

UNIVERSITY OF
TORONTO
LIBRARY

Wetland





DC

77

M37

1876

Bd.3

Abt.1

HANDBUCH
DER
RÖMISCHEN ALTERTHÜMER

VON
JOACHIM MARQUARDT UND THEODOR MOMMSEN.

DRITTER BAND. I. ABTHEILUNG.
RÖMISCHES STAATSRECHT VON TH. MOMMSEN. III. 1.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL.
1887.

RÖMISCHES
STAATSR ECH T

VON

THEODOR MOMMSEN.

DRITTER BAND. I. ABTHEILUNG.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL.

1887.

Das Recht der Uebersetzung ist vorbehalten.

18144
—
14/11/91

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

EDUARD ZELLER

ZUGEEIGNET

29. OCTOBER 1886.

Die in [] eingeschlossenen Verweisungen auf die ersten beiden Bände dieses Werkes, welche zugleich mit diesem dritten neu gedruckt worden sind, beziehen sich auf die Seitenzahlen der zweiten Ausgabe jener Bände, welche bei der dritten am Rande angegeben sind; die ohne Klammern oder in () gegebenen auf die Seitenzahlen der dritten.

INHALT.

III. Bürgerschaft und Senat.

Die Bürgerschaft der Geschlechter oder der Patriciat

S. 3—53.

Bezeichnung der Bürgerschaft: *populus* 3, *quirites* 5, *populus Romanus* 6, *quirites* 6, *civis* und *civitas* 6; des Bürgerrechts: *caput* 7. Begriff des Geschlechts 9. Zahl der Geschlechter 11. *Patres*, *patricii* 13. Abstufung des geschlechtlichen Nahverhältnisses 15. Mangelnde Handlungsfähigkeit des Geschlechts 17. Privatrechtliche Stellung desselben 18. Verhältnisse der *Sacra* zur Habe 20. Das älteste Personaleigenthum 22. *Heredium* 23. Bodeneigenthum des Geschlechts 24. Das spätere Erbrecht der Gentilen 27. Verschwinden des gentilicischen Bodeneigenthums 28.

Erwerbung und Verlust des Geschlechtsrechts.

Eintritt des Geschlechts in die Gemeinde 29. *Gentes maiores*, *minores* 30.

Austritt des Geschlechts aus der Gemeinde 33.

Personale Erwerbung des Geschlechts- und des Bürgerrechts 33: durch eheliche Geburt 34; durch *sacrale* Ehe 34; durch Adoption 36; durch *Adrogation* 38; durch testamentarische Adoption 39. Wiedereintritt durch *Restitution* 40; durch *Postliminium* 42.

Personaler Verlust des Bürgerrechts 42. Unfreiheit im Ausland 43; Kriegsgefangenschaft 46. Unfreiheit im Inland 46. Eintritt in einen andern Gemeindeverband. Incompatibilität der Bürgerrechte 47: *Exilium* 48; Uebertritt in die latinische *Colonie* 52; *postliminium* 53.

Die Clienten S. 54—88.

Unfreie und Hörige 54. Entstehung der Hörigkeit 54: durch Geburt 55; durch *Deditio* 55; durch *Application* 57; durch testamentarische Freilassung 58; durch Freilassung unter Lebenden des Slaven 58, des Freien (*Emancipation*) 59. Terminologie der Hörigen: *liberi* 62; *clientes* 63; *plebs* 63. Alle Nichtpatricier Clienten 63. Clientel der ausserehelich Geborenen, Freigelassenen, Applicanten, *Dediten* 64. Verhältniss der Clientel zum Geschlecht 66. Umwandlung der Clientel in die Plebität 66. Rückdatirung der Plebität 68. Factische Lösung der Clientel 69. Scheidung der Clienten und der Plebejer 71. Plebejische *Ingenuität* 72; plebejische *Gentilität* 74.

Rechtsbegriff der Clientel und der Plebität 75. Abhängigkeit des Clienten vom Patron 76. Geschlechtsname des Plebejers 77; plebejische *Sacralgemein-*

schaft 78; private Rechtsfähigkeit des Plebejers 78; Ehrerecht des Plebejers 79; Schutz des plebejischen Personalrechts 80; Ausschluss der Civilklage zwischen Patron und Clienten 81; Prozessbeistandschaft 82; ökonomische Verpflichtungen des Clienten 83; plebejisches Erbrecht 84; die Plebejer und das Gemeinde-land 84.

Die Ordnungen der patricischen Gemeinde S. 89—125.

Die Gliederung der Bürgerschaft 89. Die Curien 89: Curienordnung nach Geschlechtern 90; die Plebejer in den Curien 92; Curien des Bodens 94; Namen der Curien 94. Begriff der *tribus* 95; ihre Namen 97; Tribus des Bodens und der Bürger 97. Zahl der Curien 99. Tribus ohne Organisation 100. Sacra der Curien 100. Die Curien in der Verwaltung 102. Aelteste Dienstpflicht 103. Fussvolk 104, Reiterei 106. Steuerordnung 109. Die Tribus und die Priesterthümer 110. Die Tribus und der Senat 111.

Montes, pagi 112. Die sieben Berge 113. Die Stadt der *montani et pagani* 114¹⁾. Die *pagi* der Flur 116. *Vicus* 119. Der Staat älter als die Stadt 121. Die römischen Bürgerdörfer 122.

Sacella der *Argei* 122.

Die patricisch-plebejische Gemeinde S. 127—142.

Patricisch-plebejische Bürgerschaft 127. Verhältniss der Patricier und der Plebejer 128. Entstehungsgründe des plebejischen Bürgerrechts 129. Milde-

1) [Zu S. 115.] Von einer der sieben im Septimontium zusammengefassten Gemeinden, derjenigen des oppischen Berges, ist kürzlich, allerdings nicht am alten Platz, aber sicher nicht weit davon, am Abhang dieses Berges in der Nähe der Titusthermen die Weihinschrift der alten Cultstätte zum Vorschein gekommen. Sie gehört ungefähr in die ciceronische Zeit und lautet: *mag(istrei) et flamin(es) montan(orum) montis Oppi de pecunia mont(anorum) montis Oppi sacellum claudend(um) et coaequand(um) et arbores serundas coeraverunt* (Bull. delta comm. arch. munic. 1887 p. 156). Es wird dies das *sacellum Iovis sagutalis* sein (Varro de l. L. 5, 152), da unter den verschiedenen alten Hainstätten auf dem Esquillin als noch zu seiner Zeit vorhanden Varro diese an erster Stelle nennt (de l. L. 5, 49). Deutlich erscheinen hier die *montani montis Oppi* als innerstädtische sacrale Gemeinde. Dass sie unter *magistri* und *flamines* stehen, entspricht der ursprünglichen sacralen Ordnung, wie sie ausser der allgemeinen, in welcher dem Pontifex als *magister* die *flamines* der einzelnen Götter zur Seite stehen, namentlich die der Arvalen (2, 134 A. 1) und die der Curiensacra (S. 101 A. 5) zeigen. Auffallend ist die Mehrzahl sowohl der *magistri* bei einer so alten Institution (1, 8) wie noch viel mehr der *flamines*, da keiner Gottheit mehr als ein *flamen* zukommt und der oppische Berg schwerlich mehr als einen Hauptgott gehabt hat, wie denn auch dem palatinischen nur der eine *flamen Palatuaris* entspricht. Indess lässt das ebenfalls auffallende Fehlen der Namen der Dedicanten die Möglichkeit offen, dass diese Priester wie die der Arvalen jährlich wechselten und diese Anlage bezeichnet werden soll als von mehreren Vorstehern successiv ausgeführt. Die Cultstätte unter freiem Himmel, das *sacellum* (Festus p. 318: *sacella dis[cuntur] loca dis sacrata sine tecto*) haben, wie wir hier sehen, die *montes* gemein mit den *Argei* (S. 123); es legt dies die Frago nahe, ob nicht in ältester Zeit die *aedes* nur den Göttern der gesamten Gemeinde geweiht wurden und sowohl der sacrale Bezirk wie das Geschlecht und der Private ihrem Cultus nur unbedachte Stätten widmen durften.

rung der bei dessen Verleihung entstehenden Nachtheile 129. Entstehung der Plebität: durch Geburt 130; durch Adoption; durch Manumission; durch Emancipation; durch Uebersiedelung des Latiners 131; durch Adrogation; durch personale Verleihung 132, insbesondere durch coloniale oder feldherrliche 135; durch Municipalverleihung 136; durch *postliminium* 136; durch Uebertritt zur Plebs 136. Versagung des plebejischen Bürgerrechts bei *dediticii* 139; bei Bürgergemeinden ohne Stimmrecht 139; bei den späteren *exules* 140; bei den Personen *dedititorum numero* 141.

Das Gemeinwesen der Plebs S. 143—160.

Die Plebs als Gemeinwesen 143; dem *Populus* gleichartig 145. Unvollständigkeit des plebejischen Gemeinwesens 146. Vorstandschaft der Plebs 147. *Concilium plebis* 149; *plebi scitum* 150. Plebejerversammlung nach Curien 151, nach Tribus 152. Schutz des Versammlungsrechts 153. Vorsteherwahlen. Provocation an die Plebs 154. Plebejische Gesetzgebung 155. Gültigkeit der Plebiscite vor dem hortensischen Gesetz bei vorgängiger Zustimmung des Senats 156; unbedingte Gültigkeit desselben nach dem hortensischen Gesetz 159.

Die Verwaltungsbezirke der patricisch-plebejischen Gemeinde S. 161—198.

Die servianischen Tribus 161. Bodentribus 161. Die ältesten vier Stadtbezirke 162; Rang- und Reihenfolge derselben 164. Privatbodeneigenthum Bedingung der Tribus 164. Die älteren sechzehn nach Geschlechtern benannten Landtribus 166. Die funfzehn jüngeren Landtribus 171. Die fünfunddreissig Tribus 173. Reihenfolge der Landtribus 174; ihre Oertlichkeit bei der ersten Einrichtung 175; spätere Erweiterung 176. Die spätere territoriale Bodentribus 178. Die Landtribus nicht örtlich geschlossen 181.

Personaltribus 181. Tribus der ansässigen Bürger, der Haussöhne 182. Anschluss der Frauen und der Ausländer 183. Einfachheit der Personaltribus 183. Censorische Eingriffe in die Personaltribus 183. Die nicht vom Boden abhängige Personaltribus 184; Bürger ohne Personaltribus 185. Zahlenverhältniss der Tribusverbände 186. Corporative Organisation der Tribus 188; Vorsteher 189¹⁾; deren Bestellung 191; Stand 192; Zahl 193; Geschäfte: Schatzung, Soldzahlung, Spenden 194. Nahverhältniss der Tribulen 196. Dauer der Tribus 198.

1) [Zu S. 189 fg.] Eine anscheinend zusammengehörige Gruppe von Grabschriften, die kürzlich in Rom unmittelbar vor Porta Salara zum Vorschein gekommen ist (mir in Abklatsch von Hrn. Barnabei mitgetheilt; gedruckt in Fiorellis *Notizie degli scavi* 1887 p. 191), aus guter, wahrscheinlich augustischer Zeit scheint auf ein Gesamtgrab der Tribulen der Pollia zu führen. Die fünf Steine, welche die Tribus angeben, nennen alle diese und drei darunter gehören Curatoren derselben: [C]n. Ussaeus Cn. f. Pol[.] Proculus cur[ator] [II?] tribus Polliae et [(centurio) per] consensum tribulium cont[in]uis annis duobus; vi(xit) ann.] XXXVII men. VI. Ferner M. Luce[onius] . . . Saturninus [curator] factus suffra[gis tribul. trib.] Polliae sibi e[t] Lucconi Martial[is] Ferner ion[i]us D. (in diesem D stehen unter ein ander die vier Buchstaben CENS, vielleicht der Anfang des väterlichen Cognomen) f. Pol. Geminus pater gymnico agone saepius corona[t]us, honore curationis suae funct[us], exactor operis reficiendi [cogn]ome[n]to? t]ribus Polliae . . . Die Annuität dieser Curatoren und ihre Bestellung durch die Wahl der Tribulen werden hiedurch ausser Zweifel gestellt. Das in der ersten Inschrift durch die Copula geforderte zweite Amt kann nur das des *centurio* sein (S. 190 A. 1. 3). Die Ergänzung der dritten ist unsicher; gab es ein nach der Pollia benanntes Gebäude, so muss dies wohl zu ihrem Grabplatz in Beziehung stehen.

Die bürgerlichen Rechte und Pflichten der patricisch-plebejischen Gemeinde S. 199—223.

Die Bürgerrechte überhaupt 199; Anmassung des Bürgerrechts 200.

I. Name und Heimathbezeichnung 200—215. Praenomen *Distinctiv* des Bürgers 201, Beschränkung der Zahl 202; Schwinden des Praenomen 205. Geschlechtsname 205. Binominität 206. Name des Gewalthabers 207. Cognomen 208. Wappen 211. Oeffentliche Controle der Bürgernamen 212. Lateinische, peregrinische Namen 213. Namentheile: Heimathbezeichnung 213; *Tribus* 214; *domus* 215.

II. Die Tracht 215—223. Kriegstracht 216. Bürgertracht 217. Kopfbedeckung 217; *Toga* 218; *Tunica* und *Clavus* 218. Kleiderpolizei 219. Verschwinden der Bürgertracht 220. *Toga* der Nichtbürger 222.

Die Frohnden und Steuern der patricisch-plebejischen Gemeinde S. 224—239.

Munus publicum 224. Personale Bürgerlasten 225. Frohnden 226. *Tributum* 227. Belastung des Vermögens 229. Verhältniss zur Wehrpflicht 230. Steuerordnung 231. Besteuerung des Nichtbürgers 231. *Municeps* 231. Die lateinischen *municipia* 232. *Municipium civium Romanorum sine suffragio* 234¹⁾. Immunitäten der Waisen und Frauen 236, der *proletarii* oder *capite censi* 237; personale Befreiung 239.

Die Wehrpflicht und das Wehrstimmrecht der patricisch-plebejischen Gemeinde S. 240—299.

Bürgerrecht und Wehrpflicht correlat 240. Dienstbefreiung 241. Er-streckung der Wehrpflicht auf die Plebejer 244.

Das servianische Centurienschema 245. Das Wehrstimmrecht 246. Wehrpflicht der Bewaffneten 246. Qualification: Grundbesitz 247; die fünf Stufen 248; später Vermögensbesitz 249. Unbescholtenheit 251. Reiter- und Fussdienst; Felddienst und Reserve 252. Centuriation 252. Reiterei 253; Qualification für den Reiterdienst 255; Emolumente desselben 255. Rittercensus 258. Zahl und Führer der Reitercenturie 259. Militärische Ordnung der Reiterei 260. Altersgrenze für den Reiterdienst 261. Das Fussvolk ersten und zweiten Aufgebots 262. *Classis* 262. Ausrüstungsstufen 263. Zahl und Führer der Fussvolkscenurie 265. Zahl der Centurien 267. Normen der Centuriation 267.

Reform der Centurienordnung: Aufnahme der nicht Ansässigen unter die Wehrpflichtigen 269. Beibehaltene Momente des alten Systems 271. Anknüpfung der Centuriation an die *Tribus* 273. Die siebenzig tribuarischen Centurialverbände 273. Die siebenzig Stimmcenturien der ersten 274, die hundert der zweiten bis fünften Klasse 275. Die fünf Centurien des tribuarischen Centurialverbandes 276. Verhältniss der Theil- und der Stimmcenturien 278. Schliessung der Tribuszahl 279. Die politische Bedeutung und der Urheber der reformirten Ordnung 280.

Wehrpflicht der Unbewaffneten 281. *Adcensi* oder *adscriptivi* ohne Quali-

1) [Zu S. 235 A. 1.] Die Lesung bei Festus wird festgestellt durch die Wiedergabe dieser tralatitischen Definition bei Ulpian *Dig.* 50, 1, 1. 1: *nunc abusive municipes dicimus suae cuiusque civitatis cives.*

fication 283. Organisation der Centurien der Unbewaffneten 284. Centurien der Handwerker, Spielleute 287. *Accensi velati* 288¹⁾.

Reihenfolge der Centurien bei der Abstimmung; Stimmstelle der Reiter 290. Stimmstelle der Centurien der Unbewaffneten 293. Vorstimme in der reformirten Ordnung 293. Der *exercitus urbanus* 294.

Verhältniss der Wehrpflicht zum Wehrstimmrecht 295. Die Umgestaltung der Wehrpflicht 296. Der ausserordentliche Dienst besonders auf der Flotte 297. Die marianische Heerbildung 298.

Die Competenz der Volksversammlung S. 300—368.

Die souveräne Bürgerschaft 300. Verhältniss der Bürgerschaft zur Magistratur 300. Bedingung der Handlungsfähigkeit der Bürgerschaft 302: Zwei-
seitigkeit des Acts 303; persönliches Erscheinen der Bürger 304; Gliederung der Bürgerschaft 305.

Ursprünglichkeit und ältester Wirkungskreis der Comitien 306. Bürger-
versammlung zur Assistenz 307. Verpflichtung der Bürgerschaft 308. Begriff der *lex* 308; *lex data* 310, *lex rogata* 311. Die bestärkende Verpflichtung 312; die neue Verpflichtung 313. Schriftlichkeit und Benennung des Volksschlusses 314.

Competenz der beschliessenden Gemeindeversammlungen: der patricischen Curien und Centurien 316; der patricisch-plebejischen Curiatcomitien 317; der Centuriatcomitien 321; des Concilium der Plebs 321; der patricisch-plebejischen Tribuscomitien 322; Eingreifen der Bürgerschaft in das Regiment 325. Volksschluss nur zulässig in Angelegenheiten des eigenen Volks 325. Volksschluss und Magistratsentscheidung gegensätzlich 326.

Gesetzcomitien 326.

1. Verleihung und Entziehung des Bürgerrechts 328.

2. Verleihung und Entziehung des Stimmrechts 329.

3. Normirung der amtlichen und der priesterlichen Stellungen 330—333. Aemterereirung; Aemterbefristung 330; die Personenfrage 331. Ausschluss des Eingreifens der Comitien in die magistratische Competenz 332.

4. Normirung der bürgerlichen Pflichten und Rechte 333.

5. Normirung der Ordnung und der Competenz der Volksversammlung selbst 334.

6. Persönliche Befreiung von einer gesetzlichen Verpflichtung 337.

7. Einleitung des Hochverrathsprozesses 338.

8. Quasi-Provocation von dem Spruch der Fetialen 338.

9. Unentgeltliche Weggabe von Gemeinland und Gemeindegut überhaupt 339.

10. Münzprägung 340.

11. Eingreifen in die Beziehungen zum Ausland 340—346. Comitiale Bestätigung der Staatsverträge nach Vorbehalt 340. Comitiale Kriegserklärung 341. Die Staatsverträge und die Comitien der späteren Republik 343.

Das Ende der Volksgesetzgebung 345.

Wahlcomitien 346. Beseitigung der Volkswahlen 347. Das Ende der Municipalcomitien 349.

Gerichtcomitien 351. Die Grenzen der Provocation 352. Verfahren vor dem Bürgerschaftsgericht 354. Begnadigungsrecht der Bürgerschaft 358. Untergang des Bürgerschaftsgerichts 359.

1) Hieher gehört wohl auch die stadtrömische Inschrift C. VI, 9219: Q. Fabius Maximorum l. Amicus praef(ectus) c(enturiae) a(ccensorum) v(elatorum).

Aufhebung des Volksschlusses 360. Unwiderruflichkeit des beschworenen Volksschlusses 362. Fehlerhaftigkeit des Volksschlusses 363; Aufhebung desselben 364. Constatorung der Nichtigkeit 366.

Verlauf der Volksabstimmung S. 369—419.

Berufende Magistrate; Apparitoren 369. Bekanntmachung des Gegenstandes: bei Wahlen; bei Gerichten 370; Promulgation des Gesetzesvorschlags 370. Tag der Abstimmung: dessen Bekanntmachung 371; dessen Beschaffenheit 372. Gleichzeitigkeit verschiedener Volksversammlungen 374. Das *trinum nundinum* 375. Tageszeit 378. Ort der Abstimmung: der Curien 378; der Centurien 379; der Tribus 380: Capitolium 381, Marsfeld, *saepta Julia* 382, *rostra* 383¹⁾. Auspication 385. Ladung 386. Besondere Vorbereitung für die Centuriatcomitien 387. Abstimmung durch Einsendung der Stimmtafeln 388.

1) [Zu S. 383.] Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Sprechen des Catulus *ex inferiore loco*, welches hier auf die Rostren bezogen ist, sich nicht vielmehr auf diejenige Verhandlung bezieht, welche vor dem auf dem erhöhten Tribunal sitzenden Prätor geführt wird, bei welchem allerdings dieser *ex loco superiore* und die Parteien *ex loco inferiore* reden (1, 400 A. 1). Allein diese Annahme ist nicht möglich. Das Auftreten Caesars in seiner Prätur gegen Catulus und der Vorwurf des Unterschleifs, den er ihm machte, konnte die Form der *quaestio peculatus* annehmen und in diesem Fall hatte Catulus als Angeklagter vor Caesars Tribunal sich zu stellen, falls dieser, was nicht überliefert ist, aber anzunehmen nichts hindert, diese Competenz erloost hatte. Aber die Berichte zeigen, dass Caesar nicht diesen Weg einschlug, sondern eine Rogation einbrachte, welche dem Catulus einen anderen Bauleiter substituirte, und dass er bei deren Begründung jene Anschuldigung erhob. *Primo praeturae die*, sagt Sueton (*Caes.* 15), *Q. Catulum de refectioe Capitolii ad disquisitionem populi vocavit rogatione promulgata, qua curationem eam in alium transfererat; verum impar optimatium conspirationi, quos relicto statim novorum consulum officio . . . concucurrisse cernebat hanc . . . actionem deposuit.* Augenscheinlich ist hier das Quästionenverfahren ausgeschlossen; es braucht kaum daran erinnert zu werden, dass in diesem die Initiative nicht bei dem Magistrat stand, sondern alsdann ein Ankläger die Sache an den Prätor hätte bringen müssen. Die von Sueton hinzugefügten Einzelheiten, das Zusammenfallen des Einbringens dieses Gesetzes mit den bei dem Antritt der Consuln üblichen Sollemnitäten zeigen die Zuverlässigkeit seines Berichts wenigstens in dem wesentlichen Theil, wenn auch über den genauen Inhalt der Rogation Sueton geirrt haben sollte, was (wie mir scheint ohne Grund) behauptet worden ist. Dios kurze Angabe (37, 44): *κλωπίης αὐτὸν εἶθνε καὶ τὸν λογισμὸν τῶν ἀναλωμένων χρημάτων ἀπήρει* lässt, wie gewöhnlich bei ihm, die Form bei Seite und passt ebenso gut auf die Rogation wie auf die Quästion. Es muss also, was übrigens Cicero ziemlich geradezu sagt, der *locus inferior* auf die Rostra bezogen werden. — Es kommt weiter für diese Frage noch in Betracht die bei Livius 8, 32. 33 anschaulich geschilderte Verhandlung, welche der Dictator L. Papius gegen den unbotmässigen Reiterführer Q. Fabius erst im Lager, sodann in Rom anstellt. Dort beginnt er die Verhandlung, nachdem der Angeklagte *ex inferiore loco ad tribunal accessit*; hier heisst es: *ex curia in contionem itur. quo cum paucis dictator, cum omni agmine principum magister equitum cum escendisset, deduci eum de rostris Papius in partem inferiorem iussit. secutus pater 'bene agis', inquit, 'cum eo nos deduci iussisti, unde et privati vocem mittere possemus'.* Papius weist also den Fabius vom Magistratsplatz auf den Platz des Angeklagten. Aber die Fläche des Marktes ist dieser letztere Platz nicht, da auch von ihm aus gesprochen werden kann und der *locus inferior* wohl gegen den *superior* der Rostren, aber nicht minder gegen den *locus aequus* (Cicero *ad fam.* 3, 8, 2) den Gegensatz nicht gerade machen muss (Liv. 45, 39, 2), aber machen kann. Den

Assistenz bei dem Vorsitz 388. Fragestellung 389. Ausschluss der Debatte bei den Wahlen 392. Vorverhandlung: bei den Gerichten 392, bei den Gesetzen 393. Suasion und Dissuasion 394. Ausloosung des Stimmbezirkes der Latiner 396.

Abstimmungsstufen 397. Auseinandertreten zur Abstimmung 398. Mündliche Abstimmung 403. Schriftliche Abstimmung 404. Custoden der Stimmkasten 406. *Diribitio* der Stimmen 407. Majoritätfindung in der Abtheilung 408. *Relatio* und *renuntiatio* der Abtheilungsstimmen 409. Verwerfung, Aenderung der Abtheilungsstimme 410. Loosung um die Reihenfolge bei der Verlesung der Abtheilungsstimmen; *principium* 411. Absolute Majorität; Stimmengleichheit 412. Renuntiation des Schlussergebnisses 413.

Zusammenfassung mehrerer Wahlacte 414. Ergebnislosigkeit und Wiederholung des Stimmaacts 415. Dauer des Stimmaacts 417. Aufbewahrung der Stimmaacts 418. Publication der Volksschlüsse 418.

Das zurückgesetzte Bürgerrecht insbesondere der Freigelassenen S. 420—457.

Politische Stellung der Libertinen. Begriff des *libertinus* 420¹⁾. Strafe der Anmassung der Ingenuität 424.

vollen Aufschluss giebt die Vergleichung der ersten Stelle und überhaupt die Erwägung der Beschaffenheit des *tribunal* (1, 400 A. 1). Dasselbe ist eine erhöhte Estrade, auf welcher der ebenfalls erhöhte curulische Sessel steht. Auf diesem sitzt der Richter; der Angeklagte steht auf der Estrade und tritt vorgerufen vor den Richterstuhl. Da die Rostra auch und hauptsächlich für das *iudicium populi* dienen, so mussten auch sie nothwendig mit einer ähnlichen Vorrichtung versehen werden und versehen bleiben, solange das Gerichtsverfahren vor der Bürgerschaft blieb. *Ex loco inferiore* reden bezeichnet technisch den Platz des Angeklagten und dieser befindet sich unter dem Richtersitz, aber über dem Zuhörerplatz. — Wenn Cicero *de or.* 3, 6, 23 in seiner Ausführung, dass die Beredsamkeit immer und überall dieselbe sei, auch die Worte einschaltet *sive ex inferiore loco sive ex aequo sive ex superiore*, so werden diese gewiss mit Recht verstanden von dem Reden im Prozess, im Senat und in magistratischer Stellung; aber bei der Prozessrede muss wenigstens mit demselben Recht an das von den Rostren aus geleitete *iudicium populi* gedacht werden wie an die *quaestio* und den Privatprozess vor dem Tribunal. Ohne Zweifel werden alle drei damit zusammengefasst. Die Angeklagten im Provocationsprozess werden, von seltenen Ausnahmen abgesehen, auf die niedere Rednerbühne der Rostra gewiesen worden sein, während der Magistrat, der die Anklägerrolle übernahm, auf der höheren stand, und sie sprachen also nicht weniger *ex loco inferiore* wie diejenigen, die im Privat- oder im Quästionenverfahren vor dem Tribunal auf der Estrade standen. Die ehrenvolle Benennung *rostra* wie *tribunal* kommt allerdings allein dem Magistratsplatz zu. Die niedere Sprechtribüne auf den Rostren, mag sie nun im Steinbau selbst vorgesehen oder, was ebenso möglich, bloss nach Umständen durch Holzgerüst den Rostren angefügt worden sein, ist ohne Frage eigentlich für das *iudicium populi* bestimmt gewesen und mit dessen Abkommen in sullianischer Zeit ausser Gebrauch gekommen. Dass Caesar bei dem Suasionsverfahren (denn Catulus Gegenrede kann formell nur als Dissuasion der beabsichtigten Rogation gefasst werden) einen Mann wie Catulus auf den Platz wies, den im Volksgericht die Angeklagten einzunehmen pflegten, war formell gerechtfertigt, da wer die Erlaubniss zum Reden giebt, auch den Platz dafür anzuweisen hat; aber in der That, was es sein sollte, ein Schlag ins Gesicht für die Optimaten. Der *locus inferior* der Rostra erscheint darum nur um so mehr in seiner politischen Bedeutung.

1) [Zu S. 422.] Für den älteren Gebrauch von *libertinus* kommt in Betracht

1. **Namen** 424—429. Praenomen und Cognomen 424; Geschlechtsname 427; Bezeichnung *servus*, später *libertus* 427.

2. **Tracht** 429.

3. **Eherecht** 429—431.

4. **Vermögensrecht** 431—433. Ausschluss von den öffentlichen Verbindungen. Civilprozess. Grundbesitz 431. Erbfolge. Anrecht des Patrons auf das Vermögen des Libertinen 432.

5. **Häusliche Gerichtsbarkeit** 433.

6. **Besteuerung** 434.

7. **Einreihung in die Abtheilungen der Bürgerschaft und Stimmrecht** 434—444. Ursprüngliche Rechtsgleichheit 434. Beschränkung der Freigelassenen auf die Stadtribus 436. Stimmrecht nach dem Socialkrieg 439. Politische Zurücksetzung unter dem Principat 440; die städtischen Tribulen *ingenui* schlechteren Rechts 442.

8. **Antheil der Freigelassenen an den Bürgerspenden** 444—448. Die Freigelassenen beteiligt an den städtischen Frumentationen 444. Die Tribus der *plebs frumentaria* 445.

9. **Heerdienst** 448—451. Ursprüngliche Rechtsgleichheit 448. Späterer Aushilfsdienst 448. Dienst unter dem Principat 449. Die käufliche *militia* 450. Der Dienst der *ingenui* zweiter Klasse in den städtischen Cohorten 451.

10. **Recht auf das Amt, den Sitz im Senat und das Ritterpferd** 451.

11. **Die municipalen Aemter und Ehren** 452—457. Der Sevirat der Augustalen 454.

Die Nobilität und der Senatorenstand S. 458—475.

Republikanische Gleichheit des Bürgerrechts. Entwicklung der beiden privilegierten Stände 458. *Ordo senatorius* und *equester* 459. Die Plebs im Gegensatz zu ihnen 460. Nobilität der erweiterte Patriciat 462. Nobilität der Patricier 463; der plebejischen Nachkommen der Patricier 463; Nobilitierung durch das curulische Amt 464. Rechtliche Consequenzen der Nobilität: Ahnenbilderrecht; Auflösung der Clientel; Cognomen; privilegierte Wählbarkeit 465. Der Senatorenstand des Principats 466. Grenze des Standes der dritte Grad 468. Verlust des Standesrechts 469. Abzeichen; Titulatur 470; Theilnahme an den Senatssitzungen; besonderes Eherecht 471; besonderes Vermögensrecht 472; Befreiung vom Municipalzwang 473.

Die Ritterschaft S. 476—569.

Die Bürgerreiterei 476. Dienst auf eigenem Pferd 477. Sold 478. Reiteraushebung vor derjenigen des Fussvolks 479. Terminologie: abusive Erstreckung der Reiterbenennung 480; Reiter und Ritter 480; *eques Romanus*

die Bezeichnung der im J. 583 im jenseitigen Spanien gegründeten Colonie lateinischen Rechts *Carteia* als *libertinorum* (Liv. 43, 3). Die dort angesiedelten Leute waren die Kinder von Spanierinnen, die mit den römischen Soldaten ohne Conubium zusammengelebt hatten, oder deren (Descendenten und) Freigelassene (denn vor *manumissus* ist *genuissent vel* durch Schuld des Schriftstellers oder der Abschreiber ausgefallen); ihrem Rechte nach waren sie Peregrinen und konnten den Freigelassenen wohl gleichgestellt, aber nicht selber allgemein als Freigelassene bezeichnet werden.

equo publico 481; *ordo equester* 483. Die censorische Bildung der Reiterei 485. Der Senatorensohn seit Sulla geborener Ritter 485. Ritterpferd und Offizierdienst seit Sulla 486. Austritt aus der Ritterschaft in nachsullanischer Zeit 488. Kaiserliche Verleihung des Ritterpferdes 489. Lebenslänglichkeit des Ritterrechts unter dem Principat 491. Entziehung zur Strafe 492. Kaiserliche Rittermusterung 493. Die Zwecke der kaiserlichen Ritterschaft 495.

Ritterqualification 496

1. **Lebensalter** 496—498.

2. **Körperliche Fähigkeit** 498.

3. **Vermögen** 499.

4. **Herkunft** 500—502. Factische Erblichkeit des Ritterpferdes 500. Ritterrecht des Senatorensohnes 501.

5. **Wohnort** 502.

6. **Ehrenhaftigkeit** 502.

7. **Ständische Incompatibilität** 503—509. Abgabe des Ritterpferdes wegen Eintritts in den Fussdienst 503. Die Senatoren früher in den Rittercenturien, dann daraus ausgeschlossen 505. Das Ritterrecht des künftigen Senators 507. Der Uebertritt des nicht senatorischen Ritters in den Senat 508.

Ritterrechte 509. Stellung der *publicani* 509.

1. **Purpurstreifen** 513. *Trabea, clavus* 513.

2. **Goldringe und Goldkapsel** 514—519. Die goldenen Ringe 514¹⁾. Das Ringerecht als Ersatz der ritterlichen Qualification 517.

3. **Sondersitz im Theater und bei den Renn- und Kampfspielen** 519—520. Die vierzehn Ritterbänke 519. Ritterplätze im Circus 520.

4. **Die corporative Organisation der Ritterschaft und das Recht des zweiten Standes** 522—527. Turmenordnung der Ritterschaft 522. *Seviri equitum Romanorum* 523. Quasi-corporative Stellung der Ritterschaft 525.

5. **Die Geschwornenstellen** 527—539. Geschwornenordnung 527. Ständische Zusammensetzung der Geschwornengerichte 528. Geschworne unter dem Principat 534.

6. **Reiter- und Offizierdienst** 539—552. Verhältniss des Rossdienstes zum Offizierdienst 539. Verschwinden der Bürgerreiterei als Truppe 541. Der Offizierdienst unter dem Principat 542. Kaiserliche Verleihung der Offiziersqualification. Ausschluss des Senators vom Offizierdienst 545. Der Offizierdienst der Ritter senatorischen Standes. Kaiserliche Offiziersernennung 546. Dienstpflicht des Offiziers 547.

7. **Die Ritterämter** 552—565. Scheidung der senatorischen und der Ritterämter 552. Ritterliche Statthalterschaften, Militärämter, Verwaltungsämter 554. Benennung des Ritteramtes 556: *praefectus, procurator* 557. Qualification zum Ritteramt durch Offizierdienst 558; durch den Dienst im Gliede; durch den Civildienst 560. Ungleicher Rang der Ritter 562. Classification nach der Besoldung. Allgemeine Beamtenrangordnung von Marcus und Verus 564.

8. **Die ritterlichen Priesterthümer** 566—569. Qualification zum Priesterthum in republikanischer Zeit 566. Die ritterlichen Priesterthümer unter dem Principat 567.

1) [zu S. 517 A. 4]. Eine vor kurzem in Saintes gefundene Inschrift aus augustischer Zeit (Hermes 1887) hat ergeben, dass auch die Kameraden einem nicht ritterlichen Führer die goldenen Ringe verliehen haben. Es steht dies der feldherrlichen Verleihung wesentlich gleich.

Die Halbbürgergemeinden S. 570—589.

Civitas sine suffragio. Oertliche und zeitliche Grenzen des Halbbürgerrechts 571. Souveräne Macht Roms über die Halbbürgergemeinde 576. Politisches Verhältniss der Halbbürger zu Rom. Ausschluss aus der *Tribus* 577. Die *Sacra* der Halbbürgergemeinden 579. Gerichtsbarkeit 580. Römische *prae-fecti* 581. Specialstatuten 582. Gemeinden mit und ohne Selbstverwaltung (caeritisches Recht) 583. Schätzung 585. Dienstpflcht 586. Besteuerung 587. Geschäftssprache 588. Prägecht 589.

Rom und das Ausland 590—606.

Das rechtlose Ausland und das Ausland des Vertrags 590. Form des Freundschaftsvertrages 591; Königsvertrag 592. Dauer des Vertrags 593. Auflösung des Vertrags 595. Friedensstand 595. Gesandte 597. Regulirung des Privatverkehrs nach Internationalrecht 598. Vertragsmässige Verkehrsbeschränkungen 600; vertragsmässige Verkehrsfreiheit 601. Prozesstandschaft der Fremden. Fremdenrecht 602. *Ius gentium* 603.

Der latinische Stammbund 607—644.

Die nationale Gemeinschaft ewige Bundesgenossenschaft 607. Rom als latinische Stadt 608. Rom neben Latium. Der Latinerbund 609. Die Vorortstellung Albas und Roms 610. Umfang des Bundes 611. *Prisci Latini* 612. Das Latium 613. Bundesordnung 614. Bundespflichten. Census. Kriegs- und Vertragsrecht 615. Bundesversammlung 616. Roms hegemonische Gewalt 617.

Die latinische Gesamtheit nach Auflösung des Bundes 619. Erweiterung des latinischen Kreises durch Colonisirung; durch Latinisirung peregrinischer Gemeinden 620. Die zwei Klassen der latinischen Stadtrechte 623: Stadtrecht der Altlatiner; der (zwölf) Colonien 624. Sinken des latinischen Rechts unter dem Principat 625. *Latini Iuniani* 626.

Latinische Personalprivilegien. Autonomie und Rechtsgleichheit 627. Commercium der Römer und Latiner 628. Adoption und Adrogation 629. Bodeneigentumsgemeinschaft 630. *Ius Italicum* 631. Geldschuld. Testament. Gerichtliche Gemeinschaft 632. Commercium der Latiner unter einander 632. *Conubium* 633. Provocationsrecht 634. Gewinnung des römischen Bürgerrechts bei dem Altlatiner durch Domicilwechsel 635; spätere Beschränkung der Freizügigkeit 637; Abschaffung derselben 639. Gewinnung des römischen Bürgerrechts durch die latinische Magistratur 639. Ursprüngliche Incompatibilität des latinischen und des römischen Bürgerrechts 641; spätere Compatibilität. Personale Bürgerrechtsgewinnung aus anderen Gründen 642. Stimmrecht der Latiner in den römischen Comitien 643.

Die autonomen Unterthanen 645—715.

Der italische Städtebund 645. Benennung der *Italici* 647. Die ausseritalischen Bundesgenossen 649. Eingehung des Bündnisses. Verhältniss zur Deditio 650. Die *reges socii* 651. Terminologie 652: *foederati* 653; *civitates liberae* 655; *ἀυτονομία* 658; *socii* 659; *nominis Latini et socii* 660.

Die in der autonomen Unterthänigkeit enthaltenen Rechtsbeschränkungen 663. Verlust des internationalen Vertragsrechts. Unterdrückung der Völkerbünde. Etruskische Conföderation. Griechische Städtebünde 666; Unterdrückung der politischen Clientel 667. Die auswärtigen Beziehungen der Athener 668; der Massaloten 669; der Rhodier 670. — Kriegsrecht 671. Waffenrecht 672. Zuzugspflicht 672. Ordentliche Contingente der italischen *togati* 673. Ordentliche Schiffstellung der griechischen Städte 675. Die ausseror-

dentliche Wehrpflicht der übrigen Bundesgenossen 677. Die bundesgenössischen Kriegsleistungen am Ende der Republik 678. Die augustischen Auxilia 679. Antheil am Kriegsgewinn 680. — Steuerfreiheit der italischen Bundesstädte 681. Steuerfreiheit oder Tributpflicht der ausseritalischen Bundesgenossen 682. Spätere directe Besteuerung auch autonomer Gemeinden 684. Leistungen der immunen Bundesgenossen 685.

Die in der autonomen Unterthänigkeit enthaltenen Souveränitätsrechte 686. Eigene Territorien 687. Ausschluss des Statthalterregiments 689; der Lager 690. Eigene Steuererhebung 690. Eigene Zölle 691. Eigenes Recht 692. Verhältniss der römischen Gesetzgebung zu der Autonomie 693. Census 694. Einwirkung der Römer auf die Rechtsordnung der italischen Gemeinden 695; römische Specialgesetze für dieselben. Eingriffe in die Autonomie der ausseritalischen Staaten 696. Die Autonomie und der Wechsel des Bürgerrechts 697. Incompatibilität des römischen und des bundesgenössischen Bürgerrechts 698; spätere Compatibilität 699. Statuten der autonomen Städte 700. Eigene Gerichte. Criminaljustiz 701; Administrativjustiz 703; Beschwerdeverfahren bei dem Senat 704; Civiljustiz 705. Kalender 706. Jahrzählung 707. Magistratische Jahrbenennung 708. Mass und Gewicht 709. Eigene Münze 709; Beschränkungen der autonomen Silberprägung in Italien; ausserhalb Italiens 710; Prägung der Kleinmünze; weitere Beschränkungen im Münzwesen 713. Personalprivilegien 714.

Die nicht autonomen Unterthanen S. 716—764.

Begriff des Unterthanenverhältnisses. Tolerirte Autonomie 716. Unmittelbares Herrenrecht in der Kaiserzeit 717. Provisorische Fortführung der bisherigen Einrichtungen. Eroberungen in Italien 718. Sicilien 719. Der griechische Osten. Der Westen 720. Terminologie: *peregrini dediticii*; *in ditione* 723; *stipendiarii*; *socii* 724. Mangelnde Freiheitsbenennung 725.

Entstehung der tolerirten Autonomie 727. Römische Besteuerung entwickelt aus der Kriegescontribution 728¹⁾. Bodeneigenthum anfänglich den Unterthanen gelassen 730; später übergegangen auf den römischen Staat 731. Unveräusserlichkeit des provinziellen Staatseigenthums 733. Steuerfreie Unterthangemeinden 737. Waffenrecht. Militärische Verwendung 738. Zuziehung zum ordentlichen Dienst unter dem Principat 740. Legationen 741. Die provinziellen Städtetage der Kaiserzeit. Gesetzgebung 744. Rechtspflege 747. Gemeindeverwaltung 749. Gemeindefinanzen 750. Aegyptisches Königsregiment 751. Allgemeine Reichsordnungen. Die Kalender 754. Jahrbezeichnung 756.

1) [Zu S. 728.] Aus Versehen ist es unterblieben hinzuweisen auf die für die Rechtsstellung der Unterthangemeinden im 6. Jahrh. klassische Urkunde, das Decret des Prätors des jenseitigen Spaniens L. Aemilius Paulus vom 19. Jan. 565 d. St. (C. I. L. II, 5041; vgl. Hermes 3, 261 fg.): *L. Aemilius L. f. inperator decrevit ut ei, qui Hastensium servei in turri Lascutana habitarent, liberi essent. Agrum oppidumque, quod ea tempestate possident, item possidere habereque iousit, dum populus senatusque Romanus vellet.* Hiedurch bestätigt sich die Beseitigung der von den Römern vorgefundenen Clientelverhältnisse (denn die *servei*, welche ein *oppidum* und einen *ager* haben, werden in diesem Sinn zu fassen sein) für den Unterthanenkreis (S. 742), welchem die Hastenser sicher zuzuzählen sind; die Behandlung der Unterthanen als *liberi* in der S. 725 fg. angegebenen Epoche und in dem dort bezeichneten Sinn; die Belassung des Bodeneigenthums nach peregrinischem Recht (*possidere habereque*: S. 687 A. 4) bis weiter (S. 730), aber so, dass die Consequenz der Dedition, die Einziehung desselben ausdrücklich für die Zukunft vorbehalten wird; die Regelung des Unterthanenverhältnisses durch Statthalterdecret (S. 728).

Mass und Gewicht 757. Münzwesen: provinziale Silberprägung 759; Kupferprägung; städtische Kleinmünze 761.

Die attribuirten Orte S. 765—772.

Benennung 765¹⁾. Begriff 766. Selbständigkeit 767. Mangelnde Hoheitsrechte 769. Wehrpflicht; Abgabepflicht 770. Privatrecht 771.

Cession der Abgaben römischer Unterthanengemeinden an autonome Städte 771.

Das Municipalrecht im Verhältniss zum Staate

S. 773—823.

Die Stadt im Staat 773. Ursprüngliche Einheitlichkeit des Gemeinwesens 774. Anfänge der Stadt. Ostia. Territorium 775. Sammtbesitz der Colonisten. Sonderpatronat. Beschwornes Sonderrecht 776. Magistratur *ad sacra*. Anfänge der Selbstverwaltung 777. Antium. Sonderrecht der Halbbürgergemeinde 778. Anfänge der Vollbürgergemeinde. Einwirkung des Ortsbürgerrechts auf die Personaltribus 779. Durchführung der Ortsangehörigkeit und der Bodentribus in Italien nach dem Socialkrieg; Erstreckung der Heimathtribus auf die nicht ansässigen Bürger 780; Ortsangehörigkeit der Freigelassenen 784. Bürgergemeinden ohne Bodentribus. Die in Nichtbürgergemeinden ortsangehörigen römischen Bürger 785. Die römischen Bürger ohne Ortsangehörigkeit 786. Rom als suppletorische Heimath 787. Tribus der Bürger dieses suppletorischen Heimathsrechts 788.

Benennung der Stadt: *urbs, oppidum* 790. Cumulirung der verschiedenen Kategorien der Städte 792: *Colonia* 793; *municipium* 795; *praefectura* 797. Uneigentliche Stadtbenennungen 793.

Grundzüge der städtischen Ordnung 800. Verhältniss der Bürgergemeinden zu einander 802: Adlection 803; Heranziehung zu den öffentlichen Lasten 803; Stimmgemeinschaft 804; Aemtergemeinschaft 805. Rechtsgleichheit der Bürgermeinden 805. Bodenrecht derselben 806; Gemeinden italischen Rechts 807.

Rechtsstellung der Bürgerstadt 810. Mangel der Freiheit; der Militärlöhlichkeit; eigenen Rechts 811. Localstatuten 812. Municipale Gerichtsbarkeit 812: Anfänge 814; ädilische Jurisdiction 814; communale Jurisdiction nach dem Socialkrieg 815; Schranken derselben 815; municipaler Criminalprozess 818. Finanzielle Selbstverwaltung 819. Untergang der municipalen Autonomie unter dem Principat 820. Zeitrechnung 821; Mass und Gewicht 822; Münzwesen 822.

Das römische Reich S. 824—832.

Benennung des Gebiets: *ager* 824; *territorium* 825; *fines* 825; *imperium; orbis terrae* 826. Begriff des Gebiets 827. Veränderung der Grenze 828. Einwirkung derselben auf die des Pomerium 829. Die spätere Reichsgrenze 829. Das Ausland 830.

1) [Zu S. 765]. Hinzuzufügen ist Caesar *b. G.* 7, 9: (*Boios*) *Haeduis attribuerat*. Die Haeduer wiesen den Boiern Land an (*b. G.* 1, 28) und diese wurden ihnen dafür abgabepflichtig (*b. G.* 7, 10: *stipendiariis Haedorum*).

RÖMISCHES STAATSRECHT

III

BÜRGERSCHAFT UND SENAT.

Die Bürgerschaft der Geschlechter oder der Patriciat.

Die Bürgerschaft heisst den Römern ursprünglich *populus*, späterhin auch *civitas*; sie besteht aus einer unbestimmten Zahl von Geschlechtern, *gentes* und jedes Geschlecht aus einer unbestimmten Anzahl theils von Freien, *patres* oder *patricii*, theils von Hörigen, *clientes* oder *plebei*, so dass die Bürgerschaft im rechtlichen Sinn gebildet wird durch die Gesamtheit der zur Zeit vorhandenen freien Geschlechtsgenossen, der *quirites*, später *cives*. Diese Grundbegriffe des römischen Gemeinwesens sollen hier entwickelt werden.

Populus ist der Staat, insofern er auf der nationalen Zusammengehörigkeit der Personen ruht, während er als örtlich unter einer Staatsgewalt begriffen das *imperium*, das Reich ist. Das Wort wird wie für das römische so auch für jedes andere auf der Nationalität ruhende staatliche Gemeinwesen verwendet, mag es unter Königen stehen oder republikanisch geordnet sein, mag es einen städtischen Mittelpunkt haben oder nicht¹⁾. Wenn *populus* vielleicht zunächst die unter Waffen stehende Bürgerschaft bedeutet²⁾, so hatten doch sicher, als es aufkam, Heer

Populus.

1) Unter den zahllosen Belegen hiefür mag hervorgehoben werden der Sprachgebrauch der plinianischen Listen, insbesondere der Gegensatz der *populi* oder *civitates* zu den *oppida* in der Beschreibung des diesseitigen Spanien (3, 3). Darum ist es auch bedenklich *populus* und *πόλις* etymologisch zu verknüpfen.

2) *Magister populi* kann nicht wohl anders verstanden werden [2, 150] und *populari* lässt sich schwerlich von *populus* trennen, obwohl Corssen (Ausspr. 1, 524. 2, 427) jenes zu *spolium* zieht. Die Ableitung von *pōpulus* (neben *pōplicus*, *poublicus*) ist nicht gesichert; ist die jetzt bei den Etymologen gangbare Auffassung des Wortes als durch Reduplication gebildet aus der bei *plenus* und *πολύς* zu Grunde liegenden Wurzel (Curtius griech. Etym. S. 277; Corssen

und Volk in der Vorstellung sich noch nicht geschieden; im spätern Sprachgebrauch hat es keine specifisch militärische Beziehung, sondern wird überall gesetzt, wo der Staat als Einheit bezeichnet werden soll. Es ist wie der hiefür in der technischen Sprache ausschliesslich verwendete Ausdruck, so auch der einzige, mittelst dessen adjectivisch (*publicus*) Personen und Gegenstände bezeichnet werden als zum Staate gehörig¹⁾. Immer und nothwendig bedeutet *populus* die Bürger in ihrer Gesamtheit, späterhin also, im Gegensatz zu der die Patricier ausschliessenden Bezeichnung *plebs*, in der Rechtssprache die patricisch-plebejische Bürgerschaft²⁾, in der gewöhnlichen Rede das Volk im Gegensatz zu den Vornehmen³⁾. Da nach römischer Auffassung, wie wir sehen werden, die Plebejer von Haus aus Bürger sind, so kann wohl unsere Forschung, wenn sie auf eine Epoche zurückgreift, wo es Plebejer nur als Nichtbürger gab, von einem bloss patricischen *populus* sprechen, aber dem römischen Sprachgebrauch, den wir kennen, läuft dies zuwider⁴⁾. — Die Griechen setzen für *populus* immer δῆμος.

Ausspr. 2, 368) richtig, so hat dasselbe dem Wortsinn nach keine militärische Beziehung, womit sich aber immer noch verträgt, dass es im ältesten Gebrauch dieselbe annahm.

1) Wie der Begriff der souveränen Bürgergemeinde sich an das Wort geknüpft hat, zeigt dessen Behandlung gegenüber der späteren nicht souveränen, dem Municipium: *publica appellatio*, sagt Gaius Dig. 50, 16, 16, *in compluribus causis ad populum Romanum respicit; civitates enim privatorum loco habentur*, was freilich terminologisch nur selten befolgt wird (*C. I. L. X*, 787). In den latinischen Gemeinden der spätesten Zeit wird, wie das Stadtrecht von Malaca zeigt, *publicus* ersetzt durch *communis*, um sie zu bezeichnen als der mit jenem Begriff verbundenen staatlichen Souveränität entkleidet.

2) Gaius 1, 3: *plebs a populo eo distat, quod populi appellatione universi cives significantur connumeratis etiam patriciis, plebis autem appellatione sine patriciis ceteri cives significantur*. Capito bei Gellius 10, 30: *lex est generale iussum populi aut plebis rogante magistratu . . . in populo omnis pars civitatis omnesque eius ordines (continentur), plebes vero ea (dicitur), in qua gentes civium patriciae non insunt*. Festus p. 233: *populi com[itia dicuntur, cum patres] cum plebe suffragium [ferunt; populus enim] ex patribus et plebe [constat]*. Ebenso p. 330 v. *scitum populi*.

3) *Populus* wird in dem gewöhnlichen Sprachgebrauch überall gesetzt wo der ständische Unterschied nicht hervortritt und die Masse der Bürgerschaft, insonderheit der niederen (*populares*) bezeichnet werden soll. Livius 4, 51, 3: *a plebe consensu populi consulibus negotium mandatur*, wo die Plebejer stimmen, die Bürgerschaft insgemein dies billigt. 5, 51, 11: *cooptatos tribunos non suffragiis populi, sed imperio patriciorum*, wo *populus* die Masse der Stimmberechtigten bezeichnet im Gegensatz zu den einflussreichen Einzelnen. 25, 2, 9: *aediles plebei aliquot matronas apud populum probris accusarunt* (ähnlich 25, 3, 16. 37, 58, 1. 43, 8, 9).

4) Dass Livius an einigen im Abschnitt von der Gemeinde der Plebs erörterten Stellen (1, 36, 6. 3, 71, 3. 6, 20, 11) *concilium populi* entweder mit

Zu dem Collectivbegriff *populus* bildet so zu sagen den Singular *quiris*, die ursprüngliche Bezeichnung des Bürgers. Das früh aus dem gemeinen Gebrauch verschwundene und nur in einzelnen Formeln und in Derivativen erhaltene Wort hat dadurch den Anschein eines Eigennamens angenommen, ist aber ursprünglich appellativisch¹⁾. Die Etymologie desselben ist nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt, um daraus Schlüsse ziehen zu können²⁾; in den erhaltenen Formeln wird es, eben wie *populus* auf die Bürgerschaft, auf den Bürger in jeder Beziehung angewendet.

Rücksicht auf besondere Verhältnisse oder incorrect von einer beschliessenden Volksversammlung setzt, rechtfertigt auf keinen Fall die Interpretation dieser Phrase als Sonderversammlung der Patricier. — Ueber die Formel *populus plebsque* vgl. S. 6 A. 4.

1) Die bei der Leichenansage übliche Formel *ollus quiris leto datus* (Festus v. *quirites* p. 254), die einzige, in welcher, von Dichterstellen abgesehen, der (von Dionysius 2, 46 als mangelnd bezeichnete) Singular begegnet, so wie der Hülferuf *porro quirites* (die Beispiele bei Hand Tursell. 4, 483) fordern den Bürgerbegriff und vertragen sich nicht mit dem Localnamen. *Quiritare*, das schon die Alten mit diesem Hülferuf zusammenbringen (Varro 6, 68), dürfte, wie Wilamowitz mir bemerkt, eher einen thierischen Naturlaut nachahmen (*verris quiritare*: Sueton p. 249 Reiff.). Auch findet sich nicht ganz selten *quirites Romani* (Liv. 5, 41, 3. 26, 2, 11. *populi Romani quirites* Plinius 16, 32, 132). Eine Oertlichkeit bezeichnet das Wort nie, denn der *Quirinalis* heisst von dem Gott und die *quiritium fossae* sind die Bürgergräben. Daher ist die schon bei Varro a. a. O. vorgetragene und seitdem tralaticische Ableitung von Cures unmöglich, auch davon abgesehen, dass dessen Bürger *Curesenses* heissen und dass die *Iuno quiritis* so wie der *Quirinus*, die von *quiris* nicht zu trennen sind, mit Cures nichts gemein haben. Als die *tribus Quirina* eingerichtet ward, bestand wahrscheinlich schon die Legende, welche die Stadt der Quiriten mit dem König Tadius von Cures verknüpft, und danach ist sie vielleicht benannt, obwohl Cures selbst nicht zur Quirina gehört.

2) Für die Etymologie von *quirites* können unter den vorgeschlagenen nur zwei Ableitungen in Betracht kommen, die beide bereits im Alterthum aufgestellt sind: von dem (freilich nur für diese Etymologie angeführten) sabinischen Worte *cūria* Lanze (Varro bei Dionysius 2, 48 als Stammwort für *Cures*; Ovidius *fast.* 1, 292 und sonst), wobei hingewiesen wird auf die sowohl dem Quirinus (Festus *ep.* p. 49; Macrobius *sat.* 1, 9, 16) wie der Juno Quiritis (Plutarch *q. Rom.* 87. Rom. 19; Festus *ep.* p. 62 v. *caelibari*) eignende Lanze und welches der Bildung nach mit *arquitis* zusammengestellt werden kann; oder von *cūria*, welches Wort nicht getrennt werden kann von der Schutzgottheit derselben, der *Iuno curis* (Festus *ep.* p. 64), *curitis*, *curritis*, *quiritis* (alle diese Schreibungen sind inschriftlich beglaubigt: Jordan zu Prellers *Myth.* 1, 278), *κωρίτια* (Dionys. 2, 50). Auch kann bei diesen Bildungen sowohl Verlängerung des Vocals eintreten, wie in *prūdēns* = *providēns*, wie auch Ausstossung, wie in *decurs*, so dass die Bildung *quirites* neben *cūria* nicht unmöglich ist. Danach ist *quiris* soviel wie *curialis* und *curia* eine Gesamtheit von Bürgern, was dem Gebrauch entspricht. Ebenso wird die *Iuno curitis* mit Recht identificirt mit der *Iuno populona*. Ueber die Ableitung bemerkt mir Wilamowitz: '*Quirites* sind οἱ τὸ ἄξιον ἔχοντες, *quiris* ein ἄξιον ἑαυτοῦ τῶν ἑαυτοῦ, ein ἀτάραχος im aristotelischen Bürgerbegriff. Der Stamm hat palatales *z*, also ist *qu* nicht = *z*, sondern das *ū*, wie noch *cūria* zeigt, stammhaft; am nächsten steht *κόρινθος*'.

P. R. Quirites.

In förmlicher Rede werden die Bürgerschaft und die einzelnen Bürger neben einander gestellt¹⁾ und zwar coordinirt: *populus Romanus quirites*²⁾, wofür später vielleicht auch *populus Romanus quiritorium*³⁾ in Gebrauch gekommen ist.

Wenn *populus* gesetzt wird neben *plebes*, was in einer Anzahl älterer Formeln sich findet⁴⁾, oder neben *senatus*, was in der spätern Republik und dem Principat gewöhnlich ist, wechselt es darum die Bedeutung nicht und bezeichnet nicht etwa die Bürgerschaft mit Abzug der Plebs oder der Rathsmitglieder, sondern, eben wie in *populus Romanus quirites*, die Gesamtbürgerschaft so wie die Plebs, resp. den Gemeinderath. Es entspricht jene Wendung dem *lex sive id plebi scitum est*, diese dem *senatus consultum populique iussus*. Der ersteren Formel liegt zu Grunde, dass der Wille des Staats wie durch den Beschluss der Gesamtbürgerschaft, so auch durch den der Versammlung der Plebs, der zweiten, dass derselbe auch durch den des Senats zum Ausdruck kommt.

Civis, civitas.

Mit *populus* und *quiris* decken die Bezeichnungen *civitas* (in dem Sinne von Bürgerschaft) und *civis* begrifflich sich vollständig; die Etymologie derselben ist gleichfalls nicht aufge-

1) Formel der Kriegserklärung bei Liv. 1, 32: *quod populi Priscorum Latinorum hominesque Prisci Latini adversus populum Romanum quiritorium fecerunt*.

2) Die Arvaltafeln schreiben nie anders, zum Beispiel in der Indictionsformel der J. 87. 101. 118. 120. 155. Pius b, ferner p. CXXX J. 91 — p. CLXXVIII. CLXXX unter Marcus — p. CCVI J. 248. Ebenso Fabius Pictor bei Gellius 1, 12, 14 und die Compitalienformel Gell. 10, 24, 3 = Macrobius 1, 4, 27. Die Copula (*populus Romanus quiritesque*), die in guter Zeit bei Complementarbefriffen wie diese sind fehlt, tritt hinzu bei Livius 8, 6, 13 und Festus ep. p. 67 v. dici.

3) Varro 6, 86; Livius 1, 32 (A. 1). 8, 9, 8. 41, 16, 1. Ganz sichere Belege fehlen; die Formel wurde, wie die Arvaltafeln zeigen, gewöhnlich bloss mit den Anfangsbuchstaben geschrieben und leicht können der Abschreiber oder der Schriftsteller selbst falsch aufgelöst haben.

4) Wie die Verbindung *populus plebesque* zu fassen sei, lehrt die Adresse des Schreibens des Lepidus (Cicero *ad fam.* 10, 35): *senatui populo plebique Romanae*, verglichen mit der gewöhnlichen [2, 312] *consulibus praetoribus tribunis plebei senatui*. Es ist dabei gedacht an die durch Schreiben dieser Art regelmässig veranlasste Antragstellung bei Senat und Volk; und wie es einerlei war, ob man an den *populus* adressirte oder an *consules praetores*, so konnte man auch adressiren an die *plebs* oder an die *tribuni plebis*. Dadurch ist auch entschieden über die ähnliche Zusammenstellung beider Ausdrücke in Gebetformeln (Liv. 29, 27, 2; Cicero *pro Mur.* 1, 1. Verr. 5, 14. 36) und Orakelsprüchen (Liv. 25, 12, 10 = Macrobius *sat.* 1, 17, 28), wogegen bei Augustus Vermächtnissen *populo et plebi* (Tacitus ann. 1, 8) jener der *populus Romanus*, das Aerarium ist, diese die *plebs urbana* (vgl. *mon. Ancy.* 2 p. 59). Richtig urtheilt über die Formel Soltau altröm. Volksvers. S. 84.

klärt¹⁾. Das letztere Wort hat — vielleicht, wie wir sehen werden, bei der Umgestaltung des Bürgerbegriffs aus dem bloss patricischen in den späteren patricisch - plebejischen — das verschollene *quiris* ersetzt²⁾ und ist daher officiell geworden; *civitas* wird zwar auch unbedenklich von der römischen Bürgerschaft gesagt, aber zur Bezeichnung des Staats technisch nur bei nicht eigentlich städtischen Gemeinwesen, namentlich für die gallischen Völkerschaften verwendet³⁾.

Das Bürgerrecht heisst in der älteren staatsrechtlichen Terminologie *caput*. Dieses späterhin im gemeinen Gebrauch zurücktretende⁴⁾ und nur in gewissen festen Wendungen bewahrte Wort bezeichnet mit dem ‚Kopf‘ die Persönlichkeit des einzelnen Bürgers vom publicistischen Standpunct aus gefasst, die individuelle Rechtsfähigkeit⁵⁾. So zahlt der Slave das Geld für die Freilassung *pro capite*⁶⁾; so wird die Rechtsregel, dass die Folgen des Privatdelicts die processualisch dafür verantwortliche Person treffen, ausgedrückt durch die Formel *noxæ caput sequitur*⁷⁾; so ist *capite census* wer (nichts als) seine Person bei

Caput.

1) Corssen Ausspr. 1, 385 vergleicht *κείρα* und unser Heim; vielleicht ist eher an *cire, citare* zu denken, obwohl dann freilich bei dem femininen Gebrauch (der aber auch mit der Censusformel *capita civium Romanorum* nicht recht stimmt) und bei *civis sine suffragio* die Ableitung vergessen ist.

2) Namentlich deutlich erscheint dies in dem Gebrauch von *ius quiritorium*, das sich nur in formelhaften Wendungen behauptet, und dem dafür eintretenden *ius civile*; hier erkennt man auch in dem Gegensatz zum *ius publicum* deutlich die Beziehung dieses auf den Staat als solchen, jenes auf den einzelnen Privaten. Dass die Ertheilung des Bürgerrechts an einen Latiner gewöhnlich als Verleihung nicht des Bürger-, sondern des quiritischen Rechts bezeichnet wird (Ulp. 3, wo die oft in Frage gestellte Identität der *civitas Romana* und des *ius quiritorium* ausdrücklich ausgesprochen wird; Gai. 3, 72; Plinius *ad Trai.* 5. 11; Sueton Claud. 19), während bei den Peregrinen dafür *civitas* gesetzt zu werden pflegt, erklärt sich daraus, dass die Erwerbung des römischen Bürgerrechts durch den Latiner in anderer Weise und sehr viel früherer Zeit in das Rechtssystem gelangt ist als die Bürgerrechtsverleihung an den Peregrinen.

3) Das zeigt der Sprachgebrauch der Inschriften, namentlich des cisalpinischen Galliens (C. V p. 1195).

4) Inst. 1, 16, 4: *servus manumissus capite non minuitur, quia nullum caput habuit* setzt nur die Formel fort; ähnlich wie das horazische *capitis minor. Tributum capitis* gehört gar nicht hieher, sondern ist Uebersetzung von *ἐπικεφάλαιον*. In den später geläufigen Ausdrücken *caput liberum* (Gai. 1, 166a und sonst) und *caput servum* oder *servile* (Liv. 27, 16, 7. 29, 29, 3) bezeichnet *caput* nicht das Rechtssubject, sondern den Menschen.

5) Nicht das Leben; der physische Tod ist keine *capitis deminutio* und die *causa capitis* trifft nicht nothwendig das Leben, immer aber die bürgerliche Existenz.

6) Plautus *Pseud.* 225 Ritschl, *Pers.* 36 Ritschl, *Poen. prol.* 24; Seneca *ep.* 80, 4.

7) Gai. 4, 77 und sonst. Bei Slavendelicten darf nicht an das dem

der Schätzung anmeldet; *capita civium Romanorum* die rechts- und also im Allgemeinen waffenfähigen Bürger der Schätzung [2, 400]; *iudicium capitis* der Prozess, bei dem die bürgerliche Persönlichkeit, Leben oder Bürgerrecht auf dem Spiele steht; *capitis deminutio* der Verlust¹⁾ des Bürgerrechts²⁾. Als Gegensatz des *caput* im staatsrechtlichen Sinn ist immer gedacht die Rechtlosigkeit des Slaven oder des nicht durch Vertrag geschützten Fremden. Im Sprachgebrauch des Privatrechts bezeichnet das Wort die privatrechtliche Freiheit und *capitis deminutio* den Verlust derselben, als welcher auch der Wechsel der privatrechtlichen Unfreiheit betrachtet wird³⁾. In der neueren staatsrechtlichen Terminologie wird, von jenen festen Redensarten abgesehen, *caput* ersetzt durch *civitas*, womit nicht bloss, wie wir sahen, die Bürgerschaft, sondern auch das Bürgerrecht ausgedrückt wird⁴⁾.

Slaven mangelnde *caput* gedacht werden, sondern das *caput* dessen ist gemeint, gegen den die Klage sich richtet, also das des zur Zeit der Klagerhebung besitzenden Herrn oder nach der Freilassung das des Freigelassenen.

1) *Deminuere* heisst wegnehmen, veräußern (z. B. *de bonis deminuere aliquid*), nicht schwächen. Auch kann man um die Persönlichkeit verkürzt, aber dieselbe nicht geschwächt werden; sie ist oder sie ist nicht.

2) Die römischen Juristen haben, um ihre drei *divisiones* der Personen in *liberi servi*, *cives Latini peregrini*, *sui et alieni iuris* daran anzulehnen, mit Verdunkelung des Begriffs drei Grade der *capitis deminutio* aufgestellt, obwohl sie selbst diese mehrfach auf zwei zurückführen und zurückführen müssen, weil dem späteren Privatrecht Freiheit und Bürgerrecht zusammenfällt. In der That sind es nicht zwei Grade, sondern zwei verschiedene, obwohl correlate Rechtsbegriffe, der publicistische des Bürgerrechts und der privatrechtliche der Selbständigkeit (*sui iuris*); hält man dies fest, so ist alles einfach und klar.

3) Wie die staatsrechtliche *capitis deminutio* eintritt durch die Verwandlung des staatsrechtlich freien Bürgers in einen staatsrechtlich unfreien Mann, so ist die privatrechtliche der Uebertritt des privatrechtlich freien Mannes in privatrechtliche Unfreiheit oder auch des privatrechtlich unfreien Mannes in eine andere privatrechtliche Unfreiheit, also der Eintritt in *potestas manus mancipium*, wenn er nicht, wie bei dem Hauskind, durch Geburt herbeigeführt wird. Also die Lösung der väterlichen Gewalt ohne Begründung eines anderen Gewaltverhältnisses, wie sie eintritt bei dem Haussohn durch den Tod des Vaters, bei dem Flamen und der Vestalin durch das Priesterthum, gehören nicht dazu, dagegen jede Form der Begründung der väterlichen Gewalt abgesehen von der Geburt: also die Adrogation; ferner jede Form der aus der Ehe für den Mann erwachsenden Gewalt; endlich die *causa servilis* (die Paulus *Dig.* 4, 5, 3, 1 *in correct* allein nennt), wie sie bei der Adoption und der Emancipation zu Grunde liegt. Dass in Betreff der Ehe die *coemptio* hervorgehoben wird (*Gai.* 4, 38), beweist nicht, dass Confarreatio und Verjährung nicht dieselbe Rechtswirkung erzeugten; diese kam früh ab und jene änderte späterhin den Personalstand nur *ad sacra* (*Gai.* 1, 136), während die *Coemptio* in ihrer fictiven Anwendung länger praktisch blieb.

4) In dem jüngeren civilistischen Sprachgebrauch tritt *status* für *caput*

Die Bürgerschaft wird gebildet durch eine Anzahl von Geschlechtern und es muss jeder Bürger einem derselben als freier Mann angehören. Wir wenden uns dazu den Begriff des Geschlechts und die doppelte Art der Zugehörigkeit zu demselben, das heisst die ursprünglichen Begriffe von Patriciat und Plebität darzulegen.

Die Gesammtheit der zu einem Geschlecht vereinigten Personen, der Männer wie der Weiber¹⁾, heisst den Römern *gens*²⁾, wie *populus* die Gesammtheit der Bürger. Der einzelne Geschlechtsgenosse, dem *quiris* oder *civis* entsprechend, heisst *gentilis*³⁾, woraus weiter, wie *civitas* aus *civis*, die mit *gens* Geschlecht.

ein, wie zum Beispiel die *private status quaestio* der criminellen *causa capitis* entspricht; im publicistischen aber wird dies Wort nicht verwendet.

1) Dem Weib ist das Bürgerrecht von der römischen Theorie stets zugeschrieben worden; es zeigt dies vor allem die in der Nomenclatur auf Frauen wie auf Männer gleichmässig bezogene Gentilität, nicht minder aber die steuer- und erbrechtliche Stellung der römischen Frau. Von Verleihung des Bürgerrechts an Frauen giebt Beispiele Cicero *pro Balbo* 24, 55. Der Mangel der politischen Rechte schliesst das Bürgerrecht nicht aus.

2) Wo an die politische Ordnung gedacht wird, also in Beziehung auf die inneren Verhältnisse, bezeichnet *gens* die durch die gleiche Herkunft politisch vereinigten Individuen; wo dagegen abgesehen wird von den staatlichen Verhältnissen, also in Beziehung auf das Ausland, die nach ihrer physischen Beschaffenheit als gleicher Herkunft erscheinenden Individuen; es ist immer derselbe Begriff, nur denkt man bei der *gens Iulia* an die Nachkommen des ersten Iulus, bei der *gens Numidarum* an den ersten, der numidisch redete und numidisch aussah. In dem letzteren Sinn sind die *gentes* überhaupt das Ausland, wie in den alten Wendungen *ubi gentium, ius gentium*. — *Stirps*, eigentlich die Wurzel und daher was aus der Wurzel sich entwickelt, unser Stamm, deckt sich in der Anschauung mit *gens*, aber dafür wird es nur gesetzt, wo das politische Wort vermieden werden soll; wir kommen darauf zurück bei der plebejischen Gentilität. — *Genus* ist nicht wie *gens* eine durch die Geburt zusammengehörige Mehrheit von Personen, sondern zunächst das angeborene, dann überhaupt das Merkmal einer Person, also die Eigenart des Menschen überhaupt (*genus humanum*), der Nationalität (*genus Numidarum*), der Herkunft (*nobili genere natus*), der angeborenen oder anezogenen Besonderheit, insofern unserem Stand, Klasse entsprechend (*genus agreste, genus militare*; Livius 8, 20, 4: *opificum vulgus et sellularii, minime militiae idoneum genus*; 10, 24, 3: *dilectus omnis generis hominum*; 40, 51, 9: *mutarunt suffragia regionatimque generibus hominum causisque et quaestibus tribus discriperunt*; Cicero *ad Att.* 2, 19, 2: *omnibus generibus ordinibus aetatibus offensus*). Es steht auch für politische Qualification; so bezeichnet Festus *ep. v. municipium* p. 127 als *genus hominum* die durch den italischen Krieg entstandenen Neubürger und Laelius Felix bei Gellius 15, 27 die *genera hominum* als Fundament der Curienordnung, wo er die Geschlechtsgenossenschaften meint, aber den Ausdruck *gentes* vermeidet, um die plebejischen *stirpes* nicht auszuschliessen. Daraus entwickelt sich dann die allgemeine Verwendung von *gens* für die Kategorie jeder Art.

3) Die durch das Vorzugsrecht der nächsten Geschlechtsgenossen bei der Erbfolge herbeigeführte Beschränkung des Begriffs auf solche, die weder *sui* noch *adgnati* des Verstorbenen sind (*si adgnatus nec escit, gentiles familiam*

sich deckende Complexbezeichnung *gentilitas*¹⁾ entwickelt ward. Das seiner Ableitung nach durchsichtige Grundwort ruht auf dem Begriff der Erzeugung, und zwar in dem rechtlichen Sinne der die Gewalt des Vaters über den Sohn begründenden Zeugung. Daraus gehen die beiden Begriffe des Hauses²⁾ und des Geschlechts hervor: jenes sind die in der Gewalt eines lebenden Ascendenten vereinigten Freien, dieses die Freien, welche in einer solchen vereinigt sein würden, wenn keine Todesfälle eingetreten wären³⁾. Aber von diesen beiden correlaten und an sich gleich klaren und festen Begriffen ist der zweite nur bis zu einem gewissen Grade des Beweises fähig. Wie sorgfältig auch die Geschlechtsgenossen die Erinnerung an die Ascendenten und die Verknüpfung der verschiedenen Descendenzen im Ge-

habento), darf nicht so aufgefasst werden, als würde damit den *sui* die Agnation und den *sui* und *agnati* die Gentilität abgesprochen.

1) Wie *civitas* für Bürgerschaft und Bürgerrecht, steht *gentilitas* sowohl für die Gesammtheit der Geschlechtsgenossen (Varro bei Nonius p. 222 M.: *omnes Tarquinius eicerent, ne quam reditionis per gentilitatem spem haberent*; Plinius *paneg.* 39; Victor *virii ill.* 24: *gentilitas eius Manlii cognomen eiviravit*) wie häufiger das Geschlechtsverhältniss und das Geschlechtsrecht (Varro *de l. l.* 8, 4; Cicero *de orat.* 1, 38, 173. c. 39, 176; Plinius *paneg.* 37 und sonst).

2) Seltsamer Weise fehlt der lateinischen Terminologie ein mit *populus* und *gens* gleichstehendes Wort für das Haus. Die *sui* sind die Hausangehörigen; aber der Hausherr, dem sie angehören, ist dabei ausgeschlossen. *Familia* ist das Hauswesen, zunächst das Gesinde, demnächst das Vermögen überhaupt; der Hausherr und die *sui* beherrschen das Hauswesen und heissen in dieser Beziehung *pater mater filius familias*, aber zur *familia* selbst gehören sie nicht und das Haus heisst nicht also (S. 16 A. 2). Dagegen wurde in späterer Zeit *familia* verwendet als Complexbegriff bald für einen Theil der Geschlechtsgenossen, wovon weiterhin (S. 16 A. 2) die Rede sein wird, bald für das Geschlecht selbst. Cicero *in Pis.* 23, 53 nennt den Piso *familiae non dicam Calpurniae, sed Calventiae dedecus*, Labeo (bei Festus v. *popularia* p. 253) die gentilischen *Sacra certis familiis attributa* (ebenso *Aurelia familia* das. p. 23; *Nautiorum* p. 166; von den angeblichen Potitiern p. 237), Ulpian *Dig.* 50, 16, 195, 4: *appellatur familia plurium personarum, quae ab eiusdem ultimi genitoris sanguine proficiuntur, sicut dicimus familiam Iuliam*. Ganz gewöhnlich wechseln *gens* und *familia* bei Livius (1, 7, 12. 2, 41, 10. 3, 25, 3. 38, 59, 11 vgl. c. 58, 3) und bei Tacitus (*ann.* 6, 51. 11, 25. *hist.* 2, 48).

3) Am klarsten spricht diese Anschauung Varro aus 8, 4: *ut in hominibus quaedam sunt agnationes ac gentilitates sic in verbis: ut enim ab Aemilio homine* (so Becker, *homines* die Hdschr.) *orti Aemilii (ac tilgt Spengel) gentiles, sic ab Aemilii nomine declinatae voces in gentilitate nominati*. Der perverse Gedanke, dass *gens* nicht einen Verwandtschaftskreis bezeichnet, sondern einen politisch willkürlich abgegrenzten District, wird heutzutage keiner Widerlegung bedürfen; was Geschlecht heisst, ist es allerorts ursprünglich auch gewesen. Allerdings können zum Verwandtschaftskreis durch allgemeine Normen oder besondere Festsetzungen auch Nichtverwandte hinzutreten, und denkbar ist eine willkürliche Zusammenlegung oder Theilung der vorhandenen Geschlechtsverbände; aber das Fundament bleibt unter allen Umständen die auf der Geburt ruhende Vatergewalt.

dächtniss zu wahren bemüht sein mögen¹⁾, es versagt nothwendig jenseit einer gewissen Grenze die Möglichkeit des Beweises; und da politisch und privatrechtlich an die Geschlechtsgenossenschaft der Personalstand geknüpft ist, bedarf nicht der Begriff, aber das Beweisverfahren der Ergänzung durch eine Rechtsvermuthung. Diese wird gegeben durch das *nomen*, das heisst das Kennzeichen des Geschlechts, und ist in dem Sinne zu fassen, dass für diejenigen Bürger²⁾, welche das gleiche *nomen* führen, die Rechtsvermuthung der Abstammung von einem allen gemeinschaftlichen ältesten Vorfahren besteht³⁾. Dabei hat man allerdings eine gewisse Regelung der Geschlechtsstellung durch die Gemeinde vorzusetzen; für jeden Bürger musste die ausschliessliche Zugehörigkeit zu einem Geschlecht entweder notorisch feststehen oder durch Rechtsverfahren festgestellt werden können, auch bei der Aufnahme eines neuen Geschlechts in die Bürgerschaft bestimmt werden, welche Individuen berechtigt seien diesem sich zuzuzählen und zum Beispiel den Namen der Claudier als bürgerlichen zu führen und zu vererben. Aber nach allen Spuren hat die römische Gemeinde in die Geschlechtsverhältnisse nicht anders eingegriffen als durch Regulirung des Beweisverfahrens und ist die eheliche Zeugung das ausschliessliche Fundament des Geschlechtbegriffs von Hause aus gewesen und immer geblieben.

Somit bestand nach ältester Ordnung die Bürgerschaft zu jeder Zeit aus einer gewissen Zahl von Geschlechtern ebenso wie aus einer gewissen Zahl von Individuen; das Zutreten oder Erlöschen eines Geschlechts verschiebt deren Gesamtzahl wie Ge-

Zahl der Geschlechter.

1) Ob die Römer hierin sich vor anderen Stämmen ausgezeichnet haben, kann bezweifelt werden. Dass nomenclatorisch die Ascendenz anfangs gar nicht, späterhin nur in beschränkter Weise zum Ausdruck gelangte, wird in dem Abschnitt vom Namenrecht gezeigt werden. Die Stammbäume [1, 430] sind gewiss sehr alt, scheinen aber doch mehr den Zweck gehabt zu haben die Nobilität als die Abstammung allgemein zu constatiren.

2) Dabei ist daran zu erinnern, dass, wie später weiter ausgeführt werden wird, für diese primitive Zeit Bürger nur der Patricier, also der das gleiche *nomen* führende Plebejer als Nichtbürger ausgeschlossen ist. Wenn Cicero der A. 3 gegebenen Definition beisetzt: *non est satis* und dann die Ingenuität ohne Grenze nach oben fordert, so ist das für die patricisch-plebejische Bürgerschaft richtig; für die rein patricische genügt der Hauptsatz.

3) Die tralatitische Definition lautet bei Cicero *top.* 6, 29: *gentiles sunt inter se qui eodem nomine sunt*, bei Cincius (Festus *ep.* p. 94 v. *gentiles*): *gentiles mihi sunt qui meo nomine appellantur*.

burt und Tod die Zahl der Bürger¹⁾, für die Integrität der Gemeinde aber kommt weder dieses noch jenes in Betracht²⁾. Mit dieser Auffassung stimmt die Tradition überein. Die Legende setzt wohl für die älteste Zeit hundert Häuser an und fasst deren Häupter als die ursprünglichen Senatoren, entsprechend der alten auch in den Institutionen fest ausgeprägten Normalzahl des Senats; aber nirgends wird gesagt, dass der Häuser auch hundert bleiben und dass jedes aus dem Haus entwickelte Geschlecht dauernd durch einen Senator vertreten worden sei; vielmehr wird dies dadurch ausgeschlossen, dass nach der Auffassung der Annalisten dem König von jeher die freie Wahl des Senats zusteht. Unsere Forschung geht darüber hinaus und schliesst aus jener Construction und aus anderen Indicien auf eine älteste dauernde Zusammensetzung des Senats nach Geschlechtern; aber wenn diese der Ueberlieferung unbekannte Hypothese das Richtige trifft, so folgt daraus nur, dass für den ursprünglichen Senat jene Normalzahl nicht bestanden hat und dieselbe erst aufgekommen ist als, auf jeden Fall in einem sehr frühen Stadium der Entwicklung, an die Stelle der Geschlechtsvertretung die Königswahl getreten ist. Beides zu vereinigen und auf die Curie zehn Geschlechter zu rechnen³⁾ ist weder

1) Wenn die Annalisten berichten, dass, als nach Abschaffung des Königthums zuerst Plebejer in den Senat berufen wurden, deren 164 eintraten und damit der Senat wieder auf die Normalzahl von 300 gebracht ward (Festus *v. qui patres* p. 254; Plutarch *Popl.* 11), so kann dies freilich erfunden sein nach dem Muster der 527 Sabinerinnen des Antias. Aber vielleicht liegt der Ziffer zu Grunde, dass die Analyse der vollständigen Magistratstafel 134 in republikanischer Zeit existirende Patriciergeschlechter ergab. Wir vermögen deren höchstens 50 bis 60 nachzuweisen (röm. Forsch. 1, 121). *Familiae Troianae*, über welche Varro (Servius zur Aen. 5, 704) und Hyginus (ders. das. 5, 389), auch wohl Messalla Corvinus (Schrift *de familiis*: Plinius *h. n.* 35, 2, 8) schrieben, gab es in augustischer Zeit noch etwa 50 (Dionys. 1, 85: ἦν δὲ ἐν τούτοις . . . ἰκανὸν . . . τὸ ἀπὸ τοῦ κρατίστου γνῶριμον, ἐκ δὲ τοῦ Ἰρωικοῦ τὸ εὐγενέστατον δὴ νομιζόμενον, ἐξ ὧ καὶ γενεαὶ τινες ἐπι περιήσαν εἰς ἐμέ, πεντήκοντα μάλιστα οἴκοι); wir vermögen für diese Epoche nur etwa 14 patricische Geschlechter (γενεαί) und etwa 30 Familien (οἴκοι) nachzuweisen (röm. Forsch. 1, 122).

2) Scharf tritt dies hervor bei Festus p. 245: *publica sacra quae publico sumptu pro populo fiunt quaeque pro montibus pagis, curiis, sacellis: at privata, quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt.* Dionysius 2, 65: διαιρούμενοι διχῆ τὰ ἱερά καὶ τὰ μὲν αὐτῶν κοινὰ ποιοῦντες καὶ πολιτικά, τὰ δὲ ἴδια καὶ συγγενικά. Ebenso setzt Livius 1, 52, 4 den *publica sacra* die *gentilicia* entgegen.

3) Die *decuriae* des Dionysios sind nach ihm Theile des ältesten Volksheers und werden bei der Curienordnung zur Erörterung kommen; mit den Geschlechtern verknüpft sie die Ueberlieferung nicht. — Es findet sich auch eine

durch die Ueberlieferung angezeigt noch mit dem klaren Begriff des Geschlechts und seiner Stellung im Staate vereinbar.

Da der Begriff der Geschlechtsgenossenschaft auf der die väterliche Gewalt begründenden Geburt beruht, so heissen die Geschlechtsgenossen wie *gentiles*, so auch *patres*, insofern sie, und sie allein, Väter sind oder sein können¹⁾, oder adjectivisch *patricii*, insofern sie, und sie allein, einen Vater haben²⁾. Die erstere Bezeichnung wird den Geschlechtsgenossen im Gegensatz zu der ausserhalb der Gentilität stehenden *plebs* im Zwölftafelrecht beigelegt³⁾.

*Patres,
patricii.*

Ansetzung von 1000 Geschlechtern: *gentilicia nomina*, heisst es in der Schrift *de nominibus* 3, *Varro putat fuisse numero mille, praenomina circa triginta*. Die letztere Zahl beruht auf empirischer Zusammenzählung, aber schwerlich die erstere, da *circa* fehlt und die Zahl rund ist. Indess in unsern Schemaziffern giebt es für diese Zahl keinen Anhalt; denn die Zahl 1000, die für die Häuser der Zehncurlengemeinde angesetzt wird (*Plutarch Rom.* 9), passt nicht für die Geschlechter, und ferner dürfte Varro, neben der der Empirie seiner Zeit entnommenen Zählung der Vornamen, die der Namen auf die Dreissigcuriengemeinde bezogen haben. Wie dem aber auch sei, eine bleibende Normalzahl hat Varro für die Geschlechtsnamen so wenig berichten wollen, wie für die Vornamen.

1) Vgl. Ulpian *Dig.* 50, 16, 195, 2: *pater familias recte hoc nomine appellatur, etsi filium non habeat: non enim solam personam eius, sed et ius demonstramus: denique et pupillum patrem familias appellamus*. Dass hienach die älteste politische Verwendung des Wortes an die physische Bedeutung unmittelbar anknüpft, spricht zu Gunsten dieser Auffassung. Sie findet sich auch bei den Alten (*Plutarch q. R.* 58: τὸς μὲν ἐξ ἀρχῆς κατανεμηθέντας ὑπὸ τοῦ Ῥωμαίου πατέρας ἐκάλεον καὶ πατρικίους, οἷον εὐπατρίδας ὄντας πατέρας αὐτῶν ἔχοντας ἀποδείξει); gewöhnlich aber wird angeknüpft an die väterliche Liebe (*Cicero de re p.* 2, 8, 14: *appellati sunt propter caritatem patres*. *Festus ep. p.* 246: *patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuerant tenuioribus ac si liberis propriis*; *Victor viri ill.* 2, 11: *centum senatores a pietate patres appellavit*) oder an das Alter und dessen Vorzug im Rothertheilen (*Sallust Cat.* 6, 6: *ei vel aetate vel curae similitudine patres appellabantur*; *Festus p.* 339: *senatores . . . Romulus elegit centum, quorum consilio rem publicam administraret, itaque etiam patres appellati sunt*; *Liv.* 1, 8, 2: *patres . . . ab honore . . . appellati*). Alle alten Etymologien gehen aus von der Beziehung des Wortes auf den Senat, späterhin der einzig technischen.

2) Diese Auffassung des für jeden lateinisch Sprechenden durchsichtigen Wortes ist der ganzen Ueberlieferung gemein. Die zweite Hälfte desselben hat wohl den älteren Juristen als das einfache Suffix gegolten; die in augustischer Zeit auftretende Spielerei, dass *patricii* seien *qui patrem ciere possent* (*Liv.* 10, 8, 10; *Plutarch a. a. O.*), kommt der Sache nach auf dasselbe hinaus. Dass das Wort nicht bloss im Plural, sondern auch im Singular gebraucht wird, wie Becker behauptet hatte, hat Christensen im *Hermes* 9, 208 nachgewiesen. — Die Griechen behalten meistens (so *Diodor* und *Dionysius*) das lateinische Wort bei; *Plutarch* und *Dio* setzen dafür εὐπατρίδης.

3) Die Decemvirn untersagten nach *Cicero de re p.* 2, 37, 63 *conubium . . . ut ne plebi et patribus essent*, nach *Livius* 4, 4, 5, *ne conubium patribus cum plebe esset*, und wenn *Gaius* (*Dig.* 50, 16, 238) im sechsten Buche seines Zwölftafelcommentars, in welchem die Interpretation eben dieses Satzes vorkommen musste, sagte: *plebs est ceteri cives sine senatoribus*, so commentirt er

In der jüngeren Terminologie hat *patres* im technischen Gebrauch eine engere Bedeutung angenommen: wo immer sie nachher in der juristischen Sprache begegnen, bezeichnen sie den Senat, insofern oder vielmehr so weit er patricisch ist¹⁾. Dass die Gentilen überhaupt nicht mehr *patres* genannt wurden, zeigt sich theils darin, dass nie der einzelne Geschlechtsgenosse *pater* heisst, welche Einschränkung nur erklärlich ist bei Fixirung des Wortes auf eine allein als Gesamtheit fungierende Körperschaft; theils in der sehr alten an den engeren Begriff anknüpfenden conventionellen Etymologie der ursprünglich gleichbedeutenden Wörter *patres* und *patricii*. Die römische Vollbürgerschaft, so wird gelehrt, bestand ursprünglich aus hundert Familien, deren Väter, die *patres*, die mehr oder minder concret gedachten Stammväter der einzelnen Geschlechter, den Rath, deren Descendenten, die *patricii*, mit jenen die Bürgerschaft bilden²⁾ oder, wie dies auch ausgedrückt wird, der Begriff des *patricius* in dieser ursprünglichen Beschränkung deckt sich mit dem späteren *ingenuus*³⁾. Es beruht diese etymologische Fabel sprachlich auf dem richtigen Gefühl, dass *patres* und *patricii* sich zu einander verhalten wie *dediti* und *dediticii*, und sie bringt auch in der diesen Rechtslegenden eigenen quasihistorischen Exemplification das Wesen der Geschlechtsordnung zu klarem Ausdruck.

deutlich dieses Wort. Ich habe die Beweiskraft dieser Stellen in den R. F. 1, 228 nicht richtig gewürdigt.

1) Dies beweisen die technischen Redensarten *patres (et) conscripti, patres auctores fiunt*, der Rückfall der Auspicien *ad patres* im Falle des Interregnum (1, 91), die Prodition des Interrex *a patribus* [1, 630]. Röm. Forsch. 1, 227.

2) Cicero *de re publ.* 2, 12, 73: *ille Romulus senatus, . . . quibus ipse rex tantum tribuisset, ut eos patres vellet nominari patriciosque eorum liberos*. Liv. 1, 8: (Romulus) *centum creat senatores . . . patres . . . ab honore patriciique progenies eorum appellati*. Dionys. 2, 8: *τοὺς ἐπιφανεῖς κατὰ γένος καὶ δι' ἀρετὴν ἐπαινούμενους καὶ χρήμασιν . . . εὐπόρους, οἷς ἦδη παῖδες ἦσαν, διωρίζεν ἀπὸ τῶν ἀσήμεων καὶ ταπεινῶν καὶ ἀπόρων, ἐκάλει δὲ τοὺς μὲν ἐν τῇ καταβεστέρα τύχῃ πληβεῖους . . . διὰ ταύτας τὰς αἰτίας κληθῆναι φασὶ τοὺς ἀνδρας ἐκείνους πατέρας καὶ ἐγγόνους αὐτῶν πατριῶν.*

3) Dies und nicht mehr meint Cincius in der Schrift *de comitiis* (bei Festus p. 241): *patricios . . . eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocantur*, wovon wohl auch Livius 10, 8, 10 abhängt: *patricios primo esse factos . . . qui patrem ciere possent, id est nihil ultra quam ingenuos*. Dies trifft für die romulische Legende vollständig zu; im Uebrigen aber sagen weder diese Stellen, dass *ingenuus* für *patricius* stehen kann, noch wird das Wort sonst so gebraucht; vielmehr gehört *ingenuus* der plebejischen Begrenzung des Makels der Libertinität an und bezeichnet im technischen Gebrauch nicht, wie *patricius*, den, unter dessen Ascendenten kein Freigelassener ist, sondern früher den Bürger, der zwei freie Ascendenten hat, später jeden nicht Slave gewesenem Bürger [1, 459].

Auch hier aber erscheinen die *patres* in der jüngeren Bedeutung des Patriciersenats.

Wenn in der nicht technischen Sprache diese Bezeichnung bald für die Patricier schlechthin, bald für den patricisch-plebejischen Senat gesetzt wird, so ist beides nichts als nachlässige Uebertragung *a potiori*¹⁾. Die merkwürdige Verengerung der technischen Bedeutung des Wortes hängt dagegen zusammen mit der veränderten Stellung des Patriciats in dem patricisch-plebejischen Staate. Die Geschlechtsgenossen als solche gingen auf in die neue Bürgerschaft und Patriciercomitien gab es nicht mehr. Aber der patricische Senat behielt wichtige Rechte in seiner Hand, namentlich die Nomophylakie und das Interregnum; der jüngere Sprachgebrauch entspricht der den Geschlechtsgenossen in dem patricisch-plebejischen Senat gebliebenen Competenz. Nachdem *patres* die engere Bedeutung des Patriciersenats angenommen hat und *gentilis* in Folge der weiterhin zu erörternden Erstreckung des Geschlechtsrechts auf die Nichtpatricier auch vom Plebejer gesagt wird, giebt es für die Gesamtheit der Altbürgerschaft keine andere genaue Bezeichnung als das ursprünglich, wie gesagt, nur adjectivisch gesetzte²⁾ und in der technischen Sprache nicht häufig verwendete Wort *patricii* in substantivischem Gebrauch.

Da das Geschlecht auf der Blutsverwandtschaft beruht, so stehen die Geschlechtsgenossen zwar alle zu einander in einem Nahverhältniss; aber dies stuft sich ab nach dem näheren Recht. Diejenigen, die ihre Zusammengehörigkeit positiv erweisen, das heisst die Zwischenglieder oder nach römischem Ausdruck die *gradus* nachweisen können, welche jeden von ihnen von dem

Abstufung
des
geschlecht-
lichen
Nahver-
hältnisses

1) Es wird darauf bei dem Senat zurückzukommen sein. Speciell ist die Terminologie erörtert röm. Forsch. a. a. O. und ausführlicher von Christensen im Hermes 9, 196 fg. Bei der späteren Verwendung des Wortes für die Patricier wird freilich der ursprüngliche den Juristen durch das Zwölftafelgesetz in Erinnerung erhaltene Werth des Wortes mitgewirkt haben. Aber andererseits gingen Senat und Patriciat in den Parteikämpfen der früheren Republik so Hand in Hand, dass für die Annalisten, denen dieser Sprachgebrauch, vom Zwölftafelgesetz abgesehen, ausschliesslich angehört, nichts näher lag als beide zu confundiren.

2) So wird *patricius* verwendet in den *proci patricii* der servianischen *discriptio classium* (Festus p. 254), in *magistratus patricii* (1, 18 A. 2), *calceus patricius*. Das letztere Wort geht zurück auf *patres* in der engeren Bedeutung, da dieser Schuh dem Adlichen nur als Senator zukommt; wie denn von *patres* auch in dieser Bedeutung keine andere adjectivische Form abgeleitet wird.

gemeinschaftlichen Stammvater trennen, die Geschlechtsgenossen erweis- und zählbaren Grades — die Zeugung giebt dafür die Einheit — werden als *adgnati* geschieden von den übrigen, deren Zusammengehörigkeit nur auf der durch den Namen gegebenen Rechtsvermuthung beruht und bei denen also der Grad nicht erwiesen und nicht gezählt werden kann. So weit aus der Geschlechtsgemeinschaft Rechte des einen gegen den andern Genossen hergeleitet werden, schliesst die Gemeinschaft bewiesenen Grades die des Gradnachweises ermangelnde, nicht minder aber innerhalb jener der nähere den entfernteren Grad aus, wogegen bei gleichem Grade, soweit nicht andere Bestimmungen eingreifen, Rechtsgleichheit eintritt. — Wie weit bei mangelndem Gradnachweis ein näheres Erbrecht angenommen worden ist, lässt sich in Ermangelung positiver Angaben nicht genügend bestimmen¹⁾. Wohl erkennen wir, dass innerhalb einzelner grösserer Geschlechter kleinere dem Geschlechte selbst gleichartige Linien (*familiae*)²⁾ sich bildeten, welche in ähnlicher Weise wie das Geschlecht auf ein Linienhaupt als gemeinschaftlichen Ascendenten sich zurückführten und welche durch das erbliche Cognomen

1) Gaius 3, 17 und Ulpian 26, 1 beschränken sich darauf zu bemerken, dass in Ermangelung von Agnaten nach dem Zwölftafelrecht die *gentiles* erben, sagen aber nichts über die Repartition, weil zu ihrer Zeit die *gentilicia iura* ausser Gebrauch waren. Wenn, wie dies weiterhin wahrscheinlich gemacht werden wird, das Geschlecht in ältester Zeit selber Eigenthum haben konnte und namentlich der Träger des Grundeigenthums war, so ist die Erbschaft eines ohne Agnaten Verstorbenen ursprünglich sicher an das Geschlecht als solches gefallen. Späterhin hat erwiesener Massen eine Repartition stattgefunden (Sueton *Caes.* 1: *gentilicis hereditatibus multatus*); aber auch dabei kann das nähere Erbrecht in Betracht gekommen und danach die Quote bestimmt sein. Wenn Brüder und Brädersöhne neben einander erben, standen letztere dem gemeinschaftlichen Stammvater auf jeden Fall einen Grad ferner als erstere.

2) *Familia* im Gegensatz zu *gens* Sallustius *Jug.* 95, 3: *Sulla gentis patriciae nobilis fuit, familia iam prope extincta*; Festus *v. publica sacra* (S. 12 A. 2); Livius 38, 58, 3: *P. Scipio Nasica . . . orationem . . . habuit plenam veris decoribus non communiter modo Corneliae gentis, sed proprie familiae suae*; Sueton *Ner.* 1: *ex gente Domitia duae familiae claruerunt Calvinorum et Alienobarborum*; auch wohl Festus *ep. p.* 94: *gens Aelia appellatur quae ex multis familiis conficitur*. Noch häufiger wird das Wort gebraucht von den factisch geschlossenen vornehmen Häusern, einerlei ob dies Geschlechter sind oder Theile von Geschlechtern: so nennt Cicero *pro Sex. Roscio* 6, 15 *familiae* die *Metelli, Servilii, Scipiones*; so sind auch die *familiae Trojanae* zu verstehen (S. 12 A. 1). Darauf ist zurückzuführen, dass *familia* häufig für *gens* eintritt (S. 10 A. 2). Wenn bei Livius 9, 29, 10 und Val. Max. 1, 1, 17 die Lesung richtig ist, so ist *familia* hier im Gegensatz zu der *gens* das Haus des einzelnen Familienvaters; doch führt die Relation bei Festus *p.* 237 *v. Potitium* auf eine abweichende Auffassung und ist dieser Sprachgebrauch sonst nicht nachgewiesen. — *Stirps* wird nie in diesem Sinne gebraucht.

ähnlich wie das Geschlecht durch das *nomen* zusammengehalten wurden. Indess hat dies Cognomen nie die gleiche Allgemeingültigkeit erlangt wie das gentilicische *nomen* und es fehlt an Beweisen dafür, dass eine Rechtsvermuthung und damit ein näheres Erbrecht innerhalb des Geschlechts auf die Linie gegründet werden konnte¹⁾.

Dem Geschlecht fehlt die Handlungsfähigkeit. Dass dies von jeher sich also verhalten hat, soll damit nicht gesagt sein. Wenn einstmals jedes Geschlecht als solches im Gemeinderath vertreten war (S. 12), so ist ihm damit ein Haupt gegeben, mag dies durch Aelterrecht oder wie sonst immer bestimmt worden sein. Was weiterhin über die vermögensrechtliche Stellung der Geschlechter gesagt werden wird, fordert, wie wir sehen werden, ein gewisses Handeln desselben; und es ist wohl möglich, dass dies nur Ueberrest einer einstmals weiter gehenden Geschlechtsaction ist. Es liegt durchaus in der unitarischen Tendenz der römischen Entwicklung den Elementen des Staats die Sonderaction zu verkümmern und so weit möglich zu entziehen. Aber das römische Geschlecht, wie wir es finden, hat eine Vertretung weder in magistratischer Form noch im Wege der Sammtversammlung. Dies Geschlecht ist hauptlos. Jene alte Schematisirung der ursprünglichen Gemeinde setzt Geschlechtshäupter nur insofern an, als diese darin mit den Hausvätern zusammenfallen; da nach dem Tode des Hausvaters die Hauskinder von Rechtswegen zu Hausvätern werden und es für fictive Erneuerung der gelösten Hausvaterschaft an jeder Rechtsform mangelt, so ist die rechtliche Möglichkeit der Geschlechtsvorstandschafft damit ausgeschlossen. Darum kann die Repräsentation der Geschlechter,

Mangelnde
Handlungs-
fähigkeit
der Ge-
schlechter.

1) Was ich in dieser Hinsicht röm. Forsch. 1, 48 fg. ausgeführt habe, bedarf der Berichtigung. Aus der thatsächlichen Verzweigung der Adelsgeschlechter in mehrere Linien folgt nicht, dass daran ein Sonderrecht sich knüpfte; entschieden gegen ein solches spricht, dass das erbliche Cognomen erst in recht später Zeit durchdringt und auch in dieser eine Abweichung davon durchaus gestattet und nicht selten war. Wenn ein Sulla oder eines Sulla Freigelassener unbeerbt starb, so werden die *Scipiones* ausgeschlossen gewesen sein, weil hier vermuthlich bis an den Anfang der Verzweigung hinauf reichende Stammbäume vorlagen, die Beweismachten; dafür, dass den *Sullae* innerhalb der *Cornelii* ein ähnliches Vorzugsrecht zugestanden habe, wie den *Cornelii* innerhalb der Bürgerschaft insgemein, überhaupt dafür, dass die *familia* einen eigenen zwischen dem agnatischen und dem gentilicischen stehenden Rechtstitel gegeben, fehlt es an jedem Beweis. Die missverständene Erzählung Ciceros *de or.* 1, 39, 176 von dem claudischen Erbschaftsprozess hat hier viel Verwirrung gestiftet.

welche für den ursprünglichen Gemeinderath vermuthet wird, wenn wir in dem durch das uns bekannte Staatsrecht gezogenen Kreise bleiben, nicht in der Weise gedacht werden, dass das einzelne Geschlecht einen Vormann gehabt oder sich gesetzt hat; es kann höchstens angenommen haben, dass der König, bevor er bei der Senatorenwahl freie Hand erhielt, aus jedem zur Zeit vorhandenen Geschlecht ein Mitglied in denselben einzuwählen hatte. — Aus dem Mangel des Hauptes folgt nach römischer Auffassung, welche eine hauptlose Sammtgemeinde nicht kennt, die Unmöglichkeit der Vertretung durch die Gesammtheit der Zugehörigen. Die — wenigstens nach dem späteren römischen Recht sehr weit erstreckte — Autonomie der Association hat auf das Geschlecht keine Anwendung gefunden und auch nicht finden können, da die auf freiem Beitritt beruhende Beliebung auf die rechtlich geschlossene Geschlechtsgenossenschaft nicht passt. Von Beschlüssen der Geschlechtsgenossen ist in derselben Weise die Rede wie vielfach von Geschlechtsgebräuchen: wie in jedem Geschlecht gewisse Vornamen herkömmlich sind, so können auch, wenn einer derselben entehrt ist, die Geschlechtsgenossen dahin übereinkommen sich dessen nicht ferner zu bedienen¹⁾. Aber nur in dieser einen Beziehung wird derartiger Geschlechtsabmachungen gedacht²⁾ und es fehlt jede Möglichkeit einem solchen Beschluss bindende Kraft zu verschaffen³⁾.

Privat-
rechtliche
Stellung des
Geschlechts.

Die Rechtssphäre des Geschlechts ist die private, in sacraler Beziehung nicht minder wie in vermögensrechtlicher. Allerdings ist es auf dem sacralen Gebiet in ältester Zeit vorgekommen, ja

1) Sueton *Tib.* 1: *patricia gens Claudia . . . cum praenominibus cognominibusque variis distingueretur, Luci praenomen consensu repudiavit, postquam e duobus gentilibus praeditis eo alter latrocinii, caedis alter convictus est.* — Cicero *Phil.* 1, 13, 32: *propter unius M. Mantii scelus (J. d. St. 370) decreto gentis Manliae neminem patricium Marcum vocari licet;* ebenso Festus *ep.* p. 125 s. v. *M. Mantium* und p. 151 v. *Manliae gentis*; Livius 6, 20, 14; Plutarch *q. R.* 91: ἀπόμοστόν φασιν εἶναι τῷ οἴκῳ μηδενὶ Μανλιῶν ὄνομα Μάρκου γενέσθαι. Gellius 9, 2, 11.

2) Geschlechtsgebräuche, wie deren einen Dionys. 9, 22 von den Fabiern berichtet, fordern keinen Beschluss. Dass für die durch die Magistratur erwachsenden Ausgaben (Dionys. 2, 10), für die Lösung aus der Gefangenschaft (Appian *Hann.* 28), für Zahlung der Prozessbussen (Dionys. 13, 5; Dio *fr.* 24, 6) die Geschlechtsgenossen beisteuern, setzt einen Beschluss ebenso wenig voraus.

3) Insofern bezeichnet Sueton den Act mit Recht als *consensus*, die technische Form für die rechtlich unverbindliche Meinung (*mon. Ancyr.* 6, 14 und dazu mein *Comm.* p. 146). Mehr kann das *decretum* bei Cicero und Festus auch praktisch nicht bedeutet haben; denn es giebt dafür keine Executive.

vielleicht Regel gewesen die Fürsorge für die einzelnen von der Gemeinde verehrten Götter bestimmten Geschlechtern zu übertragen, so dass die damit verbundene ökonomische Mühwaltung, vielleicht auch die daraus entspringende ökonomische Belastung auf die Geschlechtsgenossen übergang (2, 63). Indess es ist dies nichts anderes als die Mandirung eines Geschäfts, wie sie in der Form des Personalmandats an die Tempelmeister (*magistri fanorum*) bis in die Kaiserzeit hinein vorkommt. Der Cultus selbst wird so wenig an das Geschlecht geknüpft wie die Amtshandlung an die Person des Magistrats; es ist sogar zweifelhaft, ob dies Mandat nicht im Wechsel ertheilt ward. Aber selbst wenn dies nicht geschehen sein sollte, konnte es dennoch jederzeit von der Gemeinde zurückgezogen werden; und im Fall des Erlöschens des Geschlechts erlischt nicht der Cult, sondern es wird für denselben von Gemeindewegen anderweitig gesorgt. — Für sich selbst hat jedes Geschlecht seinen besonderen Gottesdienst, den der Staat dem Geschlecht so wenig setzt wie dem einzelnen Bürger, der auf dem Geschlechte steht wie die Götter der Gemeinde auf dieser und mit dem Aussterben des Geschlechts zu Grunde geht¹⁾. Es muss der Geschlechtsgottesdienst, mittelst dessen auch ein Theil der öffentlichen Culte der in Rom aufgegangeenen Gemeinden fortbestand²⁾, in dem alten Patricierstaat eine Ausdehnung und eine Bedeutung gehabt haben, von denen die wenigen auf uns gekommenen Nachrichten³⁾ über denselben

1) Cicero *de domo* 13, 35: *sacra Clodiae gentis cur intereunt quod in te est?* Vgl. *de har. resp.* 15, 32: *L. Pisonem quis nescit his temporibus ipsis maximum et sanctissimum Dianae sacellum in Caeliculo (vielleicht Caelioto) sustulisse? adsunt vicini eius loci; multi sunt etiam in hoc ordine, qui sacrificia gentilicia illo ipso in sacello stato loco anniversaria factitarint.*

2) Cincius bei Arnobius 3, 38: *solere Romanos religiones urbium superatarum partim privatim per familias spargere, partim publice consecrare.* Der Art mag der Vediovis der *gentiles Juliei lege Albana* gewesen sein (C. I. L. I. n. 807). Auch der Apollocult soll Geschlechtscult der Julier gewesen sein (Servius zur Aen. 10, 316). Vgl. Macrobius *sat.* 1, 16, 7.

3) Anschaulich macht diese Sacra das Fragment aus der S. 12 A. 1 angeführten Schrift des Messalla Corvinus († 9 n. Chr.) bei Plinius *h. n.* 34, 13, 137: *Serviliorum familia habet trientem sacrum, cui summa cum cura magnificentiae sacra quotannis faciunt: quem ferunt alias crevisse; alias decrevisse videri et ex eo aut honorem aut deminutionem familiae significari.* Ausser den 2, 61 erörterten Sacra treten am meisten hervor das *sacrificium statum in Quirinali colle genti Fabiae* (Livius 5, 46, 2. c. 52, 3. 4; Valer. Max. 1, 1, 11 und sonst; Dionys. 9, 19); das der Nautier für die Minerva (Festus p. 166. 167 v. *Nautiorum*; Dionys. 6, 69; Servius zur Aen. 2, 166. 5, 704); das *sacrificium gentis Claudiae* (Festus p. 238 v. *propudi*; Dionys. 11, 14; Macrobius *sat.* 1, 16, 7). Gedacht wird auch der *feriae propriae*

keine genügende Vorstellung geben. Deutlicher als sie redet die das ganze Geschlechtswesen durchdringende Beziehung auf die Gemeinschaft der Sacra¹⁾ und reden vor allen Dingen die zur Aufrechthaltung derselben getroffenen Veranstaltungen²⁾. Die religiösen Verpflichtungen des Bürgers haben an sich mit dem Vermögen nichts zu thun; die Scheidung des sacralen und des vermögensrechtlichen Kreises, welche im Gräberrecht stets vorgeherrscht³⁾ und auch in römischen Localstatuten sich behauptet hat⁴⁾, muss im ältesten Recht allgemein durchgeführt gewesen sein. Aber da praktisch die Erfüllung der dem Geschlecht obliegenden religiösen Pflichten allerdings an dem Besitz der Habe hing, sicherte die Rechtsordnung diese den der gleichen sacralen Pflicht unterliegenden Gentilen und hielt das Gut zusammen innerhalb des Geschlechts. Am deutlichsten zeigt dies die Rechtsbehandlung des Frauenguts. Die Ehe der Haustochter unterlag nach ältestem Recht keiner Beschränkung, da sie dadurch aus dem Geschlecht ausschied und Geschlechtsgut weder besass noch später ererben konnte. Aber die nicht in väterlicher Gewalt stehende Frau war bei wichtigeren Einzelveräußerungen an die Zustimmung sämtlicher Agnaten nächsten Grades oder in deren Ermangelung der Gentilen gebunden. Die Uebertragung ihres Vermögens auf den Ehegatten, welche mit der ältesten Ehe nothwendig verbunden war, war ihr, wenn sie innerhalb des Geschlechts heirathete, mit Einwilligung der Vormünder gestattet; zur Aus-

Verhältniss
der Sacra
zur Habe.

der Aemilier und Cornelier (Macrobius a. a. O.). Vgl. Dionys. 2, 21. Dass die Vernachlässigung dieser Sacra selbst eine Capitalklage herbeiführen konnte, geht aus den [2, 367] angeführten Worten Catos hervor.

1) Gegen die patricisch-plebejischen Mischehen wird eingewendet, dass dann niemand mehr wissen werde, *quorum sacrorum* er sei (Livius 4, 2, 6). Livius 10, 23: *Verginiam A. f. patriciam plebeio nuptam . . . natronae, quod e patribus enupsisset, sacris arcuerant*. Cicero *de off.* 1, 17, 55: *magnum est . . . eisdem uti sacris, sepulcra habere communia*. Ders. *de domo* 13, 35: *quae . . . causa cuique sit adoptionis, quae ratio generum ac dignitatis, quae sacrorum, quaeri a pontificum collegio solet . . . perturbatis sacris, contaminatis gentibus et quam deseruisti et quam polluisti factus es . . . filius*. Von der *sacrorum detestatio* wird weiterhin die Rede sein. Cicero *de leg.* 2, 22, 55: *tanta religio est sepulcrorum, ut extra sacra et gentem inferri fas negent esse, idque apud maiores nostros A. Torquatus in gente Popillia iudicavit*. Ähnliche Stellen finden sich in Menge.

2) In seiner Constitution drückt dies Cicero *de leg.* 2, 9, 22 aus mit den Worten: *sacra privata perpetuo manento*, die er c. 19—21 commentirt.

3) Es giebt *sepulcra familiaria* wie *hereditaria* (Gaius *Dig.* 11, 7, 5), aber jene überwiegen durchaus. Handb. 7, 364.

4) Cato *orig.* l. II fr. 61 Peter: *si quis mortuus est Arpinatis (Arpinum war Bürgergemeinde), eius heredem sacra non sequuntur*.

heirathung aus dem Geschlecht aber bedurfte es eines Gemeindebeschlusses¹⁾. Das Recht testamentarisch über ihr Vermögen zu verfügen fehlte der Frau nach ältestem Recht überhaupt, weil ihr die Comitialgemeinschaft mangelte; aber auch nachdem durch das Aufkommen des Privattestaments dies Hinderniss weggefallen war, blieb das Testirrecht den Frauen nichts desto weniger schlechthin versagt, so weit sie Geschlechterrecht hatten. Nur wenn sie kraft eines Gemeindebeschlusses oder was dem gleich steht aus dem Geschlecht ausheirathete, war ihr gestattet mit Einwilligung ihres Vormundes zu testiren und erst auf diesem Umweg gelang es den Juristen das Geschlechtsrecht und die Geschlechtssacra nach dieser Seite hin zu sprengen²⁾. — Auch den Männern gegenüber gingen die Satzungen den gleichen Weg. Dem Geschlechtswechsel wie dem Testament wurden durch den dafür erforderlichen Volksschluss oder vielmehr durch die für den Volksschluss erforderliche Einwilligung des Pontificale collegiums Schranken gezogen. Als dann das Testament sich vom Volksschluss löste und das Testirrecht allgemein ward, stellte nicht das Gesetz, aber die pontificale Rechtshandhabung oder vielmehr Rechtsbeugung³⁾, um die Perpetuität der *sacra privata* festzuhalten, das der alten Ordnung geradezu widerstreitende Princip auf, dass die *sacra* am Vermögen haften und mit dem

1) Liv. 39, 19, 5 beschliesst der Senat im J. 568, *uti Feceniae Hippallae datio deminutio gentis enuptio tutoris optio item esset, quasi ei vir testamento dedisset*. Dass hienach für die *gentis enuptio* mehr nöthig war als der für jede Heirath einer nicht in der väterlichen Gewalt stehenden Frau erforderliche Consens der Tutoren, habe ich bereits Forsch. 1, 9 bemerkt. Dass von Rechts wegen dafür ein Gesetz gefordert ward, spricht sich aus sowohl in der Hinweisung auf das Testament, das ja eben ursprünglich Volksschluss war und stets als solcher gegolten hat, wie darin, dass der Senat dies Recht verleiht.

2) Cicero *pro Mur.* 12, 27: *sacra interire (maiores) noluerunt: horum ingenio senes ad coemptiones faciendas interimendorum sacrorum causa reperti sunt*. Die Frau geht mit einem bejahrten Geschlechtsgenossen (dies wird der *gentis enuptio* wegen für die frühere Zeit hinzugesetzt werden müssen) unter Zustimmung ihrer Vormünder eine Ehe mit *manus* ein, und lässt sich von diesem im Testament die *gentis enuptio* geben. Verwandte Umgehungswege giebt Gaius ar 1, 114. 115.

3) Die beiden Räthsel, wie das Privattestament die Kraft des Volksschlusses erlangt hat, und wie die Haftung für die *Sacra* von der Person auf das Vermögen übertragen worden ist, lösen sich vielleicht gegenseitig auf. Die Pontifices, die das Comitialtestament in der Hand hatten wie später die Arrogation, werden es nicht gestattet haben, wenn die Perpetuität der *Sacra* nicht gewahrt war, und das an sich ungültige Mancipationstestament in ihrer rechtweisenden Thätigkeit dann haben gelten lassen, wenn der Erbe die *Sacra* übernahm. Es ist darüber der Abschnitt von den Comitiis zu vergleichen.

Tode des zunächst Verpflichteten auf alle diejenigen übergehen, welche denselben beerben oder sonst einen beträchtlichen Theil des Vermögens erwerben¹⁾. Wie allgemein die erbliche religiöse Belastung war, zeigt ein Sprichwort, wonach eine Erbschaft ohne solche anzutreten dem Römer war was uns die Rose ohne Dornen²⁾. Werden auch diese Belastungen nicht ausdrücklich auf die Geschlechtssacra bezogen, so müssen dieselben, wie schon gesagt ward, den hauptsächlichlichen Theil derselben ausgemacht haben, da die Allgemeinheit derartiger Aufwendungen sich nur daraus erklärt, dass die Patricier im Geschlechtsverband stehen mussten und, wie wir später sehen werden, auch ein grosser Theil der Plebejer in demselben stand. Geschlechtsfremde Vermögenserwerber mögen wohl, sofern sie nicht im Stande waren diesen Sacra selber zu genügen, verpflichtet gewesen sein einem Geschlechtsgenossen die für die *sacra* in Abzug kommende Summe auszufolgen³⁾.

Das älteste
Personal-
eigenthum.

Vermögensrechtlich ist das Geschlecht wahrscheinlich für das private Bodenrecht der älteste Träger gewesen. — Nach sprachlichen wie nach sachlichen Anzeichen hat sich der Eigenthumsbegriff zunächst an dem beweglichen Vermögen entwickelt. Als technische Benennung des Privatvermögens und der Erbmasse dient den Römern 'Häuslerschaft' (*familia*) und 'Viehstand' (*pecunia*), bald vereinigt⁴⁾, bald gesondert⁵⁾, ohne er-

1) Cicero *de leg.* 2, 21, 52: *sacra cum pecunia pontificum auctoritate, nulla lege coniuncti sunt.* c. 19, 48: *haec posthac (haec posite haec die Hdschr.) iura pontificum auctoritate consecuta sunt, ut, ne morte patris familias sacrorum memoria occideret, iis essent ea adiuncta, ad quos eiusdem morte pecunia venerit.* c. 20, 50: *pontifices cum pecunia sacrae coniungi volunti isdemque [quibus rem] (so ist dem Sinne nach zu ergänzen) ferias et caerimonias adscribendas putant.*

2) Festus p. 290: [*sine sacris hereditas*] (ergänzt nach dem mehrmals bei Plautus vorkommenden Sprichwort) *in proverbio dici solet, [cum aliquid obvenit] sine ulla incommodi appendice, quod olim sacra non solum publica curiosissime administrabant, sed etiam privata, relictusque heres si (sic Hdschr.) pecuniae, etiam sacrorum erat.*

3) Die Fassung der oben angeführten Stellen führt allerdings auf persönliche Uebernahme der *sacra* durch den Erben und wer ihm gleichsteht; und dies war auch wohl die Regel, wenn nach sacralem Recht der Erbe der bestehenden Verpflichtung genügen konnte. Aber exceptionelle Bestimmungen für den Fall, dass ihm eine hierfür nothwendige Eigenschaft fehlte, können nicht gemangelt haben. In wie weit Geschlechtssacra durch Nichtgentilen fortgesetzt werden konnten, lässt sich nicht bestimmen.

4) Formel für den *familiae emptor*: *familia pecuniaque tua . . . esto mihi empta* (Gai. 2, 104).

5) *Familia* allein in den erbrechtlichen Bestimmungen der Zwölftafeln 5, 4 Schöll: *agnatus proximus familiam habeto*; 5, 5: *gentiles familiam habento*;

kennbaren Unterschied der Verwendung; so bestimmt diese Ausdrücke auf das bäuerliche Anwesen hindeuten, so entschieden zeigen sie, dass namentlich erbrechtlich der Boden selbst nicht zur Habe gehörte. Ebenso heisst der Eigenthums-erwerb der 'Handgriff' (*mancipium*) und ist bei beweglichen Sachen was er heisst¹⁾. Auch bei der Klage auf Rückgabe des Eigenthums ist der Handgriff vorgeschrieben²⁾, obwohl er, wie die Rechtslehrer selber bemerken, auf Immobilien nicht oder nur gezwungen angewendet werden kann. Man darf hinzufügen, dass der dem Eigenthum zu Grunde liegende Machtbegriff (*potestas manus mancipium*) unmittelbar allein auf bewegliche Gegenstände, namentlich Menschen und Thiere Anwendung leidet, nicht aber auf Grund und Boden. — Der ursprüngliche Ausschluss des Bodens vom personalen Eigenthum wird im Wesentlichen bestätigt, zugleich aber auch modificirt durch die römische Legende von der Entstehung des Bodeneigenthums, dass König Romulus als 'Erbgut' (*heredium*) jedem Bürger ein Bodenstück von zwei Morgen gegeben habe³⁾. Verbinden wir damit die Thatsache, dass noch nach dem Sprachgebrauch der Zwölftafeln *hortus* das Bauernhaus, *heredium* das dazu gehörige

Heredium.

auch 5, 8 vom patronatischen Erbrecht etwa: *ex ea familia [qui liberatus erit, eius bona] in eam familiam [revertuntur]*; ebenso in den technischen Bezeichnungen des Nominalerben *familiae emptor* und der Klage auf Theilung der Erbmasse *familiae eriscundae*. — *Pecunia* in den Zwölftafeln 5, 7 vom Mündelgut: *adgnatum gentiliunq[ue] in eo (furioso) pecuniave eius potestas esto*; 5, 3 vom Testament: *uti legassit super pecunia tutelae suae rei*; 10, 7 vom Kampfpriest: *qui coronam parit ipse pecuniave eius*, wo wohl zunächst an die Rosse gedacht ist.

1) Gaius 1, 119, wo *rem tenens* der Handschrift dem *aes tenens* des Boethius vorzuziehen ist. 121: *personae . . . item animalia . . . nisi in praesentia sint, mancipari non possunt, adeo quidem, ut eum qui mancipio accipit adprehendere id ipsum quod ei mancipio datur necesse sit: unde etiam mancipatio dicitur . . . praedia vero absentia solent mancipari*. Natürlich ist hier nur von der Grundidee der Mancipation die Rede; bei der viel späteren Ausgestaltung (RG. 17, 151) wird, wie dies ja selbstverständlich ist, dieselbe in erster Linie für Immobilien gefordert.

2) Gai. 4, 16. 17.

3) Varro *de re rust.* 1, 10, 2: *bina iugera, quot a Romulo primum divisa dicebantur viritim, quae heredem sequerentur, heredium appellarunt: haec postea centum centuria*. Das Wort *heredium* kam auch in den Zwölftafeln vor in der Bedeutung von *hortus* (Plinius 19, 4, 50), *praedium parvulum* (Festus ep. p. 99). Plinius *h. n.* 13, 2, 7: *bina tum iugera populo Romano satis erant multique maiorem modum attribuit (Romulus)*. Plutarch *Popl.* 21: *χώραν ἐλάστω* (der einwandernden Claudier) *ἀπένευμε ὁσοῦν πλεῖστον παρὰ τὸν Ἀντώνια ποταμόν, τῇ δὲ Κλαύσω πάντε καὶ εἰκοσι γῆς ἔδωκεν*. Der *bina iugera* als ältesten Ackerlooses gedenken auch Livius 6, 36, 11; Juvenal 14, 163; Siculus Flaccus p. 153; Festus ep. p. 53: *centuriatus ager in ducena iugera distributus*,

Gärtenland bezeichnet, so sehen wir hier in der üblichen historischen Einkleidung ausgesprochen, dass das Privatbodeneigenthum sich früher nicht auf den Acker erstreckt, sondern auf Haus und Garten beschränkt hat und anfänglich diese allein dem Erben folgen. Diese Aufstellung hat gute an die Benennungen des Ackermasses angelehnte Beglaubigung und innere Wahrscheinlichkeit. Da die ältesten sprachlichen und sachlichen Indicien die Immobilien überhaupt vom Personaleigenthum auszuschliessen scheinen, so ist dies vielleicht die ursprüngliche Ordnung und das Bodeneigenthum in der Beschränkung auf das *heredium* eine zweite Stufe; doch kann es auch sein, dass bei den Begüterten dieser Epoche der Selaven- und Viehstand mehr bedeutet hat als der Hofgarten und dieser nur darum in den Formeln zurücktritt. Andererseits ist die rechtliche Verschiedenheit des Gartens vom Ackerland nach glaubwürdigen Zeugnissen noch im Anfang des 5. Jahrhunderts der Stadt bei der Anlage der Colonie Tarracina zur Anwendung gekommen ¹⁾ und sind die letzten Reste der Beschränkung der Disposition über die Immobilien auf das Gartenland wohl erst nach dieser Zeit geschwunden.

Boden-
eigenthum
des Ge-
schlechts.

Wenn also es eine Epoche gegeben hat, wo der Boden entweder überhaupt im personalen Eigenthum nicht stehen konnte oder doch ein solches nur für den Gartenfleck zugelassen war, so muss für das Bodenrecht dieser Zeit ein anderer Träger gefunden werden. Wie die alte Legende die rechtliche Stellung des Ackerlandes, so weit es nicht *heredium* war, und dessen späteren Uebergang in das gleiche Erbeigenthum sich zurechtgelegt hat,

quia Romulus centenis civibus ducena iugera tribuit. Die *centuria* als Flächenmass von 200 *iugera* kommt mehrfach vor (Varro *de l. l.* 5, 35 — aus ihm Columella 5, 1, 7 und Isidor 15, 15, 7 —: *centuria primum a centum iugeribus dicta est, post duplicata retinuit nomen*, was offenbar gegen die andere auch von Varro gegebene Zurückführung auf die *heredia* der *centum cives* zurückstehen muss; Balbus *geom.* p. 95; Hyginus p. 110; Siculus Flaccus p. 153). Dass sie sich wahrscheinlich auch auf die ältesten Colonien bezieht, wird im Abschnitt vom Municipalwesen gezeigt werden.

1) Von den Ackervertheilungen an römische Bürger, die auf das Mass des *heredium* oder ein annähernd gleiches lauten, kommen hier nicht in Betracht die, bei welchen keiner Deduction gedacht wird (Liv. 8, 11, 14; vgl. *C. I. L. I.* p. 88) oder wo die angeblich deducirte Colonie erwiesen ist als *activ* (so Labici Livius 4, 47, 6; Satricum Liv. 6, 16, 6). Aber einwandfrei scheint der Bericht Liv. 8, 21, 11 zum J. 425: *eodem anno Anxur trecenti in coloniam missi sunt: bina iugera agri acceperunt.* Daraus folgt freilich nur, dass damals bei der Gründung von Bürgercolonien diese Scheidung noch fortbestand; worauf in dem Abschnitt von den Bürgercolonien zurückzukommen sein wird.

ist nicht überliefert¹⁾. Denkbar als Träger ist nur entweder sei es der Staat, sei es, was auf dasselbe hinauskommt, der Staatstheil, oder aber das Geschlecht; im ersten Fall bliebe das Ackerland, so weit es nicht *heredium* ist, *ager publicus*, im zweiten wird es *ager privatus*²⁾. Für die letztere Auffassung sprechen sowohl die allgemeinen Erwägungen wie die einzelnen Spuren. Wenn auch die Priorität des Geschlechts vor der Gemeinde kaum mehr ist als eine zurechtlegende Abstraction zweier in der That nur zusammen denkbarer Institutionen, so ist unbestreitbar diejenige des Geschlechts in dem römischen Gemeinwesen die ursprünglich mächtigere und weichende, die der Gemeinde die ursprünglich schwächere und vorschreitende, demnach nur jenes für das ursprüngliche Bodenrecht der geeignete Träger. — Zu dem gleichen Resultat führt die Erwägung der praktischen Ausführbarkeit. Individualbesitz von Selaven und Vieh neben dem Sammtbesitz des Bodens ist undenkbar ohne Annahme einer factischen Bodentheilung irgend welcher Art. Wie

1) Die über die romulische Adsignation der *bina iugera* (S. 23 A. 3) vorliegenden Nachrichten gehen auf die Rechtsstellung des übrigen Ackerlandes nicht ein. Die uns erhaltenen Annalen ignoriren die *bina iugera* nicht bloss, sondern schliessen sie aus, indem sie die allgemeine Adsignation auf Romulus zurückführen. Διελών τὴν γῆν, sagt Dionysius 2, 7 (vgl. Plutarch Rom. 27), εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους ἐκάστη φράτρα κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα, ἐξελών τὴν ἀρχοῦσαν εἰς ἑσά καὶ τεμένη καὶ τινα καὶ τῷ κοινῷ γῆν καταλιπόν. Es wird nicht gesagt, ob das den Curien zugetheilte Land ihnen, also Gemeinland blieb (denn wie die *sacra* der Curien *publica* sind, müsste dies auch der Curienbesitz sein) oder an die Curialen vertheilt ward; aber das letztere wird dadurch gefordert, dass dann Numa die Termination einführt (2, 74: κελύσσα; ἐκάστῳ περιγράψαι τὴν ἑαυτοῦ κτήσιν καὶ στήσαι λίθους ἐπὶ τοῖς ἕροις; daraus Plutarch *Num.* 16). Die nachher bezeugenden Adsignationen von Gemeinland sind offenbar nichts als in die älteste Zeit zurückdatirte Ackervertheilungen der späteren Zeit. Numa: Dion. 2, 62: διανείμας αὐτοῖς ἀφ' ἧς Πρωμόλοε ἐκέκτητο χώρας καὶ ἀπὸ τῆς δημοσίας μοῖραν τινα ὀλίγην; Cicero *de rep.* 2, 14, 26: *agros quos bello Romulus ceperat divisit viriitum civibus.* — Tullus: Dion. 3, 1. — Ancus: Cicero *de rep.* 2, 18, 33. — Servius: Liv. 1, 46, 1. Dion. 4, 13, vgl. c. 9, 10. 11. Zonar. 7, 9. — Sp. Cassius: Liv. 2, 41, 2. Diese Darstellung beschränkt sich also darauf das Privateigenthum aus dem öffentlichen mittelst der Adsignation abzuleiten und lässt die Adsignation sogleich unbeschränkt an die Individuen geschehen; sie musste also die beschränkte individuelle Adsignation, das *heredium* wegwerfen.

2) Wie früh überhaupt der Eigenthumsbegriff auf den Boden erstreckt worden ist, kann hiebei ausser Ansatz bleiben, um so mehr als die römische Sprache für das Eigenthum keinen andern alten Ausdruck hat als mittelst des Genetivs oder entsprechender Adjective. *Ager populi* oder *publicus* hat man ohne Zweifel von jeher gesagt so gut wie *servus populi* und *publicus*, und der Gewaltbegriff, wie er in *potestas manus mancipium* liegt, sich mit dem ausschliesslichen Nutzungsrecht des Bodens wohl in sehr früher Zeit zu einem Rechtsbegriff verschmolzen.

diese sich in Rom gestaltet hat, werden wir nie errathen; noch weniger errathen, in wie fern in die Vertheilung des Bodens stabile Ordnungen und Beschlüsse des einstmals wohl mehr als später handlungsfähigen Geschlechts eingegriffen haben. Man kann an einen Turnus in der Benutzung der Landloose denken oder an Attribution des einzelnen Looses auf Lebenszeit oder, was vielleicht sich am meisten empfiehlt, an dauernde Attribution einschliesslich der Nachkommen, so dass, da bei dem Erlöschen der Familie auch das bewegliche Gut an das Geschlecht zurückfällt, das Fehlen des individuellen Bodeneigenthums nur in dem Ausschluss des Verkaufsrechts zum Vorschein kommt. Wie aber auch diese Einrichtung sich gestaltet haben mag, ihre Handhabung ist, bezogen auf die Bürgerschaft im Ganzen oder auf die Curie, bei weitem schwieriger als beschränkt auf den Kreis des Geschlechts. — Zu diesen allgemeinen Gründen gesellen sich verschiedene positive Indicien. Die Benennung *colonia* bezeichnet sowohl die einzelne Bauernwirthschaft wie auch die Gesammtheit der irgendwo zusammen angesiedelten Bauern; mehr als die Annahme einer doppelten Grundbedeutung empfiehlt es sich den mit der späteren Wirthschaftsweise in Widerspruch stehenden Singular darauf zurückzuführen, dass anfänglich die *coloni* als Gesammtheit wirthschafteten. — Dass die Aecker der Geschlechtsgenossen in ältester Zeit zusammenlagen, ist eine unbestreitbare Thatsache. Es wird in dem Abschnitt von den serbianischen Tribus weiter zu erörtern sein, dass die ältesten ländlichen sämmtlich die Form des Geschlechtsnamens haben und die Mehrzahl derselben wohlbekanntes und zwar ausschliesslich patricischen Geschlechtern gehört. Von dem einzigen derselben, über dessen Zutritt zu der Gemeinde die Annalen berichten, wird bei dieser Gelegenheit die ursprüngliche örtliche Geschlossenheit ausdrücklich hervorgehoben ¹⁾. — Wenn endlich bei erb-

1) Die Zuwanderung selbst ist zeitlos; sie wird unter Romulus gesetzt (Sueton Tib. 1), gewöhnlicher aber in das J. 259 d. St. Liv. 2, 16 (vgl. 4, 4): *Attius Clausus, cui postea Appio Claudio fuit Romae nomen, . . . ab Inregillo magna clientium comitatus manu Romam transfugit: his civitas data agerque trans Anienem: vetus Claudia tribus additis postea novis tribulibus qui ex eo venirent agro appellati* (Hdschr. *appellata*): *Appius inter patres lectus*. Nach Dionysius 5, 40 kommt er *συγγενεῖάν τε μεγάλην ἐπαγόμενος καὶ φίλους καὶ πελάτας . . . οὐκ ἐλάττους πεντακισχλίων τοὺς ἔπλα φέρειν δυναμένους . . . ἡ βουλὴ καὶ ὁ ὄμιλος εἰς τε τοὺς πατρικίους αὐτὸν ἐνέγραψε καὶ τῆς πόλεως μοῖραν εἶασεν ὕσιν ἐβούλετο λαβεῖν εἰς κατασκευὴν οἰκίων γῶραν τε αὐτῷ προσ-*

losem Abgang eines Geschlechtsgenossen dessen Immobilien und Mobilien an das Geschlecht fallen, so kehren die Immobilien in die Disposition desselben zurück, weil sie eigentlich ihm zustehen; der Sklaven- und Viehstand aber bleibt bei denselben, weil er einmal dazu gehört, ganz wie es im Stadtrecht von Gortyn heisst: „wenn aber Angehörige des Hauses nicht da sind, sollen die, welche das Loos sind, das Vermögen haben“¹⁾.

Ueber die Handhabung des früh verschwundenen Bodeneigentums des Geschlechts sollte man erwarten einigen Aufschluss zu finden in einem Ueberrest des alten Sammtbesitzes, dem gentilicischen Erbrecht, da dieses noch in augustischer Zeit praktisch zur Anwendung gekommen ist²⁾ und erst von den Rechtsgelehrten des 2. Jahrh. n. Chr. als abgekommen bezeichnet wird³⁾. In Ermangelung von Testamentserben und Agnaten fällt die Habe des patricischen Gentilen — von der Succession in das Vermögen des plebejischen wird in dem folgenden Abschnitt die Rede sein — an seine Geschlechtsgenossen⁴⁾, und dieselben sind also nach allgemeiner römischer Ordnung auch

Das spätere Erbrecht der Gentilen.

ἔθνηκεν ἐκ τῆς δημοσίας τὴν μεταξύ Φιδήνης καὶ Πικετίας (unbekannt), ὡς ἔχει διανεῖμαι κληρῶν ἅπασιν τοῖς περὶ αὐτὸν, ἀφ' ὧν καὶ φυλὴ τις ἐγένετο σὺν χρόνῳ Κλαυδία καλουμένη. Ebenso Plutarch *Popl.* 21 (daraus Zon. 7, 13) mit dem Zusatz S. 23 A. 3. Vergil *Aen.* 7, 706. Sueton *Tib.* 1. *patriciu gens Claudia . . . Romam . . . cum magna clientium manu commigravit . . . atque in patricias cooptata agrum insuper trons Anienem clientibus locumque sibi ad sepulturam sub Capitolio publice accepit.* — Vielleicht spielen dergleichen Anschauungen auch hinein in die Legende von der fabischen Burg am Cremera, obwohl die fabische Tribus dabei nicht genannt wird, und der ihr nachgefabelten eines Heraldikers augustischer Zeit von einer *colonia Vitellia, quam (Vitellii) gentili copia adversus Aequiculos tutandam olim depoposcissent* (Sueton *Vitell.* 1).

1) 5, 25: αἱ δὲ μὲ εἰεν ἐπιβάλλοντες τὰς Φοιζίας, ὅτινές ᾿ ἔοντι ὁ κλᾶρος, τοῦτους ἔκεν τὰ κρέματα. Schaubes (*Hermes* 21, 222) Erklärung scheint mir das Richtige zu treffen.

2) Zwölftafeln 5, 5 Schöll: *si adgnatus nec escit, gentiles familiam habento.* Cicero *Verr.* 1, 45, 115: *Minucius quidam erat mortuus . . . lege hereditas ad gentem Minucium (damals plebejisch) veniebat: si habuisset iste edictum quod ante eum et postea omnes habuerunt, possessio Minuciae genti esset data.* Ders. *de orat.* 1, 39, 176: *quid (qua de re inter Marcellos et Claudios patricios centumviri iudicarent) cum Marcelli ab liberti filio stirpe (vgl. unten im Abschnitt vom Gentilrecht der Plebs), Claudii patricii eiusdem hominis hereditatem gente ad se redisse dicerent, nonne in ea causa fuit oratoribus de toto stirpis et gentilitatis iure dicendum?* Sueton *Caes.* 1: *et sacerdotio et uxoris dote et gentilicis hereditatibus multatus.*

3) Gai. 3, 17. Ulpian 26, 1a. Paulus *sent.* 4, 8, 3.

4) Auf das Erbrecht der patricischen Gentilen bezieht sich sowohl die Nachricht Suetons (A. 2) wie auch zunächst die Definition der *gentiles* bei Cicero *top.* 6, 29, die offenbar den Kreis der erbberechtigten Gentilen abgrenzt und genau nur auf die Patricier passt (S. 74 A. 3).

berufen die Vormundschaft über Kinder und Frauen des Geschlechts¹⁾, sowie die Curatel über den wahnsinnigen Geschlechtsgenossen²⁾ zu führen. Sie müssen demnach alle hierfür erforderlichen Rechte besessen haben, konnten klagen und verklagt, auch in den Besitz eingewiesen werden und die vormundschaftliche *auctoritas* ertheilen. Es kann dies Erbrecht nicht gefasst werden nach Analogie des der Gemeinde, an dem der Bürger individuell keinen Antheil hat; die Gentilen erben, nicht das Geschlecht und es muss in irgend einer Weise eine Vertheilung des angefallenen Guts unter die Geschlechtsangehörigen stattgefunden haben. Aber wir vermögen weder die principielle Construction noch die praktische Handhabung dieses Erbrechts genügend zu bestimmen. Die Auffassung desselben nach Analogie des agnatischen verwickelt in fast unlösbare Schwierigkeiten; die Feststellung der Quote ist hier so gut wie unausführbar und mehr noch die den Consens sämtlicher Tutoren voraussetzende vormundschaftliche Autorisation. Es muss für dieses Gebiet dem Geschlecht als solchem die Handlungsfähigkeit gegeben, irgend eine Form gefunden worden sein, um die Handlung eines Einzelnen als Handlung des Geschlechts hinzustellen.

Verschwinden des gentilischen Bodeneigentums.

Aus dem Sammtbesitz der Geschlechtsgenossen ist das personale Bodeneigentum hervorgegangen. Wenn Ansässigkeit im späteren Sinn für die älteste Periode ausgeschlossen ist, so wird das Recht seinen Theil des Geschlechtsbodens in Sonderwirthschaft zu bauen zuerst deren Stelle vertreten und sich dann zu derselben gesteigert haben. In den Zwölftafeln scheint die freie Disposition des Bürgers über den Boden schon vollständig anerkannt zu sein³⁾; wenn bei Gründung der See-

1) In der Grabrede auf die Turia (zwischen den J. 746 und 752; C. I. L. VI, 1527) wird von ihr gesagt, sie habe sich geweigert die Geschlechtstutel anzuerkennen, weil für ihr Haus kein Geschlechtsrecht bestehe: *nec sub conditionem tutelae legitimae venturam, quovis per [legem in te ius non] esset; neque enim familia[e] gens ulla probari poterat, quae te id facere [cogeret], nam . . . iis qui intendere[n]t, non esse id] ius, quia eiusdem gentis non essent.* Cicero de domo 13, 35 in Beziehung auf den Geschlechtswechsel des Clodius: *iure Quiritium legitimo tutelarum et hereditarium relicto.*

2) Zwölftafeln 5, 7: *si furiosus escit, ast ei custos nec escit, adgnatum gentiliumque in eo pecuniaque eius potestas esto.*

3) Allerdings kam das *heredium* in dem Sinn von Garten in denselben vor (S. 23 A. 3); aber die Verjährung ist nicht darauf, sondern auf den *fundus* gestellt.

colonien der — hier von der Geschlechtsgenossenschaft auf die Gesammtheit der Ansiedler übertragene — Sammtbesitz noch später (S. 24) begegnet, so hängt das sicher mit dem Zwangsdomicil dieser Ansiedler zusammen, wovon im Abschnitt vom Municipalrecht die Rede sein wird, und füglich kann die freie Veräusserung des Bodeneigenthums als allgemeines Recht daneben bestanden haben.

Wenn nach der Darlegung des Inhalts des Geschlechtsrechts oder, was dasselbe ist, des ursprünglichen Bürgerrechts, wir uns dazu wenden die Formen der Entstehung und weiter des Unterganges dieses Rechts zu entwickeln, so lassen wir, wie billig, die Entstehung der Gemeinde selbst bei Seite¹⁾ und beschäftigen uns nur mit der Frage, auf welche Weise in derselben das römische Geschlechtsbürgerrecht, der Patriciat gewonnen oder verloren ward. Es kann beides in doppelter Weise gedacht werden: entweder durch Zutritt eines ausserhalb der Gemeinde stehenden Geschlechts zu der römischen, respectiv durch Uebertritt eines römischen Geschlechts in eine andere Gemeinde, oder durch Eintritt einer Person in ein römisches Geschlecht, respectiv durch Austritt aus demselben. Freilich bleibt in dem letzteren Falle, wenn diese Person aus einem römischen Geschlecht aus- und in ein römisches Geschlecht eintritt, der Geschlechtswechsel für das Bürgerrecht ohne Folgen; angemessen aber wird derselbe hier allgemein behandelt.

Erwerbung
des Ge-
schlechts-
rechts.

Der Zutritt eines Geschlechts zu der römischen Gemeinde ist ein ausserordentlicher Act der souveränen Gemeindegewalt und fordert die für deren Ausübung verfassungsmässig vorgeschriebenen Bedingungen, Zusammenwirken des höchsten Magistrats und der Gesammtheit der Gemeinde²⁾ oder, wie man

Eintritt des
Geschlechts
in die
Gemeinde.

1) Wie das römische Staatsrecht sich dies zurechtlegte, ist S. 12 angegeben worden: die Geschlechter sind ursprünglich Individuen und ihre Auswahl und ihre Zusammenstellung bewirkt der König. Wie Gesetz und Eigenthum und überhaupt alles im Gemeinwesen Ursprüngliche, so werden auch hier die Anfänge nicht in eine Vereinbarung mehrerer Personen gelegt, sondern in den Willen des einen Herrn.

2) Dass die Reception der Geschlechter, von Romulus abgesehen, nicht durch den König allein vollzogen werden kann, sondern die Curien dabei mitzuwirken haben, folgt nicht bloss aus dem — in dem Abschnitt von der Competenz der Comitien zu erörternden — Begriff der Gemeindegewalt, sondern auch daraus, dass mit dem Untergang der Geschlechtercomitien als solcher die Reception der Geschlechter unmöglich wird.

sie auch für diese Zeit nennen kann, des Geschlechtercomplexes; insofern kann dieser Act als ‚Zuwachs‘, *cooptatio* gefasst werden¹⁾. Die Gemeinde, welche diesen Act vollzog, kann nur die der Curien gewesen sein; dass eine pontificale Vorprüfung vorausging, ist glaublich. Diese Bürgerrechtsverleihung setzt, wie die individuelle die Existenz der Person, so die Existenz des Geschlechts voraus, das heisst dessen Zugehörigkeit zu einer nach römischen Anschauungen der eigenen gleichartig organisirten Gemeinde.²⁾ Dies traf unbedingt zu für diejenigen Gemeinden, welche die Römer anerkannten als angehörig der gleichen Nation, dem *nomen Latinum*; und hiefür sowohl paradigmatisch wie auch sicher historisch ist die Aufnahme von mindestens sechs früher zu Alba gehörigen Geschlechtern³⁾. Umfassender erscheint derselbe Hergang in der wahrscheinlich mit dem Aufgehen der Gemeinde vom Quirinal in die palatinisch-esquilinische zusammenhängenden, in der Legende an den Namen des ersten Tarquinius geknüpften Reception einer Anzahl Geschlechter. Diese war umfassend genug, um danach die alten und die neuen Geschlechter als *gentes maiores* und *gentes minores* zu unterscheiden und nach diesen beiden Kategorien das Stimm-

*Gentes
maiores,
minores.*

1) Als Cooptation wird dieser Act gefasst bei Livius 4, 4 in einer an den Senat gerichteten Rede: *nobilitatem . . . plerique oriundi ex Albanis et Sabinis non genere nec sanguine, sed per cooptationem in patres habetis*, und bei Sueton *Tib. 1* (S. 26 A. 1): *gens Claudia . . . in patricios cooptata*. Auf den Patriciersenat kann die *cooptatio* nicht bezogen werden, weil dem Senat das Selbstergänzungsrecht niemals zugestanden hat, auch, wenn der Patriciersenat dasselbe besessen hätte, die Möglichkeit den Patriciat zu ergänzen ja damit fortbestanden haben würde. Eher ist es zulässig den Beschluss der patricischen Curien über die Aufnahme eines neuen Geschlechts insofern als *cooptatio* zu bezeichnen, als jede Curie aus einer Anzahl Geschlechter bestand; und die Wahl des Ausdruckes kann dadurch entschuldigt werden, dass die späteren Staatsrechtslehrer hier von einem Curienbeschluss nicht sprechen wollten, weil die damaligen patricisch-plebejischen Curien für eine Reception dieser Art nicht competent waren. Historischen Werth hat der Bericht auf keinen Fall; aber die Auffassung der alten Rechtslehrer ist in der Terminologie dieser Legenden niedergelegt und dieselbe hier für uns das einzige Mittel der Erkenntniss.

2) Ein ausserhalb des Gemeindeverbandes stehendes Geschlecht wird die alte Rechtsanschauung schwerlich statuirt haben. Aber Anerkennung dieses Gemeindeverbandes römischer Seits wird für die Reception selbstverständlich nicht gefordert, so wenig wie später für die Verleihung des Bürgerrechts an einen Nicht Römer die Anerkennung seines Heimathrechts.

3) Es sind dies die *Cloelii* — *Curiatii* — *Geganii* — *Iulii* — *Quintilii* (nicht *Quinctii*: R. G. 1, 51) — *Servilii*: Liv. 1, 30; Dionys. 3, 29. Wegen der *Metilii* des letzteren vgl. röm. Forsch. 1, 104. Die albanische Herkunft ist für das julische Haus sowohl durch gute Tradition bezeugt, wie durch die alte Ara der *gentes Iuliee lege Albana dicata* (C. I. L. I, 807).

recht im Gemeinderath zu regeln, bei welchem auf sie zurückzukommen sein wird¹⁾. Obwohl in unserer Ueberlieferung kein Geschlecht ausdrücklich der ersteren Kategorie zugetheilt wird, dürfen doch diejenigen, welche Vormänner des Senats gestellt haben, die Aemilier, Claudier, Cornelier, Fabier, Manlier und Valerier dazu gezählt werden²⁾. Aus der zweiten Kategorie kennen wir ein Geschlecht, das der Papirier (A. 4). Die Erinnerung an diesen Gegensatz hat sich in der Troia, dem Wettreiten der Knaben der grösseren und der kleineren Geschlechter, bis in die Kaiserzeit bewahrt³⁾. — Von nicht latinischen Geschlechtern berichten die Aufnahme sabinischer sowohl diejenige Legende, die an den Namen des Königs Tatius anknüpft⁴⁾,

1) Cicero *de rep.* 2, 20, 36; (*L. Tarquinius*) *duplicavit illum pristinum patrum numerum et antiquos patres maiorum gentium appellavit, quos priores sententiam rogabat, a se adscitos minorum.* Derselbe *ad fam.* 9, 21, 2: *mi Paete, qui tibi venit in mentem neque Papirium quemquam umquam nisi plebeium fuisse? fuerunt enim patricii minorum gentium, quorum princeps L. Papirius Mugillanus, qui censor cum L. Sempronio Atriatino fuit, cum antea consul cum eodem fuisset, anno p. R. c. CCCXII.* Liv. 1, 35, 6 (daraus Schrift *de viris ill.* 6, 6): *centum in patres legit, qui deinde minorum gentium sunt appellati, factio haud dubia regis, cuius beneficio in curiam venerant.* Tacitus *ann.* 11, 25 erennt Claudius Patricier *paucis iam reliquis familiarum, quas Romulus maiorum et C. Brutus minorum gentium appellaverat.* Sueton *Aug.* 2 (S. 62 A. 1). Während die Reception bei Cicero noch deutlich auf die Geschlechter bezogen wird, stellen sich Livius so wie die späteren Lateiner und bestimmter noch Dionysius (vgl. S. 41 A. 2) dieselbe als Reception von Individuen in den Patriciat für sie und ihre Descendenz und für sie in den Senat vor, wobei Sueton diesen Recipirten sogar den Patriciat abspricht und Tacitus die Einreihung der Plebejer in den Senat durch Brutus mit der Reception der minderen patricischen Geschlechter durch Tarquinius zusammenwirft.

2) Röm. Forsch. 1, 259. Dies wird weiter in dem Abschnitt vom Senat auszuführen sein.

3) Vgl. Handbuch 6, 525. Die beiden Turmen *maiorum minorumque puerorum*, welche diesen Ritt anstellten (Sueton *Caes.* 39. *Aug.* 43. *Tib.* 6. Plutarch *Cat. min.* 3), werden wohl mit grösserer Wahrscheinlichkeit an die *gentes maiores* und *minores* angeknüpft als an den — auch bei Vergil *Aen.* 5, 545 fg. nicht hervortretenden — Altersunterschied. Allerdings beteiligten sich an demselben auch Plebejer, wie zum Beispiel bei der ältesten Erwähnung aus Sullas Zeit die eine Turma von dem Patricier Faustus Sulla geführt wird, während für die Führerschaft der anderen die Plebejer Sex. Pompeius, der Vater des Consuls 719, und der jüngere Cato in Betracht gezogen werden. Aber das Spiel scheint nichts destoweniger als ein patricisches angesehen worden zu sein, bei dem nur plebejische Knaben mit zugelassen wurden; nicht zufällig bezeichnet Dio die Knaben mehrfach als *εὐπατρίδας* (43, 23. 51, 22. 54, 26; *εὐγενεῖς* 48, 20. 53, 1. 59, 7. 11; *τῶν βουλευτῶν παῖδες* 49, 43; *οἱ πρῶτοι* 55, 10). Dass Vergilius a. a. O. drei Turmen ansetzt, ist wohl, wie die Scholien annehmen, geschehen in Anknüpfung an die Titienser, Ramner und Lucerer und weist also auch auf patricische Traditionen.

4) Hiebei werden besonders die Valerier genannt. Dionys. 2, 46. Ein Heraldiker aus augustischer Zeit (Q. Elogius [?] bei Sueton *Vit.* 1) entdeckte,

wie die besser beglaubigte, aber nicht minder zeitlose über die Aufnahme der Claudier (S. 26 A. 1). Dass es keine gleichartigen Erzählungen in Beziehung auf die Etrusker giebt, wird auf die scharfe Scheidung dieses Stammes von den übrigen italischen bezogen werden dürfen; von rechtlicher Abgrenzung kann bei diesen Acten der souveränen Gewalt nicht die Rede sein. Die Reception plebejischer Geschlechter als solcher ist ausgeschlossen, weil in der Epoche des Patricierstaats die Plebs unmöglich so wie später eigene Geschlechtsverbände gebildet haben kann; auch ist davon nur in späten und schlechten Stammbaumlegenden die Rede¹⁾. — Dem Wesen des Geschlechts entsprechend führte die Reception dessen herrschende Glieder dem Patriciat, dessen dienende der im folgenden Abschnitt zu behandelnden Menge zu; und es tritt dieser Gegensatz auch in den besseren Berichten zu Tage²⁾. — Wenn das aufzunehmende Geschlecht einer mit Rom in Vertrag stehenden Gemeinde angehörte, so wird deren Einwilligung erforderlich gewesen sein; regelmässig indess sind derartige Receptionen nicht anders vorgekommen als nach Auflösung der Gemeindeverbände, denen die aufzunehmenden Geschlechter früher angehört hatten.

Die Reception neuer patricischer Geschlechter hat sich beschränkt auf die Epoche der Geschlechtergemeinde; in der späteren patricisch - plebejischen ist dieses Recht nicht auf andere Organe übertragen, sondern untergegangen, da die Gesamtheit der Patricier anfangs vielleicht in den Curien noch vereinigt war, aber nicht mehr das Bürgerrecht vergab, nach Aufnahme der Plebejer aber in die Curien überhaupt in dem neuen Staat nicht mehr zu legaler Willensäußerung gelangte, die patri-

dass, nachdem die Vitellier einst ganz Latium beherrscht hätten, *horum residuam stirpem ex Sabinis transisse Romam atque inter patricos adlectam.*

1) Sueton *Aug.* 2: *ea gens (die Octavii) a Tarquinio Prisco inter minores gentes adlecta in senatum* (vgl. S. 41 A. 2), *mox a Ser. Tullio in patricias traducta.*

2) In der Claudierlegende ist die Reception der patricischen und der plebejischen Geschlechtsangehörigen deutlich geschieden (S. 26 A. 1. S. 23 A. 3); wenn hier Attus Claudius allein unter die *gentiles* eintritt, alle übrigen Geschlechtsangehörigen unter die Clienten, so ist er, den ja die eine Version schon in Romulus Zeit einwandern liess, gefasst als einer der romulischen *patres*, der Geschlechtshäupter. Von den Albanern lässt Dionysius 3, 29 sieben Geschlechter patricische werden, die übrige Menge der Plebs zutheilen, und anders hat auch Livius (1, 30. 4, 4.) die Reception nicht gefasst. Von den Clienten ist hier nicht die Rede, indess schliesst die Erzählung sie nicht aus.

cisch-plebejische Bürgerschaft aber nur das personale Bürgerrecht verlieh. — Indess konnte die souveräne Volksgemeinde wie alles andere, so auch die Wiederaufnahme der Geschlechtercooptation beschliessen; und dies besagte wohl der Volksschluss, durch welchen der Dictator Caesar sich zur Verleihung des Patriciats bevollmächtigen liess, so wie die späteren Bestimmungen, welche dieses Recht zu einem Attribut zuerst der Censur, später des Principats machten [2, 4046]. Caesars Oberpontificat hat vielleicht dabei eine Rolle gespielt, da diesem Curienact wohl auch eine pontificale Voruntersuchung voraufging. Es mögen, ähnlich wie in dem Fall des Camillus (S. 40), der vielleicht zum Muster gedient hat, durch Volksschluss die Curien angewiesen worden sein der bezeichneten Person das Geschlechtsrecht für sie und ihre Nachkommen zu verleihen; insofern die personale Verleihung die Einweisung in ein bestehendes Geschlecht fordert, wird dieser Act als Aufnahme eines neuen Patriciergeschlechts gefasst worden sein.

Der Austritt des Geschlechts aus dem römischen Verbande ist die Umkehr des Receptionsacts. Wie die Claudier in den römischen Geschlechterverband eintraten, so wurden die Tarquinier aus demselben ausgeschieden¹⁾. Abtretung eines Theils des Staatsgebiets, wie nach der Legende der sieben von Romulus den Veientern abgenommenen Fluren an Porsenna²⁾, muss, da die Geschlechter ohne ihren Grundbesitz nicht gedacht werden können, ebenfalls als partielle Dedition gefasst werden und die Zahl der Geschlechter vermindert haben. — Eine Ueberlieferung darüber giebt es weiter nicht.

Austritt des Geschlechts.

Der Eintritt einer Person in ein bestehendes Geschlecht erfolgt auf vierfache Weise: durch Geburt, durch Ehe, durch Annahme an Kindesstatt, durch Volksschluss³⁾, wozu noch der Rücktritt durch Postliminium hinzutritt. Er fordert für das zutretende Glied einen festen Platz innerhalb der Geschlechts-

Eintritt der Person in das Geschlecht.

1) Piso bei Gellius 15, 29. Varro S. 10 A. 1. Cicero *de re p.* 2, 25, 46. c. 31, 54. Liv. 1, 59. 2, 2. Vgl. S. 51 A. 1.

2) Schwegler 2, 739.

3) Aehnlich disponirten auch die alten Juristen: *ut sit civis, aut natus sit oportet aut factus* (Quintilian *inst. or.* 8, 10, 65).

genossenschaft und ein Gradverhältniss zu den übrigen Genossen. Wenn die in das Geschlecht eintretende Person selbst andere in der Gewalt hat, so ergreift das neue Gewaltverhältniss nothwendig auch diese. Die Erblichkeit des also begründeten Personalrechts bedarf kaum der Erwähnung.

Der Wechsel des Geschlechts schliesst wie die Gewinnung neuer, so auch den Verlust alter Rechte ein; der Eintritt in die eheherrliche und der Wechsel der väterlichen Gewalt zerstören ebenso das Erbrecht wie sie ein anderes begründen. Es ist nicht selten in solchen Fällen, wo die rechtliche Consequenz zu Unbilligkeiten führte, durch Ausnahmegestimmungen Abhülfe geschafft worden.

Eheliche
Geburt.

1. Dafür, dass das Kind in die väterliche Gewalt und damit in das väterliche Geschlechtsrecht eintritt, ist die Voraussetzung die rechte Ehe der Eltern. Den Begriff der rechten Ehe näher zu bestimmen ist insofern keine Veranlassung, als dieser sich in jedem Fall nach den zur Zeit der Zeugung und der Geburt geltenden allgemeinen Rechtsbestimmungen richtet und also im Laufe der Zeit nicht derselbe geblieben ist. Es hat eine Zeit gegeben, in welcher in Folge des mangelnden Conubiums zwischen Patriciern und Plebejern auch die Mutter Patricierin sein musste; und es mag eine solche gegeben haben, wo die sacral eingegangene Ehe (*confarreatio*) auch in Beziehung auf die Rechtsstellung der Kinder allein als rechte gegolten hat. Aber als dies sich änderte und für die Ehe nichts gefordert ward als der einfache Wille des Eheschlusses, als dann auch die Ehe der Plebejerin mit einem Patricier zugelassen wurde, erwarb das in einer nach dem geänderten Recht geschlossenen Ehe erzeugte Kind darum nicht minder den väterlichen Patriciat. Ebenso ist in Beziehung des Standes der Kinder nie danach gefragt worden, ob die Frau in der Gewalt des Mannes stand oder nicht, wenn sonst nur die Ehe rechtsgültig eingegangen war. — Das mütterliche Geschlechtsrecht kann, da das Geschlechtsrecht eine Consequenz des Gewaltverhältnisses ist und die Mutter das Kind nicht in der Gewalt haben kann, auch dann auf das Kind nicht übergehen, wenn dieses nicht einer rechten Ehe entsprossen und also im Rechtssinne ohne Vater ist.

Sacrale Ehe.

2. Die in den vorgeschriebenen sacralen Formen durch *Confarreatio* eingegangene Ehe versetzt die Frau aus ihrem

bisherigem Hause in dasjenige ihres Mannes¹⁾, so dass dieser ihr an Vaters Statt wird und sie ihr bisheriges Erbrecht verliert, dagegen ihren Mann so wie dessen Verwandte beerbt, gleich als wäre sie dessen Tochter. Gehört die Frau einem anderen römischen Geschlecht oder, bei einem auf Grund eines Internationalvertrags gültig eingegangenen Ehebündnisse, einer anderen Gemeinde an, so tritt sie durch die Ehe in das Geschlecht und die Gemeinde des Mannes über. Bei solchem Geschlechtswechsel, der übrigens bei Frauen mit eigenem Vermögen an erschwerende Bedingungen geknüpft ist (S. 20), kann das Kennzeichen und der Ausdruck der Geschlechtsgemeinschaft mit dem Manne, das *nomen* desselben ihr ursprünglich nicht versagt worden sein, und es sind auch Spuren vorhanden, dass sie in ältester Zeit dasselbe annahm²⁾. Indess die Rechtswirkung der Ehe auf das Personalrecht der Frau ist in sehr früher Zeit eingeschränkt worden. Zwar die durch *Confarreatio* abgeschlossene Ehe hat die angegebenen Folgen im Uebrigen behalten³⁾, nur haben, ohne Zweifel um zwischen den mit und ohne religiöse Formen verheiratheten Frauen keine äusserliche Scheidung aufkommen zu lassen, auch die in *confarreater* Ehe lebenden Frauen den Mädchennamen fortgeführt und das Geschlecht wenigstens äusserlich nicht gewechselt⁴⁾. — Aber bei der durch blossen Consens geschlossenen und bereits zur Zeit der Zwölftafelgesetzgebung insoweit anerkannten Ehe, dass die

1) Dionys. 2, 25: ἤν δὲ τοιόσδε ὁ νόμος (des Romulus): γυναῖκα γαμετήν τήν κατὰ νόμους ἱερῶς (durch *Confarreatio*, wie die weitere Auseinandersetzung zeigt) συνελθοῦσαν ἀνδρὶ κοινωνὸν ἀπάντων εἶναι χρημάτων τε καὶ ἱερῶν. Modestinus *Dig.* 23, 2, 1: *nuptiae sunt . . . divini et humani iuris communicatio*

2) Die bei Plutarch *q. R.* 30 aufbehaltene Hochzeitsformel ἔπος σὺ Γάιος, ἐγὼ Γαία (erwähnt auch in der Schrift *de praeonom. c.* 7) = *ubi tu Gaius, ego Gaia*, hat einen Sinn nur, wenn die Braut vor dem Eintritt in das neue Haus und in die neuen *Sacra* gelobt das *nomen* des Mannes zu führen, und dies kann nur der Geschlechtsname sein, theils weil die Identität des Individualnamens der Ehegatten widersinnig ist, theils weil der Frau der Individualname, rechtlich betrachtet, fehlt. Dass die Formel auf *Gavius* haften geblieben ist statt auf *Aemilius* oder *Cornelius*, ist eben Zufall.

3) Durch einen Senatsbeschluss vom J. 743 wurde festgesetzt: *ut haec (vermuthlich die flaminica Dialis) quod ad sacra tantum videatur in manu esse, quod vero ad ceteras causas proinde habeatur, atque si in manum non convenisset* (Gains 1, 136). Dasselbe wurde im J. 23 n. Chr. gesetzlich festgestellt: *lata lex qua flaminica Dialis sacrorum causa in potestate viri, cetera promiscuo feminarum iure ageret* (Tacitus *ann.* 4, 16).

4) Schon unsere römischen Altmeister scheinen nichts davon gewusst zu haben, dass es einmal anders war.

also erzeugten Kinder als eheliche galten, wechselt das Personalrecht nicht; diese Ehefrau ist niemals betrachtet worden als aus dem angeborenen Geschlecht aus- und in das des Mannes eingetreten. Folgerecht wird ihr auch nicht nur das *nomen* des Mannes versagt, sondern selbst die Bürgergemeinschaft; wenn eine Nichtrömerin auf Grund des internationalen Conubium einen Römer heirathet, so ist sie wohl die rechte Mutter seiner Kinder, aber nicht selber römische Bürgerin¹⁾. Danach also blieb sie bei dieser Ehe in der väterlichen Gewalt und in deren Ermangelung in der Geschlechtsvormundschaft ihrer Agnaten und Gentilen; ebenso erbte sie in ihrem eigenen Hause, nicht aber in dem des Gatten. Nur in dem Falle, dass der Ehemann die in Consensualehe mit ihm lebende Frau durch Kauf erwirbt oder auch sie nach der Regel der Verjährung beweglicher Sachen in sein Eigenthum übergeht, cessirt auf Grund dieses Eigenthums-erwerbs die väterliche Gewalt, resp. die Geschlechtstutel und wird die Frau dem Manne Haustochter und als solche seine Erbin. Weiter ist man nicht gegangen; weder an das Geschlechts- noch an das Bürgerrecht hat man gerührt, sondern die arge Anomalie hingenommen, dass eine Cornelia in der Gewalt eines Aemiliers, eine Patricierin in der Gewalt eines Plebejers, ja eine Praenestinerin in der Gewalt eines römischen Bürgers stehen kann²⁾. Die römische Ehe in ihrer Wirkung auf das Personalrecht der Frau ist eine Ruine und kann für die historische Zeit kaum noch unter den den Patriciat erzeugenden Rechtsursachen aufgeführt werden.

Adoption.

3. Die Adoption³⁾ läuft den Grundbegriffen des Rechts zuwider, weil die väterliche Gewalt, so lange Vater und Kind der römischen Gemeinde angehören, wohl durch Uebertragung des Eigenthums von dem Vater auf einen Dritten sistirt, nicht aber definitiv gelöst werden kann. Darum giebt es dafür keine

1) Alle das internationale Conubium betreffenden Nachrichten bis hinab auf die Veteranendiplome zeigen, dass das Bürgerrecht der Frau, welche auf Grund desselben heirathet, dadurch nicht geändert ward. Ueber die Geschlechtszugehörigkeit fehlen ausdrückliche Zeugnisse; aber sie geht mit dem Bürgerrecht und mit dem *nomen*.

2) Es ist kein Grund zu bezweifeln, dass, soweit eine internationale Ehe überhaupt zulässig war, dafür das allgemeine Recht gilt, also Confarreatio und Manus auch auf diese Anwendung finden konnten.

3) Der Ausdruck wird hier gebraucht von dem Wechsel der Gewalt bei dem Hauskinde, also mit Ausschluss der Adrogation.

directe Rechtsform. Indess wurde dieselbe auf einem Umweg möglich gemacht. Nach einer Rechtsregel, die nicht ursprünglich gewesen sein kann, obwohl sie nach der römischen Ueberlieferung von jeher galt¹⁾, die aber auf jeden Fall bereits in den Zwölftafeln ausgesprochen war²⁾, wurde die Gewalt des Vaters über den Sohn durch dreimalige, die des Vaters über die Tochter und des Gatten über die Ehefrau nach der späteren Legalinterpretation bereits durch einmalige Ausübung des Verkaufsrechts definitiv aufgehoben. Indem nun einerseits durch dreimaliges Verkaufen des Adoptanden die Gewalt des leiblichen Vaters zerstört, andererseits das Recht des Vaters seinen ihm vorenthaltenen Sohn wie jeden andern Eigenthumsgegenstand zu vindiciren durch eine Scheinklage des Adoptivvaters auf den Adoptanden angewendet wurde, ward eine fictive, aber gerichtlich und regelmässig auch von dem wirklichen Vater anerkannte Vaterschaft hergestellt³⁾. Die beiden Scheinacte standen mit einander in directem Widerspruch, insofern der erstere die Gewalt des leiblichen Vaters anerkannte, aber zerstörte, der zweite dieselbe als nie vorhanden gewesen bei Seite schob; der letztere bestimmte das neue Personalrecht. Dieser Hauswechsel führte, wenn der aus- und der eintretende Vater verschiedenen Geschlechtern angehörten, den Geschlechtswechsel herbei und konnte sogar den Wechsel des Patriciats und der Plebität, ja den Gemeindefwechsel in sich schliessen; es

1) Es war dies nach Dionysius 2, 27 bereits ein Gesetz des Romulus und zwar „von allen das beste“. Gerade weil dieser Satz das alte Princip der Unverlierbarkeit des Hausrechts umstieß und Adoption wie Emancipation auf ihm ruhten, werden die Juristen ihm ein besonders hohes Alter beigelegt haben.

2) Zwölftafeln 4, 2 Schoell: *si pater filium ter venum duit, filius a patre liber esto*. Die Usualinterpretation, dass bei Töchtern und Enkeln ein Verkauf genüge, beruht lediglich auf dem Bestreben der Juristen die Adoption zu erleichtern; von Rechtswegen hätte man aus dem Gesetz folgern müssen entweder, dass unter *filius* alle Descendenten zu verstehen seien, oder allenfalls dass bei Töchtern und Enkeln die Potestas unlösbar bleibe. Gleicher Art ist die Behauptung, dass im Fall der Noxa der einmalige Verkauf auch des Sohnes genüge (Gai. 4, 79).

3) Beklagter in dem Scheinprozess ist natürlich der zeitige Eigenthümer des Adoptanden, also entweder derjenige, an den der Vater den Sohn bei dem dritten Verkauf veräussert hat, oder, wenn dieser sein Eigenthumsrecht an den leiblichen Vater zurück übertragen hat, dieser selbst. Den letzteren noch mit einer Krümmung mehr versehenen Weg zog man vor, weil dann der leibliche Vater selbst sein Vaterrecht verleugnete und den Adoptivvater als den rechten anerkannte. Gai. 1, 134. Gellius 5, 19.

konnte auf diesem Wege nicht bloss der Sohn eines patricischen Hauses in ein anderes patricisches, sondern ebenso gut der Sohn eines Plebejers, ja jedes Latiners¹⁾ in ein patricisches Geschlecht gelangen; jedem einzelnen Gentilen war damit die Möglichkeit gegeben so viele Individuen als ihm beliebte seinem Geschlecht zuzugesellen, ja die Gentilität an Plebejer, das Bürgerrecht an Latiner willkürlich zu verleihen²⁾. Den der Adrogation gezogenen Schranken entspricht bei der jüngeren Adoption nichts. Wann sie aufgekommen ist, wissen wir nicht; am Ende des sechsten Jahrhunderts d. St. finden wir sie bereits in voller Geltung³⁾. Als sie aufkam, muss das Geschlechtsrecht bereits im Absterben gewesen sein; so lange es lebendig war, hätte es diese rechtzerstörende Handhabung formaler Bestimmungen nicht ertragen.

4. Die personale Verleihung des Geschlechtsrechts durch Volksschluss tritt auf entweder als Adrogation oder als testamentarische Adoption oder im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Adrogation.

a. Der Haus- und eventuell der Geschlechtswechsel ist dem selbständigen erwachsenen Bürger in der Weise gestattet, dass nach vorgängiger Untersuchung der Sachlage durch das Pontificalcollegium und mit Zustimmung desselben (2, 35) derselbe vor den Curien sich an Sohnes Statt einem andern ebenfalls einwilligenden Bürger unterwirft und die Curien sich damit einverstanden erklären⁴⁾. Damit ist nothwendig verbunden die *detestatio sacrorum*, das heisst die ebenfalls vor den Comitien

1) Dies zeigen die von Livius 41, 8 zum J. 577 berichteten Manipulationen, die in dem Abschnitt von der Latinität entwickelt sind.

2) Gellius 5, 19: *libertinos ab ingenuis adoptari quidem iure posse Maturius Sabinus scripsit*, was aber verhindert werden müsse: *'alioquin', inquit, 'si iuris ista antiquitas servetur, etiam servus a domino per praetorem dari in adoptionem potest', idque ait plerosque iuris veteris auctores posse fieri scripsisse.*

3) Der älteste Beleg für den Eintritt eines Plebejers in ein patricisches Haus ist L. Manlius Acidinus Fulvianus, patricischer Consul von 575, aber eines Fulviers Sohn und leiblicher Bruder seines plebejischen Consulatscollegen. Andere Beispiele röm. Forsch. 1, 74 fg., wo nachgewiesen ist, dass der patricische Adelsgeist dergleichen Proceduren missbilligte. Indess ist es nicht zu entscheiden, ob diesem Geschlechtswechsel die von Rechtswegen eigentlich unstatthafte Adoption zu Grunde liegt oder die von jeher zugelassene Adrogation.

4) Gaius 1, 99: *et is qui adoptat rogatur... an velit eum quem adoptaturus sit iustum sibi filium esse, et is qui adoptatur rogatur, an id fieri patiatur*; Gellius 5, 19: *adrogationes non temere neque inexplorate committuntur; nam comitia arbitris pontificibus praebentur quae curiata appellantur*. Tacitus hist. 1, 15: *si te privatus apud pontifices, ut moris est, adoptarem.*

abgegebene Erklärung des in die neue Familie eintretenden Bürgers, dass er aus dem bisherigen sacralen Verband austritt¹⁾. Der in der Gewalt stehende Bürger kann selbst dann nicht, wenn der Gewalthaber einwilligt, eine solche Erklärung abgeben, da weder er über sich selbst verfügen darf noch der Gewalthaber seine väterliche Gewalt auf einen Dritten übertragen kann. Ebenso wenig hat dies Recht das nicht in der Gewalt stehende unmündige Kind und die Frau, da beide weder über sich verfügen noch überhaupt in den Comitien erscheinen können.

b. Der Wechsel des Geschlechts kann bei testamentarischer unter dieser Bedingung erfolgter Erbeseinsetzung nach dem Tode des Erblassers stattfinden²⁾. Es ist dies die sogenannte Adoption durch Testament, genau genommen die Adrogation mit der Modification, dass die Einwilligung des Adoptivvaters ver-

Testa-
mentarische
Adoption.

1) *Detestari* verhält sich zu *testari* wie *demere* zu *emere*, *deicere* zu *iacere*, heisst also vor Zeugen von sich abthun. Die *sacrorum detestatio* wird bei Gellius 15, 27 neben dem Testament aufgeführt als gleichfalls in *comitiis calatis* vollzogen; und da die unter Leitung des Pontifex abgehaltenen Comitien technisch *calata* heissen (2, 34), so kann hier nichts anderes gemeint sein als die bei den Pontificalcomitien immer zunächst in das Auge gefasste Adrogation. Dazu stimmt Servius zur Aen. 2, 156: *consuetudo apud antiquos fuit, ut qui in familiam vel gentem transiret, prius se abdicaret ab ea in qua fuerat et sic ab alia acciperetur*. Auch dass die älteren Juristen diese *detestatio* ausführlich behandelten, passt dazu wohl: Ser. Sulpicius schrieb zwei oder mehrere Bücher *de sacris detestandis* (Gellius 7, 12). Ulpian (*Dig.* 50, 16, 40 *pr.*) definiert *detestatio* als *denuntiatio facta cum testatione*, Gaius (*Dig.* 50, 16, 238, 1) *detestatum* als *testatione denuntiatum*. — Ich habe früher, indem ich den Kreis der *comitia calata* irrig auf die Zeugnisscomitien beschränkte, die *detestatio sacrorum* auf den Uebertritt zur Plebs beschränkt, bei dem wir ihr allerdings wieder begegnen werden; aber der hauptsächliche Fall ist ohne Zweifel der der Adrogation.

2) Der älteste uns bekannte Fall der testamentarischen Adoption ist der des Tochttersohnes durch den Redner L. Crassus (Cicero *Brut.* 58, 212), der im J. 663 starb; der bekannteste und der einzige, durch den das Institut aufgeklärt wird, die des Schwesttersohnes durch den Dictator Caesar. Die Umstände des letzteren Falles schliessen jedes exceptionelle Verfahren aus; es ist dabei nur das anerkannte Recht zur Anwendung gekommen, wesshalb auch die Gültigkeit der also vollzogenen Adoption von den Gegnern des Sohnes nie angefochten worden ist, so sehr dies in ihrem Interesse gelegen hätte. Appian (*b. c.* 3, 94) betrachtet den Erbschaftsantritt mit Annahme des Namens als erste Adoption und meint, dass Caesar der Sohn ἐπὶ τῇ προτέρᾳ θέσει κατὰ διαθήκας οἱ γενομένη noch die durch den Curienbeschluss hinzugefügt habe, weil erst diese ihm das Recht auf die Erbschaften der Freigelassenen gab. Rechtlich kann nur die letztere als Adoption gelten; Appian ist zu seiner Auffassung dadurch veranlasst worden, dass in seiner Zeit, wo es mit der Namenführung willkürlich genommen ward und auch die übrigen an der Agnation hängenden Rechte mehr und mehr zurücktraten, es bei der Annahme des Namens sein Bewenden hatte und die formale Adoption praktisch ersetzt ward durch die Erbeseinsetzung unter der Bedingung der Annahme des Namens (vgl. *Dig.* 36, 1, 63, 10).

treten wird durch das Testament desselben¹⁾. Der Genehmigung des Geschlechtswechsels durch die Curien²⁾ nach vorgängiger Untersuchung durch die Pontifices³⁾ in der Weise, dass der eingesetzte Erbe gilt als von dem Erblasser im Augenblick des Todes adoptirt, stehen principielle Bedenken nicht entgegen, da jeder Volksschluss sich rückwirkende Kraft beilegen kann. Das Gewaltverhältniss ist allerdings hier insofern fictiv⁴⁾, als es in dem für die Begründung angenommenen Moment wieder durch den Tod gelöst wird, weshalb auch die Bezeichnung *adrogatio* nicht gebraucht wird. Sonst aber begründet diese Adoption wie die Adrogation das Geschlechtsrecht mit allen seinen Folgen⁵⁾.

Restitution.

c. Dem Sieger von Veii M. Furius Camillus ist sein durch Auswanderung verlorenes Bürger- und Geschlechtsrecht restituirt worden, jenes durch Beschluss der patricisch-plebejischen Centurien oder Tribus, dieses, ohne Zweifel nach Anordnung der-

1) Wenn bei Appian 3, 14 Caesar sich wegen der Adoption an den Stadtprator wendet (ἔθος γάρ τι Ῥωμαίους τοὺς θετοὺς ἐπὶ μάροισι γίγνεσθαι τοῖς στρατηγοῖς) und dieser die Erklärung zu Protokoll nimmt (ἀπογραφασμένων δὲ τῶν ἡμοσιῶν τὸ ἥμα), so ist dies nichts als die gewöhnliche Anzeige des Erbfalles und die Nachsuehung der *bonorum possessio* auf Grund des Testaments, welche in diesem Fall auch die Anzeige der Adoption einschloss.

2) Dio 45, 5: τὸν νόμον τὸν φρατριατικόν, καθ' ὃν τὴν ἐσποίησιν αὐτοῦ τὴν ἐς τὰ τοῦ Καίσαρος γενέσθαι ἔδει, αὐτὸς μὲν (Antonius) ἐσπούδαζε δῆθεν ἐσενεργεῖν, διὰ δὲ δημάρχων τινῶν ἀνεβάλλετο, ὅπως, ὡς μηδέπω παῖς αὐτοῦ ἐκ τῶν νόμων ὢν, μὴ . . . τι τῆς οὐσίας πολυπραγμονοίη. Appian 3, 94: ἐαυτὸν ἐσποιεῖτο τῷ πατρὶ αὐθις (vgl. S. 39 A. 2) κατὰ νόμον κουριάτιον· ἔστι δ' ἐπὶ τοῦ δήμου γίγνεσθαι τὴν θέσιν . . . ἐπινομώτατος (ἐννομώτατος Schweighäuser) δ' ἐστὶ Ῥωμαῖοις ὁ τρόπος οὗτος ἐπὶ τῶν ἀπατόρων. Ebenso berichtet Dio 46, 47, hinzufügend, den Namen des Dictators habe er schon vorher geführt, οὐ μέντοι οὗτ' ἀκριβῆ τὴν προσήγοριαν οὔτε ἐπὶ πάντας εἶχε, πρὶν δὴ καὶ ἐκ τῶν πατρίων αὐτὴν τότε ἐβεβαιώσατο.

3) Diese wird hier nicht erwähnt, hat aber ohne Zweifel nicht gefehlt.

4) Vielleicht genigte in diesem Fall selbst das Testament einer Frau; denn die *communio comitiorum*, die die Frau von der Adoption ausschloss, stand hier nicht entgegen und es kommen Fälle der Art vor (Cicero *ad Att.* 7, 8; Sueton *Galb.* 4), die man freilich allenfalls auf das zurückführen kann, was Appian die ‚erste Adoption‘ nennt. Freilich bedurfte es in diesem Falle einer Fixirung des Verhältnisses des Adoptirten zu der Frau, die ihm eine feste Stellung im Geschlecht gab; aber das Gesetz konnte auch diese schaffen. — Dagegen kann die Adoption der Livia durch Augustus wohl nur so gerechtfertigt werden, wie es [2, 1084] geschehen ist.

5) Appian nach den A. 2 angeführten Worten: καὶ δύνανται μάλιστα αὐτοὶ ἴσα τοῖς γνησίοις παισὶν ἄγειν (κατὰ?) τοὺς συγγενεῖς τῶν θεμένων καὶ ἀπελευθέρους. Der testamentarisch Adoptirte nimmt nicht bloss den Namen des Testators an, sondern heisst auch dessen Sohn; so Atticus bei Cicero (*ad Att.* 3, 20; vgl. Nepos *Att.* 5) und Metellus Pius Scipio Consul 702 in einer Inschrift (Jahrbuch der preuss. Kunstsammlungen 1, 192; vgl. Dio 40, 51). Vgl. Hermes 3, 64.

selben, durch die Curien¹⁾, wobei der ihm im Geschlecht zukommende Platz durch die Restitution gegeben war. Dies ist der einzige uns bekannte Fall, wo Geschlechtsrecht ohne Kindesrecht erworben wird; die Irregularität des Acts wird gedeckt materiell durch die damalige Nothlage, formell durch die Anordnung der souveränen Gesamtgemeinde. Dagegen ist die Ertheilung des Geschlechtsrechts an eine einzelne Person, ohne dass derselben der Platz in einem bestimmten Geschlecht durch den Act selbst angewiesen wird, eine sich selber aufhebende und auch nur in späten und unbeglaubigten heraldischen Nachrichten begegnende²⁾ Widersinnigkeit.

1) Livius 5, 46: *accepto senatus consulto, uti comitiis curiatis revocatus de exilio iussu populi Camillus dictator extempto diceretur*. Dass als Inhalt dieser *lex curiata* nicht die Bestätigung des dictatorischen Imperium gedacht ist, sondern die Rückgabe des verlorenen Personalrechts, zeigt die weitere Erzählung: Camillus bleibt im Exil, bis er erfährt, dass das Gesetz durchgebracht sei, *quod nec iniussu populi mutari finibus posset nec nisi dictator dictus auspicia in exercitu habere*; und am Schluss *lex curiata lata est dictatorque absens dictus*. auf welche Ernennung erst das Imperiumgesetz folgen konnte. Danach sowie nach der Wiederholung 5, 51, 1: *non si milliensi senatus consulto populique iussu revocaretis* muss verbunden werden *iussu populi revocatus de exilio*. Dieser Beschluss kann nur in Centuriat- oder Tributcomitien gefasst sein und restituirte das Bürgerrecht; die Curiatcomitien, die allerdings in unpassender Weise in den Satz eingefügt sind, müssen sich darauf beziehen, dass diese durch denselben Beschluss angewiesen wurden das Geschlechtsrecht zu erneuern, was, wenn überhaupt, nur durch sie geschehen konnte. Da Livius nachher (6, 6, 8, 22, 14, 11; aus ihm Plutarch *Cam.* 40) die Dictatur des Camillus auf Volkswahl zurückführt, so hat er auch die Ertheilung der Dictatur gefasst als verbunden mit der Wiederverleihung des Bürgerrechts.

2) Sie gehören hauptsächlich dem Dionysius und seinen Ausschreibern und sind Umgestaltungen der Verleihung des Patriciats an Geschlechter, dadurch veranlasst, dass auch bei diesen der Eintritt der Vormänner in den Senat besonders hervorgehoben wird (S. 31 A. 1). Personale Verleihung des Patriciats, bald durch Curienabschluss, bald durch königlichen Act, wird berichtet von Numa (4, 3: *Ῥωμαῖοι αὐτὸν* — den Servius vor der Thronbesteigung — *ἐκ τοῦ δήμου μεταγαγεῖν ἤξισαν εἰς τοὺς πατρικίους ψῆφον ἐπενέγκαντες, ὡσπερ Ταρκύνιον τε πρότερον καὶ ἔτι πρὸ τούτου Νόμαν Πομπιλίον*); von dem ersten Tarquinius vor der Thronbesteigung (Dionys. 3, 41: *αὐτὸν ὁ Μάρκιος . . . εἰς τὸν τῶν πατρικίων τε καὶ βουλευτῶν ἀριθμὸν κατέγραψεν*; Dio *fr.* 9, 1; Zonar. 7, 8); von dessen hundert neuen Senatoren (Dionys. 3, 67: *ἐπιλέξαντες ἀνδρας ἑκατὸν ἐξ ἀπάντων τῶν δημοτικῶν . . . πατρικίους ἐποίησε καὶ κατέταξεν εἰς τὸν τῶν βουλευτῶν ἀριθμὸν*; Zon. 7, 8, wo daraus 200 geworden sind; Sueton *Aug.* 2: *ea gens* — die Octavii — *a Tarquinio Prisco inter minores gentes adlecta in senatum, mox a Ser. Tullio in patricias traducta*; vgl. S. 32 A. 1); von Servius Tullius vor der Thronbesteigung (Dion. 4, 3, s. oben; Zonar. 7, 9); endlich von den durch die ersten Consuln zugewählten Senatoren (Dion. 5, 13: *ἐκ τῶν δημοτικῶν τοὺς κρατίστους ἐπιλέξαντες πατρικίους ἐποίησαν καὶ συνεπλήρωσαν ἐξ αὐτῶν τῆς βουλῆς τοὺς τριακσίους*; vgl. 7, 55 und Tacitus *ann.* 11, 25, oben S. 31 A. 1). Schon die jenen jüngeren Senatoren eigene Benennung *minorum gentium* zeigt, dass die besseren Berichte diese Senatorenwahl entweder auf patricische nicht im Senat vertretene Geschlechter

Post-
liminium.

5. Durch Postliminium wird das römische Bürgerrecht und die Geschlechtsstellung demjenigen, der sie eingebüsst hat durch Eintritt in eine damit unvereinbare Personalstellung in einem fremden Staat, also entweder dadurch, dass er in Kriegsgefangenschaft gerathen ist oder dass er in einem mit Rom in Vertrag stehenden Staat das Bürgerrecht ausgeübt hat¹⁾, wieder erworben, wenn der Kriegsgefangene oder Uebergetretene in die Heimath zurückkehrt; denn jene Acte suspendiren das Bürgerrecht, verlieren aber durch Rücktritt in die römische Gemeinde ihre Wirkung.

Personaler
Verlust des
Bürger-
rechts.

Das Ausscheiden einer Person aus dem Geschlechtsverband wie folgeweise aus der Geschlechtsbürgerschaft erfolgt, abgesehen von dem natürlichen Wege des Todes, durch den Uebertritt derselben in einen nicht römischen Rechtskreis. Rein negative Entziehung des Personalrechts ist der älteren Gemeindeordnung fremd. Eine wirksame Austrittserklärung kennt selbst das spätere patricisch-plebejische Recht nicht; um so weniger kann dieselbe bei dem Geschlechtsbürgerrecht in ältester Zeit zugelassen worden sein. Die Aberkennung durch Gesetz mag insofern von jeher statthaft gewesen sein, als das Princip der souveränen Staatsgewalt dies erfordert; aber sie tritt bei dem späteren Bürgerrecht so eng begrenzt auf, dass für die älteste Zeit das Bürgerrecht zu dem Rechtskreis gestellt werden darf, in den der Staat sich enthielt durch Specialbeschluss einzugreifen. Der Verlust des Geschlechtsbürgerrechts ist also immer Uebertritt des römischen Bürgers in den Rechtskreis eines anderen von Rom anerkannten Gemeinwesens; der ‚Wegfall der Persönlichkeit‘, die *capitis deminutio* im staatsrechtlichen Sinn tritt ein, wenn der Römer in einem anderen Staate entweder unfrei oder Schutzbefohlener oder Bürger wird²⁾. Den Verlust des Ge-

oder auf Geschlechter bezogen haben, die neu unter die patricischen eintraten. Aber personale Verleihung ist deutlich gemeint, am deutlichsten bei dem suetonischen Gegensatz der Verleihung des Senatssitzes und des Geschlechtsrechts. Es ist wohl möglich, dass diese Version nicht bloss Missverständnis ist, sondern eine zu Gunsten der caesarischen und augustischen Patricier-
ereirung (S. 33) ersonnene Geschichtsfälschung.

1) Cicero *pro Balbo* 12, 30 (S. 48 A. 1). Eingehender ist die Frage behandelt in dem Abschnitt von den Bundesgenossen.

2) S. 8. Dass auch der Wechsel des Bürgerrechts die *capitis deminutio* ein-

schlechtsrechts¹⁾ führt freilich auch der früher (S. 34) erörterte Geschlechtswechsel herbei, insofern bei der confarreirten Ehe und der Adrogation das bisherige Geschlechtsrecht untergeht; aber da durch denselben Act nothwendig ein anderes Geschlechtsrecht begründet wird, ist die Aufhebung des Geschlechtsbürgerrechts in diesen Fällen ausgeschlossen. Seitdem die Plebität als neben dem Patriciat stehendes und dieses ausschliessendes Bürgerrecht anerkannt ist, führt die Begründung der Plebität in der Person eines Patriciers die Aufhebung seines Geschlechtsbürgerrechts herbei; indess werden die Fälle der Umwandlung des Patriciats in Plebität passender nach ihrer positiven Seite unter den Entstehungsgründen der Plebität als unter den Aufhebungsursachen des Patriciats verzeichnet, um so mehr als sie selbstverständlich alle der ältesten Epoche fremd sind. Dagegen erscheint es angemessen, da bei dem Verlust des Bürgerrechts die Verschiedenheit des gentilicischen und des patricisch-plebejischen Staats bei weitem nicht so tief eingreift wie bei dem Erwerb desselben und die Normen für beide Epochen sich ziemlich gleichstehen, den dem Verlust des Geschlechtsbürgerrechts analogen Verlust des plebejischen Bürgerrechts gleich hier mit zu berücksichtigen.

I. Umwandlung des römischen Bürgers in den Unfreien einer auswärtigen Gemeinde.²⁾ Unfreiheit
im Ausland.

schliesst, sagt Festus *ep. p.* 70: *deminutus capite appellabatur qui civitate mutatus est*, und für die Auswanderung in die latinische Colonie Boethius zu Cicero *top.* 4, 18 p. 302 Orelli. Es folgt übrigens schon daraus, dass jeder Verlust des Bürgerrechts *capitis deminutio* ist.

1) Das Ausscheiden aus dem Geschlecht berührt sich vielfach mit der privatrechtlichen *capitis deminutio* (S. 8 A. 3), der Unterwerfung unter die häusliche Gewalt sei es der selbständigen, sei es der bisher in anderer Gewalt stehenden Person, sofern der Hauswechsel zugleich Geschlechtswechsel ist. Aber zusammen fallen beide nicht. Die testamentarische Adoption und der Uebertritt zur Plebs führen Geschlechtswechsel herbei ohne Eintritt in die häusliche Gewalt. Die zur Vestalin capirte Frau tritt nicht ein in die Gewalt, sondern sie wird selbständig; wohl aber scheidet sie aus dem Haus und dem Geschlecht aus.

2) Die durchsichtigen Sophismen, mit denen Cicero *pro Caec.* 33. 34 und *de domo* 29. 30 den Satz vertheidigt, dass im römischen Staat Bürgerrecht und Freiheit gegen den Willen des Bürgers nicht verloren werden können, bedürfen der Widerlegung nicht. Mit Hülfe der Clausel *si quid ius non est rogari, eius ea lege nihilum rogatum* kann jeder Advocat jedes Gesetz zu nichte machen. Allerdings aber waren in der Periode der entwickelten Republik, nachdem die Austreibung des Verbrechers und des Schuldners in das stammfremde Ausland abgekommen war und bevor das sullanische *exilium* in Kraft trat, im ordentlichen römischen Rechtsgang Freiheit und Bürgerrecht unverlierbare Rechte.

Nach den Satzungen nicht bloss Roms, sondern auch der latinischen Städte ist es keinem Bürger rechtlich möglich einen Mitbürger als unfreien Mann in seine Gewalt zu bringen, und dasselbe gilt als Internationalrecht innerhalb des latinischen Bundes. Soll also ein römischer Bürger in einen unfreien Mann verwandelt werden, so muss derselbe in nach römischer Anschauung gültiger Weise in das Eigenthum eines stammfremden Ausländers übergehen¹⁾. Ist dies geschehen, so ist der Rechtsverlust definitiv und behält auch Gültigkeit, wenn der davon Betroffene späterhin nach Latium zurückgelangt, oder, wie es römisch ausgedrückt wird, das *postliminium* ist in diesen Fällen ausgeschlossen²⁾. — Es gehören hieher die folgenden Fälle, von denen übrigens die vier zuerst aufgeführten alle in früher Zeit ausser Gebrauch kamen und wesentlich nur in der juristischen Theorie fortlebten. Gefordert wird für die Aufhebung des Bürgerrechts oder musste wenigstens gefordert werden nicht die den Eintritt der Unfreiheit vorbereitende Handlung, zum Beispiel das darauf gestellte Erkenntniss oder im Fall der Auslieferung das Angebot³⁾, sondern der Eintritt der Unfreiheit selbst.

1. Nach dem ältesten Criminalrecht hat bei Militärverbrechen der zur Strafvollstreckung competente Magistrat die Wahl zwischen Todesstrafe und Verkauf in die Sklaverei. In republikanischer Zeit ist die erstere durch die *Provocatio* beseitigt; den Verkauf in die Sklaverei aber kann noch der Consul anordnen. An-

1) Ausgesprochen ist dies allerdings nur in dem Zwölftafelgesetz über den Verkauf des bankerotten Bürgers *trans Tiberim*; aber sicher gilt die Regel ebenso für die sämtlichen analogen Verkaufsacte. Nur vergesse man dabei nicht, dass der Krieg das Bundesverhältniss aufhebt, also wohl der bankerotte Römer nicht an einen Praenestiner verkauft werden durfte, aber der kriegsgefangene Praenestiner allerdings in Rom Sklave wurde.

2) Cicero *de or.* 1, 40, 181: *quem pater suus aut populus vendidisset, ei nullum esse postliminium.*

3) Cicero *top.* 8, 37: *defendi potest . . . (Mancinum) deditum non esse, quoniam non sit receptus, nam neque dediticnem neque donaticnem sine acceptione intellegi posse*; ebenso *pro Caec.* 34, 99: *civis Romanus . . . cum est acceptus, est eorum quibus est deditus.* Dies ist einleuchtend richtig; aber weil es unbequem war die Sühne schuldig zu bleiben, wenn der verletzte Staat sie zurückwies, knüpfte man die Sühnung an das Angebot und bestritt sogar dem Zurückgewiesenen das Postliminium (Cicero *de orat.* 1, 40; *Dig.* 49, 15, 4, 50, 7, 18). Dem Mancinus wurde im J. 617 das Bürgerrecht durch Volksschluss restituirt [1, 804].

wendung davon wird gemacht auf Desertion¹⁾ und auf Nichtstellung bei der Aushebung²⁾ so wie bei der diese vorbereitenden Schätzung³⁾, bei welcher aber den Verkauf der Person nicht der Censor, sondern allein der Consul vorzunehmen befugt ist [1, 175].

2. Nach dem römischen Völkerrecht konnte der Bürger, der dasselbe verletzt hatte, von seiner Gemeinde, um diese von der Verantwortlichkeit für die Handlung zu entbinden, der dadurch geschädigten zum Eigenthum überantwortet werden⁴⁾.

3. Wenn das römische Eigenthum, in welchem der Haussohn steht, ohne dass diese relative Unfreiheit die Freiheit im staatsrechtlichen Sinne beeinträchtigt, von dem Vater an einen stammfremden Mann übergeht, so wird die relative Unfreiheit zur absoluten⁵⁾.

4. Wenn der dem Kläger im Civilprozess zum Eigenthum zugesprochene Beklagte durch den Spruch in vorläufige Sklaverei versetzt wird (S. 46), so hebt der Verkauf in das Ausland seine Freiheit ebenfalls auf⁶⁾. War der also zugesprochene Mann wegen handhaften Diebstahls verurtheilt, so nahmen manche Juristen auch ohne Verkauf in die Fremde definitiven Freiheits-

1) Livius 55: *C. Matienus accusatus est apud tribunos plebis, quod exercitum in Hispania deseruisset damnatusque sub furca diu virgis caesus est et sestertio nummo venit.*

2) Cicero *pro Caec.* 34, 99. Menander Dig. 49, 16, 4, 10. In dem Falle aus dem J. 474 d. St., den Varro bei Nonius p. 18, Livius *ep.* 14, Valerius Max. 6, 3, 4 berichten, tritt vielmehr *bonorum venditio* ein.

3) Gaius 1, 160: *maxima est capitis deminutio, cum aliquis simul et civitatem et libertatem amittit: quae accidit incensis, qui ex forma censuali venire iubentur.* Liv. 1, 44, 1: (*Ser. Tullius census*) *maturaverat metu legis de incensis latae cum vinculorum minis mortisque.* Dionys. 4, 15: τῷ δὲ μὴ τιμησαμένῳ τιμωρίαν ἄρισε τῆς τε οὐσίας στέρεσθαι καὶ αὐτὸν μαστιγωθέντα παρῆναι· καὶ μέχρι πολλοῦ διέμεινε παρὰ Ῥωμαίοις οὗτος ὁ νόμος. 5, 75: τὴν τε οὐσίαν ἀπολέσαι τοὺς ἀπειθήσαντας ἔδει καὶ τὴν πολιτείαν. Cicero *pro Caec.* 34, 99: *populus . . . incensum vendit.*

4) Dahin gehört vor allem der Frevel gegen die Gesandten (*Dig.* 50, 7, 18), wovon uns Anwendungen überliefert sind in dem Fall der Apolloniaten vom J. 488 (Livius 15; Dio fr. 42; Zonaras 8, 7; Valerius Max. 6, 6, 5) und in dem der Karthager vom J. 567 (Livius 38, 42; Valerius Max. 6, 6, 3); weiter die Betheiligung römischer Gesandten an dem Kampfe gegen das Volk, zu dem sie entsendet sind (Diodor 14, 113; Liv. 5, 36; Plutarch Camill. 18) und der von dem Magistrat zu Unrecht abgeschlossene Friedensvertrag [1, 243].

5) Cicero *de orat.* 1, 40, 181 (S. 44 A. 2); *pro Caec.* 34, 99. Das Eigenthum kann *noxae causa* übertragen werden; aber der Vater ist darauf nicht beschränkt.

6) Nach Zwölftafelrecht *aut capite poenas dabant aut trans Tiberim peregre venum ibant* (Gellius 20, 1, 48).

verlust an; doch hat die entgegengesetzte Meinung die grössere Folgerichtigkeit für sich¹⁾.

Kriegs-
gefangen-
schaft.

5. Die Kriegsgefangenschaft suspendirt das Bürgerrecht, so lange sie dauert und zerstört bei dem in der Gefangenschaft eintretenden Tode dasselbe in der Weise, dass der Verstorbene gilt als ausgeschieden nicht im Augenblick des Todes, sondern in dem der Gefangennahme²⁾. Gelangt dagegen der Gefangene als befreiter Mann³⁾ in die Heimath zurück, so tritt kraft des *postliminium* sein früheres Recht wieder so in Wirksamkeit, als wäre es nie verloren gewesen.

Unfreiheit
im Inland.

Eintritt des römischen Bürgers in die Sklavenstellung (*in causam mancipii*) innerhalb der römisch-latinischen Conföderation, zum Beispiel in Folge des Verkaufs des Sohnes durch den Vater oder der Adjudication des Schuldners an die Gläubiger, sistirt nach Analogie der Kriegsgefangenschaft die personalen Rechte privater Art, so dass sie, so lange die Unfreiheit besteht, gelten als nicht vorhanden, bei eintretender Befreiung gelten als nicht verloren. Denn es ist einerseits ebenso bestimmt bezeugt, dass in diesem Fall Sklavenstand und *capitis deminutio* eintrat und also Ausschluss aus dem Geschlecht und Sistirung der Ausübung der Geschlechtsrechte⁴⁾, wie andererseits es feststeht, dass die väterliche Gewalt und damit alle gen-

1) Die zwölf Tafeln sprechen in diesem Fall nur die Addiction aus, die ja auch bei dem Schuldner der Todes- oder Freiheitsstrafe voraufgeht; *utrum servus efficeretur ex addicione an adiudicati loco constitueretur, veteres quaerebant* (Gaius 3, 189). Die letztere Annahme ist wohl die richtige, zumal da der *adiudicatus* nach älterer Auffassung verkauft und selbst getödtet werden kann; die erstere (auch bei Gellius 20, 1, 7 aufgestellte) verstösst gegen das Princip, dass römische Freiheit nicht in römische Sklaverei umgewandelt werden kann.

2) Die ältere Jurisprudenz führt die Kriegsgefangenschaft unter den Ursachen der *capitis deminutio* auf, wie dies Festus (*ep. p.* 70) thut und auch bei Caesar b. c. 2, 32 (vergl. [1, 602]) von der *capitis deminutio* des kriegsgefangenen Feldherrn die Rede ist, die spätere nicht; beides mit gleichem Recht. Die civilrechtlichen Folgen dieses Doppelzustandes können im Staatsrecht nicht erörtert werden.

3) Der unter Verpflichtung zur Rückkehr entlassene Kriegsgefangene ist also ausgeschlossen (Gellius 6, 18).

4) Gaius 1, 138: *ii qui in causa mancipii sunt, quia servorum loco habentur, vindicta censu testamento manumissi sui iuris fiunt*, während die Manumissionsformen bekanntlich auf Freie in der Gewalt unanwendbar sind. Festus *ep. p.* 70: *deminutus capite appellabatur . . . qui liber alteri mancipio datus est* in Verbindung mit dem bekannten Satz, dass *gentiles* nur sind *qui capite non sunt deminuti* (Cicero *top.* 6, 29).

tilicischen Rechte bei dem Wiedergewinn der Freiheit abermals in Kraft traten¹⁾.

Erst in den Ordnungen der Kaiserzeit begegnet der Verlust des Bürgerrechts durch Herbeiführung der Slaverie ohne Ausscheidung aus dem Staate, geknüpft an gewisse Strafen, namentlich die Verurtheilung zum Tode und zur Zwangsarbeit in den Bergwerken²⁾.

II. Eintritt des römischen Bürgers in einen andern Gemeindeverband.

Gleichzeitiges mehrfaches Bürgerrecht oder gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Gemeinden ist logisch wie praktisch so unmöglich³⁾ wie mehrfache Vaterschaft oder mehrfache Gentilität, weil der Staat auf dem Geschlecht ebenso ruht wie das Geschlecht auf dem Hause. An diesem im Wesen der Dinge begründeten, aber anderswo insbesondere durch das fictive Ehrenbürgerrecht verkümmerten Princip haben die Römer in der patricischen wie in der patricisch-plebejischen Ordnung⁴⁾ bis in die späteste Zeit unwandelbar festgehalten, wenn gleich die zum Theil drückenden Consequenzen desselben im einzelnen Fall vielfach gemildert worden sind. Selbstverständlich findet

Incompatibilität der Bürgerrechte.

1) Am deutlichsten tritt die rechtliche Stellung dieses an Sklavenstatt stehenden Freien hervor bei Gai. 1, 135. Danach schwebt das Recht des Kindes eines solchen, so lange der Vater lebt; wird dieser manumittirt, so fällt das Kind in des Vaters Gewalt; stirbt er als Quasi-Sklave, so bleibt nach der offenbar allein consequenten Meinung Labeos der Sohn in dem Rechtsverhältniss des Vaters, während er nach den Späteren in diesem Fall selbständig wird. Also hat der Freie an Sklavenstatt Erben wie der Freie und überträgt auf diese sein Personalrecht (vgl. Gaius 1, 135); aber dies Personalrecht selbst ruht und er wie seine Descendenten sind privatrechtlich (nicht in der Ausübung der Bürgerrechte) Sklaven, bis, wenn für ihn oder für die Erben Befreiung eintritt, das Personalrecht wieder auflebt. Die zahlreichen Milderungen dieser Unfreiheit (Gaius 1, 140. 141; Collat. 2, 3) sind offenbar Neuerungen vielleicht erst der Kaiserzeit.

2) Dies sind die sogenannten *servi poenae*. Alle diese zunächst dem Criminal- und Civilrecht angehörenden Rechtsverhältnisse können im Staatsrecht nur angedeutet werden. — Dem Freien, welcher sich mit Wissen und mit Betheiligung an dem Gewinn zum Sklaven hat verkaufen lassen, wird, wie Pernice mir bemerkt, schon nach republikanischem Recht (*Dig.* 40, 12, 23 *pr.*) die Klage auf Lösung aus der Slaverie verweigert, also nicht eigentlich die Freiheit entzogen, sondern nur die thatsächliche Unfreiheit aufrecht gehalten (*Dig.* 40, 12, 7, 2. *tit.* 13, 1 *pr.*)

3) Cicero *pro Balbo* 11, 28: *duarum civitatum civis noster esse iure civili nemo potest. 13, 32 o iura . . . a maioribus nostris comparata, ne quis nostrum plus quam unius civitatis esse possit.* Ueber das Verhältniss der *communis patria Roma* zu der municipalen ist der Abschnitt vom Municipalrecht zu vergleichen.

dies Gesetz nur Anwendung bei einem in Rom anerkannten Gemeinderecht, also gegenüber den mit Rom in Vertrag stehenden und namentlich den föderirten Staaten. Die Gemeindeangehörigkeit eines mit den Römern in Krieg oder auch nur nicht in Vertrag stehenden Staats ist für das römische Recht nicht vorhanden, kann also auch nicht in dasselbe eingreifen; der römische Ueberläufer hört darum nicht auf römischer Bürger zu sein, weil ihm in Karthago das Bürgerrecht gewährt wird.

Den hier aufzuführenden Fällen, in welchen durch die Erlangung der Angehörigkeit zu einem von Rom anerkannten Gemeinwesen das römische Bürgerrecht verloren wird, ist gemein, dass die neue Gemeindeangehörigkeit geradezu römischer Seits nicht auferlegt wird noch werden kann, sondern die römische Behörde den Uebertritt nur etwa indirect herbeiführt¹⁾.

Exilium.

1. Der wichtigste Fall dieser Art ist das *exilium*, der Austritt. Nach den — in Beziehung auf Latium später zu erörternden — Ordnungen des römisch-latinischen Staatenbundes werden Bürgerrecht und Gemeindeangehörigkeit gegenseitig in ihrer ausschliessenden Kraft anerkannt; wenn also der römische Bürger in Praeneste gemeindeangehörig wird, geht damit das römische Bürgerrecht verloren²⁾, ebenso wie wir umgekehrt in dem Ab-

1) Cicero *pro Balbo* 12, 29: *civi Romano licet esse Gaditanum sive exilio sive postliminio sive reiectione huius civitatis*. 11, 27: *iure nostro neque mutare civitatem quisquam invitus potest neque, si velit, modo adsciscatur ab ea civitate, cuius esse se civitatis (besser civis is) velit, ut si Gaditani sciverint de aliquo cive Romano, ut sit is civis Gaditanus, magna potestas sit nostro civi nec foedere impediatur, quo minus ex cive Romano civis Gaditanus possit esse* und nachher 28: *multi superiore memoria cives Romani sui voluntate indemnati et incolumes suis rebus relictis alias se in civitates contulerunt*. 13, 31 *o iura praeclara . . . ne quis . . . in civitate maneat invitus*. Anwendungen hievon finden sich bei Cicero *pro Balbo* 12, 30: *vidi egomet nonnullos imperitos homines nostros cives Athenis in numero iudicum atque Areopagitarum certa tribu, certo numero, cum ignorarent, si illam civitatem essent adepti, hanc se perdidisse, nisi postliminio reciperassent*. *Peritus vero nostri moris ac iuris nemo unquam, qui hanc civitatem retinere vellet, in aliam civitatem se dicavit*, und weiter berichtet Nepos *Att.* 3, dass die Athener ihm das Bürgerrecht verliehen hätten, *quo beneficio ille uti noluit, quod nonnulli ita interpretantur amitti civitatem Romanam alia adscita*. Dies ist keine Glosse, sondern heisst: ‚weil manche Juristen meinen, dass also durch Annahme eines andren Bürgerrechts das römische verloren gehe‘. Er stellt also als bestritten hin, was Cicero positiv behauptet.

2) Vgl. den Abschnitt von der Latinität. Anwendungen dieses Rechts auf das *exilium* finden sich für Praeneste (Polyb. 6, 14, 8: *ἔστι δὲ ἀσφάλεια τοῖς φεύγουσιν ἐν τε τῇ Νεαπολιτῶν καὶ Πραϊνεστίνων, ἔτι δὲ Τιβουρίων πόλει καὶ ταῖς ἄλλαις, πρὸς ἃς ἔγουσι ὄρνια*; Livius 43, 2, 10); Tibur (Polyb. a. a. O.; Liv. a. a. O. und 3, 58, 10); Ardea (Liv. 5, 43, 6; Dionys. 13, 5); Lavinium

schnitt von der Clientel (S. 57) finden werden, dass der praenestinische Vollbürger, wenn er in römische Clientel eintritt, damit aus seinem Heimathverband ausscheidet und römischer Schutzverwandter oder, nach der späteren Auffassung, römischer Plebejer wird. Die Erwerbung der Gemeindeangehörigkeit ist, wie in dem Abschnitt von den Latinern gezeigt werden wird, nicht facultativ, sondern knüpft sich mit rechtlicher Nothwendigkeit an den Wechsel des Domicils. Das gleiche Recht, aber ohne Reciprocität, ist durch Staatsvertrag anderen italischen¹⁾ und ausseritalischen²⁾ föderirten Gemeinden eingeräumt worden; nach römischer Auffassung gilt der nach Athen übersiedelnde Römer als athenischer Schutzverwandter und hört also auf Römer zu sein, aber der nach Rom übersiedelnde Athener nicht als römischer Plebejer und also nach römischer Auffassung auch ferner als Athener. In allen diesen Fällen bedurfte es einer besonderen Einwilligung weder von Seiten der entlassenden noch von Seiten der aufnehmenden Gemeinde, da der internationale Vertrag für beides genügte. Austritt in eine Gemeinde, mit der kein solcher Vertrag bestand, hob das römische Bürgerrecht nicht auf, wenn nicht, was bei der häufigen Anwendung dieses Rechts im Criminalprozess wohl vorkam, die souveräne Volksgemeinde durch besondere Vergünstigung denselben als zu Recht bestehend gelten liess³⁾ oder auch, ohne dass der Austritt angezeigt war, ihn dennoch als rechtlich vollzogen annahm⁴⁾. — Die richtige Auffassung dieses ebenso

(Liv. 2, 2, 10, Dionys. 8, 49): Lanuvium (Liv. 3, 29, 6), um von Suessa Pometia (Liv. 1, 41, 7) zu schweigen.

1) Genannt werden Neapolis (Polyb. a. a. O.; Liv. 29, 21, 1) und Nuceria (Cicero *pro Balbo* 11, 28). Wegen Tarquinii vgl. A. 3. Ob die Nennung der *Tusci* Liv. 3, 13, 8 so zu verstehen ist oder vielmehr das trotz des Exilium fortgehende Criminalverfahren motiviren soll, steht dahin. Das Exilium in *Volseos* des verurtheilten Coriolanus (Liv. 2, 35, 6) gehört überall nicht hierher.

2) Genannt werden Gades (Cicero *pro Balbo* 12, 29); Massalia (Asconius *in Milton.* p. 54 Orelli; Tacitus *ann.* 4, 43); Athen (Cicero *Tusc.* 5, 37, 108); Delos (Appian b. c. 1, 37); Dyrhachion (Cicero *pro Sest.* 67, 140). Auch Tarraco (Cicero *pro Balbo* 11, 28) mag autonom gewesen sein, ehe es Colonie ward. Aber auffallend ist als Exilstadt das nicht autonome Smyrna (Cicero a. a. O.): der Aufenthalt daselbst ist vielleicht nur tolerirt worden.

3) Wenn in Betreff eines Austritts nach Tarquinii bemerkt wird (Liv. 26, 3, 12): *id ei iustum exilium esse scivit plebs*, so muss der Vertrag zwischen Rom und Tarquinii das Exilrecht nicht ausgeschlossen haben.

4) Livius 25, 4: *Postumius vadibus datis non adfuit . . . plebes . . . scivit, si M. Postumius ante k. Maias non prodisset citatusque eo die non respondisset, videri eum in exilio esse bonaque eius venire, ipsi aqua et igni placere interdici.*

alten wie wichtigen Instituts ist dadurch verfehlt worden, dass man dasselbe auf die Incompatibilität des alten und des neuen Bürgerrechts zurückführte, während es vielmehr auf der Incompatibilität des römischen Bürgerrechts mit fremder Gemeindeangehörigkeit beruht. In der Epoche der ohne Zweifel allgemein latinischen Geschlechtsverfassung ist die Gewinnung des Bürgerrechts durch Austritt überhaupt unmöglich; sie kennt die personale Erwerbung des Bürgerrechts nur als Eintritt in ein bestehendes Geschlecht, und wenn Austritts wegen ein Praenestiner nach Rom oder ein Römer nach Praeneste übersiedelt, gehört er der neuen Gemeinde nur als Schutzverwandter an. Allerdings ist diese Schutzverwandtschaft in Rom späterhin zum plebejischen Bürgerrecht geworden und wir werden daher diesem Institut unter den Entstehungsgründen des letzteren wieder (S. 57) begegnen; daraus erklärt es sich, dass in den jüngeren Verträgen die Reciprocität versagt worden ist. Aber an dem Wesen des Instituts ist dadurch nichts geändert. Nie wird bei dem Exilium danach gefragt, ob der davon Gebrauch machende Römer in der neuen Gemeinde Bürger wird oder nicht; es genügt für die Aufhebung des römischen Bürgerrechts, dass er in das durch den internationalen Vertrag gewährleistete Schutzrecht der neuen Gemeinde eintritt und es ist zufällig und facultativ, ob er in derselben das Bürgerrecht gewinnt oder nicht¹⁾. Römischer Seits wird für das Exilium nur gefordert der Wechsel des Domicils (*solum vertere*) in der Absicht die Gemeindeangehörigkeit zu lösen (*exilii causa*). Der Anlage nach wird dies Recht aufzufassen sein als Freizügigkeit, das heisst als eingeführt für Verkehrszwecke, hauptsächlich um die Trennung der Gemeindeangehörigkeit vom Domicil innerhalb Latiums zu beseitigen. In der Epoche aber,

1) Ciceros Darstellung *de domo* 30, 78: *qui erant rerum capitalium condemnati, non prius hanc civitatem amittebant quam erant in eam recepti, quo vertendi, id est mutandi soli causa venerant* und *pro Caec.* 34, 106: *amittitur haec civitas . . cum is qui profugit receptus est in exilium, hoc est in aliam civitatem* kann freilich so aufgefasst werden, als werde das römische Bürgerrecht erst durch Gewinnung des neuen zerstört; aber der wohl mit Absicht gewählte Ausdruck *recipere* lässt auch eine andere Auffassung zu. Nach der Darstellung des Tacitus *ann.* 4, 43 folgt die Gewinnung des neuen Bürgerrechts vielmehr dem Exilium nach, und es ist dies rechtlich die einzig mögliche Auffassung. Die Internationalverträge können dem römischen Exul wohl das Schutz-, aber unmöglich alle ohne weiteres das Vollbürgerrecht zugesichert haben; dessen Gewährung hing vielmehr von den eigenen Ordnungen jeder Gemeinde ab und konnte auch nicht nachgesucht, oder, wenn nachgesucht, abgelehnt werden.

von der wir genauere Kunde haben¹⁾, wurde das römische Bürgerrecht mit einer anderen Gemeindeangehörigkeit nicht leicht anders vertauscht, als um den durch den Untergang des Bürgerrechts ebenso wie durch den Tod von Rechtswegen wegfallenden persönlichen Consequenzen einer drohenden Verurtheilung aus dem Wege zu gehen²⁾, wengleich im Uebrigen der Prozess in beiden Fällen seinen Gang weiter ging³⁾. Späterhin ist es sogar dem Bürger gestattet worden noch nach erfolgter crimeller⁴⁾ oder civiler⁵⁾ Verurtheilung den eigentlich schon einge-

1) Das Exilium der Tarquinier (S. 33 A. 2) scheint in verschiedener Weise construirrt worden zu sein. Nach Piso (bei Gellius 15. 29: *L. Tarquinius conlegam suum quia Tarquinio nomine esset, metuere eumque orat uti sua voluntate Roma concedat*) gehen die Tarquinier, von dem König und seinen Söhnen abgesehen, freiwillig in das Exil, und diese Version ist dem Wesen des Instituts angemessen; nur lässt sich freilich daran die Untersagung von Wasser und Feuer nicht füglich anknüpfen. Nach der gewöhnlichen Fassung (Livius 1, 59, 11: (*Brutus*) *multitudinem perpulit, ut . . . exules esse iuberet L. Tarquinius cum coniuge ac liberis*; c. 60, 2: *Tarquinius . . . exilium indictum*; 2, 2: *Brutus . . . ad populum tulit, ut omnes Tarquiniae gentis exules essent*; Dionys. 4, 84; ähnlich auch Varro und Cicero in den S. 33 A. 2 angeführten Stellen) ist Capitalanklage anzunehmen mit Statuirung des *exilium* nebst der *execratio* und der *aquae et ignis interdicio*; deren Erstreckung auf das Geschlecht bleibt dann freilich unmotivirt.

2) Diese ältere Ordnung spricht am schärfsten Polybius 6, 14 aus: danach kann die persönliche Verurtheilung im Capitalprozess durch ‚freiwillige Verbannung‘ abgewendet werden, so lange das Urtheil noch nicht gefällt ist, (*ἅν ἐτι μία λειπηται φυλή τῶν ἐπικυρουσῶν τῆν χρίαν ἀψηφοφόρητος*). Auch die annalistischen Fälle bei Cicero *de domo* 32, 86 können von einem der Damnation vorausgehenden Exilium verstanden werden.

3) Dass ein Strafgesetz oder eine Anklage auf Exilium nicht möglich sind, sagt Cicero (*in Caec.* 34, 100: *nulla in lege nostra reperietur . . . maleficium ullum exilio esse multatum*) und bestätigt der ganze Sachverhalt. Dionysius 7, 64 (daraus Plutarch *Cor.* 20). 11, 46 hat dagegen gefehlt.

4) Sallustius *Cat.* 51, 40: *postquam res publica adolevit . . . lex Porcia aliaque leges paratae sunt, quibus legibus exilium damnatis permissum est*. Dies bestätigt das Verfahren Milos (Asconius p. 54). Auch Cicero *de domo* 30, 78 (vgl. c. 31, 82) giebt das Exilrecht denen, *qui erant rerum capitalium condemnati*, ebenso anachronistisch Livius 3, 29, 6: *damnatus Lanuvium in exilium abiit* so wie 3, 58, 10. 25, 2, 9.

5) Das Exilium muss die zur Zeit desselben obschwebenden Civilprozesse ebenso aufgehoben haben wie der Tod und die Adrogation; denn es fehlte für die Condemnation an einem Rechtssubject. Darum bestimmt auch das Repetundengesetz vom J. 631/2 Z. 29: [*de iudicio in eum quei mortuos erit aut in exilium abierit. Quorum nomen ex h. l. delatum erit, sei is prius mortuos erit aut in exilium abierit, quamea res iudicata erit, pr(a)etor*] . . . *rem . . . item quaerito*; es bedurfte dieser exceptionellen Festsetzung um die Verurtheilung möglich zu machen. Da für eine Translation, wie sie bei dem Tod und der Adrogation eintritt, hier die Grundlage fehlt, so verfällt *qui exilii causa solum vertit*, falls civile Ansprüche gegen ihn geltend gemacht sind oder werden, nothwendig dem Concurs (Cicero *pro Quinctio* 19, 60. 28, 86). Auch ist das Exilium gewiss ebenso oft oder öfter angewandt worden, um den Folgen des Privatprozesses auszuweichen, als um die comitiale Verurtheilung zu mildern,

tretenen personalen Wirkungen derselben sich durch das Exilium zu entziehen¹⁾. Immer aber wurde, wenn von demselben zu diesem Zweck Gebrauch gemacht ward, dem Verurtheilten im Umfang des römischen Gebiets die Gemeinschaft von Dach und Fach und Wasser und Feuer untersagt; diesem Spruch gemäss wird er exsecrirt und ediciren die Consuln²⁾. Durch dieses Landesverbot wird die Rückkehr des verurtheilten Mannes in die alte Heimath verhindert; in den nicht zum römischen Gebiet gehörigen föderirten Staaten, deren einem der Verurtheilte sich zugewandt hatte, konnte er nach diesem Verbote als Schutzverwandter verweilen und, wenn die Verhältnisse es mit sich brachten, das Bürgerrecht daselbst gewinnen.

Uebertritt
in die
latinische
Colonie.

2. Der Uebertritt des römischen Bürgers in eine föderirte Gemeinde kann auch eintreten auf Grund des Beschlusses der römischen Regierung eine neue Gemeinde dieser Art zu begründen oder eine bestehende zu verstärken³⁾. Es werden in

und hat es den aus der Privatklage entwickelten *quaestiones perpetuae* gegenüber dieselbe Stellung wie gegenüber den Comitialprozessen.

1) Die Schwere der Verschuldung scheint hiebei nicht in Betracht gekommen zu sein; es war eben ein Recht nicht so sehr der verbündeten Städte als des römischen Bürgers. Dass nach einer Version Q. Pleminius auf seinem Wege ins Exil nach Neapel festgenommen (Liv. 29, 21, 1) und dass L. Hostilius Prätor 612 aus dem Exil zurückgeholt (*arcessitus*) und, als wäre er nicht ausgetreten, prozessirt ward (Asconius in *Scaur.* p. 23 Orelli) sind wohl Fälle, in denen die römische Regierung im Criminalverfahren sich über die Vertragsrechte hinwegsetzte. Vgl. Livius 3, 58, 10. — Ueber das Verhältniss des Exilium zu der Verhaftung vgl. [1, 150].

2) Livius 25, 4, 9: *videri eum in exilio esse bonaque eius venire, ipsi aqua et igni placere interdicti*. Die *interdictio* selbst fiel ohne Zweifel zusammen mit der *execratio* des Sacralrechts (Cato *orig. l. IV* p. 21 Jordan: *duo exules lege publica [condemnati] et execrati*). Dieser Volksschluss wurde selbstverständlich mit der Damnation des Exul verbunden, so lange das Exilium der Damnation vorhergehen musste. Späterhin, als auch dem Verurtheilten das Exilium gestattet wurde, scheint mit der Verurtheilung eventuell für den Fall des Exilium die *Interdictio* verbunden zu sein: *id ut esset faciendum* (dass sie in eine andere Gemeinde übertraten), *non ademptione civitatis, sed tecti et aquae et ignis interdictione adigebantur* (Cicero *de domo* 30, 78). Anders sind auch die Volksgerichte gegen P. Popillius im J. 631 und gegen Q. Metellus im J. 654 nicht aufzufassen. (Cicero *de domo* 31, 82: *ut . . . aqua et igni interdiceretur, . . . Gracchus de P. Popillio, Saturninus de Metello tulit*; Appian *b. c. 1, 31*: *ψήφισμά τε φυγῆς ἐπέγραφον αὐτῷ καὶ τοῦς ὑπάτους ἐπιχειρῶσαι προσετίθεσαν μηδένα Μετέλλῳ κοινωνεῖν πυρὸς ἢ ὕδατος ἢ στέγης*); es wurde gegen sie auf Grund des betreffenden Gesetzes der Prozess eingeleitet und als sie, vor oder nach der Verurtheilung, zum Exil griffen, das in diesem Fall übliche Verfahren eingehalten. — Ueber die Ausweisung des Exul durch consularisches Edict vgl. 2, 139.

3) Cicero *de domo* 30, 78: *qui cives Romani in colonias Latinas proficiscebantur, fieri non poterant Latini, nisi erant auctores facti nomenque dederant*. Ders. *pro Caec.* 30, 98: *quaeri (solet) quem ad modum, si civitas adimi*

diesem Fall zunächst Freiwillige aufgerufen¹⁾; reichen die Meldungen nicht aus, so wird die erforderliche Anzahl von Colonisten aus der Bürgerschaft ausgeloot und ihnen für den Weigerungsfall eine Busse auferlegt. Hier tritt also eine indirecte Nöthigung zur Aufgabe des römischen Bürgerrechts ein.

3. Wenn ein römischer Slave das römische Bürgerrecht durch Freilassung gewonnen, vor seinem Sklavenstand aber einem anderen Staat als Freier angehört hat, so tritt er durch die Rückkehr in seine Heimathgemeinde, falls diese mit Rom in Vertrag steht, nach dem Recht des Postliminium in sein ursprüngliches Bürgerrecht wieder ein und damit erlischt sein römisches Bürgerrecht²⁾.

Post-
liminium.

non possit, in colonias Latinas saepe nostri profecti sint: aut sua voluntate aut legis multa profecti sunt, quam multam si sufferre voluissent, manere in civitate potuissent. Belege dazu bei Livius 10, 21, 10; Dionysius 7, 13. Hieher gehört auch wohl der demokratische Gesetzesvorschlag aus dem Jahre 629 (Val. Max. 9, 5, 1) *de provocatione ad populum eorum qui civitatem mutare noluissent* (*voluissent* ist Schlimmbesserung); es war das allerdings eine empfindliche Einschränkung der Machtbefugniß des Senats.

1) In Ardea sind die deducirenden Magistrate selbst unter diesen. Liv. 3, 11, 7.

2) Cicero *pro Balbo* 12, 29; *de orat.* 1, 40, 182. Die nähere Auseinandersetzung über dieses verwickelte Rechtsverhältniß im Abschnitt von den Bundesgenossen.

Die Klienten.

Unfreie
und Hörige.

Der Gesammtheit der zu einem Geschlecht vereinigten freien Bürger stehen gegenüber die in der Gewalt dieser Geschlechts-genossen befindlichen unfreien Leute, die *familia*. Insoweit diese rein als Sachen gefasst werden, gehen sie das öffentliche Recht nichts an; aber wenn auch nicht von je her, steht doch seit uralter Zeit neben der Slaverei, in welcher einfach der Eigenthumsbegriff auf den Menschen angewandt wird, ein Mittelzustand zwischen Freiheit und Unfreiheit, den wir als Halbfreiheit oder Hörigkeit bezeichnen und dessen Entwicklung hier dargestellt werden soll. Es ist diese Halbfreiheit eine hybride mit einem inneren Widerspruch behaftete Institution. Dass der Mensch nur entweder frei oder nicht frei sein kann, erkennt die scharfe römische Logik selber insofern an, als in der technischen Bezeichnung *familia*¹⁾, das heisst dem Gesinde, bis in späteste Zeit hinab die unfreien und die halbfreien Hausangehörigen zusammengefasst werden; wesshalb aber auch das Wort *familia*, in dem das politisch entscheidende Moment verschwindet, wohl den Ausgangspunkt der Hörigkeit bezeichnet, aber in dem Entwicklungsprozess derselben zur halben und weiter zur vollen Freiheit bei Seite geschoben wird. Praktisch ist dieser hybride Begriff die zweite Geburtsstätte des römischen Gemeinwesens geworden.

Halbfreiheit ist derjenige Zustand, in welchem negativ der Mangel des Bürgerrechts, positiv die Zugehörigkeit zu der römi-

1) Die Ableitung des Wortes ist unsicher. Wahrscheinlich gehört es zu dem oskischen *faamat* = *habitat* und deckt sich mit unserem Haus, sowohl als Bezeichnung der Angehörigen, wo es mit *gens* geglichen werden kann (S. 10 A. 2. S. 16 A. 2), wie als die in der technischen Sprache vorherrschende der dienenden Leute, *οἰκίται* (S. 22). In *famulus* überwiegt der Begriff der Hausangehörigkeit, so dass diese Bezeichnung vorzugsweise dem freien Hausdiener gegeben wird.

schen Gemeinde zusammentreffen. Die Benennung der Halbfreien hat sich mit dem Begriff selbst verschoben und es wird daher die Terminologie besser innerhalb der begrifflichen Entwicklung erläutert; hier genügt es zu bemerken, dass sie, wie schon gesagt ward, anfänglich gemeinschaftlich mit den Unfreien in dem Sammtbegriff der *familia* enthalten sind, späterhin der Gegensatz der Voll- und der Halbfreien durch die correlaten Ausdrücke *patroni* und *clientes* bezeichnet wird, schliesslich sich daraus der Gegensatz der *patres* oder *patricii* und der *plebs* entwickelt.

Als Entstehungsgründe der Halbfreiheit lassen sich erkennen die Geburt, die Dedition, die Application, die Freilassung durch Volksschluss und die Freilassung durch Privatact. Ihnen allen ist gemein, dass, uralt wie sie sind, sie sich dennoch sämmtlich als secundäre Bildungen erweisen und mit zwingender Nothwendigkeit auf eine Epoche hinführen, wo jenes Gesetz der Logik, dass der Mensch frei ist oder nicht frei, auch praktisch galt.

1. Wo die Geburt nicht die Unfreiheit und nicht den Patriciat, aber die ausschliessliche Zugehörigkeit zu der römischen Gemeinde erzeugt, begründet sie die Halbfreiheit. Dies tritt ein primär bei dem nicht in rechter Ehe erzeugten Kinde einer patricischen, späterhin überhaupt einer römischen Mutter; diesem kommt weder das Bürgerrecht zu (S. 34), noch besteht ein Eigenthumsrecht auf dies Kind wie auf das der Slavın, noch gehört dasselbe einem andern Rechtskreis an als dem römischen. Wird es also nicht ausgesetzt, was wahrscheinlich in ältester Zeit die normale Ordnung war, so kann es nur als halbfrei angesehen werden. — Secundär wird die Halbfreiheit durch eheliche Geburt begründet, insofern, was sehr früh geschehen ist, die rechte Ehe und somit die väterliche Gewalt auch dem Halbfreien gestattet wird. Da auch der rechtlich anerkannte Vater auf seine Kinder kein anderes Personalrecht vererben kann als er selber hat, so treten die rechten Kinder des halbfreien Vaters gleichfalls in die Halbfreiheit ein.

Geburt.

2. Die Dedition, der zwischen dem Vertreter der römischen und dem Vertreter der überwundenen souveränen Gemeinde¹⁾ nach den für solche Geschäfte bestehenden Normen eingegangene

Dedition.

1) Die Capitulation einer insurgirten Bürgergemeinde, wie zum Beispiel die Capuas im hannibalischen Krieg, ist rechtlich keine, da eine solche nach römischer Auffassung nicht *in sua potestate* ist. Auch treten hier nicht die

Vertrag¹⁾, durch welche die letztere ihre eigenen Herrschaftsrechte, so wie die Rechte ihrer Bürger und ihrer Götter²⁾ auf die römische überträgt und es dieser anheim giebt nach allen Richtungen hin darüber nach Ermessen zu bestimmen³⁾, begründet an sich selbst einen dauernden Personalstand der Dedirten nicht; vielmehr werden auf Grund der Dedition durch Act der römischen Gemeinde⁴⁾ die Dedirten entweder zu Unfreien oder auch zu Halbfreien gemacht, oder ihre Geschlechter in die römische Geschlechtergemeinschaft aufgenommen, oder sie werden in ihrer Gesammtheit als selbständiger Staat reconstituirt und zum Vertrag mit Rom zugelassen, welche vier Rechtsfolgen auch neben einander je nach Verschiedenheit der Personen zur Anwendung kommen können. Es hat wohl eine Epoche gegeben, wo jeder Dirte entweder unfrei oder römischer Bürger oder Bürger einer Vertragsgemeinde ward, also die Scheidung der zur Gemeinde gehörigen Personen in freie Bürger und unfreie Knechte durch die Dedition keine Aenderung erfuhr. Aber der Mittelbegriff der von Gemeindegewegen geschützten Freiheit ist in Beziehung auf diese Unterworfenen vielleicht zuerst zur Geltung und auf jeden Fall hier

Rechtsfolgen der Dedition ein, sondern, da das Verbrechen das Personalrecht nicht ändert, die Strafen des römischen Criminalrechts.

1) [1, 237 fg.] Er wird wie alle diese Verträge geschlossen durch Frage und Antwort; auch die schriftliche Aufzeichnung fehlt nicht (Val. Max. 6, 5, 1: *a Papirio cuius manu consule iubente verba deditionis scripta erant*). Das Schema giebt Livius 1, 38: *rex interrogavit: estisne vos legati oratoresque missi a populo Conlatino, ut vos populumque Conlatinum dederetis?* ‚sumus.‘ ‚estne populus Conlatinus in sua potestate?‘ ‚est.‘ ‚deditisne vos populumque Conlatinum urbem agros aquam terminos delubra utensilia divina humanaque omnia in meam populique Romani dicionem?‘ ‚dedimus.‘ ‚at ego recipio‘. Häufig war die Dedition verbunden mit der Stellung von Geisseln (Liv. 22, 20, 11: *qui vere dicionis imperitque Romani facti sint obsidibus datis populi, amplius fuere centum et viginti*).

2) Hier tritt die Rechtstheorie der Herleitung der wesentlichsten Privat- und Sacralrechte vom Staat in ihrer praktischen Consequenz zu Tage. Da das Bürgerrecht und wenigstens das Bodeneigenthum dem Privaten vom Staate verliehen sind, so kann er ihm dasselbe auch nehmen. Ebenso leiten sich das Dasein und das Vermögen der Götter der Gemeinde vom Staat her.

3) Polybios 36, 4, 2: *οἱ δίδόντες αὐτοὺς εἰς τὴν Ῥωμαίων ἐπιτροπὴν δίδουσι πρῶτον μὲν χώραν τὴν ὑπάρχουσαν αὐτοῖς καὶ πόλεις τὰς ἐν ταύτῃ. σὺν δὲ τούτοις ἄνδρας καὶ γυναῖκας τοὺς ὑπάρχοντας ἐν τῇ χώρᾳ καὶ ταῖς πόλεσιν ἅπαντας, ὁμοίως ποταμοὺς λιμένας ἱερὰ τάφους, συλλήβδην ὥστε πάντων εἶναι κυρίους Ῥωμαίους, αὐτοὺς δὲ τοὺς δίδοντας ἀπλῶς μηκέτι μηδενοῦς*. Ueber die Ergebung *in fidem*, die nichts ist als eine mildere Auffassung der Dedition, vgl. den Abschnitt vom Unterthanenverhältniss.

4) In wie weit der Magistrat hier allein handeln konnte oder die Bürgerschaft mitzuwirken hatte, ist für die hier zu erörternden Rechtsfolgen des Acts gleichgültig.

vorzugsweise zur Anwendung und zu politischer Bedeutung gekommen¹⁾. Vielleicht konnte sogar die Zusicherung des Rechtsschutzes ohne Ertheilung des Bürgerrechts, der Verzicht auf die rechtlich durch die Dedition gestattete Knechtung, geradezu durch öffentlichen Act ausgesprochen werden, ähnlich wie durch das Comitialtestament die Bürgerschaft dem Slaven des Testators den Rechtsschutz ausdrücklich verleiht. Die paradigmatische Erzählung, dass nach der Dedition von Alba einer Anzahl von Geschlechtern der Patriciat, den übrigen Bürgern der Plebejat verliehen ward, wird wesentlich das Richtige treffen, nur dass vom älteren Standpunkt aus für den Patriciat die Civität, für den Plebejat die Libertät einzutreten hat.

3. Wie wir dem Institut des *exilium* unter den Aufhebungs- Application. gründen des Geschlechtsbürgerrechts begegnet sind, insofern ein Römer in eine Bundesstadt austritt, so begegnen wir demselben wiederum hier unter den Entstehungsgründen der römischen Halbfreiheit, insofern der Bürger einer Bundesstadt austritt nach Rom: es erscheint hier unter dem Namen der *applicatio*²⁾. Die drei massgebenden Momente, der Ausschluss der Unfreiheit, der Ausschluss des Patriciats und der Ausschluss der Zugehörigkeit zu einer fremden Gemeinde sind alle vorhanden. Es hat sich indess dies Recht auf die latinischen Städte und wahrscheinlich auch bei ihnen auf die älterer Entstehung und volleren Rechts

1) Livius 1, 28, 7 (vgl. c. 30, 1) spricht dies aus in Beziehung auf die Albaner: *populum omnem Albanum Romam traducere in animo est, civitatem dare plebi, primores in patres legere*. Genau ebenso werden nach Dionysius Darstellung (2, 35) die Caeninenser und Antemnaten nach der Ueberwindung, 3000 an der Zahl, εἰς φυλάξ καὶ φράτρας eingeschrieben. Aehnlich berichtet er bei dem Uebertritt der Sabiner des Tatius (2, 46); bei der Aufnahme der gefangenen Veienter in die Bürgerschaft (2, 55); der Albaner (3, 29, 31); der Bewohner von Politorium (3, 37). Dieselben behalten die Freiheit (2, 35) und empfangen das Bürgerrecht und zwar, wie bei den Albanern ausdrücklich gesagt wird, die Plebität, wie sie damals war (sie werden τῆς αὐτῆς πόλεως πολιταί, aber nur einigen Geschlechtern wird gewährt βουλῆς τε μετέγειν καὶ ἀρχὰς λαμβάνειν καὶ τοῖς πατρικίοις προσνεμηθῆναι); es bleibt ihnen ihr Grundbesitz sowohl wie ihre bewegliche Habe (κτῆσις: 2, 35; κτήροι: 2, 55; κτήροι ἀνδραπόδων τε καὶ βοσκημάτων καὶ τῶν ἄλλων χρημάτων: 3, 29), während über den *ager publicus* der aufgehobenen Gemeinden die Römer disponiren (3, 29). So wenig die einzelnen Fälle, so sicher ist die Procedur selbst historisch genau referirt.

2) Cicero *de orat.* 1, 39, 187: *quid quid . . . in centumvirali iudicio certatum esse accepimus, qui Romam in exilium venisset, cui Romae exulare ius esset, si se ad aliquem quasi patronum applicavisset intestatoque esset mortuus, nonne in ea causa ius applicationis obscurum sane et ignotum patefactum in iudicio atque illustratum est a patrono?* Vgl. röm. Forsch. 1, 361.

beschränkt. — Die Frage, ob der vertragsmässig zur Uebersiedelung nach Rom berechnigte Fremde nach dem Domicilwechsel noch ferner als Gast auf Grund desselben Vertragsrechts leben kann, also die Application facultativ ist, ist für den Applicanten ebenso zu verneinen wie für den Exul, da ein domicilirter Gast ein Unding ist. Dass der Uebersiedelnde von Rechtswegen der römischen Gemeinde angehört, wird in dem Abschnitt von der Steuerpflicht sich weiter zeigen; die römische Steuer trifft, abgesehen von den nicht römischen Grundbesitzern, lediglich den römischen Gemeindeangehörigen und es kann unmöglich dem übersiedelnden Latiner freigestanden haben die dem Gast zukommende Befreiung von den bürgerlichen Lasten noch ferner in Anspruch zu nehmen.

Testamenta-
rische
Freilassung.

4. Die im Testament, das heisst durch eine vor der Volksgemeinde abgegebene Erklärung des bisherigen Eigenthümers, dass der bezeichnete Slave im Augenblick seines, des Eigenthümers Todes frei werden solle, wird wie der gesammte Inhalt des Testaments durch die Bestätigung der Comitien Gesetz. Allein da der Eintritt in die Bürgerschaft nur möglich war durch den Eintritt in das Geschlecht und dieser für die einzelne Person in diesem Fall auch von den Curien nicht beschlossen werden konnte (S. 44), auch die Absicht des Testators nur darauf hinauslief dem bisherigen Slaven Rechtsschutz und Heimathsangehörigkeit zu verleihen, so hat die Freilassung im Testament ohne Zweifel von jeher diese, aber auch nur diese verliehen.

Freilassung
unter
Lebenden.

5. Die Freilassung unter Lebenden gestaltet sich verschieden, je nachdem sie sich bezieht auf Slaven oder auf Freie an Slavenstatt.

des Slaven.

a. Die Freilassung des Slaven läuft an sich der Consequenz der römischen Rechtsbegriffe zuwider: der Hausherr kann so wenig seine Slaven in freie Leute umwandeln, wie in Latium seine Kinder in Slaven. Folgerecht giebt es nicht bloss keine direct auf die Freilassung durch privaten Willensact gerichtete Rechtsform, sondern die in unserm Rechte dafür verwendeten Acte unter Lebenden, sei dies nun die fictive Anwendung der auf Freigebung einer zu Unrecht im Slavenstand gehaltenen Person gerichteten Klage, sei es die Einzeichnung in das Verzeichniss der Staatsangehörigen, sind geradezu eine Anerkennung der principiellen Unmöglichkeit der Freilassung durch den Eigenthümer

des Slaven, weil sie, formell betrachtet, nicht die Freiheit geben, sondern die angeblich vorhandene schützen und durch eine dem Sachverhalt widerstrebende, aber den Eigenthümer, der sie abgiebt, sowie seine Rechtsnachfolger bindende Erklärung vor dem Prätor oder dem Censor dessen Recht zerstören. Die Betheiligung des Magistrats ist keineswegs öffentliche Bestätigung der Freilassung als solcher, da er formell nichts thut als was anderweitig seines Amtes ist und seine Mitwirkung, deren wirkliche Bedeutung er nicht zu kennen braucht und officiell nicht kennt, nicht verweigern kann. Also hat es in ältester Zeit eine vollwirksame Manumission unter Lebenden nicht gegeben, sondern es ist durch diesen Act derjenige Zustand herbeigeführt worden, welchen das spätere Recht an die formlose Freilassung knüpft¹⁾. Auch die juristische Legende der Römer stellt die wirksame Freilassung für die Königszeit in Abrede und verknüpft ihre Begründung mit der Entstehung der Republik²⁾.

b. Auf die Freien ist selbstverständlich die Freilassung un-

Des Freien:
Eman-
cipation.

anwendbar; wenn auch die Hauskinder im Eigenthum des Vaters und die Ehefrauen in dem des Gatten stehen, schliesst dieses privatrechtliche Verhältniss die politische Freiheit nicht aus. Nachdem sie bei Slaven zugelassen war, und so wie für diese, ist sie anwendbar auf den Freien an Slavenstatt, wie zum Beispiel den vom Vater verkauften Haussohn; indess löst diese Freilassung, da nach der ursprünglichen Ordnung das väterliche Recht durch die *causa mancipii* nur suspendirt wird (S. 46), wohl die Gewalt des Herrn, restituirt aber zugleich das Eigenthumsrecht des Vaters. Aber auf demselben Wege, auf dem man zu dem Wechsel der

1) Diese Auffassung der Manumission ist weiter ausgeführt röm. Forsch. 1, 358—360. Dass selbst die Bezeichnung *servus* bis in späte Zeit von dem Freigelassenen gebraucht wird, ist in dem von diesen handelnden Abschnitt nachgewiesen.

2) Liv. 2, 5: *indici . . . libertas et civitas data: ille primum dicitur vindicta liberatus. Quidam vindictae quoque nomen tractum ab illo putant; Vindicio ipsi nomen fuisse, post illum observatum, ut qui ita liberati essent, in civitatem accepti viderentur.* Plutarch *Popl.* 7: (der Consul Valerius) τὸν Οὐνδίκιον ἐψηφίσατο πρῶτον ἀπελεύθερον ἐκείνον ἐν Ῥώμῃ γενέσθαι πολίτην καὶ φέρειν ψῆφον ἢ βούλοιο φρατρία προσμεηθέντα. Also galt diese Freilassung nicht als die erste an sich, sondern als die erste, die das Bürgerrecht gab; die früheren dachte man sich analog der formlosen Freilassung des späteren Rechts. Dionysius 4, 22 und Zonaras 7, 9 führen dagegen die voll wirksame Freilassung auf König Servius selbst zurück, ohne Zweifel weil sie mit dem Census sich auch die *manumissio censu* entstanden dachten, und änderten danach jene Erzählung (Dion. 5, 13).

väterlichen Gewalt, das heisst zu der Adoption gelangt war (S. 37), und wahrscheinlich gleichzeitig, sicher schon vor der Zwölftafelgesetzgebung wurde auch die Lösung des Haussohns aus der väterlichen Gewalt, die *emancipatio*¹⁾ ermöglicht. Wie die Adoption die Combination ist des auf Zerstörung der väterlichen Gewalt gerichteten dreimaligen Verkaufs mit der Scheinvindication des künftigen Vaters, so ist die Emancipation die Combination desselben auf Zerstörung der väterlichen Gewalt gerichteten dreimaligen Verkaufs mit dem Act der Freilassung, welcher nach Beseitigung des väterlichen Rückfallsrechts nun dieselbe Wirksamkeit hat wie bei dem Slaven. Das durch den Verkauf nur suspendirte Geschlechtsrecht geht dem Sohn mit dem definitiven Austritt aus der Gewalt definitiv verloren²⁾; derselbe ist *libertinus* und heisst auch wohl so³⁾; als sein Freilasser gilt, wie bei dem Slaven, derjenige, gegen den die den letzten Act der Emancipation ausmachende Scheinvindication gerichtet war⁴⁾, welche Rolle übrigens in der Regel der ausscheidende Vater selber übernimmt und dadurch also aus dem Vater zum *patronus* wird⁵⁾. Aber natürlich

1) *Emancipare* ist an sich nichts als ein verstärktes *mancipare* und wie es nicht selten für Sachenveräußerung gebraucht wird (Orelli 4421: *donationis causa emancipatum*; Gellius 15, 22, 3: *familiae emancipatio*; Horatius *epod.* 9, 12; Cicero *de senect.* 11, 38), so bezeichnet es, auf Personen bezogen, wie Festus *ep.* p. 77 richtig sagt, das Austreten aus dem Gewaltverhältniss sowohl durch Uebertritt in ein anderes, also Adoption (Cicero *de fin.* 1, 7, 24: *filio adhibito, quem in adoptionem D. Silano emancipaverat*) und Weggeben der Haustochter in die Manus des Mannes (C. I. L. VI, 1527a: *sororem omnium bonorum fore expertem, quod emancipata esset Cluvio*), wie auch durch Eintritt in das Mancipium zum Behuf der Lösung der väterlichen Gewalt. Hier wird das Wort in dem letztgenannten bei den späteren Juristen technischen Werth gebraucht.

2) Streng genommen geht das Geschlechtsrecht unter nicht im Augenblick der Emancipation, sondern schon mit der dritten Mancipation, nur dass freilich, so lange der Sohn in *mancipii causa* bleibt, sein Personalrecht in gewissem Sinne ruht (S. 46). Uebrigens steckt derselbe Untergang des Geschlechtsrechtes durch die *causa servilis* auch in der Adoption, tritt aber hier nicht so scharf hervor wie bei der Emancipation, weil die Entstehung der neuen herrlichen Gewalt, mit der in der Regel neues Geschlechtsrecht verbunden ist, den Durchgang durch die Slavenstellung verdunkelt.

3) Liv. 41, 8, 10.

4) Es wird wohl dem Vater bei der Vormundschaft (Gai. 1, 172; *Inst.* 1, 19) wie bei der prätorischen Erbfolge (*Inst.* 3, 9, 3) vor dem *extraneus manumissor* der Vorzug gegeben; aber der eigentliche *patronus* bleibt immer der *manumissor*.

5) Es geschieht dies bekanntlich in der Weise, dass der Vater nach dem dritten Verkauf die Freilassung zwar durch den Käufer herbeiführen kann (*extraneus manumissor*), gewöhnlich aber den Sohn von diesem zurückkauft und dann selber manumittirt (*parens manumissor*).

wird der auf diesem Umweg aus dem Geschlecht ausgeschiedene Sohn nicht den entlassenen Slaven gleichgestellt und die im öffentlichen Recht für diese aufgestellten Nachtheile treffen nur den *libertinus* im engeren Sinn, nicht den *emancipatus*.

Die römischen Rechtslehrer betrachten die Freilassung als dasjenige Rechtsverhältniss, aus dem zunächst die Plebs hervorgegangen ist¹⁾; insbesondere die von dem Pontifex Q. Scaevola (Consul 659) aufgestellte Definition der erbrechtlich passiven Geschlechtsgenossen, das heisst wesentlich der Clienten oder Plebejer, statuirt keinen anderen Rechtsgrund für diesen Personalstand als die Freilassung²⁾. Dabei wird mitgewirkt haben, dass die Freilassung durch Emancipation jeden Makel ausschliesst und für die Anknüpfung der Neu- an die Altbürgerschaft kein ehrbarer Ausdruck zu finden war als die Umwandlung des Patriciers in einen Plebejer. Wo patricische und alte plebejische Familien den gleichen Geschlechtsnamen führen, wie die Claudier und die Veturier, mögen in der That die letzteren durch Emancipation den Patriciat verloren haben.

Die Definition der Halbfreiheit als des dem gemeindeangehörigen Nichtbürger gewährten Rechtsschutzes wird damit gerechtfertigt sein. Es ist weiter zu zeigen, dass dieser Rechtsschutz in der Form der Hörigkeit gewährt ward, dass der Halb-

1) Dionys. 2, 8: οἱ δὲ . . . πατρικίους . . . κληθήναι φασιν . . . ὅτι πατέρας εἶχον ἀποδείξει μόνον, ὡς τῶν τε ἄλλων δραπετῶν ὄντων καὶ οὐκ ἐχόντων ὀνομάσαι πατέρας ἐλευθέρους. Es schliesst dies an an die von Cincius ausgesprochene Gleichsetzung oder vielmehr Vergleichung von *patricius* und *ingenuus* (S. 14 A. 3); und in der für die ursprünglichen Verhältnisse aufgestellten Combination ist allerdings neben dem Patriciat nur Raum für eine mehr oder minder gemilderte Unfreiheit; insofern ist der Ausgang der Plebs von der Unfreiheit wahrscheinlich tratlicische Lehre und nicht bloss die Ansicht eines einzelnen Juristen. Aber von dieser ältesten schematischen Ansetzung abgesehen haben die römischen Juristen niemals Patriciat und Ingenuität und noch viel weniger Plebejat und Libertinität als synonyme Begriffe gefasst.

2) Scaevola (bei Cicero *top.* 6, 29) definiert die (erbberechtigten) Gentilen ausser durch die Forderung des gleichen *nomen* durch drei weitere Kategorien: *qui ab ingenuis oriundi sunt, quorum maiorum nemo servitatem servivit, qui capite non sunt deminuti*. Die erste schliesst diejenigen Personen aus, die einen freigelassenen Slaven zum Vater oder eine freigelassene Slavin zur Mutter haben (vgl. den Abschnitt von den Freigelassenen); die zweite die in der höheren Ascendentenreihe von einem gewesenen Slaven abstammenden; die dritte die durch die eheherrliche Gewalt oder durch Adrogation oder durch Emancipation aus dem Geschlecht ausgeschiedenen ehemaligen Gentilen: In-
dess werden die Ehefrauen und die adrogirten Kinder *capite deminuti* nur in Beziehung auf das angeborne Geschlecht, nicht in Beziehung auf das, dem sie zutreten.

freie als solcher der Schutzbefohlene eines Bürgers war und insofern zu ihm und folgeweise zu seinem Geschlecht in einem dauernden und erblichen Abhängigkeitsverhältniss stand.

Ter-
minologie.

Diese Abhängigkeit spiegelt sich zunächst in der Terminologie: die technischen Ausdrücke *liber* und *cliens* gehen beide darauf zurück.

Liberi.

Liberi bezeichnet ursprünglich als Gegensatz zu den *servi* die nicht in hausherrlicher, sondern in väterlicher Gewalt stehenden Personen, vielleicht, wie jene die 'Gefesselten', so diese die 'Gelösten'¹⁾, also, im Gegensatz zu den in eigenem Recht stehenden, die zwar bürgerlich freien, aber privatrechtlich im Eigenthum stehenden²⁾, dem Vater gegenüber unfreien³⁾ Personen. — Dass dann diese Bezeichnung auf die Halbfreien erstreckt ward, beweist das uralte *liber esto* bei der testamentarischen Manumission. Die zu Grunde liegende Auffassung ist die Abhängigkeit wie des Haussohns von dem Vater, so des Halbfreien von dem ihm zunächst stehenden Bürger in Verbindung mit dem beiden zu gewährenden Rechtsschutz; der befreite Slave soll in der Abhängigkeit nach Art der Kinder, nicht nach Art der Knechte gehalten werden und sein Herr ihm zugleich an Vaterstatt sein. Darum heisst dasselbe *patronus*, welches Wort sich zu *pater* (S. 43) verhält wie *matrona* zu *mater*: wie *matrona* die

1) *Servus* hängt sicher zusammen mit *serere*; die Ableitung von *liber* (ältere Formen *loeb- lub- leib-*, oskisch *lovf-*) ist bestritten, aber das Wort kann von *lūo* schwerlich getrennt werden.

2) In der Berechtigung die väterliche und die eheherrliche Gewalt als Eigenthum zu fassen liegt zugleich die rechtliche Begrenzung dieses Eigenthums. Auf dem privatrechtlichen Gebiet ist die Hand überall dieselbe, mag sie Bürger oder Sklaven oder andere Sachen ergreifen; jede Möglichkeit juristischer Construction hört auf, wenn für die väterliche und die eheherrliche Gewalt und das Eigenthum verschiedene Grundbegriffe gesucht und wenn die *sui* des Personal- und die *sua* des Sachenrechts principiell differenzirt werden. Aber das staatliche Personalrecht kehrt sich nicht an das privatrechtliche Eigenthum; und insofern jenes einem Theil der im privaten Eigenthum stehenden Individuen das Bürgerrecht giebt, zieht sich zwischen den Personen in der *Potestas* und *Manus* und den Unfreien eine principiell scharfe Grenze, bei der freilich die an Sklavenstatt (*in causa mancipii*) stehenden zur Zeit unfreien, bedingt aber freien Personen ein Zwischengebiet bilden.

3) Dass das Verhältniss des Haussohnes römisch als relative Unfreiheit gefasst wird, zeigt sich nicht bloss sachlich in dem väterlichen Verkaufsrecht und sonst, sondern auch sprachlich: wenn die Zwölf Tafeln die Lösung der väterlichen Gewalt mit den Worten ausdrücken: *filius a patre liber esto*, so ist der Haussohn also *a patre servus*. Es gehört zu den Launen der Sprachgestaltung, dass *libertas* ursprünglich viel mehr die Unfreiheit bezeichnet als die Freiheit.

der Mutterschaft fähige Frau ist, so ist *patronus*, wer fähig ist gleich dem Vater über und neben dem Schutzbefohlenen zu stehen. Als *liberi* mögen wohl die Hörigen, so lange ihr Rechtsschutz noch nicht als Bürgerrecht angesehen ward, den *quirites* oder *cives* entgegengesetzt worden sein. Aber als dieser Rechtsschutz selbst als Bürgerrecht aufgefasst ward, fiel diese ihre *libertas* mit der *civitas* zusammen; und in weiterer Ausdehnung verschwand aus dem Begriff der *libertas* das beschränkende Moment des väterlichen oder patronatischen Schutzes und blieb nur negativ die Gegensätzlichkeit zu der *servitus*, so dass in dem Sprachgebrauch, den wir kennen, auch die häuslich Vollfreien den *liberi* zugezählt werden und *libertas* und *civitas* begrifflich zusammenfallen¹⁾.

Schärfer tritt das Abhängigkeitsverhältniss des Halbfreien hervor in der Bezeichnung *cliens*, das ist der Hörige, von *cluere*, hören²⁾, und zwar der Hörige nicht der Gemeinde, sondern des einzelnen Bürgers. Diese Bezeichnung ist gegensätzlich gegen den Vollfreien geworden und die technische des weder unfreien noch vollfreien, sondern halbfreien Römers. *Cientes.*

Dass die Gesamtheit dieser Halbfreien bezeichnet wird als die 'Menge', *plebes*³⁾, wovon *plebeius* erst abgeleitet ist, gehört einer späteren Epoche der Entwicklung an, in welcher die Hörigkeit der einzelnen Person zurücktritt und der Mangel des Bürgerrechts, der Gegensatz der Gesamtheit der Nichtbürger zu der Bürgerschaft vorwaltet. *Plebs.*

Dass die Hörigkeit begrifflich und nothwendig zu der Halbfreiheit gehört oder vielmehr die Halbfreiheit ist, entspricht der Rechtsanschauung der Römer: einstimmig wird in der Ueberlieferung die *clientela* erstreckt auf sämtliche freie und orts-angehörige Nichtpatricier, die späteren Plebejer⁴⁾. — Dasselbe Alle Nicht-
patricier
Cientes.

1) Cicero *pro Caec.* 33, 96 (ähnlich *de domo* 29, 77): *nil rationis offero, quam ob rem, si libertas adimi nullo modo possit, civitas possit; nam et eodem modo de utraque re nobis traditum est (also war dies die juristische Doctrin) et si semel civitas adimi potest, retineri libertas non potest; qui enim potest iure quiritorium liber esse, qui in numero quiritorium non est?*

2) Vergleichbar sind *ob-oediens* und *dicto audiens*.

3) Dass die Hauptwurzel von *plebes* dieselbe ist wie in *plenus* und *πλήθος*, steht unbestritten fest; über die weitere Bildung vgl. Corssen *Vocal.* 1, 165; Curtius *griech. Etym.* S. 277.

4) Cicero *de re p.* 2, 9, 16: *habuit plebem in clientelas principum descriptam.* Plutarch *Rom.* 13: (Romulus) τοὺς δυνατοὺς ἀπὸ τῶν πολλῶν διήρει

ergiebt sich aus dem den einzelnen Entstehungsgründen der Clientel nothwendig anhaftenden personalen Schutzverhältniss und der dadurch gegebenen Stellung der Clientel zu dem Geschlecht.

Clientel
der ausser-
ehelich
Geborenen.

Ueber die aussereheliche Geburt sind wir wenig unterrichtet; aber dass, wenn ein solches Kind auferzogen ward, es in das Schutzrecht des oder der Patricier kam, welche die Mutter in der Gewalt oder in der Tutel hatten, also in das Schutzrecht der Geschlechtsgenossen, beweist der dem ausser der Ehe geborenen Kinde von Rechtswegen zukommende Geschlechtsname der Mutter. — Bei der Freilassung hat das Schutzherrnrecht des früheren Eigenthümers und seiner Erben, das heisst in ältester Zeit seiner Agnaten und Gentilen, sich zu aller Zeit behauptet. — Von der Application ist es ausdrücklich bezeugt, dass der übersiedelnde Latiner sich an einen von ihm gewählten Bürger 'anzulehnen' hatte, welcher dann, wenn er kinderlos verstarb, sein rechter Erbe ward. Damit wird zusammengestellt werden dürfen, dass in republikanischer Zeit der Neubürger den Geschlechtsnamen desjenigen römischen Bürgers annahm, der ihm vorzugsweise zum römischen Bürgerrecht verholfen hatte¹⁾; aus

der Frei-
gelassenen.

der
Applicanten.

πάτρωνας ὀνομαζον, ἐκείνους δὲ κλιέντας. Festus p. 223: *patrocinia appellari coepta sunt, cum plebs distributa est inter patres, ut eorum opibus tuta esset.* Dionys. 2, 9: παρακαταθήκας δὲ ἔδωκε (Romulus) τοῖς πατρικίοις τοὺς δημοτικούς ἐπιτρέψας ἑκάστῳ τῶν ἐκ τοῦ πλήθους ὃν αὐτὸς ἐβούλετο νέμειν προστατήν . . . πατρωνεῖαν ὀνομάσας τὴν τῶν πενήτων καὶ ταπεινῶν προστασίαν. Ampelius 49: *tertia divisio (populi Romani) est in patronos et clientelas, quia inferiores superiorum se fidei committabant.* Auch Livius, obwohl er gewöhnlich und mit gutem Recht (S. 71 A. 1) Plebejer und Clienten scheidet, erkennt es an, dass die Plebs eigentlich aus Clienten besteht: so wird die claudische Tribus aus den Clienten des Appius gebildet (S. 26 A. 1) und Manlius ruft der Plebs zu (6, 20, 6): *quot clientes circa singulos fuistis patronos, tot nunc adversus unum hostem eritis.* Vgl. Röm. Forsch. 1, 356.

1) Der Africaner Muttones, wie Polybios, oder Omottones, wie das delphische Proxenenverzeichnis (Dittenberger *syll.* 198, 88) ihn nennt, nimmt, nachdem ihm im J. 544 auf Betrieb des Consuls M. Valerius Laevinus durch Plebiscit das Bürgerrecht verliehen ist, als Römer den Vor- und den Geschlechtsnamen des Consuls an (Dittenberger *Hermes* 15, 158). Cicero *Verr.* 4, 17, 37: *a Q. Lutatio Diodoro, qui Catuli beneficio ab L. Sulla civis Romanus factus est.* Ders. *ad fam.* 13, 35: *C. Avianus Philoxenus . . . quem Caesar meo beneficio in Novocomenses rettulit, nomen . . . Aviani secutus est, quod homine nullo plus est usus quam Flacco Aviano;* (Hdschr. *avianio*). 13, 36: *cum Demetrio Mega mihi vetustum hospitium est . . . ei Dolabella rogatu meo civitatem a Caesare impetravit, itaque nunc P. Cornelius vocatur.* Der Gaditaner Balbus, welcher das Bürgerrecht auf Grund der durch die *lex Gellia Cornelia* dem Pompejus ertheilten Ermächtigung von diesem erhielt (Cicero *pro Balbo* 8, 19, 14, 32), nahm den Namen der Cornelier an. Nach republikanischer Ordnung vergiebt der Regel nach die Gemeinde

der Sprache der späteren Epoche in die ältere übertragen heisst dies, dass der Neubürger befugt ist seinen Schutzherrn und damit das Geschlecht, dem er sich anschliesst, zu wählen. — Dass auch auf die Dedition das Patronatrecht Anwendung findet, geht daraus hervor, dass, wenn dieselbe zur Reconstituierung der dedirten Gemeinde in der Form des Bundesstaats führt, dem Feldherrn, welcher die Dedition entgegengenommen, und dessen Erben das völkerrechtliche Schutzrecht zusteht¹⁾. Nach dieser Analogie müssen, wenn aus der Dedition der Freiheitsschutz hervorging, die einzelnen dedirten Leute in patricischen Patronat eingetreten sein, mag nun der Magistrat, in dessen Hand sie sich ergeben hatten, ihr Patron werden, oder, was für die ältere Zeit nicht unwahrscheinlich ist, die von der Legende angenommene 'Vertheilung' der Clienten unter die Patricier als Zuteilung der besiegten Hörigen an die einzelnen Geschlechter aufzufassen sein. Alle Rechtsgründe also der Clientel sind so beschaffen, dass aus jedem derselben die Hörigkeit des einzelnen Clienten gegen einen einzelnen Patricier als beiderseits erbliches Rechtsverhältniss sich mit Nothwendigkeit entwickelt. Also hat in der alten patricischen

der
Dedirten.

selbst das Bürgerrecht und giebt es darum im Rechtssinne keinen Schenker desselben; es kann der Name des Urhebers des betreffenden Gesetzes gewählt werden, wie dies Balbus gethan zu haben scheint (Drumann 2, 595), aber es stand dem Besenkten nicht minder frei den Namen des Römers anzunehmen, der ihm factisch zum Bürgerrechte verholfen hatte oder der ihm persönlich der nächste war. Auch bei mittelbarer Verleihung kann, wie die oben angeführten Fälle zeigen, der Besenkte in gleicher Weise verfahren und ist nicht verpflichtet den Namen des Magistrats anzunehmen, der ihm formell das Bürgerrecht verliehen hat. Erst unter dem Principat wurde darin, dass der vom Kaiser mit dem Bürgerrecht Besenkte einen anderen Geschlechtsnamen als den des Kaisers annahm, ein Mangel an Loyalität gefunden; das Verbot des Kaisers Claudius in solchem Falle (wir kennen in der That einen *P. Cornelius Quirina Macer a divo Claudio civitate viritum donatus C. I. L. II, 159*) Majestätsklagen zu erheben (Dio 60, 17) erklärt es, weshalb in der späteren Zeit diese Namengebung stehend wurde. Aber ein rechtlicher Zwang in dieser Hinsicht hat wohl niemals bestanden; es ist dies bei der Behandlung der auch später noch begegnenden anomalen Geschlechtsnamen kaiserlicher Freigelassener (vgl. z. B. *Eph. epigr. V. p. 109*) nicht genügend berücksichtigt worden.

1) Cicero *de off.* 1, 11, 35: *ut ii, qui civitates aut nationes devictas in fidem receperunt, eorum patroni essent more maiorum.* Anwendungen davon finden sich bei C. Fabricius Consul 476 in Beziehung auf 'ganz Samnium' und später oft. Mit diesem Patronat, welcher selbst so wenig auf Vertrag beruht wie jede andere Form dieses Rechts, ist das vertragsmässige Gastrecht verbunden worden; während in dem caesarischen Stadtrecht von Genetiva Patronat und Hospitium noch rechtlich geschieden sind, heisst unter dem Principat jedes *hospitium* abusiv Patronat. Vgl. röm. Forsch. 1, 358. 371; *Eph. epigr.* 2 p. 146; Handb. 4, 187.

Gemeinde jeder freie Heimathangehörige einen einzelnen oder mehrere gleichberechtigte Patricier als Schutzherrn gehabt.

Clientel
und
Geschlecht.

Daraus ergibt sich das Verhältniss der Clientel zu dem Geschlecht. Wie der Patricier immer und nothwendig *gentilis*, Geschlechtsgenosse ist, so steht der Client nach der ursprünglichen später allerdings durch die plebejische Quasi-Gentilität verschobenen Ordnung immer und nothwendig ausserhalb der Geschlechtsgenossenschaft¹⁾. Aber dem Geschlechte selbst gehört er ebenso an wie der Patricier, da in der Zugehörigkeit zu dem einzelnen Schutzherrn die zu dem Geschlecht mit enthalten ist; weshalb denn auch die Plebejer von jeher den Curien angehört haben müssen. Wie der Patricier kann der Client keine andere Heimath haben als Rom²⁾; wie das patricische Bürgerrecht ist die Gemeindeangehörigkeit des Clienten dauernd und erblich; wie die Bürgerschaften von Rom und Praeneste stehen die beiden Kreise der römischen Geschlechtsgenossen und der römischen Geschlechtsangehörigen sich ausschliessend gegenüber.

Ehe wir den Inbegriff von Rechten und Pflichten entwickeln, welcher das Wesen der Clientel ausmacht, soll die Umwandlung der Clientel in die Plebität dargestellt werden. Beide sind, wie schon gesagt ward, im Grunde identisch und nur verschieden durch ein Minder oder Mehr an politischen Rechten, ein Mehr oder Minder an Abhängigkeit gegenüber dem Schutzherrn. Trennen lassen sie sich um so weniger, als auf die ältere Gestaltung dieser Institution meist nur durch Rückschluss gelangt werden kann.

Clientel
und Plebität.

Das Personalrecht der Nichtpatricier ist eine aus der Rechtlosigkeit sich entwickelnde Rechtsfähigkeit, die vom Staate anerkannte und durch dessen Gerichte, in der Regel mit Zuziehung des Patrons, äussersten Falls aber auch gegen ihn geschützte

1) Nach Cicero (S. 27 A. 2) erbt, wo der Patricier *gente*, der Plebejer *stirpe*. Livius 10, 8, 9 sagt ein Plebejer: *semper ista audita sunt eadem, penes vos auspicia esse, vos solos gentem habere*. Deutlicher als einzelne Belegstellen spricht der Rechtszusammenhang.

2) Unsere Ueberlieferung weiss schlechterdings nichts von einem nationalen Gegensatz zwischen der Geschlechtsbürgerschaft und der ausserhalb dieser stehenden Elemente; alle Rechtsverhältnisse, aus denen die Plebs hervorgeht, werden in der Anschauung der Alten auf Latium bezogen. Nicht bloss die unterworfenen Albaner und so weiter sind ebenso Latiner wie die unterwerfenden Römer; selbst die Freigelassenen werden von König Servius als römische Bürger nur eingeschrieben, *ἐὰν μὴ θέλωσιν εἰς τὰς ἐαυτῶν πόλεις ἀπιέναι* (Dionys. 4, 22), also gedacht als kriegsgefangene Latiner.

Freiheit; ein wohl zu jeder Zeit fester, aber im Ueberblick fließend erscheinender Rechtszustand, den wir, auch wenn wir ihn genauer kennen, nur würden bestimmen können als schwankend zwischen den beiden Extremen, so dass das Element der Unfreiheit, die Clientel, in stetigem Weichen, das der Freiheit, die Plebität, in stetigem Vorschreiten ist, bis der Prozess mit der Umwandlung der Halbfreien in Vollfreie endigt. Wenn die Gemeinde von dem Gegensatz der freien und der unfreien Leute ausgegangen und dieser Gegensatz durch die Einschlebung der Zwischenstufe der Halbfreiheit verdunkelt worden war, so stellt sich in der Plebität die älteste Ordnung gewissermassen wieder her, indem nun wieder jeder rechtlich geschützte freie Mann, wenn er kein Ausländer ist, als Bürger gilt¹⁾. Wann dieser Umwandlungsprozess zu Ende kommt, lässt sich insofern nicht bestimmen, als das Gemeindebürgerrecht von den Plebejern stückweise gewonnen worden ist; das Familien- und Vermögensrecht, das Wehrrecht, die volle Prozessstandschaft, das Stimmrecht, die Ehegemeinschaft, das Recht auf die Aemter und Priestertümer sind die Stufen dieser Entwicklung, und sie selbst wieder grossentheils nicht durch den einzelnen Act eines bestimmten Jahres, sondern, wie dies die genau bekannte letzte Stufe deutlich zeigt, in vielhundertjährigem Ringen endlich erklommen, in gewissen Stücken niemals erreicht, in anderen in der Weise überschritten, dass der Patricier der späteren Epoche, formell betrachtet, mehr noch zurückgesetzt als bevorrechtet erscheint. Es ist weder logisch noch juristisch richtig an eine einzelne dieser Stufen die abstracte Rechtsgleichheit zu knüpfen, wenn auch in der geschichtlichen Darstellung, die neben den Bäumen auch den Wald zu seinem Rechte kommen lassen muss, man mit Recht von der erlangten Gleichberechtigung der Patricier und der Plebejer und von dem Ende des Ständekampfes spricht. Die Umwandlung der geschützten Freiheit in ungleiches Bürgerrecht fällt allerdings, wie in dem Abschnitt von der patricisch-plebejischen Gemeinde ausgeführt ist, in denjenigen Moment, in dem die alte patricische Bürgerversammlung aufhörte das Organ des Gemeindewillens schlechthin zu sein und die Ge-

1) S. 63. Freilich steht die nachher zu erörternde Kategorie der *dediticii*, welche frei und doch weder Ausländer noch Bürger sind, mit diesem Princip in einem nicht auszugleichenden Widerspruch.

sammtheit der wehrberechtigten patricisch-plebejischen Männer in der militärischen Ordnung der Centurien das Recht überkam durch ihre Abmehrung den Willen der Gemeinde auszudrücken; von da an verbindet mit dem Worte *populus* sich der Begriff, nicht der herrschenden Geschlechtsgenossen allein, sondern der bevorrechteten Patricier und der politisch mitberechtigten Plebejer insgemein. Terminologisch sehen wir durchgängig die Schlagwörter bleiben und die Bedeutung wechseln; der Gegensatz der Alt- und der Neubürger wird nach Möglichkeit ignorirt oder doch versteckt. Für den Senat ist er streng genommen geblieben in den *patres (et) conscripti*, aber für die gewöhnliche Auffassung durch den strengen Ausschluss der Copula beseitigt; im Sprachgebrauch sind dies nicht zwei Klassen, sondern die Körperschaft als Ganzes. *Quiris* mag dem Altbürger vorbehalten worden sein (S. 7), ist aber darum auch aus der lebendigen Sprache verschwunden. Im Allgemeinen ist die gesammte politische und die an die politische angrenzende privatrechtliche Terminologie der alten patricischen Ordnung auf die neuere übernommen, sind *comitia, magistratus, curia, tribus, caput, adrogatio*, ja sogar *gens* selbst ebenso sprachlich wie sachlich auf die Nichtpatricier erstreckt worden, wesshalb für die Institutionen der älteren Bürgerschaft, zum Beispiel die Gesammtheit der Patricier, in der neueren Staatsordnung nicht bloss der Wirkungskreis, sondern auch das Wort fehlt.

Rück-
datirung der
Plebität.

Die Auffassung unserer römischen Altmeister, auf die nicht zunächst zurückzugehen und lieber auf eigene Hand zu irren als an der ihrigen das Richtige oder was daran angrenzt zu finden die schlimme Erbsünde der neueren Forschung ist, stimmt mit der hier dargelegten nicht völlig überein. Sie gehen allerdings aus von der Anschauung, ohne die überall ein Verständniss römischer Dinge ausgeschlossen ist, dass die Gemeinde anfänglich besteht aus einer Anzahl Geschlechter und ein jedes dieser Geschlechter aus herrschenden Patriciern und dienenden Clienten oder Plebejern. Aber sie fassen diese beiden Kategorien nicht als Bürger und Nichtbürger, sondern als Bürger verschiedener Berechtigung, und zwar in der Weise, dass das Wehr- und das Stimmrecht auch den Bürgern schlechteren Rechts von Romulus-Zeiten an zukommt¹⁾ und der Kampf der zurückgesetzten gegen

1) Vgl. den Abschnitt von den Ordnungen der patricischen Gemeinde.

die privilegirten Bürger, der ihnen mit Recht als der Inhalt des politischen Werdens erscheint, zunächst um die den Interessen der Plebs entsprechende Ordnung des Wehr- und des Stimmrechts geführt wird, wofür die servianische Verfassung der legendarische Ausdruck ist, so wie ferner um die Ehegemeinschaft und das Recht auf die Aemter und Priesterthümer der Gemeinde. Die Quellen sprechen es nicht aus, dass die dienenden Clienten einstmals Unfreie gewesen sind und die Patricier ursprünglich die Freien allein; sie sprechen es ebenso wenig aus, dass, nachdem den Clienten überhaupt ein Staatschutz zugestanden war, das Mass der ihnen zunächst eingeräumten Rechte ein so geringes gewesen sein muss, dass es unmöglich ist dasselbe als Bürgerrecht zu bezeichnen. Da in Fragen dieser Art es Zeugnisse überhaupt nicht geben kann und unsere römischen Vorgänger so gut wie wir auf Rückschlüsse angewiesen waren, so werden wir, denen bei unendlich viel geringerer Kunde der weitere Horizont zu Statten kommt, hierin von ihnen abgehen dürfen¹⁾, während ihre fundamentalen Anschauungen auch von unserem Standpunkt aus sich vielleicht vertiefen, aber nicht ändern.

Wenn nicht vom formell staatsrechtlichen, sondern vom historischen, das heisst vom realen Standpunkt aus gefragt wird, wann und wie die Befreiung der Hörigen sich in der römischen Gemeinde vollzogen hat, so kommt es wesentlich an auf die Lösung der persönlichen Abhängigkeit des einzelnen Hörigen von dem einzelnen Herrn. Gesetzlich ist diese nicht bloss nie allgemein ausgesprochen worden, sondern der bei der Nobilität zu erörternde Rechtssatz, dass die Bekleidung eines euerulischen Amtes den Plebejer aus der Clientel löse, ist noch um die Mitte des 7. Jahrh. d. St. in einem Prozess zur Anwendung gekommen²⁾; es stand demnach der nicht der Nobilität angehörige

Factische
Lösung der
Clientel.

1) Wenn Soltau (altröm. Volksvers. bes. S. 88) die Ansicht der Alten, dass Patricier und Plebejer von jeher als freie römische Bürger neben einander gestanden und in den Curien gestimmt hätten, zu der seinigen macht, so ist dabei weder die Entstehung der Plebs gehörig erwogen noch der Werth sogenannter Zeugnisse über Urzustände.

2) In einem Prozess wegen Ambitus gegen den nicht der Nobilität angehörigen L. Marius weigerte sich C. Herennius gegen ihn Zeugnisse abzulegen, weil das Haus der Herennier das der Marien in Clientel habe; worauf Marius erwiderte, dass durch die von ihm bekleidete Aedilität dieselbe gelöst sei. Das sei nicht richtig, sagt Plutarch (Mar. 5), ἀρχὴ γὰρ οὐ πᾶσα τοῦ νέμειν προστάτην ἀπαλλάσσει τοὺς τυγόντας αὐτοῦ καὶ γένος, ἀλλ' ἢ τὸν ἀγκυλόποδα δῆρον ὁ νόμος διδῶσιν. Auf diesem Satz ruht rechtlich die Nobilität.

Plebejer noch damals von Rechtswegen in Hörigkeit. Aber die juristische Formulirung war auch hier der lebendigen Thatsache gegenüber um Jahrhunderte im Rückstand. Freilich kommt für die factische Fortdauer der Schutzherrschaft wesentlich in Betracht die in ihrem Wesen gegebene innerliche Ungleichheit. Die Clientel, ein Mittelzustand zwischen Freiheit und Unfreiheit, grenzt nach der einen Seite ebenso eng an jene wie nach der andern an diese, und obwohl der erstere Kreis sich stetig erweitert und der zweite sich ebenso stetig verengt, ist diese Ungleichheit darum nicht weniger geblieben. Schon die Erblichkeit des Verhältnisses schloss dessen Sprengung in sich: wenn die Abhängigkeit des Freigelassenen von dem Freilasser den regelmässigen thatsächlichen Verhältnissen entsprach, so wich dieser Boden nothwendig mit jedem weiteren Grade, den die Erbfolge beiderseits ergab. In den grossen patricischen Häusern muss die Masse der zugehörigen Leute eine derartige gewesen sein, dass die Zahl allein die persönlichen Beziehungen untergrub¹⁾. Dass für den aus der Dedition hervorgegangenen Bestandtheil der Hörigen, welcher wahrscheinlich schon der Masse nach überwog, vor allem aber durch das ihnen gebliebene Vermögen und die ihnen gebliebene Erinnerung an die Stellung in der alten Heimath, die Hörigkeit vielleicht grossentheils von Anfang an nur nominell war²⁾ und im Laufe der Zeit es immer mehr ward, wurde schon bemerkt. Ebenso verloren die durch Emancipation der Plebs zugeführten patricischen Elemente wohl ihr gentilicisches Erbrecht, aber das Hörigkeitsverhältniss gegenüber dem leiblichen Vater kann von dem Kindschaftsverhältniss nur der Form nach verschieden gewesen sein. In welches Rechtsverhältniss die Hörigen derjenigen Geschlechter kamen, welche vertrieben wurden, wie die Tarquinier, oder, wie nachweislich zahlreiche andere, ausstarben, wissen

1) Wie die Alten die Verhältnisse sich dachten, zeigen die Erzählungen von den 5000 waffenfähigen Clienten sowohl des Ap. Claudius (Dionys. 5, 40) wie der Fabier (Festus p. 334 v. *sclerata*).

2) Dabei ist nicht zu übersehen, dass die Dedition an sich keine bleibende Personalstellung giebt, sondern nur der Rechtsgrund ist für die Begründung einer solchen. Effective Hörigkeit entstand durch Vertheilung der *dediti* unter die Bürger; unterblieb eine solche und wurde über die *dediti* nicht weiter verfügt, so kann ihre Hörigkeit dem Hause des Feldherrn gegenüber, dem sie sich ergeben hatten, kaum mehr gewesen sein als ein juristischer Nothbehelf, um die Allgemeingültigkeit des Hörigkeitsverhältnisses bei den nicht patricischen Gemeindeangehörigen aufrecht zu halten.

wir nicht; aber von einem Ersatz des Patronats ist nirgends die Rede und wahrscheinlich werden deren Leute im Herrenrecht ohne Herren gestanden haben. Endlich griffen die politischen Umgestaltungen hier ein. Die Zulassung der Plebejer zum Heerdienst ist vermuthlich weniger von den Hörigen erstrebt als durch die Nothwendigkeit der Dinge herbeigeführt worden; aber der Plebejer, welcher mit dem Patricier im Gliede stand und so gut wie er sich auf eigene Kosten die Rüstung beschaffte, mochte dessen Höriger noch heissen, konnte es aber der Sache nach nicht mehr sein; und die Entwicklung des staatlichen Bewusstseins so wie dessen nothwendige Folge, das Streben nach Gleichberechtigung müssen, einmal angeregt durch die militärische Gleichstellung, früh und mächtig sich dieser Kreise bemächtigt haben. So schied sich die formell den Patriciern hörige Menge in thatsächlich von einem Herrn abhängige und thatsächlich unabhängige Leute, in Plebejer, die noch Clienten, und in solche, die es nicht mehr waren, oder, wie es die Annalisten vom realen Standpunkte aus zutreffend bezeichnen, in Clienten und Plebejer¹⁾.

Wenn die Abgrenzung zwischen Clienten und Plebejern hauptsächlich gegeben wird durch das thatsächliche Mass der ökonomischen und politischen Selbständigkeit und insofern sich der rechtlichen Feststellung entzieht, so sind doch auch durch politische Ordnungen Rechtsschranken zwischen den freien Plebejern und den unfreien aufgerichtet worden. Es gehört in diesen Kreis, obwohl die formale Basis eine verschiedene ist, dass die Plebs sehr früh, indem sie statt nach Curien nach den Flurbezirken zusammentrat, die nicht grundsässigen Leute von ihren Versammlungen ausschloss. Hier sind zwei geradezu auf das gleiche Ziel gerichtete Institutionen zu erörtern, die plebejische Ingenuität und die plebejische Gentilität.

Scheidung
der
Clienten
und der
Plebejer.

1) So erzählen Livius (2, 35, 3: *res . . . quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent tribunos auferret*; ebenso c. 56, 3. c. 64, 2. 3, 14, 4. c. 16, 5) und sehr oft Dionysius (6, 47. 63. 7, 18. 19. 9, 41. 10, 15. 27. 40. 43), allerdings durchaus in Coloritschilderungen, wie denn auch dieser Sprachgebrauch sich streng rechtlich nicht rechtfertigen lässt. Wenn Dionysius 6, 63 den nach dem Mons sacer ausgezogenen Plebejern gegenüber als die Bundesgenossen der Patricier hinstellt τοὺς πελάτας πάντας καὶ τοῦ δημοτικοῦ τὸ περίον, so kann er damit sagen wollen, dass ausser den abhängigen Clienten auch ein Theil der unabhängigen, der Plebejer die Secession missbilligte; übrigens kommt nichts darauf an, ob der Grieche das Verhältniss genau richtig gefasst hat.

Ingenuität.

Die Ingenuität, das heisst die Abstammung von freien Ascendenten, giebt es als besonderen Rechtsbegriff für die patricische Gemeinde insofern nicht (S. 14 A. 3), als diese jeden ausschliesst, der überhaupt von einem Freigelassenen abstammt, ohne Unterschied ob derselbe aus der Slaverei oder aus der *causa mancipii* freigelassen ist (S. 60 A. 2). Aber als in dem Plebejerkreis sich die Freigelassenen, die niemals Slaven gewesen, sondern aus ihren patricischen Häusern durch einen formalen Rechtsact ausgeschieden waren, zusammenfanden mit den gewesenen Slaven und deren Nachkommenschaft, und auch in der letzteren Kategorie bei der entfernteren Descendenz der an dem Slavenstand haftende Makel naturgemäss zurücktrat, zog sich eine Scheidewand zwischen den Plebejern anständiger Geburt, den *ingenui*, und denen bemakelten Ursprungs, den *libertini*¹⁾. Die Grenze ist nicht immer dieselbe gewesen. Nach zuverlässiger Ueberlieferung ist diese Bezeichnung ursprünglich nicht bloss dem gewesenen Slaven zugekommen, sondern auch dessen Kindern ersten Grades²⁾; und dies bestätigt die Thatsache, dass auch die letzteren bis in späte Zeit hinab von der Magistratur [1, 460] so wie folgeweise vom Senat und selbst von der Ritterschaft³⁾ ausgeschlossen blieben. Wahrscheinlich hat sich wenn auch nicht die gleiche Benennung, doch die gleiche Zurücksetzung auf die ausserehlich Geborenen so wie deren Kinder ersten Grades erstreckt⁴⁾. Danach wird der correlate

1) Privatrechtlich kommt die Bezeichnung auch dem emancipirten Fregeborenen zu (S. 60 A. 3); staatsrechtlich gilt als Freigelassener nur *qui servitatem servivit*, und in diesem Sinne wird das Wort hier gebraucht.

2) Sueton *Claud.* 24.

3) Plinius *h. n.* 33, 2, 32. Vgl. den Abschnitt von der Ritterschaft.

4) Dass die unehelichen Kinder, zu welchen alle in nicht standesmässiger oder sonst nichtiger Ehe erzeugten zählen, erst später unter die *ingenui* gezogen worden sind, lässt sich in der Nomenclatur deutlich verfolgen. Da sie bekanntlich galten als rechtlich vaterlos, *sine patre filii* (Gaius 1, 64; Plutarch *q. R.* 103) und in der Bürgerliste die Freiegeborenen und die Freigelassenen geschieden wurden, so kamen sie zwar in die erste Kategorie, aber mit dem Vermerk, nach der in dieser Liste ständigen Abkürzung, *sp(urius) f(ilius)* (dies) sie in denselben, wie Plutarch a. a. O. angiebt, als *s(ine) p(atre) f(ilius)* geführt seien, würde auf dasselbe hinauskommen, ist aber wahrscheinlich nichts als eine verfehlt Conjectur der späteren Juristen. Damit waren sie aus den *ingenui* so lange ausgeschlossen, als die Ingenuität den Vater forderte. Erstreckt ward dieselbe auf die ausser der Ehe erzeugten Kinder in der Weise, dass die alte Abkürzung blieb, aber jetzt gelesen ward als *Sp(urii) f(ilius)*. Als wirklicher Vorname ist *Spurius*, abgesehen von einigen alten patricischen Geschlechtern, wenig in Gebrauch gewesen. Dass die auch später oft begegnende Angabe *Sp. f.* so wie angegeben zu lesen ist, bezeugen die Alten (Festus *p.*

Begriff *ingenuus* anfänglich den Bürger bezeichnet haben, der von einem freigeborenen Vater und einer freien Mutter abstammt¹⁾. Das Bürgerrecht des Vaters wird, wie die Behandlung der Wahlqualification zeigt [1, 464], nicht gefordert; die gute Geburt bleibt dem Neubürger, wenn er vorher sie in seiner Heimath hatte, auch in der römischen. Später ist der Kreis der *ingenui* weiter gezogen worden. Es wird im Abschnitt von den Freigelassenen gezeigt werden, dass in Folge des terentischen Plebiseits vom J. 565 die Kinder der Freigelassenen im Stimmrecht den Freigeborenen gleichgestellt wurden; also sind sie seitdem den *ingenui* beigezählt worden. Dasselbe ist für die unehelich Geborenen und deren Söhne in der Weise geschehen, dass durch einen Rechtskniff der *spurius filius* mit Benutzung des alten gleichlautenden Vornamens in einen *Spurii filius* verwandelt und also ihm zu einem Vater verholfen ward (S. 72 A. 4). So bildete sich der Begriff *ingenuus* in dem späteren weiteren Sinn, wonach jeder von einer freien Mutter geborene römische Bürger *ingenuus* ist²⁾ und den Gegensatz dazu der *libertinus* der uns geläufigen Sprache macht, der freigelassene Slave³⁾. — Ueber die Anwendungen, die von dem Begriff der Ingenuität gemacht werden, ist theils bei der Wahlqualification [1, 459], theils im Abschnitt von den Freigelassenen gehandelt; politische Wichtigkeit hat dieselbe hauptsächlich als Requisit für die Bekleidung der Aemter und für den ordentlichen Kriegsdienst. Aber in dem letzteren fängt sie, wie seiner Zeit gezeigt werden soll, erst um die Mitte des 5. Jahrh. an eine Rolle zu spielen und kommt hier

174 v. nothum: (*nothus*) *apud nos Spurio patre natus dicitur*) und bestätigen einzelne sie voll ausschreibende Inschriften (C. V, 3804. 6118. IX, 2696. X, 3884. 5947); zweifellos aber bezeichnet sie regelmässig nicht den Sohn eines Vaters Spurius, sondern einen ausser der Ehe erzeugten Sohn. (C. I. L. V p. 1213, X p. 1187).

1) Die nähere Ausführung im Abschnitt von den Freigelassenen. Dort ist auch gezeigt, dass Enkel von Freigelassenen immer den *ingenui* zugezählt worden sind.

2) Für die juristische Terminologie bedarf es keiner Belege. Also ist Horaz, obwohl *libertino patre natus*, dennoch *ingenuus* (*sat.* 1, 6, 7); und schon Plautus *mil.* 784=3, 1, 189. 961=4, 1, 15 braucht *ingenuus* und *libertinus* oder *e servo liber factus* als Gegensatz. Uebrigens fordert schon der metaphorische Gebrauch des Wortes die von Sueton bezeugte früher engere Begrenzung des Begriffs.

3) Dass, von jener Angabe Suetons (S. 72 A. 2) abgesehen, *libertinus* nie den Sohn des Freigelassenen bezeichnet, wird im Abschnitt von den Libertinen gezeigt werden.

nur in ihrer späteren Gestalt zur Anwendung; ausgegangen ist die Institution von der plebejischen Wahlqualification, wo sie in ihrer älteren Begrenzung auftritt und thatsächlich unentbehrlich ist. Während bei den patricischen Wahlen die gute Geburt aus den Institutionen selbst sich ergab, haben die Plebejer sicher früh dafür Sorge getragen, dass sie auch ihren Vorstehern nicht fehle, und rechtlich von der Bewerbung um Tribunat und Aedilität ausgeschlossen, wer mit dem Makel der Slaverei behaftet erschien. In noch höherem Grade muss dies geschehen sein, als sie zu den Aemtern der Gemeinde zugelassen wurden; sie selbst noch mehr als der Geschlechtsadel hatten ein Interesse daran für sich ein Geburtsrecht zu schaffen.

Plebejisches
Geschlechts-
recht.

Der Entwicklung der plebejischen Ingenuität verwandt ist die freilich nur partielle eines plebejischen Geschlechtsrechts. Dass das geschlechtliche Herrenrecht den Patriciern als solchen und streng genommen auch später ihnen allein zukam, ist ausgemacht (S. 66 A. 1), und die Allgemeinheit des Geschlechtsrechts beruht darauf, dass die Plebejer als Clienten passiv den patricischen Geschlechtern von Rechtswegen angehören sollten. Auch ist die Handhabung des Geschlechtswesens zu allen Zeiten vorzugsweise bei den patricischen Häusern geblieben¹⁾. Aber es giebt auch ein plebejisches Geschlechtsrecht in dem Sinn, dass die Plebejer auf Grund des Geschlechts, welches hier häufig *gens*, technisch aber *stirps* heisst (S. 27 A. 2), Erbschaften²⁾ und Vormundschaften (S. 28 A. 1) in Anspruch nahmen³⁾, vermuthlich auch im Gottesdienst unter pontificaler Autorität

1) Die Erklärung einzelner Namen als infam (S. 18 A. 1) wird nur von patricischen Geschlechtern berichtet. Auch die Dürftigkeit der Berichte über Geschlechtsgebräuche plebejischer Häuser, davon die angesehensten den patricischen nicht nachstanden (*Popillii*: Cicero *de leg.* 2, 22, 55 S. 20 A. 1 — atilische *Sarrani* Plinius 19, 1. 8 und sonst hie und da), verglichen mit den häufigen über die weit minder zahlreichen patricischen ist zurückzuführen auf die geringe Entwicklung der Gentilität im Kreise der Plebs. Das *gentile stemma* der Cassier erwähnt Sueton *Ner.* 37.

2) Die Belegstellen über die von den *Claudii Marcelli* und den (plebejischen) *Minucii* erhobenen Erbsprüche sind S. 27 A. 2 angeführt.

3) Die juristische Definition der erbberechtigten Gentilen (S. 61 A. 2 vgl. S. 27 A. 4) passt genau nur auf die patricischen Häuser und diejenigen plebejischen, welche aus der Emancipation hervorgegangen waren; die Clausel *quorum maiorum nemo servitutem servivit* schliesst wenigstens die Descendenz der Libertinen schlechthin aus. Indess ist es nicht undenkbar, dass auch sie, wenn nicht als *gentiles*, doch als *gentilium numero*, ein gentilicisches Erbrecht in Anspruch nehmen konnten.

gentilicische Sacra constituirten, da diese sich keineswegs auf die patricischen Häuser beschränkten. Die Elemente dazu waren vorhanden. Aus der Succession des Hauskindes in das Vermögen des Clienten, welche dem Anrecht des Herrn vorging¹⁾, entwickelte sich mit Nothwendigkeit in den folgenden Graden die agnatische Succession innerhalb des Plebejats. Wenn dann ein plebejisches Haus sich factisch consolidirt hatte, war die Möglichkeit gegeben theils der Sacra wegen, theils um das geschlechtliche Erbschafts- und Vormundschaftsrecht zu gewinnen den factischen Geschlechtsverband rechtlich als solchen zu constituiren. Dies wird auf Begehren der Betheiligten unter pontificaler Autorität geschehen sein; vielleicht wurde für die Anerkennung eines plebejischen Geschlechtsverbandes auch ein Beschluss der patricisch-plebejischen Curien erfordert, in deren Competenz zwar die Verleihung des patricischen Geschlechtsrechts nicht lag, die des plebejischen aber füglich hat liegen können. Es wird dabei auf die in der Constituirung des plebejischen Geschlechts enthaltene Einschränkung des bestehenden patricischen Geschlechtsrechts Rücksicht genommen worden sein; aber es blieb die Möglichkeit einer Collision zwischen diesem quasi-gentilicischen und dem älteren Erbrecht der patricischen Geschlechts-genossen. Ueber einen das Haus der Claudier betreffenden Rechtshandel dieser Art haben im letzten Jahrhundert der Republik die Centumvirn entschieden (S. 27 A. 2), ohne dass uns gesagt wird, in welchem Sinn die Entscheidung fiel. Also haben innerhalb der Plebs eine gewisse Zahl rechtlich anerkannter Geschlechter bestanden, während andere Plebejer sich ausserhalb des Geschlechtsverbandes befanden²⁾.

Wir wenden uns jetzt dazu den Rechtsbegriff der Clientel so wie der aus dieser entwickelten Plebität hauptsächlich nach der

1) Wie im Einzelnen die Ansprüche des Herrn und die der Verwandten des Hörigen gegen einander abgewogen wurden, gehört in das Erbrecht. Nach Zwölftafelrecht bekommt der Herr nichts, wenn der Freigelassene eigene Kinder hinterlässt oder auch ein Testament macht, was mit dem Legalcharakter des Testaments zusammenhängen wird. Letzteres änderte der Prätor und gab dem Patron die *bonorum possessio contra tabulas* (Gai. 3, 40).

2) Leichenrede der Turia (S. 28 A. 1): *neque enim familiae gens ulla probari poterat.*

Seite der Abhängigkeit hin darzustellen, den Inbegriff der Rechte und Pflichten der schutzberechtigten Geschlechtsgenossen gegenüber dem Schutzherrn, so wie die dem Clienten und Plebejer als solchem gesetzten Rechtsbeschränkungen. Es liegt in dem Wesen dieses Verhältnisses, dass sämtliche hier zu erörternde Rechtsungleichheiten uns nur schwindend entgegentreten; von dem Institut der Clientel bewahrt unsere Ueberlieferung nur die letzten Trümmer und die Plebejer, die wir kennen, sind die wesentlich zur Rechtsgleichheit gelangten Clienten. Dennoch ist auch der Plebität von der ursprünglichen Stellung manches geblieben und ihre Besonderheit eben nur in dieser Verbindung klar zu stellen.

Abhängigkeit des Clienten vom Patron.

Den weder unfreien¹⁾ noch ganz freien *cliens* werden wir uns für die frühere Zeit im Wesentlichen in dem Verhältniss zu dem Patronus zu denken haben, welches zwischen dem Freigelassenen und dem Freilasser bis in die späteste Zeit bestanden hat. Die Clientel ist wohl zunächst ein sittliches Verhältniss gegenseitiger Treue²⁾ wie die Vormundschaft und überhaupt die personalen Nahrechte, aber darum nicht minder ein Rechtsbegriff, wie dies schon die von den römischen Juristen aufgestellte Vergleichung der beschränkten Autonomie der Bundesgenossen mit der privatrechtlichen Clientel zeigt³⁾, so wie ihre Erörterung darüber, dass die in der Clientel enthaltenen Rechte und Pflichten denen zwischen Vormund und Mündel nachzustehen haben, aber denen zwischen Verwandten und Verschwägerten vorgehen⁴⁾. Hier soll gehandelt werden von dem Geschlechtnamen der Clienten; von ihrem Antheil an den *Sacra* des Geschlechts; von ihrer privaten Rechtsfähigkeit; von der mangelnden Ehegemeinschaft zwischen Bürgern und Hörigen; von dem Rechtsschutz der Hörigkeit und dem zwischen Patron und

1) Hörigkeit ist nicht Slaverei: *clientes nostros*, sagt Proculus *Dig.* 49, 15, 17, 1, *intellegimus liberos esse*.

2) Die *fides* spielt hier auch terminologisch genau dieselbe Rolle wie in dem analogen Bundesgenossenverhältniss: *quoia in fide is erit maioresve in maiorum fide fuerint* heisst der Client im Repetundengesetz Z. 10 in Beziehung auf die Prozessbeistandschaft. *Röm. Forsch.* 1, 355. 377.

3) Darüber ist im Abschnitt vom Bundesgenossenrecht gehandelt.

4) Gellius 5, 13. Ob der Patronat dem Gastrecht oder das Gastrecht dem Patronat vorgehe, war controvers. Das Vorzugsrecht bezog sich zunächst auf die Prozessbeistandschaft; wenn ein Mündel und ein Client desselben Mannes mit einander prozessirten, so hatte dieser sie dem Mündel zu leisten, wenn ein Client und ein Verwandter, dem Clienten. Vgl. *röm. Forsch.* 1, 378.

Clienten mangelnden Klagrecht; von der privaten Prozessfähigkeit des Clienten; von dem ökonomischen Verhältniss zwischen dem Schutzherrn und dem Schutzbefohlenen; von der Erbgemeinschaft zwischen denselben; endlich von dem Antheil des Nichtpatriciers an der Benutzung des Gemeindelandes, im Ganzen also von der privaten Stellung des Clienten. Die politische Zurücksetzung des Clienten oder vielmehr des Plebejers gegenüber dem Patricier und deren allmähliche Beseitigung, welche nichts ist als die Fortsetzung dieser privaten Entwicklung, ist am geeigneten Orte dargelegt oder wird später zur Darstellung kommen. Was dafür den Ausgangspunkt bildet, das den Plebejern mangelnde Recht zu politischer Thätigkeit, sei es zur Befragung der Götter, den *auspicia* (1, 94 A. 1), sei es zum magistratischen Befehl, dem *imperium*, [2, 275], beweist an sich schon, dass die Entwicklung der Plebs von dem mangelnden Gemeindebürgerrecht ausgeht, also der Patriciat das ursprüngliche Bürgerrecht ist. In jedem einzelnen Abschnitt der folgenden Darlegung wird diese Auffassung sich weiter bewähren.

1. Das Kennzeichen der Geschlechtsangehörigkeit, den Geschlechtsnamen entnimmt der Halbfreie der Regel nach von seinem Herrn. Es gilt dies unbedingt von dem ausser der Ehe geborenen Kinde, wie dies bereits (S. 64) bemerkt ward; ebenso von der Freilassung aus der Sklaverei¹⁾. Auch bei der Freilassung des an Sklavenstatt gehaltenen Freien, bei der Emancipation dürfte der Emancipirte dem Geschlecht seines Freilassers gefolgt sein, selbst wenn dieses ein anderes war als das, dem er bisher angehört hatte²⁾; regelmässig indess wurde der Namenwechsel dadurch vermieden, dass der Vater zugleich der Freilasser war. Der Neubürger endlich, welcher bisher einen dem römischen System nicht congruenten Namen geführt, nimmt den Geschlechtsnamen desjenigen Römers an, der zunächst ihm zum römischen Bürger-

1) Vgl. den Abschnitt von den Freigelassenen.

2) Wenn die römischen Heraldiker von dem Numa Pompilius die Pomponier und die Calpurnier herleiten, so könnte man daran denken, dass sie für plebejische Geschlechter, die einen patricischen Ursprung wünschten, neben dem Vehikel der ausgestorbenen patricischen Häuser, wie es für die Junier und die Marcier zur Anwendung kam, auch das anwandten eines Austritts durch Emancipation aus dem Patriciat, wobei ein Plebejer als letzter Freilasser fungirt und dadurch dem Emancipirten seinen Geschlechtsnamen gegeben hätte. Aber es ist sehr die Frage, ob die späteren Fiktionen dieses Schlages auch nur die formale Legalität einhielten.

recht verholten hat (S. 64 A. 1). — Anders stellt sich die Frage bei solchen Personen, die zu der Zeit, wo sie in die Plebität eintreten, bereits einen der römischen Nomenclatur entsprechenden Geschlechtsnamen führen. Zwar wo der Eintritt in die Plebität zugleich Hauswechsel ist, also bei der Adoption des latinischen Haussohns durch einen römischen Bürger, trat unzweifelhaft Namenwechsel ein. Aber schwerlich ist dasselbe geschehen bei der Application und der Dedition; die Latiner haben in diesem Fall wahrscheinlich ihren Geschlechtsnamen behalten. Sonst würden die alten patricischen Geschlechter in der späteren römischen Nomenclatur einen breiteren Platz einnehmen, als dies der Fall ist, und überhaupt die grosse Zahl der römischen Geschlechtsnamen sich nicht erklären lassen. Darauf wird auch zurückgehen, dass die arpinatischen Marier in der der wohl ebenfalls arpinatischen Herennier Clientel standen (S. 69 A. 2). Auch hierin drückt übrigens sich aus, dass der Patronat dieser Art von Haus aus lockerer gewesen ist als der des Freilassers über seine Freigelassenen.

Plebejische
Sacralge-
meinschaft.

2. Aus der Geschlechtsangehörigkeit folgt die Theilnahme an den sacralen Versammlungen und Festen; so weit die freie Bevölkerung an denselben überhaupt theilnehmen durfte, erschienen dabei die Clienten im Gefolge ihrer Herren. Es muss dies sowohl für die Sacra des Geschlechts gegolten haben wie auch für die der Sammt- und der nach ihren Theilen gegliederten Gemeinde; bezeugt ist für das nach Curien gefeierte Fornacialienfest, dass es sich auf Patricier wie auf Plebejer erstreckte ¹⁾.

Private
Rechtsfähig-
keit des
Plebejers.

3. Die private Rechtsfähigkeit hat sicher den Ausgangspunkt für die Rechtsstellung des Halbfreien gebildet und ihn zuerst von dem Unfreien geschieden. Gewisse Rechtsnachtheile der Hörigen auch innerhalb dieses Kreises ergeben sich allerdings aus ihrer sacralen und politischen Zurücksetzung. Ein Testament hat der Plebejer nicht errichten können, bevor er Stimmrecht in der Curie besass oder das Testament die Form der Mancipation annahm, welches letztere vielleicht eben dadurch herbeigeführt worden ist, dass das Comitialtestament dem Plebejer anfänglich

1) Ovidius *fast.* 2, 527 ff.: *curio legitimis nunc Fornacalia verbis maximus indicit nec stata sacra facit, inque foro, multa circum pendente tabella, signatur certa curia quaeque nota, stultaque pars populi quae sit sua curia nescit, sed facit extrema sacra relata die.* Vgl. S. 102 A. 2.

verschlossen war. Die praktisch minder wichtige Adrogation ist demselben auf jeden Fall so lange versagt geblieben, als er nicht gleichberechtigt in der Curie stand. So lange ferner das Bodeneigenthum wesentlich bei den Geschlechtern stand, fehlte es insoweit von Rechtswegen dem Plebejer. Aber von diesen indirecten Schranken abgesehen ist die private Rechtsfähigkeit des Plebejers, so weit wir sehen, der des Patriciers an Art und Stärke gleich, hat er das volle *commercium*, die hausherrliche Gewalt, das *ius proprium civium Romanorum*¹⁾, die Fähigkeit zur Mancipation, zum Nexum, actives und passives Intestaterbrecht, das heisst die volle nationale Rechtsgemeinschaft gleich dem Latiner, in scharfem Gegensatz gegen diejenige, welche die späterhin sich entwickelnde internationale Rechtsordnung auch dem Ausländer einräumt. Von exclusiv patricischen Rechten findet sich in diesem Gebiet keine Spur.

4. Eine Sonderstellung nimmt das Eherecht ein. Es ist in dieser Hinsicht die Zulassung der Plebejer zu der Ehe überhaupt und ihre Zulassung zur Ehegemeinschaft mit den Patriciern zu unterscheiden. Jene gehört zum Wesen der Rechtsfähigkeit: sie ist bedingend für die väterliche Gewalt und das Intestaterbrecht und kann auch dem Halbfreien niemals gefehlt haben. Darin vor allem liegt die staatliche Anerkennung seiner Gemeindeangehörigkeit; denn die Ehe kann überhaupt nicht anders abgeschlossen werden als nach dem Rechte eines bestimmten Staats und muss, um gültig zu sein, wie das Testament, entweder auf römischem oder auf pränestinischem oder auf attischem Landrecht beruhen. Auch zeigt uns das Recht zwei gleichberechtigte Eheformen, die bürgerliche in der Gestalt des religiösen Ehebündnisses durch *Confarreatio* und die *Consensualehe* der Halbfreien. Dass jene nur bei Patriciern begehrende dem Plebejer von Rechtswegen versagt war, wird allerdings nicht ausdrücklich überliefert, ist aber darum nicht weniger sicher. Das auffallend frühe Hervortreten der nicht sacralen Ehe in dem römischen Gemeinwesen (S. 35) ist ohne Frage dadurch herbeigeführt worden, dass einerseits Rechtsfähigkeit ohne Eherecht ebenso unmöglich erschien wie andererseits die Zulassung der Halbfreien zu der im Wesen des sacralen Ehebündnisses lie-

Plebejisches
Eherecht.

1) Gaius 1, 55.

genden und in den gentilicischen Auspicien (1, 89 A. 1) sich ausdrückenden vollen Sacralgemeinschaft. — Wenn also die Ehe zwischen zwei Plebejern oder zwischen einem Plebejer und einer Patricierin rechtliche Geltung gehabt haben muss, seit überhaupt der geschützte Freie neben dem Bürger stand, ist die Unstättbarkeit der Ehe des patricischen Mannes und der plebejischen Frau noch durch die Zwölftafelgesetzgebung sanctionirt und erst durch das canuleische Gesetz, welches die annalistische Ueberlieferung in das J. 309 setzt, das *conubium* zwischen den beiden Ständen eingeführt, das heisst die zwischen einem Patricier und einer Plebejerin geschlossene Consensualhe in dem Sinn als gültig anerkannt worden, dass die Kinder in die Gewalt des Vaters eintreten und dem Stande desselben folgen¹⁾. — Ueber die bis auf Augustus allgemein und noch unter dem Principat in der Beschränkung auf den Senatorenstand fortdauernde Ausschliessung der Freigelassenen von der bürgerlichen Ehegemeinschaft ist in dem Abschnitt von den Libertinen gehandelt.

Schutz des
plebejischen
Personal-
rechts.

5. Das Personalrecht des Halbfreien schützte der Prätor, insofern die Anfechtung seiner Freilassung oder der Freilassung eines seiner Vorfahren an die Form des bürgerlichen Eigenthumsprocesses gewiesen war. Bei dem unbedingt vererblichen und in diesem Fall durch keine Zeitgrenze beschränkten Eigenthumsrecht an dem Unfreien²⁾ gab es keinen Plebejer, dessen Personalstand nicht auf diesem Wege angefochten werden konnte; und die für diese Kategorie der Vindication zu Ungunsten des Klägers getroffenen exceptionellen Bestimmungen sind ebenso viele Garantien der plebejischen Freiheit. Es gehört dazu mittelbar die für den Manumissionsact in der Vollziehung desselben entweder vor dem Prätor oder dem Censor oder auch vor den Comitien vor-

1) Cicero *de re p.* 2, 37, 63: (*decemviri*) *duabus tabulis iniquarum legum additis . . . etiam quae diiunctis populis tribui solent conubia haec illi ut ne plebi et patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt, quae postea plebei scito Canuleio abrogata est.* Der amplifizierte annalistische Bericht bei Livius 4, 1 fg. (vgl. Dion. 10, 60. 11, 28) fügt kein juristisch neues Moment hinzu. Das Wesentliche steht sicher genug; für die Scheidung der zwölf Tafeln in zehn gute und zwei üble und für die Datirung des canuleischen Gesetzes fehlt uns die Controle.

2) Auf den Freien in der Gewalt ist, wie die Erwerbung der eheherrlichen Manus zeigt, die Verjährung angewandt worden und es mag diese die Ehefrau und das Hauskind auch gegen die Vindication *in servitutem* geschützt haben. Aber auf den selbständigen Freien ist die widersinnige Idee der Selbstersitzung sicher nicht angewendet worden.

geschriebene den Beweis erleichternde Publicität; unmittelbar die zahlreichen und wichtigen dem Freiheitsprozess eingeräumten Privilegien: die allgemeine Zulassung der Stellvertretung für den Vertreter der Freiheit¹⁾; die Herabminderung der von ihm für den Fall des Unterliegens zu zahlenden Prozessbusse²⁾; die Regulirung des Besitzstandes zu Gunsten der Freiheit; der Ausschluss der Rechtskraft des zu Ungunsten der Freiheit gefällten Geschwornenspruchs³⁾, vor allem aber die Niedersetzung eines besonderen Geschwornengerichts [2, 590 fg.], an welches der Prätor verpflichtet war diesen Prozess zu weisen. In diesen *iudices decemviri* oder, wie sie später heissen, den *decemviri litibus iudicandis* tritt die specifisch plebejische Tendenz in scharfer Weise zu Tage, einmal insofern die Geschwornen im Civilprozess sonst im Allgemeinen aus dem Senat genommen werden, die Decemvirn aber nothwendig ausserhalb des Senats stehen, zweitens darin, dass bei der gesetzlichen Reconstituierung der Plebs nach dem Sturz des Decemvirats neben den Magistraten auch diese Geschwornen ihr garantirt und auch auf sie das sacrosancte Recht erstreckt wird.

6. Das Recht der gerichtlichen Klage mangelt dem Hörigen gegenüber dem Patron, sowohl bei den eigentlich vermögensrechtlichen Klagen wie bei den aus Privatdelicten entspringenden⁴⁾; diese Incompetenz des Bürgergerichts in Streitigkeiten zwischen Patron und Clienten ist charakteristisch für die dem letzteren mangelnde Vollfreiheit. Auf die Frage, was denn geschieht, wenn der Patron dem Clienten oder der Client dem Patron sein Eigenthum entfremdete oder beschädigte, erhalten wir für den ersten Fall die Antwort, dass an die Stelle des unmöglichen Privatverfahrens der Criminalprozess treten, das Unrecht welches der Bürger gegen den Schädiger vor Gericht verfolgt,

Ausschluss
der
Civillklage
zwischen
Patron und
Clienten.

1) Ein Stellvertreter freilich ist bei dem nicht in der Gewalt stehenden Freien wohl immer gefordert und es diesem nicht gestattet worden in dem Prozess zugleich Partei und Object zu sein, mochte er factisch im Besitz der Freiheit sein oder nicht.

2) Das kleine *sacramentum* von 50 Assen genügt immer. Gaius 4, 14.

3) Quintilian *inst.* 5, 2, 1. 11, 1, 78.

4) Dionys. 2, 10: κοινή δ' ἀμφοτέροις οὔτε ὕσιον οὔτε θέμις ἦν μὴ κατηγορεῖν ἀλλήλων ἐπὶ δίκαις. Da das ältere Recht criminelle Privatanklage nicht kennt, kann hier nur an den Civilprozess gedacht werden; wie denn auch der Quästionenprozess, für den ähnliche Regeln gelten (S. 76 A. 2), sich bekanntlich mehr aus dem Privat- als aus dem öffentlichen Prozess entwickelt hat. Weiter ausgeführt ist dies röm. Forsch. 1, 377.

wenn es der Patron gegen den ihm gegenüber wehrlosen Clienten begeht, von Gemeindewegen verfolgt werden kann¹⁾. Ausserdem scheint es dem Clienten in diesem Fall freigestanden zu haben den besonderen Schutz des Volkstribuns anzurufen²⁾; wenn dieser bei privaten Unrechtfertigkeiten sonst nicht intervenirt und es dem Verletzten überlässt sein Recht vor den Gerichten zu verfolgen, so wird da, wo das Klagerecht wegfällt, folgerichtig der tribunische Schutz gewährt. Für den umgekehrten Fall ist von öffentlicher Strafe nicht die Rede; hier wird der Patron sich selber Recht verschafft, also wenigstens insoweit Gerichtsbarkeit über den Clienten besessen haben³⁾.

Prozess-
beistand-
schaft.

7. Nach dem Recht der historischen Zeit kann, von dem eben crörterten Fall abgesehen, auch der nicht patricische Bürger selbständig klagen und verklagt werden; der *patronus* und der *cliens* des Prozesses sind der Prozessbeistand und die Partei, ohne dass der Gegensatz der Stände hier eingriffe, und die Zuziehung des Patrons ist für den Clienten facultativ. Aber dass diese Beistandschaft dem Patron als erbliche und formulirte Pflicht obliegt⁴⁾ und dass dieselbe nicht zur Ergänzung der Rechtskunde dient, sondern zur Verstärkung der an sich vorhandenen und also keiner Verstärkung bedürftigen Prozessstandschaft, legt die Frage nahe, ob nicht, als das so wie es liegt unverständliche Institut entstand, die Prozessstandschaft vielmehr rechtlich unvollständig war. Die charakteristischen Benennungen ferner setzen es ausser Zweifel, dass die Prozessbeistandschaft

1) Der Satz *patronus si clienti fraudem fecerit [Diti patri] sacer esto* wird sowohl als Gesetz des Romulus (Dionys. 2, 10) wie der zwölf Tafeln (Servius zur Aen. 6, 609) angeführt. Damit war nichts gemeint als dass auf dies Verbrechen die Capitalanklage erhoben werden konnte (2, 52); was *fraudem facere* sei (vgl. Gellius 20, 1, 40), blieb offenbar absichtlich dem Ermessen der richtenden Behörde überlassen.

2) Dio 60, 28 [vgl. 2, 285].

3) Dafür, dass dem Patron in ältester Zeit überhaupt richterliche Gewalt über den Clienten zustand, kann man die noch in späterer Zeit anerkannte criminelle Gerichtsbarkeit desselben über den Freigelassenen (römische Forsch. 1, 369) geltend machen. Indess führt auf die Erstreckung des Patronatrechts auf die Criminaljustiz keine weitere Spur.

4) S. 76. Unter den Pflichten des Patriciers werden die Beistandschaft im Civilprozess des Clienten (Dionys. 2, 10: *δικας ὑπὲρ τῶν πελατῶν ἀδικουμένων λαγγάνειν, εἴ τις βλάβητοιο περι τὰ συμβόλαια, καὶ τοῖς ἐγκαλοῦσιν ὑπέχειν*) und die damit connexe Rechtsbelehrung desselben mit aufgeführt (Dionys. a. a. O.: *τοὺς μὲν πατρικίους ἔδει τοῖς ἑαυτῶν πελάταις ἐξηγεῖσθαι τὰ δίκαια*; Horatius ep. 2, 1, 104: *clienti promere iura*); eine Pflicht des Clienten den Patron zuzuziehen kennt unser Recht nicht.

ursprünglich nur dem Schutzbefohlenen von seinem Schutzherrn geleistet ward und in diesem Fall rechtlich erforderlich war, das heisst derselbe wohl klagen und verklagt werden konnte, aber nur mit Unterstützung, also mit Zustimmung seines Schutzherrn. — Auch in dieser Hinsicht wie in Betreff des *commercium* (S. 79) scheint der Halbfreie dem durch Staatsvertrag geschützten Latiner gleich gestanden zu haben; denn wahrscheinlich hat auch dieser nach ältestem Recht nur unter Beistand seines Gastherrn klagen können¹⁾.

8. Eine Verpflichtung zum persönlichen Gehorsam, wie sie durch die Benennung *cliens* angezeigt ist (S. 63 A. 2), hat sicher auch bestanden, tritt aber in rechtlicher Ausprägung in unserer Ueberlieferung nicht hervor. Auch über die ökonomischen Beziehungen unter Lebenden zwischen dem Schutzherrn und den Schutzbefohlenen erfahren wir nichts Befriedigendes. Als neben dem Institut der Clientel die Bodentheilung nach Geschlechtern bestand, mag wohl der Geschlechtsgenosse das ihm zugewiesene Flurstück unter seine Hörigen, und zwar, da zwischen dem Patron und dem Clienten ein klagbares Contractverhältniss nicht bestehen kann, im Wege des Bittbesitzes (*precarium*) vertheilt und seine Bodenernte entweder in der Gestalt der von dem Precisten unentgeltlich zu leistenden Frohnarbeit auf dem herrschaftlichen Acker oder auch geradezu als Quote des Ertrags erhalten haben, so dass auch in der Flurtheilung der Patronat geschlossen auftrat²⁾. — Aus einer derartigen Ackerbestellung wird das private Bodeneigenthum zunächst des Patriciers, weiter aber auch das des Clienten hervorgegangen sein. Ueberliefert ist über diese Ordnungen nichts. In der Epoche, von der wir Kunde haben, sind wie die Staatsfrohnden so auch etwanige analoge Dienste der Hörigen verschollen und herrscht in der Wirthschaft das rein contractliche Verhältniss. Dass die Clienten verpflichtet sind bei ausserordentlichen Aufwendungen dem Patron beizu-

Ökono-
mische Ver-
pflichtungen
des Clienten.

1) Ueber dieses Rechtsverhältniss des Gastes ist in der Einleitung zu dem Abschnitt über die Latiner gesprochen.

2) Festus *ep. p.* 247 (vgl. *p.* 46): *patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuerunt tenuioribus ac si liberis propriis*. Darauf beruht wahrscheinlich das Institut des Precarium. Röm. Forsch. 1, 366. — Ueber die Bürgercolonie und deren Patronat, welche als Anomalie in die Flurtheilung nach Geschlechtern hineingetreten sein muss, ist der Abschnitt von der Municipalverfassung zu vergleichen.

springen, wird mehrfach erwähnt¹⁾; wie weit dies Liebespflicht war oder erzwingbares Recht, lässt sich nicht ermitteln.

Plebejisches
Erbrecht.

9. Die Fähigkeit zu erben und beerbt zu werden ist ein integrierender Theil der Rechtsfähigkeit. Erben kann der Halbfreie von je her, aber lediglich auf Grund des durch die väterliche Gewalt begründeten Agnationsrechtes *ab intestato*. Beerbt wird der Halbfreie wie der Vollfreie. Geschieht es nicht auf Grund des Agnationsrechtes, so tritt der Schutzherr ein; und dies schutzherrliche Erbrecht hat nicht bloss bei der Manumission sich bis in die späteste Zeit behauptet, sondern es ist auch bei der Application anerkannt (S. 57); ja, indem das Zwölftafelrecht an letzter Stelle für sämtliche Erbschaften die Gentilen ruft, also nach der ältesten Auffassung lediglich die Patricier, erkennt dasselbe an, dass sämtliche Plebejer Clienten der einzelnen Geschlechter sind oder sein sollen. Die weitere Gleichstellung des Plebejers mit dem Patricier ist im Erbrecht theils herbeigeführt worden durch die schon erwähnte Ersetzung des comitialen durch das Privattestament (S. 78), theils durch Entwicklung der ebenfalls schon erörterten plebejischen Quasi-Gentilität (S. 74).

Die Plebejer
und das Gemeinland.

10. Dass in Betreff des Gemeinlandes der Plebejer gegen den Patricier im Nachtheil stand, so lange die Patricier das Regiment führten, ist insofern selbstverständlich, als die Verfügung über das Gemeinland ein Theil des Regiments und die aristokratische darum von allen Staatsformen die schlechteste ist, weil sie die Bereicherung der Standesgenossen auf Kosten der Gesamtheit immer mehr oder minder direct verfolgt. Dies erkennt auch die Ueberlieferung insofern an, als sie die Zurücksetzung der Plebejer in Betreff des Gemeinlandes als nächsten Anlass derjenigen politischen Agitation betrachtet, welche zu der Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern im Aemterrecht geführt hat²⁾. Aber die parteiische Verwaltung des Gemeindeguts ge-

1) Für unvorhergesehene grössere Ausgaben (Erlegung von Lösegeld Dionys. 2, 10, Plutarch *Rom.* 13 — Verurtheilung zu einer Geldbusse Dionys. 2, 10, 13, 5, Liv. 5, 32, 38, 60 — Ausstattung einer Tochter Dionys. 2, 10 Plutarch a. a. O. — Aufwendung für die Magistratur Dionys. 2, 10) kann der Patron Beisteuer von den Clienten fordern (röm. Forsch. 1, 369), wogegen ohne solchen Nothfall sie in Contribution zu setzen oder auch nur Geschenke von ihnen anzunehmen durch die gute Sitte und später selbst gesetzlich untersagt war (das. S. 367. 374).

2) Nach Livius (4, 51, 5. c. 53, 6. 6, 5, 4. c. 37, 2. c. 39, 9. 10)

hört so wenig hieher wie die parteiische Rechtspflege. Formale Rechtsungleichheit aber hat auf diesem Gebiet wahrscheinlich nur in engen Grenzen stattgefunden und so weit sie bestand, fällt sie in die Epoche der verschollenen Kunde. Nichtsdestoweniger wird die politische Bedeutung dieser Frage den Versuch rechtfertigen die hier eingreifenden mannichfaltigen Rechtsverhältnisse wenigstens auseinander zu legen.

a. Das Bodeneigenthum an dem eroberten Gebiet ist wahrscheinlich in älterer Zeit dem Staate nur in beschränktem Umfang geblieben. Wenn aus der Dedition, wie dies wohl der gewöhnliche Fall war, die geschützte Freiheit hervorging, wird das dedirte Ackerland, so lange das Bodeneigenthum an dem Geschlecht haftete, demjenigen Geschlecht zugewiesen sein, in dessen Clientel der Dedirte eintrat, nach Anerkennung des personalen Bodeneigenthums dem Dedirten selbst, der ja privat-rechtlich hinter dem Patricier nicht zurückstand. Wo die Adsignation des eroberten Ackerlandes nicht gleich mit der Dedition sich verband¹⁾, ist sie häufig, bald im Wege des Verkaufs, bald in dem der Schenkung nachher eingetreten²⁾. Wenn also auch durch die Eroberung von Rechtswegen das gesammte eroberte Gebiet römisches Gemeindeland ward, so ist häufig wohl nur der Boden, der der eroberten Gemeinde selbst gehört hatte, in römischem Staatsbesitz verblieben.

b. Wenn auf einem der vorher bezeichneten Wege Gemeindeboden in Privateigenthum umgewandelt ward, kann in der Epoche des Geschlechterbodeneigenthums nur der patricische Grundbesitz sich vermehrt haben, und möglicher Weise ist, auch nachdem das private Bodeneigenthum feststand, bei dem Verkauf oder der Verschenkung des Gemeinlandes zunächst nur der Patricier

und Dionysius (8, 74, 10, 32) befinden sich die Patricier durch Gewalt, und zwar durch Occupation (6, 37, 2: *nec agros occupandi modum . . . patribus unquam fore*) im ausschliesslichen Besitz des Gemeinlandes und es wird, ihnen dieser durch die licinischen Gesetze entrissen (Liv. 6, 35, 5). Aber diese Auffassung — mehr ist es nicht — hält die rechtliche Prüfung nicht aus; die Occupation des *ager publicus* ist kein Act der Gewalt und die Feststellung eines Maximums für den *ager occupatorius* trifft die Reichen, nicht die Adlichen. Mehr, als was oben gesagt ist, können kundige Annalisten nicht ausgesprochen haben.

1) Appian b. c. 1, 7: 'Ρωμαῖοι . . . τῆς . . . γῆς τῆς δορυκτῆτου σφίσιν ἐνδαστοτε γιγνομένης τὴν μὲν ἐξειργασμένην ἀνάτα τοῖς οἰκιστομένοις ἐπιδηήρουν.

2) Appian a. a. O. nach den angeführten Worten: ἡ ἐπίπρασκον; die Verschenkung fehlt. Livius 4, 48, 3 (S. 86 A. 1).

zugelassen worden. Aber unsere Ueberlieferung, wenn es eine ist, weiss nicht bloss nichts von einer derartigen Bevorzugung der Patricier, sondern sucht diese vielmehr, und wahrscheinlich mit Recht, darin, dass der Boden im Gemeindeeigenthum verbleibt¹⁾: als solcher steht er zur Verfügung der patricischen Regierung, während bei Verkauf und Schenkung nicht bloss die Plebejer mit den Patriciern zugelassen werden, sondern auch, soviel wir wissen, bei den Landschenkungen es Regel war jedem Empfänger dasselbe Bodenmass zu gewähren [2, 618].

c. Der Staatsboden, welchen die Gemeinde der privaten Nutzung entzieht oder gegen Entgelt verpachtet²⁾, bleibt selbstverständlich hier ausser Betracht.

d. Die private Nutzung des nicht zum Ackerbau bestimmten Gemeinlandes, des Waldes, der Weide, überhaupt eines jeden ohne eigentliche Bestellung Fruchtgewinn gewährenden Bodestücks hängt in ihren Modalitäten von dem Willen der competenten Magistrate oder auch der Gemeinde ab, und allgemeine Regeln lassen sich darüber nicht aufstellen. Die kraft eines öffentlichen Acts oder einer ihm gleichstehenden Gewohnheit einzelnen Ackerstücken an dem Gemeinland oder der Gemeinweide zustehenden Gerechtsame³⁾ kamen dem Eigenthümer des Ackerstücks als solchem zu Gute. Es mag sein, dass, wenn der Eigenthümer Plebejer war, diese Nutzungen wegfielen oder bei Auftheilung solcher Allmende der Plebejer ausgeschlossen ward; aber diese Zurücksetzung bleibt bei der Beschaffenheit unserer

1) Livius 4, 48, 2: *cum rogationem promulgassent, ut ager ex hostibus captus viriim divideretur magnaue partis nobilium eo plebi scito publicarentur fortunae: nec enim ferme quicquam agri, ut in urbe alieno solo posita non armis partum erat, nec quod venisset adsignatumve publice esset praeterquam plebs habebat.* Wir werden uns das Urgebiet als Privateigenthum zunächst der patricischen Geschlechter denken dürfen, das Neuland als entweder Gemeindeland oder adsignirtes und überwiegend plebejisches Privateigenthum.

2) Appian a. a. O. nach den angeführten Worten: ἡ ἐξερμίσθου.

3) Dergleichen Gerechtsame haben sicher in älterer Zeit auch an dem römischen Gemeindeland bestanden. Im Gebiet von Suessa gab es *agri culti, qui habent in monte Massico plagas silvarum determinatas* (Frontinus p. 48 Lachm.); diese Waldparzellen werden im späteren Recht gefasst als im Privateigenthum gleich dem Ackerstück selbst stehend und als Accessionen behandelt (derselbe p. 16: *de proprietate controversia est plerumque ut in Campania cultorum agrorum silvae absunt in montibus ultra quartum aut quintum forte vicinum: propterea proprietates ad quos fundos pertineat disputatur*), haben aber offenbar einst im Eigenthum der Gemeinde und in blosser Nutzung der Anlieger gestanden. Vgl. Rudorff *grom. Inst.* 2, 395 fg. Aehnliche Ordnungen gab es auch in Rom und die Allmende wird in den ständischen Kämpfen ihre Rolle gespielt haben.

Ueberlieferung rein hypothetisch. Für die Auftreibung des Viehs auf die Gemeinweide, welche ökonomisch in älterer Zeit eine bedeutende Rolle gespielt hat, ist die nothwendige Voraussetzung die von Gemeindewegen erfolgte Regulirung der Qualification des Viehbesitzers, der Maximalzahl der Stücke, des Betrags des Weidegeldes. Sicher sind bei diesen Festsetzungen die Patricier, so lange sie allein als Bürger galten, allein und auch nachdem die Plebejer in den Centurien stimmten, wenigstens in bevorzugter Weise berücksichtigt worden; die zeitlos überlieferte Nachricht von der Wegweisung einzelner Personen vom Gemeindeland wegen ihrer Plebität wird darauf bezogen werden dürfen¹⁾. Aber nichts berechtigt zu der Annahme, dass der Plebejer von solcher Nutzung des Gemeindelandes durch allgemeine und gesetzlich festgestellte Ordnung ausgeschlossen war; vielmehr hing Ausschluss wie Zulassung wahrscheinlich von Fall zu Fall von dem Ermessen der zur Zeit fungirenden Magistrate, für diese frühe Zeit der Könige und dann der Consuln ab.

e. Wenn das zum Ackerbau bestimmte Gemeinland Eigenthum der Gemeinde bleiben sollte, wurde nach römischem Brauch es dem Einzelnen freigestellt einen beliebigen Theil desselben zu occupiren und zu bestellen, wogegen der Occupant eine Quote des Ertrags an die Gemeindekasse abzuliefern hatte²⁾; es war dies rechtlich genommen eine vom Bodengeber jederzeit beliebig aufzulösende Theilpacht. So gewiss auch hiebei die Patricier bevorzugt worden sind³⁾, so wenig können sie in dieser Beziehung ein gesetzliches Privilegium gehabt haben. Bei diesen Einladungen wurde vor allem beabsichtigt der Gemeinde aus ihrem Bodenbesitz grösseren Ertrag, als das Hutgeld gab, zu verschaffen

1) Hemina (bei Nonius p. 149, fr. 17 Peter): *quicumque propter plebitatem agro publico eiecti sunt*. Wenn Sallustius (*hist. fr. 1, 46* Dietsch) unter den patricischen Unbilden, die zu der Constituirung des Tribunats führten, das *agro pellere* mit aufführt, so kann hieran wenigstens mit gedacht sein; näher aber noch liegt die Beziehung auf den Precarbesitz der Clienten (S. 83 A. 2).

2) Appian *b. c. 1, 7* nach den obigen Worten (S. 85 A. 2. 3. S. 86 A. 2): *τὴν δ' ἀργὸν ἐκ τοῦ πολέμου τότε οὖσαν, ἣ δὴ καὶ μάλιστα ἐπλήθυνεν, οὐκ ἄγοντες πω σχολὴν διαλαχεῖν, ἐπεκλήρυττον ἐν τοσαύτῃ τοῖς ἐθέλουσιν ἐκπονεῖν ἐπὶ τέλει τῶν ἐτησίων καρπῶν, δεκάτῃ μὲν τῶν σπειρομένων, πέμπτῃ δὲ τῶν φυτευομένων*. Von den Uebelständen, die aus diesem *κλήρυμα τὴν ἀνέμητον ἐξεργάζεσθαι τὸν ἐθέλοντα προλέγον* sich ergaben, spricht derselbe 1, 18. Das Weitere zu verfolgen, ist nicht dieses Orts.

3) Darauf mag bezogen werden, dass Livius das Occupiren der Aecker den Patriciern allein zuschreibt (S. 85 A. 1).

und es fasste diese wirthschaftliche Massregel diejenigen ins Auge, die ihre Arbeitskraft und ihr Capital für die Urbarmachung des Baulandes einzusetzen bereit waren. Also sind die Plebejer bei dieser Occupation sicher betheiligt gewesen, und nachweislich ist auch von ihnen das Occupationsrecht schon vor dem licinischen Gesetz ausgeübt worden ¹⁾.

1) Der Plebejer C. Licinius Stolo wurde auf Grund seines eigenen Gesetzes wegen Ueberschreitung des Maximalsatzes für den occupatorischen Besitz im J. 397 verurtheilt (Liv. 7, 16, 9; Val. Max. 8, 6, 3; Columella 1, 3, 11; Plinius 18, 3, 17; Plutarch *Camill.* 39). Die Fassung in der Schrift *de viris ill.* c. 20: *lege cavet, ne cui plebeio plus quingenta* (*quingenta* fehlt im Brux.; *centum* Laur. Vat.) *iugera agri habere liceret, et ipse cum iugera quingenta* (so Brux.; *centum et quingenta* Laur., *quinquaginta centum* Vat.) *haberet, altera (alia* Brux.) *emancipati filii nomine possideret, in iudicium vocatus est* beruht offenbar auf Missverständniss; das Maximum galt für Plebejer wie für Patricier.

Die Ordnungen der patricischen Gemeinde.

Nachdem die beiden Kreise der Geschlechtsgenossen und der Hörigen dargestellt worden sind, soll dieser Abschnitt die Gliederung der Gemeinde entwickeln, welche durch sie gebildet ward, und zusammenfassen, was über die ursprüngliche Wehr- und Steuerordnung beigebracht werden kann. Fragmentarisch wie unsere Kunde dieser ältesten Epoche nothwendig ist, ist dennoch, im Vergleich mit anderen Staaten, über die Anfänge des römischen theils in der nur bei Seite geschobenen, aber nicht zerstörten Curienordnung, theils in der auf dem Fundament der gleichen Nationalität beruhenden und von den politischen Evolutionen wenig berührten latinischen Municipalverfassung verhältnissmässig ausreichende Kunde erhalten.

Die Gliederung der Bürgerschaft, das heisst ihre Theilung in eine feste Zahl kleinerer Bürgerverbände, ist nach allgemeiner italisch-hellenischer Rechtsanschauung die nothwendige Grundlage aller bürgerlichen Leistungen wie aller bürgerlichen Rechte; auf ihr beruht der Begriff des Staates überhaupt, wie er in diesem Kreise auftritt.

Die älteste und ursprünglich einzige staatliche Gliederung der römischen Bürgerschaft ist die nach den Curien; sie liegt allen politischen Einrichtungen der patricischen Bürgerschaft zu Grunde. Von der Curie soll hier zunächst gehandelt werden; die sacralen Eintheilungen der Gemeinde nach den Stadtbergen und den Flurbezirken und die nach den *sacella* der sogenannten *Argeer*, welche gleichfalls in die patricische Epoche zurückreichen, werden am Schluss dieses Abschnitts so weit erforderlich ihre Erörterung finden.

Die Theilung der Bürgerschaft in Curien war in dem lati-

nischen Stamm allgemein; die spätere Municipalverfassung kennt in den Städten römischen oder latinischen Rechts mit geringen Ausnahmen keine andere¹⁾. *Curia*, wahrscheinlich gebildet aus *quiris*, also der Bürgerverband²⁾, mit dem dazugehörigen Derivat *curialis*³⁾, griechisch *φρατρία*⁴⁾, bezieht sich der Wortbedeutung nach zunächst auf die Personen und wird auf den Boden erst übertragen.

Curien-
ordnung
nach Ge-
schlechtern.

Die Bürger werden in die Curien nach Geschlechtern vertheilt, so dass jede Geschlechtsgenossenschaft einer bestimmten Curie ein für allemal angehört⁵⁾; darum ist auch die Curie niemals

1) Die Curientheilung können wir nachweisen in Lanuvium (Orelli 3740: *viritim divisit decurionibus et Augustalibus et curis n(ummos) XXIII*); in den spanischen Städten Malaca (*lex Malac. c. 52—57*) und Acinipo (C. II, 1346); in der *colonia Iulia Turris Libisonis* auf Sardinien (C. I. L. X, 7953: *curiae XXIII et ministri Larum Aug.*); endlich in einer Reihe africanischer Städte: Abbir Cellae — Althiburus — Cillium — Cincartani — Gurza — Hippo regius — Lambaesis — Mactar — Mididi — Mons — Neapolis — Simitthus — Sufetula — Thagaste — Thamugadi — Theveste — Thubursicum Bure — Turc . . . (C. I. L. X p. 1100; *Eph. epigr.* 5 p. 721). Sie galt also sowohl in den aus Städten des alten Latium hervorgegangenen Bürgermunicipien (Lanuvium) wie in den latinischen Colonien (Malaca), vermuthlich aber auch in den Bürgercolonien, da unter den oben genannten Orten auch solche zu sein scheinen. Die Colonie Genetiva freilich war in Tribus nach Art der servianischen getheilt (vgl. *Eph. ep.* 2 p. 125).

2) Vgl. S. 5 A. 2. Von dem Bürgerverband ist dann das Wort in sehr früher Zeit übertragen auf das dem Verband angewiesene Local und weiter auf jedes Versammlungshaus. Die von Corssen 1, 354 aufgestellte und von Jordan Hermes 8, 217 gebilligte Anknüpfung an das deutsche Hus, Haus ist sprachlich wenig wahrscheinlich, weil kein sicherer Beweis dafür vorliegt, dass in diesem Wort r aus s hervorgegangen ist. Dass in der örtlichen Beziehung *curia* nie den Versammlungsplatz, sondern immer das Versammlungshaus bezeichnet, erklärt sich daraus, dass für die Curialen der einzelnen Curie es andere Versammlungen als innerhalb des gegliederten Populus nicht gab, wohl aber jede Curie ihr individuelles Gotteshaus besass. — Die tralatitische Ableitung von *curare*, welche ausgeht von *curia* = Versammlungshaus (Varro 5, 155. 6, 46; Festus ep. p. 49 und sonst), aber auch bezogen wird auf *curia* = Versammlung (Pomponius Dig. 1, 2, 2, 2; Dio fr. 5, 8) ist wie sprachlich unstatthaft, so auch ohne sachlichen Werth.

3) Festus p. 47: *curiales eiusdem curiae, ut tribules et municipes. Curionius* dagegen gehört zu *curio*.

4) Bei der Beziehung der griechischen *φρατρία* zu dem Geschlechtswesen so wie ihrem correlaten Verhältniss zur *φυλή* lag für die römische *curia* keine Bezeichnung näher; sie mag auf Fabius zurückgehen und wird von den Späteren ausschliesslich gebraucht. Aber auch *δημότης*; wird von Plautus *aul.* 2, 2, 2 wiedergegeben mit *curialis* (Wilamowitz).

5) Ausdrücklich bezeichnet Laelius Felix (bei Gell. 15. 27) als Abstammungsprincip für die Curiatcomitien die *genera hominum*, im Gegensatz zu dem *census et aetas* der Centurien- und den *regiones et loca* der Tribusversammlung. Die *genera* können hier nur die Geschlechtsgenossenschaften sein; aber, wie schon bemerkt wurde (S. 9 A. 2), es wird der Ausdruck *gentes* vermieden, um die plebejischen *stirpes* einzuschliessen. Dasselbe zeigen die den Curien analogen *φυλαὶ γενεαὶ* des Dionysius (S. 97 A. 6). Deutlicher noch als diese bestimmten

als Namenbestandtheil verwendet worden, weil sie aus dem Geschlecht sich mit Nothwendigkeit ergab.¹⁾ Innerhalb der Curie aber verschwindet wie die Gliederung nach Häusern so die nach Geschlechtern; bei der Aushebung wie bei der Abstimmung steht der Sohn in der Gewalt nicht unter, sondern neben seinem Gewalthaber. Es beruht dies auf dem Grundgedanken, dass die Curie wie der Populus dem Kreise des Staatsrechts, das Haus und das Geschlecht (S. 18) dem des Privatrechts angehören. — Weder hat eine Curie vor der andern einen Vorzug, noch innerhalb der Curie ein Curiale vor dem Curialen²⁾; die Ordnung hat sich insofern zu einer aristokratischen entwickelt, als neben die activ beteiligten Herren die ausgeschlossenen Hörigen traten, in sich selbst aber und in ihrer ursprünglichen Gestalt ruht sie vielmehr auf der Gleichstellung aller überhaupt Berechtigten³⁾. Gewisse Rangverschiedenheiten haben sich allerdings im Laufe der Zeit wenn nicht zwischen den Curien, so doch innerhalb der Curie eingestellt. In der weiterhin zu erörternden combinirten Dreissigcuriengemeinde müssen die Curien in der Ordnung der drei Tribus rangirt haben; indess braucht diese Tribusordnung nicht zugleich Rangordnung gewesen zu sein. Innerhalb der einzelnen Curie aber unterschied man die ‚minderen‘, das heisst die in späterer Zeit eingetretenen Geschlechter⁴⁾. Aber auch diese

Zeugnisse fordert der Zusammenhang der Institution für die älteste Gemeindegliederung des Geschlechterstaats das gentilicische Fundament. Es braucht darum nicht nach Geschlechtern abgestimmt zu sein, aber wohl ist das Geschlechtsrecht Bedingung der Theilnahme an den Comitien. — Dagegen ist es ein schlechter Scholiasteneinfall, was L. Ampelius 48 vorbringt: *si translaticium est et solitum, de quo populus rogatur, comitiis curialis transigitur, si amplius, tributis; si in summo discrimine est, tum miles ad suffragium vocatur et comitia centuriata dicuntur.*

1) Die Curien hatten nach Probus Zeugniß (*de notis* p. 272 Keil) wie der Tribus *notationes proprias*; sie mögen für die *tabellae* der Fornacalien (S. 78 A. 1) in Anwendung gekommen sein.

2) Livius 1, 43, 10: *non ut ab Romulo traditum ceteri servaverant reges, viritum suffragium eadem vi eodemque iure promiscue omnibus datum est, sed gradus facti.* Dionysius 4, 20: *κατὰ τὰς φράτρας . . . ἦσαν οἱ τὰ ἐλάχιστα κεκτημένοι τοῖς τὰς μεγίστας ἐγούσιν οὐσίας ἰσόψηφοι. ὀλίγων δὲ ὄντων . . . τῶν πλουσίων οἱ πένητες ἐν ταῖς ψηφοφορίαις ἐπεκράτουν . . . τοῦτο συνιδὼν ὁ Τόλιος ἐπὶ τοὺς πλουσίους μετέθηκε τὸ τῶν ψήφων κράτος.* Darum rühmt er 2, 7 die romulische Bürger- und Bodentheilung als *περιέχουσα τὴν κοινὴν καὶ μεγίστην ἰσότητα*. Vgl. S. 103 A. 2.

3) Freilich gehört die Gleichstellung innerhalb der ausschliessenden Schranken auch zum Wesen der voll entwickelten Aristokratie.

4) S. 31. Da die dreissig Curien auf Romulus zurückgeführt werden, die *minores gentes* aber durchaus gelten als später eingetreten, können sie nicht eigene Curien gebildet haben, worauf auch keine Spur hinführt.

scheinen nur insofern zurückgestanden zu haben, dass ihre Senatoren im Senat an zweiter Stelle stimmten; wesentliche Rechtsgleichheit innerhalb der Gesamtheit der Curialen ist stets der Grundgedanke dieses Systems geblieben und dessen unterscheidendes Kennzeichen gegenüber dem patricisch - plebejischen Gemeinwesen.

Wenn also jede Curie aus einer gewissen Zahl von Geschlechtern bestand, so kann, wie schon gezeigt ward, dies keine feste gewesen sein¹⁾; vielmehr muss dieselbe dem Abgang und Zugang ähnlich, wenn auch in minder raschem Wechsel, unterlegen haben wie die Zahl der zu der einzelnen Curie gehörigen Individuen.

Die
Plebejer in
den Curien.

Dass die Curien von jeher alle Gemeindeangehörigen, die Patricier sowohl wie die Clienten oder Plebejer umfassten, folgt daraus, dass auch die letzteren zum Geschlecht gehören und die Curie nichts ist als ein Sammtausdruck für eine Anzahl von Geschlechtern; insbesondere bei ihrer Stellung zu den *sacra* der Bürgerschaft tritt die ursprüngliche Zugehörigkeit auch der Nichtpatricier zu der Curie deutlich zu Tage (S. 78). Aber zu gleichem Recht in denselben, insbesondere zum Stimmrecht in den Curiatcomitien sind die Plebejer allerdings erst in späterer Zeit gelangt. Wann dies geschehen ist, meldet unsere Ueberlieferung nicht, in welcher vielmehr die Plebejer betrachtet werden als von jeher den Patriciern in den Curien gleichberechtigt²⁾. Dass dies nicht bloss überhaupt Anticipation ist, sondern auch die Plebejer in den Curiatcomitien später als in denen der Centurien zum Stimmrecht gelangt sind, geht mit Sicherheit aus der weiterhin zu erörternden Competenz der beiden Versammlungen hervor: die Reservirung der Geschlechtsangelegenheiten für die Curien kann sich nur daraus erklären, dass, als die Plebejer zu politischer Stimmberechtigung

1) S. 11. Es findet sich nirgends bei den Alten eine derartige Angabe; sie fühlten schärfer als die Neueren, dass schematische Zahlen auf das Geschlecht ebensowenig anwendbar sind wie auf das Haus und den Bürger. Die Decurien des Dionysius (S. 104 A. 5) sind keineswegs Geschlechter.

2) Die beschliessende Bürgerschaft erscheint in unseren Annalen in der Königszeit völlig so wie in der Epoche des Ständehaders im Gegensatz zu dem Senat und den mit diesem identificirten Patriciern; Livius nennt sie meistens *populus*, aber auch *plebs* (1, 17) und Dionysius sagt zum Beispiel 2, 14: (Romulus) τῷ δημοτικῷ πλήθει τρία ταῦτα ἐπέτρεψεν ἀρχαιρεσιάζειν τε καὶ νόμους ἐπικυροῦν καὶ περὶ πολέμου διαγιγνώσκειν, ὅταν ὁ βασιλεὺς ἐφῆ. Wo die Comitien definirt werden, werden die Curien genannt, und an Curiatcomitien müssen die Annalisten auch gedacht haben, wo sie nicht definiren.

gelangten, ihnen in den immer wesentlich patricisch gebliebenen Geschlechtsangelegenheiten das Stimmrecht zunächst noch versagt blieb und den damals also noch den Patriciern vorbehaltenen Curien belassen ward. Wahrscheinlich ist das plebejische Stimmrecht in der Curie auch jünger als das Mancipationstestament; denn dessen Entstehung wird darauf beruhen, dass der Plebejer, so lange ihm jenes mangelte, vom Comitialtestament ausgeschlossen war (S. 78). Es fehlt überhaupt an Beweisen dafür, dass dies Stimmrecht in sehr alte Zeit hinaufreicht. Dass die Volkstribune bis auf das publicische Gesetz nach Curien gewählt wurden und dass der Senat, nachdem um die Mitte des 5. Jahrh. die Bildung desselben auf die Censoren übergegangen war, *curiatim* zusammengesetzt ward [2, 414], beweist wohl, dass die Plebejer zu diesen gehörten, aber nicht, dass sie damals schon in den Curiatcomitien Stimmrecht hatten. Dass die älteren Annalen über diese Frage nichts berichteten und die späteren daher das Stimmrecht als ursprünglich behandelten, kann sich füglich daraus erklären, dass die Zulassung der Plebejer zu den Curien ihnen praktisch nicht viel mehr gab als die Fähigkeit zur Adrogation und also wesentlich dem privatrechtlichen Kreis angehörte. Aber dass in historischer Zeit die Patricier und die Plebejer gleichberechtigt in den Curien standen, geht andererseits aus einer Reihe gesicherter Thatsachen hervor¹⁾. Der Beschluss der Curien wird betrachtet als Beschluss des *populus*, was die Patricier für sich allein so wenig sind wie für sich allein die Plebejer; ja die Wahl der Obermagistrate durch die Centurien und ihre Bestätigung durch die Curien werden aufgefasst als doppelte Abstimmung der Gemeinde²⁾. Die Adrogation, die durch die Curien sich vollzieht, ist ein Recht auch des Plebejers. Bei der Ertheilung des Treuworts werden die dreissig Curien vertreten durch dreissig beliebige Bürger. Unter der Aufzählung der Rechtsfolgen, welche der Untergang des Patriciats nach sich ziehen würde, wird der Wegfall der formell unentbehrlichen Curiatcomitien nicht aufgeführt³⁾. Wenn alle diese Daten dafür sprechen, dass das plebejische Stimmrecht in den Curien, wenngleich jünger als das

1) Die früher ebenso allgemeine wie bodenlose Annahme, dass in den Curien der historischen Zeit nur die Patricier gestimmt hätten, ist ausführlicher widerlegt in den röm. Forsch. 1, 144 ff.

2) Cicero *de r. p.* 2, 11, 26.

3) Cicero *de domo* 14, 38. Liv. 6, 41.

in den Centurien, doch auch einer frühen Epoche angehört, so giebt die Thatsache, dass die bis dahin factisch auf Patricier beschränkte Wahl zum Obercurio im Jahre 545 auf einen Plebejer fiel (2, 27), wenigstens einen *terminus ante quem*. — Es ist auch die Curienstimme nicht bloss einem Theil der Plebejer zugestanden worden, sondern allen. Die Geschlechtsangehörigkeit war allgemein und mit dem Begriff auch des plebejischen Bürgerrechts verwachsen, demnach späterhin jeder Plebejer so gut wie jeder Patricier von Rechtswegen stimmberechtigter Curialis. Wo die Zugehörigkeit des einzelnen Mannes zu der einzelnen Curie nicht von selber sich ergab, wie bei dem emancipirten Sohn und dem Freigelassenen des Patriciers, wird bei der quasi-gentilicischen Constituirung der Plebejer (S. 74) die Zuweisung zu einer bestimmten Curie nicht gefehlt haben. Bei zahlreichen Plebejern aber wird die Curienzugehörigkeit in Vergessenheit gerathen, auch bei dem Zutritt von Neubürgern deren Zutheilung zu einem einer Curie angehörigen Geschlecht, oder auch mit eigenem Geschlechtsrecht zu einer Curie, in späterer Zeit häufig unterblieben sein. Wer nicht wusste, zu welcher Curie er gehörte, konnte freilich in einer Curie so wenig stimmen wie opfern (S. 78 A. 4); das Rechtsverhältniss aber wird dadurch nicht alterirt.

Curien
des Bodens.

Dass die *curia* auch örtlich einen Theil des Gebiets bezeichnet, lag schon ihre Beziehung zu den Geschlechtern nahe, insofern jedes Geschlecht ursprünglich seine geschlossene Flur gehabt haben muss (S. 24). Gewährleistet wird dies weiter dadurch, dass sowohl nach den Angaben der Alten¹⁾ wie nach den wenigen auf uns gekommenen Namen²⁾ verschiedene Curien örtlich benannt sind. Nach Dionysius (S. 25 A. 4) ist sogar sämmtlichen Curien ein gleiches Maass von Ackerland

Namen
der Curien.

1) Varro bei Dionys. 2, 47: ταῖς κούριαις τιθῆναι τὰ ὀνόματα ὑπὸ τοῦ Ρωμόλου κατὰ τὴν πρώτην τοῦ πλήθους διαίρεσιν τὰ μὲν ἀπ' ἀνδρῶν ληφθέντα ἡγεμόνων, τὰ δ' ἀπὸ πάγων. Plutarch Rom. 20: πολλὰι (φατριῖαι) ἔχουσιν ἀπὸ χωρίων τὰς προσηγορίας.

2) Gesichert sind nur folgende Namen: *Faucia* (Liv. 9, 38, 15) — *Foriensis* (Festus p. 174 v. *novae curiae*) — *Rapta* (a. a. O.) — *Titia* (Festus p. 366) — *Velitia* (Festus p. 174) — *Vellensis* (vielleicht *Veliensis*: Festus p. 174). — Die *curia Acculeia* (Varro 6, 23), *Pinaria* (Festus p. 233; vgl. meine Tribus S. 210), *Tifata* (Festus ep. p. 49) sind sehr unsicher. — Die in den africanischen Inschriften ziemlich zahlreich begegnenden Curienbenennungen (*C. I. L. VIII p. 1101*; *Eph. ep. 5 p. 494. 498*) sind meistens von Göttern oder von Kaisern entnommen; von Lambaesis zum Beispiel kennen wir die *Iovia* und die *Saturnia*, ferner die *Julia felix*, *Augusta*, *Traiana*, *Sabina*, *Antoniniana*, *Aurelia*, ausserdem die nach der africanischen Reichstribus benannte *Papiria*.

zugewiesen worden; dadurch aber soll wohl nur die principielle Gleichberechtigung aller Curialen accentuirt werden. Späterhin ist von dieser Bodentheilung keine Rede; auch die römischen Forscher mögen sie nicht eigentlich gekannt, sondern nur daraus geschlossen haben, dass wie die Curien überhaupt die vorservianische Gemeindeordnung darstellen, so dies auch für die Bodentheilung anzunehmen war.

Bevor die Zahl und der Zweck der Curien erörtert werden, ist der Begriff des Zwischengliedes zwischen *populus* und *curia*, der *tribus*, der *φυλῆ* der Griechen festzustellen¹⁾.

Die Ableitung des den Römern mit dem italischen Stamm der Umbrer gemeinschaftlichen Wortes *tribus* ist nicht aufgeklärt²⁾, Die drei Tribus. wohl aber empirisch festgestellt, dass das lediglich in politischer Verwendung begehrende Wort immer die staatlich abgegrenzte Flur und zwar im italischen Sprachgebrauch die Gemeindeflur, das Territorium³⁾, im römischen aber vielmehr den Theil der

1) Die äussere Analogie der vier ionischen und der zehn kleisthenischen Phylen Athens jener mit den alten drei, dieser mit den servianischen Tribus hat es wohl bewirkt, dass *φυλῆ* für die *tribus* so viel wir sehen von je her, vielleicht nach dem Vorgang des Fabius, verwendet worden ist. Mehr als nomenclatorische Gleichung wird in dieser Benennung nicht zu suchen sein.

2) Die von Pott vorgeschlagene, von Corssen (I, 163) gebilligte Auffassung des Wortes als eines Compositum von *tres* und *fu-*, ‚Dreiwesen‘, ‚Dreistamm‘ ist dem umbrischen wie dem lateinischen Sprachgebrauch zuwider; die umbrische *trefo* hat anscheinend mit der Zahl nichts zu thun und die römische *tribus* ist sachlich nicht die Dreiheit, sondern immer das Drittheil, wie das Wort schon von den Alten gefasst wird (Varro 5, 56; Columella 5, 1, 7. Dio fr. 5, 8 und sonst). Curtius (griech. Etym. S. 227) vergleicht die keltischen Wörter *treb* = *vicus*, *trebu* = *turmae*, *atreba* = *habitat*. Liesse sich die Dreieinigkeit als Urform der italischen Politie betrachten und die Begriffe des Theils und des Ganzen so, wie sie später bei den Römern gehandhabt werden, sich verallgemeinern, so könnte die Zurückführung des Wortes auf das Zahlwort festgehalten werden. Aber das unsichere etymologische Fundament trägt dergleichen Combinationen für sich allein nicht. Vielleicht bringt vergleichende Betrachtung der so viel mannichfaltigeren hellenischen Entwicklungsstadien auch für die italischen Aufschluss: denn zu leugnen ist es nicht, dass die Dreieinigkeit der Titienser, Ramner und Lucerer einen anderen und mehr organischen Charakter an sich trägt als zum Beispiel die Verschmelzung der palatinisch-esquilinischen und der Quirinalstadt.

3) Entscheidend dafür ist der Gebrauch des Wortes im Umbrischen: es findet sich hier nur neben und parallel mit *tota* = Volksgemeinde, so dass derselbe Ortsname auf beide Substantive folgt: (Ib, 16: *tuta Tarinate*, *trifu Tarinate* und so öfter mit Beziehung auf Tadinum; III, 25: *tutape Ijuvina*, *trefter Ijuvina* mit Beziehung auf Iguvium). Demnach kann *trifu* nicht ein Theil der *tota* sein, sondern deckt sich mit dieser, allerdings in einer Weise, dass derselbe Begriff hier von einer anderen Seite aufgefasst sein muss. Auch die bei Livius 31, 2, 6. 33, 37, erwähnte *tribus Sapia* in Umbrien scheint eher eine Gemeinde zu sein als der District einer solchen. — Die Ritualbücher der Etrusker lehrten, *quomodo tribus curiae centuriae distribuantur* (Festus p. 285

Gemeindeflur, den Landbezirk bezeichnet¹⁾. Die lateinische Sprache, so weit wir sie kennen, braucht das Wort in der ersten Bedeutung nicht mehr, obwohl wahrscheinlich *tribunal*, der Gerichtssitz, vielleicht auch *tribunus*, der Gemeindeführer und *tributus*, die Gemeindeumlage darauf zurückweisen, dass auch in Latium *tribus* einstmals die Gemeinde bedeutete²⁾. Das unvordenklich frühe Eintreten des Theilbegriffs bei dem ursprünglich denselben ausschliessenden Wort führt darauf, dass in dem ältesten uns entgegentretenden römischen Gemeinwesen mehrere einstmals selbständige Staaten zur politischen Einheit verschmolzen sind. Dem entspricht, was wir über das Wesen der römischen Tribus zu erkennen vermögen. Ein ursprünglicher Theil der Gemeinde kann sie auch darum nicht gewesen sein, weil dieser Begriff durch die *curia* vorweggenommen ist; die Gliederung der Gemeinde ist so alt wie diese selbst, aber eine doppelte Gliederung erst in grössere und dieser wieder in kleinere Einheiten sieht nicht aus nach primärer Einrichtung. Auch bietet die Municipalverfassung bei der so oft begegnenden Curienordnung nirgends eine der Tribus analoge Mittelstufe zwischen Gemeinde und Curie. — Wie keine vorkönigliche Zeit kennt die römische Legende auch keine andere Gemeinde als die geeinigte und die Tribus nur als Staatstheil. Aber zwei der drei Staatstheile haben zuvor Krieg mit einander geführt jeder unter seinem eigenen König und erscheinen, allerdings nicht im Rahmen der römischen Entwicklung, aber in der Vorgeschichte, als selbständige Staaten, während über die Entstehung des dritten es an jeder alten Aufstellung gebricht. — Vor allem aber zeigen die ältesten

v. *rituales*) und der etruskische Poet Volnius bei Varro 5, 55 erklärte die Namen der drei römischen Tribus selber für etruskisch.

1) Die beiden römischen Tribusordnungen, die wir kennen, ruhen beide gleichmässig auf der Bodentheilung. Nicht territoriale Abtheilungen der Bürgerschaft, wie die *classes* und die *centuriae*, werden nicht mit diesem Wort bezeichnet. Die politische Verwendung für das Territorium tritt selbst in einzelnen Compositen hervor, wie namentlich *attribuere* die Bildung eines Nebenbezirks bezeichnet, *contribuere* die Einwerfung eines Bezirks in einen anderen, während bei *distribuere* die politische Beziehung unter der späteren Verallgemeinerung verschwindet. Also entspricht das Wort in seiner römischen Verwendung wesentlich unseren Bezeichnungen Bezirk, District, Quartier.

2) *Tribunal* mit *tribus* im späteren Sinn zu gleichen scheint unmöglich; auch bei *tribuere* in dem ursprünglichen Sinn der Umlage ist dies deswegen schwierig, weil die Bürger, nicht die Bezirke steuern. *Tribunus* kann mit der dreieinigen Gemeinde aufgefunden sein und den Theilführer bedeuten, aber ebensowohl auf die Urgemeinde bezogen und als Feldherr gefasst werden.

Institutionen der Gemeinde in Zahlen und Benennungen die Spuren davon, dass sie eine dreieinige ist, hervorgegangen aus drei einstmals gleichmässig und selbständig und jede für sich vollständig geordneten Gemeinden, welche vielleicht zunächst ohne gemeinschaftliches Oberhaupt in ewiger Conföderation standen, dann aber, mit der Einsetzung eines Königs für alle, zum Einheitsstaat übergangen. Diese Spuren der ehemaligen drei Staaten sollen weiterhin nachgewiesen werden.

Zahl, Benennung und Reihenfolge¹⁾ der drei patricischen Tribus sind bekannt: die erste sind die Titienses²⁾, ausgezeichnet dadurch, dass für ihren unter die Sacra der Gemeinde aufgenommenen Cult eine besondere Priesterschaft eingerichtet ist³⁾; die zweite die Ramnes oder Rannenses⁴⁾; die dritte die Lucrese⁵⁾. — Da diese Tribus nichts sind als Complexbezeichnung

Namen
der Tribus.

Tribus
des Bodens
und der
Bürger.

1) Die Folge Titienser, Ramner, Lucerer hat Varro an drei Stellen (5, 55, 89, 91); Cicero *de re p.* 2, 20, 36; Festus p. 344=349 v. *sex Vestae sacerdotes* und p. 355 v. *turma*; Propertius 5[4], 1, 31; Ovidius *fast.* 3, 131; Servius zur Aen. 5, 560; Scholiast der Verr. l. 1, 5, 14 p. 159. — Ramner, Titier, Lucerer: Livius 1, 13, 8. c. 36, 2. 10, 6, 7; Plutarch *Rom.* 20; *vir. ill.* 2, 11; Lydus *de mag.* 1, 9. — Ramner, Lucerer, Titier: Varro 5, 81. — Titier, Lucerer, Ramner: Ampelius 49.

2) *Titienses* hat Varro einmal, Cicero, Festus dreimal (a. a. O. und *ep.* p. 366 v. *Titiensis*), Ovidius, Servius, Ampelius — *Tities* Varro 5, 81; Propert. 5[4], 1, 31 (denn *Titiens* ist falsch) — *Titii* Lydus. — *Tatienses* Plutarch, Schrift *de viris ill.*, Schol. der Verrinen.

3) Ueber die *sodales Titii* vgl. Handb. 6, 446. Die Zweckbestimmung, dass sie den ‚sabinischen‘ Sondercult (*retinendis Sabinorum sacris*: Tacitus *ann.* 1, 54), insonderheit gewisse eigenthümliche Auspicien (*sodales Titii dicti [ab avibus titiantibus?], quas in auguriis certis observare solent*: Varro 5, 85) bewahren sollen, was zusammenzuhalten ist mit den bei der Auflösung von Alba und Caenina eingerichteten römischen Priesterthümern für deren Sondercult, führt darauf, dass die Titier in ein schon bestehendes Gemeinwesen eintraten; und da sie unter den drei Bundesgliedern an der Spitze stehen, werden sie als leitende Macht, wenn auch nicht gerade als Eroberer hinzugetreten sein. Die Anknüpfung an den Todtencult des Königs Tadius (Tacitus *hist.* 2, 95; Dionysius 2, 52) steht wohl unter dem Einfluss der politischen Verhältnisse der augustischen Zeit, die ihre Consecrationen an diese alte Institution anlehnte; wäre sie ursprünglich, so würde Tadius Vergötterung berichtet werden so gut wie die Verwandlung des Romulus in den Gott Quirinus.

4) *Ramnes* (Gen. *Rannium*) hat Varro viermal, Horatius *ars poet.* 342, Festus zweimal, Propertius, Ovidius, Livius zweimal 1, 36, 2. 10, 6, 7; *pervig.* Ven. 73; Schol. der Verr. — *Rannenses* Varro 5, 55 (neben *Ramnes*), Cicero, Livius einmal 1, 13, 8, Plutarch, Schrift *de vir. ill.* — *Ramnetes* (vgl. Vergil 9, 324 *Rhamnetem* Accusativ) Servius, Ampelius, Lydus.

5) *Lucrese* herrscht durchaus vor. *Lucrense* haben Festus p. 119 als Nebenform, ferner Plutarch (wo Λουκερνήσης wohl Schreibfehler ist) und Ampelius. Dass sie früher *Lucomedē* geheissen (Festus *ep.* p. 120), ist wohl nur eine schlechte Conjectur.

6) Wenn Dionysius 4, 14, vermuthlich doch nach Varro, den Tullius die Gemeinde theilen lässt οὐκέτι κατὰ τὰς τρεῖς φυλάς τὰς γενικὰς ὡς πρότερον,

einer Anzahl von Curien, so muss diese Eintheilung ebenso für den Boden gelten wie für die Personen; und es ist auch von den Tribus wie die Beziehung auf die Geschlechter⁶⁾ so die auf die Bodentheilung bezeugt⁴⁾. Aber wenn die Curie von der Person auf den Boden, so wird die Tribus umgekehrt vom Boden auf die Person übertragen; denn, wie schon bemerkt ward (S. 95), es hat das letztere Wort örtlichen Grundbegriff. Die Namen tragen gleichfalls den örtlichen Stempel. Hinsichtlich des örtlichen Umfangs ist es ausgemacht, dass die patricischen Tribus sich nicht, wie ursprünglich die servianischen, auf die Stadt beschränkten, sondern ebenfalls das Gebiet umfassten; ebenso dass sie nicht, wie die späteren Tribus der patricisch-plebejischen Gemeinde, mit der Erweiterung des quiritarischen Bodeneigenthums sich ausdehnten, sondern auf das älteste Gebiet beschränkt blieben, ohne Zweifel auf den *ager Romanus* im technischen Sinne, über den der Abschnitt vom römischen Reich zu vergleichen ist. Zweifelhaft bleibt die Theilung der Stadt, welche in dem Umfang der servianischen Mauern zu der Gemeinde der drei Tribus gehört haben muss, unter diese patricischen Tribus²⁾, welche selbst wieder jede in zwei den *gentes maiores* und *minores* entsprechende personale und locale Hälften zerfallen zu sein scheinen; ebenso zweifelhaft das Verhältniss der drei patricischen Tribus zu der palatinisch-esquilinischen Stadt, die uns das Septimontium kennen lehrt, und zu der aus andern Anzeichen mit Wahrscheinlichkeit geschlossenen einstmals selbständigen Stadt auf dem Quirinal; zweifelhaft endlich das Verhältniss derselben zu den vier servianischen Stadtquartieren³⁾. Beispielsweise können die drei patricischen Tribus der grösseren Geschlechter geglichen werden

ἀλλὰ κατὰ τὰς τέτταρας τὰς τοπικὰς τὰς ὑφ' ἑαυτοῦ διαταχθεῖσας, so kann damit nur gemeint sein, dass bei jener Eintheilung jedes Geschlecht einer bestimmten Tribus zugelegt war, bei dieser aber die Gentilen desselben Geschlechts in verschiedenen Tribus stehen konnten.

1) Varro 5. 55: *ager Romanus primum divisus in partes tres (a quo tribus appellata) Titensium Ramnium Lucerum*. Verrius Flaccus bei Gellius 18, 7, 5: *tribus et curias* (die Hdschr. *decurias*) *dici et pro loco et pro iure et pro hominibus*, was mit gleichem Recht auf die romulischen Tribus bezogen wird wie auf die servianischen. Warum Dionysius a. a. O. sie den servianischen als den *τοπικαί* gegenüberstellt, wird bei diesen gezeigt werden.

2) Wenn Livius 1, 33 den *veteres Romani* den Palatin, den Sabinern das Capitol, den Caelius den Albanern giebt, so ruht dies auf anderen Legenden und wird nicht mit den drei Tribusnamen verknüpft.

3) Dionysius a. a. O.: *τετράφυλον ἐποίησε τὴν πόλιν εἶναι τρίφυλον οὖσαν τέως*.

mit der palatinisch-esquilinischen Stadt des Septimontium und den drei ersten servianischen Tribus, so dass auf die Tities die Suburana, auf die Ramnes die Palatina, auf die Luceres die Esquilina fallen würde. Die *curiae veteres* am Constantinbogen, an der Scheide des Palatin und des Esquilin (S. 101 A. 2), passen gut für den Mittelpunkt der Stadt des Septimontium. Die drei patricischen Tribus der minderen Geschlechter mögen der Stadt auf dem Quirinal und der servianischen Collina entsprechen. Unabhängig von einander sind diese drei alten die Stadt Rom betreffenden Eintheilungen sicher nicht gewesen; aber Sicheres ist über ihre Beziehungen nicht zu ermitteln und jener Vorschlag will nicht mehr als eine Möglichkeit verdeutlichen. — Ueber die Theilung des Gebiets lässt sich nicht einmal eine Vermuthung wagen. Obwohl diesen Tribus sicher die örtliche Unwandelbarkeit ebenso zukommt wie den servianischen, findet sich doch in der Ueberlieferung über die Grenzen der Urgemeinden nirgends auch nur eine Andeutung.

Die Gesamtzahl der Curien hat nach der römischen Ueberlieferung niemals gewechselt: Romulus richtet dreissig ein¹⁾ und in diese werden die neu hinzutretenden Bürger eingeordnet²⁾; die Zahl ist bis auf die späteste Zeit dieselbe geblieben³⁾. Da dies die Curien der dreieinigen Gemeinde sind, so entfallen auf jede der Urgemeinden zehn Curien; und es mag

Zahl
der Curien.

1) Am reinsten erscheint die Darstellung bei Cicero *de re p.* 2, 8, 14: darnach erfolgte die Einrichtung der drei Tribus und der dreissig Curien durch Romulus und Tatius unmittelbar nach dem Friedensschluss und werden die drei Tribus benannt nach Romulus und Tatius und einem Lucumo *qui Romuli socius in Sabino proelio occiderat*. Damit stimmt Liv. 1, 13 überein. Dionys. 2, 7 stellt die Einrichtung der drei Tribus und der dreissig Curien an die Spitze der Verrichtungen des Romulus, womit wohl zusammenhängt, dass er die Namen unterdrückt, da die Erzählung von König Tatius erst nachfolgt. Von einer Zehncuriengemeinde weiss unsere Ueberlieferung nichts, scheint vielmehr für die erste Zeit die Bürgerschaft ungegliedert zu fassen.

2) Die plebejischen Neubürger lässt Dionysius (S. 57 A. 1) εἰς φυλάξαι καὶ φάτραις eingeordnet werden; die übrigen Schriftsteller sagen dies nicht ausdrücklich, aber sie müssen auch für die hinzutretenden Patricier wie Plebejer dasselbe angenommen haben.

3) Augustinus in der Predigt über den 121. Psalm c. 7 (*vol.* 4 p. 1388 *ed. Maur.*) erklärt seinen Zuhörern den biblischen Ausdruck *tribus: quae sunt tribus? multi noverunt, multi non noverunt* und vergleicht (wie er auch sonst thut: zum Psalm 75 *vol.* 4 p. 792) die ihnen geläufigen *curiae*, indem er vorausschickt, dass nicht die *curia* = *ordo* gemeint sei: *sunt . . . curiae etiam popolorum et una civitas multas curias habet, sicut Roma triginta quinque curias habet populi: hae dicuntur tribus*. Hier wird also nicht die Vermehrung der römischen *curiae* berichtet, sondern die 35 römischen Tribus den africanischen Hörern als *curiae* verdeutlicht. Wahrscheinlich auf diese Stelle gestützt identificirt Paulus

die ältere Fassung der Gründungslegende in der That von der Zehncurienordnung und dem Synoekismus der drei Gemeinden ausgegangen sein. Denn noch in unseren Annalen treten, bevor Romulus zu der Dreissigtheilung schreitet, die Sabiner unter König Titus Tatius, welcher der Fabel als Eponym der Titienses gilt wie Romulus als der der Ramnes, der Gemeinde des Romulus bei¹⁾. Auch die Municipalverfassung kennt neben andern Ziffern die Zehncurienordnung²⁾.

Tribus
ohne Orga-
nisation.

Corporative Organisation fehlt der Tribus, seit sie Gemeindegliederung ist. Die älteste militärische Ordnung, die in der Ueberlieferung auftritt, kennt keine Einzelführer der Tribus, sondern nur drei Führer des Populus (S. 105. 108); als in fernster Zeit die drei Gemeinden zur dreieinigen wurden, wird die militärische Sonderführung einer jeden principiell und praktisch beseitigt worden sein. Auch auf dem sacralen Gebiet ist wohl die titische Genossenschaft (S. 97 A. 3) hervorgegangen aus dem Sondercult der Titienser, aber ebenso ein Cult der römischen Gemeinde wie späterhin die für die Götter von Alba und Caenina eingesetzten Priesterthümer; Sondersacra der Titienser giebt es nicht.

Sacra
der Curien.

Eine eigentlich corporative Organisation weist auch die Curie nicht auf, wie denn überhaupt die römischen Ordnungen aller Zeit den Gemeindegliederung nur als solchen gelten lassen und eine selbständige politische Action des einzelnen Theils nicht gestatten. Die Curialen einer Curie haben weder einen Vorsteher noch geordnete Versammlungen³⁾, so wenig wie die

in seinem Festusauszug p. 54 v. *centumviralia* die Tribus und die Curien: *cum essent Romae triginta et quinque tribus, quae et curiae sunt dictae* und lässt anderswo p. 49 zu den 30 romulischen Curien 5 hinzugefügt werden: *curiae in quas Romulus populum distribuit numero triginta quibus postea additae sunt quinque* — beides ohne Zweifel durch Zusatz zum Festustext. Auch der schlechte Schol. zu Verr. 1, 5, 14 p. 159 fügt dem Bericht über die 30 romulischen Curien hinzu: *ad postremum XXX et V sunt factae*. Dass auf diese Angaben kein Verlass ist, habe ich gegen Ambrosch in den röm. Forsch. 1, 141 fg. gezeigt.

1) Dass die dritte Tribus dabei fehlt und die Luceres der Legende nur eben da sind, ohne dass man erfährt warum, hat seinen guten Grund. Die republikanische Legende von dem Zweikönigthum, das heisst dem Consulat, hat die dreieinige Gemeinde erdrückt und die Luceres zwar nicht beseitigen können, aber ihrer Legende entkleidet.

2) In dem africanischen Municipium Althiburus begegnet der *populus* (oder *curiales*) *curiarum* X (C. I. L. VIII 1827. 1828). Von Lambaesis sind die Namen von 9 Curien bekannt (S. 94 A. 2), wozu auf jeden Fall noch eine nach Hadrian benannte hinzutritt (C. I. L. VIII p. 283); doch lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, dass nicht noch andere Namen fehlen. — In Turris gab es 23 Curien (S. 90 A. 1).

3) Es giebt keinen Versammlungsplatz der einzelnen Curie (S. 90 A. 2).

nach ihrem Muster eingerichteten servianischen Tribus. Aber als sacrale Gemeinschaft fungirt die einzelne Curie allerdings, freilich wenigstens überwiegend, vielleicht ausschliesslich¹⁾ in der Weise, dass durch parallele Culthandlungen der sämmtlichen Curien eine Gesamteulthandlung des gegliederten Volkes hergestellt wird. Zu diesem Zweck wurde ein allen Curien gemeinschaftliches, aber einer jeden einen besonderen Raum gewährendes Gebäude am Abhang des Palatin errichtet²⁾ und, sei es nun vom König und späterhin vom Oberpontifex, sei es durch Cooptation, einer jeden Curie ein Vorstand, *curio* oder *curionus*³⁾, auch *sacerdos curio sacris faciendis*⁴⁾, und ein Opferhelfer (*flamen*) bestellt⁵⁾, welche am Heerd der Curie⁶⁾ der Schutzgöttin derselben (*Iuno curis, curitis, quiritis*) nach bestimmtem Ritual Opfer und Schmäuse (*curionia sacra*) auszurichten hatten⁷⁾. Die oberste Aufsicht über sie alle führte der

1) Von Sondercult der einzelnen Curien erfahren wir nichts; nur sagt Donysius 2, 21: θεοὺς ἀποδείκνυς ἐκάστοις καὶ δαίμονας, οὓς ἐμείλλον ἀεὶ σέβειν.

2) Die Lage der *veteres curiae* bestimmt Tacitus *ann.* 12, 24; seine Angaben führen auf den Abhang des Palatin am Constantinsbogen (Jordan *Top.* 1, 1, 165). Die der Zeit nach unbestimmbare Verlegung von da nach dem (der Lage nach unbekanntem) *compitum Fabricium* gelang nicht ganz, indem eine Anzahl Curien wegen religiöser Bedenken in dem alten Gebäude blieb (Festus p. 174 v. *novae curiae*).

3) Festus *ep.* p. 49 v. *centurionus*.

4) *C. I. L. VIII*, 1174. Er heisst auch *curio minor* (*C. I. L. II*, 1262. *VI*, 2169) im Gegensatz zum *curio maximus*. Aus der singulären Besetzung der Curionate aus den Rittern, jedoch mit Bevorzugung der Ritter senatorischen Standes (vgl. den Abschnitt von der Ritterschaft), ergibt sich die Identität des *curio minor* mit dem *curio* schlechthin, da auch bei jenem die ständische Qualität dieselbe Eigenthümlichkeit aufweist, während er, wenn er dem *pontifex minor* analog stände, unmöglich senatorischen Rang haben konnte. Die spätere Verwendung, sei es dieser Personen, sei es bloss des Wortes *curio* für öffentliche Ausrufer (*Martialis praef.* l. 2; *vita Gallieni* 12) mag daher rühren. Dass dem Curio dergleichen Amtspflichten oblagen.

5) Varro bei Dionysius 2, 21 (vgl. c. 64): (Romulus) ἐξ ἐκάστης φράτρας ἐνομεθέτησεν ἀποδείκνυσθαι ὄσο τοὺς ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονότας τοὺς γένει τε προὔχοντας τῶν ἄλλων καὶ ἀρετῇ διαφόρους καὶ γρημμάτων περιουσίαν ἔχοντας ἀρκούσαν καὶ μηδὲν ἡλιττωμένους τῶν περὶ τὸ σῶμα. Auf die Curionen der Kaiserzeit freilich passt wenigstens das Alter nicht; es sind durchaus Epheben. Die *flamines curiales curiarum sacerdotes* nennt Festus *ep.* p. 64. Das Verhältniss wird zu denken sein wie das des *magister* und des *flamen* der Arvalen; wie ja überhaupt dem *flamen* eigentlich eine secundäre Rolle zukommt. Die Identification dieser *flamines* mit den *lictiores curiatii* ist unsicher [1, 373].

6) Dionysius 2, 23: ἐστιατόριον ἦν κατασκευασμένον ἐκάστη φράτρα καὶ ἐν αὐτῷ καθιστώτο τις . . . ἐστία κοινὴ τῶν φρατριῶν. ὄνομα δὲ καὶ τοῖς ἐστιατορίοις ἦν ὑπὲρ ταῖς φράτρας κουρίαί.

7) Festus *ep.* p. 64: *curiales mensae, in quibus immolabatur Iunoni, quae Curis appellata est.* Ders. *ep.* p. 62: *curionia sacra quae in curia fiebant.* Dionysius 2, 50: Τάτιος . . . ἐν ἀπάσαις ταῖς κουρίαῖς Ἡρα τραπεζῆς ἔθετο Κυριατὰ λεγομένην. Die unter den *sacra publica* aufgeführten *sacra pro curiis*

aus den Curionen, späterhin durch eine Art von Bürgerschaftswahl (2, 27), bestellte Obercurio (*curio maximus*). Die Opferkosten trug die Gemeindekasse¹). Die Priester mussten das fünfzigste Jahr überschritten haben, um vom Felddienst entbunden (S. 404 A. 5) und also durch diesen nicht in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gehindert zu sein, während sie von den sonstigen Bürgerleistungen befreit waren. Ausserdem wurden bei verschiedenen Festen, wobei die Bürger unmittelbar die Culthandlungen vollzogen, dieselben nach Curien geordnet, so dass auch bei diesen die Curionen sich theilnahmen und dem Obercurio die Leitung zustand²).

Die Curien
in der
Verwaltung.

Die Gliederung der Gemeinde nach Tribus und Curien kommt politisch zur Anwendung theils bei der Verwaltung, insofern bei der Heerbildung und bei der Steuerhebung diese Gemeindetheile gleichmässig theilhaftig werden, theils indem die Willenserklärung der Gemeinde in dieser Gliederung oder in einer auf sie basirten abgegeben wird. Ausserdem wird bei der Besetzung mehrstelliger Priesterthümer so wie bei der Bildung des Senats diese Gliederung mehrfach berücksichtigt. Indess wird, was über die Comitien dieser Epoche und ihre Befugnisse zu sagen ist, besser den Abschnitten über die Competenz und über den Verlauf der patricisch-plebejischen Comitien vorbehalten, da diese ältesten Comitien auch in der späteren Epoche, wenn gleich in secundärer Geltung, sich behauptet haben und ihre Stellung in der patricischen Epoche sich nur im Anschluss an die späterhin ihnen angewiesene deutlich machen lässt. Es bleibt also hier nur darzulegen, was über die älteste Kriegs- und die älteste Steuerordnung in ihrem Verhältniss zu den Curien und den Tribus sich etwa beibringen lässt, so wie die Beziehung derselben zu der Besetzung der Priesterthümer und des Senats kurz zu erörtern.

(S. 12 A. 2, vgl. Festus *ep.* p. 49 v. *curia*) sind zunächst diese Junoopfer (Varro 6, 46). Wegen der Benennung der Juno vgl. S. 5 A. 2. Wenn nach Dionysius 2, 23 die *φρατρίεις* das Fest mit den Priestern feiern und schmausen, so zeigt die gewählte Localität, dass diese Junofeste nicht als Sammtfeier der Curialen gedacht werden dürfen.

1) Festus *ep.* p. 49: *curionum aes dicebatur quod dabatur curioni ob sacerdotium curionatus*. Dionysius 2, 23 (Romulus) τὰς εἰς τὰ ἱερὰ δαπάνας ἔταξεν. ἀς ἐχρῆν αὐτοῖς (den Curialen) ἐκ τοῦ δημοσίου διδοσθαι.

2) Es sind dies die Fornacalien (spätestens 17. Febr.) und die Fordieiden am 15. April (Handb. 6, 197 fg.). Jene werden vom Obercurio indicirt und auf dem Forum gefeiert, von jedem Bürger in seiner Curie (Ovidius S. 78 A. 1;

In Betreff der auf die Tribus und die Curien gegründeten militärischen Einrichtungen werden wir davon ausgehen dürfen, dass in der patricischen Gemeinde nicht minder wie später in der patricisch-plebejischen die Wehrpflicht jedem erwachsenen männlichen Bürger, aber auch nur dem Bürger obliegt¹⁾. So lange also nur der Patricier Bürger war, war auch nur er Wehrmann und die hörigen Leute von der Bürgerwehr ausgeschlossen. Unserer Ueberlieferung freilich gilt der Plebejer von je her als wehrfähig und auch die militärischen Institutionen haben von dem Ausschluss der Hörigen vom Wehrdienst keine sichere Spur bewahrt. Indess mag die bekannte Thatsache, dass in der Legion der historischen Zeit neben 3000 vollgerüsteten Leuten 1200 ungerüstete stehen, darauf zurückgehen, dass einstmals dem Bürgerheer von normal 3000 Mann aus den des Bürgerrechts entbehrenden Gemeindeangehörigen 1200 beigegeben wurden; das Waffenrecht ist sicher nicht mit einem Schläge und mit voller Gleichberechtigung auf die Hörigen erstreckt worden und es mag wohl eine Zwischenstufe gegeben haben, in der diese im Kriegsdienst die Rolle spielten, welche in dem patricisch-plebejischen Staat die Unvermögenden übernehmen. — Befreiung resp. Ausschliessung der Kinder und der Greise, der körperlich Unfähigen und der Ehrlosen kann zu keiner Zeit gefehlt haben; in wie weit die dafür späterhin bestehenden Einrichtungen in die älteste Zeit zurückreichen, ist nicht zu ermitteln. Die Aufstellung der römischen Staatsrechtslehrer, dass nach der ältesten Ordnung die Dienstpflicht, wie die Bürgerlasten überhaupt, Mann für Mann gleich gewesen seien und erst König Servius dieselben nach dem Vermögen abgestuft habe²⁾, ist schematisch und ohne reales Fundament. Die Theilung des Dienstes in Ross- und Fussdienst ist

Varro *de l. L.* 6, 13; Plutarch *q. R.* 89, welcher hier mit *φρατρία* und *φολή* wechselt).

1) Dies ist auch die Auffassung unserer Quellen. Nach ihnen hat die Anhebung wie die Schatzung von jeher alle Bürger getroffen, wozu sie freilich die Plebejer zählen. Ausdrücklich sagt es Dionysius 2, 35 bei dem Berichte über Romulus erste Eroberung: die Caeninenser und Antemnaten, 3000 an der Zahl, wurden in die Tribus und Curien eingeschrieben, *ὥστε τοὺς σύμπαντας ἐξαισιγίλους περὸς Ῥωμαίους τότε πρῶτον ἐκ καταλόγου γενέσθαι*.

2) Livius 1, 43: (*Servius*) *censum instituit, . . . ex quo belli pacisque munia non viritum, ut antea, sed pro habitu pecuniarum fierent*. Es kann dies nicht auf die Frohnden gehen, die durch den Census nicht regulirt werden, sondern nur auf Kriegsdienst und das connexe Tributum, das auch gedacht wird als bis dahin gleiche Kopfsteuer (*Dionys.* 4, 9. 19. 43. 5, 20). Es entspricht dies der Auffassung des Stimmrechts (S. 91 A. 2).

auch nach der Annahme der Alten vorservianisch und der doppelte Dienst eben in ältester Zeit sicherer als nach der servianischen Ordnung an die Verschiedenheit des Vermögens geknüpft gewesen.

Fussvolk.

Die kleine Einheit des Fussvolks ist in dem ältesten römischen Heer hauptsächlich die *centuria*, die Hundertmännerschaft¹⁾, auch genannt *manipulus*, das Fähnchen; nach den für die Tribuscontingente und das Sammtheer angesetzten Ziffern ist dies das Contingent der *curia*²⁾. Die Führung der *centuria* hat der *centurio*³⁾ oder *centurionus*⁴⁾. Eine andere Eintheilung des Fussvolks fasst das Contingent der *curia* als zehn *decuriae*⁵⁾ und gelangt von der kleinen Einheit der *decuria* durch die Combination mit den drei Tribus zu der *turma* von 30 Mann, so dass das Fussvolk entweder in 30 Centurien oder in 400 Turmen zerfällt⁶⁾. — Beide Eintheilungen des Fussvolks kehren bei der Reiterei

1) Wenn es dafür, dass *centuria* in der ältesten Heerordnung das war, was das Wort bedeutet (Varro 5, 88; Festus ep. p. 53 s. v.), noch eines Beweises bedürfte, so würde ihn die Verwendung des Wortes als Bodenmass für 100 *heredia* oder 200 *iugera* (S. 23 A. 3) liefern. *Centūria*, *decūria* sind gebildet aus *centu-viria*, *decu-viria* (Corssen Ausspr. 2, 683); *vir* ist im älteren Sprachgebrauch der Krieger (*viros voca, proelium incant* in dem Aufruf zum Kampf; *vir virum legit; viris equisque*).

2) Dass *curia* und *centuria* sich verhalten wie der Aushebungsbezirk zu der ausgehobenen Mannschaft, wird ausdrücklich nirgends gesagt, so deutlich es aus dem Schema hervorgeht; doch erklärt Dionysius 2, 7 in diesem Sinn die *curia* durch *φράτρα καὶ λόγος*.

3) Dionysius 2, 7 und ebenso Paternus bei Lydus *de mag.* 1, 9 identificiren in Folge der Gleichstellung der *centuria* und der *curia* den *centurio* mit dem *curio*; aber die Terminologie so wie die Bestimmung über das Alter (S. 101 A. 5) scheidet deutlich den Offizier und den Priester.

4) Festus ep. p. 49 v. *centurionus*.

5) Nach Dionysius 2, 7 (vgl. c. 14) theilt Romulus die *curia*, das heisst die *centuria*, in zehn *decuriae* unter je einem *decurio* (*διήρτητο δὲ καὶ εἰς δεκάδας αἱ φράτραι πρὸς αὐτοῦ καὶ ἡγεμόν ἐκάστην ἐκόσμηε δεκάδα, δεκουρίων κατὰ τὴν ἐπιγώριον γλώτταν προσσηγορευόμενος*). Dass dies militärisch zu verstehen ist, folgt daraus, dass ihm oder vielmehr seinem Gewährsmann Varro die älteste Bürgerschaft zusammenfällt mit dem ältesten Aufgebot (S. 105 A. 3). Vielleicht ist aus dieser *decuria* das *contubernium* der späteren Heerordnung (Handb. 5, 427) hervorgegangen. — Wenn in diese arg gemissbrauchte Stelle hineininterpretirt wird, dass *δεκάς* das Geschlecht als den zehnten Theil einer Curie oder (wie Schwegler 1, 614 vorschlug) als Inbegriff von zehn Familien bezeichne, so heisst *δεκάς* weder das eine noch das andere, sondern *decem viri*, abgesehen davon, dass es nie einem Alten eingefallen ist noch Neueren hätte einfallen sollen auf die Curie eine feste Zahl von Geschlechtern oder auf das Geschlecht eine feste Zahl von Familien zu rechnen.

6) Festus ep. p. 54: *centuriata comitia item curiata comitia dicuntur, quia populus Romanus per centenas turmas divisus erat*. Die Nachricht steht in dieser Form allein, hat aber darum gerade ebenso viel Gewähr wie manche andere in unseren compilirenden Quellen oft wiederholte und schliesst sich gut an sowohl an die nicht abzuweisende militärische Gleichung der *curia* und der

wieder und haben allem Anschein nach neben einander bestanden, die nach Centurien als stammliche beruhend auf der Zehncuriengemeinde, die nach Turmen beruhend auf der dreieinigen und offenbar bestimmt in der militärischen Verwendung die Theile mit einander zu verschmelzen. — Sprachlich und sachlich führen beide Systeme deutlich auf diesen Verschmelzungsprozess zurück und lassen die alte Einzelgemeinde innerhalb der dreieinigen erkennen.

Milites, das zweifellos von *mille* abgeleitet ist¹⁾, zeigt als ursprüngliche grosse Einheit das Tausend; dies ist sodann das Contingent der Tribus²⁾ und somit stellt das Heer der dreieinigen Gemeinde, die *legio*, sich auf 3000 Mann³⁾. Also haben die drei *tribuni militum*, welche nachher gemeinschaftlich die Legion be-

centuria wie an die Decurien des Dionysius. Allerdings befremdet es, und ist wohl erst von Paulus verschuldet, dass die naheliegende Gleichung der Curie und der Centurie fehlt und dafür diejenige des Heeres mit 100 Turmen herangezogen wird. Dass dies nur Turmen des Fussvolks sein können, ergibt die Beziehung auf die Centurie so wie die Zahl 30×100 , welches eben die der *legio* ist. Etymologisch liegt in *turma* wenigstens keine deutliche Hinweisung auf den Rossdienst (S. 103 A. 2). Sachlich füllt diese Notiz eine Lücke: denn da den 3 Centurien der Reiter deren 10 Turmen entsprechen, so wird neben der Theilung des Fussvolks in 30 Centurien eine andere in 100 Haufen vermisst. Nothwendig muss ferner, wenn die zwiefache Reitertheilung den Zweck hatte die drei Stämme zu verschmelzen, diesem System auch in der Infanterie Raum gegeben sein. Dass es hier verschwand und bei der Reiterei dauerte, ist eine weitere Consequenz des überall hervortretenden Gegensatzes der ständigen Reiterei und des nicht ständigen Fussheers.

1) Das Wort ist aus *mille* abgeleitet entweder in Verbindung mit *ire*, wofür die Analogie von *eques*, *pedes*, *ales*, spricht, oder mit dem Suffix wie in *οικέτης*, *ἐρέτης*, *φυλέτης*, *γυμνής* (Corssen Vocal. 2, 209, vgl. 1, 383). Der Zahlbegriff bedingt die militärische Verwendung des Wortes, welche eine geschlossene Zahl fordert.

2) Varro 5, 89: *milites, quod trium milium primo legio fiebat ac singulae tribus Titiensium Ramnium Lucernum milia militum mittebant*. Ebenso Dio fr. 5, 8. Dass nach Plutarch Rom. 9 τὰς γε πρώτας ἐστίας λέγουσι τῶν χιλίων μὴ πλείονας γενέσθαι, ist der besseren Tradition fremd und vermuthlich ein naheliegender Rückschluss.

3) Varro a. a. O., wo die Verschiedenheit der in bestimmter Zahl aufgebotenen Mannschaft und der nothwendig unbestimmten Bürgerzahl deutlich hervortritt. Umgekehrt gründet bei Dionysius (2, 2. 16, vgl. 1, 87) Romulus die Stadt mit nicht mehr als 3000 Mann zu Fuss und 300 Reitern, welche dann nach der Eroberung von Caenina und Antemnae auf 6000 steigen (2, 35) und bei Romulus Tode werden 46000 Mann zu Fuss und gegen 1000 Reiter gezählt (2, 16). Plutarch Rom. 13 giebt dieselben Grundzahlen, nimmt aber von Haus aus mehrere Legionen an und lässt nach dem Zutritt der Sabiner die Legion auf 6000 Mann zu Fuss und 600 Reiter steigen, woran dann bei Lydus de mag. 1, 16 weitere Irrthümer angeknüpft werden. — Jene Grundzahlen sind insofern bis auf die marianische Zeit praktisch festgehalten worden, als die Vermehrung des Aufgebots durch Vervielfachung der Legion stattgefunden, diese selbst also in ihrer normalen (allerdings praktisch häufig modificirten) Zahl die ursprüngliche Ordnung bewahrt hat. Als normale giebt noch Polybius

fehligen¹⁾, ursprünglich, wie die alte griechische Benennung *χιλίαρχος* dies anzeigt²⁾, in dem Bundesheer jeder für sich 1000 Mann geführt³⁾, so dass das monarchische Princip, von welchem die römische Gemeindeordnung ausgeht, auch im Heerwesen wie bei der kleinen so bei der grossen Einheit zur Geltung kommt.

Reiterei.

Die Reiter (*celerēs*)⁴⁾ haben als ständige Truppe die Traditionen fester bewahrt, ja sogar ihre Einrichtungen in die spätere patricisch-plebejische Ordnung der Hauptsache nach übertragen. Die kleine Einheit derselben ist die *decuria*, die Zehnmännerschaft, welche das Contingent der Curie ist⁵⁾; wie die Centurie unter dem *centurio*, steht die Decurie unter dem *decurio* oder *decurionus*⁶⁾. Die Decurien können nach der Zehncurienordnung zu Centurien zusammengefasst werden, so dass die

6, 20, 8, 9, abgesehen von den anfänglich offenbar neben der *legio* stehenden *velites*, für die vollgerüsteten Legionarier die Zahl 3000.

1) Varro 5, 81: *tribuni militum, quod terni [ex] tribus tribubus Ramnium Lucerum Titium olim ad exercitum mittebantur*. Dionys. 2, 7: εἶη δ' ἂν Ἑλλάδι γλώττει τὰ ὀνόματα . . . μεθρομηγευόμενα . . . τῶν ἀνδρῶν οἱ μὲν τὰς τῶν τριβῶν ἡγεμονίας ἔχοντες φίλαρχοί τε καὶ τριπύλαρχοι, οὓς καλοῦσι Ῥωμαῖοι τριβούρους. Plutarch *Röm.* 20. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 20.

2) Diese den persisch-makedonischen Ordnungen angehörige, für den römischen Kriegstribun schon zu Polybius Zeit recipirte Benennung kann, da er factisch keine Tausendschaft führt, nur beruhen auf der für ihren Urheber — etwa Fabius — feststehenden Zurückführung des *tribunus militum* auf die Urgemeinde.

3) Vgl. 1, 28. [2, 177]. Vielleicht stammt auch der Name *tribunus* daher (S. 96 A. 1).

4) Dass *celerēs* ursprünglich die technische Benennung der Reiter war, beweist die als titulare gebliebene der Reiterführer *tribuni celerum* [2, 169]. Damit stimmen die römischen Gelehrten überein, insbesondere Festus (A. 5), Plinius 33, 2, 35, Dionysius 2, 13, 64, Servius zur Aen. 11, 603. Es scheint bloss ein Missverständniss des Livius, dass er die drei Reitercenturien des Romulus (1, 13, 8) und als dessen Leibwache die 300 *celerēs* (1, 15, 7) nach einander erwähnt, so dass sie verschieden zu sein wenigstens scheinen; ihm folgen Zonaras 7, 3, 4; Plutarch *Röm.* 26. *Num.* 7 mit der Steigerung, dass Numa die Leibwache aufgelöst habe, offenbar weil sie als solche später nicht bestand; endlich mit arger Verwirrung Paternus oder vielmehr Lydus *de mag.* 1, 9. Gewiss ging die ursprüngliche Darstellung dahin, dass die Reiter als ständige Truppe zugleich als Leibwache dienten, wobei noch die von Dionysius hervorgehobene Verwendung der römischen Reiterei auch zum Fussdienst in Betracht kommt. — Ausserdem werden noch zwei andere alte Benennungen der Reiter angeführt, *flexurantes* (Licinianus p. 4 Bonn. vgl p. XXII; Plinius *h. n.* 33, 2, 35; danach zu berichtigen *flexuratae* Varro bei Servius zur Aen. 9, 603) und *trossuli* (Junius Gracchanus bei Plinius *a. a. O.*; Festus *ep.* p. 367; Scholion zum Persius 1, 81); doch scheinen beide Benennungen nicht der Rechtssprache anzugehören.

5) Festus *ep.* p. 55: *celerēs antiqui dixerunt quos nunc equites dicimus . . . qui primitus electi fuerunt ex singulis curiis deni ideoque omnes trecenti fuere*. Servius zur Aen. 9, 368.

6) Festus *ep.* p. 49. Auch *decures* = *decuriones*: Festus *ep.* p. 71. 75.

einzelne Centurie die Reiterei der Urgemeinde darstellt und auf die dreieinige Gemeinde bezogen die ältesten drei *centuriae equitum*¹⁾ in der Gesamtzahl von 300 sich ergeben²⁾. Diese Reitercenturien der drei Tribus haben sich politisch behauptet und die im Fussvolk verschwundenen Namen derselben fort-dauernd geführt. Bei einer Verdoppelung der Gemeinde, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit auf das Aufgehen derjenigen des Quirinals in die palatinisch-esquilinische zurückgeführt werden kann, sind sie unter Beibehaltung der alten Namen zu sechs geworden und diese als *sex centuriae* oder *sex suffragia* in die spätere Stimmordnung übergegangen³⁾. In der militärischen

1) Livius 1, 13, 8: *eodem tempore* (unter Romulus nach dem Zutritt der Sabiner) *et centuriae tres equitum conscriptae sunt: Ramnenses ab Romulo, ab T. Tatius Titienses appellati: Lucerum nominis et originis causa incerta est.* c. 36, 2 (A. 3). c. 43, 9 (A. 3) und a. St. mehr.

2) Die Zahl 300 wird als die ursprüngliche der Reiterei häufig genannt (Festus S. 106 A. 5; Dionys. 2, 2. 13. 16. Plutarch *Rom.* 13. Servius zur Aen. 9, 368), ebenso für die *celerēs*, wo diese als Leibwache des Königs von den Rittercenturien unterschieden werden (Liv. 1, 15, 8; Plutarch *Num.* 7). Auch ist diese Zahl, so lange es eine Legionsreiterei gab, dafür die normale geblieben und erscheint als solche noch bei Polybius 6, 20, 9.

3) Der Bericht über die Vermehrung der Reiterei von 3 auf 18 Centurien geht aus von der Verdreifachung der ursprünglichen drei Centurien von je 100 oder 10 Turmen von je 30 Mann durch zweimalige Einrichtung von 10 neuen Turmen ohne Veränderung der Centurienzahl. Gemeldet freilich wird in Betreff der Zwischenstadien nichts als bei Livius (1, 30, 3: *equitum decem turmas ex Albanis legit*) die Einrichtung von zehn Turmen durch Tullus nach dem Fall von Alba. Es verhält sich damit eben wie mit der Vermehrung des Senats von 100 auf 300: die Legende kennt für die Rittercenturien die Zahlen 300 und 900, aber weiss den Weg von der einen zu der andern nicht zu finden. Wie über die Grundzahl von 300 (A. 2) herrscht Uebereinstimmung darüber, dass König Tarquinius drei nach den Stämmen benannte Centurien von je 300 Reitern vorfand und diese, indem er zu den *priores* (Cicero *de re p.* 2, 20, 36) oder *primi* (Festus p. 344 = 349 v. *sex Vestae*) *Titienses*, *Ramnēs*, *Luceres* die *posteriores* (Livius 1, 36, 7) oder *secundi* (Cicero; Festus a. a. O.) hinzufügte, auf drei Doppelcenturien von je 600 oder sechs einfache von je 300 Mann brachte. Cicero *de re p.* 2, 20, 36: (*L. Tarquinius*) *equitatum ad hunc morem constituit qui usque adhuc est retentus* (also er ordnete die 1800 Ritter) *nec potuit Titiensium et Ramnensium et Lucerum mutare cum cuperet nomina . . . sed tamen prioribus equitum partibus secundis additis DCCC* (Hdschr. ∞ acce, aber da *ac* in dieser Verbindung sprachlich unstatthaft, ist die Aenderung sicher) *fecit equites numerumque duplicavit* (also fand er 900 vor). Livius 1, 36: *Tarquinius ad Ramnes Titienses Luceres, quas centurias Romulus scripserat, addere alias constituit . . . neque tum Tarquinius de equitum centuriis quicquam mutavit, numero tantum alterum [tantum] adiecit, ut mille octingenti (mdecc die beste Handschrift, *m et ccc* die geringeren) equites in tribus centuriis essent: posteriores modo sub iisdem nominibus qui additi erant appellati sunt: quas nunc, quia geminatae sunt, sex vocant centurias.* Die sechs vorservianischen Centurien von je 300 Mann verwandelt dann Servius in 18 von je 100 und beschränkt den bisherigen Namen auf sechs derselben; was auch so ausgedrückt werden konnte, dass er zwölf neue Centurien einrichtete und die sechs alten beibehielt, wie dies Livius thut 1, 43: (*Ser. Tullius*) *equitum ex*

Organisation dagegen findet von der Reitercenturie sich ebenso wenig eine Spur wie von dem entsprechenden Tausend des Fussvolks. Die Führer, die *tribuni celerum*, wahrscheinlich gleichfalls drei, sind als Offiziere mit dem Königthum untergegangen und haben sich wie der König nur *ad sacra* behauptet¹⁾; es giebt in der Heerordnung der Republik kein Gesamtcommando über die Bürgerreiterei. — Es ist aber auch auf die Reiter, ähnlich wie wir es bei dem Fussvolk fanden, das Princip der Verschmelzung der drei Gemeinden in der Weise angewendet worden, dass die je zehn Decurien der Titienser, Ramner und Lucerer in zehn Reiterabtheilungen, *turmae*, jede von 30 Mann vereinigt und, wie die drei *tribuni militum* die ganze Legion befehligen, so drei *decuriones* der drei Stämme jeder Turme vorgesetzt wurden²⁾.

primoribus civitatis duodecim scripsit centurias: sex item alias centurias tribus a Romulo institutis sub iisdem quibus inauguratae erant nominibus fecit. Dabei hat die spätere Stimmordnung, welche die 12 unbenannten Rittercenturien vor den *sex suffragia* ruft, eingewirkt. Bei Cicero *de re p.* 2, 22, 39 sind von dieser Erzählung nur die Schlussworte erhalten: . . . *duodeviginti censu maximo*, wonach er, wie dies nicht minder geschehen konnte, alle 18 Centurien dem Servius beigelegt hat. Etwas anders gewendet ist der Bericht bei Festus p. 334: *sex suffragia appellatur in equitum centuriis quae sunt adiectae (Hdschr. adfectae) ei numero centuriarum quas Priscus Tarquinius rex constituit*, indem Servius hier nicht die alten sechs Centurien auflöst, sondern zwölf übernimmt und sechs hinzufügt. Wahrscheinlich wurde der Erzählung diese Wendung gegeben, weil aus der vortarquinischen Zeit nur die Verdoppelung der Reiter berichtet wird; aber es ist damit nach zwei Seiten hin die Darstellung verschlechtert: einmal fordert die alte Legende von Attus Navius (vgl. ausser den angeführten Stellen Festus p. 169 v. *Navia*; Val. Max. 1, 4, 1; *Schrift de vir. ill.* 6, 7; Florus 1, 5, 2) durchaus bis auf Tarquinius drei und von da an sechs Centurien; zweitens ist es mehr als ungeschickt, dass nach dieser Version die alten Stammnamen an den von Servius hinzugefügten Centurien haften. — Im Uebrigen ergibt sich die späte Aufstellung der allen unseren Berichten zu Grunde liegenden Erzählung namentlich daraus, dass die Centurie in dieser frühen Epoche unmöglich etwas anderes gewesen sein kann als was der Name besagt. Die alte Legende hat sicher von der Vermehrung der Centurie von 100 auf 300 Mann nichts gewusst, sondern nur Centurien von 100 Mann angenommen und aus den drei romulischen Centurien der drei Stämme die sechs des Tarquinius entwickelt, zu denen dann die servianische Ordnung zwölf neue mit der Stammeintheilung nicht in Beziehung stehende hinzugefügt hat. Verschoben ist dies wahrscheinlich, um die 18 Rittercenturien sämmtlich mit dem gleichen Uradel auszustatten, weshalb man durch Verrenkung der Thatfachen sie alle auf die ältesten drei zurückführte und somit in die vorservianische Epoche hinauf rückte.

1) Die uns über die *tribuni celerum* gebliebene Kunde ist [2, 169] zusammengestellt; sicher ist nur die Benennung und die Mehrzahl, wahrscheinlich die Identification derselben mit den von Antias erwähnten drei Centurionen der Reiter, wogegen der daneben von demselben angesetzte Reiterführer wohl eine Fiction oder wenigstens keine feste Institution gewesen ist.

2) Varro 5, 91: *turma terima (e in u abiit), quod ter deni equites ex tribus tribubus Titiensium Ramnium Lucerum fiebant: itaque primi singularum*

Während die Centurie hier wie im Fussvolk die Grundform bildet, welche darum in dem stabilen Stimmheer stets festgehalten worden ist, ist die jüngere, erst durch die dreieinige Gemeinde hervorgerufene und in der Militärordnung des Fussvolks früh beseitigte dreigetheilte Turme in der ständigen Reiterei bewahrt worden und führt uns das merkwürdige Bild des Ineinanderaufgehens der drei Gemeinden wie im erstarrten Sturzbach lebendig vor die Augen. Zugleich gewährt sie uns eine weitere Bestätigung dafür, dass der spätere Patriciat einstmals die Bürgerschaft war: denn da die ältesten Reiterabtheilungen des politischen Heeres noch in historischer Zeit aus Patriciern bestanden¹⁾ und bis in die späteste Zeit den Namen der drei alten Stammtribus geführt haben, muss einstmals mindestens die gesammte Bürgerreiterei und demnach wahrscheinlich das Heer überhaupt von dem späteren Herrenstand gestellt worden sein.

Wenn von den militärischen Einrichtungen dieser Epoche nur geringe Kunde sich erhalten hat, so wissen wir von dem Steuerwesen derselben eigentlich nicht mehr, als dass dasselbe noch in der dreieinigen Gemeinde nicht auf dieser ruhte, sondern auf der Einzelgemeinde. Der Ueberlieferung zufolge haben in älterer Zeit die Tribus die Steuerquoten eingezogen²⁾; und die gut beglaubigte Nachricht, dass die Zahlung der Löhnung an die Soldaten erst im Jahre 348 von der Gemeindekasse übernommen ward³⁾, macht es ebenfalls wahrscheinlich, dass sie bis

Steuer-
Ordnung.

decuriones dicti, qui ab eo in singulis turmis sunt etiamnunc terni. Dasselbe nach Curvatus Festus p. 355. Die Ableitung ist ungewiss; mit *turba* besteht schwerlich Zusammenhang.

1) Die *centuria procum patricium* (Festus p. 249: *procum patricium in discriptione classium quam fecit Ser. Tullius, significat procerum*; Cicero *orat.* 46, 156: *centuriam, ut censoriae tubulae loquuntur, fabrum et procum audeo dicere, non fabrorum et procorum*) kann nur auf die *sex suffragia* bezogen werden; sonst ist unter den Stimmabtheilungen für die Patricier nirgend's Raum.

2) Varro 5, 181: *tributum dictum a tribubus, quod ea pecunia quae populo imperata erat, tributim a singulis pro portione census exigebatur.* Liv. 1, 43, 13: *partes (urbis) tribus appellavit, ut ego arbitrator a tributo.* Diese Quasi-Etymologie wird freilich vorgetragen in Beziehung auf den servianischen Census; soll sie aber wenigstens sachlich gelten, so muss sie auf die ältesten Tribus bezogen werden. Ausdrücklich sagt Dionysius 4, 14 von König Servius: *τὰς καταγραφὰς τῶν στρατιωτῶν καὶ τὰς εἰσπράξεις τῶν χρημάτων τὰς γινόμενας εἰς τὰ στρατιωτικὰ καὶ τὰς ἄλλας χρείας, ἃς ἕκαστος ἔδει τῷ κοινῷ παρέχειν, οὐκέτι κατὰ τὰς τρεῖς φυλάς τὰς γενικὰς ὡς πρότερον, ἀλλὰ κατὰ τὰς τέτταρας τὰς τοπικὰς τὰς ὑφ' ἑαυτοῦ διαταχθεῖσας ἐποίητο.*

3) Liv. 4, 59, 11: (*decrevit*) *senatus, ut stipendium miles de publico acciperet, cum ante id tempus de suo quisque functus eo munere esset.* Handb. 5, 92 ff.

dahin durch die Tribus eben aus jenen dafür erhobenen Steuergeldern beschafft ward. Auch was späterhin über die Thätigkeit der Vorsteher der servianischen Tribus auseinandergesetzt werden wird, spricht dafür, dass diese Geschäfte auf sie von den patrieischen Tribus übergegangen sind. Vielleicht sind sogar die Bezeichnungen *tribuere*, *tributus*, *tributum* von diesen Tribus in ihrer Grundbedeutung entlehnt (S. 96). Danach hat die Conföderation der drei Urgemeinden vielleicht ursprünglich sich beschränkt auf die Verschmelzung der drei Aufgebote mit ihren Consequenzen, während die Umlage, wenn der Kriegsgewinn zur Löhnung nicht reichte oder sonst die Aufbringung von Geldern erforderlich war, zunächst bei den einzelnen Tribus blieb. Allerdings müssen dann dieselben auch eine gewisse corporative Organisation behalten haben, der *tribunus* der Titienser zum Beispiel, wenn er auch das Commando nur mit denen der beiden anderen Gemeinden gemeinschaftlich führte, für seinen Theil die Steuern erhoben und die Löhnung gezahlt haben. Sicher hat die Amalgamation der drei Gemeinden, aus denen das römische Volk erwachsen ist, sich in schrittweiser Entwicklung vollzogen, der in ihren Phasen nachzukommen uns nicht beschieden ist.

Die Tribus
und die
Priester-
thümer.

Da die Magistratur, von den Offizieren abgesehen, von dem Königthum und seiner Stellvertreterchaft ausgeht, so hat in ihr weder die Tribus noch die Curie einen Ausdruck finden können. — Bei den ältesten Priesterthümern dagegen findet sich zwar, abgesehen von den Curienpriestern, nirgends Repräsentation der Gemeindetheile; aber das Erwachsen des Einheitsstaats aus der Conföderation tritt hier mit besonderer Schärfe zu Tage. Die Collegien sowohl der Pontifices (2, 20) wie der Augurn¹⁾ und der Vestalinnen²⁾ zählten anfänglich drei Mitglieder. Diese Dreizahlen

1) Cicero *de re p.* 2, 9, 16: (Romulus) *ex singulis tribubus singulos cooptavit augures.* Dionys. 2, 22: ἑτάξε μάντιν (nach Dionysios freilich ein Haruspex) ἕξ ἐκάστης φυλῆς ἕνα παρῆναι τοῖς ἱεροῖς. Liv. 10, 6, 7: *quemadmodum ad quattuor augurum numerum nisi morte duorum id redigi collegium potuerit, non invenio, cum inter augures constet imparum numerum esse debere, ut tres antiquae tribus Ramnes Titienses Luceres suum quaeque augurem habeant aut, si pluribus sit opus, pari inter se numero sacerdotes multiplicent.* Die ursprüngliche Dreizahl bestätigt das caesarische Gesetz für Genetiva c. 67.

2) Festus p. 344: *sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quaque parte haberet ministrum sacrorum, quia civitas Romana in sex est distributa partes, in primos secundosque Titienses Ramnes Luceres.* Nach Dionysius freilich (2, 67. 3, 67) und Plutarch (*Num.* 10) setzt Numa vier Vestalinnen ein und fügt Tarquinius Priscus zwei hinzu.

stehen im Widerspruch mit der sonst in der älteren Zeit überwiegenden Parilität (1, 31) und sind ohne Zweifel, wie die drei Tribune der Legion und die drei Decurionen der Turma, darauf zurückzuführen, dass die drei gleichartig geordneten Gemeinden der Titienser, Ramner und Lucerer je einen Pontifex und einen Augur und eine Vestapriesterin hatten und bei ihrer Verschmelzung diese Institutionen combinirten. — Wenn dann später eben diese drei Collegien, die Pontifices (2, 20) wie die Augurn¹⁾ und die Vestalinnen (S. 110 A. 2) statt der drei sechs Mitglieder erhalten, so ist diese Umgestaltung sicher gleichartig und gleichzeitig mit dem Hinzutreten der *minores gentes* zu den *maiores* und der Verdoppelung der drei Rittercenturien unter Beibehaltung der drei althergebrachten Namen²⁾; während bei den Collegien der Salier und der Luperker dieselbe Verdoppelung sich darin ausdrückt, dass seitdem die zwei Collegien der *salii Palatini* und der *salii Collini* so wie die *Luperci Quinctiales* vom Palatin und die *Luperci Fabiani* vom Quirinal unter den Priesterthümern der römischen Gemeinde auftreten. Dass diese Verdoppelung der Gemeinde³⁾, die in der Hauptsache an den Namen des älteren Tarquinius sich knüpft, mit dem Aufgehen des Quirinals in den Palatin zusammenhängt, wurde schon mehrfach hervorgehoben (S. 30. 98). — Ueber den Senat der römischen Gemeinde ist auf den betreffenden Abschnitt zu verweisen. Mag er ursprünglich eine Versammlung der Geschlechtshäupter oder wenigstens der Geschlechtsrepräsentanten gewesen sein (S. 17), sicher ist seit sehr früher Zeit nicht mehr für jedes Geschlecht ein Senator, sondern es sind in der Zehncuriengemeinde im Ganzen hundert Senatoren berufen worden, und diese Zahl ist in den nach römisch-latinischem Muster eingerichteten Municipien bis in späte Zeit

Die Tribus
und
der Senat.

1) Die Verstärkung des Collegiums von drei auf fünf Mitglieder schreibt Cicero (*de re p.* 2, 14, 26) dem Numa zu; dass dabei noch Numa selbst einzurechnen ist und das Collegium damals auf sechs Mitglieder gebracht ward, ist früher (2, 21 A. 6) gezeigt worden.

2) Darin stimmen alle Angaben überein. Wenn nach Cicero *de re p.* 2, 20, 36 Tarquinius die Absicht hatte *Titiensium et Ramnensium et Lucerum mutare nomina*, so ist das wohl nicht irrig, wie Becker (1. Aufl. S. 244 A. 494) meinte, sondern die Legende liess ihn beabsichtigen den drei neuen Centurien andere Namen zu geben, aber gezwungen werden ihnen die alten mit Zusetzung eines *Distinctivus* beizulegen.

3) Wenn Festus (p. 169 v. *Navia*: *cum Tarquinius Priscus institutas tribus a Romulo mutare vellet*) und Dionysius (3, 71: *βουλομένῳ τῷ Ταρκυνίῳ τρεῖς φυλάς ἑτέρας ἀποδείξει νέας ἐκ τῶν ὑφ' αὐτοῦ πρότερον κατειλεγμένων ἰππέων*).

die normale geblieben. Dazu scheint auch die Bezeichnung des municipalen Gemeinderaths als *decurio* insofern in Beziehung zu stehen, als die Zehncuriengemeinde eine schematische Gesamtzahl von 4000 ursprünglichen Ansiedlern fordert und auf je zehn von diesen ein Gemeinderath kommt. In Rom ist aus der Verschmelzung der Senate der drei conföderirten Gemeinden der Senat der historischen Zeit von 300 Mitgliedern hervorgegangen.

Bei allen diesen Einrichtungen erhebt sich die Frage, ob die also vereinigten Bestandtheile sogleich vollständig verschmolzen. Es hat sicher jeder der drei Stämme einen der ersten drei Pontifices der vereinigten Gemeinde gestellt; ob der erledigte Platz des Ramners durch einen Ramner besetzt werden musste, bleibt ungewiss. Wahrscheinlich ist dies nicht vorgeschrieben oder doch in frühester Zeit beseitigt worden. Wenn bei den Reitern das Festhalten der Namen dafür bürgt, dass der Anlage nach der Titler nicht unter den Ramnern diente und stimmte, hier auch für die politisch nothwendige Amalgamation durch die Turmenordnung gesorgt war, so wird umgekehrt bei den Priestern aus dem Fehlen analoger Namen geschlossen werden dürfen, dass rechtliche Schranken der Art hier nicht bestanden. Ebenso war der König schwerlich verfassungsmässig verpflichtet gerade zehn aus jeder Curie und hundert aus jeder Tribus in den Senat zu erkiesen, obwohl er selbstverständlich auf die Vertretung der sämtlichen Glieder der Bürgerschaft im Rath Rücksicht genommen haben wird.

*Montes
pagi.*

Neben der allgemeinen Gliederung der Bürgerschaft so wie des Bürgergebiets nach den Stammtribus und den Curien, welche keine Rücksicht nimmt auf den Gegensatz von Stadt und Land und recht wohl älter sein kann als die Stadtgründung, steht die Eintheilung der Stadt in städtische Quartiere und der Flur in Landbezirke. Dieselbe gilt, anders als die der Tribus und der Curien, für die Person nicht oder vielmehr für die Person nur so

e. 72; ebenso Zonaras 7, 8) die Verdoppelung der Rittercenturien auf die beabsichtigte Verdoppelung der drei Tribus selbst zurückführen, so soll das wohl heissen, dass es sich um eine Verdoppelung des Gemeinwesens überhaupt handelte, wovon die der Reiterei nur ein Theil war. Freilich ist das eine Ansicht, kein Zeugniß.

lange, als sie in dem Quartier wohnhaft oder in der Flur grundsässig ist; wie denn auch die Benennungen der Stadt- wie der Flurbezirke sämmtlich örtlichen Ursprungs sind¹⁾. Quartiere und Fluren umfassen, wenn man sie zusammenfasst, den Staat in seiner Gesamtheit und stehen insofern, wie die Curien, unter den *publica sacra*²⁾; für die allgemeine Boden- und Bürgerschaftseintheilung sind sie nicht verwendet worden, auch sicher nicht hervorgegangen aus ehemals selbständigen politischen Gemeinden³⁾, sondern vielmehr aus der Gliederung des Bürgergebiets zu sacralen Zwecken.

Die örtliche Eintheilung der Stadt hängt von ihrem Umfang ab⁴⁾. Das älteste Rom war der palatinische Hügel; er zerfiel wieder in drei Bezirke, ‚Berge‘ (*montes*) genannt, das eigentliche Palatium, die Velia und den Cermalus, von denen jeder sein besonderes Jahrfest beging⁵⁾. Dazu wurde später theils der

Die sieben Berge.

1) Ausser den weiterhin angeführten zahlreichen Namen von Stadt- und Flurbezirken, die dies bestätigen, mögen hier noch erwähnt werden aus der baebianischen und der veleiatischen Liste die *pagi* im Gebiet von Benevent *Albanus* — *Beneventanus* — *Romanus*; in dem von Placentia *Noviodunus* — *Vercellensis* — *Veronensis* —; in dem von Velcia *Albensis* — *Bagiennus* — *Statiellus*. Gentilische Namen wie der *pagus Domitius* und der *pagus Valerius* im Veleiatischen, der *pagus Iulius* im Placentinischen stehen vereinzelt. In Latium kennen wir im Gebiet von Ficulea den *pagus Ulmanus et Transulmanus Pelecianus* (Orelli 111; vgl. Hermes 17, 51). Drei *pagi* von Nola heissen *Agrifanus*, *Capriculanus*, *Lanita* (C. X, 1278—1280). Der einzige Pagus des altrömischen Gebiets, dessen Namen wir kennen, der *pagus Lemonius* (S. 116 A. 8) hat gentilische Form; aber da nach Varro die örtlichen Namen der Curien grossentheils von *pagi* entlehnt sind (S. 94 A. 1), so müssen auch letztere meistens local gewesen sein.

2) Festus (S. 12 A. 2): *publica sacra quae publico sumptu pro populo fiunt quaeque pro montibus pagis curiis sacellis*.

3) In den *montes* und den *pagi* steckt schon darum kein Synoekismus, weil ein Stadtbezirk für sich und ein Flurbezirk für sich keine politische Einheit sein kann. Nie haben die Römer sich die drei *montes* des Palatin oder die *pagi* des Numa als politische Gemeinden gedacht.

4) Die älteste Stadtgeschichte zu erörtern ist hier nicht der Platz; es genügt die staatsrechtlich in Betracht kommenden Momente kurz zusammenzufassen.

5) Festus p. 348 (vgl. p. 340. 341): *Septimontio, ut ait Antistius Labeo, hisce montibus feriae: Palatio, cui sacrificium quod fit, Palatuar dicitur; Veliae, cui item sacrificium; Fagutali; Suburae; Cermalu; Oppio Caelio (Caelio entweder mit Oppio zu combiniren oder mit Festus p. 341 zu streichen) monti; Cispio monti*. Varro 5, 41: *ubi nunc est Roma, [antea] Septimontium nominatum ab tot montibus quos postea urbs comprehendit*, das heisst es ist benannt von ebenso viel Bergen als man in dem servianischen Rom zählt. Varro erörtert dann nicht jene alten, sondern die späteren sieben Berge, Capitol, Aventin und die in den vier örtlichen Tribus enthaltenen, identificirt also nicht, wie ich früher (Tribus S. 212 fg.) irrig angenommen habe, die letzteren mit den *montani*.

ursprünglich zur Flur gehörige Bezirk der Subura (*pagus Suscanus*)¹⁾, theils der Esquilin gezogen, dessen drei Höhen, der Berg Oppius, der Berg Cispius und das Fagatal ähnlich wie die drei palatinischen sacrale Gemeinden bildeten. Die also erweiterte Stadt²⁾, vermuthlich die dreieinige der Titienser, Ramner und Lucerer (S. 98), feierte ihre Einigung durch das an demselben Tage (11. December) auf den sechs Bergen und in dem Flurbezirk der Subura begangene Fest der ‚sieben Berge‘ (*septimontium*), das bereits in dem Kalender des Numa verzeichnet steht³⁾. Schon am Ende des 5. Jahrhunderts d. St. hat dieses Septimontium bei den von Rom aus angelegten Städten vorbildlich gedient⁴⁾ und also als das Ur-Rom gegolten.

Die Stadt der
montani et
pagani.

Aber die *montes et pagi*, von denen am Ausgang der republikanischen Periode die Rede ist, umfassen nicht bloss die bezeichneten sieben Bezirke, sondern die gesammte hauptstädtische Bevölkerung⁵⁾. Auf welchem Wege dies durchgeführt worden

1) Varro 5, 48. Festus p. 302. 309. Die Benennung *pagus Suscanus* hat sich ohne Zweifel eben durch das Fest des 11. Dec. conservirt; dass bei den dafür gegebenen etymologisirenden Erklärungen (von *succurrere*) derselbe als ausserstädtisch gefasst wird, beruht natürlich auf der Bezeichnung *pagus*.

2) Varro 6, 24: *Septimontium . . . feriae non populi, sed montanorum modo, ut paganalibus qui sunt alicuius pagi*. Plutarch *q. Rom.* 69: τὸ σεπτιμόντιον ἄγουσιν ἐπὶ τῶν τῶν ἔβδομον λόφον τῆ πόλει προσκαταμετῆθῆναι καὶ τὴν Πρώμην ἐπτάλοφον γενέσθαι. — Die *dii montenses* der späten Inschrift C. VI, 377 gehen sicher nicht auf dies Fest zurück, sondern sind eher zu verbinden mit den *Sul(eviae) mont(enses)* der Inschrift C. III, 1601 und den *dii montes* des Lactantius *de mort. persec.* 11.

3) C. I. L. I, p. 407, unter dem Namen der *agnalia*.

4) Die im J. 486 gegründete latinische Colonie Ariminum zerfiel in *septem vici* (*patronus vicorum VII*: Grut. 484, 9; *vicani vicorum VII*: Orelli 3177 = C. I. L. XI, 377; Orelli 80 = C. XI, 379; Grut. 467, 1 = C. XI, 418; Orelli 3116 = C. XI, 419), von denen wir fünf kennen: *Aventin(us)* (Henzen 7070 = C. XI, 424); *Cermalus* (Orelli 3116 = C. XI, 4119); *Dianensis* (Orelli 80); *For[ensis?]* (Tonini Rimini IV p. XX = C. XI, 404); *Velab(er)* (Grut. 1027, 2 = C. XI, 417). In ähnlicher Weise muss die augustische Colonie Antiochia in Pisidien geordnet gewesen sein; von ihren *vici* kennen wir die Gesamtzahl nicht, aber sechs einzelne Namen: *aedilicium* (C. III, 290); *Cermalus* (C. III, 296); *patric[i]us* (ungedruckte Inschrift); *salutaris* (dessgleichen); *Tuscus* (C. III, 297); *Velabrus* (C. III, 289). Die *septem vici* knüpfen sicher an das *Septimontium* an. Die beiden Städten gemeinsamen Namen *Cermalus* und *Velaber* führen nach dem Palatin; ebendahin der *Tuscus* und vielleicht der *For[ensis]*; der *Aventinus* nach dem gleichnamigen Berg und vielleicht eben dahin der *Dianensis*; der *patricius* nach dem Esquilin (Becker *Top.* S. 531). — Auch die die ganze Stadt umfassenden späteren sieben Berge so wie Augustus vierzehn Regionen knüpfen an das *Septimontium* an.

5) Cicero *de domo* 28, 74: *nullum est in hac urbe collegium, nulli pagani aut montani (quoniam plebei quoque urbanae maiores nostri conventicula et quasi concilia quaedam esse voluerunt), qui non amplissime non modo de salute mea, sed etiam de dignitate decreverunt*. Q. Cicero *de pet. cons.* 8, 30: *habeto*

ist, ist nur theilweise ersichtlich. Der Caelius kann zum Septimontium selbst, etwa als Theil der Subura gehört haben. Für den Bezirk der Quirinalstadt mag eine dem Septimontium analoge Sondereinrichtung verschollen sein. Der Aventin¹⁾ und wohl auch das Capitol²⁾ haben in älterer Zeit als *pagi* gegolten, wobei bestimmend gewesen sein mag, dass diese Bezirke, wie in dem Abschnitt von den servianischen Tribus gezeigt werden wird, erst spät dem Privateigenthum zugänglich geworden sind; wenn man den Gegensatz von Stadt und Flur vom Eigenthumsstandpunct aus fasste, so waren die Quartiere, in denen es Hauseigenthum nicht gab, von der eigentlich städtischen Sacralordnung ausgeschlossen. Auch die Subura mag einst in dem gleichen Verhältniss zur palatinischen Stadt gestanden haben und erst bei deren Erweiterung den eigentlich städtischen sechs Bezirken gleichgestellt worden sein³⁾. Auf jeden Fall werden die *pagani* vom Aventin und vom Capitol unter den *montani et pagani* der ciceronischen Zeit mit verstanden sein; und dasselbe mag gelten von den vorstädtischen *pagani* vom Janiculum und anderen unmittelbar vor den Mauern gelegenen Localitäten (S. 116 A. 7).

Die Organisation und die Zweckbestimmung der städtischen 'Berge' und der ihnen gleichgestellten Binnen- und vorstädtischen Fluren können von denen der ländlichen Fluren (S. 119) nicht wesentlich sich unterschieden haben. Im Besonderen ist so gut wie nichts darüber bekannt. Ein sacraler Mittelpunkt, analog den späteren *compita* der Laren, kann ihnen nicht gefehlt haben. Sie sind auch für die Verwaltung, wenigstens bei der Vertheilung des Wassers an die Bürgerhäuser benutzt worden⁴⁾.

rationem urbis totius, collegiorum, montium (so wird zu schreiben sein statt *collegiorum omnium*), *pagorum, vicinitatum: ex iis principes ad amicitiam tuam si adiunxeris, per eos reliquam multitudinem facile tenebis.*

1) C. I. L. XIV, 2105 = Henzen 2105: *mag(ister) paganor(um) Aventin(ensium)* aus der früheren augustischen Periode. Auch das *collegium Mercurialium* gehört nach dem Aventin (C. I. L. I, 805).

2) Ein *pagus* wird hier freilich nicht genannt; aber das *collegium Capitolinorum* scheint wesentlich gleichartig (Liv. 5, 50; C. I. L. I, 805).

3) Der *pagus Sucusanus* (S. 114 A. 1) wird seine Benennung als Flurbezirk behalten haben, nachdem er der Stadt einverleibt und den *montes* gleichgestellt war.

4) Festus v. *sifus* p. 340 aus einer von Ser. Sulpicius (wir wissen nicht welchem) eingebrachten *lex rivalicia: [montani paganive si] [fis aquam dividunt]: donec eam inter se [diviserint,] s iudicatio esto.* Demnach

Aber nachdem Augustus im Jahre 747 die vierzehn Regionen der Stadt Rom und in jeder die Strassenbezirke der Larenkapellen eingerichtet hatte [2, 505], sind die *montes et pagi* als Stadteintheilung verschwunden, obwohl das Fest des Septimontium noch lange nachher begangen worden ist.

Die *pagi* der
Flur.

Der Flurbezirk, der *pagus*, dem Wortsinne nach eben wie *pagina* der geschlossene Raum¹⁾, bildet den Gegensatz gegen die Stadt²⁾, anfänglich vielleicht, wie wir sahen, gegen das städtische Hauseigenthum, späterhin gegen den durch die Stadtmauer abgegrenzten Raum. Der Pagus erstreckt sich auf Acker- wie auf Weideland³⁾, auf Gemeinde- wie auf Privatbesitz⁴⁾. Einen örtlichen Mittelpunkt für seine *Sacra* hat er sicher gehabt; die Benennung der ‚Kreuzung‘, des *compitum* mag dem städtischen wie dem ländlichen Nachbarschaftsgottesdienst eigen sein⁵⁾. Vor allem aber gehören zum Wesen des Pagus festbestimmte Grenzen, die bei dem jährlichen Flurfest umgangen und lustrirt werden⁶⁾. Die Eintheilung des Gebiets in *pagi* ist nicht bloss römisch⁷⁾,

müssen Leitungsröhren, die das Wasser aus dem Hauptkanal in die einzelnen Bezirke führten, durch diese Bezirke (selbstverständlich unter der Oberaufsicht der Censoren) und auf deren Kosten gelegt worden sein. Vermuthlich ist das stadtrömische *conlegium aquae*, dessen Ordnung aus der letzten Zeit der Republik oder der frühen augustischen sich erhalten hat (C. VI, 10298), eine dieser Genossenschaften. Auf dieselben bezieht sich auch Frontinus 94: *aliquid et in domos principum civitatis dabatur concedentibus reliquis*.

1) Wenn über die Verknüpfung von *pāgus* und *pāgina* mit *pangere* und *par* (Corssen Ausspr. 1, 393) kein Zweifel sein kann, so können jene beiden Wörter wohl nur zurückgeführt werden auf die sowohl bei der Ackerflur wie bei dem Quadrat der Papyrusrolle (vgl. Festus ep. p. 221: *paginae dictae quod in libris suam quaeque obtineant regionem ut pagi*) erforderliche Festsetzung der Grenzlinie. Die Zurückführung auf die Burg ist ausgeschlossen, weil *pangere* nicht ‚befestigen‘ heisst. Die Alten (Festus ep. p. 221; Servius georg. 2, 382) erklären: *pagi dicti a fontibus, quod eadem aqua uterentur; aquae enim lingua Dorica παγαί appellantur*, oder identiflciren das Wort mit dem griechischen πάγος im Sinn von κορησφόρετα, Zuflucht gewährenden Anhöhen (Dionys. 4, 15).

2) Die griechischen Glossare gleichen den *pagus* richtig mit der aegyptischen παπαγία oder νομός; die Zusammenstellung mit δήμος bei Festus p. 71 trifft das Richtige nicht.

3) Das zeigen die *saltus* der veleiatischen Alimentartafel.

4) Das zeigen die campanischen *pagi*.

5) Vergl. Handb. 6, 203 ff. *Compitum* ist benannt vom Treffen der Wege, nicht von dem der Menschen; aber natürlich legt man den Versammlungsort der Genossen an den Kreuzweg.

6) Siculus Flaccus p. 164: *quatenus territoria, . . . intellegi potest vel ex hoc magistri pagorum quoad (Hds. quod) pagos lustrare soliti sint*. Vgl. C. I. L. IX, 1618. 5565; Handb. 6, 201.

7) Wir kennen indess von altrömischen *pagi*, abgesehen von dem capitulnischen, wenn dies einer ist (S. 115 A. 2), und dem aventinensischen, nur drei: den *pagus Montanus* vor dem esquilinischen Thor (Senatsbeschluss aus republikanischer Zeit C. I. L. VI, 3823); den *pagus Ianicolensis* (Weihinschrift aus

sondern allgemein italisch¹⁾ und wird von den Römern auch auf nicht italische Territorien übertragen²⁾.

Auf das Verhältniss des Pagus zu der Geschlechtsgemarkung wird bei den servianischen Tribus zurückzukommen sein. Zusammen fallen sie nicht; die Flurtheilung umfasst auch das Gemeindeland und der Pagus ist, anders als die Geschlechtsmark, ein integrierender Theil des Staates, auch die Zahl der Pagi ohne Zweifel eine viel geringere als die der ursprünglichen Patriciergeschlechter. Wenn von den wenigen Namen der alt-römischen *pagi*, die wir kennen, einer aller Wahrscheinlichkeit nach von einem Geschlecht entnommen ist, so wird er den Geschlechtsnamen in derselben Weise überkommen haben wie später die Landtribus der servianischen Ordnung die gleichartigen; wenn es auch, wie es eine cornelische Tribus gab, so gleichfalls einen cornelischen Pagus und eine cornelische Geschlechtsmark gegeben haben mag, so folgt doch daraus weder die Identität der Tribus mit dem Pagus noch die des Pagus mit der Geschlechtsmark.

Dass die Zweckbestimmung des Pagus zunächst eine sacrale ist eben wie die des städtischen Mons, beweisen ausser dem schon Gesagten die priesterliche Benennung des oder der Vorsteher, *magister* oder *magistri*³⁾, das Fest der Paganalien⁴⁾, die von dem Pagus zuweilen wenigstens ausgerichteten Spiele⁵⁾.

republikanischer Zeit, von einem *magister* desselben, gefunden in Trastevere C. I. L. I, 801. 802 = VI, 2219. 2220); und den *pagus Lemonius*, welcher der tribus *Lemonia* den Namen gab und *a porta Capena Latina*, wir wissen nicht wie weit davon lag (Festus ep. p. 115). Namenlos sind die zwei *pagi* der dunklen Inschrift C. I. L. I, 804 = VI, 2221 (drei *mag. de duobus pageis et vicei Sulpicei*) so wie die angeblich von Romulus den Etruskern entrissenen und an Porsenna zurückgegebenen 'sogenannten *septem pagi*' (Dionys. 2, 55. 5, 31).

1) Was Ulpian *Dig.* 50, 15, 4 *pr.* von der *forma censualis* verlangt, dass bei jedem Grundstücke angegeben werde, *in qua civitate et in quo pago sit*, das stellen uns vor Augen besonders die beiden Alimentartafeln von Veleia (C. I. L. XI, 1147) und der Ligurer bei Benevent (C. I. L. IX, 1455).

2) Vgl. meine Ausführung über die keltischen *pagi* Hermes 16, 449. 19, 316. Allerdings ist diese Uebertragung sehr uneigentlich und in der That ungeschickt; der keltische *pagus* der Tigoriner gleicht weder in seiner Ausdehnung noch in seiner Zweckbestimmung dem italischen Flurbezirk (a. a. O. 16. 480 A 1); aber es gab eben in der römischen Terminologie für den geschlossenen Flurbezirk kein andres Wort.

3) Der Belege bedarf es nicht. *Magister pagi* Orelli 1495. *Ministri pagi* C. X, 924. Nicht zu verwechseln sind die *magistri* des Pagus selbst mit den unter demselben Namen auftretenden jährlich wechselnden Curatoren der einzelnen Tempel, wie sie besonders in Capua sich finden (C. I. L. X p. 367).

4) Handb. 6, 199.

5) C. I. L. X, 3772.

— Daneben wird der Flurbezirk, eben wie der Stadtbezirk, auch für Verwaltungszwecke benutzt. Es mag das in älterer Zeit in bedeutender Ausdehnung zur Anwendung gekommen sein¹⁾; auch später noch geschieht bei Wegebauten²⁾ wie bei Transporten und Lieferungen³⁾ der Flurgenossen Erwähnung. Da die Ueberlieferung die Einführung dieser Flurbezirke mit der des privaten Bodeneigenthums in Verbindung bringt⁴⁾, so wird diese Einrichtung, die in ihrer Allgemeinheit und Gleichartigkeit von der mehr zufälligen Bildung der Stadtbezirke sich unterscheidet und bei der insbesondere die Fürsorge für die Aufrechterhaltung der Flurgrenzen hervortritt, hauptsächlich den Zweck gehabt haben das Bodeneigenthum früher der Geschlechter, nachher der Personen durch Zusammentreten und Umgang der Flurgenossen in stetiger Evidenz zu halten⁵⁾.

Die Zahl der Flurbezirke war wahrscheinlich schematisch unbestimmt und in jedem Territorium verschieden, steigend oder sinkend, je nach der Ausdehnung oder der Verminderung des Gebiets⁶⁾. In dem von Veleia gab es mindestens funfzehn *pagi*⁷⁾. Ueber die Zahl der ältesten römischen und ihr Verhältniss zu den späteren Landtribus ist bei diesen gehandelt.

1) Wenn Dionysius 2, 76 den *magister pagi* Numas *ἐπίσκοπον καὶ ἄρχοντα τῆς ἰδίας μοίρας* nennt, dem besonders die Sorge für den Ackerbau durch Ermahnung und Bestrafung obgelegen habe, und 4, 15 von den *Pagi* des Servius sagt: *ἄρχοντες δὲ καὶ τούτων ἦσαν, οἷς ἐπιμελὲς ἐγένετο τὰ τε ὄνοματα τῶν γεωργῶν εἰδέναι τῶν συντελούντων εἰς τὸν αὐτὸν πάγον, καὶ τὰς κτήσεις ἐν αἷς ὁ βίος αὐτῶν ἦν καὶ ὅποτε χρεῖα γένοιτο ἐπὶ τὰ ὕπλα τοῦς χωρίτας καλεῖν ἢ χρημάτων εἰσφοράς κατ' ἄνδρα ἐκλέγειν, οὗτοι τὰ τε σώματα συνῆγον καὶ τὰ χρήματα εἰσέπραττον*, so hat er wohl insofern übertrieben, als die *Magistri*, die keine Beamten waren, sicher weder Ordnungsstrafen verhängten noch andere Amtsgeschäfte verrichteten; aber eine Hülfsthätigkeit bei diesen haben sie gewiss geübt.

2) *Siculus Flaccus p. 146: vicinales viae . . . muniuntur per pagos, id est per magistrōs pagorum, qui operas a possessoribus ad eas tuendas exigiere soliti sunt.* Vgl. das. p. 348, 22.

3) *Siculus Flaccus p. 165: quotiens militi praetereunti alive cui comitatus annonae publicae praestanda est, si ligna aut stramenta deportanda, quaerendum, quae civitates quibus pagis (= in welchen Bezirken) huiusmodi munera praebere solitae sint.*

4) Das thut Dionysius 2, 76, indem er den Numa, die ganze Flur in die sogenannten *pagi* eintheilen lässt, um den Ackerbau zu heben (nach ihm *Plutarch Num. 16*).

5) Dass der *pagus* einstmals selbst ein in einer Hand vereinigt Grundbesitz gewesen sei, widerstreitet allen Spuren.

6) Dies zeigt die Notiz über die *septem pagi* S. 116 A. 7.

7) So viele nennt die *Alimentartafel*, von einigen zweifelhaften Namen abgesehen, und viele werden nicht fehlen. Von den übrigen Territorien gilt das Gleiche nicht.

Flur- und Stadtbezirk sind der Organisation nach dem Collegium vergleichbar. Die Versammlung der Genossen ist fähig durch Majorität Beschluss zu fassen¹⁾. Der schon erwähnte zunächst für die Sacra bestimmte, aber überhaupt die Geschäfte leitende Vorstand wird von dieser Versammlung jährlich erwählt²⁾. Ebenso kann dieselbe anderweitige Beschlüsse fassen und zum Beispiel Schutzpatrone ernennen³⁾. Der Bezirk ist fähig Eigenthum zu haben⁴⁾ und vermögensrechtlich zu verfügen⁵⁾. Auch die Umlage der Lasten und Kosten auf die Genossen und die Befugniss Ordnungsstrafen aufzulegen kommt dem Flurbezirk wie jedem Collegium zu⁶⁾. Aber politische Rechte irgend welcher Art kommen diesem Theilbezirk nicht zu.

Dass ausser den regulirten Flurbezirken, wie sie die über die Katastrirung vorliegenden Urkunden übereinstimmend darstellen, auch *pagi* vorkommen, welche mit jenen Flurbezirken nichts weiter gemein haben, als dass sie ebenfalls aus irgend welchem Grunde innerhalb des Territoriums einer Gemeinde abgegrenzt sind, wird es genügen zu erwähnen⁷⁾.

Vicus, die Baute bezeichnet sowohl innerhalb des Stadt- wie innerhalb des Flurbezirks eine irgendwie abgegrenzte

Vicus.

1) *Pagi sententia* und *pagi decretum*, also nach Analogie der Collegien, ist nicht selten (C. I. L. IX p. 788); *pagi scitus* nach Analogie der Gemeinde in den campanischen *Pagi C. I. L. X, 3772. 3783* und C. V, 4148.

2) S. 117 A. 3. Festus p. 371: *magistri pagi quotannis fiunt*. Dieselben führen auch und schon am Ende der Republik den Aedilennamen [2, 470].

3) Dies ist bezeugt von den städtischen *montes* und *pagi* (Cicero *de domo* 28, 74); andere Beispiele C. IX p. 788. Auch der *conventus* von Capua (Cicero *pro Sest.* 4, 9) kann nichts sein als die Gesammtheit der campanischen *pagani* (vgl. Hermes 7, 319).

4) Inschrift von Benevent C. IX, 1618: (Vater und Sohn) *paganis communibus pagi Lucul. . . porticum cum apparatorio et compitum a solo pecun(ia) sua fecerunt*. Andere Beispiele herzusetzen ist nicht nöthig.

5) C. VI, 3823: *quei haec loca ab paago Montano [redempta habebit]*; Inschrift von Corfinium (C. IX, 3173): *senatique consultum fecitque (?) utei penquam populo pageis retrib(uerent?)*.

6) Beschluss des *vicus Furfensis* vom J. 696 C. IX, 3513: *sei quei heic sacrum surupuerit aedilis multatio esto; idque vicus Furfens(is) mai(or) pars . . . sei apsolvere volent sive condemnare, liceto*, wo der römische Mulpprozess mit Provocation zu Grunde liegt. Aehnlich erscheinen die Multen und selbst der Recuperatorenprozess in der Ordnung des *contegium aquae* (S. 115 A. 4).

7) Unter den italischen *pagi*, die nicht die des Katasters gewesen sein können, ist der merkwürdigste der pompejanische *pagus Augustus felix suburbanus*; aber was er war, ob die bei der Gründung der sullanischen Colonie den tolerirten Altbürgern als Wohnplatz angewiesene Ortschaft oder was sonst, ist nicht ausgemacht.

Häusergruppe, dort die Gasse, hier das Dorf oder, genauer gesagt, den Markt¹⁾. Damit ist weiter gegeben, dass der Stadtbezirk immer in *vici* zerfällt, der Flurbezirk häufig einen *vicus* hat²⁾, aber auch ohne einen solchen so wie mit mehreren *vici*³⁾ vorkommt. Darum ist der Stadtbezirk insofern entbehrlich, als der *vicus* selbst einer ist; wogegen in der Flur der Pagus sich neben dem Vicus behauptet, dem er vorgeht, wo er mit ihm zusammengenannt wird⁴⁾. Die Zweckbestimmung und die Organisation hat der Vicus mit dem Pagus gemein; in erster Reihe vereinigen die Strassen- wie die Dorfgemeinden sich zu gemeinschaftlicher Gottesverehrung und sind die *magistri vici* bestimmt diese zu versehen⁵⁾; an diese schliesst sich weiter diejenige administrative Thätigkeit, welche durch das Zusammenwohnen mehr noch als durch die blosse Flurgemeinschaft gefordert wird. Die politische Organisation fehlt dem *vicus* wie dem *mons* und dem *pagus*; doch kann, da der an diesen haftende Begriff des Gemeintheils bei dem *vicus* wegfällt und der ländliche *vicus* sich äusserlich der Stadt nähert, der letztere sich der politischen Ordnung nähern⁶⁾, auch zum Stadtrecht gelangen. Insofern wird auf denselben im Abschnitt vom Municipalwesen zurückzukommen sein.

1) Festus p. 371 definiert den *vicus* dahin, dass *ibi nundinae aguntur negotii gerendi causa*. Inschrift aus Numidien C. VIII, 8280: *Antonia L. f. Saturnina vicu et nundina V kal. et V idus sui cuiusque mensis constituit* und was dort weiter angeführt ist, sowie das Senatusconsult C. X, 1401. Die ständigen Märkte, in älterer Zeit zweimal im Monat, seit dem Aufkommen der sieben-tägigen Woche an einem Wochentag (C. III, 4121) gehalten, gehen durch das ganze Reich.

2) Inschrift von Furfo (C. IX, 3521): (vier) *mag(istri) pagi de v(ici) s(ententia) f(aciendum) e(urarunt)*.

3) Alimentartafel von Veleia 1, 42 ff.: *colonias (= Bauerstellen) II in Veleiate pag. Bagianno vico Iuanelio . . . et coloniam pago s(upra) s(cripto) vico Nitelio*. Ebenso werden im *pagus Albensis* von Veleia drei *vici* genannt, *Blondelia* 1, 75 (vgl. 4, 23); *Lubelius* 6, 50; *Secenia* 1, 67 (vgl. 4, 23).

4) Dies geschieht durchaus in der Alimentartafel von Veleia, die den *pagus* regelmässig, den *vicus* verhältnissmässig selten und immer an zweiter Stelle nennt. C. V, 7923: *ex pago Licirro, vico Navelis*. C. VI, 3297 (vgl. C. III p. 507): *ex Pan(onia) sup(eriore) natus ad Aquas Balizas pago Iovista vic(o) Coc . . . natibus*. Vgl. Tacitus Germ. 12: *qui iura per pagos vicosque reddant*.

5) Der Beschluss des *vicus Furfensis* C. IX, 3513 legt dem Aedilis denselben die Verwaltung des Götterguts in dem Umfang in die Hand, wie die römischen Censoren das römische Göttergut verwalteten.

6) Die Annäherung an den Stadtbegriff, welche den *vicus* vom *pagus* unterscheidet, tritt theils in zahlreichen hybriden Bildungen hervor, zum Beispiel den africanischen *pagi* mit Decurionen (C. VIII p. 1100), theils besonders

Die politische Gemeinde ist wahrscheinlich überall älter als der städtische Mauerring. Von dieser ältesten Ordnung des Gemeinwesens, bei der dem Gebiet der rechtliche Mittelpunkt fehlt und der oder die factischen Mittelpunkte der Ansiedelung als *vici* aufzufassen sind, zeigen sich wohl die Spuren bei den Italikern wie bei den Hellenen, den Kelten¹⁾, den Germanen: aber die römische Ueberlieferung weiss davon nichts, nicht einmal die in den staatlichen Institutionen niedergelegte: sie beginnt *ab urbe condita*²⁾ zu Hause wie bei den Nachbarn. Wenn die Sabiner³⁾ und ihre Stammverwandten, die Samniten⁴⁾, Marser, Paeligner⁵⁾ nach den römischen Berichterstattern in offenen Dörfern (*vicatim*) wohnten, so haben sie wohl nicht so sehr einen rechtlichen als einen thatsächlichen Unterschied hervorheben wollen, da eben dieselben Traditionen neben diesen Dörfern auch Städte ansetzen, zum Beispiel Cures und Reate bei den Sabinern, und die letzteren keineswegs fassen als jünger und durch Synoekismus

Stadt und
Staat.

deutlich darin, dass in der langen Reihe von Benennungen der mit Jurisdiction versehenen Orte, wie sie das rubriche Gesetz und andere Documente aufführen, der *vicius* steht und der *pagus* fehlt.

1) Hier hat sie sich rechtlich in der Gemeindeverfassung noch der römischen Zeit behauptet, obwohl factisch die damalige keltische *civitas* ebenso sehr einen städtischen Mittelpunkt hat wie die italisch-hellenische Stadtgemeinde.

2) Vor der Stadtgründung freilich wohnen die Aboriginer ἐπὶ τοῖς ὕρεσιν ἄνευ τειχῶν κωμηδῶν καὶ σποράδες (Dionys. 1, 9), nach folgerichtiger Speculation.

3) Cato bei Dionys. 2, 49 lässt die Sabiner ausgehen von der κώμη Testruna bei Amiternum, dann die Hauptstadt der Aboriginer Cutilia (vgl. C. IX p. 437) einnehmen, von wo aus sie viele nicht ummauerte 'Städte' gründen. Plutarch *Rom.* 16. Liv. 2, 62, 4: *viciis quibus frequenter habitabatur.* — Die anscheinend analogen Angaben Strabons (über die Sabiner 5, 3, 1 p. 228; die Samniten 5, 4, 11 p. 249 und ihre Vorwohner, die Opiker 5, 4, 12 p. 250; die Vestiner, Marser, Paeligner, Marruciner, Frentaner 5, 4, 2 p. 241) sind für diese Untersuchung unbrauchbar; es zeigt sich überall (am deutlichsten p. 249: καὶ γὰρ τοὶ νομὶ κώμαι γεγόνασιν αἱ πόλεις. ἔναι δ' ἐκλελοιπασὶ τελῶς Βοιανόν, Αἰσερνία, Πάννα, Τηλεσία . . . καὶ ἄλλα τριαῦτα, ὧν οὐδεμίαν ἄξιον ἡγεῖσθαι πόλιν, vgl. auch 4, 1, 11 p. 186), dass er nicht den rechtlichen Begriff der Stadt im Sinne hat und für ihn jede unansehnliche Ortschaft eine κώμη ist.

4) Livius 9, 13, 7: *Samnites ea tempestate in montibus vicatim habitantes.* Appian. *Samn.* 4 lässt die Römer 81 κώμαι der Samniten und der Dauiner einnehmen.

5) Die defecte Stelle des Festus v. *vicius* p. 371 . . . *accipiuntur ex agris qui ibi villas non habent, ut Marsi aut Paeligni* scheint, wenn der Text richtig ist, einen Gegensatz zu machen zwischen den auf ihren Höfen lebenden grösseren Besitzern und den Dorfeingesessenen. Auch Silius 8, 506 fg. spricht von den zahlreichen *castella* der Marser und ihrem Hauptort Marruvium, und damit stimmt es, dass die Inschriften im Marserland allerdings *vicatim* zerstreut auftreten (C. IX p. 349).

entstanden. Die Rechtspflege und die Heerbildung dachten sie sich wohl so gut an das sabinische Cures gebunden wie an die römische Hauptstadt, aber letztere mehr als jene als den ständigen Wohnsitz der besseren Bürgerschaft¹⁾. Für das römische Staatswesen kann die stadtlöse Politie bei Seite gelassen werden.

Die römischen Bürgerdörfer.

Das Territorium der Stadt kann zahlreiche Dörfer einschliessen, da schon in dem einzelnen Flurbezirk oftmals mehrere derselben sich finden. Aber die unverhältnissmässige Erweiterung des römischen Stadtgebiets hat dessen Märkten und Flecken eine entsprechende Ausdehnung und Bedeutung gegeben. Allerdings sind auch die Bürgercolonie und das Bürgermunicipium früh als selbständige Organismen anerkannt worden und es scheidet damit ihre Flur mit den darauf befindlichen Weilern aus dem unmittelbar städtischen Territorium aus. Aber ein beträchtlicher Theil des römischen Bodens, auch des adsignirten, blieb bis auf den Bundesgenossenkrieg ausserhalb eigener kommunaler Organisation und es haben die auf demselben sich bildenden Ansiedelungen, die *fora et conciliabula civium Romanorum*²⁾ weit mehr zu bedeuten als die der municipalen Territorien. Insbesondere die ‚Wegedörfer‘ (*viasii vicani*³⁾), die Ansiedelungen derer, denen längs der grossen italischen Chausseen Gemeinland zu erblichem Nutzbesitz überwiesen ward gegen die Pflicht der Instandhaltung dieser Strassen, sind häufig ansehnliche Ortschaften geworden und die meisten derselben haben später Stadtrecht erhalten.

Sacella
der *Argei*.

Es hat noch eine andere uralte Gliederung der Bürgerschaft gegeben, deren Erinnerung die pontificalen Aufzeichnungen über die *Argei* aufbewahrt haben. Das Wenige, was wir darüber wissen, soll hier zusammengefasst werden.

1) Es musste zum Beispiel hierauf von Einfluss sein, ob für das Priestertum das Domicil in der Hauptstadt gefordert ward, wie es später in Rom der Fall war, oder nicht.

2) Dieselben werden erwähnt bei Gelegenheit der Aushebungen [2, 643], der Prozesse (2, 116 A. 1), der Bekanntmachungen (vgl. den Abschnitt vom Ediciren).

3) Unter diesem Namen kommen sie nur vor im Ackergesetz vom J. 643 Z. 11; aber man darf die nach den Strassen benannten *fora* mit Sicherheit dazu zählen.

Unter den *publica sacra*, die den *sacra privata pro singulis hominibus, familiis, gentibus* gegenüberstehen, werden von den alten Rechtslehrern ausser den für das Volk insgemein (*pro populo*) auch die für das Volk nach seinen Theilen dargebrachten aufgezählt mit den Worten: *pro montibus pagis, curiis, sacellis* (S. 12 A. 2). Nun giebt es zwei dem ältesten Cult angehörige Feste, welche eine von der der *montes pagi* so wie von der der Curien verschiedene Eintheilung der Gemeinde voraussetzen. Beide knüpfen an den Namen der *Argei* an¹⁾. Am 16. und 17. März halten die Priester der Gemeinde einen Umzug durch die Stadt und bringen an den sämtlichen also benannten durch die Stadt zerstreuten heiligen Stätten ein Opfer dar²⁾. Am 14. Mai³⁾ versammeln sich die Magistrate⁴⁾ und die Priester auf der Tiberbrücke und es werden von den Vestalinnen eine bestimmte Zahl an Händen und Füßen gefesselter Menschen, späterhin an deren Stelle Binsenpuppen, von dieser Brücke in den Strom gestürzt, welche Opfer ebenfalls *Argei* heissen⁵⁾. Dass zu der Zeit, wo diese Benennung aufkam, dazu vorzugsweise gefangene Griechen genommen wurden, hat dem Brückenopfer und damit auch den dabei repräsentirten Cultstätten den dafür geläufigen Namen gegeben⁶⁾. In den pontificalen Aufzeichnungen heissen die letzteren

1) Liv. 1, 21, 5: (*Numa*) *loca . . sacris faciendis, quae Argeos pontifices vocant, dedicavit*. Diese *Argeorum sacra* verzeichnet mit Angabe der Lage eines jeden und in der Folge, wie die Märzprocession sie berührt, die pontificale Urkunde, deren Auszug Varro *de l. l.* 5, 45—54 aufbewahrt hat. Die Benennung *Argei* hat ausser Livius Ovid und Gellius auch Varro 5, 45; *Argea loca Romae appellata* allein Festus *ep.* p. 19.

2) Ovid *fast.* 3, 791. Da die *flaminica Dialis* die Procession mitmacht (Gellius 10, 15, 30), wird das gesammte Pontificalcollegium mit den zugehörigen Flamines sie abgehalten haben.

3) Dieses Datum hat Ovid *fast.* 5, 621; Plutarch *q. R.* 32: τοῦ Μαιῶ μηνός περί τὴν πανσέληνον; Dionys. 1, 38: ἐν μηνὶ Μαιῶ ταῖς καλλομέναις εἰδοῖς. 4) Die *στρατηγοί* nennt Dionysios 1, 38.

5) Varro 7, 44. Dionys. 1, 38. Festus *ep.* p. 15 v. *Argeos*. Ovid *fast.* 5, 621 fg. Plutarch *q. R.* 32.

6) Dass Varro (5, 45. 7, 44) und die Alten insgemein (denn die *arcae* — von *arce*! — bei Festus p. 344 kommen nicht in Betracht) *Argeus* auf *Ἀργεῖος* zurückführen, beweist an sich so wenig wie die daran geknüpfte Fabelirung; aber abzulehnen ist diese Etymologie deswegen nicht, weil die Bildung *-eus* unlateinisch ist und deutlich auf ein Lehnwort hinweist. Auch macht dieselbe historisch keine besondere Schwierigkeit. *Ἀργεῖοι*, schreibt mir Wilamowitz, 'von Ἄργος die Hochebene, bedeutet bei Homer, wie schon Aristarch richtig erkannt hat, die Peloponnesier; da nun der Zug gegen Troia 'der Ἀργεῖη Ἐλένη wegen unternommen und der König von Argos, d. h. dem 'Peloponnes (denn die Stadt Argos gehört Diomedes) Heerkönig ist, so kann 'Homer nebst den ihm folgenden Dichtern dieses Heer Argeier nennen. In

sacella oder *sacraria*¹⁾, und da sie in dem Umzug als Stadttheile auftreten, auch bei jenem Brückensturz, welcher gewiss bestimmt war der Stadt und den Bürgern gegen die Gefahren des Tiberstroms den göttlichen Schutz zu erwirken, offenbar jedes der Opfer einen Stadttheil und also alle zusammen die Gemeinde vertreten, so werden die *publica sacra pro sacellis* auf diejenige Gliederung zu beziehen sein, deren Erinnerung die Argeercaerimonien bewahrt haben²⁾.

Die Eintheilung umfasst das Stadtgebiet mit Ausschluss von Capitol und Aventin, also denselben Kreis, den die vier servianischen Tribus ausfüllen³⁾, diejenigen Stadtquartiere, die der

'der Thebais kämpfen sogar die Argeier, d. h. Leute aus Argos, Sikyon, Arkadien, gegen die Nordgriechen. Dass der Name des ganzen Landes an dem Ἄργος κοῖλον, der Inachosebene, und der Stadt derselben, die ehemals Larisa hieß, haften blieb, ist der Erfolg eines nicht völlig zu übersehenden bald nach dem Beginn der Olympiadenrechnung abgeschlossenen historischen Prozesses; seitdem sind Ἀργεῖοι nur die Angehörigen des Staates Argos. Ein Name für das Hellenenvolk ist das Wort nie gewesen, höchstens im Anschluss an Homer von Dichtern, zum Beispiel von Ennius im Medea-prolog, so verwendet worden.' Wenn man erwägt, dass für diesen Fall die Specialnamen der wohlbekanntesten und mit den Latinern in mehr oder minder festen Verhältnissen stehenden Nachbarstaaten nicht gebraucht werden konnten, sondern eine *a potiori* gewählte und einigermaßen generelle Bezeichnung der diesem Menschenraub von der latinischen Küste aus ausgesetzten griechischen Schiffer gefordert wird, so eignen die Argeier sich dazu recht wohl. Der Name kann bedeutend jünger sein als das Fest selbst, in dessen Menschenopfer übrigens auch griechisch abgefasste Orakelsprüche hineinspielen (Varro bei Lactantius *inst.* 1, 24, 6; *Handb.* 6, 193), und schließt nicht aus, dass anfangs Verbrecher oder Sklaven geopfert worden sind. Dass in einer gewissen Periode vorzugsweise griechische Kriegsgefangene dazu genommen wurden, ist vollkommen begründet: mit den benachbarten Etruskern stand Latium der Regel nach in friedlichem Handelsverkehr, während der Seeraub permanent war und vorzugsweise die griechischen Schiffer treffen musste.

1) Varro sagt bald *sacellum* (5, 48: *Argeorum sacellum sextum*), bald *sacrarium* (5, 45: *Argeorum sacraria*; 5, 48: *primae regionis quartum sacrarium*) und wo das pontificale diese Cultstätten im Nominativ aufzählende Verzeichniss nicht *mons* oder *collis* beisetzt, braucht es das Neutrum (5, 54: *Cermalense — Veliense*; 5, 47 ist das handschriftliche *Ceriolense* vielleicht nicht in *Ceriolensis*, sondern mit O. Müller in *Ceroliense* zu corrigiren). — Die *sacella, quae post restitutam tribuniciam potestatem nemo attigit, quae maiores in urbe partim periculi perfugia esse voluerunt* (Cicero *de l. agr.* 2, 14, 35), können die der Argeer sein; die Beziehung auf die Legislation vom J. 305 d. St. weiss ich nicht zu erklären. Uebrigens kommt das Wort auch von anderen Cultstätten vor, zum Beispiel nennt Cicero *de har. resp.* 15, 32 *Dianae sacellum in Caecilio* (?), wo *sacrificia gentilicia* stattfanden, Festus *ep.* p. 147 ein *sacellum Minucii*.

2) Diese Auffassung habe ich schon 1843 in der Schrift *de collegiis* p. 14 ausgesprochen. Die verwegenen Jugendhypothesen in meinen Tribus S. 15 ff. 211 ff. finden vielleicht als solche Verzeihung; sie zu wiederholen würde un-verzeihlich sein.

3) Varro erörtert sie in dem fünften Buch seiner Alterthümer, das *de*

Bürgerchaft zum Bewohnen und Besitzen zugewiesen waren. Doch braucht darum diese Ordnung nicht erst mit oder nach den vier servianischen Stadttribus entstanden zu sein: sind doch jene vier Tribus selber vielleicht nichts als die drei romulischen vermehrt durch das Territorium der Stadt auf dem Quirinal. — Die Zahl der Theile wird angegeben auf siebenundzwanzig¹⁾. Da die römische Gemeinde hervorgegangen ist aus drei späterhin verschmolzenen, so scheinen auf die Zelneuriengemeinde neun derartige *sacella* zu kommen. Wenn es nicht bloss auf Versehen beruht, dass bei dem Brückensturz neben der Zahl 27 auch die Zahl 30 genannt wird²⁾, so mögen daneben noch die Urgemeinden als solche bei dem Opfer vertreten gewesen sein.

Wenn den eigentlich politischen Curien eine sacrale Thätigkeit nur insoweit zukommt, als für die älteste Epoche alles pri-

vocabulis locorum handelt, und führt sie 5, 45 ein mit den Worten: *reliqua urbis loca* (d. h. mit Anschluss von Capitol und Aventin) *olim discreta cum Argeorum sacra in septem et viginti partes urbis (urbi die Hdsehr.) sunt disposita . . . e quis prima scripta est regio Suburana, secunda Esquilina, tertia Collina, quarta Palatina.*

1) Diese Zahl giebt Varro a. a. O. in der Handschrift ausgeschrieben; und an der zweiten Stelle 7, 44: *argei fiunt e scirpeis simulaera hominum XXVII.* wo dieselbe Ziffern setzt, ist diese Lesung wenigstens ebenso gut möglich wie *XXVIII* (vgl. die Anm. in der zweiten Spenzelschen Ausgabe und Handbuch 6, 191 A. 3). Damit ist die früher auch von mir gebilligte Aenderung der Zahl an der ersten Stelle in *XXVIII* definitiv beseitigt. Allerdings erwecken die Anzüge Varros aus dem Pontificalverzeichnis den Anschein, als habe dies in jeder der vier späteren Tribus sechs solche Kapellen gezählt. Aber nichts nöthigt zu der Annahme, dass bei der Einrichtung dieser vier Tribus, die sicher später fällt als die der Argeersacra, jeder gleich viele *sacella* zugeschieden wurden; und auch die Aufzählung Varros im Einzelnen macht nicht Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr richtet er, anknüpfend an den Ausgang vom *Septimontium*, sein Augenmerk auf die nach Capitol und Aventin noch übrigen fünf Berge, wie Jordan Top. 2, 238 treffend bemerkt, und zieht aus der Urkunde hauptsächlich die *montes* und *colles* aus. Beispielsweise sagt er von der Collina: *tertiæ regionis collis quinque ab deorum fanis appellati, e quis nobiles duo, nämlich Viminalis und Quirinalis; der letztere Namen habe die der anstossenden Districte verschlungen: dictos enim colles plures apparet ex Argeorum sacrificiis, von denen er den dritten, vierten, fünften und sechsten (collis Quirinalis, Salutaris, Mucialis, Latiaris) anführt. Dies schliesst nicht aus, dass es mehr als sechs *sacella* in dieser Region gegeben hat.*

2) Dionys. 1, 38: εἰδὼλα μορφαῖς ἀνθρώπων εἰσαπαμένα τριάκοντα τὸν ἀριθμὸν. Warum Ovid (*fast.* 5, 627: *falcifero libata seni duo corpora gentis mittite, que Tuscis excipiantur aquis*) von zwei Personen spricht, weiss ich nicht. Merkels (*fast.* p. CIV) Vorschlag zu schreiben *quot corpora gentes* ist unannehmbar; denkbar wäre *quot corpora gentis*, d. h. *tot corpora, quot corpora sunt gentis Romanae.*

vate wie öffentliche Handeln zugleich sacraler Natur ist, so gehen die beiden anderen ältesten Gliederungen von sacraler Zweckbestimmung aus. Diejenige nach *montes* und *pagi*, die gleichartige, aber nicht gemeinschaftliche Feste feiern, ist wohl für Stadt und Flur als nachbarschaftlicher Cult gedacht; der sacralen Gliederung der Stadt gehören die *sacella*.

Die patricisch-plebejische Gemeinde.

Der Uebergang von der Hörigkeit zur Plebität, von der patricischen zur patricisch-plebejischen Bürgerschaft ist, wie wir sahen (S. 76), geschichtlich betrachtet fließender Natur, da der Rechtsschutz des vom Bürgerrecht ausgeschlossenen Gemeindeangehörigen und das ungleiche Bürgerrecht thatsächlich in einander übergehen. Aber vom staatsrechtlichen Standpunkt aus ist der Gegensatz vielmehr ein theoretisch scharfer, geknüpft an den Begriff der souveränen Gemeinde und an den durch die Bürgerschaftsversammlung gegebenen Ausdruck ihres souveränen Willens. Wer, sei es auch in noch so ungleicher Weise, an dieser Bürgerversammlung Antheil hat, ist Bürger; und somit ist die patricische Gemeinde zur patricisch-plebejischen geworden in dem Moment, in welchem die Hörigen zum Stimmrecht in den oder vielmehr in irgend welchen Comitien zugelassen worden sind. Von den beiden hiefür seit jeher neben einander bestehenden Formen, den Curien und den Centurien, haben die Hörigen in den letzteren früher als in den ersteren Stimmrecht erhalten (S. 92); aber auch in die Centurien sind sie erst gelangt, wie später zu zeigen sein wird, nachdem der Rechtsschutz der Hörigen bereits eine lange Reihe von Entwicklungsstadien durchlaufen, insbesondere das private Bodeneigenthum sich voll entwickelt hatte und auch den Nichtpatriciern zugänglich geworden war. Immer aber wird bei der Darstellung der patricisch-plebejischen Gemeinde, eben wie bei derjenigen der patricischen, von dem Dasein einer ältesten Bürgerschaft auszugehen sein; wie dort die romulische, muss hier diejenige Bürgerschaft vorausgesetzt werden, welche, um in der Sprache der Annalen zu reden, vom König Servius Tullius in die Centurien eingestellt ward.

Patricisch-
plebejische
Bürger-
schaft.

Auf die Frage, wie dieses geschah, wird vom Standpunkt des Staatsrechts aus nur geantwortet werden können, dass der primäre Rechtsgrund des Bürgerrechts, wie des Bodeneigenthums, die Verleihung durch die dazu berechtigten Gewalten ist, für die romulische Zeit der als frei constituirend gedachte Wille des Königs, für die servianische das Gesetz, das heisst der zusammenwirkende Wille des Königs und der souveränen Comitien¹⁾. Unter Voraussetzung der constituirten patricisch-plebejischen Bürgerschaft sollen hier die Rechtsursachen erörtert werden, welche in ihr für Zugang und Abgang massgebend gewesen sind. In beider Hinsicht schliesst die patricisch-plebejische Ordnung theils den Regeln des Patriciats, theils denen der Hörigkeit sich an, überwiegend aber den letzteren; wie denn auch der *populus* der historischen Zeit von den römischen Juristen definirt wird als die *plebs* mit Hinzurechnung der Patricier²⁾, welche letztere ihnen die erbliche Adelschaft sind, und mit um so besserem Recht, als der Patriciat dieser Epoche schlechthin geschlossen ist. Dass für die spätere Gemeinde mehr die Normen der Hörigkeit als die des alten Bürgerrechts zu Grunde gelegt sind, zeigt sich namentlich darin, dass die nicht auf die Geburt begründete Erwerbung des neuen Bürgerrechts nicht, wie die des älteren, Verleihung von Seiten der Gemeinde fordert, sondern häufig entsteht ohne Aufnahmebeschluss für den einzelnen Fall. Die seltsame Indifferenz der römischen Gemeinde der historischen Zeit gegen ihr Bürgerrecht, welche insbesondere in dem Libertineninstitut die schwersten Uebelstände herbeigeführt hat, erklärt sich nur daraus, dass das neuere Bürgerrecht ursprünglich nichts war als staatlich geschützte Freiheit und lange nachdem es rechtlich zum Bürgerrecht geworden war, den Altbürgern galt als nicht voll.

Verhältnis
der
Patricier
und der
Plebejer.

Innerhalb der patricisch-plebejischen Bürgerschaft bestand der Patriciat fort. Die Rechtskreise der Herren und der Hörigen

1) Selbstverständlich ist hier nur die Rede von der Auffassung dieser Verhältnisse bei den römischen Juristen. Wie das ursprüngliche Bürgerrecht und sein Gegenspiel, die Hörigkeit, und wie aus beiden zusammen das spätere Bürgerrecht erwachsen ist, liegt ausserhalb des Staatsrechts unserer Altmeister, welche die wirklichen Urzustände so ignoriren, wie es ihren heutigen Nachfahren zu wünschen wäre.

2) Festus p. 330 v. *scitum populi*: *plebs est [populus universus] praeter patricios*; ähnlich p. 233 v. *populi commune* und die S. 4 A. 2. S. 13 A. 3 angeführten Stellen.

blieben unter principiell veränderter Stellung beider im Uebrigen dieselben und schlossen nach wie vor einander aus: Bürger ist der Patricier wie der Plebejer, aber er ist nur entweder jenes oder dieses, und so wenig wie zwei Bürgerschaften kann man zugleich dem einen und dem andern Kreise angehören. Also wird die Incompatibilität des Bürgerrechts (S. 47) auf diese Kreise gleichfalls angewandt: die Erwerbung des Patriciats zerstört die Plebität und umgekehrt.

Die Erwerbung des späteren Bürgerrechts ist dem entsprechend Erwerbung entweder des Patriciats oder der Plebität. Ueber die Erwerbung des Patriciats ist in dem betreffenden Abschnitt auch mit Rücksicht auf die patricisch-plebejische Epoche gesprochen worden. Ueber die Entstehungsgründe der Plebität, welche, wie gesagt, im Allgemeinen mit denen der Hörigkeit zusammenfallen, soll hier, in der Hauptsache recapitulirend, gehandelt werden. Es sind dies die Geburt; die Adoption; die Freilassung des Slaven; die Freilassung des Freien an Slavenstatt oder die Emancipation; die Uebersiedelung; die personale Verleihung entweder durch Curienbeschluss im Wege der Adrogation oder durch die patricisch-plebejischen Comitien; das Postliminium; endlich der Uebertritt vom Patriciat zur Plebs. Hierin sind einbegriffen sowohl die Fälle des Uebergangs von dem Patriciat zur Plebität: Emancipation, Adrogation und Uebertritt, wie auch der ohne Aenderung des Standes sich vollziehende Hauswechsel bei der Adoption eines plebejischen Kindes durch einen Plebejer und bei der Emancipation eines Plebejers. — Selbstverständlich gilt die Erwerbung des Bürgerrechts immer zugleich für die nach derselben geborenen Descendenten¹⁾.

Entstehungsgründe des plebejischen Bürgerrechts.

Nach dem Gesetz der Incompatibilität zerstört die Erwerbung des römischen Bürgerrechts das früher vorhandene der mit Rom in Vertrag stehenden Stadt mit allen seinen Consequenzen. Der Bürger also einer latinischen Gemeinde verliert in diesem Fall nach der rechtlichen Consequenz in seiner früheren Heimath

Milderung der Nachtheile der Bürgerrechtsverleihung.

1) Die Gewährung des Bürgerrechts erstreckt auf die nach derselben geborenen Kinder sich immer (Gai. 1, 93), auf die vor derselben geborenen nur dann, wenn diese ausdrücklich einbegriffen sind, was bei der Verleihung des Bürgerrechts an Veteranen bis in die Mitte des 2. Jahrh., später aber nicht mehr geschieht (*Eph. epigr. IV p. 510*). Die Interpretation des Kaisers Gaius, dass unter den (*liberi posteriori(que)* der älteren Formel nur die Kinder ersten Grades zu verstehen seien (Sueton *Gai. 38*), ist sinnwidrig.

nicht bloss die politischen Rechte, sondern auch seine hausherrlichen¹⁾ so wie seine verwandtschaftlichen und patronatischen²⁾, namentlich also sein bisheriges Intestaterbrecht. Indess ist die Gesetzgebung bemüht gewesen die unbilligen Consequenzen dieses Principis zu beseitigen oder doch zu mildern. Wenn Frauen von Velia und Neapel des römischen Gottesdienstes wegen die Vertauschung ihres bisherigen mit römischem Personalrecht zugemuthet wird, so wird in dem Gesetz die Clausel des vorbehaltenen Erbrechts nicht gefehlt haben. Bei dem Uebertritt der Latiner in den römischen Bürgerverband wird wenigstens in späterer Zeit das hausherrliche³⁾ und das patronatische⁴⁾ Recht vorbehalten, und auch das frühere Intestaterbrecht behielten sie wenigstens in der Kaiserzeit, obwohl in der Behandlung der Erbschaftssteuer längere Zeit die Spuren davon blieben, dass sie streng genommen Intestaterbrecht nicht hatten⁵⁾.

Geburt.

1. Hinsichtlich der Geburt bleibt es bei der Regel der Hörigkeit (S. 55): die Plebität ist dem Kinde erworben bei dem in der Ehe geborenen, wenn der Vater zur Zeit der Zeugung, bei dem ausser der Ehe geborenen, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt der Plebs angehört hat⁶⁾.

1) Dies gilt nur für Latiner, da die hausherrliche Gewalt römisch-latinisches Sonderrecht ist, und ist hier für den wichtigsten Fall, die Erwerbung des römischen Bürgerrechts *per honorem*, durch allgemeine Bestimmung beseitigt (A. 3). Für die übrigen wird auch da, wo die Erwerbung sich auf die Descendenten erstreckt, die bisherige latinische Gewalt gelöst und kann nur durch Privilegium als römische wieder anleben.

2) Nach Gaius 3, 56 können *liberti Lutini hominis bona* nicht *manumissionis iure ad patronos pertinere*. Das *Commercium* zwischen Römern und Latinern gestattet wohl gegenseitige Einsetzung im Testament; aber das Gesetz jeder Stadt über Intestaterbfolge beruft nur Bürger dieser Stadt.

3) Gaius 3, 95: *alia causa est eorum qui Latii iure cum liberis suis ad civitatem Romanam perveniunt; nam horum in potestate fiunt liberi*. Dass dies in jedem einzelnen Stadtrecht besonders angeordnet ward, zeigt das c. 22 desjenigen von Salpensa *ut qui civitatem Romanam consequantur, maneat in eorundem m(ancipio) m(anu) potestate*.

4) Stadtrecht von Salpensa c. 23 *ut qui civitatem Romanam consequentur iura libertorum retineant*. Auch dies Kapitel wird in jedem latinischen Stadtrecht gestanden haben.

5) Nach Plinius *paneg.* 37 wurden *novi (cives), seu per Latium in civitatem seu beneficio principali venissent, nisi simul cognationis iura impetrassent*, zwar nicht von der Intestaterbschaft der Blutsverwandten ausgeschlossen, wie es eigentlich die rechtliche Consequenz forderte, aber doch ausgeschlossen von der den nächsten Angehörigen zukommenden Befreiung von der Erbschaftsteuer. Erst Nerva und Traianus gewährten diese theils für Ascendenten und Descendenten und ferner für Geschwister, theils für alle *per honorem* zum Bürgerrecht gelangten Personen.

6) Ulpian 5, 8: *conubio interveniente liberi semper patrem sequuntur*,

2. Das relativ junge Institut der Adoption (S. 36) ist wohl von Haus aus ohne Unterschied bei Patriciern wie bei Plebejern zur Anwendung gekommen. Entstehungsgrund der Plebität ist sie nur, wenn der Adoptandus entweder Patricier ist oder Latiner; denn auch das latinische Kind kann auf diesem Wege zum römischen Bürgerrecht gelangen (S. 38 A. 4). Das nicht latinische ist durch die Vindicationsform ausgeschlossen.

Adoption.

3. Hinsichtlich der Manumission aus der Sklaverei durch Privatact, welcher bei der veränderten Natur des Testaments jetzt auch die letztwillige Freilassung beigezählt werden muss, bleibt es bei den Regeln der Hörigkeit (S. 58): obwohl die geschützte Freiheit jetzt zur Civität geworden ist, behält der Eigenthümer dennoch das Recht jeden seiner Sklaven durch eine lediglich von seinem Willen abhängige Procedur zum Mitglied der Bürgerschaft zu machen¹⁾.

Manumission.

4. Auch für die Manumission des an Sklavenstatt gehaltenen Freien oder die Emancipation kann auf die bei der Hörigkeit gegebene Erörterung (S. 59) verwiesen werden. Plebität giebt sie nur dann, wenn der Entlassene bisher patricisches oder latinisches Recht²⁾ gehabt hat. Wie nach der älteren Ordnung der Patricier durch Emancipation zum Hörigen, wird er jetzt durch dieselbe zum Plebejer.

Emancipation.

5. Wenn die latinische Freizügigkeit in früherer Zeit dem Latiner, der sein Domicil nach Rom verlegte, die geschützte Freiheit verlieh, so wurde diese jetzt zum Bürgerrecht. Es wird über dieses auch politisch eminent wichtige Privilegium der Latiner, dessen Aufhebung durch das Icinisch-mucische Gesetz im

Uebersiedelung des Latiners.

non interveniente conubio matris conditioni accedunt excepto quod (eum qui die Hdschr.) ex peregrino et cive Romana peregrinus nascitur, quoniam lex Minicia (so Gaius 1, 78; mensia die Hdschr.) ex altertro peregrino natum deterioris parentis conditionem sequi iubet. Gai. 1, 75 fg. Dig. 1, 5, 24. Die speciellen Modificationen der allgemeinen Regel zu verfolgen ist Aufgabe des Privatrechts.

1) In diesem Satz, schroff und man möchte sagen höhnisch, wie er auftritt, darf man den Sinn erkennen, in welchem der römische Patriciat den Plebejer als Bürger gelten liess; ihm blieb er Client und die Reinhaltung dieser Bürgerschaft lag keineswegs in seinem Interesse. Die Ausnahmen von diesem Princip, der Ausschluss der in der Sklaverei criminell oder analog Bestraften vom Bürgerrecht (S. 144), gehören erst der Kaiserzeit an. Von der Zurücksetzung der Freigelassenen in den einzelnen bürgerlichen Rechten ist in dem betreffenden Abschnitte gehandelt; das Bürgerrecht selbst, das ihnen nach der römischen Fassung entweder König Servius verlieh oder die ersten Consuln (S. 59 A. 2), ist ihnen nie streitig gemacht worden.

2) Dieser Fall kommt vor bei Livius 41, 8, 10.

J. 659 die nächste Ursache des Bundesgenossenkrieges war, so wie über die sonst dem Latiner in Betreff der Gewinnung des römischen Bürgerrechts zugestandenen generellen Privilegien eingehend in dem Abschnitt von der Latinität gehandelt und namentlich gezeigt werden, dass diese Einwanderung nicht etwa bloss geschütztes Insassen-, sondern plebejisches Bürgerrecht giebt.

Adrogation.

6. Die Adrogation eines Plebejers durch einen Patricier oder einen Plebejer ist erst möglich geworden, nachdem die Plebejer auch in den Curien Stimmrecht erhalten hatten, was vermuthlich später eintrat als die Erwerbung des Stimmrechts in den Centurien (S. 79. 92). Wahrscheinlich aber war auch nachher in Folge der engen Beziehung der Adrogation zu den Sacra und der Nothwendigkeit der pontificalen Voruntersuchung nicht jeder Plebejer fähig zu adrogiren, sondern es wurde für die Adrogation quasigentilicische Ordnung des Plebejerhauses (S. 74) gefordert. Die Plebität entstand durch die Adrogation nur, wenn der Adrogandus Patricier war¹⁾; ein Latiner hat in römischen Comitien schwerlich adrogirt werden können²⁾.

Personale Verleihung.

7. Die Verleihung des Bürgerrechts durch den Beschluss der souveränen patricisch-plebejischen Gemeinde ist, da der Patriciat nicht mehr verliehen werden kann (S. 32), immer Verleihung der Plebität. Wie der Patriciat nur Geschlechtern als solchen, kann die Plebität nur individuell verliehen werden. Massgebend dafür ist die personale Verleihung des Schutzrechts durch Volksschluss, wie sie der testamentarischen Freilassung zu Grunde liegt (S. 58) und bei der Dedition wenigstens vorkommen konnte (S. 57). Ob in dem Act die Empfänger mit Namen aufgeführt³⁾ oder durch andere Merkmale bezeichnet werden⁴⁾, ist

1) Dieser Art ist die Adoption des P. Clodius durch einen Fonteier (S. 138 A. 2).

2) Die Entscheidung hängt davon ab, ob für die bei der Adrogation erforderliche *communio comitorum* das bei der Latinität erörterte Stimmrecht des Latiners in den Centurien und den Tribus genügt. Wahrscheinlich ist dies zu verneinen, da es auf die Curienversammlung nicht wohl erstreckt werden kann und hier doch nothwendig an diese zu denken ist.

3) *Singillatim*: Cicero *pro Balbo* 8, 19. *Viritim*: C. I. L. II, 159. III, 5232.

4) Dass die Verleihung des Bürgerrechts an Gemeinden nichts ist als individuelle Schenkung mit abgekürztem Ausdruck, zeigt am klarsten die Formulirung des plautisch-papirischen Gesetzes bei Cicero *pro Arch.* 4, 7: *data est civitas Silvani lege et Carbonis si qui foederatis civitatibus adscripti fuissent; si tum cum lex ferebatur in Italia domicilium habuissent; et si sexaginta diebus*

gleichgültig. — Nach der formalen Seite hin fordert die Verleihung des Bürgerrechts, wie in dem Geschlechterstaat, einen Act der souveränen Gewalt, die Zustimmung der Centuriat- oder der Tributcomitien oder auch des Concilium der Plebs¹⁾. Es vergiebt aber die Bürgerschaft das Bürgerrecht auch wohl mittelbar, das heisst sie bevollmächtigt durch ihren Schluss gewisse Magistrate unter gewissen Voraussetzungen zur Verleihung desselben. Selbstverständlich kann die Verleihung des Bürgerrechts unter beliebigen Modalitäten erfolgen, namentlich den Empfängern das passive Wahlrecht und selbst das active versagt und dem entsprechend dann späterhin dieses und jenes Recht besonders verliehen werden. Verleihung des Bürgerrechts ohne Gewährung irgend welcher politischer Rechte ist wohl begrifflich denkbar und hat vielleicht sogar praktisch stattgefunden²⁾, ist aber keine den Römern geläufige Rechtsform; die mit dem ‚Bürgerrecht ohne Stimmrecht‘ theilhaftigen Gemeinden erhalten eine der municipalen sich nähernde Constituirung. — Der Zustimmung der Empfänger bedarf es nicht, wenn das Bürgerrecht römischen Bürgern, zum Beispiel durch Einräumung des Stimmrechts, ergänzt oder wenn nach geschehener Deditio das Bürgerrecht verliehen wird, da die Bürger durch den Beschluss der römischen Gemeinde ohne weiteres gebunden werden und auch die Dediten, selbst wenn sie im factischen Selbstregiment verblieben sind, rechtlich zur Verfügung der Gemeinde stehen. Im Uebrigen aber ist die Zustimmung der Empfänger erforderlich: die als selbständig von den Römern anerkannte Gemeinde kann, wenn ihren Bürgern der Eintritt in den römischen Bürgerverband angetragen wird, denselben ablehnen. Auch von dem einzelnen Privaten muss dasselbe gelten, da die römische Staatsverwaltung dem Bürger einer föderirten Stadt und überhaupt dem Nichtbürger keine Befehle

apud praetorem essent professi. Die erste der beigefügten Clauseln richtet sich gegen die griechische Sitte des Ehrenbürgerrechts; die zweite soll die nominell universale Verleihung individuell definiren. Aehnlich wird überall verfahren sein, wenn einer Gesamtheit die Civität gegeben ward.

1) Durch Plebiscit ist zum Beispiel den Formianern, Fundanern und Arpinaten im J. 566 die volle Civität verliehen worden, und dies war die gewöhnliche Form. Einen derartigen Beschluss der patricisch-plebejischen Tribus erwähnt Cicero S. 134 A. 3. Dass auch die Centurien hiefür competent waren, versteht sich von selbst.

2) Für die Rechtstellung der ehemaligen Campaner nach ihrer Zulassung zum Census und zur Ehe (S. 141) ist eine andere Formulirung nicht zu finden.

ertheilen kann. Wenn der Empfänger einer mit Rom in Vertrag stehenden Gemeinde angehörte, so kam es in Betreff der von dieser zu gebenden Einwilligung zunächst auf die Bestimmung des Vertrages an. War darüber nichts festgesetzt, so scheint die Theorie eine solche Einwilligung zu fordern; in der Praxis hat man in Bezug auf den Eintritt des Bürgers eines Bundesstaats in die römische Bürgerschaft davon wohl abgesehen. Wir kommen auf diese Fragen in den Abschnitten vom Halbbürger-, latinischen, Bundesgenossen- und Unterthanenrecht zurück. Hier sollen noch einige besonders auszuzeichnende Fälle der Verleihung der Plebität hervorgehoben werden.

a. Ertheilung des Bürgerrechts an Selaven ist durch Volksschluss wohl niemals vollzogen worden; man bediente sich hiefür der privaten Form der Freilassung¹⁾.

Verleihung
der Civität
durch
Singularpri-
vilegium.

b. Einzelverleihung des Bürgerrechts an Nichtbürger durch Volksschluss scheint nicht häufig vorgekommen zu sein. Die älteste übrigens wenig beglaubigte derartige Verleihung, welche unsere Annalen berichten, ist die an den Dictator von Tusculum L. Mamilius wegen beschleunigter Sendung militärischer Hülfe im J. 294 d. St.²⁾. Erwähnung verdient ausserdem die ständige, aber immer durch Specialgesetz vollzogene Verleihung des Bürgerrechts an die für den griechischen Cult der Ceres aus den föderirten Gemeinden Unteritaliens nach Rom übersiedelnden griechischen Frauen³⁾.

Verleihung
der
Civität an
Gemeinden.

c. Die Verleihung oder Ergänzung des römischen Bürgerrechts für ganze Bürgerschaften hat in republikanischer Zeit nie anders stattgefunden als durch unmittelbaren Act der souveränen Volksgemeinde. Noch der Dictator Caesar hat hieran nicht gerührt⁴⁾. Zu der Competenz des Principats dagegen gehört auch die Verleihung des Bürgerrechts an ganze Gemeinden [2, 853].

1) [1, 308.] Cicero *pro Balbo* 9, 24: *servos . . . bene de re publica meritos persaepe libertate, id est civitate publice donari videbamus.*

2) Liv. 3, 29. Das Geschlecht ist als römisches plebejisch. Liv. 27, 5, 7: *Mutines* (S. 64 A. 1) *civis Romanus factus rogatione ab tribuno plebis ex auctoritate patrum ad plebem lata* . . . Wo Verleihung des Bürgerrechts sonst erwähnt wird, wie Liv. 26, 21, 11, wird die Erwähnung des Volksschlusses nur weggelassen sein.

3) Cicero *pro Balbo* 24, 55 (daraus Val. Max. 1, 1, 1): *proxime . . . ante civitatem Veliensibus datam de senatus sententia C. Valerium Flaccum praetorem urbanum nominatim ad populum de Calliphana Vatiense ut ea civis Romana esset tulisse.*

4) Das beweist die Verleihung der Civität an die Transpadaner durch

d. Die mittelbare Verleihung des Bürgerrechts begegnet zuerst in der Form, dass den durch Specialgesetz mit der Gründung einer Bürgercolonie beauftragten Beamten durch dasselbe Gesetz gestattet wird eine gewisse Zahl von Nichtbürgern als Bürger unter die Ansiedler einzuschreiben. Dies ist schon im J. 570 geschehen¹⁾ und ebenso hat im J. 654 das appuleische Gesetz dem C. Marius die Befugniss gegeben für jede von ihm zu gründende Colonie drei Personen das Bürgerrecht zu gewähren²⁾.

Coloniale
Verleihung
des Bürgerrechts.

e. Eine andere mittelbare Schenkungsform, die feldherrliche Verleihung des Bürgerrechts an Nichtbürger für militärische Auszeichnung, wird zuerst erwähnt im J. 653 im kimbrischen Kriege des C. Marius³⁾ und ist seitdem in den bedeutenderen Kriegen der Republik in immer steigendem Umfang zur Anwendung gekommen⁴⁾. Mehr und mehr ist dabei von dem Fundament der ausgezeichneten Dienstleistung abgesehen worden. Davon ward dann in der Kaiserzeit der ausgedehnteste Gebrauch gemacht und das Militärwesen zum guten Theil auf diese Bürgerrechtsschenkung basirt [2, 855]. Aber allgemeines Feldherrnrecht war diese Schenkung bis dahin nicht, sondern beruhte in republikanischer Zeit immer auf besonderem Volksschluss⁵⁾. Sie konnte dadurch auch begrenzt werden und ist vermuthlich öfter begrenzt verliehen worden, obwohl in den uns bekannten Fällen gesetzliche Schranken nicht hervortreten⁶⁾.

Feldherrliche
Verleihung
des Bürgerrechts.

das roscische Gesetz (Hermes 16, 33 fg.) und an die Gaditaner durch ein anderes (Dio 41, 24).

1) Als im J. 570 die Bürgercolonien Potentia und Pisaurum gegründet wurden, erhielt auf diesem Wege der Dichter Ennius das Bürgerrecht (Cicero Brut. 20, 79).

2) Cicero pro Balbo 21, 48.

3) Plutarch Mar. 28; Cicero pro Balbo 20, 21; Val. Max. 5, 2, 8.

4) Sisenna l. IIII (also unter dem J. 665) fr. 120 Peter: *militēs, ut lex Calpurnia concesserat, virtutis ergo civitate donari*. — Sulla: Cicero pro Arch. 10, 25. — Pompeius: Cicero pro Balbo 8, 19. 14. 32. Iustinus 43, 5, 11. — Caesar: Cicero ad fam. 13, 36. Phil. 1, 10, 24. 5, 4, 11.

5) Cicero pro Balbo 8, 19: *lege quam C. Gellius Cn. Cornelius (Consuln 682) ex senatus sententia tulerunt . . . videmus satis esse sanctum, ut cives Romani sint ii, quos Cn. Pompeius de consilii sententia singillatim civitate donaverit*. Pompeius erhielt also diese Befugniss erst nach dem Ende des sertorianischen Krieges. Marius muss sie vor oder während des Krieges gegeben worden sein, da er *in ipsa acie* davon Gebrauch machte.

6) Die analogen Verleihungen des Conubium an römische Bürger beim Abschiede aus dem Dienst mögen auch auf republikanische Muster zurückgehen, das heisst es mag der Feldherr *ob virtutem*, wie dem Nichtbürger die Civität, so dem Bürger das freie Conubium haben gewähren können. Ueber

Verleihung
durch
Municipal-
recht.

f. Vielleicht ist unter dem Principat die mittelbare Verleihung des römischen Bürgerrechts auch in der Weise vorgekommen, dass römische Municipalgemeinden auf Grund ihres Localstatuts einem Nichtbürger mit ihrem municipalen zugleich jenes gewährten. Indess sind die Belege für diese bedenkliche Ausdehnung des Verleihungsrechts ungenügend und unsicher¹⁾.

Post-
liminium.

8. Das Postliminium restituirt nicht bloss, wie selbstverständlich, wie den Patriciat (S. 42) so auch die Plebität, sondern es ist von dem Postliminium im Frieden, das heisst von dem Recht das durch Ausübung eines anderen Bürgerrechts in einem befreundeten Staate verlorene römische durch Rücktritt in den römischen zurückzugewinnen allem Anscheine nach in Bezug auf die Latiner ein umfassender Gebrauch gemacht worden. Wahrscheinlich ist, wie im Abschnitt von der Latinität entwickelt werden wird, die dem Latiner bei Gewinnung des römischen Bürgerrechts gewährte Privilegirung juristisch dahin formulirt worden, dass das dem Latiner eröffnete römische Bürgerrecht, wenn er dasselbe nicht annahm, sondern sein heimisches Bürgerrecht auszuüben fortfuhr, galt als erworben und wieder verloren, wo dann er sowohl wie seine Descendenten jederzeit durch Verlegung ihres Domicils nach Rom das römische Personalrecht zurückgewinnen konnten.

Uebertritt
zur Plebs.

9. Durch den Verzicht des Bürgers auf das Bürgerrecht, in welcher Form er immer gegeben werde, wird dasselbe an sich so wenig aufgehoben wie die väterliche Gewalt²⁾. Folgerichtig kann auch der Patricier auf seinen Patriciat nicht in der Weise verzichten, dass er die Plebität dafür eintauscht. Dennoch begegnen unter den Plebejern nicht wenige Gruppen und Individuen, bei

die Form dieser Urkunden vgl. den Abschnitt von dem Verlauf der Comitien am Schluss.

1) Während Ulpian (*Dig.* 50, 1, 1 *pr.*) als Rechtsgründe des Gemeindebürgerrechts nur Geburt, Adoption und Freilassung aufführt, nennt Diocletian (*Cod. Iust.* 10, 40, 7) daneben die *adlectio*. Man kann dies auf die desfälligen kaiserlichen Privilegien beziehen; aber der Ausdruck würde dann wohl anders gewählt sein, und es kommt hinzu, dass Dio von Prusa da, wo er diese Privilegien in Beziehung auf seinen mütterlichen Grossvater erwähnt, zugleich der Verleihung des Bürgerrechts an seinen Vater (Pasikrates von Prusa) durch die Bürgercolonie Apamea gedenkt. Dass Dio selber römischer Bürger war, sagt wenigstens der Verfasser der ihm untergeschobenen korinthischen Rede (p. 113 R.). Andere Belege für solche Bürgerrechtsverleihung sind mir nicht bekannt.

2) Verordnung vom J. 288 *Cod. Iust.* 8, 46 [47], 6: *abdicatorio, quae Graeco more ad alienandos liberos usurpatur et ἀποχήρωςις dicebatur, Romanis legibus non comprobatur.* [Vgl. 2, 728.]

welchen theils die directe Anknüpfung an wirkliche oder fictive patricische Geschlechter¹⁾, theils die für ihre Beziehung zu dem Patriciat in den Quellen gebrauchten Bezeichnungen²⁾ mit der Annahme eines Vermittlungsacts für den Uebergang vom Patriciat zur Plebität nicht wohl vereinbar sind, vielmehr die Spuren hinführen auf directen Wechsel des Standesrechts, sei es eines Geschlechts, sei es einzelner Personen³⁾. In dem einzigen Falle ferner; über den wir genauer unterrichtet sind⁴⁾, dem Austritt des späteren Volkstribunen P. Clodius aus dem Patriciat im J. 694, schwört derselbe vor der versammelten Menge den Adel ebenso ab, wie dies bei der Adrogation geschah (S. 39) und es wird ihm hierauf, wie es scheint durch Plebiscit, die Plebität verliehen⁵⁾.

1) Cicero *Brut.* 16,; 62 erwähnt unter den annalistischen Fälschungen *genera etiam falsa et ad plebem transitiones, cum homines humiliores in alienum eiusdem nominis infunderentur genus; ut si ego me a M. Tullio esse dicerem, qui patricius . . . consul . . . fuit.* Dieses Schlages ist der Stammbaum der Octavier bei Sueton *Aug.* 2: *ea gens . . . a Ser. Tullio in patricias traducta procedente tempore ad plebem se contulit.* Ebenso führten die Minucier, die in den Fasten des 3. Jahrh. als Patricier auftreten, späterhin aber eines der angesehensten plebejischen Geschlechter sind, ihre Plebität zurück auf einen L. Minucius, der im J. 315 zur Plebs übergetreten sei (*Minucium apud quosdam auctores transisse a patribus ad plebem . . . invenio*) und als elfter Volkstribun eine Rolle gespielt habe (Liv. 4, 16, 3; vgl. [2, 265]). Man bricht diesen Erzählungen, namentlich den fictiven, die Spitze ab, wenn der Austritt motivirt wird durch Emancipation oder Adoption (wobei überdies die Uebertretenden zu Haussöhnen gemacht werden müssen) oder auch durch Arrogation; ihr Zielpunkt ist die directe durch den Standeswechsel nicht unterbrochene Fortdauer des Hauses.

2) Die wie es scheint technische Bezeichnung *transire ad plebem* schliesst allerdings den Uebertritt durch vermittelnden Act ein (Cicero *de prov. cons.* 17. 42; *ad Att.* 2, 7, 2. *ep.* 9, 1. Asconius *in Scaur.* p. 25 und sonst); aber es bleibt immer bemerkenswerth, dass, wo von diesen Vorgängen die Rede ist, nirgends auf einen solchen hingedeutet, vielmehr dieser zum Theil ausgeschlossen wird. Dio *fr.* 22: *ὥστε καὶ τῶν εὐπατριδῶν τινὰς . . . ἐς τὰ τοῦ πλήθους νομίματα μεταστῆναι.* Zonaras 7, 15: *εἰ δὲ τις τὸ τοῦ γένους ἀξίωμα ἐξωμόσατο καὶ πρὸς τὴν τοῦ πλήθους μετέστη νόμισιν, ἀμείνων αὐτὸν προσεδέχοντο καὶ συγκοί τῶν σφόδρα εὐπατριδῶν ἀπέπειναν τὴν εὐγένειαν . . . καὶ ἐδημάρχησαν.* Ebenso Dio 42, 29 und sonst.

3) Ausführlich habe ich über den Austritt aus dem Patriciat und den Uebertritt zur Plebs, namentlich im Gegensatz zu den darüber von L. Lange aufgestellten Ansichten, gehandelt röm. Forsch. 1, 124 fg. 397 fg.

4) Der Standeswechsel liegt auch deutlich vor bei den Servilii Gemini: P. Servilius Geminus Consul 502. 506 so wie sein älterer Sohn Gnaeus Consul 537 waren Patricier; der Stand seines jüngeren Sohnes Gaius ist nicht bekannt; dessen beide Söhne Lucius Consul 551 und Marcus Consul 552 sind Plebejer, also entweder sie oder schon ihr Vater übergetreten. Wegen anderer ähnlicher Standeswechsel vgl. Röm. Forsch. 1, 124. Indess ist dort übersehen, dass diese Fälle einfacher als durch den irregulären Austritt sich durch reguläre Emancipation erklären.

5) Dio 37, 51: *τὴν εὐγένειαν ἐξωμόσατο καὶ πρὸς τὰ τοῦ πλήθους δικαιώματα ἐς αὐτὸν σφῶν τὸν σύλλογον ἐσελθὼν μετέστη.* Cicero *ad Att.* 1, 18, 4

Diese Verleihung wird insofern angefochten, als für dieselbe der Verlust des Patriciats vorbedingend ist und diesen weder die Plebs aberkennen (S. 42) noch Clodius seinerseits aufgeben konnte¹⁾. Darauf bewerkstelligt er im Jahre darauf den Uebertritt mittelst Adrogation und Curiatgesetz²⁾. Wahrscheinlich kam in der patricisch-plebejischen Gemeinde in ziemlich früher Zeit der Gebrauch auf den Austritt aus dem Adel unter Verbleiben in der Gemeinde durch Plebiszit dem Geschlecht wie dem Einzelnen zu gestatten. Aber da der Austritt in dieser Form dem römischen Geschlechtsrecht zuwider lief und lediglich auf laxer Praxis beruhte, blieb er rechtlich anfechtbar, was bei dem durch Emancipation oder Adrogation vermittelten persönlichen Austritt nicht der Fall war.

Verlust
des plebe-
jischen Bür-
gerrechts.

Da der Verlust der Plebität, insofern der bisherige Plebejer Bürger einer anderen Gemeinde wird oder als unfreier Mann in eine solche eintritt, mit dem Verlust des Patriciats im Wesentlichen zusammenfällt, ist darüber schon bei diesem mit gehandelt worden (S. 42 fg.). Es bleiben hier nur diejenigen Fälle zu erörtern, wo eine Person zwar die Freiheit und den Rechtsschutz in der römischen Gemeinde erhält oder behält, aber weder dieser noch einer anderen Gemeinde angehört, also eintritt in die Personalstellung des ohne anerkanntes Personalrecht im römischen Staate lebenden Nichtrömers. Es mangelt den Individuen dieser Kategorie nicht bloss jedes politische Recht, sondern auch jede politische Verpflichtung; sie können nicht geschätzt³⁾, also auch weder

vom 20. Jan. 694: *C. Herennius . . . tribunus pl. . . ad plebem P. Clodium tralucit.* 1, 19, 5: *Herennium . . . tribunum pl. . . saepe iam de P. Clodio ad plebem traducendo agere coepisse: huic frequenter interceditur.* Die Intercession fordert einen Gesetzantrag, und es kann dabei nur an das oben bezeichnete Plebiszit gedacht werden.

1) Bei Dio a. a. O. macht der Consul Metellus gegen die Bewerbung des neuen Plebejers um den Tribunat geltend, ὅτι μὴ κατὰ τὰ πάτρια ἢ ἐκποίησις αὐτοῦ ἐγγράνοι· ἐν γὰρ τῇ ἐσφορᾷ τοῦ φρατρίατικοῦ νόμου μόνως ἐξῆν τοῦτο γίνεσθαι.

2) Dio 38, 12: (Caesar als Oberpontifex und Consul) ἐς τὰ τοῦ πλήθους δικαιώματα αἰθις αὐτόν, ὅπως νομίμως ἐκποιηθῆ . . . μετέστησεν. Sueton *Caes.* 20: *P. Clodium . . . frustra iam pridem a patribus ad plebem transire nitentem . . . transduxit.* Dieser Act war rechtlich unanfechtbar; was Cicero dagegen geltend macht, hätte das Pontificalcollegium bestimmen sollen, seine Mitwirkung zu verweigern, konnte aber gegen den Curienbeschluss nicht geltend gemacht werden.

3) Dies folgt schon aus dem fehlenden Bürgerrecht. Darum war es auch, bis der Senat im J. 565 die Campaner zum römischen Census zuliess, 'ungewiss, wo' (*incertum ubi censerentur*), richtiger ausgeschlossen, dass sie geschätzt würden (Liv. 38, 28. 4. c. 36, 5).

besteuert noch zur Aushebung herangezogen werden; sie bilden keine Gemeinde mit irgendwie von Rom anerkannter Organisation. Privatrechtlich können sie nicht bloss eigentlich römische Rechtsgeschäfte, wie Mancipation und Nexum, nicht eingehen, sondern auch nach strengem Recht weder eine Ehe schliessen noch erben oder beerbt werden¹⁾, am wenigsten ein Testament errichten²⁾; sie sind also beschränkt auf die nach dem römisch-internationalen Verkehrsrecht zulässigen Rechtsgeschäfte. — Eine Rechtsstellung dieser Art, wenn es eine ist, ist begreiflich für Gesandte und Geiseln fremder nicht zu vollem Vertragsrecht zugelassener Staaten, und es wird darauf in dem Abschnitt von Roms Verhältniss zum Ausland zurückzukommen sein; in Verbindung mit bleibendem Domicil und factischer Zugehörigkeit zu Rom tritt diese Kategorie des Personalrechts nur auf als Bestrafungsform. Es gehören dahin folgende Fälle:

1. Wenn auf die Deditio keiner der früher (S. 56) bezeichneten regulirenden Acte nachfolgt, also den DeDIRTEN weder die Freiheit genommen noch eine Rechtsstellung gewährt wird, das Verhältniss aber factisch dauert, so werden die dediti und in den folgenden Generationen die dediticii³⁾ nach diesen Regeln behandelt. Denn wenn in der älteren Epoche ein solches Verhältniss als Hörigkeit gefasst worden war, so erstreckte sich die Umwandlung der Ursachen der Hörigkeit in Begründungsformen der Civität auf die Deditio nicht; die Plebität erhielten die DeDIRTEN nicht anders als durch ausdrücklichen Volksschluss. Als Beispiel für diese immer exceptionelle Kategorie mag man die Bruttier nach dem hannibalischen Krieg betrachten, die weder Sklaven noch Römer noch Bundesgenossen waren [1, 319].

Dediticii.

2. Die Entziehung des römischen Bürgerrechts zur Strafe ist gegen Bürgergemeinden, namentlich, so lange es solche gab, gegen Bürgergemeinden ohne Stimmrecht mehrfach durch Volks-

1) Beides liegt in der Consequenz; ausgesprochen wird es nicht und was von diesem ganzen Rechtsverhältniss gilt, die Undurchführbarkeit mag wohl hier vorzugsweise Platz greifen.

2) Gaius 1, 25. 3, 95. Auch dies ward von einigen Juristen bestritten, obwohl principiell es ein *testamentum iuris gentium* unstreitig nicht giebt.

3) Gaius 1, 14.: *vocantur peregrini dediticii hi qui quondam adversus populum Romanum armis susceptis pugnaverunt, deinde victi se dediderunt*; wobei natürlich verstanden ist, dass sie nicht nachher eine andere Rechtsstellung erhalten haben.

schluss verfügt worden; wir kennen derartige Beschlüsse aus dem J. 544 betreffend die Halbbürgergemeinde Capua¹⁾ und aus dem J. 673 hinsichtlich einer Anzahl etruskischer Vollbürgerstädte, namentlich Arretium und Volaterrae²⁾. — Individuen gegenüber ist nicht leicht das Gleiche geschehen; so lange der römische Staat zusammenhielt, ist der Verbrecher, wenn er sein Bürgerrecht nicht aufgab, nicht desselben beraubt, sondern als Bürger bestraft worden. Erst in den Krisen der Revolution ist durch Volksschluss einzelnen Bürgern, so im J. 654 dem Metellus Numidicus, im J. 696 Cicero das Bürgerrecht genommen worden.

Die späteren
exules.

3. Nach der sullanischen oder der aus der sullanischen entwickelten Criminalordnung sind das Exilium, das heisst der Verzicht auf das Bürgerrecht, und die nach älterem Criminalrecht dem Verlust des Bürgerrechts nachfolgende Untersagung von Wasser und Feuer in eine Criminalstrafe umgestaltet worden, welche in sich schliesst einerseits die Ausweisung nicht mehr allgemein aus den Landesgrenzen, sondern aus einem bestimmt abgegrenzten Gebiet, in der Regel wenigstens aus Rom und Italien³⁾, andererseits den Verlust des Bürgerrechts⁴⁾. In der Kaiserzeit ist die Freiheitsstrafe geschärft worden durch Steigerung in die Deportation, das heisst Verbannung mit Zwangsdomicil (A. 4). Die Aufzählung der einzelnen mit dieser Strafe belegten

1) Liv. 26, 34 beschliesst nach von den Comitien erhaltener Vollmacht der Senat *Campanos. . . extra quam qui eorum aut ipsi aut parentes eorum apud hostes essent liberos esse ita, ut nemo eorum civis Romanus aut Latini nominis esset.*

2) Cicero *de domo* 30, 79: *populus Romanus L. Sulla dictatore ferente comitiis centuriatis municipiis civitatem ademit.* Ders. *pro Caec.* 7, 18 und sonst.

3) Bei Cicero *ad fam.* 8, 1 a. E. erscheint ein Verbannter dieser Art in Ravenna; Plinius *ep.* 4, 11 ein Exulant, dem *aqua et igni interdictum est* und der als Peregrinus die Toga nicht tragen darf, in Sicilien. Also die ehemalige Verbannung aus dem Imperium war jetzt beseitigt.

4) Dio 57, 22: ἀπέπεσε δὲ ὁ Τιβέριος τοῖς πυρός καὶ ὕδατος εἰργθεῖσαι μὴ διατρέσθαι· καὶ τοῦτο καὶ νῦν φυλάττεται. Gai. 1, 128: *cum is, cui ob aliquod maleficium lege Cornelia aqua et igni interdicitur, civitatem Romanam amittat.* Ulpian 11, 12 führt diese *exules* als Beispiel an für die *media capitis deminutio*, den Verlust der Civität bei Fortbestand der Freiheit. Ulpian *Dig.* 32, 1, 2: *hi quibus aqua et igni interdictum est, item deportati. . . nec testamenti faciendi ius habent, cum sint ἀπόλιτες.* Marcianus *Dig.* 48, 19, 1, 1. In der That war damals, wie Ulpian *Dig.* 48, 13, 3. tit. 19, 2, 1 ausdrücklich sagt, die *deportatio* an die Stelle der *aquae et ignis interdictio* getreten. — Ausdrücklich ausgesprochen wird es nicht, dass diese *exules deditionum numero* sind; aber wer Augen hat zu sehen, muss es sehen, und ich halte es immer noch für wahrscheinlich, trotz mehrfach dagegen erhobenen Widerspruchs, dass die in dem Berliner Fragment *de iudiciis* erwähnten Personen *deditionum numero* eben die *exules*, resp. die Deportirten sind.

Verbrechen gehört in das Criminalrecht¹⁾. — Losgelöst von crimineller Verurtheilung begegnet die Entziehung des Bürgerrechts selbst unter dem Principat nur vereinzelt und exceptionell [2, 857].

4. Durch das aelisch-sentische Gesetz vom J. 4 n. Chr. wurde denjenigen Individuen, welche als Sklaven ein Verbrechen begangen hatten, wenn sie durch Freilassung in die Lage kamen das römische Bürgerrecht zu erwerben, dieses versagt und sie als den Personen dieser Klasse gleichstehend (*deditiorum numero*) behandelt²⁾.

Deditiorum numero.

Dieser Personalstand verbindet in seltsamer Weise theoretische Constructionsfähigkeit und praktische Unausführbarkeit. Die im J. 544 'auf ewige Zeiten' vom Bürgerrecht ausgeschlossenen Campaner wurden im J. 565 zum römischen Census (S. 138 A. 3) und gleichzeitig zur Ehe mit Römerinnen³⁾ zugelassen und es kann seitdem ihre Rechtsstellung nur definirt werden als römisches Bürgerrecht ohne Stimmrecht und ohne jegliche Selbstverwaltung (S. 133 A. 2). Auch den etruskischen Römern, welchen Sulla das Bürgerrecht genommen hatte, ist dasselbe nichtsdestoweniger geblieben⁴⁾. Unter dem Principat giebt es wirkliche *dediticii* überhaupt nicht; und bei den wegen begangener Verbrechen als *dediticii* behandelten Individuen wurde wenigstens im Erbrecht anstatt dieser ihrer Eigenschaft römisches oder latinisches Recht angenommen⁵⁾. Es wäre principiell correcter und praktisch zweckmässiger gewesen das mit der Anerkennung des plebejischen Bürgerrechts aufgestellte grosse Princip, dass zwischen römischer Freiheit und römischem Bürgerrecht kein Unterschied ist, nicht durch Einführung dieser Kategorie zu durchlöchern und nicht einen für die Herrscher fast ebenso wie für die Beherrschten unerträglichen Rechtszustand herbeizuführen, sondern davon auszugehen, womit man doch aufhören musste, diesen Personen ein be-

1) Die *relegatio*, das heisst die Ausweisung aus einem irgendwie abgegrenzten Theil des römischen Reiches, nicht als eigentliche Strafe, aber wohl als administrative Anordnung dem älteren Recht bekannt, hat mit dem Personalrecht nichts zu schaffen (1, 155).

2) Gaius 1, 43 und sonst.

3) Liv. 38, 36.

4) Cicero (S. 140 A. 2): *de civitate ne tamdiu quidem valuit, quumdiu illa Sullani temporis arma valuerunt*. Er meint den Prozess der Arretinerin, von dem er *pro Caec.* 33, 97 spricht.

5) Gaius 3, 74.

schränktes römisches Bürgerrecht zuzugestehen. Aber der Zorn war mächtiger als die Rechtsconsequenz und die Versagung des Namens des römischen Bürgers ein ebenso verkehrtes wie unabweisbares Begehren der Massen oder der Gewalthaber. — In anderer als in dieser cruden Gestalt ist der Begriff der Deditio als eines dauernd gemachten Provisoriums in Verbindung mit precarer Ausübung bundesgenössischer Selbständigkeit im Unterthanenrecht zur Anwendung gekommen, worüber bei diesem zu handeln sein wird.

Das Gemeinwesen der Plebs.

Die des Bürgerrechts ursprünglich ermangelnden römischen Gemeindeangehörigen haben ihren Bestrebungen diese Zurücksetzung zu beseitigen eine zwiefache Richtung gegeben, welche Richtungen einander principiell widerstreiten. Der Ständekampf hat zu seinem Ziel theils die Gleichberechtigung des einzelnen Plebejers mit dem einzelnen Patricier, theils die Constituirung der Plebs als eines gesonderten Gemeinwesens. Jene Tendenz ist die ältere und die natürliche und sie ist zum Ziel gelangt. Ihre ersten Stadien liegen jenseits aller Ueberlieferung; das früheste annalistisch formulirte ist die servianische Reform. Einer besonderen Darstellung bedarf sie nicht und ist sie nicht einmal fähig, da sie praktisch nur die einzelnen Rechte zum Gegenstand gehabt hat: die Zulassung zum Familien- und zum Vermögensrecht, die Gerichtsfähigkeit ohne Zuziehung des Herrn, den Heer- und den Offizierdienst, das Stimmrecht in den Centurien und den Curien, die Gemeinderathstellen, die Ehegemeinschaft, die einzelnen Aemter und Priesterthümer, zuletzt den Rossdienst in den sechs benannten Centurien. Wohl ist von diesen Einzelacten, politisch betrachtet, das Gesamtergebnis die Gleichberechtigung des Plebejers mit dem Patricier; aber in Wahrheit ist dies eine Abstraction. Staatsrechtlich genau genommen haben die Plebejer die Gleichstellung theilweise nicht erreicht, theilweise durch Zurücksetzung der Patricier vielmehr Vorrechte gewonnen. Von dieser Entwicklungsreihe sehen wir hier ab.

Es soll in diesem Abschnitt die Constituirung der vom Bürgerverband ausgeschlossenen Gemeindeangehörigen als Son-

Die Plebs
als
Gemein-
wesen.

dergemeinwesen, als Plebs in ihrem Wesen und in ihren Ergebnissen dargestellt werden. Im Gegensatze gegen jene Tendenz erscheint diese widernatürlich und eines praktischen Abschlusses entbehrend. Auch beginnt sie verhältnissmässig spät. Nach der annalistischen Formulirung constituirt sich die Plebs im 16. Jahre der Republik, dem 260. nach der Gründung der Gemeinde in Folge des Auszugs der Plebejer aus Rom. Eine Vorgeschichte der Plebs liegt in unserer Ueberlieferung nicht vor. Sicher ist sie als Sonderkörper so wenig im J. 260 auf dem heiligen Berg oder dem Aventin erschaffen worden wie Pallas Athene aus dem Haupt des Zeus entsprungen ist; aber über ihre Genesis haben schon die alten Meister sich der staatsrechtlichen Combination enthalten und wir werden wohl thun ihrem Beispiel zu folgen. Abgeschafft im J. 302 durch die Einsetzung des Zehnmännerregiments wird die Plebs bereits im J. 305 auf der alten Basis restituirt [2, 261]. Die Constituirung wird abgeschlossen durch die von dem Dictator Q. Hortensius in den J. 465/68 veranlassten Ordnungen. Fundamentale Neuerungen haben in späterer Zeit in dieser Richtung nicht stattgefunden. Die drei grossen Phasen der Jahre 260, 305 und 465/8 knüpfen sämmtlich an die Absicht des Austritts aus der Gemeinde (*secessio*); die erste Constituirung so wie die Restituirung und die abschliessende Organisation der Plebs¹⁾ sind alle drei mit den ausgetretenen Angehörigen von der Gemeinde abgeschlossene Compromisse. Die Ziele der Ausgetretenen, auf welche sie in Folge dieses Compromisses verzichteten, werden in unserer Ueberlieferung bei keiner der drei Secessionen präcisirt²⁾; sie können nicht wesentlich andere ge-

1) Meines Erachtens ist an der Thatsächlichkeit der drei Secessionen nicht zu zweifeln, obwohl was von der ersten erzählt wird, schwerlich auf gleichzeitige Aufzeichnungen zurückgeht. Dass die Plebs vor dem Zwölftafelrecht bestanden hat, ist sicher genug; und ihre und ihrer Tribune Constituirung auf dem heiligen Berg, schwach historisirt und energisch localisirt wie sie auftritt, gehört, wie die ursprüngliche Königsherrschaft, zu den Ereignissen, welche weniger durch Erzählungen als durch die Institutionen selbst sich im Gedächtniss der folgenden Geschlechter behaupteten.

2) Ueber die Negation, die in dem Schlagwort liegt, gehen die drei Erzählungen nicht hinaus. Dass die Auswanderer des J. 260 beabsichtigten sich in alle Welt zu zerstreuen, sagt allein Dionysius 6, 79, 80; wenn diese zahme und lahme Auffassung wirklich alten Annalen entnommen ist, so wollten deren Urheber den Conflict nicht in seiner Schärfe pragmatisiren. Nach dem besten Bericht, der über die zweite vom J. 304/5 vorliegt, beabsichtigten die Ausgetretenen sich mit gewaffneter Hand der Stadt zu bemächtigen (Diodor 12, 24, 25). Ueber die dritte von 465/8, über welche allein ein im Einzelnen glaubwürdiger

wesen sein als die, welche die Italiker im Bundesgenossenkrieg verfolgten. Es handelte sich immer um eine Revolution und deren Abwendung. Das was die legitime Gemeinde den Aus-tretenden gewährte und wodurch sie dieselben zur Rückkehr in die Gemeinschaft bestimmte, war, eben wie im Bundesgenossen-krieg, die halbe Erfüllung ihres Begehrens: die constituirte Plebs ist die beschränkte und in die bestehende Ordnung eingefügte, aber permanente Organisation desjenigen Gemeinwesens, das die durchgeführte Revolution geschaffen haben würde¹⁾, die Gemeinde in der Gemeinde, eine Institution, welche, so weit sie reichte, den Staat aufhob. Keine Nation hat das Werk der Verfassungsreform mit so grossartiger Stetigkeit durchgeführt wie die römische in dem Kampf der Plebejer um Gleichberechtigung; aber keine hat auch das Werk der Revolution, wie sehr dasselbe theoretisch wie prak-tisch der Organisation spottet, dennoch so in dauernder Ein-richtung zum Ausdruck gebracht wie die römische in den plebe-jischen Institutionen.

Mitgliederversammlungen und Vorsteher hat jede innerhalb des Gemeinwesens stehende Genossenschaft; indess vom staats-rechtlichen Standpunkt aus bilden die Genossen keine dem Staat coordinirte Einheit. Aber nicht die Plebejer fassen einen Beschluss, sondern die *plebs*, und nicht den Plebejern, sondern der *plebs* stehen die Tribune und Aedilen vor. Dieselbe hat nichts gemein mit dem *collegium* und steht auf einer Linie mit dem *populus*, wie denn auch die älteren Griechen *populus* wie *plebs* zutreffend gleichmässig mit δῆμος²⁾ wiedergeben, während später, um zu

Die Plebs
dem
Populus
gleichartig.

Bericht erwartet werden kann, fehlt es an jeder eingehenden Erzählung. Von der Absicht der Stadtgründung ist nirgends die Rede; auch kann eine solche als Zweck der Secession nur etwa in dem Sinn gedacht werden, wie man als Zweck des Bundesgenossenkrieges die Gründung der Stadt Italia hinstellen kann.

1) Darum verlaufen die Secessionen selbst ausserhalb des Pomerium, auf dem heiligen Berg am Anio, auf dem Aventin, dem Janiculum, wogegen die Action der Plebs sich innerhalb der Stadt bewegt.

2) Dies beweist die schon in einem Actenstück vom J. 561 d. St. be-gegnende und beständig festgehaltene Bezeichnung δῆμαρχος [2, 262]. Wäre man hiebei von dem Vorsteher der einzelnen Tribus ausgegangen, so konnte die Analogie des attischen δῆμαρχος die Wahl des Ausdruckes bestimmen. Aber da die Tribus φυλή heisst, musste man dafür vielmehr φύλαρχος setzen; und es ist überhaupt nicht zu bezweifeln, dass δῆμαρχος allein den *tribunus plebi* wieder-gibt. Dies ist insofern befremdend, als, wie Wilamowitz mir bemerkt, die Vorsteher des Staats bei den Griechen zwar häufig die analoge Benennung δα-μιουργοί führen, aber δῆμαρχοι wohl nirgends anders heissen als in dem cam-

unterscheiden, das synonyme Wort $\pi\lambda\eta\theta\omicron\varsigma$ für die *plebs* im Gegensatz zu $\delta\tilde{\eta}\mu\omicron\varsigma$, dem *populus* in Gebrauch genommen ward¹⁾. Wie *civitas* die Zugehörigkeit zum *Populus*, so ist in älterer Zeit die zur *Plebs plebitas*²⁾, welches Wort mit dem Gegensatz selbst später verschwand.

Dem Wort entspricht der Begriff. Die Plebität ist, wie wir sahen (S. 128) dem Bürgerrecht nicht gleichwerthig, aber gleichartig. Der Plebejer gehört der *Plebs* an nicht wie der Zimmermann dem *collegium fabrum*, sondern wie der Bürger dem Staat; die Zugehörigkeit zu der *Plebs* beruht nicht auf freiem Entschluss oder politischer Gesinnung, sondern auf Geburt oder Gesetz. In dieser Hinsicht steht die *plebs* dem *populus* gleich.

Unvollständigkeit des plebejischen Gemeinwesens.

Aber die Institutionen entsprechen der Grundanschauung in der Hauptsache nicht. Die Gemeinde ist da für Rechtspflege im Frieden und nach aussen hin für den Krieg; sie fordert Heerbildung und Steuern; sie kann nicht gedacht werden ohne Gemeinderath; sie ist Rechtsträgerin für Eigenthum und Forderung. Von diesen Rechten besitzt die *Plebs* keines. Ihre Vorsteher haben nie einen Privatprozess entschieden oder ein *Commando* geführt; ein plebejisches Heer und plebejische Steuern sind widersinnig; es giebt keinen plebejischen Senat; was jedes *Collegium* haben kann, Eigenthum und Forderung, ist der *Plebs* untersagt, es

panischen Neapolis (*C. I. L. X. p. 172*). Also haben die Römer die griechische Benennung ihres Volkstribun von den campanischen Griechen entlehnt. Wahrscheinlich wurde dieser Ausdruck erst nach dem hortensischen Gesetz festgestellt, als *populus* und *plebs* politisch zusammengefallen waren (unten A. 1) und die Tribüne der letzteren so gut Gemeindeherren genannt werden konnten wie die Consuln.

1) So braucht $\delta\tilde{\eta}\mu\omicron\varsigma$ und $\pi\lambda\eta\theta\omicron\varsigma$ schon Diodor (z. B. 12, 25). Dio Cassius unterscheidet im technischen Gebrauch, was die lateinische Terminologie nicht thut, die republikanische *plebs*, zu der die Patricier, und die der Kaiserzeit, zu welcher Senat und Ritter den Gegensatz machen; jene ist auch ihm $\pi\lambda\eta\theta\omicron\varsigma$ (z. B. *fr.* 65. 42, 29. 43. 45. 51. 53, 21. 55, 34. 58, 2. 20), diese $\xi\mu\lambda\omicron\varsigma$ (41, 7. 34, 25. 46, 35. 60, 7), welches in gewöhnlicher Erzählung die Menge bezeichnet und sehr selten für $\pi\lambda\eta\theta\omicron\varsigma$ steht (53, 21 vgl. 38, 8. 39, 29). $\omicron\gamma\lambda\omicron\varsigma$ hat immer tadelnden Nebenbegriff. — Polybius ignorirt den Unterschied überhaupt und kennt nur den $\delta\tilde{\eta}\mu\omicron\varsigma$ (6, 14. 15. 17. 15, 19, 7. 18, 42. 21, 24, 2), den er auch wohl $\pi\lambda\eta\theta\omicron\varsigma$ nennt (6, 17. 16. 15, 11); und da er nicht als Antiquar schreibt, sondern als Politiker, so hat er ganz Recht die *lex sive id plebi scitum est* ernsthaft zu nehmen. Es wäre zu wünschen, dass man ihm darin folgte und sich nicht durch die Trümmer der älteren Ordnung den Einblick in die Geschichte der späteren Republik versperrten liesse.

2) Es findet sich bei Cato p. 49 Jordan: *propter tenuitatem et plebitatem* und bei Cassius Hemina. (S. 87 A. 1).

gibt keine *res plebeia*, kein *aerarium plebis*¹⁾, keinen *ager plebeius*. Während der Gegensatz der staatlichen Thätigkeit daheim (*domi*) und auswärts (*militiae*) zum Wesen der römischen Gemeinde gehört und keiner der beiden Rechtskreise ohne den andern gedacht werden kann, haben alle plebejischen Institutionen an der Bannmeile ihre Grenze; ausserhalb derselben giebt es keine Patricier und keine Plebejer, sondern nur römische Bürger. Alle diese Rechte, durch die theoretisch und praktisch der Staat erst Staat wird, fehlen der Plebs, und fehlen ihr nicht etwa wie die Ehegemeinschaft vor dem canuleischen Gesetz und das passive Wahlrecht vor dem licinischen; eine auf die Erwerbung jener Rechte gerichtete Agitation hat nie bestanden noch bestehen können. Die organisirte Revolution ist ein sich selbst aufhebender Begriff; der Versuch sie zu Ende zu denken wäre theoretisch, der Versuch sie zu Ende zu führen praktisch vielleicht die Constituirung eines neuen, aber sicher der Untergang des römischen Gemeinwesens. Es ist eben diese Institution ein Compromiss, dem bei aller Consequenz und Energie, welche die römische Staatsordnung auch hier entwickelt, dennoch die Inconsequenz und die Schwäche eingeboren bleibt. Am deutlichsten tritt dies hervor in dem Schlussergebniss. Die auf die Constituirung als Sondergemeinde gerichtete Entwicklung der Plebs ist, formell betrachtet, mit dem hortensischen Gesetz früher und vollständiger an das Ziel gelangt, als die, welche die politische Gleichberechtigung der Stände herbeiführt; praktisch sind ihr Ergebniss die relativ gleichgültigen Sätze, dass die Zahl der Oberbeamten der Gemeinde vermehrt wird und dass die Bürgerschaft in ihren Urversammlungen ebenso mit wie ohne den Adel beschlussfähig ist.

Wenn die Plebs in Wirklichkeit Gemeinde weder ist noch sein kann, so sind in ihr diejenigen Momente, welche die Gemeinde mit jeder sich selbst regierenden Gesellschaft gemein hat, die Vorstandschaft und das Beschlussrecht der Gesammtheit, den Magistraten und den Comitien der Gemeinde, so weit dies möglich ist, ohne das Wesen des Populus aufzuheben, formell genähert und materiell mit den Rechten der Gemeindegemagistrate und der Gemeindecomitien ausgestattet. Was in der ersteren Beziehung

Vorstandschaft
der Plebs.

1) Daher die *consecratio bonorum* (1, 147, 157) und bei dem Multprozess die *Judication in sacrum* (1, 147); beide gehen wohl aus von der plebejischen Criminaljudication.

geschehen ist, die Bestellung der *tribuni plebi* und der *aediles plebi* nach dem Muster der Consuln und der Quästoren und die Ausstattung der ersteren vor allem mit dem Recht des Verbotens, wie es der Gemeindegemeinderat gegen seinen Collegen hat, ist im Abschnitt von der Magistratur ausführlich entwickelt worden. Hier soll nur für die allgemeine Auffassung der plebejischen Institutionen daran erinnert werden, dass der Boden, auf welchem die Magistrate der Plebs standen, nicht der Rechtsboden des Gesetzes ist, sondern der Eidschwur, welchen die Plebs — auch hiebei als Gemeinde gefasst — für sich und ihre Nachkommen dahin geleistet hat gegen jeden, welcher diesen Magistraten in ihrer Person oder ihrer Competenz zu nahe tritt, die Selbsthilfe gebrauchen zu wollen [2, 276]. Allerdings ist in zwiefacher Weise versucht worden an die Stelle dieses offenkundig revolutionären Fundaments eine rechtliche Legitimierung zu setzen, theils in der Begründung der tribunicischen Unverletzlichkeit auf ein bei der Restituierung des Tribunats nach dem Decemvirat erlassenes consularisches Gesetz [2, 294], theils in dem Versuch, das Verhältniss zwischen Populus und Plebs unter die Internationalverträge zu ziehen und für die Privilegien der letzteren den Rechtsboden des *foedus* zu gewinnen [2, 277]. In-
dess die zweite wenig zutreffende Auffassung scheint nichts zu sein als ein missglückter Versuch römischer Juristen den Stein des Anstosses theoretisch aus dem Wege zu räumen; und wenn auf dem ersteren Wege die Unverletzlichkeit der Tribune ein formell gesetzliches Fundament erhielt und also des religiösen entrathen konnte, so ist der sacrosancte Charakter des Tribunats, wahrscheinlich eben wegen seines oppositionellen Grundwesens, nichts desto weniger immer nicht bloss als ursprünglich, sondern als massgebend betrachtet worden. Die organisirte Revolution brauchte und behielt zum Fundament eben wieder die revolutionäre Gewalt. — Es bleibt übrig die der Gesamtversammlung der Plebejer unter Ausschluss der Patricier¹⁾ eingeräumten Befugnisse und die Rechtskraft ihrer Beschlüsse zu er-

1) Laelius Felix bei Gellius 15, 27: *tribuni plebis neque advocant patricios neque ad eos referre* (vielmehr *ferre*) *ulla de re possunt*. Weitere Belege für den bis in die späteste Zeit festgehaltenen Ausschluss der Patricier von den unter dem Vorsitz der Tribunen und Aedilen abgehaltenen Versammlungen sind überflüssig.

örtertern. Auch hier zeigt sich die Plebs als Gemeinde in der Gemeinde, als Copie des *populus*, die *populus* sein will und es nicht ist, in der Terminologie wie in den Ordnungen selber.

Der zur Herstellung der legitimen Willenserklärung der Gemeinde competenten Versammlung kommt die Benennung *comitia* zu. Dass die Versammlung der Plebejer nicht in dieser Weise competent ist, drückt sich terminologisch darin aus, dass sie *concilium* heisst¹⁾, griechisch *σύλλογος*²⁾, die 'Zusammenberufung', welche Benennung nicht bloss etymologisch, sondern auch im Gebrauch jeder beliebigen, nicht comitialen Versammlung irgend welcher Bürger beigelegt wird³⁾. An dieser Unterscheidung ist

Concilium plebis.

1) Cicero unterscheidet genau *concilium plebis* (so nur *de inv.* 2, 17, 52) oder *concilium* allein (*cum sen. gr. egit* 5, 11; *de domo* 30, 79; *pro Sest.* 30, 65. c. 35, 75; *in Vat.* 2, 5. c. 6, 15. c. 7, 18; *de leg.* 2, 12, 31. 3, 19, 42; Asconius *in Cornel.* p. 58), die Plebejerversammlung, von den *comitia tributa*, was ihm ausschliesslich (auch *de leg.* 3, 19, 45) die patricisch-plebejische bedeutet, mit der einen Ausnahme, dass er die plebejische Wahlversammlung *comitia tribunicia* nennt (*ad Att.* 1, 1, 1). Das Verzeichniss der Stellen ist der sorgfältigen Arbeit von Berns (*de comitorum tributorum et conciliorum plebis discriminine*, Wetzlar 1875) p. 35 entnommen. Ebenso bezeichnet *concilium* die beschliessende Versammlung der Plebs bei Livius 2, 56, 15. c. 57, 2. c. 60, 5. 3, 54, 15. c. 64, 8. 6, 35, 8. c. 38, 7. c. 39, 1. 7, 5, 5. 25, 3, 14. c. 4, 4 und sonst. Gegensätzlich setzt es derselbe am bestimmtesten 39, 15. 11: *cum aut . . . comitorum causa exercitus eductus esset, aut plebi concilium tribuni edixissent, aut aliquis ex magistratibus ad contionem vocasset*. In diesem Sinn werden in der Legalsprache beide Bezeichnungen zusammengefasst, wie in dem bantinischen Gesetz (C. I. L. I, 197 z. 5): *mag(istratus) queiquomque comitia conciliumve habeat*; ähnlich Cicero *de leg.* 2, 12, 31 und *cum sen. gr. eg.* 5, 11; Festus *ep.* p. 50 v. *cum populo agere*; Tertullian *apol.* 38. Dasselbe meint Laelius Felix bei Gellius 15, 27: *is qui non universum populum, sed partem aliquam adesse iubet, non comitia, sed concilium edicere debet*. Daneben steht freilich der allgemeinere Gebrauch des Wortes *concilium* (A. 3). — *Concilium tributum* wird nicht gesagt, weil jede gegliederte Versammlung der Plebs nach Tribus zusammentritt und es also hier am Gegensatz fehlt.

2) Wenigstens braucht Dio dieses Wort sowohl für die beschliessende Versammlung der Plebs (36, 22. 39, 7. 34. 35. 36) wie für die Contio (36, 27. 37, 51. 39, 19), also ganz wie *concilium*.

3) Der allgemeine Gebrauch des Wortes, wie er in *concilium*, in dem *concilia adimere* und sonst hervortritt, begegnet auch in Beziehung auf die römischen Versammlungen. So ist im julischen Municipalgesetz Z. 132 die Rede von den Wahlen der Municipalmagistrate *comitiis conciliove*, wo darunter jede nicht *comitia* benannte, aber nach Localstatut gleich den Comitien wahlberechtigte Versammlung verstanden ist. Die Versammlungen der *pagani et montani* nennt Cicero (*de domo* 28, 74) *conventicula et quasi concilia der plebs urbana*. Ebenso braucht Livius einige Male (1, 8, 1. c. 26, 5. 2, 7, 7) *concilium populi* von der blossen *contio* oder (3, 74) der zum Schiedsspruch zwischen auswärtigen Staaten berufenen Bürgerschaft. *Concilium* hat genau genommen negativen Werth, das heisst es wird von jeder Bürgerversammlung gesagt, die nicht *comitia*, nicht beschliessende der Gesamtgemeinde ist; die ganz vereinzelt vorkommende Verwendung für Tribut- (Liv. 1, 36, 6) oder gar für Centuriatcomitien (Liv. 6, 20, 11) ist incorrect. Vgl. R. F. 1, 170.

festgehalten worden, lange nachdem die Competenz des Concilium der der Comitien gleichgestellt war. Erst die Schriftsteller der Kaiserzeit brauchen *comitia* für die abstimmende Bürgerversammlung überhaupt¹⁾. — Dass der Beschluss der Plebejer die Gemeinde nicht bindet, findet terminologisch seinen Ausdruck darin, dass für die rechtliche Bindung, die *lex*, und für das Binden, *iubere*, bei der Plebs die indifferente Bezeichnung des Beschlusses und des Beschliessens, *scitum* und *sciscere* eintreten²⁾. Wo indess nach den später zu erwähnenden Normen der Beschluss der Plebs die Gemeinde verpflichtet, kommt ihm neben der Bezeichnung *plebi scitum* auch die der *lex* zu, und auf bindende Plebiscite ist dieselbe in früherer wie in späterer Zeit häufig angewendet worden³⁾. Mit gleichem Recht wird auch *iubere* auf die Plebs

*Plebi
scitum.*

1) *Comitia* bezeichnet einmal schon bei Cicero (S. 149 A. 1) und nicht selten bei Livius die Volksabstimmung überhaupt da, wo die Form derselben nicht in Betracht gezogen wird. So kann es auch vom *concilium* selbst gesagt werden, wie dies Livius mehrfach thut, so von Wahllacten 2, 60, 5: *plus dignitatis comitiis ipsis* (den Tribunenwahlen) *detractum est patribus ex concilio submovendis quam virium aut plebi additum est aut demptum patribus* und besonders 3, 60, 8: *quinque tribunis plebi creatis . . . concilium dimisit nec deinde comitiorum causa habuit*; ferner von einer Gerichtsverhandlung 3, 13, 9: *Verginio comitia habente collegae appellati dimisere concilium*. Es wird sogar das nach Tribus abstimmende Concilium von Livius (S. 152 A. 1) bei der Einführung mehrfach *comitia tributa* genannt. Nicht mit Recht beschränkt Berns a. a. O. diesen laxeren und der technischen Sprache fremden Gebrauch von *comitia* auf Wahlversammlungen.

2) Laelius Felix bei Gellius 15, 27: *ne leges quidem proprie, sed plebi scita appellantur, quae tribunis plebis ferentibus accepta sunt*. Festus p. 330 *scitum populi*: [. . . . *populi scita etiam leges scribit sola iure dici*]. Pontificaldecret bei Cicero *ad Att.* 4, 2, 3: *neque populi iussu neque plebi scitu*. Derselbe *pro Flacco* 7, 15: *quae scisceret plebs aut quae populus iuberet*. Derselbe *pro Balbo* 18, 42: *scita ac iussa nostra*. Allerdings hat *sciscere* allgemeinen Werth und wird selbst in der technischen Sprache für den Beschluss der Comitien verwendet; *populus iure scivit* steht in dem Exordium des quintischen Gesetzes und *scitum populi*, heisst es bei Festus p. 330, [*est quod eum magistratus patricius rogavit populusque suis suffragis iussit*]. Nichts desto weniger tritt die ursprüngliche Versagung der Bezeichnung *lex* für den Beschluss der Plebs hier zu Tage, und sie ist um so bemerkenswerther, als *lex*, wie dies im Abschnitt von der Competenz der Comitien weiter gezeigt werden wird, correct und häufig von dem Statut der Körperschaft gebraucht wird. Aber die *plebs* will keine Körperschaft sein und nicht in dem Sinne eine *lex* geben, wie das *collegium fabrum*.

3) Für den älteren technischen Sprachgebrauch fehlen gültige Belege; aber die in unseren Quellen bezeugenden älteren Plebiscite heissen regelmässig *leges*, offenbar weil es sich immer um solche handelt, deren bindende Kraft auch von den Patriciern anerkannt ist. In der späteren Epoche nennen zum Beispiel von den erhaltenen Plebisciten das Repetunden- und das Ackergesetz sich immer *lex* und steht in jenem Z. 74: *ex lege, quam L. Calpurnius L. f. tr. pl. rogavit*. Darum wird, wie *lex consularis*, auch *lex tribunicia* gesagt [2, 301].

bezogen und gilt die Formel *velitis iubeatis, quirites, rogo* für das Plebiscit so gut wie für das eigentliche Gesetz.

Wie alle übrigen für die Comitien fundamentalen Vorschriften wird die der nothwendigen Gliederung ebenfalls nicht bloss auf das Concilium angewandt, sondern es sind auch die Abtheilungen, nach denen die Plebs abstimmt, die des patricisch-plebejischen Populus unter Ausscheidung der Patricier. Nach Centurien freilich sind die Plebejer niemals zusammengetreten, weil ihrer Gemeinschaft alle militärischen Institutionen fehlten und insbesondere den Tribunen der Plebs, mochten sie immer ihren Namen den Legionsoffizieren entlehnen [2, 262], doch als Vorstehern alles Commando abging [2, 275] und die Anwendung auch nur militärischer Formen mit den ihnen gesetzten Schranken sich nicht verweigerte¹⁾. Sonach liess zunächst eine andere Gliederung für die Plebs sich nicht finden als die nach Curien (S. 92). Die Wahl nach Curien gilt denn auch den römischen Staatsrechtslehrern als die ursprüngliche Form der tribunicischen Creirung²⁾, obwohl sie dabei nicht an eine Plebejerversammlung nach Curien, sondern an die patricisch-plebejischen denken³⁾. Dies ist mit dem Begriff der Plebs unvereinbar und diese Aufstellung selbst wahrscheinlich nur eine Schlussfolgerung aus den beiden feststehenden Thatsachen, dass die Plebs nie nach Centurien sich hat versammeln können und dass ihre Constituirung in eine Zeit fällt, wo der Populus nicht anders zusammentrat als nach Curien oder nach Centurien. Die Beschaffenheit einer unter Ausschluss der

Plebejer-
ver-
sammlung
nach
Curien.

1) Dass die sechs benannten Rittercenturien als patricische hätten ausfallen müssen, kam weniger in Betracht.

2) Cicero *pro Cornelio* bei Asconius p. 76: *auspicato postero anno* (im J. 261) *tribuni plebi comitiis curiatis creati sunt*. Livius lässt die Wahl nach Tribus im J. 283 eintreten; ausdrücklich giebt er die frühere Wahlform nicht an. Nach Dionysius werden die ersten Tribune (6, 89) in Curiatcomitien gewählt und im J. 282 die Tribunenwahl von den Curien auf die Tribus übertragen (9, 44, 49), wogegen es nicht in Betracht kommt, dass die tribunicischen Anklagen vor diesem Termin bald an die Curien (9, 46), bald an die patricisch-plebejischen Tribus (7, 59. 9, 27. 33) gebracht werden. Vgl. R. F. 1, 183.

3) Dass die Versammlungen, in welchen die Volkstribune vor dem J. 283 gewählt wurden, den Alten die patricisch-plebejischen Curiatcomitien sind und die Patricier daran sich theilnehmen, bezeugt Cicero, indem er (A. 2) sie *comitia curiata* nennt und der Auspicien gedenkt; ferner Livius, indem nach ihm (2, 56. 10. c. 60, 5) in der Versammlung, die das publicische Gesetz beschliesst, die Patricier als stimmberechtigt erscheinen; endlich ausdrücklich Dio bei Zonaras 7, 17, nach welchem erst durch das publicische Gesetz die Plebs zu gesonderten Versammlungen gelangte (ἐξείναι τῶ πλῆθει καὶ καθ' ἑαυτὸ συνίεναι καὶ ἄνευ ἐξείνων (der Patricier) βουλευέσθαι καὶ γρηματίεσθαι πανθ' ὅσα ἂν ἐθε-

Patricier nach Curien abstimmenden Plebejerversammlung näher zu bestimmen wird heutzutage niemand sich unterfangen; doch dürften, da die Zugehörigkeit zu der Curie lediglich durch das Geschlecht bestimmt, innerhalb der Curie aber wie in jedem römischen Stimmkörper Mann für Mann gestimmt ward, die adlichen Geschlechter durch ihre Hörigen in dieser Versammlung einen entscheidenden Einfluss besessen haben.

Plebejer-
ver-
sammlung
nach
Tribus.

Nach einer allem Anschein nach zuverlässigen Ueberlieferung wurde im J. 283 auf den Antrag des Volkstribuns Volero Publilius anstatt der Abstimmung nach Curien die nach den Bodenbezirken, den Tribus eingeführt¹⁾. Es leuchtet ein und wird auch von den Annalisten hervorgehoben²⁾, dass den leitenden Männern der Plebs alles daran gelegen sein musste die factisch von den Altbürgern abhängigen von den factisch unabhängigen Gemeindeangehörigen, die Clienten von den Plebejern zu (S. 71) sondern, um wenigstens die eigene Versammlung für ihre Beschlüsse und vor allem für ihre Wahlen fest in der Hand zu haben. Es konnte dies auf keinem einfacheren Wege erreicht werden, als indem diese Abstimmungen durch die Uebertragung auf die Bodenbezirke den Grundbesitzern plebejischen Standes zugewiesen wurden. Gegenüber den Curien, in welchen jeder Plebejer seinen Platz hatte, war dies eine Beschränkung des Stimmrechts, analog derjenigen, welche die Centurien der Bewaffneten ausschliesslich den Grundbesitzern gab; aus beiden Versammlungen war damit der eigentliche Anhang des Adels beseitigt. Damit, dass die Tribus damals zuerst für die Abstimmung verwendet wurden, wird in

λήση. Auch Dionysius stimmt damit insofern überein, als nach ihm das publicische Gesetz die von den Tribunen berufenen Versammlungen von der *auctoritas patrum* (9, 41. 10, 4) und von den Auspicien (9, 41. 49. 10, 4) befreit, wogegen wiederum nicht in Betracht kommt, dass er anderswo (9, 41. 44) der an sich natürlichen und vermuthlich richtigen Auffassung dieser Versammlungen als rein plebejischer Raum giebt. Vgl. R. F. a. a. O. Die Ueberlieferung selbst steht also ebenso fest, wie ihre Unhaltbarkeit evident ist. Ihre Erklärung findet sie darin, dass die spätere Ordnung ein *concilium plebis curiatum* nicht kennt und daher, da es an einer echten Ueberlieferung mangelte, den Alterthumsforschern nach dem Ausschluss der Centurien und der Tribus nur die *comitia curiata* übrig blieben.

1) Liv. 2, 56, 2: (*Volero Publilius*) *rogationem tulit ad populum, ut plebei magistratus tributis comitiis fierent. c. 58, 1: tum primum comitiis tributis creati tribuni sunt.* Vgl. c. 60, 4; Dionys. 9, 41. 49. 10, 4. Dass Diodor unter demselben Jahre zwar nicht des Gesetzes gedenkt, aber der ersten Wahl von vier Tribunen [2, 264], beweist, dass schon die ältesten Annalen diesen Abschnitt in der Entwicklung der *plebs* verzeichneten.

2) Livius besonders 2, 56, 3. c. 57. 4.

Verbindung zu bringen sein, dass einerseits, wie wir sehen werden, die Zahl der Districte, als zu den städtischen die ländlichen hinzutreten, wahrscheinlich auf zwanzig festgestellt worden ist, andererseits es vor dem J. 365 einundzwanzig Districte gegeben hat. Der Name des einundzwanzigsten allem Anschein nach damals hinzugefügten Districts, des clustuminischen, ist derjenigen Flur, in welcher die Constituirung der Plebs im J. 260 sich vollzogen hatte und von der diese Secession den Namen der clustuminischen trägt¹⁾. Für das Concilium der Plebs, das von Haus aus die Wahl der Vorsteher zum Hauptgeschäft hat, war die Parilität der Stimmkörper unbequem, wie dies auch darin hervortritt, dass bei den zahlreichen späteren Vermehrungen, durch die die Zahl der Tribus von 24 auf 35 gebracht ward, stets die Imparilität festgehalten worden ist. Wahrscheinlich ist also die Einrichtung der einundzwanzigsten Tribus ein integrierender Theil der Umgestaltung der Plebs durch das publicische Gesetz, die vom politischen Standpunkt aus vielleicht mehr als die erste Constituirung ein Recht hat als Anfangspunkt der Institution zu gelten. Von da ab sind die Magistrate der Plebs, die Tribune wie die Aedilen, durchaus von dem nach Tribus gegliederten Concilium gewählt worden.

Für die Existenz der Plebs war es die Vorbedingung, dass ihr Recht sich zu versammeln und in der Versammlung Beschlüsse zu fassen von dem Belieben der Gemeinde unabhängig gemacht, die souveräne Gewalt des Staates in dieser Hinsicht eingeschränkt ward. Dies ist denn auch geschehen und in diesem durch keinen legislatorischen Act der Bürgerschaft zu beseitigenden Versammlungs- und Beschlusungsrecht der Sondergemeinde findet das revolutionäre Wesen der Institution seinen tiefsten und zugleich seinen greifbarsten Ausdruck. Zum Schutz dieses Rechts dient neben der den Tribunen eingeräumten Intercession gegen Gemeinderogationen [2, 283] vor allen Dingen das angeblich icilische Strafgesetz gegen jeden, der die Plebejerversammlung irgendwie behindert [2, 278].

Schutz des
Versamm-
lungs-
rechts.

Hinsichtlich der Gültigkeit der von der Plebs gefassten Beschlüsse sind, wie bei der Beschlussfassung der Comitien, die drei Gebiete der Magistratswahl, des Criminalprozesses und der

1) Varro 5, 81: *in secessione Crustumerna*.

Gesetzgebung zu scheiden. Wenn aber die Action der Comitien von der Gesetzgebung ausgeht und an diese erst später sich zuerst das Criminalverfahren und sodann die Magistratswahlen anschlossen, so hat die Action der Plebejerversammlung sich praktisch in der umgekehrten Folge entwickelt.

Vorsteher-
wahlen.

Ueber das Recht der Plebs sich gleich dem Populus eigene Vorsteher, Tribune und Aedilen zu bestellen und über deren Function in dem Gemeinwesen ist in dem Abschnitt von der Magistratur das Erforderliche gesagt worden. Hier genügt es daran zu erinnern, dass die Tribune nicht gedacht werden können ohne die collegialische Gleichstellung im Verbieten mit der Obermagistratur und das Recht durch ihre Intercession deren Acte zu hemmen und rechtlich zu annulliren; welches Recht insofern auch ein Recht der Plebs ist, als die Tribune von dieser ihr Mandat empfangen.

Provocation
an die Plebs
im Prozess.

Auch über das Criminalverfahren kann theils auf die bei dem Tribunat und der Aedilität gegebenen Ausführungen, theils auf den folgenden die Competenz der verschiedenen Bürgerversammlungen behandelnden Abschnitt verwiesen werden. Dasselbe ist aus der Selbsthilfe hervorgegangen und der Samtheit, auf den die Plebs überhaupt fundirt ist, in diesem Sinn formulirt [2, 277]. Wie die criminelle Judication der Plebs in dem späteren römischen Gemeinwesen functionirt, ist sie die Copie des legitimen Provocationsverfahrens. Dass sie ebenso gegen Patricier wie gegen Plebejer gerichtet werden kann, ja factisch hauptsächlich gegen jene zur Anwendung kommt, liegt in der Sache [2, 289]. Dass sie nur eintritt, wo die Plebs als solche verletzt ist, stimmt im Grundgedanken mit dem gesetzlichen Criminalprozess überein; denn auch dieser beschränkt sich principiell auf Handlungen, durch die die Gemeinde als solche geschädigt worden ist. Freilich ist dieser sehr verschiedener Ausdehnung fähige Begriff in dem plebejischen Criminalprozess enger gefasst worden als in dem legitimen; die Tödtung des Bürgers fällt unter diesen, unter jenen wahrscheinlich nur die in die Privilegien der Plebs eingreifende Handlung oder Unterlassung¹⁾. Im Uebrigen erfolgt die Verurtheilung hier durch die Tribune wie

1) Auch in dem Prozess des Kaeso Quinctius ist die Mordthat nicht der eigentliche Klaggrund, sondern nur *adminiculirend* (Liv. 3, 11, 9. c. 13, 5).

im legitimen Prozess durch die patricischen Beamten und wird das Concilium der Plebs mit der Sache befasst durch Einlegung der Provocation [2, 290]. Die nachher durch das Zwölf Tafelrecht und durch spätere Gesetze hinsichtlich der strafrechtlichen Competenz der plebejischen Beamten und des plebejischen Concilium aufgestellten Normen werden im Abschnitt von der Competenz der Comitien zur Erörterung kommen.

Hinsichtlich der Gesetze, worunter wir nach dem römischen Gebrauch alle Beschlüsse des Conciliums verstehen, die weder Wahlen ordentlicher plebejischer Magistrate noch Urtheilssprüche auf eingelegte Provocation an die Plebs sind, ist die auf uns gekommene Ueberlieferung unvollständig und unklar. Wie dieselbe liegt, bestehen alle die vorher genannten Gesetze, das constituirende vom J. 260¹⁾ so wie das icilische und das publicilische Plebiscit, nicht minder die Festsetzung, dass es den Comitien nicht ferner gestattet sein soll ihr Gesetzgebungsrecht zum Nachtheil einer einzelnen Person zu handhaben²⁾, zu Recht, ohne dass dafür etwas weiteres gefordert würde als der Wille der Majorität der Plebejerversammlung und deren Eidschwur und namentlich ohne besondere Einwilligung der legitimen Gemeinde oder ihrer Organe, insonderheit ohne die auf das Plebiscit überhaupt nicht anwendbare Bestätigung durch den Patriciersenat (*patrum auctoritas*)³⁾. Dabei liegt die Auffassung zu Grunde dass diese Gesetze die Plebejer allein angehen und dass die Plebs das Recht hat die Plebejer zu binden. Dies ist logisch und praktisch verkehrt. Die nie in das Recht der Gemeinde eingreifende Autonomie des Collegiums kann auf die Plebs nicht angewendet werden, da diese kein Collegium ist, sondern selbst

Plebejische
Gesetz-
gebung.

1) Die Auffassung dieses Gesetzes als *foedus* ist den älteren Berichten fremd [2, 277].

2) Cicero *de domo* 17, 43: *vetant leges sacratae, vetant XII tabulae leges privatis hominibus inrogari; id est enim privilegium.* Ders. *pro Sest.* 30, 65.

3) Die *patrum auctoritas* ist das Complement des Comitialbeschlusses und kann unmöglich auf einen anderen Act als den des Populus bezogen werden. Die vielfach aufgestellte Hypothese, dass das Plebiscit in früherer Zeit durch *auctoritas patrum* Gesetz geworden ist, ist ebenso widersinnig wie die Annahme eines durch *patrum auctoritas* bestätigten Privattestaments. Auch sagt Gaius (S. 159 A. 1) ausdrücklich, dass die Patricier ihre Behauptung, nicht durch dieses oder jenes, sondern durch das Plebiscit überhaupt nicht gebunden zu sein, formell stützten auf dessen Zustandekommen *sine auctoritate* der Patricier. Soltaus Interpretation (Gültigkeit der Plebiscite S. 72), dass *auctoritas* hier nicht das Bestätigungsrecht, sondern die Theilnahme an der Abstimmung bezeichne, beseitigt sich selber.

ein Gemeinwesen; für die Gültigkeit des von der Plebs gefassten Beschlusses ist dessen Rechtsverbindlichkeit für den Populus nur ein anderer Ausdruck. Die Creirung von Behörden, welche bestimmt sind die Handlungen der Magistrate zu annulliren, die Strafprozesse gegen adliche wie gegen nichtadliche Bürger, die Gesetze, welche der souveränen Gemeindeversammlung gegenüber diese plebejischen Einrichtungen permanent und unantastbar machen, gehen nicht bloss den Plebejer an, sondern binden die Gemeinde. Indess so zweifellos richtig dies ist, die in diesem Institut organisirte Revolution hat die plebejische Autonomie in dem Sinn gefasst, dass ein von der Plebs für die Plebs gefasster Beschluss schlechthin verbindliche Kraft hat¹⁾.

Bedingte
Gültigkeit
der
Plebiscite
vor dem
horten-
sischen
Gesetz.

Aber mochten immer unter dem Titel, dass der Beschluss der Plebs dann Gültigkeit habe, wenn er zunächst sie selbst angehe, die ältesten beschworenen Plebiscite hingenommen werden; für die geordneten Verhältnisse der spätern Zeit bedurfte man mindestens einer die in dieser Weise bedingte Gültigkeit des Plebiscits zur Anerkennung bringenden Rechtsform. Selbst damit aber reicht man nicht aus. Eine Reihe von älteren Plebisciten anerkannter Gültigkeit, das im J. 292 promulgirte terentilische Plebiscit, aus dem der Decemvirat und die Zwölf Tafelgesetzgebung hervorgegangen sind²⁾, das canuleische über das patricisch-plebejische Eherecht, das licinische vom J. 387 über die Zulassung der Plebejer zum Oberamt, das ogulnische vom J. 454 über ihre Zulassung zu den Priesterthümern können unmöglich unter den Begriff der plebejischen Autonomie gezogen werden, wie dehnbar man auch denselben fassen mag. Andererseits ist erwiesener Massen das Concilium der Plebs erst durch das zwischen 465 und 468 erlassene hortensische Gesetz in der Befugniss Gesetze zu beschliessen den Comitien gleichgestellt worden. Wenn das

1) Diese Auffassung tritt nicht bloss hervor in den Aeusserungen der von der plebejischen Coercition und Judication betroffenen Patricier, dass die plebejischen Einrichtungen sie nicht bänden [2. 289], sondern bestimmter in den S. 159 A. 1 angeführten übereinstimmenden Zeugnissen dafür, dass vor dem hortensischen Gesetz die Patricier nicht, nach demselben 'alle Bürger' (*omnes quiritēs*) durch das Plebiscit gebunden worden seien.

2) Der Vorschlag des Tribuns geht nach Livius 3, 9, 5 dahin, *ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis*; wer also erzählte, musste eine Rechtsform annehmen, in welcher derselbe durchgehen konnte. Dies ist von Soltau (Gültigkeit der Plebiscite S. 103) verkannt worden, so klar es vorliegt. Auf die Modificationen, unter denen der Vorschlag durchging, kommt nichts an.

valerisch-horatische Gesetz vom J. 305¹⁾ und das publicische vom J. 445²⁾, welche den Tribusbeschlüssen die gleiche Kraft beilegen, sich auf die Beschlüsse des Concilium der Plebs beziehen und nicht, wie es wahrscheinlicher ist, auf die der patricisch-plebejischen Tribus, so fehlt in der überlieferten Fassung der beiden Gesetze irgend eine beschränkende Clausel. Auf jeden Fall ist es ebenso unbestreitbar, dass zahlreiche vor dem hortensischen Gesetz durchgebrachte und direct die gesammte Gemeinde angehende Plebiscite formale Gültigkeit gehabt haben, wie dass diese bis dahin dem Plebseit im Allgemeinen gemangelt hat.

Wahrscheinlich ist, wir wissen nicht wann, aber vor dem Zwölftafelgesetz, durch einen dem hortensischen gleichartigen Gemeindecchluss festgesetzt worden, dass eine mit Zustimmung des Senats an die Plebs gebrachte Rogation, wenn diese sie annimmt, die Bürgerschaft nicht minder bindet, wie wenn die Comitien sie gutgeheissen hätten. Die annalistischen Berichte über jene älteren die Gesammtgemeinde verpflichtenden Plebiscite sind durchaus so gehalten, dass die rogirenden Tribune nicht ohne weiteres den Vorschlag an die Comitien bringen können, sondern oft Jahre lang bemüht sind ein in unserer Ueberlieferung verdunkeltes verfassungsmässiges Hinderniss zu beseitigen, während nach der Rogation die Gültigkeit derselben ausser Zweifel ist. Dies Hinderniss muss die Zustimmung des Senats gewesen sein³⁾. Alle vor dem hortensischen Gesetz gültig erlassenen

Vorgängige
Zustimmung
des Senats.

1) Livius 3, 55, 3 zum J. 305 (vgl. c. 67, 9): *consules . . . L. Valerius M. Horatius . . . cum velut in controverso iure esset, tenerenturne patres plebi scitis, legem centuriatis comitiis tulere, ut quod tributim plebes iussisset populum teneret.* Nach Dionysius 11, 45 geht der Beschluss dahin τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους ἅπασι κείσθαι Ῥωμαίοις ἐξ ἴσου, τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν τοῖς ἐν ταῖς λογίταιν ἐκκλησίαις τιθησομένοις. Im folgenden Abschnitt werden die Gründe entwickelt werden, welche die Beziehung dieser Nachricht auf die Einrichtung der *comitia tributa* empfehlen. Allerdings lässt sich dagegen einwenden, dass, wenn das Plebseit, wie dies nicht zu bezweifeln ist, schon vor dem Decemvirat bedingte Gültigkeit gehabt hat, diese Bestimmung durch die Beseitigung der Plebs mit Einsetzung des Decemvirats in Wegfall kam und demnach die Restitution der Plebs auch die Restitution dieses ihres Rechts enthalten musste. Allein die Festsetzung der bedingten Gültigkeit des Plebiscits scheint eben in die Annalen nicht übergegangen zu sein; dagegen kann ein Bericht über die Genesis der *comitia tributa* in denselben unmöglich gefehlt haben. Uebrigens kommt wenig darauf an, ob eine zweifellos fehlerhafte Erzählung in dieser oder in jener Weise corrigirt wird.

2) Livius 8, 12, 14 zum J. 415: (*Q. Publilius Philo dictator*) *tulit . . . ut plebi scita omnes quirites tenerent.*

3) In unseren Annalen steht dies freilich nicht und kann auch nicht

Plebiscite scheinen nach den annalistischen Berichten nach Zustimmung des Senats durchgegangen zu sein¹⁾. Wenn in früherer Zeit für ein solches die vorgängige Autorisation des Senats erforderlich war, kommt Licht in die ebenso seltsame wie glaubwürdige Nachricht, dass den Aedilen der Plebs seit dem J. 305 die Aufsicht über die im Cerestempel niedergelegten Senatsbeschlüsse zustand [2, 468]; senatorische Archivbeamte können sie unmöglich damals gewesen sein, wohl aber Hüter derjenigen Beschlüsse des Senats, an denen die Rechtsverbindlichkeit der Plebiscite hing. Ferner hat Sulla im J. 666 ‚eine alte, aber seit langem abgekommene Ordnung‘ wieder hergestellt, dass keine Rogation an die Plebs gebracht werden dürfe ausser mit Zustimmung des Senats²⁾, und finden wir auch in einem unter der Herrschaft dieser sullanischen Vorschrift erlassenen Plebiscit vom J. 683 den Vermerk *de senatus sententia*³⁾. Unter dieser Voraussetzung wird selbst der Satz, dass die autonome Beliebung der Plebs dann gelten soll, wenn sie hauptsächlich die Plebs angeht, einigermassen begreiflich; er ist dann nicht ein absolutes Kriterium der Gültigkeit des Gesetzes, sondern eine leitende Maxime für den Senat, wenn er um seine Zustimmung angegangen wird. Man begreift es, dass Beschlüssen, die füglich unter diesen Begriff gezogen werden konnten, der Senat nicht wagen durfte die Autorisation zu versagen und dass er auch manche andere, für welche diese Aufassung verkehrter Weise geltend gemacht oder nicht einmal behauptet ward, sich gleichfalls gefallen lassen musste.

darin stehen, da sie die volle Gültigkeit des Plebiscits vom J. 305 datiren. Von dem Widerstreben des Senats gegen die Gesetze dieser Art ist oft und ausführlich die Rede; so sagt Livius von dem canuleischen Gesetz: *victi tandem patres ut de conubio ferretur convenere* (4, 6; vgl. 3, 31, 6, 42, 9) und bei Dionysius spielt das sonst nach seiner Auffassung bei Plebisciten nicht erforderliche Probuleuma hier eine wichtige Rolle (10, 26. 30. 48. 50. 11, 54). Aber Livius behandelt den Widerstand als rein thatsächlichen und auf das confuse Probuleuma des Griechen darf kein Gewicht gelegt werden. Vgl R. F. 1, 208 fg.

1) Wegen der gegen den Willen des Senats durchgebrachten Plebiscite über den Triumph vgl. 1, 134 A. 6.

2) Appian b. c. 1, 59: ἐσχηγούντό τε (Sulla und sein College im Consulat 666 Q. Pompejus) μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον ἐσφέρεσθαι, νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι, παραλειυμένον δ' ἐκ πολλοῦ (seit dem horten-sischen Gesetz 465/8) . . . οὕτε νόμον οὐδένα πρὸ τῆς βουλῆς ἐς τὸ πλῆθος (also ist nur das Plebiscit gemeint) ἐσφερόμενον . . . ἰώσειν ἔτι στάσεων ἀφορμάς.

3) C. I. L. I p. 114.

An die Stelle der bedingten Gültigkeit des Plebiscits trat, wie schon gesagt ward, nach der dritten Seession zwischen den J. 465 und 468 durch den vom Dictator Q. Hortensius ohne Zweifel mit den Centurien vereinbarten Volksschluss die unbedingte; seitdem hatte jede Vereinbarung zwischen dem Volkstribun und der Plebs dieselbe bindende Kraft wie die Vereinbarung zwischen dem patricischen Magistrat und den Centurien oder den patricisch-plebejischen Tribus¹⁾. Dies wird terminologisch dadurch ausgedrückt, dass die Benennung *lex* wie früher einzelnen, so jetzt allen Beschlüssen der Plebs ohne weiteres zukommt und sogar bei der Erwähnung des einzelnen Volksschlusses häufig auf die Gleichgeltung des Schlusses des Populus und der Plebs ausdrücklich hingewiesen ward²⁾. Die speciellen gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz der verschiedenen Comitien wurden durch diese generelle Vorschrift nicht betroffen;

Das
hortensische
Gesetz.

1) Laelius Felix bei Gellius 15, 27: (*plebi scitis*) *ante patricii non tenebantur, donec Q. Hortensius dictator legem tulit, ut eo iure quod plebs statuisset, omnes quirites tenerentur*. Plinius h. n. 16, 10, 37: *Q. Hortensius dictator, cum plebs secessisset in Ianiculum, legem in Aesculeto tulit, ut quod ea iussisset omnes quirites teneret*. Gaius 1, 3 (danach Inst. 1, 2, 4): *olim patricii dicebant plebi scitis se non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent: sed postea lex Hortensia lata est, qua cautum est, ut plebi scita universum populum tenerent, itaque eo modo legibus exaequata sunt*. Pomponius Dig. 1, 2, 2, 8: *evenit ut plebs in discordiam cum patribus perveniret et secederet sibi que iura constitueret, quae iura plebi scita vocantur. mox cum revocata est plebs, quia multae discordiae nascebantur de his plebis scitis, pro legibus placuit et ea observari lege Hortensia: et ita factum est, ut inter plebis scita et legem species constituendi interesset, potestas autem eadem esset*. Auf die Verkehrtheit dieses Berichtes ist nicht nöthig einzugehen.

2) Dass die Volksschlüsse, auch die Plebiscite sich durchgängig *lex* nennen, wurde schon bemerkt (S. 150 A. 3); einzig in dem bantinschen von 621/636 steht neben dem häufigeren *ex haec lege* zweimal (Z. 7. 15) *ex haec lege plebeve scito*. Häufiger findet sich diese Formel, wo andere Gesetze angeführt werden. So verweist das atestinische Fragment wahrscheinlich des rubrischen Gesetzes auf die *lex seive illud pl. sc. est quod L. Roscius a. d. V eid. Mart. populum plebemve rogavit*; so steht im Ackergesetz Z. 6 (vgl. Z. 43); [*ex lege plebeve scito, quod C. Sempronius Ti. f. tr. pl. rog(avit)*], im rubrischen I. 29. 39; *ex lege Rubria seive id pl. ve sc. est*. Dass das *plebi scitum* keine *lex* ist, sondern nur der *lex* gleich gilt, ist hierin ausgedrückt. Im Gegensatz wird auch *plebi scitum* noch allein gebraucht wie in dem Pontificaldecret bei Cicero ad Att. 4, 2, 3: *neque populi iussu neque plebi scitum*, im julischen Municipalgesetz Z. 72 und sonst: *leg(ibus) pl(ebi)ve sc(itis) s(enatus)ve c(onsultis)*, in dem angeführten atestinischen Fragment: *lege foedere pl(ebi)ve sc(ito) s(enatus)ve c(onsulto) institutove*. Aber wo es irgend angeht, schaltet der Curialstil bei Erwähnung eines Beschlusses der Plebs, auch wohl bei Erwähnung eines Beschlusses des Populus (denn das roscische Gesetz ist vermuthlich von einem Praetor in Tribuscomitien rogirt worden) die Hinweisung ein, dass Schluss der Gemeinde und Schluss der Plebs gleichen Rechtes sind.

die Wahlen der ordentlichen Beamten vollzogen sich nach wie vor gemäss der für jede Kategorie festgesetzten Wahlordnung und ebenso blieben die Kompetenzbestimmungen hinsichtlich der Provocation in Kraft, wie dies weiter in dem betreffenden Abschnitt gezeigt werden wird. — Dass Sulla im J. 666 die vor dem hortensischen Gesetz bestehende Ordnung wieder ins Leben rief, ist schon gesagt worden; das pompeische Gesetz aber gab im J. 683 den Volkstribunen und dem Concilium ihr früheres Legislationsrecht zurück und dabei ist es geblieben.

Die Verwaltungsbezirke der patricisch-plebejischen Gemeinde.

Diejenigen Tribus, welche an den Namen des Königs Servius Tullius geknüpft werden¹⁾, haben, ausgehend von den vier Stadtbezirken, sich allmählich zu den fünfunddreissig Verwaltungsbezirken des römischen Reichs entwickelt. Diese Tribusordnung, von welcher die servianische Steuer- so wie die gewöhnlich als Centurienverfassung bezeichnete servianische Heerordnung wesentlich die Corollarien sind, gilt den Römern als in das Leben gerufen durch den alleinigen Willen des Königs, also als eine administrative Einrichtung, nicht als auf Rogation beruhendes Gesetz; und es ist dies nur consequent. Denn nach der Auffassung der Alten giebt sie den Plebejern nicht das Bürgerrecht, sondern verändert nur die Pflichten und Rechte der Bürger; dieses aber liegt in der magistratischen Competenz. Insofern ist die servianische Gemeindeordnung qualitativ nicht verschieden von den mehrfach durch die Censoren ohne Rogation vorgenommenen Umgestaltungen der bürgerlichen Rechte.

Die servianischen Tribus.

Wie dem Römer *tribus* überhaupt der Territorialbezirk ist (S. 96 A. 1), so liegt auch den servianischen Tribus die Bodentheilung zu Grunde und ist die personale Tribus aus der des Bodens abgeleitet und überhaupt secundär²⁾. Es soll also zu-

Boden-tribus.

1) Wie Romulus der Gründer der Gemeinde, Numa derjenige der sacralen Ordnung, so ist Servius der Gründer der Gliederung der Gemeinde (Liv. 1, 42: *conditor omnis in civitate discriminis ordinumque, quibus inter gradus civitatis fortunaque aliquid interlucet*). Incorrect nennt ihn Tacitus *ann.* 3, 26 *sanctorum legum, quis etiam reges obtemperarent*.

2) So einfach und sicher die Unterscheidung der Boden- und der personalen Tribus ist, so hat doch nichts mehr Verwirrung gestiftet, als dass man sie nicht bestreitet, was niemand versucht hat noch versuchen kann, aber ver-

nächst von der territorialen Tribus gehandelt werden. Als solche werden die servianischen in der Ueberlieferung mehrfach ausdrücklich bezeichnet¹⁾. Bestimmter noch als diese Zeugnisse reden die Namen: die vier überhaupt ältesten Tribus sowohl wie fast alle in historischer Zeit gebildeten (S. 173) tragen örtliche Benennungen, und dass auch die ältesten Gebietstribus ungeachtet der gentileischen Form zunächst örtlich benannt sind, wird weiterhin (S. 168) gezeigt werden. — In Beziehung auf den Boden ist die Tribus unwandelbar. Abgesehen von den unten (S. 178) erörterten Consequenzen der Einführung des Territorialprincips in die Bodentribus ist niemals, so viel wir wissen, das einmal einer römischen Tribus zugeschriebene Grundstück späterhin in eine andere übertragen worden, und um diesen festen Ausgangspunkt bewegt sich die ganze römische Verwaltung.

Die
ältesten vier
Stadt-
bezirke.

Dass die dem König Servius selbst beigelegte und in dieser Entwicklung das primitive Stadium darstellende Tribuseintheilung sich lediglich auf die *urbs Roma* bezog²⁾, wird einstimmig bezeugt und durch den ganzen Sachverhalt bestätigt. Die ursprünglichen Tribus sind vier an der Zahl und sie sind Theile

gisst. Die Auffassung insonderheit des Verhältnisses des grundbesitzenden Bürgers zu dem nicht grundbesitzenden hängt wesentlich davon ab, dass ein nicht ansässiger *tribulis*, bevor die politische Tendenz denaturirend eingriff, für den Römer nichts andres war als aus ein nicht ansässiger Hauseigentümer sein würde.

1) Laelius Felix (S. 90 A. 5) bestimmt den Unterschied der *comitia curiata* und der *comitia tributa* dahin, dass in jenen gestimmt werde *ex generibus hominum*, bei diesen *ex regionibus et locis*. Ebenso unterscheidet Dionysius 4, 14, sicher nach Varro, die älteren *τρεῖς φυλάς τὰς γενικάς* und die servianischen *τέτταρα τὰς τοπικάς*. Wenn aus diesen Belegen, neben denen andere aufzuführen überflüssig ist, zumal da die ganze weitere Ausführung nichts ist als die Entwicklung dieses Principis, deutlich hervorgeht, dass die römische Doctrin die älteren drei und die neueren fünfdreissig als nicht örtliche und örtliche unterschied, so ist dies nicht im Widerspruch mit dem früher (S. 98 A. 1) gegebenen Nachweis, dass auch jene örtliche sind. Die römischen Juristen denken hiebei an die Personaltribus, und während diese bei den romulischen Tribus jede Beziehung zu dem Boden verloren hat, der Rammer in dem ramnischen Bezirk weder Eigentümer sein muss noch speciell heimathberechtigt ist, kommt die servianische Personaltribus nur dem zu, der nach älterer Ordnung in der entsprechenden Bodentribus grundsässig, nach späterer in einem ihr angehörigen Territorium heimathberechtigt ist. — Bemerkenswerth ist auch *Pupinia* in rein örtlicher Bedeutung für den ursprünglich dieser Tribus angewiesenen Bezirk (Varro *de r. r.* 1, 9, 5; Cicero *de l. agr.* 2, 35, 96; Liv. 26, 9, 12; Val. Max. 4, 4, 4. 6. c. 8, 1). Vgl. S. 170 A. 2, S. 175 A. 6.

2) Hier ist die Bodentribus gemeint; in wie weit die Tribus als personale die Bürgerschaft umfasst haben, ist eine davon unabhängige weiterhin (S. 182) erörterte Frage.

der Stadt¹⁾, das heisst, sie finden ihre Grenze an dem Pomerium, mit welchem sie auch durch den servianischen Mauerbau in der Erzählung verknüpft werden²⁾, und haben dies weder in alter noch in späterer Zeit jemals überschritten³⁾. Sie heissen

1. *Sucusana*, später *Suburana*⁴⁾
2. *Palatina*
3. *Esquilina*
4. *Collina*.

Wie und warum diese durchaus von den Alten als nicht ursprünglich betrachtete Viertheilung der Stadt an die Stelle der älteren getreten ist, meldet die Ueberlieferung nicht; anknüpfen kann man sie nur entweder an die älteste Stadteintheilung der

1) Varro 5, 56: *ab hoc* (d. h. weil auch die alten drei Tribus Theile des *ager Romanus* waren und also für locale Districte das Wort angemessen ist) *quattuor quoque partes urbis tribus dictae ab locis, Suburana Palatina Esquilina Collina*. Festus p. 368: *urbanas tribus appellabant, in quas urbs erat dispersita a Ser. Tullio rege, id est Suburana Palatina Esquilina Collina*. Plinius 18, 3, 13: *urbanae (tribus) . . . quattuor . . . erant a partibus urbis in quibus habitabant, Suburana Palatina Collina Esquilina*. Liv. 1, 43, 13: *quadrifariam urbe divisa regionibusque collibus* (so die besten Hdschr., andere *regionibus collibusque*; vielleicht ist mit Hertz *regionibusque* als Glosse zu streichen) *qui habitabantur, partes eas tribus appellavit*. Dionys. 4, 14: *ὁ Τύλλιος ἐπειδὴ τοὺς ἑπτὰ λόφους ἐνὶ τείχει περιέλαβεν, εἰς τέτταρας μοῖρας διελὼν τὴν πόλιν καὶ θέμενος ἐπὶ τῶν λόφων ταῖς μοῖραις τὰς ἐπικλήσεις τῇ μὲν Παλατινῇ, τῇ δὲ Σοῦω-ράνῃ, τῇ δὲ τρίτῃ Κολλίαν, τῇ δὲ τετάρτῃ τῶν μοιρῶν Ἰσχυλίτην τετραφύλον ἐποίησε τὴν πόλιν εἶναι, τρίφυλον οὖσαν τῶας*. Freilich spricht er nachher 4, 22 von der Einschreibung der Freigelassenen εἰς φυλάς τὰς κατὰ τὴν πόλιν τέτταρας ὑπαρχούσας, als hätte es damals schon Landtribus gegeben; aber offenbar vermischt er hier die servianische Ordnung und die seiner Zeit. Wenn die Schrift *de viris ill.* 7, 7 sagt: *populum in quattuor tribus distribuit*, so nimmt sie die Tribus personal (S. 182).

2) Ausgesprochen wird dies nur von Dionysius (A. 1), aber die nothwendige Verknüpfung beider Verrichtungen ist deutlich.

3) Die entgegenstehende Meinung, dass die vier Stadtdistricte auch das Gebiet umfasst haben, hat sich, besonders nachdem C. L. Grotefend in seiner epochemachenden Untersuchung (*Ital. trib. descr.* S. 67; vgl. meine Tribus S. 17. 215) Ostia der Palatina zugewiesen hatte, allgemeine Anerkennung verschafft und niemand hat sie eifriger vertreten als ich. Aber Festus p. 213 v. *Pectuseum Palati* sagt dies doch nur dem, der schon vorher daran glaubt; und die in dem Abschnitt von den Libertinen darzuliegende Geltung der Palatina in der Zeit, welcher die uns erhaltenen Inschriften angehören, widerlegt diese Annahme auf das Bestimmteste und weist Ostia der Voturia zu. — Uebrigens steht der Annahme, dass die vier Stadtbezirke einstmals den *ager* eingeschlossen haben, auch die Umwandelbarkeit der römischen Tribus entgegen; da die Landtribus den ursprünglichen *ager Romanus* umfasst haben, müssten hier die Stadtribus ihnen Platz gemacht haben.

4) Die ausgebildete lateinische Sprache kennt wie nur *Subura* so nur *Suburana*; die ältere Form *Sucusana* hat sich (wie *c = g* in *C.* und *Cn.*) in der Abkürzung *Suc.* behauptet, so wie in der Tradition der römischen Philologen (Varro *de l. L.* 5, 48; Festus p. 302 v. *Suburanam*). Der Lautwechsel ist in unserm Latein ohne Analogie.

montes oder an die älteste Eintheilung der Bürgerschaft und des Gebiets, die romulischen Tribus. Indess mit jenen tritt gar keine Beziehung hervor; eine Anknüpfung an diese empfiehlt sich schon durch die gleiche Benennung. Das servianische Rom ist wahrscheinlich eine Doppelstadt, zusammengesetzt aus der palatinisch-esquilinischen der höheren Geschlechter, welche durch die drei Urgemeinden der Titier, Ramner und Lucerer gebildet wird, und aus der collinischen Stadt, welcher die niederen Geschlechter der gleichnamigen als *posteriores* bezeichneten Bezirke angehören mögen. Diese Eintheilung, die sich freilich auf Stadt und Gebiet erstreckt, muss der servianischen Stadteintheilung in irgend einer Weise zu Grunde liegen (S. 98).

Rang- und Reihenfolge der Stadtbezirke.

Die angegebene Folge der Tribus ist eine feste¹⁾ und sie ist auch eine Rangordnung gewesen oder doch später geworden²⁾; wenigstens war in republikanischer Zeit die letzte, die Collina, die am wenigsten angesehene³⁾. Bei den späterhin mit den städtischen Tribus vorgenommenen Manipulationen hat sich die Rangstellung verschoben: unter dem Principat ist die Palatina die vornehmste; auf sie folgt die Collina; die Esquilina und die Suburana stehen hinter beiden zurück⁴⁾.

Privatbodeneigenthum Bedingung der Tribus.

Die Tribus kommt nur dem Grundstück zu, welches im quiritischen Eigenthum steht oder stehen kann⁵⁾. Die Einzeichnung von Grundstücken in die Tribus ist nicht Folge der Grenzerweiterung, sondern der Ausdehnung des Privateigenthums, mag diese nun erfolgen durch die Adsignation von Gemeindeland an

1) S. 174 A. 3. Dass die Suburana die erste ist, sagt Cicero *de l. agr.* 2, 29, 79: *a: Suburana usque ad Arniensem nomina vestra proponat*. Mit ihm und in der weiteren Folge stimmen Varro und Festus überein da, wo sie die Einrichtung der Tribus berichten (S. 163 A. 1) und also der *ordo tribuum* nothwendig befolgt werden musste. Dass Plinius etwas, Dionysius stärker sich von ihm entfernt, kommt nicht in Betracht; ebenso wenig die abweichende Folge da, wo auf andre Veranlassung die vier Tribus genannt werden, bei der Aufzählung der Argeerkapellen, die wohl der Ordnung des Festzugs folgt (Varro 5, 46: *Suburana Esquilina Collina Palatina*), bei Gelegenheit des Stimmrechts der Freigelassenen (Liv. 20: *Esquilina Palatina Suburana Collina*) und in Beziehung auf die Frumentationen der Kaiserzeit (C. I. L. VI, 10214: *Palatina Suburana Esquilina Collina*, in der Reihenfolge der Kopffzahl der Empfänger).

2) *In secunda quasi tribu esse* metaphorisch bei Columella 3, 2, 24.

3) Cicero *pro Mil.* 9, 25: *Collinam novam dilectu perditissimorum civium conscribebat*.

4) Dies ist im Abschnitt von der Libertinität gezeigt.

5) Cicero *pro Flacco* 32, 80 fragt in Beziehung auf Provinzialgrundstücke, die im Census mit angegeben sind [2, 375]: *sintne ista praedia censui censendo, habeant ius civile, sint necne sint municipii, subsignari apud aerarium aut apud censorem possint? in qua tribu denique ista praedia censuisti?*

römische Bürger¹⁾, wohin namentlich die Gründung der Bürgercolonien gehört²⁾, oder durch Aufnahme von Halbbürger- oder Nichtbürgergemeinden in das Vollbürgerrecht³⁾. Bei den meisten in historischer Zeit neu eingerichteten Tribus vermögen selbst wir noch nachzuweisen, dass die Erstreckung des römischen *ager privatus* dazu die Veranlassung gewesen ist⁴⁾. Demnach sind in den Tribus nicht enthalten in ältester Zeit das Capitol und

1) Livius 6, 5, 8 zum J. 367: *tribus quattuor ex novis civibus* (mit Beziehung namentlich auf die Eroberung von Veii 358 und die Adsignation des veientischen Gebiets 361) *additae: Stellatina Tromentina Sabatina Arniensis, caeque viginti et quinque tribuum numerum explevere.*

2) Demnach gehört keine Bürgercolonie einer erst längere Zeit nach ihrer Deduction gegründeten Tribus an. Unter den vor 513 gegründeten Bürgercolonien giebt es nur vier, deren Tribus bekannt ist. Ostia, gegründet in ältester Zeit, gehört zur Voturia, also zu einer der ältesten Landtribus. Tarraeina, gegründet 425, gehört zu der 436 eingerichteten ufentinischen Tribus; hier liegen also einige Jahre zwischen der Rogation und der ohne Zweifel mit Rücksicht auf die tarraeinensische Adsignation angeordneten Bildung des neuen Districts. Minturnae, gegründet 458, ist eingeschrieben in die vier Jahre vorher eingerichtete Teretina. Demnach kann Antium, gegründet 416, nicht der 513 eingerichteten Quirina angehört haben, und in der That sind die Beweise für diese jetzt gewöhnlich, und auch von mir, Antium beigelegte Tribus nicht ausreichend. Die dort gefundenen Inschriften mit dieser Tribus ohne Heimathangabe (C. X, 6666. 6671. 6744. 8295) können namentlich in dieser Fremdenstadt nicht entscheiden. Es stehen sich zwei Inschriften gegenüber C. VI, 2725: C. Vedennius C. f. Qui. Moderatus Antio und C. X, 6672: Sex. Nonius L. f. Vot. Severus veter. deduct. Anti; die erste wird sich auf Antiochia beziehen, wo auch andere römische Bürger mit der Quirina vorkommen, und Antium wie Ostia der Voturia angehören. Wie unmöglich es ist den Vollbürgern der römischen Colonien die Tribus abzusprechen, wie dies Kubitschek p. 27 thut, zeigt am besten sein Vorschlag sie gleich den Latinern auf eine durch das Loos bestimmte Tribus anzuweisen. Wäre wirklich die Quirina für Antium erwiesen, so wäre es immer noch erträglicher einen späteren Wechsel der Tribus anzunehmen, so unglaublich auch dieser ist, als Grundbesitz vollen römischen Bürgerrechts ohne Tribus.

3) Livius 8, 17, 11 zum J. 420: *census actus novique cives* (die im J. 416 in den Bürgerverband aufgenommenen Lanuviner und Genossen) *censi: tribus propter eos additae Maecia et Scaptia*. In der That scheinen die Lanuviner zur Maecia zu gehören (Dessau C. I. L. XIV p. 191). In Betreff der Halbbürgergemeinden Formiae Fundi und Arpinum wird im J. 566 beschlossen, *ut in Aemilia tribu Formiani et Fundani, in Cornelia Arpinates ferrent, atque in his tribubus tum primum ex Valerio plebiscito censi sunt* (Liv. 38, 36, 9). — Es kann also keine auf diese Weise zum vollen Bürgerrecht gelangte Gemeinde einer erst später eingerichteten Tribus angehören; und ich finde auch keine dagegen sprechende Instanz. Wegen der Sabiner vgl. A. 4.

4) Wenn öfter zwischen Ursache und Folge ein längerer Zeitraum liegt, zum Beispiel in Folge der im J. 371 von der Gemeinde beschlossenen Auftheilung des *ager Pomptinus* (Liv. 6, 21, 4) die *tribus Pomptina* erst im J. 396 (Liv. 7, 16, 11), in Folge der Aufnahme der Sabiner in das Bürgerrecht im J. 486 (Vell. 2, 14) die Velina und die Quirina erst im J. 513 (Liv. 19) eingerichtet werden, so erklärt sich dies aus der durch manches Jahr sich hinziehenden Ausführung des weitläufigen Geschäfts. Bei dem letzteren allerdings auffallend langen Zeitraum kommt übrigens in Betracht, dass das erste Datum auf flüchtiger Angabe beruht.

der Aventin, da diese erwiesener Massen ursprünglich vom Privateigenthum ausgeschlossen waren¹⁾. Aus eben diesem Grunde hat sich auch die Tribuseintheilung anfänglich auf die Stadt beschränkt. Die Flur ist zwar nicht Gemeindeland, aber das personale Eigenthum *ex iure quiritium* auf sie ebenfalls erst in spätester Zeit bezogen worden. Der dem Staat zustehende Bodenbesitz hat zu allen Zeiten ausserhalb der Tribus gestanden²⁾.

Die älteren
sechzehn
nach
Geschlech-
tern
benannten
Landtribus.

Ueber die Ausdehnung der Tribus von der Stadt auf das Gebiet und ihre allmähliche Vermehrung liegen vom J. 365 ab glaubwürdige und vollständige Berichte vor: damals ist die Zahl von 21 auf 25 gebracht worden (S. 163 A. 1). Dagegen sprechen erhebliche Bedenken gegen die weitere Meldung der Annalen, dass die Zahl der Tribus im J. 259 auf einundzwanzig gebracht sei³⁾. Im Widerspruch mit ihr wird die Hinzufügung der clau-

1) Varro 5, 45 (S. 124 A. 3). Der in die Erzählung von M. Manlius eingewebte Volksschluss, *ne quis patricius in arce aut in Capitolio habitaret* (Livius 6, 20, 13; Plutarch *q. R.* 91), darf sicher dahin verstanden werden, dass anfänglich es auf dem Burgberg ein *privates* Bodeneigenthum nicht gab. Der Aventinus ist unter Numa unbewohnt (Plutarch *Num.* 15.) und es wird im J. 297 durch das icilische Plebiscit beschlossen denselben den Plebejern zu adsigniren (Dionys. 10, 31, 32, was Livius 3, 3 ungenau als ein Gesetz *de Aventino publicando* berichtet; vgl. 4, 48, 2). Derselbe steht also bis dahin im Staatseigenthum. Die Worte *ἅσα μὲν ἰδιωταὶ τινες εἶχον ἐκ δικαίου κτησάμενοι, τὰτα τοῦς κυρίους κατέχουσιν ἅσα δὲ βιασάμενοι τινες ἢ κλοπῇ λαβόντες φροδομήσαντο, κομισσάμενους τὰς δαπάνας ἅς ἂν οἱ διατηρεῖται γνῶσι τῷ δήμῳ παραδιδόναι* sollen wohl den Gegensatz bezeichnen der *iusta possessio* am öffentlichen Besitz gegenüber dem auch hier möglichen Besitz *vi aut clam*. — Mit Rücksicht hierauf beschränken Livius und Plinius (S. 163 A. 1) die ursprünglichen Tribus auf die 'bewohnten' Theile der Stadt.

2) Allerdings ist von der Tribus nicht gerade jedes dem Staate gehörige Grundstück ausgeschlossen, sondern nur dasjenige, dessen Zweckbestimmung ist dem Staate zu verbleiben. Ein Privatgrundstück, das die Gemeinde kauft, um eine Strasse zu verbreitern oder einen Tempel zu errichten, wird schon in Folge dessen aus dem censorischen Verzeichniss der Grundstücke *censui censendo* gestrichen worden sein, nicht aber ein dem Staate gehöriges, aber zur Veräusserung an Private bestimmtes Grundstück. Das zur Adsignation bestimmte Areal zum Beispiel ist wohl meistens erst nach erfolgter Adsignation in die Tribus eingeschrieben worden; aber rechtlich kann auch die Einschreibung in die Tribus vorhergehen, und ein Grundstück, das dem Staat vermacht wird, hat sicher die Tribus behalten, wenn der Staat dasselbe mit der Absicht der Veräusserung erwarb.

3) Livius 2, 21, 7 zum J. 259 haben die Handschriften alle: *Romae tribus una et triginta factae*, nur dass die beste von allen, die Florentiner, aber sie allein, *una* am Zeilenschluss auslässt. Die Epitome, welche dafür folgendes giebt: *Ap. Claudius ex Sabinis Roman transfugit: ob hoc Claudia tribus adiecta est numerosque tribuum ampliatus est, ut essent XXI*, hat hier nachgerechnet und jene Notiz mit der von Livius 2, 16, 5 unter dem J. 250 berichteten Einrichtung der claudischen Tribus, ohne Zweifel willkürlich und gegen Livius Absicht, combinirt, vielleicht auch die Stelle 6, 5, 8, die die Epitome also wiedergiebt: *quattuor tribus adiectae sunt Stellatina Tromentina Sabatina Arniensis*, hier be-

dischen Tribus in unseren Annalen unter dem J. 250 berichtet¹⁾. Vor allem aber scheint die Zahl der Tribus von den ursprünglichen viernicht auf einundzwanzig, sondern auf zwanzig gebracht und von den siebzehn, deren Einrichtung nach der ursprünglichen Constitution und vor das J. 365 fällt, die clustuminische Tribus jünger zu sein als die sechzehn übrigen. Denn einmal tragen von jenen siebzehn Districten sechzehn so gleichförmige Benennungen, dass schon darum ihre Einrichtung wesentlich gleichzeitig angesetzt und von derjenigen der clustuminischen getrennt werden muss, welche ebenso, wie durchgängig die von 365 ab hinzugefügten, örtlich benannt ist. Ferner sprechen, wie in dem Abschnitt von der Plebs auseinandergesetzt ist (S. 453), erhebliche Gründe dafür die Vermehrung der Tribus auf einundzwanzig auf die Errichtung der clustuminischen und beides auf das publicische Gesetz vom J. 283 zurückzuführen, welches die Abstimmung der Plebejer von den Curien auf die Tribus übertrug. Sehen wir demnach von der clustuminischen Tribus ab, so bleiben die folgenden nächst den vier städtischen ältesten sechzehn ländlichen Tribus:

rücksichtigt. Bei dieser Sachlage scheint es mir verkehrt die Lesung der Epitome einfach als die livianische zu betrachten und *una et viginti* zu corrigiren und mein Vorschlag besser *una et triginta* als Interpolation anzusehen, die einem Schreiber, welcher aus Liv. 1, 43 die 4 und anderweitig die 35 Tribus im Sinne hatte, sehr nahe lag. Indess ist diese kritische Frage sachlich insofern nicht erheblich, weil, auch wenn Livius hier die Zahl nicht hinzugefügt hat, diese Angabe, da er unter Servius 4, im J. 367 25 statt 21 einrichten lässt, nur von der Vermehrung der Tribus von 4 auf 21 verstanden werden kann. Diese Zahl von 21 Tribus bezeugt ferner Dionysius für das Jahr 263 bei Gelegenheit des Prozesses des Coriolan 7, 64: *μιάς καὶ εἴκοσι τότε φυλῶν οὐσῶν αἷς ἡ ψῆφος ἀνεῴθη, τὰς ἀπολούσας φυλάς ἔσχεν ὁ Μάρκιος ἑννέα ὥστε εἰ δύο προσήλθον αὐτῷ φυλαί, διὰ τὴν ἰσοψηφίαν ἀπέλυετ' αὐν, ὡσπερ ὁ νόμος ἤξιόν.* Da bei 11 Stimmen gegen 10 nicht Stimmengleichheit vorhanden ist, überhaupt bei 21 Tribus Stimmengleichheit nicht eintreten kann, so habe ich früher angenommen, dass Dionysius hier zwei Traditionen zusammengeworfen habe, von denen die eine wie Livius für dies Jahr 21, die andere 20 Tribus ansetzte, wobei freilich der begangene Fehler ziemlich ebenso schlimm bleibt. Kubitschek p. 17 hat für *διὰ τὴν ἰσοψηφίαν* vorgeschlagen *διὰ τῆς ἰσῆψου*; aber, abgesehen von dem dadurch herbeigeführten Hiatus (Wilamowitz), ist die Anordnung der Freisprechung bei 11 Stimmen gegen 10 durch Specialgesetz unvernünftig. Es bleibt nichts übrig als hierin einen seltsamen Rechenfehler des Archäologen zu erkennen. Ein Seitenstück dazu ist die Verwerfung eines Gesetzes bei 30 stimmenden Curien mit einer Stimme Majorität (5, 6). — Auch die Erloosung von zehn Tribus für den Dilectus im J. 336 (Liv. 4, 46, 1) passt zu der Gesamtzahl 21.

1) Liv. 2, 16, 5. Die Erzählung an sich erscheint als glaubwürdige Familientradition und ist bei Gelegenheit des örtlichen Zusammenwohnens der Gentilen S. 26 A. 1 zur Sprache gekommen, aber eben dort auch gezeigt, dass sie zeitlos ist. Hier kommt die Epoche nur insofern in Betracht als der sie also einreihende Annalist danach nicht angenommen haben kann, dass es bis zum J. 259 nur die vier städtischen Tribus gegeben hat.

5. *Aemilia*
6. [*Camilia*]
7. *Claudia*
8. *Cornelia*
9. *Fabia*
10. [*Galeria*]
11. *Horatia*
12. [*Lemonia*]
13. *Menenia*
14. *Papiria*
15. [*Pollia*]
16. [*Pupinia*]
17. *Romulia* oder *Romilia*
18. *Sergia*
19. [*Voltinia*]
20. *Voturia*, später *Veturia*.

Es ist schon gesagt worden, dass, da die Tribus am persönlichen Grundbesitz haftet, die Erstreckung der Tribus von der Stadt auf die Flur nur ein anderer Ausdruck sein wird für die Erstreckung des Privateigenthums auf den Grundbesitz überhaupt. Es ist früher gezeigt worden (S. 23), dass das Bodeneigenthum an Haus und Garten älter ist als dasjenige an dem eigentlichen Ackerland. Es muss eine Zeit gegeben haben, wo das Stadthaus nach den Regeln des *heredium* behandelt ward, während das Gebiet in Geschlechtsäcker zerfiel. Die Auftheilung des Geschlechtsbesitzes¹⁾ wird zusammenfallen mit der Einrichtung der sechzehn ältesten Landtribus. Die Bildung derselben werden schon die römischen Forscher sowohl von der ursprünglichen servianischen Constituirung wie von der Tribuseinrichtung der historischen Zeit geschieden haben; und da diese Tribus zu den städtischen hinzukommen und ihre Beziehung zunächst auf das Gebiet im Ganzen wie im Einzelnen deutlich hervortritt, so musste für sie nothwendig eine Anknüpfung in der älteren Flurtheilung gesucht werden. Darum wird bei unseren Berichterstattern mit der Einrichtung der vier Stadtquartiere durch König Servius zugleich die Einführung oder auch Beibehaltung der Theilung der Flur in

1) Darauf kann Varros *virilim* (S. 169 A. 1) bezogen werden.

eine gewisse Zahl von Bezirken verknüpft, ohne dass über Zahl und Benennung derselben eine feste Formulirung erreicht wäre. Die Zahl wird entweder unbestimmt gelassen oder auf 26 oder 31 angesetzt¹⁾, als Benennung bald *tribus* angegeben, bald unter Missbilligung dieses Ausdruckes *regio* oder *pagus*²⁾, welch letzterer Name dem Sachverhalt insofern entspricht, als dies die einzige der römischen Ordnung bekannte ursprüngliche und auch auf nicht im Privateigenthum stehenden Boden anwendbare (S. 116) Flurtheilung ist. Deutlich tritt eigentlich nur hervor, dass diesen Gelehrten die Stadttheilung und die Gebietstheilung wohl als gleichzeitig gelten, aber nicht als gleichartig und dass sie darum der nächstliegenden Aufstellung die sechzehn ältesten Landtribus in die servianische Epoche zu verlegen, absichtlich aus dem Wege gingen. Wie sie sich die Verwandlung der *pagi* in die *tribus rusticae* vorgestellt haben, erfahren wir nicht³⁾; überhaupt versagt über das Verhältniss der ältesten Landtribus zu dem Pagus und zu dem Geschlechtsacker die Ueberlieferung so gut wie ganz. Dass

1) Dionysius 4, 15: διέτλε δὲ καὶ τὴν χώραν ἅπασαν, ὡς μὲν Φάβιος φησιν, εἰς μοῖρας ἕξ τε καὶ εἴκοσιν, ἃς καὶ αὐτὰς καλεῖ φυλάς, καὶ τὰς ἀστικὰς προστιθεὶς αὐταῖς τέτταρας, τριάκοντα φυλάς (die hier in den Handschriften folgenden Worte ἀμφοτέρων K. μ. τούτων sind vor ἀξιοπιστότερος ausgefallen) ἐπὶ Τυλλίῳ τὰς πάσας γενέσθαι λέγει· ὡς δὲ Οὐβωνῶνιος ἰστόρησεν, εἰς μίαν τε καὶ τριάκοντα, ὥστε σὺν ταῖς κατὰ πόλιν οὖσαις ἐκπεπληρωσθαι τὰς ἔτι καὶ εἰς ἡμᾶς ὑπαρχούσας τριάκοντα καὶ πέντε φυλάς ἀμφοτέρων μέντοι Κάτων τούτων ἀξιοπιστότερος οὐχ ὀρίζει τῶν μοιρῶν τὸν ἀριθμὸν. διελὼν δ' οὖν ὁ Τύλλιος εἰς ὅσας δήποτε μοῖρας τὴν γῆν . . . χρυσόγετα κατεσκεύασεν . . . καλῶν πάγους. Alles dies stammt sicher aus Varro und entspricht dem Fragment aus dessen l. 1 de *vila populi Romani* (bei Nonius p. 43): *et extra urbem in regiones XXVI agros viritim liberis attribuit.*

2) Vennonius identificirt diese Landbezirke mit den späteren *tribus rusticae*. Auch Fabius nannte sie φυλάς; indess bleibt die Möglichkeit, dass er, der griechisch schrieb, die *pagi* als Vorläufer der späteren Landtribus also bezeichnet hat. Deutlich tadelt Varro die Identification der ältesten Flurbezirke mit den Landtribus (denn ἃς καὶ αὐτὰς καλεῖ φυλάς schliesst die Missbilligung ein) und braucht für sie das unbestimmte für die Tribus und den Pagus und überhaupt jeden geographischen Bezirk anwendbare *regio*, μοῖρα. Er musste das auch, da er der Ziffer des Fabius folgt und von 26 Flurbezirken aus zu der beglaubigten Tradition über die Vermehrung der ländlichen Tribus von 17 aufwärts nicht zu gelangen war; *pagus* vermeidet er wohl desswegen, weil er dies gleich darauf als die Burg der *regio* verwendet. Dass er auf jede *regio* einen *pagus* rechnet, ist nicht ausdrücklich gesagt, aber doch durch den Zusammenhang gegeben.

3) An die Vertheilung des Ackers unter die 30 Curien (S. 25 A. 1. S. 94) kann Fabius nicht gedacht haben, da die Curien als Flurtheile neben den 4 städtischen Tribus nicht verwendbar sind. Vennonius muss die späteren 31 *tribus rusticae* im Sinn gehabt haben; da er aber doch unmöglich die im J. 513 erreichte Vollzahl der Tribus geradezu in die servianische Epoche zurückdatirt haben kann, so sollen seine 31 ursprünglichen *pagi* wohl gleichsam vorbildlich den *populus V et XXX tribuum* ankündigen.

Pagus und Landtribus sich vielleicht decken können, aber nicht notwendig decken, überhaupt beide Bodentheilungen sich nichts angehen, geht sowohl aus der Stellung beider im Sacralrecht wie auch daraus hervor, dass diejenigen römischen Gelehrten, welche die Zahl der Pagi auf 26 oder 31 ansetzten, allem Anschein nach aus diesen jene 16 Landtribus hervorgehen liessen, also vermuthlich annahmen, dass ursprünglich die Landtribus regelmässig mehrere Pagi umfasst hat. Einen Anhalt gewähren die Namen. Die ältesten sechzehn Landtribus unterscheiden sich von den vier ursprünglichen städtischen wie von den funfzehn jüngeren Landtribus dadurch, dass sie sämmtlich gentilicische Namenform zeigen und zehn ihrer Namen wohlbekannten Patriergeschlechtern entlehnt sind, während die sechs übrigen oben in [] eingeschlossenen füglich auf früh ausgestorbene Häuser zurückgeführt werden können. Dies bestätigt eine im Hause der Claudier bewahrte Tradition, wonach aus der ursprünglichen Ansiedelung dieses Geschlechts später die claudische Tribus erwuchs (S. 26 A. 4). Sie sind also von Geschlechtern benannt, was auch die Römer nicht ganz verkannt haben¹⁾; und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Acker des betreffenden Geschlechts diesen Tribus den Namen gegeben hat. Wie aber diese Namengebung sich vollzogen hat, lässt sich nicht errathen. Vielleicht ward sie durch die Pagi vermittelt; wenigstens wird in einem Fall der Tribusname auf einen gleichnamigen Pagus zurückgeführt²⁾. Es ist aber ebenso möglich und, da die Namen der Pagi überwiegend örtlich waren (S. 443 A. 4), sogar wahrscheinlicher, dass hier ein politischer Act, eine Auszeichnung besonders angesehener Geschlechter zu Grunde liegt: als der Besitz der Geschlechter aufgetheilt ward und die Landtribus geordnet wurden, mögen diejenigen Bezirke, in welchen der Geschlechtsacker der Aemilier und der Cornelier lag, ohne Rücksicht auf den Namen des Pagus nach ihnen benannt worden sein³⁾.

Ueber die Epoche, in welcher die Einrichtung der sechzehn Landtribus stattgefunden hat, lässt sich nichts Bestimmtes er-

1) Ausser der claudischen Tribus wird die papirische bei Festus p. 233 neben einem nicht mehr erkennbaren localen Etymon abgeleitet a *Papirio quodam*.

2) S. 116 A. 7. Vielleicht ist auch der *ager Pupinius*, von dem die gleichnamige Tribus ausgeht (S. 175 A. 6), als *pagus* zu fassen.

3) Bezeichnungen wie die *prata Quinctia* (Plinius h. n. 28, 3. 20) reichten dafür aus.

mitteln. Dass eine derselben, die Papiria, von einem der minderen Geschlechter den Namen führt (S. 34), auch die nach guter Familientradition nach Rom zugewanderten Claudier darin vertreten sind, beweist, was übrigens kaum eines Beweises bedarf, dass sie später fällt als die ältesten staatlichen Synoekismen. Dass keines der albanischen Geschlechter unter denselben auftritt, nöthigt nicht die Einrichtung in die Zeit vor Albas Fall zu setzen; ebenso wenig wird sie durch das Fehlen der plebejischen Häuser nothwendig in die Epoche der patricischen Bürgerschaft gewiesen; da ja auch in der patricisch-plebejischen die Patricier Jahrhunderte lang das Regiment führten. Die traditionelle Jahrzahl 259 d. St. ist nicht schlechthin unmöglich, aber mindestens problematisch (S. 166).

Zu diesen zwanzig Tribus sind nach sicherer annalistischer Ueberlieferung zwischen den Jahren 283 (?) und 513 die folgenden funfzehn hinzugetreten,

Die funfzehn jüngeren Landtribus.

eingerrichtet im J.

283?	21. <i>Clustumina</i> ¹⁾
	22. <i>Stellatina</i> ²⁾
365 oder	23. <i>Tromentina</i> ⁴⁾
367 ³⁾	
	24. <i>Sabatina</i> ⁵⁾
	25. <i>Arnensis</i> , seltener <i>Arniensis</i> ⁶⁾
	26. <i>Pomptina</i> ⁷⁾
396	27. <i>Poplilia</i> , auch <i>Poblilia</i> oder <i>Publilia</i> ⁸⁾

1) S. 167. Die Schreibung schwankt auf den Steinen wie in den Handschriften (Grotefend p. 2, Kubitschek p. 38). In der Abkürzung überwiegt entschieden *Clu.*, so dass *Clustumina* auf jeden Fall die ältere Form ist; in der Vollschreibung findet sich beides, die ältere Form bei Cicero und Festus, späterhin gewöhnlich die jüngere. Der Lautwechsel ist ebenso ohne Analogie wie der S. 163 A. 4 angeführte. *Palilia* und *Parilia* (Corssen Vocal. 1, 223) ist nicht gleichartig.

2) Livius 6, 5, 8 (S. 165 A. 1). Festus p. 343: *Stellat[na tribus dicta non a campo] eo qui in Campania est, sed eo qui [prope abest ab urbe Ca]pena, ex quo Tusci profecti St[ellatinum illum] campum appellaverunt.*

3) 367 nach Livius; auf 365 führt Diodor.

4) Liv. a. a. O. Festus ep. p. 367: *a campo Tromento.* Dies ist nicht weiter bekannt, aber mit Recht hat Kubitschek p. 18 hierher gezogen, dass das Gebiet von Veii zur *Tromentina* gehört.

5) Liv. a. a. O. Festus ep. p. 342: *a lacu Sabate.* Jetzt Lago di Bracciano.

6) Liv. a. a. O. Dass die Tribus nicht vom Arno benannt sein kann, sah schon Cluverius (*Ital. ant.* p. 550); Kiepert's Vorschlag den Namen auf den Fluss Arnone in Südetrurien, dessen alten Namen wir nicht kennen, zurückzuführen, trifft vielleicht das Richtige.

7) Liv. 7, 15, 11. Festus ep. p. 232: *a Pomptia urbe.*

8) Liv. a. a. O. Festus ep. p. 233: *Poplilia* (Hdschr. *popillia*) *tribus a*

eingerrichtet im J.

422	}	28. <i>Maecia</i> ¹⁾
		29 ²⁾ <i>Scaptia</i> ³⁾
436	}	30. <i>Oufentina</i> ⁴⁾
		31. <i>Falerna</i> ⁵⁾
454	}	32. <i>Aniensis</i> ⁶⁾
		33. <i>Teretina</i> ⁷⁾
513	}	34. <i>Velina</i> ⁸⁾
		35. <i>Quirina</i> ⁹⁾

Durchgängig sind die Benennungen dieser späteren Tribus

progenetrice traxit vocabulum; ders. p. 233: *Popilia* (Hdschr. *popillia*) *tri[bus] ultima quondam VII et XX tribuum. tot enim fuerunt aliquando, a progenetrice felici nomine appellata est censoris qui eam fecit, ut ara (?) Pinaria a sororis P[inar]ii eius qui sacra fecit Herculi nomine.* Für *ara* kann jedes andere beliebige Wort gesetzt werden, nur nicht, wie ich früher (Tribus S. 209) vorschlug, *curia*, da die Curien nicht gentilicisch benannt sind. In *Popilia* konnte die gute Vorbedeutung der Volksvermehrung wohl gefunden werden. Bei der (plebejischen) Mutter, nach der die Tribus hiess, kann wohl nur an einen der beiden (patricischen) Censoren gedacht werden, welche die Tribus einrichteten; die Namen derselben kennen wir nicht.

1) Liv. 8, 17, 11 (S. 165 A. 3). Festus ep. p. 136: *a quodam castro.* Es gab eine Oertlichkeit *ad Maecium* bei Lanuvium (Liv. 6, 2, 8).

2) Die Anklage des Q. Flavius, von der Val. Max. 8, 1, 7 in der Weise berichtet, dass die funfzehnte Tribus ausschlaggebend für die Majorität ist, muss danach zwischen 422 und 436 fallen und wird daher mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den bei Livius 8, 22 unter dem J. 426 berichteten Prozess des M. Flavius bezogen; welcher Vorname falsch ist, steht dahin.

3) Liv. a. a. O. Festus ep. p. 342: *a nomine urbis Scaptiae.* Die Σκαπτίαι stehen in dem Verzeichnisse der latinischen Gemeinden bei Dionys. 5, 61, *Scaptia* unter den untergegangenen latinischen Städten bei Plinius 3, 5, 68. Wo in Latium die Stadt lag, wissen wir nicht. Vgl. Hermes 17, 55.

4) Liv. 9, 20, 6. Festus p. 194: *causa fuit nomen fluminis Oufens, quod est in agro Privernate mare inter (Hdschr. intra) et Tarracinam.* Oester findet sich dafür *Offentina*; das *v* scheint consonantisch gelaute zu haben.

5) Liv. a. a. O. Die Schreibung *Falerina* beruht nur auf der falschen Inschrift Orelli 1393.

6) Liv. 10, 9, 14.

7) Liv. a. a. O. Festus ep. p. 363: *a flumine Terede.* Dies ist wahrscheinlich der bei Strabo 5, 3, 9 p. 237 Τερήριος genannte Nebenfluss des Liris, der heutige Sacco (rheiu. Mus. 12, 469).

8) Livius 19.

9) Livius 19. Festus p. 254: *Quirina tribus a Curensibus Sabinis appellatorem videtur traxisse.* Es mag sein, dass die gewiss damals schon gangbare Herleitung des Quiritennamens von dem sabinischen Cures (S. 5 A. 1) auf die Benennung dieser ohne Zweifel für die Sabiner eingerichteten Tribus eingewirkt hatte; doch gehört Cures selbst zur Sergia (*Bullet. com. di Roma* 1886 p. 86; Hermes 21, 581), und wahrscheinlich soll der Name der jüngsten Tribus den Abschluss des *populus Romanus quirites* bezeichnen. Dies kann dafür geltend gemacht werden, dass gleich damals diese Zahl als definitive festgestellt ward; indess wird sich in dem Abschnitt von der Wehrverfassung zei-

örtlichen Ursprungs¹⁾. Genommen sind sie entweder von Flüssen oder Seen²⁾ oder auch von Landschaftsnamen oder den Namen vor der Einrichtung der Tribus untergegangener und insofern den Landschaftsnamen gleichzuachtender Städte³⁾, niemals von einer irgendwie fortbestehenden Gemeinde. Abweichend benannt sind nur theils die *Poplilia*, nach der Angabe der Alten so geheißen zu Ehren der Mutter vermuthlich eines der sie einrichtenden Censoren, theils die jüngste von allen, die *Quirina*, die vermuthlich von dem römischen Mars ihren Namen trägt.

Die Zahl der Tribus von fünf und dreissig ist bis in die späte Kaiserzeit unverändert geblieben⁴⁾. Auch hat niemals bei irgend einer Tribus eine Umnennung stattgefunden. — Bemerkenswerth ist noch die frühe Regulirung der Abkürzungen, die für die Tribus ebenso legitim und in correcter Schreibung nothwendig sind wie für die Vornamen; sie ist zwar späterer Entstehung als die Abkürzungen der Vornamen⁵⁾, aber doch auch primitiv in verschiedenen mit den uns bekannten Lautgesetzen nicht harmonisierenden Formen⁶⁾ und in der constanten Verwendung der ersten drei Buchstaben, ohne Rücksicht auf das spätere Gesetz die Abkürzung mit dem oder den Anfangsconsonanten der Silbe zu

Die
35 Tribus.

gen, dass die Schliessung der Tribus wahrscheinlich erst im J. 534 eingetreten ist.

1) Dies gilt auch von der *Maecia* und *Scaptia* trotz der gentilicischen Namensform.

2) *Aniensis*, *Arnensis* (?), *Oufentina*, *Teretina* — *Sabatina*, *Velina*.

3) Nach Oertlichkeiten, die nicht Städte gewesen oder doch uns als solche nicht bekannt sind, heissen die *Falerna*, *Maecia*, *Stellatina*, *Tromentina*; nach untergegangenen Städten die *Clustumina*, *Pomptina* und *Scaptia*. Ueber *Crustumium* und *Suessa* giebt es nur Legenden aus vorhistorischer Zeit; *Scaptia*, über dessen Auflösung wir nichts erfahren, steht allerdings unter den latinischen Gemeinden (S. 172 A. 3) und es ist auffallend den Ort in dieser Reihe zu finden.

4) Ehreninschriften gesetzt von den *quinque et triginta tribus* dem L. Antonius (Cicero *Phil.* 6, 5, 12. 9, 6, 16) und dem Kaiser Traianus (C. VI, 925; vgl. 943), hier mit Beziehung auf die Frumentationen; von der *plebs urbana* (d. h. der Getreideempfänger) *quinque et triginta tribuum* dem Germanicus und dem jüngeren Drusus (C. VI. 909. 910). Liv. 1, 43, 12: *hunc ordinem qui nunc est post expletus quinque et triginta tribus*. Dionys. 4, 15: τὰς ἑπτὰ καὶ εἰς ἡμᾶς ὑπαρχούσας τριάκοντα καὶ πέντε φυλάς. Varro 5, 56. Cicero *Verr.* l. 1, 5, 14, *de lege agr.* 2, 7. 8, Asconius *in Cornel.* p. 71. Appian b. c. 1, 49. Plutarch *Ti. Gracch.* 12 u. a. St. m. Ueber die 17 Tribus der sacerdotalen Comitien vgl. 2, 28.

5) Denn in *Galeria* ist das *g* verwendet, wofür in den Vornamennoten *c* eintritt.

6) Dies gilt mehr oder minder für die *Clustumina* (S. 171 A. 1), die *Oufentina*, die *Suburana* (S. 163 A. 4) und die *Voturia*.

schliessen¹⁾. Man erkennt, dass bei den Bürgerverzeichnissen, wobei die Namen einer unter dem andern in möglichst gleichmässiger Form aufzuführen waren, die Tribus fast ebenso früh wie der Gewalthaber Berücksichtigung gefunden hat (S. 244).

Reihenfolge
der
Landtribus.

Die gegensätzliche Bezeichnung *tribus urbanae* und *tribus rusticae* liegt so sehr im Wesen der Einrichtung, dass sie mit der Bildung der letzteren (wahrscheinlich sofort eingetreten ist²⁾. Hinsichtlich der Reihenfolge der ländlichen Tribus wissen wir nur, dass die vier städtischen ihnen vorgingen³⁾ und dass die Romulia die erste der Landtribus⁴⁾, die Voltinia wahrscheinlich die zweite⁵⁾, die Arnensis die letzte war⁶⁾; ferner standen die Pomptina, Papiria, Pupinia, Poplilia, ebenso die Scaptia, Stellatina, Sabatina unter sich in der bezeichneten Folge⁷⁾. Im Uebrigen ist die Reihenfolge nicht bekannt. Durch die Zeitfolge war sie, wie man sieht, nicht bedingt; welches andere und ob überhaupt ein Princip bei derselben befolgt ist, lässt sich nicht ausmachen⁸⁾. — Dass nicht gerade seit jeher⁹⁾, aber doch seit

1) In correcter Schreibung findet sich immer *Pol.*, *Pom.*, *Pop.*, während die spätere Regel *Poll.*, *Pompt.*, *Popl.* fordern würde.

2) Dass nach Livius erst Fabius Maximus als Censor 450 den städtischen Tribus diesen Namen gab (9, 46, 14: *omnem forensen turbam excretam in quattuor tribus coniecit urbanasque eas appellavit*), klingt wenig glaublich, so richtig es auch ist, dass dieselben damals den Charakter empfangen, der ihnen seitdem blieb.

3) Cicero *de lege agr.* 2, 29, 79 missbilligt es, dass die Adsignation des campanischen Ackers mit den Bürgern der Romulia beginnen soll: *quae est ista superbia et contumelia, ut populi pars amputetur, ordo trium neglegatur? ante rusticis detur qui habent, quam urbanis, quibus ista agri spes et iucunditas ostenditur?* Varro, der 5, 56 die ersten fünf Tribus in ihrer festen Ordnung nennt, stellt die städtischen an die Spitze; ebenso die Inschrift C. VI, 10214 (S. 164 A. 1).

4) Varro und Cicero a. a. O. so wie die eben angeführte Inschrift geben ihr diesen Platz.

5) Diesen Platz giebt ihr die angeführte Inschrift.

6) Cicero *de lege agr.* 2, 29, 79 (S. 164 A. 1).

7) Dies folgt daraus, dass in den Glossen des Festus, welcher, vermuthlich nach Varros Schrift *de tribubus*, die Tribusnamen verzeichnet, die unter *p* und *s* fallenden Landtribus (mit Ausnahme der fehlenden *Pollia* und *Sergia*) in der bezeichneten sicher auf die Reihenfolge der excerptirten Schrift zurückgehenden Folge genannt werden.

8) Becker (1. Aufl. 1, 170) denkt an chorographische Folge. Aber es ist sehr zweifelhaft, ob auf die 35 Tribus, deren Geschlossenheit wahrscheinlich lange vor der Erreichung dieser Ziffer aufgehört hat, die chorographische Ordnung überhaupt anwendbar war. Ebenso haltlos sind Kubitscheks Vermuthungen p. 51 über Ordnung der Tribus nach der Orientierung.

9) Die Vornehmen, die sowohl ein Stadthaus wie Landbesitz hatten, können vielleicht in älterer Zeit lieber mit den auf die städtischen Tribus angewiesenen blossen Hauseigenthümern als mit den auf die Landtribus beschränkten Klein-

alter Zeit die ländlichen Tribus angesehenen waren als die städtischen, ist bekannt¹⁾. Von einer Rangverschiedenheit der Land-districte unter sich erfahren wir nichts; vielmehr haben sie allem Anscheine nach nicht bloss an Rechten, sondern auch an Ansehen gleichgestanden und Abstufungen, wie sie bei den städtischen Tribus wahrgenommen worden (S. 164), hier sich niemals entwickelt²⁾.

Bei der örtlichen Feststellung der Tribus ist der bei der ersten Einrichtung ihr angewiesene Bezirk, einmal in Beziehung auf die Claudier die *vetus tribus* genannt³⁾, von den später zugeschlagenen Districten zu unterscheiden. Da mit Ausnahme zweier die Benennungen, auch die formell gentilicischen, örtlichen Ursprungs sind, so lassen sich die ursprünglichen Tribusbezirke in so weit verfolgen, als unsere geographische Kunde nicht versagt. Von den sechzehn ältesten Landtribus freilich haben den Ursitz wahrscheinlich schon die römischen Gelehrten zum guten Theil nicht mehr gekannt⁴⁾. Dass diese alle Rom benachbart waren, liegt in der Sache und ist auch im Allgemeinen⁵⁾ wie im Einzelnen⁶⁾ bezeugt: womit nicht gesagt sein soll, dass die Grenzen des ursprünglichen Stadtgebietes sie sämmtlich umschlossen⁷⁾. — Von den dreizehn in historischer Zeit ge-

Die
Öertlichkeit
der
Landtribus
bei
ihrer ersten
Einrichtung.

bauern gestimmt haben, bis die vorschreitende städtische Entwicklung Roms die Verhältnisse verschob. Die Einrichtung des J. 450 fand vermuthlich die städtischen Tribus schon in einer minderen Stellung vor, die sie dann steigerte und befestigte.

1) Plinius 18, 3, 13: *rusticae tribus laudatissimae eorum qui rura haberent, urbanae vero, in quas transferri ignominia esset desidiae probro*. Dionys. 19, 18 nennt sie τὰς τῶν ἀτίμων φυλάς. Aehnliches findet sich oft.

2) Dass L. Cornelius Balbus auf dem S. 184 A. 2 bezeichneten Wege in die Clustumina gelangte, ist kein Gegenbeweis; er kann vorher einer städtischen Tribus angehört haben.

3) Livius 2, 16, 5: *his (dem Ap. Claudius und Genossen) civitas data aegerque trans Anienem: vetus Claudia tribus, additis postea novis tribulibus, qui ex eo venirent agro appellati* (Hdschr. *appellata*).

4) Es ist nicht bloss durch Anfall zu erklären, dass Festus von den 16 gentilicischen Landtribus nur vier, von den 15 jüngeren elf aufführt.

5) Festus v. *viatores* p. 371: *viatores appellantur qui magistratibus apparent eo, quia initio, omnium tribuum cum agri in propinquo erant urbis atque adsidue homines rusticabantur, crebrior opera eorum erat in via quam urbe, quod ex agris plerumque homines evocabantur a magistratibus*.

6) Die Romilia heisst nach Varro 5, 56 (vgl. Festus p. 270) so, weil sie sub Roma lag, nach Festus ep. p. 271 *ex eo agro, quem Romulus ceperat a Veientibus*; die Lemonia von dem gleichnamigen *pagus qui est a porta Capena via Latina* (Festus ep. p. 115); die Pupinia von dem öfter erwähnten *ager Pupinius* zwischen Gabii und Rom (Festus p. 233; S. 162 A. 1); die Claudia liegt jenseit des Anio unweit Fidenae (S. 26 A. 1).

7) Von der Claudia gilt dies gewiss nicht; auch würde es nicht zu der Tradition der Zuwanderung passen.

gründeten Tribus örtlicher Benennung ist die Oertlichkeit, nach der sie heissen, bekannt und meistens auch bestimmbar und wohl vereinbar mit der Ausdehnung der römischen Bürgerschaft bis zum Ende des fünften Jahrhunderts über einen grossen Theil Latiums, Etruriens und Campaniens und das ganze Sabinerland, wie sie anderweitig feststeht.

Erweiterung
der
einzelnen
Landtribus.

Aber die ursprünglichen Tribusbezirke haben in der realen Gestaltung der Verhältnisse eine geringfügige Rolle gespielt; wahrscheinlich ebenso früh oder früher als durch die Einrichtung neuer Districte und sehr viel häufiger hat die Erweiterung des Tribusgebiets sich vollzogen durch Aufnahme des hinzutretenden Districts in eine schon bestehende Tribus. Um diese auch in unseren Berichten im Allgemeinen bezeugten Operationen¹⁾ im Einzelnen zu verfolgen und überhaupt die Entwicklung der römischen Tribus vor dem Bundesgenossenkrieg vollständig zu übersehen, müssten wir zweierlei Elemente kennen: die Adsignation von Gemeindeland an römische ausserhalb der speciellen Gemeindeverbände stehende Bürger und die im Laufe der Zeit dem römischen Gemeinwesen einverleibten Colonien und Municipien vollen Bürgerrechts. Die kleineren Gebietserweiterungen der ersteren Kategorie traten sie nur nirgends hervor, da den also neu hinzutretenden Privatgrundstücken römischen Rechts ohne Zweifel regelmässig die Tribus der anliegenden älteren gegeben ward, wohl aber einzelne ausgezeichnete von grösserem Umfang, insbesondere die auch politisch eminent wichtige Adsignation des Gemeindelandes in ganz Picenum ohne Einrichtung kommunaler Verbände auf Grund des flaminischen Ackergesetzes vom J. 522 oder 526; diese drückt sich aus in der dieses Gebiet beherrschenden Tribus Velina²⁾. Hinsichtlich der zweiten Kategorie kennen wir die bis zu dem Socialkrieg gegründeten Bürgercolonien ziemlich vollständig und sind auch über die vor demselben zum vollen Bürgerrecht gelangten Gemeinden einigermaßen unterrichtet; in allen diesen Fällen ist mit der Einrichtung der Colonie oder des Municipium die Beilegung der Tribus verbunden,

1) So für die Claudia (S. 26 A. 1) und die Oufentina (Festus p. 194: *postea deinde a censoribus alii quoque diversarum civitatum eidem tribui sunt adscripti*).

2) Cato bei Varro *r. r.* 1, 2, 7. Polyb. 2, 21. Cicero *de invent.* 2, 17, 52. *acad. pr.* 2, 5, 13. *de senect.* 4, 11. *Brut.* 14, 57; Val. Max. 5, 4, 5. Dies hat Kubitschek p. 26 richtig erkannt.

ausgenommen wo, wie im Picenischen, diese schon vorher dem Boden beigelegt war. Es wird zweckmässig sein hier eine Uebersicht zu geben derjenigen Colonien und Municipien, welche vor dem Bundesgenossenkrieg zum römischen Bodenrecht gelangt sind und deren Tribus bekannt ist. Sie ist, so weit möglich, nach der Zeitfolge geordnet; diejenigen Municipien, bei denen die Zeit des Eintritts in die Bürgerschaft nur in so weit feststeht, dass dies wahrscheinlich vor dem Bundesgenossenkrieg geschah, sind am Schluss alphabetisch zusammengestellt.

Jahr der Verleihung des Bürgerrechts			
vor 244	col.	<i>Ostia</i>	<i>Voturia</i> (S. 165 A. 2)
416	col.	<i>Antium</i>	<i>Voturia</i> (S. 165 A. 2)
425	col.	<i>Tarracina</i>	<i>Oufentina</i> (S. 165 A. 2)
nach 431?	mun.	<i>Tusculum</i>	<i>Papiria</i> ¹⁾
nach 431?	mun.	<i>Lanuvium</i>	<i>Maecia</i> ? ²⁾
458	col.	<i>Minturnae</i>	<i>Teretina</i> (S. 165 A. 2)

1) Livius 6, 26 (daraus Val. Max. 7, 3, *ext.* 9; vgl. Plutarch *Cam.* 38; Dionys. 14, 6; Dio fr. 28, 2) zum J. 373: (*Tusculani*) *pacem in praesentia nec ita multa post civitatem etiam impetraverunt.* Ders. c. 33, 6 (vgl. c. 36, 2): (*Latinos*) *impetus Tusculum tulit ob iram, quod deserto communi concilio non in societatem modo Romanam, sed etiam in civitatem se dedissent.* Ders. 8, 14, 4 zum J. 416: *Tusculanis servata civitas quam habebant.* Diese Stellen werden in der Regel auf das Vollbürgerrecht bezogen, weil an der letzten daneben die *civitas sine suffragio* genannt wird; und zu dieser Annahme stimmen die Angaben, dass der erste plebejische Curulädil in Rom ein tusculanischer Juventier (Cic. *pro Planc.* 24, 53) und dass der Consul 432 L. Fulvius Curvus ein geborener Tusculaner gewesen sei (Plinius *h. n.* 7, 43, 136). Aber diese Erzählungen sind schwach beglaubigt, und dass auf Livius in dieser Terminologie kein Verlass ist, wird in dem Abschnitt von den Halbbürgergemeinden gezeigt werden. Entgegen steht theils die bei Livius 8, 37 unter dem J. 431 berichtete Abstimmung über die damalige Rechtsstellung des *populus Tusculanus*, wonach diese Gemeinde das Vollbürgerrecht damals nicht wohl gehabt haben kann (was auch Valerius Maximus 9, 10, 1 aus ihr herausgelesen hat), theils und vor allem, dass Festus in der S. 235 näher erläuterten zuverlässigen Uebersicht Tusculum mit den Städten zusammenstellt, die zunächst Halbbürgerrecht empfangen. Allerdings hat Tusculum lange vor Atina und früh, wahrscheinlich von allen Halbbürgergemeinden zuerst, volles Bürgerrecht empfangen (Cicero *pro Planc.* 8, 19: *municipium antiquissimum. pro Balbo* 13, 31: *ex Latio multi, ut Tusculani, ut Lanuvini. de off.* 1, 11, 35).

2) Die nach Livius 8, 14, 2 der Stadt im J. 416 ertheilte Civität scheint von ihm als Vollbürgerrecht gefasst zu sein; aber es steht damit wie mit Tusculum: auf Livius kann man nicht mit Sicherheit bauen; nach Cicero *pro Balbo* a. a. O. ist Lanuvium schwerlich vor Tusculum zum vollen Bürgerrecht gelangt; und nach Festus (S. 235) ist es zuerst Halbbürgergemeinde gewesen. Vielleicht darf die Einrichtung der Maecia im J. 422 mit dem den Lanuvinern ertheilten Bürgerrecht combinirt werden (S. 172 A. 1).

486	<i>mun.</i>	<i>Cures</i>	<i>Sergia</i>
486	<i>mun.</i>	<i>Amiternum</i>	<i>Quirina</i>
486	<i>mun.</i>	<i>Reate</i>	<i>Quirina</i>
486	<i>mun.</i>	<i>Nursia</i>	<i>Quirina</i>
560	<i>col.</i>	<i>Puteoli</i>	<i>Falerna</i>
560	<i>col.</i>	<i>Buxentum</i>	<i>Pomptina</i>
560	<i>col.</i>	<i>Croto</i>	<i>Cornelia</i>
566	<i>mun.</i>	<i>Fundi</i>	<i>Aemilia</i>
566	<i>mun.</i>	<i>Formiae</i>	<i>Aemilia</i>
566	<i>mun.</i>	<i>Arpinum</i>	<i>Cornelia</i>
570	<i>col.</i>	<i>Potentia</i>	<i>Velina</i>
570	<i>col.</i>	<i>Pisaurum</i>	<i>Camilia</i>
574	<i>col.</i>	<i>Mutina</i>	<i>Pollia</i>
574	<i>col.</i>	<i>Parma</i>	<i>Pollia</i>
574	<i>col.</i>	<i>Saturnia</i>	<i>Sabatina</i>
573	<i>col.</i>	<i>Graviscæ</i>	<i>Stellatina</i>
577	<i>col.</i>	<i>Luna</i>	<i>Galeria</i>
597	<i>col.</i>	<i>Auximum</i>	<i>Velina</i>
632	<i>col.</i>	<i>Tarentum</i>	<i>Claudia</i>
654	<i>col.</i>	<i>Eporedia</i>	<i>Pollia</i>
	<i>mun.</i>	<i>Aequiculi</i>	<i>Claudia</i>
	<i>mun.</i>	<i>Anagnia</i>	<i>Poblilia</i>
	<i>mun.</i>	<i>Aquinum</i>	<i>Oufentina</i>
	<i>mun.</i>	<i>Atina (Latii)</i>	<i>Teretina</i>
	<i>mun.</i>	<i>Casinum</i>	<i>Teretina</i>
	<i>mun.</i>	<i>Fabrateria</i>	
		<i>vetus</i>	<i>Tromentina</i>
	<i>mun.</i>	<i>Ferentinum</i>	<i>Poblilia</i>
	<i>mun.</i>	<i>Frusino</i>	<i>Oufentina?</i>
	<i>mun.</i>	<i>Privernum</i>	<i>Oufentina</i>

Die spätere
territoriale
Bodentribus.

Die in Folge des Bundesgenossenkrieges eintretende Umgestaltung des bis dahin einfachen römischen Bürgerrechts in ein durch das Gemeindebürgerrecht bedingtes Reichsbürgerrecht, von der in dem Abschnitt vom Municipalrecht die Rede sein wird, wirkte auf die Bodentribus insofern zurück, als diese jetzt, abgesehen von dem durch das Pomerium abgegrenzten Raum, ein für allemal an das Territorium geknüpft ward. Diejenigen Theile des Gebiets von Rom, welche nach der alten Ordnung einer und derselben Landtribus angehört hatten und nach

der neuen eigene Territorien bildeten, was bei den weitaus meisten eintrat, behielten die bisherige Tribus; wo dagegen ein Territorium aus Bodenstücken bisher verschiedener Tribus zusammengesetzt ward, muss das Princip der Unwandelbarkeit der Bodentribus (S. 162) dem neuen gewichen und ein Wechsel derselben eingetreten sein. Insbesondere wird das ursprüngliche Gebiet der sechzehn Landtribus davon betroffen worden sein; indem die Urbezirke der Claudia und der Papiria jetzt in angrenzende Municipien aufgingen, werden sie auch deren Tribus angenommen haben. Im Uebrigen ward in derselben Weise, wie es bisher im Einzelnen geschehen war, der gesammte italische Boden, so weit er im Commercium stand und nicht bereits römisches Bodenrecht hatte, in Folge des julischen Consulargesetzes von 664 und des plautischen Plebiscits vom J. 665 in die Tribus eingeschrieben. Anfänglich wurden dafür zehn neue Tribus eingerichtet oder auch — die Berichte schwanken — die Neubürger auf acht der bisherigen Tribus beschränkt¹⁾. Indess diese Ordnung, welcher Art sie sein mochte, hatte keine Dauer; schon im Jahre 666 wurde durch eine Rogation des Volkstribuns P. Sulpicius die Vertheilung der Neubürger in alle fünfunddreissig Tribus angeordnet²⁾, und wenn

1) Appian b. c. 1, 49 unter dem J. 664: Ῥωμαῖοι μὲν δὴ τοῦσδε τοὺς νεοπολίτας οὐκ ἐς τὰς πέντε καὶ τριάκοντα φυλάς . . . κατέλεξαν, ἵνα μὴ τῶν ἀρχαίων πλείονες ὄντες ἐν ταῖς χειροτονίαις ἐπικρατοῖεν, ἀλλὰ δεκατεῦοντες ἀπέφηναν ἑτέρας, ἐν αἷς ἐχειροτόνουν ἕσχατοι· καὶ πολλὰκις αὐτῶν ἢ ψῆφος ἀρεῖτος ἦν, ἅτε τῶν πέντε καὶ τριάκοντα προτέρων τε καλουμένων καὶ οὐσῶν ὑπὲρ ἡμῶν. Dies bezieht sich also auf das julische Gesetz. Unter dem folgenden Jahr 665, in welches das plautische Plebiscit fällt, sagt derselbe 1, 53, nachdem er dieser Ertheilung des Bürgerrechts an die übrigen Italiker, mit Ausnahme der erst später zum gleichen Recht gelangten Lucaner und Samniten, gedacht hat: ἐς δὲ τὰς φυλάς ὅμοια τοῖς προτυγοῦσιν ἕκαστοι κατελέγοντο, τοῦ μὴ τοῖς ἀρχαίοις ἀναμετριζόμενοι ἐπικρατεῖν ἐν ταῖς χειροτονίαις πλείονες ὄντες. Dies kann nur heissen, dass durch Zehntelung der Gesammtheit der Neubürger zehn neue Tribus gebildet wurden, welche aber nach den 35 stimmten und, da bei der Gesamtzahl von 45 die 35 Districte der Altbürger bei weitem die Majorität hatten, oft gar nicht zum Abgeben der Stimmen kamen. Mit dieser Relation lässt sich auch recht wohl vereinigen das Fragment des Sisenna (17 Peter) l. III (also aus dem J. 664): *L. Calpurnius Piso ex senati consulto duas novas tribus*. Anders berichtet Velleius 2, 20 über die von Cinna im J. 667 ergriffenen Massregeln, *cum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contributorentur novi cives, ne potentia eorum et multitudo veterum civium dignitatem frangeret plusque possent recepti in beneficium quam auctores beneficii*. Möglicher Weise ist Appians Bericht auf das julische Gesetz zu beschränken und derjenige des Velleius auf das plautische zu beziehen. An sich ist der erstere wahrscheinlicher, da nach der velleianischen Version in den acht Tribus der Neubürger die Altbürger eine ganz verlorene Stellung erhalten.

2) Nach Livius 77 beantragt Sulpicius, *ut . . . novi cives libertinique distribuarentur* (so die Hdschr.). Appian b. c. 1, 55: τοὺς ἐκ τῆς Ἰταλίας νεοπο-

auch dieser Beschluss zunächst cassirt ward, derselbe im J. 667 während der Belagerung Roms durch Cinna und Marius vom Senat aufgenommen¹⁾ und nach dem Siege der Volkspartei im J. 670 durchgeführt²⁾. Sulla selbst fügte sich demselben³⁾ und kam auf die Ungleichheit des Stimmrechts im Allgemeinen nicht wieder zurück⁴⁾, wenn gleich die Beschränkung der Marsier, nach denen der grosse Krieg hiess, und der Paeligner, deren Hauptstadt das Gegen-Rom hatte werden sollen, auf die eine sergische Tribus ohne Zweifel eine partielle Wiederaufnahme der früheren Zurücksetzung und sein Werk ist. Dass im Grossen und Ganzen die Vertheilung des italischen Bodens in die fünfunddreissig Tribus so blieb, wie sie im J. 670 geordnet worden war, zeigt theils das Stillschweigen der Späteren über eine der früheren analoge Agitation der Italiker, während der gleichartigen und früher mit jener zugleich betriebenen der Freigelassenen öfter gedacht wird, theils die Thatsache, dass die bis zu den J. 664/5 vom römischen Vollbürgerrecht ausgeschlossenen italischen Gemeinden späterhin in sämtliche Tribus vertheilt sind⁵⁾.

Auf die Provinzen ist das römische Bodenrecht im Allgemeinen nicht übergegangen und nur den Gemeinden italischen Rechts, die hievon Ausnahme machen, kann die Bodentribus zugestanden haben; indess ist von dieser selbst hier kaum die Rede und wird über das italische Recht besser in anderem Zusammenhange gesprochen.

λίτας μειονεκτοῦντας ἐν ταῖς χειροτονίαις ἐπῆλπιζεν ἐς τὰς φυλάς ἀπάσας διαίρησειν.

1) Cicero *Phil.* 8, 2, 7. Livius 80: *Italicis populis a senatu civitas data est*, wo der Epitomator die ungenaue Fassung verschuldet.

2) Exuperantius 4: *Cinna . . . legem tulit, ut novi cives . . . cum veteribus nulla discretionē suffragium ferrent*. Livius 84: *novis civibus senatus consulto suffragium datum est*, wo auch die Fassung mangelhaft ist.

3) Livius 86: *Sulla cum Italicis populis, ne timeretur ab eis velut erepturus civitatem et suffragii ius nuper datum, foedus percussit*.

4) Einer Anzahl italischer Gemeinden nahm Sulla freilich die Civität (S. 140 A. 2) und dies war zwar noch Rechtens im J. 676 (Sallustius *hist.* 1, 41, 12), bestand aber nur wenige Jahre. Insofern also hielt er nicht, was er versprach (Dio 41, 16); aber auf das ungleiche Stimmrecht hat er nicht zurückgegriffen. Die Annahme von Beloch und Kubitschek, dass die im italischen Krieg insurgirten Gemeinden auf acht Tribus beschränkt geblieben seien, habe ich im *Hermes* 22, 101 fg. zurückgewiesen.

5) Eine vorläufige Uebersicht über die Vertheilung der damals in den Tribusverband eintretenden italischen Territorien unter die einzelnen Tribus habe ich im *Hermes* 22, 105 gegeben. Es wird leicht sein sie zu vermehren;

Oertliche Geschlossenheit hat die Bodentribus zunächst in der Stadt gehabt; ob sie der Landtribus auch nur ursprünglich zukommt, ist zweifelhaft. Wenn, wie dies nicht unwahrscheinlich ist (S. 170), dieselbe von Anfang an aus mehreren Pagi bestand, so brauchen diese nicht unbedingt benachbart gewesen zu sein; der Pagus hat nothwendig eine geschlossene Grenze, die Tribus kann dieselbe entbehren. Auf jeden Fall ist die örtliche Geschlossenheit bei der Landtribus sehr früh aufgegeben worden. Schwerlich ist in dem wahrscheinlich langen Zeitraum, während dessen es nur zwanzig oder einundzwanzig Tribus gab, alles an der Landesgrenze neu hinzutretende Privateigenthum ausschliesslich in die örtlich angrenzenden Tribus eingeschrieben und damit, wie dies dann nicht zu vermeiden war, die ungefähre Gleichmässigkeit des Areals der Verwaltungsbezirke aufgegeben worden. Noch weniger dürfte die Zuteilung der Tribus an ganze Territorien, wie die von Ostia und Antium an die Veturia, von Tusculum an die Papiria durchaus im Anschluss an die Grenzen der Urbezirke erfolgt sein. Späterhin, wo Graviscae und Benevent, Spoletium und Venusia derselben Tribus angehören, fallen sie geographisch völlig aus einander. Nichts desto weniger ist bei der ersten Einschreibung des Bodens in die Tribus häufig auf die der Nachbarschaft Rücksicht genommen worden, wie zum Beispiel Firmum, das als latinische Stadt römisches Bodenrecht nicht vor dem Socialkrieg erhalten haben kann, sicher damals nur deshalb zur Velina geschlagen ist, weil seit dem flaminischen Gesetz das Picenum römischen Rechts zu dieser Tribus gehörte.

Die
Landtribus
nicht
örtlich ge-
schlossen.

Aus der des Bodens ist die personale Tribus abgeleitet als der Inbegriff derjenigen politischen Pflichten und Rechte, welche dem römischen Bürger aus der Bodentribus erwachsen. Es kann dies entweder die Tribus sein, welcher das ihm gehörige Grundeigenthum, oder die Tribus, welcher das Territorium seiner Heimathgemeinde angehört; im ersten Fall ist die Tribus der kurze Ausdruck der Ansässigkeit, im zweiten des Heimathrechts. Indess

Personal-
tribus.

aber schwerlich dürfen wir hoffen das Wesen der Operation jemals im Einzelnen mit einiger Vollständigkeit zu übersehen.

die territoriale Tribus¹⁾, welche erst durch den Bundesgenossenkrieg zu allgemeiner Gultigkeit gelangt ist, wird zweckmässiger im Abschnitt vom Municipalrecht mit dem Heimathrecht zusammen behandelt; hier soll der Begriff der Ansässigkeit erläutert, insbesondere festgestellt werden, mit welchen Modificationen und Restrictionen die Tribus vom Besitz auf den Besitzer übertragen und wie sie späterhin, ohne von dem Besitz sich völlig zu lösen, auf die nicht ansässigen Bürger erstreckt ward.

Tribus der
ansässigen
Bürger.

Obwohl die Tribus ursprünglich örtlich auf die Stadt beschränkt war, muss sie dennoch von je her personal die gesammte Bürgerschaft eingeschlossen haben, welche an der privaten Bodennutzung participirte. Die Verwendung der Tribus für die Steuerhebung und die Aushebung, welche sicher so alt ist wie die Tribus selbst und gewiss mit Recht von den Alten als der Zweck der Tribuseinrichtung angesehen wird²⁾, ist nur unter dieser Voraussetzung möglich. Es können auch bei gentilicischer Ordnung der Feldbestellung die vollberechtigten Geschlechtsgenossen und die städtischen Hauseigenthümer zusammengefallen sein, wenn gleich wir nicht im Stande sind das rechtliche Verhältniss des ältesten Hausbesitzes zu der ältesten Feldwirthschaft klar zu stellen oder auch nur die Angabe der Alten, dass nach servianischer Ordnung der Hausbesitz nicht willkürlich habe gewechselt werden können³⁾, gehörig zu deuten. Es würde müssig sein bei Urzuständen dieser Art zu verweilen; übergangen werden dürfen sie so wenig wie auf der Landkarte der unerforschte Raum. Die Untersuchung hebt für uns an mit dem Moment, wo das Privateigenthum auf das Gebiet erstreckt ward und demnach zu den städtischen die Landtribus hinzutraten; insofern geht die personale Tribus aus von dem Begriff der bürgerlichen Ansässigkeit.

Tribus der
Haussöhne.

4. Die Personaltribus kommt wie dem Eigenthümer selbst, so auch schon bei seinen Lebzeiten seinen agnatischen Descenden-

1) Dies ist *a potiori* zu verstehen. Dass auch in dieser Epoche zahlreiche römische Bürger, entweder weil ihre Heimath das römische Bodenrecht nicht hatte oder weil ihnen aus besondern Gründen die territoriale Tribus versagt ward, lediglich die personale Tribus hatten, wird seiner Zeit gezeigt werden.

2) Varro *ib.*, 181 (S. 109 A. 2). Liv. 1, 43, 13 (S. 109 A. 2). Dionys. 4, 14 (S. 109 A. 2).

3) Dionysius 4, 14 gewiss nach Varro: (Servius) τοὺς ἀνθρώπους ἔταξε τοὺς ἐν ἐκάστη μοίρᾳ τῶν τεττάρων οἰκοῦντας ὡσπερ κωμῆτας μήτε μεταλαμβάνειν ἐτέραν οἰκίαν μήτε ἀλλοθὶ που συντελεῖν.

ten zu (A. 2). Die im Civilrecht nur ideell regierende Regel, dass die Kinder schon bei Lebzeiten des Vaters als Eigenthümer angesehen werden, hat im öffentlichen unbedingte Gültigkeit.

2. Die Uebertragung der Bodentribus auf den Eigenthümer fällt da weg, wo dieser nicht als activer römischer Bürger angesehen werden kann, das heisst bei Frauen¹⁾ und bei Ausländern. Der Ausländer ist, da den übrigen Peregrinen der Erwerb römischen Grundbesitzes versagt ist, immer Bürger einer latinischen Gemeinde und es wird in dem Abschnitt von den Latinern auf dieses Rechtsverhältniss einzugehen sein.

Ausschluss
der Frauen
und der
Ausländer.

3. Die Personaltribus ist nothwendig einfach; wer in einer städtischen und in einer Landtribus oder auch in mehreren Landtribus Grundstücke besitzt, kann persönlich nur einer Tribus zugezählt werden. Demnach gehören auch die Descendenten nothwendig in die Tribus des Vaters²⁾. Die Auswahl steht von Rechtswegen vermuthlich bei dem Magistrat, der die betreffenden Listen aufstellt, also bei dem Censor, thatsächlich ohne Zweifel der Regel nach bei dem Eigenthümer. Als selbstverständlich gilt es, wenn nicht gerade von je her (S. 174 A. 9), so doch seit früher Zeit, dass der Landtribus als der angeseheneren vor der städtischen der Vorzug gegeben wird³⁾.

Einfachheit
der
Personal-
tribus.

4. Dass in die Beilegung der personalen Tribus die Censoren willkürlich eingreifen können, ist in dem Abschnitt von der Censur aus einander gesetzt worden. Ob dieser Willkür rechtliche Schranken gesetzt waren, kann bezweifelt werden; ihre praktische Anwendung wird nicht allzu weit ausgedehnt werden dürfen, schon darum, weil damit jede Regel und Ordnung aufhören würde. Anders als zur Strafe wegen Bescholtenheit oder Vergehens haben die Censoren von dieser Befugniss schwerlich Gebrauch gemacht. Aus diesem Grunde haben sie die Bodentribus des ansässigen Bürgers als nicht vorhanden betrachten und ihn also als nicht ansässigen behandeln können;

Censorische
Eingriffe.

1) Vermuthlich ist auch den Knaben in früherer Zeit die Führung der Tribus nicht gestattet worden. Dass sie in der Zeit des Principats häufig bei ihnen erscheint, ist kein Gegenbeweis.

2) Scipios Klage (bei Gellius 5, 19, 16): *in alia tribu patrem, in alia filium suffragium ferre* beweist, wenn es dafür eines Beweises bedarf, dass die Tribus des Vaters von Rechtswegen auch die des Haussohns war, also jener nicht anders für sich und anders für den Sohn optiren durfte.

3) S. 175. Ausnahmsweise begegnet in Tiberius Zeit ein Aemilier in der Palatina. Vgl. den Abschnitt vom Municipalrecht.

aber die Versetzung aus einer Landtribus in eine andere, in welcher der betreffende Bürger keinen Grundbesitz hatte, wird ihnen nicht freigestanden haben, da hierin eine Ehrenstrafe nicht enthalten ist.

Die nicht vom Boden abhängige Personaltribus.

5. Vielfach hat schon in älterer Zeit die Gesetzgebung über die Personaltribus unabhängig vom Bodenrecht verfügt. Zuerst ist dies wahrscheinlich geschehen in Betreff der innerhalb der Bürgerschaft gebildeten Sonderverbände, aus denen später das Municipalrecht erwuchs und wird bei diesem seine Erörterung finden. Hier genügt es darauf hinzuweisen, dass, wenn nach dem Volksschluss vom J. 566 jeder Arpinate in der cornelischen Tribus stimmte, dies vermuthlich auf die Grundbesitzer beschränkt werden muss, aber der anderswo als in seinem Heimathgebiet ansässige Arpinate wahrscheinlich weder sein Heimathrecht verlor noch sein Stimmrecht in der Cornelia.

6. Analoger Art ist eine uns aus dem Repetundengesetz vom J. 631/2 bekannte¹⁾, aber vermuthlich in manchen ähnlichen Fällen getroffene Bestimmung, dass der Nichtbürger, der auf Grund dieses Gesetzes einen schuldigen Bürger mit Erfolg zur Verantwortung zieht, von Rechtswegen in dessen Tribus einrückt. Ein gleiches Privilegium verstattete dem römischen Bürger auf diesem Wege eine bessere Tribus sich zu verschaffen²⁾.

7. Bei personaler Verleihung des Bürgerrechts reicht an sich die allgemeine Regel aus; doch mag häufig damit die specielle Verleihung einer Landtribus verbunden gewesen sein.

8. Dass Ap. Claudius die Personaltribus schlechthin vom Bodeneigenthum zu lösen beabsichtigte und dies in der That so weit zur Durchführung kam, dass das Requisit des Bodeneigenthums seitdem auf die Landtribus beschränkt ward, ist im Abschnitt von der Censur [2, 387] entwickelt worden. Von da, also von der Mitte des 5. Jahrh. an, umfassen die Tribus in personaler Beziehung formell die Bürgerschaft insgesamt; materiell freilich hat sich, da bei dem Eintritt dieser Neuerung 27 und später 31 Land-

1) Z. 76 = 83 *de civitate danda*. *Sei quis eorum, qui civis Romanus non erit, ex hac lege alteri nomen . . . detulerit, . . . tu[m] eis . . . in quam tribum quouis is nomen ex h. l. detulerit sufragium tulerit, in eam tribum sufragium ferunto inque eam tribum censento*. Vgl. Cicero *pro Balbo* 23, 54.

2) Cicero *pro Balbo* 25, 57: *obiectum est etiam, quod in tribum Clustumnam pervenerit, quod hic adsecutus est legis de ambitu praemio*. Das Bürgerrecht hatte Balbus vorher durch Feldherrnschenkung erhalten. Vgl. S. 175 A. 2.

tribus gegen 4 städtische standen, das ursprüngliche Wesen der Tribus auch ferner behauptet. Nach welchen Normen die Bürger ohne Grundbesitz in die vier städtischen Tribus vertheilt wurden, ist nicht überliefert; indess sowohl der Unterschied des Ansehens, welcher, wie bemerkt ward, bloss zwischen den städtischen Tribus besteht, als auch was in Betreff der Freigelassenen später gezeigt werden wird, lassen vermuthen, dass der Ehrenbegriff, welcher der Bevorzugung der Grundbesitzer von den übrigen Bürgern wesentlich zu Grunde liegt, hier weiter fortgeführt ward und die Censoren kraft ihrer discretionären Gewalt gewisse Lebensstellungen und Gewerbe bei der Einschreibung in die städtischen Tribus auszeichneten oder zurücksetzten.

9. Was von den Censoren des J. 575 M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior gemeldet wird¹⁾: *mutarunt suffragia regionatimque generibus hominum causisque et quaestibus tribus descripserunt* kann nicht wohl anders verstanden werden, als dass gewisse nicht ansässige Bürger, die sich nach ihrer Herkunft, ihrer Rechtsstellung und ihrem Gewerbe dafür eigneten, von ihnen in die ländlichen Tribus, auf welche das Wort *regionatim* hinweist, eingeschrieben wurden. In Ermangelung eines jeden weiteren Anhalts lässt sich dies weder näher definiren noch ist darüber Gewissheit zu erlangen, ob die Aenderung dauernd war. Andererseits ist es freilich sicher genug, dass die Grundbesitzer immer in den Landtribus blieben; aber dass sie den ausschliesslichen Besitz derselben bis auf den Bundesgenossenkrieg behielten, lässt sich nicht beweisen, und es ist wohl möglich, dass einzelne bessere Kategorien der nicht grundsässigen Bürger seit jenem Jahre in den ländlichen Tribus gestimmt haben.

10. Von dem hienach für die Zeit nach Appius sich ergebenden Gesetz, dass jeder römische Bürger die Personaltribus hat, kommen generelle Ausnahmen vor, welche in den Abschnitten von den Freigelassenen und vom Halbbürgerrecht besonders erörtert werden sollen. Von diesen abgesehen fallen Bürgerrecht und

Bürger ohne
Personal-
tribus.

1) Liv. 40, 51. Allgemein sagt Plutarch *Cato mai.* 16., dass die Censoren ταῖς ἀπογραφαῖς τὰ γένη καὶ τὰς πολιτείας διέκρινον. Ueber die Bedeutung von *genus* vgl. S. 9 A. 2. *Causa* bezeichnet hier wohl ebenso wie bei Cicero *de leg.* 3, 18, 41 das Rechtsverhältniss; einen bestimmteren Begriff wird es schwer sein dafür zu finden.

Personaltribus jetzt zusammen und kann weder strafrechtlich noch durch censorisches Belieben eine Person unter Belassung des Bürgerrechts die Personaltribus verlieren.

Zahlen-
verhältniss
als Tribus-
verbände.

Es bleibt noch das Zahlenverhältniss der durch die Personaltribus gebildeten Bürgerschaftstheile zu erwägen. Da approximative numerische Gleichheit zum Wesen des Verwaltungsbezirkes gehört, so wird diese insbesondere für die ursprüngliche Tribusordnung angenommen werden dürfen. Inwiefern diese Gleichheit bei der ursprünglichen Bildung des Heeres und der darauf beruhenden Stimmordnung in Frage kommt, wird in dem Abschnitt von der Centurienordnung erörtert werden. Von politischer Bedeutung wurde das Zahlenverhältniss, seitdem die Tribus selbst als Stimmkörper functionirte, was sie ursprünglich nicht war, aber früh, zuerst bei der Plebs, bald nachher auch bei der Gemeinde geworden ist; seit der in einem späteren Abschnitt darzulegenden directen Verknüpfung der Stimmcenturie mit der einzelnen Tribus bedingt die Tribus sogar für jede Form der Abstimmung unmittelbar das Stimmrecht des römischen Bürgers. Ziffern dieser Art sind nicht überliefert; einigen Anhalt gewährt das Areal der Bodentribus, da die Theilung des privaten Grundbesitzes in dem älteren römischen Gebiet schwerlich wesentlichen örtlichen Verschiedenheiten unterlegen hat. — Die vier städtischen Tribus, deren Grenzen wir aus dem Bericht über die Argeerprocession (S. 124) ziemlich genau kennen, zeigen approximative Gleichheit und erscheinen wohl geeignet in personaler Beziehung jede ungefähr den vierten Theil der Bürgerschaft zu umfassen. — Wie nach dem Hinzutreten der Landtribus das Verhältniss dieser zu den städtischen sich stellte, ist nicht zu ermitteln; ausgeschlossen ist es nicht, dass die Censoren der älteren Epoche, eben mit Rücksicht auf das an der Tribus haftende Stimmrecht, eine gewisse Gleichförmigkeit herbeiführten, da es in ihrer Hand lag die zahlreichen personal sowohl einer ländlichen wie einer städtischen Tribus fähigen Bürger nach ihrem Ermessen in diese oder in jene einzuschreiben. Nachdem in Folge der von Appius und Fabius getroffenen Massregeln die gesammte Masse der nicht ansässigen Bürger den städtischen Tribus zugeschrieben worden war und seitdem von Ansässigen nur die vermuthlich nicht zahlreichen Hauseigenthümer ohne Landbesitz in den städtischen Tribus verblieben, war damit die Gleichwerthigkeit des Stimmrechts prin-

ciell aufgegeben; da die Zahl der Tribulen in den städtischen Tribus die der ländlichen weit überstiegen haben muss, ward jenes Stimmrecht stark entwerthet. — Dass bei den ländlichen Tribus eine gewisse Gleichmässigkeit nicht bloss ursprünglich zu Grunde lag, sondern auch insoweit beibehalten ward, als nicht besondere politische Rücksichten eingriffen, ist wahrscheinlich. Schon als bloss administrative Eintheilung des Gebiets können die ursprünglichen sechzehn Bezirke nicht füglich allzu ungleich gedacht werden; und es gilt dies in noch höherem Grade, seit die plebejischen Ansässigen eines jeden Districts im Concilium der Plebs eine Gesamtstimme führten. Auch bei der Bildung neuer Tribus haben wir keinen Grund allgemein eine Zurücksetzung der ihnen zugeschriebenen Bürger als beabsichtigt anzunehmen; es ist nicht abzusehen, warum die auf dem veientischen Acker angesiedelten Römer der Tromentina ein schlechteres Stimmrecht gehabt haben sollten als die der alten gentilicischen Tribus. Aber seit nicht bloss durch Adsignation, sondern durch Ertheilung des Stimmrechts an Nichtbürgergemeinden das Tribusareal sich ausdehnte, ist das formell gleiche Stimmrecht dieser Neubürger wahrscheinlich häufig ein materiell geringeres gewesen. So werden die Tusculaner zurückgesetzt worden sein, als ihnen die eine Papiria angewiesen ward; so sicher die Sabiner von Amiternum, Nursia und Reate, als für sie die neue Quirina eingerichtet ward. Umgekehrt ist einer gewissen Anzahl der älteren Landtribus, der Arnensis, Fabia, Horatia, Lemonia, Menenia, Pupinia, Romulia, Voltinia, so viel wir wissen bis auf den Socialkrieg kein mit römischem Bodenrecht theilhaftes Gemeindeterritorium zugeschrieben worden; und auch an grösseren Adsignationen ohne Einführung von Gemeindeverbänden scheint von denselben nur die Voltinia participirt zu haben, die bei den samnitischen Adsignationen vermuthlich dieselbe Rolle gespielt hat wie im Picensischen die Velina. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese relativ wenige Stimmberechtigte zählenden Bezirke feste Burgen der Nobilität waren, während andere zahlreichere Bezirke nicht in gleicher Weise von den Optimaten beherrscht wurden. — Es war eine Anwendung dieser Zurücksetzung in grösserem Massstab, welche nach dem Socialkrieg versucht ward; diese aber hat gegenüber der Masse der Neubürger keinen Bestand gehabt (S. 179). Wir können im Einzelnen die

ensorischen Manipulationen nicht verfolgen und lückenhaft wie unsere Kunde ist, lässt sich über das Stimmverhältniss ein sicheres Urtheil nicht gewinnen. Es ist, wie wir schon bei der Bodentribus sahen (S. 180), bei keiner Landtribus die Einschreibung von Neubürgergemeinden unterblieben; aber auch noch in dieser Epoche scheinen einzelne Tribus durch geringe Stimmenzahl vor den übrigen bevorzugt geblieben zu sein¹⁾. Erst als in der Kaiserzeit die Reichsbürger das effective Stimmrecht verloren, verschwindet völlig die Rücksicht auf die Bürgerzahl der durch die Personaltribus gebildeten Abtheilungen.

Corporative
Organisation
der Tribus.

Wenn wir uns dazu wenden die auf Grund der Bodentribus nach den bezeichneten Normen gebildeten Personalverbände, die auch, wenn gleich nicht häufig, mit dem Ethnikon benannt werden²⁾, nach ihrer Organisation darzustellen, so treffen wir auf die Schwierigkeit, dass in Folge der im J. 534 eingetretenen später darzuliegenden Verschmelzung der Tribus- und der Centurienordnung diese Personalverbände späterhin vielmehr der letzteren angehören als der ersteren: die claudische Tribus vor dem J. 534 ist der Personalverband der nicht weiter gegliederten Gesammtheit der betreffenden Grundbesitzer; nach dem J. 534 zerfällt dieselbe Gesammtheit in zwei in sich wieder nach dem Vermögen in fünf Centurien getheilte Centurienverbände, die genau genommen Tribus weder sind noch heissen. Diese Umgestaltung hat insbesondere die Vorstandschaft wesentlich beeinflusst. Indess ist es nicht ausführbar die Vorsteberschaft der Tribus und die jener Centuriencomplexe von einander zu scheiden, da die letztere aus der ersteren hervorgegangen ist und an ihren Platz tritt. Es wird demnach hier neben der Organisation der Tribus auch die der Centuriencomplexe zur Darstellung kommen.

Von sacraler Verwendung der Tribus findet sich keine Spur. Es wird freilich der Argeerumzug durch die siebenundzwanzig Kapellen in der durch die vier Stadtquartiere gegebenen Folge abgehalten (S. 124) und seit die Personaltribus alle Bürger umfassen, kann eine Feier, an der sich jeder von ihnen betheiligen soll, bezeichnet werden als Feier der sämmtlichen Tribus³⁾.

1) So weit wir sehen, haben in ciceronischer Zeit die Bürger der Stadt Sora wesentlich allein die Romulia gebildet, wozu dann, nach Erstreckung des Bürgerrechts auf das cisalpinische Gallien, die Atestiner hinzutreten.

2) *Voltinienses*: Cicero *pro Planc.* 17, 43. *Fabiani Scaptienses*: Sueton Aug. 40. Die *Suburanenses* (S. 198 A. 1) sind zunächst die Bewohner der Strasse.

3) Liv. 7, 28 zur Sühnung eines Prodigijs: *tribus . . supplicatum*

Aber dort feiert der sacrale Bezirk, hier die Bürgerschaft, die Tribus als solche weder dort noch hier. Es ist eine organische Verschiedenheit dieser jüngeren Eintheilung von der sonst dem Zwecke nach gleichartigen der Curien, dass diese, nicht aber jene als Sacralverbände functioniren.

Auch eine politische Körperschaft ist die Tribus insofern nicht, als die energische Centralisirung der römischen Bürgerschaft die freie Action des Theils ausschloss und diejenige Autonomie, welche dem Collegium zukommt, bei diesen nicht zuließ; wir würden sonst insbesondere in Beziehung auf die Wahlen davon Anwendung gemacht finden¹⁾. Allem Anschein nach waren Tribusversammlungen und Tribusbeschlüsse nur gestattet in den Fällen, wo das Gesetz sie zugleich anordnete, und beschränkten sich insbesondere auf die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen. Nachweislich sind Geschwornencollegien in der Weise gebildet worden, dass jede Tribus die gleiche Zahl wählte²⁾, und auch von den Vorständen wird dies gelten, zu deren Erörterung wir jetzt gelangen.

Der Vorsteher der Tribus ist der *tribunus aerarius*³⁾. Allerdings wird diese Bezeichnung nicht anders gefunden als in Beziehung auf Functionen, welche mit der Vorstandschaft der Tribus wohl verknüpft gewesen sein können, aber nicht nothwendig in dieser Vorstandschaft selbst enthalten sind, und nirgends ausdrücklich diese Stellung auf die servianischen Tribus bezogen. Die Vorsteher der späteren tribuarischen Centurien-complexe werden officiell nicht mit diesem Namen bezeichnet,

Tribus-
vorsteher.

ire placuit. Appian. Lib. 135: θυσίαι τε καὶ πομπαὶ τοῖς θεοῖς ἐγίγνοντο κατὰ φυλῆν. b. c. 2, 106.

1) Ueber die Tribus der *plebs urbana frumentaria* ist bei den Libertinen gehandelt; diese hat unter dem Principat allerdings Corporationsrechte gehabt und ihr *populus* beschliesst. Aber diese Tribus kennt die Republik nicht und von keiner *tribus populi Romani* wird weder aus republikanischer noch aus der Kaiserzeit je ein Beschluss erwähnt.

2) Sicher geschah dies für das Ausnahmegericht, das der Bundesgenossenkrieg im J. 666 ins Leben rief [2, 222], vielleicht auch für das ordentliche Centumviralgericht [2, 220] und in Betreff der neuen Mitglieder, welche Sulla, als er dem Senat die Gerichte zurückgab, in denselben einwählen liess; wenigstens passen Appians Worte b. c. 1, 100: τῇ βουλῇ, . . . προσκατέλεξεν ἀμφὶ τοῦς τριακοσίους (vielleicht 35 × 8 = 280) ἐκ τῶν ἀρίστων ἰππέων, ταῖς φυλαῖς ἀναδούς ψῆφον περὶ ἐκάστου besser auf diese Wahlform als auf die gewöhnlichen Comitien.

3) Cato l. 1 *epist. quaest.* (bei Gellius 6, 10): *pignoris capio ob aes militare, quod aes a tribuno aerario miles accipere debebat, vocabulum seorsum fit.* Varro l. L. 5, 184: *quibus attributa erat pecunia, ut militi reddant, tri-*

sondern *curatores* der Tribus¹⁾ genannt, griechisch φύλαρχοι²⁾, oder auch *curatores* der Centuria, auch wohl, allerdings nur in später Zeit und nicht titular, Centurionen³⁾. Aber da die Benennung *tribunus* die Vorsteherschaft einer Tribus fordert, so bietet für den *aerarius* sich keine andere Beziehung als die auf die servianischen Tribus, für deren Vorsteher andererseits, da *curator* unmöglich in die älteste Zeit hinaufreichen kann, keine alte Bezeichnung überliefert ist. Ferner ist die Function der nicht magistratischen Soldzahlung, welche, auch von der Benennung abgesehen, dem *tribunus aerarius* durch sichere rechtliche Ueberlieferung verbürgt ist, der Stellung des servianischen Tribus-

buni aerarii dicti. Festus ep. p. 2: *aerarii tribuni a tribuendo aere sunt appellati*. Plinius h. n. 34, 1, 1: *hinc (ab aere) aera militum, tribuni aerarii*. Die angebliche Glosse p. 8 Labb.: *aerarii tribuni αποδέκτα*: gehört dem Calepinus von 1536. Wo sonst die Benennung vorkommt, bezeichnet sie die dritte Geschwornendecurie des aurelichen Gesetzes vom J. 684; *tribuni aeri* heissen diese bei dem Wortneuerer Plinius h. n. 33, 1, 31. Dass das genannte Gesetz die *tribuni aerarii* nicht erst schuf, sondern schon vorfand, beweist, wenn es dafür eines Beweises bedarf, ihre Erwähnung bei Cicero *pro Rab. ad pop.* 9, 27 unter den bei dem Aufstand des Saturninus im J. 654 betheiligten und zur Zeit der Rede verstorbenen Personen.

1) Diese Benennung findet sich bei Varro 6, 86 in der censorischen Ladung, wo neben den einzelnen Bürgern noch insbesondere (*privatosque*) die *curatores omnium tribuum* gerufen werden [2, 349] und in den Inschriften der *plebs urbana frumentaria quinque et triginta tribuum*, deren Organisation selbstverständlich im Allgemeinen der des *populus Romanus quinque et triginta tribuum* entspricht, wenn auch die corporative Organisation derselben (S. 189 A. 1) gewisse Modificationen herbeigeführt hat. Zwei Dedicationen aus vespasianischer Zeit sind gesetzt, die eine (C. VI, 199) von den acht *curatores trib(us) Suci(usanae) iunior(um)*, die andere (C. VI, 200) von der *trib(us) Suci(usana) iunior(um)* selbst in ihren acht Centurien, die mit Nennung ihrer Vorsteher († *Ti. Claudi Niciae* u. s. w.) verzeichnet werden; es steht also jede dieser Centurien unter einem Curator. Dem entspricht die kürzlich gefundene Inschrift (*Bull. della comm. di Roma* 1885, 161): *trib(ui) Suci(usanae) cor(pori) sen(iorum) centuriarum primae* Q. Pomponius Agathop(us) cur(ator) centuriarum suae d(at). Noch Julian (*or.* 3 p. 129 C.) spricht bei Erwähnung der Reise der Kaiserin Eusebia nach Rom im J. 356 davon ἕποσα ἐνειμε τῶν φυλῶν τοῖς ἐπιστάταις καὶ ἑκατοντάρχαις τοῦ πληθους. Ein *curator XVI* wird genannt in einer *permissu tribulium* gesetzten Grabschrift (C. VI, 10214). Auch das offenbar erst in der Kaiserzeit eingerichtete *corpus Iulianum* der Suburana hat Curatoren: eines seiner Mitglieder ist *bis hon(ore) in cur(atione) functus* (C. VI, 198).

2) Appian b. c. 3, 23 von der Entrichtung des der Bürgerschaft vom Dictator Caesar hinterlassenen Legats: ὁ δὲ Καῖσαρ . . . ὕσαν ἀργύριον ἐκ τῆς πράξεως ἐλήθητο, αἰεὶ κατὰ μέρος τοῖς φυλάρχοις ἀπεδίδοι νέμειν τοῖς ἐθάνουσι λαβεῖν. Bei Dionysius 4, 14 richtet Servius die vier Tribus ein ἡγεμόνας ἐφ' ἑκάστης ἀποδείξας συμμορίας ὡσπερ φυλάρχους ἢ κωμάρχας, οἷς προσέταξεν εἰδέναι, ποίαν οἰκίαν ἑκάστος οἰκεῖ. Da dies offenbar sich zurückbezieht auf die drei Vorsteher der romulischen Curien, die er 2, 7 φύλαρχοι τε καὶ τριπτόαρχοι nennt, οὗς καλοῦσι Ῥωμαῖοι τριβούρους, so hat er wahrscheinlich auch hier in seiner Quelle die Benennung *tribunus* gefunden.

3) Iulianus a. a. O. (A. 1).

vorstehers so angemessen, dass sie die Stelle des für diese Vorstandschaft des *tribunus aerarius* mangelnden Zeugnisses einigermassen vertritt. Allem Anschein nach ist, so lange die Tribus als solche Vorsteher hatte, dies der *tribunus aerarius* gewesen. Als dann im J. 534 die tribuarischen Centuriencomplexe den Platz der Tribus einnahmen, traten die Centurionen der einzelnen Centurien an die Stelle der alten *tribuni*, nannten sich aber, da sie nicht eigentlich der Tribus vorstanden, auch die Soldzahlung in anderer Weise beschafft ward, vielmehr *curatores* bald der Tribus, bald der Centuria; beides uneigentlich, da es an einer technischen Bezeichnung für die neue Halbtribus mangelt, während im gewöhnlichen Gebrauch und namentlich da, wo sie nicht mit Tribusgeschäften zu thun hatten, ihnen die althergebrachte Benennung blieb¹⁾. Es wird also zusammengefasst werden dürfen, was in der späteren Republik und unter dem Principat theils von den Curatoren der Tribus oder der Centuria, theils von den *tribuni aerarii* dieser Epoche ausgesagt wird. Wie weit freilich dies auf die älteren *tribuni aerarii* übertragen werden darf, ist nicht immer mit Bestimmtheit zu sagen, so wahrscheinlich es auch ist, dass diese für ihre Nachfolger im wesentlichen die Normen hergegeben haben.

Die Vorstandschaft der Tribus war jährig; wir finden die Bestellung. Iteration auf diese Cura angewandt²⁾ und es ist überhaupt bei allen nicht militärischen ordentlichen Aemtern die Annuität Regel.

Ueber die Bestellungsform liegen keine Nachrichten vor³⁾. Anfänglich mögen diese bürgerlichen Tribune wie die militärischen von dem König und den Consuln ernannt worden sein; aber wenn die einzelnen Tribus im 7. Jahrh. benutzt wurden um Geschworene zu wählen, werden sie seit früher Zeit ihre Vorsteher selber gewählt haben. Da immer für alle Tribus

1) Cicero *ad Att.* 1, 16, 3: *tribuni non tam aerati quam ut appellantur aerarii.*

2) C. VI, 199 ist zweien der acht Curatoren II beigelegt; der *curator* C. VI, 10214 bekleidete nach seiner Grabschrift die Stellung sechzehnmal.

3) Doch führen die bei den Tribus der *plebs urbana* auftretenden honores (C. VI, 198: *bis hon. in cur. functus*; C. VI, 10214 *honoratus*; C. IX, 5823: *honoratus in tribu Cl. patrum et liberum*) auf Wahlen; auch heisst ein *perpetuus scriba et viator* der *Palatina seniorum electus a tribulibus* (C. VI, 10215).

gleichmässig zu wählen war, so ergab sich für die Vorsteherwie für die Geschwornenwahlen die Form von selbst: die sämtlichen Tribus werden zu diesem Zweck unter der Leitung eines der Oberbeamten der Gemeinde¹⁾ zusammengetreten sein und wie bei den minderen Magistraten in jeder Abtheilung abgestimmt haben.

Stand.

Dem Stande nach finden sich als Curatoren der Tribus unter dem Principat Freigeborene und Freigelassene²⁾; wobei indess in Anschlag zu bringen ist, dass diese Centuriencomplexe damals nur innerhalb der *plebs urbana frumentaria* in tief gesunkener Stellung functionirten. Die *tribuni aerarii* der späteren Republik gehören zu der Plebs³⁾, haben aber ritterlichen Census⁴⁾ und werden, obwohl ihnen das Staatspferd fehlt, doch

1) Da allein die Oberbeamten, also im ordentlichen Lauf der Dinge die Consuln und Prätores die Gemeindevahlen leiten [1, 561], so wird dies auch auf die Tribune Anwendung finden.

2) Von den acht Curatoren der Suburana *juniorum* C. VI, 199 ist einer Ingenuus, ein zweiter Libertinus; der Curator einer nicht genannten Tribus C. VI, 10214 ist ein Ingenuus mit Landtribus.

3) Caesar reinigt die Geschwornengerichte, indem er sie den Senatoren und Rittern allein überweist: *πρότερον γάρ και ἐκ τοῦ ὀμίλου τινὲς συνδεδίχτησαν αὐτοῖς* (Dio 43, 25).

4) Cicero *Phil.* 1, 8, 20 (vgl. 5, 5. 6. 8, 9, 27. 13, 2, 3) wendet gegen das von Antonius angeblich nach Caesars Entwurf eingebrachte Gesetz den gewesenen Centurionen die dritte Abtheilung der Geschwornen zu überweisen ein, dass diese ja auch bisher nicht ausgeschlossen gewesen seien: *quid? iudicatus lege Julia, etiam ante Pompeia, Aurelia non patebat? census praefniebatur, inquit. non centurioni solum, sed equiti etiam Romano: itaque qui ordinem duxerunt res et iudicant et iudicaverunt.* Antonius beabsichtige jeden gewesenen Centurionen in die Liste einzuschreiben (*quicumque ordinem duxit iudicet*): dies dürfe aber nicht einmal geschehen für jeden, der Rossdienst gethan habe (*quicumque equo meruisset*), *quod est lautius; in iudice enim spectari et fortuna debet et dignitas.* Offenbar ist *eques Romanus* hier weniger als *qui equo meruit*, das heisst es werden darunter wie in den S. 193 A. 2 angeführten Stellen die Richter der Ritter- wie der Tribunendecurie verstanden. Die gewesenen Centurionen sind nicht allein (denn das julische Gesetz schloss die *tribuni aerarii* aus und nicht wenige gewesene Centurionen erhielten von Caesar das Ritterpferd), aber hauptsächlich in der Tribunendecurie zu suchen. Demnach muss der Rittercensus auch für sie gegolten haben, wie dies ja eigentlich schon darin liegt, dass die Bezeichnung *eques Romanus* auf sie erstreckt wird. — Der *amplissimus census* des Gesetzes vom J. 699 (Asconius in *Pison.* p. 129: *ut amplissimo ex censu ex centuriis aliter atque antea lecti iudices, aequae tamen ex illis tribus ordinibus, res iudicarent*) ist danach nicht der Census der ersten Klasse, sondern der Rittercensus, da es die Geschwornenqualification offenbar nicht mindert, sondern steigert. Wie sich die Wahl *ex centuriis* zu den drei Ständen verhält, lässt sich freilich nicht errathen; aber bei den *tribuni aerarii*, von denen, wenn sie mit den *curatores tribus* identisch sind, ein jeder einer Cururie vorstand, ist eine derartige Beziehung wenigstens leicht denkbar.

nicht bloss neben die Ritter gestellt¹⁾, sondern auch im weitern Sinn zu den Rittern selber gerechnet²⁾.

Welche Zahl von Vorstehern der einzelnen Tribus anfänglich vorgestanden hat, ist nicht ermittelt³⁾; in den späteren nach Tribus zusammengestellten Centurienverbänden steht jeder Centurie ein Curator vor und ist also die Zahl der Curatoren gleich der der Centurien⁴⁾. Ueber die auf jede Tribus entfallende Zahl von Centurien wird bei diesen gehandelt werden; wenn, wie es scheint, zwar nicht für die Abstimmung, aber für die innere Verwaltung auf jeden solchen einer halben Tribus entsprechenden Verband fünf Centurien kamen⁵⁾, so fungirten jährlich 350 solcher Tribune. Dazu passt, dass, wie im Abschnitt von der Ritterschaft gezeigt werden wird, die Zahl der die dritte Decurie des aurelischen Geschwornengesetzes bildenden *tribuni aerarii* 300 gewesen ist.

Zahl.

1) Cicero *Cat.* 4, 7, 15 zählt nach einander auf die *equites Romani*, die *tribuni aerarii*, die *scribae*, die *ingenui*, ebenso *pro Rab. ad pop.* 9, 27 die *equites Romani*, die *tribuni aerarii ceterorumque ordinum omnium homines*.

2) Cicero *pro Flacco* 2, 4: *quem implorem? senatoremne? . . . an equites Romanos? iudicabitur principes eius ordinis quinquaginta*, wozu der Bobienser Scholiast (p. 229; vgl. p. 235. 339) bemerkt: *lex enim Aurelia iudiciaria ita cavebat, ut ex parte tertia senatores iudicarent, ex partibus duabus tribuni aerarii et equites, eiusdem scilicet ordinis viri*. Die Erklärung wird dadurch sicher gestellt, dass in der That in diesem Prozess 75 Geschworne zu stimmen hatten. Auch sonst stellt Cicero nicht bloss die *equites* und die *tribuni aerarii* auf eine Linie (*pro Rab. ad pop.* 9, 27; *pro Plancio* 8, 21), sondern begreift die letzteren unter jener Benennung mit, sowohl wo er von der Uebertragung der Gerichte (*pro Cluent.* 17, 130: *erant iudicia cum equestri ordine communicata*) als wo er von den nach dem aurelischen Gesetz richtenden Geschwornenen spricht (*pro Fonteio* 16, 36; *pro Cluent.* 43, 121; *pro Flacco* 38, 96, auch wohl *pro Planc.* 17, 41). Bei dieser Redeweise hat allerdings die Höflichkeit des Advocaten eine Rolle gespielt. — Die für eine Gesamtheit von jährigen Magistraten an sich nicht passende Bezeichnung *ordo* ist bei den Tribunen dadurch entschuldigt, dass sie dem *ordo equester* beigezählt werden (Cicero *pro Flacco* 2, 4; vgl. *pro Rab. ad pop.* 9, 27).

3) Dionysius (S. 190 A. 2) giebt zwar den vier servianischen Tribus so viel Vorsteher als jede Classe hat, vermuthlich aber proleptisch.

4) Dies zeigen die S. 190 A. 1 angeführten Belege. Sie sind vielleicht auch von der einzelnen Centurie gewählt worden.

5) Vgl. über die hieher gehörigen Inschriftenzeugnisse den Abschnitt von der Wehrordnung. Ausserdem gehört wahrscheinlich ebenfalls hieher, dass Dionysius (S. 190 A. 2) auf jede *συμπλοία*, das heisst auf jede Klasse, einen Phylarchen rechnet. Damit hängt ohne Zweifel die früher [2, 265] dargelegte fictive Verknüpfung der *tribuni plebis* mit den Klassen zusammen, in Folge deren die Annalisten des siebenten Jahrh., zuerst, so viel wir sehen, Piso Consul 621, nicht aber der von Diodor excerpirte ältere, die Zahl der im J. 283 erwählten Volkstribunen von vier in fünf änderten und für diese wie für die späteren zehn eine Wahl nach den (unter diesem Namen erst im 6. Jahrh. auf gekommenen) fünf Klassen erfordern. Die Annalisten haben, was für die *tribuni* der einzelnen Tribus zu ihrer Zeit bestand, auf die der Plebs übertragen.

Geschäfte.

Dass die Tribusvorsteher die allgemeine Aufgabe hatten die Gemeindegemagistrate bei den Geschäften durch ihre Local- und Personalkennntniss zu unterstützen, drückt sich aus in der für die städtischen Tribusvorsteher bezugten Verpflichtung die Wohnung jedes einzelnen Districtsgenossen zu kennen (S. 490 A. 2). Auch was von den Vorstehern der ursprünglichen Flurbezirke gesagt wird, dass ihnen dieselbe Verpflichtung obgelegen habe und sie bei der Aushebung wie bei der Steuerhebung theilhaftig gewesen seien, wird, zumal da es auf die bloss sacralen *magistri pagi* nicht passt, vermuthlich auf die Curatoren der Landtribus bezogen werden müssen¹⁾, obwohl es sonst an bestimmten Zeugnissen für deren Verwendung für solche Zwecke mangelt²⁾. Mit der Leitung der Stimmabgabe kann der Tribusvorsteher so lange nichts zu schaffen gehabt haben, als die Tribus selbst keine Stimmkörper waren; und auch nachdem sie dies geworden waren, fehlt es an Beweisen dafür, dass die Rogatoren oder in späterer Zeit die Stimmkastenaufseher der einzelnen Tribus oder der einzelnen Centurie dieser Vorstandschaft entnommen worden sind, so wahrscheinlich es auch ist, dass man sie wenigstens factisch dabei berücksichtigte³⁾. Da die mit der Tribusordnung nur zufällig verknüpfte Verwendung der Aerartribune für die Geschwornenthätigkeit besser bei den Rittergerichten erörtert wird, so ist hier nur zu sprechen über ihre Thätigkeit bei der Schätzung, bei der Soldzahlung und bei der Vertheilung der Bürgerspenden.

Schätzung.

4. Die Assistenz der Curatoren der Tribus bei dem Schätzungsgeschäft ist schon erwähnt worden [2, 349]. Wofür sie speciell in Anspruch genommen worden ist, vermögen wir nicht zu sagen; vermuthlich sind sie insbesondere eingetreten, wenn die zur Schätzung stehende Person weder persönlich erschien noch ein speciell berufener Vertreter für sie auftrat [2, 354].

1) Dionys. 4, 15 (S. 118 A. 1). Es gehört dies offenbar zu der varronischen Auseinandersetzung über die ältesten Flurbezirke, bei denen mehr an die Tribus als an die Pagi gedacht ist (S. 169).

2) Die wahrscheinlich aus Cato genommene Notiz bei Festus *ep.* p. 235 (vgl. p. 234): *primanus tribunus erat qui primae legioni tributum scribebat* ist wohl hieher gezogen worden. Aber eine zum Besten einer einzelnen Legion angelegte Steuer ist ein Unding, und sie wird wohl, wie ich Tribus S. 47 vermuthet habe, bei Festus selbst so gelautes haben: *primanus tribunus erat qui primam legionem tributim scribebat* (vgl. Polyb. 6, 20).

3) Vgl. den Abschnitt vom Verlauf der Volksversammlungen.

2. Die Soldzahlung wurde dem Soldaten, nachdem er von dem Feldzug heimgekehrt war, durch den *tribunus aerarius* geleistet, gegen welchen dem Soldaten erforderlichen Falls das Recht der Pfändung zustand¹⁾. Wahrscheinlich ist auch das Pferdegeld in gleicher Weise von dem Berechtigten erhoben worden²⁾. Die für die Soldzahlung erforderlichen Beträge wurden dem Tribunus in älterer Zeit wohl nur insoweit aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt, als die Beutegelder oder die speciell für den Reiterdienst bestimmten Abgaben die Kasse dazu in den Stand setzten. Erst seit dem J. 348 wurde die Soldzahlung ein für allemal aus der Staatskasse geleistet und von dieser jedem Tribunus die erforderliche Summe angewiesen³⁾. So weit in früherer Zeit es für die Soldzahlung der Umlage bedurfte, wird diese innerhalb des Districts vermuthlich ebenfalls durch den Tribunus eingezogen worden sein; und auch später mag, wofern für die Soldzahlung der Tribut der Gemeinde auferlegt werden musste, das Aerarium diesen durch den Tribunus bewirkt und die Einnahme wie die Ausgabe mit ihm verrechnet haben. Ziemlich früh aber, vermuthlich in Folge der über den Sommer hinaus sich erstreckenden Dauer der Feldzüge, ist an die Stelle dieser bürgerlichen nach der Heimkehr geleisteten Soldzahlung die militärische während des Dienstes getreten, und es hat sich jene nur in der juristischen Doctrin als Beleg für das private Pfändungsrecht behauptet⁴⁾.

3. Die Geschenke, namentlich an Getreide und an Geld, welche der Bürgerschaft oder einem nicht unter die municipale Organisation fallenden Theil derselben entweder von der Gemeinde selbst oder durch private Liberalität zukamen, werden in der Regel nach den Tribus vertheilt. Insbesondere gilt dies

Spenden.

1) Cato (S. 189 A. 3). Varro (S. 189 A. 3). Gaius 4, 27: *propter stipendium licebat militi ab eo qui distribuebat (distruebat Hdsehr.) nisi daret pignus capere: dicebatur autem ea pecunia quae stipendii nomine dabatur aes militare.*

2) Vgl. den Abschnitt von der Wehrordnung. Für das *aes hordiarium* dagegen wurden, wenn die uns vorliegenden Angaben genau sind, die Reiter auf die *viduae* selber angewiesen, so dass die *tribuni* diese Leistungen nicht vermittelten.

3) Das bezeichnen Varros Worte (S. 189 A. 3): *quibus attributa erat pecunia ut militi reddant.* Die Beute geht in das Aerarium, zunächst um die Soldzahlung zu decken. Freilich mag oft und früh ohne diesen Umweg der Sold daraus durch den Feldherrn gezahlt worden sein.

4) Schon Cato (S. 189 A. 3) bezeichnet diese Form der Soldzahlung als antiquirt.

von den Getreidespenden, auf die in dem Abschnitt von den Freigelassenen zurteckzukommen sein wird. Die Vorsteher der Tribus aber werden nirgends zu den Frumentationen in Beziehung gebracht und wenigstens unter dem Principat haben diese wohl ausschliesslich in den Händen kaiserlicher Beamter gelegen. Dass dagegen die Geldvertheilungen, welche ebenfalls häufig nach den Tribus erfolgten¹⁾, durch die Curatoren der Tribus gingen, ist allerdings nur in einem Fall ausdrücklich bezeugt (S. 190 A. 2), aber sicher allgemein und von jeher Regel gewesen. Die Auszahlung selbst freilich beschafften wenigstens in der letzten Zeit der Republik nicht die Curatoren, sondern, vermuthlich in deren Auftrag und unter deren Verantwortung, die privaten *divisores tribuum*, welche, obwohl sie praktisch hauptsächlich als Wahlagenten für den geregelten Stimmenkauf functionirten, von dem legitimen Geschäft des Austragens der bürgerlichen Emolumente ausgegangen sind²⁾.

Nahver-
hältniss der
Tribulen.

Die hier zu Tage kommenden gemeinschaftlichen Beziehungen und Interessen, welche einer untergeordneten und in un-

1) Beispiele für Zuwendungen an die Bürgerschaft oder einen Bürgerstheil nach Tribus aus republikanischer Zeit sind das Geschenk Milos an jeden Bürger *tributum* von 1000 Assen *ad defendendos de se rumores* (Asconius in *Mil.* p. 36) und das Vermächtniss des Dictators Caesar an die hauptstädtischen Bürger (Appian *b. c.* 2, 143: κατ' ἀνδρα Ῥωμαίων τῶν ὄντων ἔτι ἐν ἄσται; Augustus *mon. Ancyr.* 3, 7 fg.), welchem das augustische Legat von einer Mill. Sesterzen an jede Tribus gleichartig ist; vgl. darüber und über die zahlreichen analogen Geschenke unter dem Principat den Abschnitt von den Libertinen. Hieher gehört auch der Gesetzesvorschlag aus dem J. 693 dem Ambitus dadurch zu steuern, *ut qui nummos in tribus pronuntiarit, si non dederit, impune sit, sin dederit, ut quoad vivat singulis tribubus HS clo cIo clo debeat* (Cicero *ad Att.* 1, 16, 13). Danach wären also in einem solchen Fall in jeder Tribus jährlich 3000 Sesterzen zur Vertheilung gelangt.

2) Man darf die *divisores tribuum* weder mit den *curatores tribus* identificiren noch ihr Geschäft für ein lediglich illegitimes erklären. Cicero *ad Att.* 1, 18, 4: *est autem C. Herennius quidam tribunus pl., quem tu fortasse ne nosti quidem; tametsi potes nosse, tribulis enim tuus est et Sex. pater eius nummos vobis dividere solebat.* Dieses passt auf den Jahrbeamten nicht und fordert eine gewerbmässige Thätigkeit gleich der des Maklers. Da nun legitime Vertheilungen an die Tribulen vorkamen, so wird das Gewerbe von ihnen ausgegangen sein; auch spricht Cicero *Verr. act.* 1, 8, 22, wo er von einer Berufung der *divisores omnium tribuum* (ebenso *de har. resp.* 26, 42) zum Zweck der Wahlbestechung erzählt, von einem derselben in einer Weise, dass die Bezeichnung selbst keine ehrenrührige gewesen sein kann. Auch dass es späterhin nothwendig erschien bei dem Ambitus die *divisores* besonders mit Strafe zu bedrohen (*nisi poena accessisset in divisores, extingui [ambitum] nullo modo posse Cicero in Cornel. bei Asconius p. 74*), deutet auf ein an sich zulässiges, aber regelmässig gemissbrauchtes Gewerbe. Vgl. noch das. p. 75; Cicero *Verr. c.* 3, 69, 161; *pro Plane.* 19, 48, 23, 55; *ad Att.* 1, 16, 12; *de orat.* 2, 63, 257. [Q. Cicero] *comm. pet.* 14, 57. Sueton *Aug.* 3.

serer Ueberlieferung nur beiläufig berührten Sphäre des öffentlichen Lebens angehören, sind geringe Ueberreste eines weitgreifenden Nahrechts, das bis in die Kaiserzeit hinein die Districtsgenossen mit einander verband und dessen auch im Allgemeinen mehrfach gedacht wird¹⁾. Vorzugsweise äussert sich dasselbe bei den Vorbereitungen für die Volksabstimmung. Sicher haben die Districtsverbände dabei von jeher eine Rolle gespielt, auch als sie selbst noch nicht geschlossen stimmten. Seit dies der Fall war, seit die nach Districten stimmenden Concilien der Plebs und die analogen patricisch-plebejischen Tributcomitien aufgekomen waren und auch in den Centuriatcomitien nach späterer Ordnung die Tribulen bei der Stimmabgabe zusammenstanden, muss die Einwirkung des Tribusverbandes auf die Abstimmungen sich weiter gesteigert haben, und wie die Nahstellung der Tribulen ihr Zusammengehen bei der politischen Agitation gefördert hat, wird auch umgekehrt die Gemeinschaftlichkeit des Stimmens eine Nahstellung selbst da hervorgerufen haben, wo sie bei örtlicher Trennung an sich fehlte. In der That dreht sich in der späteren Republik die gesammte Wahlbewegung um die Tribus. Die Tribulen stehen bei den Wahlen für ihre Genossen ein²⁾; umgekehrt giebt es Tribusfeindschaften, in Folge deren der Tribule der einen Tribus nie-

[1] Die Tribulen kennen sich persönlich (Cicero *ad Att.* 1, 18, 4: *potes nosse, tribulis enim tuus est*; ders. *pro Sex. Roscio* 16, 47: *quasi vero mihi difficile sit quamvis multos nominatim proferre . . . vel tribules vel vicinos meos*) und halten nähere Gemeinschaft mit einander (Cicero *ad fam.* 13, 23, 1: *L. Caninio amico et tribuli tuo*; Varro *de r. r.* 3, 2, 1: *comitiis aedilicis cum . . . ego et Q. Axius senator tribulis suffragium tulissemus*). Der geringe Mann wird von seinem vornehmen Districtgenossen zur Tafel gezogen (Horatius *epist.* 1, 13, 15) und beschenkt (Sueton *Aug.* 40: *Fabianis et Scaptiensibus tribulibus suis die comitiarum ne quid a quoquam candidato desiderarent, singula milia nummorum a se dividebat*. Martialis 9, 49, von der Toga tremulo *vix accipienda tribuli*). Lucilius in seinen Satiren nahm die Bürgerschaft insgesamt nach den Tribus vor (Horatius *sat.* 2, 1, 69: *primores populi arripuit populumque tributum*; danach Persius 1, 115) und einige der gegen die Tusculaner der Papiria, die Privernaten der Oufentina gerichteten Spitzen haben sich erhalten (Lucilius 1094. 1095 Lachm.). Davon, dass bei Vergewaltigung der öffentliche Hülfesruf sich zunächst an die Districtgenossen richtet, liegen noch aus der Kaiserzeit als Belege vor die merkwürdige an die *boni contribules* gerichtete Ansprache eines in die sejanische Katastrophe verwickelten Mannes (C. VI, 10213: *si semper apparui vobis bonus et utilis tribulis*) und noch die letzte überhaupt begegnende Erwähnung der Tribus, der Anruf eines von dem Stadtpräfecten bestrafte Mannes an seine Tribusgenossen (Ammian 15, 7, 5: *tribulium adiumentum nequiquam imploranti*).

2) Cicero *in Vat.* 15, 36 *sciasne te . . . Marsorum et Paelignorum tribulium tuorum iudicio notatum nec post Romam conditam praeter te tribulem*

mals für den der anderen stimmt¹⁾. Der Einfluss bei der Wahl ist Einfluss auf die Tribus²⁾; in den Versammlungen der Tribus³⁾ und in Schreiben an dieselbe⁴⁾ wird die Wahl empfohlen; den Tribulen werden Wahlessen gegeben⁵⁾ und Plätze bei den Spielen angewiesen⁶⁾ und nach den Tribus die Stimmen gekauft⁷⁾.

Dauer der
Tribus.

Abgeschafft worden ist die personale Tribus niemals, aber durch ihre Verknüpfung mit dem Heimathrecht zu einem lediglich formalen Ausdruck desselben geworden, dessen nomenclatorische Fortexistenz sowie sein Verschwinden bei dem Namenwesen zur Sprache kommen wird. So weit sie als politischer Organismus functionirt, ist sie späterhin, wie schon gesagt ward, durch den Centuriencomplex ersetzt worden, über den bei der Centurienordnung gehandelt ist.

Wie die Verwaltung der patricischen Gemeinde um die Curie, so bewegt sich die der patricisch-plebejischen um die Tribus. Allerdings greifen die Curien weiter als die Tribus, da jene die ganze damalige Bürgerschaft, diese bis in die Mitte des 5. Jahrh. nur die ansässigen Bürger umfassen; dennoch aber ruht auf diesen in der Hauptsache das Frohnden- und Steuerwesen sowohl wie die Heeresordnung so wie das an diese angeknüpfte Stimmrecht. Diese Einrichtungen selbst sind theils in dem Abschnitt von der Censur, theils in den nächstfolgenden entwickelt.

quemquam tribum Sergiam perdidisse? Ders. pro Planc. 18, 45: neque hoc liberis nostris interdicendum est, ne observent tribules suos, ne diligant, ne conficere necessariis suis suam tribum possint, ne par ab iis munus in sua positione respectent: haec enim plena sunt officii, plena observantiae, plena etiam antiquitatis.

1) Liv. 8, 37 (daraus Val. Max. 9, 10, 1) wird berichtet von einem gegen die Tusculaner im J. 431 gerichteten Volksschluss, den allein die Pollia annimmt; von daher schreibe es sich, dass kein Tribule der Pollia die Stimmen der von den Tusculanern beherrschten Papiria erhalte. Auch der Streit um den Kopf des Octoberpferdes zwischen den *Suburanenses* und den *Sacra-viensis* (Festus p. 178) ist wohl eigentlich der Streit der beiden vornehmsten städtischen Tribus.

2) Cicero *pro Planc.* 16—19. [Q. Cicero] *comm. pet.* 8, 32.

3) Cicero *pro Mil.* 9, 25: *convocabat tribus.* Ders. *pro Planc.* 10, 24.

4) Sueton *Caes.* 41: *edebat (candidatos) per libellos circum tribus missos scriptura brevi: Caesar dictator illi tribui. Commendo vobis illum et illum.*

5) [Q. Cicero] *comm. pet.* 11, 44. Vgl. das Stadtrecht von Genetiva c. 132.

6) Cicero *pro Mur.* 34, 72. 35, 73.

7) Livius *ep.* 69; Plutarch *Mar.* 28 und sonst. Namentlich zeigt dies der Missbrauch der *divisores tribuum* (S. 196 A. 2).

Die bürgerlichen Rechte und Pflichten der patricisch-plebejischen Gemeinde.

Die Darstellung der bürgerlichen Rechte und Pflichten ist vielmehr der Gegenstand des römischen Rechts überhaupt als ausschliesslich des Staatsrechts und kann insbesondere in diesem von der Bürgerschaft handelnden Abschnitt hauptsächlich nur in Beziehung auf die Steuerpflicht, die Wehrpflicht und das Stimmrecht gegeben werden, wobei auch noch die Steuerpflicht und die Wehrpflicht nur von der politischen Seite zur Erörterung kommen wird und die administrative Ausführung den gesonderten Darstellungen des Kriegs- und des Finanzwesens vorbehalten werden muss. Was an sich noch hieher gezogen werden könnte, das Recht auf die Aemter und die Priesterthümer, das Civil- und das Criminalrecht ist entweder in anderen Abschnitten unserer Darstellung behandelt oder überhaupt von derselben auszuschliessen. Das Recht auf die Aemter fällt zusammen mit der Qualification für die Magistratur und ist in diesem Zusammenhang erörtert. Eine allgemeine Qualification für die Priesterthümer kennt das Recht der Republik nicht (2, 19 A. 3); die späteren Ordnungen, so weit sie von politischem Belang sind, werden in dem Abschnitt vom Senat und der Ritterschaft beigebracht werden; das Detail gehört den Sacralalterthümern an. Dasselbe gilt von dem Civil- und Criminalverfahren: die obrigkeitliche Judication ist im Abschnitt von der Magistratur, die der Bürgerschaft bei der Competenz der Bürgerversammlung erörtert; alles Uebrige kann nur in der Darstellung des römischen Civil- und Criminalrechts und Processes seinen Platz finden. Ehe wir indess zu der Erörterung des Steuer-, Wehr- und Stimm-

Die
Bürgerrechte
überhaupt.

rechts oder, was damit wesentlich zusammenfällt, zu der Gliederung der Bürgerschaft und der Verwendung dieser Gliederung kommen, sollen zwei Gegenstände, die regelmässig und mit Recht in den Privatalterthümern auftreten, hier vom rechtlichen Standpunkt aus behandelt werden, der bürgerliche Name und die bürgerliche Tracht, wobei auch Rücksicht zu nehmen ist auf die in dieser Hinsicht zwischen den Bürgern und den Nichtbürgern gleicher oder verschiedener Nationalität gezogenen Grenzen.

Durchaus ist dieser Darstellung der spätere, Patricier und Plebejer gleichmässig umfassende Bürgerbegriff zu Grunde gelegt, obwohl, wo der Gegenstand es erforderte, auf das Recht der Altbürgerschaft und auf ihre als Sonderrechte in der patricisch-plebejischen Bürgerschaft fortbestehenden Privilegien Rücksicht genommen ist. Was über Namen und Tracht der Freigelassenen zu bemerken ist, wird besser dem Abschnitt von deren zurückerworbenen Bürgerrecht vorbehalten.

Anmassung
des
Bürger-
rechts.

Die unbefugte Ausübung des römischen Bürgerrechts hatte nicht bloss, wie selbstverständlich, die Nichtigkeit des auf Grund des angemassten Rechts vollzogenen Acts zur Folge, sondern wurde auch, wenigstens in der späteren Republik und unter dem Principat, criminell und selbst capital geahndet¹⁾.

I. Name und Heimathbezeichnung.

Der bürgerliche Name²⁾, das 'Kennzeichen' (*nomen* von *noscere*), besteht von Rechtswegen und von je her, wenigstens

1) Dies Verfahren vor Prätor und Geschworenen (*quaestio legitima et iudicium publicum*: Cicero *pro Arch.* 2, 3; *peregrinitatis reus*: Sueton *Claud.* 15) wird zuerst erwähnt in dem Prozess, den die Sabelli deswegen gegen den Vater des Consuls 624 M. Perpenna anstrebten (Val. Max. 3, 4, 5, wo freilich die Verurtheilung irrig auf die *lex Papia* zurück geführt wird). Auf sie bezog sich wahrscheinlich das Gesetz *de peregrinis* des Volkstribuns 628 M. Junius Pennus (Festus p. 286 v. *res publica*; Cicero *de off.* 3, 11, 47, *Brut.* 28, 108), sicher das des M. Papius Volkstribun im J. 689 (Cicero a. a. O. und *de l. agr.* 1, 4, 13; Dio 37, 9), auf Grund dessen ausser Anderen (Cicero *pro Balbo* 23, 52; *ad Att.* 4, 16, 12) Archias angeklagt ward (*schol. Bob.* p. 354). Beide Gesetze verfügten übrigens ausser dieser *quaestio* auch noch die Ausweisung der Peregrinen aus Rom (Cicero a. a. O.; Dio a. a. O.). Unter Claudius wird eine Anklage dieser Art erwähnt (Sueton *Claud.* 15) und desswegen Todesstrafe verhängt (das. 25: *civitatem Romanam usurpantes in campo Esquilino securi percussit*; vgl. Arrian *diss. Epict.* 3, 24, 42: οἱ τῆς Ῥωμαίων πολιτείας καταψυδρόμενοι κολάζονται πικρῶς).

2) In den röm. Forsch. 1, 4—68 und danach in Marquardts Privatalterth. 1, 7 ist das römische Namenwesen eingehender behandelt.

seit es Geschlechter giebt¹⁾, aus drei Bestandtheilen, der Individualbenennung, der Geschlechts- und der Herkunftsbezeichnung; diese kommen jedem männlichen Bürger, dem Patricier wie dem Plebejer nothwendig zu. Dazu tritt als vierter jüngerer und in republikanischer Zeit nicht nothwendiger, sondern besonders der Nobilität und den Freigelassenen eignender Namenbestandtheil das Cognomen.

4. Die Individualbenennung, nach der späteren von dem ursprünglichen Werth absehenden Bezeichnung das *praenomen*²⁾, dem Begriffe entsprechend nothwendig einfach, ist im eminenten Sinn das *Distinctiv* des Bürgers, insofern sie von Rechtswegen weder dem³⁾ Sklaven noch der Frau⁴⁾ zukommt und dem männlichen Bürger mit der Anlegung des Männergewandes bei- Praenomen.
Distinctiv
des Bürgers.

1) Wenn nach der römischen Doctrin der bürgerliche Eigenname anfänglich sich auf die Individualbenennung beschränkte (Schrift *de praenom.* 1: *Varro simplicia in Italia fuisse nomina ait*; Appian *praef.* 13), wofür als Beleg Romulus, Remus und Faustulus genannt werden, so ist sie consequent: denn dem Geschlechtsgründer gehört das Geschlecht an, nicht umgekehrt und einen Vater hat er nicht.

2) *Nomen* kann an sich mit gleichem Recht auf den vollen Namen bezogen werden wie auf jeden seiner Bestandtheile und wird auch häufig für jenen sowohl wie für diese verwendet, hat aber schon in früher Zeit im eminenten Sinn die Bedeutung, nicht, wie man erwarten sollte, des Individualnamens, sondern des Geschlechtsnamens angenommen, wie dies die bekannten Ausdrücke *in nomen adoptare, de nomine exire* und vor allem die schon bei Cicero vorkommende Bezeichnung des Individualnamens als *praenomen* beweisen. Die Ursache liegt in der weiterhin erörterten Umkehrung des natürlichen Verhältnisses des Individual- und des Geschlechtsnamens bei den Römern, wodurch jener die Kraft des *Distinctiv* einbüßte und diese Function auf den Geschlechtsnamen überging.

3) Die Sitte den Sklaven nach dem Vornamen des Herrn, also *Quinti por, Oli por, Gai por* und so ferner zu benennen, ist durch Schriftsteller (Festus p. 256 v. *Quintipor*; Plinius *h. n.* 33, 1, 26; Sallustius bei Priscian 6, 48 p. 700 Putsch; Quintilian 1, 4, 26) und durch Inschriften zwar nicht von Sklaven, aber von den Sklavennamen fortführenden Freigelassenen (Handb. 7, 19) hinreichend bezeugt, jedoch eine brauchbare Erklärung nicht überliefert. Denn dass jeder Römer nur je einen Sklaven gehabt habe, wie Plinius meint, ist ebenso unvernünftig wie die bei Festus berichtete Interpretation des *Quintipor* als fünftes Kind der Slavine. Wahrscheinlich haben die Sklaven officiell gar keinen Individualnamen führen und ihr Grab nicht mit einem solchen bezeichnen, überhaupt nichts andres sein dürfen als der Diener des Quintus und so weiter. Im Verkehr wird man sich natürlich beliebiger Benennungen bedient haben, wo die officielle nicht ausreichte.

4) Dass für den vollen Namen der Frau das Geschlecht und die Hausangehörigkeit genügt, lehren namentlich die alten praenestinischen Grabschriften, von denen die meisten dem Schema *Opia L. f.* folgen. Individualbenennung hat natürlich daneben nie gefehlt (vgl. S. 202 A. 2) und wird auch im Schriftgebrauch häufig hinzugesetzt, doch ist sie überwiegend enuntiativ (*maior, minor, secunda, tertia*). Auch im Verkehr herrscht wie bei den Männern das Pränomen, so bei den Frauen der Geschlechtsname vor. Vgl. röm. Forsch. 1, 32. Die Redensart, dass die Frauen in republikanischer Zeit ein Pränomen geführt

gelegt wird¹⁾. Da nach der Natur der Dinge die Individualbenennung so weit reicht, wie der Mensch die Individualität empfindet, auch nach altem römischen Herkommen dem Kinde vielmehr der Name am neunten Tage nach der Geburt beigelegt wird²⁾, so ist dies sicher hervorgegangen aus einer späteren staatlichen Anordnung, durch welche die frühere Sitte keineswegs beseitigt worden ist. — Ein weiteres Eingreifen des Staats in die bürgerliche Namengebung tritt hervor in der ebenso bekannten wie seltsamen Beschränkung der Auswahl. Freilich setzt die Sitte in den Nachfahren die Vorfahren, insonderheit in dem Enkel den Grossvater wieder aufleben zu lassen der freien Auswahl überall Schranken und bei der energischen Entwicklung des Geschlechtsrechts in Rom ist es wohl begreiflich, dass gentilicisches Herkommen und selbst gentilicische Vereinbarungen (S. 18) in das Recht des Vaters seinem Kinde den Individualnamen zu schöpfen früh und wirksam eingegriffen haben. Aber dies allein erklärt doch keineswegs in ausreichender Weise die feststehende Thatsache, dass, so weit unsere im wesentlichen zuverlässige Magistratstafel zurückreicht, also bereits in der Epoche, wo die Patricier noch die Magistraturen allein inne hatten, nicht bloss die einzelnen Geschlechter ein jedes höchstens acht männliche Individualnamen in Gebrauch gehabt hat, sondern auch, was noch weit auffallender ist, sie alle zusammen mit einer anfangs etwas grösseren Anzahl, aber seit dem vierten Jahrhundert mit

Beschränkung der Zahl.

hätten und dies unter dem Principat abgekommen sei, ist ebenso gangbar wie gedankenlos. Der Individualname hat ihnen nie gefehlt, wird aber im Schriftgebrauch in republikanischer Zeit in der Regel nicht gesetzt, dagegen wohl in der Kaiserzeit. Seinen Platz hat derselbe in republikanischer Zeit, wenn er geschrieben wird, vor, in der Kaiserzeit hinter dem Geschlechtsnamen; jenes ist die natürliche Ordnung, dieses Rückwirkung der männlichen Nomenclatur.

1) Schrift *de praenom.* 3 offenbar aus Varro: *pueris non prius quam togam virilem sumerent . . . praenomina imponi moris fuisse Q. Scaevola auctor est* (vgl. röm. Forsch. 1, 31). In der That findet sich bei Knaben statt des Vornamens die Bezeichnung *pupus* nicht bloss sonst zuweilen (*C. V.*, 5505. IX, 2789. Orelli 2719 und sonst), sondern es heisst auch der im J. 742 nach des Vaters Tode geborene jüngste Sohn des Agrippa im J. 747 *pupus Agrippa M. f.* (*C. I. L. X.*, 924. II, 1528), später, aber noch vor der Adoption und der Anlegung der Toga, *M. Agrippa* (*C. I. L. X.*, 1240; Velleius 2, 104). Was im Handb. 7, 11 darüber gesagt ist, bedarf mehrfacher Berichtigung.

2) Festus *ep.* p. 120: *lustrici dies appellantur puellarum octavus, puerorum nonus, quia his lustrantur atque eis nomina imponuntur.* Macrobius *sat.* 1, 16, 36; Plutarch *q. R.* 102; Ulpian 15, 2. 16, 1a, wo die schon in der Chronol. S. 229 von mir gerügte Schlimmbesserung *nominum* statt des richtigen *nonum* sich immer noch behauptet. Handb. 7, 83.

nicht mehr als funfzehn bis achtzehn Vornamen ausgekommen sind¹⁾. Also auf einem Gebiet, wo unter natürlichen Verhältnissen die individuelle Willkür unbehindert schaltet, herrscht in dem patricischen Rom die politische Regulirung mit beispielloser Despotie; es giebt keinen handgreiflicheren Beleg als diesen von der praktischen Allmacht des Staats in der römischen Gemeinde. Die Ursache dieser Behandlung des Individualnamens liegt ohne Zweifel in dem Verhältniss der Patricier zu den Plebejern. Da das Pränomen auch später noch Distinctiv des Bürgerrechts geblieben ist, muss dasselbe in der ältesten Epoche, in welcher die Patricier als Bürger den unfreien Leuten gegenüber standen, patricisches Reservatrecht gewesen sein, den Unfreien so, wie späterhin den Selaven, rechtlich die Führung des Individualnamens gemangelt haben. Als dann die Unfreien zu geschützten Freien geworden waren und sie damit ein Anrecht auf die Individualbenennung erworben hatten, blieb, um sie von den Bürgern zu scheiden, nichts übrig als eine gewisse Anzahl der Individualnamen den Patriciern zu reserviren, das heisst für diese den Namenszwang einzuführen. Unter dieser Voraussetzung erklärt sich die Behandlung des römischen Individualnamens so wie dessen frühe innerliche Zerstörung. Wenn die Reservatnamen den Vollbürger äusserlich charakterisirten und dem Plebejer, weil und so lange er dies nicht war, deren Führung untersagt ward, musste spätestens das licinische Gesetz, indem es den Plebejern die Gemeindeämter zugänglich machte, mit der gleichen Nothwendigkeit wie das Bilderrecht auch den Gebrauch der Reservatnamen auf die consularischen Häuser der Plebs erstrecken, um so mehr als gleichzeitig auch die hiebei in Betracht kommende Behörde, die Censur auf die Plebejer überging [2, 328]. Wahrscheinlich aber hat das Eindringen der Plebejer in die den Vollbürgern reservirten Namen lange vor dem licinischen Gesetz begonnen, da alle uns überlieferten Plebejernamen bereits die eigentlich patricischen Vornamen aufweisen. Das Institut der Emancipation (S. 59) mag hier insofern eingegriffen haben, als dem auf diese Weise aus dem Patriciat ausgeschiedenen Plebejer der bisherige Individualname sicher blieb. Auch die latinischen Bürgerschaften, die in das römische Plebejat aufgingen, werden, da ein guter Theil

1) Röm. Forsch. 1, 15 fg.

der römischen Vornamen zweifellos allgemein latinisch ist, diese ihre Personennamen, wengleich vielleicht missbräuchlich, weiter geführt haben, ebenso wie sie ihre Geschlechtsnamen behielten (S. 78). Der Versuch, den man machte, die ursprüngliche freie Namengebung zu Gunsten der Altbürger zu beschränken ist nach der einen Seite hin, welche die reservirten Namen den nicht Privilegirten untersagte, schwerlich je zur vollen Durchführung gelangt, wohl aber insofern mehr als gelungen, als die nicht reservirten Namen allgemein abkamen. Die Beseitigung derselben wird, von den höheren Schichten des Plebejats ausgehend, allmählich auf die niederen sich erstreckt haben. Vor allen Dingen wird die plebejische Nobilität sich hinsichtlich der Individualnamen den Patriciern gleichgestellt haben; die freigeborenen Plebejer werden später gefolgt sein¹⁾; schliesslich thaten das Gleiche auch die Freigelassenen. Von dieser letzten Phase erkennen auch wir noch die Spuren: am Ausgang der Republik begegnen bei der am meisten zurückgesetzten Kategorie der Plebejer, den Freigelassenen, von jenen funfzehn abweichende Vornamen²⁾; in der Kaiserzeit werden dergleichen auch bei ihnen nicht mehr gefunden. Also sind die alten Reservatnamen in ihr Gegentheil umgeschlagen und werden unterschiedslos von jedem Bürger geführt. Die demokratische Entwicklung der späteren Jahrhunderte der Republik liegt hier wie im Spiegel vor uns, das erfolgreiche Bestreben den Gegensatz des Adlichen und des Bürgerlichen und weiter des vornehmen und des geringen Bürgers wo nicht zu verwischen, doch zu über-tünchen und ihm wenigstens den nomenclatorischen Ausdruck zu nehmen.

Durch diese politische Entwicklung ward die Individual-

1) Vor dieser Epoche könnte die wohl dem 5. Jahrh. angehörende Inschrift aus dem Falernergebiet C. X, 4719 geschrieben sein, die unter vier Vornamen zwei der gewöhnlichen (C., S.) und zwei andere (V., R.) zeigt, sämmtlich notirt.

2) Die allerdings nicht zahlreichen, aber sicheren Beispiele aus Inschriften der letzten Zeit der Republik für Namen von Freigelassenen wie *Cratea* (= Κρατέας) *Caecili(us)* M. l. (röm. Forsch. 1, 30) darf man nicht zusammenwerfen mit der gleichzeitig begegnenden Inversion der vornehmen Namen, wie *Rex Mar[cius]* auf der Inschrift von Eleusis C. III, 547 und öfter bei Cicero (Handb. 7, 9). In dem letzteren Fall wird das Pränomen, weil es anfängt gemein zu werden, durch das adliche Cognomen ersetzt, ist aber vorhanden und fehlt bei voller Namensetzung nicht, wie denn in eben jener Inschrift der Hauptname regulär gefasst ist und nur die der Schlussclausel invertirt auftreten. Jene Freigelassenen aber haben dentlich ein anderes Pränomen nicht gehabt. Man darf auf diesem Gebiet nicht bloss registriren.

benennung praktisch zerstört: die funfzehn Namen schieden rechtlich die Stände nicht mehr und factisch die Personen ungenügend. Wie werthlos und vor allem wie gemein der bürgerliche Vorname am Ausgang der Republik in Rom geworden war, zeigt nichts deutlicher als der in caesarischer und augustischer Zeit von den damals noch übrigen Resten des Patriciats gemachte Versuch sich desselben zu entledigen und ihn durch das adliche Cognomen zu ersetzen, wozu die Descendenten des Dictator Sulla den ersten Anstoss gaben¹⁾, dem die Aemilier, Iulier, Claudier folgten. Diese Sitte ist über den alten Erbadel wenig hinaus und mit ihm zu Grunde gegangen; nach dessen Vernichtung wird sie in der flavischen Epoche und der Folgezeit nicht mehr gefunden²⁾. Die Selbsterstörung des römischen Gemeinwesens einerseits durch starre Entwicklung des adlichen Sonderrechts, andererseits durch die Tendenz der Nichtadlichen dieses Sonderrecht nicht so sehr zu beseitigen, als sich ebenfalls anzueignen, liegt mit erschreckender Deutlichkeit vor in dem dadurch herbeigeführten Untergang des bürgerlichen Eigennamens; eben weil er zum adlichen Reservatrecht ausgeprägt worden war, wurde er schliesslich von demselben Adel seiner Vulgarität wegen abgelegt. — Weiter zu verfolgen, wie das Pränomen unter dem Principat verkümmerte und abstarb, hat kein rechtliches Interesse; der letzte Kaiser, der dasselbe geführt hat, ist Maxentius; nach dem dritten Jahrhundert wird es nur ausnahmsweise gefunden.

Niedergang
des
Praenomen.

2. Die Zugehörigkeit zu dem Geschlecht wird ihrem Wesen entsprechend adjectivisch ausgedrückt und dem Individualnamen angehängt; da niemand mehreren Geschlechtern angehören kann, ist die adjectivische Benennung ebenso nothwendig einfach wie

Ge-
schlechts-
name.

1) Röm. Forsch. 1, 34. Vgl. Handbuch 7, 9, 23. Eine vor kurzem in Elatea zum Vorschein gekommene Inschrift (*Bull. de corr. hell.* 1886 p. 371), des Φαῦστο[ς Κορνή]λιος Σύλλα Ἐπαφροδίτου hat urkundlich bestätigt, dass der Sohn des Dictators sich des bürgerlichen Pränomens enthielt. Man darf vielleicht hinzufügen, dass ungefähr um dieselbe Zeit, wo diese Herren das bürgerliche Pränomen abwarfen, die Annahme des von dem Herrn geführten Pränomen für den Freigelassenen obligatorisch ward, was sie unter der Republik nicht war.

2) Unter den nicht oder neupatricischen Geschlechtern ist das einzige, das an dieser Namenführung sich betheiligte, das der Statilier, welches allerdings auch im Ansehen mit den alten Häusern ging. Dass es seit Vespasian eine römische Aristokratie in dem bisherigen Sinn nicht mehr giebt, zeigt die Nomenclatur wo möglich noch deutlicher als die Geschichte.

die substantive. Im Gegensatz zu der letzteren tritt diese Zugehörigkeitsbezeichnung nicht bloss bei den Männern ein, sondern auch bei Frauen und Knaben. Entsprechend der früher entwickelten Ordnung, dass die in der Form der Clientel auftretende Geschlechtsangehörigkeit alle nicht patricischen Gemeindeangehörigen umfasste, ist der Geschlechtsbegriff auf die gesammte Plebs erstreckt und fehlt also der Geschlechtsname keinem Bürger. Für die verschiedenartige Zugehörigkeit des Patrons und des Klienten zu dem Geschlecht giebt es kein sprachliches Unterscheidungszeichen und bleibt der gentileische Gegensatz der Patricier und Plebejer ohne erkennbaren Ausdruck, oder, wenn er jemals Ausdruck gefunden hat, hat die Tendenz der äusserlichen Gleichstellung aller Bürger und der Verdeckung der Adelsvorrechte diesen früh und gründlich beseitigt. — In Folge der frühen Beschädigung des Individualnamens ist dem Geschlechtsnamen ein ausgedehnterer Gebrauch zu Theil geworden, als ihm eigentlich zukommt. Unter allen auf uns gekommenen Schriftstücken giebt es vielleicht nur eines, das, wie es die Griechen regelmässig thun, den blossen Individualnamen als Vollbezeichnung verwendet ¹⁾. In Folge dessen wird die Hinzufügung des Geschlechts zu dem Individualnamen ständig; und damit hängen sicher zusammen theils die dem letzteren gegebene Benennung *praenomen* (S. 201 A. 2), theils die obligatorisch bei demselben eintretende Abkürzung. In wie früher Zeit sich dies vollzogen hat, beweist insbesondere die diesen Abkürzungen zu Grunde liegende Gestalt des lateinischen Alphabets, in welchem *g* und *k* noch den ursprünglichen Werth wie im griechischen Musteralphabet haben. Die also gestaltete Doppelbenennung ist seitdem die stehende des Römers. Erst mit der Verschiebung des Schwergewichts der Herrschaft von dem lateinischen Westen in den

1) Die vor kurzem zum Vorschein gekommene goldene Fibula von Praeneste (Berliner Wochenschrift für klass. Philologie 1887), die unter den in verständlichem Latein geschriebenen Inschriften ohne Zweifel die älteste ist: *Manios med fhefhaked Numasioi* lässt in beiden Fällen den Geschlechtsnamen weg und schreibt dafür den Vornamen voll aus. Zusammenzustellen damit ist die nicht sicher überlieferte *C. I. L. I. 40 = VI, 1280: Appios* (wohl Copistenversehen für *Apios*) *consol*; der Sondervorname, der in diesem Haus ausnahmsweise sich behauptet, tritt angemessen auch ohne Geschlechtsnamen und voll ausgeschrieben auf, ebenso wie er bei Derivationen an die Stelle des Geschlechtsnamens tritt. Aehnlich, jedoch nicht so entschieden, erscheint *Servius* als Sondervorname der patricischen Sulpicier. — Die Einnamigkeit des Romulus und so weiter scheint in anderer Weise gedacht zu sein (S. 201 A. 1).

griechischen Osten tritt der Geschlechtsname zurück, ohne doch eigentlich zu verschwinden, und räumt die römische Binominität den lange behaupteten Platz.

3. Der Individual- und der Geschlechtsbezeichnung wird weiter angeschlossen der des derzeitigen oder gewesenen Gewalthabers, also bei Männern und unverheiratheten Frauen der Name des Vaters, der den Betreffenden in der Gewalt hat oder gehabt hat, bei verheiratheten Frauen der Name des Ehemannes; ergänzend tritt bei nicht in rechter Ehe erzeugten Kindern die Bezeichnung *spurius* (S. 72 A. 4) hinzu. Der Gewalthaber ist in älterer Zeit wohl durchgängig mit dem blossen Individualnamen bezeichnet worden¹⁾. Dass der Gewalthaber römischer Bürger sei oder gewesen sei, ist nicht erforderlich [vgl. 1, 461]; und da auch in dieser Hinsicht zunächst das Verhältniss der Römer zu den Nichtrömern gleicher Nationalität massgebend gewesen sein wird, ergab sich hieraus keine äusserliche Incongruenz. Dass, als später auch Nichtlatiner zum Bürgerrecht gelangen, ihnen ein römisch geformter Vatername durch Fiction gesetzt wird, beweist die rechtliche Nothwendigkeit dieses dritten Bestandtheils der Bürgerbenennung. — Das Gewaltverhältniss wird ausgedrückt durch den das Eigenthum bezeichnenden Genitiv, und es ist dieser für die verheiratheten Frauen bis weit in die Kaiserzeit hinab in Gebrauch geblieben²⁾. Aber der Vatername im blossen Genitiv begegnet nur vereinzelt auf Denkmälern ältester Zeit³⁾; sehr früh und mit rechtlicher Nothwendigkeit

Name des
Gewalt-
habers.

1) Der Vater und der Freilasser werden ständig bloss mit dem Vornamen bezeichnet, wobei freilich die Identität ihres Geschlechtsnamens mit dem des Sohnes und des Freigelassenen mitgewirkt hat. Der Herr des Slaven wird in der wahrscheinlich ältesten Form des Slavennamens (*Quinti por*: S. 201 A. 3) ebenfalls nur mit diesem genannt; die in der späteren Republik technische Form desselben hält diese Bezeichnung zwar fest, nur dass *servus* für *puer* eintritt, setzt ihr aber den Individualnamen des Slaven und den Geschlechtsnamen des Herrn vor (Inscription vom J. 707 d. St. C. I. L. XII, 5388: *Philodamus Volusi*, C. s.; Handb. 7, 20). Selbst bei Ehefrauen ist der Gattename häufig einstellig (z. B. auf den alten Inschriften von Praeneste *Orcevia Numeri C. XIV, 2863*; *Luscia M. uxor* 3156; *Curtia Rosci* 3115; *Saufia C. t. Tondi* 3252). Die ursprüngliche Einstelligkeit auch des römischen Namens hat hier ihre Spuren hinterlassen.

2) Röm. Forsch. 1, 5. Diese Bezeichnungsweise findet sich noch in Inschriften der J. 168 (C. I. L. X, 1563) und 171 (das. 5578), besonders häufig bei den Gemahlinnen der Kaiser, zum Beispiel noch der des Commodus. Vielleicht hängt das Abkommen dieser Bezeichnung mit dem der *manus* zusammen; für die Ehe ohne diese passt der Genitiv nicht.

3) Vielleicht das einzige bis jetzt bekannte Beispiel davon ist der schon erwähnte (S. 204 A. 1) uralte Stein aus dem Falernergebiet. Warum die weiter

tritt der Exponent hinzu, bei Freien *filius*¹⁾, bei Freigelassenen in ältester Zeit *servus*²⁾, späterhin *libertus*. Offenbar ist dieser Exponent vorgeschrieben worden, um zwischen den beiden Kategorien, welche der Eigenthumsgenitiv einschliesst, den Hauskindern und den Freigelassenen, eine offenkundige Scheidewand zu ziehen. Die gleichartige Bezeichnung der höheren Grade wurde nicht vorgeschrieben, aber verstatet, so weit die Sprache Exponenten darbot, welche allerdings nur bis zu dem Urenkel reichten³⁾. Die Römer sind daher nicht im Stande, wie es die Griechen und alle von solchen Exponenten absehenden Nationen vermögen, dem Stammbaum in beliebigem Umfange nomenclatorischen Ausdruck zu geben, sondern es versagt dieser mit dem dritten Grade. — Da die Ingenuitätsgrenze in älterer Zeit den Sohn des Freigelassenen ausschloss und erst den Enkel zuließ (S. 72), so wird die Nennung des Vaters oder des Freilassers im römischen Namensystem in ihrer eigenartigen und rigorosen Durchführung der plebejischen Entwicklung angehören und zunächst vorgeschrieben sein, um die Freigelassenen von den Plebejern zu scheiden (S. 74).

Cognomen.

4. Die rechtliche Behandlung des zweiten Individualnamens, des Cognomen unterliegt insofern exceptioneller Schwierigkeit, als einerseits dessen Verwendung in der officiellen Datirung erst in nachsullanischer Zeit zugelassen worden ist⁴⁾, andererseits die auf uns gekommenen Redactionen der Fastentafel von dem Prin-

nicht bekannte von der kurz vorher (c. 44, 99) genannten *Caecilia Q. f.* gewiss verschiedene *Caecilia Metelli* bei Cicero *de div.* 1, 46, 104 die Tochter und nicht die Gattin eines Metellus sein soll (Handb. 7, 17), sehe ich nicht ein.

1) Dass dieses jüngerer Zusatz ist, zeigt sowohl die Vergleichung der oskischen und der griechischen Nomenclatur wie auch die dem sonstigen technischen Sprachgebrauch widerstreitende Voranstellung des regierten Genitivs.

2) Vgl. darüber den Abschnitt von den Freigelassenen.

3) Dass noch in augustischer Zeit es kein lateinisches Wort für den Urenkel gab, beweist der Bogen von Pavia (C. V, 6416), wo nur aus diesem Grunde bei den Söhnen des Germanicus der Dictator Caesar in der Ascendentenreihe weggeblieben ist. Auch in der gleichzeitigen Inschrift C. II, 3417 heisst König Juba II, weil ein entsprechender Ausdruck fehlt, des alten Massinissa *pronepotis nepos*. Später findet sich namentlich in der Kaisertitulatur *abnepos* (seit Nero) für den vierten, *adnepos* sowohl für den fünften (seit Commodus), wie später auch für den sechsten Grad (Antoninus der Sohn des Severus *divi Traiani Parthici et divi Nervae adnepos*), Neubildungen im Anschluss an *abavus* und *atavus*.

4) Im Wesentlichen ist dies aus einander gesetzt in den röm. Forsch. 1, 45 fg. Die sorgfältigen Ausführungen von K. Cichorius (*de fastis consularibus antiquissimis* Leipzig 1886) stimmen, so weit sie hier in Betracht kommen, mit meinen Ausführungen überein.

cip der allgemeinen Führung des Cognomen beherrscht sind und die desselben entbehrenden Magistrate damit freigebig ausgestattet haben. Obwohl dem Cognomen, da es als zweite Individualbezeichnung zu dem Pränomen hinzutritt, dessen Einfachheit und Festigkeit nothwendig abgeht und die Möglichkeit der Verdoppelung wie des Wechsels im Wesen desselben enthalten ist, gelangt dasselbe dennoch früh in den höheren Kreisen der Bürgerschaft zu einer dem Pränomen gleichartigen politischen Geltung: auch das Cognomen wird in republikanischer Zeit nur von Männern geführt¹⁾ und das den höheren Stand charakterisirende heisst späterhin *cognomen equestre*²⁾. Dagegen wird es nicht, wie das Pränomen, als Distinctiv der Individuen verwendet; insbesondere Brüder dürfen nicht das gleiche Pränomen führen, aber der Führung des gleichen Cognomen steht nicht bloss kein Hinderniss im Wege, sondern es begegnet dieselbe häufig. Die Führung desselben ist vornehmlich patricisch. Es giebt in historischer Zeit kein patricisches Geschlecht, welches nicht des erblichen Cognomen sich bediente, mit der einzigen die Regel bestätigenden Ausnahme derjenigen Claudier, bei welchen das diesem Geschlecht allein zukommende Pränomen Appius den Gebrauch des Cognomen überflüssig macht. Auch die Substituierung des erblichen Cognomen anstatt der gemein gewordenen bürgerlichen Pränomina, wodurch in der caesarischen und augustischen Zeit die der politischen Macht entkleidete Aristokratie ihren Adel aufzufrischen versuchte, gehört, wie wir sahen (S. 205), vorzugsweise dem Patriciat. Somit hat es grosse innere Wahrscheinlichkeit, dass das rechtlich feste Cognomen, wie es in den vornehmen Kreisen erweislich bereits im 5. Jahrh. recipirt war³⁾ und wahrscheinlich noch weiter zurückreicht, aufgekommen ist als Ersatz des ursprünglich für die Distinction der Patricier von den Nichtpatriciern verwandten bürgerlichen

1) Röm. Forsch. 1, 60.

2) Tacitus *hist.* 1, 13: (*Icelum Galbae libertum*) *anulis donatum equestri nomine Marcianum vocitabant*. Sueton *Galb.* 14: *Icelus . . . anulis aureis et Marciani cognomine ornatus*. Vgl. den Abschnitt von den Freigelassenen.

3) Die Grabschrift des L. Scipio Consul 456 hat das Cognomen bereits in dem prosaischen Elogium. Die an die Cognomina angelehnten Legenden (*Poplicola*, *Ahala*, *Brutus*, *Scaevola* u. a. m.) sind theilweise sehr alt. Die erblichen Siegesbeinamen, die doch sicher nicht die ältesten sind, beginnen im 5. Jahrh. (röm. Forsch. 2, 295) und ihre Erblichkeit wurde im J. 514 durch Senatsbeschluss regulirt (S. 213 A. 3).

Vornamens und dass es eine Epoche gegeben hat, in welcher der Erbadel sich von der übrigen Bürgerschaft durch das mehr oder minder erbliche Cognomen unterschied. Dies können wir allerdings nicht erweisen, wohl aber nachweisen, dass eine beträchtliche Zahl von Häusern plebejischer Nobilität sich des Cognomen durch Generationen enthielten¹⁾ und dass bis in die Kaiserzeit hinein die angesehenen und vermögenden Municipalen überwiegend ohne Cognomen auftreten²⁾. Das befremdende Festhalten an dem Ausschluss des Cognomen aus der officiellen Datirung mag wohl eben daraus sich erklären, dass die Verschiedenheit des patricischen Consuls mit und des plebejischen ohne Cognomen nicht äusserlich zur Geltung kommen durfte. Die allerdings weit zurückreichende Führung des Cognomen bei Plebejern dürfte zu derjenigen Usurpation des Patriciats zu stellen sein, welche in der plebejischen Quasi-Gentilität (S. 74) ihren Ausdruck findet. Nicht zufällig haben die drei alten und angesehenen pseudopatricischen Plebejerhäuser der Iunier, der Marcier und der Mucier ihre Cognomina *Brutus*, *Rex*, *Scaevola* in die patricische Epoche hineingetragen³⁾; es sieht diess ganz aus nach einer Anerkennung des patricischen Vorrechts auf das Cognomen und einer Rechtfertigung der plebejischen Führung desselben durch den fictiven Patriciat. Freilich wird man hiebei nicht stehen bleiben können. Wenn die Nobilität, wie wir weiterhin sehen werden, nichts ist als ein Quasi-Patriciat, die Erstreckung der patricischen Ehrenvorrechte auf die zum patricischen Magistrat gelangten Plebejer, so hatte insofern jeder nobilitirte Plebejer einen begründeten

1) Dahin gehören von den ältesten Häusern plebejischer Nobilität die Duillier (R. F. 1, 58), die Maenier, die Genucier, deren Cognomen *Augurinus* in der Fastentafel zwar bereits im 4. Jahrh. auftritt, aber nicht vor dem J. 454 an das Haus gekommen sein kann (das. S. 65 fg.); von jüngeren die Antonier, Didier, Gabinier, Hortensier, Marier, Perpennae, Pempeier u. a. m. — Unsere annalistische Ueberlieferung aus älterer Zeit setzt das Cognomen bei den Consuln nicht und nennt überhaupt so wenige Plebejer, dass auf die Seltenheit der ein Cognomen führenden, wie C. Calvius — oder Claudius — Cicero Liv. 3, 31, 5, nichts zu geben ist und die späterhin bestimmt hervortretende ständische Verschiedenheit im Gebrauch des Cognomen sich hier nicht zeigt.

2) Röm. Forsch. 1, 55 fg. Dass der Caesarmörder C. Cassius sein Cognomen abwirft, kann recht wohl Plebejerhoffart sein.

3) Auch die Münze des Sex. Pom. . . Festlius (R. M. W. S. 551) legt die Frage nahe, ob der Hirte Faustulus nicht in eine plebejische Geschlechtslegende hineingezogen worden ist.

Anspruch auf das Cognomen¹⁾, wenn auch viele davon keinen Gebrauch machten. Andererseits haben ohne Zweifel auch von den Bürgern, die ein erbliches Cognomen nicht führen durften, nicht wenige das Adelskennzeichen usurpirt; insbesondere nachdem die italischen Bürgerschaften in die römische aufgegangen waren, wird die in einer jeden vorhandene und vielfach sicher zu analoger Nomenclatur gelangte municipale Adelschaft ihre erblichen Beinamen nicht aufgegeben haben²⁾. So ist das erbliche Cognomen den Weg des Pränomen gegangen: anfangs ein Distinctiv des Adels erstreckt es sich bereits um das Ende der ersten Dynastie auf den gesammten Kreis der freigebohrenen Bürger. Nachdem die ursprüngliche Individualbenennung ihre distinctive Kraft verloren hatte, spielt das Cognomen, häufig vervielfacht und zum Theil zu langen Reihen coordinirt, in der Nomenclatur die erste Rolle, und es steigert sich dies, je mehr auch der Geschlechtsname seinen Dienst versagt. — Das willkürlich gewählte, wie es scheint auf idealer Gruppenbildung beruhende *signum* der späteren Kaiserzeit, wonach sich Männer und Frauen in Verbände der 'Einträchtigen' (*Concordii*), der 'Edlen' (*Eugenii*), der 'Gestirnten' (*Asterii*), der 'Dalmatier' (*Dalmatii*), und so ferner zusammenthaten, hat schliesslich dem alten Cognomen häufig sich substituirt und zum grossen Theil die mittelalterliche Nomenclatur bedingt³⁾.

Dass es Familienwappen bei den Römern gab und dass patricische wie plebejische Häuser sie führten, ist ungefähr das Einzige, was wir vom römischen Wappenwesen wissen. Es ist

Wappen.

1) Es kann in diesem Sinn gefasst werden, dass der neue Mann M. Porcius früher Priscus hiess und dann seiner Klugheit wegen das Cognomen Cato annahm (Plutarch *Cato mai.* 4), das dann auf seine Nachkommen überging.

2) Cicero, aus einem Königsgeschlecht seiner Heimath entsprossen, nennt seinen Grossvater, einen Zeitgenossen der Gracchen, *M. Cicero* (*de leg.* 3, 16, 36). Ihm selbst wurde bei seiner Bewerbung um das erste Amt gerathen den zum Spott herausfordernden Beinamen abzulegen, was er aber nicht that (Plutarch *Cic.* 1).

3) Einige Nachweisungen im Handbuch 7, 26, die aber der Eigenart dieses Gebrauchs nicht gerecht werden. Besseres giebt Rossi *Roma sottterr.* 3, 37 fg. 513 und *comm. Mommsen.* p. 705 fg. in Verbindung mit der Zusammenstellung C. VI, 10251 fg. Indess ist es mir zweifelhaft, ob die Grabstätten *Eugeniorum* und so weiter wirklich den Ausgangspunkt dieser Sitte bilden und nicht vielmehr bloss eine Anwendung derselben sind; die Sodaliäten selbst — denn das sind sie — erinnern an die Epoche des italienischen Akademiefiebers, die *zelanti* und so weiter.

nicht unwahrscheinlich, dass das Wappen mit dem erblichen Cognomen ging¹⁾).

Öffentliche
Controle
der Bürger-
namen.

Die hier entwickelte Namenordnung hat nicht durchgeführt werden können ohne Einrichtungen, welche dem gerade auf diesem Gebiet so natürlichen und so mannichfaltigen Belieben Schranken setzten und Contraventionen gegen dieselbe unterdrückten. Das Herkommen bei den einzelnen Geschlechtern so wie das Abkommen unter den Geschlechtsgenossen konnten dafür um so weniger ausreichen, als ihnen rechtliche Bindung nicht zukommt und ein Verstoss dagegen höchstens vielleicht saerale Rechtsnachtheile herbeiführte. Aber es fehlte auch dem römischen Gemeinwesen nicht an einem Organ, um die in Betreff der bürgerlichen Nomenclatur erlassenen Gesetze so wie die dem Gesetz gleichgeachteten Gewohnheiten gegen individuelle Auflehnung zu schützen: indem die Censoren das Bürgerverzeichniss aufstellten, waren sie so berechtigt wie verpflichtet die einzelnen Namen zu controliren und eventuell zu rectificiren, und sicher galt als Benennung jedes einzelnen Bürgers im Rechtssinn nur die in die Bürgerliste eingetragene. Beispiele von der Anwendung dieses Rechts sind uns wohl nur deswegen nicht erhalten, weil auf Fragen dieser Art eingehende Berichte uns allein aus einer Zeit vorliegen, wo bei der mehr und mehr sich ausdehnenden Masse der Bürger und der mehr und mehr erschlafenden centralen Administration die strenge Handhabung der censorischen Rechte im Schwinden und die Namensordnung selbst nach allen Seiten hin durchbrochen war. Nachdem durch Sullas Ordnungen die Reichsschatzung selber factisch beseitigt war, haben die municipalen Censoren vermuthlich hinsichtlich der Nomenclatur nur noch hingewirkt auf die Absonderung der Freigelassenen, die wir im Wesentlichen unter dem ganzen Principat festgehalten finden. — Spuren des Eingreifens der öffentlichen Gewalt²⁾ begegnen, abgesehen von einzelnen personalen Massregeln aus späterer Zeit²⁾, nur bei den unmittelbar politischen Benennungen: diese durfte, ähnlich wie den Imperatortitel (1, 124), niemand sich selbst beilegen, und wenn sie wohl im All-

1) Röm. Forsch. 1, 44. Handb. 7, 14.

2) Der Senat untersagte in Folge des Criminalverfahrens gegen Libo Drusus im J. 16 den Scriboniern die Führung des letzteren Cognomen (Tacitus *ann.* 2, 32) und wies nach dem Prozess gegen Cn. Piso im J. 20 dessen gleichnamigen Sohn an das väterliche Praenomen abzulegen (Tacitus *ann.* 3, 17).

gemeinen galten als erworben durch Acclamation des Heeres oder der Bürgerschaft¹⁾, so hat doch auch der Senat über dergleichen Namengebung Beschluss gefasst²⁾ und schon im J. 514 die Erbllichkeit der Siegesbeinamen regulirt³⁾.

Die latinische Nomenclatur unterscheidet sich, so viel wir sehen, von der römischen principiell nicht und steht insbesondere in derselben Weise unter dem Gesetz der Binominität. Sogar in der Beschränkung auf die funfzehn Vornamen scheint sie dem römischen Gebrauch sich zu nähern⁴⁾.

Latinische
Namen.

Dagegen ist bei den reichsangehörigen Peregrinen nicht bloss in Folge der verschiedenen Nationalität eine abweichende Nomenclatur herkömmlich, sondern es ist ihnen die Führung eines römisch-latinisch geformten Namens bei Strafe untersagt⁵⁾.

Peregrinische
Namen.

Die Heimath Rom führt der Römer daheim im Namen nicht, da sie sich von selbst versteht; wo im Ausland die Sitte deren Nennung mit sich brachte, wie zum Beispiel in der grossen Fremdenstätte Delos, folgen derselben auch die Römer⁶⁾. — Den Hei-

Heimathbe-
zeichnung.

1) Liv. 103: *Pompeius . . . Magnus . . . tota contione consalutatus est.* Plutarch *Pomp.* 13: (Sulla) Πομπήϊον . . . μεγάλη φωνή Μάγνον ἠσπάσατο καὶ τοὺς παρόντας οὕτως ἐκέλευσε προσαγορεῦσαι . . . ἕτεροι δὲ φασιν ἐν Λιβύῃ πρῶτον ἀναφώνημα τοῦτο τοῦ στρατοῦ παντὸς γενέσθαι, κράτος δὲ λαβεῖν καὶ δύνανται ὑπὸ Σύλλα βεβαιωθέν. Die weitere Ausführung Plutarchs (vgl. Drumann 4, 335) und die in den Fasten ständige Formel *qui appellatus est* bestätigen, dass factisch diese Benennungen nicht von dem Gefeierten ausgingen.

2) So verleiht der Senat dem Sulla für die officiellen Ausfertigungen in griechischer Sprache das Cognomen Ἐπαφρόδιτος (Appian *b. c.* 1, 97; Hermes 20, 282) und zwar, wie wir jetzt wissen, erblich (S. 205 A. 1).

3) Im J. 514 beschloss der Senat, dass der Siegerbeiname nur auf den ältesten Sohn übergehen solle (Dio *fr.* 44; röm. Forsch. 1, 53). Veranlassung zu diesem Beschluss gaben wohl die Brüder *Cornelii Lentuli* Consuln 517 und 518, die sich beide *Caudini* nannten. Eine Bestätigung dieses Satzes giebt die Annahme des Cognomen *Germanicus* durch den jüngeren Sohn des Nero Claudius Drusus, nachdem der ältere durch Adoption in das julische Haus übergegangen war (Sueton *Claud.* 2). Der von Marquardt *Handb.* 7, 16 dagegen geltend gemachte Fall des Cotta Messalinus gehört, selbst wenn der letztere Beiname damals noch als Siegesbeiname angesehen worden sein sollte, deshalb nicht hierher, weil Cotta aus der Familie ausgeschieden war.

4) Wenigstens vermögen wir, nach dem ungenügenden Material, das uns über die latinische Nomenclatur zu Gebot steht, einen greifbaren Unterschied nicht zu constatiren.

5) Sueton *Claud.* 25: (Claudius) *peregrinae condicionis homines vetuit usurpare Romana nomina dumtaxat gentilicia.* Das Edict, mittelst dessen er den Ananern die usurpirte Civität bestätigt (*C. V.* 5050), schliesst: *nomina ea, quae habuerant antea tanquam cives Romani, ita habere is permittam.*

6) Fünf Grabschriften von Rheneia (*C. I. Gr.* 2322^b n. 30. 31. 32. 33; Lebas n. 1963), zu denen die zweisprachige *Eph. ep. V* n. 186 hinzutritt, geben dem Verstorbenen die Bezeichnung Ῥωμαῖος, wofür in der zuletztgenannten im lateinischen Text *Lanvinus* steht. Vgl. Hermes 24, 316.

Die Tribus
im Namen.

mathbezirk drückten die Römer im Namen durch das Geschlecht aus; die Curie und die Geschlechtstribus werden nicht gesetzt, weil beide durch das Geschlecht gegeben sind. — Obwohl die Personaltribus der älteren Zeit nur von dem Boden auf die Person übertragen und für diese nicht fest, auch dieselbe nicht allgemein war, gab es doch keinen anderen kurzen und unzweideutigen Ausdruck für den Besitz des römischen Vollbürgerrechts als den für die Tribut- wie für die Centuriatcomitien dienenden und Patricier und Plebejer gleichmässig umfassenden Stimmbezirk; daher ist derselbe für Männer — den Frauen ist die Tribus niemals gegeben worden — in gewissen Fällen schon früh dem Personennamen angeschlossen worden. Dass wenigstens in den bürgerlichen Verzeichnissen dies seit ältester Zeit geschah, beweist sowohl der Platz derselben in der Reihenfolge vor dem Cognomen wie auch die technische auf eine verschollene Sprachperiode hinweisende abgekürzte Schreibung (S. 173); Belege für ihre Verwendung in dieser Weise besitzen wir seit der gräcischen Zeit¹⁾. In allgemeinen nomenclatorischen Gebrauch aber scheint die Tribus erst gekommen zu sein, nachdem in Folge des Bundesgenossenkrieges die Territorialtheilung überall und fest mit den Stimmdistricten verknüpft war²⁾; für diese Epoche bringt die Tribus die drei damals bestehenden Abstufungen des römischen Bürgerrechts zum Ausdruck, insofern die Landtribus der Heimathgemeinde den Vollbürger, die städtische Tribus den Ingenuus zweiter Klasse, das Fehlen der Tribus endlich den Freigelassenen charakterisirt³⁾. Also wird die Tribus in der besseren Kaiserzeit vor allem von den Soldaten besten Rechts, aber auch von anderen Personen geführt. Im dritten Jahrhundert, wo jene politischen Verschiedenheiten sich mehr und mehr verschleifen, tritt auch die Tribus zurück⁴⁾ und nur

1) In der Geschwornenliste soll nach dem Repetundengesetz vom J. 631/2 den Namen die Tribus beigefügt werden (Z. 14. 17. 18).

2) Abgesehen von der Inschrift eines Erzbildes (C. I. L. I n. 51): *C. Ovio Ouf. fecit*, in der vielleicht nicht *Ouf(entina)*, sondern *Ov(i) f(i)lius* zu lesen ist, ist das älteste einigermassen sicher datirte Zeugniß für diesen Gebrauch der Tribus der um die Zeit des Bundesgenossenkrieges geschlagene Denar mit *L. Memmi Gal.* (R. M. W. 2, 399. 427 der französischen Bearbeitung).

3) Vgl. den Abschnitt von dem zurückgesetzten Bürgerrecht der Freigelassenen.

4) Verzeichniß von Legionssoldaten, *quorum nomina cum tribus (so) et patrii inserta sunt*, aus dem J. 244 (C. VI, 793). — Inschrift von Ostia des Q. Fabius D. f. Pal. Florus Veratius vom J. 251 (C. I. L. XIV, 352). —

vereinzelt erscheint dieselbe noch in der constantinischen Epoche¹⁾.

Ob das Territorium, so weit es in älterer Zeit innerhalb der römischen Bürgerschaft als Personalverband zur Geltung kam, also für die ausserhalb der Tribus stehenden Halbbürgergemeinden und für die als Bürgercolonien oder Bürgermunicipien constituirten Körperschaften, damals zu nomenclatorischem Ausdruck gelangt ist, vermögen wir nicht zu sagen; der Platz hinter dem Cognomen, den dasselbe in der Namenreihe einnimmt, spricht nicht dafür. Seit die Territorialtheilung allgemein ward, finden wir den Ortsnamen an der bezeichneten Stelle im Ablativ, auch wohl mit vorgesetztem *domo*, als Namentheil verwendet²⁾; jedoch ist dies Regel nur in den Soldatenlisten und erst von diesen und nicht in weitem Umfang scheint die Hinzufügung des Heimathbezirks zum Personennamen auf andere Personen übergegangen zu sein³⁾. Bemerkenswerth ist dabei, dass die aus einer reichsangehörigen Nichtbürgergemeinde hervorgegangenen römischen Bürger dieselbe darum nicht weniger als ihre Heimath bezeichnen⁴⁾.

Die *domus*
im Namen.

II. Die Tracht.

In der Tracht der Männer bei ihrem öffentlichen Erscheinen — die der Kinder und der Frauen kommt rechtlich wenig in Betracht — findet Bürgerrecht und Freiheit im Gegensatz zu der

Letztes Militärdiplom mit Tribus des P. Anneius P. f. Probus Pap. Poetovione vom J. 254 (*Eph.* IV p. 613); das vom J. 298 (*C. I. L.* III p. 900) nennt die Tribus nicht. — Inschrift von Arretium des Consuls 261 L. Petronius L. f. Sab. Taurus Volusianus (*C. XI*, 1836 = Orelli 3100). — Inschrift aus Puteoli des L. Caesonius L. f. Quirina Quintus Rufinus Manlius Bassus (*C. X*, 1687), *pontifex maior*, also nicht vor Aurelian.

1) Die Inschrift des Hispellaten L. Matrinius Aurelius C. f. Lem. Antoninus (Orelli 2170), *pontifex gentis Flaviae*, das heisst des constantinischen Hauses, welche ich in den Berichten der sächs. Ges. d. W. 1850 S. 214 fg. behandelt habe, und die von Thamugadi des T. Flavius T. fil. Papiria Mocimus (*C. VIII*, 2403) aus der Zeit Constantins II oder Julians sind unter den chronologisch bestimmbaren mit Tribus meines Wissens die jüngsten.

2) In den Listen steht immer der Stadtname allein; sonst ist *domo* häufig. Das gleichbedeutende *origine* wird nomenclatorisch nicht verwendet. Die adjectivische Bezeichnung mit oder ohne vorgesetztes *civis* wird in besserer Zeit vermieden, weil die peregrinische Heimath in dieser Weise angezeigt zu werden pflegt. Hermes 19, 25.

3) Bei Personen senatorischen Standes erscheint meines Wissens die *domus* im Namen nie, womit wohl zusammenhängt, dass die *domus* für den Senator nicht gerade wegfällt, aber doch ihre verpflichtende Kraft verliert.

4) Dies ist weiter ausgeführt Hermes 19, 2 fg. 62 fg.

Peregrinität und dem Selavenstand und finden nicht minder Kriegs- und Friedensstand sichtlichen Ausdruck, und von diesem Standpunkt aus soll dieselbe hier behandelt werden.

Kriegs-
tracht.

Das Kriegskleid nebst Rüstung und Waffen darf nicht anders angelegt werden, als auf magistratischen Befehl, also von der ständigen Reiterei bei ihren Aufzügen in der Stadt¹⁾, von sämtlichen Bürgern bei der Schatzung, die zugleich eine Musterung der Bewaffneten und der Waffen ist [2, 380], so wie bei dem Abmarsch zu militärischen Zwecken, sei es zur Uebung, sei es zum Kampf. Dass auch jene in Rom nicht gefehlt hat, dafür zeugt anstatt der versagenden directen Ueberlieferung theils die Sprache, in welcher *exercitus*, eigentlich die 'Abwehr'²⁾, einerseits auf das Heer übertragen wird, andererseits auf die Uebung überhaupt, theils der bis in die Kaiserzeit hinein aus diesem Grunde von Gebäuden frei gehaltene grosse Exercierplatz, der *campus Martius* vor den Thoren. Von diesen Veranlassungen abgesehen ist Kriegskleid und Waffentragen dem Bürger wenigstens im Amtsgebiet *domi* untersagt³⁾; es gilt dies auch dann, wenn das Heer zu anderen als militärischen Zwecken, insonderheit zur Abstimmung zusammengerufen wird⁴⁾. Nur der Reiter führt, da er einer ständigen Truppe angehört, ständig zwar nicht die Uniform, aber den an das rothe Kriegskleid [1, 446] erinnernden rothen Streifen im Untergewand⁵⁾. — Ueber das Kriegskleid und die Kriegsrüstung selbst bedarf es einer Erörterung nicht, da die Willkür des Trägers dabei ein für allemal ausgeschlossen ist und die im Laufe der Zeit eingetretenen Umgestaltungen der Uniform vom allgemein politischen Standpunkt aus keine Bedeutung haben.

1) Vgl. den Abschnitt von der Ritterschaft.

2) *Exercere* ist hinauszwingen, wie *coercere* zusammenzwingen, von *ar-cere* gebildet, wie *excerpere* von *carpere*, *iners* von *ars*.

3) Directe Belege dafür, dass die Waffenführung dem Bürger ohne obrigkeitlichen Befehl nicht freistand, giebt es meines Wissens nicht; aber der factische Ausschluss des Waffentragens bei der magistratischen Tracht reicht dafür aus [1, 417] und auch bei den Bürgerversammlungen vertritt darum der Schreibgriffel gelegentlich die Stelle des Dolches (Plutarch *C. Gracch.* 13). Es scheint nicht, dass in dieser Hinsicht zwischen Stadt und Bannmeile ein rechtlicher Unterschied bestanden hat; die Reiter ziehen in Uniform zum Castertempel, und auf dem Marsfeld, das zur Bannmeile gehört, ist das Tragen der Waffen dem Einzelnen so wenig freigestellt wie in der Stadt. — Im Amtsgebiet *militiae* mag das Waffentragen dem Bürger freigestanden haben.

4) Die Waffen wurden dabei wohl bereit gehalten, aber nicht geführt. Vgl. den Abschnitt von dem Verlauf der Volksversammlungen.

5) Vgl. den Abschnitt von der Ritterschaft.

Die Tracht wird beherrscht von dem Princip der bürgerlichen Gleichheit und dem Bestreben die innerhalb der Bürgerschaft bestehenden Unterschiede nicht in ihr zum Ausdruck gelangen zu lassen. Es besteht in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern¹⁾, keiner zwischen Freigeborenen und Freigelassenen²⁾, nicht einmal nach der ursprünglichen Ordnung zwischen den Senatoren und den übrigen Bürgern³⁾. Weiter dürften in diesem Zusammenhang die folgenden Specialitäten Erwähnung verdienen.

Gleichheit
der
Bürger-
tracht.

1. Die Kopfbedeckung bei kurz geschorenem Haar⁴⁾ scheint ursprünglich den Bürgern allein zugekommen zu sein, während die unfreien Leute barhaupt gingen. Indess ist die letztere Sitte früh allgemein geworden und begegnet der Hut späterhin nur ausnahmsweise, namentlich als Zeichen der bürgerlichen Freiheit⁵⁾.

Kopf-
bedeckung.

2. Das farbige Oberkleid führen ausschliesslich die Magistrate: die rothe Toga zeichnet den König aus, die rothgesäumte⁶⁾ die

1) Der *calceus patricius* kommt nicht dem Patricier zu, sondern dem patricischen Senator.

2) Dafür ist bezeichnend die Schilderung des Königs Prusias in der Tracht der römischen Freigelassenen bei Polybius 30, 16. Vgl. den Abschnitt von den Freigelassenen.

3) Zur Zeit der patricischen Gemeinde mag der Schuh (A. 1) ein solches *Distinctiv* gewesen sein. Aber dass der Senator des patricisch-plebejischen Staats als solcher eigentlich ohne Abzeichen und der *latus clavus* verhältnissmässig jung ist, bestätigt die municipale Ordnung: der Municipalmagistrat trägt wie der römische die *praetexta*, aber dem *latus clavus* des späteren Senators entspricht kein Abzeichen des *decurio*. Vgl. [1, 408, 444] und den Abschnitt vom Senat.

4) Nicht die Form der Kopfbedeckung ist das Zeichen der bürgerlichen Freiheit, sondern die Kopfbedeckung selbst (Liv. 24, 16, 8: *pilleati aut lana alba velatis capitibus*; vgl. S. 220 A. 3) und das geschorene Haar (Livius 45, 44, 19: *pilleatus capite raso*; 34, 52, 12: *capitibus rasis ei qui servitute exempti fuerant*; Juvenal 12, 81).

5) Mit Recht wird im Handb. 7, 572 ausgeführt, dass die Kopfbedeckung, da sie vielfach im priesterlichen Ritual auftritt und an den Saturnalien jedermann den Hut trägt, zur alten Tracht des freien Bürgers gehört und auf diese Weise der Hut das Symbol der Freiheit geworden ist. Allerdings ist er darum auch das Symbol der Freilassung und schlägt insofern, wie im Abschnitt von den Libertinen bemerkt werden wird, in sein Gegenteil um. Die bei Gellius 6 [7], 4, 1 berichtete Verwendung des Hutes, um bei dem Verkauf von Slaven die Eviotion auszuschliessen, hat wohl den Zweck sie dem Käufer gleichsam von vorn herein als freie Leute zu bezeichnen.

6) Das Tragen des Purpurgewandes ist bei Männern Missbrauch. Dio 49, 16: *τήν τε ἐσθῆτα τήν ἀλουργήν μηδένα ἄλλον ἔξω τῶν βουλευτῶν τῶν τε ἐν ταῖς ἀρχαῖς ὄντων ἐνδύεσθαι ἐκέλευσεν ἤδη γάρ τινες καὶ τῶν τυχόντων αὐτῆ ἔχρῶντο.* 57, 13 zum J. 14: *καὶ ἐπειθὴ γε πολλῆ ἐσθῆτι ἀλουργεῖ καὶ ἄνδρες*

republikanischen Beamten [1, 392]. Das allgemeine bürgerliche Oberkleid ist die völlig weisse Toga; nur in dieser durfte der erwachsene männliche Bürger öffentlich erscheinen und selbst das Festgewand ist nichts als ein glänzendes Weiss¹⁾. Auf Kinder und Frauen indess erstreckte diese Vorschrift sich nicht: den Knaben schrieb die Sitte zwar auch die Toga vor, gestattete aber den rothen Saum²⁾; den Mädchen und Frauen war jeder beliebige Schnitt so wie jede beliebige Färbung des Saumes oder auch des ganzen Gewandes verstatet³⁾.

Tunica und
Clavus.

3. Dass und warum dem Ritter, wie es scheint von je her, gestattet war den rothen Busenstreifen am Untergewand zu führen, ist schon erwähnt worden. Den übrigen erwachsenen männlichen Bürgern war auch hieran die Farbe untersagt; nur dem öffentlichen Ausrufer wurde aus nahe liegenden Gründen gestattet sich in ähnlicher Weise wie die Ritter auszuzeichnen⁴⁾. Dem Senator kommt, wie gesagt, ein eigenes Abzeichen nach älterer Ordnung überall nicht zu; nur insofern er das Ritter-

συγγοί (καίπερ ἀπαγορευθὲν πρότερον) ἐχρῶντο, διεμέψατο μὲν οὐδένα οὐδὲ ἐξήμιωσεν οὐδένα. Sueton *Gal.* 52. Herodian 1, 14, 8.

1) Dies ist ohne Zweifel die älteste Verwendung der *toga candida*; bei Plautus erscheint dieselbe ausschliesslich als Fest-, zum Beispiel als Hochzeitsgewand (*Rud.* 1, 5, 12 und *Cas.* 2, 8, 10. 4, 1, 9; nach Mittheilung von Studemund). Die Anlegung derselben bei der Amtsbewerbung erschien anfänglich als Missbrauch und wurde gesetzlich untersagt [1, 482 fg.], was freilich nicht lange Bestand hatte.

2) Wegen der *praetexta* der Knaben vgl. Handb. 7, 124 fg., auch wegen der der Mädchen das. S. 43.

3) Cato bei Servius *Aen.* 3, 64. Dionys. 8, 62. *Vit. Alex.* 40. *Vit. Aurel.* 46. Unter der Republik untersagte für kurze Zeit das oppische Gesetz den Frauen die farbigen Gewänder (Liv. 34, 1, 3; Val. Max. 9, 1, 3); dass die *vestis versicolor* nichts ist als die *vestis coloria* oder die *tana tincta*, zeigt deutlich die Hauptstelle *Dig.* 33, 2, 32, 6. 7, wenn man sich nur nicht täuschen lässt durch die von der zweiten Hand der Florentina versuchte Interpolation. Vgl. Becker Gallus 3, 208 fg. Caesar verbot den Frauen nur gewisse Purpursorten (Sueton *Caes.* 43; vgl. [1, 380]), ähnlich Nero den tyrischen und den Amethystpurpur (Sueton *Nero* 42). In der byzantinischen Periode hat das im J. 424 ergangene allgemeine Verbot des Tragens von Purpurseide eine Zeit lang bestanden (*C. Th.* 10, 21, 3). Aber von diesen geringfügigen Ausnahmen abgesehen ist das Tragen von bunten Gewändern jedes Stoffes und jeder Farbe den römischen Frauen gestattet gewesen. Vgl. meine Bemerkungen zu dem Edict Diocletians S. 94.

4) Plinius *h. n.* 33, 1, 27: *volgo purpura latiore tunicae usus invenimus etiam praecones, sicut patrem L. Aelii Sitionis Praeconini ob id cognominati.* Stilo lebte etwa 600 — 680, sein Vater demnach am Ausgang des 6. und am Anfang des 7. Jahrhunderts. Wenn Plinius hat sagen wollen, dass der rothe Streif zu jener Zeit von jedem getragen werden durfte, so hat er geirrt; dagegen mag das Abzeichen wohl ausnahmsweise damals von den Herolden geführt worden sein, bis die zunehmende Intensität der ständischen Scheidung dem ein Ziel setzte.

pferd hat, führt auch er den rothen Streifen. Das Aufkommen eines dem der Ritter analogen, aber gesteigerten senatorischen Abzeichens, der breite Purpursaum am Untergewand ist nach Zeit und Art der greifbare Ausdruck des voll entwickelten die bürgerliche Gleichheit zu Fall bringenden Optimatenregiments.

So sicher auch die Bestimmungen hinsichtlich der bürgerlichen Tracht obligatorisch waren und der Römer, sowohl wenn er ohne Magistrat zu sein den Purpur trug, wie auch wenn er sich öffentlich im griechischen Gewand zeigte, dadurch strafällig ward, so giebt es doch, so viel wir wissen, für Contractionen dieser Art keine Klage und keine normirte Strafe. Wohl aber fielen dieselben in den Kreis der magistratischen Coercition; insbesondere die mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Verkehrs beauftragten Beamten, die Consuln und die Aedilen hatten ihr Recht zu pfänden und zu multiren in dieser Hinsicht zu üben¹⁾. Unter öffentlichem Erscheinen wird das mehr oder minder repräsentative Auftreten am öffentlichen Orte verstanden werden müssen, zumal da die ebenso stattliche wie unbequeme Toga ihrer Beschaffenheit nach nur dafür sich schickt und den freien Gebrauch der Hände nicht gestattet. Handwerker und Arbeiter und überhaupt wohl die niederen Klassen stehen nicht unter den Normen der obligatorischen Tracht und sicher ist diese überhaupt praktisch nur mit vielfachen Beschränkungen durchgeführt worden. Aber innerhalb derjenigen Grenzen, welche die Sitte und das im Wesen der Coercition liegende magistratische Ermessen dem Kleiderzwang setzten, ist er allem Anschein nach lange Zeit in der Stadt Rom streng gehandhabt worden, nicht bloss bei dem öffentlichen Erscheinen von Beamten und Geschworenen, sondern auch den Privaten gegenüber in den Volksversammlungen aller Art mit Einschluss der Feste und Schauspiele und bei dem täglichen Erscheinen auf dem Forum, wo ja so zu sagen die Volksversammlung in Permanenz war. Das Gleiche gilt sicher auch von den Bürgerortschaften, wenigstens so weit es in ihnen eine Polizei gab, und in der Provinz von den Bürgerconventen. Wo es an römischen Behörden fehlte, konnte allerdings die Ablegung der nationalen Tracht dem Bürger nicht verwehrt werden; aber bis in die späteste Zeit der Republik

Kleider-
polizei.

1) Die Zulässigkeit solcher Repressivmassregeln beweisen Sueton *Aug.* 40 (S. 220 A. 2) und Dio 57, 13 (S. 218 A. 3). Vgl. [2, 498.]

Ver-
schwinden
der Bürger-
tracht.

empfand das hoch entwickelte nationale Gefühl der Römer es als einen Schimpf, wenn einer von ihnen in griechischer Tracht selbst unter Griechen erschien¹⁾. Als dann mit dem Eintritt des Principats das Selbstregiment der Gemeinde zu Ende war, zeigte sich die Signatur und der Fluch dieser Epoche, das Absterben des politischen und des nationalen Selbstgefühls, vor allem in dem raschen Verschwinden der bürgerlichen Toga und dem Umsichgreifen der bequemerem Tracht der niederen Stände²⁾, so dass in ihrer öffentlichen Erscheinung die Freien gar nicht und kaum noch der Slave³⁾ ihrer Rechtstellung nach unterschieden werden konnten⁴⁾. Die Regierung versuchte zu steuern. In Folge dessen

1) Wie streng es hiemit genommen ward, zeigt der Vorwurf, den man wegen des durch die mithradatische Vesper veranlassten Wechsels der Tracht dem verbannten P. Rutilius Rufus machte (S. 223 A. 2). Solcher Tadel traf den älteren Scipio (Livius 29, 19, 12; Tacitus *ann.* 2, 59) so wie seinen Bruder Lucius (Cicero *pro Rab. Post.* 10, 27; Val. Max. 3, 6, 2); den Sulla (Val. Max. 3, 6, 3: *L. quoque Sulla cum imperator esset, chlamydato sibi et crepidato Neapoli* — es ist dies eine Griechenstadt — *ambulare deforme non duxit*; Cicero *pro Rab. Post.* 10, 27); den Prätor Verres (Cicero *in Verr.* 4, 25, 55. 5, 13, 31. c. 16, 40. c. 33, 86. c. 52, 137); den C. Rabirius Postumus (Cicero *pro Rab. Post.* 9, 25); den späteren Kaiser Tiberius auf Rhodos (Sueton *Tib.* 13); den Germanicus (Tacitus a. a. O.). Kaiser Gaius zeigte sich in dieser Kleidung sogar in Rom (Sueton *Gai.* 52).

2) Sueton *Aug.* 40 (daraus Lydus *de mag.* 1, 12): *etiam habitum vestitumque pristinum reducere studuit ac visa quondam pro contione pullatorum turba indignabundus et clamitans: en 'Romanos rerum dominos gentemque togatam'* (Vergil *Aen.* 1, 252) *negotium aedilibus dedit, ne quem posthac pateretur in foro circove* (vgl. Roth p. XXIX) *nisi positis lacernis togatum consistere. c. 44: sanxit, ne quis pullatorum media caeva sederet.* Der dunkelfarbige Mantel (daher *pullatus*), die *paenula* über der blossen Tunica, wie sie in früherer Zeit die niederen im Freien arbeitenden Leute über dem Hemd (*tunicatus popellus* Horaz *ep.* 1, 7, 65) zum Schutz gegen Regen und Kälte trugen, wurde in dieser Zeit die gemeine Tracht. Vgl. Plinius *ep.* 7, 17, 9; Gellius 13, 22; Handb. 7, 564.

3) Bei festlichen Gelegenheiten darf der Slave nicht wie die freien Leute (A. 4) *albatu* erscheinen und erhält deshalb bei der Freilassung die *vestis alba* (Tertullianus *de resurr.* 57, 4). Wenn die Worte Justinians *Cod.* 7, 6, 1, 5: *qui domini funus pillenti antecedunt* in der griechischen Uebersetzung *Schol. Bas.* 48, 14, 1 wiedergegeben werden mit *αἵτινες τὸ τοῦ δεσπότητος πένης ἐρίον φοροῦντες προλαμβάνουσιν*, und von Thalelaeus ebendasselbst mit *εἰ δοῦλοι ἔχοντες ἐρίον λευκὸν προηγούνται τοῦ λευκάνου*, so ist entweder diese *vestis alba* gemeint oder des Livius *lana alba* (S. 217 A. 4). [Vgl. 2, 857]. — Es ist wohl daran gedacht worden wenigstens die Slaven äusserlich zu kennzeichnen; aber man wagte nicht es ihnen zu gestatten sich zu zählen. Seneca *de clem.* 1, 24: *dicta est aliquando a* (vielmehr *in*) *senatu sententia, ut servos a liberis cultus distingueret: deinde apparuit, quantum periculum immineret, si servi nostri numerare nos coepissent.* Vit. Alex. 27: *in animo habuit omnibus officiis genus vestium proprium dare et omnibus dignitatibus, ut a vestitu dinoscerentur, et omnibus servis, ut in populo possent agnosci, si (ne die Hdschr.) qui seditiosus esset, simul ne servi ingenuis miscerentur: sed hoc Ulpiano Pauloque displicuit.*

4) Appian *b. c.* 2, 120: *παμμυγές ἐστὶν ἦδη τὸ πλῆθος ὑπὸ ξενίας, καὶ ὁ ἐξελθεύθηρος αὐτοῖς ἰσοπολίτης ἐστὶ καὶ ὁ δουλεύων ἐστὶ τὸ σχῆμα τοῖς δεσπότηταις*

blieb die Toga die Amtstracht der Magistrate¹⁾ sowie der Senatoren²⁾ und der Advocaten³⁾, und ist hier, obwohl von diesem Gebiet später zum grossen Theil verdrängt durch die Uniform, einzeln bis in das sechste Jahrhundert in Gebrauch geblieben [2, 1020]. Auch für das Erscheinen bei den Volksfesten im Theater und im Circus⁴⁾ und für den Empfang bei dem Kaiser und das Speisen an kaiserlicher Tafel⁵⁾ wurde bis in das dritte Jahrhundert hinein die Toga gefordert. Aber wo die Regierung nicht unmittelbar befehlen konnte, erwies sich der Zug der Zeit, wie immer, mächtiger als die Machthaber. Schon am Ausgang des ersten Jahrhunderts ist die Toga beschränkt

ὁμοίως: χωρὶς γὰρ τῆς βουλευτικῆς ἢ ἄλλῃ στολή τοῖς θεράπουσιν ἐστὶν ἐπίκουρος. Juvenalis 3, 171: *pars magna Italiae est, si verum admittimus, in qua nemo togam sumit nisi mortuus*. Selbst in den Theatern der Municipalstädte, fährt er fort, sitzen die Magistrate und die Decurionen auf ihrem Ehrenplatz im blossen weissen Hemde (*tunicae albae*). Hienach und nach den *albatii ministri* bei Sueton *Dom.* 12 wird auch das weisse Festkleid der späteren Zeit (*albatii: vita Gallieni* 8 und sonst; λευχειμονοῦντες: Herodian 8, 7) nicht als Toga betrachtet werden dürfen.

1) [1, 392 fg.]. Nach dem angeblichen Schreiben Valerians *vita Claud.* 14 (vgl. [1, 288]) bekommt der Beamte eine Toga und einen *tatus clavus* geliefert, hat sie aber bei seinem Rücktritt zurückzugeben; also galten dem Schreiber diese alten Insignien als selten benutzte Amtstracht.

2) *Vita Hadriani* 22: *senatores et equites Romanos semper in publico togatos esse iussit, nisi si a cena reverterentur*. Gellius 13, 22. Appian b. c. 2, 120 (S. 220 A. 4). Dio fr. 39, 7: ἡ ἀστὴν (στολή), ἢ κατ' ἀγορὰν χρώμεθα. Wenn Nonius Marcellus p. 406 die *toga* definiert *sic ut in consuetudine habetur vestimentum quo in foro amicumur*, so schreibt auch er wohl als Senator; vgl. Hermes 13, 559. Noch eine Verordnung vom J. 382 (C. Th. 14, 10, 1) schrieb den Senatoren im Senate und vor Gericht den Gebrauch der Toga vor.

3) Die spätere Bedeutung von *togatus* ist bekannt; sie beruht zunächst darauf, dass die Advocaten die einzigen Privaten sind, die sich in späterer Zeit der Toga bedienen. Nicht mit Recht hat Hirschfeld (Wiener Studien 3, 115) aus Isidor *etym.* 19, 24, 14 gefolgert, dass die *urbani* in späterer Zeit *togati* genannt worden seien; Isidor berichtet dies ja ausdrücklich als früheren Sprachgebrauch, und die Stelle *vita Hadriani* c. 3 ist, wie ich [1, 392] bemerkt habe, verdorben.

4) Augustus duldete die Paenula wenigstens in der *media caeva* nicht (S. 220 A. 2); und ähnlich schildert der Bauer bei Calpurnius in der 7. Egloge, wie bei Neros grosser Thierhetze die Ritter und die Tribune die besten Plätze einnehmen und er mit den andern *pullati* auf die oberen Plätze neben den Frauen gewiesen wird. Die Verordnung Hadrians in Betreff der Ritter (A. 2) bezieht sich auch wohl zunächst auf die vierzehn Ordines. Auch Martialis 2, 29, 13, 98 und Juvenalis 11, 204 beweisen den fortdauernden Gebrauch der Toga im Theater und Amphitheater; noch Commodus (*vita* 16) *contra consuetudinem paenulatos iussit spectatores, non togatos ad munus convenire, quod funebribus solebat, ipse in pullis vestimentis praesidens*.

5) *Vita Severi* c. 1: *cum rogatus ad cenam imperatoriam palliatus venisset qui togatus venire debuerat, togam praesidiariam ipsius imperatoris accepit*. VII. Maximini iun. 4: *puerulus cum ad cenam ab Alexandro esset rogatus in patris honorem, quod ei deesset vestis cenatoria, ipsius Alexandri accepit*. Sueton Gai. 26.

auf die Aufwartung, die dem vornehmen Manne von seinen Clienten gemacht wird¹⁾ und auf die altfränkische Festtracht der Landstädte²⁾; sonst dient sie nur bei der hergebrachten Ceremonie für den Eintritt des Knaben unter die Erwachsenen³⁾ und vor allem als Sterbekleid (S. 220 A. 4).

Toga der
Nichtbürger.

Aber wenn der römische Bürger verpflichtet ist öffentlich nicht anders als in der Toga zu erscheinen, so darf darum nicht umgekehrt jedem Nichtbürger die Toga abgesprochen werden. Vor allen Dingen stehen die Latiner, wie in der Benennung, so auch in der Tracht den Römern gleich⁴⁾. Ferner aber ist, wie dies in dem Abschnitt vom Bundesgenossenrecht auseinander gesetzt werden wird, wahrscheinlich auf alle gleich den Latinern für das römische Landheer contingentpflichtigen Italiker mit dieser Pflicht zugleich das Recht die Toga zu tragen erstreckt worden, so dass die Bezeichnung *togati* die technische dieses Rechtsverhältnisses wird. Diesem macht der Bundesgenossenkrieg ein Ende. Aber noch im Anfang der Kaiserzeit finden wir wenigstens in Spanien das Recht die Toga zu tragen, eben wie früher in Italien, abgesehen von den Römern und den Latinern, noch auf andere nur factisch latinisirte Gemeinden ausgedehnt⁵⁾. Wahrscheinlich ward das Recht der Toga, sei es nach Herkommen, sei es durch besondere Gestattung, im Occident jeder politischen Gemeinde gewährt, die sich nach italischem Muster constituiren konnte und wollte, während im übrigen nicht bloss den Unfreien und den Ausländern⁶⁾, sondern auch den Bürgern der griechisch geordneten Reichsstädte und den Angehörigen der nicht

1) Diese *opera togata* (Martialis 1, 46), der obligate Gebrauch der Toga überall wo der Client vor dem Patron erscheint, begegnet oft bei Martialias (a. a. O. und 9, 100. 10, 96. 12, 18) und Juvenalis (1, 96); sie erinnert lebhaft an unsern Visitenfrack.

2) Martialias 4, 66: *egisti vilam semper, Line, municipalem, qua nihil omnino vilius esse potest: idibus et raris togula est excussa kalendis, duxit et aestates synthesis una decem.* Das ist der Sonntagsfrack.

3) Appuleius apol. 88: *hic puerulus toga est involutus.* Inschriften von Sklaven dem Herrn gesetzt *ob honorem togae virilis* C. V, 2689. VI, 1504. Das ist der Confirmationsfrack.

4) Die *fabula togata* spielt bekanntlich der Regel nach in Latium.

5) Was Strabon 3, 2, 15 p. 151 und 3, 4, 20 p. 167 über die spanischen *τογάτοι* oder *ἐν τῇ τριβενικῇ ἐσθῆτι* sagt, kann nicht ohne Gewaltbarkeit auf die Städte römischen oder latinischen Rechts beschränkt werden.

6) Die Geiseln dürfen die Toga nicht tragen; haben sie aber *accepto usu togae Romanae beneficio principali* sich als römische Bürger geführt, so gilt dies als Verleihung des Bürgerrechts (*Dig.* 49, 14, 32).

städtisch organisirten Reichsgemeinden¹⁾, endlich den dem Reiche, aber keiner Gemeinde angehörigen Nichtbürgern (*deditiorum numero*), namentlich den zur Strafe des Bürgerrechts entkleideten Personen²⁾, der Gebrauch der Toga untersagt war.

1) Sneton *Claud.* 15: *peregrinitatis reum orta inter advocatos levi contentione togatumne an palliatum dicere causam oporteret, . . . mutare habitum . . . prout accusaretur defendereturve iussit.* Seneca *lud.* 3, 3: *dum hos pauculos qui supersunt civitate donaret; constituerat enim omnes Graecos Gallos Hispanos Britannos togatos videre.*

2) Plinius *ep.* 4, 11, 3 (vgl. S. 140 A. 3): *carent togae iure, quibus aqua et igni interdictum est.* Wenn ein vornehmer Exulant, wie P. Rutilius Rufus, in der späteren republikanischen Zeit die Toga trägt (*Cicero pro Rab. Post.* 10, 27), so setzt er sich über die rechtliche Norm hinweg.

Die Frohnden und Steuern der patricisch-plebejischen Gemeinde.

Die öffentlichen Pflichten liegen entweder auf dem Vermögen oder auf der Person, oder, genauer gesagt, es fordert der Staat entweder nur die Leistung schlechthin oder die Leistung durch den Pflchtigen in eigener Person. Zu der ersten Kategorie gehören die Frohnden und die directen Steuern; zu der zweiten die Aemterverwaltung, der Kriegsdienst und die sonst im öffentlichen Interesse von dem Bürger zu verrichtenden Geschäfte, die Theilnahme am Gemeinderath, die Geschwornenthätigkeit, auch, seit es obrigkeitlich bestellte Tutoren und Curatoren gab, die Uebernahme der Vormundschaft und der dieser analogen Verwaltungen fremden Vermögens.

Munus publicum.

Terminologisch wird die öffentliche Last bezeichnet durch das Wort *moenus*, später *munus*, dessen weite sprachliche Ausdehnung mit Einschluss seiner Derivate *munire*, *immunis*, *communis*, *municeps* die ungemaine Wichtigkeit dieser Leistungen besser verdeutlicht als die Ueberlieferung, welche, da in der Epoche der Vormachtstellung der römischen Bürgerschaft insbesondere die vertretbaren Lasten auf fremde Schultern abgewälzt wurden, hier mehr versagt als auf irgend einem anderen Gebiet des römischen Staatsrechts. Die Grundbedeutung des Wortes ist wahrscheinlich schanzen oder frohnen¹⁾, von wo aus dasselbe

1) Curtius griech. Etym.⁵ S. 324 und Corssen Ausspr. 1, 372 stellen das Wort mit *moerus*, *murus* zusammen und nehmen als Grundbedeutung die Bindung oder Befestigung. Mag dies richtig sein oder nicht, der Begriff, aus dem die übrigen entwickelt sind, wird immer die Frohnde sein, und es bezeichnet das pluralische Substantiv die Stadtmauern als aus den Frohnarbeiten der einzelnen Bürger erwachsen.

theils den concreten Begriff der 'Schanzarbeiten', das heisst der Stadtmauer (*moenia*) angenommen hat, theils in erweiterter Anwendung auf andere öffentliche Lasten übertragen wird. Jedoch werden diejenigen pflichtmässigen Leistungen, welche nach römischer Anschauung mehr als bürgerliche Berechtigung denn als Bürgerlast galten, der Kriegsdienst (*militia*)¹⁾ und die Aemter (*honores*) desshalb im Sprachgebrauch den *munera publica* nicht zugezählt. Dass die Steuer zu denselben gerechnet wird, beweist die Bezeichnung der Steuerfreiheit als *immunitas*; wenn im Municipalrecht, in dem sonst der Begriff des *munus publicum* schärfer als in dem uns bekannten Staatsrecht nach den beiden Kategorien 'des *munus patrimonii* und des *munus personae* entwickelt ist²⁾, die Steuer ausserhalb des ersteren liegt, so beruht dies darauf, dass diese als Leistung an den Staat einem andern Rechtskreis angehört.

Personale
Bürger-
lasten.

Von den personalen Leistungen bedarf nur die Wehrpflicht einer um so eingehenderen Erörterung¹⁾, als das Stimmrecht mit ihr in gewissem Sinn zusammenfällt; diese wird in dem folgenden Abschnitt gegeben werden. Die Aemter und ebenso die Senatorenstellung sind allerdings an sich auch bürgerliche Pflichten [I, 489]; aber in dem öffentlichen Recht der Römer, das wir kennen, sind sie wie terminologisch so auch sachlich aus den *munera* ausgeschieden und giebt es eine Befreiung davon nicht, da sie nur als Rechte gefasst werden. Auch findet was darüber zu sagen ist in den Abschnitten von der Magistratur und von dem Senat passender seine Stelle. Die übrigen personalen Leistungen finden ihren Platz überhaupt nicht im Staatsrecht, sondern in der Erörterung des Civilrechts und des Prozesses; nach Art und Zweck einer jeden sind sie verschieden normirt und es lassen sich für sie allgemeine Regeln nicht einmal in Betreff der Immu-

1) *Militiae munerisque publici* [*vocatio*] im Repetundengesetz Z. 79; *militiae munerisque publici vacatio* im Stadtrecht von Genetiva (S. 243 A. 1); στρατειῶν ἀπειμνοὶ καὶ τῶν ἄλλων τῶν κατὰ τὴν πόλιν πραγματειῶν Dionysius (S. 243 A. 1).

2) Beispielsweise ist die Leitung eines Wegebau (*cura viae publicae munitionis*: Hermogenianus *Dig.* 50, 4, 1, 2) ein *munus personale*, der Wegebau selbst ein *munus patrimonii*. Unsere Autoren unterscheiden eigentlich drei Gattungen von *munera*, indem sie neben den rein personalen und den rein auf dem Vermögen lastenden, welche letztere auch *intributiones* heissen, noch eine gemischte Gattung statuiren, die bald als *munera mixta*, bald als Unterart der *munera patrimonii* auftritt: es sind dies solche, welche zwar zunächst das Vermögen treffen, aber keinem ausserhalb der Gemeinde wohnhaften Mann übertragen werden (Ulpian *Dig.* 50, 4, 6, 5 vgl. 50, 4, 18, 21).

nität aufstellen. So ist die Altersgrenze für den Anfang der Verpflichtung bei der Geschwornenthätigkeit in sehr verschiedenartiger Weise normirt worden; und für diejenige Altersgrenze, welche die Verpflichtung beendet, gilt sonst die Regel, dass nach vollendetem sechzigsten Lebensjahre jede Leistung des Bürgers an den Staat facultativ ist [2, 394], während bei der Vormundschaft die Befreiung erst mit dem siebzigsten eintritt¹⁾. Allgemein befreit von der Uebernahme dieser Leistungen nur die öffentliche Thätigkeit des Beamten, so lange sie währt²⁾, 'nicht aber die des Priesters³⁾.

Die römischen Frohnden und Steuern sollen hier nach ihrer staatsrechtlichen Grundlage erörtert werden; die specielle Ausführung kann in diesem Zusammenhang um so weniger gegeben werden, als was wir darüber Genaueres wissen, wesentlich nicht dem Bürger-, sondern dem Bundesgenossen- und Unterthanenverhältniss angehört und, so weit darauf überhaupt einzugehen ist, in den betreffenden Abschnitten oder bei der Darstellung des Principats seine Stelle finden wird oder bereits gefunden hat.

Frohnden.

Ueber die Frohnden (*operae*) fehlt es an jeder unmittelbaren Ueberlieferung, da sie viel früher als die Steuern den Bürgern

1) Paulus *Dig.* 36, 1, 76 [74] fin. 50, 6, 3. Modestinus *Dig.* 27, 1, 2 pr.

2) Ulpian *Val. fr.* 146: *qui Romae magistratu funguntur, quamdiu hoc funguntur, dari tutores non possunt*. Weitere Belege giebt es in Menge.

3) Dass das Priesterthum weder von der Steuerzahlung noch von der Geschwornenpflicht befreit, bezeugen die merkwürdige Entscheidung aus dem J. 558 Liv. 33, 42, 4: *quaestores ab auguribus pontificibusque quod stipendium per bellum non contulissent petebant; ab sacerdotibus tribuni plebis nequiquam appellati omniumque annorum, per quos non dederant, exactum est* und eine andere von Q. Aelius Tubero Prätor 631, allerdings *contra Africanum avunculi sui testimonium*, gefällte *vacationem augures quo minus iudicii operam darent non habere* (Cicero *Brut.* 31, 117). Damit stimmt überein, dass nach dem Repetundengesetz vom J. 631/2 dem obsiegenden Ankläger, wenn er römischer Bürger werden will, bloss die *militiae vocatio* gegeben wird (S. 244 A. 2), wenn er Latiner bleibt, *militiae munerisque poplici in sua civitate [vocatione]*, ferner dass unter den Ausschliessungsgründen von der Geschwornenliste die Priesterthümer nicht auftreten (vgl. Ulpian *Dig.* 50, 5, 13 pr.). Auch Befreiung von der Tutel gewähren nur gewisse privilegierte Priesterämter. Ulpian *fr. Vat.* 173a: [*si ei, quem pater testamento tutorem nominavit, sacerdotium configit. . . . quo adversus] tutelam privilegium continetur, tamen ita demum excusabitur, si ante apertum testamentum sacerdos factus est*]. Modestinus *Dig.* 27, 1, 6, 14. Im Einzelnen bezeugt ist die Befreiung, abgesehen vom Opferkönig [1, 463], für die Duovirn *sacris faciundis* durch Dionysius (S. 243 A. 1) und durch denselben für die Curionen 2, 21: *διὰ παντός τοῦ βίου στρατειῶν μὲν ἀπολελυμένους διὰ τὴν ἡλικίαν* [vgl. 1, 489], *τῶν δὲ κατὰ τὴν πόλιν ἑλληστῶν διὰ τὸν νόμον*, also für beide lediglich durch den oft irre gehenden Griechen. Ausserdem kann nach Paulus (*Dig.* 4, 8, 32, 4), wer ein Priesterthum empfängt, die übernommene Schiedsrichterthätigkeit ablehnen.

abgenommen und durch die censorische Arbeitsverdingung ersetzt worden sind (I, 176). Nur das Wort *moenia* in seiner doppelten Bedeutung lehrt uns, dass die servianischen Mauern nicht durch verdungene, sondern durch Frohnarbeit entstanden sind, und diese Mauer selbst giebt uns annähernd eine Vorstellung von der Schwere dieser Belastung. In älterer Zeit sind auf diesem Wege Land- und Stadtstrassen und öffentliche Bauten aller Art hergestellt¹⁾ und in Stand gehalten, vielleicht auch zum Nutzen des Königs Gemeindeäcker bestellt worden²⁾. Die rechtlichen Grundlinien dieses im Municipalrecht und namentlich in dem Stadtrecht der caesarischen Colonie Genetiva erhaltenen Instituts, welche daselbst noch in recht primitiver Form auftreten, dürfen wir auf die römische Bürgerschaft der Königszeit und der früheren Republik übertragen³⁾.

Die römische ‚Umlage‘ (*tributus*), auf Grund deren der Pflichtige die auf ihn entfallende Summe (*tributum*) an die Staatskasse zu entrichten hat⁴⁾, ist mindestens so alt wie der patri-

Tributum—

1) Das Capitolium ist gebaut worden *publice coactis fabris operisque imperatis gratis* (Cicero Verr. 5, 19, 48; *fabris undique ex Etruria accitis non pecunia solum . . . publica . . . sed operis etiam ex plebe* Liv. 1, 56, 1).

2) Cicero *de rep.* 5, 2, 3 spricht von den *agri arvi et arbusi et pascui lati atque uberes, qui essent regii colerenturque sine regum opera et labore*, damit diese dem Rechtsprechen sich widmen könnten. Vgl. Dionys. 3, 1.

3) [2, 469.] Das Recht von Genetiva kennt noch Hand- und Spanndienste für die *munitio* schlechthin, das Municipalrecht der Kaiserzeit dagegen nur Leistungen für bestimmte Zwecke, von denen weiterhin vorzugsweise die für den Wegebau berücksichtigt sind.

4) Ueber die Grundbedeutung vgl. S. 95 A. 2. Mag man für das Wort in seiner finanziellen Verwendung vom Leisten an den Staat oder vom Zuthellen ausgehen, zu *tribus* in der politischen Bedeutung, womit die Alten das Wort zusammenbringen (Varro 5, 181; Liv. 1, 43, 13), hat *tributus* keine nähere Beziehung und kann sie nicht haben, da er ursprünglich ebenso auf den *aerarii* liegt wie auf den *tributes*. *Tributus* (Repetundengesetz Z. 64. 66; Gellius 13, 21, 19; auch bei Plautus und Cato), die *actio tributoria* des späteren Rechts, das Umlage-, resp. Concursverfahren, wie es bei dem gegen den insolventen Repetundenschuldner *tribuendei causa* eröffneten Verfahren (Repetundengesetz Z. 65) und im peculiaren Kaufmannsconcurs des Civilrechts zur Anwendung kommt, ist genau genommen verschieden von dem *tributum*, der Geldsumme, welche der Einzelne hienach zu empfangen (Repetundengesetz Z. 65: [*de tribut*]o *servando*) oder, wie bei der Steuerumlage, zu leisten hat. Auch in *attribuere*, die Zahlung anweisen, und den *ultra tributa* 2, 434, den den Staatsgläubigern überwiesenen Beträgen, erscheint derselbe Begriff. — Griechisch heisst das *tributum* αἰ εἰσφορὰ oder αἰ συντέλειαι, in Gegensatz zu den τέλη, den *vectigalia* [2. 429], wogegen φόρος von jenem wie von diesen gesagt werden kann; deutlich geschieden ist beides zum Beispiel bei Appian b. c. 5. 130 (S. 229 A. 2) und Dio 49, 15, wo nach den S. 229 A. 2 angeführten Worten es weiter heisst: τέλη τέ τινα (indirecte Steuern) κατέλιπον.

eisch-plebejische Staat¹⁾ und die einzige allgemeine Bürgerabgabe, welche die römischen Ordnungen kennen²⁾. Dieselbe ruhte, wie dies früher [2, 398] entwickelt ist, theils auf den zugleich dienstpflchtigen Tribulen, theils auf den in früherer Zeit nicht dienstpflchtigen *aerarij*; dass die letzteren stärker als jene herangezogen wurden, ist wahrscheinlich, die Normen aber sind verschollen. — Getreu dem Princip der antiken Republik, dass der Staat wie der Hausvater aus dem Ertrag seines Vermögens seinen Bedürfnissen zu genügen hat [2, 429], wird diese Umlage nicht stetig, sondern nur bei eintretendem Deficit ausgeschrieben³⁾ und auch dann wenigstens den Tribulen gegenüber [2, 378] als Zwangsanleihe behandelt, also, wenn die Kasse leistungsfähig wird, zurückerstattet⁴⁾. Dem entsprechend ist die in der früheren Republik häufig angeordnete, vermuthlich längere Zeit so gut wie stehende Umlage vom J. d. St. 587⁵⁾ bis

1) Seltsamer Weise knüpfen einzelne neuere Gelehrte die Einführung dieser Steuer an die der staatlichen Soldzahlung (Handb. 5, 163 A. 4).

2) Ein *tributum in capita* giebt es nicht; wenn Festus in der zerrütteten Stelle p. 364: *tributorum collationem cum sit alia in capita illud ex censu, dicitur etiam quoddam temerarium* wirklich ein solches erwähnt hat, so meint er das vorservianische, das die Römer allerdings also construirten (S. 103 A. 2). Vgl. Asconius p. 103.

3) Cicero *de off.* 2, 21, 74: *danda etiam opera est, ne, quod apud maiores nostros saepe fiebat propter aerarii tenuitatem adsiduitatemque bellorum, tributum sit conferendum.* Liv. 5, 27, 15. 6, 32, 1. 7, 27, 4: *tributo ac dilectu superessum.* 10, 46, 6. Aehnliches wird öfter angemerkt. Handb. 5, 164. Schwegler Der Scholiast zu Ciceros *divin. in Caec.* 3, 8. p. 103 faselt.

4) Appian 4, 34 [vgl. 2, 379]: *ἵνα πεντηκροστῆν μὲν τῶν ἔντων ἀπίκτα ἀναείλατον αὐτοῖς.* Auch was über die Steuergelder der Mündel und Frauen aus dem J. 540 berichtet wird (S. 236 A. 2), wird nur unter dieser Voraussetzung verständlich. Festus (p. 78 meiner Ausg. des quat. XVI; vgl. das. p. 85): *vectigal aes appellatur quod ob tributum et stipendium et aes equestre et horidarium populo debetur*; was, wenn der Begriff des *vectigal* [2, 429] festgehalten werden soll, nur heissen kann, dass aus den ordentlichen Einnahmen des Staats sowohl die Zahlung des Soldes und des Pferdegeldes an die Soldaten wie auch die Rückzahlung der von den Steuerpflichtigen gezahlten Steuer- und Futtergelder zu decken sind. Livius 39, 7, 5: *senatus consultum factum est, ut ex pecunia, quae in triumpho translata esset, stipendium contatum a populo in publicum, quod eius solutum antea non esset, solveretur. vicinos quinos et semisses in milia aeris quaestores urbani cum cura et fide solverunt.* Die Controverse, ob dies Erfüllung einer Verpflichtung oder Vergünstigung gewesen sei (Handb. 5, 164), ist insofern gegenstandslos, als eine privatrechtliche Verpflichtung des Staats dem Bürger gegenüber überhaupt unmöglich ist. Aber dass die Verpflichtung gegen die Steuerzahler principiell ebenso behandelt ward wie die gegen Lieferanten und sonstige Staatsgläubiger, zeigt der Zusatz, dass damals alle Schuldrreste abgezahlt worden seien, mit Evidenz. Damit verträgt es sich wohl und liegt sogar im Wesen der gezwungenen Anleihe, dass diese Forderungen terminlos waren und den mit Termin eingegangenen nachstanden.

5) Cicero *de off.* (geschrieben 710) 2, 22, 76: *Paulus tantum in aerarium pecuniae iniecit, ut unus imperatoris praeda finem attulerit tributorum.* Val.

hinab auf Diocletian¹⁾ nur ein einziges Mal, nemlich in den Krisen des Bürgerkrieges im J. 711 ausgeschrieben worden²⁾, obwohl die für die Ausschreibung erforderlichen Aufnahmen durch die ganze republikanische Zeit hindurch stattfanden und mit der Möglichkeit der Umlage immer gerechnet ward³⁾.

Die Frohnden sowohl wie die Steuern lasten auf dem Vermögen. Hinsichtlich der Steuern ist dies in dem Abschnitt von der Censur [2, 374 fg.] gezeigt worden. Aber auch die Frohnden, obwohl materiell persönliche Leistungen, sind rechtlich *munera*

Belastung
des
Vermögens.

Max. 4, 3, 8. Plinius 33, 3, 56. Plutarch *Paul.* 38: τοσοῦτων εἰς τὸ δημόσιον τότε γρημαίων ὑπ' αὐτοῦ τεθέντων, ὥστε μηκέτι δεῖσθαι τὸν ὄμιμον εἰσενεγκεῖν ἄκρι τῶν Ἰσθίου καὶ Πάνσα γρόνων.

1) Die von Diocletian eingeführte Grundsteuer, welche das ganze Reich gleichmässig umfasste, beruht auf einer Steuereinheit, die nach dem Ertragswerth des Bodens festgestellt war, und daneben auf einer Zählung theils der für den Landbau verwendeten freien (*coloni*) oder unfreien Arbeiter, theils der Häupter Vieh (*capitatio humana atque animalium*: C. Th. 11, 20, 6 pr.; *capitatio humana* neben der *iugatio terrena*: C. Iust. 11, 52, 1), so dass die Abgabe sich zusammensetzt theils aus der eigentlichen Boden-, theils aus der Häuptersteuer. So zeigen sie uns, in voller Uebereinstimmung mit den richtig verstandenen Gesetzen, die auf uns gekommenen Katasterreste (Thera: C. I. A. 8656 vgl. Hermes 3, 436; Astypalaea: C. I. A. 8657; Lesbos: *Bull. de corr. hell.* 4, 417; Tralles: das. 4, 337). Dies ist wesentlich nichts als die alte Schätzung in ihrer ursprünglichen Gestalt [2, 374] erstreckt auf das Reich. Die bei jener zu Grunde gelegte Einheit eines Schätzungswerthes von 1000 As tritt hier bald unter dem Namen der 'Einheit', des *caput* auf, bald unter den weniger passenden von Flächenmassen hergenommenen Benennungen *iugum* oder *centuria*, bald, wie es scheint als Schätzungswerth von 1000 (Goldstücken?), als *millena*; einleuchtend ist die Werthung wie die Benennung gleichgültig, da diese Einheit nur functionirt als Simplum des Steuerkapitals und die 1000 As der Republik insofern völlig auf einer Linie stehen mit dem diocletianischen *iugum*. Dass Slaven und Vieh nach der älteren Ordnung in die Geldschätzung hineingezogen, in der jüngeren besonders versteuert werden, ist auch überwiegend eine formale Differenz. Das Zusammentreffen der *res municipii* des ältesten Census mit der diocletianischen Grundsteuerordnung kann zufällig sein; aber es ist ebenso möglich, dass die letztere, welche Italien in das Steuergebiet hineinzog, dabei auf die älteste Bürgerschaft Rückzicht genommen hat.

2) Als *tributum* bezeichnen diese Hebung sowohl Appian 4, 5, 5, 67. 130 (ἐσφοραί) wie Dio 48, 16 (συντέλειαι) und 49, 15 (φόρος ἐκ τῶν ἀπογραφῶν = *ex censu*) und mit ausdrücklicher Rückbeziehung auf die lange Nichterhebung Plutarch (S. 228 A. 4); überdies wird dieselbe als solches charakterisirt sowohl durch den Gegensatz, in welchen sie gesetzt wird zu der in dem *tributum* nicht einbegriffenen Besteuerung der Frauen (S. 237 A. 1) wie auch durch den Erlass der Rückstände im J. 718 (Appian 5, 130: τῶν ἐσφορῶν τοὺς ἐτι ὀφειλοντας ἀπέλυε καὶ φόρων τελῶνας τε καὶ τοὺς τὰ μισθώματα ἔχοντας ὧν ἐτι ὀφείλοιν. Dio 49, 15: τὸν φόρον τὸν ἐκ τῶν ἀπογραφῶν καὶ εἰ δέ τι ἄλλο ἐτι τῷ δήμῳ εἰς τὸν πρὸ τοῦ ἐμφυλίου πολέμου γρόνον ἐπωφείλετο, ἀπῆκε). Es ist nicht ersichtlich, wie dieser Hebung der Charakter des *tributum* hat bestritten werden können (Handb. 5, 178).

3) Cicero *pro Placco* 32, 80: *commisisti, si tempus aliquod gravius accidisset, ut ex isdem praediis* [vgl. 2, 378] *et Apolloniae et Romae imperatum esset tributum.* Ders. *de off.* 2, 21, 74 (S. 228 A. 4). Philipp. 2 (geschrieben 710), 37, 93: (*pecunia ad Opis*) *nos . . . a tributis posset vindicare.*

patrimonii und stehen den Steuern insoweit gleich¹⁾. Frohnden und Steuern werden behandelt wie die Wehrpflicht als allgemeine nach dem Vermögen abgestufte Bürgerlast, zumal da auch sie nicht minder als die Waffenleistung wesentlich der Landesvertheidigung dienen. Die römischen Staatsrechtslehrer drücken dies nach ihrer Art in der Weise aus, dass sie wie die Heer- so auch die Steuerordnung auf König Servius zurückführen²⁾ und im Gegensatz gegen die frühere nach ihrem Schema ohne Unterschied des Vermögens gleichmässig von allen Bürgern geforderte Leistung (S. 103) ihm die Abstufung der Lasten nach dem Vermögen zuschreiben. Aber das gleiche Princip ist in der Steuerpflicht anders entwickelt als in der Wehrpflicht. Der römische Heerdienst, welcher eine gewisse durchschnittliche Gleichheit der Leistung fordert, stellt Stufen mit Minimalbeträgen auf; die römische Steuer weiss nichts von Klassen, sondern fordert von jeden 1000 As die Quote³⁾. Die Heerordnung wie die Steuerordnung kennt einen absoluten Minimalatz; aber der der ersteren steht auf 11000, der der zweiten auf 1500 As. Die Dienstpflicht ruht auf einem verhältnissmässig beschränkten Kreise der Bürger; im Steuerwesen giebt es keine der ordentlichen Dienst-

Verhältniss
zur
Wehrpflicht.

1) Das römische Municipalrecht rechnet die Frohnden im Allgemeinen zu den reinen *munera patrimonii* (S. 225 A. 2), welche auch den auswärts wohnenden im Orte Begüterten treffen. Es versteht sich dies eigentlich von selbst, da eine Privilegirung des Ausländers bei gewöhnlichen *operae* undenkbar ist, wird aber auch ausdrücklich gesagt im Stadtrecht von Genetiva c. 98: *qui in ea colonia intrave eius coloniae fines domicilium (= incolae) praediumve (= der auswärtige Besitzer) habebit neque eius coloniae colonus erit, is eidem munitioni uti colonus pareto*. Wenn daneben das Mass der *operae* dahin bestimmt wird, dass der Pflichtige jeden *homo pubes* bis zu fünf, jedes *iugum* bis zu drei Tagen im Jahr zur Arbeit zu stellen hat, so wird damit seine Leistung bestimmt nach der Zahl der Arme und der Gespanne, über die er verfügt, und schliesst die Beziehung *homo* zwar schwerlich hier den Freien aus, aber sicher den Sklaven ein. Aenderweitig erfahren wir über die Vertheilung der Last nicht viel; doch kommen in dem provinziellen Steuersystem des Principats und in dem überhaupt analogen diocletianischen (S. 229 A. 1) ähnliche Ansetzungen vor, zum Beispiel in Syrien die Altersgrenzen von 14 resp. 12 und 65 Jahren (Ulpian *Dig.* 50, 15, 3 pr.). Siculus Flaccus p. 146 kennt ausser der Ansagung der *operae* durch den *magister pagi* auch die Zueheilung eines Wegestücks an den einzelnen Anlieger, was ungefähr auf dasselbe hinauskommt. In ähnlicher Art ist auch der von Cicero *pro Fonteio* 8, 17 erwähnte Wegebau in Gallien ausgeführt worden. Vgl. denselben *Verr.* 4, 8, 17.

2) Auf ihn bezieht Cicero *de rep.* 2, 22, 40 die Bezeichnungen *adsiduus* und *proletarius*.

3) Wäre die Leistungsquote ungleich, so liesse die Abstufung zu Steuerzwecken sich begreifen; aber da sie dies nicht ist, wird jeder, der nachdenkt, einsehen, dass die römischen Vermögensstufen nicht zu Steuerzwecken eingerichtet sein können.

pflicht entsprechende Schranke. Es ist daher nothwendig die Steuer- und Dienstpflicht streng aus einander zu halten.

Die Veranlagung der Steuer und die Aufstellung der Steuerlisten in der republikanischen Epoche erfolgt zugleich mit der Verzeichnung der Wehrpflichtigen und ist mit dieser zusammen bereits bei der Censur auseinandergesetzt worden; dort ist zu finden, was über die dem Tributum unterliegenden Gegenstände und über die bei deren Verzeichnung und Abschätzung befolgte Manipulation überliefert ist. Erörtert worden ist auch schon die geringe und unbefriedigende Kundschaft, welche wir haben theils über die Ausschreibung der Steuer nach dem Simplum von 4 As auf 1000 des Steuer Capitals durch die Consuln mit Zuziehung des Senats [2, 131], theils über ihre Einziehung durch die Quästoren [2, 535], vielleicht mit Unterstützung der Tribuvorsteher (S. 109. 195 vgl. [2, 539]). Hier bleibt nur darzulegen einmal der Umfang der Steuer- und der Frohngemeinschaft, sodann die Befreiung einzelner Klassen oder Personen von den öffentlichen Lasten.

Steuerordnung.

Die Frohn- und Steuergemeinschaft versteht innerhalb des römischen Bürgerverbandes sich von selbst; es ist schon bemerkt worden, dass jeder Bürger der Sache nach steuerpflichtig, *agerarius* ist, obwohl nach der ursprünglichen Terminologie nur diejenigen so genannt werden, welche bloss dies und nicht auch zum ordentlichen Wehrdienst pflichtig sind. In Frage kommt in dieser Hinsicht nur, in wie weit Halbbürger oder Nichtbürger zu den Steuern und Frohnden herangezogen werden, oder, wie die Römer es ausdrücken, *municipes* sind¹⁾. Denn da der Begriff der *munia* feststeht und nicht minder die Bildung des ebenso durchsichtigen wie vieldeutigen Wortes, so kann nur dies die Grundbedeutung desselben gewesen sein, aus der auch alle übrigen Anwendungen sich füglich ableiten lassen. *Municipium* in

Besteuerung des Nichtbürgers.

Municipes.

1) Der adäquate Ausdruck *ισοτέλεια* wird für dieses Rechtsverhältniss von unseren Gewährsmännern nicht verwendet. Das der Latiner zu den Römern betrachten die Griechen vielmehr geradezu als Bürgerrecht (*πολιτεία*, *ισοπολιτεία*), mit Rücksicht auf ihr Stimmrecht; begreiflich genug, aber entgegen der römischen Auffassung. Es ist darüber der Abschnitt von den Latinern bei ihrem Stimmrecht zu vergleichen. — Die neuerdings vorgeschlagene Auffassung des *municipes* als Geschenknehmer (Handb. 5, 28) ist unmöglich; der zum Empfang des Gastgeschenks Berechtigte ist nicht betheiligte an den *munia* der Gemeinde, wovon doch sachlich wie sprachlich auszugehen ist, und wird niemals *municipes* genannt.

der wahrscheinlich ursprünglichen abstracten Bedeutung der Pflichtleistung des Nichtbürgers ist verschollen und findet sich lediglich als Complexbezeichnung für diejenigen Ortschaften, deren Angehörige *municipes* der römischen Gemeinde sind oder doch sein können¹⁾. Ausgegangen ist der Begriff von dem römisch-latinischen Verhältniss; es soll zuerst von dem *municeps Latinus* die Rede sein,¹ sodann von der beträchtlich jüngeren Rechtsstellung des römischen Halbbürgers.

Die
latinischen
municipia.

Die Heranziehung des Ausländers zu den Frohnden und Steuern der römischen Gemeinde, die Frohn- und Steuergemeinschaft kommt nach alter Ordnung dem Bürger der latinischen Stadt, aber auch diesem allein zu; er ist Rom gegenüber *municeps*²⁾ und seine Gemeinde *municipium*³⁾. Dabei ist der nach Rom

1) Man kann *principium* vergleichen, das eigentlich abstract den Anfang, aber im politischen Gebrauch den vorstimmenden District bezeichnet.

2) Auf die latinischen *municipes* bezieht sich höchst wahrscheinlich der Anfang der nur im Auszug erhaltenen Glosse des Festus p. 127: *municipium id genus hominum dicitur qui cum Roman venissent neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendo una cum Romanis civibus*. Was dann folgt: *praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo* passt auf die latinischen *municipes* nicht, die ja das Stimmrecht hatten, sondern geht, wie S. 235 A. 1 gezeigt ist, auf die Halbbürgergemeinden. Dass hier Verwirrung angerichtet ist, geht deutlich daraus hervor, dass der Epitomator, wie die Worte jetzt bei ihm stehen, den Cumanern und Acerranern, die er in dem Artikel *municeps* p. 131 richtig römische Bürger nennt, hier das Bürgerrecht abspricht. Paulus hat aber nicht bloss zusammengestrichen, sondern interpolirt: offenbar hat er das *municipium* latinischen Rechts und das *municipium civium Romanorum* ohne Stimmrecht zusammengeworfen, vermuthlich weil das mangelnde Aemterrecht von beiden ausgesagt war; darum nimmt er in der Glosse *municeps* in die Definition des *municipium c. R.* ohne Stimmrecht die dafür nicht passenden Worte auf *qui ex aliis civitatibus Romam venissent* und hat in der Glosse *municipium* die Definition des *municipium Latinum* verkoppelt mit den Merkmalen und den Beispielen der Halbbürgergemeinde.

3) *Municipium* sowohl wie *colonia* heisst die latinische Gemeinde vom römischen Standpunkt aus und beide Benennungen sind darum in früherer Zeit von den Gemeinden selbst titular nicht geführt worden. Dem Rechtsbegriffe nach schliessen sie sich nicht aus; vielmehr ist wie jede Stadt latinischen Rechts *municipium*, so die von Rom gegründete sowohl *municipium* wie *colonia*. Aber da die letztere das Nahverhältniss zu Rom betonende Bezeichnung nach römischer Auffassung vorging, wurde im römischen Sprachgebrauch, wie in solchen Fällen üblich, die Benennung *municipia* auf diejenigen Gemeinden beschränkt, die nicht auch Colonien waren, während in dem eigenen Sprachgebrauche die Benennung *municipia* auch in den latinischen Colonien überwogen haben muss, da später, als nach Erlangung des Bürgerrechts diese Benennungen als historische Reminiscenz fortgeführt wurden, die ehemaligen *municipia et coloniae* latinischen Rechts sich ohne Ausnahme *municipia* nennen. — Von latinischen Gemeinden wird *municipium* nicht häufig, aber doch gefunden. Von *municipia* und *coloniae* römischen und latinischen Rechts spricht das Ackergesetz vom J. 643 Z. 31. Dass selbst in der Kaiserzeit die Bezeichnung *municipium* nicht bloss der Bürgergemeinde zukam, beweist schon die im technischen Sprachgebrauch, wie

übersiedelnde Latiner ausgeschlossen; denn da er durch die Uebersiedelung die Gemeindeangehörigkeit und später das Bürgerrecht gewinnt, fällt er aus dem Kreise der *municipes* aus. Es bleiben somit nur diejenigen Latiner, die ohne ihr bisheriges Bürgerrecht aufzugeben nach dem Rechte des *Commercium* römische Grundstücke erwerben; da Frohnden und Steuern Grundlasten sind, wird, wie dies schon bei der Schätzung [2, 354] ausgeführt ward, der auswärtige Grundbesitzer davon mit getroffen. Das merkwürdige Stimmrecht eben dieser Ausländer wird in dem Abschnitt von den Comitien zur Erörterung kommen; wenn danach der stammverwandte Ausländer politisch nie völlig als solcher angesehen ward, so kann die volle Steuergemeinschaft um so weniger befremden. Mit dem Aufgehen der älteren latinischen Gemeinden in die römische im Bundesgenossenkrieg ist dieses Rechtsverhältniss verschwunden, das auch in augustischer Zeit bezeichnet wird als *antiquit*¹⁾; zu dem dadurch veränderten Begriff des römischen Bürgerrechts passt es nicht und kommt den jüngeren Gemeinden latinischen Rechts nicht zu. — Alle nicht latinischen Ausländer dagegen sind von dem römischen Frohn- und Steuerverband ausgeschlossen; sie gewinnen weder durch Domicilirung daselbst das Bürgerrecht noch können sie durch Erwerbung von Grundbesitz dem Inländer gleichgestellt werden. Es ist dies nicht so auffallend, wie es auf den ersten Blick erscheint. Gäste werden nirgends besteuert; und es ist sehr zweifelhaft, ob das älteste römische Recht da, wo sie nicht zur Gewinnung des Bürgerrechts führte, überhaupt Domicilirung annahm. Wohl aber können Gäste jederzeit ausgewiesen werden, und es ist dies selbst in späterer Zeit in Rom häufig geschehen [2, 439]. Mit Rücksicht darauf können nominell freiwillige Contributionen recht wohl praktisch an die Stelle der Steuer getreten sein. Wäre die Steuerpflicht nicht so früh überhaupt verschwunden, so würde die rechtliche Lastengemeinschaft des domicilirten Ausländers sich bei der römischen Staatssteuer wohl ebenso entwickelt haben, wie dies im Municipal-

ihn zum Beispiel die Listen des Plinius zeigen, stehende Bezeichnung *municipium civium Romanorum* und deutlicher die spanischen *municipia Flavia*, deren latinisches Recht feststeht durch die Urkunden von Salpensa und Malaca so wie durch mehrere den Gewinn des römischen Bürgerrechts durch Bekleidung eines Gemeindeamts (*per honorem*) erwähnende Inschriften (C. II, 1610, 1631, 2096).

1) Dies zeigt der Gegensatz des Praesens und der Praeterita bei Festus.

recht für den *municeps* der augustischen Zeit¹⁾ und späterhin für den *incola* eingetreten ist; und es kann dies sogar geschehen sein. In unserer Ueberlieferung findet sich allerdings für die Heranziehung der im römischen Gebiet wohnhaften stammfremden Ausländer zu den öffentlichen Lasten keine Form vor; aber wie sie beschaffen ist, können wir keineswegs behaupten, dass es eine solche nicht gegeben hat. Bei der exceptionellen Steuerumlage im J. 711 sind die Ausländer in der That mit herangezogen worden²⁾.

*Municipium
civium
Romanorum
sine
suffragio.*

Die zweite Kategorie der *municipes* sind die Ortschaften ohne Stimmrecht, wie Caere und Capua. Ihr Rechtsverhältniss ist zwar von dem oben erörterten latinischen verschieden, vor allem darin, dass dies Gemeinden römischer Bürger sind und dass, während in jenen der einzelne Bürger als römischer Grundbesitzer römischer *municeps* sein kann, hier jeder Gemeindeangehörige als solcher dies ist. Aber in wesentlichen Merkmalen stimmen sie zusammen: auch hier besteht eine unvollkommene Rechtsgemeinschaft, ähnlich der durch das latinische Stimmrecht charakterisirten, und ist der Bürger den *munera publica* für den römischen Staat unterworfen; die Caeriten werden sogar einfach unter die römischen Steuerzahler eingeschrieben, während

1) In diesem Sinn definiert in Beziehung auf die spätere römische Bürgergemeinde den *municeps* ein Jurist augustischer Zeit, C. Aelius Gallus: *municeps est, heisst es bei Festus p. 142 (im Auszug p. 131), ut ait Aelius Gallus, qui in municipio liber natus est, item qui ex alio genere munus functus est, item qui in municipio ex servitute se liberavit a municipe.* Also neben dem Bürger wird hier genannt der zum *munus fungi* Verpflichtete, wobei der des Gemeindebürgerrechts entbehrende Bodeneigenthümer auf jeden Fall mit gemeint ist. Ob der Jurist die municipale Lastengemeinschaft auf diesen beschränkt oder auch den in der Gemeinde domicilirten, aber nicht ansässigen Nichtgemeindegänger, das heisst den *incola* des späteren Rechtes als *municeps* auffasst, weiss ich nicht zu entscheiden. In den späteren Rechtsquellen wird *municeps* in diesem Sinn nicht gebraucht, sondern bezeichnet, dem *colonus* parallel, den Gemeindegänger im Gegensatz zum *incola* und zum auswärtigen Besitzer. Aber noch Ulpian *Dig.* 50, 1, 1, 1 nennt diesen Sprachgebrauch eigentlich verkehrt (*nunc abusive dicimus*) und kennt den älteren: *et proprie quidem appellantur recepti in civitatem, ut munera nobiscum facerent.*

2) Appian *b. c.* 4, 34: *πρόγραμμα . . . πάντα τὸν ἔχοντα πλείους ὄξκα μωριῶων ἀσπὸν ὁμοῦ καὶ ξένων καὶ ἀπελεύθερον καὶ ἱερέα καὶ παντασθενῆ μηδένος ἀφιειμένου.* Da Freigelassene und Priester gesetzlich nicht befreit waren, so kann auch die gesetzliche Befreiung der Ausländer aus diesen Worten nicht gefolgert werden. Sicher I essen bei den Schätzungen dieser Zeit, die nicht für die Füllung des Aerarium dienen, sich hauptsächlich nur solche Personen schätzen, denen auf ihr Stimmrecht etwas ankam, und also die Freigelassenen in der Regel nicht, und ebenso wenig, auch wenn sie von Rechtswegen der Schätzung unterlegen haben sollten, die Nichtbürger.

die römischen Campaner einer abgesonderten Besteuerung unterliegen, die darum nicht weniger eine römische ist. Es wird eingehend über dieses Verhältniss in dem Abschnitt von den Halbbürgergemeinden gehandelt werden; hier genügt es zu bemerken, dass auch diese Ortschaften *municipia* sind und zwar *municipia civium Romanorum*¹⁾. Früher noch als die latinischen,

1) In den uns erhaltenen Annalen wird *municipium*, da man später darunter die Vollbürgergemeinde verstand, nicht gerade häufig von der Halbbürgergemeinde gebraucht. Doch heissen bei Livius (S. 177 A. 2) die zu römischen Halbbürgern gemachten Lanuviner *municipes cum populo Romano*; ebenso 23, 31 die treugebliebenen *cives Romani Campani* auch *municipes Campani* und später *municipes Cumani*. Ferner können 26, 13, 3 die nach den *socii Latini nominis* genannten *municipia* nur die Halbbürgergemeinden sein. Auch Gellius 16, 3, 7 nennt die Caeriten *municipes sine suffragii iure*. Bestimmter als diese terminologisch wenig zuverlässigen Stellen definiert das Wort Ciceros Zeitgenosse, der Jurist Ser. Sulpicius (bei Festus v. *municipes* p. 142; vgl. den Apparat bei Bruns *fontes iur.* p. 344) also: *at Servius (servilius die Hdschr.) aiebat initio fuisse (municipes), qui ea condicione cives Romani fuissent, ut semper rem publicam separatim a populo Romano haberent, Cumanos Acerranos Atellanos*. Der Auszug p. 131 (aus dem der Artikel des Originals in den Ausgaben übel interpolirt ist; vgl. den Apparat bei Bruns a. a. O.) giebt dies, allerdings an anderer Stelle, in folgender Weise wieder: *item municipes erant, qui ex aliis civitatibus Romam venissent, quibus non licebat magistratum capere, sed tantum numeris partem, ut fuerunt Cumani, Acerrani, Atellani, qui et cives Romani erant et in legione merebant, sed dignitates non capiebant*, wonach in dem verlorenen Schluss gestanden haben wird etwa: *qui et cives Romani erant et in legione merebant, sed quibus non licebat nec magistratum capere nec suffragium ferre*. Die hier nicht passenden Worte *qui ex aliis civitatibus Romam venissent* hat der Mönch herübergenommen aus der Definition des lateinischen *Municipium* in der S. 232 A. 2 behandelten Glosse; im Uebrigen passen die Merkmale wie die wohlbekannteren Beispiele vollkommen auf die Halbbürgergemeinde. In dem nur im Auszug erhaltenen Artikel *municipium* (p. 127 M.) wird die Definition der Halbbürgergemeinde in der Weise wiederholt, dass hier zwei Kategorien derselben unterschieden werden, und zwar, wie nicht so sehr die von dem Epitomator verunstalteten Definitionen als die von ihm angeführten an der Geschichte zahlreicher hier genannter Städte sicher zu controlirenden Beispiele darthun, die Halbbürgergemeinden mit und die ohne Selbstverwaltung. Die der ersten Kategorie vorgesezten Worte *municipium — cum Romanis civibus* beziehen sich, wie wir sahen (S. 232 A. 2), auf das *Municipium* latinischen Rechts, das der Epitomator mit der Halbbürgergemeinde confrundirt und in Folge dessen die Definition dieser Kategorie verstümmelt hat. Was aber davon übrig ist: *praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo, sicut fuerunt Fundani Formiani Cumani Acerrani Lanuvini Tusculani, qui post aliquot annos cives Romani effecti sunt*, passt sowohl nach den Merkmalen auf die Halbbürgergemeinde wie nach den Beispielen, von denen Cumae und Acerrae bei Servius unter den Halbbürgergemeinden wiederkehren und von den übrigen wenigstens Fundi und Formiae nachweislich Halbbürgergemeinden gewesen sind. In der folgenden Kategorie: *alio modo cum id genus hominum definitur, quorum civitas universa in civitatem Romanam venit, ut Aricini Caerites Anagnini* ist die Definition vom Epitomator verdorben; aber notorisch waren Caere und Anagnia ebenfalls Halbbürgergemeinden und zwar solche ohne eigene Verwaltung und ohne eigene Magistrate. Demnach müssen die an erster Stelle angeführten Halbbürgergemeinden die eigener Verwaltung gewesen sein, was auch zum Beispiel von Cumae anderweitig feststeht. Endlich von der dritten Gattung der *municipia civium Romanorum*: *tertio cum id genus hominum*

wahrscheinlich schon im Laufe des sechsten Jahrhunderts sind die Halbbürgergemeinden verschwunden und meistens Vollbürgergemeinden geworden; dass diesen die alte, jetzt dem Wortsinn nicht mehr entsprechende Benennung blieb, wird in dem Abschnitt von den Municipien dargelegt werden.

Immunitäten Die Befreiung von Steuern und Frohnden (*muneris publici vacatio, immunitas*) tritt ein bei Kindern und Frauen und bei Armen und ist wenigstens denkbar in Folge eines Privilegiums.

der Waisen
und Frauen.

1. Die unter Vormundschaft stehenden Knaben (*orbi*) und die weder in väterlicher noch in eheherrlicher Gewalt stehenden Personen weiblichen Geschlechts (*orbae*) werden als vermögensrechtlich selbständig [2, 353] besteuert, unterliegen aber der besonderen und, weil sie ständig ist, schwereren Auflage der Pferde- und Futtergeldzahlung für die Reiter, wögegen sie vom *tributum* befreit sind (S. 236). Dies ist im Laufe der Zeit zum Privilegium geworden; unter Wegfall der Sonderleistung erscheinen jene Kategorien späterhin als von der Umlage befreit und haben auch freiwillige Zahlungen an das Aerarium nur selten geleistet¹⁾. Eine Ausnahme macht

definitur qui ad civitatem Romanam ita venerunt, ut municipia essent sua cuiusque civitatis et coloniae, ut Tiburtes Praenestini Pisani Urvinales Nolani Bononienses Placentini Nepesini Sutriini Locrenses ist die Definition noch übler zuge richtet als von der zweiten; aber die Beispiele, meistens altilatinische Städte oder latinische Colonien, welche durch den marsischen Krieg zum Bürgerrecht gelangten, zeigen, dass sich übrigens von selbst versteht, dass hier das spätere *municipium civium Romanorum* mit vollem Bürgerrecht gemeint ist und im Original etwa stand *qui ita venerunt ad civitatem Romanam ut municipes essent suae quique (oder cuiusque) civitatis*. Wer die Geschichte der einzelnen italischen Städte kennt, wird die Angaben, so weit sie bei Festus erhalten sind, rein und zuverlässig finden und auch die durch den mittelalterlichen Abkürzer angerichteten Schäden leicht als solche erkennen. Wir haben in diesen beiden Glossen einen der werthvollsten Reste der Staatsrechtsschriften der augustischen Zeit, die scharfe Definition der beiden alten Gattungen der *municipia*, der latinischen und der Bürgergemeinden und der drei Unterarten der letzteren, die Halbbürgergemeinde mit Selbstverwaltung, die Halbbürgergemeinde ohne solche, und die Vollbürgergemeinde.

1) Abgesehen von Weihgeschenken (Liv. 5, 25, 8; Festus v. *pilentis* p. 245; Val. Max. 5, 6, 8; Zon. 7, 21 — Liv. 22, 1, 18 — Liv. 27, 37, 9) findet es sich nur in zwei Fällen, dass die Frauen zu bürgerlichen Zwecken Geld hergaben; zur Zahlung des gallischen Lösegeldes, welches später erstattet ward (Liv. 5, 50, 6, 4; Festus ep. p. 152 v. *matronis*; Val. Max. a. a. O) und während des hannibalischen Krieges im J. 540, wo die Gelder der Mündel und der unverheiratheten Frauen in das Aerarium unter Vorbehalt der Erstattung eingezahlt wurden (Liv. 24, 18 vgl. Val. Max. a. a. O.; Appian 4, 33). Wahrscheinlich sind die letzteren Zahlungen nicht, wie sie bei Livius erscheinen, als *mutua* zu fassen, sondern nach Appians Darstellung als Zahlung des *tributum*; die Rückzahlung findet auch bei diesem statt (S. 228 A. 3).

allein die triumvirale Umlage vom J. 711, bei welcher schliesslich nach heftiger und nicht ganz fruchtloser Opposition auch von den Frauen gesteuert worden ist¹⁾.

2. Wegen Vermögenslosigkeit ist von der Steuer befreit, wessen Habe auf 1500 As oder weniger geschätzt ist²⁾. Der hienach Steuerfähige heisst *adsiduus*, ein stetiger³⁾, oder *locuples*, ein vermögender Mann⁴⁾; der nicht Steuerfähige *proletarius civis*,

der
proletarii
oder
capite censi.

1) Appian 4, 5: καὶ ταῖς γυναῖξί λήγοντες (also als letztes Hilfsmittel) ἐπέγραψαν ἐσφοράς βαρυστάτας. c. 32. 33, wo Hortensia fragt: πότε γυναῖκες συνεστήνευχαν;

2) Dieses (oft und namentlich auch von mir in früheren Schriften mit dem Minimalatz der Wehrfähigkeit verwechselte) Steuerminimum bezeugen Cicero *de re p.* 2, 22, 40: (*Servius Tullius*) *cum locupletes assiduos appellasset ab aere dando, eos qui aut non plus mille quingentos aeris aut omnino nihil in suum census praeter copul delulissent, proletarios nominavit, ut ex iis quasi proles, id est quasi progenies civitatis expectari videretur*, und Gellius 16, 19, 10 (S. 238 A. 2).

3) Die Schreibung *adsiduus* steht fest sowohl durch Inschriften republikanischer Zeit (C. VI, 9499) wie durch die evidente Herleitung des Wortes von *adsidere*, vergleichbar mit *residuus* von *residere*. Die alten Grammatiker stritten über die Etymologie und daher schwankt die Schreibung in den Handschriften (Charisius 1 p. 75 Keil: *assiduus quidam per d scribunt, quasi sit a sedendo figuratum, sed errant*; aus ihm Isidor orig. 10, 27). Im Sprachgebrauch bezeichnet *adsiduus* den wohnhaften ortsstetigen Mann, wie zum Beispiel der auf seinem Gute lebende Besitzer *adsiduus dominus* heisst (Cicero *de sen.* 16, 56; vgl. *pro Roscio Amer.* 7, 18 *adsiduus in praediis*) und wird geglichen mit *frequens* (Varro *de l. Lat.* 7, 99; vgl. Charis. a. a. O.: *qui frequentes adsunt* und Festus *ep.* p. 9). Die alten Etymologien gehen zum Theil richtig auf *sedere* zurück (Paulus *ep.* p. 2: *adsiduus dicitur qui in ea re quam frequenter agit quasi consedissee videatur*; Charisius a. a. O.); aber es überwiegt die anklingende schon von Aelius (Stilo) aufgestellte Erklärung *ab aere dando* oder *ab asse dando* (Cicero *top.* 2, 10; *de re p.* 2, 22, 40 — oben A. 2 —; Quintilian *inst.* 5, 10, 55; Gellius 16, 10, 15; Festus *ep.* p. 9; Charisius und Isidor a. a. O.), was bald bezogen wird auf das *tributum* (Charisius), bald auf die Beschaffung der Waffen auf eigene Kosten (Festus), bald auf das Vermögen schlechthin (Festus: *multorum assium*). Ganz unvernünftig ist die Quasi-Etymologie *a muneri pro familiari copia faciendi assiduitate* (Gellius a. a. O.).

4) Auch dies Wort kam wohl in den Zwölf Tafeln vor (Gains *Dig.* 50, 16, 234, 1; vgl. S. 238 A. 3). Als Paradigma für die Identität zweier technischer Bezeichnungen brauchen die Juristen *adsiduus* und *locuples* (Cicero *top.* 2, 10: *cum lex adsiduo vindicem adsiduum esse iubeat, locupletem iubet locupleti: locuples enim est adsiduus ut ait Aelius*; ebenso *de re p.* 2, 22, 60; Varro *de vita p. R.* bei Nonius p. 67; Festus *ep.* p. 9; Gellius 16, 10, 15). Im Sprachgebrauch deckt sich das Wort mit *pecuniosus* (Cicero *de re p.* 2, 9, 16; Varro bei Nonius a. a. O.: *quibus erat pecuniae satis, locupletes*). Ueber die Etymologie des nach Analogie von *mansuetus* = *manu suetus* gebildeten Compositum ist nie ein Zweifel gewesen; Cicero a. a. O. knüpft es an *locorum possessiones* und in gleicher Weise etymologisiren Ovidius *fast.* 5, 280; Quintilian *inst.* 5, 10, 55; Gellius 10, 5, 2; Festus *ep.* p. 119; nach Plinius 18, 3, 11 *locupletes dicebant loci, id est agri, plenos*. Indess weist weder der Sprachgebrauch auf Grundbesitz noch ver trägt sich damit die Herleitung; denn *locus* ist nicht der Acker, sondern der Bodenfleck und wird vom verbenden Grundbesitz nie gebraucht, und die Fülle passt schlecht zum Bodenbesitz. Vielleicht ist die Geldfülle der

ein 'Kinderbürger', der Kinder hat oder haben kann¹⁾, oder *capite census*, ein nur für die Person registrierter Mann²⁾. Die Schärfe des Gegensatzes tritt namentlich darin zu Tage, dass nach dem Recht der Zwölftafeln wie nach dem der caesarischen Zeit im Civilprocess als *vindex* für den steuerfähigen Bürger nur ein ebenfalls steuerfähiger, für den nicht steuerfähigen jeder Bürger eintreten kann³⁾. Auf das genaueste passen alle diese Ausdrücke auf den Gegensatz der Steuerfähigkeit und der Vermögenslosigkeit und die tralaticische Herleitung des *adsiduus* oder vielmehr *assiduus ab asse dando* ist sprachlich so verkehrt wie sachlich zutreffend. Dagegen kann der Gegensatz des *adsiduus* oder *locuples*⁴⁾ und des *proletarius* nicht auf die Ansässigkeit bezogen werden, da einerseits der Sprachgebrauch im Wege steht, andererseits die römische Steuer zwar zunächst auf dem Grundbesitz lastete, aber, wenigstens seit *es aerarii* gab, auch die nicht ansässigen Bürger mit besteuert wurden. — Dass bei dem einzigen in späterer Zeit erhobenen *Tributum* als Steuergrenze vielmehr der *Rittercensus* von 400 000 Sesterzen angesetzt ward⁵⁾, ist offenbar geschehen, weil es im Interesse der

Grundbegriff; da *loculus* die Geldtasche heisst, so mag *locus* einstmals den Geldraum, das *aerarium* des Privaten bezeichnet haben.

1) *Proletarius civis* (so adjectivisch das Zwölftafelgesetz A. 3) oder *proletaneus* (Festus *ep.* p. 226) ist, wie Cicero S. 237 A. 2 sagt, der Bürger, welcher Kinder haben kann; dieselbe Definition geben Festus *ep.* p. 226 (verdorben); Gellius 16, 10, 13; Nonius p. 67 und deutet auch Livius 2, 9, 6 an.

2) Dass *proletarius* und *capite census* zusammenfallen, giebt Cicero *de re p.* 2, 22, 40 (S. 237 A. 2) bestimmt zu verstehen und spricht Festus (*ep.* p. 226: *proletarium capite censum*) geradezu aus. Auch führt dahin die (bei Gellius 16, 10, 13 gründlich verkannte) Bedeutung der beiden Ausdrücke; denn 'Kinderzeuger' kann doch jeder Bürger heissen, auch wenn er gar keine Habe hat, und andererseits ist vom steuerlichen Standpunkt aus 'Person ohne Habe' jeder, der unter dem Minimalsatz besitzt. Wenn daher in Betreff der Wehrpflicht beide Ausdrücke wirklich differenzirt worden sind in der Weise, dass die von 1500 bis 375 As geschätzten und im Nothfall zum Dienst einberufenen Bürger *proletarii*, die unter 375 As geschätzten und überall nicht zum Dienst gelangenden Bürger *capite censi* genannt worden sind, wie dies Gellius (16, 9, 10) Gewährsmann versichert, so ist dies eine neben dem allgemeinen Sprachgebrauch stehende Besonderheit der Militärsprache.

3) Gellius 16, 10, 5: *adsiduo vindex adsiduus esto: proletario civi qui* (die Handschriften *proletario cui quis* oder *proletario iam civi cui quis*; dass *civis* stand, zeigt Gellius in den folgenden Worten) *volet vindex esto*. Rubrisches Gesetz c. 21: *qui . . . vindicem locupletem ita non dederit*. Stadtrecht von Genetiva c. 61: *iudicati iure manus iniectio esto . . . vindex arbitrato Iiviri . . . locuples esto*.

4) Die Verknüpfung des *locuples* mit dem Grundbesitz ist offenbar nur durch den Etymologiezwang erzeugt und in sich selbst mehr als bedenklich (S. 237 A. 4).

5) Appian b. c. 4, 34.

Triumvirn lag die kleinen Leute, deren directe Besteuerung doch wenig ins Gewicht fiel, nicht gegen das neue Regiment zu erbittern.

3. Die personale Befreiung von vermögensrechtlichen Lasten scheint das römische Staatsrecht principiell verworfen zu haben; wo dem Latiner als gesetzliche Belohnung *militiae munerisque publici vacatio* gegeben ward, beschränkt die römische Immunität sich auf die Dienstpflicht (S. 226 A. 3). Die Priester versuchten wohl sich der Steuer zu entziehen; aber was sie während des hannibalischen Krieges nicht entrichtet hatten, mussten sie im J. 558 nachzahlen (S. 226 A. 3), und auch bei der Umlage vom J. 711 sind sie mit herangezogen worden (S. 234 A. 2). Allerdings war in späterer Zeit gegenüber einer Steuer, die so gut wie niemals erhoben ward, diese Gleichheit vor dem Gesetz ohne besondere Anstrengung durchzuführen.

Personale
Befreiung.

Die Wehrpflicht und das Wehrstimmrecht der patricisch-plebejischen Gemeinde.

Bürgerrecht
und Wehr-
pflicht.
correlat.

Wehrpflicht und Wehrrecht ist Bürgerpflicht und Bürgerrecht. Der Eintritt der geschützten Freien in das Bürgerrecht, die Verwandlung der patricischen in eine patricisch-plebejische Bürgerschaft fällt in den Moment, wo sie zum Wehrrecht und dem davon untrennbaren Stimmrecht gelangten (S. 429); und die grossen Entwicklungsstadien der römischen Geschichte knüpfen auch später an das Wehrrecht an. Dass Italien in Rom oder Rom in Italien aufging, ist die letzte Consequenz des römisch-italischen Wehrverbandes. Der Wehrdienst der Unterthanen unter dem Principat hat zu dem schliesslichen Aufgehen der Provinzen in Rom und der vollen Entwicklung des Reichsgedankens geführt. Hier soll der Wehrdienst der patricisch-plebejischen Bürgerschaft dargestellt werden mit Einschluss des dadurch bedingten Stimmrechts, welches, wie die Ueberlieferung liegt, mehr in den Vordergrund tritt als das Wehrrecht selbst; indess ist nur von dem letzteren Standpunkt aus eine genetische Auffassung der Verhältnisse zu gewinnen.

Nie hat ein Nichtbürger in einer römischen Heerabtheilung gedient. Nicht einmal der auf römischem Gebiet ansässige Latiner, welcher zu den öffentlichen Lasten beitrug und in den Comitien stimmte (S. 232), ist, so viel uns bekannt, zum römischen Kriegsdienst zugelassen worden¹⁾. Es ist dabei in Betracht zu ziehen, dass der ansässige Latiner vermittelt seines Grundbesitzes zur Erfüllung seiner Frohnden- und Steuerpflicht zwangs-

1) Vgl. den Abschnitt von den Latinern.

weise angehalten werden konnte, dagegen die Stellungspflicht gegen den Ausländer nicht im ordentlichen Wege Rechtens durchzuführen war. Der Latiner leistete seine Dienstpflicht mittelbar, indem seine Heimathgemeinde den Römern Zuzug stellte; der Steuerpflicht dagegen unterlag er je nach der Oertlichkeit seines Besitzes sowohl in seiner Heimathgemeinde wie auch in der römischen. Die Hülfsstruppen der Bundesgenossen und der Unterthanen gehören wohl thatsächlich zu dem römischen Heer, sind aber niemals, selbst unter dem Principat nicht, formell als römische Wehrmänner angesehen worden.

Umgekehrt ist die Wehrpflicht im Princip allen Bürgern gemein; wenn gleich praktisch in der älteren Periode lediglich die ordentliche Dienstpflicht effective Bedeutung hat, so ist doch der dieser nicht unterliegende Bürger darum, weil seine Dienste in der Regel nicht gebraucht werden, keineswegs von denselben befreit. Gesetzliche Befreiung vom Kriegsdienst aus besonderen Gründen kommt allerdings vor. Es sollen zunächst diese Befreiungen hier zusammengestellt werden, von denen übrigens ein Theil bis in die Epoche der patricischen Gemeinde hinaufreichen wird.

Die Befreiung vom Dienst (*vacatio militiae*) ist nach römischer Ordnung hauptsächlich in das Ermessen der aushebenden Magistrate gestellt; insonderheit ist sowohl bei körperlicher Untüchtigkeit wie bei jedem aus der Lebensstellung sich ergebenden Entschuldigungsgrund¹⁾ es lediglich demselben anheimgegeben aus zureichendem Grund (*ex causa*) dergleichen Dienstpflichtige (*causarii*) nicht einzustellen oder zu entlassen²⁾. Rechtlich kommen nur die gesetzlich festgestellten Befreiungsgründe in Betracht. Wo ein solcher obwaltet, schützt er gegen den ordentlichen Dilectus; aber bei der im Wege des *tumultus* und der *coniuratio* erfolgenden Einberufung³⁾, das heisst, bei Kriegen in Italien und Gallien diesseit der Alpen⁴⁾, können die Va-

Dienstbefreiungen.

1) Dass zum Beispiel auf die Familienväter billige Rücksicht genommen ward, zeigt Livius 42, 34, 12.

2) Vgl. Handbuch 5, 384.

3) Die neben den beiden magistratischen Formen der Heerbildung, dem *dilectus* und dem *tumultus*, hergehende *evocatio* (vgl. über den Begriff *Eph. epigr.* 5, 142), das heisst das Aufgebot der Wehrfähigen durch jeden beliebigen Bürger im Nothfall, kommt hier nicht in Betracht, da diese auf der Freiwilligkeit ruht (*qui rem publicam salvam volunt, me sequantur*).

4) Diese Beschränkung der Vacation wird erwähnt bei den *seniores*
Röm. Alterth. III.

cationen suspendirt werden¹⁾, wenn nicht in dem Gesetze, welches die Vacation feststellt, ausdrücklich das Gegentheil bestimmt und das Gesetz selbst durch Schwur unwiderruflich gemacht ist²⁾. — Die folgenden gesetzlichen Befreiungsgründe sind uns bekannt.

1. Das vollendete sechsundvierzigste Lebensjahr befreit vom Felddienst³⁾, das vollendete sechzigste vom Dienst überhaupt [2, 394].

2. Die Ableistung einer gewissen Zahl von Dienstjahren, der Regel nach bei dem Reiterdienst zehn, bei dem zu Fuss sechzehn oder unter ausserordentlichen Verhältnissen zwanzig, entbindet von weiterem Dienst⁴⁾.

3. Wer anderweitig für den Staat in der Weise in Anspruch genommen ist, dass diese Leistung für das Gemeinwesen weniger entbehrlich ist als die Erfüllung der Dienstpflicht, ist von der Dienstpflicht frei. Ursprünglich ist dies Recht sicher zugleich eine Pflicht gewesen; indess sind davon in unserer Ueberlieferung höchstens Spuren zu finden⁵⁾. Es gehören hieher:

(Appian S. 242 A. 3); den Priestern (Plutarch *Cam.* 41: ἀρῆσθαι τοὺς ἱερεῖς στρατείας χωρὶς ἂν μὴ Γαλατικὸς ἢ πόλεμος; *Marcell.* 3); den Apparitoren der Beamten (S. 243 A. 4); den nach dem J. 425 deducirten Hafencolonien (Liv. 27, 38); den bei Cicero *Phil.* 5, 19, 53 (S. 244 A. 2) erwähnten Privilegirten.

1) Cicero *Phil.* 5, 12, 31: *censeo . . . tumultum decerni . . . dilectum haberi sublatis vacationibus.* Liv. 7, 9, 6. 8, 20, 3. Liv. 4, 26, 12: *cognitio vacantium militiae munere post bellum differtur* ist entweder dasselbe oder ein Versehen.

2) Als sacrosanct werden bezeichnet die Vacationen der Seecolonien (S. 243 A. 6) und die der Priester (S. 243 A. 1); doch mag der Eid auch sonst häufig hinzugefügt worden sein. Selbstverständlich kam neben dem Eide selbst, der den Act unwiderruflich machte, alles an auf die Formulirung; die Vacationen der Seecolonien scheinen alle beschworene gewesen zu sein, aber nur diejenigen von Ostia und Antium wurden genügend befunden auch gegen die Einberufung bei dem *tumultus* zu schützen.

3) [1, 489]. Appian b. c. 2, 150: ὡς νόμος τῶ περι ἀστρατείας ἱερέων κα γερόντων ἐγγραφήναι, πλὴν εἰ μὴ Κελτικὸς πόλεμος ἐπίοι.

4) Diese Norm giebt Polybins 6, 19 (vgl. [1, 487] wegen der Lesung für seine Zeit; auch Augustus fixirte den Dienst des Legionars zuerst auf 16 (Dio 54, 25), dann auf 20 Jahre (Dio 55, 23), woraus später 25 geworden sind. Darauf geht die der Vacation beigelegte Formel *agera stipendiaque ei omnia merita sunt* (Repetundengesetz S. 244 A. 2; Stadtrecht von Genetiva S. 243 A. 2). Auch im julischen Municipalgesetz Z. 93. 103 wird dem, der die gesetzlich erforderte Zahl an Dienstjahren durchgemacht hat, gleichgestellt, wem *vocatio rei militaris legibus plebeive scilicet exve foedere erit, quo circa eum inventum merere non oportent.* Das Nähere im Handbuch 5, 381. 433. 542.

5) Wenn, um von dem Opferkönig (2, 14) abzusehen, den drei grossen Flamines und selbst dem Pontifex maximus bei der Uebernahme eines Amtes und namentlich bei der Entfernung aus Italien Schwierigkeiten gemacht werden

a. die Priester der Gemeinde, selbstverständlich, da die Sacerdotien lebenslänglich sind, auf Lebenszeit¹⁾. Auffallend ist es, dass diese Befreiung sich auf ihre agnatische Descendenz überträgt²⁾.

b. die Beamten³⁾ und deren Diener⁴⁾ für die Dienstzeit. Auf den Senator scheint die Befreiung vom Kriegsdienst nicht erstreckt worden zu sein⁵⁾, sei es weil die Theilnahme an den Verhandlungen minder wichtig erschien als die am Kriege, sei es dass der Senator ursprünglich wirklich ein Aeltester und schon insofern befreit war.

c. die in den Hafencolonien zum Zweck ständiger Besetzung angesiedelten Bürger⁶⁾. Wenn dieser Besatzungsdienst vom Felddienst befreit, so verbindet sich damit zugleich ein freilich nicht näher zu bestimmender Domicilzwang⁷⁾.

[1, 463], so können diese wohl auf das Bedenken zurückgeführt werden, ob diese Priester Rom verlassen durften.

1) Cicero *acad. pr.* 2, 38, 121: *cum sacerdotes deorum vacationem habeant. militiae munerisque publici vacatio sacro sanctius esto, uti pontifici Romano est erit, [a]e[r]aque militaria ei omnia merita sunt.* Plutarch *Cam.* 41 (S. 241 A. 4). Dionysius 4, 62 von den *Duovirn sacris faciendis*: *διὰ βίου ταύτην ἔχουσι τὴν ἐπιμέλειαν στρατειῶν ἀφειμένοι καὶ τῶν ἄλλων τῶν κατὰ τὴν πόλιν πραγματειῶν.*

2) Stadtrecht von Genetiva a. a. O.; *liberi* kann nach festem juristischen Sprachgebrauch nicht enger gefasst werden. Dieselbe Ausdehnung kommt bei Personalprivilegien vor (S. 244 A. 2) und hier ist sie begreiflich; den Priestern kann das Recht ursprünglich schwerlich in dieser Ausdehnung zugestanden haben und wird dies wohl erst später hinzugetreten sein, als der eigentliche Zweck vergessen war und dasselbe bloss als Personalprivilegium empfunden ward. In der Sache kam wenig darauf an, da die zwangsweise Aushebung bei den zur Nobilität gehörigen Personen wohl sehr früh ausser Gebrauch kam.

3) Dies ist nicht überliefert, aber folgt aus der Befreiung der Apparitoren.

4) Stadtrecht von Genetiva c. 62: *quos quisque eorum (der Duovirn und Aedilen) . . . scribas lictores accensos viatorem tibicinem haruspicem praeconeum habebit, iis omnibus eo anno, quo anno quisque eorum apparebit, militiae vacatio esto, neve quis eum eo anno, quo mag(istratibus) apparebit, invitum militem facito neve fieri iubeto neve eum cogito neve ius iurandum adigito neve adigi iubeto neve sacramento rogato neve rogari iubeto nisi tumultus Italici Gallicive causa.*

5) Aus Liv. 22, 49, 17 folgt das Gegentheil nicht; und auf Dionysius Worte 6, 9, dass die Senatoren *ὄ τε χρόνος ὁ τῆς ἡλικίας καὶ ὁ νόμος* von der Dienstpflicht befreit, ist kein Verlass.

6) Wir haben Kunde von den beiden zwischen dem Senat und diesen Colonisten in den J. 547 (Liv. 27, 38) und 563 (Liv. 36, 3) verhandelten Streitigkeiten darüber, ob die *vacatio* statthabe, wenn in Italien Krieg geführt werde, was allein für die beiden ältesten Colonien Ostia und Antium bejaht wird, und ob sie sich auch auf den Flottendienst beziehe, was verneint wird.

7) Die Colonisten von Ostia und Antium wurden im J. 547 angewiesen von ihrem Wohnort nicht über einen Monat sich zu entfernen (Liv. 27, 38, 5). Vgl. den Abschnitt vom Municipalrecht.

d. Armeelieferanten nach besonderer Gestattung¹⁾, natürlich auf die Dauer des Contractes.

4. Es kommen auch persönliche Privilegien dieser Art vor, zum Theil mit Erstreckung auf die Descendenten²⁾.

Erstreckung
der Wehr-
pflicht auf
die Plebejer.

Die patricisch-plebejische Wehrordnung erweist sich gegenüber der patricischen (S. 103 fg.) schon dadurch als relativ jung, dass die historisch-juristische Legende sie an den Namen des vorletzten Königs anknüpft. Es muss ferner, als sie entstand, sich schon ein beträchtlicher Theil des römischen Grundeigentums in den Händen der Plebejer befunden haben, da der Zweck der Reform nur darin bestanden haben kann die Wehrpflicht auf die bisher davon befreiten ansässigen Plebejer zu erstrecken³⁾. Allerdings wird diese Ansässigkeit nicht das individuelle dem Patricier wie dem Plebejer gleichmässig zustehende Bodeneigenthum des späteren Privatrechts gewesen sein. Dieses ist vermuthlich erst entstanden durch diejenige Flurtheilung, aus der die sechzehn ältesten Landtribus hervorgingen (S. 168); dagegen werden die servianische Tribus- und die servianische Centurienverfassung in unserer Ueberlieferung durchaus als zusammengehörig betrachtet und in der Zeit der vier Tribus hat das Bodeneigenthum sich auf den Acker wahrscheinlich noch nicht erstreckt. Aber füglich kann es schon damals ein individuelles auch dem Plebejer zugängliches Bodenrecht am Acker gegeben haben⁴⁾. — Zwar nicht als Wehr-, aber doch als Wehr-

1) Liv. 23, 49, 2 zum J. 539.

2) Im Repetundengesetz vom J. 631/2 (Z. 77 = 84) wird dem Nichtbürger der einen Bürger mit Erfolg wegen Repetunden verklagt, so wie dessen Kindern und Sohneskindern das Bürgerrecht verheissen, *militiaeque eis vocatio esto, aera stipendiaque omnia merita sunt*. Livius 39, 19, 4 zum J. 568 (vgl. [2, 397]): *uti consul cum tribunis plebis ageret, uti ad plebem primo quoque tempore ferrent, ut P. Aebutio emerita stipendia essent, ne invitus militaret neve censor ei invito equum publicum adsignaret*. Cicero d. d. n. 2, 2, 6: *P. Vatinius* (im J. 586) . . . *et agro a senatu et vacatione donatus est*. Derselbe *Phil.* 5, 19, 53: *senatui placere militibus veteranis . . . liberisque eorum militiae vacationem esse extra tumultum Gallicum Italicumque*.

3) Daraus, dass neben sechs rechtlich patricischen zwölf factisch wahrscheinlich von Haus aus plebejische Reiterabtheilungen standen, wird nicht geschlossen werden dürfen, dass zur Zeit der Einführung dieser Ordnung das Bodeneigenthum der beiden Stände in diesem Verhältniss stand, da der Reiterdienst ursprünglich schwerlich von dem Vermögen abhing. Eher wird die relative Zahl der Wehrfähigen danach annähernd bestimmt werden dürfen.

4) Dem nicht städtischen privaten Bodeneigenthum ist ein personales Bodenrecht am Acker voraufgegangen, das sich nicht mit Sicherheit determiniren lässt (S. 182), aber irgendwie an den factischen Besitz angeknüpft haben muss

stimmordnung hat die servianische Centuriation bis auf den Anfang des hannibalischen Krieges, so weit wir sehen, ohne wesentliche Umgestaltung bestanden und ist noch von Sulla reactivirt worden (S. 271); der älteste der römischen Annalisten muss nach ihr auf dem Marsfeld gestimmt haben. Auch in ihrer älteren Form ist sie also unseren Gewährsmännern nothwendig sicher und vollständig bekannt gewesen. Es gab eine schematische Verzeichnung der von König Servius bei der ersten Schätzung aufgestellten Abtheilungen, die unter verschiedenen Bezeichnungen angeführt wird und noch von den Gelehrten der augustischen Zeit benutzt worden ist¹⁾. Den Annalen kann dies Verzeichniss nicht entnommen sein; es gehört vielmehr zu den Rechtweisungen für die magistratische Geschäftsführung (4, 5), welche mehr oder minder auf die annalistische Darstellung eingewirkt haben. Den Namen des sechsten Königs führt es, weil dieser, als es aufgezeichnet ward, galt als der Ordner der patricisch-plebejischen Bürgerwehr der Republik²⁾. Als schriftliche Aufzeichnung des Königs selbst kann es den kundigen Gewährsmännern unmöglich gegolten haben; es wird nicht lange vor der Umgestaltung dieser Ordnung etwa zu Anfang des 6. Jahrh. aufgezeichnet worden sein³⁾ und den in unseren Annalen vorliegenden verhältnissmässig ausführlichen und zusammenstimmenden Nachrichten zu Grunde liegen.

Das
servianische
Centurien-
schema.

Ueber die Verwendung der servianischen Centurienordnung

und recht wohl die Ausübung des Geschlechtsrechts durch den Patricier und den rechtlich precaren Besitz des Plebejers gleichmässig umfasst haben kann.

1) Cicero *orat.* 46, 156 führt (für die Genetivform) aus den *ensoriae tabulae* an die Worte *centuria fabrum* und *procum*. Nach Livius 1, 60, 4 werden die ersten Consuln gewählt *ex commentariis Servii Tullii*. Festus p. 246 führt nach Varro *rerum humanarum l. VI* die Worte an *pro censu classis iuniorum* als solche des Ser. Tullius *in descriptione centuriarum*, unmittelbar darauf p. 249 aus der *descriptio classium quam fecit Ser. Tullius* die Worte *procum patricium*, also eben die von Cicero citirten. Eine Aufzeichnung dieser Art war in der That ebenso wohl Censusschema wie consularisches Wahlreglement wie auch *descriptio centuriarum*; *descriptio classium* hat sie selbst sich nicht nennen können, da *classis* in älterer Zeit so nicht gebraucht wird (S. 263 A. 1). Auch das grosse von Varro 6, 86—88 erhaltene Stück aus den *ensoriae tabulae* wird derselben Urkunde angehören.

2) Dass der letzte König die Schätzung wieder nach alter Weise erhob (Dionys. 4, 43), die Consuln aber die servianische herstellten (ders. 5, 20), ist vermuthlich die Antwort auf die Frage, warum die 'servianische' Ordnung erst mit der Republik ins Leben getreten sei.

3) Der As von $\frac{1}{10}$ Denar, nach dem dies Document wahrscheinlich gerechnet hat, ist um 485 eingeführt. Andererseits sind die darin aufgeführten Centurien *procum patricium* vermuthlich im J. 534 den Plebejern geöffnet worden (S. 254 A. 4), womit wohl auch diese Benennung verschwand.

Das Wehr-
stimmrecht.

für die Abstimmung ist im Allgemeinen auf den Abschnitt von der Competenz der Bürgerversammlung zu verweisen. Sie ist principiell untrennbar von der militärischen Verwendung, da sie auf dem von je her das römische Gemeinwesen beherrschenden Gedanken beruht, dass die Bürgerschaft ebenso wohl in bürgerlicher wie in militärischer Ordnung Handlungsfähigkeit besitzt (S. 316). Acte wie die Inauguration des Flamen des Mars (S. 307), das vor der Schatzung zu erneuernde Treuwort (S. 342), die Kriegserklärung wegen Bündnisbruchs (S. 314) können nie anders stattgefunden haben als unter Mitwirkung des zur Zeit bestehenden Bürgerheers, und die Nichtpatricier müssen also von dem Augenblick an, wo die Wehrpflicht auf sie erstreckt ward, Betheiligung auch an den Comitien erlangt haben. Aber keineswegs braucht diese Betheiligung von Haus aus eine volle gewesen zu sein und noch viel weniger wird die Beschränkung der Curien auf privatrechtliche Privilegien gleichzeitig mit der Aufnahme der Plebejer in die Centurien stattgefunden haben; der Zustand, welchen unsere älteste Ueberlieferung zeigt, nachtlose Curien und allmächtige Centurien ist wahrscheinlich, wie alle analogen uns in ihrem Werden vorliegenden Resultate des Ständekampfs, in allmählichem Vorschreiten erreicht worden. — In diesem Abschnitt soll die servianische Centurienordnung zunächst von der militärischen Seite, zunächst die Wehrpflicht und das Wehrrecht entwickelt werden¹⁾. Freilich bringt die Beschaffenheit der Ueberlieferung, welche uns die Kunde der ältesten Wehrordnung wesentlich in der Stimmordnung der historischen Zeit bewahrt hat, es nothwendig mit sich, dass nicht bloss überall auf das Stimmrecht Rücksicht genommen werden muss, sondern auch die späteren Modificationen, die geradezu und allein das Stimmrecht betreffen, in diesem Zusammenhang mit entwickelt werden müssen.

Wehrpflicht
der Bewaff-
neten.

Wehrpflicht ist nicht Waffendienst; vielmehr scheiden sich die Bürger, welche wie gesagt der Wehrpflicht alle unterliegen, in solche, die den eigentlichen Waffendienst zu leisten haben, und in solche, von denen nur Hülfsdienst gefordert wird, oder,

1) Die Constituirung des *exercitus centuriatus* kann weder bei der Censur noch in diesem Zusammenhang fehlen. Wiederholungen sind möglichst beschränkt; alle habe ich nicht vermeiden wollen, da bei blosser Verweisung in diesen schwierigen Fragen der verschiedene Standpunkt nicht genügend zu seinem Recht kommt.

nach dem Ausdruck der Quellen, in die 188 Centurien der Bewaffneten (*armati*) und in die 5 Centurien der Waffenlosen (*inermes*), welche 193 Centurien zusammen das Heer (*exercitus*) bilden.

Die Qualification für den Waffendienst, welcher begreiflicher Weise regelmässig als Wehrpflicht schlechthin aufgefasst wird, ist zwiefacher Art: sie fordert theils ein gewisses Vermögensmass, theils die Unbescholtenheit.

Qualification.

Als vermögensrechtliche Qualification für den ordentlichen Dienst ist anfänglich ein Minimalmass des Grundbesitzes gefordert worden, also die *Tribus*, nur dass diese, als an das Bodeneigenthum schlechthin geknüpft, ein Minimalmass nicht kennt. Jener Satz selbst ist nicht bloss nicht überliefert, sondern im Widerspruch mit der weiterhin zu erörternden Tradition, dass König Servius selbst den Dienst an das Vermögen geknüpft und nach Geldansätzen abgestuft habe. Indess diese sogenannten servianischen Ansetzungen gehören frühestens in die Zeit des ersten punischen Krieges, da sie nach dem damals eingeführten *As* von $\frac{1}{10}$ Denar rechnen; es sind also ältere verschollen, und diese sind vermuthlich nicht in Geld, sondern in Landmass ausgedrückt gewesen. Einmal reicht die Einrichtung wahrscheinlich in eine Zeit zurück, wo nicht einmal das Kupfer nach dem Gewicht als allgemeiner Werthmesser anerkannt war. — Zweitens lässt die Thatsache, dass die Centurien der späteren ersten Ordnung denen der vier niedrigeren Ansetzungen zusammen an Zahl ungefähr gleich sind, sich nicht allein darauf zurückführen, dass die Centurien der niederen Stufen sicher an Kopffzahl stärker waren als die der obersten (S. 267). Vielmehr fordert jenes auffallende Zahlenverhältniss eine absolut grössere Zahl der Wehrfähigen der ersten Kategorie als die wenigstens der nächst folgenden Stufe ist; und dies ist nur denkbar, wenn die Abstufung zunächst sich auf den Grundbesitz bezog und beispielsweise die — grossentheils gewiss durch Splitterung entstandenen — Dreiviertelstellen in dem Grundbesitz weniger zahlreich waren als die Vollstellen. — Drittens muss die *Tribus*, welche, wie wir sahen, ursprünglich nichts ist als der Ausdruck des Bodeneigenthums, nothwendiger Weise zu der Heerbildung in Beziehung gesetzt werden. Die Trennung der censorischen Verzeichnisse der Steuer- und der Wehrpflichtigen

Grundbesitz.

in *tribules* und *aerarii*, das heisst nach dem ursprünglichen Gebrauch der Worte in 'ansässige' und 'steuerpflichtige' Bürger, kann, da auch jene steuerpflichtig sind, nicht zunächst von der Steuerpflicht ausgegangen sein, sondern nur von der Wehrpflicht; und wenn überhaupt die Verwaltung in früherer Zeit sich um die Bodentribus bewegt und die Personaltribus nichts ist als die des Bodeneigenthums, so kann, da alles in dieser Verwaltung sich auf den Heerdienst bezieht, Soldzahlung und Steuerhebung nur Corollarien des Dienstes sind, dieser unmöglich von der Tribus abgelöst werden. — Unmittelbar bezeugt ist es, dass die Reform des Appius, welche nichts ist als die Lösung der Personaltribus von derjenigen des Bodens, die des Bodeneigenthums entbehrenden Personen in die Stimmecenturien brachte (S. 184), von welchen sie also bis dahin ausgeschlossen waren.

Die
fünf Stufen.

Da die späteren Stufensätze nichts anderes sein können als ein nach den veränderten Verhältnissen umgewandelter Ausdruck der früheren¹⁾, so lassen sich diese nach jenen mit einiger Sicherheit bestimmen. Es gilt dies sowohl in dem Verhältniss der Stufen zu einander wie auch für den absoluten Werth. Drückt, wie nicht zu bezweifeln, die oberste Stufe das für den Volldienst erforderliche minimale Bodenmass, die Landloseinheit, die Hufe aus, so werden die vier niederen als Dreiviertel-, Halb-, Viertel- und Kleinstellen gefasst werden dürfen; der Eigenthümer einer unter dem niedrigsten Minimalatz bleibenden Stelle wird im Census nicht zu den Grundbesitzern gezählt worden sein. Auch das Reductionsverhältniss lässt sich bestimmen. Das kleinste bei den Römern vorkommende Bodenstück ist das Heredium von 2 Jugera (S. 23); man wird darin die Kleinstelle erkennen und danach die Hufe auf ungefähr 20 Jugera ansetzen dürfen²⁾. Also ist in den überlieferten Ansetzungen das Jugerum ausgedrückt durch 2200 Sesterzen

1) Als anstatt des Areal's das Geld zum Stufenmesser wurde, werden diejenigen, die bisher *classici* gewesen waren, darum nicht weniger es geblieben sein. Noch unvernünftiger würde die Annahme sein, dass bei dem Uebergang von dem As von $\frac{1}{4}$ zu dem von $\frac{1}{10}$ Denar die alten Ziffern nominell fortgeführt worden seien, man also bloss wegen dieser Rechnungsmanipulation ganze bisher *infra classem* stehende Stufen in die *classici* eingeordnet hätte.

2) Wenn bei der Ansiedlung der Claudier jedem 2, dem Haupt 25 Jugera gegeben werden (Plutarch *Popl.* 21), so scheinen dies auch die Sätze der letzten und der ersten Klasse zu sein. Genau'es Zutreffen solcher Reductionsziffern kann nicht erwartet werden.

(= 385 Mark); und dieser Ansatz entspricht dem durchschnittlichen Bodenwerth nach der später üblichen Schätzung¹⁾.

Durch die Censuren der J. 442 und 450 ist an die Stelle des Grundbesitzes der Vermögensbesitz getreten und es haben damit auch die nicht ansässigen Bürger sämtlich einen Platz in den Tribus und, so weit sie jenen Vermögenssatz erreichten, das Wehr- und in den politischen Centurien das Stimmrecht empfangen (S. 184). Die Beträge aber können in jener Epoche nur nach dem schweren As oder, was dasselbe ist, nach dem späteren Sesterz von $\frac{1}{4}$ Denar angesetzt gewesen sein; überliefert sind auch sie nicht und müssen aus den späteren durch Rechnung gefunden werden. Nach dieser stellt sich für den Volldienst das erforderliche Minimalvermögen auf 40 000, die Theilbeträge auf 30 000, 20 000, 10 000, 4400 schwere Asse oder Sesterze. Indess besteht auch innerhalb dieser Ansetzungen der Unterschied der Grundbesitzer und der nicht ansässigen Bürger insofern fort, als die den ländlichen Tribus, die wenigstens im Allgemeinen die letzteren ausschlossen (S. 174. 185), angehörigen Wehrpflichtigen nicht bloss sämtlich Grundbesitzer waren, sondern auch hier nicht das Vermögen schlechthin, sondern der zu Geld angeschlagene Grundbesitz die Stufe bestimmte²⁾, also wer nach diesem in die fünfte gehörte, nicht wegen anderweitigen Vermögens einer höheren zugezählt wurde.

Später
Vermögens
besitz.

Nachdem kurz vor dem Anfang des ersten punischen Krieges um das J. 486 d. St. das seitdem in Rom geltende Münzsystem eingeführt war, beruhend auf dem silbernen Sestertius von $2\frac{1}{2}$ oder dem Denarius von 10 leichten Assen, ging der Census, sei es sofort, sei es später³⁾, zu diesem über; die uns überlieferten Censussätze sind auf den As von $\frac{1}{10}$ Denar gestellt⁴⁾. Sie fin-

1) Den Morgen anbaufähigen Bodens rechnet Columella 3, 3, 8 zu 1000 Sesterzen, den durchschnittlichen Ertrag von dem bebauten Morgen Varro de r. r. 3, 2 auf 150 Sest., was, wenn man mit Columella 3, 3, 9 den Ertrag des Landguts auf 60% ansetzt, einen Capitalwerth von 2500 Sest. darstellt. Vgl. Hermes 19, 398.

2) Die Censoren des J. 585 nehmen von gewissen Beschränkungen diejenigen Libertinen aus, *qui praedium praediave rustica pluris HS XXX milium habent* (Liv. 45, 15, 2). Es ist dies die Censugrenze der zweiten Klasse.

3) Nach Libralassen ist auch später oft gerechnet worden und es ist möglich, ja wahrscheinlich, dass auch die Censoren dies noch längere Zeit gethan haben, also die uns überlieferten Sätze einer jüngeren Epoche angehören.

4) Den für die erste Klasse charakteristischen Panzer tragen nach Polybius 6, 23, 15 οἱ ὑπὲρ τὰς μύριας τιμώμενοι ὄπλημας. Ebenso setzt Dionysius 4, 16. 17 durchgängig die Mine oder 100 Drachmen da, wo Livius 1000 As

den sich theils in einem zusammenhängenden bei Livius und Dionysius aus gleicher oder analoger Quelle geflossenen, vielleicht allen Annalen bis zu Fabius hinauf gemeinsamen Bericht über die servianische Verfassung¹⁾, theils in vereinzeltten Zeugnissen, wie sie hier zusammengestellt sind:

erste Stufe mindestens	}	100 000 As	Annalen; Polybius (S. 249 A. 4)
		120 000 —	Plinius und Festus ²⁾
		[125 000? —	Gellius ^{3)]}
zweite Stufe mindestens		75 000 —	Annalen
dritte Stufe mindestens		50 000 —	Annalen
vierte Stufe mindestens		25 000 —	Annalen

angeht. Wenn ferner für das J. 585 des Satzes von 30000 Sesterzen in der Weise gedacht wird, dass dies Klassengrenze gewesen sein muss (A. 2), so trifft dies nur dann zu, wenn die überlieferten Sätze von dem leichten As verstanden werden; wäre der Census der ersten Klasse 100000 schwere Asse oder Sesterze, so würde der Satz von 30000 Sesterzen zwischen die dritte und die vierte Stufe fallen. Abgesehen von diesen schwer wiegenden Zeugnissen ist es man darf wohl sagen unmöglich, dass in einem Staat, wie der römische war, der Volldienst einen Census von 100000 schweren Assen = 17500 M., in älterer Zeit einen Grundbesitz von etwa 50 Morgen zur Voraussetzung gehabt hat. Wo möglich noch mehr gilt dies von den zugleich überlieferten und ohne Frage auf denselben As zu beziehenden Ansetzungen für die Bezüge der Reiterei. — Allerdings ist die Grenze, welche das voconische Gesetz vom J. 585 in Betreff der Frauenerbschaften zieht, von *centum milia aeris* (Gaius 2, 274) oder 25000 Denaren (Dio 56, 10; *centum milia sestertium* Schol. zu Ciceros Verr. 2, 1, 41 p. 188 Orell.), wahrscheinlich hingestellt worden als diejenige der ersten Klasse, da, wie aus Gellius 6 [7], 13 hervorgeht (vgl. auch Festus ep. p. 113 v. *infra classem*), Cato bei dieser Gelegenheit die gegensätzlichen Ausdrücke *classis* und *infra classem* erörterte. Allein einmal kann Cato diesen Gegensatz nur zur Vergleichung herangezogen haben; sodann aber ist es wohl möglich, wie ich R. M. W. S. 302 vermuthet habe, dass das Gesetz selbst den Census der ersten Klasse meinte, die Interpretation aber, um dasselbe möglichst einzuschränken, das zweideutige *centum milia aeris* auf schwere Asse interpretirte.

1) Livius 1, 43. Dionysius 4, 16. 17. Die einzige Abweichung in den Ziffern, die Ansetzung für die fünfte Stufe von 12½ Minen = 12500 Assen bei Dionysius, beruht sicher auf Gleichmacherei, während die livianische Ziffer sich sehr wohl erklärt durch die Rücksichtnahme auf die kleinen Loose von 2 Jugera.

2) Plinius h. n. 33, 3, 43: *maximus census CXX* (so der Bamb., CX die übrigen Hdschr.) *assium fuit illo (Servio) rege, et ideo haec prima classis*. Festus ep. p. 113: *infra classem significantur qui minore summa quam centum et viginti milium aeris censi sunt*.

3) Gellius 6 (7), 13: *classici dicebantur non omnes qui in quinque classibus erant, sed primae tantum classis homines, qui centum et viginti quinque milia aeris ampliusve censi erant. infra classem autem dicebantur secundae classis ceterarumque omnium classium, qui minore summa aeris, quod supra dixi, censebantur. hoc . . . notavi quoniam in M. Catonis oratione, qua Voconiam legem suavit, quaeri solet, quid sit classicus, quid infra classem*. Da Festus wahrscheinlich seine Glosse aus der gleichen Quelle hat, so wird entweder bei ihm oder bei Gellius ein Irrthum in der Zahl vorliegen; Plinius spricht dafür, dass Gellius geirrt hat.

fünfte Stufe mindestens $\left\{ \begin{array}{l} 11000 \text{ — Annalen (S. 250 A. 1)} \\ 4000 \text{ — Polybius}^1). \end{array} \right.$

Die beiden Abweichungen in den Minimalsätzen der ersten und der fünften Klasse sind wohl dahin zu verstehen, dass einerseits die ordentliche Dienstpflicht, und zwar vor Polybius Zeit, auf die zwischen 11000 und 4000 As geschätzten Bürger erstreckt ward, andererseits, und zwar nach Polybius Zeit, den zwischen 400 000 und 120 000 As geschätzten Bürgern die kostspielige Rüstung der ersten Stufe erlassen ward; was dann auf die Stimmcenturien entsprechend eingewirkt hat. Die Beschränkung der durch die Abstufung des Dienstes nach dem Vermögen herbeigeführten Differenzen ist beiden Aenderungen gemein und vorbereitend für die gänzliche Beseitigung der Aushebung nach dem Census, welche durch Marius eintrat.

Hinsichtlich der neben der vermögensrechtlichen Qualification in Betracht kommenden Unbescholtenheit genügt es im Wesentlichen an die bei der Censur gegebene Ausführung zu erinnern. Diejenigen Bürger, welchen die Schätzungsbeamten den Vollbesitz der bürgerlichen Ehre aberkannten, verloren dadurch in älterer Zeit die Wehrfähigkeit und das damit verbundene Stimmrecht oder vielmehr es ruhten beide so lange, bis etwa spätere Censoren diese Makel ausser Kraft setzten. Denn die Ausstossung aus der Tribus [2, 388] muss ursprünglich das gewesen sein, was der Wortsinn fordert, und es wird auch der Verlust des Stimmrechts als Folge der Ausstossung angegeben [2, 387]. In der That hat der Act nur dann einen Sinn, wenn die Ausscheidung aus dem Heer damit verbunden ist; es soll dem ehrenhaften Bürger nicht zugemuthet werden mit dem bescholtenen zu dienen. Dem empfindlichen kameradschaftlichen Ehrgefühl entstammt die eminente Willkür des censorischen Sittengerichts.

Unbescholtenheit.

Aber dies änderte sich, als im Verfolg der Zulassung der nichtansässigen Bürger zum Waffendienst und zum Wehrstimmrecht die diesen zugewiesenen städtischen Bezirke anfangen zwar nicht gerade als Tribus der Ehrlosen, aber doch als minder ehrenhaft zu gelten (S. 174). Seitdem wurden die Personen, welche wegen Bescholtenheit aus den Landtribus ausgeschieden

1) Polybius 6, 19, 2: (die Bürger müssen zu Ross oder zu Fuss dienen) πλὴν τῶν ὑπὸ τὰς τετρακοσίας δραχμῶν τετιμημένων· τούτους δὲ περιᾶσι πάντας εἰς τὴν ναυτικὴν χρεῖαν.

wurden, wenigstens in der Regel¹⁾ in die städtischen gewiesen, blieben also am Kriegs- und Stimmheer theilhaftig. Seitdem haben die von der censorischen Nota betroffenen Bürger häufig gedient²⁾ und schwerlich haben nachher an dieselbe sich rechtlich formulirte Nachtheile geknüpft³⁾, so oft es auch vorgekommen sein mag, dass mit Rücksicht auf die durch die Aushebungsliste selbst dem aushebenden Beamten zur Kunde kommende Makel der Notirte bei der Aushebung übergangen oder nach der Aushebung durch erschwerten Dienst gestraft wurde⁴⁾. Auch das Stimmrecht ist ihnen schwerlich weiter verkümmert worden als durch den Wandel der Tribus selbst.

Reiter- und
Fussdienst.

Felddienst
und
Reserve.

Centuria-
tion.

Hiermit sind die Grenzen bezeichnet, innerhalb welcher die Bürgerschaft dem ordentlichen Waffendienst unterliegt. Bei der Ordnung des Bürgerheeres selbst werden geschieden die Reiterei und die Infanterie. Die letztere ist zwiefach, Aufgebot (*juniores*) und Reserve (*seniores*), je nach dem Alter der Dienstpflichtigen. Sowohl das Aufgebot wie die Reserve setzen sich zusammen aus den Bürgern der Vollstellen, welche Volldienst, und aus den zum ordentlichen, aber nicht zum vollen Dienst pflichtigen Bürgern, welche Minderdienst in vier verschiedenen Abstufungen leisten. Alle Heertheile, die Reiter wie das Fussvolk, das Aufgebot wie

1) Vielleicht blieb daneben noch als verstärkte Strafe die Einschreibung unter die des Stimmrechts entbehrenden Halbbürger.

2) Z. B. Liv. 24, 18, 27, 11. Dass der *aerarius* dieser Zeit der Dienstpflicht unterlag, geht allerdings auch aus der Massregel des Censors 550 M. Livius hervor die Tribulen aller fünfundreissig römischen Tribus mit Ausnahme einer einzigen für *aerarii* zu erklären (Liv. 29, 37); indess ist diese denn doch mehr als seltsam. Einmal waren vier dieser Tribus ja schon in dieser Kategorie. Sodann waren sowohl die Tributcomitien unmöglich, wenn auch nur eine Tribus fehlte, wie auch die der Centurien, da ja die Centurie in dieser Zeit *pars tribus* ist. Es war dies eben ein durch blinde Erbitterung dictirter Schritt, dessen Verwirklichung das Gemeinwesen im constitutionellen Wege vernichtet hätte, und den der Censor auch nur that, weil er vorher wusste, dass die erforderliche Zustimmung des Collegen nicht erfolgen und es also bei dem frivolen Versuch einer unmöglichen Handlung bleiben würde. Wenn irgendwo, war hier die Anklage wegen Majestätsverbrechen begründet, die der Senat freilich theils aus Rücksicht auf Hannibal, theils aus anderen minder ehrbaren Gründen verteilte.

3) Dass die Soldzahlung nothwendig wegfiel, wird schwerlich gefolgert werden dürfen aus der wenig glaubwürdigen Notiz in der Schrift *de vir. ill.* 50: (*M. Livius*) *censor omnes tribus excepta Maecia aerarias fecit, stipendio privavit.*

4) Man konnte diese Leute mehr zum überseeischen als zum italischen Dienst verwenden oder länger bei den Fahnen halten; ausscheiden aus den Legionen durfte man sie nicht, da der Bürger nur in der Legion dienen kann. Auch Straflegionen hat es wohl thatsächlich gegeben, wie die cannensischen in Sicilien, aber nicht im rechtlichen Sinn.

die Reserve, werden militärisch formirt in Rotten (*centuriae, ordinis*) von fester Zahl und unter Führung eines Hauptmanns¹⁾. Die ganze Ordnung ist wohl auf die Abstimmung anwendbar, aber militärisch gedacht und bis ins Einzelne militärisch geordnet. Nach ihrer militärischen Folge sollen die einzelnen Heertheile hier erörtert werden.

Die servianische Ordnung der Reiterei²⁾ ist bedingt durch Reiterei.

1) Als die der servianischen Ordnung zu Grunde liegenden politischen Theilungsprincipien der Bürgerschaft bezeichnet Laelius Felix (bei Gellius 15, 27) *census* und *aetas*, im Gegensatz zu den *genera* der Curiat- und den *regiones et loci* der Tributcomitien. Aehnlich Cicero *de leg.* 3, 3, 7: *censores . . . populi . . . partes in tribus describunto, exin pecunias, aevitates, ordines partiumto equitum peditumque* (welche letzteren Worte seltener Weise in den Ausgaben gezogen werden zu dem folgenden *protem describunto: caelibes esse prohibento*) 11: und c. 19, 44: *discriptus populus censu ordinibus aetatibus*. Ders. *pro Flacco* 7, 15: *quae scisceret plebs aut quae populus iuberet . . . distributis partibus tributim et centuriatim, discriptis ordinibus classibus aetatibus*. Ders. *de har. resp.* 5, comitiis centuriatis omnium aetatum ordinumque suffragiis. Ders. *de rep.* 4, 2: *quam commode ordines discripti, aetates, classes, equitatus*. Mit den *partes populi* der ersten und der dritten Stelle, welche wiederkehren in der Bezeichnung der Centuriatcomitien *de leg.* 3, 4, 11: *maximum comitiatum illosque quos censores in partibus populi locarint*, können bestimmte Theile, seien dies die Tribus, die Klassen oder die Centurien, nicht gemeint sein, da diese alle erst aus den *partes* hervorgehen. Also bleibt wohl nichts übrig als, wie in *pro Arch.* 5, 11 (2, 343), in den 'Bestandtheilen der Bürgerschaft' einen umschreibenden Ausdruck für die Bürgerschaft schlechthin zu erkennen. Weiter werden in den beiden ersten Stellen (von denen die eine ausdrücklich auch auf die plebejische Tribusversammlung Rücksicht nimmt) unterschieden die Verzeichnisse der Tribus und die der Centurien und hinsichtlich der letzteren wiederum die drei Gliederungs momente des servianischen Heeres, erstens die Vermögensstufen (*pecunia — census — classes*), zweitens die Altersgrenzen (*aetates*), drittens die Centuriation. Die letzte wird ausgedrückt entweder durch *ordines equitum peditumque* oder durch *ordines* schlechthin oder durch die *ordines* der Infanterie und den *equitatus*; wobei man sich zu erinnern hat, dass *ordo* im militärischen Sinn nur die Infanteriecenturie bezeichnet, also die Erstreckung des Wortes auf die Reitercenturie zeugmatischer Art ist. — In den S. 185 A. 1 angeführten Worten Plutarchs, dass die Censoren τὰ γένη καὶ τὰς ἡλικίας — so Wilamowitz für das sinnlose πολιτείας — διέκρινον, mag auch dasselbe stecken, obwohl γένη, wenn es *ordines* wiedergeben soll, auf Missverständniß beruht.

2) Die so oft sich aufdrängende Analogie der attischen Einrichtungen ist hier besonders auffallend. Auch in Athen ist allein die Reiterei ständig und zieht jährlich öffentlich auf; auch hier prüfen die Behörden Ross und Mann; auch hier steht neben der κατάστασις, dem römischen *aes equestre* und dem Futtergeld der Reitersold von einer Drachme täglich. Böckh Staatshaushalt 1, 351 fg. Gilbert Staatsalterth. 1, 305. Man wird es billigen, dass in dieser Darlegung die parallelen griechischen und speciell die attischen Verhältnisse durchgängig bei Seite gelassen sind; die Gefahr der Analogie einen unberechtigten Einfluss zu gestatten ist nicht gering und zu ihrem Recht kommt die Vergleichung doch nur in selbständiger Durchführung. Aber es bleibt dringend zu wünschen, dass eine solche von kundiger Hand versucht und namentlich auch darauf gerichtet werde zu sondern, was Stammgut der römisch-hellenischen Vorzeit und was in der römischen Ordnung attisches Lehngut ist. Bei dem

die Ständigkeit, welche dieser Truppe im Gegensatz zu dem Fussvolk von je her eigen gewesen ist. Sie besteht aus sechs benannten und zwölf unbenannten Centurien¹⁾. Jene, die *sex suffragia*²⁾, führen die aus der patricischen Bürgerschaft übernommenen Namen der *Titienses*, *Rannes*, *Luceres priores* und *posteriores*³⁾ und sind sicher die aus der servianischen Stimmordnung angeführten Centurien *procurum patricium* (S. 245 A. 4). Also sind sie früher allein aus Patriciern gebildet und, wie es scheint erst bei der Reform der servianischen Ordnung im J. 534, den Plebejern geöffnet worden⁴⁾. — Dazu treten zwölf weitere Cen-

Verhältniss der Zwölftafeln zu der solonischen Gesetzgebung könnte die Reiterordnung wohl zu dem letzteren gehören.

1) Die Tradition über die Entstehung der achtzehn Rittercenturien des servianischen Heeres ist bei der Erörterung über die vorservianische Reiterei S. 107 A. 3 dargelegt worden. Die uns darüber vorliegenden Erzählungen differiren sowohl über den Antheil der Könige Tarquinius und Servius an der Vermehrung der Reiterei wie über die Stadien derselben, und die beiden aus einander gehenden Combinationen, die sich in den Quellen vorfinden, schliessen gleichmässig Unmöglichkeiten ein. Dass die alten sechs Centurien je 300 Mann gezählt haben und Servius daraus 18 Centurien zu je 100 M. gemacht und sechs von ihnen die alten Namen gelassen hat, ist ebenso übel erfunden wie die entgegenstehende Combination, dass Servius zwölf unbenannte Centurien vorgefunden und diesen die sechs benannten hinzugefügt hat. Indess kommt weder historisch noch staatsrechtlich auf diese Erzählungen viel an; ein Bericht über diese Vorgänge hat auch den Alten nicht vorgelegen. Dass die sechs Centurien mit patricischen Namen aus der Ordnung des Patricierstaats übernommen, die zwölf namenlosen in der patricisch-plebejischen Gemeinde entstanden sind, geht aus der Institution selbst mit schlagender Deutlichkeit hervor, und es ist gleichgültig, wie die Quasihistorie sich diese Verhältnisse zurecht gelegt hat.

2) Diese Bezeichnung findet sich bei Cicero *de rep.* 2, 22, 39 und bei Festus p. 334 s. v. Ob bei Cicero *Phil.* 2, 33, 82 (S. 272 A. 3) vor *suffragia* das Zahlwort ausgefallen ist, wie Niebuhr meinte, oder sie auch *suffragia* schlechtweg genannt werden konnten, ist unsicher. Bei Livius 1, 36, 8 (*quas nunc . . . sex vocant centurias*) c. 43, 9 heissen sie *sex centuriae*.

3) S. 107. Noch bei Horaz *ars poet.* 342 vertreten die neben den *centuriae seniorum* genannten *Rannes* die Rittercenturien.

4) Dass unter den Instituten, welche nach Ciceros (*de domo* 14, 38) und Livius (6, 41, 9) Darstellung durch den Untergang des Patriciats zu Grunde gehen würden, die sechs Rittercenturien nicht erscheinen, die mehr zu bedeuten hatten als alle von ihnen genannten, beweist unwidersprechlich, dass in späterer Zeit dieselben nicht mehr ausschliesslich patricisch waren. Dass Sallustius (*hist.* 1, 9 Dietsch) die Kämpfe der Patricier und der Plebejer bis zum hannibalischen Krieg erstreckt, fordert die Abschaffung eines patricischen Reservatrechts um das J. 536. Nun giebt es einerseits unter den Reservatrechten, welche die Patricier späterhin nicht mehr haben, kein anderes mit undatirter Zeit des Verlustes als den Sonderbesitz der sechs benannten Rittercenturien. Andererseits wird weiterhin (S. 270) nachgewiesen werden, dass die Reform der servianischen Centurienordnung zwischen 513 und 536 gesetzt werden muss; und ihrer ganzen Tendenz nach kann diese angemessen eine solche Bestimmung eingeschlossen haben. Es dürfte darum dieselbe, was auch aus anderen Gründen sich empfiehlt, nahe an den letzten Termin zu rücken, das heisst in die Censur des C. Flaminius 534 zu setzen sein. — In den R. F. 1, 134 fg. habe ich mit

turien hinzu, welche nicht individuell benannt sind, aber im Gegensatz zu den *sex suffragia* im eminenten Sinn *centuriae equitum* heissen¹⁾. Sie sind aller Wahrscheinlichkeit nach ein integrierender Theil der patricisch-plebejischen Militärordnung und bei deren Einrichtung ins Leben getreten und werden von je her Patriciern und Plebejern gleichmässig offen gestanden haben, factisch aber vielleicht von je her plebejische gewesen sein²⁾. — Die Gesamtzahl von 18 Centurien hat von der Königszeit an bis in die Kaiserzeit hinein ohne jedwede Veränderung bestanden³⁾; die späteren Aenderungen in der Stimmordnung haben weder die Zahl noch, so viel wir sehen, die Organisation der Ritterschaft irgendwie modificirt.

Eine specielle Qualification hat es für den Rossdienst nach der ursprünglichen Ordnung nicht gegeben. Schon die Ständigkeit des Dienstes schliesst einen den übrigen Censussätzen entsprechenden besonderen Reitercensus aus; denn der Zweck jener Stufensätze, die Constatirung der für die einzelne Dienstklasse vorgeschriebenen Qualification für den aushebenden Beamten, fiel bei dem Reiter weg, bei dem Schatzung und Aushebung zusammengingen. Auch würde die formale Beschränkung der Reiterauswahl auf einen Bruchtheil der Bürger eine mit dem sonst das Schatzungsgeschäft beherrschenden freien Schalten der Magistratur wenig verträgliche Beschränkung der Schatzungsbeamten in sich schliessen. Vor allem aber verträgt sich damit nicht, was über die für den Rossdienst gewährten pecuniären Aequivalente berichtet wird. Da nach den römischen Einrichtungen die Bewaffnung wie die Verpflegung zunächst den dienstthuenden Bürger treffen, so hat auch der Reiter das erforderliche Pferd

Qualification für den Reiterdienst.

Emolumente des Reiterdienstes.

Unrecht die Eröffnung der sechs Centurien für die Plebejer auf Servius selbst zurückgeführt.

1) *Duodecim centuriae equitum* Liv. 43, 16, 14 (S. 272 A. 3): *equitum centuriae cum sex suffragiis* Cicero *de rep.* 2, 22, 39 (S. 274 A. 4). Selbstverständlich werden auch die 18 Centurien *centuriae equitum* genannt (S. 260 A. 2; ferner Cicero *pro Mur.* 26, 54, 35, 73. *Phil.* 7, 6, 16).

2) Darauf, dass sie je den Plebejern rechtlich vorbehalten gewesen sind, führt keine Spur; und schon das Alter dieser Einrichtung verbietet eine solche Annahme. Ein Patricier L. (Pinarus) Natta in den (achtzehn) Rittercenturien Cicero *pro Mur.* 35, 73.

3) S. 107 A. 3. Späterhin werden die achtzehn Rittercenturien erwähnt zum J. 263 bei Dionysius 7, 59; zum J. 294 bei demselben 10, 17; für den Anfang des 7. Jahrh. bei Cicero *de rep.* 2, 22 (S. 274 A. 4); die zwölf Centurien zum J. 585 bei Livius 43, 16, 14 (S. 272 A. 3).

oder, so weit dies verlangt wird, die zwei Pferde¹⁾ nebst der dazu gehörigen Ausrüstung²⁾ zu beschaffen³⁾ so wie dessen Fütterung zu bestreiten. Aber es wird ihm dafür ein auch relativ stärkerer Zuschuss geleistet als dem zu Fuss dienenden Bürger. Er empfängt zu Lasten der Gemeinde⁴⁾ bei seinem Eintritt in den Dienst für die Anschaffung des Pferdes ein Pferdegeld (*aes equestre*) von 10 000 Assen oder 1000 Denaren (= 700 Mark) und für dessen Fütterung ein jährliches Gerstengeld (*aes hordiarium*)

1) Festus p. 221: *paribus equis, id est duobus, Romani utebantur in proelio. Pararium aerarium aes appellabatur id quod equitibus duplex pro binis equis dabatur.* Licinianus p. 4 Bonn.: *de equitibus non omittam, quos Tarquinius [duplicavit, ut prior]es equites binos equos in proelium ducerent.* Nach beiden Stellen scheint das Nebenpferd nicht von allen Reitern gefordert und dafür eine besondere Vergütung gewährt zu sein. Ist die von der Heptas vorgeschlagene Ergänzung richtig, so liegt diese gesteigerte Verpflichtung auf den drei patricischen Centurien der ersten Ordnung.

2) Ausser dem Zaumzeug, das, von dem Silberbeschlag der Buckeln abgesehen, nur mässige Kosten machen konnte, wurde nichts gefordert. Sättel sind der älteren Zeit unbekannt und kamen bei der Pompa erst unter Nero auf (Dio 63, 13). Schutz Waffen kannte man bei der Reiterei weder für das Pferd noch, vom Schilde abgesehen, für den Mann (Polyb. 6, 24, 3). Dagegen wird für die Wartung des Pferdes ein Sklave erforderlich gewesen und unter den Dienstkosten mit in Ansatz zu bringen sein.

3) Das Equipirungsgeld wird nur unter dieser Voraussetzung verständlich. Dass der *equus publicus*, trotz seiner Benennung, nicht Eigenthum der Gemeinde ist, sondern des Inhabers, beweist die bei der Entziehung desselben übliche Anweisung das Pferd zu verkaufen (Liv. 29, 37, 10: *M. Livius . . . vendere equum C. Claudium iussit*; daraus Val. Max. 2, 9, 6). Dies kann nicht wohl anders gefasst werden als von dem Verkauf für eigene Rechnung, nicht für die der Gemeinde. Wenn bei der Entziehung des Pferdes zur Strafe, wie wahrscheinlich, den Reiter ein pecuniärer Nachtheil traf, so kann dieser wohl nur in der Verpflichtung zur vollständigen oder theilweisen Rückzahlung des *aes equestre* bestanden haben; die blosser Ablieferung des Kaufpreises an das Aerarium genügt dafür nicht.

4) Geradezu aus der Staatskasse sind diese Gelder nicht an die Empfänger gezahlt worden. Wenn Livius mit der Zahlung des *aes equestre ex publico* dies und nicht bloss die Belastung der Gemeinde im Allgemeinen gemeint hat, so ist dies vielleicht zu verbinden mit der Angabe Plutarchs, dass Camillus als Censor im J. 377 zuerst die Weisen der Steuer unterworfen habe (*Cam. 2: τῶς ὄργανῶς ὑποτελεῖς ποιῆσαι πρότερον ἀνεισφόρους ὄντας*). Auf jeden Fall zeigt Gaius, dass auch bei dem *aes equestre* der Empfangsberechtigte an Mittelspersonen gewiesen war, entweder an den Steuerzahler oder, wie bei der Löhnung, an den Steuererheber. Auch die unvermittelt an die Ordnung der Reiterei durch Tarquinius sich anschliessende Bemerkung Ciceros *de re p.* 2, 20, 36: *atque etiam Corinthios video publicis equis assignandis et alendis orborum et viduarum tributis fuisse quondam diligentes* kann nur dahin verstanden werden, dass das *aes equestre* auf die steuerpflichtigen *orbi*, das *aes hordiarium* auf die steuerpflichtigen *viduae* gelegt war. Vgl. S. 236. — Uebrigens scheinen nach Festus Worten (vgl. S. 228 A. 4) *vectigal aes appellatur, quod ob tributum et stipendium et aes equestre et hordiarium populo debetur* auch diese Leistungen der *orbi* und der *viduae*, wie das *tributum* selbst, nur als Zuschuss betrachtet worden zu sein, welchen die Staatskasse erstattete, wenn die *vectigalia* ausreichten.

von 2000 Assen oder 200 Denaren (= 440 Mark)¹⁾. Den Verlust des Pferdes scheint der Inhaber getragen zu haben²⁾ und der späterhin eingeführte Reitersold nicht sogleich, aber bald nachher von dem Futtergeld in Abzug gebracht zu sein³⁾. Auf eine Reihe weiterer Fragen, die sich hiebei aufdrängen, haben wir keine Antwort; wir wissen nicht, ob nicht unter Umständen, namentlich wenn wegen Verschuldung dem Inhaber das Pferd entzogen ward oder auch ohne sein Verschulden der Rossdienst vor der üblichen Zeit aufhörte, das Pferdegeld ganz oder zum Theil zurückgezahlt werden musste; ebenso wenig, ob das Pferde- und das Gerstengeld, deren Kunde uns nur durch die juristische Tradition überkommen zu sein scheint⁴⁾, in späterer Zeit überhaupt noch effectiv gezahlt worden sind. Darüber aber kann kein Zweifel sein, dass diese Ansetzungen durchgängig hoch gegriffen sind⁵⁾ und das Staatspferd unter diesen Umständen den Empfänger ökonomisch nicht wohl schwerer belastet haben kann als der Fusssoldat es

1) Liv. 1, 43, 9: *ad equos emendos dena milia aeris ex publico data et quibus equos alerent, viduae attributae, quae bina milia aeris in annos singulos penderent*. Festus ep. p. 81: *equestre aes quod equiti dabatur*. Ders. ep. p. 102: *hordiarium aes quod pro hordeo equiti Romano dabatur*. Gai. 4, 27: *propter eam pecuniam licebat pignus capere ex qua equus emendus erat; quae pecunia dicebatur res equestre. item propter eam pecuniam, ex qua hordeum equis erat comparandum, quae pecunia dicebatur aes hordiarium*. Da die Summen bei Livius in Verbindung mit denen des servianischen Census auftreten, dessen As erwiesener Massen der von $\frac{1}{10}$ Denar ist (S. 249 A. 4), so muss nothwendig auch hier der gleiche angenommen werden.

2) Also hatte das Equipirungsgeld für die ganze Dienstzeit des Reiters auszureichen; wobei nicht zu übersehen ist, dass jede censorische Musterung der Reiterei sich auf die Tauglichkeit des Pferdes mit erstreckte. Dem Urgrossvater des älteren Cato wurden fünf Pferde, die er in der Schlacht verloren hatte, von Staatswegen ersetzt (Plutarch *Cat. mai.* 1); er kann aber *equo privato* gedient haben oder dies eine ausserordentliche Vergünstigung sein.

3) Livius 7, 41, 8 zum J. 412: *aeque impotens postulatum fuit, ut de stipendio equitum — merebant autem triplex ea tempestate — aera demerentur*. Damit kann nur das *aes hordiarium* gemeint sein. Nach dem Zusammenhang muss diese Bestimmung damals durchgegangen sein.

4) Als Exemplification für die privatrechtliche *pignoris capio*. Erst von da aus dürften diese Angaben ihren Weg in die Annalen gefunden haben.

5) Varro scheint in der Stelle *de l. L.* 8, 71: *equum publicum mille assarium esse* das anderswo nicht vorkommende *assarium* gebraucht zu haben wie sonst *aeris gravis*, also für den dem Sesterz gleichstehenden Libralas. Danach betrug der Kaufpreis des diensttüchtigen Pferdes damals 250 Denare (= 175 M.), und dies ist zwar wenig, aber nicht unmöglich. In Attika galt das gemeine Ackerpferd um die Zeit des peloponnesischen Krieges etwa 3 Minen (= 240 M.; Böckh Staatshaushalt 1, 103). Bei der Pferdellieferung der späten Kaiserzeit wurden als Aequivalent des Pferdes 23 (*C. Theod.* 11, 17, 1 vom J. 367), 20 (das. 2 vom J. 401), 18 (das. 11, 1, 29 von demselben Jahr) *solidi* (= 300—230 M.) angesetzt. Bei dem Gerstengeld mögen die Kosten für den Knecht in Anschlag gebracht sein.

seinerseits war. Dass dessen Uebernahme an sich so wenig facultativ war wie die des Dienstes überhaupt¹⁾, kann dagegen in keiner Weise geltend gemacht werden. Es tritt deutlich das Bestreben hervor die Mehrkosten des Rossdienstes dem Dienenden ab und auf die Gemeinde zu übernehmen und also den Rossdienst auch dem mittellosen Bürger zugänglich zu machen, so dass lediglich nach der Tauglichkeit gewählt werden konnte. Endlich würde, wenn es von Haus aus einen Rittercensus gegeben hätte, dieser ohne Zweifel in das servianische Schema eingefügt und mit diesem uns überliefert sein; dies ist aber so wenig der Fall, dass nur im Allgemeinen die Rede ist von der Auswahl der Reiter aus den vermögendsten und angesehensten Bürgern²⁾. Damit wird allerdings das thatsächliche Verhältniss richtig bezeichnet sein. Mochte selbst der nicht zum vollen Fussdienst befähigte Bürger von Rechtswegen das Staatspferd erhalten können, sicher ist von je her nicht bloss der Regel nach dasselbe an Vollbürger gegeben, sondern sind auch die durch Geburt und Besitz ausgezeichneten jungen Männer vorzugsweise für diesen ansehnlicheren Dienst genommen worden. Aber der rechtlich fixirte Rittercensus ist, wie in dem Abschnitt von der Ritterschaft weiter entwickelt werden wird, erst entstanden, als um die Mitte des 4. Jahrh. neben den Staatspferdreitern der Dienst *equo privato* und damit die feldherrliche Aushebung zum Rossdienst so wie die dafür unentbehrliche censorische Feststellung der Qualification für denselben aufkamen — Einrichtungen rein militärischer Art, welche die politischen Centurien der *equites equo publico* nicht weiter berühren. Nur das kommt für diese in Betracht, dass, seit es einen Rittercensus gab, dieser, sei es

Ritter-
census.

1) Livius 39, 19, 4: *ne invitus militaret neve censor ei invito* (so ist wohl zu schreiben; die Hdschr. *censor licinius* oder *censor ei*) *equum publicum adsignaret*.

2) Cicero *de re p.* 2, 22, 39: [*fecit equitum centurias*] *duodeviginti census maximo: deinde equitum magno numero ex omni populi summa separato reliquum populum distribuit in quinque classes*. Dionysius 4, 18: τὸ δὲ τῶν ἰππέων πλῆθος ἐπέλεξεν ἐκ τῶν ἐργόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν. Livius 1, 43: *equitum ex primoribus civitatis duodecim fecit centurias . . . haec omnia in dites a pauperibus inclinata onera*. Bei allen diesen Angaben ist das Vermeiden einer bestimmten Censussumme und das gleichzeitige Hervorheben der guten Herkunft wohl zu beachten. — Livius freilich fasst den Rittercensus als servianisch; nicht bloss spricht er 3, 27, 1 von einem Patricier, der *pedibus propter paupertatem* gedient hatte, sondern betrachtet ihn auch 5, 7, 5 zum J. 351 als schon bestehend bei der Einführung des Rossdienstes auf eigenem Pferd.

durch gesetzliche Anordnung, sei es bloss factisch, auch auf die Staatspferdinhaber bezogen worden ist¹⁾ und also insofern die Rittercenturien, obwohl sie weder zu der *classis* im älteren Sinn, der Phalanx gehören²⁾ noch nach dem späteren Sprachgebrauch als Centurien der ersten Klasse bezeichnet werden dürfen³⁾, wenigstens insofern es sich um die Durchführung des timokratischen Principis handelt, mit der ersten Klasse zusammengefasst werden dürfen.

Die Centurie der Reiter, welche dem Namen wie der Sache nach aus der patricischen Gemeindeordnung (S. 406) in die patricisch-plebejische überging, ist immer geblieben, was der Name besagt, eine Truppe von 100 Mann unter einem Centurio⁴⁾. Dass die Gesamtzahl von 1800 Staatspferdinhabern von der Königszeit an bis in das siebente Jahrhundert unverändert bestanden hat, ist wohlbezeugt⁵⁾ und wird weiter bestätigt durch den von dem ältern Cato, wie aus jener Angabe folgt, vergeblich, gemachten Vorschlag die Zahl auf 2200 zu steigern⁶⁾. Demnach war die

Zahl und
Führer der
Reiter-
centurie.

1) Schon im hannibalischen Krieg werden Staatspferdinhaber zur Strafe angehalten auf eigenen Pferden zu dienen (Liv. 27, 11), hatten also Rittercensus.

2) Freilich ist dieser Sprachgebrauch so früh abgekommen, dass die Ausschliessung der *equites* aus der *classis* nicht belegt werden kann; aber es genügt, dass sie späterhin neben den fünf *classes* stehen.

3) Dies zeigt am bestimmtesten der ciceronische Bericht über die servianische Centurienordnung (S. 274 A. 4). Aber auch Dionysius sagt an der Hauptstelle 4, 18 nur, dass Servius die Reiter der 18 Rittercenturien den 80 der ersten Klasse beordnete (προσέειμμεν) und nachher: ἐπειχον δὲ τὴν μὲν πρώτην συμμορίαν ὀκτὼ καὶ ἐνενήχοντα λόχοι σὺν τοῖς ἱππεῦσι, während er freilich 7, 59. 10, 17 die 18 Ritter- und die 80 Fusscenturien geradezu zur πρώτη συμμορία oder zur πρώτη τάξις rechnet. Nicht anders berichtet Livius; es ist nichts als eine leichte Ungenauigkeit, wenn nach ihm 43, 16, 14 acht von den zwölf Reitercenturien *multaeque aliae primae classis* den Censor Claudius verurtheilen. Nicht einmal eine Ungenauigkeit ist es zu nennen, wenn in der Schilderung von Dolabellas Wahl (S. 272 A. 3) bei der Aufzählung der einzelnen Abschnitte des Wahlverfahrens nur die *prima classis* genannt wird, nicht die mit ihr zugleich stimmenden 12 Rittercenturien.

4) Dionys. 4, 18: εἶχον δὲ καὶ οὗτοι (die achtzehn Rittercenturien) τοὺς ἐπιτραπεστάτους λοχαγούς.

5) Sowohl Cicero [nach Vornahme der notwendigen Aenderung MDCCC statt MACCC] wie Livius setzen die Zahl der Reiter unter dem ersten Tarquinius auf 1800 an und der jüngere Scipio bei jenem nennt dies einen *mos qui usque adhuc est retentus* (S. 107 A. 3). Die 18 Centurionen sind vermuthlich dabei eingerechnet.

6) Aus der Rede *qua suavit in senatu ut plura aera equestria fierent* haben wir zwei Bruchstücke (p. 66 Jord.): *nunc ego arbitror oportere institui quin* (Hdschr. *restitui qui* oder *quo*) *minus duobus milibus ducentis sit aerum equestrium* und *de aeribus equestribus de duobus milibus ducentis (milibus ace* Charisius, *milibus actum* Priscian).

politische Centurie der Reiter von der weiterhin zu erörternden des Fussvolks in zwiefacher Hinsicht verschieden. Einmal zählt die letztere, wie wir sehen werden, normal 120 Mann. Zweitens beschränkt sich das Stimmrecht in den Rittercenturien auf die Inhaber des Staatspferdes und schliesst auch für die Zeit, wo es eine Qualification zum Empfang desselben gab, die bloss qualificirten Bürger aus¹⁾; woraus sich auch erklärt, dass die Stimmenzahl der Reitercenturie noch am Ende der republikanischen Zeit eine viel geringere ist als die der Centurie des Fussvolks²⁾. Die erstere Verschiedenheit rührt wahrscheinlich daher, dass das ältere decimale System in der stabilen Reiterei festgehalten, bei der Infanterie dagegen aufgegeben ward; der Vorschlag Catos mag eben dahin gegangen sein auch die Reitercenturie auf 120 Mann und demnach die Gesamtzahl auf 2160 Mann zu bringen. Der zweite bei weitem wichtigere Unterschied folgt nothwendig daraus, dass die Reitercenturie die effectiv im Dienst stehenden, die Fussvolkscenturie die für eine gewisse Kategorie des Dienstes qualificirten Mannschaften in sich schliesst.

Militärische
Ordnung der
Reiterei.

Weiter ist über die Organisation der servianischen Reitercenturie nichts bekannt. Nichts führt auf irgend eine Beziehung der Reiterauswahl zu den servianischen Tribus³⁾ oder sonst auf eine andere formale Regulirung derselben. Militärisch ist schon in vorservianischer Zeit die eigentliche Reitereinheit die *turma* von 30 und deren Drittel, die *decuria* von 10 Mann⁴⁾; den Befehl führt, wie in der Reiterei der patricischen Gemeinde, in jeder *decuria* der *decurio* oder vielmehr in jeder *turma* die drei einander coordinirten *Decurionen*⁵⁾. Wie aus den sechs Cen-

1) Dies wird in dem Abschnitt von der Ritterschaft weiter entwickelt werden.

2) In dem dem Q. Cicero untergeschobenen *commentariolum petitionis* heisst es 8, 33: *iam equitum centuriae multo facilius mihi diligentia posse teneri videntur: primum cognoscito equites, pauci enim sunt, deinde appetito: multo enim facilius illa adulescentulorum ad amicitiam aetas adiungitur.* Vgl. Cicero *ad fam.* 11, 16: *quoniam equitum centurias tenes, in quis regnas* (D. Brutus damals *cos. des.*), *mitte ad Lupum nostrum, ut is nobis* (für die Bewerbung des L. Aelius Lamia um die Prätur) *eas centurias conficiat.*

3) Nur im Census werden die Reiter nach der Ordnung der Tribus aufgerufen [2, 382].

4) S. 108. Dass in die *decuria* der *decurio* eingezählt wird, fordert nicht bloss der ursprüngliche Wortbegriff des 'Zehnmanns', sondern auch die Ansetzung der 18 Centurien auf 1800 Köpfe bei Cicero und Livius (S. 107 A. 3); wenn die *decuria* der späteren Ordnung von 11 Mann zu Grunde gelegt wird, würde die Gesamtzahl sich auf 1980 stellen.

5) S. 108 A. 2. Polybius 6, 25, 1: τῶν ἰππέων εἰς εἰλὰς ὀκτώ διείλον,

turien der patricischen Gemeinde militärisch zwanzig Turmen hervorgingen, wurden aus den zwölf in der patricisch-plebejischen hinzutretenden Centurien weitere vierzig Turmen formirt¹⁾. Es ist dies wahrscheinlich durch den Censor geschehen, da für die Aufstellung einer ständigen Truppe es nicht genügte die Mannschaften auszuwählen, sondern auch der Platz im Gliede geordnet werden musste; man kann vermuthen, dass dem hinzutretenden Reiter das Pferd nicht allgemein, sondern immer an Stelle eines ausscheidenden Vormannes angewiesen wurde. Auch die Decurionen sind wohl für jede Turma von den Censoren ernannt worden²⁾. Wenn für die Abstimmung die Reiterei gleich dem Fussvolk in Centurien gegliedert blieb, so mag darauf die für das Durchstimmen unentbehrliche ungefähre Gleichheit der Stimmkörper eingewirkt haben. Wie sich der Centurio der politischen Centurie zu den militärischen Führern der Reiterei, den drei Decurionen der Turme und überhaupt wie die militärische Turme von 30 Mann zu der politischen Reitercenturie stellte, sind Fragen ohne Antwort; so viel wir zu erkennen vermögen, hat die militärische Turmenordnung auf die politischen Centurien keinen Einfluss geübt.

Wie die Altersgrenze auf die Reiterei nicht bezogen, sondern es dem Ermessen der Censoren überlassen wird den minder tauglichen Reiter zur Abgabe des Pferdes zu veranlassen³⁾, so giebt es in dieser Waffe auch ein zweites Aufgebot nicht. Die Ursache ist wohl weniger darin zu suchen, dass ältere Leute eher zum Fuss- als zum Rossdienst verwendbar sind. Mehr als dies wird in Betracht gekommen sein die geringe Verwendbarkeit

Altersgrenze
für den Reiterdienst.

ἐξ ἑκάστης δὲ τρεῖς προκρίνουσιν εἰλάρχας, οὔτοι δ' αὐτοὶ τρεῖς προσέλαβον οὐραγούς. Cato in der Rede an die Reiter im Lager von Numantia (fr. p. 39 Jordan): *maiores . . . paravere bonis atque strenuis decurionatus, optionatus, hastas donaticas aliosque honores.*

1) Man kann die Frage aufwerfen, ob nicht, wie vermuthlich aus den je 20 Decurien der drei Urgemeinden, durch Zusammenfassung einer Decurie einer jeden für die Turma, 20 Turmen gebildet worden sind, je eine Decurie patricischer und zwei Decurien nicht patricischer Reiter die spätere Turma gebildet haben. Aber dabei würde man freilich die frühere Verschmelzung haben fallen lassen müssen.

2) Dies schliesst nicht aus, dass bei Mobilisirung der Truppe der Feldherr die Führer wechseln konnte.

3) Dass Augustus, als er die Stellung der Ritter lebenslänglich machte, sie mit dem 35. Jahre von den persönlichen Leistungen entband (Sueton *Aug.* 33), mag an das frühere Herkommen anknüpfen. Auch bei dem Flottendienst erscheint diese Altersgrenze (Livius 22, 11, 9; vgl. S. 297 A. 1).

der Reiterei für die Vertheidigung der Stadt, für welche das zweite Aufgebot hauptsächlich bestimmt ist und, vor allen Dingen die mit der Brauchbarkeit in keinem Verhältniss stehende für den sparsamen Staatshaushalt der älteren Zeit sehr zu bertücksichtigende Kostspieligkeit des Reiterdienstes.

Das Fuss-
volk ersten
und zweiten
Aufgebots.

Die nicht für den Reiterdienst verwendete Mannschaft wird zunächst nach dem Lebensalter in ein erstes und ein zweites Aufgebot getheilt. Die Grenze zwischen beiden machte, wie dies seiner Zeit auseinandergesetzt ward [1, 489], das vollendete 46. Lebensjahr. Uebrigens sind die beiden Aufgebote vollständig gleich organisirt, sowohl was die Stufen als was die Zahl der Abtheilungen anlangt. Allem Anschein nach ist das zweite Aufgebot, das in unserer Ueberlieferung militärisch so gut wie gar nicht hervortritt [2, 394] und in historischer Zeit sicher nur politisch functionirt hat, nicht selbständig gebildet worden, sondern daraus hervorgegangen, dass wer aus einer Centurie des ersten Aufgebots Alters halber ausschied, damit in die entsprechende Centurie des zweiten Aufgebots übertrat. Es wird daher genügen die Ordnung des ersten Aufgebots darzulegen, da die des zweiten damit zugleich gegeben ist. Dass die Centurien des zweiten Aufgebots an Kopffzahl bedeutend schwächer sein mussten als die entsprechenden des ersten, die Stimmen der älteren Bürger also schwerer wogen als die der jüngeren, war wohl eine nothwendige Folge dieser Einrichtung, aber schwerlich der zunächst dabei beabsichtigte Zweck, da die Centurienordnung durchgängig von militärischen Gesichtspunkten ausgeht und die politische Verwendung secundär ist.

Classis.

Das Fussvolk besteht aus den zum vollen und aus den zu dem vierfach abgestuften Minderdienst verpflichteten Bürgern. Die dem Volldienst unterliegende Bürgerschaft ist die *classis*, der volldienstpflichtige Bürger der *classicus*, während die übrigen niedriger stehenden Bürger bezeichnet werden als *infra classem*. Die Herleitung des sicher nicht den Griechen abgeborgten Wortes *classis* ist bisher nicht gefunden¹⁾; aber nach der technischen

1) Auf das lateinische *calare* führen schon Dionysius 4, 18 und Quintilian *inst.* 1, 6, 33, gewiss beide nach Varro, das Wort zurück; aber die angebliche ältere Form *calasis* (τὰς κλάσεις ἀρχαίων ἐνάλων κλάσεις, wie Bücheler richtig statt *καλέσεις* schreibt) ist schwerlich mehr als schematische Setzung. 'Κλάσεις ist einer der schon bei den Philologen der varronischen Epoche nicht 'seltenen Pseudodoricismen; von κλέω kann nur κλήσεις kommen' (Wilamowitz).

Verwendung desselben im Land- wie im Seekrieg muss es die Linie bezeichnen im Gegensatz zu den ausser der Reihe am Kampf beteiligten Truppen oder Schiffen. In diesem Sinn wird *classis* in Beziehung auf die servianische Ordnung von dem älteren Cato gebraucht¹⁾. Als die servianischen Centurien ihren militärischen Charakter einbüssten und die *classis* im eigentlichen Sinn auf sie nicht mehr passte, hat das Wort, und zwar schon in einer Gesetzesurkunde vom J. 643 (S. 272 A. 2) so wie durchaus bei Cicero²⁾, eine ausschliesslich politische Beziehung und eine geänderte Bedeutung angenommen: es werden jetzt darunter die nach einander zum Stimmen antretenden Abtheilungsreihen des Fussvolks verstanden, so dass die volldienstpflichtigen Centurien, die früher allein die *classis* waren, jetzt die *prima classis* bilden und dem entsprechend die vier unter der Phalanx stehenden Stufen jetzt als zweite, dritte, vierte und fünfte Klasse aufreten.

Da bei dem Fussvolk, anders als bei der Reiterei, der Soldat sich lediglich auf eigene Kosten auszurüsten hat, so zeigt sich der Gegensatz des Voldienstes und des Minderdienstes, des

Aus-
rüstungs-
stufen.

Die Bedeutung 'Ladung' stimmt so gut zu der späteren politischen Verwendung, dass man in alter wie in neuer Zeit sich davon nicht hat losmachen können, so deutlich es auch ist, dass sie weder auf die Flotte noch auf die Phalanx, also auf den älteren Gebrauch überall nicht passt. Selbst Corssen (Vocal. 1, 496; vgl. Curtius griech. Etym.⁵ S. 139), der gegen die Herleitung aus dem Griechischen mit Recht protestirt, hat die Grundbedeutung unbeachtet gelassen.

1) In der Beziehung auf den Seekrieg hat *classis* seine ursprüngliche Bedeutung behauptet. In derjenigen auf den Landkrieg — anders als in militärischer Verwendung erscheint das Wort überhaupt nicht — begegnet *classis* in der Bedeutung Heer bei den Grammatikern (Festus ep. p. 56: *classes clupeatas antiqui dixerunt quos nunc exercitus vocamus*; ders. das.: *classis procincta exercitus instructus*; ebenso in dem sogenannten Gesetz des Numa das. p. 189 v. *opima spolia* und p. 225: *procincta classis dicebatur, cum exercitus cinctus erat Gabino cinctu confestim pugnaturus; vetustius enim erat multitudinem hominum quam navium classem appellari*; Fabius Pictor bei Gellius 10, 15, 4 vgl. 1, 11, 3) und vereinzelt bei den Dichtern (Vergil *Aen.* 7, 716). In voller Schärfe tritt die Grundbedeutung nur hervor in der Beziehung auf das servianische Fussvolk bei Cato (S. 250 A. 3). Aber auch in den aus der alten Aufzeichnung über die servianische Ordnung (S. 245 A. 1) erhaltenen Worten *pro* (d. h. nach der Erklärung in) *censu classis iuniorum* (Festus p. 246) scheint *classis* ebenso gesetzt zu sein. Auch die *classici testes qui signandis testamentis adhibebantur* (Festus ep. p. 56; vgl. Gellius 19, 8, 15: *classicus aliquis adsiduusque scriptor, non proletarius*) dürften in dem catonischen Sinn zu fassen sein. — Dass *classis* auch von der Reiterei hat gesagt werden können (Scholien zur *Aen.* 6, 1: *proprae classes equitum dicimus*; vgl. zu 2, 30, 3, 602, 6, 1, 7, 716), ist an sich wohl möglich, obwohl Vergilius das Wort schwerlich in diesem Sinn gebraucht hat. — Ueber die räthelhafte *quintana classis* vgl. S. 285 A. 5.

2) Er braucht bereits *quintae classis* metaphorisch (*acad. pr.* 2, 23, 73).

classicus und des *infra classem* zunächst in der von dem einzelnen Soldaten geforderten Ausrüstung¹⁾. Während diese bei dem Volldienst sich zusammensetzt zur Abwehr aus Helm, Brustpanzer, Schild und Beinschienen, zum Angriff aus Schwert und Spiess, sämmtlich aus Metall, fiel bei der ersten jener vier Stufen der Panzer weg und trat der Holzschild an die Stelle des kupfernen. Der zweiten wurden ferner die Beinschienen erlassen. Bei den Soldaten der dritten und der vierten Stufe fielen überhaupt die Schutzwaffen weg und führten als Angriffswaffen die der dritten Stufe Spiess und Wurfspeer, die der vierten die Schleuder²⁾. Deutlich ist diese Einrichtung berechnet auf den Gegensatz der geschlossenen und gerüsteten Phalanx und der ausser dem Gliede fechtenden ungerüsteten Leichten³⁾. Aber dieser Gegensatz fällt nicht mit dem des classischen und des nicht classischen Soldaten zusammen; die beiden höheren Stufen der letzteren Kategorie entsprechen vielmehr den letzten nicht voll gerüsteten Gliedern einer phalangitischen Schlachtordnung. — Diese Regulirung ist späterhin dadurch verdunkelt worden, dass die Auflösung der alten *legio* in mehrere Legionen und die Gliederung der Linieninfanterie in die für das Einzelgefecht gerüsteten und geschulten Manipel es nothwendig machte einmal die Rüstung mehr als bisher auszugleichen, zweitens die technische Ausbildung des einzelnen Mannes und damit das Dienstalder bei der Gliederung der Mannschaften zu berücksichtigen. Daher tragen in Polybius Zeit alle gerüsteten Legionare den Brustharnisch, alle nicht gerüsteten (*velites*) den Wurfspeer und wird sowohl bei der Abgrenzung der gerüsteten und der nicht gerüsteten wie auch bei der Gliederung der ersteren vorzugsweise das Dienstalder berücksichtigt. Aber auch damals noch werden die ärmeren Mannschaften über-

1) Die Rüstungsstücke waren vorgeschrieben (Liv. 1, 43, 2: *arma his imperata*; Dionys. 4, 16, 17) und wurden bei dem Census vorgewiesen [2, 380]. Die Selbstbeschaffung von Waffen und Kleidung wird nicht lange Bestand gehabt haben; aber bis in die Kaiserzeit wurden diese Beträge dem Soldaten an der Löhnung gekürzt (Polyb. 6, 39, 15; Tacitus *ann.* 1, 17; Handb. 5, 34).

2) Livius 1, 43; Dionys. 4, 16, 17. Letzterer weicht darin von Livius ab, dass er bei der dritten Klasse den Schild, bei der vierten den Wurfspeer hinzufügt. Die militärische Würdigung dieser Einrichtungen ist nicht dieses Orts; vgl. Handb. 5, 326.

3) Dionys. 4, 18: τὸ περὶ τὸν τῶν τε φαλαγγιτῶν καὶ τῶν ψιλῶν στρατεύμα.

wiegend unter die Velites eingestellt¹⁾, und der Brustharnisch der Bürger der ersten Klasse ist besser und theurer als der der übrigen Legionare²⁾. Erst in der marianischen Legion ist von der alten Abstufung des Dienstes nach dem Vermögen jede Spur verschwunden.

Die Mannschaften zu Fuss werden wie die Reiter centuriert, das heisst in Abtheilungen mit militärischer Normalzahl und mit militärischem Commando zusammengestellt. Hier zählt die Centurie, wie schon gesagt ward, 120 Centurialen³⁾; auch sie steht unter einem hierbei nicht eingezählten Centurio⁴⁾ und führt ein Feldzeichen⁵⁾. Vielleicht sind also bei der ursprünglichen Schatzung nicht bloss die Reiter, sondern die Bürger überhaupt in der Weise geordnet worden, dass die Mannschaften in der censorischen Gliederung und unter den ernannten Führern gegen den Feind geführt werden konnten, wie dies in der That die Alten angenommen zu haben scheinen⁶⁾. Insbesondere so

Zahl und
Führer der
Fussvolks-
centurie.

1) Polyb. 6, 21, 7: διαλέγουσι τῶν ἀνδρῶν τοὺς μὲν νεωτάτους καὶ πενιχροτάτους εἰς τοὺς γροσφομάχους.

2) Polyb. 6, 23, 14: οἱ μὲν οὖν πολλοὶ προσλαβόντες γάλκωμα . . . ὁ . . . καλοῦσαι . . . καρδιοφύλακα τελείαν ἔχουσι τῆν καθόπισιν· οἱ δὲ ὑπὲρ τὰς μυρίας τιμώμενοι δραχμὰς ἀντὶ τοῦ καρδιοφύλακος σὺν τοῖς ἄλλοις ἀλυσιστοιτοῖς περιτίθενται θώρακας. Vgl. Handb. 5, 336.

3) Diese Normalziffer können wir freilich nur nachweisen für die Centurie der späteren die Centurion an die Tribus anschliessenden Ordnung und auch hier nur für die Centurie der *plebs urbana* der Kaiserzeit. In der grossen Inschrift der Suburana *iuniorum* vom J. 70 (C. VI, 200) sind die Namen der Centurialen der acht Centurien in der Weise verzeichnet, dass die erste Centurie mit Einrechnung der am Schluss zerstörten, aber nach dem Raum zu berechnenden fehlenden Namen ungefähr 120 Köpfe gezählt haben muss, die anderen etwas weniger. Nach einer anderen Inschrift vom J. 254 (C. VI, 1104 p. 844) hat die Palatina *iuniorum homines num(ero) DCCCCLVIII*, also 8×120 , ungerechnet die Centurionen.

4) Festus p. 177 v. *Ni quis scivit: in ea centuria neque censetur quisquam neque centurio praeficitur neque centurialis potest esse, quia nemo certus est eius centuriae civis*. Dionysius 4, 17, 7, 59 (A. 5). In der späteren Epoche, in welcher die Centurie der Theil einer Tribus ist, fällt der Centurio mit dem *curator tribus* insofern zusammen, als jeder von diesen einer einzelnen Centurie vorsteht und die Tribus ebenso viel Curatoren hat wie Centurien. Die officielle Benennung in dieser Epoche ist *curator*; die Bezeichnung *centurio*, die der Sache nach zutrifft, braucht nur Kaiser Julianus (S. 190 A. 3). Es ist schon bemerkt worden (S. 189 fg.), dass in dieser Stellung die Vorsteher der Tribus, die *tribuni (aerarii)* und die Vorsteher der Centurien, die *centuriones*, zusammengefloßen sind; wie wir sie finden, gehört sie in der That dem tribuarischen Centuriencomplex an und also eigentlich hieher.

5) Dionys. 7, 59: συνίγει δὲ τὸ πλῆθος εἰς τὸ πρὸ τῆς πόλεως Ἄρειον πεδῖον ὑπὸ τε λογαγοῖς καὶ σημείοις τεταγμένων ὥσπερ ἐν πολέμῳ. Mit Unrecht leugnet Domaszewski (die Fahnen im röm. Heer S. 21) die Existenz von Centurienzeichen.

6) Wenigstens fasst Dionysius 2, 14, vielleicht nach Varro, die ursprüng-

lange die Schatzung und die Aushebung noch denselben Magistraten oblag, mag schon jene eine vorläufige Heerbildung auch für das Fussvolk in sich geschlossen haben, wie denn schon die Uebungen auf dem Marsfeld (S. 246) eine gewisse Ständigkeit der gesammten Bürgerwehr voraussetzen. Aber sicher hat sich die Schatzung von je her nicht auf die Aufstellung einer Anzahl zum Dienst geordneter Infanterieabtheilungen beschränkt, sondern ist die Centuriation auch nach Erfüllung der Normalzahl so lange fortgesetzt worden, bis alle qualificirten und nicht für die Reiterei genommenen Bürger in die Centurien der Infanterie vertheilt waren. Also stand in jeder Centurie der Infanterie neben der festen Normalzahl eine fluctuirende effective¹⁾. Nur insofern bei der Centurie der Reiter die fluctuirende Zahl nicht vorkam, scheidet der Gegensatz der ausgehobenen Truppe und der für die Aushebung zu einem bestimmten Dienst bereit gestellten Mannschaften von je her die Reiterei und die Infanterie. Nachdem die Gliederung des Fussvolks in die Centurien der Triarier, der Principes und der Hastaten aufgekommen war, verlor, da diese von anderen bei der Schatzung nicht berücksichtigten Momenten abhing, die aus der Schatzung hervorgehende Centurie die unmittelbare militärische Verwendbarkeit, während die Reiterei nicht in ähnlicher Weise umgewandelt ward und ihre Turmen nicht erst bei der Aushebung gebildet wurden. Die censorische Centuriirung hat ursprünglich wohl auch militärisch dem einzelnen Mann im Fall der Bildung einer Feldarmee das Glied der Phalanx oder den sonstigen Platz angewiesen; aber früh hat die militärische Centuriirung von der bei dem Census vorgenommenen abgesehen.

Die Zahl der Centurien des Fussvolks ersten Aufgebots be-

liche Heerordnung in dieser Weise. Dabei wird allerdings angenommen werden müssen, dass bei der ursprünglichen Schatzung neben der Feststellung des Alters und der Prüfung der Waffen [2, 380] auch die körperliche Fähigkeit in Betracht gezogen ward, was später nicht geschah [2, 381], aber wohl geschehen sein kann. Denn die älteste Kampfweise stellt bei dem Dienst zu Fuss in oder neben der Phalanx an den einzelnen Mann geringe Anforderungen und geordnete Einrichtungen für die Ausscheidung gebrechlicher Leute passen für primitive Zustände nicht; was hier unumgänglich war, kann recht wohl zu der anfänglichen Schatzung gehört haben.

1) Anders können auch die S. 265 A. 3 angeführten Ziffern der *plebs urbana* nicht gefasst werden; effectiv ist die Zahl der Tribulen weit grösser.

läuft sich auf 85, welche nach den Abstufungen des ordentlichen Dienstes sich folgendermassen vertheilen¹⁾: Zahl der Centurien.

<i>classici</i> , später erste Klasse	40 Centurien	
<i>infra classem</i> {	erste Stufe, später zweite Klasse	40 »
	zweite » » dritte »	40 »
	dritte » » vierte »	40 »
	vierte » » fünfte »	15 »

Bei diesen Ansetzungen wird, wer die verschiedenen Stufen ihrer Zahl nach mit einander vergleicht, den Ordnern dieses Systems nicht die Absicht beimessen dürfen die überhaupt zum ordentlichen Dienst pflichtigen Bürger alle gleichmässig heranzuziehen und den Unterschied der Belastung lediglich in der Verschiedenartigkeit der Rüstung zum Ausdruck zu bringen. Vielmehr ist es mehr als wahrscheinlich, dass die Vermögendere auch relativ mehr Mannschaften zu stellen hatten und also häufiger als die Aermeren einberufen wurden. Es wird also die durchschnittliche Kopffzahl der Centurien der fünften Klasse grösser, vielleicht bedeutend grösser als die der Centurien der ersten und in jener wie die Dienstpflicht weniger stetig, so das Stimmrecht geringer gewesen sein²⁾. Nur darf man in dieser Hinsicht nicht allzu weit gehen. Die Bürger, die nicht bedeutend unter dem minimalen Vollsatz standen, können nicht sehr viel weniger häufig einberufen worden sein als die Volldienstpflichtigen, und wenn den letzteren die vierfache Zahl von Centurien zugewiesen wird als den Minderdienstpflichtigen der ersten Stufe, so muss dafür neben der durchschnittlichen Minderbelastung der Aermeren auch die absolut grössere Zahl der Vollstellen (S. 247) in Betracht gezogen sein.

Die gesetzlichen Normen weisen den zum ordentlichen Wehrdienst pflichtigen Bürger in das erste oder in das zweite Aufgebot und in jenem oder diesem in eine der fünf Stufen. Da jede dieser zehn Abtheilungen in eine Anzahl Centurien zerfiel, musste der Bürger ferner einer dieser Centurien zugewiesen werden, *centurialis* (S. 265 A. 4) einer bestimmten Centurie sein, da eine derartige vorherige Feststellung sowohl für die ursprüngliche Normen der Centuriation.

1) Liv. 1, 43. Dionysius 4, 16. 17. 7, 59 ohne Abweichung. Die 80 Centurien der ersten Klasse auch Dionys. 4, 20, 10, 17.

2) Dies spricht auch Dionysius 4, 19. 21 aus.

militärische Verwendung des *exercitus*¹⁾ wie zu allen Zeiten für dessen politische erforderlich ist. Die Vertheilung der Bürger in die Centurien vollzogen die Schatzungsbeamten, selbstverständlich immer für die Dauer der Schatzungsperiode, und wahrscheinlich mit noch weit freierem Schalten, als wir dies bei der censorischen Einschreibung der Bürger in die Tribus fanden. Als leitendes Princip dabei wird für die frühere Republik die gleichmässige Vertheilung der Tribulen einer jeden Tribus in sämtliche Centurien, also die Zusammensetzung einer jeden Centurie aus gleich vielen Tribulen aller Tribus bezeichnet²⁾; und da die nach den Personaltribus abgegrenzten Volkstheile in älterer Zeit, wie wir sahen (S. 486), sowohl der Kopffzahl nach wie nach den Besitzverhältnissen ungefähr sich gleichgestanden haben müssen, so war eine derartige Zusammensetzung sowohl des älteren einheitlichen Bürgerheers wie selbst der späteren Legion im Grossen und Ganzen durchführbar und auch im Einklang mit dem Princip der älteren Staatsordnung die örtlichen Gegensätze militärisch und politisch so weit möglich aufzuheben. Aber mehr als approximativ konnte die Gleichmässigkeit im besten Falle nicht sein. Die Zahl der Mannschaften, welche die einzelnen Tribus zu den einzelnen Kategorien stellten, konnte höchstens ungefähr dieselbe sein. Auch wenn die Zahl der zu bildenden Centurien

1) Wenn nach Dionysius 4, 19 bei der Aushebung die benöthigte Anzahl Mannschaften unter die 193 Centurien vertheilt und von jeder τὸ ἐπιβέλλον ἐλάστω λόγῳ πλῆθος eingefordert wird, so ist wenigstens der Ausdruck schief; denn nicht der Centurie wird angesagt, sondern die Centurialen (oder, was auf dasselbe hinauskommt, die Tribulen) haben sich alle zum Dilectus einzustellen und es ist weder irgendwie zu beweisen noch an sich wahrscheinlich, dass dabei aus jeder politischen Centurie gleich viel Mannschaften genommen, überhaupt dass bei dem Dilectus die politische Centurie berücksichtigt ward, abgesehen von der Zeit, wo der Census selbst ein vorläufiger Dilectus war.

2) Dionys. 4, 14 (S. 109 A. 2). Wenn Livius 1, 43, 13 von den serianischen Tribus es verneint, dass *cae ad centuriarum distributionem numerumque quicquam pertinuerunt*, so geht dies nur auf die spätere feste Verknüpfung der einzelnen Centurie mit der einzelnen Tribus und schliesst die gleichmässige Zusammensetzung jener aus diesen nicht aus. Einen weiteren Fingerzeig für diese giebt es, dass bei Aushebungen von geringem Umfang zuweilen nicht alle Tribus zum Dilectus berufen wurden (Liv. 4, 46, 1: *decem tribus sorte ductae*). In der Regel wird man die Zahl der stellungspflichtigen Bürger, wie sie sich aus den Listen ergab, mit der Zahl der benöthigten Mannschaften zusammengestellt und dann, wenn beispielsweise die erste das Doppelte der zweiten betrug, aus jeder Tribus die Hälfte genommen haben, so dass die ungleichmässige Zahl der in jeder Tribus Dienstpflichtigen sich auch auf das Heer übertrug (vgl. S. 279 A. 4). — Was ich in meiner Jugendschrift unter dem Bann des Zahlendämons in diesen Aufstellungen gefehlt habe, versuche ich hier zu beseitigen, ohne weiter auf das Einzelne der Verfehlung einzugehen.

in die der Mannschaftsbezirke aufging, wie anfänglich, als die vier und dann die zwanzig Tribus die 40 Centurien des ersten Aufgebots der Volldienstpflichtigen zu stellen hatten, konnte doch die Kopfzahl der Tribulen der Suburana nicht dieselbe sein wie die der Romulia; und als zum Beispiel aus 24 Tribus dieselben 40 Centurien zu bilden waren, konnte man nur etwa ungefähr ein Zwanzigstel aus der einzelnen Tribus in die einzelne Centurie einschreiben. — Selbst für die Centurien liess sich wohl in einer jeden die Normalzahl herstellen, aber die Effectivzahl, auf die es militärisch wie politisch in historischer Zeit allein ankommt, nur annähernd ausgleichen, selbst wenn bei der Zusammenstellung der einzelnen Centurie lediglich darauf Rücksicht genommen ward und und keinerlei berechnete und unberechnete persönliche Rücksichten einwirkten. Dass es aber an solcher Willkür bei der Vertheilung der Tribulen in die Centurien noch weniger gefehlt haben wird als bei der Vertheilung der Bürger in die Tribus, kann bei dem minder festen Eintheilungsprincip und bei dem freien Schalten der römischen Schatzungsbeamten keinem Zweifel unterliegen.

Die bei der Vertheilung der Bürger in die Centurien unvermeidliche censorische Willkür mochte ertragen werden, so lange die in 85, resp. 170 Centurien zu vertheilenden Bürger sämmtlich ansässige Leute waren. Aber sie nahm einen anderen Charakter an, seit vom J. 442 ab auch die nicht ansässigen Bürger, wenn sie das erforderliche Vermögen besaßen, in die Tribus und aus diesen in die Centurien gelangten. Es änderte in dieser Hinsicht rechtlich nichts, ob sie allen oder allein den städtischen Tribus zugetheilt waren; die classischen Bürger der Suburana gehörten ebenso in die 80 classischen Centurien wie die der Romulia und es mussten sogar, wenn nach dem bisherigen Princip verfahren ward, so jene wie diese möglichst gleichmässig durch alle Centurien vertheilt werden. Wahrscheinlich hat man dieser Consequenz der neuen Ordnung, die weder übersehen noch längere Zeit ertragen werden konnte, zunächst wieder durch die censorische Willkür gesteuert. So gut es dem Censor Fabius freigestanden hatte die sämmtlichen nicht ansässigen Bürger auf vier Tribus zu beschränken, so gut und mit besserem Rechte konnte er bei der Vertheilung der Tribulen in die Centurien die jener vier Tribus auf eine gewisse Zahl von Centurien beschrän-

Aufnahme
der nicht An-
sässigen
unter die
Wehr-
pflichtigen.

Reform der
Centurien-
ordnung.

ken; die Vertheilung durch alle Tribus war eine Maxime, kein Gesetz, und es mag auch früher schon oft genug davon abgegangen sein. — Aber freilich hing diese Abhülfe an dem guten Willen eines jeden Censorencollegiums. Eine bessere gewährte eine schwerlich durch Gesetz, sondern wiederum wahrscheinlich lediglich durch censorische Anordnung eingeführte principielle Reform des Verhältnisses der Centurien zu den Tribus¹⁾, welche sicher zwischen den J. 513 und 536²⁾, wahrscheinlich im J. 534³⁾

1) Die beiden einzigen Stellen, welche mit Bestimmtheit einer wesentlichen und bleibenden Reform der servianischen Stimmordnung gedenken, sind Livius 1, 43, 12, der nach Auseinandersetzung der servianischen Ordnung fortfährt: *nec mirari oportet hunc ordinem, qui nunc est post expletas quinque et triginta tribus duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque* (se schalten hier alle guten Hdschr. ein) *ad institutam ab Ser. Tullio summam non convenire*, und Appian b. c. 1, 59: ἐστηροῦντο (die Consuln des J. 666 Sulla und Q. Pompeius) . . . τὰς χειροτονίας μὴ κατὰ φυλάς (d. h. nach den tribuarischen Centuriencomplexen; vgl. S. 273 A. 3), ἀλλὰ κατὰ λόγους, ὡς Τύλλιος βασιλεὺς ἔταξε, γίνεσθαι, νομίσαντες . . . οὔτε τὰς χειροτονίας ἐν τοῖς πένησι καὶ θρασυτάτοις ἀντὶ τῶν ἐν περιουσίᾳ καὶ εὐβουλίᾳ γιγνομένων ὄψειν ἐπιστάσεων ἀφορμάς. Dionysius Aensserus 4, 21: οὗτος ὁ κόσμος τοῦ πολιτεύματος ἐπὶ πολλὰς διέμενε γενεὰς φυλαττόμενος ὑπὸ Ῥωμαίων· ἐν δὲ τοῖς καθ' ἡμᾶς κενήθητι γρόνοις καὶ μεταβέβηκεν εἰς τὸ δημοτικώτερον ἀνάγκαις τισὶ βιασθεῖς ἰσχυραῖς, οὐ τῶν λόγων καταλυθέντων, ἀλλὰ τῆς κλήσεως αὐτῶν οὐκέτι τῆν ἀρχαίαν ἀκριβοῦσαν φυλαττοῦσης, ὡς ἔργων ταῖς ἀρχαιότησιν αὐτῶν πολλὰς παρῶν, beweist wohl, dass die Centuriatcomitien, denen der Verfasser beiwohnte, nicht dem servianischen Schema folgten und die von ihm so stark betonte Vormacht der Vermögenden darin keineswegs wahrzunehmen war; aber er schildert in seinen Perfecten nur den derzeitigen Zustand, offenbar ohne dessen Entstehung zu kennen; ja die Stimmordnung scheint ihm mehr eine verwirrte Anwendung der alten als eine neue zu sein (vgl. S. 279 A. 2).

2) Für die Zeitbestimmung haben wir einen präzisen Anhalt nur in der A. 1 angeführten Stelle des Livius; dieser aber ist doppelt. Livius, der die reformirte Ordnung seiner Zeit proleptisch bei der servianischen erwähnt, kann sie an ihrer Stelle nicht übergangen haben; seine Annalen, vollständig bis zum J. 462 und wieder beginnend mit dem J. 536, setzen die reformirte Ordnung voraus zuerst unter dem J. 539 (Liv. 24, 7, 12). Also muss sie zwischen 462 und 536 fallen. Da sie ferner nach seiner Angabe in der Verschmelzung der 35 Tribus einer- und des ersten und zweiten Aufgebots andrerseits besteht, so kann sie nicht vor das J. 513 fallen, in welchem die 34. und 35. Tribus eingerichtet wurden (S. 172). Dazu passen auch, worauf freilich kein Gewicht zu legen ist, die 'vielen Menschenalter' des Dionysius. Es passt dazu ferner, dass die alte Ordnung durch Sulla erneuert ward und den späteren Römern bis ins Einzelne bekannt war mit ihren Stufensätzen in dem um 486 eingeführten As von $\frac{1}{10}$ Denar.

3) Die Reform ist wenn nicht durch, doch mindestens nicht anders als bei einer Censur eingetreten; in die angegebene Periode fallen die Lustra 513. 520. 524. 529. 534. Für das J. 513 scheint zu sprechen, dass eben damals die Tribuszahl auf 35 gebracht ward. Aber in der That besteht kein innerer Zusammenhang zwischen der Zahl der Tribus und der Reform und hätte diese ebenso gut bei jeder andern Tribuszahl durchgeführt werden können. Auch schliessen die Worte des Livius *post expletas V et XXX tribus* zwar die Gleichzeitigkeit der Vermehrung der Tribus und der Centurienreform nicht unbedingt aus, aber legen doch die Annahme näher, dass die letztere später erfolgte.

ins Leben getreten und für die Folgezeit massgebend geblieben ist. Freilich als ein Jahrhundert später nach der Katastrophe des Sulpicius, des Urhebers des die Italiker und die Libertinen zu gleichem Stimmrecht zulassenden Gesetzes, im J. 666 Sulla das Gemeinwesen im optimatischen Sinn umgestaltete, stellte er auch die alte servianische Stimmordnung wieder her (S. 270 A. 4). Indess in der einnannischen Bewegung ist dieselbe wiederum beseitigt worden und bei seiner zweiten Reorganisation hat Sulla die alte Stimmordnung entweder nicht wieder erneuert oder wenn es geschah, diese Bestimmung nur ephemere Geltung gehabt.

Die Umgestaltung der Centurienordnung ist eine politische Reform der Institution — ihre unmittelbare militärische Bedeutung hatte dieselbe vor der Einführung der neuen Ordnung verloren —, keine Revolution. Die drei Pfeiler, auf denen die servianische Ordnung ruht, die Scheidung der Stimmkörper nach dem Lebensalter und wieder nach dem Vermögen und die Centuriation der also sich ergebenden zehn Massen, sind auch die der neuen und werden von den Alten gleichmässig auf den königlichen Vorläufer der Republik wie auf die Verfassung der spätesten republikanischen Zeit bezogen¹⁾.

Festhalten
der
reformirten
Ordnung an
dem alten
System.

Der Stimmkörper ist nach wie vor die Centurie. Es geht dies wie schon daraus, dass die Comitien überhaupt *centuriata* bleiben, so auch aus zahlreichen einzelnen Belegen hervor²⁾.

Für das J. 534 dagegen spricht, wie S. 254 A. 4 auseinandergesetzt ist, dass Sallustius das Ende des patricisch-plebejischen Haders um das J. 536 setzt und dass dies mit Wahrscheinlichkeit auf die Zulassung der Plebejer in die *sex suffragia* bezogen wird, welche wohl ein Theil der neuen Centurienordnung gewesen ist.

1) S. 253 A. 1. Die Schlagwörter *census, aetas, ordo* sind sicher tralatitisch. Darum trägt auch Scipio bei Cicero die Stimmordnung seiner Zeit als die servianische vor (S. 275 A. 2).

2) Cicero *de orat.* 2, 64, 260: *cum ex centuria sua (M. Scipio Maluginensis) renuntiaret Acidinum consullem* (auf das J. 575). Ders. *pro Flacco* 7, 15: *quae populus iuberet . . . distributis partibus . . . centuriatim* (vgl. S. 253 A. 1). Ders. *pro Sulla* 32, 91: *consul omnibus centuriis P. Sulla renuntiatus est*. Ders. *Brut.* 67, 237: *ei paucae centuriae ad consulatum defuerunt*. Ders. *de imp. Pompeii* 1, 2; *in toga cand.* bei Aeson. p. 85; *cum sen. gr. eg.* 11, 27. Asconius *in cr. in toga cand.* p. 95: *Antonius pauculis centuriis Catilinam superavit*. Liv. 26, 18, 9. 27, 21, 5. 29, 22, 5. 31, 6, 3. c. 7, 1. 37, 47, 7. 43, 16, 16: *ad extremum spei venit reus, ut octo centuriae ad damnationem defuerint*. [Q. Cicero] *comm. pet.* 5, 18. 8, 32. Val. Max. 4, 4, 3 u. a. St. m. Als Stimmkörper wird in Beziehung auf die Centuriatcomitien die Tribus bei keinem kundigen Schriftsteller gesetzt; Livius *ep.* 49: *ut comitiis plurimae eum tribus consullem scriberent* und Orosius 6, 7, 1: *Scipio Africanus consensu omnium tribuum consul creatus* zählen nicht. Wohl aber können der Bürgerschaft

Jeder zum Waffendienst berechnigte Bürger gehört auch ferner entweder zum ersten oder zum zweiten Aufgebot. Es ist dies bezeugt¹⁾ und es heissen auch die gleich zu erwählenden Centuriencomplexe zur Hälfte *iuniorum*, zur Hälfte *seniorum*.

Die fünf Vermögensstufen, nach denen die frühere Ordnung Dienstpflicht und Stimmrecht so wie die Stimmfolge abgestuft hatte, blieben auch nach der Reform für beides massgebend²⁾. Die in der früheren Zeit auf die erste Stufe beschränkte Benennung *classis* übertrug sich, wie wir schon sahen (S. 263), wenn nicht durch die neue Ordnung, so doch während ihres Bestehens auf die sämtlichen fünf nach einander zur Abstimmung gelangenden Stufen des Fussvolks³⁾. Selbstfolglich also besteht jede Klasse aus einer Anzahl Centurien.

Die Stufensätze blieben unverändert; wenigstens ist dies für die erste⁴⁾ und einigermassen auch für die zweite Klasse (S. 249

V et XXX tribuum im Ganzen die Centurienwahlen zugeschrieben werden (Cicero *Phil.* 7, 6, 16 vgl. 6, 5, 12).

1) Cicero *Verr.* 5, 15, 38: (*praeco*) *te toties seniorum iuniorumque centuriis illo honore (der Prätur) affici. pronuntiavit.* Also kam jeder der stimmenden Centurien entweder der eine oder der andere Beisatz zu. Horatius *ars poet.* 341: *centuriae seniorum agitant expertia frugis.*

2) Pseudo-Sallustius *de re p. ord.* 2, 8: *mih i . . . placet lex quam C. Gracchus in tribunatu promulgaverat, ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur: ita coaequatur dignitate pecunia (d. h. so steht das grosse und das geringe Vermögen an Geltung gleich).* Ackergesetz vom J. 643 Z. 38: [*recuperatores ex ci*]vibus *L* *quei classis primae sient, XI dato.* Sallustius *Iug.* 86: *Marius . . . milites scribere non more maiorum neque ex classibus.* Dazu kommen die S. 253 A. 1 angeführten allgemeinen Erwählungen und der ebenfalls schon S. 263 A. 2 erwählte metaphorische Gebrauch der *quinta classis* bei Cicero. — Als Antiquität erwählenden die Klassen Arnobius *adv. nat.* 2, 67: *numquid quinque in classes habetis populum distributum, sicut olim habuistis?*; Servius zur *Aen.* 7, 716: *partes populi classes vocamus, quae quinque fuerunt;* Symmachus *pro patre* 6: (*vetustus*) *tribus evocat libertina ac plebeia faece pollutas, nos patricios favissares (divisores ist Schlimmbesserung): classes illa, nos principes;* Ausonius *grat. act.* 3, 12: *tribus non circummivi, centurias non adulavi, vocatis classibus non intremui* und 9, 44: *valetate modo classes populi et urbanarum tribuum praerogativae et centuriae iure vocalae.*

3) Der successiven Abstimmung der Klassen wird gedacht in dem Prozess des Censors C. Claudius 583 (*Liv.* 43, 16, 14: *cum ex duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent muttaeque aliae primae classis;* Val. Max. 6, 5, 3 nach Livius: *primae classis permittitae centuriae Claudium . . . damnabant;* Schrift *de viris ill.* 57: *cum eum duae classes condemnassent*) und bei der consularischen Ersatzwahl des J. 710 von Cicero *Phil.* 2, 33, 82: *ecce Dolabellae comitiarum dies. Sortitio praerogativae: quiescit. Renuntiat: tacet. Prima classis vocatur. Renuntiat. Deinde ita ut adsolet suffragia. Tum secunda classis vocatur. Quae omnia sunt citius facta quam dixi. Confecto negotio bonus augur . . . 'alio die' inquit.*

4) S. 250. Die Erhöhung von 100000 auf 120000 As fällt nach Polybius Zeit. geht also die Reform nichts an.

A. 2) bezeugt. Ob die Herabsetzung des Minimalbetrags der fünften Klasse von 11000 auf 4000 As mit dieser Reform oder unabhängig von derselben stattgefunden hat, muss dahingestellt bleiben¹⁾.

Wenn in allen diesen Momenten die neue Ordnung sich von der früheren nicht entfernte, so war es dagegen neu und in der That die einzige in der Gliederung der Bürgerschaft damals eintretende Neuerung, dass die Theilung derselben in fünf und dreissig Tribus mit der durch die drei servianischen Gliederungs-momente, das Alter, das Vermögen und die Centurie gegebenen des Fussvolks combinirt ward, oder, wie Cicero (S. 253 A. 4) es den Censoren vorschreibt: *populi partes*, das heisst das gesammte Volk in allen seinen Elementen, *in tribus describunto, exin pecunias aevitates ordines partiant equitum peditumque*.

Anknüpfung der Centuriation an die Tribus.

Zunächst wurde jedes der beiden Aufgebote unter die 35 Tribus getheilt und also beispielsweise alle Bürger, die nach der Tribusordnung zu der Romulia, nach der Centurienordnung zu den *juniores* gehörten, in einen tribuarischen Centurialverband gebracht, deren also siebenzig gebildet wurden²⁾. Es sind dies weder Tribus noch Haltribus; die Tribus bleibt was sie ist und wird weder in Beziehung auf den Boden noch in Beziehung auf die Person durch diese Einrichtung berührt. Die Einrichtung gehört der Centurialordnung an und erst in der Kaiserzeit ist für jene siebenzig Centurialverbände die Benennung *tribus (illa) juniorum* oder *seniorum* in Gebrauch gekommen³⁾.

Die siebenzig tribuarischen Centurialverbände.

1) S. 251 A. 1. Polybius giebt diese Grenze allerdings nur als die des Legionardienstes; aber unmöglich kann man in dieser Epoche die zwischen 11000 und 4000 As geschätzten Bürger zum Legionardienst herangezogen haben, ohne ihnen zugleich das mit dem ordentlichen Dienst verbundene Stimmrecht einzuräumen.

2) Dass die Tribus seiner Zeit *ad centuriarum distributionem numerumque pertinuerunt*, spricht Livius (S. 268 A. 2) damit aus, dass er dies von den vier servianischen verneint. Wie sich in der reformirten Ordnung die Tribus und die Centurien zu einander verhalten, kann nicht präziser ausgedrückt werden als wie Livius es thut mit den Worten *duplicato (tribuum) numero centuriis juniorum seniorumque*. Das heisst nicht, dass siebenzig Tribus gebildet wurden, sondern dass durch Verdoppelung der Tribuszahl siebenzig Centurialverbände theils der *juniores*, theils der *seniores* geschaffen wurden.

3) In der republikanischen Epoche hat *tribus* immer die ursprüngliche Bedeutung, auch in den *curatores tribus* der censorischen Formel (S. 190 A. 1). Eine technische Bezeichnung des tribuarischen Centurialcomplexes aus republikanischer Zeit findet sich nicht und hat es vielleicht nicht gegeben; sonst hätte Livius sie gebraucht statt des dem Wortsinn nach auch auf die Einzelcenturie passenden Ausdrucks *centuriis juniorum seniorumque*. Dies hat auch seinen

Diese tribuarischen Centurialverbände waren weiter mit der Stimmcenturie und mit der nach wie vor als Centuriencomplex fungirenden Klasse in Verhältniss zu bringen. Dabei ist zwischen der ersten und den übrigen zu unterscheiden.

Die
70 Stimm-
centurien
der ersten
Klasse.

Ueber die erste Klasse kann kein Zweifel sein. Die mehrfach erwähnten vorstimmenden, also derselben angehörenden Centurien führen alle die Namen einer der 35 Tribus mit dem Beisatz des Aufgebots¹⁾. Demnach hat jedes der beiden Aufgebote der ersten Klasse eine der Tribus gleiche Zahl von Centurien, die Klasse überhaupt 70 Centurien gebildet und Stimmen geführt. Es ist also die Centurie der ersten Klasse, wie Cicero sagt, der Theil einer einzigen Tribus²⁾. Diese Ansetzung bestätigt sich weiter dadurch, dass nach Livius ausdrücklicher Angabe die servianischen und die späteren Centurienzahlen der fünf Klassen verschieden waren³⁾, und vor allen Dingen dadurch, dass Cicero in seiner Darstellung der servianischen Ordnung⁴⁾,

guten Grund. Es wird sich weiterhin zeigen, dass die derselben Tribus und demselben Aufgebot angehörigen Centurien nicht für sich allein eine gewisse Zahl von Stimmen führen, also nicht als ein Complex einer Anzahl Stimmcenturien betrachtet werden können. Ihre Zusammengehörigkeit beruht lediglich auf der inneren Organisation, namentlich hinsichtlich der Spenden; und wie diese sich erst in der Kaiserzeit hauptsächlich innerhalb der *plebs urbana frumentaria* entwickelt hat, so findet sich auch erst in dieser die entsprechende Benennung, zuerst in den Inschriften der *tribus Suburana iuniorum* aus vespasianischer Zeit (C. VI, 199. 200); späterhin wird sie stehend, meistens mit Vorsetzung von *corpus* vor der Aufgebotsnennung (S. 276 A. 4). Vgl. auch Appian b. c. 1, 59 (S. 270 A. 1).

1) Liv. 24, 7, 12: *cum sors praerogativae Aniensi iuniorum exisset*. c. 9, 3: *praerogativa suffragium inuit . . . eosdem consules ceterae centuriae . . . dixerunt*. 26, 22 wird die *praerogativa Veturia iuniorum* ausdrücklich nachher als *centuria* bezeichnet. 27, 6, 3 wird die *praerogativa Galeria iuniorum* den *iure vocatae* entgegengesetzt. Wenn Caesar bei Lucanus (5, 394) zum Behuf der Loosung der *Prärogativa decantat tribus et vana versat in urna*, sind dieselben Namen gemeint.

2) Cicero *pro Planc.* 20, 49 erörtert die Wichtigkeit der *centuria praerogativa* und fährt dann fort: *aedilem tu Plancium factum miraris, cuius in honore non unius tribus pars, sed comitia tota comitiis fuerint praerogativa?* Von allen Centurien sagt er dies nicht, und aus gutem Grund.

3) Livius 1, 43, 12 (S. 270 A. 1). Die Zahlen der neuen Ordnung, welche *ad institutam ab Ser. Tullio summam* nicht stimmen, können nur die Centurienzahlen der einzelnen Klassen sein; die Gesamtzahl nennt Livius nicht.

4) Cicero *de re p.* 2, 22, 39: *reliquum populum distribuit in quinque classes senioresque a iunioribus divisit . . . quae descriptio si esset ignota vobis, explicaretur a me. Nunc rationem videtis esse talem* (d. h. da sie euch selbst bekannt ist, so versteht ihr das von ihr geordnete Verhältniss), *ut equitum centuriae (certamine die erste Hd.) cum sex (et statt sex die erste Hd.) suffragiis et prima classis, addita centuria quae . . . fabris tignariis est data, LXXX (LXXX Zus. 2. Hand) VIII centurias habeat: quibus ex centum quattuor centuriis (habeat q. ex c. q. centuriis Zus. 2. Hand) — tot enim reliquae sunt — octo solae si ac-*

welche nur auf die reformirte bezogen werden kann¹⁾, für die erste Klasse siebzig Centurien in Ansatz bringt²⁾.

Hinsichtlich der vier folgenden Klassen gehen unsere Nachrichten aus einander, je nachdem sie die Zahl der bei der Abstimmung zählenden Centurien betreffen oder die Organisation der Centurialenverbände.

Dass die zweite bis fünfte Klasse zusammen 400 Stimmen

Die
100 Stimm-
centurien
der zweiten
bis fünften
Klasse.

cesserunt, confecta est vis populi universa. Dass die zweite Hand allein massgebend ist, leuchtet ein; die *sex suffragia* namentlich konnte keine Conjecturalverbesserung finden und die sonstigen Abweichungen der ersten Hand von der zweiten lassen sich alle füglich auf Schreiberversen zurückführen, sowohl die in Uncialschrift nahe liegende Verwechslung von CERTAMINE und CENTVRIAE wie auch das Ueberspringen von LXXXVIII CENTVRIAS auf IIII CENTVRIIS. — Die besonders von Ritschl (*opusc.* 3, 641) geltend gemachten Nachlässigkeiten der Rede sollen als solche nicht in Abrede gestellt werden; dass *equitum centuriae* mitregierend ist für *centurias habet* und dass mit dem Coniunctiv *excluderetur* unvermittelt in die historische Darstellung zurückgelenkt wird, sind Inconcinuitäten; aber sie berechtigen meines Erachtens nicht zu Zweifeln an der wesentlichen Richtigkeit der Ueberlieferung.

1) Wenn Ciceros Scipio, nachdem er an die servianische Verfassung gelangt ist, es für überflüssig erklärt sie seinen mit ihr wohl bekannten Zuhörern aus einander zu setzen und lediglich die wesentlich durch die erste Klasse gegebene Majorität und damit die in ihr vorwaltende politische Tendenz kurz hervorhebt, so konnte er also nur sprechen in Beziehung auf die derzeitigen Centuriatcomitien; denn diese mussten jedem seiner Pflicht genügenden Bürger genau bekannt sein, wogegen die zwischen der servianischen und der reformirten Verfassung obwaltenden Differenzen, wenn es ihm auf diese angekommen wäre, ebenso gut und mehr als das Meiste, was er vorträgt, hätten erörtert werden müssen. Allerdings muss dann Cicero diese Differenzen, die ihm nicht unbekannt sein konnten, so wenig erheblich erachtet haben, dass, wo es sich um die Feststellung der Tendenz handelt, die gegenwärtige Ordnung als die fortbestehende servianische behandelt werden durfte. Er thut eben nur eingehender hier dasselbe, wie wenn er oft genug die drei Principien der Centurienordnung *census, aetas, ordines* als altherkömmlich anspricht (S. 253 A. 1) und da er nicht als Antiquar, sondern als Politiker schreibt, thut er es mit gutem Grund. Für das Uebergewicht des Vermögenden ist es von geringem Gewicht, ob 99 Centurien gegen 94 oder 89 gegen 104 stehen, eigentlich nur eine Wahrung der Schicklichkeit, dass nicht die erste Klasse allein entscheiden kann. Diese Auffassung seiner Darstellung ist ferner durch sachliche wie durch sprachliche Gründe geboten. Sachlich ist es ebenso unmöglich Ciceros Angaben mit dem Annalenbericht über die servianischen Klassen in Einklang zu bringen, wie sie vortrefflich in die reformirte Ordnung sich fügen. Sprachlich ist das Umschlagen der Darstellung in das Präsens (*rationem videtis esse ut, . . . habet*) aus dem Perfect (vorher *populum distribuit . . . curavitque . . . ne plurimum valeant plurimi*, nachher *reliquaque . . . multitudo . . . neque excluderetur suffragiis*, wo der Coniunctiv offenbar von *curavit* abhängt) sehr wohl, aber auch nur dann gerechtfertigt, wenn in die Erzählung der von dem König getroffenen Einrichtungen das noch in der Gegenwart bestehende politische Resultat eingeschaltet wird. Für den Zweck, den Cicero verfolgte, durfte und konnte er die alte und die neue Centurienordnung identificiren und er musste die detaillirten Angaben der letzteren conformiren, da er eben nicht als Antiquar die Dinge behandelt.

2) Die Rechnung $70 + 18 + 1 + 104 = 193$ stimmt.

hatten, folgt aus der Darstellung Ciceros¹⁾, und findet nach mancher Seite hin Bestätigung. Einmal ist dann wie die Gesamtzahl der Reiterecenturien so auch die der Centurien des Fussvolks durch die Reform nicht angetastet worden, sondern unverändert für das Aufgebot 85 und im Ganzen 170 geblieben. Die Zahlen der bisher auf die vier letzten Klassen fallenden Centurien $20 + 20 + 20 + 30 = 90$ haben dagegen verändert werden müssen; dies entspricht hier wie bei der ersten Klasse dem Zeugniß des Livius. Wie die 100 Stimmen unter die vier Klassen vertheilt worden sind, wissen wir nicht und lässt sich nicht errathen; nur so viel ist bezeugt, dass, während nach der ursprünglichen servianischen Ordnung die *classis* nebst den Rittern, wenn sie einig waren, allein die Majorität machten, nach der reformirten wenigstens die zweite Klasse zur Abstimmung kommen musste, damit aber auch, wenn sie zustimmte, die Majorität entschieden war²⁾.

Die fünf Centurien des tribuarischen Centurialverbandes.

Dass die Centurialverbände in der Hauptstadt im Anschluss an die dort üblichen Getreide- und Geldvertheilungen die Republik überdauert und bis in das vierte Jahrh. unsrer Zeitrechnung bestanden haben, wird im Abschnitt von den Freigelassenen weiter gezeigt werden. Hier kommt es nur auf ihre corporative Organisation an, insofern diese nothwendig auf die der republikanischen Centurialverbände zurückgeht. Von denen der Landtribus, die in der hauptstädtischen Plebs nicht zahlreich vertreten waren, erfahren wir wenig³⁾. Dagegen finden wir von der Suburana wie von der Palatina die *seniores* und die *iuniores* genannt, die späterhin sämmtlich als *corpora* bezeichnet werden⁴⁾; daneben er-

1) Dass von den 104 Stimmen der später stimmenden Abtheilungen 4 auf die Nebencenturien fallen, wird später gezeigt werden.

2) Abgesehen von Ciceros Darstellung zeigt dies der Bericht über die Wahl des Dolabella (S. 272 A. 3): sie erfolgt offenbar ohne Opposition und der letzte Moment, wo dagegen Einspruch erhoben werden kann, ist der vor der Abstimmung der zweiten Klasse. Darum ist die Verurtheilung des Claudius durch zwei Klassen in der Schrift *de viris ill.* (S. 272 A. 3) ein Fehler, von dem die besseren Berichte frei sind. Also führte die zweite Klasse, was freilich sich von selbst versteht, wenigstens 9 Stimmen.

3) Wir kennen nur (wenn nicht die . . . *ia seniorum* der Inschrift *Bull. com.* 1886 p. 279 einer Landtribus gehört) die *tribus Claudia patrum et liberum clientium* (C. IX, 5823. XIV, 374; Dedication an Hadrian der *tribules trib. Claudia* [ε] . . . C. VI, 980) und einen hieher gehörigen Tribulen *trib. Offentinae* (C. VI, 10221). Dass hier die Hälftenangabe fehlt, dort die *patres* und die *liberi*, offenbar die *seniores* und die *iuniores*, zusammengefasst werden, erklärt sich wohl aus der geringen Zahl dieser Tribulen.

4) *Trib. Suc. cor. sen.* oben S. 190 A. 1; *trib. Suc. iunior.* C. VI, 199. 200,

scheint in der Suburana ein *corpus Iulianum*¹⁾, in der Palatina und Esquilina ein *corpus August(ale)*²⁾; auch treten in der Suburana die *corp(ora) foeder(ata)* auf³⁾, ohne Zweifel die vereinigten *seniores*, *iuniores* und *Iuliani*. Die *iuniores* der Suburana⁴⁾ und wahrscheinlich auch die der Palatina⁵⁾ zerfallen in acht Centurien, welche in jener in fünf und drei sich gruppieren. Das *corpus Iulianum* der Suburana besteht aus sechs Centurien (A. 4). — Dass die als julisch oder augustisch bezeichneten Verbände erst in der Kaiserzeit hinzugetreten sind, ist augenscheinlich. Wenn das *corpus Iulianum* der Suburana, wie es scheint, sich aus drei Centurien der *iuniores* und drei der *seniores* zusammensetzte, so werden die unter den acht Centurien der *iuniores* derselben Tribus, gesondert von den fünf, auftretenden drei ihm zugeschrieben und die anderen fünf für die republikanische Gestalt des Verbandes in Anspruch genommen werden dürfen. Dies führt also auf die Zahl von je fünf Centurien in den sieben tribuarischen Centurialverbänden.

Auch auf anderem Wege gelangen wir zu dem Ergebniss, dass ein jeder dieser Verbände so viel Abtheilungen gehabt haben muss als es Klassen giebt. Da jeder Centurialverband die einer Tribus angehörigen Bürger, so weit sie *seniores*, resp. *iuniores* sind, in sich schliesst, und da ferner nach Klassen gestimmt wird, so müssen die zum Beispiel der *Romulia* und den *seniores* angehörigen Bürger, so weit sie in die zweite Klasse fallen, mit einander gestimmt haben; und dasselbe gilt von allen übrigen Abtheilungen. Es müssen demnach die Bürger der vier letzten Klassen in $4 \times 70 = 280$ Abtheilungen zerfallen sein. Centurien heissen diese auf den Inschriften der Kaiserzeit;

beide aus vespasianischer Zeit. — *Tribules tribus Palatinae corporis seniorum clientium* C. VI, 10215; *tribus Palatina corp. iuniorum tribus iuvenat. hon[orat.?] client.* C. VI, 1104 p. 844 vom J. 254; *tribulis tribus Palatinae corp. iunioris* C. VI, 10218.

1) Zu Ehren Vespasians wird ein Stein gesetzt von der *trib. Suc. corp. Iuliani* von einem Manne, *cui populus eius corporis immunitatem sex centuriarum decrevit* (C. VI, 198), was zu erklären ist nach Analogie des *immunis Romae regionibus XIII* (C. VI, 9404).

2) *Viator trib. Palat. corpore August.* C. VI, 10216; *tribu Esq. corpore Aug.* C. VI, 10217; *Esquilina Aug.* C. VI, 10097.

3) *Trib. Suc. corp. foeder.* C. VI, 196. 197 aus vespasianischer Zeit.

4) C. VI, 199, mit der Namensliste der acht Centurien, fünf auf der Rückseite, drei auf der rechten Seitenwand der grossen Basis. Vgl. S. 265 A. 3. Die erste Centurie der *trib. Suc. cor. sen.* S. 190 A. 1.

5) C. VI, 1104 (S. 265 A. 3).

und ihre Entstehung würde mit zwingender Nothwendigkeit diese Benennung fordern, auch wenn sie nicht urkundlich bezeugt vor uns läge. Dass für ihre Vorsteher, von denen schon bei den Tribus die Rede war (S. 189 fg.), die Centurionenbenennung vermieden wird, wiederholt sich bei allen centuriirten Collegien und erklärt sich daraus, dass unter dem Principat diese militärische Benennung unnütz zu führen bedenklich war; sie sind nichts desto weniger sicher genug die servianischen Centurionen.

Verhältniss
der Theil-
und der
Stimm-
centurien.

Die also sich ergebende Verschiedenheit der Zahl der Centurien selbst und der Zahl der Centurienstimmen wird sich nicht beseitigen lassen. Mag immer an den Centurialverbänden der städtischen Tribus in der Kaiserzeit gemodelt und die Zahl der darin enthaltenen Centurien durch spätere Stiftungen vermehrt worden sein, so gehört die Unmündigkeit, mit der die frühere Philologie den Verhältnissen der Kaiserzeit und dem Inschriftmaterial gegenüberstand, dazu, um zu bestreiten, dass der Charakter dieser Verbände als Centuriencomplexe durch die inschriftlichen Zeugnisse festgestellt ist. Andererseits kann jede dieser 350 Centurien unmöglich eine eigene Stimme geführt und unmöglich jede für die Abstimmung gleich viel bedeutet haben. Die Zahl der kleinen Grundbesitzer kann in dieser Epoche, in welcher die Aufsaugung des Bauernlandes bereits sich sehr fühlbar macht, die der Inhaber von Vollstellen nicht in dem Grade überstiegen haben, dass ihnen die vierfache Stimmenzahl hätte zugetheilt werden können. Die über 40 000 Denare besitzenden Bürger müssen an Kopffzahl die zwischen 10 000 und 7500 besitzenden ansehnlich überstiegen haben; und dem Minderbesitz gegen den Mehrbesitz ein absolut besseres Stimmrecht zu geben ist nicht demokratisch, sondern albern. Eine Reduction ist unausweichlich geboten; und was Cicero sagt, dass die Bürger der letzten vier Klassen zusammen 400 Stimmen führten, entspricht dem. Also werden jene 280 Stimmabtheilungen durch Zusammenlegung auf 400 Gesamtstimmen reducirt worden sein. Man mag sich dies in der Weise veranschaulichen, dass etwa von den 70 Stimmabtheilungen der zweiten Klasse 60 je drei und drei, 10 je zwei und zwei zusammengelegt wurden und also aus ihren Abstimmungen 25 Stimmen hervorgingen. Dadurch erklärt sich denn auch, warum die Stimmen der ersten Klasse mit den Namen der Tribus unter Hinzufügung des Auf-

gebots benannt wurden: in dieser Klasse allein führte jede Stimmabtheilung eine eigene Stimme. Da nachweislich theils die Namen der Tribus¹⁾, theils die des Aufgebots (S. 272 A. 1) bei der Renuntiation einer jeden Stimmcenturie des Fussvolks abgerufen wurden, so muss beispielsweise die erste der zweiten Klasse geheissen haben *Romulia et Voltinia iuniorum classis secundae*; eine einfache Bezeichnung wie *Romulia iuniorum* war hier ausgeschlossen²⁾ und konnte daher ohne weiteren Zusatz für die erste Klasse in Gebrauch genommen werden.

Die Einrichtung dieser tribuarischen Centurialverbände machte die Errichtung neuer Tribus unmöglich; dieselbe würde entweder zu einer wesentlichen Verschiebung des zwischen den Klassen bestehenden Stimmverhältnisses geführt haben oder zu einer Aenderung der mit römischem Eigensinn festgehaltenen Zahl von 170 Centurien des Fussvolks. Wenn wirklich, was nicht ausgemacht ist, die Römer nach dem Bundesgenossenkrieg daran gedacht haben die Zahl der Tribus auf 45 zu bringen³⁾, so ist dieser Plan ebenso rasch wieder aufgegeben worden wie Sullas Zurückführung der ursprünglichen servianischen Form. Im Wesentlichen ist nach der reformirten Ordnung gestimmt worden, so lange in Rom überhaupt nach Centurien gestimmt ward, und haben sich die Institutionen der Kaiserzeit, so weit in dieser die Centurien fortbestanden, aus der reformirten Ordnung entwickelt.

Schliessung
der
Tribuszahl.

Ob und in wie weit die Umgestaltung der Centurienordnung auf die Aushebung einwirkte, ist nicht zu ermitteln. Was wir über das dabei beobachtete Verfahren erfahren, ist auf die ältere nicht minder wie auf die neuere Ordnung anwendbar⁴⁾.

1) Dies, aber auch nicht mehr wird gefolgert werden dürfen aus den Worten Ciceros *de l. agr.* 2, 2, 4: *me non extrema tribus suffragiorum, sed primi illi vestri concursus, neque singulae voces praeconum, sed una voce univ-
ersus populus R. consulem declaravit.*

2) Dies wird zunächst die Verwirrung sein, an welcher dem Dionysius (S. 270 A. 1) die Comitien der reformirten Ordnung zu leiden scheinen.

3) S. 179. Da, falls Appian recht berichtet, die zehn neuen Tribus für sich hinter den alten 35 stimmten, so blieb die Organisation äusserlich wie sie war und wurde nur gewissermassen verdoppelt, so dass, wenn die Altbürger nicht für sich Majorität machten, fünf andere Klassen zum Stimmen antraten.

4) Nach Polybius 6, 20 (vgl. S. 194 A. 2) werden bei der Aushebung die Tribus nach dem Lose vorgerufen, die Mannschaften dann je vier und vier ausgewählt und in die vier Legionen eingereiht. Dies Verfahren ignorirt die censorische Centurie überhaupt und ist ebenso anwendbar, wenn diese aus Tri-

Die
politische
Bedeutung
und der Ur-
heber der
reformirten
Ordnung.

Die Tendenz und die Tragweite der Reform ergeben sich aus ihr selbst. Wenn die Tribus die zur Aushebung geeigneten, die Centurien die ausgehobenen oder zur Aushebung geordneten Mannschaften enthalten und also im Grossen und Ganzen dieselben Individuen, nur in anderer Ordnung in beiden sich befinden, so wurde das, was bis dahin von der Bürgerschaft im Allgemeinen galt, in der reformirten Ordnung für die einzelne Tribus durchgeführt. Wenn vorher die felddienstpflichtigen Tribulen zum Beispiel der Romulia durch alle Centurien des ersten Aufgebots vertheilt werden konnten und eigentlich sollten, ihre Zutheilung aber zu dieser oder jener Centurie schliesslich von dem Gutfinden des Censors abhing, so war der Censor jetzt verpflichtet sie in dem Centurialecomplex der romulischen Tribus ersten Aufgebots zusammenzufassen und aus denjenigen von ihnen, die der ersten Klasse angehörten, die *centuria Romulia iuniorum* zu bilden, die der folgenden Klasse aber mit analogen Abtheilungen anderer Tribus nach fester Norm zu Stimmecenturien zu combiniren. Es ist die Fortsetzung der durch Fabius angeordneten Beschränkung der nicht ansässigen oder vielleicht richtiger (S. 185) der überhaupt zurückgesetzten Bürger auf die städtischen Tribus. Indem jetzt auch die Centuriation durch die Tribus begrenzt wird, werden den städtischen Tribulen zwar die Centurien der vier städtischen Tribus ausgeliefert, dagegen aber auch die der Landtribus verschlossen und diesen in den Centuriatcomitien eine analoge Majorität gesichert, wie sie in der Tribusversammlung die einunddreissig ländlichen über die vier städtischen behaupten.

Dass die Reform demokratisch ist, dafür ist der beste Zeuge Sulla, der sie abschaffte¹⁾; und es spricht sich auch dies in allen Einzelheiten aus: in der wesentlichen Beschränkung des censorischen Einflusses auf die Zusammensetzung der Centuriatcomitien; in der Herabsetzung der Stimmenzahl der ersten Klasse von 80 auf 70 und der Erhöhung derjenigen der vier folgenden Klassen von 90 auf 100, wodurch die erste Klasse die Möglichkeit verlor in Verbindung mit den factisch ihr angehörigen Rittercenturien allein die Abstimmung zu entscheiden; in der wahr-

bulen aller Tribus zusammengesetzt ist oder wenn sie einer einzigen Tribus angehört.

1) Auch sagt dies Dionysius (S. 270 A. 1).

scheinlich doch auch hierher gehörigen Herabsetzung des Minimalcensus von 1100 auf 400 Denare; in der Ersetzung des Gegensatzes der alten *classis* und der vier Stufen *infra classem* durch die fünf *classes*; in der weiterhin zu erörternden Uebertragung des Vorstimmrechts von den Rittercenturien auf eine ausgeloste der ersten Klasse. Auch dass wahrscheinlich gleichzeitig das letzte patricische Reservatrecht, der Alleinbesitz der sechs benannten Rittercenturien, dem alten Adel genommen und alle achtzehn Centurien den Bürgern insgemein geöffnet wurden (S. 254), liegt in der gleichen politischen Richtung. Aber die Reform war demokratisch in dem Sinn wie es das Ackergesetz des C. Flaminius war, welches das gallische und picenische Gebiet Mann für Mann unter die Bürger vertheilte; sie wandte ihre Spitze wie einerseits gegen die regierende Nobilität, so andererseits gegen die nicht grundsässigen Bürger, welche sie im Sinn des Fabius Maximus in politischem Einfluss beschränkte. Darum wird auch die Ausweisung der Libertinen aus den städtischen Tribus, welche um dieselbe Zeit bezeugter Massen stattgefunden hat, mit gutem Grund auf eben dieselben Censoren bezogen, welche die reformirte Stimmordnung ins Leben riefen¹⁾. Die chronologischen Indicien sprechen, wie wir sahen (S. 270 A. 3), dafür, dass dies die des J. 534 C. Flaminius und L. Aemilius Papus sind; und dies hat auch innere Wahrscheinlichkeit. Keiner unter den Staatsmännern der Epoche, in welcher die Reform ins Leben getreten ist, hat durch seine Tendenzen, durch seine Kühnheit und durch den gründlichen Hass seiner Gegner²⁾ ein näheres Anrecht darauf als der Urheber dieser Reform zu gelten als der kühne Vorkämpfer der Volkspartei, welcher damals, drei Jahre bevor er am trasimenischen See im Kampf gegen Hannibal den Tod fand, die Censur verwaltet hat.

Dies ist die servianische Ordnung des Waffendienstes; er ruht früher auf den ansässigen, später auf den begüterten unbewaffneten Bürgern. Die übrige Masse der Bürgerschaft ist vom Waffendienst wie man will befreit oder ausgeschlossen, aber nicht vom Dienst überhaupt und ebenfalls in militärischen Formen also

1) Vgl. den Abschnitt von den Libertinen. Dass der Bericht Livius *ep.* 20 nothwendig auf die Censur des J. 534 bezogen werden muss, lässt sich allerdings nicht behaupten.

2) Dem gut conservativen Polybius (2, 21) ist er der ἀρχηγός τῆς ἐπι τὸ χεῖρον τοῦ ὀτήμου διαστροφῆς.

organisirt, dass jeder Bürger, auch der ärmste und geringste, in der Gesamtheit der servianischen Centurien seine Stelle findet. Wie jede Armee für andere Leistungen als den eigentlichen Kriegsdienst einer Anzahl Mannschaften bedarf, die, obwohl sie keine Waffen führen, dennoch ebenfalls militärischer Ordnung, das heisst nach römischem Ausdruck der Centuriation unterliegen, so treten den 188 Centurien der bewaffneten die folgenden fünf¹⁾ der unbewaffneten Mannschaften hinzu, welche gleich jenen zum ordentlichen Heer gehören und denen auch gleich jenen politische Function, das heisst das Stimmrecht eingeräumt ward:

1. *centuria fabrum tignariorum*²⁾
 2. *centuria fabrum aerariorum*³⁾
 3. *centuria liticinium* oder *tubicinum*⁴⁾
 4. *centuria cornicinum*⁴⁾
 5. *centuria ad censorum velatorum*.
- } später *aeneatorum*

1) In der servianischen Ordnung zählt Dionysius fünf Centurien der Unbewaffneten auf und giebt die Gesamtzahl mehrfach (4, 18. 19. 20. 7. 59. 10. 17) auf 193 an. Livius nennt (wenn man den Handschriften folgt) sechs und verschweigt die Gesamtzahl. Cicero in der Darstellung der reformirten Ordnung nennt ausdrücklich nur eine der Centurien der Unbewaffneten (vgl. A. 4); in der Gesamtzahl stimmt er mit Dionysius überein und es kann nicht zweifelhaft sein, dass von den 104 Centurien, welche er theils der zweiten bis fünften Klasse der Bewaffneten, theils den Unbewaffneten mit Ausschluss der Zimmerleute giebt, auf jene 100, auf diese 4 kommen. Es liegt hier eine sehr alte Verwirrung der Ueberlieferung vor, über deren Ursache weiter unten zu handeln ist. Die Gesamtzahl bei Cicero und Dionysius ist die richtige, aber es ist zu Unrecht eine sechste Centurie eingeschoben, und in Folge dessen führen die Einzelposten auf 194. Die Spuren dieser sechs Centurien finden sich bei Cicero, aber nicht in solcher Deutlichkeit, dass die Gesamtzahl Anstoss erregt. Livius führt die sechs Centurien auf, unterdrückt aber darum die Summe. Dionysius hat nachgerechnet und, um die Zahlen ins Gleiche zu bringen, die echte *centuria ad censorum velatorum* ausgemerzt.

2) Cicero *de re p.* 2, 22, 39: *centuria, quae ad summum usum urbis fabrum tignariis est data*. Ders. *orat.* 46, 156: *centuriam, ut censoriae tabulae loquuntur, fabrum auleo dicere, non fabrorum*. Livius 1, 43, 3: *duae fabrum centuriae, quae sine armis stipendia facerent: datum munus, ut machinas in bello ferrent (facerent Lipsius)*. Dionys. 4, 17: *τέτταρας δὲ λόγους οὐδὲν ἔχοντας ὄπλον ἀναλοῦσθαι ἐκέλευσε τοῖς ἐνόμοις ἦσαν δὲ τῶν τεττάρων τούτων δύο μὲν ἑπιλοπιῶν τε καὶ τεκτόνων καὶ τῶν ἄλλων τῶν σεραζόντων τὰ εἰς τὸν πόλεμον ἐγγρηστα. 7, 59: δύο λόγοι τεκτόνων καὶ χαλκοτόπων καὶ ὅσοι ἄλλοι πολεμικῶν ἔργων ἦσαν χειροτέχναι.*

3) Liv. a. a. O. Dionys. a. a. O. Vgl. S. 287 A. 1.

4) Cicero *de re p.* 2, 20, 40: *quin etiam accensis velatis, liticinibus, cornicinibus, proletariis* (das Folgende fehlt). Livius 1, 43, 7: *in his* (den 30 Centurien der 5. Klasse) *accensis cornicines tubicinesque* (*tobicinesque* die beste Hdsehr., *tubicinesque* die übrigen) *in tres centurias distributi*, wo in *his* nur heissen kann, dass diese drei Centurien zugleich mit den vorhergehenden 30 der fünften Klasse stimmen; bei der Annahme, dass sie in die 30 einzurechnen seien,

Irgend welcher anderer Qualification, als das Bürgerrecht ^{Adcensi oder adscriptivi ohne Qualification.} ist, irgend welcher Rücksichtnahme auf Lebensalter¹⁾, Vermögen oder Ehrenhaftigkeit wird in Beziehung auf diese Centurialen nicht bloss nicht gedacht, sondern dass in der einzigen dieser Centurien, aus der wir eine Reihe von Personen kennen, der fünften sich zahlreiche Freigelassene finden²⁾, beweist geradezu, dass die früher erörterte Qualification der Centurienordnung bei den unbewaffneten Mannschaften wegfällt. Dies drückt sich auch in der Benennung der fünften Centurie aus, die auf alle fünf zutrifft und wohl nur desswegen bloss bei der fünften titular wird, weil den vier ersten die specielle Zweckbestimmung den Namen giebt, dagegen von den Mannschaften der fünften Centurie, die nach der zuverlässigen Angabe unserer Gewährsmänner bestimmt waren mit den Pferden und Waffen der aus irgend einem Grunde ausfallenden Soldaten ausgerüstet an deren Platz zu treten, eine effective Thätigkeit nicht ausgesagt werden konnte und daher die allgemeine Bezeichnung allein anwendbar erschien. Denn *velatus* bezeichnet nach der sicher zutreffenden überlieferten Erklärung den nicht militärisch eingekleideten Mann³⁾, *adcensus* aber⁴⁾ so wie das gleichbedeutende *adscrip-*

wird sowohl die Gesamtzahl völlig verschoben, wie auch die Gleichzahl der *seniores* und der *iuniores* zerstört. Dionys. 4, 17 nach den S. 282 A. 2 angeführten Worten: *ὁὐο δὲ σαλπιστῶν (= tubicines) καὶ βυκανιστῶν (= cornicines) καὶ τῶν ἄλλοις τισὶ ὀργάνοις ἐπισημανόντων τὰ παρακλητικὰ τοῦ πολέμου.* 7, 59: *ὁὐο λόγοι βυκανιστῶν καὶ σαλπιστῶν.*

1) Es ist nichts als einer der zahlreichen Schnitzer des Dionysius, dass er (4, 17) die beiden *centuriae fabrum* und die beiden der Musiker nach dem Alter theilt.

2) S. 289 A. 4. Auch die magistratischen *accensi*, die aus der *centuria accensorum velatorum* entwickelt zu sein scheinen, sind gewöhnlich Freigelassene [1, 343].

3) Festus ep. p. 369: *velati appellabantur vestiti et inermes qui exercitum sequebantur*; ebenso p. 14 v. *adscripticii*. Der eigentliche Gegensatz zu *velatus* ist wohl *sagatus*.

4) Festus ep. p. 18: *accensi dicebantur qui in locum mortuorum militum subito subrogabantur*. Ders. p. 369 *velati appellabantur . . . qui . . . in mortuorum militum locum substituebantur*. Varro unterscheidet *adscriptivus* und *accensus*: *adscriptivi*, sagt er (*de l. L.* 7, 56 in Erläuterung der Plautusstelle *Menaechm.* 1, 3, 1, wo auf die Bemerkung: *extra numerum es mihi* geantwortet wird: *idem istuc aliis adscriptivis fieri ad legionem solet*) *dicti quod olim adscribebantur inermes armatis militibus, qui succederent, si quis eorum deperisset*; dagegen sind ihm *accensi* die aus diesen Mannschaften den Unteroffizieren des Heeres überwiesenen Gehülfen, nach *de vit. p. R. III* bei Nonius p. 520: *qui de adscriptivis tum (cum Hdschr.) erant attributi decurionibus et centurionibus qui eorum habent numerum* (d. h. wohl die betreffende Abtheilung führen), *accensi vocantur* (ähnlich Vegetius 2, 19). Danach scheinen diese Mannschaften, wie dies auch an sich wahrscheinlich ist, unter die einzelnen Centurien ver-

*tivus*¹⁾ den Gegensatz zu den in dem Censusregister der Wehrfähigen verzeichneten Reitern und Fusssoldaten. Beide Negationen, die der Uniform wie die des Census, treffen ebenso bei den Werk- und den Spielleuten zu und die Bezeichnung *adacensi velati* wird auch bei ihnen hinzugedacht werden müssen.

Organisation
der
Centurien
der Unbewaffneten.

Dass die Centurien der Unbewaffneten ebenso der Normalzahl unterlagen und unter Centurionen gestellt waren wie die übrigen, liegt in der Sache wie in der Benennung²⁾. Aber wie die Centurien des Fussvolks können auch diese sich nicht auf die Normalzahl beschränkt, sondern müssen alle in die betreffende Kategorie gehörigen Personen umfasst haben, ohne dass zwischen den in der Normalzahl begriffenen und den ausserhalb derselben stehenden Bürgern für das Stimmrecht ein Unterschied bestanden hätte. Wenn dies für die vier ersten Centurien von geringem Belang ist, da für die Werkleute nur die Gewerbegenossen und für die Spielleute des Militärs nicht einmal diese in Betracht kommen³⁾, so werden alle wegen mangelnden Vermögens oder mangelhafter Ehrenhaftigkeit von den Klassen ausgeschlossen Bürger⁴⁾ dadurch in die fünfte Centurie gestellt. Diese Consequenz haben die Römer selbst gezogen, freilich aber auch begreiflicher Weise das Stimmrecht in der letzten Centurie und den Mangel des Stimmrechts als gleichgeltend behandelt. Denn wenn für die frühere Epoche den

theilt worden zu sein; und da in diesem Fall die Unteroffiziere sich natürlicher Weise daraus ihre persönlichen Gehülfen oder vielmehr Bedienten nahmen, so ist die spätere Beziehung des Wortes vermuthlich von Varro richtig angegeben, wenn gleich ursprünglich *adscriptivus* und *adacensus* ohne Zweifel dasselbe bezeichnen. — Dass die *accensi* auch *ferentarii* genannt wurden, mag richtig sein, wenn die letzteren, wie Cato (bei Festus *ep.* p. 369 *v. velati*; vgl. Varro *de l. L.* 7, 58) sagt, *tela ac potiones militibus pugnantibus subministrabant*, nicht aber nach der Erklärung, die darin Leichtbewaffnete erkennt (Festus *a. a. O.* und p. 85. 93 *v. ferentarii*, p. 14 *v. adscripticii*; Varro bei Nonius p. 520; Vegetius 3, 14).

1) Festus *ep.* p. 14: *adscripticii velut quidam scripti dicebantur, qui suppleendis legionibus adscribebantur: hos et accensos dicebant, quod ad legionum censum essent adscripti.* Ebenso *ep.* p. 18 *v. accensi* und Varro *de l. L.* 7, 56 (S. 283 A. 4); ähnlich Varro bei Nonius p. 57 *v. legionem.* Eine schlechtere Ableitung Varro *de l. L.* 6, 89 und bei Nonius p. 58 *v. accensi.*

2) Es folgt auch aus Festus p. 177 *v. Ni quis scivit* (S. 265 A. 4).

3) Die Trompete und das Horn gehen das Musikantengewerbe nichts an; unter den Collegien Numas erscheinen nur die Flötenbläser.

4) Die eigentlichen *cives sine suffragio*, das heisst diejenigen Bürger, denen nicht die Voraussetzungen des Stimmrechts fehlten, sondern gesetzlich das Bürgerrecht mit Ausschluss des Stimmrechts ertheilt war, gab es in der servianischen Zeit noch nicht; auf sie hat sich diese Centurie nicht erstreckt.

aerarii das Stimmrecht abgesprochen wird, so ist damit nichts anderes gemeint als dass sie in diese letzte Centurie gehören, wie nach der neueren Ordnung diejenigen Bürger der vier städtischen Tribus, deren Census unter dem Minimalsatz der fünften Klasse bleibt. Andererseits wird das allgemeine Stimmrecht als Princip eben für die Centuriatcomitien ausgesprochen¹⁾ und die letzte Centurie dargestellt als die grosse Masse der Bürger umfassend²⁾, so dass dieselbe an Kopffzahl stärker geschätzt wird als die Centurien der ersten Klasse³⁾ oder gar als alle übrigen Centurien zusammen⁴⁾. Beides lässt sich verstehen und sich rechtfertigen⁵⁾. Aber nicht dasselbe kann gesagt werden von der offenbar sehr alten Auffassung dieser Centurie der Armen als verschieden von derjenigen der *adcensi velati*⁶⁾ und als abstimmend nicht mit, sondern nach

1) Cicero *de re p.* 2, 22, 40: *nec prohibebatur quisquam iure suffragii et is valebat plurimum in suffragio, cuius plurimum intererat esse in optimo statu civitatem.* Livius 1, 43: *non . . . viritum suffragium eadem vi eodemque iure promiscue omnibus datum est, sed gradus facti, ut neque exclusus quisquam suffragio videretur et vis omnis penes primores civitatis esset.* Dieses dem allgemeinen gleichen Stimmrecht der Königszeit substituirte ebenso allgemeine wie ungleiche Stimmrecht ist ein Lieblingsgedanke der Optimatenherrschaft und charakteristisch für ihre Behandlung des Principis der bürgerlichen Rechtsgleichheit.

2) Livius 1, 43, 8: *hoc minor census reliquam multitudinem habuit; inde una centuria facta est immunitis militia.* Dionys. 4, 18: τὸς δὲ λοιπὸς πολιτῶν, οἱ τμήσιν εἶχον ἐλάττωνα δώδεκα καὶ ἡμισσοῦς μῶν . . . ἅπαντας εἰς ἓνα λόγον συντάξας λόγον στρατείας τε ἀπέλυσε καὶ πάσης εἰσφορᾶς ἐποίησεν ἀτελεῖς. 7, 59: οἱ δὲ ἀπρωτάτοι τῶν πολιτῶν . . . ἔσχατοι τὴν ψήφον ἀνελάμβανον, ἕνα μόνον ἔχοντες λόγον· οὗτοι στρατειῶν τε ἦσαν ἐλεύθεροι τῶν ἐκ καταλόγου καὶ εἰσφορῶν τῶν κατὰ τμήματα γενομένων ἀτελεῖς καὶ δι' ἄμφω ταῦτα ἐν ταῖς ψηφοφορίαις ἀτιμώτατοι.

3) Cicero *de re p.* 2, 22, 40: *in una centuria tum quidem plures censebantur quam paene in prima classe tota.*

4) Dionys. 4, 18, 7, 59.

5) Es muss diese Centurie, activ gedacht, stark genug gewesen sein, um Mannschaften an jede der 188 waffentragenden abgeben zu können. Insofern lässt sich verstehen, dass nach Varro 5, 82 der *magister equitum* Gewalt hat *in equites et accensos* und dass Livius (8, 8, 8, vgl. c. 10, 2) von *tria vexilla* gleicher Stärke der *veterani, rorarii* und *accensi* spricht, welche letztere er *minimae fiduciae manum* nennt. Ich halte darum im wesentlichen meinen Vorschlag (Tribus S. 220) fest die halb zerstörte Glosse bei Festus p. 267 ungefähr folgendermassen herzustellen: [quin]tanam classem [dicebant] *adensos, quia Servius* rex distribut[is] *centuriis in classes, quas quinque* fecit, cum eas ord[inaret, quintae ob eam cau]sam de capite [censis *adensos adiecit, ut qui* nihil praeter se habebant armatos sequerentur. Lu]cilius sic meminit: quod . . . adeptus. Die *accensi* können, nach der ursprünglichen Bedeutung von *classis*, recht wohl als solche gefasst werden, und diese *classis*, als mit der späteren fünften stimmend, nachher *quintana* genannt worden sein.

6) Bei Livius steht neben der *centuria* der *accensi velati* die *una centuria* der unter dem Census der fünften Klasse stehenden Bürger und ähnlich fasst auch Dionysius 4, 18 a. E., unter Ausweifung der *centuria adcensorum* (S. 282 A. 1),

der fünften Klasse¹⁾, wodurch die feststehenden Gesamtzahlen der 193 Centurien und der 5 Klassen beide verrückt werden würden, wenn die angebliche sechste Centurie mehr wäre als eine wahrscheinlich durch das Missverhältniss zwischen der fünften Centurie der staatsrechtlichen Theorie und der praktisch fungirenden *centuria ad censuram velatorum* erzeugte Fiction.

Nicht minder fictiv und in sich unmöglich ist die gleichfalls überlieferte Zusammenfassung aller derjenigen, die in einer der anderen Centurien nicht gestimmt haben, zu einer besonderen Centurie, wobei es unentschieden bleibt, ob dabei bloss an die Bürger gedacht ist, die zu stimmen versäumt, oder auch an die, die in keiner determinirten Centurie Stimmrecht haben²⁾, und noch weniger sich bestimmen lässt, ob diese unmögliche Centurie für die andere ebenfalls unmögliche der Armen oder neben derselben functionirt. — Dass praktisch die letzte Klasse nicht oft zum Abgeben der Stimmen gelangt sein kann, macht Aufstellungen dieser Art etwas weniger unbegreiflich.

Wenden wir uns von diesen grauen, aber charakteristischen Theorien zu den realen Verhältnissen zurück, so zeigt sowohl

seinen *λόγος τῶν ἀπόρων*, an den sich die jetzt gangbare nicht quellenmässige Bezeichnung *centuria capite censorum* anlehnt. Da Cicero in einem freilich verstümmelten Satz (S. 282 A. 4) neben den *accensi velati* und den *liticines*, *cornicines* die *proletarii* nennt, so scheint auch er die letzte Centurie gekannt und sie den *proletarii* gegeben zu haben. Aber dies ist wo möglich noch seltsamer als die Aufstellung bei Livius und Dionysius; denn die *proletarii* sind, wie Cicero eben hier sagt, die unter 1500 As geschätzten Bürger, und die steuerpflichtigen Bürger zwischen 11000 (oder 4000) und 1500 As fallen dabei ganz aus. Dass die Begriffe *adsiduus* und *proletarius* überhaupt nicht in die servianische Wehrordnung gehören, sondern in die keineswegs gleichartige Steuerordnung, ist früher (S. 237) gezeigt worden. — Noch verkehrter heisst es bei dem Grammatiker Charisius p. 75 Keil: *cum a Ser. Tullio populus in quinque classes esset divisus, ut tributum prout possideret quis inferret, ditiores qui asses dabant assidui dicti sunt*.

1) Dionysius 4, 18, 7, 59 lässt nicht bloss die letzte Centurie nicht mit, sondern hinter der fünften Klasse stimmen, also nur eintreten, wenn bis dahin die Stimmen gleich stehen, was, wie er sagt (4, 20, 7, 59), beinahe ein Wunder und so gut wie unmöglich sei, sondern er scheut sich auch nicht ausdrücklich von sechs Klassen zu reden. Aber auch bei Livius stimmt die letzte Centurie nach der fünften Klasse und den drei dazu gehörigen Centurien; auch er also setzt sechs Ladungen an, obwohl er hier ebenso wie bei den Centurien sich wohl hütet die Addition zu machen.

2) Festus p. 277: *ni quis scivit centuria est quae dicitur* (die Praxis wusste begreiflicher Weise nichts von ihr) *a Ser. Tullio rege constituta, in qua liceret ei suffragium ferre, qui non tulisset in sua, ne quis civis suffragii iure privaretur* (vgl. S. 265 A. 4). Die Definition selbst führt auf Stimmversäummiss, aber zu dem bezeichneten Zweck passt besser die allgemeinere Auffassung, und diese allein macht die seltsame Combination einigermaßen begreiflich.

der Bericht Ciceros über die reformirte Verfassung wie auch das spätere Fortbestehen der Centurien der Unbewaffneten, dass sie von der Reform nicht berührt worden sind und unverändert so lange bestanden haben wie die Centurienordnung selbst. — Die beiden Centurien der Zimmerleute und der Kupferschmiede dürfen vielleicht mit den beiden entsprechenden Collegien identificirt werden, welche unter den neun numanischen, das heisst von je her in Rom bestehenden aufgeführt werden¹⁾. Es scheint nichts im Wege zu sein diese Collegien auch als Stimmkörper zu betrachten. Das *collegium fabrum*, das bei der Aufhebung der stadtrömischen Collegien durch Caesar und Augustus angenommen ward und noch in der Kaiserzeit bestand²⁾, mag aus der Verschmelzung dieser beiden Collegien oder Centurien hervorgegangen sein.

Centurien
der
Handwerker.

Die *liticines*³⁾ oder, wie sie später hiessen, die *tubicines*⁴⁾, griechisch *σαλπισταί*⁵⁾, gehen den *cornicines*, griechisch *βουκανισταί*⁶⁾, im Range vor⁷⁾. Durch die Tuba wurden, wie wir sehen wer-

Centurien
der
Spielleute.

1) Die *τέκτονες* und die *χαλκεῖς* nennt Plutarch *Num.* 17, die *fabri aerarii* als drittes numanisches Collegium Plinius *h. n.* 34, 1, 1.

2) Asconius in *Cornel.* p. 75: *postea collegia et s. c. et pluribus legibus sunt sublata praeter pauca atque certa quae utilitas civitatis desiderasset, quonia sunt fabrorum liticinumque (littorumque die Hdschr.; vgl. A. 3).* Auf Inschriften ist dasselbe meines Wissens nicht nachgewiesen. Das capenatische *collegium fabrum tignariorum Romanensium* (Orelli 4086) gehört, nach dem, was Festus p. 61 s. v. *Corinthiensis* über die Bedeutung dieser Adjectivform sagt, wahrscheinlich nicht hauptstädtischen, sondern nach hauptstädtischer Art arbeitenden Zimmerleuten. Auch der *pistor Romaniensis ex reg. XIII* (*C. I. L.* XIV, 2213) ist wohl in diesem Sinne zu fassen, obwohl er ein Städter ist und der Wiener Bäcker überall hingehört, nur nicht nach Wien.

3) Die ältere Benennung *liticines* führt die Körperschaft nur bei Cicero (*S.* 282 A. 4) und auf der merkwürdigen (im *C. I. L.* fehlenden) hauptstädtischen Inschrift Orelli 4106 (gestochen bei Bartoli *picturae ant. crypt. Romanarum* Rom 1738 p. 195; auch bei Spon *misc.* 69): *M. Iulius Victor ex collegio liticinum cornicinum*, mit Abbildung beider Instrumente. Ich habe das unzweifelhaft echte Relief im Palazzo Corsini suchen lassen; aber es ist verschwunden. Vielleicht ist das *collegium liticinum* auch bei Asconius (A. 2) herzustellen; *collegium liclorum*, wie man gewöhnlich schreibt, verstösst gegen den Sprachgebrauch [1, 327] und *collegium pistorum*, was Hirschfeld gall. Studien, Wiener Sitz. Ber. 107, 1 S. 256 vorgeschlagen, ist desswegen unmöglich, weil die Corporationsrechte der *urbici pictores* erst später Corporationsrechte erlangt haben.

4) Dass *lituus* und *tuba* identisch sind, wird im Abschnitt vom Verlauf der Comitien gezeigt werden.

5) Dionysius (*S.* 282 A. 4). Die philoxenischen Glossen geben *liticen* wieder durch *ἑρροσαλπικτής*, *tubicen* durch *σαλπικτής*.

6) Dionys. a. a. O. Polybius braucht *βουκάνη* oft für *cornu*. Die philoxenischen Glossen geben *cornicen* wieder durch *χαμπυλοσαλπικτής* und *classicarii* durch *σαλπισταί*.

7) Abgesehen von der Wortfolge bei Cicero und auf der Inschrift (A. 3)

den, in ältester Zeit die Curiatcomitien angekündigt und im eigentlich militärischen Gebrauch hat dieselbe als Signal für das Gefecht sich stets behauptet. Bei den städtischen Centuriatcomitien dagegen können wir die Verwendung derselben nicht nachweisen. Das Signal, wodurch der Magistrat oder vielmehr der Feldherr die *classis* berief, das *classicum* wird mit dem Horn gegeben¹⁾ und in Beziehung auf diese Comitien immer dieses genannt²⁾. Indess wird das Hornblasen für die Centuriatcomitien in der späteren Zeit nicht durch dazu in Dienst gestellte Mannschaften beschafft, sondern wie alle ähnlichen Leistungen von den Censoren gegen Entschädigung an Unternehmer verdungen³⁾. — In der Kaiserzeit finden wir jene beiden Centurien vereinigt zu einem *collegium liticinum cornicinum* (S. 287 A. 3) oder gewöhnlicher *aeneatorum*⁴⁾, dessen Mitglieder damals ähnliche Emolumente wie die Centurialenverbände bezogen⁵⁾.

Accensi velati.

Ueber die Bestimmung der *accensi velati* ist im Wesentlichen bereits gesprochen worden. Beigegeben als überzählige Leute zur Ausfüllung etwa eintretender Lücken, hatten sie, bis sie also zur Verwendung kamen, eine bestimmte Kompetenz nicht, sondern griffen ein und wurden verwendet, wie es ihr Pflichtgefühl oder die Anweisung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten ihnen aufgab. Dass sie zunächst den Decurionen der Reiterei und den Centurionen der Infanterie zugewiesen wurden, legt die Vermuthung nahe, dass auch im politischen Heer, wo zwar die

zeigt dies die spätere Rangstellung der beiden Kategorien in der Legion (*Eph. epigr.* 4, 530; Domaszewski die Fahnen im röm. Heer S. 8).

1) Varro 5, 91: *tubicines a tuba et canendo: similiter liticines; classicos a classe, qui item cornuo canunt (cornuuo canitur die Hdsehr.) tum cum classes comitiis ad comitiatum (comitatum Hdsehr.) vocant.* Die Herstellung der verdorbenen Worte ist nicht sicher, wohl aber sicher, dass die Heransgeber mit Unrecht den *Litus* hineincorrigiren. Vegetius 2, 22: *classicum appellatur quod bucinatores per cornu dicunt: hoc insigne videtur imperii, quia classicum canitur imperatore praesente.*

2) Vgl. 1, 198 A. 2 und unten den Abschnitt über den Verlauf der Comitien.

3) Varro *de l. L.* 6, 91: *qui de censoribus classicum ad comitia centuriata redemptum habent.*

4) Festus *ep.* p. 20: *aeneatores cornicines dicuntur.* Philoxen. Glosse: *aeneator σαλπικτήζ* (vgl. S. 287 A. 6). Dass die im Lager verwendeten *aeneatores* auch die *tuba* führen, hat Cauer *Eph. epigr.* 4, 374 mit Recht aus Sueton *Caes.* 32 geschlossen; die städtischen werden als *cornicines* zu fassen sein.

5) Ein vierjähriger Knabe wird bezeichnet *trib. Offentinae conlegio aeniatum frumento publico* (C. VI, 10221); ein anderer sagt in der Grabchrift: *reliqui tri(bu)m ingenuam, frumentum [publicum et aeneatorum [collegium?]].* Es giebt auch municipale *collegia aeneatorum* (C. X, 5173. 5415). — Ähnliche Emolumente erhielten auch die sacralen *tubicines* (C. VI, 2584 ein Veteran *frumento publico collegio tibicinum*).

Decurionen nicht, aber wahrscheinlich in älterer Zeit die Centurionen bei der Leitung des Stimmgeschäfts betheiligt waren, die Accensi denselben dabei Hilfsdienste geleistet haben. Ausserdem ist schon in dem Abschnitt von den Apparitoren [4, 341] die Vermuthung ausgesprochen worden, dass die Lictoren führenden Magistrate in früher Zeit das Recht erhielten jeder einen Ersatzmann für den Lictor dieser Centurie zu entnehmen. Dies fiel später weg oder, was auch möglich ist, man wandte den Satz, dass diese Centurie alle in keiner andern stehenden Bürger umfasst, hier praktisch an und gestattete dem Magistrat jeden derartigen Bürger als Accensus anzustellen. Die Inhaber der Nominalstellen dieser Centurie bestanden als Körperschaft¹⁾ bis in das 3. Jahrh. n. Chr.²⁾ Die Mitgliedschaft derselben war damals eine begehrte Ehre³⁾; es finden sich in ihr neben reichen Freigelassenen⁴⁾ angesehene Personen von Ritterrang⁵⁾. Da sie damals gleich anderen für staatliche Zwecke thätigen Körperschaften von der Uebernahme der Vormundschaften befreit waren⁶⁾, müssen sie einmal in öffentlichen Geschäften thätig gewesen sein. Wenn die Vermuthung über ihren Hilfsdienst bei der Abstimmung zu-

1) *Maximus accensus velatus* nennt sich M. Publicius Nicanor *unguentarius* de sacra via (C. VI, 1974). *T. Velatius accensorum velatorum l. Ganymedes* Orelli 2461; andere *T. Velatii*, offenbar ebenfalls Freigelassene des Collegiums, C. VI, 1970.

2) Die *accensi velati* nennt in Beziehung auf die Centurienordnung Cicero (S. 282 A. 4), die Centurie der *accensi* Livius (S. 282 A. 4), wo man sie nicht wegecorrigen darf. Dionysius übergeht sie (S. 282 A. 1). Ulpian *Vat. fr.* 138: *ii qui in centuria accensorum velatorum sunt, habent immunitatem a tutelis et curis*. Als *decuria accensorum velato(rum)* scheint sie C. VI, 1973 vorzukommen.

3) Inschrift von Ficulea C. XIV, 4010: *M. Consius M. l. Cerinthus accensus velatus immunis cum sim, ex voluntate mea et impensa mea elivom stravi . . . regione Ficulensi*. Dies darf nicht auf die den *accensi velati* zustehende öffentliche Immunität von der Tutel bezogen werden, sondern, wie ich schon in einer im Uebrigen freilich verfehlten Untersuchung *ann.* 1849 p. 212 erinnerte, ebenso wie die bei den Centurialverbänden vorkommende Immunität (C. VI, 198 und sonst) auf die corporative von dem Eintrittsgeld und den Beiträgen. Da aber der Strassenbau, den Cerinthus aus Dankbarkeit für die Aufnahme und noch dazu die von Lasten freie Aufnahme in das Collegium ausführt (vgl. die gleichartige Belastung der Quästoren [2, 522]), nicht füglich dem Collegium zur Last gelegen haben kann, sondern der Weg sicher zu den auf Staatskosten herzustellenden gehörte, so muss sich die Dankbarkeit auf den Kaiser beziehen, der ihm zu dieser vortheilhaften Stellung verholfen hat. Die Behandlung dieser Inschrift durch den neuesten Herausgeber ist verfehlt.

4) C. VI, 1969—1972. 1974. XIV, 2793. 2812. Es sind Seiden- und Salbenhändler, durchgängig offenbar schwerreiche Leute.

5) Römische Ritter: C. VI, 1607. X, 3865. XI, 1230 = Mur. 1067, 4. XI, 1848 = Orelli 2182.

6) Ulpian (A. 2).

trifft, so mochten sich aus diesem ähnliche Stellungen entwickeln wie die der höheren magistratischen Apparitoren, denen die Reihenfolge der Centurien bei der Abstimmung *accensi velati* der Lebensstellung nach entsprechen¹⁾.

Reihenfolge
der
Centurien
bei der
Abstimmung

Auch die Reihenfolge der Centurien bei der Abstimmung wird, so weit sie nicht schon in der bisherigen Ausführung liegt, besser im Zusammenhang mit derselben entwickelt als bei der Schilderung des Verlaufs der Comitien überhaupt. Begreiflicher Weise freilich zeigt sich auf diesem Gebiet mehr als sonst in der Centurienordnung die Willkür der Gesetzgebung und das Eingreifen politischer Tendenzen.

Dass die Abstufungen des Fussvolks von je her die Folge der Stimmaete bestimmt haben und der spätere Begriff der *classis* als des zu gleichzeitiger Abstimmung aufgerufenen Theils des Bürgerfussvolks eben hieran sich entwickelt hat, braucht nicht wiederholt zu werden. Das erste Aufgebot und die Reserve sind immer zusammen zur Abstimmung angetreten. Gleichzeitig²⁾ stimmte also nach der älteren Ordnung die gesammte *classis* in ihren 80 Abtheilungen ersten und zweiten Aufgebots vor den vier Stufen *infra classem*, nach der reformirten die erste Klasse in ihren 70 Abtheilungen vor der zweiten, dritten, vierten und fünften. Die grosse Zahl namentlich der an Kopffzahl schwächsten Abtheilungen muss das Wahlgeschäft ungemein beschleunigt haben. — Uebrig bleibt noch die Bestimmung des Stimmplatzes theils der Reitercenturien, theils der Centurien der Unbewaffneten, ferner die Erörterung des durch die reformirte Verfassung eingeführten Vorstimmrechts.

Stimmstelle
der Reiter.

Der Kriegsgebrauch, welcher die gesammte Institution beherrscht, mag auch darin bis zu einem gewissen Grade massgebend gewesen sein, dass, wie die Reiterei nach älterer Uebung die Schlacht eröffnete, so auch ursprünglich die 48 Centurien der Reiter vor denen der ersten Klasse stimmten³⁾. Sie waren

1) Mehrfach bekleiden die *accensi velati* zugleich eine höhere Apparitorenstellung: C. III, 6078. VI, 1859. X, 6094.

2) Wegen Livius 10, 13, 11: *populus nihilo minus suffragia inibat et ut quaeque intro vocata erat centuria, consulem haud dubie Fabium dicebat* vgl. den Abschnitt vom Verlauf der Comitien.

3) Liv. 1, 43, 8: *equites . . vocabantur primi: octoginta inde primae classis centuriae primum peditum vocabantur*. Mit diesem sicheren Zeugniß stimmen andere Angaben desselben nicht völlig überein. 10, 22, 1 zum J. 458: *eum et praerogative* (so die Handschriften) *et primo vocatae omnes centuriae consulem cum L. Volturnio dicebant* lässt sich mit jener Angabe nur ausgleichen, wenn man unter den *primo vocatae centuriae* die der ersten Klasse versteht, welche doch eigent-

also thatsächlich, was man nach dem späteren Sprachgebrauch die erste Klasse genannt haben würde, und heißen nur darum nicht so, weil *classis* damals die Phalanx bezeichnete, wozu die Reiter nicht gehörten. Ob diese achtzehn Centurien gleichzeitig stimmten oder nicht, darüber liegen keine Zeugnisse vor. Wenn das Vorstimmrecht der Reiter auf die Eröffnung des Treffens durch dieselben zurückzuführen ist, so ist damit für die erstere Annahme entschieden. Indess können bei der Reihenfolge der Abstimmung politische Momente schon in frühester Zeit sich geltend gemacht haben, und wir werden sogleich es wahrscheinlich machen, dass anfänglich wohl die 48 Reitercenturien vor dem Fussvolk, aber in diesen die sechs patricischen Centurien vor den zwölf plebejischen stimmten.

Den ersten Platz in der Reihenfolge verloren die Rittercenturien wahrscheinlich nach dem J. 438¹⁾, sicher vor dem J. 539²⁾, also vermuthlich durch eben diejenige Reform, welche,

lich in dieser Epoche erst an zweiter Stelle gerufen wurden; dass nach ihrer Abstimmung nicht die Majorität proclamirt wird, sondern Vertagung der Wahl eintritt, kann daraus erklärt werden, dass die Renuntiation der Stimmen der ersten Klasse unterblieb. Dazu passt freilich nicht, dass die *primo vocatae omnes centuriae* Liv. 10, 15, 7 renuntiiert werden und dennoch der Wahlact nicht zu Ende ist. In der Stelle 5, 18, 1: *praerogativa tribunum militum . . creant* ist vielleicht *praerogativae* herzustellen, oder es hat Livius *creat* geschrieben, aber, da gleich nachher von der Abstimmung der *iure vocatae tribus* die Rede ist, an Tributcomitien gedacht, obwohl diese weder eine solche Wahl vollziehen können noch bei ihnen ein Vorstimmrecht vorkommt. In Folge eines solchen Versehens konnte aus den *centuriae praerogativae*, die seine Quelle genannt haben wird, eine *tribus praerogativa* werden. In der Stelle des Festus p. 249: *praerogativae centuriae* (so) *dicuntur, ut docet Varro rerum humanarum l. VI quae rus* (leerer Raum in der Handschrift) *Romani qui ignorarent petitores, facilius eos animadvertere possent. Verrius probabilis iudicat esse, ut cum essent designati a praerogativis in sermonem res veniret populi de dignis indignisve et fierent ceteri diligentiores ad suffragia de his ferenda* ist in der wie es scheint beträchtlichen Lücke die Hauptsache ausgefallen; es wird wohl darüber gestritten, ob das Vorstimmrecht und die darauf folgende Renuntiation den Zweck hat die Namen der Candidaten bekannt zu machen oder die Prüfung ihrer Würdigkeit zu erleichtern. Ueber die Beschaffenheit der vorstimmenden Centurien hat vielleicht nichts gestanden; doch bestätigt der Plural die livianische Meldung. — Wenn im Widerspruch mit Livius und Festus bei Dionysius die Ritter mit der ersten Klasse stimmen (4, 18, 7, 59, 10, 17), so ist dies kein Versehen, sondern geschehen, weil er sieben Klassen hätte machen müssen, wenn er die Ritter vor der ersten stimmen liess. — Wo in der Zeit der reformirten Ordnung, die nur eine *praerogativa* kennt, der Plural auftritt, wie bei Cicero *Verr. act.* 1, 9, 26, sind verschiedene Wahlhandlungen zusammengefasst.

1) Dies beruht freilich nur auf der Nachricht bei Livius 10, 22, 1 (S. 290 A. 3); und auf diese ist kein rechter Verlass.

2) Bei diesem Jahre Liv. 24, 7, 12 findet sich zuerst die *centuria praerogativa* der späteren Vorstimmordnung.

wie es scheint im J. 534, die Centurienordnung tribuarisch umgestaltete. Dass seitdem die zwölf plebejischen Rittercenturien mit den 70 der ersten Klasse gleichzeitig ihre Stimmen abgaben, ist ausgemacht¹⁾. Die sechs patricischen aber scheinen zwischen der ersten und der zweiten Klasse für sich gestimmt zu haben²⁾. Verhält sich dies also, so ist das Sonderstimmrecht der Patricier wohl als solches ursprünglich und nur, wie manche ähnliche Einrichtung, aus einem vortheilhaften in ein nachtheiliges Privilegium umgewandelt. Denn dass die zwölf plebejischen vor den sechs patricischen stimmen, kann nicht erst bei der Reform des J. 534 eingeführt worden sein; es konnte damals eine bestehende Zurücksetzung der letzteren beibehalten, aber unmöglich eine neue eingeführt werden, am wenigsten wenn die sechs benannten Centurien gleichzeitig aufhörten effectiv patricische zu sein. Die Reform wird den Rittern das Vorstimmrecht genommen und es werden vor derselben die achtzehn Centurien der Ritter vor der ersten Klasse und zwar erst die zwölf plebejischen, dann die

1) Dies zeigt geradezu der Bericht über den Prozess des C. Claudius vom J. 583 (S. 272 A. 3), da nur aus diesem Grunde neben die *duodecim centuriae equitum* die *multae aliae primae classis* gesetzt sein können. Auch findet sich von einer Sonderabstimmung der zwölf Centurien nirgends eine Spur.

2) Dafür spricht einmal, und vielleicht unter allen Argumenten am entscheidendsten, die früher (S. 107 A. 3) berichtete Version, wonach die zwölf unbenannten Centurien die alten, die sechs altpatricisch benannten von Servius hinzugefügt sind, ebenso dass in der livianischen, wo Servius alle achtzehn Centurien einrichtet, erst die zwölf und dann die sechs genannt werden. Dies läuft so offenbar gegen das Wesen der Institution, dass es nur aufgestellt werden konnte auf Grund einer späteren rechtlichen Zurücksetzung der letzteren. — Zweitens hat Cicero *de re p.* 2, 22, 39 in der übersichtlichen Zusammenfassung der comitalen Majorität wahrscheinlich desswegen bei den Rittern die eigenthümliche Wendung gebraucht *equitum centuriae cum sex suffragiis*, weil beide wohl zusammengehörten, aber nicht zusammen und die sechs Centurien nach den zwölf abstimmen. — Wenn ferner in dem Prozess des J. 583 'von den zwölf Rittercenturien acht' und viele andere der ersten Klasse verurtheilt (S. 272 A. 3), so weist diese Ausdrucksweise nach ihrer einfachen (von mir R. F. 1, 136 zu Unrecht verlassenen) Auffassung entschieden darauf hin, dass mit der ersten Klasse nur diese zwölf stimmten; hätten alle Rittercenturien dies gethan, so konnten, da die *sex suffragia* doch der Regel nach in dieselben einbegriffen werden, sie hier nicht ausser Ansatz bleiben und mussten, auch wenn alle sechs freisprachen, achtzehn und acht genannt werden. — Endlich die in dem knappen und jeden zur Intercession geeigneten Abschnitt der Wahlhandlung scharf präcisirenden Bericht (S. 272 A. 3) über die Consulwahl des J. 710 zwischen die Renuntiation der ersten Klasse und den Aufruf der zweiten zum Stimmen eingefügten Worte *deinde ita ut adsolet suffragia* können kaum etwas anderes bezeichnen als einen solchen Abschnitt und scheinen nur auf die angegebene Weise befriedigend erklärt werden zu können. Ob es nothwendig ist *sex* vor *suffragia* einzuschalten oder ob im Wahlstil *suffragia* für *sex suffragia* gesagt worden ist, muss dahingestellt bleiben. (Vgl. S. 254 A. 2).

sechs patricischen gestimmt haben. Dies legt dann die Vermuthung nahe, dass das Verhältniss ursprünglich das umgekehrte gewesen ist.

Die fünf Centurien der Unbewaffneten bildeten keine eigene Ladung; dass die sechste als solche hingestellte eine Fiction ist, wurde schon gezeigt (S. 286). Jene sind den fünf Stimmstufen angeschlossen worden; über den Platz der einzelnen gehen die Berichte zum Theil aus einander. Die Zimmerleute stimmten nach Cicero und Livius mit der ersten Klasse, nach Dionysius mit der zweiten. Die Schmiede weisen Cicero und Dionysius in die zweite, Livius in die erste¹⁾. Die beiden Centurien der Musikanten legt Livius zu der fünften, Dionysius zu der vierten²⁾. Dass die der *accensi velati* mit der letzten Klasse stimmt, sagt Livius, der allein sie nennt³⁾, und versteht sich von selbst.

Stimmplatz
der
Centurien
der Unbewaffneten.

Ein von der Stufenfolge verschiedenes Vorstimmrecht hat es in der ursprünglichen Centurienordnung nicht gegeben⁴⁾. Erst seit der Reform derselben wird vorweg eine — wir wissen nicht bestimmt ob aus allen 62 ländlichen Centurien der ersten Klasse oder nur aus den 31 des ersten Aufgebots⁵⁾ — ausgeloooste Centurie und⁶⁾ dann die übrigen in der Reihe (*iure*),

Vorstimme
der
reformirten
Ordnung.

1) Cicero (S. 274 A. 4) weist die Zimmerleute ausdrücklich der ersten zu, die Schmiede durch sein Schweigen der zweiten. Livius 1, 43, 3: *additae huic* (der ersten) *classi duae fabrum centuriae*. Dionys. 4, 17: *προσέκειντο δὲ οἱ μὲν χειροτέχνηται τοῖς τὸ δεύτερον ἔχουσι τίμημα*. 7, 59.

2) Livius 1, 43, 7 (S. 282 A. 4). Dionys. 4, 17, 7, 59.

3) Livius a. a. O.

4) Die Bezeichnung der Rittercenturien als *praerogativae* gehört ihr an, ist aber parallel mit der Bezeichnung *infra classem*; in beiden drückt sich die dominirende Stellung der *classis* aus. *Iure vocatae* sind die Rittercenturien der älteren Ordnung so gut wie die des Fussvolks.

5) Dass für die Loosung um die Vorstimme nur die von Rechtswegen in der ersten Reihe der Ladungen stehenden Centurien in Betracht kamen, versteht sich von selbst. Die drei uns dem Namen nach bekannten *centuriae praerogativae* gehören alle den Centurien erster Klasse ersten Aufgebots der Landtribus an (S. 274 A. 1); ob die des zweiten Aufgebots zufällig fehlen oder sie an der Loosung nicht theilnahmen, ist nicht bekannt. Die 8 Centurien der städtischen Tribus, die Rittercenturien und die der Zimmerleute waren sicher ausgeschlossen. Die *urbanarum tribuum praerogativae* des Ausonius (S. 272 A. 2) sind verkehrt, halb litterarische Reminiscenz, halb entnommen von den noch damals bestehenden hauptstädtischen Tribus der Frumentationen; ebenso verkehrt die *praerogativae tribus, quae primae suffragium ferunt ante iure vocatas* in Beziehung auf die Consulwahlen bei einem späten Scholiasten zu den Verrinen *act.* 1, 9, 26 p. 139 und das *genus populi praerogativum* oder die *praerogativa classis* im Gegensatz zu dem *genus iure vocatum* bei einem andern p. 394.

6) Die *sortitio praerogativae* als besonderen Abschnitt bei der Abstimmung der Centurien erwähnt man bestimmtesten Cicero *Phil.* 2, 33, 82; ferner ders. *ad Q. fr.* 2, 14, 4; Liv. 24, 7, 12. 27, 6, 3. Ueber den Einfluss dieser Cen-

das heisst gemeinschaftlich, zur Abstimmung aufgerufen¹⁾. Die Veranlassung zu dieser Einrichtung gab die Beseitigung des bis dahin factisch bestehenden Vorstimmrechts der Ritter. Hätte man die nach der späteren Ordnung zuerst zur Abstimmung gelangenden 83 Centurien ohne weiteres gleichzeitig stimmen lassen, so wäre bei den Wahlen Stimmenzersplitterung sehr häufig eingetreten und nicht leicht eine im ersten Wahlgang definitiv entschieden worden.

Die eigentlich demokratische Partei missbilligte begreiflicher Weise das Vorrecht der höchst geschätzten Bürger vor denen der minderen Klassen zu stimmen. Der jüngere Gracchus ging damit um für jede Abstimmung die Stufen unter sämtliche Stimmcenturien zu verloosen, so dass die die erste Stufe ziehenden Centurien, einerlei welcher Klasse sie angehörten, zuerst abgestimmt hätten (S. 272 A. 2). Folge ist diesem Vorschlag nicht gegeben worden, und so lange nach Centurien gestimmt ward, die Stufenfolge geblieben.

Der
exercitus
urbanus.

Die servianische Ordnung der Wehrpflicht und des Wehrstimmrechts beruhte also auf dem *exercitus*²⁾, das ist dem ordentlichen Bürgerheer von 493 Centurien³⁾, welche sich zusammensetzten aus den 48 Centurien der Reiter, den 85 Centurien des ersten und den gleich zahlreichen des zweiten Aufgebots des Fussvolks und den 5 Centurien der nicht bewaffneten Mann-

turie auf den Ausfall der Wahl vgl. den Abschnitt vom Verlauf der Comitien.

1) Die *iure vocatae centuriae* bei Liv. 27, 6, 3 (S. 274 A. 1) im Gegensatz zu der *praerogativa* sind die übrigen in ordentlicher Weise stimmenden Centurien; der Ausdruck, den als Reminiscenz auch Ausonius (S. 272 A. 2) und die Verrinen-scholien (S. 293 A. 5) haben, passt auf alle Centurien mit Ausnahme der ausgelooften, wird aber natürlich vorzugsweise für diejenigen gebraucht, die mit in der Loosung waren.

2) Varro 6, 88 aus den *commentarii consulares: qui exercitum imperaturus erit, accenso dicitur*. Livius 39, 15, 11: *cum . . . vexillo in arce posito comitiorum causa exercitus eductus esset*. Laelius Felix bei Gell. 15, 27, 4: *centuriata comitia intra pomerium fieri nefas esse, quia exercitum extra urbem imperari oportet, intra urbem imperari ius non sit* u. a. St. m. — *Exercitum imperare* steht hier von den Comitien, wird aber ebenso gebraucht von der Marschorder für das Kriegsheer (Festus *ep.* 103 v. *iusti dies*; Macrobius *sat.* 1, 16, 15; Servius zur Aen. 8, 1). Das Feldheer ist wohl ursprünglich als *legio* bezeichnet worden, bevor dies Wort die Bedeutung des Armeecorps annahm; *exercitus* ist die zu den Übungen auf dem Exercierplatz versammelte Bürgerwehr (S. 216), bei welcher in ältester Zeit die *seniores* nicht gefehlt haben werden.

3) Diese Zahl nennen Cicero und Dionysius (S. 282 A. 1).

schaften¹⁾. Es gehörten diesem Heer in seiner Gesamtheit sämtliche erwachsene männliche Bürger an²⁾, den 488 Centurien der Bewaffneten aber bis zum J. 442 alle diejenigen, welche mit Grundbesitz von 2 Jugera oder mehr, von da an alle diejenigen, welche mit einem Vermögen von 11000, später 4000 As oder mehr in der Schätzungsliste standen. Als politische Institution, nach römischem Ausdruck als *exercitus urbanus*³⁾ oder *quinquennalis*⁴⁾, insofern es in dieser Function dem Amtbereich *domi* angehört und mit jedem Lustrum neu constituirt wird, ist das Bürgerheer nach uralter Ueberlieferung zuerst in Function getreten mit der Entstehung der Republik, mit den ersten Consulwahlen und dem ältesten Centuriatgesetz, dem valerischen über die Einführung der Provocation des Verurtheilten an die Gemeinde⁵⁾. Bestanden hat es, in seinen Grundfesten unverrückt, so lange überhaupt die Bürgerschaft bestand, und es hat nicht durch gewaltsame Schläge geendigt, sondern durch jenes Ausleben, welches wie dem Menschen, so auch jeder menschlichen Schöpfung ein Ziel setzt.

Militärisch hat die servianische Ordnung die bürgerliche Wehrpflicht bedingt, so lange es ein Bürgerheer, man kann hinzusetzen, so lange es ein bürgerliches Gemeinwesen gegeben hat. Die alten Klassenunterschiede freilich hatten in der Truppe in Polybius Zeit fast ganz sich ausgeglichen. Der Gegensatz der 3000 vollgerüsteten und der 1200 leichtgerüsteten Legionarier war wohl hervorgegangen aus dem Gegensatz der ersten drei und der letzten zwei Klassen und immer noch wurde in Polybius Zeit bei der Scheidung das Vermögen wenigstens mit berücksichtigt (S. 264); wie ja auch die Verschiedenheit der Rüstung noch damals nicht ganz

Verhältniss
der
Wehrpflicht
zum
Wehrstimm-
recht.

1) Diesen werden auch die nach Rom übersiedelnden Latiner und überhaupt alle Neubürger beizuzählen sein, bevor sie in die Tribus eingeschrieben wurden.

2) S. 285 A. 1. Das römische öffentliche Recht kennt keine Form des individuellen Ausschlusses von dem Stimmrecht in den 493 Centurien unter Beibehaltung des Bürgerrechts. Generell freilich kommt die Ausschliessung vom Wehrstimmrecht unter Beibehaltung der Wehrpflicht bei den Halbbürgern vor, während die Ausschliessung der Freigelassenen wohl als Einreihung in die letzte Centurie zu fassen ist.

3) Varro *de l. L.* 6, 93. In anderem Sinne Liv. 22, 11, 8 (S. 297 A. 1).

4) Varro 6, 93. Vgl. [2, 406].

5) 2, 80 A. 5. Daneben läuft freilich die Erzählung von der Wahl des Königs Servius durch die Centurien (S. 213 A. 1).

verschwunden war. Die Rücksicht auf das Vermögen gab immer noch dem aushebenden Beamten eine gewisse Directive, wenn auch die Klassengrenzen nicht mehr eingehalten wurden und vor allem das Dienstalder der Mannschaften in der Gliederung mehr und mehr zur Geltung kam. Aber mochte die für den Kriegszweck getroffene Auswahl aus den Centurialen eine noch so willkürliche sein; mochten die Legionen des Kriegsheers mit ihren Centurien der Hastaten, Principes und Triarier an die Phalanx des Stimmheers und dessen Centurien kaum noch erinnern, immer waren jene Legionen in dieser Phalanx enthalten und blieb durch die gesammte republikanische Zeit auch militärisch in voller Geltung der Gegensatz der 188 Centurien der Bewaffneten und der 5 Centurien der nicht Bewaffneten, das heisst der Gegensatz der zum Waffendienst pflichtigen und der nur aus- hülfsweise militärisch verwendeten Bürger. Alle nicht die Gliederung, sondern den Bestand der zum Waffendienst pflichtigen Mannschaften betreffenden neuen Ordnungen, die Umwan- delung der Qualification aus Grundbesitz in Vermögensbesitz, die Herabsetzung des Minimalcensus von 11000 auf 4000 As sind für die Aushebung ebenso massgebend gewesen wie für die Ab- stimmung. Eine besondere Festsetzung war in dieser Hinsicht nur erforderlich, um die nicht im Vollbesitz der Ehrenrechte be- findlichen Bürger, insbesondere die Freigelassenen vom Wehrrecht auszuschliessen, da sie ohne eine solche, obwohl im Stimmrecht auf die acht städtischen Centurialverbände beschränkt, aus die- sen ebenso unter die Wehrpflichtigen gelangt sein würden wie die Mannschaften der übrigen Verbände. Es wird im Abschnitt von den Freigelassenen gezeigt werden, dass eine derartige Anordnung um die Zeit der Tribus- und Centurienreform ge- troffen worden ist.

Die
Umgestal-
tung der
Wehrpflicht.

Aber das letzte Stadium der Wehrordnung der Republik be- steht im Wesentlichen darin, dass die alte Qualification für den Waffendienst wegfällt und die ordentliche Truppenbildung die- jenige Form annimmt, in der bis dahin ausserordentlicher Weise die nicht qualifcirten Bürger zum Dienst herangezogen worden waren. Nicht an die aus diesen für das ordentliche Bürger- heer entnommenen fünf Centurien der Unbewaffneten hat die spätere Aushebung angeknüpft, sondern an die mehr und mehr mit factischer Stetigkeit sich vollziehende Indienststellung der

des Dienstes im Bürgerheer unfähigen, aber der Wehrpflicht im Allgemeinen ebenfalls unterliegenden Bürger geringen Ansehens und Vermögens. Die eingehende Darstellung dieser Verhältnisse kann nur in den Kriegsalterthümern gegeben werden; hier wird es genügen zum Schluss die rechtlichen Grundlinien zu bezeichnen.

Nachweislich seit dem fünften Jahrhundert, vermuthlich von je her haben die Römer, wenn die Umstände es erforderten, neben den bürgerlich qualificirt befundenen Mannschaften auch die nicht qualificirten nicht bloss in der durch die servianische Verfassung vorgesehenen Form der unter die einzelnen Abtheilungen vertheilten Ersatzmannschaften (S. 288), sondern als besondere und irreguläre Heerhaufen unter die Waffen gestellt¹⁾. Besonders seit dem Aufkommen der Flotte hat diese Aushebung wahrscheinlich ziemlich ebenso stetig stattgefunden wie die der eigentlichen Wehrpflichtigen²⁾. In Folge dessen hat sich die Regel festgestellt, dass diejenigen von ihnen, welche zwischen dem Minimalsatz der Wehrfähigkeit (11000, später 4000 As: oben S. 251) und dem Minimalsatz der Steuerfähigkeit (1500 As) stehen, also wenigstens noch *adsidui* sind (S. 237), wenn sie zu diesem Dienst aufgerufen werden, sich dafür auch auszurüsten haben³⁾, dagegen die nicht Steuerfähigen, die *proletarii* oder *capite censi*⁴⁾,

Der ausserordentliche Dienst besonders auf der Flotte.

1) Bei der Schlacht an der Allia im J. 364: Diodor 14, 114: πάντας τοὺς ἐν ἡλικίᾳ καθόπλισαν, wo er dann unterscheidet 24000 gute Soldaten und τοὺς ἀσθενεστάτους τῶν Ῥωμαίων; ebenso Liv. 5, 38 die *legiones* und die *subsidiarii* und Dionysius 13, 12 vier Legionen und ἐκ τῶν ἄλλων πολιτῶν τοὺς κατοικιδίους τε καὶ σχολαίους καὶ ἦπτον ὀμιληρότας πολέμοις πλείους ὄντας ἀριθμῶ τῶν ἑτέρων. — Unter dem J. 425: Liv. 8, 20, 4: *opificum quoque vulgus et sellularii, minime militiae idoneum genus, exciti dicuntur.* — Wahrscheinlich 473: Cassius Hemina fr. 21 Peter: *tunc Marcius praeco* (vielleicht zu ändern *pro consule*) *primum proletarios armavit*, bestätigt durch Augustinus de civ. dei 3, 17 = Oros. 4, 1, 3; hieher auch wohl Ennius S. 298 A. 1. — Im J. 537: Livius 22, 11, 8: *magna vis hominum censcripta Romae erat: libertini etiam, quibus liberi essent et aetas militaris, in verba iuraverunt: ex hoc urbano exercitu qui minores quinque et triginta annis erant in naves impositi, alii ut urbi praesiderent relicti.* Vgl. den Abschnitt von den Freigelassenen. Die älteren dieser Berichte sind wenig glaubwürdig; doch ist für die rechtliche Auffassung an dem einzelnen Fall wenig gelegen.

2) Polyb. 6, 19, 2: τούτους δὲ (die unter 400 Denaren geschätzten Bürger) *παρῆσι πάντας εἰς τὴν ναυτικὴν χρῆσιν.* Cato bei Festus p. 234 v. *portisculus*: C. Licinio praetore (J. 580 d. St.) *remiges scripti cives Romani sub portisculum, sub flagrum conscripti venire passim.*

3) Festus ep. p. 9: *alii (adsiduum) qui sumptu proprio militabat ab asse dando vocatum existimarunt.*

4) Ueber die Bedeutung beider Ausdrücke ist im Abschnitt von der Steuerfähigkeit (S. 238) gesprochen.

im gleichen Fall die Waffen vom Staat geliefert erhalten¹⁾. Dass von den letzteren diejenigen, die unter 375 As im Vermögen hatten, überhaupt vom Dienst ausgeschlossen und im engeren Sinn *capite censi* genannt wurden, wird auch berichtet und ist wenigstens möglich²⁾.

Die
marianische
Heerbildung.

Diese wenigstens formell ausserordentliche Aushebung liegt derjenigen Heerbildung zu Grunde, welche durch C. Marius an die Stelle der althergebrachten trat³⁾. Bis in die Mitte des siebenten Jahrhunderts fällt, wie wir sahen, der bürgerliche Kriegsdienst mit der Centurienordnung insoweit zusammen, dass nur die in eine Centurie der Reiter oder der fünf Klassen des Fussvolks eingeschriebenen Bürger zum Kriegsdienst genommen werden. In der marianischen Zeit, wahrscheinlich zunächst in Folge der Massenaushebungen für den kimbrischen Krieg, ging man davon ab. Jetzt stellt der aushebende Magistrat den Bürger ein, ohne nach der vermögensrechtlichen Qualification zu fragen, wogegen an der Disqualification der Freigelassenen auch jetzt festgehalten wird. Damit verschwindet der Gegensatz der gerüsteten und der leichten Legionare, dessen seit dem jugurthinischen Krieg nicht mehr gedacht wird⁴⁾; fortan ruht der Unterschied im Legionardienst einzig auf dem Dienstalter. Obwohl der Dienstzwang und das Recht der Aushebung im Princip nicht aufgegeben werden, auch während der Bürgerkriege zwangsweise Einstellungen in die Legion in grossem Umfang stattgefunden haben, so werden doch in der nachmarianischen Zeit regelmässig freiwillig sich zum Dienst erbietende Bürger aus den niederen Schichten der Bevölkerung in die Legionen eingestellt. Der Dictator Caesar hat, wahrscheinlich im Anschluss an ältere gleichartige Bestimmungen, den besseren Klassen für den Dienst in der Legion von sechs Jahren zu Fuss oder drei Jahren zu Pferde das Recht in Aussicht

1) Ennius bei Gellius 16, 10, 1: *proletarius publicitus scutisque feroque ornatus ferro*. Gellius 16, 10, 10 fg.

2) Beides beruht einzig auf der Angabe des Gellius a. a. O. und wird weiter nicht unterstützt. Vgl. S. 238 A. 2.

3) Sallustius *Iug.* 86: *ipse* (Marius als Consul 647) *inter ea milites scribere, non more maiorum neque ex classibus* (also unter 4000 As), *sed uti cuiusque libido erat* (Freiwillige), *capite censos* (unter 1500 As) *plerosque, was dann erläutert wird durch die Worte: homini potentiam quaerenti egentissimumus quisque opportunissimus*. Ebenso Val. Max. 2, 3, 1. Florus 1, 36 [3, 1], 13. Gellius 16, 10, 14. Plutarch. *Mar.* 9: *ἐστρατολόγει παρά τὸν νόμον καὶ τὴν συνήθειαν πολὺ τὸ ἄπορον καὶ δοῦλον* (wohl Übertreibung) *καταγράφων*.

4) Sallust *Iug.* 46, 7 vgl. 105, 2. Handb. 5, 434.

gestellt die Municipalämter vor dem 30. Lebensjahr zu bekleiden [I, 491]; aber abgesehen von dem aus dem Reiterdienst entwickelten Offizierdienst, von welchem im Abschnitt von der Ritterschaft die Rede sein wird, haben wohl schon damals die Männer aus besseren Ständen nur ausnahmsweise Kriegsdienst gethan. Unter dem Kaiserregiment wird, wie eben dort gezeigt werden wird, die allgemeine Dienstpflcht des Bürgers formell dahin festgestellt, dass der Inhaber des Ritterpferdes zum Offizier-, wer dies nicht hat zum Dienst in der Legion pflichtig ist¹⁾. Sicht man auf das Wesen der Sache, so wird jetzt sogar der Ausschluss der Nichtbürger vom ordentlichen Dienst dadurch eludirt, dass sich die Verleihung des Bürgerrechts an reichsangehörige Nichtbürger in immer steigendem Masse mit dem Eintritt in die Legion verknüpft²⁾ und dadurch die rechtliche Verschiedenheit zwischen dem römischen Bürger und dem nicht zum Bürgerrecht zugelassenen Reichsangehörigen untergraben wird. Ueber die Zurücksetzung der Freigelassenen in dem kaiserlichen Heerdienst, die formell eher gesteigert, materiell wenigstens im späteren Flottendienst ebenfalls umgangen ward, ist der betreffende Abschnitt nachzusehen.

1) Es ist immer noch Privilegium *μη εις στρατεϊαν καταλέγεσθαι άκοντας* (Modestinus *Dig.* 27, 1, 6, 8).

2) Dies geht zurück auf die S. 135 erörterte feldherrliche Bürgerrechtsverleihung und deren massenhafte Ausübung in den letzten Krisen der Republik (Hermes 19, 11 fg.).

Die Competenz der Volksversammlung.

Die
souveräne
Bürger-
schaft.

Wie entschieden auch das historisirte Staatsrecht der Römer von der Priorität des Königs gegenüber der Bürgerschaft ausgeht, ist ihm doch der Staat nicht der *rex*, sondern der *populus* (S. 3); alles was dem Staat gehört oder den Staat angeht, ist *publicum* und das Königthum wie die spätere Magistratur nur der Träger der staatlichen Action. Die private Rechtsstellung des Königs, insofern auch er einer der Bürger ist, und um so mehr die des republikanischen Magistrats gehen neben ihren obrigkeitlichen Befugnissen her. Diese Grundanschauung ist durch die drei grossen Abschnitte der politischen Entwicklung, Königthum, Republik und Principat gleichmässig festgehalten worden, diese ideale Gemeindesouveränität dem römischen Staatswesen eingeboren und unverlierbar.

Verhältniss
der
Bürger-
schaft und
der
Magistratur.

Der principielle Gegensatz des Königthums, der Republik und des Principats ruht auf dem Verhältniss der Bürgerschaft zu der Magistratur und der verschiedenartigen Vertretung des Gemeinwesens durch jene oder diese. Es ist derselbe eingehend bei der allgemeinen Darstellung der Magistratur (1, 76 fg.) entwickelt worden und wird es hier genügen die Grundzüge kurz zu recapituliren.

Unter dem Königthum findet der souveräne Wille der Gemeinde seinen Ausdruck in dem zusammentreffenden Willen des Königs und der Bürgerschaft. Die Magistratur, deren zeitiger Träger sein Imperium von dem Vormann überkommt, ruht auf sich selbst und steht der des Imperium unfähigen (1, 22) Bürgerschaft gleichberechtigt gegenüber. Wie durchaus die Herleitung des königlichen Imperium aus dem Mandat der Bürger-

schaft der echten römischen Anschauung widerstreitet, zeigt sich ebenso deutlich darin, dass auch in republikanischer Zeit der aus der Königszeit übernommene Zwischenkönig und der in gewissem Sinn das Königthum wieder aufnehmende Dictator in ihr Amt eintreten ohne Mitwirkung der Gemeinde, wie in dem Bestreben der späten demokratischen Historiographie die Beamtenwahl in die königliche Zeit hineinzutragen¹⁾.

Auch unter der Republik wird daran festgehalten, dass der Gemeindewille seinen Ausdruck findet in dem Zusammenhandeln des Magistrats und der Bürgerschaft. Aber der Magistrat empfängt jetzt seine Amtsgewalt von der Gemeinde²⁾ und es entwickelt sich der Begriff der Magistratur dahin, dass jeder Magistrat und nur Magistrat ist, wer unmittelbar von der Bürgerschaft ein Mandat empfängt³⁾. Damit verschiebt sich die Gleichberechtigung zwischen Bürgerschaft und Magistratur; jene ist der Herr und diese die Dienerschaft. Wie scharf dies empfunden und wie bestimmt der principielle Wechsel an den Uebergang vom Königthum zur Republik angeknüpft ward, zeigt nichts so deutlich als die dem ersten Consul beigelegte Benennung des Volksunterthänigen, *Poplicola*⁴⁾ und die dazu gehörige Erzählung, dass er das Symbol des Imperium, die Fasces vor der Bürgerschaft senkt [1, 362] wie der Prätor vor dem Consul. Die principielle Steigerung der

1) Dahin gehören die Königswahlen in Curiatcomitien (2, 7) und die erst von Junius dem Gracchaner erfundenen Quästorenwahlen der Königszeit [2, 512]. Dass bei der Consulwahl für das J. 607 die Wähler dem an der Wahlordnung festhaltenden wahlleitenden Beamten entgegenriefen ἐκ τῶν Τυλλίου καὶ Πρωμόλου νόμων τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν καὶ τῶν περὶ αὐτῶν νόμων ἀκυροῦν ἢ κυροῦν ἐν ἐθέλοιεν (Appian *Lib.* 112), ist wohl historisch und zeigt auch die politische Wichtigkeit dieser unrechtlichen Gemeindevorveränctät der demokratischen Antiquare.

2) 1, 8 fg. Dionysius 5, 19 führt neben dem valerischen Provocationsgesetz ein zweites auf: ἀρχοντα μηδένα εἶναι Ρωμαίων, ὃς ἂν μὴ παρὰ τοῦ δήμου λάβῃ τὴν ἀρχήν, θάνατον ἐπιτιθεῖς ζημίαν ἕάν τις παρὰ ταῦτα ποιῇ.

3) Bei den magistratischen Gehülfen beruht dies freilich lediglich darauf, dass die gleiche Stellung, zum Beispiel die des Kriegstribuns und des *praefectus* für die Rechtspflege, wenn die Bürgerschaft sie verleihet, als Amt, sonst als solches nicht angesehen wird.

4) Die Bildung des Wortes nicht aus *pūblicus*, sondern, wie die Kürze des *o* zeigt, unmittelbar aus *pōpulus* (Corssen *Ausspr.* 1, 669), ist durchsichtig wie *agricola* und ebenso alt. Mir ist es auch aus anderen Gründen (röm. Chronol. S. 207) nicht zweifelhaft, dass die übrigen unter dem ersten Jahr der Republik eingetragenen Consulnamen spätere Fiction sind und der an der Spitze der Liste ursprünglich stehende Name *P. Valerius Poplicola* in allen seinen Theilen diesen Platz aus eben dem Grunde erhalten hat, aus welchem bis in die späte Zeit die *Valerii* an den Anfang der Listen gestellt zu werden pflegen.

Gemeindesouveränität hebt die Mitwirkung der Magistratur bei den Willensacten des Gemeinwesens allerdings nicht auf, aber setzt ihr doch Schranken, die charakteristisch genug mit dem Institut der Provocation ebenfalls an den Beginn der Republik angeknüpft werden und die bald auch den Beamtenwahlen den Charakter der Zweiseitigkeit nicht völlig, aber doch im wesentlichen nehmen, während in der Gesetzgebung die ursprüngliche Vereinbarung sich besser behauptet hat.

Als dann die Republik dem Principat weicht, verschiebt sich, wenn auf die Realität der Dinge gesehen wird, das Verhältniss zwischen Magistratur und Bürgerschaft abermals dahin, dass an Stelle des ursprünglichen Gleichgewichts beider Theile und der späteren Vorherrschaft der Bürgerschaft jetzt die Vorherrschaft der Magistratur tritt und der Wille des höchsten Beamten gefasst wird als der rechte Ausdruck des Willens der Gemeinde. Damit ist denn die politische Action der letzteren am Ende.

Diese politische Action, wie sie unter dem Königthum und unter der Republik sich gestaltet hat, die Competenz der patricischen wie der patricisch-plebejischen Bürgerschaft soll hier im Allgemeinen entwickelt werden, während die Formalien der Berufung und der Abstimmung in dem folgenden Abschnitt ihre Stelle finden.

Bedingung
der
Handlungs-
fähigkeit
der
Bürger-
schaft.

Der Gesammtheit der Bürger mangelt die natürliche Handlungsfähigkeit, die jedem einzelnen von ihnen zukommt. Durch rechtliche Satzung oder, nach der juristischen Terminologie der Römer, durch Fiction wird als Handlung des Staates angesehen theils das von dem Magistrat innerhalb seiner Competenz vollzogene Geschäft, theils, wo diese Competenz versagt, die in bestimmten Formen zwischen ihm und der Bürgerschaft getroffene Vereinbarung. Die in gesetzlicher Form versammelten Bürger, welche in Gemeinschaft mit der Magistratur eine staatliche Action vollziehen, heissen technisch *comitia*¹⁾, die 'Zusammentretungen'. Es ist ein Nachklang aus der Epoche des Ständekampfes, dass diese eminent politische Bezeichnung wohl für die

1) Es findet sich auch *comitiatus* (Cic. *de leg.* 2, 12, 31. 3, 4, 11); ferner *comitiae* in den Glossen des Dositheus (p. 260 Steph.: *comitiae ἀρχαιρέσια*) und in einer Inschrift aus Tiberius Zeit C. I. L. VI, 10213. Das durchsichtige Wort ist natürlich schon von den alten Etymologen richtig aufgefasst worden; sie gehen dabei von der localen Bedeutung aus (Varro 5, 155).

gleichartige Versammlung der Colonien und Municipien¹⁾, nicht aber in genauer Rede für die der Plebejer verwendet wird²⁾.

Die Willens- und Handlungsfähigkeit der Bürgerversammlung ist geknüpft an die drei Momente der Zweiseitigkeit des Acts in Frage und Antwort, der persönlichen Mitwirkung stimmberechtigter Bürger bei demselben und der Vollziehung desselben in verfassungsmässiger Gliederung der Bürgerschaft.

1. Ein Beschluss der Gemeinde ist nach römischer Auffassung als einseitiger Act nicht möglich. Die Magistratur kann für sich allein die Gemeinde vertreten, die Bürgerschaft nur im Zusammenhandeln mit der Magistratur³⁾; oder, wie man es auch ausdrücken kann, der Staat kann nur wollen und handeln durch den Magistrat, welcher entweder für sich allein oder unter Mitwirkung der Gemeinde competent ist. Es setzt also, wie dies auch die staatsrechtliche Schematisirung der Entstehung der römischen Gemeinde anerkennt, der Gemeindebeschluss die Magistratur voraus⁴⁾. Daher ist jeder Gemeindebeschluss, eben wie jeder rechtsgültige Vertrag, zusammengesetzt aus einer Frage, welche der Magistrat an die versammelten Bürger richtet⁵⁾, und aus deren Beantwortung: *vos rogo quiritēs* spricht jener, und, wo auf die Frage mit einfachem Ja geantwortet werden kann,

Zweiseitigkeit
des Acts.

1) Julisches Municipalgesetz Z. 98. 132. C. I. L. XIV, 375. 2410.

2) Dass in nicht technischer Rede *comitia* jede abstimmende Volksversammlung bezeichnet, also das *concilium plebis* auch *comitia tributa* genannt wird, ist S. 150 A. 4 bemerkt.

3) Nicht einmal der Magistratswechsel derjenigen Epoche, in der es keinen andern Magistrat gab als den König, ruft eine einseitige Handlung der Gemeinde hervor, sondern es tritt, wenn der fungirende König stirbt, der aus Königen mit ruhender Function bestehende Gemeinderath in Activität [1, 631].

4) Romulus ist früher da als der *populus Romanus* und nicht die Bürgerschaft schafft den König, sondern der König die Bürgerschaft (2, 6).

5) Festus p. 282: *rogat est consulit populum vel petit ab eo, ut id scisciat quod ferat.* Cicero *de leg.* 3, 3, 9: *tribuni . . quod . . plebem rogassint ratum esto.* Weiterer Belege bedarf es nicht für einen Sprachgebrauch, dessen Alter und Verbreitung vor allem die davon abgeleiteten staatsrechtlichen Ausdrücke *abrogare, adrogare, conrogare, derogare, exrogare, inrogare, obrogare, perrogare, praerogativus, prorogare, subrogare* bezeugen. — Auch von dem wahlleitenden Magistrat wird *rogare* gesagt [1, 453]. Aber nachdem das Vorschlagsrecht der Magistrate weggefallen war, tritt in diesem Kreise die Frage zurück; ein Wahlact wird nirgends *rogatio* genannt. — Wenn in den pompeianischen Wandinschriften *rogare* häufig von dem Wähler gesetzt wird, so beruht dies, ebenso wie der gleichartige allgemeine Gebrauch von *facere* und *dicere*, auf dem Wechsel der Initiative. So lange der Magistrat die zu wählende Persönlichkeit bezeichnet, ist er es, der *rogat facit dicit*; nachdem die Wähler dies thun, können diese Bezeichnungen auch von ihnen gebraucht werden.

lautet dieses *uti rogas*¹⁾. Häufig wird daher namentlich derjenige Gemeindebeschluss, bei dem die Antwort in einfacher Bejahung und Verneinung besteht und also mehr als das Beantworten das Befragen hervortritt, geradezu 'Frage', *rogatio* genannt²⁾. — Die Betheiligung des Magistrats an diesem Act ist also das Verhältniss des einen von zwei Contrahenten. Der Regel nach ist der Magistrat nicht genöthigt die Frage zu stellen und kann, bis sie beantwortet ist, sie beliebig abändern oder fallen lassen. Freilich verwandelt sich im Laufe der Zeit zumal bei Prozessen und Wahlen die Mitwirkung der Magistrate mehr und mehr in die Leitung des Abstimmungsgeschäfts; völlig aber hat die magistratische Action ihren ursprünglichen Charakter nie eingebüsst. Es mangelt also sowohl der Bürgerschaft wie dem einzelnen Bürger durchaus die Initiative; sie können nur antworten, nicht ihrerseits dem Magistrat die Frage vorlegen, ob er mit diesem oder jenem einverstanden sei. Darum ist auch mit diesem Verfahren, dem von den heute bestehenden Ordnungen die Schweizer Abstimmung der Gesamtbürgerschaft über die von den Vertretungen gefassten Beschlüsse am nächsten vergleichbar ist, praktisch nicht hinauszukommen über das einfache Ja oder Nein oder die Nennung bestimmter Personen; den Bürger zu fragen, nicht ob er dies will oder nicht will, sondern was er will, ist wohl rechtlich statthaft, aber nur in Ausnahmefällen ausführbar³⁾.

Persönliches
Erscheinen
der Bürger.

2. Ein zweiseitiger Act fordert nach römischer Anschauung

1) Vgl. den folgenden Abschnitt.

2) Mit Recht sagt Aelius Gallus bei Festus p. 266: *inter legem et rogationem hoc interest: rogatio est genus legis, quae lex, non continuo ea rogatio est: [rogatio] non potest non esse lex, si modo iustis comitiis rogata sit; lex ist ein viel weiterer Begriff und kann, aber muss nicht aus Befragung des Volkes hervorgehen. Aber was der Grammatiker in diesen verständigen Satz des Juristen hineingelesen hat: *rogatio est cum populus consulitur de uno pluribusve hominibus; quod non ad omnes pertineat, et de una pluribusve rebus, de quibus non omnibus sancitur. nam quod in omnes homines resve populus scivit, lex appellatur* hat keinen Sinn und Verstand.*

3) Bei dem Strafgericht, das im J. 544 über die römischen Bürger von Capua erging, wurde die Gemeinde in dieser Weise befragt: *de iis rebus quid fieri velitis vos rogo Quirites* (Liv. 26, 33, 13). Die Antwort: *quod senatus iuratus maxima pars censeat qui adsient id volumus iubemusque* stand offenbar vorher fest; eine unmittelbare Entscheidung auf diesem Wege zu finden war selbst in einem derartigen Fall, wo sachlich alle Bürger einverstanden waren, materiell unmöglich. Alles über das Ja und Nein hinausgehende Beschiessen ist nach römischer Ordnung dem Gemeinderath vorbehalten; die Bürgerschaft herrscht, aber regiert nicht.

zwei oder mehrere persönlich sich gegenüberstehende Parteien; dass dies auch auf die Comitien angewandt wird, folgt schon aus der Form der mündlichen Frage. Für den Beschluss der Gemeinde aber wird hiebei die Vertretungsidee insofern durchgeführt, als auch die Abwesenden und die Nachgeborenen gebunden werden durch die an dem festgesetzten Tage und dem festgesetzten Orte erschienenen Bürger. Die nähere Bestimmung dieser allgemeinen Vorschrift bleibt dem folgenden Abschnitt vorbehalten.

3. Als Beschluss der Gemeinde gilt der Beschluss der Majorität ihrer verfassungsmässig geordneten und jeder für sich beschliessenden Theile; nicht der *populus* beschliesst, sondern die Curie, die Centurie, die Tribus. Es darf von diesen verfassungsmässig geordneten Theilen keiner fehlen, wenn eine Handlung als die der Gemeinde gelten soll. Dies drückt sich sprachlich aus sowohl in der in förmlicher Rede nicht seltenen Bezeichnung der Gesamtheit mittelst ihrer Theile¹⁾ wie auch in der pluralen Benennung *comitia* (S. 302 A. 1). Der factische Gesamtwille der Gemeinde, der *consensus*²⁾, wie deutlich auch in der die *comitia* vorbereitenden Volksversammlung (*conventio, contio*: 1, 197) oder im Theater oder sonst er sich kundgeben mag, kommt staatsrechtlich nicht in Betracht.

Gliederung
der Bürger-
schaft.

Von der weiteren Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Gemeinde oder vielmehr des mit der Gemeinde zusammen handelnden Magistrats durch die uralte Satzung, dass jeder Gemeindecchluss der Bestätigung durch den Gemeinderath ältester Ordnung

1) So auf einer Inschrift *populus curiarum X* (S. 100 A. 2) und häufig *quinque et triginta tribus* (S. 173 A. 4).

2) *Comitia populi* und *consensus populi* sind 'Volksabstimmung' und 'öffentliche Meinung'; vgl. z. B. Liv. 6, 22, 7: *comitiis iurare parato in verba excusandae valetudini solita consensus populi restiterat*; 4, 51, 3: *a plebe consensus populi consulibus negotium mandatur* (vgl. Weissenborn zu d. St.), wo die *plebs* auf die Abstimmung in den Tribus hinweist, während bei der öffentlichen Meinung wie billig der *populus* genannt wird. Darum wird der *consensus* sowohl da gesetzt, wo neben dem formalen Beschluss die allgemeine Billigung ausgedrückt werden soll, wie in dem pisanischen Decret Orelli 623 die ohne rechtliche Grundlage *per consensum omnium ordinum* manifestirte Absicht nachher vom Gemeinderath bestätigt wird und überhaupt auf den Inschriften der Kaiserzeit oftmals der *consensus populi* den Gegensatz macht zu dem *decretum decurionum*, wie auch da, wo die öffentliche Meinung die Stelle des verfassungsmässigen Beschlusses vertritt, wie in dem berühmten *consensus universorum* der augustischen Denkschrift, welcher für die Constatirung des kaiserlichen Imperium so folgenreich geworden ist [1, 671. 2, 814]. Vgl. die weitere Ausführung *mon. Ancyr.*² p. 147.

unterliegt, wird im Abschnitt von dem Gemeinderath gehandelt werden ¹⁾).

Ursprünglichkeit und ältester Wirkungskreis der Comitien.

Die Handlungsfähigkeit der Gemeinde beschränkt sich nach ältester Ordnung darauf theils Assistenz zu leisten, theils sich zu verpflichten; das Beschlussrecht derselben geht also von der Befugniss aus, die dem, der sich verpflichten soll, nicht abgesprochen werden kann, diese Verpflichtung zu verweigern. In dieser Beschränkung sind die Comitien so alt wie Rom und auch nachweisbar schon für die Königszeit ²⁾. Die Befugniss die Willensäußerung der Gemeinde hervorzurufen und entgegenzunehmen steht ausschliesslich dem König zu; er und nur er ³⁾ *comitat*. Auch das reicht in die fernste Zeit zurück, dass die Gliederung der Gemeinde, welche für ihre Willensäußerung bedingend ist, entweder die bürgerliche der Curien oder die militärische der Centurien sein kann, wenn auch dieser Unterschied in ältester Zeit wahrscheinlich mehr in der Verschiedenheit der bürgerlichen und der militärischen Tracht und in der verschiedenen Form der Berufung, der bürgerlichen durch Heroldsruf, der militärischen durch das Hornsignal (S. 307 A. 4) als in der Verschiedenheit der Abtheilungen selbst zum Ausdruck kam. Wenn, wie dies früher entwickelt ward, die patricische Bürgerschaft in dreissig Curien, das patricische Bürgerheer in drei, später sechs Centurien zu Ross und dreissig Centurien zu Fuss zerfiel (S. 104 fg.), so gingen Bürgerversammlung und Bürgeraufgebot nahe zusammen; und es war dies um so mehr der Fall, wenn, wie es wahrscheinlich ist, in dem Fussvolk des Bürgeraufgebots nicht bloss die zunächst centurierten, sondern, wie in dem serbianischen, sämtliche der Centuriation unterliegende Bürger enthalten waren. Dass beide Formen von je her neben einander bestanden, zeigen die sogleich zu entwickelnden Anwendungen hinsichtlich der nicht beschliessenden Comitien unwider-

1) Wenn später nach Herkommen und theilweise sogar nach gesetzlicher Vorschrift jeder an die Bürgerschaft zu bringende Antrag zuvor im Senat verhandelt wird, so wird dadurch in erster Reihe die magistratische Initiative gefesselt, die übrigens auch durch die *patrum auctoritas* nicht minder beschränkt wird wie die Competenz der Bürgerschaft.

2) *Q(uando) r(ex) c(omitavit) f(as)*, heisst es in Numas Kalender zum 24. März und zum 24. Mai (vgl. 2, 4); und jeder Tag, welcher nicht für Feste oder Gerichte bestimmt ist, wird darin bezeichnet als *c(omitialis)*.

3) Der Zwischenkönig ist auch König, freilich nur auf fünf Tage. Ob das Recht des Stellvertreters sich so weit erstreckt, ist nicht sicher (1, 192. [649]).

leglich. Auch für die beschliessenden Comitien, die es ebenfalls von je her gegeben hat, ist, wie dies weiterhin wahrscheinlich gemacht werden wird, je nach Umständen die eine und die andere Form zur Anwendung gekommen.

Zur Assistenz werden die Bürger versammelt theils bei gewissen Inaugurationsacten, theils bei dem Abschluss der Schatzung. Für die Inauguration wird die Zuziehung der Bürgerschaft erfordert bei dem König und den drei grossen Flamines; die Leitung des Acts hat, auch bei der eigenen Inauguration, der König. Die Bürger versammeln sich bald nach Curien, bald nach Centurien; jenes ist wahrscheinlich bei den übrigen Inaugurationen geschehen, dieses bei der Weihung des Priesters des Mars¹⁾. — In analoger Weise wird die grosse Reinigung (*lustrum*) der Gemeinde, welche die Schatzung beschliesst und allen ihren Festsetzungen erst die Rechtskraft giebt, von dem Beamten, der sie geleitet hat, also ursprünglich dem König, unter Assistenz der Bürger in ihren neu geordneten Centurien vollzogen [2, 406]. — Bei diesen Acten ist die Handlung der beteiligten Bürger auf das geringste Mass beschränkt: sie schauen zu oder werden gestützt; nicht einmal eine Aufforderung zur Zeugnissleistung ist in denselben enthalten²⁾. Dennoch fehlt die Vertretung der Ge-

Bürgerver-
sammlung
zur
Assistenz.

1) *Labeo* (nach Angabe von *Laelius Felix ad Q. Mucium l. 1* bei *Gellius* 15, 27): *calata comitia esse, quae pro collegio pontificum habentur aut regis aut flaminum* (vermuthlich der drei grossen des Jupiter, Mars und Quirinus) *inaugurandorum causa: eorum autem alia esse curiata, alia centuriata: curiata per lictorem curiatum clari, centuriata per cornicinem*. Mit Rücksicht auf *Servius* zu *Aen.* 6, 859: *Quirinus est Mars qui praestitit paci et intra civitatem colitur, nam belli Mars extra civitatem templum habuit*, ist die Inauguration vor den Centurien wohl auf den *flamen Martialis* zu beziehen, welcher sicher auf dem nach derselben *Goethe* benannten Felde geweiht worden ist.

2) Zeugniss kann auch die Bürgerschaft leisten, selbst einem Privaten, wie das älteste *testamentum* beweist. Es liegt daher nahe und ist früher auch von mir versucht worden, das *testamentum in procinctu* als ein vor dem *exercitus centuriatus* errichtetes Comitialtestament zu fassen. Allein es ist dies mit der Ueberlieferung nicht zu vereinigen. Dasselbe wird bekanntlich errichtet von dem zum Angriff bereit stehenden Soldaten zwischen der ersten und der zweiten Auspiciation des Feldherrn (*Sabidius* in den Scholien zur *Aeneis* 10, 241: *'viros voca: proelium ineant.'* *deinde exercitu in aciem educto iterum [auspicabatur]: interim ea mora utebantur qui testamenta in procinctu facere volebant*. *Cicero de div.* 2, 3, 9: *nulla — auspicia servantur — cum viri vocantur: ex quo in procinctu testamenta perierunt*) und zwar mündlich vor den nächststehenden Kameraden. Dasselbe wird wohl dem Testament *calatis comitiis* parallel und entgegen gesetzt (*Gaius* 2, 201; *Laelius Felix* bei *Gellius* 15, 27; *Ulpian* 20, 2); aber nirgends wird dem hiebei versammelten Heere comitale Function beigelegt, und in einer Epoche, die denaturirte Rechtsbegriffe nicht kennt, kann es dieselbe unmöglich gehabt haben. Vielmehr wird die Rechtsgültigkeit dieses

sammtheit auch hier nicht: wie gegen die allgemeine Regel, dass jeder öffentliche Act *coram populo* zu vollziehen ist, die nach besonderer Berufung eintretende *contio* eine Steigerung ist, so sind diese *comitia* eine weitere insofern, als der Act nicht bloss überhaupt vor den Bürgern sich vollziehen soll, die dabei sein wollen, sondern jeder Theil der Bürgerschaft dabei vertreten sein muss.

Die spätere Entwicklung hat diese politisch bedeutungslosen Assistenzcomitien nur insofern berührt, als an die Stelle des Königs bei der Inauguration der Oberpontifex¹⁾, bei der Lustration der Consul und später der Censor trat²⁾, die Curien durch die Aufnahme der Plebejer sich umgestalteten und das Bürgerheer eine andere Centurienordnung annahm. Die Acte selbst sind, so weit dies möglich war, geblieben wie sie waren.

Verpflichtung der Bürgerschaft.

Der Ausgangspunkt des Eintretens der Comitien in die politische Action ist die comitiale Verpflichtung der Bürger theils zum Gehorsam gegen die Magistrate, theils zur Anerkennung neuer Satzungen. Es muss, ehe die comitiale Thätigkeit selbst erörtert wird, zunächst die Bedeutung der ihr zu Grunde liegenden Bindung, der *lex* festgestellt werden³⁾.

Begriff der *lex*.

Lex, oder häufig mit Rücksicht auf die einzelnen in ihr zusammengefassten Clauseln *leges*, bezeichnet die Bindung⁴⁾ eines

Testaments darauf zurückzuführen sein, dass das älteste Testament Comitialbeschluss ist und dass, während für dieses die Erklärung des Testators bei seinen Lebzeiten vor der Gemeinde gefordert wird, bei dem im Kampf gefallenen Bürger, anfangs vielleicht durch speciellen Beschluss, später nach genereller Autorisation eine vor der Schlacht in der bezeichneten Weise abgegebene und bezeugte Erklärung als genügend erachtet ward.

1) Labeo S. 307 A. 1. Vgl. 2, 9. 33. Für die Beschlussfassung kann der Oberpontifex nur die Curien berufen; für die Assistenz kann ihm das Recht nicht abgesprochen werden die Centurien zu versammeln.

2) [1, 589. 2, 329]. Hier tritt es noch deutlicher als bei der Centurienberufung des Oberpontifex hervor, dass diese Assistenzversammlung der allgemeinen Comitialordnung nicht folgt; denn der Censor hat überhaupt das Recht nicht *cum populo agendi*. Darum wird auch die Lustration nicht zu den Comitien gezählt, obwohl sie sich von den nicht beschliessenden in keiner Hinsicht unterscheidet und so lange sie Königsact war, gar nicht anders gefasst werden kann.

3) Unter den neueren Forschern ist der einzige, der den Begriff verstanden hat, Rubino (röm. Forsch. 1, 253 fg. 352 fg.), ohne damit Beifall zu finden.

4) Dass *lēx* mit *lēgare* = beauftragen [1, 657] und *con-lēga* = Mitbeauftragter zusammengehört, kann verständiger Weise nicht bezweifelt werden; und danach steht der Grundbegriff empirisch fest. Ueber die Ableitung des Wortes theilt mein College J. Schmidt mir die folgende Auseinandersetzung mit: 'Lat. *lex* gehört zu altnord. *lög* ntr. pl. gesetzte (der sg. *lag* bedeutet das in ordnung legen, an seine rechte stelle legen), engl. *law*. Sie sind begrifflich

Rechtssubjects gegenüber einem andern, und zwar immer in dem Sinne, dass der eine Theil die Bedingungen der Bindung formulirt und die Initiative hat, der andere Theil in diese Bedingungen eintritt. Die Anwendung des Begriffes reicht so weit wie das Rechtsgebiet überhaupt und modificirt sich in jedem Kreise. Im Privatrecht ist die *lex* der von der einen Partei proponirte, von der anderen angenommene Contract¹⁾ oder auch in der Anwendung auf Genossenschaften die von einer solchen ihren Mitgliedern gesetzte Norm (*lex collegii*). Im Verkehr der Menschen mit den Göttern sind die Modalitäten der diesen abverlangten Zeichen, wie die Augurn sie im einzelnen Fall aufstellen, die *leges*, in welche die Gottheit antwortend eintritt²⁾. Im Internationalrecht sind *leges* die Bedingungen der zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossenen Friedens- und Bündnisverträge. Im öffentlichen Recht, mit dem wir uns hier beschäftigen, ist *lex* zunächst, eben wie im Privatrecht, die der Gemeinde von dem Vorsteher aufgelegte Bindung, in Folge deren *populus lege tenetur*³⁾, wie dies sogleich näher entwickelt werden soll. — Die ungleiche Zweiseitigkeit, die bei jeder *lex* obwaltet, schliesst nicht unbedingt die Unterordnung des einen Theils unter den anderen ein, wie dies zum Beispiel die augurale *legum dictio* zeigt, wohl aber diejenige Ungleichheit, die das Verhältniss des Proponenten und des Acceptanten nothwendig nach sich

¹⁾ mit unserem *legen*, got. *lagjan* in demselben zusammenhange wie *gesetz* mit *setzen*, θεσμός θεμις mit τήρησι. Litteratur bei Curtius *g. e.*⁵ s. 364, dazu noch got. *bellagines* Jordan. c. 11, von J. Grimm gesch. d. dtsehen sprache p. 453 als *bilageineis* von *bi-lagjan* gedeutet. Die wurzel ist im lat. griech. ausserdem nur in sinnlicher bedeutung erhalten *lectus*, λέγος. Das *g* des osk. *ligud* ist allerdings der einzige fall von osk. *g* an stelle von urspr. *gh*, indessen scheint dies gegenüber der unverkennbaren übereinstimmung von *lex* und an. *lög* kein wesentliches moment, bei der spärlichen anzahl von osk. worten, welche urspr. *gh* im inlaute haben. Vielleicht ist das wort auch erst aus dem lat. ins osk. gedrungen, wie *aidilis*: αἰθω skr. *idh*, wo das *d* für lat. entlehnung spricht, s. *Ascoli ztschr. f. vgl. sprf.* XVII 256.

1) Dieser Sprachgebrauch tritt sowohl in dem privatrechtlichen Verkehr zwischen der Gemeinde und dem Bürger, den *leges censoriae* [2, 425] hervor, wie in der *lex commissoria*, den *leges locationis* und sonst des eigentlichen Privatrechts.

2) Vgl. über diese *legum dictio* 1, 77 A. 4.

3) *Lege populus tenetur* bezeichnet bekanntlich technisch das gültige Gesetz (Liv. 9, 34, 8 und die S. 159 bei der Frage über die Gültigkeit des Plebiscits angeführten Stellen), *lege populus non tenetur* das nichtige (Cicero *de domo* 16, 41; *Phil.* 5, 4, 10. 12, 5, 12). Dem Privatrecht ist diese Redeweise nicht geläufig, weil hier regelmässig beide Theile gebunden sind, nicht bloss, wie bei der *lex rogata*, der Acceptant.

zieht. Aus dieser dem einen Contrahenten zukommenden überwiegenden Stellung entwickelt sich insbesondere die zwischen dem Bürger und dem Gemeinwesen bestehende Bindung zum Gesetz. *Lex* und *ius*¹⁾ verhalten sich wie Satzung und Recht; dort wird mehr die Entstehung der Bindung und die Einzelbestimmung, hier mehr ihr Dasein und ihre Gesamtheit ins Auge gefasst; sachlich fallen sie wesentlich zusammen und *iubere*, Recht setzen, ist diejenige Thätigkeit, aus welcher die *lex* hervorgeht²⁾. Die Summe derjenigen Bindungen, welche der einzelne Bürger dem Staate gegenüber überkommen oder übernommen hat, ist die *lex publica*: jeder nach den geltenden Satzungen vollzogene Act wird *lege* vollzogen; *lege agit* sowohl wer eine Civilklage erhebt wie auch der Lictor, der ein Urtheil des Magistrats vollstreckt und es giebt die *lex publica* die Normen für die Verurtheilung, die Association, die Testamentserrichtung, das Grabrecht, überhaupt für jedes durch den Staat geordnete Verhältniss³⁾.

Lex data.

Diese Regelung, die nicht anders erfolgen kann als durch die Magistratur, ist entweder eine *lex data* oder eine *lex rogata*, je nachdem sie mit den durch sie gebundenen Personen nicht

1) Ueber die Ableitung bemerkt mir J. Schmidt: 'jūs ved. yōs das heil, 'wohl, nur in der formel *cam yōs* oder *cam ca yōcca*, altbaktr. *yaoš* rein, *yaož-* 'dadhāiti er reinigt, läutert (d. h. *yaoš* + τῖθησι). Letzteres will Benfey über 'jubeo (abh. d. Götting. ges. XVI) mit lat. *jubeo* verbinden. Die laute fügen 'sich, aber die bedeutungen sind schwer zu vereinigen. Dass die arischen worte 'jemals 'fug, recht' bedeutet haben, wie B. annimmt, ist nicht erwiesen. Im 'skr. existirt ein verbum *yāu-ti yuv-āti* er verbindet, bindet an, part. *yutā-* verbunden, vereinigt (wz. *yū*), aber für *yōs* ist eben die bed. 'verbindung' oder 'dergl. nicht erweislich. Das *b* von *joubeo*, *jubeo* ist nicht mit *habere* zu verbinden, sondern aus urspr. *dh* entstanden, wie das *prf.* und part. beweisen, *jubeo*: 'jussi, *jussus* = *ruber* (skr. *rudhirā-*, ἐρυθρός): *russus*.'

2) Deutlich tritt das Verhältniss beider Wörter hervor in der geläufigen Wendung *populus legem iubet* (Cicero *de leg.* 3, 16, 35; Liv. 4, 5, 2. 6, 40, 7. 9, 34, 7. 10, 8, 12), das heisst *legem ius facit*; die einzelne Satzung wird eingefügt in das Recht. *Iubere* ist dem *populus* ebenso eigen wie dem Magistrat *imperare*; die Bedeutung befehlen hat jenes Wort nur in abgeleiteter Anwendung. Die Spuren des älteren Sprachgebrauches, welcher *iubere*, Recht setzen, auf den *populus* beschränkt, während *sciscere*, beschliessen, vom *populus* wie von der *plebs* gesagt wird, sind S. 150 A. 2 nachgewiesen.

3) Cato p. 21 Jordan: *duo exules lege publica [condemnati] et execrati*. Nach Gaius *Dig.* 47, 22, 4 gestatten die Zwölfafeln den Bürgern die Association, *dum ne quid ex publica lege corrumpant*. Gaius 2, 104 in der Formel der Errichtung des Testaments: *secundum legem publicam*. In den Grabschriften wird mehrfach für die dem Grab zuständigen Gerechtsame auf die *lex publica* verwiesen (C. I. L. VI, 9404. 10235). *Lex publica* ist die Satzung der römischen Gemeinde, wie *ius publicum* ihr Recht, *magistratus publicus* ihr Vorsteher, *res publica* ihr Vermögen.

vereinbart ist oder vereinbart¹⁾. In den ersten Kreis fallen die ursprüngliche Gemeindeordnung oder nach römischer Ausdrucksweise die Gesetzgebung des Romulus (2, 10) so wie die nach dem gleichen Muster später erlassenen Ordnungen der constituirenden Gewalten [2, 705], insonderheit die augustischen vor der Einsetzung des Principats [2, 723]. In denselben Kreis aber gehören auch die von dem Gerichtsvorsteher für die recht-suchenden²⁾ so wie die von der Schätzungsbehörde für die schätzungspflichtigen Bürger³⁾ aufgestellten allgemeinen Instruktionen; nicht minder sämtliche Anweisungen, welche der Beamte innerhalb seiner Competenz seinen Gehülften und Mandataren ertheilt⁴⁾, namentlich die für die untergeordneten Kreise der Rechtspflege von der Centralbehörde erlassenen generellen Normen, also die von dem römischen Prätor oder dem Statthalter und späterhin von dem Kaiser gegebenen städtischen und landschaftlichen Ordnungen⁵⁾. In allen diesen Fällen wird der Bürger nicht bloss, ohne gefragt zu werden, gebunden, sondern es kann sogar nach römischer Auffassung wer zu gehorchen hat, überall nicht gefragt werden, ob er gehorchen wolle.

Gegenüber der magistratischen *lex data* steht die magistratische *lex rogata*, die aus der Befragung (*rogare*) der Bürgerschaft durch den Magistrat, also aus seinem Vorschlag (*ferre*)⁶⁾ hervorgegangene Bindung; und nur diese beschäftigt uns hier. Wenn, *Lex rogata.*

-1) Darauf allein kommt es für den Begriff an. Die Gesetze des Romulus sind ebenso *leges datae* (2, 10) wie das Stadtrecht von Genetiva (A. 5), weil weder über jene die römische Gemeinde noch über diese die Bürger von Genetiva abgestimmt haben. Die Competenz, auf Grund deren die *datio* erfolgt, ist gleichgültig. Es kommt kein Fall vor, dass ein Ortsstatut den römischen Comitien vorgelegt worden ist; ist es geschehen, so war diese *lex* sowohl *rogata* in Beziehung auf Rom wie *data* in Beziehung auf den Ort, den sie anging.

2) In diesem Sinn heisst dasjenige prätorische Edict, das nicht für den einzelnen Fall, sondern allgemein den Prozess normirt, *lex annua* (1, 208 A. 2).

3) Dies ist die *lex censui censendo* oder *censoria* (2, 372).

4) Der Art ist die von König Tullus den Duovirn für Perduellion ertheilte *lex* [2, 599].

5) Dahin gehören die Instruction des Stadtprätors für seine Vertreter in Capua [2, 594]; sämtliche Stadtrechte (julisches Municipalgesetz Z. 159: *quae lege pl. ve sc. permissus est fuit, uti leges in municipio fundano municipibusve eius municipi daret*; Stadtrecht Caesars für Genetiva c. 132 und Domitians für Salpensa c. 26: *post h. l. datam*); ebenso sämtliche Provinzialordnungen, z. B. die *leges* für Sicilien (Cicero *Verr.* 2, 37. 90. c. 50, 125), Makedonien (Liv. 45, 31. 1. c. 32, 7), Kreta (Liv. *ep.* 100) u. a. m.

6) Der Belege für den publicistischen Gebrauch von *legem ferre* bedarf es nicht, kaum der Erinnerung an *perferre* = *perrogare*. Im Privat- und Saceralrecht tritt für *ferre* regelmässig *dicere* ein.

wie dies die *lex data* zeigt, auch die durch den bindenden Befehl begründete Verpflichtung unter den Begriff der *lex* fällt, so wird doch im eminenten Sinn unter der *lex* die *rogata* verstanden, die Vereinbarung zwischen Magistrat und Gemeinde¹⁾. Formell wird die betreffende Frage des Magistrats an die Bürgerschaft immer gestellt auf ihr Wollen, *velle* und für Recht erachten, *iubere*²⁾, schliesst also die Möglichkeit des Nichtwollens, das Recht der Ablehnung, das heisst die freie Entschliessung ein. Es kommt aber diese im Bejahungsfalle eintretende Verpflichtung entweder zu einer schon rechtlich bestehenden bestärkend hinzu oder es wird dadurch die Verpflichtung der Bürger über die rechtlich bestehende Grenze hin ausgedehnt.

Die
bestärkende
Ver-
pflichtung.

Zu der ersten Kategorie gehört der allgemeine Verpflichtungsact der Bürgerschaft zum gesetzlichen Gehorsam gegen den Magistrat, über den bereits bei der Magistratur [I, 588—593] gehandelt worden ist. Nach ältester Ordnung findet er statt einmal bei jedem Magistratswechsel, zweitens bei dem Eintritt der Schatzung. Der König allein kann ihn vornehmen; indess verpflichtet sich die Bürgerschaft dem Oberbeamten zum Gehorsam nicht bloss gegen ihn selbst, sondern auch gegen seine Gehülfen und Diener. Von der Form gilt, was von den Assistenzcomitien gesagt ward: in der Regel giebt die Bürgerschaft das Treuwort in den Curien, bei der Schatzung aber, die ja eigentlich eine Revision des Bürgerheers ist, in militärischer Ordnung. Die Action des Bürgers ist eine stärkere als bei der Assistenz; indem jeder einzelne Mann gefragt wird, ob er gewillt sei dem Magistrat pflichtmässigen Gehorsam zu leisten, muss es wenigstens als möglich

1) In diesem Sinn wird die *lex* gefasst in der tralatitischen Definition des Civilrechts: *lex est quod populus iubet atque constituit* (Gaius 1, 3). Wenn Capito (bei Gellius 10, 20) die *lex* definiert als *generale iussum populi aut plebis rogante magistratu*, so ignorirt er nicht bloss die nicht magistratischen *leges* und die magistratische *lex data*, sondern verengert den Begriff noch weiter durch das Merkmal der allgemeinen Norm, indem er *lex* als Gegensatz zu *privilegium* fasst. Dem gegenüber hob Aelius Gallus hervor, dass *lex* weiter reicht als *rogatio* (S. 304 A. 2). Aber der Sprachgebrauch, wie ihn Capito angiebt, greift mehr und mehr um sich und von der magistratischen *lex data* ist in der Kaiserzeit nur ausnahmsweise die Rede.

2) Die Formel der Rogation: *velitis iubeatis, uti . . . vos quirites rogo*, wie sie für die Curiatcomitien Gellius 5, 19, 9 und Livius 1, 46, 1 bezeugen, gilt bekanntlich für alle beschliessenden Volksversammlungen (Cicero *de domo* 17, 44, 30, 80. *in Pison.* 29, 72. Liv. 21, 17, 4. 22, 10, 2. 26, 33, 14. 30, 43, 2. 31, 6, 1. 36, 1, 5. 38, 54, 3. 44, 21, 4 und sonst) und wir wissen von keiner anderen. *Legem iubere* ist häufig (S. 310 A. 2).

gedacht werden, dass derselbe diese Verpflichtung zu übernehmen sich weigert. Da indess der Act, wie dies mit besonderer Deutlichkeit die Wiederholung bei eintretender Schatzung beweist, überhaupt nur bestärkender Art ist, so ist er rechtlich nicht mehr als eine Sollemnität und nicht eigentlich eine Vereinbarung. Da der Magistrat nur berechtigt, nicht genöthigt ist die Bürgerschaft zu fragen und auch ohne das Treugelöbniß nicht weniger Magistrat ist, so bleibt er dies auch, wenn der Act unterbleibt oder versagt. — Auch von den Treuwortcomitien gilt, was von den Assistenzcomitien gesagt ward: sie sind in so weit unverändert geblieben, als die dabei betheiligten Institutionen sich nicht selber umgestalteten: an die Stelle des Königs tritt der Consul¹⁾; die Curien und die Centurien, die das Treuwort geben, sind die der späteren Zeit; aber der Act ist im wesentlichen der gleiche.

Die Uebernahme einer neuen Verpflichtung ist der Ausgangspunkt der souveränen Gewalt der Gemeinde; auf ihr ruht der Satz, dass eine Veränderung der bestehenden Rechtsordnung nicht anders stattfinden kann als nach Befragung und mit Einwilligung der Bttrgerschaft. Man wird sich für die Ursprünglichkeit derselben freilich nicht darauf berufen dürfen, dass unsere Quellen die Comitien der späteren Republik bis in Numa's Zeit zurückführen²⁾; diese proleptische und sicher viel zu weit gehende Darstellung ist kein Zeugniß, sondern eine von politischer Tendenz beherrschte Combination. Aber jenes beschränkte Recht der Comitien hat nicht bloss die innere Wahrscheinlichkeit für sich, sondern liegt klar vor in den uralten Instituten der Adrogation und des Testaments; diese haben sicher die Curien schon in der patricischen Gemeinde wesentlich ebenso geübt wie dies in der patricisch-plebejischen geschieht. Aber auch von den späterhin den patricisch-plebejischen Centurien zustehenden Rechten ist ein wesentlicher Theil wohl schon von den patricischen Curien oder Centurien ausgeübt und auf jene übertragen worden, obgleich in unserer die patricische Bürgerschaft überhaupt ignori-

Die neue
Ver-
pflichtung.

1) Die Berufung der Centurien zum Treuwort für den Censor steht nicht diesem zu, sondern dem Consul [1, 589].

2) S. 92 A. 2. Ausdrücklich werden den Curien die Königswahlen von Cicero (1, 212 A. 1) und von Dionysius (2, 60 wählen den Numa *αἱ φυλαὶ κατὰ φράτρας*; andere Stellen 1, 212 A. 1) beigelegt. Der letztere spricht auch von Curienbeschlüssen über die Verbannung der Tarquinier 4, 84 und über die Herausgabe ihres Vermögens 5, 6. Die Königsgesetze sind nach Pomponius (*Dig.* 1, 2, 2, 2) von den Curien sanctionirt.

renden Ueberlieferung davon selbstverständlich nichts zu finden ist. Von Haus aus sind die Comitien der Träger derjenigen souveränen Staatsgewalt, welche bei der Ausübung der bestehenden Ordnungen nicht, wohl aber dann functionirt, wenn diese abgeändert oder beseitigt werden sollen. Bei derjenigen Kriegserklärung zum Beispiel, welche den Bruch eines bestehenden Bündnisses in sich schliesst, wird nach alter Auffassung die Bürgerschaft an sich dem König allein keinen Gehorsam geschuldet haben, weil er zur Führung eines das formale Recht verletzenden Krieges nicht competent war; um diesen führen zu können, bedurfte er der Zustimmung der Gemeinde. Hier muss von je her eine eigentliche Abstimmung eingetreten und Majorität gefordert worden sein.

Schriftlichkeit des Volksschlusses.

Die neu verpflichtende *lex* der historischen Zeit im Gegensatz zu der nicht rogirten und der bestärkenden rogirten wie auch zu den auf Rogation beruhenden Wahlen und Rechtsurtheilen der Gemeinde tritt in scharfer Besonderheit uns entgegen in dem doppelten formalen Moment theils der nothwendigen Schriftlichkeit, theils der individuellen Benennung. Die Schriftlichkeit kann nicht ursprünglich sein; auch geschieht bei dem Testament und der Adrogation schriftlicher Redaction des Curienschlusses niemals Erwähnung. Die nothwendig schriftliche Abfassung des Gesetzes der patricisch - plebejischen Gemeinde wird zusammen gestellt werden dürfen mit der gewohnheitsmässig üblichen Redaction des mündlichen Vertrags in der Form der *cautio* und vor allem mit der wahrscheinlich seit gleicher Zeit und in ähnlicher Weise festgestellten Schriftlichkeit des internationalen Vertrags (1, 248); sie zeigt mit schlagender Deutlichkeit, wie weit diese für uns älteste römische Ordnung, selbst in ihren Fundamenten, von eigentlichen Urzuständen entfernt ist. — Was die Benennung der Volksschlüsse anlangt, so werden diejenigen, welche in die Epoche des patricischen Staates zurückreichen, nicht nach dem Namen der Rogatoren, sondern vielmehr nach der dabei angewandten Versamlungsform als *leges curiatae* und *centuriatae* bezeichnet¹⁾. Aber diese Benennungsform ist den schriftlichen Volksschlüssen

Benennung des Volksschlusses.

1) *Lex curiata* ist häufig; *lex centuriata* findet sich für den analogen Formalact bei Cicero *de l. agr.* 2, 11, 26, aber meines Wissens nie für das in Centurien beschlossene Gesetz; *lex tributa* kommt überhaupt nicht vor und kann nicht vorkommen, da die patricische Bürgerschaft keinen Tribusbeschluss kennt.

der patricisch-plebejischen Gemeinde fremd. Bei ihnen hat sich in Folge der Schriftlichkeit die Vormerkung, der *index* oder die *praescriptio* formell entwickelt¹⁾; sie verzeichnet in fester Reihenfolge den Namen des oder der Rogatoren; das Amt derselben, wodurch das Jahr bestimmt ist; Ort und Monatstag des gefassten Volksschlusses; endlich den Namen der zuerst zur Recitation gelangenden Curie, Centurie oder Tribus und des in derselben vorstimmenden Bürgers. Davon ist es eine weitere Folge, dass diese Acte im officiellen Sprachgebrauch nach den oder dem Geschlechtsnamen der Rogatoren oder des ersten derselben benannt werden²⁾, während der einseitig gegebenen *lex* eine derartige Benennung in correcter Rede nicht zukommt³⁾.

1) *Index et praescriptio*: Cicero *de l. agr.* 2, 9, 22; *praescriptio* vom Senatsbeschluss Cicero *ad fam.* 5, 2, 4 (nach den Hdschr.). In anderem Sinn, als kurze Inhaltsangabe, braucht Cicero *Phil.* 1, 9, 20 *index legis*; eine solche wurde übrigens auch auf den Gesetztafeln selbst vermerkt; zum Beispiel steht auf der achten Tafel des sullianischen die Quästorenzahl auf 20 erhöhenden Gesetzes *VIII de XX q.* (C. I. L. I p. 109).

2) Beispielsweise heisst das augustische Ehegesetz vom J. 9 n. Chr. bei den Juristen selten *lex Papia Poppaea* (Gai. 1, 145; Ulpian 16, 2), dagegen regelmässig *lex Papia*. Indess scheinen consularische Gesetze nur wenn sie bei den Juristen sehr häufig vorkommen, also abgekürzt zu werden; in der gewöhnlichen Rede werden regelmässig beide Consuln genannt, so bei Cicero die *lex Caecilia et Didia* von 655, die *lex Licinia et Mucia* von 658, die *lex Terentia et Cassia* von 680 (einmal *Verr.* 3, 75, 173 *lex Terentia* mit Rückbeziehung auf c. 70, 163), die *lex Gellia et Cornelia* von 681, die *lex Iunia et Licinia* oder *Licinia et Iunia* (Cicero jenes drei-, dieses zweimal) von 691, die *lex Aelia Sentia* vom J. 4 n. Chr. Die Folge der Namen ist, wie man sieht, nicht unbedingt fest; die Copula, die hier wie bei den Consulnamen in älterer Zeit wegblieb (Cicero *pro Sest.* 64, 135 vgl. *pro Balbo* 8, 19), ist schon bei Cicero stehend. — Dagegen sind die Plebiscite regelmässig einnamig. Ausnahmen sind sehr selten: die *lex Fufia Caninia* der Juristen gehört wohl einem nicht weiter bekannten Consuln paar; nur in dem Beschluss für Astypalaea (C. I. Gr. 2485 [κατὰ τὸν νόμον [τὸν τε] Πόπριον καὶ τὸν Ἀστυπάλαιαν]) scheint ein zweinamiges Plebiscit vorzukommen. Wie die *lex Iulia agraria* bei den Gromatikern zu dem fünfstelligen Namen *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia* kommt, ist nicht aufgeklärt [2, 610]. Allem Anschein nach beruht diese Einnamigkeit lediglich auf Abkürzung, die hier um so mehr angezeigt war, als ganz gewöhnlich alle oder die meisten Tribune gemeinschaftlich rogiren. Es werden wohl auch der eigentliche Urheber des Gesetzes und die *adscriptores* unterschieden (Cicero *de l. agr.* 2, 9, 22: *quis legem tulit? Rullus . . . collegas suos adscriptores legis agrariae non repudiabit, a quibus ei locus primus in indice et in praescriptione legis concessus est*); aber die Benennung des Plebiscits nach dem voranstehenden Rogator hat schwerlich einen anderen als den rein äusserlichen Grund. — Da übrigens im Sprachgebrauch auch mehrere Volksschlüsse zuweilen incorrect im Singular zusammengefasst werden (so *lex Aelia et Fufia* 1, 111 A. 4; ebenso bei den Juristen *lex Iulia et Papia*), so entstehen zuweilen Zweifel, ob ein zweinamiges Gesetz oder zwei einnamige gemeint sind.

3) Wenn nach Cicero des sicilischen Prätors Provinzialedict nur abusiv

Competenz
der
Gemeinde-
versamm-
lungen.

Wenn wir uns, nachdem der Begriff des rogirten Gesetzes entwickelt ist, zu der weiteren Frage wenden, bei welchen Acten der Magistrat der Vereinbarung mit der Gemeinde bedarf und wie weit also deren Competenz sich erstreckt, so ist dabei zu berücksichtigen, dass schon in dem Patricierstaat die bürgerliche Versammlung der Curien und die militärische der Centurien neben einander stehen und dann im Laufe der Entwicklung zuerst die patricisch-plebejische Versammlung der Centurien neben die patricische der Curien getreten ist, welche letztere aber auch späterhin die Plebejer in sich aufnahm, weiter zu diesen beiden die Versammlung der patricisch-plebejischen und die der bloss plebejischen Tribus hinzugekommen sind. Alle diese Formen sind in ihrer Individualität bereits entwickelt worden und können insoweit vorausgesetzt werden. Aber indem wir die Competenz der Bürgerschaft überhaupt entwickeln, muss die Sondercompetenz jener vier Versammlungsformen, so weit eine solche erweislich ist, ebenfalls dargelegt werden.

Competenz
der
patricischen
Curien und
Centurien.

In der Patriciergemeinde wird die Competenz der Curien gegenüber derjenigen der Centurien als die normale betrachtet werden dürfen. Darauf freilich ist wenig Gewicht zu legen, dass die beschlussfassenden Versammlungen der Königszeit in unseren Annalen durchaus die der Curien sind (S. 343 A. 2) und nach ihnen, welche der alten Verwendung der Centurien bei der Inauguration und der Abgabe des Treuworts nirgends gedenken, die Centurien erst als servianische mit der Republik in politische Function treten. Wohl aber darf dafür geltend gemacht werden, dass das Treugelöbniss dem neu eintretenden Magistrat immer nach Curien abgelegt wird und dass das *comitium*, die alte Dingstätte, nur für die Curien hat dienen können, da die Centurien sicher von je her ausserhalb der Stadt zusammengetreten sind¹⁾. Wenn ferner die latinischen Städte-

lex Rupilia genannt wird (*Verr. l. 2, 13, 32: quam illi legem Rupilianam vocant*), so kann nicht die Bezeichnung *lex* gemeint sein, die er selber mehrfach von diesem Statut braucht, sondern nur die der *lex data* nach dem Namen des Urhebers, für die ich kein zweites Beispiel weiss als die bithynische *lex Pompeia*, wie sie Plinius (*ad Trai. 79. 80. 112. 114*) nennt, offenbar unter dem Einfluss des provinziellen Gebrauchs, während Gaius 1, 193 correct von der *lex Bithynorum* spricht. — Die Bezeichnung nach der Magistratur ist der *lex rogata* und der *lex data* gemeinsam; man sagt ebenso *lex consularis* und *lex tribunicia* (2, 311) wie *lex censoria*.

1) Vielleicht darf hinzugefügt werden, dass in den servianischen Cen-

ordnungen der späteren Zeit von Centurien nichts wissen und allein die Curienordnung kennen, so ist, auch wenn man in Anschlag bringt, dass die Verfassung der abhängigen Gemeinde einen militärischen Charakter nicht tragen darf, dennoch diese Thatsache der Annahme günstig, dass die Curienordnung die eigentlich legitime war. Endlich tragen die in historischer Zeit den Curien gebliebenen Rechte in sich wie in der ihrem Leiter zustehenden Befugniss den Stempel von Trümmern einer ursprünglich weiter reichenden Competenz, und so sicher die magistratischen Befugnisse des Oberpontifex ein Ueberrest der alten Königsmacht, so sicher ist das Beschlussrecht der von ihm präsidirten Comitien der Ueberrest eines einstmals-vollständigeren comitialen. — Von eigentlicher Beschlussfassung kann der ältesten Centurienversammlung, da diese nichts ist als die zum Kriegsbeginn sich fertig machende Bürgerschaft, mit Wahrscheinlichkeit die Kriegserklärung beigelegt werden, da diese auch späterhin regelmässig an die Centurien geht und die den Krieg beschliessende Bürgerschaft in der That nur centuriirt gedacht werden kann. Indess soll damit nicht behauptet werden, dass die Grenzlinie zwischen den beiden Versammlungsformen formale Gültigkeit gehabt hat. Es lag wohl in der Natur der Verhältnisse, dass die Adrogation an die Curien, die Kriegserklärung an die Centurien gebracht ward; aber in beiden Fällen entschied derselbe Populus und war der formale Competenzbegriff schon dadurch ausgeschlossen.

In dem patricisch-plebejischen Staat ist eine scharfe Competenzgrenze gezogen zwischen den Curien einer- und den übrigen Bürgerversammlungen andererseits, welche, wie wir sahen (S. 92), darauf zurückzuführen sein wird, dass längere Zeit die patricische Curienversammlung neben den patricisch-plebejischen Centurien gestanden und die Competenzgrenze sich festgestellt hat, bevor die Plebejer auch in den Curien Stimmrecht erlangt hatten¹⁾. Wahrscheinlich ist sie nicht immer dieselbe

Die verschiedenen Comitien der patricisch-plebejischen Gemeinde.

turien die *liticines* oder *tubicines*, welche wahrscheinlich von den Curien herrühren, den sicher dem *exercitus centuriatus* angehörigen *cornicines* vorgehen (S. 287).

1) Auch nachdem dies geschehen war, mögen die Plebejer in den nach Geschlechtern geordneten Curien einen weniger vortheilhaften Stand bei den Abstimmungen gehabt haben als in den Centurien, die der mittlere Grundbesitz beherrschte.

gewesen, sondern hat sich im Laufe der Zeit zu Gunsten der Centurien und zu Ungunsten der Curien verschoben; indess würde es müssig sein darüber Vermuthungen aufzustellen. Wir können nur die Competenz der Curien für rogirte Gesetze so darlegen, wie sie in historischer Zeit bestanden hat.

Gesetz-
comitien der
Curien.

Den Curien, wie wir sie kennen, ist lediglich das Recht geblieben von der Geschlechtsordnung im einzelnen Fall zu entscheiden, während alle weitere Gesetzgebung, mag sie in das Geschlechtsrecht eingreifen oder nicht, sie nichts angeht. Die Grenze ist in der Weise gezogen, dass, wo die Curien competent, die Centurien ausgeschlossen sind und umgekehrt. Den beschliessenden Curiatcomitien, deren Leitung durchaus dem Oberpontifex zusteht und die daher wie die Inaugurationscomitien *calata* heissen (2, 37), ist demnach die Ertheilung der folgenden Personalprivilegien vorbehalten.

1. Die Constituirung der ausserhalb des Geschlechtsrechts stehenden Bürger zu einem Geschlechtsverband hat wahrscheinlich der Autorisation der Curien unterlegen (S. 75); da indess dieselben, seit plebejische Geschlechter dazu gehörten, nicht mehr Rechte verleihen konnten, als sie selber hatten, konnte daraus nur die plebejische *stirps* und nicht die patricische *gens* hervorgehen. Die Verleihung des Bürgerrechts, welche einstmals mit der des Geschlechtsrechts zusammengefallen sein muss, fordert jetzt den unter Leitung eines Magistrats gefassten Beschluss der patricisch-plebejischen Gemeinde (S. 132).

2. Der Geschlechtswechsel, die *adrogatio* des selbständigen männlichen Bürgers und die damit verbundene *detestatio sacrorum* (S. 38) erfordern nach pontificaler Voruntersuchung die Verhandlung vor den Curien und die Zustimmung der Majorität derselben; bei diesem comitalen Act, welcher wenigstens in der Theorie noch im spätesten Rechte sich behauptet¹⁾, ist der Form nach das Beschlussrecht der ältesten Gemeinde beständig in Kraft geblieben²⁾. Er ist recht eigentlich ein Bruch der bestehenden Rechtsordnung und insofern beweisend für die princi-

1) Noch Kaiser Diocletian (*Cod. Iust.* 8, 47 [48], 2, 1) behandelt die Adrogation als zu Recht bestehend.

2) Der Oberpontifex fragt die Gemeinde: *velitis iubeatis, uti L. Valerius L. Titio . . . filius siet . . . haec ita uti dixi, ita vos quirites rogo* (Gell. 5, 19). Cicero *de domo* 29, 77: *si id XXX curiae iussissent*. Gaius 1, 99: *dicitur adrogatio quia . . . populus rogatur an id fieri iubeat*.

piell souveräne Gewalt schon der ältesten Gemeinde. Das bestehende patricische oder plebejische Geschlechtsrecht wird durch die Adrogation aufgehoben und das des neuen Vaters, sei dies patricisches (S. 38) oder plebejisches (S. 132), dem Adrogirten erworben.

3. Das Ausheirathen aus dem Geschlecht scheint gleichfalls Volksschluss erfordert zu haben, der indess meistens in der Form des Testaments ertheilt ward (S. 24).

4. Die Restitution des Geschlechtsrechts an einen aus dem Bürgerverband ausgeschiedenen und in denselben zurücktretenden Mann kann durch Beschluss der politischen Gemeinde den Curien aufgegeben werden (S. 40). Daran haben vermuthlich die seit Caesar begehrenden Individualverleihungen des Patriciats angeknüpft (S. 33).

5. Das älteste Testament wird vor den Curien errichtet und zwar sind seit frühester Zeit zwei Tage im Jahr, wahrscheinlich der 24. März und der 24. Mai, als ordentliche Tage für diese Curiatcomitien festgesetzt¹⁾. In der Theorie hat diese Form sich bis in die historische Zeit behauptet; praktisch ist sie früh verschwunden²⁾ und wohl nur darum ist bei dem Testament nicht, wie bei der praktisch fortdauernden Adrogation, von pontificaler Voruntersuchung die Rede. Der Act selbst ist ebenso wohl Zeugnisleistung³⁾ wie ein von einem Bürger für sich erwirkter

1) Gaius 2, 101: *testamentorum . . . genera initio duo fuerunt: nam aut calatis comitiis testamentum faciebant, quae comitia bis in anno testamentis faciendis destinata erant, aut in procinctu*. Ulpian 20, 2. *Inst.* 2, 10, 1. Labeo 2, 38 A. 1. Der 24. März und der 24. Mai sind die beiden einzigen Tage, welche in Numas Kalender durch die Bezeichnung *quando rex comitiavit, fas* (S. 306 A. 2) als nothwendig comitiale bezeichnet werden; wahrscheinlich also meint Gaius diese (meine Chronol. S. 241 fg.).

2) Als abgekommen (*in desuetudinem abierunt*) bezeichnet diese Form Gaius 2, 103; abgeschafft ist sie wahrscheinlich nie, sondern verdrängt durch das zunächst für den Nothfall (*si subita morte urgebatur*: Gaius 2, 102) aufgekommene, aber dann allgemein zugelassene Testament in der Form der Mancipation. Wie alt diese ist, geht einigermassen daraus hervor, dass bei ihrem Aufkommen die Beschränkung der Mancipation auf die sogenannten *res mancipii* noch unbekannt war. Mit gutem Grund wird die Rechtsgültigkeit des Mancipationstestaments gestützt auf den Satz der Zwölftafeln *uti legassit, ita ius esto*; ob aber derselbe dadurch eingeführt oder nur anerkannt ward, steht dahin und das letztere dürfte wahrscheinlicher sein.

3) Die Benennung *testamentum* beweist wohl, dass schon bei dieser ältesten Form die anwesenden Bürger zu Zeugen des letzten Willens genommen wurden, wie dies ja auch vor dem Aufkommen der Schriftlichkeit gar nicht anders sein konnte; selbst die Formel: *ita do ita lego ita testor itaque vos, quiritis, testimonium mihi perhibetote* ist, da die Anrede besser für eine Volks-

und das bestehende Recht für den einzelnen Fall abändernder Volksschluss. Wie die Frau nicht adrogirt werden kann, so kann sie auch nach ältestem Recht kein Testament errichten, weil sie nicht befugt ist in der Bürgerversammlung aufzutreten und die Mitbürger als Zeugen aufzurufen¹⁾. Der Ausschluss des 'gesetzlichen' Erben; die fictive Fortsetzung einer in der Wirklichkeit untergegangenen Persönlichkeit durch eine oder mehrere von ihr selbst willkürlich ausgewählte; die Zulassung eines allen sonstigen Rechtsbegriffen zuwider durch keine Handlung des neuen Eigenthümers oder Gläubigers begründeten Eigenthums oder Forderungsrechts in dem testamentarischen Legat²⁾; die im Testament von der sonstigen Behandlung völlig sich entfernende der Bedingung und Betagung (I, 170 A. 4); die Gestattung der Verleihung anfänglich der von der Gemeinde geschützten Freiheit, nach der späteren Auffassung sogar des Bürgerrechts selbst an einen unfreien Mann (S. 58) sind alles deutliche Merkmale des Privilegiums. Insbesondere ist die testamentarische Manumission als *Privatact* geradezu undenkbar. Wenn das Testament in dem Recht der historischen Zeit nicht mehr als ein solcher ist und dennoch alle diese Wirkungen hat, so ist hier eben ein Volksschluss zum *Privatact* geworden, wahrscheinlich auf dem Wege, den die Adrogation zeigt, dass das Bestätigungsrecht der Ge-

verammlung als für die wenigen Mancipationszeugen passt, gewiss von dem Comitialtestament auf das private übergegangen. Auch wird das Bestätigungsrecht der Curien durch das Zeugniß hier so wenig ausgeschlossen wie bei der *sacrorum detestatio*. Wenn Labeo (2, 38 A. 1) das Testament errichten lässt *calatis comitiis in populi contione*, so darf nicht, wie ich früher gemeint habe, in der Anwendung des Wortes *contio* die Negation der Beschlussfassung gefunden werden. Vielmehr zeigt die genauere Beobachtung des Sprachgebrauchs (vgl. den Abschnitt vom Verlauf der Comitien), dass die *contio* ein integrierender Theil der *comitia* ist und die durch das letztere Wort angezeigte Beschlussfassung durch jenen Beisatz nicht aufgehoben wird.

1) *Gai. 1, 115a: olim . . . non aliter feminae testamenti faciendi ius habebant exceptis quibusdam personis quam si coemptionem fecissent remancipataeque et manumissae fuissent.* Cicero *top.* 4, 18. So weit den Frauen die Testabilität beigelegt war, wozu anfangs besonderer Volksschluss erforderlich ward, späterhin wenigstens die Vestalinnen ein allgemeines Privilegium berechnigte (2, 54), mag sich dies bezogen haben auf jeden Act, wobei die Quiriten zum Zeugniß aufgerufen wurden, mochte dies in den Comitien oder bei Privatgeschäften stattfinden. — Die Gestattung des Privattestaments bei den aus dem Geschlecht ausgetretenen Frauen (S. 21) hat mit dieser Anordnung nichts zu thun, welche derjenigen Epoche angehört, in der es ein Privattestament überall nicht gab.

2) Das Muster hierfür sind offenbar die Eigenthumsübertragung von Staatswegen, die Adsignation, und die Begründung des Forderungsrechts im Gemeindevermögensrecht durch den *tributus* und die staatsrechtliche Cession.

meinde im Laufe der Zeit zum Formale herabsank. Andererseits ist mit dem Wesen der Geschlechtergemeinde und ihrem an das Geschlecht geknüpften Sacralrecht das freie Testirrecht principiell unvereinbar; auch von dieser Seite her erscheint es glaublich, dass die gesetzliche Erbfolge zunächst durch Singularprivilegien durchlöchert und also allmählich ihres zwingenden Charakters entkleidet ward. Wahrscheinlich steht die Freiegebung des Testaments im Zusammenhang mit der dem älteren Recht fremden Verknüpfung der Sacra mit der Erbschaft (S. 24): nachdem der Testamentserbe ebenso unter die sacralen Verpflichtungen gezogen war wie der Geschlechtererbe, konnte vom pontificalen Standpunkt aus die Testirfreiheit zulässig erscheinen.

Abgesehen von der den Curien reservirten Competenz, welche wir nur kennen in der Beschränkung auf den engen Kreis der Dispensation vom Geschlechtsrecht, ist in dem patricisch-plebejischen Staat der ursprüngliche Träger der Souveränität die Versammlung der Wehrpflichtigen, die Comitien der patricisch-plebejischen Centurien; eine Zeitlang hat es für den Ausdruck des Volkswillens keine andere Form gegeben als diese. Indess traten in der früh republikanischen Epoche ihr zwei andere an die Seite, das Concilium der Plebs unter Vorsitz der plebejischen Magistrate und die Comitien der patricisch-plebejischen Tribus unter Vorsitz der patricischen.

Centuriatcomitien.

Das Concilium der Plebs ist von diesen beiden Formen die ältere; es ist anfänglich wahrscheinlich nach Curien zusammengetreten (S. 154). Dass die servianischen Tribus nicht zunächst für Wahlzwecke eingerichtet worden sind, beweist schon ihre ursprüngliche Vierzahl; denn wenn gleich die Parilität der Majoritätsfindung insofern nicht im Wege steht, als bei gleicher Stimmenzahl Majorität nicht vorhanden, demnach der Vorschlag abgelehnt ist¹⁾, so fordert doch verständigerweise jede Stimmordnung eine Gestaltung der Stimmkörper, bei welcher Stimmgleichheit nicht allzu häufig eintritt. Auch haben die ältesten Ordner des Gemeinwesens um der Einheit der Bürgergemeinde willen sicher den im Nahverhältniss stehenden Bürgern nicht gestatten wollen politisch zusammen zu functioniren und darum, statt den Verwaltungsbezirk als Stimmkörper zu verwenden, viel-

Concilium der Plebs.

1) Vgl. den folgenden Abschnitt in Betreff der Majoritätsfindung.

mehr die Centurie so weit möglich aus allen Verwaltungsbezirken zusammengesetzt (S. 269). Der persönliche Einfluss, der regelmässig zugleich ein örtlicher ist, wurde ebenfalls durch die Trennung der zusammen wohnenden Bürger bei der Abstimmung wirksam beschränkt. Aber vielleicht sind es eben diese Momente gewesen, welche, wie wir sahen (S. 152), bei der Plebs im J. 283 dazu führten, den Verwaltungsbezirk selbst zum Stimmkörper zu machen. Es ist dort (S. 153 fg.) gezeigt worden, dass die Plebejerversammlung längere Zeit nur ausnahmsweise und nach besonderer Gestattung des Senats den Willen der Gesamtgemeinde hat ausdrücken dürfen. In dieser Beschränkung scheint sie dies Recht schon vor den Zwölf Tafeln geübt zu haben; unbeschränkte Rechtskraft hat das Plebiscit erst durch das hortensische Gesetz zwischen 465 und 468 erhalten.

Patricisch-
plebejische
Tribus-
comitien.

Auch bei der Gemeinde ist die Tribus späterhin als Stimmkörper verwendet worden. Dass die Tribusversammlungen, welche die Consuln, die Prätores, die curulischen Aedilen vielfältig für Wahlen oder Gerichte oder Gesetze berufen haben, von dem *concilium plebis* verschieden und patricisch-plebejische sind, folgt sicher daraus, dass diese Beamten nur das Recht haben *cum populo* zu verhandeln, also die von ihnen berufene Bürgerschaft ebenso wenig die Plebs sein kann wie die Versammlung, mit der die Volkstribune verhandeln, der *Populus*. Ferner ist es nicht möglich in Comitien, in denen ein Patricier gewählt werden kann, wie zum Beispiel in den quästorischen, den Patriciern das active Wahlrecht abzuspreehen. Endlich stimmt damit die gesammte Ueberlieferung insofern überein, als alle beschliessenden Bürgerversammlungen, welche insbesondere durch den Vorsitz eines patricischen Beamten charakterisirt werden als nicht auf die Plebs beschränkt, in den terminologischen und sonstigen Kriterien den Besonderheiten der *comitia* im Gegensatz zu denen des *concilium* folgen ¹⁾. — Wir begegnen dieser zweiten Kategorie der patricisch-plebejischen Comitien zuerst indirect in den Zwölf tafeln; denn da deren *comitiatus maximus* sicher der der

1) Die Beweise für die Verschiedenheit der patricisch-plebejischen Tributcomitien von dem *concilium plebis* habe ich in den R. F. 1, 150 fg. zusammengestellt; es wird nicht nöthig sein, sie ausführlich zu wiederholen. Unter den Documenten für diese Kategorie von Volksschlüssen ist das belehrendste das von Frontinus *de aquaeduct.* 129 aufbewahrte Gesetz vom J. 745 d. St., welches anhebt: *T. Quinctius Crispinus consul populum iure rogavit populusque*

Centurien ist¹⁾, so sind für den hiedurch geforderten Gegensatz andere Comitien als die der Tribus nicht zu finden²⁾. Es mögen also diese Comitien nicht lange vorher, vielleicht zu gleicher Zeit mit der plebejischen Tribusversammlung im J. 283 aufgekommen sein. Nach dem Zwölftafelrecht müssen sie in den geringeren Prozessen entschieden haben. Bald nachher werden diese Tribuscomitien bei der Erstreckung der Volkswahl auf die Quästoren verwendet, welche wie es scheint um das J. 307 eingetreten ist³⁾. In gleicher Weise sind späterhin die curulischen Aedilen gewählt worden, seit diese im J. 387 den älteren plebejischen an die Seite gesetzt wurden [2, 473]. Wenn bei diesen

iure scivit in foro pro rostris . . . Tribus Sergia principium fuit; pro tribu Sex. . . . L. f. Virro [primus scivit]. Also es stimmt der *populus*, nicht die *plebs*; er stimmt auf dem Forum, also nicht auf dem Marsfeld, und *pro tribu*, also nicht in Centurien. Vgl. Cicero *Phil.* 1, 10, 26: *in aes incidi iubebitis illa legitima: 'consules populum iure rogaverunt . . . populusque iure scivit'?*

1) Cicero gelten nicht nur die *comitia centuriata* als die, *quae maxime maiores comitia iusta dici haberique voluerunt (cum sen. gr. egit 11, 27)*, sondern er nimmt auch de *leg.* 3, 4, 11 in seine Constitution das Gesetz auf: *de capite civis Romani nisi per maximum comitiatum ollosque, quos censores in partibus populi locassint, ne ferunt*; im Commentar bezeichnet er c. 19, 44 diese *lex*, welche *de capite civis rogari nisi maximo comitiatu vetat*, als den Zwölftafeln entnommen und fasst sie unzweideutig von Centuriatcomitien, indem er die *tributa capitis comitia* für nichtig erklärt.

2) Unleugbar setzen die Zwölftafeln für die nicht capitalen Prozesse ein Volksgerecht geringerer Art voraus, das heisst eben den Zustand, wie wir ihn später finden, dass die Criminaljurisdiction, so weit sie nicht bei der Plebs liegt, zwischen Centurien und Tribus getheilt ist, in Capitalsachen aber nur die ersteren richten. Welcher *comitiatus non maximus* sonst gemeint sein könnte, ist nicht abzusehen. Das *concilium plebis* ist kein *comitiatus*, auch abgesehen davon, dass zur Zeit des Decemvirats die Plebs beseitigt war und es schwerlich in der Absicht der Decemvirn lag sie fortbestehen zu lassen. Die Curiatcomitien stehen ausserhalb der gerichtlichen Sphäre.

3) [2, 517]. Dass die Quästoren, seit sie gewählt wurden, in dieser Weise gewählt worden sind, ist gewiss; das Jahr bezeugt nur Tacitus. — Vermuthlich beziehen noch zwei andere so, wie sie liegen, unhaltbare Nachrichten sich auf die Anfänge der patricisch-plebejischen Tribuscomitien. Im J. 305 sollen die Consuln L. Valerius und M. Horatius das Gesetz rogirt haben, nach Livius (S. 157 A. 1) *ut quod tributim plebes iussisset populum teneret*, womit Dionysius (S. 157 A. 1) übereinstimmt. Da das Plebiscit erst viel später Gesetzeskraft erhielt, so halte ich meinen Vorschlag, dass hier für die *comitia tributa* das *concilium plebis* genannt worden ist, für wahrscheinlich. Wenn dagegen eingewendet worden ist (Soltau, die Gültigkeit der Plebseite S. 8. 110 fg.), dass dabei eben das Stichwort vertauscht, *populus* für *plebes* gesetzt wurde, so ist nicht erwogen, dass die Tributcomitien des *populus* und das *concilium plebis*, beide vielleicht gleichzeitig ins Leben gerufen und eng mit einander verwandt, unseren Annalisten vielfältig durch einander laufen und also eine solche Vertauschung alle Wahrscheinlichkeit für sich hat. Noch weniger Gewicht kann ich den sonst geäusserten Bedenken beimessen. Mehr als Wahrscheinlichkeit kann freilich überhaupt nicht erreicht werden bei einem Problem, das ohne Correctur der Quellen (wozu das Hineinlesen und Hinzudenken mit

Wahlen der Consul den Vorsitz führt, so sind diejenigen Beamten, welche unter Leitung eines Prätors ernannt wurden (2, 128) und überhaupt die geringeren der Regel nach in solchen Comitien ernannt worden¹⁾. Das Gesetz vom J. 445, welches ebenfalls mit den Beschlüssen der Tribuscomitien sich beschäftigt zu haben scheint, mag deren Handhabung durch den einige Zeit vorher ernannten Prätor geregelt haben²⁾. In ähnlicher Weise werden wir bei Gesetzen und Anklagen theils durch formelle Vorschrift, theils wenigstens praktisch die wichtigeren Fälle den Centuriatcomitien vorbehalten finden. Wie die Centuriatcomitien als die hauptsächlichlichen *comitiatus maximus*³⁾, so heissen diese als die geringeren *comitia leviora*⁴⁾. Wahrscheinlich sind bei ihrer Einrichtung und Anwendung nicht eigentlich politische Mo-

gehört) nicht zu erledigen ist; und glücklicher Weise liegt hier die Sache so, dass, wie man immer über den Inhalt jenes valerisch-horatischen Gesetzes urtheilen möge, die Entwicklung der Rechte sowohl der Tribuscomitien wie des Concilium dadurch nicht wesentlich alterirt wird. Bei einer Frage aber, die keineswegs fundamental ist, sollte man mindestens nicht vergessen, dass dem, welcher Sichereres nicht geben kann, wohl ansteht sich kurz zu fassen. — Gleichfalls im J. 305 wurden nach einer andern Angabe den Volkstribunen für ihre Versammlungen die Auspicien eingeräumt (Zonar. 7, 19: τοῦς δημάρχους οἰωνοσκοπία ἐν συλλόγοις χρῆσθαι). Dass hier nicht die Rede ist von der Gültigkeit der Oblatvauspicien, auf welche Soltau (Gültigkeit der Plebiscite S. 65) sie gern beziehen möchte, sondern von der Einholung von Impetrativauspicien, liegt auf der Hand; da aber diese den Volkstribunen niemals zugestanden hat, dagegen für die *comitia tributa* selbstverständlich die Auspicien eingeholt wurden, so scheint hier eine ähnliche Verwechslung zu Grunde zu liegen. — Eine ältere Ueberlieferung scheint sonach die Entstehung der Tributcomitien in die Zeit des Decemvirats gesetzt, vielleicht sie mit der Einrichtung der quästorischen Wahlen in Verbindung gebracht zu haben, bei welcher sie von je her zur Anwendung kamen.

1) 2, 128. Messalla bei Gellius 13, 15, 4: *minoribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus . . . datur . . . , maiores centuriatis comitiis fiunt.*

2) Wir wissen darüber nichts, als dass im J. 415 der Dictator Q. Publilius Philo, derselbe, der im J. 417 als der erste Plebejer die Prätur verwaltete (2, 204), das Gesetz rogirte, *ut plebiscita omnes Quirites tenerent* (S. 157). Da dies bekanntlich erst ein halbes Jahrhundert später durch das hortensische Gesetz Rechtens ward, so mag hier ein ähnliches Missverständniss vorliegen wie bei dem angeblichen Gesetz vom J. 305.

3) S. 323 A. 1. In Weise ähnlicher bringt Messalla (A. 1) die *maiores magistratus* mit den Centuriat-, die *minores* mit den Tributcomitien in Verbindung. Auch wo die Aunalisten bei Volksbeschlüssen hinzusetzen, dass sie von den Centurien gefasst worden, wie z. B. bei den Zwölf Tafeln (Liv. 3, 34, 6), geschieht dies, um sie auszuzeichnen. Die Erwägung, dass damals in den Centuriatcomitien wenigstens formell sämmtliche Bürger, in den Tributcomitien nur die grundbesitzenden stimmberechtigt waren, ist dabei schwerlich massgebend gewesen.

4) Cicero *pro Plancio* 3, 7 in Beziehung auf die Wahlcomitien der curulischen Aedilen.

tive massgebend gewesen, sondern lediglich die Rücksicht auf Vereinfachung und Beschleunigung der Procedur.

Auf den Comitien der Centurien und der Tribus und dem Concilium der Plebs ruht die Souveränität der Bürgerschaft. Ueber deren Competenz überhaupt, zu der wir uns nun wenden, fliessen uns die Quellen bei weitem reichlicher als hinsichtlich der Competenz der drei formalen Kategorien, da in zahlreichen Fällen wohl das Eingreifen der Bürgerschaft feststeht, die Form desselben aber nicht bekannt, vielfach sogar indifferent ist. Es ist auch die Frage nach der Competenz der Bürgerschaft im Allgemeinen principiell wie historisch von weit grösserer Wichtigkeit als die nach den Competenzgrenzen der einzelnen Gattungen, über welche freilich jene nur zu oft vergessen worden ist. Denn im Grossen und Ganzen concurriren die Centurien, die Tribuscomitien und das Concilium und werden sogar nicht selten electiv neben einander gestellt¹⁾; auch ist für den Ausfall der Abstimmung die Comitialform bei weitem weniger massgebend gewesen, als oft angenommen wird. Versuchen wir also in möglichster Zusammenfassung des weitschichtigen Materials darzulegen, was die römische Bürgerschaft gekonnt und nicht gekonnt hat und wie sich ihre Competenz unter der Republik wenigstens formell stetig erweitert hat, um dann unter dem Principat abzusterben.

Dem Inhalt nach gehört es zum Wesen des römischen — hierin von dem griechischen wesentlich verschiedenen — Volksschlusses, dass er die Angelegenheiten der Gemeinde oder ihrer Bürger betreffen, also in die eigene Rechtsordnung eingreifen muss; der Gemeinde fremde Angelegenheiten können vor dieselbe nicht gebracht werden²⁾. Im Uebrigen lässt die Competenz der Ge-

Eingreifen
der Bürger-
schaft in
das
Regiment.

Volksschluss in
eigener
Sache.

1) Im J. 514 beschliesst der Senat die Wahl eines Dictators in der Form, *ut consul . . . populum rogaret . . . , si consul noluisse, praetor populum rogaret, si ne is quidem vellet, tum tribuni ad plebem ferrent* (Liv. 27, 5, 16); ebenso im J. 703: *si quid de ea re ad populum plebemve lato opus esset, uti . . . consules praetores tribunique plebi quibus eorum videretur ad populum plebemve ferrent* (Cicero *ad fam.* 8, 8, 5); auch in den Notizen des Probus heisst es 3, 24: *si quid mee(?) de ea re ad populum plebemve lato opus est consules praetores tribuni plebis . . . quibus eorum (quod eius oder quod eis die Hdsehr.) videbitur ad populum plebemve ferant*. Oftmals haben patricische und plebejische Magistrate mit Gesetzvorschlägen ähnlichen oder gleichen Inhalts concurrirt (Liv. 4, 30, 3. Cicero *ad Att.* 1, 16, 2. 4, 1, 7. *cum sen. gr. egit* 8, 21. 9, 22. *in Pison.* 15, 35).

2) Der einzige Fall, in welchem unsere Annalen eines von der Bürgerschaft nicht in eigener Sache gefassten Beschlusses gedenken, ist das Schiedsgericht zwischen den Ardeaten und Aricinern im J. 308 (Liv. 3, 71, 72); aber

Volksschluss
und
Magistrats-
ent-
scheidung
gegen-
sätzlich.

meinde sich nur negativ definiren: die Befragung der Volksversammlung ist für jede öffentliche Handlung erforderlich, welche nicht in der Competenz der Magistrate liegt. Es werden, wo der Magistrat functionirt, die Comitien nicht gefragt; umgekehrt wo der Magistrat die Comitien befragt, ist er für diesen Fall nicht competent. In die Kriegführung und die Prozessleitung kann die Volksversammlung überall nicht eingreifen, weil dafür der Magistrat das Imperium hat; wenn gleich, nach der in der Republik durchgedrungenen Auffassung, das Imperium als eine von der Bürgerschaft dem Beamten ertheilte Vollmacht gefasst wird, so hat man daraus doch niemals die Consequenz gezogen, dass der Vollmachtnehmer für die ihm übertragenen Geschäfte die Willensmeinung des Mandanten einzuholen auch nur befugt sei. Insofern stehen die Competenz der Comitien und diejenige der Magistratur in einem Complementarverhältniss. Dass der Oberbeamte das Recht verliert sich den Nachfolger zu ernennen, ist die Erstreckung der Comitien auf die Wahlen. Dass die Oberbeamten das Recht erwerben nach eingeholter Gutheissung des Senats dem Feldherrn das Amt zu verlängern, ist die Beschränkung der Befugniss der Comitien das Imperium zu prorogiren. Ein zweifelhaftes Grenzgebiet werden wir bei der Capitalbestrafung wegen völkerrechtlichen Verbrechens und bei Friedensschlüssen kennen lernen; aber in den Grundzügen ist diese Regel zu allen Zeiten festgehalten worden.

Gesetz-
comitien.

Das römische Staatsrecht theilt, von den Curienbeschlüssen absehend, die Beschlüsse der patricisch-plebejischen Gemeinde so wie die der Plebs nach ihrem Gegenstand in die drei auch terminologisch scharf geschiedenen Kategorien der Gesetze, der Wahlen und der Gerichte¹⁾. Logisch ist an dieser Eintheilung auszusetzen, dass

auch dieser Vorgang kann, wie er erzählt wird, nicht eigentlich eine Ausnahme genannt werden, da die Versammlung bezeichnet wird als *concilium populi* (vgl. S. 149 A. 3), also offenbar mit Absicht ihr die legitime Benennung der *comitia* nicht gegeben wird, obwohl sie nach Tribus Beschluss fasst und sicher die Patricier dabei mitwirkend gedacht sind. — Der Gegensatz der hellenischen und der römischen Staatsordnung tritt hier recht drastisch hervor. Der römische Senat hat unzählige Male dergleichen Schiedssprüche abgegeben; jenes mit grimmigem Humor ausgemalte Schiedsgericht der Bürgerschaft ist wahrscheinlich nur erfunden, um zu zeigen, wie verkehrt und gefährlich es ist Fragen dieser Art an die Bürger zu bringen.

1) In Beziehung auf die *suffragia* werden bei Cicero *de leg.* 3, 3, 10 unterschieden *creatio magistratum, iudicia populi, iussa vetita* und im Commentar dazu c. 15, 33 *in magistratu mandando ac* (Hdschr. an) *de reo iudicando*

die beiden letzten Kategorien einen concreten Inhalt haben, die erstere dagegen nur den negativen, dass jeder nicht in die zweite oder die dritte Kategorie gehörende Volksschluss eine *lex* ist¹⁾. Eben darum ist sie historisch von Werth. Die Legislation steht den Comitien von je her zu, wenn auch der Kreis ihrer Anwendung zu verschiedenen Zeiten ein verschiedener gewesen ist; Beamtenwahl und Criminalprozess liegen ausserhalb der ursprünglichen Competenz der Gemeinde und sind hinzu erworbene Rechte. Die conventionelle Geschichte fährt alle drei in die Königszeit zurück; jedoch treten auch nach ihr die Wahlen und insbesondere die Gerichte in rechtes Leben erst mit der Republik. In der That ist nach der früher gegebenen Entwicklung die Thätigkeit der Comitien anfänglich auf die Satzung beschränkt gewesen, welche schon insofern den Wahlen und den Gerichten vorausgeht, als diese überall ein sie anordnendes Gesetz voraussetzen. Ohne das Satzungsrecht der Comitien kann die römische Staatsordnung überhaupt nicht gedacht werden; dass der Beamte der Mandatar der Bürgerschaft und von ihr zu genehmigen oder gar auszuwählen sei und dass der von dem Magistrat verurtheilte Verbrecher befügt sei die Gnade der Gemeinde anzurufen, sind die Consequenzen nicht der Gemeindegouvernämät, sondern der Republik. Es sollen daher zunächst die Gesetzcomitien dargestellt und daran angeschlossen werden, was über die Wahlen und Gerichte in diesem Zusammenhang vorzutragen ist.

Die Reservatrechte der republikanischen Gemeinde, welche mittelst der Satzung entweder unmittelbar oder durch Anordnung einer für den einzelnen Fall (*extra ordinem*) competenten Magistratur zur Anwendung kommen, entziehen sich einer eigentlich principiellen Entwicklung, da das souveräne Recht der Ge-

[*seiscendo*]*que* (*iudicando qui* Hdschr.) *in lege aut rogatione*; ebenso besteht *de div.* 2, 35, 74 die für die Comitien erforderliche Kunde *vel in iudiciis populi vel in iure legum vel in creandis magistratibus*. Dieselben drei Befugnisse der Bürgerschaft liegen der Erörterung bei Polybius 6, 14 zu Grunde. Praktisch werden später, nachdem die Volksgerichte abgekommen waren, nur die *comitia legum* und die *comitia magistratum* unterschieden (Cicero *pro Sest.* 51, 109; ebenso Liv. 1, 17, 9. 6, 41, 10; Dio 38, 13). Verwirrt ist die Dreitheilung, wie sie Dionysius mehrfach (2, 14. 4, 20. 6, 66) vorträgt in Wahlen, Gesetzgebung und Recht über Krieg und Frieden; das letzte ist vielmehr ein Theil der Gesetzgebung und die Volksgerichte fehlen nicht bloss unter Romulus, sondern auch später.

1) So wird die Kriegserklärung bezeichnet als *lex de bello indicendo* (Liv. 4, 60, 9 vgl. c. 58, 14).

meinde in seiner Totalität keine Auseinanderlegung zulässt. Es muss genügen, sie lediglich exemplificatorisch nach Gruppen zusammenzustellen¹⁾.

1. Verleihung und Entziehung des Bürgerrechts.

Verleihung
des Bür-
gerrechts.

Ueber die Verleihung in ältester Zeit des patricischen Bürgerrechts (S. 29. 38), dann in der patricisch-plebejischen Gemeinde der Plebität (S. 132) durch die Comitien ist bereits das Erforderliche bemerkt und dabei auch auseinandergesetzt worden, dass, abgesehen von den gesetzlich geordneten Erwerbungsformen, die Verleihung des Bürgerrechts an Gemeinden wie an Individuen bis zum Ausgang der Republik auch praktisch den Comitien geblieben und in die Competenz der Magistrate in republikanischer Zeit nur in geringem Umfang hineingezogen worden ist. Erst unter dem Principat ist durch dessen hierauf erstreckte Competenz dieses Recht der Gemeinde annullirt worden.

Dass auch die Entziehung des römischen Bürgerrechts nur durch die Comitien erfolgen kann, ist ebenfalls bereits ausgeführt worden (S. 42. 139); hervorzuheben ist die für diesen wichtigen Fall ausdrücklich ausgesprochene Anerkennung der Incompetenz der Magistratur wie des Senats²⁾.

In dieser Hinsicht ist ferner durch das Zwölfstafelrecht bestimmt worden, dass die Gemeinde die Entziehung des Bürgerrechts lediglich in der Centurienversammlung beschliessen kann, also die Tribuscomitien hiefür nicht competent sind³⁾. Dartüber, ob die durch das hortensische Gesetz verfügte Gleichstellung des

1) Immer wird bei der Zusammenstellung der uns bekannten Volksschlüsse nach ihrem Inhalt für die Anschauung des Gewesenen mehr herauskommen als bei den fortdauernden Betrachtungen über die relative Competenz der Centurien und der Tribus, welche vielfach an die Thätigkeit der ohne Korn mahlenden Mühle erinnern.

2) Bei Livius 26, 33, 10 erklärt ein Senator: *per senatum agi de Campanis, qui cives Romani (ohne Stimmrecht) sunt, iniussu populi video non posse*, und unter Bezugnahme auf ein Praecedens, ein im J. 435 in Betreff der ebenfalls zum römischen Bürgerrecht gelangten Satricaner ergangenes Plebiscit wird durch ein solches dem Senat die Macht verliehen über die Campaner zu bestimmen und sodann ihnen durch Senatsbeschluss das Bürgerrecht aberkannt.

3) Dass die Vorschrift der Zwölfstafeln *de capite civis Romani nisi per maximum comitatum ne ferunto* das *iudicium populi* wohl einschliesst, aber in erster Reihe auf die Gesetzcomitien sich bezieht, sagt Cicero ausdrücklich (*pro Sestio* 34, 73 S. 357 A. 5), wie denn auch der gegen ihn ergangene Volksschluss zu der letzteren Kategorie gehörte.

Plebiscits mit dem Beschluss der Gemeinde sich auch auf Beschlüsse dieser Art erstreckt hat, ist gestritten worden; indess ist die Competenz der Plebs für diesen Fall sowohl principiell besser begründet wie auch mehrfach zur Anwendung gelangt¹⁾.

2. Verleihung und Entziehung des Stimmrechts.

Auch die Verleihung des Stimmrechts an solche Bürger, die es bisher nicht hatten (S. 433), so wie die Entziehung des Stimmrechts unter Belassung des Bürgerrechts, gehören zu den Reservatrechten der Gemeinde²⁾. Darum gelten die Censoren, so frei sie auch über die Stimmmordnung schalten, in der späteren Zeit nicht als berechtigt einen gesetzlich stimmberechtigten Bürger von der Stimmliste auszuschliessen³⁾, was freilich in der älteren weniger von der Idee der souveränen Macht der Bürgerschaft beherrschten Epoche beständig geschehen und insofern auch principiell gerechtfertigt war, als der censorische Act rechtlich das Stimmrecht nicht nahm, sondern nur dessen Ausübung suspendirte.

Verleihung
des
Stimm-
rechts.

1) Dass Cicero das gegen ihn gerichtete Plebiscit auch aus diesem Grunde angreift (S. 357 A. 4), ist ein Urtheil in eigener Sache; für die Unanwendbarkeit des hortensischen Gesetzes ist nicht bloss kein rationeller Grund abzusehen, sondern es lässt auch die spätere Praxis entschieden hier das Plebiscit zu. Die S. 328 A. 2 erwähnten Beschlüsse über die Satricaner und Campaner sind Plebiscite und beweisen um so sicherer für die Rechtsfrage, als ihnen kein Parteinteresse, sondern lediglich die formelle Verfassungsmässigkeit zu Grunde lag. — Die Verleihung des Bürgerrechts, welche häufig durch Plebiscit und wohl auch nicht selten durch die Tributcomitien (2, 127 A. 3) bewirkt worden ist, fällt schwerlich unter den Begriff des *de capite civis R. ferri*; man wird wie bei den Privilegien nur die Rechtsschmälerung darunter verstanden haben.

2) Dem Antrag eines Volkstribuns einigen süditalischen Gemeinden zu dem römischen Bürgerrecht das Stimmrecht zu gewähren wollen einige Collegen entgegneten, weil der Senat nicht vorher desswegen befragt ist, stehen aber davon ab *edocti populi esse, non senatus ius suffragium quibus velit impertire* (Liv. 38, 36, 8). Danach scheinen manche Populare so weit gegangen zu sein bei Volksschlüssen, welche die Reservatrechte der Gemeinde betreffen, sogar die senatorische Initiative zu bemängeln.

3) Gegen den Vorschlag des Censors 585 Ti. Sempronius Gracchus die Freigelassenen vom Stimmrecht auszuschliessen macht sein College die Einwendung der Competenzüberschreitung: *negabat Claudius suffragii lationem iniussu populi censorem cuiquam homini, nedum ordini universo adimere posse: neque enim, si tribu movere posset, quod sit nihil aliud quam mutare iubere tribum, ideo omnibus quinque et triginta tribulus emovere posse, id est civitatem libertatemque eripere, non ubi censeatur finire, sed censu excludere*, und dringt formell damit durch (Liv. 45, 15).

3. Normirung der amtlichen und der priesterlichen Stellungen.

Aemter-
creirung.

Die Anordnung einer Magistratur¹⁾ und nicht minder einer Offizierstellung und eines Priesterthums²⁾ fordert einen Volksschluss, dessen Inhalt die Kompetenz, regelmässig auch Titel und Insignien festsetzt. Bei den ordentlichen Stellungen gehen auf Grund des Einführungsgesetzes fortan Kompetenz, Titel und Insignien auf die danach Ernannten durch den blossen Ernennungsact über. Erweiterung der Befugnisse fordert selbstverständlich einen abermaligen legislatorischen Act; wie zum Beispiel das Recht der Vormünderernennung durch das atilische Gesetz zu der Kompetenz des Stadtprätors hinzutritt. Das unerschütterliche Festhalten an der Regel, dass die Beamtengewalt nicht anders entsteht als durch ausdrückliches Mandat der Comitien, hat dem republikanischen Gemeinwesen die Dauer gegeben. Umgekehrt drückt der Zusammenbruch der Republik sich darin aus, dass das Imperium dem Princeps nicht mehr von den Comitien verliehen wird [2, 812]; um so deutlicher, weil der neue Herrscher von dieser Ernennung lediglich desshalb absah, weil sie die Anerkennung der souveränen Gewalt der Comitien principiell in sich schloss. Allerdings behauptete sich daneben in der fortdauernden comitialen Verleihung der tribunicischen Gewalt [2, 840] ein Rest der alten Ordnung, staatsrechtlich dem entsprechend, was von dem alten Gemeinwesen noch praktisch aufrecht stand.

Aemter-
befristung.

Gegenüber dem lebenslänglichen Königsamt ruht die Herrscherstellung der mandirenden Bürgerschaft theoretisch wie praktisch auf der Annuität der Amtsgewalt [4, 645]. Für die einzige wirkliche Ausnahme von derselben im städtischen Imperium, welche wir kennen, für das Amtrecht, welches dem nach Ablauf der städtischen Amtfrist zum Triumph gelangenden Magistrat an dem Tag der Siegesfeier eingeräumt wird, ist die Erlaubniss der Bürgerschaft immer durch besonderen Beschluss eingeholt worden (4, 429 A. 2. S. 432 A. 3). Constitutionell möglich war die Einräumung des Amtrechts auf Lebenszeit, wie sie dem Principat

1) Als Beispiel kann das Verfahren dienen bei Einsetzung der *duoviri navales* [2, 565]. Vgl. [2, 626. 638].

2) So die *Epulonen* im J. 558 (Liv. 33, 42, 1). Dasselbe gilt von der Vermehrung der Stellenzahl (2, 22).

zu Grunde liegt, nicht weniger als die auf den Tag der Siegesfeier; praktisch aber ruht die Gemeindesouveränität auf der Annuität der Magistratur und es sind beide mit einander zu Grunde gegangen. — Für die Amtsgewalt ausserhalb der Stadt besteht diese Zeitgrenze nicht; es bedarf daher der Feldherr für die blosse Fortführung des Amtes keiner neuen Vollmacht [1, 617]. Aber die Erstreckung der Feldherrngewalt mit Festsetzung eines neuen Endtermins wird mit Grund als Verleihung einer neuen und zwar einer ausserordentlichen Magistratur angesehen und daher in früherer Zeit vermieden, dann aber seit dem J. 427 nach besonderem Volksschluss zugelassen [1, 619], wovon sie die Benennung *prorogatio* erhalten hat. Späterhin ist dieses eine der frühesten Competenzen gewesen, welche thatsächlich von der Bürgerschaft auf den Senat übergingen [1, 620].

Welchen Personen die also angeordnete Stellung zu übertragen sei, bestimmt das anordnende Gesetz. Es kann bei ausserordentlichen Aemtern die Creirung des Amtes und die Bezeichnung der Person in demselben Volksschluss zusammengefasst werden und es ist dies bei politisch gleichgültigen Aemtern unbedenklich geschehen¹⁾. Aber nach dem constitutionellen Princip, dass in den Gesetzcomitien die Personenfrage bei Seite zu lassen ist, hat bei politisch wichtigen Stellungen die frühere Republik die Creirung des Amtes und die Besetzung desselben streng auseinander gehalten. Umgekehrt ist bei den ausserordentlichen constituirenden Gewalten beides regelmässig zusammengefasst worden [2, 690], und es gilt dies nicht minder vom Principat [2, 839]. Im Uebrigen ordnet das Gesetz entweder Volkswahlen an oder überträgt die Besetzung der Stelle einem Oberbeamten, wie dies bei den Offizierstellen Regel, aber auch bei den Stellvertretern des Prätors in den italischen Bürgergemeinden vorgekommen ist [2, 593]; doch können auch andere Besetzungsformen vorgeschrieben werden, wie zum Beispiel die Besetzung mancher Priesterthümer der Creirung durch die kleinere Hälfte der Gemeinde zugewiesen worden ist. Dagegen gehört die Verknüpfung des magistratischen Rechts mit der nicht comitialen Ernennung, wie sie der Königszeit eigen ist [1, 225], zu den wohl formell möglichen, aber inconstitutionellen Acten; in

Personen-
wahl.

1) So bei den Duovirn *aedi dedicandae* [2, 604], bei den Adsignationsbeamten [2, 609]. [Vgl. 2, 633].

Einrichtungen wie die proprätorische Gewalt des allein von dem Feldherrn ausgewählten feldherrlichen Legaten ist, lenken Caesars Dictatur und der Principat wieder in die Ordnungen der Königszeit ein und sie bezeichnen das Ende der Republik.

Ausschluss
des
Eingreifens
der Comitien
in die
magistrati-
sche
Competenz.

In die von der Bürgerschaft den Magistraten überwiesenen Befugnisse steht ihr ein Eingriff nicht zu; an der Competenz der Magistratur findet die der Comitien ihre Schranke oder soll sie wenigstens finden. Denn auch diese Schranke ist nicht mehr als eine constitutionelle Maxime. Die Bürgerschaft kann den von dem Censor abgeschlossenen Pachtvertrag annulliren [2, 449] und durch Wiedereinsetzung der gerichtlich des Bürgerrechts verlustig erklärten Person in den vorigen Stand das Judicium umstossen¹⁾. Sie kann dies insbesondere dann thun, wenn der Magistrat, in dessen Competenz hiemit eingegriffen wird, eine solche Cassirung wünscht oder sogar beantragt. Aber dass die Verfassung aufrecht stand, beruhte wesentlich auf der Nichtanwendung dieser formalen Befugnisse. Ernstlich und erfolgreich hat das politische Gemeingefühl der Römer die Magistratur in ihrem Rechtskreis vor den Comitien geschützt und insbesondere der Bürgerschaft nicht gestattet in die Personalfragen bei Besetzung des Oberbefehls sich einzumischen. Es gehört hieher, dass der Dictator, welcher die Collegialität factisch durchbrach, nicht von der Bürgerschaft ernannt wird; ebenso die Bestimmung, dass die im Allgemeinen zum Commando berechtigten Oberoffiziere die Theilung desselben, also das effective Commando, unter sich, allenfalls mit Zuziehung des Senats, auszumachen haben, den Comitien aber dabei, so nahe auch die collegialische Gleichberechtigung dies legt, keinerlei Eingriff gestattet wird. Abweichungen von jenem Princip sind freilich vorgekommen. Bei den durch die gesetzliche Loosung festgestellten prätorischen Feldherrnämtern konnte nach der Loosung nur die zur Entbindung von den Gesetzen schlechthin befugte Volksversammlung einen Wechsel herbeiführen (2, 214 A. 1). Wenn ein Consul auf Grund seines Amtes und ein Proconsul gemäss der Prorogation auf dasselbe Commando Anspruch machten, ist die Entscheidung zuweilen der Volksversammlung anheimgegeben worden [1, 646]. Aber von

1) Cicero *pro Sulla* 22, 63: *Caecilius . . . si id promulgavit, in quo res iudicatas videbatur voluisse rescindere, ut restitueretur Sulla, recte reprehendis; status enim rei publicae maxime iudicatis rebus continetur.*

der persönlichen Uebertragung des ordentlichen Commandos an diesen oder jenen der dafür competenten Magistrate durch die Volksversammlung unter Beiseitesetzung der Collegialität (1, 58) und von der Herbeiführung des ausserordentlichen Commandos durch Specialgesetz, welche beide Acte am tiefsten und unmittelbarsten dieses Princip verletzen, ist, abgesehen von dem spanischen Commando in und kurz nach dem hannibalischen Kriege, vor der Revolutionszeit kein Gebrauch gemacht worden [2, 632 fg.] Als freilich die Bürgerschaft einen beliebigen städtischen Beamten nach Africa schickte, um den König Jugurtha unter freiem Geleit nach Rom zu fordern, und als sie das Commando gegen Mithradates dem ihr genehmen Offizier geradezu überwies, war es mit dieser Regel ebenso zu Ende wie mit der Republik selber.

4. Normirung der bürgerlichen Pflichten und Rechte.

Die Magistrate haben die bürgerlichen Pflichten und Rechte lediglich zur Geltung zu bringen und es sind den Bürgern gegenüber, abgesehen von einzelnen Kreisen der censorischen Amtführung, ihrem arbiträren Ermessen rechtlich enge Grenzen gezogen. Griffen sie dennoch mit allgemeinen Regulirungen ein, so banden dergleichen von ihnen aufgestellte Beliebigungen weder sie selbst noch viel weniger ihre Nachfolger. Die Normirung der bürgerlichen Pflichten und Rechte ist recht eigentlich der Inhalt der zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarungen, der Gesetze. Zu dieser begrifflich einfachen, in der Anwendung fast das gesammte öffentliche Recht umfassenden Klasse von Gesetzen, welche übrigens grossentheils zugleich Ordnungen der magistratischen Competenz sind, gehören diejenigen, welche die eigentlich politischen Rechte reguliren, zum Beispiel die Gesetze über das Recht des Bürgers gegen die magistratische Strafgewalt die Bürgerschaft anzurufen; diejenigen über das Aemterrecht, wie die *leges annales*; über das Stimmrecht; über die Dienstpflicht, wie zum Beispiel die Gestattung des Eintritts mit Anrechnung der Dienstzeit vor dem siebzehnten Jahr in schwerer Kriegsgefahr. Eine andere Kategorie von Volksschlüssen normirt den Verkehr und die Sitten der Bürger, wie die Gesetze über die Ehe, über die Beschränkung der Freilassungen, über das Associationsrecht, die Luxusgesetze. Vermögensrechtlich gehören in diesen Kreis die Gesetze über die Leistungen

Bürger-
pflichten.

des Bürgers an den Staat, wie zum Beispiel das vom J. 397 über die auf die Freilassung gelegte Abgabe, oder umgekehrt über die Leistungen der Gemeinde an den Bürger, wie die Gesetze über Staatsdarlehen [2, 622] und über die Vertheilung von Getreide; ferner diejenigen über die aus Delicten dem Staat erwachsenden Forderungen, wie die über Kornwucher und unzählige andere Multgesetze, oder die aus gleichem Grunde dem Privaten erwachsenden Rechte, wie die Gesetze über Diebstahl und Sachbeschädigung; ferner die das Erbrecht betreffenden Gesetze, wie das voconische über die Erbfähigkeit der Frauen und das falcidische über die Einschränkung der Legate; die über das Eigentum, wie das Verjährungsgesetz der Zwölfafeln; die zahllosen die Forderungsrechte betreffenden Volksschlüsse über Darlehen, Bürgschaften, Zinsfuss, Schenkungsversprechen und anderes mehr.

5. Normirung der Ordnung und der Competenz der Volksversammlung selbst.

Normirung
der
comitiales
Befugnisse.

Wenn gleich die Volksversammlung, wie weiterhin ausgeführt werden wird, in Folge ihrer souveränen Stellung ihrer Willensfreiheit eine schlechthin bindende Schranke nicht setzen kann, so kann sie allerdings ihre künftige Thätigkeit in der Weise an Normativbestimmungen binden, dass, bevor diese selbst aufgehoben sind, der einzelne gegen eine derartige allgemeine Norm verstossende Volksschluss anfechtbar oder sogar nichtig ist¹⁾. Die gesammte Ordnung der Volkswahlen und der Volksgerichte beruht auf derartigen die Befugnisse der Volksversammlung in einer bestimmten Richtung für die Zukunft regelnden Gesetzen; ebenso aber alle diejenigen, welche die Comitien überhaupt oder im Verhältniss zu einander normiren, zum Beispiel den Comitien der Tribus und dem Concilium der Plebs die Fähigkeit beilegen den Willen der Gemeinde zum Ausdruck zu bringen, so wie alle in dem folgenden Ab-

1) Es ist wohl versucht worden, gestützt darauf, dass der spätere Volksschluss dem älteren vorgehe (S. 301 A. 1. S. 362 A. 1), dies Princip anzufechten. Nachdem durch das licinische Gesetz die eine Consulstelle den Plebejern reservirt war, kam es vor, dass der wahlleitende Beamte, wenn die Wahl auf zwei Patrier gefallen war, diese proclamirte: *iussum populi et suffragia esse* (Liv. 7, 17, 12). Aehnliche Fälle [1, 453. 2, 337]. Aber die Regel ist in republikanischer Zeit nicht angefochten worden, während freilich Ulpian's Volkssouveränität sie umkehrt [1, 452].

schnitt über Berufung und Verlauf der Volksversammlungen zu erörternden Ordnungen, zum Beispiel die Regulirung der Auspicien und des *trinum nundinum*. Wenn es genügt diese formellen Ordnungen im Allgemeinen in Erinnerung zu bringen, so werden die in materieller Hinsicht die Gültigkeit des Volksschlusses bedingenden Normativbestimmungen hier ihren passenden Platz finden.

a. Wie in den römischen Festsetzungen überhaupt¹⁾, so wird namentlich in den Gesetzen durch eine ständige Clausel alles das für nicht im Gesetz enthalten erklärt, was dem Recht der Götter etwa zu nahe treten sollte²⁾. In diese Kategorie gehört jede Verletzung einer sacrosancten Bestimmung³⁾, aber nicht minder die Verletzung eines jeden überhaupt den Göttern zukommenden Rechts, wobei vermuthlich in erster Reihe an die Unantastbarkeit der *res sacrae* gedacht ist⁴⁾. Anordnungen, welche unter diese Bestimmung fallen, setzt das Gesetz selber ausser Kraft; es bedarf also dafür keiner Annullirung, sondern bloss der Constatirung des Thatbestandes. Indess wird auch da, wo die

1) In dem Senatsbeschluss über die Bacchanalien wird deren Zerstörung anbefohlen *extra quam sei quid ibei sacri est*, oder wie es Livius ausdrückt 39, 18, 7: *ut omnia Bacchanalia . . . diruerent, extra quam si qua ibi vetusta aru aut signum consecratum esset*.

2) Die Formel steht bei Probus *de litt. sing.* 3, 14: *si quid sacri sancti est* (was nicht mit dem *sacrosanctum* verwechselt werden darf), *quod non iure sit rogatum, eius hac lege nihil rogatur*. Bei Cicero *pro Caec.* 33, 95 und ähnlich *de domo* 40, 106 lautet sie: *si quid ius non esset rogarier, eius ea lege nihilum rogatum*, und steht nach ihm *in omnibus legibus*. In der zweiten Stelle wird das *ius non esse* ausdrücklich auf die *res sacra* bezogen, während die erste allgemein gehalten ist, und wenn auch vielleicht die Clausel in dieser Fassung weiter reichte, so ist doch die Ausnahme des *sacrum sanctum* der eigentliche Inhalt derselben ebenso gewesen, wie wenn man ihr die von Probus angegebene Formel gab. In dem Municipalgesetz von Tudur (*C. I. L.* 1, 1409) scheint dafür die Formel einzutreten, dass nur gelten soll, was den römischen Gesetzen nicht widerstreitet. — Die Formel *eius* (so im Ackergesetz Z. 34, im antonischen 2, 30 *C. I. L.* 1, 204 und im quintischen bei Frontin *de ag.* 129; *eum* = *eorum* im julischen Municipalgesetz Z. 52; *ex* im Ackergesetz Z. 13, im rubrischen *C. I. L.* 1, 205 2, 24 und im julischen Municipalgesetz Z. 76) *hac lege nihilum rogato* (so mit der alten Form des passivischen Imperativs im Repetundengesetz Z. 78 und im quintischen; *rogatum* bei Cicero *pro Caec.* 33, 95; *rogatur* im antonischen 2, 30 und bei Probus) findet sich, meistens nur mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet, in den Gesetzen überall, wo Ausnahme gemacht wird.

3) Das zeigt die Argumentation bei Cicero *pro Balbo* 14, 32 fg.

4) Dahin gehört die durch Clodius in Gemässheit eines Mandats der Gemeinde vollzogene Dedication des Hauses Ciceros (*de domo* 40, 106). Es wurde geltend gemacht, dass das Gesetz über dessen Rückkehr wie jedes andere die Rechte der Götter ausgenommen habe und er also insoweit nicht in seine früheren Rechte restituirt sei.

Clausel etwa mangeln sollte, die gegen das sacrale Recht verstossende gesetzliche Bestimmung betrachtet sein als nicht vorhanden.

b. Schon bei der Constituirung der Plebs (S. 455 A. 2) und sodann im Zwölftafelrecht ist untersagt worden die Gesetzgebung zu persönlicher Benachtheiligung einzelner Bürger zu missbrauchen¹⁾. Auf Grund dieser Bestimmung wurden das scribonische Gesetz vom J. 605 wegen des von dem Statthalter von Lusitanien begangenen Treubruchs²⁾, das clodische vom J. 696 über die Verbannung Ciceros, das pompeiische vom J. 702 wegen der Ermordung des P. Clodius (S. 359 A. 1) und andere mehr bemängelt³⁾.

c. Die Zusammenfassung nicht sachlich zusammengehöriger Bestimmungen in einer und derselben Abstimmung, die *lex satura* war nicht von je her⁴⁾, aber bereits in der Gracchenzeit unzulässig⁵⁾. Eingeschränkt wurde diese Vorschrift durch das im J. 656 ergangene Gesetz der Consuln Q. Caecilius und T. Didius⁶⁾.

1) Cicero *de leg.* 3, 4, 11 n. 19, 44; *de domo* 17, 43; *pro Sestio* 30, 65. Ausnahmen finden sich, aber sie sind nicht häufig. Die sullianischen Proscriptionen; womit das Gesetz gegen die Volaterraner und Genossen gemeint sein wird, führt Cicero (*de domo* 17, 43 vgl. 30, 79) selbst als solche an. L. Aurelius Cotta Consul 502 begnügte sich nicht damit, dass der Senat die Dienstjahre seiner unbotmässigen Reiter cassirte (*ne eis praeterita aera procederent*), sondern bewirkte auch ein dessfälliges Plebiscit (Frontinus *strat.* 4, 1, 22). Andere scheinbare Ausnahmen sind es in der That nicht. Das *iudicium* ist keine *lex*. Ein nachtheiliges *privilegium* ist die dem *exilium* des Verurtheilten nachfolgende Untersagung von Wasser und Feuer (S. 52); indess trifft diese den gewesenen Bürger. Für die Abrogation der Magistratur, die nur als *privilegium* denkbar ist, fehlt es an genügenden Belegen [1, 607].

2) Cicero *Brut.* 23, 89.

3) Vgl. ausser den angeführten Stellen Cicero *cum sen. gr. egit* 4, 8. *de domo* 10, 26. 20, 51. 22, 57. 58.

4) Die disparaten ienischen Gesetze des J. 386 werden in einer Abstimmung zusammengefasst (Liv. 6, 39, 2).

5) Cicero *de leg.* 3, 4, 11: *qui agent . . . nec plus quam de singulis rebus semel* (S. 337 A. 1) *consultunt*; c. 19, 43: *de singulis rebus agendis*. Nach dem Repetundengesetz vom J. 631/2 Z. 72 befreit die Theilnahme an der Volksversammlung in gewissen Fällen den Bürger von anderen öffentlichen Pflichten, aber nicht *sei quid in saturam feretur*. Diomedes 3 p. 486: *a lege satura quae uno rogatu multa simul comprehendat* (ebenso in der philoxenischen Glosse: *satura lex νόμος πολλά περιέχων*), mit Berufung auf eine Zeile des Lucilius l. 1: *per saturam aedilium factum qui legibus solvat*, bei der es freilich unverständlich bleibt, wie dies bei einer Aedilienwahl hat vorkommen können, falls die Redensart hier nicht irgendwie metaphorisch steht. Festus p. 314 *satura . . . lex multis* (Hdschr. *tis*) *alis legibus conferta: itaque in sanctione legum adscribitur: 'neve per saturam abrogato aut derogato'*. Davon scheint auf die zur Ackervertheilung ernannten gracchanischen Dreimänner Anwendung gemacht und ihnen das 'per saturam' gegebene Imperium als nicht zu Recht bestehend entzogen zu sein [2, 614].

6) Cicero *de domo* 20 greift das gegen ihn ergangene clodische Gesetz

d. Der einmal abgelehnte Antrag darf nicht von demselben Magistrat während seines Amtsjahrs wieder eingebracht werden¹⁾.

Die wichtige Frage, welche Folge die Verletzung dieser oder anderer in die gleiche Kategorie fallender Vorschriften hat, inwiefern ein *per saturam* oder mit Verletzung der Auspicien oder der Promulgationsfrist erlassener Volksschluss anfechtbar oder nichtig ist, wird am Schlusse dieses Abschnitts erörtert werden.

6. Persönliche Befreiung von einer gesetzlichen Verpflichtung.

Dem Privilegium zum Vortheil eines einzelnen Bürgers steht ^{Privilegium.} kein Rechtshinderniss entgegen; freilich kann die Entbindung von einer die Bürger insgemein verpflichtenden Ordnung nur von der Stelle ertheilt werden, welche befugt ist durch solche Ordnungen die Bürger zu verpflichten. Deutlicher als in den unzähligen und auf die geringfügigsten Dinge sich erstreckenden Einzelbelegen²⁾ für diesen Satz spricht der im J. 687 von dem Volkstribun C. Cornelius gerügte Missbrauch, dass der Senat die gesetzlich den Comitien vorbehaltene Entbindung von den Gesetzen erst für den Dringlichkeitsfall sich vindicirt und sodann factisch ganz an sich gezogen habe, ja sogar

an, weil die Einheit mangle: *tam hercule est unum quam quod idem tu lege una tulisti, ut Cyprius rex . . . sub praeconem subiceretur et exules Byzantium reducerentur.* Clodius wendet ein, dass die *curatio* demselben Mann gegeben sei; Cicero lässt dies nicht gelten: *nonne fieri poterat, ut populo Romano de Cyprio rege placeret, de exulibus Byzantiis displiceret? quae est quaeso alia vis, quae sententia Caeciliae legis et Didiae nisi haec, ne populo necesse sit in coniunctis rebus compluribus aut id quod nolit accipere aut id quod velit repudiare?* Auch in der verdorbenen Stelle *de domo* 19, 50 wirft Cicero dem Clodius vor: *pluribus de rebus uno sortitus* (d. h. der Tribun zum Behuf der Renuntiation) *reitulisti* (man erwartet *tulisti*) und es muss nach dem folgenden dieser Einwand auch gegen die 663 erlassenen livischen Gesetze erhoben worden sein.

1) Anders scheint *semel consulunto* (S. 336 A. 5) nicht aufgefasst werden zu können. Die nähere Bestimmung mag etwa dahin gegangen sein, dass derselbe Magistrat denselben Vorschlag nicht abermals einbringen darf. Die Kriegserklärung gegen Philipp wird freilich in Widerspruch hiemit zweimal an die Versammlung gebracht (Liv. 31, 6); aber die gesetzliche Untersagung kann jünger sein. Auch in Betreff der Anklage findet sich eine ähnliche Vorschrift (S. 357 A. 2).

2) Beispielsweise mögen erwähnt werden die Plebiscite für blinde Senatoren sich des Wagens bedienen zu dürfen aus dem Anfang des 6. Jahrh. [1, 378]; für einen durch religiöse Pflichten am Eidschwur verhinderten Beamten sich dafür seinen Bruder zu substituiren (Liv. 31, 50, 9 vom J. 554); die Verleihung des Rechts gleich den Männern Zeugen aufzurufen an eine Vestalin (Gellius 7, 7, 2); die Restituirung der Ehrenrechte an eine Hure (Liv. 39, 19, 5 zum J. 568).

die bei solchen Senatsbeschlüssen übliche Clausel späterer Ratihabition durch die Gemeinde entweder nicht ausführe oder ganz bei Seite lasse¹⁾. Allerdings führte aber diese Verhandlung schliesslich dazu, dass dem Senat das Recht von den Gesetzen zu entbinden unter gewissen Cautelen durch Volksschluss bestätigt ward²⁾.

7. Einleitung des Hochverrathsprozesses.

Per-
duellions-
prozess.

Nachdem die Oberbeamten die Strafgerichtsbarkeit im städtischen Regiment verloren hatten, ist diese zwar für gemeine Capitalverbrechen durch die ständigen Quästoren ausgeübt worden; aber für den Hochverrathsprozess sind nicht bloss die Gerichtsherren immer von Fall zu Fall bestellt worden, sondern wahrscheinlich immer nur nach besonderer Guttheissung der Comitien [2, 598—604]. Demnach gehört die Einleitung des capitalen Hochverrathsprozesses zu den Reservatrechten der Gemeinde. Indess hat dies praktische Bedeutung nur so lange gehabt, als die gleiche Competenz dem Volkstribun fehlte oder doch nicht vollständig anerkannt war. Seitdem dieser ohne besondere Vollmacht der Gemeinde das Perduellionsverfahren herbeizuführen vermag, hat es keine praktische Bedeutung mehr, dass unter den ordentlichen patricischen Beamten keiner dazu befugt ist.

8. Quasi-Provocation von dem Spruch der Fetialen.

Völkerrecht-
liches Delict.

Wenn ein Bürger von dem Consul unter Zuziehung der Fetialen der Verletzung des Völkerrechts schuldig befunden war (2, 442), so führte dieser Spruch die Auslieferung an die geschädigte Gemeinde und damit den Verlust der Freiheit und des Bürgerrechts herbei (S. 45). Unter die Provocation fiel dieser Spruch nicht und da der Consul hier innerhalb seiner Competenz gehandelt hatte, durften auch die Comitien nicht durch Gesetz

1) *Asconius in Cornel.* p. 57: *Cornelius . . . promulgavit . . . legem . . . ne qui nisi per populum legibus solveretur: quod antiquo quoque iure erat cautum (vermuthlich also auch durch speciellen Volksschluss); itaque in omnibus senatus consultis, quibus aliquem legibus solvi placebat, adici erat solitum, ut de ea re ad populum ferretur; sed paulatim ferri erat desitum resque iam in eam consuetudinem venerat, ut postremo ne adiceretur quidem in senatus consultis de rogatione ad populum ferenda.*

2) Nach Dio 36, 39 [22] müssen die Comitien den vom Senat (nach Asconius bei Anwesenheit von wenigstens 200 Mitgliedern) gefassten Beschluss bestätigen, womit denn freilich diese Comitien mit denen der 30 Curienlictores auf eine Linie gestellt wurden.

eingreifen; es scheint auch nicht, dass der erkennende Magistrat in diesem Fall gezwungen werden konnte die Sache an die Bürgerschaft zu bringen. Aber wie nach der römischen Auffassung derjenige Magistrat, der durch das Provocationsrecht nicht gebunden ist, die Begnadigung des schuldig befundenen Bürgers, welche er selbst nicht aussprechen will oder kann, der Bürgerschaft anheimstellen darf, wurde hier dem erkennenden Magistrat gestattet den Spruch zur Bestätigung oder Verwerfung an die Gemeinde zu bringen¹⁾.

9. Unentgeltliche Weggabe von Gemeinland und Gemeindegut überhaupt.

Dass für die unentgeltliche Weggabe von Gemeinland sei es zu sacralen Zwecken, sei es an Private kein ordentlicher Magistrat der Republik competent ist, sondern die Dedication wie die Adsignation immer von Fall zu Fall entweder durch besondere an ordentliche Magistrate ertheilte Vollmacht oder durch Creirung ausserordentlicher mit specieller Competenz ausgestatteter Magistrate vollzogen wird, ist bei der Magistratur [2, 604 fg.] auseinandergesetzt worden. — Bei anderen nicht auf Weggabe von Gemeindegut gerichteten Liberalitätshandlungen zu Gunsten von Göttern oder Menschen muss die Gemeinde ebenfalls befragt werden, wenn es sich um Uebernahme dauernder Lasten handelt, wie die Jahrfeste und Jahrspiele²⁾, oder um ein weit greifendes

Verfügung
über das
Gemeindegut.

1) Dass nicht immer in solchen Fällen Provocation eingelegt ward, ist 2, 113 A. 1 gezeigt worden; wo diese stattfindet, veranlasst und wünscht sie der erkennende Magistrat. Bei Diodor 14, 113 wird der angeschuldigte Fabius vom Senat verurtheilt, aber der Vater desselben, einer der damals fungirenden consularischen Kriegstribune, provocirt an die Gemeinde (προεκαλέσατο τὴν δίκην ἐπὶ τὸν δήμον) und diese cassirt den Spruch des Senats, was der Berichterstatter hart tadelt. Nach der Darstellung bei Livius 5, 36 und Plutarch *Cam.* 18 ist es der Senat, der die Sache an das Volk bringt (*cognitionem . . . ad populum reiciunt*). Da formell nicht der Senat, sondern die Oberbeamten den Spruch fällen, so laufen beide Versionen darauf hinaus, dass diese die Auslieferung hätten vollziehen können oder vielleicht müssen, aber freiwillig die Sache an die Gemeinde bringen. — Die Auslieferung des Mancinus beschliesst der Consul des J. 618 P. Furius Philus mit seinem Consilium und bringt sie sodann an das Volk, bei welchem Mancinus selbst den Spruch vertritt (Cicero *de re p.* 3, 18, 28; *de off.* 3, 30, 109); auch hier hat allem Anschein nach Philus selbst, um seine Verantwortlichkeit zu entlasten, die Comitien befragt. Dies ist also eine facultative Befragung der Comitien, analog derjenigen, welche die Annalisten für die Provocation der Königszeit annehmen. — Ebenso entschieden die Comitien über die Dedition des Q. Pompeius Consul 613 (Cic. *de off.* 3, 30, 109).

2) Livius 27, 23, 7 zum J. 546: P. Licinius Varus *practor urbanus* le-

Gelübde, wie der heilige Lenz¹⁾ ist. Bei geringeren Gaben kann dies wohl auch geschehen (1, 243), regelmässig aber handeln hier die Magistrate mit Zuziehung des Senats oder auch allein, vor allem dann, wenn die Kosten aus dem von ihnen heimgebrachten Kriegsgewinn gedeckt werden können (1, 246).

10. Münzprägung.

Münz-
prägung.

Da das Prägerecht bis in die zweite Hälfte des 7. Jahrh. in der Competenz der ordentlichen städtischen Magistrate nicht enthalten gewesen zu sein scheint, so ist auch zu dessen Ausübung wahrscheinlich ein besonderer Auftrag der Gemeinde erforderlich gewesen [2, 620 fg.]. Indess mag dafür häufig der blosser Senatsbeschluss eingetreten sein.

11. Eingreifen in die Beziehungen zum Ausland.

Das
comitiale
Bestätigungsrecht
der Staats-
verträge
durch
Vorbehalt.

Ueber das Verhältniss der römischen Gemeinde zum Ausland wird weiterhin im Eingang des Abschnitts von den Latinern gesprochen werden; hier genügt es daran zu erinnern, dass nach römischer Anschauung ein internationales Rechtsverhältniss nur entstehen kann durch internationalen Vertrag und nur so weit reicht als dieser. Das magistratische Recht einen solchen Vertrag, ein *foedus* zu schliessen ist früher dargelegt worden (1, 246 fg.); dass in der älteren Epoche der Magistrat allein zum Abschluss internationaler Verträge competent war, zeigen einestheils die alten Schemata des Unterwerfungsvertrags²⁾, andererseits kommt das völlige Stillschweigen unserer Ueberlieferung über die Betheiligung der Gemeinde an solchen Verträgen bis auf die Zeit der Samniterkriege³⁾ einer Verneinung derselben

gem ferre ad populum iussus, ut ii ludi (die apollinarischen, zuerst ausgerichtet im J. 542) *in perpetuum in statum diem voverentur.* Macrobius 1, 11, 5: *ex senatus consulto et Maenia lege . . . additus est illis circensilis* (den römischen) *dies.* Cicero *Phil.* 2, 43, 110. Da sich die meisten jährigen Spiele aus Wiederholung des Gelübdes entwickelt haben, mag die Ständigkeit thatsächlich grossentheils auf Herkommen beruhen; von Rechtswegen aber forderte sie sicher einen Volksschluss.

1) Liv. 22, 10 entscheiden die Pontifices *populum consulendum de vere sacro: iniussu populi voveri non posse.* 33, 44, 2.

2) Liv. 1, 24, 38.

3) Dies ist in Rubinos Untersuchungen 1, 264 fg. ausführlich dargelegt. Mit Recht wird daselbst auch dafür geltend gemacht die (im Abschnitt von den Föderirten näher zu entwickelnde) römische Theorie, dass der von dem römischen König geschlossene Internationalvertrag durch seinen Tod hinfällig werde. Vor allem hat die Erzählung von dem caudinischen Vertrag des J. 434

gleich. Die ersten derartigen Verhandlungen vor dem Volke, welche unsere Annalen erwähnen, entsprechen derjenigen bei der Quasi-Provocation wegen des sacralen Capitaldelicts: als in den J. 401 und 436 die Magistrate Bedenken trugen von ihrem Recht das Bündniss zu gewähren Gebrauch zu machen, brachten sie die Sache an die Gemeinde¹⁾. Aber wenn auch der Magistrat, bevor er einen internationalen Vertrag abschloss, die Bürgerschaft desswegen befragen oder auch bei dem Abschluss die letzte Entscheidung derselben vorbehalten durfte, so verpflichtete er immer noch durch sein alleiniges Wort die Gemeinde. Noch der erste Friede mit Karthago im J. 513 ist römischer Seits nicht bloss unter Vorbehalt der Ratification der Gemeinde geschlossen worden, sondern als diese davon Gebrauch machend ihn cassirte, erklärten die römischen Juristen, dass sie ohne jene Clausel dazu nicht befugt gewesen sein würde²⁾. Thatsächlich ist wohl dadurch, dass der Vorbehalt der Ratification stehend ward, die Bestätigung der Bündnissverträge an die Gemeinde gekommen.

Wenn also der Abschluss des internationalen Vertrags zu den ursprünglichen Rechten der Gemeinde nicht gehört, so verhält es sich anders mit der Auflösung eines solchen Rechtsverhältnisses. Zwar in die Beziehungen Roms zu denjenigen Gemeinden, mit denen

Comitiale
Kriegs-
erklärung.

gar keinen Sinn, wenn nicht davon ausgegangen wird, dass er von Rechtswegen die Bürgerschaft band; woran es auch nichts ändern würde, wenn die Dedition, wie Gellius 17, 24, 36 allein und wahrscheinlich irrig angiebt, *populi iussu* erfolgt wäre. Allgemeine Redensarten, wie Dionysius Aeusserung über die Rechte der Gemeinde in romulischer Zeit (S. 326 A. 1) und die analoge bei Livius 1, 49, 7 oder die von ihm in die caudinische Erzählung eingelegten Phrasen 9, 9, 5, 4: *consules . . . negarunt iniussu populi foedus fieri posse* und c. 9, 4: *iniussu populi nego quicquam sanciri posse quod populum teneat*, haben dagegen kein Gewicht.

1) Liv. 7, 20, 3 zum J. 401: *legati (der Caeriten) senatum cum adissent, ab senatu (alsq von dem Magistrat nach Gutachten des Senats) reiecti ad populum . . . movit populum . . . velus meritum*. 9, 20, 2: *eo anno ab frequentibus Samnitium populis de foedere renovando legati cum senatum (d. h. Consulu und Senat) humi strati movissent, reiecti ad populum haudquaquam tam efficaces habebant preces*. Auf die thatsächliche Richtigkeit dieser Erzählungen kommt hier wenig an.

2) Der Vertrag war geschlossen (Polyb. 1, 62): *ἐπὶ τοῖσδε φίλιαν εἶναι Καρχηδονίους καὶ Ῥωμαίους, ἐὰν καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ῥωμαίων συνδοκῇ . . . τούτων δὲ ἐπανενεγθέντων εἰς τὴν Ῥώμην οὐ προσεδέξατο τὰς συνθήκας ὁ δῆμος*. Als dann die Karthager mit Berufung auf diesen Vorgang sich weigerten einen von Hasdrubal geschlossenen Vertrag anzuerkennen (Pol. 3, 21, 2 = Liv. 21, 18, 10), erwidern die Römer (Pol. 3, 29, 3 = Liv. 21, 19, 3), dass dies nicht zutreffe: *οὐ γὰρ προσέκειτο, καθάπερ ἐπὶ τοῦ Λουτατίου, κυρίας εἶναι ταύτας, ἐὰν καὶ τῷ δήμῳ δόξῃ τῶν Ῥωμαίων, ἀλλ' αὐτοτελῶς ἐποιήσατο τὰς ἡμολογίας Ἀστρούβας*.

kein Vertrag bestand, griff die Volksversammlung nicht ein, da dieselben, ob nun factisch freundliche oder feindliche, keine Rechtsverhältnisse waren. Aber wenn die föderirte Gemeinde ihre bundesmässige Verpflichtung nicht erfüllte und die dem Prozess des Civilrechts analoge Beschwerdeführung zu keinem genügenden Resultate führte, die bundesbrüchige Gemeinde das römischen Bürgern von den ihrigen abgenommene Gut auf geschehene Anforderung (*res repetere*) nicht zurückstellte noch den angerichteten Schaden ersetzte, musste die römische Gemeinde zum Kriege schreiten; und dieser war ein allerdings berechtigter und nothwendiger, immer aber ein Bruch der rechtlich bestehenden und beschworenen Ordnung, für den Fall des unberechtigten Vorgehens das Herbeiführen des in der Execration enthaltenen göttlichen Strafgerichts. In diesem Sinn betrachtet das römische Staatsrecht das Recht der Kriegserklärung als von Haus aus der Gemeinde zustehend¹⁾, und mit gutem Grund, denn ohne Verletzung des *foedus* giebt es wohl einen Kriegsstand, nicht aber eine Kriegserklärung²⁾. Auch wenn der andere Theil seinerseits den Krieg ausdrücklich erklärt oder selbst thatsächlich begonnen hat, wird ein derartiger Beschluss von den römischen Comitien nichts desto weniger gefasst worden sein, obwohl man natürlich mit der

1) Aber dass das Recht der Comitien von der Kriegserklärung ausgegangen sei, sagt kein alter Schriftsteller und kann es nicht sagen. Die comitiale Kriegserklärung ist gerade so alt wie die comitiale Adrogation; überhaupt ruht die comitiale *lex* nicht auf einer praktischen Utilitätserwägung, sondern auf einem Princip.

2) Darum wird in dem bei Livius 1, 32 (weniger gut Cincius bei Gellius 16, 4, 1) sehr rein erhaltenen annalistischen Schema die Kriegserklärung gestellt auf das Prototyp der föderirten Gemeinden, die *Prisci Latini*, und angeknüpft an das mit diesen unter Tullus abgeschlossene Bündniss. Nachdem der *publicus nuntius populi Romani iuste legatus* die Götter zu Zeugen angerufen hat *populum (illum) iniustum esse neque ius persolvere*, erklärt der König den Krieg, *quod populus Romanus quiritorium bellum cum Priscis Latinis iussit esse senatusque populi Romani quiritorium censuit consensit conscivit ut bellum cum Priscis Latinis fieret*. In der annalistischen Erzählung findet sich für diesen der ältesten Kriegserklärung gegen bundesbrüchige Föderirte zu Grunde liegenden Volksschluss kein Beleg aus der früheren Zeit als die Kriegserklärungen aus den J. 371 und 372 an die Lanuviner (Liv. 6, 21, 5) und die Pränestiner (Liv. 6, 22, 4), während, wo sonst solche Volksschlüsse erwähnt werden, es sich um etruskische oder andere eines eigentlichen Foedus nicht fähige Ausländer handelt (Dionys. 8, 91. 9, 69. 11, 3. Livius 4, 30, 15. c. 58, 8. 7, 6, 7, c. 12, 1. c. 19, 10. c. 32, 1. 8, 22, 8. c. 25, 2. c. 29, 6. 10, 12, 3. c. 45, 7). Es ist das vielleicht kein Zufall; die älteren sachkundigen Concipienten mögen der Action der Comitien in dieser Hinsicht nur da gedacht haben, wo sie sich nicht von selbst verstand. — Unter den äusserlich beglaubigten den Krieg gutheissenden Volksschlüssen betrifft der älteste den ersten Krieg mit Karthago (Polyb. 1, 11).

factischen Abwehr nicht auf ihn gewartet haben wird. Die hiebei befragten Comitien sind wahrscheinlich von je her die der Centurien gewesen ¹⁾ und es ist wenn auch vielleicht zulässig, doch nicht üblich gewesen die Kriegserklärung an die Tribuscomitien oder an das Concilium der Plebs zu bringen ²⁾. — Eine an sich wenig beglaubigte Erzählung lässt erkennen, dass die Gemeinde dieses Recht auch in Anspruch nahm bei den auf eine Reihe von Jahren geschlossenen thatsächlich dem Frieden nahe kommenden Waffenstillständen ³⁾, wo also der Friedenszustand auch auf einer vertragsmässigen Grundlage beruhte.

Die spätere Rechtsanschauung ist eine andere: in den letzten beiden Jahrhunderten der Republik ist es vielmehr eine Consequenz des Princips der Gemeindegouvernämät, dass alle internationalen Verhältnisse, die Kriegserklärung sowohl, einerlei auf welchem Rechtsgrund sie beruht ⁴⁾, wie der Friedens- und der Bündnissvertrag, um vollgültig zu sein, der Bestätigung der Gemeinde bedürfen ⁵⁾. In einzelnen besonders wichtigen Fällen

Die Staatsverträge und die Comitien der späteren Republik.

1) Ausdrücklich erwähnt, wahrscheinlich eben weil die Versammlung der Centurien für Gesetze späterhin ungewöhnlich war, werden die Centuriatcomitien bei den Kriegserklärungen an die Veienter 327 (Liv. 4, 30, 15), an Philipp von Makedonien 554 (Liv. 31, 6, 3. c. 7, 1) und an Perseus 583 (Liv. 42, 30, 10).

2) Ein sicheres Beispiel einer Kriegserklärung durch Tribusbeschluss oder Plebiscit mangelt, während sonst dies späterhin die bei weitem gewöhnlichsten Formen der Rogation sind. Die im J. 587 von dem Prätor M. Juventius Thalna gestellte Kriegserklärung kann an die Centurien gegangen sein, da das Recht diese zu berufen dem Prätor nicht abgesprochen werden darf (2, 128). Dass im J. 371 nach Liv. 6, 21, 5 *omnes tribus bellum* (gegen die Lanviner) *iusserrunt*, wobei der antragstellende Magistrat nicht genannt wird, kann leicht ein Versehen sein.

3) Liv. 4, 30, 15: *cum Veientibus . . . indutiae, non pax facta, quarum et dies exierat et ante diem rebellaverant . . . controversia inde fuit, utrum populi iussu indiceretur bellum an satis esset senatus consultum. pervicere tribuni . . . ut Quinctius consul de bello ad populum ferret: omnes centuriae iussere.* Die Erzählung sieht nach staatsrechtlicher Schablone aus und die Worte *et dies exierat* nach dem Zusatz eines Unkundigen; denn nur ein nicht abgelaufener Waffenstillstand kann dem Bündniss verglichen werden.

4) S. 342 A. 2. Seit der Begriff des Internationalrechts sich über den Kreis des *foedus* hinaus erweitert hatte, was namentlich sich zeigt in dem Abkommen jener das *foedus* vertretenden Waffenstillstände und der Anwendung des Fetialeninstituts gegenüber jeder Nation, ist die Unterscheidung zwischen der Kriegserklärung unter Brechung eines Vertrags und der Kriegserklärung schlechthin eigentlich gegenstandslos, da wohl kaum späterhin eine Kriegserklärung anders vorgekommen ist als unter Cassirung eines älteren internationalen Vertrags.

5) Am schärfsten formulirt das Princip Polybius 6, 14: *ἔχει δὲ (ὁ ὄμιλος) τὴν κωρίαν καὶ περὶ τῆς τῶν νόμων δοκιμασίας καὶ τὸ μέγιστον, ὑπὲρ εἰρήνης οὗτος βουλευέται καὶ παλέμω. καὶ μὴν περὶ συμμαχίας καὶ διαλύσεως καὶ συνθηκῶν οὗτός ἐστιν ὁ βεβαίων ἕκαστα τούτων καὶ κύρια ποιῶν ἢ τούναντίον.* Als im J. 556 die Achäer die *societas* mit den Römern von deren Vertreter erbitten,

sind von der Volksversammlung Specialcommissionen niedergesetzt worden, um die durch die Kriegsbeendigung erforderlichen Massnahmen in Gemeinschaft mit dem Feldherrn zu treffen [2, 623 fg.]; in der Regel wird der Friedensvertrag oder werden die Präliminarien der Gemeinde vorgelegt und, wenn sie bestätigt, die weitere Regulirung der Dinge dem Feldherrn mit der ihm vom Senat zugeordneten Commission [2, 672] anheimgestellt¹⁾. Eine Spur indess der zwischen der Kriegserklärung und den Internationalverträgen in früherer Zeit bestehenden Rechtsverschiedenheit ist es, dass in jenem Fall nach wie vor die Centurien berufen wurden, während der Internationalvertrag wie alle übrigen Gesetze regelmässig in der Form des Plebiscits beschlossen ward²⁾. — Ein praktisch politischer Werth kann dieser Erweiterung der comitialen Competenz nicht beigelegt werden. Die Kriegserklärung, den Comitien vorgelegt, setzt den Kriegsstand mehr voraus als dass sie ihn zur Folge hat³⁾. Es kommt hinzu, dass dieselbe nur bei Angriffskriegen mehr ist als eine Declaration; Angriffskriege aber hat der römische Staat wenige geführt und die er geführt hat, ohne Ausnahme verleugnet.

quia iniussu populi non poterat rata esse, in id tempus, quo Romam mitti legati possent, dilata est (Livius 32, 23, 2). Sallustius *Iug.* 39: *senatus ita uti par fuerat decernit suo atque populi iniussu nullum potuisse foedus fieri*. Livius proleptisch bei dem caudinischen Bündniss (S. 340 A. 3); ferner *ep.* 64. Vgl. denselben 37, 19, 2. Cicero *pro Balbo* 14, 35: *Gaditani M. Lepido Q. Catulo consulibus a senatu de foedere postulerunt: tum est cum Gaditanis foedus vel renovatum vel ictum: de quo foedere populus Romanus sententiam non tulit, qui iniussu suo nullo pacto potest religione obligari*. Daher wird es streng getadelt, wenn ein Magistrat ohne vorherigen Volksschluss den Krieg beginnt; so als Cn. Manlius Volso gegen die Galater zieht (Liv. 38, 45, 46), so als Caesar Gallien unterwarf (Dio 38, 35, 41; vgl. Caesar *bell. Gall.* 1, 35). — Auf die Betheiligung des Senats kommen wir bei diesem zurück. Thatsächlich liegt in republikanischer Zeit das auswärtige Regiment bei demselben. Formell erforderlich ist, abgesehen von der alten der *patres* bei der Kriegserklärung wie bei jedem andern Volksschluss erforderlichen, die Mitwirkung des Senats nicht; aber unter der spätern Republik geht es damit wie mit der Privilegientheilung (S. 338 A. 1): der Senat nimmt auch diese Specialgesetze factisch der Bürgerschaft aus der Hand. Recht charakteristisch erklärt Cicero a. a. O. den von den Gaditanern bloss mit dem Senat abgeschlossenen Vertrag für nichtig, behandelt ihn aber als durchaus zu Recht bestehend.

1) Der Friede mit Karthago 553 ist in dieser Weise geschlossen worden.

2) Livius 29, 12, 16. 30, 43, 2. 33, 25, 6.

3) In dem einzigen uns bekannten Fall der Ablehnung eines solchen Vorschlags, als kurz nach der Ueberwältigung Karthagos der kriegsmüden Bürgerschaft die makedonische Expedition angeschlossen ward, setzt der Senat dennoch in zweiter Abstimmung seinen Willen durch (Liv. 31, 5 fg.). So lange die Plebejer mit den Patriciern stritten und der Senat die Volksversammlung nicht beherrschte, konnten derselben selbstverständlich auch diese Beschlüsse als Waffe dienen (S. 342 A. 2).

Daher spielt in der späteren Republik und unter dem Principat die förmliche Kriegserklärung keine wesentliche Rolle. — Viel grössere Bedeutung kann auch das Recht der Bestätigung des Internationalvertrags nicht gehabt haben, so häufig davon auch Gebrauch gemacht worden ist¹⁾. Ihre politische Bedeutung liegt nicht in der Beschlussfassung, sondern in der Antragstellung; und so weit diese nicht von einzelnen Magistraten, die das Recht der Gesetzvereinbarung hatten, für Sonderzwecke gemissbraucht wurde, wusste der Senat sich derselben zu bemeistern. Dadurch ist dieses Volksrecht der regelmässige Hebel seiner auswärtigen Politik geworden. Es lag damit in der Hand des Senats dem bundesgenössischen Verhältniss entweder durch beschworenen Volksschluss den Stempel der formalen Unwiderrufflichkeit aufzudrücken, oder die gleiche Befugniss durch einfachen Volks- oder auch durch blossen Senatsbeschluss zu ertheilen, in welchem Fall die zugesicherten Freiheiten ohne Rechtsbruch jederzeit durch die Comitien oder auch durch den Senat zurückgenommen werden konnten.

Die Gesetzgebung ist wie das älteste Recht der Volksver- Das Ende
der Volksge-
setzung.sammlung, so auch dasjenige, welches sich am längsten behauptet hat. Denjenigen Theil freilich, welcher die Beziehungen zum Ausland in sich schliesst, Krieg, Frieden und Bündniss nahm der Princeps sofort in seine Hand [2, 914]; und wenn dem Senat unter dem Principat an derartigen Acten nur eine geringfügige Betheiligung eingeräumt ward [2, 914], so findet sich von einer Mitwirkung der Comitien in dieser Epoche gar keine Spur²⁾. — Die sonstige Gesetzgebung dagegen hat der Kaiser sich nicht

1) Die Bestätigung internationaler Verträge durch Volksschluss wird erwähnt bei dem berühmten Bundesvertrag mit den Mamertinern im J. 490 (Polyb. 1, 11); bei dem Frieden mit Hieron 491 (Polyb. 1, 17); dem mit Philippus 549 (29, 12, 15); dem mit Karthago 553 (Liv. 30, 40, 14. c. 43, 2. c. 44, 13); dem Vertrag mit dem König Vermina von Numidien 554 (Liv. 31, 11, 17: *legatos Romanos in Africa fore, quibus mandatum senatum, ut Verminae pacis dent leges liberum arbitrium eius populo Romano permittenti*); dem zweiten mit Philippus 558 (Polyb. 18, 42, 3; Liv. 33, 25, 6); einem Bündniss mit Massinissa (Val. Max. 7, 2, 6); dem Frieden mit Antiochus 564 (Polyb. 21, 10, 8. c. 17, 5: *ἐπειδὴν ὁ δῆμος κυρώσῃ τὰς διαλύσεις*, was Livius 37, 45, 14 übersetzt: *cum senatus populusque Romanus pacem comprobaverint*); dem Bündniss mit Rhodos 565 (Liv. 37, 55, 3); einem Vertrag mit Viriathus (Appian *Hisp.* 69). Auf andere zum Theil urkundlich auf uns gekommene Volksschlüsse, insonderheit für Astypalaea und Termessos, kommen wir im Abschnitt von den Bundesgenossen zurück.

2) Die Fetialencereemonie kam noch gelegentlich zur Anwendung [2, 914.

vindicirt. Abgesehen davon, dass den Volkstribunen die legislatorische Initiative durch Augustus entzogen worden sein muss (2, 342), bewegt sich die Gesetzgebung unter Augustus und noch unter Tiberius durchaus in den altgewohnten Formen [2, 845] und hat selbst die im J. 14 verfügte Uebertragung der Wahlen von den Comitien auf den Senat überdauert; wir kennen Volksschlüsse noch aus den J. 19, 23 und 24 n. Chr.¹⁾. Aber in den letzten Jahren des Tiberius oder spätestens kurz nach seinem Tode tritt in der Gesetzgebung, welche übrigens den Verhältnissen der Zeit entsprechend sich wesentlich auf privatrechtliche Bestimmungen beschränkt, factisch der Senat an die Stelle der Gemeinde²⁾. Jedoch scheint dieser die Gesetzgebung nicht so wie die Wahlen förmlich genommen zu sein, da noch die Kaiser Claudius³⁾, Vespasian⁴⁾ und Nerva⁵⁾ sich der alten Form bedient haben. Der zu den Gesetz und Wahlact zusammenfassenden gehörende Volksschluss, welcher dem Princeps die tribunicische Gewalt giebt und in einer Reihe von Specialclauseln seine weitere Competenz normirt, ist sogar, so lange er erlassen ward, wohl stets im Auftrag des Senats an die Comitien gebracht worden (S. 349 A. 4).

Wahl-
comitien.

Ueber die Beamtenwahlen ist bereits bei den Magistraturen gehandelt worden. Sie gehen anfänglich die Comitien nichts an; vielmehr besteht in der Königszeit der Gegensatz des Oberamts und der übrigen öffentlichen Stellungen darin, dass sie sämmtlich aus magistratischer Ernennung und lediglich

1) Die *lex Iunia Petronia* (Dig. 40, 1, 24. vgl. 48, 8, 11, 2) gehört in das J. 19; in das J. 23 das von Tacitus *ann.* 4, 16 erwähnte Gesetz; in das J. 24 das in dem Abschnitt von dem Ritterstand zu erörternde visellische. Die *lex Iunia Velleia* (wenn der schwankend überlieferte Name so zu rectificiren ist; *Inst.* 2, 13, 2 und sonst) fällt wohl auch in diese Zeit, aber das Jahr steht nicht fest.

2) Charakteristisch ist dafür die in republikanischer Zeit unerhörte Benennung der Senatusconsulte nach dem referirenden Consul, ganz wie unter der Republik die Gesetze bezeichnet werden (S. 345 A. 2). Die Namen sind hier immer einstellig.

3) Tacitus *ann.* 11, 13: *aspiciuntur* (die drei von Claudius dem Alphabet hinzugefügten Buchstaben) *etiannunc in aere publicandis* (oder *publicatis*; *publicodis* die Hdschr.) *plebi scitis per fora ac templa fixo*. Gaius 1, 157. 174. Ulpian 11, 8.

4) Unter ihm beantragt Domitianus als Stadtprätor bei den Comitien die Abrogation einer Magistratur [1, 608].

5) Modestinus *Dig.* 47, 21, 3, 1.

aus solcher hervorgehen, aber der König von einem Vorbeamten ernannt wird, welcher mit der Ernennung verschwindet, also diese Ernennung, einmal erfolgt, nicht widerrufen noch anders als durch den Tod des Ernannten beendigt werden kann, alle übrigen Ernennungen dagegen der Beamten sowohl wie der Offiziere und der Soldaten widerrufflich erfolgen. Der spätere Gegensatz der Magistratur als der durch Volkswahl verliehenen öffentlichen Stellung im Gegensatz zu der aus magistratischer Ernennung hervorgehenden trifft mit jenem ältesten Gegensatz insoweit zusammen, als die Volkswahl anfänglich sich auf das Oberamt beschränkte und dass, als dies nicht mehr der Fall war, die durch die Comitien erfolgte Bestellung auch des niederen Beamten unwiderrufflich ward.

Wie bei der ältesten Gattung der Volksschlüsse, den Gesetzen die Einwilligung sowohl des vorschlagenden Magistrats wie der abstimmenden Bürgerschaft gefordert wird, so hat wahrscheinlich auch bei den ursprünglichen Wahlen der Magistrat die zu wählenden Personen bezeichnet und die Bürgerschaft alsdann dieselben angenommen oder verworfen [1, 451]. Aber schon früh ist die Bürgerschaft hierin autonom geworden; indem der Bürger nicht mehr gefragt wird, ob er diesen oder jenen, sondern wen er wähle, wird der Mandatar der Gemeinde durch die freie Initiative der Wählerschaft an seinen Platz gestellt. Die Wahlform wird in dem für die ordentliche wie für die ausserordentliche Magistratur erforderlichen Constituirungsgesetz in der Regel speciell normirt¹⁾; wo das nicht geschehen sein sollte, würde jede der drei allgemein berechtigten Comitialformen zur Anwendung kommen können (S. 325). Schärfer als bei den Gesetzen und den Gerichten schieden sich diese bei den Wahlen: die patricisch-plebejischen Magistrate sind stets vom Populus und zwar die höheren durch die Centurien, die niederen durch die Tribus, die plebejischen stets unter Ausscheidung der Patricier von der plebejischen Bürgerschaft gewählt worden.

Das Wahlrecht der Bürgerschaft hat den Untergang der Republik nicht lange überdauert. Nach einer von Augustus schriftlich hinterlassenen Weisung übertrug Tiberius unmittelbar nach

Beseitigung
der
Volkswahlen

1) Charakteristisch dafür ist die nach dem Muster der Wahl des Oberpontifex geordnete Creirung der Decemviren des servilischen Ackergesetzes [2, 611].

des Vaters Tode im J. 14 n. Chr. die Wahlen der ordentlichen Magistrate effectiv dem Senat¹⁾. Obwohl diese formelle Constaturung des Unterganges der republikanischen Ordnung eine gewisse Agitation hervorgerufen haben muss, hatte sie doch keineswegs diejenigen Folgen, vor welchen zurtückscheuend Augustus ihre Durchführung seinem Nachfolger überlassen haben mochte²⁾. Als Kaiser Gaius das Volksrecht noch einmal herzustellen versuchte³⁾, erwies sich dies als so unausführbar, dass er selbst schon im Jahre darauf auf die tiberische Ordnung zurtückkam⁴⁾. Das Wenige, was wir von der Function des Senats unter dem Principat als der Wahlkörperschaft für die Magistrate der republikanischen Ordnung wissen, wird in dem betreffenden Abschnitt zusammengestellt werden; hier betrachten wir nur die Trümmer des alten Volkswahlrechts. Auch zur Zeit der Senatswahlen sind die Bürger insgemein für die patricischen, die Plebejer für die plebejischen Magistratswahlen

1) Velleius 2, 124 (vgl. 126, 2): *primum principalium eius* (des Tiberius) *operum fuit ordinalio comitorum, quam manu sua scriptam divus Augustus reliquerat.* Tacitus ann. 1, 15: *tum primum e campo comitia ad patres translata sunt: nam ad eam diem etsi potissima arbitrio principis, quaedam tamen studio tribuum fiebant. neque populus ademptum ius questus est nisi inani rumore et senatus largitionibus ac precibus sordidis exsolutus libens tenuit.* Dass die *comitia* hier wie öfter nur die Wahlcomitien sind, zeigt bei beiden Schriftstellern der Zusammenhang.

2) Die Hindeutung auf die Erbitterung der niederen Klassen, bei welcher die wegfallenden Wahlporteln (die *largitio* des Tacitus) vermuthlich mehr in Betracht kamen als die Gesinnungsopposition, wird in Beziehung zu bringen sein mit den *improbae comitiae in Aventino, ubi [Seianus] eos factus est*, welche einer Inschrift zu Folge (C. VI, 10213) bei der seianischen Verschwörung eine mit den uns darüber vorliegenden Schriftstellerberichten nicht genügend auszugleichende Rolle gespielt haben. Da Seianus bei seiner Katastrophe Consul war, so muss er wohl in jenem Wahlact, als Wiederhersteller der Verfassung auftretend, sein nach der tiberischen Ordnung erhaltenes Consulat sich von dem Volke bestätigen oder ein anderes auf das Folgejahr sich nach der alten Ordnung haben übertragen lassen. Wahrscheinlich bezieht sich eben darauf die berühmte Stelle Juvenals 10, 7, 4. Wäre, sagt der Dichter, es dem Seian gelungen den Tiberius zu beseitigen, *populus . . . haec ipsa Seianum diceret hora Augustum.* Aber es ist zu Ende mit dem *populus: iam pridem ex quo suffragia nulli vendimus, effudit curas: nam qui dabat olim imperium fasces legiones omnia, nunc se continet atque duas tantum res anxius optat: panem et circenses.*

3) Sueton Gai. 16: *templavit et comitorum more revocato suffragia populo reddere.* Dio 59, 9 zum J. 38: τὰς ἀρχαιρείας τῶ τε ἡμῶν καὶ τῶ πλήθει ἀποδόεδωκε, λύσας ἕσα περὶ αὐτῶν ὁ Τιβέριος ὥριζει.

4) Die Aufhebung erfolgte schon im J. 39, weil es praktisch sich als unmöglich erwies die alte Ordnung der Dinge wiederherzustellen, insbesondere den Wetteifer um die Aemter wieder ins Leben zu rufen; es meldeten sich auch jetzt nicht mehr Candidaten als Stellen zu besetzen waren (Dio 59, 20; vgl. [1, 539]).

einberufen worden¹⁾ und es scheint auch damals noch ein formaler Wahlact stattgefunden zu haben²⁾, wobei wohl an die Stelle der Aufrufung der Stimmkörper die Acclamation der anwesenden Bürger trat³⁾. Im Wesentlichen vollzog sich vor der Bürgerschaft die Renuntiation der vom Senat für dieselbe gewählten Beamten. — Ferner scheint die Competenz des Senats sich auf die ordentlichen Jahrämtcr beschränkt zu haben und bei der einzigen nach republikanischer Anschauung ausserordentlichen Magistratur, welche damals vorkam, dem Principat selbst, die Uebertragung der tribunicischen Gewalt durch Comitien bewirkt worden zu sein, welche vielleicht darauf Anspruch machten eine Bürgerschaftsabstimmung republikanischer Art darzustellen⁴⁾.

Auch in den Municipien kann das effective Wahlrecht nicht lange das Reichswahlrecht überdauern haben. Formell freilich wird innerhalb der Municipalverfassung für die Ortsobrigkeiten das Wahlrecht der Bürgerschaften noch unter den flavischen Kaisern auf das bestimmteste anerkannt⁵⁾ und mag daran auch nachher

Das Ende
der
Municipal-
comitien.

1) Dio 58, 20 zum J. 32: καὶ μετὰ τοῦτο (nach Vollziehung der Wahlen im Senat) ἕξ τε τῶν δῆμων καὶ ἐς τὸ πλῆθος οἱ προσήκοντες ἑκάτερω τῆς ἀρχαίας ὁσίας ἕνεκα, καθάπερ καὶ νῦν, ὡστε ἐν εἰκόδι δοκεῖν γίγνεσθαι, εἰσόντες ἀπεδείκνυντο.

2) An der *liberae civitatis simulatio* (Plinius *paneg.* 63) fehlte nichts: die Fahnen wehten auf dem Janiculum, wenn die Centurien berufen wurden (Dio 37, 28); die Bürger erschienen auf dem Wahlplatz, die Magistrate und die Candidaten auf der Estrade; der Ausfall der Wahl wurde dem Vorsitzenden berichtet und von ihm durch den Praeco renuntiiert (Plinius a. a. O.: [*imperatores a consulibus*] *consules renuntiabantur*; Sueton *Dom.* 10: *quod eum comitiorum consularium die destinatum perperam praeco non consulam ad populum, sed imperatorem pronuntiasset*). Wie lange diese Procedur bestanden hat, wissen wir nicht; Wendungen wie die des Sidonius *carm.* 2, 19 in dem Gedicht zu Ehren des Kaisers und Consuls Avitus 468: *te curia plausu, te punctis scripsere tribus* können litterarische Reminiscenzen sein. Aber andererseits folgt die Beseitigung dieser Scheincomitien keineswegs aus der den späteren Loyalen geläufigen Unterthänigkeitsphrase, dass das Kaiserregiment die Bürgerschaft von dem Uebel der Comitien glücklich erlöst habe (Mamertinus *grat. act.* 19; Ammian 14, 6, 6; Symmachus *or. pro patre* 7; Ausonius *grat. act.* 3, 13: *non passus saepia neque campum, non suffragia, non puncta, non oculos.* c. 9, 44).

3) Wenigstens fehlt es an bestimmten Zeugnissen für die Fortdauer der Abgabe der Stimmen. Wendungen wie die des Plinius a. a. O.: *averseris tu honori tuo sperata suffragia?* wird man nicht allzu wörtlich nehmen dürfen. Die Gesinnungsoption bei geheimer Abstimmung hatte man Gelegenheit gehabt kennen zu lernen (S. 405 A. 5) und wird bei der Reform der Comitien dafür gesorgt haben sie stumm zu machen.

4) Die Kaisercomitien [2, 838 fg.] sind übrigens wohl auch Wahl-, aber in erster Reihe Gesetzcomitien (S. 346).

5) Das von Domitian für die latinischen Stadt Malaca gegebene Stadtrecht weist diese Wahlen nach dem altrepublikanischen Princip den Curien zu; und es ist kein Grund dies nicht auch auf die Bürgergemeinden zu erstrecken.

noch festgehalten worden sein. Unmittelbar wurden durch die Anordnung des Tiberius die Municipalwahlen nicht betroffen; und wie der Hauptstadt diejenige Selbstverwaltung, welche dem Municipium zustand, versagt ward, wie in ihr mit verschwindenden Ausnahmen keine Collegien geduldet wurden, so ist gewiss auch in dieser Frage das Princip des Selbstregiments der Bürgerschaft ausserhalb der Hauptstadt mit grösserer Schonung behandelt worden als bei den Wahlen auf dem Marsfeld, deren ungeheure Vergangenheit auch ihrem Schemen noch Macht und Gefährlichkeit verlieh. Aber das Schweigen der sonst so geschwätzigten municipalen Denkmäler dieser Epoche über dergleichen Wahlen wird für den, der sie kennt, dafür zum sicheren Zeugniß, dass auch die municipalen Comitien bereits im Laufe des ersten Jahrhunderts des Principats nicht mehr effectiv functionirten; die wenigen aus der Zeit von Hadrian und Pius bezeugenden Belege für dieselben bestätigen nur die Regel¹⁾. Vor allem aber führen die pompeianischen Wahlprogramme, welche nie einer Stimmabtheilung gedenken²⁾, mit zwin- gender Nothwendigkeit auf ein Wahlrecht, das auf den Weg der Acclamation gewiesen war und ohne ein factisch entscheidendes Vorschlagsrecht nicht gedacht werden kann. Danach dürfte auch ausserhalb Roms der Gemeinderath ein vermuthlich weniger bestimmt formulirtes, aber sachlich von dem des römischen Senats

1) Die seltenen Erwähnungen der municipalen Comitien auf den Inschriften der Kaiserzeit (C. XIV, 375: *IIvir censoriae pot. quinquennal. in comitis factus*, von Ostia aus hadrianischer Zeit; C. XIV, 2410: *primus comitia magistratuum [creandorum] causa instituit*, von Bovillae aus dem J. 157; C. X, 7023: *IIvir suf. popul. creatus* aus Catina) sehen aus, als wäre die comitiale Wahl in den Municipien Ausnahme, vielleicht hie und da archaisirende Neuerung gewesen.

2) Dass die hie und da in den pompeianischen Wahlplacaten auftretenden *Salinienses*, *Campanienses*, *Forenses* keine Stimmabtheilungen sind, wie dies Willems (*les élections municipales* p. 86) meint, ist evident; man könnte ebenso gut in den *vicini* Stimmbezirke suchen. Eine wirkliche Bürgerwahl in der zahmen Weise, wie die Placate sie anzeigen, und ohne Hervortreten der Stimmbezirke ist ein Unding. Wenn die Vorwahl oder vielmehr formell der Vorschlag dem Ordo zustand und innerhalb des Ordo die Concurrenz und der Ambitus dieselbe Rolle spielten wie bei den römischen Wahlen in Plinius Zeit, so wird der Hergang dem begrifflich, der sich der municipalen Wichtigmacherei und des systematisch daselbst betriebenen Complimentirwesens erinnert. Dass die geringen Leute mittelst der *dealbatores* den Candidaten sich höslich erwiesen, ist nicht auffallender, als dass dem anständigen und spendablen Rathsherrn auf dem Marktplatz seiner Stadt Statuen und Statuengruppen errichtet werden. Die Inschrift aus vespasianischer Zeit C. I. L. IV, 768: *M. Epidium Sabinum d(uumvirum) i(urc) d(icundo) ex sententia Suedi Clementis sanctissimi iudicis consensu ordinis . . . faciat(is)* beweist wohl, dass das *facere* nicht dem Ordo zustand, nicht aber, dass *facere* mehr war als das Recht zu acclamiren.

nicht wesentlich verschiedenes Vorwahlrecht bereits im ersten Jahrh. n. Chr. ausgeübt haben¹⁾.

Das Bürgerschaftsgericht, *iudicium populi*²⁾, gilt den Römern als der rechte Ausdruck der souveränen Gewalt der Bürgerschaft, und mit Grund; denn wenn dasselbe auch mit der ursprünglichen Stellung des Comitialbeschlusses, als einer Uebereinkunft zwischen Magistrat und Bürgerschaft, insofern in Einklang gebracht werden kann, als die Verurtheilung in erster Instanz durch den Magistrat, in zweiter Instanz durch die Bürgerschaft erfolgt und somit jede rechtskräftige Verurtheilung sowohl von dem Magistrat wie von der Bürgerschaft gebilligt ist, so wird doch das Verfahren durchgängig und mit Recht vielmehr aufgefasst als Prüfung des magistratischen Spruchs durch eine höhere Autorität³⁾ und Ausübung des Begnadigungsrechts der Gemeinde auch gegen den Willen der Magistratur. Darum ist das republikanische Provocationsrecht des Bürgers mit der Königsgewalt principiell unvereinbar; und anders fassen auch unsere Quellen dasselbe nicht. Denn es ist qualitativ verschieden von der facultativen Provocation, wie sie sowohl für die Königszeit angenommen wird (2, 10) wie auch für die auf Zeit restituirte königliche Gewalt, die Dictatur (2, 163) und für die mit königlicher Macht ausgestatteten ausserordentlichen constituirenden Gewalten [2, 742]. Diese Magistrate sind lediglich berechtigt die Provocation des Verurtheilten an die Gemeinde zuzulassen; die Verpflichtung

Gericht-
comitien.

1) Dass das Schema so, wie es in dem Stadtrecht von Malaca aufgestellt ist, ohne weiteres praktische Anwendung gefunden hat, ist nichts weniger als erwiesen. Neben der Ertheilung des Stadtrechts nach der Schablone konnte recht wohl in der Praxis die Gemeindevahlen der Initiative des Ordo oder auch in den Provinzen der statthalterlichen Bestätigung unterliegen, ohne dass dergleichen kaiserliche Beliebung in den Stadtbrief hineincorrigirt wurden. Auch lassen sich die Ordnungen für die Provinzialstädte nicht ohne weiteres auf die italischen übertragen; jenen dem Statthalter unterstellten konnte formell ein Recht gelassen werden, das den italischen ohne directe Oberaufsicht verwalteten Communen entzogen ward.

2) *Iudicium populi* bezeichnet technisch das Gericht, in welchem der Populus (C. I. L. 1, 1409. 1502; Liv. 3, 56, 5. 5, 11, 12. 7, 28, 9. 10. 46, 16. 29, 22, 9. c. 37, 4; vgl. 4, 7, 5. 8, 37, 8) oder auch die Plebs (Cicero bei Asconius in *Scaur.* p. 20) entscheidet. *Iudicium publicum* dagegen heisst technisch der von Staatswegen aufgenommene und einem eigenen Gericht überwiesene zunächst private Prozess, insbesondere das Quästionenverfahren (1, 182. 2, 223).

3) Dies zeigt sich namentlich in der Ueberweisung der ersten Instanz statt der Oberbeamten auf die Quästoren.

des Oberbeamten der Provocation Folge zu geben charakterisirt sich als zugehörig zu der Abschwächung des Oberamts durch die Republik dadurch, dass sie begründet wird durch den ersten nach deren Einführung gefassten Volksschluss¹⁾. Geschichtlich steht sicher, dass das Provocationsrecht in den Zwölf Tafeln in seinem ganzen Umfang vorausgesetzt und anerkannt war²⁾. Die Erweiterungen, welche dasselbe später erfahren hat, sind an ihrem Ort zur Sprache gekommen.

Die Grenze
der
Provocation.

Das Provocationsrecht ist nach vier verschiedenen Seiten hin begrenzt: es gilt nur für Bürger; ferner nur in der Stadt; drittens nur gegen die magistratische Coercition und strafrechtliche Judication; endlich nur bei den dafür qualifisirten Strafen. Obwohl diese Grenzen sämmtlich schon in anderer Verbindung zur Sprache gekommen sind, werden sie zweckmässig auch hier kurz zusammengefasst.

1. Die Provocation ist gedacht als die Berufung des Bürgers an die Bürgerschaft; sie fordert also, wie die Adrogation, comitiaria Gemeinschaft und steht darum der römischen Frau nicht zu (2, 144). Indess gilt dies nur für die Provocation vom Oberamt; die auf Specialgesetz ruhenden ädilischen Multklagen können auch gegen Frauen stattfinden [2, 483].

2. Die Provocation kann nur eingelegt werden gegen den in der Stadt Rom oder innerhalb des ersten Meilensteins amtierenden Beamten (1, 66 fg.). Der ausserhalb dieses Bereichs (*militiae*) fungirende ist nach älterer Ordnung der Provocation überall nicht unterworfen; nach der wahrscheinlich zwischen

1) Cicero *de re p.* 2, 31, 54 (ebenso Val. Max. 4, 1, 1): *idem (P. Valerius), in quo fuit Publicola maxime, legem ad populum tulit eam, quae centuriatis comitiis prima lata est, ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret.* Tadelnd bezeichnet er das. 1, 40, 62 als Folge der Einsetzung der Republik die *provocationes omnium rerum*. Livius 2, 8, 2: *latae . . . leges . . . de provocatione adversus magistratus ad populum.* Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 16 lässt die Provocation eintreten gegen das *in caput civis Romani animadvertere*, Dionysius 5, 19 gegen den auf ἀποκτείνειν ἢ μαστιγοῦν ἢ ζῆμιον εἰς γρήματα lautenden Spruch.

2) Cicero *de re p.* 2, 21, 54: *ab omni iudicio poenaque provocare licere indicant XII tabulae compluribus legibus.* Es wurde also den verschiedenen Strafbestimmungen die entsprechende Clausel angehängt. Ausserdem gehört hierher die weiterhin zu erörternde Reservirung der Capitalprozesse für die Centuriatcomitien, nicht aber das angebliche valerische Gesetz vom J. 305 (Liv. 3, 55). Dasselbe ist nicht, wie Livius will, eine Erneuerung des durch die Zwölf Tafeln nichts weniger als beseitigten Provocationsrechts, sondern eine gegen die im Decemvirat erneuerte Königsgewalt gerichtete Wiederholung desjenigen Gesetzes, das die Königsgewalt auf ewige Zeiten abschaffte [2, 683. 691].

631 und 646 durch das porcische Gesetz eingeführten kann die Provocation auch gegen ihn insofern eingelegt werden, dass der Spruch, welcher im Amtsgebiet *domi* zu derselben führen würde, im Amtsgebiet *militiae* überhaupt unzulässig, resp. nichtig ist: der Feldherr kann nur den Angeschuldigten nach Rom senden, damit ihm nach den für das städtische Regiment geltenden Normen von den dortigen Behörden der Prozess gemacht werde (2, 104). Demnach ist auch in dieser Epoche das Provocationsverfahren beschränkt auf die *domi* fungirenden Beamten, obwohl das Provocationsrecht auch im Amtsgebiet *militiae* wirksam wird.

3. Die Provocation ist nur anwendbar gegen die criminelle Judication (1, 460 fg.) und die Coercition (1, 448 fg.) der Magistrate. Ausgeschlossen sind also die sacralen Delicte (2, 412), obwohl sie, wie zum Beispiel die Verletzung der fremden Gesandten, in ihren Consequenzen den Verbrechen gleichstehen. Ausgeschlossen sind ferner alle zu der Administrativjustiz zwischen der Gemeinde und einem Bürger oder zu der Civiljustiz zwischen Bürgern gehörigen Sprüche, obwohl das älteste Privatrecht capitale Privatdelicte kennt, zum Beispiel gegen den auf der That ergriffenen Dieb. Damit sind ebenfalls ausgeschlossen die aus dem Privatprozess entwickelten Quästionengerichte, die *iudicia publica*, obwohl sie allmählich die den *iudicia populi* zu Grunde liegenden Verbrechen in sich aufgenommen haben (2, 225. [569]).

4. Die Provocation fordert endlich eine dafür qualificirte Strafe oder Coercition. Sie ist nicht anwendbar gegen die Freiheitsentziehung (1, 453), gegen die Pfändung (1, 460) und gegen Geldstrafen unter dem Maximum von 3020 Assen (1, 458). Auf die Leibesstrafe ist sie, wahrscheinlich durch das valerische Gesetz vom J. 454, in der Weise erstreckt worden, dass der Beamte eines derartigen Spruchs sich überhaupt zu enthalten hat und, wenn er dagegen fehlt, dies als Verletzung des Provocationsrechts bestraft wird (1, 455). Demnach ist das *iudicium populi*, seit es überhaupt besteht, bei Capitalstrafen statthaft; das Princip, dass über römische Bürger ein Todesurtheil nicht anders als nach Befragung der Gemeinde vollstreckt werden kann, wurde, nachdem die Reaction gegen die gracchanische Bewegung vielfach dasselbe gebrochen hatte, durch das Gesetz des C. Gracchus vom

J. 634 abermals eingeschärft¹⁾. Das Volksgericht ist ferner, seit wann ist nicht bekannt, aber seit früher Zeit, auf die jenes Maximum überschreitenden Geldbussen erstreckt worden²⁾. Beide Kategorien, die *poena* und die *multa*, werden in genauer Rede geschieden³⁾ und es ist rechtlich nicht zulässig sie zu cumuliren⁴⁾.

Verfahren
vor dem
Bürger-
schafts-
gericht.

Das Verfahren im Bürgerschaftsgericht ist ein Verfahren in zweiter Instanz⁵⁾ oder vielmehr nach der ursprünglichen Aufassung die Gnadeninstanz für den verurtheilten Bürger. Jeder im Wege der Judication oder der Coercition innerhalb der eben bezeichneten Grenzen gefällte Spruch führt, wenn der Verurtheilte von seinem Rechte Gebrauch macht, das Bürgerschaftsgericht herbei. Dem Spruch erster Instanz liegt zu Grunde die 'Frage', die *quaestio*, von welcher die ältesten Träger der ordentlichen Criminaljustiz benannt sind [2, 524]. Die *quaestio* ist ursprünglich der magistratische Criminalprozess wie die *iuris dictio* der magistratische Civilprozess, weil es dem Magistrat in jenem obliegt die Thatsachen zu ermitteln, in diesem die Normen festzustellen, nach welchen der Geschworne den Thatbestand zu ermitteln hat (2, 222 A. 1). Die Untersuchung an sich unterliegt keinen formalen Regeln⁶⁾; es ist dem Magistrat anheimgestellt die erfor-

1) Cicero *pro Rab. ad pop.* 4, 12: *C. Gracchus legem tulit, ne de capite civium Romanorum iniussu vestrum iudicaretur.* Ders. *Verr.* 5, 63, 163. in *Cat.* 1, 11, 23, 4, 5, 10.

2) Polybius 6, 14, 6: *κρίνει μὲν οὖν ὁ δῆμος καὶ διαφόρου πολλάκις, ἕταν ἀξιόχρεων ἢ τὸ τίμημα τῆς ἀδικίας, καὶ μάλιστα τοὺς τὰς ἐπιφανεῖς ἐσχηχότας ἀρχαίς, θανάτου δὲ κρίνει μόνος.*

3) Der Gegensatz tritt besonders deutlich hervor bei Cicero *de leg.* 3, 3, 6 (A. 6) und *de domo* 17, 45 (S. 356 A. 2).

4) Cicero *de domo* 17, 45: *ut ne poena capitis cum pecunia coniungatur.*

5) Das deutlichste Bild des Hergangs giebt namentlich Liv. 26, 3.

6) Cicero *de leg.* 3, 3, 6: *cum magistratus iudicasset inrogassitve, per populum multae poenae certatio esto.* Weitere Beweise dafür, dass das *iudicium populi* nie anders eintritt, als nachdem ein *iudicium magistratus* vorhergegangen ist, sind jetzt wohl überflüssig und überdies in der folgenden Auseinandersetzung genügend enthalten. Selbst was oft dagegen geltend gemacht worden ist, dass nach Cicero *pro Rab. ad pop.* 4, 12 die Duovirn für Perduellion *indicta causa* verurtheilen, beweist vielmehr das Gegentheil; denn selbst nach dieser rabulistischen Verdrehung fehlt es nicht an einem ersten *iudicium*, sondern nur an der Möglichkeit sich darin zu vertheidigen. Dass die Thätigkeit des Magistrats, der seinen Spruch vor der Bürgerschaft vertritt, als Anklage gefasst wird, ist materiell begründet und beschränkt sich auch auf die sachliche Darstellung; in den Formeln findet sich nichts davon. Wenn die Verhandlung gefasst wird als ein Kampf (*certatio*: Cicero *de leg.* 3, 3, 6; Liv. 1, 26, 6. 25, 3, 14. c. 4, 8) zwischen dem Magistrat und dem Angeklagten, den die Bürgerschaft entscheidet, so liegt ebenfalls zu Grunde, dass vor dieser der erste Spruch als gerecht vertreten und als ungerecht angegriffen wird.

derliche Kunde sich zu verschaffen wie er kann und will, also Denuntiationen entgegenzunehmen und Erkundigungen und Zeugenverhöre anzustellen¹⁾; ebenso, wenn er will, ein *consilium* zuzuziehen (2, 118). Wenn der Magistrat sich hinreichend informirt hält, fällt derselbe, sofern der Fall nicht zur Provocation geeignet ist, seinen definitiven Spruch. Unterliegt die Sache der Provocation, so schreitet er, nachdem er zu dem Entschluss gelangt ist wegen der fraglichen Anschuldigung einen Bürger zur Verantwortung zu ziehen, von der *quaestio* zur *anquisitio*²⁾, das heisst von der einfachen zur förmlichen Untersuchung³⁾: vor versammelter Gemeinde bezieht er den geladenen Angeeschuldigten eines bestimmten Verbrechens und bezeichnet die in Aussicht genommene Strafe⁴⁾. Er ladet ferner ihn sowohl wie die Bürgerschaft auf den zweitnächsten⁵⁾ oder einen späteren Tag⁶⁾. An diesem Tage, sowie an zwei weiteren, ebenfalls mit Einhaltung eines Zwischentags, anzuberaumenden (*diem prodicere*)⁷⁾ findet vor versammelter Gemeinde die dreimalige Verhandlung statt, in welcher der Magistrat die Beweismomente entwickelt und der Angeklagte so wie die Zeugen zum Worte gelangen. Es liegt in der Sache, dass der Magistrat, nachdem er zur *anquisitio* geschritten ist, factisch die Rolle des Anklägers über-

1) In der alten Formel (Liv. 1, 26, 6): *duumviri perduellionem iudicent* liegt natürlich nicht, was der Advocat (S. 354 A. 6) hineinlegt, dass sie *indicta causa* urtheilen sollen, vielmehr gerade das Gegentheil.

2) Den technischen Werth des Wortes zeigt namentlich die Bezeichnung des Schemas für das *iudicium populi* bei Varro 6, 90 als *commentarium vetus anquisitionis M. Sergi M. f. quaestoris qui capitis accusavit Rocum*.

3) *Quaerere* und *anquirere* verhalten sich wie *testari* und *antestari*, *halare* und *anhelare*; die Präposition (*ἀνά*) ist lediglich verstärkend, wie in *ζῳρίετω* und *ἀναζῳρίετω*. Die bei den Alten aufgestellte Ableitung von *anb-* = *circum* (Festus ep. p. 22) ist unstatthaft; eine Umfrage ist die *anquisitio* nicht.

4) Zur *anquisitio* gehört die Benennung des Verbrechens (Liv. 6, 20, 12: *de perduellione anquirere*), natürlich mit derjenigen Specifizierung, dass die Vertheidigung möglich wird, und die der Strafe (*capite anquirere*: Liv. 8, 33, 17, 26, 3, 6 oder *capitis*: Liv. 2, 52, 5. 26, 3, 7; *pecunia anquirere* 26, 3, 5. 7). Die Verschiedenheit des *anquirere* und der erstinstanzlichen Verurtheilung zeigt besonders deutlich Liv. 2, 52, 5: *cum capitis anquisissent, duo milia aeris damnato multam dixerunt*.

5) Cicero (S. 356 A. 2): *intermissa die*. Daher rührt die *comperendinatio* des Quästionenverfahrens, das überhaupt vielfach dem *iudicium populi* nachgebildet ist.

6) Für das *diem dicere (rei capitalis*: Liv. 25, 4, 8) bedarf es der Belege nicht. Die Anwesenheit des Angeklagten scheint bei dieser ersten öffentlichen Verhandlung der Sache nicht erforderlich gewesen zu sein.

7) Darin hebt Cicero *de domo* 17, 45 als eine der verständigen alten Ordnungen in Betreff des Criminalprozesses besonders hervor, *ne improdicta die quis accusetur*.

nimmt und den von ihm in Aussicht genommenen Strafantrag vor dem Umstand vertritt. Ob dafür, dass der Angeschuldigte mit seinen Zeugen und Fürsprechern in ausreichender Weise zu Gehör gelangt, durch gesetzliche Cautelen gesorgt war, wissen wir nicht; sehr wahrscheinlich indess haben die analogen Bestimmungen der späteren *quaestio* vor Geschwornen an der Satzung oder wenigstens an der Uebung der alten *anquisitio* ihr Muster gehabt. Nach der dritten öffentlichen Verhandlung fällt der Magistrat das Urtheil. Ist dieses freisprechend, so ist damit der Prozess zu Ende. Wenn er verurtheilt, wobei er an den ersten Strafantrag nicht gebunden ist, sondern darunter und darüber hinaus erkennen kann¹⁾ und wenn der Verurtheilte an die Bürgerschaft provocirt, wird für deren Abstimmung wiederum Termin angesetzt²⁾, bei welchem, wie bei allen beschliessenden Bürgerversammlungen, die vierundzwanzigtägige Zwischenfrist³⁾ von der Ansetzung an eingehalten werden muss, wenn nicht der Angeklagte selber auf sie verzichtet⁴⁾. Die bei Gesetzen und Wahlen zulässige Verschiebung der Abstimmung auf einen späteren Tag ist hier ausgeschlossen; wird aus irgend

1) Ein Beispiel der Abminderung giebt Livius 2, 52, 5 (S. 355 A. 4); der Steigerung derselbe 26, 3, 7: *cum bis pecunia anquisisset, tertio capitis se anquirere diceret*, wogegen der Angeklagte vergeblich die tribunnische Intercession anruft.

2) Cicero *de domo* 17, 45: *cum tam moderata iudicia populi sint a maioribus constituta . . . ut ter ante magistratus accuset intermissa die quam multam inroget aut iudicet, quarta sil accusatio trinum nundinum producta die*. Appian *b. c.* 1, 74 erzählt, dass zwei also Angeklagte sich das Leben genommen hätten τῆς κυρίας ἡμέρας ἐπεληθούσης ἐς τὴν δίκην ἀνακαλούμενοι· τετρακτὶς δὲ ἐγγὺν κηρυττομένων ἐν ὁρισμένοις ὧρῶν διαστήμασιν ἄλῶσαι, ungenau; denn der Angeklagte wird nicht viermal verurtheilt, sondern, wie Cicero sagt, im dritten Termin vom Magistrat, im vierten von der Bürgerschaft. Nach dem oskischen Gesetz der bantinschen Tafel, das ohne Zweifel hier die römische Ordnung copirt, darf die entscheidende Versammlung erst nach viermaliger Rede vor dem Volk stattfinden (*is comono ni hipid ne pon op lovtad petirupert urust = is comitia ne habeat nisi cum apud populum quater oraverit*), wobei die Ladung mitgezählt ist. In praktischer Anwendung finden sich in dem Prozess des P. Scipio der erste Termin *des diem dicere* Liv. 38, 50, 5 — der zweite der ersten contradictorischen Verhandlung *c.* 50, 10, schliessend mit *producta dies est* — der dritte Termin *c.* 51, 6, schliessend mit *die longiore producta c.* 52, 1 — der vierte *c.* 52, 3, womit wegen eingelegter Intercession der Prozess ein Ende hat. Die Klage, welche Clodius als curulischer Aedilis im J. 698 gegen Milo anstellte (Drumann 2, 323), wurde zweimal, am 2. und am 6. Febr. verhandelt (Cicero *ad Q. fr.* 2, 3) und dann Termin auf den 17. Februar angesetzt; die Schlussverhandlung sollte am 17. Mai stattfinden (*ad Q. fr.* 2, 5).

3) Das bantinsche Gesetz fordert eine dreissigtägige Zwischenfrist.

4) Livius 43, 16, 11 erbittet [sich der Tribun einen solchen Termin vom Prätor und *non recusantibus censoribus, quo minus primo quoque tempore iudicium de se populus faceret* erhält er einen nahen. Cicero *de har. resp.* 4, 7: *diem dixisset, ut iecerat: fecissem ut ei statim tertius a praetore dies diceretur.*

einem Grunde die Verurtheilung des Angeklagten nicht an dem bestimmten Tage herbeigeführt, so ist der Prozess zu Ende¹⁾ und selbst die Wiederholung der Anklage durch denselben Magistrat wird gemissbilligt²⁾. Diese vierte Verhandlung also bringt immer die Entscheidung. Während die ersten drei nur öffentlich *in contione* vor sich gehen³⁾, treten in der vierten entweder die Tribus mit den Patriciern oder ohne dieselben oder die Centurien zur Fällung des Urtheils zusammen. Welche dieser drei Versammlungen im einzelnen Fall competent ist, hängt davon ab, ob der erste Spruch auf Todes- oder auf Geldstrafe lautet. Die Plebs mag eine Zeit lang das Recht oder, wenn man das vorzieht, die Macht über Leben und Tod des Bürgers ebenso für sich in Anspruch genommen haben, wie sie der Gemeinde zustand (2, 300 fg.); nachdem die Verhältnisse sich geordnet hatten, wenigstens seit der Zwölftafelgesetzgebung ist der Capitalprozess den Centuriatcomitien vorbehalten⁴⁾, welche zu diesem Behuf entweder

1) Cicero *de domo* 17, 45: *ut . . . si qua res illum diem (der quarta accusatio) aut auspiciis aut excusatione sustulit, tota causa iudiciumque sublatum sit.* In dem bantnischen Gesetz heisst es darum: *neip mais pomtis cum prei-vatud actud = neve amplius quinquies cum privato agito*, wieder mit Einreichung des Ladungstermins; es folgt eine nicht sicher gelöste Ausnahme: *pruter pam medicatinom didest.* Anwendungen davon finden sich in dem Prozesse des P. Claudius Pulcher Consuls 505 (*schol. Bob.* p. 337: *dies ei dicta perduellionis a Pullio et Fundanio tr. pl.; cum comitia eius rei fierent et centuriae intro ducerentur, tempestas turbida coorta est: vitium intercessit*; vgl. Val. Max. 8, 1, 4) und des C. Rabirius 691 (Dio 37, 28: *ὁ Μέτελλος ὁ Κέλερ οἰωνιστῆς τε ὦν καὶ στρατηγῶν . . . ἀνέδραμεν ἐς τὸ Ἰανίκουλον, πρὶν καὶ ὁτιοῦν σφᾶς ψηφί-σασθαι καὶ τὸ σημεῖον τὸ στρατιωτικὸν κατέσπασεν, ὥστε μὴδὲν ἔτ' αὐτοῖς ἐξείναι διαγνῶναι).* — Indess wird dies nur bezogen werden dürfen auf den Fall, dass eine schon begonnene Verhandlung abgebrochen ward; wenn der Angeklagte sich wegen Behinderung entschuldigen liess und diese Entschuldigung angenommen ward (Liv. 38, 52), so stand ohne Zweifel der Ansetzung eines neuen Termins nichts im Wege.

2) Der Scholiast a. a. O. fährt fort: *postea tribuni pl. intercesserunt, ne iidem homines in eodem magistratu perduellionis bis eundem accusarent: itaque actione mutata iisdem accusantibus multa inrogata populus eum damnavit aeris gravis CXX milibus.* Vgl. Polyb. 1, 52 und S. 337 A. 1.

3) *Contio* heisst ein solcher Termin bei Cicero *in Vat.* 17, 40 und bei Livius 3, 40, 5, 38, 51, 6, 12. c. 52, 4.

4) Cicero *de leg.* 3, 4, 11 (S. 323 A. 1) c. 19, 44 (S. 323 A. 1). Ders. *pro Sestio* 30, 65: *cum et sacratis legibus et XII tabulis sanctum esset ut neve privilegium inrogari liceret neve de capite nisi comitiis centuriatis rogari.* c. 34, 73: *de capite non modo ferri, sed ne iudicari quidem posse nisi comitiis centuriatis.* Bei dems. *de re p.* 2, 36, 61 nimmt ein Decemvir von einem des Mordes verdächtigen Bürger Bürgerschaft an, *quod se legen illam praetclaram neglecturum negaret, quae de capite civis Romani nisi comitiis centuriatis statui vetaret.* Plautus *Pseud.* 1232: *Pseudutus mihi centuriata capitis habuit comitia.* Diese Vorschrift umfasst, wie sich von selbst versteht und mehrere der Stellen ausdrücklich bestätigen, die Provocation im Capitalprozess, geht aber nicht bloss

von den patricischen Quästoren oder den Duovirn für Perduellion oder von den Tribunen der Plebs einberufen werden. Auch das hortensische Gesetz, das das Plebiscit dem Gemeindebeschluss gleichstellte und das im Uebrigen den durch die Zwölfafeln den Centurien vorbehaltenen Rechten derogirte (S. 329 A. 1), hat allem Anschein nach auf das vermuthlich durch Specialgesetz regulirte Gerichtsverfahren eben so wenig Anwendung gefunden wie auf die Wahlordnungen. Umgekehrt kann der Multprozess nicht an die Centurien gebracht werden¹⁾, sondern es geht in diesem die Provocation von den curulischen Aedilen [2, 482] und dem Oberpontifex (1, 57) an die patricisch-plebejischen Tribus, von den plebejischen Tribunen und Aedilen [2, 467. 482] an das Concilium der Plebs²⁾. — Ob in diesem letzten Termin, zu welchem der Angeklagte immer besonders geladen wird³⁾, abermals Anklage und Vertheidigung stattfindet, ist zweifelhaft⁴⁾.

Be-
gnadigungs-
recht der
Bürger-
schaft.

Die Bürgerschaft entscheidet mit souveräner Macht; es liegt im Wesen der Institution, dass sie nicht bloss den zu Unrecht verurtheilten Bürger freizusprechen hat, sondern auch den zu Recht verurtheilten begnadigen kann. Bei dem wüsten Verhandeln vor dem sogenannten Volksgericht der spätesten Republik, wo alles andere eher als die rechtliche Würdigung des Falles entscheidet, sollte das entschuldigende Moment nicht vergessen werden, dass seiner Anlage nach die Bürgerschaft in einer rechtlich entschiedenen Sache um Begnadigung angerufen wird. Der paradigmatische Horatierprozess ist mit gutem Grunde so ge-

auf das *iudicium populi*, sondern zunächst auf die Gesetzcomitien (S. 328 A. 3). Auffallender Weise lässt Polybius 6, 14 im Capitalprozeesse das Exilium zu, *ζῶν ἔτι μία λείπηται φυλὴ τῶν ἐπιχωρουσῶν τὴν κρίσιν ἀψηφοφόρητος*; es kann dies doch nichts sein als ein Versehen. Vgl. S. 413 A. 4.

1) Die tribunicischen Multklagen gehen an die Plebs (Liv. 4, 41, 11. 5, 12, 1. 25, 3, 4. 43, 8, 9). Ein tribunicisches Multverfahren vor den Centurien ist an sich wenig glaublich und es findet sich davon kein Beispiel.

2) Plautus *capt.* 474: *ipsi de foro tam aperto capite ad lenones eunt quam in tribu aperto capite fontes condemnant reos.*

3) Das bei Varro 6, 90. 91 erhaltene Stück einer *anquisitio* betrifft den letzten Termin eines von einem Quästor an die Centurien gebrachten Capitalprozesses. Danach so wie nach dem dazu gehörigen mit dem Unternehmer des Hornblasens abgeschlossenen Contract (das. 6, 92) hat der *cornicen* vor dem Anfang der Comitien nach dem allgemeinen Signal *ante privati* (folgt der Name) *scelerosi iamnam* oder *ostium* noch besonders zu blasen.

4) Livius 25, 2 lässt die Abstimmung im Multprozess erfolgen *testibus datis*. Aber da den Centuriatcomitien, wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden, eine Verhandlung nicht vorausgeht, ist es mindestens für den Capitalprozess zweifelhaft, ob im letzten Termin noch ein contradictorisches Verfahren stattfand.

halten, dass einerseits die Schwere des Verbrechens und die Vollständigkeit des Beweises, andererseits das sittlich-politische Anrecht des patriotischen Verbrechers auf Begnadigung beide auf den höchst möglichen Punkt gesteigert sind. Der römische Bürger, der den schuldigen Mann freispricht, thut nur, was im monarchischen Staat der König, wenn er Gnade übt; in dieser Republik ist nicht bloss der Senat eine Versammlung von Königen, sondern jeder Bürger für seinen Theil König.

Die Gerichte sind der Bürgerschaft am frühesten entzogen worden. Die Anfänge gesetzlicher Beschränkung des Provocationsrechts zeigen sich in den seit dem Ende des 6. Jahrh. nachweisbaren durch Volksschluss niedergesetzten Specialgerichten. Diesen Volksschlüssen, durch welche, sei es ein fungirender Magistrat (2, 110), seien es besonders zu dem Zweck gewählte Beamte [2, 645] angewiesen werden einen Criminalfall, der von Rechtswegen vor das Bürgerschaftsgericht gehören würde, ohne dessen Befragung zu entscheiden, steht freilich entgegen, nicht bloss dass sie lästige Privilegien sind¹⁾, sondern auch dass sie als Specialgesetze dem allgemeinen Verbot der provocationsfreien Magistratur derogiren. Indess hat ihre Gültigkeit deswegen nicht angefochten werden können (S. 366). Es konnte nicht fehlen, dass bei diesen provocationsfreien Quästionen die Quästoren entweder nach Anweisung des Gesetzes oder aus eigenem Antrieb Rathmänner zuzogen, denen vielleicht bereits in einzelnen Fällen ein den Quästor bindendes Stimmrecht beigelegt ward. Also entwickelten sich die Anfänge eines Criminalprozesses vor einem leitenden Magistrat und Geschwornen. Dem entgegen kam die bei der Prätur (2, 222) charakterisirte Steigerung des Privatprozesses dadurch, dass er in gewissen Fällen im öffentlichen Interesse unter magistratische Leitung gestellt, ein *iudicium publicum* ward. Die neue Prozessform, die im J. 605 in dem für den Repetundenprozess eingesetzten Gerichtshof zuerst ständig ward, trat theils an die Stelle der *iudicia publica*, theils an die der *iudicia populi* und ersetzte hier die Provocation durch die Geschwornen. Factisch ein Ende hat dem Provocationsprozess Sulla gemacht: an die Stelle des alten quästorischen Mordprozesses tritt die *quaestio inter sicarios*, an die Stelle des tribunicischen Rechen-

Untergang
des Bürger-
schaftsgerichts.

1) Asconius in Milon. p. 37: *his legibus obsistere M. Caelius tr. pl. . . . , quod . . . privilegium diceret in Milonem ferri.* Gellius 10, 20, 3.

schaftsprozesses die *quaestio maiestatis* (2, 326) und dabei ist es geblieben. Der Gedanke der nach Caesars Tode in der Ultrademokratie Zuflucht suchenden Caesarianer für die wegen politischer Verbrechen (*vis* und *maiestas*) von den Geschwornen Verurtheilten die Provocation an die Bürgerschaft wieder einzuführen hatte keine praktische Folge¹⁾. — Förmliche Abschaffung der alten Ordnungen hat nicht oder nur ephemere (2, 326) stattgefunden; aber in nachsullanischer Zeit ist das *iudicium populi* thatsächlich ein Ausnahmeverfahren, mochte es nun auftreten in der Form des Prozesses vor den Perduellionsduovirn, wie anfänglich die Sache des Rabirius behandelt werden sollte [2, 598], oder als tribunicischer oder ädilicischer Multiprozess, von welchen Formen jene gegen Rabirius (2, 298 A. 3), diese von Clodius gegen Milo zur Anwendung gebracht ward. Mit dem Eintritt des Principats sind auch diese Trümmer verschwunden²⁾. Als damit die unumschränkte Criminalgerichtsbarkeit einerseits des Kaisers [2, 921], andererseits der Consuln und des Senats (2, 123) zur Anerkennung gelangten, konnten loyale Staatsrechtslehrer, wie die Fortdauer der Volkssouveränität in der Uebertragung der Wahlen und Gesetzgebung auf den Senat, so in dem Senatsgericht das regenerirte *iudicium populi* finden³⁾ und also der alten Ordnung der Dinge das höhnische Epitaphium schreiben.

Aufhebung
des Volks-
schlusses.

Nachdem die Competenz der Bürgerschaft entwickelt worden ist, bleibt noch die Frage zu beantworten, in welcher Weise die Aufhebung des Volksschlusses sich vollzieht, insbesondere in wie fern demselben die Unwiderruflichkeit zukommt.

Im Allgemeinen ist diese ausgeschlossen. Die souveräne Macht der Gemeinde würde aufhören dies zu sein, wenn ihr nach irgend einer Seite hin eine Rechtsschranke gesetzt wäre

1) Cicero *Phil.* 1, 9.

2) Tiberius bei Dio 56, 40 rühmt dem Augustus nach, dass er der Bürgerschaft die Wahlen gelassen, aber die Gerichte genommen habe (ἐξ τοῦ δήμου τὸ δόσκριτον ἐν ταῖς διαγνώσεσιν ἐς τὴν πῶν διασττηρίων ἀκριβείαν μεταστήσας); in der That ist dies nicht begründet.

3) Es kann sein, dass Tacitus darum sagt (*ann.* 3, 12): *id solum Germanico . . . praestiterimus, quod in curia potius quam in foro, apud senatum quam apud iudices de morte eius acquiritur.*

und wenn sie überall, sei es auch durch sich selbst, gebunden werden könnte. Die römische Gemeinde hat mehr als die meisten sich willkürlicher Eingriffe in die Rechtssphäre des einzelnen Bürgers enthalten, aber nichts desto weniger immer an dem Gedanken festgehalten, auf welchem in der That alle Staatsordnung und insbesondere alle Criminalgesetzgebung beruht, dass der Staat über seine Bürger nach Ermessen verfügt¹⁾. Der verwirrten Anschauung, dass die Gemeinde und der Bürger in einem beiderseits gebundenen Rechtsverhältniss stehen, eben wie Bürger und Bürger zu einander, haben die römischen Staatsrechtslehrer niemals Raum gegeben. Darum kann auch kein Beschluss der Gemeinde dieser das Recht verschränken denselben später aufzuheben; so wenig wie der Testator durch die Erklärung seines letzten Willens an diesen gebunden wird, so wenig ist es die Gemeinde, selbst wenn sie, was nicht selten vorkam, eine Bestimmung auf ewige Zeiten aufstellt und deren Abschaffung verbietet²⁾. Ausdrücklich wurde in dem Zwölf Tafelgesetz der Bürgerschaft das Recht gewahrt jeden früheren Beschluss durch einen späteren zu ändern³⁾;

1) Dass die Gesetze, welche den Campanern und den Arretinern das Bürgerrecht nahmen, nicht zu uauerdender Ausführung gelangten, beruht nicht darauf, dass dieses ein durch keinen Comitialbeschluss antastbares Unrecht ist, sondern auf der praktischen Undurchführbarkeit der Rechtsstellung eines keinem Staat angehörenden freien Mannes (S. 141). Rechtlich stand nichts im Wege den Bürger sogar zum Sklaven zu machen. Die Advocatendiatribe bei Cicero *pro Caec.* 33 ist für die Corona bestimmt.

2) Cicero *ad Att.* 3, 23, 2: *scis.. Clodium sanxisse, ut vix aut omnino non posset nec per senatum* (die Specialisirung *ad Att.* 3, 15, 6; *cum sen. gr. egit* 4, 8) *nec per populum infirmari sua lex. sed vides numquam esse observatas sanctiones earum legum, quae abrogarentur: nam si id esset, nulla fere abrogari posset; neque enim ulla est, quae non ipsa se saepiat difficultate abrogationis; sed cum lex abrogatur, illud ipsum abrogatur, quo modo eam abrogari oporteat.* Ein Beispiel giebt die wahrscheinlich einer municipalen Rogation angehörige Tafel von Todi (*C. I. L.* I, 1409): [*ne quis hanc rogationem abrogato neve huic rogationi abrogato neve de hac rogatione derogato.* In einer anderen *sanctio* (S. 336 A. 5) wird verständiger nicht die Abrogation überhaupt, sondern nur die *per saturnam* untersagt. — Wenn ein Gesetz das Gegentheil dieser Abrogationsclausel ausspricht, wie das Ciceros Rückkehr betreffende (*Cicero ad Att.* 3, 23, 3 vgl. 4, 291 A. 3): *si quid in hac rogatione scriptum est, quod per leges pl(ebi)ve sc(ita) . . . promulgare abrogare derogare obrogare sine fraude sua non liceat non licuerit, quive* (Hdschr. *quod vel*) *qui promulgavit derogavit obrogavit ob eam rem poenae multaeve sit, e(ius) h(ac) l(ige) n(ihil) r(ogatur),* so läuft dies allerdings, wie Cicero a. a. O. deutlich zu verstehen giebt, darauf hinaus, dass sie das, was sie abschafft, zugleich aufrecht erhält und sich also selber aufhebt, und es begreift sich, was Cicero hinzufügt, *in lege nulla esse eiusmodi caput.*

3) Livius 7, 17, 12: *in duodecim tabulis legem esse ut, quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset.* 9, 33, 9. c. 34, 6 (vgl. 2, 349 A. 1). Cicero *pro Balbo* 14, 33. Vgl. S. 301 A. 1.

und zum Ueberfluss pflegte noch jeder Volksschluss alle älteren demselben widerstreitenden Bestimmungen nebst den daran hängenden Strafvorschriften ausser Kraft zu setzen¹⁾.

Unwiderruf-
lichkeit des
be-
schworenen
Volks-
schlusses.

Wenn in gültiger Weise nach den früher (1, 235 fg.) erörterten Normen die Vertreter der Gemeinde das Gesetz durch Eidschwur bekräftigt haben, so bleibt zunächst, so weit dasselbe unter den Begriff des Vertrages fällt, die Aenderung durch Uebereinkommen der Paciscenten vorbehalten (1, 247 A. 3). Wenn ferner ein Vertrag dieser Art von der einen Seite nicht eingehalten wird, ist der andere Theil nicht ferner an ihn gebunden. Freilich kann, auch von diesen Fällen abgesehen, die rechtliche Möglichkeit selbst ein derartiges Gesetz aufzuheben der Gemeinde so wenig bestritten werden wie die Competenz einen ungerechten Krieg zu führen und überhaupt ihr Recht zu missbrauchen. Aber für eine Gemeinde wie die römische ist, formell der Rechtsstaat in höchster Potenz und durchaus beherrscht von der Anschauung, dass sie wohl Unrecht thun kann, aber niemals Unrecht thut, ist das sacrosancte Gesetz der Sache nach unwiderruflich.

Zu diesen unabänderlichen Gesetzen gehören sämmtliche auf ewige Dauer abgeschlossene Internationalverträge, die *foedera* (1, 249 fg.), ferner von inneren Ordnungen zum Beispiel die den Colonen von Ostia und Antium zugesicherte Befreiung vom ordentlichen Heerdienst (1, 242) und die den Bürgern auferlegte Verpflichtung das Königthum nicht, auch nicht auf dem sonst formell zulässigen Wege der Antragstellung an die Gemeinde, zu erneuern (2, 16), welche in ähnlicher Weise nach der Beseitigung der ausserordentlichen constituirenden Gewalten, des Decemvirats und der caesarischen Dictatur wiederholt ward [2, 691]. — Diesen durch den magistratischen Eid bekräftigten Gemeindebeschlüssen treten materiell gleichberechtigt diejenigen Beschlüsse der Plebs zur Seite, welche auf dem Sammteid der Plebejer

1) Dies *caput tralaticium de impunitate, si quid contra alias leges eius legis ergo factum sit*, oder die *sanctio*, wie sie Cicero (*ad Att.* 3, 23, 2) nennt, findet sich, ebenfalls als *sanctio* bezeichnet, in dem Gesetz über das Imperium Vespasians in folgender Fassung: *si quis huiusce legis ergo adversus leges rogationes plebisve scita senatusve consultata fecit fecerit, sive quod eum ex lege rogatione plebisve scito s(enatus)ve c(onsulto) facere oportebit non fecerit huius legis ergo, id ei ne fraudi esto neve quid ob eam rem populo dare debeto, neve cui de ea re actio iudicatio esto, neve quis de ea re apud [s]e agi simito*; etwas anders in dem tudertinischen Municipalgesetz (C. I, 1409): *[si quis adversus alias rogationes] huius rogationis ergo fecerit quodve ex earum [aliqua facere eum oporteret, huius rogationis ergo n]on fecerit, id ei fraudi multae poenae ne esto.*

ruhen (S. 148). Dass eine eigentliche formale Bindung auch in diesem Falle nicht entsteht, kommt namentlich darin zum Vorschein, dass gegen den Bruch einer derartigen Verpflichtung, insbesondere gegen die Zurückführung des Königthums und was dem gleichsteht, äussersten Falls an die Selbsthilfe des Einzelnen, also an die Revolution appellirt wird (2, 15. [692]).

Noch bleibt zu erörtern, welche Folgen eintreten, wenn ein Volksschluss, sei derselbe Gesetz oder Wahlact oder Gerichtsspruch, in einer oder der anderen Weise gegen eine allgemeine Normativbestimmung (S. 334) verstösst, sei es, dass formale Fehler begangen sind, zum Beispiel durch Nichteinholen der Auspicien oder Nichteinhalten der Promulgationsfrist oder Fortführung der Verhandlung nach eingelegter Intercession, sei es dass gegen materielle Bestimmungen verstossen ist, zum Beispiel durch Einsetzung einer von der Provocation befreiten Magistratur oder durch Zusammenfassung ungleichartiger Gegenstände in demselben Gesetz. Auf der Einhaltung aller dieser Normen beruht der Begriff des *iure rogare* und *iure sciscere*¹⁾, der *comitia iusta*²⁾. Für die Constatirung dieser Einhaltung, also der Gültigkeit des Schlusses, oder auch des Gegentheils, diente in ältester Zeit die im Abschnitt von dem Senat zu erörternde diesem ursprünglich eingeräumte Nomophylakie; die praktische Anwendbarkeit aber hat dieselbe früh verloren und auf die späterhin bei weitem gewöhnlichste und gefährlichste Form des Volksschlusses, das Plebiscit, leidet sie selbst formell keine Anwendung. Dass es in historischer Zeit keinen geordneten Rechtsweg gab, um, wenn einem Volksschluss die Gültigkeit bestritten ward, diese Frage zu entscheiden, führte zu einem theoretisch üblen und praktisch verderblichen Dilemma. Dem Magistrat wie dem Privaten konnte ebenso wenig zugemuthet werden jeden Act, der sich als Volksschluss gab, als solchen gelten zu lassen, noch konnte es dem Belieben jedes Einzelnen anheimgestellt werden jedes Gesetz auf etwaige Fehler zu prüfen und nach individuellem Ermessen dasselbe als verbindlich oder unverbindlich zu behandeln. Praktisch lag die Wahl zwischen

Fehlerhaftigkeit des Volksschlusses.

1) Vor *rogare* wie vor *sciscere* wird in den Exordien der Volksschlüsse, nach der bei Probus *de litt. sing.* 3, 1 aufbehaltenen Formel und den S. 335 A. 2 angeführten Beispielen, ständig *iure* gesetzt. Ebenso steht *iure agere* bei Cicero *de domo* 16, 42. Aehnliches findet sich oft.

2) Cicero *cum sen. gr. eg.* 11, 27 (S. 323 A. 1).

der Aufhebung der Consequenzen des zu Unrecht gefassten Beschlusses und der Annullirung desselben. Das erstere Verfahren ist unlogisch; denn die Aufhebung des nichtigen Gesetzes ist überflüssig und eigentlich unmöglich, die also behandelte Nichtigkeit von der blossen Missbilligung genau genommen nicht zu unterscheiden. Der zweite Weg ist consequent, aber gehört zu den Folgerichtigkeiten, welche praktisch durchgeführt die staatliche Ordnung aufheben.

Aufhebung
des vitiosen
Volks-
schlusses.

Das erstere Verfahren ist, wenn von der republikanischen Agonie abgesehen wird, eingehalten worden gegentüber den an die Auspication sich knüpfenden Formfehlern (*vitia*). Für diese gilt der logisch unhaltbare, praktisch unentbehrliche Satz, dass auch der fehlerhafte Volksschluss ein Volksschluss ist¹⁾. Der Spruch der Götter oder ihrer anerkannten Dollmetscher, des Collegiums der Augurn ist dafür insofern massgebend (1, 116), als die Vernichtung aller durch dieses Vitium afficirten Vornahmen, herbeizuführen ist, so weit dies geschehen kann²⁾. Demnach sind die also gewählten Beamten verpflichtet niederzulegen³⁾ und zwar in der Weise, dass sie weder befugt sind die Ersatzwahlen zu leiten⁴⁾ noch dabei wählbar sind⁵⁾. Von dergleichen Niederlegung finden sich zahlreiche Beispiele bei den patricischen Magistraturen⁶⁾; für die plebejischen fehlt es daran so gut wie

1) Varro de l. l. 6, 30: *magistratus vitio creatus nihilo setius magistratus*. Darum hören die *magistratus vitio creati* nicht anders auf Beamte zu sein als wie die *rite creati* auch, durch Abdication; folgerichtig werden solche Magistraturen mitgezählt (Liv. 27, 22, 1) und in den Fasten aufgeführt.

2) Das ist *comitiatus et concilia . . . habita rescindere* bei Cicero de leg. 2, 12, 31 (1, 110 A. 1).

3) *Vitio facti abdicarunt* ist die in den capitulinischen Fasten (J. 523. 592) hierfür gebrauchte und auch sonst oft begegnende Formel.

4) Darum tritt, wenn allein die vitios ernannten Beamten zur Vornahme der neuen Comitien befugt sind, regelmässig das Interregnum ein (Livius 4, 7, 5, 17) und findet sich niemals, dass ein also ernannter Magistrat vor seiner Abdication die Comitien abhält; wie ja denn auch offenbar das für ihn bestehende Vitium sich auf den von ihm Ernannten fortpflanzen würde (Liv. 8, 17; *omnibus eo vitio contactis auspiciis*). Vgl. 1, 91 A. 3.

5) Dio 54, 24.

6) So insbesondere für Dictatoren: Livius 6, 38 vom J. 386; 8, 15 vom J. 417; 8, 17 vom J. 420; 8, 23 vom J. 427; 9, 7 vom J. 433; 22, 23 vom J. 537; auch für Kriegstribune consularischer Gewalt: Liv. 4, 7 vom J. 310; 5, 17 vom J. 357. Einen Consul aus gleichen Gründen zur Abdication zu veranlassen wurde versucht im J. 531 gegen C. Flaminius (S. 365 A. 3), durchgeführt im J. 539 gegen M. Marcellus (Livius 23, 31; Plutarch Marc. 12) — damals zuerst sollten zwei plebejische Consuln neben einander fungiren — und sodann gegen beide Consuln des J. 592, da das Augurncollegium von einem bei ihrer Wahl vorgefallenen Versuchen dem Senat officiell Anzeige machte (1, 116 A. 1).

ganz¹⁾ und was insbesondere die Volkstribune betrifft, so ist nicht abzusehen, durch wen bei Abdication des ganzen Collegiums die Nachwahlen hätten vorgenommen werden können²⁾, so dass bei der wenig vom sacralen Geiste erfüllten Plebs selbst die Zulässigkeit dieser Procedur zweifelhaft erscheint. Weigerten sich die Magistrate dem Gutachten der Augurn Folge zu geben, so konnten sie nicht gezwungen werden; die Wahl bestand an sich zu Recht und weder der Senat noch die Comitien waren befugt sie zu cassiren. So ist in der That der Consul des J. 534 C. Flaminius dem Decret der Augurn und der Aufforderung des Senats ungeachtet bis zum Ende des Feldzugs im Amt geblieben³⁾. Freilich konnte wegen dieser Verletzung der Auspicienordnung gegen den Beamten nach Niederlegung des Amtes die Capitalklage erhoben werden⁴⁾.

Die bei Erlassung eines Gesetzes vorgekommenen Auspicienfehler sind schwerlich in gleicher Weise behandelt worden; die Undurchführbarkeit des Geltenlassens des Gesetzes selbst und der Aufhebung seiner Consequenzen musste hier noch schärfer sich aufdrängen. Zeugnisse über dergleichen Vorgänge aus älterer Zeit liegen nicht vor.

Sicher ist in manchen anderen Fällen in gleicher Weise verfahren worden. Das Verbot zum Beispiel nachtheiliger Privilegien hat nie eine andere praktische Anwendung finden können, als dass ein Gesetzesvorschlag dieser Art durch tribunicische Intercession oder auf andere Weise zu beseitigen und wenn er den-

Beispiele für Censoren geben Livius 6, 23, 5 und die capitulinischen Fasten des J. 523; eines für die curulischen Aedilen Dio 54, 24. Ich nenne hier nur solche Fälle, wo die Abdication ausdrücklich auf ein Vitium zurückgeführt wird; es wird aber wohl, wie Rubino S. 88 vermuthet, in allen Fällen, wo ausserordentliche Abdication gefordert wurde, ein mehr oder minder positiv definiertes Vitium das Motiv oder doch der Vorwand gewesen sein.

1) Im J. 462 legten die Volkstribune (Liv. 10, 47), im J. 552 die Volksäedilen (Liv. 30, 39) als *vitio creati* ihr Amt nieder.

2) Da dem Tribunat ein dem Interregnum analoges Institut fehlt, so können die vitios ernannten Tribunen nur dann durch andere ersetzt werden, wenn das Vitium vor ihrem Antritt zur Anzeige kommt. Denn wenn die fungirenden Tribune zurücktreten, ohne sich Nachfolger zu ernennen, verstossen sie nicht bloss gegen ein Grundgesetz der Plebs, sondern zerstören auch den Tribunat; und wenn sie selbst die Wahlen ihrer Nachfolger halten, ist mit ihrem Rücktritt nichts gewonnen. Man wird darum jene Notiz über das J. 462 um so mehr mit Misstrauen aufzunehmen haben, als in der sicheren geschichtlichen Ueberlieferung nicht ein einziger Fall dieser Art vorliegt.

3) Plutarch *Marc.* 4; Zonar. 8, 20; Livius 21, 63, 7.

4) Darauf geht Ciceros *capital esto* (1, 116 A. 1); vgl. auch *de n. d.* 2, 3, 7 und *de div.* 2, 32, 71.

noch durchging, die Abrogation herbeizuführen war; mehr haben auch diejenigen nicht gefordert, die das Cicero betreffende Gesetz aus diesem Grunde anfochten¹⁾. Ebenso ist offenbar die wichtigere Vorschrift behandelt worden, dass es der Bürgerschaft nicht gestattet sei eine von der Provocation befreite Magistratur zu bestellen: die Gegner eines dagegen verstossenden Antrags beriefen sich auf dieses constitutionelle Princip und forderten, wenn dasselbe verletzt worden war, die Beseitigung der Anordnung; als nichtig ist sie auch ihnen nicht erschienen.

Constatirung
der
Nichtigkeit.

Aber auf diesem gelinden Wege konnte man nicht durch-
aus bleiben; der logische Satz, dass der nichtige Volksschluss unverbindlich ist, liess sich theilweise bei Seite schieben, aber er war so gefährlich wie unentbehrlich. Alle Gesetze, welche die Competenz der Comitien regelten (S. 334), und damit die gesammte Staatsordnung, waren ohne Rechtskraft, wenn durch jede dagegen verstossende spätere Volksabstimmung ihnen derogirt, insbesondere der Satz durchgeführt ward, dass der Wahlact ebenso Volksschluss wie die Legislation und daher an diese nicht gebunden sei²⁾. Als bei den Consulwahlen für das J. 607 die Wählerschaft sich nicht davon abbringen liess für den seines Alters wegen nicht qualificirten Scipio zu stimmen, ergriff der Senat den Ausweg das Annalgesetz zu abrogiren, um es im nächsten Jahre wieder herzustellen³⁾; augenscheinlich

1) Bemerkenswerth ist die Aeusserung des jüngeren Cato (bei Plutarch *Cato min.* 40. Cic. 34): wäre Clodius nicht Plebejer gewesen, so würden alle seine tribunnischen Rogationen nichtig sein; da aber die Adoption in Form Rechtsens vollzogen sei, seien dieselben, auch das gegen Cicero gerichtete, rechtlich unanfechtbar.

2) S. 334 A. 1. Darum kann niemals durch den Wahlact die Competenz des ordentlichen Beamten erweitert, dem Consul zum Beispiel nicht die Competenz des constituirenden Beamten beigelegt werden [2, 690]. Wohl aber kann bei Abweichung von der vorgeschriebenen Norm der Act in modificirter Weise gültig sein, in Anlehnung an ein bestehendes ordentliches Amt ein mehr oder minder ausserordentliches durch Volksschluss geschaffen werden. In dieser Weise ist den anstatt der Consuln eintretenden Kriegstribunen wohl der Consulstitel abgesprochen, aber die *consularis potestas* nicht beanstandet worden (2, 181). Auch die Rigoristen, die dem im J. 537 durch die Comitien ernannten Dictator diesen Titel absprachen, liessen ihn doch *pro dictatore* gelten (2, 147).

3) Appian *Lib.* 112 (vgl. S. 301 A. 1): καὶ ἡ βουλὴ τοῖς δημόργοις ἐπέθετο λύσαι τὸν νόμον τόνδε καὶ μετὰ ἔτος ἐν αὐτοῖς ἀναγράψαι (ebenso angeblich bei den Wahlen für 620: Appian *Kisp.* 84). Bei dem gleichartigen Vorgang aus dem J. 456, wo der Wahl des Q. Fabius das mangelnde zehnjährige Intervall im Wege steht, erbieten sich die Tribune für den Candidaten ein Ausnahmegesetz zu beantragen, was dieser ablehnt; trotz dessen erfolgt die Wahl und wird als gültig betrachtet. Formell war sie es vermuthlich nicht. Dass das Personalprivilegium hier getadelt wird — *regi leges, non regere*, sagt

weil bei einem in offenkundigem Widerspruch mit demselben gewählten Bewerber die Frage nicht zu umgehen war, ob er Consul sei oder nicht. Flagrante Verstöße gegen das formale Recht sind in der zu allen Zeiten von den Händen der Wenigen geleiteten römischen Republik wahrscheinlich weniger häufig vorgekommen als da, wo die anarchische Demokratie oder die monarchische Demagogie regierten; wenn es aber zu eigentlichen Ungesetzlichkeiten kam, hat die des formellen Rechtsgrundes entbehrende, aber thatsächlich massgebende Nomophylakie des patricisch-plebejischen Senats, in gewissem Sinn eine Fortsetzung oder Wiederaufnahme der alten *patrum auctoritas*, für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Volksschlüsse die letzte Instanz gebildet. Wegen Nichteinhaltung der Promulgationsfrist oder wegen Zusammenfassung ungleichartiger Bestimmungen oder wegen Verletzung der Auspicien, nicht selten wegen mehrerer solcher Mängel zugleich, sind im J. 654 die appuleischen Plebiscite¹⁾, im J. 655 die titischen²⁾, im J. 663 die livischen³⁾, im J. 688 das manilische⁴⁾ und später noch andere Gesetze⁵⁾ durch Senatsbeschluss als nichtig constatirt und damit beseitigt worden. Aller-

Fabius dagegen — und dass im J. 607 man statt dessen lieber das Gesetz abrogirte, ist begreiflich; der Mangel der Form wäre damit gedeckt gewesen, aber wenn bei der römischen Einrichtung der Gesetzgebungsmaschine Personalprivilegien in die Wahlordnung eingriffen, so konnte man ebenso gut diese selbst abschaffen.

1) Cicero *de leg.* 3, 6, 14 fragt Marcus: *tu Titias et Appuleias leges nulas esse putas?* und fährt nach erhaltener Antwort: *ego vero ne Livius quidem fort: et recte, quae praesertim uno versiculo senatus puncto temporis sublatae sint.* Die Nichtigkeit wurde motivirt durch die Nichtbeachtung eines Götterzeichens (Appian *b. c.* 1, 30; Schrift *de viris ill.* 73, 7).

2) Cicero *de leg.* 3, 6, 14 (A. 1). Dass dem Beschluss des Senats ein *decretum* des Collegiums der Auguren zu Grunde lag, sagt er *de leg.* 2, 12, 31. Das von Obsequens 46 berichtete Vogelzeichen wird darin figurirt haben.

3) Cicero *de leg.* 3, 6, 14 (A. 1). Asconius in *Cornel.* p. 68: *Philippus eos. . . obtinuit a senatu, ut leges eius* (des M. Livius Drusus) *omnes uno senatus consulto tollerentur: decretum est enim contra auspicia esse latus neque eis teneri populum.* Dass in diesem Fall nicht das Collegium der Auguren gefragt ward, sondern nur der Antragsteller als Augur auf diese Gründe einging, zeigt Cicero *de leg.* 2, 12, 31. Indess wurde ebenfalls die Nichteinhaltung der Promulgationsfrist (Cicero *de domo* 16, 41) und die Rogation *per saturam* (ders. 19, 50) bemängelt. Vgl. noch Diodor *fr. Vat.* p. 127 Dind.

4) Dio 36, 25. Dass hier die Nichteinhaltung der Promulgationsfrist der Grund der Cassirung war, deutet Asconius in *Cornel.* p. 65 an.

5) P. Clodius als Volkstribun behauptete *omnia quae C. Caesar egisset, quod contra auspicia essent acta, per senatum rescindi oportere* (Cicero *de domo* 15, 40). Auch die consularischen Gesetze des Antonius wurden vom Senat cassirt als durchgebracht *per vim* und *contra auspicia* (*Phil.* 5, 4, 10, 11, 6, 13, 12, 5, 12, 13, 3, 5).

dings gehören alle diese Vorgänge der Revolutionsepoche an; der wilden Gesetzmacherei derselben wird durch eine nicht minder wüste Cassationsprocedur gesteuert. Volkswahlen sind nie in dieser Weise und in der besseren Zeit auch formwidrige Volksschlüsse sicher nicht mit solcher Rücksichtslosigkeit behandelt worden. Aber das Verfahren selbst, welches in der staatsrechtlichen Theorie streng unterschieden wird von dem die Aufhebung eines Gesetzes durch ein anderes beantragenden Senatsbeschluss¹⁾, gehört wohl der lebendigen Republik an und ist formell wie materiell unanfechtbar: die Nichtigkeit eines als Volksschluss auftretenden Acts zu constatiren war der Senat durch seine Stellung im Gemeinwesen nicht ausschliesslich, aber vorzugsweise berufen.

1) Cicero erörterte in der Rede für den C. Cornelius, offenbar nach den Staatsrechtlehrern, die *quattuor genera, in quibus per senatum more maiorum statuatur aliquid de legibus* (bei Asconius p. 67); erhalten sind uns nur das erste, der die Abschaffung eines Gesetzes wegen seiner Unzweckmässigkeit empfehlende Beschluss und das vierte, mit dem wir es hier zu thun haben: *quae lex lata esse dicatur, ea non videri populum teneri* oder, wie er anderswo (*de leg.* 2, 12, 31) in Beziehung auf die Augurn den Satz formulirt, *leges non iure rogatas tollere*.

Verlauf der Volksabstimmung.

Nachdem die Rechte der Volksversammlung entwickelt worden sind, bleibt es übrig den Verlauf der die Abstimmung derselben vorbereitenden Acte und diese selbst zu schildern. Da die dess-fälligen Ordnungen in ihren Grundzügen allgemeine sind und sie ganz oder nahezu gleichmässig Anwendung finden theils auf die Abstimmung der patricischen Gemeinde nach Curien und Centurien, so weit wir auf diese rückzuschliessen im Stande sind, theils auf die der patricisch-plebejischen Comitien nach Curien, Centurien oder Tribus, theils endlich auf die des plebejischen Concilium anfänglich vielleicht nach Curien, späterhin nach Tribus, so wird auch diese Darstellung zweckmässig allgemein gehalten und die für die einzelne Versammlungsform etwa eintretende Modification an ihrem Platze bemerkt. Die Modificationen ergeben sich übrigens zum grössten Theile aus den früher entwickelten Gliederungen selbst, welche um so mehr den Abstimmungen Norm und Ordnung gesetzt haben, als keine derselben zum Zwecke der Abstimmung eingeführt ist.

Welchen Magistraten das Recht zusteht, eine Volksabstimmung herbeizuführen, ist im Abschnitt von der Magistratur (I, 191—197) dargelegt worden.

Auch über die bei den Comitien thätigen Apparitoren bedarf es einer besonderen Auseinandersetzung nicht. Jeder Magistrat bedient sich für seine Comitien der ihm von Amtswegen zustehenden Apparition, je nach der Art des einzelnen Geschäfts. Die Könige, die Consuln, die Prätores verwenden vor allen Dingen ihre Lictoren, zunächst zur Aufrechthaltung der Ordnung, vielleicht auch bei den Gelöbniscomitien der Curien als

Berufende
Magistrate.

Apparitoren
bei den
Comitien.

deren Repräsentanten¹⁾; daneben für die vielfach erforderlichen Abkündigungen ihre Herolde (*praecones*) und zum Theil die *adcesi*, von denen weiterhin noch mehrfach die Rede sein wird. Dem Oberpontifex dienen in gleicher Weise für seine Curiatcomitien die *lictiores curiatii a sacris populi Romani* [1, 373]. Die Volkstribune bedienen sich anstatt der Lictoren der *viatores* [1, 345], ferner der Schreiber [1, 336], denen wir bei der Verlesung der Gesetzentwürfe begegnen werden, und der Präconen [1, 348]. Wie bei den Gerichtscomitien der Aedilen, Quästoren und Duovirn die Apparition geordnet war, ist nicht überliefert. — Nicht für alle Hülfsthätigkeit war durch ständige Apparition gesorgt. Die Hornsignale der Centuriatcomitien besorgte anfänglich die militärische Musikantenabtheilung, späterhin die von dem contractlich dazu verpflichteten Privatunternehmer gestellte Bande (S. 287 fg.); da die Oberbeamten ständige Schreiber nicht hatten, so mögen sie, wenn sie deren für die Comitien bedurften, sich der quästorischen bedient haben [1, 335].

Bekannt-
machung
des Gegen-
standes

Die Handlung beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Gegenstandes der Abstimmung, so wie des für dieselbe anberaumten Tages. Welcher Magistrat die bevorstehende Abstimmung leiten werde, ergab die Bekanntmachung selbst, welche regelmässig von ihm selber ausging oder, wo dies nicht der Fall war, zum Beispiel bei interreginalen Wahlen (1, 205), wenigstens der Bürgerschaft den Leiter bezeichnete. Die Form der Bekanntmachung ist die allgemeine des magistratischen Edicts: mündliche Abkündigung an öffentlicher Stelle und schriftliche Aufstellung an einem öffentlichen Orte (1, 205).

bei Wahlen

Hinsichtlich des Gegenstandes genügte bei Wahlen in früherer Zeit die Bezeichnung der zu besetzenden Magistraturen, während späterhin der mit der Bekanntmachung des Wahltages zusammenfallende Abschluss der Candidatenliste [1, 485] die Vermuthung nahe legt, dass dieselbe mit dem Termine zugleich öffentlich bekannt gemacht ward. Bei Gerichten wird, wie wir sahen (S. 355), die Benennung des Beschuldigten, des Anklagegrundes und der in

bei
Gerichten.

Pro-
mulgation
des Gesetz-
vorschlags.

Aussicht genommenen Strafe gefordert. Bei Gesetzen musste der Wortlaut des Gesetzes dem Edict einverleibt werden; dies wird

1) Ob die dreissig Lictoren, welche bei den von den Oberbeamten zur Ablegung des Treuwortes eingerufenen Curiatcomitien fungiren [1, 590], die der Oberbeamten sind oder die *lictiores curiatii*, ist nicht ermittelt [1, 373].

bezeichnet mit dem Worte *promulgare*¹⁾. Die früher (S. 355) erörterte nothwendige Schriftlichkeit dieser Kategorie von Volksbeschlüssen wird dabei vorausgesetzt. Die Promulgation wird, wie die edictale Aufstellung überhaupt, der Regel nach auf geweissten Holztafeln stattgefunden haben²⁾; indess sind dafür in späterer Zeit auch die zur bleibenden Aufstellung bestimmten Kupfertafeln *anticipirend* verwendet worden³⁾. Ausserdem hatte nach dem *licinisch-junischen* Gesetz vom J. 692 der Antragsteller bei der Promulgation dem *Aerarium* eine Abschrift seines Antrages einzureichen⁴⁾, da nachher derselbe nicht mehr abgeändert werden durfte⁵⁾ und eine Controlle dieser nicht selten verletzten Vorschrift sich als nothwendig erwies.

Ausser dem Gegenstand der Verhandlung musste der Tag derselben bekannt gemacht werden; es ist dies so sehr die Hauptsache, dass die Ankündigung häufig *Tagfahrt* heisst⁶⁾.

Bekannt-
machung des
Tages.

1) Festus *ep. p.* 224: *promulgari leges dicuntur cum primum in vulgus eduntur, quasi provulgari*. Cicero *de leg.* 3, 4, 11: *promulgata proposita in aerario cognita* (vielmehr *condita*) *aguntur*. Weiterer Belege bedarf es nicht.

2) Das lateinische *tabula* (Cicero *pro Sest.* 33, 72) und das griechische *πίνακτιον* (Dio 42, 23) sind zweideutig, nicht aber *σπίλις* (Dio 42, 32).

3) Dass die Einschreibung der Rogation auf kupferne Tafeln in der letzten Zeit der Republik schon zum Zweck der Promulgation vorkam, zeigen Ciceros Aeusserungen über Clodius Gesetzentwürfe (*pro Mil.* 32, 87: *incidebantur domi*); und sicher ist auch was Sueton (*Caes.* 28) von der Correctur des pompeischen Gesetzes vom J. 702 über die Aemterbewerbung sagt *lege iam in aes incisa et in aerarium condita* von dem Gesetzentwurf zu verstehen [2, 533]. Es wird dies, wo öffentliche Aufstellung des durchgebrachten Gesetzes beabsichtigt war, öfter geschehen und für diese dann nur die *praescriptio* (S. 315) ergänzt worden sein. Aber wie selbst die öffentliche Aufstellung des angenommenen Gesetzes facultativ war, so ist dies Verfahren sicher immer ein exceptionelles gewesen.

4) Scholien zu Cicero *pro Sest.* 64, 135: (*lex*) *Licinia et Iunia consulibus auctoribus Licinio Murena et Iunio Silano perlata illud cavebat ne clam aerario legem ferri liceret, quoniam leges in aerario condebantur*. Diese Angabe wird bestätigt und die Einreichung bei dem *Aerarium* an die Promulgation geknüpft in der A. 1 angeführten Stelle Ciceros. Die sonstigen Erwähnungen des Gesetzes bei Cicero *ad Att.* 2, 9, 1. 4, 16, 5. *in Vatin.* 14, 33. *Phil.* 5, 3, 8 zeigen nur, dass, wer gegen dasselbe verstieß, einem *iudicium publicum* unterlag.

5) Solche Aenderungen, zum Beispiel dass einer der Rogatoren sich nachträglich streichen lässt (Cicero *pro Sest.* 33, 72: *nominiibus in tabulas relatis nomen suum de tabula sustulit*), sind gesetzwidrig. Ueber eine solche in dem Gesetz des Pompeius vom J. 702 vorgenommene Aenderung (A. 3) kam es zu dem Bürgerkrieg, in dem die Republik zu Ende ging.

6) Gellius 13, 15, 1: *in edicto consulum, quo edicunt, quis dies comitiis centuriatis futurus sit, scriptum est ex vetere forma perpetua: 'ne quis magistratus minor de caelo servasse velit'*. *Comitiis diem edicere* (Liv. 26, 18, 4. 31, 49, 12; ἀρχαιρεσιῶν ἡμέραν προσηθέναι Dionys. 5, 19. 6, 22 oder προσητεῖν Dionys. 10, 19) oder *comitia in diem edicere* (Liv. 22, 33, 9. 24, 7, 11. 27, 6, 2), auch *comitia in trinum nundinum indicere* (Liv. 3, 35, 1) oder *comitia indicere* (Liv.

Feste Versammlungstage hat es wahrscheinlich für die älteste Bürgerschaft der Curien zweimal im Jahre, am 24. März und am 24. Mai gegeben und diese sind längere Zeit in Uebung geblieben (S. 319). Die Centurien- und die Tribusversammlungen treten nur zusammen nach Gutfinden des berufenden Magistrats oder wo, wie bei dem Criminalprozess mit geliehenen Auspicien, der agirende Magistrat das Recht dazu von einem andern zu erbitten hat (*diem petere*), nach dessen Bestimmung (I, 195). — Der Tag, auf den die Bürgerschaft geladen wird, muss für eine solche Verhandlung rechtlich geeignet sein; Zuwiderhandeln dagegen macht den Act nichtig¹⁾. Ausgeschlossen sind hiemit sämmtliche für religiöse Handlungen in Anspruch genommene Tage, die *dies nefasti*, nicht minder sämmtliche für die Rechtspflege durch den Kalender reservirte, die *dies fasti* im eminenten Sinne²⁾. Dass Rechtsprechung und Volksabstimmung einander ausschliessen, spricht schon die alte kalendarische Bezeichnung aus *quando rex comitiavit, fas* (S. 306 A. 2); nicht minder folgt es daraus, dass das Comitium für beide Geschäfte dient und nicht zugleich von dem rechtsprechenden und dem comitiirenden Magistrat in Anspruch genommen werden kann. An sich aber kann die Rechtsprechung an jedem Tage, der nicht *nefastus* ist, also auch an einem für die Comitien geeigneten stattfinden³⁾; doch setzt bei factischer Collision der Rechtspflege und der Volksabstimmung der rechtsprechende Magistrat, falls der rogirende Beamte ihm überlegen ist, sich der Coercition desselben aus (I, 260 A. 2). Diejenigen Tage, welche weder *nefasti* noch im engern Sinne *fasti* sind, werden, als für die Volksversammlung im Allgemeinen geeignet, kalendarisch als *comitiales* bezeichnet⁴⁾. Indess gehen von diesen die Anfangs-

Beschaffen-
heit
des Tages.

4, 6, 9) sind häufig, ebenso wie *comitia edicere* schlechtweg (Liv. 4, 57, 9. 23, 31, 8. 35, 24, 3).

1) Cicero *pro Sest.* 64, 129 aus einem Senatsbeschluss: *diebus quinque, quibus agi de me potuisset.* Quintilian *inst. or.* 2, 4, 35 führt unter den Formfehlern der Rogationen auf die Durchbringung *non idoneo die.*

2) Das clodische Gesetz vom J. 696 bestimmte unter anderem, *ut omnibus fastis diebus legem ferri liceret* (Cicero *pro Sest.* 15, 33). Vgl. I, 112.

3) Macrobius *sat.* 1, 16, 14: *fastis (dicius) lege agi potest, cum populo non potest, comitialibus utrumque potest.*

4) Varro *de l. L.* 6, 29: *comitiales dicti quod tum ut esset (ut iret A. Spengel) populus constitutum est ad suffragium ferendum.* Macrobius 1, 16, 14: *comitiales sunt, quibus cum populo agi licet.* Ovidius *fast.* 1, 53: *est quoque (dies) quo populum ius est includere saeptis.* Festus *ep.* p. 38: *comitiales dies*

tage der achttägigen Woche, die *nundinae* ab, die gleich unserem Sonntag durch das ganze Jahr laufenden und also aus dem festen Kalender nicht zu erscheinenden Tage, an welchen die Bauern zur Stadt kommen und welche in erster Reihe für den Marktverkehr in Anspruch genommen werden¹⁾; durch das hortensische Gesetz — vermuthlich dasselbe, das das Plebiscit der *lex* gleichstellt (S. 159) — sind dieselben, vorausgesetzt natürlich, dass sie nicht auf einen kalendarischen *dies nefastus* fallen, für die Gerichte reservirt²⁾ und Volksabstimmungen an denselben untersagt worden³⁾. Es gehen ferner von den comitialen Tagen ab alle nicht kalendarisch festen Feiertage, so weit sie auf solche Tage gelegt werden⁴⁾. Endlich kann durch Privilegium die Volks-

appellabant cum in comitio conveniebant. Auch die Annalisten nennen sie mehrfach sowohl in Beziehung auf Centuriatcomitien (Liv. 7, 18, 9. 24, 7, 11. 25, 2, 4) wie auf das *concilium plebis* (Liv. 3, 11, 3).

1) Varro *de r. r.* 2 *praef.* 1 (daraus Columella 1 *praef.* 18): *maiores . . . annum ita dividerunt, ut nonis modo diebus urbanas res usurparent, reliquis septem ut rura colerent.* Derselbe bei Servius *georg.* 1, 275: *antiquos nundinas feriatis diebus agere instituisse, quo facilius commercii causa ad urbem rustici commearent.* Diese schon in den Zwölf tafeln begrenzenden Markt tage (Gellius 20, 1, 49: *tertiis nundinis partes secanto; nundinae* auch für Marktstätten neben *conciabula* Liv. 7, 15, 13) waren noch zu Ciceros Zeit in vollem Gebrauch (*ad Att.* 1, 14, 1: *die nundinarum πανήγυρις*; das. 4, 3, 4: *ante diem X k. (Dec.) nundinae: contio biduo nulla*). Vgl. *moretum* 80. — Der von mir früher gemachte Versuch diesen *nundinae* kalendarische Stetigkeit zuzuweisen (Chronologie S. 240) ist unhaltbar.

2) Granius Licinianus bei Macrobius *sat.* 1, 16, 30: *nundinas Iovis ferias esse . . . sed lege Hortensia effectum, ut fastae essent, uti rustici, qui nundinandi causa in urbem veniebant, lites componerent.* Ders. 1, 16, 28: *Trebatius in libro primo religionum ait nundinis magistratum posse manu mittere iudiciaque addicere.* Wenn, wie dort ausgeführt wird, die Juristen darüber stritten, ob die *nundinae* den *feriae* (natürlich nicht den *feriae statae*) beizuzählen seien oder nicht, so erklärt sich dies, wie Macrobius auch selbst sagt (1, 16, 31), durch diese Rechtsänderung: sie waren an sich *feriae*, aber als sie der Rechtsprechung eröffnet wurden, zählte man sie vielmehr zu den *dies sollemnes*.

3) Macrobius 1, 16, 30: *Julius Caesar XVI auspicioium libro negat nundinis contionem advocari posse, id est cum populo agi ideoque nundinis Romanorum haberi comitia non posse.* Festus p. 173: *nundinas . . . nefastum (diem esse voluerunt antiqui), ne, si liceret cum populo agi, interpellarentur nundinatores.* Plinius 18, 3, 13: *nundinis urbem revisitabant et ideo comitia nundinis habere non licebat, ne plebs advocaretur.* Diesen Zeugnissen gegenüber fallen die losen Betrachtungen über die Gesetzgebung der Urzeit in sich zusammen, wie sie Rutilius giebt (bei Macrobius 1, 16, 34): *Romanos instituisse nundinas, ut octo (vielmehr sieben, s. S. 376 A. 1) quidem diebus in agris rustici opus facerent, nono autem die . . . ad mercatum legesque accipiendas Roman venirent* und ähnlich Dionysius 7, 58 (vgl. 2, 29), nach dem an den Markttagen *οἱ δημοτικοὶ τὰς τε ἀμειψίτας ἐποιεῖοντο τῶν δυνάων καὶ τὰς δίτας παρ' ἀλλήλων ἐλάμβανον τὰ τε κοινὰ . . . ψῆφον ἀναλαμβάνοντες ἐπεκέρουον.* — Dass die nicht zur Beschlussfassung führende *contio* an den Markttagen nicht stattfinden sollte, aber dies nicht immer eingehalten ward, ist 1, 199 A. 3 bemerkt.

4) Varro *in augurum libris* (bei Macrobius 1, 16, 19): *viros vocare ferias*

versammlung auch an einem an sich dazu geeigneten Tage untersagt werden; und da der Senat sich späterhin das Recht vindicirte Ausnahmen vom Gesetz ohne Volksschluss herbeizuführen, hat er davon auch in dieser Hinsicht einen freilich meistens von der Gegenpartei bestrittenen Gebrauch gemacht¹⁾. — Die Form der Versammlung hat, so viel wir wissen, in dieser Hinsicht keinen Unterschied gemacht. Die hier vorgetragenen Regeln gelten gleichmässig für den Populus der Curien, der Centurien, der Tribus und für die Plebejerversammlung, sei es nun, dass diese in ihrem Bestreben nach Gleichartigkeit mit dem Populus von Haus aus diesen Gesetzen sich gefügt hat, sei es, dass bei der Gleichstellung des Plebiscits mit der Lex die für diese massgebenden Normen auf jenes erstreckt worden sind.

Gleichzeitigkeit verschiedener Volksversammlungen.

Die Versammlungen des Populus und der Plebs scheinen von Rechts wegen gleichzeitig haben stattfinden zu können; schwerlich hat der Tribun den Consul²⁾ und noch viel weniger der Consul den Tribun an der Zusammenberufung der Bürgerschaft zu hindern vermocht (2, 289 A. 4). Der Populus aber kann nicht zugleich zwiefach zum Zweck der Abstimmung zusammentreten³⁾. Im Collisionsfalle geht das Berufungsrecht des höheren Magistrats dem des niederen vor (1, 260); wenn beide Magistrate sich gleich stehen, zum Beispiel zwei Aedilen neben einander die Stimmversammlung berufen, geht der vor, welcher zuerst beruft⁴⁾. Eine nicht abstimmende Contio kann mit einer abstimmenden sowie mehrere Contionen gleichzeitig stattfinden (1, 199); selbstverständlich aber kann der Magistrat stärkeren Rechts auch die Abhaltung der Contio verhindern (1, 260). — Ebenso konnte die magistratische Rechtsprechung und die Thätigkeit des Geschwornen (1, 260) des Stimmaets wegen untersagt und die

non oportet; si vocavit, piaculum esto und *de l. L. 6, 29* nach den S. 372 A. 4 angeführten Worten: *nisi si quae feriae conceptivae essent, propter quas non liceret, ut Compitalia et Latinae.* Dio 38, 6.

1) Senatsbeschluss vom J. 703 bei Cicero *ad fam.* 8, 8, 5: *uti (consules) eius rei causa per dies comitiales senatum haberent senatusque consultum referrent.* Volksversammlung und Senatsversammlung schliessen nach dem um das J. 600 erlassenen pupischen Gesetz sich aus, so dass die Anordnung der letzteren den Ausschluss der ersteren nach sich zieht.

2) Das Einschreiten des Tribuns muss durch Specialgesetz für die Comitien ausser Kraft gesetzt sein; sonst würden wir Anwendungen davon finden, dass er nicht bloss die berufenen Comitien sistiren, sondern schon die Berufung selbst unwirksam machen kann.

3) Messala über Gellius 13, 16, 1: *bifariam cum populo agi non potest.*

4) Messala a. a. O. (1, 260).

Schliessung der offenen Läden und Verkaufslöcher während derselben angeordnet werden¹⁾. — Ueberhaupt ist das Recht der Obermagistrate jede öffentliche Handlung zu inhibiren in den durch die gesetzliche Abstufung der Gewalten gegebenen Schranken hier zur Anwendung gekommen.

Zwischen dem Tag der Ankündigung und dem der Abstimmung musste ein Zwischenraum von drei *nundinae*²⁾ oder drei

Das *trinum nundinum*.

1) Cicero *acad. pr.* 2, 47, 144: *quid me . . . in contionem vocas et quidem, ut seditiosi tribuni solent, occudi tabernas iubes?* Ders. *de domo* 21, 54: *edictis tuis* (der Volkstribun P. Clodius) *tabernas claudi iubebas*. In dem Formular für eine Abstimmung auf dem Marsfelde (Varro 6, 91) werden nur die *argentarii* aufgefordert ihre *tabernae* zu schliessen; aber diese stehen hier als die ältesten und wichtigsten für alle Ladeninhaber. Vgl. *de domo* 33, 90. — Die Schliessung der Verkaufslöcher kommt auch bei dem *iustitium* vor (1, 263 A. 5).

2) Dass es neben *nundinae*, dem Anfangstag der achtägigen Woche, auch für diese selbst an einer Benennung nicht gefehlt haben kann, leuchtet ein, und diese ist unzweifelhaft *nundinum* oder später *nundinium* (2, 84 A. 3). Das Wort ist völlig gesichert für die wahrscheinlich aus der achtägigen Woche entwickelte innerhalb des Amtjahrs sich haltende Functionsfrist (1, 38). — Auf welches der beiden Wörter *nundinum* oder *nundinae* die Redeweise *trinum nundinum* zurückgehe, ist bestritten (vgl. John *rhein. Mus.* 31, 410). Die Formel selbst findet sich in folgender Weise überliefert: *exdeicatis ne minus trinum nundinum* (Senatsbeschluss *de Bacch.* Z. 22; vgl. im bantischen Gesetz Z. 31 [*trinum nondin[um]*]) — *trinum nundinum petere* (Cicero *fam.* 16, 12, 8) — *trinum nundinum predicta die* (Cicero *de domo* 17, 45) — *promulgatio trinum nundinum* (Cicero in *Cornel.* bei Priscian a. a. O. und *Phil.* 5, 3, 8) — *trino nundino promulgare* (Quintilian *inst.* 2, 4, 35) — *comitia in trinum nundinum indicere* (Liv. 3., 35, 1) — *trinum nundinum* im Gegensatz zu *trium horarum* Cicero *de domo* 16, 41. Die contrahirte Form bei Macrobius *sat.* 1, 16, 34 und *schol. Bob. p.* 300 *trinundino die proponere* — derselbe 3, 17, 7: *trinundino confirmari* — *schol. Bob. p.* 310: *trinundinum tempus observare* ist ohne genügende Gewähr. Dass Dionysius 7, 58, 9, 41, 10, 3, 35 und nach ihm Plutarch *Coriol.* 18, 19 *trinum nundinum* wiedergiebt durch ἡ τρίτη ἀγορά, also an die *nundinae* denkt (vgl. Plutarch *q. R.* 42: τὰς ἀγομένας δι' ἑνέα ἡμερῶν ἐπ' ἀγορὰν συνόδου), ebenso Priscian 7, 3, 9 es mit *trinarum nundinarum* erklärt, beweist nichts, da die *nundinae* jeder kannte, das *nundinum* den Späteren und den Fremden ungeläufig war. Wenn ferner geltend gemacht worden ist, dass *trinus* sich in guter Zeit nur mit *pluralia tantum* verbinde und dadurch die priscianische Auffassung sich rechtfertige, so sind einmal Wendungen wie *boves trini* schon bei Varro nicht selten (Neue Formenlehre 2 S. 166); zweitens darf *novendinum* dem Sinne nach den Plurativwörtern zugezählt werden. Grammatisch erscheinen vielmehr fast alle jene Wendungen, wenn sie mit Quintilian auf das singulare *nundinum* bezogen werden, einfach und klar, während die Redensart als Genitiv Plural von *nundinae* nur durch eine besonders in dieser Stetigkeit sehr auffallende Ellipse sich erklären lässt. Vor allen Dingen aber ist es sachlich unmöglich die Redensart auf den Tag und nicht auf die Frist zu beziehen; denn notorisch bezeichnet sie nicht eine an drei Markttagen vorzunehmende, sondern eine von jedem beliebigen Tag ab zu berechnende durch drei achtägige Wochen sich erstreckende Action. Es müsste also bei Ableitung von *nundinae* der Begriff späterhin sich verschoben haben, wegen bei der Zurückführung auf das *nundinum* es dieser bedenkliehen Annahme nicht bedarf. Dies ist so durchschlagend, dass selbst wenn bei Cicero (S. 376 A. 4) wegen

mal acht Tagen¹⁾ liegen, wobei der Tag der Ankündigung und der der Abstimmung eingerechnet werden²⁾. Wie alt das Intervall des *trinum nundinum* ist, beweist dessen allgemeine Anwendung bei jeder beschlussfassenden Volksversammlung, auch derjenigen der Curien, so weit diese nicht zur Ableistung des Treugelübdes [4, 589], sondern zur Abstimmung zusammenzutreten. Den vermuthlich für die Testamente bestimmten festen Tagen der Curiatcomitien am 24. März und 24. Mai gingen wahrscheinlich an den ersten derselben Monate solche Ankündigungen voraus³⁾; und noch in der letzten Zeit der Republik wird das *trinum nundinum* für die Adrogationscomitien gefordert⁴⁾. Ebenso wird in Betreff der Beschlüsse der Centurien⁵⁾ wie der Tribus das *trinum nundinum* schon in früher Zeit und sowohl in Beziehung auf Gesetze⁶⁾ wie auf Wahlen⁷⁾ und auf Gerichte⁸⁾ erwähnt. Später

des Gegensatzes zu *trium horarum* die genetivische Auffassung erforderlich sein sollte, man besser auf *trinorum nundinorum* recurriren würde als auf *trinarum nundinarum*.

1) Die Worte *ne minus trinum nundinum* im Senatsbeschluss *de Bacchanalibus* können nur von vollen 24 Tagen verstanden werden, und obwohl sie sich nicht auf das comitiale *trinum nundinum* beziehen, werden sie doch darauf anzuwenden sein. Das manilische Gesetz, eingebracht nicht vor und wahrscheinlich am 10. Dec. 687, durchgebracht am letzten, d. h. am 29. Dec. 687 (Dio 36, 42), wurde cassirt wegen der *celeritas actionis* (Asconius in *Cornel.* p. 65); die 20 Tage reichten also nicht aus. Das clodische Gesetz gegen Cicero wurde 3 Tage nach dem 1. Jan. angenommen (Cicero in *Pis.* 4, 9), war also, wenn am 10. Dec. aufgestellt, genau 24 Tage promulgirt und wird auch aus diesem Grunde nicht angefochten. Dass bei den Gesetzen, durch die Domitian und Vitellius die tribunicische Gewalt erhielten, die Frist nicht eingehalten ist [2, 839], kommt nicht in Betracht. Die gangbare Berechnung des *trinum nundinum* auf 17 Tage ist lediglich Confusion der Neueren, wie ich schon *Chronol.* S. 243 erinnert habe.

2) Dies zeigen die für das Comitiatestament angeordneten Tage (A. 3) so wie die Tage des clodischen Gesetzes (A. 1).

3) Meine *Chronologie* S. 243.

4) Cicero *de domo* 16, 41: *si quod in ceteris legibus trinum nundinum esse oportet, id in adoptione satis est trium esse horarum, nihil reprehendo.* Ders. *pro Sest.* 64, 135 und dazu *schol. Bob.* p. 310; Dio 39, 12. Auch bei der Abstimmung der Curien über das publicische Gesetz erwähnt Dionysius 9, 41 diese Frist.

5) Ueber die nicht hieher gehörigen *iusti dies* der Centuriatcomitien vgl. S. 387 A. 3.

6) Dionysius 10, 3 bei der Abstimmung der Tribus über das terentilische Plebiscit.

7) Liv. 3, 35, 1: *comitia decemviris creandis in trinum nundinum indicta sunt.* Ueber das zwischen dem Schluss der Candidatenliste und dem Wahltermin erforderliche *trinum nundinum* vgl. [4, 485].

8) Dionysius 7, 58 (vgl. e. 37; daraus Plutarch *Coriol.* 18) bei dem Prozess des Coriolanus und 10, 35 in Beziehung auf den der Consuln des J. 299. Dass zwischen dem Klagantrag und dem Endtermin (der *quarta accusatio*) das

hat derselbe Volksschluss, welcher das alte Verbot disparate Gegenstände in einer Abstimmung zusammenzufassen einschärfte (S. 336), der caecilisch-didische vom J. 656 auch die gesetzliche Nothwendigkeit der Promulgationsfrist aufs neue ausgesprochen¹⁾. — Häufig indess ist der Beamte durch Senatsbeschluss zu sofortiger Abhaltung der Comitien angewiesen worden²⁾, und auch Ueberschreitungen des Gesetzes ohne Vollmacht sind nicht ausgeblieben³⁾. — Selbstverständlich war die Frist eine minimale und konnte der berufende Magistrat auch einen späteren Tag für die Abstimmung ansetzen⁴⁾. — Abänderung des angesetzten Termins durch Verfrühung ist nicht eigentlich unzulässig, unterliegt aber ausser den naheliegenden praktischen auch religiösen Bedenken⁵⁾. Ueber die Verschiebung des angesetzten Termins ist am Schluss dieses Abschnitts (S. 415) gehandelt.

trinum nundinum liegen musste, der Angeklagte aber auf diese Frist verzichten konnte, ist S. 356 A. 3 bemerkt.

1) Cicero *de domo* 16, 41 nach den S. 376 A. 4 angeführten Worten: *sin eadem observanda sunt, iudicavit senatus M. Drusi legibus, quae contra legem Caeciliam et Didiam latae essent, populum non teneri*. Ders. *pro Sest.* 64, 135 mit dem Scholion dazu p. 310: (*Caecilia et Didia*) *iubebat in promulgandis legibus trinundinum tempus observari*. Ders. *Phil.* 5, 3, 8; *ad Att.* 2, 9, 1.

2) Wenn dem Consul durch Senatsbeschluss aufgegeben wird *primo quoque tempore* oder die die Comitien abzuhalten (Liv. 4, 58, 8. 27, 33, 9. 41, 14, 3. 42, 28, 1; ähnlich 43, 11, 3. 44, 17, 2), ist zunächst der Wegfall des *trinum nundinum* gemeint; und wo dasselbe vom Magistrat gesagt wird, ohne dass von dem Beschluss des Senats die Rede ist (Liv. 24, 7, 11: *in eum quem primum diem comitalem habuit, comitia edixit*; 25, 2, 4. 27, 6, 2), ist dieser sicher nur übergangen. Auch in anderen dringlichen Fällen, wo die Beschleunigung der Wahl nicht ausdrücklich erwähnt wird, darf Dispensation vorausgesetzt werden, zum Beispiel im J. 702 bei der Wahl des *quaesitor* für die milonischen Prozesse.

3) Ausdrücklich constatirt wird diese Ueberschreitung, abgesehen von den auf Caesars Namen gestellten postumen Gesetzen (Cicero *Phil.* 1, 10, 25), bei dem antonischen Gesetz über die Dauer des Provinzialcommandos (Cicero *Phil.* 5, 3) und bei dem titischen Gesetz vom J. 711, das den Triumvirat begründete οὔτε διαστήματος ἐς δοκιμασίαν οὔτε κυρίας ἐς τὴν χειροτονίαν ἡμέρας προτεθείσης· ἀλλ' ἀντίκα ἐκυροῦτο ὁ νόμος (Appian *b. c.* 4, 7). Aber auch bei dem von Tl. Gracchus gegen seine Collegen eingebrachten Abrogationsgesetz kann weder das *trinum nundinum* eingehalten noch Dispensation davon gegeben sein. — Die Erzählungen von am Tage nach ihrer Einbringung durchgebrachten Rogationen Liv. 2, 56, 9. 4, 24, 6 sind nicht beglaubigt.

4) Livius 6, 37, 12: *novam rogationem promulgant . . . omniumque earum rogationum comitia in adventum . . . exercitus differunt*, das heisst sie bestimmten einen späteren als den nächsten gesetzlich zulässigen Tag. Promulgation unter Vorbehalt späterer Ansetzung des Stimmtages ist ohne Beispiel und nicht wahrscheinlich; hier wird ein Tag gewählt sein, an dem die Rogatoren das Heer als zurückgekehrt voraussetzen.

5) Festus p. 289: *referri diem predictam, id est anteferri, religiosum est, ut ait Veranius in eo qui est auspiciozum de comitiis, idque exemplo comprobatur L. Iuli et P. Licini censorum* (im J. 665; vgl. 2, 343), *qui id fecerint sine ullo*

Tageszeit.

Die Tageszeit, an welcher zu dem bestimmten Tage die Bürgerschaft sich zu versammeln hatte, wird in der Berufung nicht angegeben; die Wahl derselben steht bei dem berufenden Magistrat und wird durch die weiterhin zu erörternde Ladung der Bürgerschaft zur Kenntniss gebracht. Es müssen sich also die Bürger, wenn sie an der Abstimmung sich betheiligen wollen, an dem dafür bestimmten Tage zur Verfügung des Magistrats halten. Die allgemeine Regel, dass vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang öffentliche Geschäfte unstatthaft sind, gilt selbstverständlich vor allem für die Versammlungen der Bürgerschaft¹⁾. Während des Tages kann die Handlung zu jeder Stunde beginnen²⁾; der Regel nach geschieht es mit Sonnenaufgang und in allen allgemeinen Darstellungen der Volksversammlung wird diese Anfangszeit angesetzt³⁾.

Versammlungsort

Der Ort, an welchem die Comitien stattfinden, wird in der Bekanntmachung ebenso wenig angegeben wie die Tageszeit, da die Ladung nach der Stadt Rom selbstverständlich ist, die nähere Bestimmung des Ortes aber der Ladung am Stimmtage vorbehalten bleibt. Der Ort selber muss der für die Comitien — nicht für das Concilium der Plebs — erforderlichen Auspicien fähig, also römischen Rechts und dafür inauguriert sein (1, 103. 104.). Im Besonderen richtet sich die Oertlichkeit der Comitien danach, ob der Populus nach Curien, Centurien oder Tribus oder die Plebejerversammlung zusammentritt.

der Curien;

Die Curien, als die ursprüngliche bürgerlich geordnete Versammlung, treten zusammen innerhalb des Pomerium. Es ist davon nie eine Ausnahme gemacht worden; selbst als in der Krise des J. 705 sich die römische Bürgerschaft in Thessalonike constituirte, erkannte man an, dass es nicht zulässig sei daselbst

decreto augurum, et ob id lustrum parum felix fuerit. Die Ansetzung des Lustrum darf derjenigen der Comitien gleichgeachtet werden (S. 307).

1) Der Satz *sol occasus suprema tempestas esto* kommt wie für den Senat (Gell. 14, 7, 8) so auch für die Comitien zur Anwendung (Liv. 39, 16, 4).

2) Ein Curienbeschluss, veranlasst durch einen um die sechste Tagesstunde eingetretenen Vorfall, ist drei Stunden später fertig (Cicero *de domo* 16, 41). Die quästorischen Comitien will der Consul Caesar um die zweite Tagesstunde beginnen (Cicero *ad fam.* 7, 30, 1). Vgl. Cicero *ad Att.* 4, 3, 4.

3) Das Hornsignal für die Centurien wird gegeben *cum primo luci* (Varro *de l. L.* 6, 92), *ἔωθεν* (Plutarch *C. Gracch.* 3); die Censoren beginnen ihr Geschäft *ubi lucet* (Varro 6, 87); auch die Plebs tritt zusammen *ἔωθεν* (Dionys. 7, 59). Aus der Auspication vor Sonnenaufgang folgt dies nicht nothwendig, da der Auspicant gewöhnlich nachher wieder zu Bett geht (1, 101).

die Curien zusammenzurufen¹⁾. Innerhalb des Pomerium konnten die Curien sich auch anderswo versammeln²⁾; regelmässig aber geschah es auf dem *comitium*³⁾, einem freien, aber eingeebneten Platz neben dem römischen Markt⁴⁾, auf welchem sich gleichfalls das für die Versammlungen des Senats bestimmte Gebäude, die *curia* befand.

Die Centurien, eigentlich die bürgerliche Wehrmannschaft, dürfen umgekehrt innerhalb des Pomerium nicht zusammentreten⁵⁾; von dieser fundamentalen Regel ist ebenfalls nie eine Ausnahme vorgekommen⁶⁾. Auch dass sie nicht ausserhalb der Bannmeile zusammentreten können, erscheint als von je her bestehende, das heisst ihrer Einführung nach für die Späteren verschollene Ordnung (I, 74 A. 1).

der
Centurien;

1) Dio 41, 43 berichtet die in Rom im J. 705 unter dem Regiment der Caesarianer in gesetzlichen Formen erfolgte Wahl der Consuln und der Präto- ren für das J. 706: οἱ δὲ ἐν τῇ Θεσσαλονίκῃ τοιοῦτον μὲν οὐδὲν παρεσκευάσαντο, obwohl dort gegen 200 Senatoren und die Consuln sich befanden, καὶ τι καὶ χωρίον ἐς τὰ οἰωνίσματα (τοῦ δὴ καὶ ἐν νόμῳ δὴ τινα ἀπὸ δοκεῖν γίνεσθαι) δημοσιώσαντες, ὥστε καὶ τὸν δῆμον δι' αὐτῶν(?) τῆν τε πόλιν ἅπασαν ἐνταῦθα εἶναι νομιέσθαι. αἴτιον δὲ ἔτι τὸν νόμον οἱ ἕπατοι τὸν φρατριατικὸν οὐκ ἐσηγ- νόγησαν. Dieser mangelnde Curienbeschluss war also in Thessalonike nicht nachzuholen; und darum beschränken die Pompeianer sich darauf den zeitigen Consuln, Präto- ren und Quästoren die Aemter zu prorogiren. Die Ursache ist, wie Rubino S. 370 ausführt, dass die Curien durch die alte unabänderlich erscheinende Ordnung, die Centurien nur durch ein späteres Ausnahmen zu- lassendes Gesetz auf die Stadt beschränkt waren. Ebenso wird bei Livius 5, 52 vor der Uebersiedelung nach Veii gewarnt mit Hinweisung auf *quae auspicio agnunt omnia fere intra pomerium* und es weiter heisst: *comitia curiata . . . comitia centuriata . . . ubi auspicio nisi ubi adsolent fieri possunt?*

2) Das Comitium waren während der gallischen Belagerung nicht in der Gewalt der Belagerten gewesen sein, und doch ergeht während derselben ein Curiatgesetz (Liv. 5, 46, 11); es muss also, selbst auf dem streng genommen vom Pomerium ausgeschlossenen Capitol eine solche Versammlung haben stattfinden können. Vielleicht gehört hieher auch die nach Sueton *Aug. 65 in foro lege curiata* vollzogene Adrogation des Tiberius, wenn hier der Ausdruck genau ist.

3) Varro 5, 155: *comitium ab eo quod coibant eo comitiis curiatis et litium causa*. Festus ep. p. 38: *comitiales dies appellabant cum in comitio conveni- bant, qui locus a coeundo, id est insimul veniendo est dictus*.

4) Jordan Topogr. 1, 2 S. 318 fg.

5) Laelius Felix bei Gellius 15, 27: *centuriata comitia intra pomerium fieri nefas esse, quia exercitum extra urbem imperari oporteat, intra urbem imperari ius non sit*.

6) Appians Bericht von der Abstimmung über das Commando in Ober- italien im J. 710: ἐλλοθούσης τῆς κυρίας ἡμέρας ἢ μὲν βουλὴ τῆν φυλῆτιν ἐνόμιζεν ἐκκλησίαν συλλεγῆσθαι, οἱ δὲ νυκτὸς ἔτι τῆν ἀγορὰν περιστρονισάμενοι τῆν λοχίτην ἐκάλουν ἀπὸ συνθήματος ἐλληλυθυσίαν (Appian b. c. 3, 30) ist von ihm oder von den Abschreibern entstellt; die vorgeschlagene Vertauschung von φυλῆτιν und λοχίτην genügt nicht, da auch dann es unklar bleibt, inwiefern es für die Berufung der Tribus auf den Markt vorheriger besonderer Festsetzung bedurfte. Die Centuriatcomitien auf der Agora bei Plutarch *Cam. 36. Pomp. 52. Crass. 15* sind blosser Versehen.

solut gewesen sein als die gleichartige für die Curiatcomitien, da die Möglichkeit von Centuriatcomitien jenseit der Bannmeile nicht bloss in alten annalistischen Erzählungen eine Rolle spielt¹⁾, sondern auch die Legitimisten im J. 705 dieselbe statuirten (S. 379 A. 1). Der Regel nach versammeln sich die Centurien bekanntlich auf ihrem Exercirplatz, dem Marsfeld²⁾; aber auch im petelinischen Hain vor dem Flussthor³⁾ und in *Aesculeto*⁴⁾, einem Ort nicht bestimmter Lage innerhalb der Bannmeile, vielleicht auch auf dem Aventin⁵⁾ sind sie zusammengetreten. Der Dictator Caesar hat daran gedacht sie vom Marsfeld nach dem vaticanischen zu verlegen, was wie sein ganzer Plan zum Umbau der Stadt nicht zur Ausführung kam⁶⁾. — Von dauernden baulichen Einrichtungen für diese Comitien an ihrem regelmässigen Platz wird nichts berichtet; vielleicht aber haben später die sogleich zu erwähnenden *saepa Iulia* auf dem Marsfeld, obwohl zunächst für die viel häufiger berufenen Tribus eingerichtet, auch für die der Centurien gedient, da bei dem späteren Verhältniss der Centurien und der Tribus (S. 273) es keine grosse Schwierigkeit machen konnte ein für die letzteren eingerichtetes Local auch für jene zu benutzen.

der Tribus

Das Concilium der Plebs so wie die patricisch-plebejischen Tribus, welche beiden Versammlungen hinsichtlich des Orts gleichartig behandelt worden zu sein scheinen, sind, ihrem späteren Aufkommen und ihrer minderen Förmlichkeit entspre-

1) Livius 3, 20 (vgl. 1, 104 A. 1). Die wunderliche Abstimmung des Feldheers des letzten Königs unter dessen Präfecten nach Centurien bei Dionysius 4, 85 soll schwerlich einen Bürgerbeschluss vorstellen.

2) Laelius Felix bei Gellius 15, 27 (S. 387 A. 4). Cicero *pro Rabirio ad pop.* 4, 11: *in campo Martio comitiis centuriatis auspicato in loco.* Liv. 6, 20, 10: *in campo Martio cum centuriatim populus citaretur.* Weiterer Belege bedarf es nicht.

3) Die im J. 370 in *Petelinum lucum extra portam Flumentanam* ange setzte Volksversammlung, in welcher M. Manlius zum Tode verurtheilt ward (Liv. 6, 20, 11; Plutarch *Cam.* 36), kann wie die ihr vorhergehende nur die der Centurien gewesen sein. Auch das nach Liv. 7, 41, 3 in *luco Petelino* von einem Dictator rogirte Gesetz passt am besten für Centurien. Die topographischen Bedenken hinsichtlich der Lage der *porta Flumentana* (vgl. R. F. 1, 192) kommen hier nicht weiter in Betracht.

4) Die Comitien in *Aesculeto*, an welche der Dictator Q. Hortensius das Gesetz über die Gleichstellung von *lex* und *plebiscitum* brachte (S. 159 A. 1), werden die der Centurien gewesen sein; ein Gesetz dieser Art haben die *comitia leviora* in so früher Zeit schwerlich beschlossen.

5) Die *improbae comitiae*, in welchen Seianus zum Consul erwählt ward, fanden statt auf dem Aventin (S. 348 A. 2).

6) Cicero *ad Att.* 13, 33, 4. Drumann 3, 645.

chend, durch das Pomerium nicht gebunden und können ebenso-
wohl innerhalb wie ausserhalb desselben stattfinden. Von den
patricisch-plebejischen Tribus ist sogar im J. 397 auf Rogation
eines Consuls ein Schluss im Lager bei Sutrium gefasst und als
gültig anerkannt worden¹⁾. Aber da der unbedingte militärische
Oberbefehl, welcher jenseit der Bannmeile begann, der Freiheit
der Abstimmung Eintrag zu thun schien, wurde gleichzeitig die
Beschlussfassung im Amtgebiet *militiae* durch einen Volksschluss
den Magistraten bei Todesstrafe untersagt²⁾; und daran ist seit-
dem festgehalten worden³⁾. — Das Concilium der Plebs hat nie
anders als im Amtgebiet *domi* gehalten werden können, da ausser-
halb der Bannmeile die plebejischen Magistrate nicht fungiren. —
Für die Abstimmung der Tribus hat bis gegen das Ende der Re-
publik gewöhnlich der durch Mauern abgeschlossene Hof gedient,
innerhalb dessen der capitulinische Jupitertempel stand⁴⁾. Hier
ward die einzige plebejische Gerichtsversammlung gehalten, von
welcher der Ort uns genannt wird⁵⁾. Hier vollzogen sich lange
Zeit hindurch die Wahlen sowohl der plebejischen⁶⁾ wie der
in Tribuseomiten bestellten⁷⁾ Beamten. Von den älteren Ple-
bisciten sind einzelne auf der flaminischen Wiese und später
in dem dort angelegten Circus⁸⁾, aber die meisten gleichfalls

auf dem
Capitolium.

1) Liv. 7, 16: (*consul*) *legem novo exemplo ad Sutrium in castris tributim de vicesima eorum, qui manu mitterentur, tulit: patres . . . auctores fuerunt.* Vgl. 1, 71 A. 1.

2) Livius a. a. O.: *tribuni plebis non tam lege quam exemplo moti, ne quis postea populum sevocaret, capite sanxerunt; nihil enim non per milites iuratos in consulis verba . . . si id liceret, ferri posse.* Unter *sevocare* kann nach Lage der Sache hier nur verstanden werden die Berufung der Bürgerschaft zum Abstimmen jenseit des ersten Meilensteins (1, 67).

3) Die Vorrichtungen für die Comitien in Thessalonike (S. 379 A. 1) bezogen sich allerdings auch auf die quästorischen.

4) Liv. 25, 3, 14: *area Capitolii.* Jordan Topogr. 1, 2, 37. O. Richter Hermes 18, 111 fg.

5) Liv. 25, 3, 14 zum J. 542. Dionysius freilich verlegt die Verurtheilung Coriolans auf das Forum (7, 59).

6) Wenigstens führt darauf der Bericht über die Katastrophe des Ti. Gracchus (Appian b. c. 1, 15; Plutarch *Ti. Gracch.* 17; Livius *ep.* 58; Schrift *ad Her.* 4, 55, 68). Vgl. Jordan Hermes 8, 84. — Die Wahl des C. Gracchus auf dem Campus ist vielleicht eine Ungenauigkeit Plutarchs c. 3. — Dass nach der Restauration des Volkstribunats die erste Wahl unter Leitung des Oberpontifex angeblich auf dem Aventin stattfand (Liv. 3, 54, 11), gehört zu der Localisirung der Secession.

7) Liv. 34, 53: *ea bina comitia Cn. Domitius praetor urbanus in Capitolio habuit.*

8) Liv. 3, 54, 15 zum J. 305. Contionen finden hier oft statt. Livin 27, 21, 1; Cicero *ad Att.* 1, 14, 1; *pro Sestio* 14, 33; *cum sen. gr. eg.* 7, 17.

auf dem
Marsfeld.

auf dem Capitol rogiert worden¹⁾ und dasselbe gilt von den in Tribuscomitien durchgebrachten consularischen Gesetzen²⁾. — In der letzten republikanischen Zeit dagegen wurden sowohl die niederen patricischen Beamten³⁾ wie auch die der Plebs⁴⁾ auf dem Marsfeld gewählt; da die der patricischen Oberbeamten verfassungsmässig nur ausserhalb der Stadt vollzogen werden konnten, muss es wohl aus praktischen Gründen sich empfohlen haben sämtliche Wahlen in dieser Weise ebenso örtlich zusammenzufassen, wie es zeitlich geschah [4, 565]. Nach einem von dem Dictator Caesar entworfenen Plan⁵⁾ wurde für die Wahlen der patricisch-plebejischen Tribus und sicher auch für die der Plebs, vielleicht zugleich, wie bemerkt ward, für die der Centurien, auf dem Marsfeld ein eigenes Gebäude, die *saepta Iulia*, von Lepidus begonnen und im J. 728 von Agrippa beendet⁶⁾, an die im J. 747 eine für die Auszählung der Stimmen bestimmte Halle, das *diribitorium* angeschlossen ward⁷⁾. In diesem Local sind die Wahlen

*Saepta
Iulia.*

1) Liv. 33, 25, 7 zum J. 558; 34, 1, 4 zum J. 559; 43, 16, 9 zum J. 585; 45, 36, 1 = Plutarch *Paul.* 30 zum J. 587.

2) Die Gesetze, welche die des C. Gracchus abrogieren sollten, sollen nach vom Consul eingeholten Auspicien auf dem Capitol stattfanden (Plutarch *C. Gracch.* 13); sie müssen also an die Tributcomitien gebracht sein.

3) Dass die Aedilenwahlen auf dem *campus* stattfanden, ist bezeugt für die J. 697 (Cicero *ad Att.* 4, 3, 4) und 700 (Cicero *pro Plancio* 6, 16; Varro *de re rust.* 3, 2: *comitiis aedilicis cum . . . suffragium tulisse . . . dum diribentur . . . suffragia . . . villae publicae utamur umbra . . . in campo Martio extremo*); ferner für die quästorischen Comitien des J. 710 (Cicero *ad fam.* 7, 30, 1: *in campo certe non fuisti, cum . . . comitiis quaestoriis institutis . . . ille — Caesar — qui comitiis tribulis esset auspicatus, centuriata habuit*; auch Sueton *Caes.* 80: *utrumne in campo per comitia tribus ad suffragia vocantem*). Die Erzählung bei Valerius Maximus 8, 15, 4 beweist nur, dass bei den Centuriatcomitien auf das J. 620 für die nachfolgenden quästorischen geworben ward (vgl. Cicero *ad Att.* 1, 1, 1), nicht, dass die letzteren auch auf dem Marsfeld stattfanden. Alle Angaben beziehen sich auf Wahlen.

4) Cicero *ad Att.* 1, 1, 1: *initium prensandi facere cogitaramus . . . in campo comitiis tribuniciis*.

5) Cicero *ad Att.* 4, 16, 8 (geschrieben im Sommer 700): *in campo Martio saepta tribulis comitiis marmorea sumus et tecta facturi eaque cingemus excelsa porticu, ut mille passuum conficiatur: simul adiungetur huic operi villa etiam publica*.

6) Dio 53, 23: ὁ Ἀγρίππας τὰ Σαιπτὰ ὀνομασμένα καθιέρωσεν . . . ταῦτα δὲ ἐν τῷ Ἀρείῳ πεδίῳ στοαῖς ὑπὸ τοῦ Λεπίδου πρὸς τὰς φιλετικὰς ἀρχαιεσίας (also nicht für Gesetze) συνιοκοδομημένα καὶ πλατῆ λίθιναις καὶ ζωγραφημασιν ἐπεκόσμησεν, ἰσόλεια αὐτὰ ἀπὸ τοῦ Ἀδγούστου προσαγόρευσαν. Becker *Top.* S. 632. Jordan *forma urbis Romae* p. 34 fg. Die Lage der Saepta westlich von der *via lata* zwischen S. Ignazio, Piazza Gesù und Piazza San Marco und ihre ausnehmliche Ausdehnung ist festgestellt.

7) Dio 55, 8: τὸ διριβτήριον . . . ὁ Ἀδγούστος ἐδημοσίευσεν . . . ἦν δὲ οἶκος μέγιστος τῶν πώποτε μίαν ὀροφὴν σχόντων· νῦν γὰρ δὴ πάσης τῆς στέγης

oder was so genannt ward unter dem Principat vollzogen worden. — Die Gesetze dagegen, welche im letzten Jahrhundert der Republik an die Tribus kamen, sowohl die Plebiscite wie die consularischen Beschlüsse, sind auf dem Forum rogirt worden¹⁾.

Wenn also die Abstimmungen der Centurien durchaus und die der Tribus überwiegend sich nicht auf dem Markte vollzogen haben, so befand sich an demselben die Rednerbühne, die im J. 416 entweder erbauten oder wahrscheinlich bloss umgebauten von ihrem Schiffsschnäbelschmuck benannten *rostra*²⁾. Allerdings konnte von jedem thatsächlich geeigneten Platz aus zu der Bürgerschaft gesprochen werden und wo immer die Bürgerschaft oder die Plebs zusammentrat, sass der leitende Magistrat auf einem erhöhten *tribunal*³⁾. Dies waren auch die *Rostra*⁴⁾; aber diese waren mit einem doppelten höheren und niederen Sprechplatz versehen, von denen je nach dem Range des Sprechenden und dem Belieben des Vorsitzenden die Ansprachen gehalten wurden⁵⁾,

Rostra.

αὐτοῦ καθαιρεθείσης, ὅτι οὐκ ἐδυνήθη αἷθις συστῆναι, ἀγανής ἐστίν. Becker Top. S. 637.

1) Dies steht fest für die Gracchenzeit (Appian b. c. 1, 12) so wie für die ciceronische (Cicero *cum sen. gr. eg.* 7, 18; Dio 38, 6. 39, 35). Das Wasserleitungsgesetz vom J. 745 (S. 322 A. 1) wird rogirt in *foro rostris aedis divi Iulii*. Auch in dem Präscript bei Probus (*litt. sing.* 3, 1) steht *i(n)/o(ro) d(ro) r(ostris)* desswegen, weil die Gesetzcomitien damals dort regelmässig stattfanden. Als *templum* dienten dabei wohl regelmässig die *Rostra*. Vom Castortempel aus, den Cicero *pro Sestio* 29, 62 als *templum* bezeichnet, leitete der Tribun Metellus Nepos im J. 692 die Verhandlung über seinen Gesetzvorschlag (Plutarch *Cat. min.* 27) und sprach Caesar für sein Ackergesetz zum Volke (Dio 38, 6). — Dionysius (6, 67. 7, 17. 9, 41) lässt die Plebiscite schon in ältester Zeit auf der Agora gefasst werden, während die leitenden Beamten auf dem Volcanal stehen (A. 2).

2) Liv. 8, 14, 12 zum J. 416: *rostris earum* (der verbrannten antiatischen Kriegsschiffe) *suggestum in foro extractum adornari placuit, rostraque id templum appellatum*. Cicero in *Vat.* 10, 24: *in rostris, in illo inquam augurato templo ac loco*. Weiterer Belege bedarf es hier nicht. Dafür, dass dies ein Neubau war, scheint zu sprechen, dass in den von Dionysius (6, 67. 7, 17. 11, 39) benutzten Annalen für die älteste Zeit das Volcanal als Rednerbühne figurirt; für den Umbau, dass nach Diodor 12, 26 und Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 4 die Zwölftafeln an den Rostren aufgestellt wurden. — Im J. 710 wurde diese Rednerbühne an das obere Ende des Markts unmittelbar unter das Capitol verlegt (Jordan Top. 1, 2, 226 fg.; O. Richter röm. Rednerbühne S. 50).

3) Ueber das *tribunal* vgl. [1, 383]. In Beziehung auf Comitien wird es nur erwähnt bei den auf dem Campus stattfindenden Wahlen, sowohl denen der Centurien (Liv. 26, 22, 4. 39, 32, 11) wie bei denen, die in den *saepa* stattfanden (Sueton *Tib.* 17: *positum in saeptis tribunal . . . conscendit*. Dio 56, 1: ἤλθε — Augustus mit Tiberius — ἐς τὰ Σαίπτα κἀνταῦθα ἀπὸ βήματος τὸν δῆμον ἤσπασατο).

4) Jordan Top. 1, 2, 230.

5) Cicero *ad Att.* 2, 24, 3: *Caesar is qui olim. praetor cum esset, Q. Caetulum ex inferiore loco iusserat dicere, Vettium in rostra produxit eumque in eo*

und die einzige für diesen Zweck besonders eingerichtete, auch bei den Leichenreden und sonstigen Anlässen öfter erwähnte Localität des republikanischen Rom¹⁾. So weit durch solche

loco constituit, quo Bibulo consuli aspirare non liceret. Ueber die bei den topographischen Untersuchungen über die Rostra bisher nicht berücksichtigte Unterscheidung eines höheren und eines niederen Sprechplatzes hat mir Hr. O. Richter auf meine Anfrage die folgende Auskunft mitgetheilt. 'Es lassen sich Spuren dieser Einrichtung sowohl an den zwischen der Basilica Julia und dem Severusbogen gelegenen Rostra, als auch an den *Rostra aedis divi Iuli* nachweisen. 1. Die Front der letzteren Rostra, die eine Gesamtlänge von 18,44 m. hat, war ursprünglich so gegliedert, dass das Centrum von einer 6,82 m. breiten, halbrunden Nische gebildet wurde. An den beiden geradlinigen Theilen der Fassade zu Seiten der Nische waren die in der Schlacht bei Actium erbeuteten Schiffsschnäbel befestigt. Die Nische, welche 3 m. tief ist, also fast bis zur Hälfte der 7 m. breiten Bühne einschneidet, muss mit zu derselben gehört haben; und die Anlage wird verständlich, wenn wir uns in derselben den *locus inferior* denken. Später, als solche Verhandlungen nicht mehr stattfanden, ist sie mit Gusswerk ausgefüllt und mit einer geradlinigen Quadermauer, von der noch bedeutende Reste vorhanden sind, geschlossen worden, so dass die Bühne nun ein vollkommenes Rechteck bildete. — 2. Die 23,69 m. (80 R. F.) lange und 3 m. (10 Fuss) hohe Fassade der Rostra am Severusbogen zerfiel, wie in meiner Schrift über dieselben S. 18 fg. nachgewiesen ist, in drei Theile. Je zwei Fünftel (32 Fuss) derselben von den Ecken aus waren durch Bronzepilaster gegliedert und mit einer doppelten Reihe von Schiffsschnäbeln verziert; das mittlere Fünftel (16 Fuss) entbehrte der Gliederung durch Pilaster und der Verzierung durch Schiffsschnäbel. Schon dies zeigt eine den Julischen Rostra analoge Anlage. Auch hier ist ferner der mittelste Theil der Fassade in gleicher Weise wie dort verbaut worden. Die Plattform der Rednerbühne ruht ausser auf den Umfassungsmauern auf zwei Reihen von 6 Pfeilern, die je 10 Fuss von einander und von den Mauern entfernt sind, so dass sich der Innenraum in 21 Teile mit quadratischer Grundfläche von $10 \times 10 = 100 \square$ Fuss gliedert. Von diesen ist der in der Mitte der Fassade zunächst der Frontmauer zwischen vier Pfeilern liegende Raum ähnlich wie jene Nische mit Gussmasse ausgefüllt. Der *locus inferior* im Centrum der beiden Bühnen ist leicht zu rekonstruieren. Während er an der Julischen Rednerbühne einen halbrunden Abschluss hatte, war er hier quadratisch gebildet und hatte eine Grundfläche von $100 \square$ Fuss. Die Plattform der Rednerbühne liegt 10 Fuss über der Area des Forums; man kann annehmen, dass der *locus inferior* etwa 5 Fuss niedriger lag, also noch 5 Fuss höher als die Area. Zu demselben führte von der Plattform eine parallel der Front gehende die Breite zwischen zwei Pfeilern einnehmende Treppe hinab. Nach der Area zu mochte er mit einer Balustrade abgeschlossen sein. Aus den erhaltenen Resten geht hervor, dass er sich weder auf gleichem Niveau mit der Area befand, noch dass von ihm eine Treppe auf dieselbe führte. Bei dem späteren diese Rostra völlig neugestaltenden Umbau (vgl. a. a. O. S. 28 ff.) wird auch hier der *locus inferior* umgebaut worden sein, und zwar vor Constantin; denn die auf dem Constantinsbogen befindliche Reliefdarstellung der Rostra aus Constantinischer Zeit zeigt eine gleichmässig glatte Fassade'.

1) Die angeblichen capitolinischen Rostra sind gefolgt worden aus der Stelle *Cic. ad Brut.* 1, 3, welche recht wohl von den gewöhnlichen verstanden werden kann. — Rostra auf dem Marsfeld hat es sicher nicht gegeben. — Die zweite Rednerbühne auf dem unteren Theil des Marktes vor der *aedis divi Iulii* (Jordan a. a. O. S. 407; Richter a. a. O. S. 52) ist nachrepublikanisch.

2) In dem Prozess des Africanus im J. 567 dienen für die vorbereitenden Contionen die Rostra als Rednerbühne (*Liv.* 38, 51); an welchem Ort der Entscheidungstermin stattfinden sollte, wird nicht gesagt.

Reden die Gerichts-²⁾ und die Gesetzcomitien eingeleitet wurden, sind diese in der Regel auf den Rostren gehalten worden. Diese befinden sich am Comitium und es fielen also in der ältesten Zeit, wie es natürlich war (S. 316), die Rednerbühne und die Stimmstätte zusammen. Aber während dies für die politisch bedeutungslosen Curien bestehen blieb, scheint man späterhin die Ansprachen an die Bürgerschaft und die Abstimmung absichtlich getrennt und darum auf dem Marsfeld keine Rednerbühne errichtet, die Abstimmungen der Tribus aber überwiegend auf dem Capitol vorgenommen zu haben. — Von der zwischen dem Comitium und dem Forum befindlichen Rednerbühne aus wurde in älterer Zeit nach dem Comitium und also auch nach der Curie hin gesprochen. Aber seit dem J. 609 und namentlich seit C. Gracchus wandten die demokratischen Redner, wenn sie von den Rostren sprachen, der Curie den Rücken und redeten hin nach dem Marktplatz¹⁾. Damit wird es in Zusammenhang stehen, dass, wie wir sahen, im letzten Jahrhundert der Republik die Trennung des Rede- und des Stimmplatzes bei den an die Tribus gebrachten Gesetzen wieder aufgegeben ward und dieselben in diesem Fall auf dem Forum auch abzustimmen pflegten.

Den für die Versammlung angesetzten Tag selbst beginnt ^{Auspiciation.} der patricische Magistrat mit der Einholung der Auspicien nach den früher angegebenen Normen²⁾, während bei dem plebejischen die Auspiciation wegfällt. Von der Befragung des Götterwillens durch die Schlachtung der Opfertiere und die Beobachtung ihrer Eingeweide ist wohl in Betreff der Senatsversammlungen,

1) Cicero *Lael.* 25, 96: (*C. Licinius Crassus tr. pl. a. 609*) *primus instituit in forum versus agere cum populo*. Plutarch *C. Gracch.* 5: τῶν πρὸ αὐτοῦ πάντων δημαγωγῶν πρὸς τὴν σύγκλητον ἀφορώντων καὶ τὸ καλούμενον κομίτιον πρῶτος (irrig) τότε στραφεὶς ἔξω πρὸς τὴν ἀγορὰν δημηγορήσαι. Varro *de r. r.* 1, 2, 10: *C. Licinius tr. pl. cum esset, post reges exactos anno (nicht annis) CCCLXV primus populum ad leges accipiendas* (also nicht für die Wahlen) *in septem iugera forensia e comitio eduxit*, welchem Wechsel des Standorts Varro nach dem Zusammenhang irgend eine uns unerfindliche (vgl. röm. Forsch. 1, 192 A. 28) Beziehung auf den Ackerbau gegeben und darum für *forum* die (räumlich nicht zutreffende) Bezeichnung *septem iugera forensia* gesetzt hat. Columellas (1, 3, 10) Umschreibung: *post reges exactos Liciniana illa septena iugera, quae plebi tribunus viri tim diviserat, maiores quaestus antiquis rettulerunt quam nunc praebent amplissima vetereta* geht offenbar völlig in die Irre. Die Veränderung der Stellung mag durch Zweckmässigkeitsgründe mit veranlasst sein, tritt doch aber wesentlich auf als Merkzeichen demokratischer Opposition gegen den Senat.

2) 1, 98. Mit der Auspiciation beginnt das uns durch Varro 6, 91 erhaltene auf die Gerichtscomitien gestellte Schema (1, 99 A. 3).

aber nicht in Betreff der Comitien die Rede ¹⁾. Der Auspicationsplatz, an welchem der rogirende Magistrat während der ganzen Handlung verbleibt, ist zugleich ein *templum*, weil von dort aus die Vögelzeichen eingeholt werden, und, wie schon bemerkt ward, eine den Stimmplatz überhöhende Bühne, ein *tribunal*. Auf dem Tribunal, resp. den Rostren wird der Sessel aufgestellt, auf dem sitzend der Magistrat die Versammlung leitet ²⁾.

Ladung.

Während der Magistrat vor Tagesanbruch die Auspicien beobachtet, ladet der Herold, zuerst im Templum, sodann die Stadtmauer umwandelnd, die Bürgerschaft, seien es die Curien oder die Centurien oder die Tribus, sich bei Sonnenaufgang (S. 378) bei dem Magistrate zu der Abstimmung einzufinden ³⁾, wobei vermuthlich der Ort, wofern er sich nicht von selbst verstand, mit abgerufen ward. Wenn der Oberpontifex die Curien zur Abstimmung lud, trat an die Stelle des bürgerlichen Herolds, des *praeco*, der *sacrale lictor curiatus* ⁴⁾. Zweifelhaft ist es, ob auch das Concilium der Plebs durch Heroldsruf eingeleitet ward ⁵⁾.

Soll die Bürgerschaft nach Curien zusammentreten, so ist sie wahrscheinlich ausser der Abrufung noch durch den *lituus* oder die *tuba* ⁶⁾ zusammengeblasen worden; wenigstens führt da-

1) Aus Dionysius 7, 59 (S. 390 A. 2) darf nicht das Gegentheil gefolgert werden.

2) Cicero *Brut.* 43, 161: (*Scaevola tr. pl.*) *in rostris sedente suasit Servilium legem Crassus*. Plinius *paneg.* 64 von der Wahl Traians zum Consul: *accedis ad consulis sellam . . . Augustus . . . stetit ante gremium consulis seditque consul principe ante se stante . . . sedens praevit iusturandum et ille iuravit*. Liv. 10, 15, 9.

3) Varro *de l. L.* 6, 91 vom Quästor: *dum aut ad praetorem aut ad consulem mittas auspicium petitum* (also wenn Magistrate mit eigenen Auspicien die Comitien halten, während der Auspication), *comitium populum praeco* (die Hdschr. *commeatum praetores*) *vocet ad te, et eum de muris vocet praeco: id imperare oportet*. Ders. 6, 86: *ubi noctu in templum censor auspicaverit atque de caelo nuntium erit, praconi sic imperato, ut viros vocet* (folgt die Formel). c. 87: *praeco in templo primum vocato* (Hdschr. *vocat*), *postea de moeris item vocato* (Hdschr. *vocat*). 90. Die censorische Berufung führt zwar nicht zu Comitien, läuft aber in der Vorbereitung diesen parallel. Vgl. 1, 191 A. 2. [S. 348].

4) Laelius Felix bei Gellius 15, 27: *curiata (comitia) per lictorem curiatum calari, id est convocari, centuriata per cornicinem*. Vgl. [1, 373].

5) Einen Beweis für die Verwendung des *praeco* bei dem Concilium der Plebs finde ich nicht; und die ausserordentliche Seltenheit der *praeco* unter den tribunicischen Apparitoren [1, 348] verstärkt das Bedenken.

6) *Lituus* und *tubus* oder *tuba* fallen zusammen. Ciceros (*de re p.* 2, 23, 40) servianische *liticines cornicines* sind bei Livius 1, 43, 7 *cornicines tubicinesque*. Die *tubilustria* des 23. März bezieht Lutatus (im pränest. Kalender z. d. T.) auf die *clava*, das heisst den Augurstab oder Lituus des Romulus, der sich nach dem gallischen Brande in der Curie der Salier unversehrt fand (Ci-

rauf das kalendarische Verhältniss des *tubilustrium* am 23. März und am 23. Mai zu den unmittelbar darauf folgenden festen Comitialtagen.

Die Abstimmung nach Centurien bedarf aber noch weiterer Vorbereitungen. Es muss dieselbe auf dem Markt von der Rednerbühne herab angesagt werden¹⁾. Ferner muss auf der Burg die rothe Kriegsfahne wehen²⁾, von deren Aufziehen ab die bei bevorstehendem Krieg dem bundesbrüchigen Gegner zu gewährende dreissigtägige Sühnefrist berechnet wird³⁾. Es muss ferner, um die Bürger vor möglichem Ueberfall zu schützen, die Schutzburg gegen den Landesfeind, das Janiculum mit Bewaffneten belegt und auch hier die Fahne aufgezogen⁴⁾ werden, während die Bürger selbst zur Versammlung ungewaffnet erscheinen⁵⁾. Endlich muss das militärische Signal zum Ausrücken sowohl auf der Burg wie rings um die Stadtmauer, bei Gerichts-

Besondere Vorbereitung für die Centuriat-Comitien.

cero de divin. 1, 17, 30: *Romuli lituus, id est incurvum et leviter a summo inflexum bacillum, quod ab eius litui, quo canitur, similitudine nomen invenit).*

1) Varro 6, 91 vom Quästor: *collegam roges ut comitia edicat de rostris et argentarii tabernas occultant.* Wegen der Schliessung der Läden, die nicht nothwendig war, vgl. S. 375 A. 1.

2) Livius 39, 15, 11 (S. 388 A. 2). Arnobius 2, 67: *si paratis bella, signum monstratis ex arce?* Es ist dies dieselbe Fahne, welche bei der censorischen Lustration gebraucht (2, 412) und bei Ansagung des *tumultus* vom Capitol geholt wird (Servius zur Aen. 8, 1).

3) Festus *ep. p.* 105: *iusti dies dicebantur triginta, cum exercitus esset imperatus et vexillum in arce positum.* Macrobius *sat.* 1, 16, 15: *iusti sunt continui triginta dies, quibus exercitui imperato vexillum russi coloris in arce positum est.* Diese dreissig oder dreiunddreissig (Liv. 1, 22, 5. c. 32, 8. Servius zur Aen. 9, 52) 'Rechtstage', welche zwischen der nach Beschluss der Gemeinde erfolgenden Absendung des *fetialis*, d. h. der Kriegserklärung, und dem Kriegsbeginn verstreichen müssen, sind die aus den Zwölftafeln wohl bekannten dreissig Tage, welche das römische Privatrecht dem Schuldner zwischen dem Urtheilsspruch und der Handanlegung frei giebt. Vgl. S. 376 A. 5.

4) Laelius Felix bei Gellius 15, 27: *centuriata comitia in campo Martio haberi exercitumque imperari praesidii causa solitum, quoniam populus esset in suffragiis ferendis occupatus.* Darauf wird es sich beziehen, dass nach Dio 37, 27 ein Prätor dem über Rabirius abgehaltenen Comitialgericht durch die Entfernung der Fahne vom Janiculum ein Ende macht; denn dahin (vgl. Liv. 2, 10, 3), nicht auf die *arx* gehört das *praesidium*.

5) Der *exercitus urbanus* (S. 295 A. 3) macht den Gegensatz zum *exercitus armatus* oder der *classis procineta* (Fabius Pictor bei Gellius 10, 15). — Bei Dionysius 4, 84 rufen die Bürger, nachdem sie die Schandthaten der Tarquinier erfahren haben, nach den Waffen; Brutus veranlasst vorher den Curienbeschluss der Absetzung; sie versammeln sich dann schleunig gewaffnet (*ἔχοντες τὰ ὅπλα ἐν τάξει*) auf dem Marsfeld, wählen die Consuln und besetzen die Mauern. Auffallend bleibt es, dass die Darstellung dieser ersten und paradigmatischen Centuriatcomitien darauf angelegt ist den Bürgern dabei die Waffen zu geben. Vgl. S. 380 A. 1.

comitien auch vor dem Hause des Angeklagten mit dem Horn geblasen werden¹⁾.

Bei dem Concilium der Plebs hat sich am Stimmtag die Ladung vielleicht beschränkt auf eine Abkündigung von der Rednerbühne auf dem Markt²⁾.

Abstimmung
durch
Einsendung
der
Stimmtafeln.

Der römische Bürger, der an dem bezeichneten Tag sich nicht in Rom zur Abstimmung einfindet, ist von derselben ausgeschlossen. Augustus allerdings hat den Mitgliedern der Gemeinderäthe der von ihm in Italien eingerichteten Bürgercolonien das Recht gegeben ihre Stimmen an ihrem Wohnort abzugeben und vor dem Abstimmungstag versiegelt an den vorsitzenden Beamten einzusenden³⁾, der sie dann zu den persönlich abgegebenen in die Stimmkasten zu befördern hatte. Es war dies ein ähnlicher Versuch, wie er nach dem Bundesgenossenkrieg und dann von Caesar bei dem Census gemacht ward (2, 368), bei den Instituten der Republik anstatt der *plebs urbana* die wirkliche römische Bürgerschaft zur Geltung zu bringen; sie scheiterten beide. Weder die Bürgerschaft noch die Bürgercomitien vermochten den Untergang der Republik zu überleben.

Assistenz
bei dem
Vorsitz.

Die Assistenz der Augurn ist wenigstens in späterer Zeit

1) Laelius Felix bei Gellius 15, 27 (S. 386 A. 4). Varro 6, 92 aus dem censorischen Contract mit denen *qui classicum ad comitia centuriata redemptum habent: uti curent eo die, quo die comitia erunt, in arce classicus canat* (cannatum Hdschr.) *circumque muros et ante privati huiusce . . . scelerosi ostium canat et ut in campo cum primo luci adsiet* und in der damit connexen Anweisung an den Quästor 6, 91: *cornicinem ad privati ianuam et in arcem mittas, ubi canat*. C. Gracchus bei Plutarch c. 3: *πάτριόν ἐστιν ἡμῖν, εἴ τις ἔχων δίκην θανατικὴν μὴ ὑπακούει, τούτου πρὸς τὰς θύρας ἔσθην ἐλθόντα σαλπικτήν ἀνακαλεῖσθαι τῇ σάλπιγγι καὶ μὴ πρότερον ἐπιφέρειν ψῆφον αὐτῷ τοῦ δικαστάς*. Propertius *carm.* 4, 1, 13: *bucina cogeat priscos ad verba quirites*. Wenn nach Dionysius 2, 8 in der Königszeit die Patricier durch Herolde berufen werden, die Plebejer durch das Hornsignal (τοὺς δὲ δημοτικούς ὑπηρεταί τινες ἀδρόους κέρσαι βοείοις ἐμβυκανῶντες ἐπὶ τὰς ἐκκλησίας συνήγον), so sind hier wohl die Senatorenberufung und die der Centurien zusammengeworfen. Uebrigens dient das Horn auch als Signal für militärische Contionen im Lager wie in der Bannmeile (1, 198 A. 2). Ueber die *centuria cornicinum* vgl. S. 287.

2) Livius 39, 15, 11: *maiores vestri ne vos quidem, nisi cum aut vexillo in arceposito comitorum causa exercitus eductus esset aut plebi concilium tribuni edixissent aut aliquis ex magistratibus ad contionem vocasset, forte temere coire voluerunt*. Dies scheint die einzige Stelle, welche mit einiger Sicherheit auf die Einleitung des Concilium der Plebs am Stimmtag selbst bezogen werden kann; indess kann ein derartiger Act nicht gefehlt haben.

3) Sueton *Aug.* 46: *Italiam duodetriginta coloniarum numero deductarum ab se frequentavit . . . etiam iure ac dignatione urbi quodam modo pro parte aliqua adaequavit excoigitorum genere suffragiorum, quae de magistratibus urbicis decuriones colonici in sua quisque colonia ferrent et sub die comitorum obsignata Romam mitterent*.

bei allen Comitien und selbst bei dem Concilium Regel und es steht jedem von ihnen nach Herkommen das Recht zu wegen eines von ihm bemerkten religiösen Hindernisses das Abbrechen der Verhandlung herbeizuführen¹⁾. — Ferner erfordert die Sitte, dass der leitende Magistrat die nicht bei dem Act selbst beteiligten Collegen²⁾ so wie die sämtlichen patricischen und plebejischen Obermagistrate auffordert demselben beizuwohnen³⁾, und es werden, wenn sie der Einladung Folge leisten, Sessel für sie auf die Bühne gestellt⁴⁾. Unter Umständen scheint dies sogar für sämtliche Senatoren geschehen zu sein⁵⁾. Ebenso wurde nach Ermessen des Vorsitzenden anderen angesehenen oder speciell beteiligten Personen und bei den Wahlcomitien regelmässig den Candidaten ein Platz auf der Estrade eingeräumt.

Die Volksversammlung ist zunächst eine nicht gegliederte, in der jeder Bürger steht, wo er will und kann⁶⁾, eine *con-*

Frage-
stellung.

1) 1, 108. Wenn bei der nach Dionysius (10, 32) Darstellung im J. 298 in Centuriatcomitien beschlossenen Rogation über den Aventin die Pontifices, die Angurn und die Duovirn *sacris faciendis* assistiren (ἱεροφαντῶν τε παρόντων καὶ ὀνομαστόρων καὶ ἱεροποιῶν δεῖν καὶ ποιησμένων τὰς νομίμους ἐργὰς τε καὶ ἀρχὰς), so wird dies Gesetz zu den *sacrae* gerechnet (Liv. 3, 32, 7) und bezieht sich die Zuziehung der sämtlichen grossen Priesterschaften vermuthlich darauf.

2) Die Collegen werden nicht bloss in der quästorischen Formel (A. 3) ausdrücklich genannt, sondern auch die zweite Ladung des consularischen Formulars (S. 398 A. 2) auf die *iudices* gestellt, obwohl sie nur von einem Consul ausgeht.

3) Varro 6, 91 nach den A. 5 angeführten Worten: *magistratus censeant exquaeras (censeat extra Hdschr.): consules praetores tribunosque plebis collegasque tuos (uos et Hdschr.) in templo adesse iubeas omnes (homines Hdschr.)*. Die Befragung der Magistrate um ihre Ansicht scheint nichts zu sein als eine höfliche Form der Einladung. Auch die Censoren beginnen ihr Geschäft *ubi praetores tribunique plebei quique in consilium vocati sunt venerunt* (Varro 6, 87).

4) An tribuneischen Gerichtscomitien nimmt Theil als Beisitzer ein nicht rogirender Tribun (Liv. 25, 3, 17: *in cornu primus sedebat*); ebenso bei Consulwahlen der nicht wahlleitende Consul (Liv. 39, 32, 11: *sedens pro tribunali*; Cicero *ad fam.* 7, 30: *cum . . . comitiis quaestoriis institutis* — vom Consul Caesar 710 — *sella Q. Maximi, quem illi consulem esse dicebant, posita esset, quo mortuo nuntiato sella sublata est*). Bei den Verhandlungen über die von dem Tribun Metellus Nepos im J. 692 eingebrachte Rogation sitzen neben dem Rogator seine dissidenten Collegen Cato und Minucius Thermus sowie der Prätor Caesar (Plutarch *Cat. min.* 27; Drumann 3, 181). Vgl. Sueton *Tib.* 17: *in saeptis tribunal . . . conscendit ac medius inter duos consules cum Augusto simul sedit*.

5) Varro 6, 91 vom Quästor: *patres censeant exquaeras et adesse iubeas*. Dass der Quästor die Meinung der Senatoren vorher einholen soll, kann wohl nur in dieser Weise verstanden werden, schwerlich vom Anrathen einer Befragung des Senats an einem vorhergehenden Tage.

6) Ob das für die Abstimmung selbst bestimmte Gehege, wovon weiter-

ventio oder *contio*; immer und nothwendig leitet diese die eigentlichen *comitia* ein¹⁾. Sie beginnt nach einem von dem Vorsitzenden gesprochenen Gebet²⁾ mit der an die Bürger gerichteten Frage, ob sie 'vollen und rechten'³⁾ bei Gesetzcomitien, dass der promulgirte Gesetzesvorschlag Gesetz werde, bei Wahlcomitien, dass die vom Vorsitzenden bezeichneten Personen die in Frage stehende Magistratur bekleiden, bei Gerichtscomitien dass der vom Magistrat verurtheilte Bürger also bestraft werde. Die Frage ist ursprünglich lediglich zu bejahen oder zu verneinen; späterhin geht bei den Wahlen die Initiative auf die Gefragten über, so dass sie nicht mehr gefragt werden, ob sie diese oder jene,

hin, während dieser vorbereitenden Acte geschlossen oder geöffnet war, wissen wir nicht; auch im letzteren Fall behält das *intro vocare* (S. 399 A. 1) insofern seinen Sinn, als während der vorbereitenden Handlungen der Abstimmende sich ausserhalb desselben aufhalten konnte, aber, wenn er nicht rechtzeitig eintrat, von der Abstimmung ausgeschlossen war.

1) Ausser den S. 399 A. 6 angeführten Stellen namentlich Varros zeigt dies Laelius Felix bei Gellius 15, 27: (*testamentum*) *quod calatis comitiis in populi contione fieret* (S. 319 A. 3) und die Schilderung der plebejischen Curienversammlung bei Livius 2, 56, 10: *occupant tribuni templum . . . consules nobilitasque ad impediendam legem in contione consistunt. submoveri Laetorius iubet praeterquam qui suffragium ineant*. Die hier nicht stimmberechtigten Patricier nehmen dennoch Theil an der *contio*. Ebenso 3, 11, 4: *cum discedere populum iussissent tribuni, . . . patres se submoveri haud sinebant*. Auch Cicero *pro Flacco* 7, 15 (S. 253 A. 1) denkt bei den Worten *summota contione* und Livius 25, 3, 15 (S. 397 A. 1) bei dem *populum summoventur* weniger an das Auseinandertreten der stimmberechtigten Bürger als an die Entfernung der nicht stimmberechtigten Personen, welche erst möglich ward, wenn der einzelne Mann angewiesen ward in seine Abtheilung einzutreten. Nach Asconius *in Cornel. p. 70 adstat populus confusus ut semper alias, ita et in contione*, bis die eigentliche Abstimmung ihren Anfang nimmt.

2) Liv. 39, 15, 1: *consules in rostra escenderunt et contione advocata* (bloss einer Mittheilung wegen) *cum sollemne carmen precationis, quod praefari solent priusquam populum adloquantur magistratus, peregissent consul, ita coepit*. Plinius *paneg.* 63 von der Wahl Traians zum Consul: *perpessus es longum illud carmen comitiorum*, wobei übrigens nicht an das Gebet allein zu denken ist (S. 391 A. 2). Cicero *pro Mur.* 1: *quae precatas a dis immortalibus sum . . . more institutoque maiorum illo die, quo auspicato comitiis centuriatis L. Murenam consullem renuntiavi*. Dionys. 7, 59: *ἐκάλουν οἱ ὑπατοὶ τὴν λοχίτην ἐκκλησίαν ἱερὰ πρότερον ἐπιτελέσαντες ἃ νόμος αὐτοῖς ἐστὶ, καὶ μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου τινὰ ἐξ αὐτῶν ἔτι γίνεται*. Ueberhaupt beginnt jede an die Bürgerschaft gerichtete Rede mit Gebet (Servius zur *Aen.* 11, 301; Cicero *div. in Caec.* 13, 43; Gellius 13, 23, 1). Dass dieser Gebrauch sich auch auf das plebejische Concilium erstreckte, zeigt die Schrift *ad Her.* 4, 55, 68: *Gracchus . . . iubet advocari contionem . . . cum Gracchus deos inciperet precari*. — Nicht zu verwechseln ist dies einleitende Gebet mit dem üblichen schon den ersten Befehl an den Herold einleitenden Spruch *quod bonum fortunatum* u. s. w. *sit* (Varro *de l. L.* 6, 86; Cicero *de div.* 1, 45, 102).

3) Ueber den Begriff des *velle iubere* ist bei der Competenz der Bürgerschaft S. 312 gehandelt.

sondern welche Personen sie genehmigen¹⁾, und ausnahmsweise ist auch bei Gesetzen eine den Abstimmenden die Initiative zuschiebende Fragstellung vorgekommen (S. 304 A. 3). Immer aber muss die Frage, obwohl sie bei der Anberaumung der Comitien den Bürgern mündlich und schriftlich zur Kenntniss gebracht ist, vor der Abstimmung noch einmal den Bürgern mündlich kundgegeben werden. Bei Wahlcomitien wird man, wo es sich nicht um ausserordentliche Aemter oder Aufträge handelt, sich der Regel nach darauf beschränkt haben die zu übertragende ordentliche Magistratur zu bezeichnen, obwohl auch hiebei besondere Clauseln vorkommen konnten²⁾. — Ob bei Gerichtcomitien das Vorerkenntniss schriftlich abzufassen und zur Verlesung zu bringen war oder die mündliche Wiederholung desselben durch den erkennenden Magistrat genügte, ist nicht bekannt. — Für Gesetzcomitien wird für die uns bekannte Epoche Verlesung (*recitare*) des immer schriftlich eingebrachten (S. 314) Gesetzesvorschlags vor der Abstimmung gefordert; sie erfolgt durch den Herold, welchem der Schreiber die Worte vorspricht³⁾. Verlesung durch den Vorsitzenden selber ist späterhin, wenigstens bei Plebisciten, untersagt worden⁴⁾, weil dadurch, da den zum

1) Nach dem bei Livius 3, 64, 9 (vgl. 1, 219 A. 1) aufbehaltenen Fragment des tribunicischen Wahlformulars (*rogationis carmen*) muss die Frage etwa gelautet haben: *velitis iubetis, si consules duos rogaro, uti hi in annum proximum consules sinti, vos quirites rogo.*

2) So enthielt das tribunicische Wahlformular bis auf das trebonische Gesetz vom J. 306 die Clausel, dass, wenn weniger als zehn gewählt seien, die gewählten Tribune die fehlenden cooptiren könnten (1, 218). Analog ist die Weglassung der Clausel *uti qui optima lege dictator factus est* bei der späteren Ernennung des Dictators (2, 164), obwohl diese Formel den Comitien nicht vorgelegt wird.

3) Asconius in Cornel. p. 58: *P. Servilius Globus tr. pl. . . ubi legis ferundae dies venit et praeco subiciente scriba verba legis recitare populo coepit, et scribam subdicere et praeconem pronuntiare passus non est.* Appian b. c. 1, 11: ὁ Γράρχος . . . ἐκέλευε τῶν γραμματεῶν τὸν νόμον ἀναγνῶναι. Μάρκος δ' Ὀκτάουιος δῆμαρχος ἕτερος . . . ἐκέλευε τὸν γραμματέα σιγᾶν. Befehl und Verbot wiederholen sich noch einmal. Dio 37, 43: δῆμαρχοῦντες . . . τὸν γραμματέα τὸν ἀναγιγνώσκοντα τὴν γνώμην ἐπέσχον. Plutarch *Cat. min.* 28: τοῦ δῆμαρχοῦ τὸν νόμον προχειρισαμένου, τοῦ δὲ Κάτωνος οὐκ ἔβαντος ἀναγινώσκειν. Bei Dionysius 7, 17, 10, 3 erhellt nicht, ob er an persönliche Lesung der Gesetzesvorschläge durch den Tribun oder an Vorlesenlassen gedacht hat.

4) Diesem Gesetz zum Trotz seine Rogation verlesen und damit das Intercessionsrecht verletzt zu haben wurde C. Cornelius Volkstribun 687 beschuldigt (Asconius in Cornel. p. 57 fg. 71; Cicero in *Vat.* 2, 5) und es that dies im J. 692 der Volkstribun Metellus Nepos (Dio 37, 43; Plutarch *Cat. min.* a. a. O.). Auch Caesar *leges . . . ipse nobis inspectantibus recitavit pronuntiavit tulit* (Cicero *Phil.* 1, 10, 24).

Volke redenden Tribun niemand unterbrechen durfte (2, 289), den Collegen die Intercession für die Dauer der Verlesung abgeschnitten ward; übrigens war es in besserer Zeit Regel der Intercession sich in diesem Stadium nicht zu bedienen und die Bürgerschaft von dem beabsichtigten Gesetz wenigstens Kenntniss nehmen zu lassen (1, 284).

Eine öffentliche Verhandlung über die zur Abstimmung gestellte Frage fand nur in beschränktem Umfange statt. In dieser Hinsicht gehen die Ordnungen für Wahl-, Gerichts- und Gesetzcomitien auseinander.

Ausschluss
der Debatte
bei den
Wahlen.

Bei Volkswahlen ist eine öffentliche Vorverhandlung über die Candidaturen überhaupt nicht zulässig. Das älteste Verfahren, wonach der wahlleitende Beamte den Bürgern die zu wählenden Personen benennt, schneidet überhaupt jede Discussion ab; aber auch nachdem die Initiative an die Bürgerschaft gekommen war, scheint der Vorsitzende bei dem Wahlaet weder selbst sich über die Candidaten ausgesprochen noch dies Anderen gestattet zu haben. Vor dem Wahlaet Vorversammlungen für diesen Zweck wie wegen jedes anderen zu berufen wird den Obermagistraten freigestanden haben; aber üblich war auch dies nicht¹⁾. Die bei den Römern sehr entwickelte Wahlvorbereitung ist vielmehr auf privatem Wege und namentlich örtlich gemacht worden. Vor der Abstimmung Ansprachen allgemeinen Inhalts an die Bürgerschaft zu richten konnte dem wahlleitenden Beamten nicht verwehrt werden²⁾; regelmässig aber folgte auf die Rogation sofort die Abstimmung.

Vorverhandlung
bei den
Gerichten.

Mit den Gerichtscomitien verhielt es sich, wie schon gezeigt ward (S. 355), gerade umgekehrt. Der in erster Instanz richtende Magistrat hat, bevor er den Spruch fällt, welcher in zweiter als Rogation an das Volk gelangt, dem Angeschuldigten vor der versammelten Gemeinde dreimal die Beweise seiner Schuld vorzuführen und ihm das Wort und den Gegenbeweis zu verstatten. Es fehlt uns an einem anschaulichen Bild einer derartigen Procedur; aber das Recht des Magistrats jedermann vor versammelter Bürgerschaft zu befragen und ihn nöthigenfalls zur Beantwortung dieser Fragen

1) Mir ist kein Beispiel von Suasion oder Dissuasion einer Candidatur gegenwärtig; es ist möglich, dass sie gesetzlich untersagt waren. Erzählungen wie Livius 6, 40 beweisen nichts.

2) Liv. 10, 21, 13. Auch die Rede des Gracchus *ad Her.* 4, 55, 68 ist dieser Art.

zu zwingen, welches in unserer Ueberlieferung hauptsächlich für politische Zwecke verwendet erscheint¹⁾, gehört ohne Frage zunächst dem Bürgerschaftsgericht an, dessen Anquisition ohne dieses unausführbar sein würde. Es ist dafür eine Bestätigung, dass das Personalrecht dessen, der auf magistratisches Geheiss vor der Bürgerschaft spricht, nicht in Frage kommt, also auch Ausländer²⁾ und Frauen³⁾ vor derselben zu Worte kommen. Der billigen Forderung, dass in dem Prozess der Richter den Beklagten auch höre, wird in Beziehung auf den *populus* durch die Ordnung des römischen Volksgerichts in ausreichender Weise genügt. — Da nach der früher gegebenen Ausführung die drei ersten Termine im Volksgericht nicht zur Abstimmung führen, in dem vierten, in welchem diese stattfindet, wahrscheinlich nicht verhandelt wird (S. 358 A. 4), so ist die örtliche Verschiedenheit des Rede- und des Stimmplatzes hier mit Leichtigkeit durchzuführen.

In Betreff der Gesetze wird ein mittleres Verfahren eingehalten. Im Allgemeinen gehört die Verhandlung über das zu promulgierende Gesetz nach römischer Auffassung in den Senat. Wenn auch die Verfassung den zu legislatorischer Initiative befugten Magistrat nicht verpflichtet dasselbe vorher mit dem Senat zu vereinbaren, so stellt sie ihn doch vor die Alternative entweder dies zu thun oder den Vorschlag unabänderlich festgestellt zum Annehmen oder Ablehnen an die Bürgerschaft zu bringen. Es giebt keinen formalen Weg über einen zu machenden Gesetzesvorschlag mit oder auch nur vor den Bürgern zu verhandeln, überhaupt keinen Weg denselben vor der Promulgation, die ihn auch für seinen Urheber unveränderlich macht, der Bürgerschaft officiell zur Kenntniss zu bringen⁴⁾.

Vorverhandlung bei den Gesetzen.

1) Beispiele von der Ausübung dieser Befugniss durch die Volkstribune sind 2, 313 gegeben; sie ist aber nichts als ein Theil des allgemeinen Rechts mit der Bürgerschaft zu verhandeln und kann keinem Magistrat gefehlt haben, der dieses besass.

2) In politischen Angelegenheiten wird also fremden Gesandten (Polyb. 30, 4) und selbst Königen (Sallust *Iug.* 34) das Wort gegeben.

3) Ueber die Frage, ob der angebliche Sohn des Ti. Gracchus untergeschoben sei, wurde dessen Schwester von einem Volkstribun vor der Bürgerschaft befragt (Val. Max. 3, 8, 6: *coacta es eo loci consistere, ubi principum civitatis perturbari frons solebat*); ebenso redeten vor der Bürgerschaft Cornelia die Mutter der Gracchen (Dio *fr.* 83, 8) und die Tochter des Redners Hortensius (S. 237 A. 1).

4) Vorbereitende Vorträge an die Bürgerschaft zu richten war natürlich dem Magistrat unbenommen (Cicero *de l. agr.* 2, 5, 12: *ineunt . . . magistra-*

Suasion
und
Dissuasion.

Aber wenn es für das Gesetz nicht, wie für das Gericht, eine der Einbringung des Vorschlags bei der Bürgerschaft vorausgehende fest geordnete Vorverhandlung giebt, so wird zwischen der Einbringung und der Abstimmung die Verhandlung über Annahme oder Ablehnung verstatet. Dies ist das Suasions- und Dissuasionsverfahren¹⁾, das im politischen Leben der Römer eine wichtige Rolle gespielt hat. Ausgegangen ist die meritorische Verhandlung über den Gesetzesvorschlag davon, dass der Magistrat, bevor er ihn zur Abstimmung stellte, ihn begründete²⁾. Dem Collegen, auch dem dissentirenden, welcher in der Regel durch die Intercession den Vorschlag scheitern machen konnte, liess sich die Darlegung seiner Ansicht nicht verwehren³⁾ und überhaupt galt es als Pflicht und Recht der fungirenden Oberbeamten das Volk über das zur Abstimmung stehende Gesetz vorher zu belehren⁴⁾. Dass auch Privaten bei diesen Verhandlungen das Wort gegeben werden konnte, ist bereits auseinander-

tum tribuni plebis . . . lex initio nulla proponitur: contionem in primis advocari iubet . . . de lege agraria nescio quid voluisse eum dicere suspicabantur. aliquando tandem me designato lex in publicum proponitur. Aber wenn in der Erzählung über die Entstehung der Zwölf Tafeln (Liv. 3, 34; Dionys. 10, 57) jeder Bürger aufgefordert wird das promulgirte Gesetz (*leges propositas*) im Einzelnen zu prüfen und eventuell Verbesserungen vorzuschlagen (*in medium quid in quoque re plus minusve esset conferrent*); wenn dann, *cum ad rumores hominum de unoquoque legum capite editos* (Hdschr. edito) *satis correctae viderentur* (δεχόμενοι πᾶσαν ἐπανόρθωσιν ἰδωτῶν Dionys.), *centuriatis comitiis decem tabularum leges perlatae sunt*, so ist dabei entweder von den rechtlichen Normen abgesehen oder es ist in den älteren Annalen dabei recurriert auf die constituirende Gewalt der Beamten *legibus scribendis*; dies formlose Corrigiren *ad rumores hominum* ist nichts als die Aufhebung der Bindung des promulgirenden Magistrats durch die Promulgation.

1) Quintilian *inst.* 2, 4, 33: *Romanis pro contione suadere ac dissuadere moris fuit.* Liv. 10, 7, 1: *certatum suadenda dissuadendaque lege*; ähnlich 3, 63, 8. 34, 1, 4. Als Schlussformel der Suasion findet sich bei Livius 10, 8, 12: *ego hanc legem, quod bonum faustum felixque sit vobis ac rei publicae, uti rogas iubendam censeo* (vgl. Cicero *de imp. Pompei* 24, 69: *C. Manili, . . . tuam . . . legem . . . comprobo*), der Dissuasion bei Livius 34, 4, 20: *ego nullo modo legem abrogandam censeo.*

2) Cicero *de leg.* 3, 4, 11: *qui agent . . . rem populum docento, doceri a magistratibus privatisque patiunto.* Bei der Verhandlung über die Aufhebung des oppischen Gesetzes im J. 559 bei Livius 34, 1 fg. sprechen erst gegen die Rogation ein Consul und zwei Volkstribune, dann einer der antragstellenden Volkstribune dafür. Weiterer Belege dafür, dass bei dem Act der Antragsteller die Hauptrolle spielt, wird es nicht bedürfen.

3) Dies tritt namentlich darin hervor, dass die Ausübung oder Nichtausübung der Intercession häufig durch die Suasionen oder Dissuasionen bestimmt ward (1, 284).

4) Sowohl die Worte Ciceros (A. 2) wie zahlreiche Beispiele zeigen dies.

gesetzt worden (1, 201), und besonders in späterer Zeit hat dieses Surrogat der Debatte, wobei übrigens dem Beamten immer das letzte Wort bleibt¹⁾, einen wichtigen Abschnitt des Rogationsacts gebildet. Formell scheinen die Vorträge dadurch eingeleitet zu sein, dass der vorsitzende Magistrat den, der das Wort von ihm erbeten hatte oder den er veranlasste dasselbe zu ergreifen, um seine Meinung über den Vorschlag befragte²⁾. — Was das zeitliche und örtliche Verhältniss dieser Vorverhandlung zu der Abstimmung anlangt, so scheint bei den Centuriatcomitien, vielleicht auch mit Rücksicht auf ihre militärische Ordnung und auf die längere Zeit in Anspruch nehmende Abstimmung, die Debatte am Abstimmungstage ausgeschlossen gewesen zu sein³⁾ und also wenn überhaupt, an einem Vortag stattgefunden zu haben⁴⁾; womit das Fehlen der Rostra auf dem Marsfeld in Verbindung stehen wird⁵⁾. In den übrigen Versammlungen fanden allerdings Verhandlungen am Abstimmungstage nach der Fragstellung und unter der Leitung des der Abstimmung vorsitzenden Beamten statt⁶⁾, fielen also insoweit nach Zeit und Ort mit der Abstimmung zusammen. Es konnte dies geschehen, da

1) Dio 39, 36: ἐν . . . ταῖς συνόδοις ταῖς τοῦ δήμου, ἐν αἷς γε καὶ ἐβουλεύοντο (= in denen das Für und Wider erörtert ward), πάσαις τοῖς ἰδιωταῖς πρὸ τῶν τὰς ἀρχῶν ἐχόντων ὁ λόγος ἐδίδοτο. Wenn gesagt wird, dass die Intercession nicht eher einzulegen schicklich ist *quam privatis suadendi dissuadendique legem potestas facta esset* (Liv. 45, 21, 6 vgl. c. 36, 1) oder dass sie statthaft sei [*dum recitatur*] *lex, dum privati dicunt* (Cicero bei Asconius in *Cornel.* p. 70), so wird damit nicht das magistratische Recht zu rathen oder abzurathen in Abrede gestellt, sondern umgekehrt dessen Gebrauch vorausgesetzt als selbstverständlich, wogegen die Zulassung der Privaten eine Vergünstigung war (1, 201).

2) Dio 38, 4: ὁ δὲ δὴ Καῖσαρ τῶν μὲν ἄλλων τῶν ἐν ταῖς ἀρχαῖς ὄντων οὐδένα ἔτι διήρητο . . . τὸν δὲ δὴ Πομπήτιον καὶ τὸν Κράσσον, καίπερ ἰδιωτεύοντας παραγαῶν ἐκέλευσε γνώμην περὶ τῶν γεγραμμένων ἀποφύνασθαι. Cicero *ad Att.* 1, 14, 1. Die Aufforderung durch den Herold τὸν βουλλόμενον τοῦ νόμου κατηγορεῖν (Dionys. 10, 41) klingt wenig glaublich.

3) Es scheint kein Beispiel vorzuliegen für Einleitung der Centuriatcomitien auf dem Marsfeld selbst durch Suasionen und Dissuasionen.

4) Den an die Centurien auf Rückberufung Ciceros von den beiden Consuln gebrachten Antrag leitete der Consul Lentulus an einem der Vortage durch eine Contio ein, in der er und Andere denselben empfahlen (Cicero *cum sen. gr. egit* 10, 26; *pro Sestio* 50; *in Pison.* 15, 34), während auf dem Campus vor der Abstimmung nicht gesprochen worden ist (Drumann 2, 296).

5) Dasselbe kann nicht die Ursache, sondern nur die Folge der Unstatthaftigkeit der Debatte vor der Abstimmung der Centurien sein.

6) Dies sagt ausdrücklich Livius 43, 16, 8: *diem ad eius [legis] rogationem concilio tribunus pl. dixit; qui postquam venit, ut censores ad dissuadendum processerunt* u. s. w., und so sind die meisten Schilderungen gehalten (Dionys. 9, 43. 10, 3). Aber es konnte der Rogator auch die Erörterung der Verlesung voraufschieben (Appian *b. c.* 1, 11).

das Reden zu der Bürgerschaft rechtlich an keinen Ort gebunden war und das Sprechen zum Beispiel auf dem Vorhof des Capitols ebenso zulässig war wie dasjenige auf den Rostren. Wollte man aber sich dieser bedienen, so konnte die Versammlung nicht auf den Rostren beginnen und dann auf dem Capitol endigen, da die der Bürgerschaft an das *templum* gebunden war und auch für die der Plebs nirgends von einem solchen Ortswechsel die Rede ist; es musste in diesem Fall wie für die Centuriatcomitien zwischen dem Tag der Promulgation und dem der Abstimmung eine besondere Versammlung zur Erörterung des Für und Wider angesetzt werden, wobei auch andere Magistrate als die rogirenden den Vorsitz führen konnten¹⁾. — Es kann die öffentliche Darlegung der Gegengründe den Urheber des Gesetzesvorschlages veranlassen ihn zurückzuziehen, vielleicht auch, insofern sie auf partielle Missbilligung und Aenderungsvorschläge hinausläuft, ihn in veränderter Gestalt wieder einzubringen²⁾. Aber der Bürgerschaft wird hierauf kein Einfluss gestattet; sie soll den Reden für und wider stehend³⁾ und schweigend⁴⁾ zuhören und nur missbräuchlich giebt sie ihrer Zustimmung oder ihrem Widerspruch vernehmlichen Ausdruck.

Auslosung
des Stimm-
besitzes der
Latiner.

Nach dem Abschluss dieser Verhandlungen, den herbeizuführen in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt ist, muss, bevor zu der Abstimmung geschritten werden kann, wenn die Gemeinde oder die Plebs nach Tribus und wohl auch, wenn jene nach Curien abstimmt, aber allem Anschein nach bei Centuriatcomitien nicht, für die latinischen Bürger, denen nach ihrem später zu erörternden Bundesrecht Stimmrecht in diesen Versamm-

1) In den Debatten über das von Q. Servilius Caepio als Consul 648 eingebrachte Geschwornengesetz führte ein Volkstribun den Vorsitz (Cicero *Brut.* 43, 161).

2) Ein Beispiel amendirender Dissuasion Cicero *ad Att.* 1, 19, 4; von abermaliger Einbringung eines zurückgezogenen Gesetzes in amendirter Gestalt Asconius in *Cornel.* p. 58.

3) Cicero *pro Flacco* 7, 16: *Graecorum res publicae sedentis contionis temeritate administrantur.* Ders. *Brut.* 84, 289; *de l. agr.* 2, 5, 13; *acad. prior.* 2, 47, 144; *Tusc.* 3, 20, 48; *orat.* 63, 213. Dies ist vermuthlich die Ursache, wesshalb die Römer der Republik ein ständiges Theater nicht gestattet haben. Mit Recht aber wirft Becker (erste Ausg. 2, 1, 361) die Frage auf, ob bei den Contionen im flaminischen Circus (S. 381 A. 8) das Sitzen der Zuhörer sich habe vermeiden lassen.

4) Cicero *pro Sestio* 59, 126: *ille praetor qui de me non . . . maiorum . . . suorum . . . sed Graeculorum instituto contionem interrogare solebat.* Ders. *ad Q. fr.* 2, 3, 2.

lungen zusteht, da sie in keine Stimmabtheilung eingeschrieben sind, durch Loos diejenige bestimmt werden, in welcher sie für dieses Mal ihr Stimmrecht auszuüben haben¹⁾. Das Herbeibringen der Urne (*sitellam deferre*) und diese Loosung selbst schliessen die Reihe der vorbereitenden Handlungen ab.

Es folgt die Abstimmung; die nicht gegliederte *conventio* verwandelt sich in die gegliederten *comitia*. Nach der Curien-²⁾ und der Tribusordnung³⁾ stimmen sämtliche Stimmabtheilungen gleichzeitig; ein Vorstimmrecht giebt es hier nicht⁴⁾. Nach der älteren Centurienordnung stimmen, wie dies schon ausgeführt worden ist (S. 290 fg.), zuerst die Rittercenturien, anfangs wahrscheinlich erst die patricischen und dann die plebejischen, späterhin vermuthlich umgekehrt diese vor jenen; dann in fünf successiven Aufrufungen das Fussvolk nebst den Centurien der Unbewaffneten; nach der neueren stimmen die Rittercenturien theils mit, theils hinter der ersten Klasse, vor dieser aber eine einzelne Centurie derselben, mit deren Ausloosung hier die Stimmhandlung eröffnet wird. Da wenn nicht bei andern Abstimmungen der Centurien, so doch bei den Wahlen die grosse Anzahl der Stimmkörper und die nothwendige Rücksicht auf Vermeidung der

Ab-
stimmungs-
stufen.

1) Stadtrecht von Malaca c. 53: *quicumque in eo municipio comitia IIviris . . . rogandis habebit, ex curiis sorte ducito unam, in qua incolae, qui cives Romani Latine cives erunt, suffragium ferant, eisque in ea curia suffragii latio esto*. Liv. 25, 3 von einem *iudicium populi* nach geschlossener Verhandlung: *tribuni populum summovertunt sitellaque lata (vielmehr delata) est, ut sortirentur, ubi Latini suffragium ferrent*. Cicero bei Asconius in *Cornel.* p. 70 zählt die Acte auf, während deren die Intercession noch statthaft ist: *dum privati dicunt, dum [summovertur populus?], dum sitella defertur, dum aequantur sortes, dum sortitio fit*. Schrift *ad Herenn.* 1, 12, 21: *Saturninus ferre coepit, conlegae intercedere: ille nihilominus sitellam detulit*. Cicero *de d. n.* 1, 38, 106: *Ti. Gracchum . . . videor . . . videre de M. Octavio deferentem sitellam* und bei Ascon. in *Cornel.* p. 71: *sitellam ipsum* (gemeint ist Gabinius) *de ipso intercessore deferre*. Es ist dies der letzte Moment, in welchem die Intercession schecklicher Weise eingelegt werden kann (1, 284), und desshalb wird *sitellam deferre* gebraucht wie bei uns 'zur Abstimmung schreiten'. — Ueber das Rechtsverhältniss der Latiner vgl. den betreffenden Abschnitt.

2) Stadtrecht von Malaca c. 55: *qui comitia ex h. l. habebit, is municipes curiatim ad suffragium ferendum vocato ita, ut uno vocatu omnes curias in suffragium voeet*.

3) Dionysius 7, 59 wird als Tendenz der Abstimmung nach Tribus im Gegensatz zu der nach den Classen bezeichnet, *ἴσα . . . ἰσόψηφοι καὶ ὁμότιμοι πάντες ἀλλήλοις γινόμενοι μὴ κλήσει τὴν ψῆφον ἐπενέγκωσι κατὰ φυλάξ*.

4) Ueber die *praerogativa*, welche Livius 5, 18 neben den *iure vocatae tribus* nennt, und die bei den spätlateinischen Autoren begegnenden analogen Verwirrungen vgl. S. 290 A. 3. Dass das *principium* (S. 411 A. 7) mit dem Vorstimmrecht nichts zu schaffen hat, habe ich bereits in meinem Commentar zu den spanischen Stadtrechten S. 425 erinnert.

Stimmenzersplitterung und damit der Ergebnislosigkeit des Wahlacts dazu führte, dass die später stimmenden Abtheilungen regelmässig sich nach den früher abgegebenen und abgerufenen Stimmen richteten, so übte, namentlich in der über Gebühr entwickelten Wahltaktik der spätesten Republik, die Vorstimme einen unverhältnissmässigen Einfluss auf den Ausfall der Wahl und es galt die Entscheidung der *praerogativa* in den Centuriatcomitien als der selten täuschende Vorbote des Wahlsiegs¹⁾.

Auseinander-
treten zur
Abstimmung.

Wenn zur Abgabe der Stimmen geschritten werden soll, richtet der vorsitzende Magistrat an die erschienenen Bürger eine zweite Ladung zum Antreten, früher in der Regel durch einen Apparitor²⁾, späterhin durch einen der assistirenden Augurn³⁾, überhaupt durch einen beliebigen Beauftragten⁴⁾. Nun werden die nicht stimmberechtigten Anwesenden weggewiesen (*populus summovetur* S. 390 A. 1), die stimmberechtigten aber treten nach ihren Abtheilungen aus einander (*discedere*)⁵⁾ und werden

1) Cicero *pro Plancio* 20, 49: *una centuria praerogativa tantum habet auctoritatis, ut nemo umquam prior eam tulerit, quin renuntiatus sit iis ipsis comitiis consul aut certe in illum (man erwartet alium) annum.* Ders. *ad Q. fr.* 2, 14, 4: *ambitus redit immanis . . . vel HS centies constituunt in praerogativa pronuntiare.* Ders. *de divin.* 1, 45, 103: *praerogativam maiores omen comitiorum esse voluerunt.*

2) Varro 6, 38 aus den *commentarii consulares*: *qui exercitum imperaturus erit, accenso dicit: 'C. (dicit hoc Hdschr.) Calpurni, voca in licium omnes quirites huc ad me'. Accensus dicit sic: 'omnes quirites, in licium visite huc ad iudices'. 'C. Calpurni, consul dicit, 'voca ad conventionem omnes quirites huc ad me'. Accensus dicit sic: 'omnes quirites, ite ad conventionem huc ad iudices'.* Er kann diesen Auftrag aber auch dem Praeco geben (A. 3).

3) Varro 6, 95: *hoc nunc aliter fit atque olim, quod augur consuli adestum cum exercitus imperatur ac praeit quid eum dicere oporteat, consul auguri imperare solet, ut in licium vocet, non accenso aut praeconi (wo quod auch mit solet zu verbinden ist).*

4) Varro a. a. O.: *id inceptum credo cum non adesset accensus, et nihil intererat cui imperaret.* Der praeco ist so alt wie die Magistratur, der accensus steht eigentlich ausserhalb des Kreises der Apparitoren als persönlich dem Magistrat zugewiesener Gefolgsmann [1, 341]; dass der letztere hier eintritt, bestätigt, was Varro über die Gleichgültigkeit der Person des Rufenden sagt. Das Eintreten des Augur ist, wie auch Varro sagt, dadurch veranlasst, dass der jährlich wechselnde Consul in der Handhabung der Formeln des praecire bedurfte. Diese zweite Ladung kann hienach überhaupt nicht zu dem wesentlichen Schema des Acts gerechnet werden; zweckmässig war es offenbar, die einzelnen sich einfindenden Bürger noch einmal durch einen Diener davon zu benachrichtigen, dass der Act begann.

5) Die Formel hat Livius 2, 56, 12: *si vobis videtur, discedite, quirites.* Asconius in *Cornel.* p. 70: *cum id solum superest, ut populus sententiam ferat, iubet eum is qui fert legem discedere, quod verbum . . . significat . . . [ut] in suam quisque tribum discedat, in qua est suffragium laturus.* Livius 3, 11, 4. Cicero *de leg.* 3, 4, 11. *Δίστανθαι κατὰ φράσας* oder *φωλάς* Dionys 4, 84. 10, 41; *discurrere in tribus ad suffragium ferendum* Liv. 25, 2, 7.

hineingerufen (*intro vocare*)¹⁾ in den eingehetzten Raum des Comitium²⁾ oder in das sonst für die Abstimmung eingerichtete Gehege, nach altem Ausdruck in den Gurt (*licium*)³⁾, nach der späteren Bezeichnung in die Verzäunung (*saepta*)⁴⁾ oder auch den Pferch (*ovile*)⁵⁾. Alsdann befiehlt der vorsitzende Magistrat selbst kraft seines Imperium den Männern ihr Bürgerrecht auszuüben⁶⁾

1) Repetundengesetz vom J. 631/2: [*nisei quom centuriae aut*] *tribus intro vocabuntur*. Cicero bei Asconius in *Cornel.* p. 76: *tribus ad legem accipiendam . . . intro vocare*. Scholien von Bobbio zu *Cic. or. in Clod. et Cur.* p. 337: *cum . . . centuriae, intro ducerentur*. Livius 10, 13, 11: *ut quaeque intro vocata erant centuria. c. 24, 18: priusquam intro vocarentur ad suffragium tribus.* 40, 42, 10: *cum plures iam tribus intro vocatae . . . iuberent.* 45, 36, 7: *intro vocatae primae tribus*. In den meisten der livianischen Stellen ist der Ausdruck insofern denaturirt, als für das Aufrufen zur Abstimmung diese selbst sich unterschiebt und während der Aufruf an alle Abtheilungen gleichzeitig ergeht, die successive Vollendung der Abtheilungsabstimmungen sich auf das *intro vocari* über trägt. Es ist das wohl nichts als eine Nachlässigkeit des Ausdrucks.

2) Cicero *de re p.* 2, 17, 31: *fecit (Tullus rex) et saepsit de manibus comitium et curiam*. Nicht mit Recht bezieht Jordan *Top.* 1, 2, 319 diese Einfriedigung auf das bis auf einen einzigen Eingang geschlossene *templum* (1, 103).

3) Die Formeln *vocare populum in licium* oder *populum inticere*, auch *visere in licium* kehren bei Varro 6, 86—95 vielfach wieder; ebendaher Festus *ep.* p. 113: *inlicium vocare antiqui dicebant ad contionem vocare* und p. 114: *illicium dicitur, cum populus ad contionem elicitur, id est vocatur*. Da für *licium* die Bedeutung Gurt oder Schurz, namentlich in der Formel *lance et licio quaerere*, sicher erwiesen ist, so wird dafür kaum eine andere Erklärung als die oben gegebene möglich sein. Denn wenn Corssen in seiner übrigens befriedigenden Auseinandersetzung (*Ausspr.* 1, 494 fg.) *licium* als das Kriegskleid fasst, so steht dem sprachlich entgegen, dass *vocare in cinctum Gabinum* oder *in sagum* unlateinisch ist, sachlich, dass der *exercitus urbanus* den Gegensatz macht zur *classis procincta*.

4) Servius zu Vergils *egl.* 1, 34: *saepta proprie sunt loca in campo Martio inclusa tabulatis, in quibus etiam populus Romanus suffragia ferre consueverat*. Die Bezeichnung, späterhin localisirt auf das für diesen Zweck im Marsfeld errichtete Gebäude (S. 382), ist ursprünglich allgemein und enuntiativ, wie bei Appian *b. c.* 3, 30 (S. 379 A. 6) die Magistrate auf dem Forum Comitien halten τὴν ἀγορὰν περιστοιχισάμενοι und die nicht Betheiligten dann bittend τὰ περιστοιχίσματα umstehen; wie Cicero von *saepta* auf dem Marsfeld (*pro Mil.* 15, 41) und von *fragmentis saeptorum* auf dem Forum (*pro Sest.* 37, 79) spricht und Ovidius *fast.* 1, 53 allgemein sagt: *est quoque (dies), quo populum ius est includere saeptis*. Das Wort wird immer im Plural gebraucht und bezeichnet das aus mehreren Wandungen gebildete Gehege. Eine dieser Schranken ist auf den S. 400 A. 4 erörterten Münzen dargestellt.

5) Servius a. a. O.: *quoniam haec saepta similia sunt ovilibus, duo haec invicem pro se ponuntur*. So nennt Juvenal 6, 529 die Saepta des Marsfeldes das *antiquum ovile* und sagt Ausonius *grat. act.* 3, 13: *Romanus populus, Martius campus, equester ordo, rostra, ovilia, senatus, curia, unus mihi omnia Gratianus*. Im J. 543 beräth sich die *centuria Veturia iuniorum*, welche in der begonnenen Consulwahl die Vorstimme hat, mit der *Veturia seniorum secreto in ovili* (*Liv.* 26, 22, 11).

6) Varro 6, 88: *dein consul eloquitur ad exercitum: 'impero qua convenit ad comitia centuriata'*, was er dem Sinne nach c. 93 wiederholt: (*consul*) *exercitui imperare potest, quod eat, id quod propter centuriata comitia imperare solent*. Zu vergleichen ist auch was vorhergeht: *qui exercitum imperaturus erit*

und schickt sie zum Stimmen (*in suffragium mitti*)¹⁾; sie aber treten dazu an (*suffragium ineunt*)²⁾ oder, wie nach dem Aufkommen der schriftlichen Abstimmung gewöhnlich gesagt wird, geben die Stimme ab (*suffragium ferunt*)³⁾. — Was uns über den Hergang der Abstimmung von schriftlichen Nachrichten und bildlichen Darstellungen⁴⁾ vorliegt, giebt keine in allen Theilen vollständige und sichere Anschauung, wenn es auch für die Auffassung des Stimmaacts im Wesentlichen genügt. Das Ge-

und was c. 94 folgt: *circum muros itur ut populus inlicitur ad magistratus conspectum qui viros vocare potest, in eum locum unde vox ad contionem vocantis exaudiri possit.* Dem entspricht im censorischen Formular c. 87: *post tum conventionem habet qui lustrum conditurus est* und im quästorischen c. 91: *ad comitias (accummittas Hdschr.) contionem advocos (avoces Hdschr.), auf welchen letzteren Act c. 93 Bezug genommen wird mit den Worten: cum contio advocatur und ad comitatum vocatur populus ideo quod alia de causa hic magistratus (der Quästor) non potest exercitum urbanum convocare, auch c. 90 mit den Worten: inlicere populum in eum [locum], unde vocari (vocare Hdschr.) possit ad contionem.* Die Herstellung von c. 91 ist unsicher und auch c. 88 verdorben; 'wohin es sich ziemt' passt recht übel und *convenire* in dieser Verbindung anders zu fassen als in *conventio* scheint kaum möglich; dem Sinn entspricht, was Wilamowitz vorschlägt: *impero, quirites, convenite.* — Die drei Ladungen, die Varro unterscheidet, die erste durch den *praeco*, die zweite durch den *praeco*, den *accensus* oder den Augur, die dritte durch den Magistrat persönlich lassen sich übrigens in die sonstigen oberflächlichen Schilderungen des Acts nicht mit völliger Sicherheit einfügen. Livius 24, 8, 20 schliesst der Consul eine Vermahnung an die vorstimmende Centurie mit den Worten: *praeco, Aniensem iuniorum in suffragium revoca.*

1) *In suffragium mittere* Liv. 3, 64, 5. 31, 7, 1; *in suffragium vocare* Liv. 4, 5, 2. 24, 8, 20 vgl. 10, 9, 1. 26, 22, 4; *ad suffragium vocare* Liv. 6, 38, 4. 10, 21, 13. 25, 3, 15. 45, 36, 10; *ad suffragia vocare* Sueton Caes. 80, *ad suffragium ineundum citare* Liv. 6, 35, 7.

2) *Suffragium inire* Liv. 1, 17, 9. 2, 56, 10. 3, 17, 4. c. 71, 3, 6, 35, 7. 24, 9, 3. 26, 18, 9. *suffragia inire* Liv. 10, 13, 11.

3) Cicero *de domo* 17, 45; *pro Sest.* 51, 109 und sonst.

4) Die Münze des A. (oder P. ?; vgl. Helbig und Mau *Bull. dell' Inst.* 1874 p. 282; Friedländer *Ztschr. für Numismatik* 2 S. 86) (Licinius?) Nerva (Babelon 2, 129; mein R. M. W. S. 544) stellt den Stimmaact dar, ist aber nicht in allen Einzelheiten deutlich. Man erkennt die Wand der *Saepta*; innerhalb derselben zu ebener Erde empfängt eine Person von einer höher gestellten einen Gegenstand, ohne Zweifel die *tabella*; an der entgegengesetzten Seite wirft eine dritte ebenfalls höher gestellte Person einen Gegenstand in ein Gefäß, ohne Zweifel die *tabella* in die *cista*. Der Empfänger der *tabella* also befindet sich im Gehege, der Einwerfer derselben auf dem *pons*; dass auf der dem *pons* abgewandten Seite der *saepta* von einer Erhöhung herab die Stimmtafeln vertheilt wurden, wird man dieser Münze entnehmen dürfen. Die beiden parallelen Horizontallinien dürften die Stricke bezeichnen, welche die Abtheilungen trennten, die oberhalb der Horizontallinien sich zeigende verticale mit einem Täfelchen, auf dem P/ zu stehen scheint (Friedländer a. a. O), eine die Abtheilung bezeichnende Stange oder dergleichen mit dem Namen der *Tribus*. — Dieselbe Vorstellung weniger detaillirt zeigt ein Denar des L. Hostilius Saserna aus caesarischer Zeit (Babelon 1, 552): zwischen den Schranken und den beiden die Stricke andeutenden Horizontallinien drei, wie es scheint zur Abstimmung, einer hinter dem andern schreitende Männer.

hege wird man sich vorzustellen haben als einen Raum gross genug, um alle zugleich zur Abstimmung antretenden Bürger aufzunehmen, und vor dem Beginn der Abgabe der Stimmen geschlossen, so dass nur die vorher in dasselbe eingetretenen Personen aus demselben austretend zum Stimmen gelangen und die Möglichkeit mehrmaliger Stimmgabe damit ausgeschlossen ist. Dasselbe, vermuthlich ein Viereck von grösserer Länge als Breite, war auf der Längenseite in so viele Abzäunungen (*consaepta*) getheilt, als gleichzeitig Abtheilungen stimmten, also bei den Curiatecomitien in 30, bei den Centuriatcomitien in 81, später 82¹⁾, bei den nach Tribus stimmenden Versammlungen in 35 abgesonderte Räume²⁾. Mit dem Tribunal, auf welchem der Vorsitzende sich befand, stand jede Abtheilung in Verbindung durch eine vor dem Tribunal in gleicher Höhe befindliche Estrade (*pons*), zu welcher aus jeder Abzäunung eine Treppe mit einem auf die Estrade mündenden Ausgang (*pons*) hinaufführte³⁾. Der

1) Für die ältere Ordnung kommt zu den 80 Centurien der *classis* die der *fabri tignarii* hinzu, für die spätere zu den 69 der ersten Klasse (nach Abzug der *praerogativa*) die eine der *fabri* und 12 der Reiter.

2) Stadtrecht von Malaca c. 55: *qui comitia ex h. l. habebit, is municipes curiatim ad suffragium ferendum vocato ita, ut . . . (curiae) singulae in singulis consaeptis suffragium per tabellam ferant*. Dionys. 7, 52: *οἱ δὲ ἡμαρῶν συνεκάλουν τὸ πλῆθος ἐπὶ τῆν φυλῆτιν ἐκκλησίαν χωρῖα τῆς ἀγορᾶς περισχοινίσαντες, ἐν αἷς ἔμελλον αἱ φυλαὶ στῆσαι καὶ αὐτάς*. Auch die Münzen des Nerva und des Saserna (S. 400 A. 4) scheinen die Abtheilungen anzudeuten. Der zum grossen Theil erhaltene Grundriss der *saepta Julia* (Jordan *forma urbis* Taf. 6) giebt keinen Aufschluss über diese inneren Einrichtungen derselben; die auf N. 36c des Planes rechts von den beiden Hallen dargestellten 33 oder 36 Rechtecke, die noch am ersten für das *ovile* genommen werden könnten, zeigen doch keineswegs die dafür zu fordernden Merkmale. Auch weist Jordan mit Recht darauf hin, dass zur Zeit der Aufnahme jenes Grundrisses die *Saepta* wahrscheinlich zu anderem Gebrauch eingerichtet waren; dass bei den Scheincomitien dieser Zeit noch die Abtheilungen antraten, ist mindestens zweifelhaft. Ueberdies ist vielleicht schon in früherer Zeit die Abgrenzung der inneren Räume lediglich für den einzelnen Fall durch Ziehung von Seilen herbeigeführt worden. Das pompejanische Gebäude, in welchem man die *Saepta* vermuthet hat (Overbeck Pompeii 14 S. 136; Schöne bei Nissen pompej. Studien S. 185), passt nicht für eine nach Abtheilungen gegliederte Stimmgabe.

3) Dass der Vorsitzende *e ponte* die Bürger zum Stimmen aufruft, sagt Sueton *Caes.* 80: *cunctati, utrunne in campo per comitia tribus ad suffragia vocantem partibus divisus e ponte deicerent atque exceptum trucidarent*. Denselben *pons* betreten aber auch die Abstimmenden, wie die über das Hinabstossen der altersschwachen Bürger von demselben vorliegenden früher (2, 409 A. 1) erörterten Berichte beweisen: *quo tempore*, sagt Festus v. *sexagenarios de ponte* p. 334, *primum per pontem coeperunt comitiis suffragium ferre, iuniores conclamaverunt, ut de ponte deicerentur sexagenari, . . . ut ipsi potius sibi quam illi deligerent imperatorem*. Wenn anderswo die *pontes* mit den *cistae* zusammengestellt werden (Schrift ad *Her.* 1, 12, 21: *Caepio . . . impetum facit, pontes disturbat, cistas deicit*; Cicero ad *Att.* 1, 14, 5: *operae Clodianae pontes occupant; tabellae*

Vorsitzende rief von der Estrade aus, von seinem Sessel sich erhebend, die Bürger in das Gehege. Auf welche Weise die Abstimmenden in dasselbe eintraten, wissen wir nicht; sie verliessen es hinaufsteigend zu der Estrade, von welcher aus andere Communicationen ins Freie geführt haben werden.

Die Abstimmung ist die Antwort auf die von dem Magistrat an die Bürger gerichtete Frage. Da der Act, wie gezeigt ward (S. 303), gleich der Stipulation eine zwischen persönlich sich gegenüberstehenden Contrahenten abgeschlossene Verpflichtung ist, so ist jede nicht unmittelbar als Antwort auf die Frage sich darstellende Willenserklärung seinem Wesen zuwider und Händemehr oder irgend eine andere conventionelle Form der Stimmabgabe mit der römischen Ordnung unvereinbar. Die einzige uns bekannte technische und dem Anschein nach recht alte Bezeichnung der Einzelstimme als 'Bruchstück', *subfragium* steht in schroffem Gegensatz zu dem Wesen des römischen Acts, in welchem der Scherbe nie gedacht wird und dieselbe erst allenfalls gegen das Ende der Republik einen Platz finden könnte¹⁾. — Die Antwort bei Gesetzborschlägen lautet, wenn bejahend, *uti rogas*²⁾, wenn verneinend, *antiquo*³⁾. Für das Volksgericht findet sich *libero* und *damno*⁴⁾. Bei den Wahlen war, so lange sie auf Vorschlag erfolgten, die Formel *uti rogas* ebenfalls angemessen;

ministrabantur ita, ut nulla daretur 'uti rogas') und wenn ein Gesetz des Marius, um dritte Personen vom Einblicknehmen in die Stimmtafeln abzuhalten, *pontes fecit angustos* (Cicero *de leg.* 3, 17, 38), so muss dieselbe Estrade oder vielmehr deren nach den Saepta hin führende Zugänge gemeint sein.

1) Eine Abstimmung mit Scherben ohne Schriftlichkeit lässt sich allenfalls denken; aber auch bei dieser Annahme wird immer das Wesentliche vermisst, die ausdrückliche Antwort. Man könnte an Uebertragung der Bezeichnung von einem anderen Stimmtact auf die Comitien denken; aber ich finde überhaupt keine römische staatliche Action, bei welcher die Scherbe unterzubringen wäre; für den Recuperatorenprozess passt sie auch schlecht.

2) Liv. 33, 25, 7: *omnes quinque et triginta tribus 'uti rogas' iusserunt.* 6, 38, 5. 30, 43, 3. 31, 8, 7. 38, 54, 12. Cicero *de leg.* 2, 10, 24. *ad Att.* 1, 14, 5: *tabellae ministrabantur ita, ut nulla daretur 'uti rogas'*. Also wurde auch bei der schriftlichen Abstimmung diese Formel beibehalten. Auch auf der Münze des Longin(us) III vir, welche sich auf das cassische Gesetz von 617 bezieht, wirft ein Bürger eine mit V bezeichnete Stimmtafel in den Kasten (R. M. W. S. 636).

3) *Legem antiquare* Cicero *de leg.* 3, 17, 38. *de off.* 2, 21, 73. *ad Att.* 1, 13, 3. *ep.* 14, 5. Liv. 5, 30, 7. 8, 37, 11. 22, 30, 4. 31, 6, 3.

4) Das auf das coelische Gesetz vom J. 647 sich beziehende Täfelchen auf der Münze des Calvus III vir (R. M. W. S. 636) zeigt die Buchstaben *l(ibero) d(amno)*. Dagegen bezieht sich die mit *a(bsolvo) c(ondemno)* bezeichnete Tafel auf der Münze des Q. Cassius nicht auf das *iudicium populi*, sondern auf eine Quaestio (das. S. 635).

als die Initiative auf die Bürgerschaft übergang, drückt sich dies darin aus, dass nun der Bürger oder die Bürgerabtheilung die Beamten *dicit*¹⁾ oder *facit*²⁾. Es sind dabei die Namen und zwar bei collegialischen Wahlen immer so viel Namen zugleich zu nennen, als Stellen zu besetzen sind³⁾.

Nach dem Wesen des Acts wird wie die Frage mündlich gethan, so auch die Antwort mündlich gegeben; und daran ist bis auf den Anfang des 7. Jahrh. festgehalten worden. Für jede Stimmabtheilung ward ein 'Frager', *rogator* bestellt, welcher den Bürgern, wie sie aus der Abzäunung heraustraten, die Stimmen abfragte⁴⁾. Die Wichtigkeit der Vorstimme auch in diesem engeren Kreise ward dadurch anerkannt, dass der Name desjenigen, welcher in jeder Abtheilung zuerst die Stimme abgegeben hatte (*primus scivit*), besonders vermerkt ward⁵⁾. Die Rogatoren bezeichnete der wahlleitende Magistrat⁶⁾, wobei er bei den Centuriatcomitien die Führer der Centurie (S. 259. 265), bei den Wahlen nach Tribus die Tribusvorsteher (S. 489) vorzugsweise berücksichtigt haben wird. In jeder Abtheilung stimmt Mann wie Mann⁷⁾. Ueber die

Mündliche
Ab-
stimmung.

1) Liv. 5, 13, 3: *plebeios . . tribunos militum . . omnes fere centurie dixerunt*. Ebenso 10, 9, 10. c. 11, 4. c. 13, 11. 13. c. 15, 7. 8. c. 22, 1. 24, 7, 12. c. 9, 3. 26, 22, 11. 13. 27, 6, 3. 28, 38, 6. 29, 22, 5. Späterhin hört mit der Sache auch der Ausdruck auf; die pompeianischen Wände kennen ihn nicht.

2) Dass *facere* von jeher gesagt worden ist, beweist deutlicher als Stellen wie Liv. 3, 21, 8. c. 64, 10. 10, 14, 13 das ständige *conficere* und *reficere*; wie stehend der Ausdruck in der späteren Zeit war, zeigen die pompeianischen Wahlpfehlungen. Dass *facere* vorzugsweise von der Einzel-, *dicere* von der Abtheilungsstimme gesagt wird, ist nicht richtig. — Noch deutlicher tritt der Wechsel der Initiative zu Tage in dem *rogat* der pompeianischen Wahlprogramme (S. 303 A. 5). Ebenso kommt *censere* eigentlich dem Magistrat zu, welcher schätzt, aber auch dem der geschätzt wird, so weit dieser die Initiative der Abschätzung hat (2, 331 A. 1).

3) Cicero *pro Planc.* 22, 53. Liv. 24, 7, 12. 26, 22, 2. 27, 6, 3.

4) *Rogator centuriae* in Beziehung auf die Consulwahl für 592 Cicero *de div.* 2, 35, 75. *de n. d.* 2, 4, 10; bei den Curien und den Tribus muss es ebenso gewesen sein.

5) Diese Vorstimme wird zwar nur bei der zuerst renuntiirten Abtheilung insofern erwähnt, als deren Vorstimmer in dem *index* des Gesetzes aufgeführt wird (S. 412 A. 1), muss aber bei allen Abtheilungen vorgemerkt worden sein, da bei der Abstimmung noch nicht feststand, welche Abtheilung zuerst zur Renuntiation gelangen werde. Für die Zeit der mündlichen Stimmabgabe fehlt es für die Aufzeichnung des Vorstimmers an Belegen; aber ohne Zweifel rührt der Gebrauch aus dieser her, da er bei geheimer Abstimmung eigentlich keinen Sinn hat.

6) Die *custodes* werden nach dem Stadtrecht von Malaca c. 55 von dem vorsitzenden Beamten bestellt.

7) Wenn Livius 1, 43, 10 die Abstimmung nach den Curien *viritim* in Gegensatz bringt zu der der Centurien, so meint er nicht, dass nicht auch

Prüfung der Legitimation erfahren wir nichts; sie wird zunächst dem Frager obgelegen, im Zweifel der Vorsitzende darüber entschieden haben. Die Reihenfolge der Abstimmung wird in der Hand des Rogators gelegen und es mag ihm auch freigestanden haben selbst zuerst die Stimme abzugeben. Ueber die Verzeichnung der Stimmen, die bei der mündlichen Stimmabgabe nicht fehlen konnte, liegen uns keine Nachrichten vor; es hat wohl, nach Analogie des späteren Diribitionsverfahrens bei der schriftlichen Stimmabgabe, der Rogator auf einer Tafel (*tabula*) durch einen dem Ja oder Nein oder bei Wahlen dem Namen des Candidaten beigesetzten Punkt (*punctum*) die einzelnen Stimmen registriert.

Schriftliche
Ab-
stimmung.

An die Stelle der mündlichen Antwort auf die mündliche Frage trat in dem letzten Jahrhundert der Republik unter Beibehaltung der Form der Antwort die schriftliche Abgabe derselben, die *tabella*¹⁾, das geheime Stimmrecht²⁾. Es wurde dasselbe eingeführt zuerst für die Magistratswahlen im J. 615 durch das gabinische Gesetz³⁾, dann für das gewöhnliche Volksgericht mit Ausnahme des Perduellionsprozesses im J. 617 durch das des L. Cassius⁴⁾, weiter für die Gesetzcomitien im J. 623 durch das des L. Papirius Carbo⁵⁾, endlich für den noch übrigen Per-

in diesen innerhalb der Abtheilung *virilim* gestimmt wird, sondern dass in der Bildung der Abtheilungen ein Unterschied gemacht und die Reicheren durch die geringere Kopffzahl ihrer Abtheilungen bevorzugt werden, wie dies Dionysius (4, 20) und Cicero (*de leg.* 3, 19, 44: *discriptus populus censu ordinibus aetatibus plus adhibet ad suffragium consilii quam fusa in tribus convocatus*) näher auseinandersetzen.

1) Für dieses stehende Wort setzt Varro (S. 406 A. 4) *tesserula*.

2) Dionysius scheint von der späten Einführung der Stimmtafeln nichts gewusst zu haben; er kennt auch für die älteste Zeit keine andere Wendungen als *αναδιδοῖναι* (4, 12, 71, 7, 17), *αναλαμβάνειν* (5, 6), *ἀποτίθεσθαι* (11, 52), *ἐπιφέρειν τῶν ψήφων* (2, 14, 7, 59), ja sogar *τὰ ἀγγεῖα τῶν ψήφων* (10, 41) oder *τὸν καθίσκον* für die einzelnen Tribus (11, 52). Die politischen Betrachtungen Ciceros (*de leg.* 3, 3, 10. c. 15, 33 fg.; *pro Planc.* 6, 16; *de l. agr.* 2, 2, 4) laufen darauf hinaus, dass die Stimmtafeln zweckmässig sind, vorausgesetzt dass sie den aus den Vornehmen genommenen *custodes* vor dem Einwerfen gezeigt werden. Was der jüngere Plinius (*ep.* 3, 20, 4, 25) über die Abstimmungen im Senat berichtet, wird bei diesem zur Sprache kommen.

3) Cicero *de leg.* 3, 16, 35: *sunt quattuor leges tabellariae, quarum prima de magistratibus mandandis, ea est Gabinia*. Ders. *Lael.* 12, 41. Um dieselbe Zeit wurde auch in der Vollbürgergemeinde Arpinum für das geheime Stimmrecht von der Popularenpartei agitirt (Cicero *de leg.* 3, 16, 36).

4) Cicero a. a. O.: *secuta biennio post Cassia est de populi iudiciis*. Ders. *das.* 16, 37; *Brut.* 25, 37, 27, 106. *Lael.* 12, 41. *pro Sest.* 48, 103 mit den Scholien p. 303. Asconius in *Cornel.* p. 78. Münze des Longinus (S. 402 A. 2).

5) Cicero a. a. O.: *Carbonis est tertia de iubendis legibus ac vetandis*.

duellionsprozess im J. 647 durch das Gesetz des L. Coelius Cal-
 dus¹⁾. Verschiedene andere Gesetze, unter diesen ein von C. Ma-
 rius als Volkstribun 635 rogirtes, trafen Vorkehrungen, um die
 Controle der abgegebenen Stimmen und andere das Stimm-
 geheimniss eludirende Praktiken zu verhindern²⁾. — Die Stimm-
 tafel wurde den zur Abstimmung schreitenden Bürgern wie es
 scheint von Apparitoren des Magistrats innerhalb des Geheges
 (S. 400 A. 4) verabfolgt³⁾. Wo mit Ja und Nein gestimmt ward,
 empfangen sie dieselbe beschrieben⁴⁾, vielleicht in der Weise,
 dass aus einer Anzahl gemischt vorgelegter Täfelchen jeder sich
 die beliebige auswählte. Bei den Wahlen wurden zum Be-
 schreiben eingerichtete Täfelchen verabfolgt⁵⁾. — Zur Aufnahme
 der Täfelchen waren an den Ausgängen des Geheges Stimm-
 kasten (*cistae*) aufgestellt⁶⁾.

1) Cicero a. a. O.: *uno in genere relinqui videbatur vocis suffragium, quod ipse Cassius exceperat, perduellionis: dedit huic quoque iudicio Coelius tabellam.* Vgl. S. 402 A. 4.

2) Cicero *de leg.* 3, 17, 38: *postea latae sunt (leges) quae tegunt omni ratione suffragium, ne quis inspiciat tabellam, ne roget, ne appellet; pontes etiam lex Maria* (vom J. 635: Plutarch *Mar.* 4) *fecit angustos* (S. 401 A. 3).

3) Cicero *ad Att.* 1, 14, 5 (S. 402 A. 2); *de leg.* 3, 4, 11: *discedere et tabellam iubebo dari*; Phil. 11, 8, 19: *tabella modo detur nobis, sicut populo data est.* Vgl. Dionysius S. 404 A. 2.

4) Cicero *ad Att.* 1, 14, 5 (S. 402 A. 2).

5) Plutarch *Cat. min.* 46: οὗτος ἀγορανομίαν μετιῶν ἤπτατο, συμπαρῶν δὲ ὁ Κάτων προσέσχε ταῖς δέλτοις μὴ χειρὶ γεγραμμέναις καὶ τὴν κακουργίαν ἐξελέγξας τότε μὲν ἐπικλήσει δημόρων ἔλυσε τὴν ἀνάδειξιν. Sueton *Caes.* 80: *post remotos Caesetium et Marullum tribunos reperta sunt proximis comitiis complura suffragia consules eos declarantium* (vgl. Dio 44, 11). — Aus Cicero *de domo* 43, 112: *is* (Ap. Claudius; vgl. Drumann 2, 186) *posteaquam intellexit posse se interversa aedilitate* [vgl. 1, 522] *a L. Pisona consule praetorem renuntiari, si modo eadem prima littera competitorem habuisset, aliquam aedilitatem* (d. h. ein Surrogat der ädilischen Schaustellung) *duobus in locis . . . collocavit* wird man schliessen dürfen, dass oft nur mit den Initialen gestimmt ward, was auch mit Rücksicht auf die geschlossene Candidatenliste unbedenklich geschehen konnte. — Worauf Varro anspielt, wenn bei ihm (*de r. r.* 3, 2, 1) nach vollendeter Abstimmung, während die Stimmen gezählt werden, ein Wähler zu dem andern sagt: *vis potius villae publicae utamur umbra quam privati candidati* (d. h. wohl uns die Mühe der Candidatur aufladend, ohne Candidaten zu sein) *tabella dimidiata aedificemus nobis*, ist nicht ermittelt; von einem Zerbrechen der Tabella ist sonst nirgends die Rede.

6) Schrift *ad Her.* 1, 12, 21 (S. 401 A. 3). Sisennafr. 118 Peter: *cistaeque, quae erant legum ferendarum gratia positae, deiecerant.* Plutarch *Ti. Gracch.* 11: τὸν δῆμον αὐτοῦ καλοῦντος ἐπὶ τὴν ψῆφον ἡράσθησαν ὑπὸ τῶν πλουσιῶν καὶ ὑδρίαι. Dionysius (S. 404 A. 2) braucht dafür ἀγρεῖον und καθίσκος. Die auf der Münze des Nerva (S. 401 A. 2) dargestellte Cista ist ein auf einem Postament in Manneshöhe aufgestelltes grosses cylindrisches, am oberen Rand mit zwei mächtigen aufrecht gestellten Handhaben versehenes Gefäss (nach Mittheilung von Robert).

An die Stelle der Frager traten bei der schriftlichen Abstimmung die Aufseher (*custodes*) über die Stimmkasten (*ad cistam*) und über die Auszählung (*tabularum*), welche aber auch noch mit dem alten jetzt eigentlich nicht mehr passenden Namen *rogatores* oder auch Stimmzähler (*diribitores*) genannt werden¹⁾. In der letzten republikanischen Zeit wurden die aus 300 Senatoren, 300 Rittern und 300 Aerartribunen zusammengesetzten Geschwornen der allgemeinen Liste, die 'Neunhundert', für dieses Geschäft verwendet²⁾ und an jedem Stimmkasten drei derselben aufgestellt³⁾. Ausserdem hatte bei Wahlen jeder Candidat das Recht an jede Cista wenigstens einen von ihm ausgewählten Aufseher zu stellen⁴⁾. Alle diese Aufseher mussten selber stimmberechtigt sein, durften aber nicht derjenigen Abtheilung angehören, welche sie überwachten; sie selber stimmten für

1) Cicero *cum sen. gr. eg.* 11, 28: *quando illa dignitate rogatores diribitores custodesque vidistis?* Ders. in *Pis.* 15, 36: *hoc . . . video quod indicant tabulae publicae, vos (die Senatoren) rogatores, vos diribitores, vos custodes fuisse tabularum* (so die Hdschr.). Stadtrecht von Malaca c. 55: *qui comitia ex h. l. habebit . . . curato, ut ad cistam cuiusque curiae ex municipibus eius municipi terni sint, qui eius curiae non sint, qui suffragia custodiant diribeant et uti antequam id faciant quisque eorum iurent se rationem suffragiorum fide bona habiturum relaturumque.* Dass die *custodes* und die *diribitores* zusammenfallen, zeigt das Stadtrecht von Malaca, und nicht minder durch sein Schweigen, dass es eigentliche *rogatores* damals nicht mehr gab und nur die *custodes* so hiessen, weil sie früher Frager gewesen waren. Uebrigens vgl. S. 303.

2) Plinius *h. n.* 33, 2, 31: *nongenti vocabantur ex omnibus selecti ad custodiendas suffragiorum cistas in comitiis* (vgl. den Abschnitt vom Ritterstand). Dass die Senatoren, wenigstens wenn sie wollten, grossentheils als *custodes* fungirten, zeigen die Stellen A. 1. Diese *custodes* sind auch die *optimates*, denen nach Ciceros Idealverfassung (S. 404 A. 2) der abstimmende Bürger das Stimmtäfelchen zeigen soll, ehe er es einwirft.

3) Dies wird aus dem Stadtrecht von Malaca unbedenklich auf Rom übertragen werden dürfen. Es wurden danach für Centuriatcomitien gegen 300 *custodes* gebraucht, wenn, wie dies wahrscheinlich ist, bei successiver Abstimmung dieselben Custoden wieder verwendet wurden. Dies passt wohl zu der Zahl von neunhundert, da sicher nie alle erschienen und der Vorsitzende wohl oft noch andere Personen einstellen musste.

4) Stadtrecht von Malaca c. 55: *neve prohibeto, quo minus et qui honores petent singulos custodes ad singulas cistas ponant.* Cicero *cum sen. gr. egit.* 7, 17 an Piso: *me . . . comitiis tuis* (d. h. in den consularischen für 696, in denen Piso gewählt ward) *praerogativae primum custodem praefecerat.* Ders. in *Pis.* 5, 11: *ad eum, cui primam comitiis tuis dederat tabulam praerogativae.* Hiernach stellten also die Candidaten für die *praerogativa* mehrere Custoden auf. Plutarch *Cat. min.* 42 unterstützen die Gegner Catos ihre Candidaten für die Prätur ταῖς ψήφοις φερομέναις ἐπεστώτες. Varro *de r. r.* 3, 5, 18: *narrat ad tabulam eum diriberent quendam deprensam tesseras incipientem in loculum: eum ad consulem tractum a fautoribus competitorum. Pavo surgit, quod eius candidati custos dicebatur deprensus.* [Q. Cicero] *comm. petit.* 2, 8: (Antonium) *in praetura competitorum habuimus amico Sabidio et Panthera, cum ad tabulam quos poneret non haberet.*

dieses Mal nicht in ihrer Abtheilung, sondern in derjenigen, bei der sie beschäftigt waren¹⁾. — Der Name des in der einzelnen Abtheilung vorstimmenden Bürgers wurde auch bei der geheimen Abstimmung noch angemerkt (S. 403 A. 5).

Das Auseinanderhalten, *dis-habere* oder *diribere*²⁾, der auf *Diribitio* der Stimmen. Ja oder Nein oder bei Wahlen auf die einzelnen Candidaten lautenden Stimmen fiel bei der mündlichen Abstimmung mit dieser insoweit zusammen, dass nachher lediglich das Auszählen erforderlich war. Bei der schriftlichen hatten die Custoden aus den Stimmtäfelchen das Ergebniss zu ermitteln³⁾. Wer die Kasten öffnete und die Stimmtäfelchen verlas, wird nicht gesagt. Bei der Verlesung setzte ein jeder der Custoden auf seiner Stimmtafel (*tabula*)⁴⁾ zu dem betreffenden Rubrum einen Punkt (*punctum*)⁵⁾. Die verlesenen Täfelchen wurden, wie es scheint, in einen besonderen Behälter (*loculus*) gethan⁶⁾. In zweifel-

1) Stadtrecht von Malaca c. 55: *iique custodes ab eo qui comitia habebit, item ab his positi qui honorem petent, in ea curia quisque eorum suffragi[um] fert, ad cuius curiae cistam custos positus erit, eorumque suffragia perinde iusta rataque sunt, ac si in sua quisque curia suffragium tulisset.*

2) Die Ableitung des mit *dirimere*, auseinandernehmen, gleichartig gebildeten Wortes ist gesichert (Corssen Vocal. 1, 232) und die dadurch angezeigte Grundbedeutung passt vor allem für das Auseinanderhalten bei Aufzeichnung der mündlich abgegebenen Stimmen.

3) Cicero *pro Planc.* 20, 49: *vocatae tribus, latum suffragium, diribitae [tabellae], renuntiatae.* Eine alte Randnote zu Cicero *in Pison.* 15, 36 erklärt *diribitores* durch *discriptores* (nicht *descriptores*), *divisores tabularum et numeratores suffragiorum.* Ausser den S. 382 A. 3. S. 406. A. 1. 4 angeführten Stellen gedenken der comitalen *diribitio* noch Cicero *pro Planc.* 6, 14; Symmachus *pro patre* c. 7: *abest cera turpis, diribitio corrupta clientelarum cuneis, sitella venalis.* Diese *diribitio* ist wie so vieles Andere aus dem *iudicium populi* in die *quaestio* übergegangen (Cicero *in Pison.* 40, 96; *ad Q. fr.* 3, 4, 1; Val. Max. 9, 12, 7).

4) Dies zeigt namentlich die *prima tabula* des ersten *custos* bei Cicero *in Pis.* 5, 11. Ebenso sind zu verstehen die *custodes tabularum* (*in Pis.* 15, 36, wo *tabellarum* Schlimmbesserung ist), *ad tabulam ponere* (Q. Cicero S. 406 A. 4), *ad tabulam diribere* (Varro S. 406 A. 4). Wenn öfter nur eine *tabula* für die Abtheilung genannt wird, so wird dies so zu verstehen sein, dass von den *custodes* eigentlich der erste magistratische die Liste zu führen hatte und die der übrigen nur zur Controle dienten; deshalb beginnt auch nach dem Stadtrecht von Malaca c. 57 die *Renuntiation relatis omnium curiarum tabulis.*

5) Aconius in Scaur. p. 21: *absolutus est . . . ita, ut a tribus tribus damnaretur, a XXXII absolveretur et in his pauca puncta inter damnationem et absolutionem interessent.* Epigramm auf einen durchgefallenen Candidaten für die Prätur in den Scholien zu Horaz *sat.* 2, 2, 50: *suffragiorum puncta non tulit septem.* *Punctum* für die einzelne Stimme in Beziehung auf die Zählung Cicero *pro Mur.* 34, 72; *pro Planc.* 22, 53. 54 mit den Scholien p. 264; *Tusc.* 2, 26, 62. Der metaphorische Gebrauch bei Horaz *ars poet.* 343 und Späteren ist wohl mehr von der *Quaestio* als von den *Comitien* hergenommen.

6) Das betrügerliche *inicere in loculum* (Varro S. 406 A. 4) wird wohl so zu

haften Fällen ward der vorsitzende Magistrat angerufen; gegen dessen Entscheidung gab es kein anderes Rechtsmittel als etwa die tribunicische Intercession¹⁾. — Die Auszählung erfolgte, wie die Abstimmung, für alle zugleich stimmenden Abtheilungen gleichzeitig. In früherer Zeit wird sie in dem Wahllocal selbst vorgenommen worden sein. Späterhin, allerdings als über nichts mehr abzustimmen war, wurde für die auf dem Marsfeld stattfindenden Wahlen ein eigenes Auszählungsgebäude errichtet, das S. 382 erwähnte *diribitorium*, ein Saal, geräumig genug um die gleichzeitige Auszählung von bis zu achtzig Wahlacten in sich aufzunehmen und von solcher ungeheuren Spannung, dass, nachdem die Decke in dem Brande unter Titus eingestürzt war, die späteren Architekten sich an die Wiederherstellung derselben nicht wagten.

Majorität-
findung in
der Ab-
theilung.

Festsetzung einer Minimalzahl für die Beschlussfähigkeit ist nach römischer Ordnung bei der Bürgerversammlung niemals vorgekommen, und oft war die Zahl der Abstimmenden eine sehr geringe. Ausfallen durfte allerdings keine Abtheilung; man half sich hier, allerdings in ungerechtfertigter Weise (S. 407 A. 4), durch Zulassung der Stimmberechtigten in ihnen nicht zuständigen Abtheilungen²⁾. — Als Majorität genügte für die einzelne Abtheilung durchaus die relative³⁾; die Bezeichnung für die Erlangung derselben ist *centuriam* u. s. w. *ferre*⁴⁾, für das Unterliegen *perdere*⁵⁾. — Bei Stimmgleichheit werden für die einzelne Abtheilung dieselben Regeln zur Anwendung gekommen sein, welche

verstehen sein, dass noch nicht verlesene Stimmen in den für die verlesenen bestimmten Behälter geworfen wurden. Mamertinus *grat. act.* 19: *notae loculorum praestigiae*. Asconius *grat. act.* 3, 13: *non passus saepta neque campum, non suffragia, non puncta, non loculos*.

1) Das zeigen die bei Varro (S. 406 A. 4), bei Cicero (*de domo* 43, 112 S. 405 A. 4) und bei Plutarch (S. 405 A. 4) erwähnten Wahlbetrügereien.

2) Cicero *pro Sest.* 51, 109: *omitto eas (leges) quae feruntur ita, vix ut quini et ii ex aliena tribu, qui suffragium ferant, reperiantur*. Der Superlativ dieser Procedur sind die Curiatcomitien der dreissig Lictores [1, 590].

3) Stadtrecht von Malaca c. 56: *is qui ea comitia habebit uti quisque curiae cuius plura quam alii suffragia habuerit, ita priorem ceteris eum pro ea curia factum creatumque esse renuntiato, donec is numerus, ad quem creari oportebit, expletus sit*.

4) Cicero *pro Sest.* 53, 114; *pro Planc.* 20, 49; *Phil.* 2, 2, 4. 11, 8, 18; *ad Att.* 2, 1, 9. Liv. 8, 37, 12. Dem entspricht *puncta ferre* (Cicero *pro Planc.* 22, 54; Horaz *ars poet.* 343; vgl. S. 407 A. 5), *suffragia ferre* (Sueton *Caes.* 13).

5) Cicero *pro Sest.* 53, 114. *ad Att.* 2, 1, 9.

weiterhin bei der Auszählung der Abtheilungsstimmen zur Erörterung kommen.

Nach geschlossener Abstimmung folgt die Meldung der Ergebnisse an den vorsitzenden Beamten und deren Publication. Meldung und Publication erstrecken sich, der Abstimmung correlat, immer auf die gleichzeitig zur Abstimmung gelangenden Abtheilungen; bei successiver Abstimmung wird also jede Stimmstufe besonders verkündigt. Wenn mehrere Abtheilungen zugleich stimmen, was mit Ausnahme der bei den späteren Centuriatcomitien vorkommenden Vorabstimmung der einen ausgelosten Centurie immer der Fall ist, wird die Reihenfolge der Meldungen durch die Folge bestimmt, in der die Rogatoren ihr Geschäft beendigt haben und bei dem leitenden Magistrat sich zur Berichterstattung einstellen¹⁾. Wer also erscheint, wird von dem Herold aufgefordert²⁾ anzugeben, bei Gesetzcomitien, ob seine Abtheilung den Vorschlag gutheißt (*iubet*) oder nicht³⁾, bei Gerichtscomitien, ob sie freispricht oder verurtheilt (S. 402 A. 4), bei Wahlcomitien, wie viele Stimmen auf den einzelnen Candidaten gefallen sind⁴⁾ und wen sie also für das fragliche Amt benennt (*dicūt*) oder bei schriftlicher Abstimmung macht (*facit*) (S. 403). Dieses berichtet (*refert*)⁵⁾ der Rogator und wenn der Vorsitzende die gefallene Entscheidung anerkennt, verkündigt (*renuntiat*) er dieselbe durch den Mund des Herolds⁶⁾. Hiemit

Relatio und renuntiatio der Abtheilungsstimmen.

1) Dies Verfahren geht deutlich hervor aus c. 56 des Stadtrechtes von Malaca (S. 408 A. 3). Es wäre auch unpraktisch gewesen die Renuntiation der Einzelresultate an eine feste Ordnung zu binden und die Stimmzähler, die mit ihrem Geschäft fertig waren, auf die noch rückständigen warten zu lassen. Auf die successive Renuntiation der gleichzeitig stimmenden Abtheilungen beziehen sich alle Stellen, die in dieser Beziehung einer Succession Erwähnung thun. Valerius Max. 8, 1, 7 (S. 410 A. 3). Liv. 6, 38, 6: *cum . . . 'uti rogas' primae tribus dicerent*. Plutarch Paul. 31: ἡ πρώτη φυλή τὸν θρίτατον ἀπεψηφίζετο. Appian b. c. 1, 14: δύο μὲν ἐφθασαν αἱ πρώται φυλαὶ Γράκχον ἀποφθῆναι und ähnlich in der Erzählung von der Absetzung des Octavius 1, 11. Incorrect wird die Succession bei Livius einige Male an das *intro vocare* angeknüpft statt an das *referre* (S. 399 A. 1).

2) Cicero *de or.* 2, 64, 200: *aiunt Matuginensem illum M. Scipionem, cum ex centuria sua renuntiaret Acidinum consulem (auf das Jahr 575) praecoque dixisset: 'die de L. Manlio', 'virum bonum' inquit, 'egregiumque civem eum arbitror'.*

3) Liv. 4, 30, 16: *omnes centuriae iussere (bellum)*. 26, 18, 9.

4) Nach der A. 2 angeführten Stelle scheint dem Rogator für jeden Candidaten die Frage vorgelegt zu sein, wie viele Stimmen derselbe erhalten habe.

5) *Referre* vom Rogator: Stadtrecht von Malaca c. 55 vgl. c. 57; Cicero *de div.* 2, 35, 74, *de deor. nat.* 2, 4, 10.

6) Stadtrecht von Malaca c. 56 (S. 408 A. 3). Cicero *Verr.* 5, 15, 38:

wird fortgefahren, bis von sämmtlichen zur Abstimmung gelangten Abtheilungen das Theilergebniss oder nach römischem Ausdruck die Abstimmung *pro centuria* u. s. w. proclamirt ist!).

Verwerfung
der
Abtheilungs-
stimme.

— Den von der Abtheilung gefassten Beschluss als nichtig zurückzuweisen, zum Beispiel den Candidaten der Majorität wegen mangelnder Qualification nicht zu renuntiiren ist der Magistrat befugt und verpflichtet [1, 451] und was in diesem Fall die Consequenz fordert, dass mit Beseitigung der nichtigen Stimmen der von den qualificirten Stimmempfängern nächststehende als gewählt gilt, mag auch in Rom Rechtens gewesen sein. Es ist sogar vorgekommen, dass der vorsitzende Magistrat der Abtheilung wegen des von ihr gefassten Beschlusses Vorstellungen machte und statt denselben zu renuntiiren, sie aufforderte die Abstimmung zu wiederholen²⁾. Dass es ihm überdies freistand jederzeit die Abstimmung abzubrechen und dadurch die bis dahin abgegebenen Stimmen wirkungslos zu machen, wird weiterhin gezeigt werden.

Aenderung
der
Abtheilungs-
stimme.

Bis der Vorsitzende die Abtheilungsstimme renuntiiert hat, kann die vollzogene Abstimmung geändert werden. Es ist vorgekommen, dass nach der Renuntiation einer Anzahl Abtheilungsstimmen ein eintretender Zwischenfall die noch übrigen bestimmte den gefassten Beschluss aufzuheben und anders zu stimmen³⁾.

cum esses renuntiatus, non ipsa praeconis voce excitatus es, qui te toties seniorum iuniorumque centuriis illo honore officii pronuntiavit? Ders. de l. agr. 2, 2, 4: *me non extrema tribus suffragiorum* (vgl. S. 279 A. 1) . . . *neque singulae voces praeconum, sed una voce universus populus R. consulem declaravit* Ders. Phil. 2, 33, 82: *sortitio praerogativae: quiescit. renuntiator: tacet. prima classis vocatur: renuntiator*. Piso bei Gellius 7(6), 9: *eum pro tribu aedilem curulem renuntiaverunt*. Von dem Rogator braucht *renuntiare* Cicero de or. 2, 64, 200 (S. 409 A. 2), von der Centurie der Pseudo-Quintus *comm. pet.* 14, 56

1) Stadtrecht von Malaca c. 56 (S. 408 A. 3). Piso S. 409 A. 6. Liv. 9, 46: *cum . . . fieri se pro tribu aedilem videret*.

2) Dies geschah bei den Consulwahlen für 540 (Liv. 24, 8) und 544 (Liv. 26, 22), allerdings mit Hannibal vor dem Thor.

3) Bei einem in die Epoche, wo es 29 Tribus gab (S. 172 A. 2), fallenden ädilischen Volksgericht haben 14 Tribus verurtheilt, als ein hartes Wort des Magistrats die übrigen 15 bestimmt freizusprechen (Val. Max. 8, 1, 7). Als der Sohn des älteren Africanus und der Scriba Cicereius sich um die Prätur bewerben und der letztere in den Abtheilungen überall die Majorität hat (*ut vidit omnibus se centuriis Scipioni anteferri*), tritt dieser nicht bloss von der Bewerbung zurück, sondern bittet auch die Wähler dem Scipio ihre Stimmen zu geben (Val. Max. 4, 5, 3); auch dieses ist nicht wohl anders zu denken als nach vollzogener Abgabe der Stimmen während der Auszählung und der Theilrenuntiation und nur verständlich unter der Voraussetzung, dass die Wähler bis zur Renuntiation ihre Stimmen ändern konnten.

Es hätte aus diesen Einzelrenuntiationen das Schlussergebniss durch blosse Zusammenzählung gefunden werden können; aber dies geschah nicht geradezu. Es wurden vielmehr die Abtheilungsstimmen der Curien und der Tribus sowohl wie der Centurien¹⁾, entweder in der von dem Vorsitzenden beliebten²⁾ oder gewöhnlicher in der durch das Loos bestimmten Folge³⁾, nach dem Protokoll verlesen (*recitantur*)⁴⁾ und ihre Abstimmung angegeben, nach dem Schema *olla centuria* u. s. w. *legem iubet* oder *liberat* oder *consulem dicit illum*⁵⁾. Bei dieser Verlesung wird gezählt, bis die Majorität erreicht ist⁶⁾. Die zuerst gezogene Curie oder Tribus, das *principium*⁷⁾, sowie der Name des in dieser

Loosung
um die
Recitation.

Principium.

1) Dass für die Recitation auch unter den gleichzeitig stimmenden Centurien geloozt ward, beweist die Schilderung der Consulcomitien für das J. 706 bei Lucanus 5, 392: *fnigit sollemnia campus et non admissae* (Caesar) *diribet* (Hdschr. *dirimit*) *suffragia plebis* (hier im Sinn der Kaiserzeit gebraucht) *de-cantantque tribus* (d. h. die Centurien der ersten Klasse, S. 274 A. 1) *et vana versat in urna*. Da die (allerdings schon von Priscian 14, 54 vorgefundene) Lesung *dirimit* in jeder Weise unmöglich ist, wird dies auch hier wie anderswo dem früh verdunkelten *diribet* substituirt sein und wir haben dann hier eben dieselbe der Diribition folgende Loosung, welche die A. 2. 3 angeführten Stellen in Beziehung auf Curien- und Tribuscomitien schildern. Die Bezeichnung *iure vocatae centuriae* (S. 290 A. 3) macht nur den Gegensatz zur *praerogativa* und bezieht sich auf die Folge der Abstimmung, nicht auf die der Renuntiation.

2) Cicero *pro Plancio* 14, 35: *si in eo crimen est . . . quia primus scivit (legem de publicanis), utrum id sortis esse vis an eius, qui illam legem ferebat?* Da *primus scivit* hier gesetzt ist in Beziehung nicht auf die einzelne Tribus, sondern auf die consularischen Tribuscomitien überhaupt, so kann hier nur an die Bestimmung des *principium* gedacht sein, und erhellt aus der Stelle, dass der Rogator diese wenigstens treffen konnte. Es muss aber Ausnahme gewesen sein; der von Livius A. 7 berichtete Vorfall ist nur bei der Sortition verständlich und das Stadtrecht von Malaca schreibt sie vor.

3) Stadtrecht von Malaca c. 57: *qui comitia h. l. habebit, is relatis omnium curiarum tabulis nomina curiarum in sortem coicito singularumque curiarum nomina sorte ducito, et ut cuiusque curiae nomen sorte exierit, quos ea curia fecerit, pronuntiari iubeto.*

4) Dass *recitare* hiefür technisch ist, beweisen die beiden Stellen bei Varro *de l. L.* 7, 42 (A. 5) und *de r. r.* 3, 17, 1 (A. 6).

5) Varro *de l. L.* 7, 42: *comitiis cum recitatur, a praecone dicitur: 'olla centuria', non illa.*

6) Stadtrecht von Malaca c. 57 (S. 412 A. 2). Cicero *pro Plancio* 24, 35 (A. 2). Varro *de r. r.* 3, 17, 1 nach Vollendung der Diribition: *latis* (vielmehr *relatis*, wie im Stadtrecht) *tabulis sortitio fit tribuum ac coepti sunt a praecone recitari* (*recinii* Hdschr.; vgl. A. 5), *quam quaeque tribus fecerint aedilem.*

7) Das *principium* wird genannt in Beziehung auf die Curien bei Liv. 9, 38: *ei* (dem Dictator L. Papirius) *legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffidit, quod Faucia curia fuit principium, duabus insignis cladibus captae urbis et Caudinae pacis, quod utroque anno eiusdem curiae fuerat principium;* in Beziehung auf Tribuscomitien in dem Index des sullanischen Quästoren-gesetzes von 673 und des quintischen Wasserleitungsgesetzes vom J. 745; in Beziehung auf das Plebiscit im Präscript des Ackergesetzes vom J. 643.

Abtheilung vorstimmenden Mannes (*primus scivit*)¹⁾ werden bei Gesetzen in den vorgesetzten *index* aufgenommen. Bei den Centuriatcomitien muss, seit die erste Abtheilung besonders renuntiiert wird, diese *centuria praerogativa* statt des *principium* fungirt haben.

Absolute
Majorität
bei der
Gesamt-
abstimmung.

Für den Gesamtbeschluss wird die absolute Majorität der stimmberechtigten Abtheilungen erfordert²⁾. So lange lediglich mit Ja und Nein gestimmt ward, konnte überhaupt relative Majorität nicht eintreten, und bei den Gerichtscomitien ist dies immer, bei den Gesetzcomitien mit seltenen Ausnahmen (S. 304) Rechtens geblieben. Bei den Wahlen aber war späterhin nicht gewählt, wer die absolute Majorität nicht erreicht hatte (*numerus non explere*)³⁾.

Stimmen-
gleichheit.

Stimmengleichheit konnte in der Abtheilung immer, bei dem Gesamtbeschluss dagegen nur eintreten entweder, wo die Zahl der Abtheilungen eine gerade war, wie bei den Curien, oder wo nicht bloss mit Ja und Nein gestimmt ward. Bei den Gerichtscomitien der patricisch-plebejischen Gemeinde und der Plebs wird Stimmengleichheit in der Abtheilung als Freisprechung gegolten haben; bei der Gesamtabstimmung hat sie nicht vorkommen können⁴⁾. — Bei den Gesetzcomitien wird Stimmengleichheit in der Abtheilung als Ablehnung der Neuerung behandelt worden sein; dasselbe wird von der Gesamtabstimmung gelten, wo sie nur bei dem Curiatgesetz vorkommen konnte. — Bei den Wahlen gab im Fall der Stimmengleichheit sowohl in der Abtheilung wie in dem Gesamtergebnis in republikanischer Zeit immer das Loos den Ausschlag⁵⁾. Späterhin ist dafür das Ehe-

1) Cicero *pro Plancio* 14, 35 (S. 411 A. 2); *de domo* 30, 79. Die vollständige Formel *pro tribu Q. Fabius Q. f. primus scivit* hat sich erhalten bei dem Ackergesetz von 643, Reste derselben bei den eben genannten Gesetzen von 673 und 745 und bei dem Plebiscit für Termessos von 683.

2) Stadtrecht von Malaca c. 57: *qui comitia h. l. habeat, is . . . uti quisque prior maiorem partem numeri curiarum confecerit, eum cum h. l. iuraverit . . . factum creatumque renuntiato, donec tot magistratus sunt, quod h. l. creari oportebit*. Dionys. 2, 14: ὁ τι δὲ ταῖς πλείοσι ὁδῶσι φράτραις, τοῦτο ἐπὶ τῆν βουλὴν ἀνεφέρετο. Belege für diesen Satz finden sich überall.

3) Liv. 3, 64, 8: *quinque tribunis pl. creatis cum . . . alii candidati tribus non explerent*. 37, 47, 7: *Fulvius consul unus creatur, cum ceteri centurias non explissent*. Dasselbe ist 9, 34, 25 *conficere legitima suffragia*.

4) Wenn Dionysius in Beziehung auf den Richterspruch der 21 Tribus von ἰσοψηρία redet, so ist dies ebenso gedankenlos wie die Verwerfung eines Gesetzes durch die 30 Curien mit einer Stimme Majorität (oben S. 167); der *calculus Minervae* kann nur für die Abtheilung zur Anwendung gekommen sein.

5) Stadtrecht von Malaca c. 56 von der Abtheilung: *is qui ea comitia ha-*

und Kinderrecht ähnlich wie bei dem consularischen Turnus der Fasces zur Anwendung gekommen (1, 40 A. 5).

Wenn die Verlesung der Abtheilungsstimmen für das Gesetz oder das Urtheil oder einen der Candidaten absolute Majorität ergeben hat, so ist der Act beendet. Demnach gelangen bei den successiv abstimmenden Centurien die späteren Ordnungen, wenn durch die vorhergehenden Majorität erzielt ist, nicht zur Abstimmung¹⁾, von den gleichzeitig stimmenden Abtheilungen diejenigen, ohne welche die Majorität erreicht ist, nicht zur schliesslichen Recitation²⁾, obwohl auch für sie das Stimmresultat festgestellt und dem Vorsitzenden mitgetheilt war³⁾. Der Moment also, wo bei der Recitation die letzte Stimme die Majorität macht, vollendet den Volksschluss, und mehrfach tritt derselbe in den Erzählungen lebendig hervor⁴⁾. Alsdann schliesst nach Anweisung des vorsitzenden Magistrats der Herold den Act durch die Verkündigung (*renuntiatio*) des Schlussergebnisses⁵⁾.

Renuntiatio
des Schlussergebnisses.

bebit . . . si duo pluresve totidem suffragia habebunt et eiusdem condicionis erunt (dies geht auf die durch das Ehe- und Kinderrecht Privilegirten: 1, 40 A. 2), *nomina eorum in sortem coicito et uti cuiusque nomen sorti ductum erit, ita eum priorem alis renuntiatio*, was dann für die *curiarum numero pares* c. 57 wiederholt wird. Cicero *pro Plancio* 22, 53: *neque . . . unquam maiores nostri sortitionem constituerunt aediliciam, nisi viderent accidere posse, ut competitores parer suffragiis essent*. Dass hier von den Aedilen allein gesprochen wird, erklärt sich aus dem in Rede stehenden Gegenstand und es darf nicht daraus gefolgert werden, dass die Sortition nicht in gleicher Weise auf andere Beamte Anwendung fand.

1) Dionys. 4, 20, 7, 59, 10, 17.

2) Vielleicht ist die Recitation dadurch überhaupt hervorgerufen worden, dass die Abtheilungen auf die officielle Nennung bei der Majoritätsfindung Werth legten; einen praktischen Werth kann sie nicht gehabt haben.

3) Daher sind die Berichte über die Abstimmungen der Tribus immer auf die Gesamtzahl gestellt (*Asconius in Cornel.* p. 81: *plenissime Silanus absolutus est: nam duae solae tribus eum Sergia et Quirina damnaverunt*; Liv. 3, 63, 11, 8, 37, 11, 29, 13, 7, 30, 27, 3, c. 40, 10, c. 43, 3, 38, 54, 12, 43, 8, 9); in der That tragen ja die verlesenen wie die nicht verlesenen Tribus zu dem Ergebniss gleichmässig bei.

4) Wenn z. B. nach Polybius 6, 14 das Recht durch das Exil dem Todesurtheil sich zu entziehen besteht *ἂν ἔτι μία λείπεται φυλὴ τῶν ἐπικουροσῶν τῆν χριστὸν ἀψηφόμενος*, so meint er diesen, obwohl das letzte Wort ebenso ungenau ist wie die *φυλὴ* (S. 357 A. 4). Als Ti. Gracchus seinem Collegen das Amt abgibt, kann allerdings bei der lebendigen Schilderung Appians b. c. 1, 12 an die Renuntiatio der Abtheilungen gedacht werden, da das Abgeben der achtzehnten Stimme factisch entschied; aber wenn, als Gracchus von dieser *ἔπειγε τῆν ψήφον*, Octavius *ἀπίχα ἰδιώτης* wird, so dürfte eher die Recitation gemeint sein. Scharfe Unterscheidung der beiden Acte kann man bei der Beschaffenheit unserer historischen Quellen nicht erwarten.

5) Stadtrecht von Malaca c. 57 (S. 412 A. 2). Cicero *pro Mur.* 1, 1: *precatu a dis immortalibus sum more institutoque maiorum illo die, quo auspiciato comitiis centuriatis L. Murenam consulem renuntiavi, ut ea res mihi fidei*

Zusammen-
fassung
mehrerer
Wahlacte.

Mehrere Abstimmungen in demselben Act zusammenzufassen ist bei Gesetzen und Gerichten unstatthaft (S. 336), dagegen bei der Besetzung von Beamten collegien durch Volkswahl gestattet und geboten. Es werden in diesem Falle so viele Volksschlüsse gefasst, als Stellen zu besetzen sind, und über alle Stellen zugleich gestimmt, aber für jede das Schlussergebniss besonders renuntiirt. Eine Ausnahme machen die Censoren; da der einzelne Censor nicht befugt ist zu fungiren, so wird hier der erstgewählte nur renuntiirt, wenn auch die Wahl des zweiten perfect ist¹⁾. Im Uebrigen wird beispielsweise, wenn der erste Consul gewählt ist, die Recitation für den zweiten so lange fortgesetzt, bis auch für diesen die absolute Majorität sich gefunden hat oder festgestellt ist, dass für diese Stelle dieselbe nicht erreicht ist²⁾. Die hienach für die durchgekommenen Bewerber sich herausstellende Reihenfolge ist für die Competenz gleichgültig, fällt aber für die Ehrenfrage ins Gewicht³⁾. Freilich kann dies nur insoweit geschehen sein, als der Regel nach wer also am frühesten proclamirt wird, auch die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; denn unzweifelhaft hat der Ehrenvorzug sich nicht nach der Priorität der Renuntiation, sondern nach der factischen Stimmenzahl gerichtet⁴⁾. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei durch-

magistratuque meo, populo plebique Romanae bene atque feliciter eveniret. Gellius 12, 8, 6: (*censores*) *voce praeconis renuntiiati sunt.* Weiterer Belege bedarf es nicht.

1) Livius 9, 34, 25: *cum ita comparatum a maioribus sit, ut comitiis censoriis, nisi duo confecerint legitima suffragia, non renuntiato altero comitia differantur.* Vgl. 1, 218, 2, 341.

2) Stadtrecht von Malaca c. 57 (S. 412 A. 2).

3) Varro bei Gellius 10, 1, 6: *quarto praetorem fieri . . . locum adsignificat ac tres ante factos.* Liv. 7, 5, 9 zum J. 392: *cum . . . placuisset tribunos militum ad legiones suffragio fieri, . . . secundum in sex locis tenuit.* Cicero in *Pison.* 1, 2: *me . . . quaestorem in primis, aedilem priorem cunctis suffragiis populus Romanus faciebat* (vgl. *de imp. Cn. Pompei* 1, 2; *Brut.* 93, 321; *Plutarch Cic.* 9). Ders. *pro Mur.* 17, 35; *in toga cand.* bei *Asconius* p. 85. 94; *Velleius* 2, 59; *Plutarch C. Gracch.* 3; *Caes.* 5; derselbe *de tranq. animi* 10: *ὑπατεύων (κλάει) ἔτι μὴ πρῶτος, ἀλλ' ὕστερος ἀντιγορεύθη.* Cicero in *Vatin.* 5, 21: *cum P. Sestius quaestor sit cunctis suffragiis factus, tunc te . . . viz non populi beneficio, sed consulis extremum adhaesisse* (vgl. *Val. Max.* 6, 9, 14). *Sueton Vesp.* 2: (*aedilitatem*) *non sine repulsa sextoque viz adeptus est loco.*

4) Auf diese seltsamen Consequenzen der namentlich in dem Stadtrecht von Malaca aufgestellten Sätze macht Pernice mich aufmerksam. Wenn von den 30 Curienstimmen dem einen Candidaten die ersten 16, dem anderen alle mit Ausnahme der ersten zufallen, so wird jener zuerst renuntiirt, obwohl er 13 Stimmen weniger erhalten hat als der College. Vielleicht noch auffallender ist es, dass, wenn für zwei Candidaten die gleiche Majorität gefunden ist, dieselben in der Ordnung des Looses proclamirt werden, während doch die

gekommenen Candidaten wird über die Priorität ebenso geloost wie bei Stimmgleichheit zweier sich einander ausschliessenden über die Wahl¹⁾.

Die angesagten Comitien oder das angesagte Concilium können an dem bestimmten Tage ausfallen in Folge der Absage durch den berufenden Magistrat, sei es dass dieser die Sache überhaupt fallen lässt²⁾, sei es dass er sie auf einen andern Termin oder auf unbestimmte Zeit vertagt³⁾, oder sie können ergebnisslos bleiben, sei es weil der Vorsitzende sie nach seinem Willen abbricht, was in jedem Stadium der Verhandlung ihm freisteht⁴⁾, sei es dass ein von seinem Willen unabhängiges Hinderniss, namentlich ein religiöses, ihn zwingt die Verhandlung aufzuheben (*dirimere*)⁵⁾, sei es endlich, was indess nur bei Wahlen vorkommen kann, dass die Abstimmung zwar zu Ende kommt, aber die erforderliche Majorität nicht erreicht wird. In allen diesen Fällen entlässt (*dimittit*) der Vorsitzende die Versammlung unverrichteter Sache⁶⁾. Dass in dem letztgenannten Falle bei

Ergebnisslosigkeit und Wiederholung des Stimmaacts.

noch rückständigen Stimmen die Stimmgleichheit vielleicht geändert haben würden. Wenn man nicht ungenaue Redaction des Stadtrechts annehmen will, wird der Ehrenvorzug von der Priorität der Renuntiation getrennt werden müssen. Durch die Annahme, dass es in dem Ermessen des wahlleitenden Beamten stand die Recitation länger fortzusetzen, wird nichts gewonnen; denn dann stand der Ehrenvorzug in seiner Willkür.

1) Stadtrecht von Malaca c. 57: *eadem ratione* (wie wenn *si totidem curias duo pluresve habebunt*) *priorem quemque creatum esse renuntiato*.

2) Cicero *pro Sulla* 23, 65: *lex dies fuit proposita paucos; i ferri coepta numquam, deposita est in senatu*.

3) So werden beispielsweise die angesetzten Comitien abgesagt am Tage vorher (Cicero *pro Mur.* 25, 51: *meministis fieri senatus consultum referente me, ne postero die comitia haberentur*) oder sämtliche angesetzte Versammlungen bis zur Erledigung eines bestimmten Gesetzesvorschlags (Cicero *ad Att.* 4, 17, 3: *comitia dilata ex senatus consulto, donec lex de tacito iudicio ferretur*).

4) Das Plebiscit über die Gestattung des Triumphs für L. Aemilius Paulus im J. 587 wird von der ersten Tribus verworfen; worauf der vorsitzende Magistrat beschliesst der Renuntiation keine Folge zu geben, ein weiteres Suasionsverfahren anordnet und dann abermals die Abstimmung vornimmt (Liv. 45, 36 vgl. Plutarch *Paul.* 30). Cicero *de imp. Cn. Pompeii* 1, 2: *propter dilationem comitorum ter praetor primus centuriis cunctis renuntiatum sum*.

5) *Dirimere* (= *dis-emere*), auseinander nehmen, auseinander gehen machen wird in Beziehung auf die Volksversammlung technisch gebraucht von dem religiösen Hinderniss, das das *auspicium* aufhebt (Liv. 8, 23, 16: *nec quemquam . . . extare qui se vidisse aut audisse quid dicat quod auspicium dirimeret*) und also der Fortführung der Verhandlungen entgegentritt. Cicero *de leg.* 2, 12, 31. Liv. 1, 36, 6. 40, 59, 5. Tacitus *h.* 1, 18. Ammian 14, 10, 9.

6) *Comitia dimittere*: Cicero *ad Att.* 1, 14, 5; *concilium dimittere*: Asconius in *Cornel.* p. 58 und sonst oft. Dem Augur steht es zu *a summis imperiis et summis potestatibus comitiatus et concilia . . . instituta dimittere* (Cicero *de leg.* 2, 12, 31). Die Versammlung, die zum Ziel gekommen war, ist wohl nicht ausdrücklich entlassen worden; es genügte die Renuntiation. — *Remittere*

Gerichtskomitien die Fortsetzung der Verhandlung an einem spätern Tag ausgeschlossen ist und der Angeklagte, wenn er in dem begonnenen Termin nicht verurtheilt wird, als freigesprochen gilt, ist bereits bemerkt worden (S. 357). Davon abgesehen stehen alle jene Fälle, die unter dem allgemeinen Begriff *differre comitia* zusammen gefasst werden¹⁾, rechtlich gleich: derjenige Theil des Abstimmungsacts, welcher in dem unvollendeten Termin vollzogen ist, gilt als nicht geschehen; es muss ein neuer Termin anberaumt²⁾ und an diesem die Abstimmung über das Gesetz oder die Wahl abermals begonnen werden³⁾. Eine neue Promulgationsfrist aber ist nicht erforderlich, sondern es kann die weitere Verhandlung auf jeden geeigneten Tag angesetzt werden⁴⁾; denn

exercitum (Plautus *capt.* 153; vgl. Festus p. 289) scheint nicht auf den *exercitus urbanus* sich zu beziehen, sondern ein militärischer Ausdruck zu sein.

1) Der Belege für den Gebrauch von *differre* bedarf es nicht; kaum braucht gesagt zu werden, dass es ohne Unterschied gebraucht wird für die Absagung der bevorstehenden (S. 415 A. 2) wie für die Wiederholung resultatlos verlaufener Comitien (S. 414 A. 1. S. 415 A. 4). *Proferre* (Cicero *pro Planc.* 20, 50; Liv. 6, 42, 1) bezeichnet in correcter Rede, wie *prodicere* (S. 355), die Verschiebung des Acts unter Ansetzung eines neuen Termins, während letzteres in *differre* nicht nothwendig liegt. — *Diem diffindere* S. 411 A. 7. — Thatsächliche Belege für die Dilationen sind ebenso überflüssig; zur Erläuterung des üblichen regelmässig an die Auspicien anknüpfenden Verfahrens erwähne ich Appians (*b. c.* 1, 78) Erzählung von den Versuchen, die die Volkstribune machen den Consul Carbo zur Wahl eines Collegen zu bestimmen: ἀπειλησάντων δὲ ἰδιώτην ἀποφανεῖν, ἐπανήλθε μὲν καὶ χειροτονίαν πρόσθηκεν ὑπάτου· ἀπισίους δὲ τῆς ἡμέρας γενομένης ἑτέραν προὔγραψεν· κἄν ταύτη κεραινοῦ πεσόντος . . . οἱ μάλιστα ὑπὲρ τὰς θερνιάς τρωπὰς ἀνετίθεντο τὰς χειροτονίας, καὶ μόνος ἤρχεν ὁ Κάρβων.

2) Livius 3, 11, 3: *lex* (ein Plebiscit) *per omnes comitiales dies ferebatur.* 10, 9: *ille . . . dies intercessione est sublatus; postero die . . . (lex Ogulnia) accepta est.* Die Verhandlungen über den Triumph des Aemilius Paullus (Liv. 45, 36, 6), die über das Ackergesetz des Ti. Gracchus (Appian *b. c.* 1, 12; Plutarch *Gracch.* 12) und ebenso die über seine späteren Anträge (Plutarch *Gracch.* 16) währten mehrere Tage hinter einander, nicht minder die über das trebonische Gesetz im J. 695 (Plutarch *Cat. min.* 43; Dio 39, 35). Das vatinsische Gesetz wurde besonderer Zwecke seines Urhebers wegen erst an einem späteren als an dem zuerst dafür anberaumten Tage durchgebracht (Cicero *in Vatini.* 11, 27, 28). — Am deutlichsten zeigt sich die unmittelbare Fortsetzung der Comitien bei dem consularisch-prätorischen Wahlact, welcher unter dieselbe Auspiciation fällt [1, 562]: derselbe fordert in späterer Zeit gewöhnlich mehrere Tage [1, 562], und als bei den Wahlen für 538 (Liv. 22, 35; vgl. Bardt im *Hermes* 9, 308) und 565 (Liv. 37, 47) nur einer der Consuln die Majorität erhält, lässt der erstere den Collegen wählen *proximo comitiali die*, der zweite *postero die*. Ebenfalls auf Wahlen beziehen sich Livius 10, 22, 8 und Appian *b. c.* 1, 14.

3) Dies zeigt sich überall, besonders deutlich bei Ciceros dreimaliger Wahl zur Prätur an erster Stelle (S. 415 A. 4).

4) Dionysius freilich lässt 9, 41 im Widerspruch hiemit, nachdem die zur Abstimmung über das publicische Plebiscit berufenen Curien nicht zum Ziel gekommen sind, eine neue Versammlung εἰς τρίτην ἀγορὰν ansetzen. Aber

die Zwischenfrist ist nicht eingeführt mit Rücksicht auf die von Rom etwa abwesenden Bürger¹⁾, sondern um den Abstimmenden für die Antwort auf die an sie zu richtende Frage Zeit zur Vorbereitung zu gewähren. Im Uebrigen gelten für die folgenden Termine die gleichen Regeln; nur muss festgehalten werden, dass bei der Wahl von Magistratscollegien, abgesehen von der Censorenwahl, so viele Stimmacte zusammengefasst werden wie Stellen zu besetzen sind und dass ein Theil derselben perfect werden kann, während die übrigen nicht zum Ziel gelangen. Wofern also nicht, wie ursprünglich bei dem Volkstribunat, in diesem Falle die Cooptation an die Stelle der Volkswahl tritt (4, 218), beschäftigen sich die späteren Versammlungen lediglich mit den unbesetzt gebliebenen Stellen. Die Leitung derselben bleibt dem Beamten, der die früheren berufen hat; wenn er aber an dem betreffenden Tage nicht mehr im Amt ist, so ist der Gesetzesvorschlag gefallen und finden die Wahlen durch den Beamten statt, welchem sie zustehen würden, wenn die frühere Berufung überhaupt nicht stattgefunden hätte.

Die Dauer des Stimmaacts lässt sich selbstverständlich im Allgemeinen nicht weiter bestimmen, als dass sie im Maximum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang reicht. Wo nur eine Abstimmung stattfand, wie bei den Curiat- und den Tribuscomitien und dem Concilium der Plebs, wird man sehr viel rascher zum Ziel gekommen sein als bei den Centuriatcomitien, welche mindestens vier successive Abstimmungen erheischen, bevor die absolute Majorität vorhanden sein konnte, und, wenn die Stimmen sich theilten, bis zu sieben successiven Abstimmungen steigen konnten. Es kann daher nicht befremden, wenn unter der Dictatur Caesars eine ohne jede Opposition verlaufende Abstimmung dennoch fünf Stunden in Anspruch nimmt²⁾. Sicher hat dies wesentlich dazu beigetragen, dass den Tribusversammlungen des Populus wie der Plebs, wo die Verfassung es irgend zuließ, in der Praxis vor denjenigen der Centurien der Vorzug gegeben ward.

Dauer des
Stimm-
acts.

dies ist wohl nichts als ein Versehen des Griechen. Wahrscheinlich ist dies falsch übertragen von den richtigen Darstellungen der Prozesse (S. 376 A. 8).

1) Dass auf die abwesenden Stimmberechtigten keine Rücksicht genommen wird, zeigt die Beschränkung der Bekanntmachung der Wahl auf die Stadt.

2) Cicero *ad fam.* 7, 30. Wenn derselbe *Phil.* 2, 33, 82 eine rasch sich abwickelnde Centurienwahl in wenige Worte fassend hinzusetzt: *quae omnia sunt citius facta quam dixi*, so ist es naiv danach die Zeit berechnen zu wollen.

Auf-
bewahrung
der
Stimmacten.

Die Acten über die Abstimmung, insbesondere die von den Rogatoren eingereichten Abstimmungslisten wurden an das Aerarium abgeliefert und daselbst aufbewahrt¹⁾. Dass die in Gesetzcomitien gefassten, später sogar die zu fassenden Beschlüsse, wir wissen nicht seit wann, aber wohl seit früher Zeit, im *aerarium populi Romani* niedergelegt werden mussten, ist früher auseinandergesetzt worden²⁾.

Publication
der
Volks-
schlüsse.

Die römische Ordnung kennt keine andere allgemeine Publicationsform des Volksschlusses als die Renuntiation. Es gilt dies selbst von den Gesetzen³⁾. Aufstellung an einem jedem zugänglichen Orte zu bleibendem Gedächtniss war, wie früher (I, 255) gezeigt ward, für Urkunden internationalen Inhalts vorgeschrieben und also, insoweit der Volksschluss einen solchen hatte, auch für diesen; im Uebrigen aber hat es eine allgemeine Bestimmung der Art nicht gegeben und war eine solche Aufstellung lediglich eine Zweckmässigkeitsmassregel, wie sie in gleicher Weise auch auf Senatsbeschlüsse und magistratische Decrete Anwendung fand. Allerdings ist dieselbe für einzelne Volksschlüsse häufig verfügt worden; so wurden die Zwölftafeln an der alten Gerichtsstätte aufgestellt und oftmals ist späterhin Aehnliches geschehen⁴⁾, auch unter dem Principat eine allgemeine Revision und Restitution dieser Gesetztafeln angeordnet worden⁵⁾. Das Repetunden- und das Ackergesetz aus der Gracchenzeit, das Gesetz Sullas über die Quästur sind in Folge solcher Anordnungen auf uns gekommen. Aber bleibende Aufstellung scheint selten in dem Gesetz selbst vorgesehen⁶⁾, meistens von einem Magistrat aus eigenem Antrieb oder nach Anweisung des Senats veranlasst worden zu sein⁷⁾. — Falls ein also öffentlich aufgestelltes Gesetz

1) Cicero in *Pison.* 15, 36: *hoc certe video quod indicant tabulae publicae vos (die Senatoren) rogatores, vos diribitores, vos custodes fuisse tabularum.*

2) S. 371 A. 4. [2, 533]. Die Niederlegung der Plebiscite bei den Aedilen der Plebs ist schlecht bezeugt, obwohl an sich nicht unwahrscheinlich.

3) Es ist dies näher von mir ausgeführt in den *annali dell' Istituto* 1858 p. 193 fg.

4) Cato bei Festus p. 241 spricht von einem in *atrio Libertatis* angehefteten und mit vielen anderen in einer Feuersbrunst zerstörten Gesetz.

5) Die vom Senat eingesetzten Commissarien, *qui aera legum vetustate delapsa noscerent figerentque* (Tacitus *hist.* 4, 40), hängen sicher mit dem Brande des Capitols zusammen (1, 257 A. 2).

6) Das sullanische Quästorenngesetz verfügt die Aufstellung gewisser Listen am Saturnustempel *proxime ante hanc legem* (C. I. L. I n. 202, 2, 40).

7) So wird die Aufstellung der Zwölftafeln den Consuln beigelegt. Der Volkstribun Clodius lässt den Theil des gegen Cicero gerichteten Gesetzes, der

später aufgehoben ward, wurde die Urkunde abgenommen (*refigere*) und beseitigt¹⁾. — Hiernach hat es einen bestimmten Aufstellungsort der Gesetze überhaupt nicht geben können; die zur Aufstellung gelangenden sind zunächst da angeheftet worden, wo sie denen, die der Inhalt anging, am bequemsten zugänglich waren.²⁾ — Für die öffentliche Aufstellung zu bleibendem Gedächtniss hat man sich in älterer Zeit mit denselben weissgetünchten Holztafeln begnügt, welche auch für das transitorische Edict gebräuchlich waren; wenigstens wird dies von den Zwölf-tafeln und den sogenannten Königsgesetzen (2, 42) berichtet. Als in späterer Zeit dafür ein dauernderes Material beliebt ward, ist bis in die Kaiserzeit hinein nicht Stein, sondern regelmässig Kupfer verwendet worden; als eine Besonderheit der Volksschlüsse aber gegenüber bleibenden Publicationen anderen Inhalts kann die Metalltafel nicht angesehen werden³⁾.

den Senat betrifft, *in curiae poste* anheften (Cicero *ad Att.* 3, 15, 6). Cicero *Phil.* 1, 10, 26 sagt zum Senat: *in aes incidere iubebitis credo illa legitima 'consules populum iure rogaverunt'*.

1) *Figere* und *refigere* finden sich häufig von Gesetzen wie von anderen öffentlich aufgestellten Urkunden in dem Sinn der Publication und der Cassation (Cicero *Phil.* 2, 36, 91. 12, 5, 12. 13, 3, 5. *ad fam.* 12, 1, 2. *ad Att.* 14, 1, 1. Vergilius *Aen.* 6, 622). Auch was Plutarch *Cat. min.* 40 Cic. 34 über die Wegnahme der *δημαρχικαὶ δέλτοι*, *ἀπὸ τοῦ Κλωδίου ἐθήκεν ἀναγράφας εἰς τὸ Καπιτώλιον* sagt, bezieht sich lediglich auf die Tafeln des über Ciceros Exil ergangenen Gesetzes (Cicero *de domo* 30, 80), obwohl Plutarch an der zweiten Stelle ungenau hinzusetzt: *ἐν αἷς ἀναγράφει τῶν δημοκρίτων ἔργων*. Dieser Handel (vgl. Drumann 2, 332) zeigt übrigens, dass das angeheftete Gesetz auch nach der Aufhebung nicht anders abgenommen werden durfte als nach Beschluss des Senats.

2) Die Aufstellung der Zwölf-tafeln an den Rostra (S. 338 A. 3) wird mit Sicherheit an das unmittelbar davor befindliche Tribunal auf dem Comitium geknüpft werden dürfen. Zu vergleichen ist die Aufstellung des icillischen Gesetzes über den Aventin in dem dortigen Tempel der Diana (Dionys. 10, 32) und des sullanischen Quästorengesetzes am Saturnustempel (S. 418 A. 5).

3) 1, 256. Bekanntlich verfügt das consularische Circular vom J. 568 betreffend die Bacchanalien, *utei hoc in tabulam ahenam incideretis*. Auf Bronze-tafeln haben sich der Senatsbeschluss über die Tiburtiner vom J. 595, die die Lugdunenser betreffende claudische Rede, die beiden Senatsbeschlüsse aus Herculaneum (C. X, 1401) vorgefunden; auf Bronze stand auch der den Pallas betreffende (Plinius *ep.* 8, 6, 13). Dasselbe gilt von dem genuatischen Schieds-spruch vom J. 637. Wir Neueren haben uns unter dem Eindruck von Aeusserungen der Späteren, wie des Ovidius (*met.* 1, 91): *verba minacia fixo aere legebantur*, des Plinius *h. n.* 33, 9, 99: *tabulis aereis, in quibus publica constitutiones incidebantur*, des Venuleius (*Dig.* 48, 13, 10 [8]): *tabula aerea leges . . . continens* dazu verleiten lassen die allgemeine Verwendung der Bronze für alle öffentlichen Publicationen der älteren Zeit auf die Volksschlüsse zu beschränken, die freilich, da sie in der Kaiserzeit abkamen, den Späteren vorwiegend die alte Publicationsform repräsentirten.

Das zurückgesetzte Bürgerrecht insbesondere der Freigelassenen.

Politische
Stellung der
Libertinen.

Wie die Freilassung nach ihrem Rechtsgrund, ihrer Rechtsform und ihrer Rechtswirkung von den Römern mit gutem Grund dem Civilrecht zugewiesen worden ist, so wird auch, wer heut zu Tage das römische Staatsrecht entwickelt, insbesondere, wenn er dies Civilrecht kennt, es ablehnen aus demselben abzuschreiben, was im staatsrechtlichen Zusammenhang nicht genügend entwickelt werden kann und seinem Wesen nach dem Staatsrecht nicht angehört. Aber die Darlegung der Libertinität selbst und der in ihr enthaltenen Rechtsbeschränkungen, in der That eines Bürgerrechts zweiter Klasse, so wie der verwandten Kategorien kann ihrerseits im Zusammenhang des Civilrechts nicht in befriedigender Weise gegeben werden; und sie gehört dem Staatsrecht um so mehr an, als die frühere Stellung der römischen Plebejer uns durch diese ihre gewissermassen Rechtsnachfolger wahrscheinlich schärfer und lebendiger vergegenwärtigt wird als durch das weniger abgeblasste als schablonirte Bild, das unsere Ueberlieferung von der Plebs bewahrt haben will.

Begriff des
libertinus.

Die ursprüngliche Halffreiheit des patricischen Gemeinwesens ist früher so weit dargelegt worden, als der hypothetische Charakter der Urzustände dies zu gestatten schien; auf sie kommen wir hier nicht zurück. Hier soll die Rechtsstellung der in jenen Halffreien mit enthaltenen aus der Unfreiheit entlassenen Personen entwickelt werden, wie sie in historischer Zeit sich gestaltet hat, der *libertini* im gewöhnlichen Sinn¹⁾ oder, in ge-

1) Der den Schriftstellern der Kaiserzeit geläufige Ausdruck *ordo libertinus*

nauerem Ausdruck, derer *qui servitutem servierunt*¹⁾. Ausgeschlossen bleiben einmal diejenigen Individuen, die nur factisch zur Freiheit gelangt und also im strengen Sinne des Wortes noch unfrei sind, die sogenannten 'unter Freunden Manumittirten'²⁾, obgleich auch an diesen Act im späteren Recht sich gewisse Rechtsfolgen knüpfen. Ausgeschlossen bleiben ferner diejenigen Individuen, welche, obwohl von einem römischen Bürger freigelassen, dennoch nicht römisches Bürgerrecht, sondern ein sogenanntes latinisches oder gar die Freiheit ohne irgend ein Bürgerrecht gewinnen, welche dem Wesen des Instituts zuwiderlaufenden Personalrechte der älteren Epoche unbekannt und erst durch die Freilassungsbeschränkungen der ersten Kaiserzeit ins Leben gerufen sind³⁾. Ausgeschlossen bleiben endlich diejenigen Personen, die vor der Freilassung das Bürgerrecht und die Ingenuität besaßen und durch die Entlassung aus der Gewalt zwar ihr Geschlechtsrecht, aber nicht die Ingenuität verlieren (S. 72). Auf diese werden wohl civilrechtlich der Begriff der Freilassung und die dafür ausgeprägte Terminologie angewandt⁴⁾; aber politisch gehören sie nicht zu der Kategorie, mit der wir uns hier beschäftigen. Dagegen soll mit dem geringeren Per-

(Liv. 42, 27, 3. 43, 12, 9. 45, 15, 3. c. 45, 19; Sueton *de gramm.* 18; Gellius 5, 19, 12; Schrift *de viris ill.* 73, 3) wird in besserer Zeit vermieden, obwohl die Rede zuweilen daran hinanstreift (Cicero *Cat.* 4, 8, 16) und ist nicht correct, da die Freigelassenen keine zu gemeinschaftlicher Thätigkeit berufene Körperschaft bilden (S. 459 A. 1).

1) Diese Bezeichnung der Freigelassenen findet sich bei Livius 40, 18, 7 (hier mit vorgesetztem *cives Romani*). 45, 15, 5 und als die der *antiqui* bei Quintilian *inst.* 7, 3, 26. Im cincischen Gesetz vom J. 550 (S. 428 A. 1) heißen die Freigelassenen selbst noch *servi*, aber die aus einer *iniusta servitus* entlassenen Leute *qui pro servis servitutem servierunt*. Die Bezeichnung *qui servitutem servierunt* ist gewählt, weil *libertinus* auch der *ingenuus manumissus* genannt werden kann (A. 4).

2) Auch die Manumission *sacrorum causa* (Festus v. *manumitti* p. 158. 159 und v. *puri* p. 250) gehört in diese Kategorie. Der also dem Götterdienst gewidmete Sklave ist nicht im rechtlichen Sinn frei, sondern der Herr verpflichtet sich nur durch Gelübde, falls er ihn dem Dienst entziehe, zehn Pfund Goldes zu entrichten; es ist dies also, civilrechtlich betrachtet, keine Manumission, sondern ein bedingtes Geldgelübde.

3) Was über die *libertini Latini Iuniani* zu sagen ist, wird bei der Latinität vorkommen; wegen der *libertini dediticiorum numero* vgl. S. 141.

4) Im Erbrecht wird von den Juristen *patronus* und *libertus* ohne Unterschied auf die Manumission *ex ingenuitate* und auf die *ex servitute* bezogen; *libertinus* wird von den ersteren selten, aber doch auch gebraucht (Livius 41, 8, 10) und die Seltenheit rührt nur daher, dass in der gewöhnlichen Rede der politische Sinn des Wortes vorherrscht. Uebrigens bestehen auch im Civilrecht zwischen dem *manumissus ex servitute* und dem *ingenuus manumissus* wesentliche Rechtsverschiedenheiten (vgl. *Inst.* 1, 4, 1; *Cod.* 7, 14; *Dig.* 37, 12, 2).

sonalrecht der aus der Unfreiheit hervorgegangenen Bürger zugleich erörtert werden, was über das in analoger Weise beschränkte Personalrecht ihrer Kinder so wie der unehelich Geborenen und der sonstigen im Personalrecht zurückgesetzten Kategorien überliefert ist oder vermuthet werden kann.

Libertinus im politischen Sinn ist wem von seiner Geburt her der Makel der Sklavenherkunft von Rechts wegen anhaftet. Es ist also das Wort correlat dem *ingenuus* (S. 72) und dessen rechter Gegensatz¹⁾ und hat wie dieses seine Bedeutung gewechselt. Die Kinder der Freigelassenen, obwohl keine *liberti*, sind einstmals unter der Benennung *libertini* mit begriffen worden²⁾; und diesen müssen die ausser der Ehe oder, was dasselbe ist, in einer nicht standesmässigen Ehe (S. 430) erzeugten Bürger so wie deren Söhne einstmals rechtlich gleichgestanden haben. Denn wie die plebejische Amtsfähigkeit, aus der der Begriff der Ingenuität erwachsen ist, lange Zeit den Söhnen der Freigelassenen ebenso wie den Freigelassenen selbst gefehlt hat, so kann dem im Rechtssinn vaterlosen Mann und dessen Sohn keine bessere Stellung zugekommen sein als dem in der Ehe von einem Freigelassenen gezeugten Sohn. Weiter aber ist in der patricisch-plebejischen Gemeinde der Makel der Sklavenherkunft wahrscheinlich niemals gegangen; die Enkel der Freigelassenen sind von je her den *ingenui* zugezählt worden³⁾. — Aber auch der

1) Gaius 1, 10. 11: *liberorum hominum alii ingenui sunt, alii libertini. ingenui sunt qui liberi nati sunt, libertini qui ex iusta servitute manumissi sunt.* Marcianus *Dig.* 1, 5, 5. Horaz, *libertino patre natus*, ist demnach *ingenuus* (*sat.* 1, 6, 7). Vgl. [1, 460]. — Wenn *ingenuus* mit *patricius* wohl zusammengestellt wird, aber nicht geglichen (S. 14 A. 3), so darf noch viel weniger *libertinus* und *plebeius* identificirt werden, wie denn jene Qualität, wenn überhaupt, doch nur in der ersten Generation erblich ist, diese dagegen schlechthin vererbt.

2) Sueton *Claud.* 24: *latum clavum . . . libertini filio tribuit . . . et Appium Caecum censorem . . . libertinorum filios in senatum adlegisse docuit, ignarus temporibus Appi et deinceps aliquamdiu libertinos dictos non ipsos, sed ingenuos ex his procreatos.* Sueton scheint zu meinen, dass die Freigelassenen und die Söhne der Freigelassenen als *liberti* und *libertini* unterschieden worden seien; dies ist aber sprachlich unmöglich, da *libertus* in correcter Rede überhaupt nicht selbständig verwendet wird, sondern nur mit Hinzufügung oder Hinzudenken des Namens des Patrons den von diesem oder jenem freigelassenen Mann bezeichnet (S. 423 A. 1). Es hat sich aus der suetonischen Stelle die Verwendung von *libertinus* für den Freigelassenensohn im Gegensatz zu dem *libertus* in unser modernes Latein eingeschlichen; sie ist aber so incorrect wie irreführend.

3) Das Gegentheil, dass zuerst Appius Enkel von Freigelassenen in den Senat aufgenommen habe, behauptet allerdings Sueton a. a. O.; aber er steht mit dieser Ansicht allein. Alle übrigen Zeugnisse fassen die Massregel des Appius als die Einwahl von Söhnen von Freigelassenen in den Senat. Diodor 20, 36

Sohn des Freiglassenen hat früher aufgehört *libertinus* genannt zu werden als unsere Litteratur beginnt; in dieser giebt es für ihn keine andere Bezeichnung als *libertini filius*, griechisch ἔξελευθέρου oder ἀπελευθέρου παῖς. *Libertinus* und *libertus* fallen also nach diesem Sprachgebrauch insoweit zusammen, dass bei beiden Ausdrücken allein der gewesene Slave, bei jenem aber derselbe nach seiner allgemeinen bürgerlichen Stellung, bei diesem immer derjenige eines bestimmten Herrn verstanden wird¹⁾. Diese Verengerung des Begriffs ist sicher die Folge von der Verengerung des in den Ehrenrechten zurückgesetzten Kreises und wird mit Wahrscheinlichkeit zurückgeführt auf die im J. 565 erfolgte Gleichstellung der Kinder der Freiglassenen und wohl zugleich der Spurii so wie der Söhne derselben mit den Kindern der Freigeborenen im Stimmrecht (S. 436).

Die Minderrechte der Freiglassenen sind uns nirgends im Zusammenhang überliefert und unsere Kunde der Rechtsbesonderheiten dieser niedrigsten Schicht der Bürgerschaft ist begreiflicher Weise noch unvollständiger als die der Sonderrechte der privilegierten Klassen. Es wird hier zusammengestellt, was sich vorfindet, so weit es politischer Art ist oder mit den politischen

sagt von der mit dieser Censur zusammenhängenden Wahl des Cn. Flavius zum curulischen Aedilen: πρώτος Ῥωμαίων ταύτης τῆς ἀρχῆς πατρός ὄν δεδουλευκότος. Livius 9, 46, 1 von demselben: *patre libertino . . . ortus*. 9, 46, 10: *senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat*. Kaiser Claudius bei Sueton a. a. O. Tacitus *ann.* 11, 24. Plutarch *Pomp.* 13. Suetons Angabe, dass *libertinus* die Bedeutung gewechselt habe, verdient mit der vorher bezeichneten Einschränkung allen Glauben und Appius selbst mag wohl den Freiglassenen sowohl wie den Sohn des Freiglassenen *libertinus* genannt haben. Aber andererseits ist nicht minder gewiss, dass in der uns bekannten Litteratur nirgends weder *libertinus* diese weitere noch das correlate *ingenuus* die entsprechende engere Bedeutung hat (S. 72), und da uns nicht die Erzählung des Appius vorliegt, sondern die annalistische des Livius, so wird man bei den darin vorkommenden Worten *libertinorum filii* die Söhne von Freiglassenen zu verstehen haben, nicht, wie Sueton es will, die Söhne von Freiglassenenensöhnen.

1) Darum wird in correcter Rede *libertus* regelmässig, nicht aber *libertinus* mit dem Eigenthumsgenitiv oder dem Possessivpronomen verbunden oder es ist dieses wenigstens verstanden. Wenn bei Sallustius (*Cat.* 59) Catilina *cum libertis* in der Schlachordnung Stellung nimmt, so sind seine Freiglassenen gemeint; *cum libertinis* würde die sämtlichen anwesenden Freiglassenen bezeichnen. Die allmähliche Verflachung dieser bei guten Schriftstellern streng befolgten Verschiedenheit zu verfolgen hat kein sachliches Interesse. — Die griechische Sprache kennt diesen Unterschied nicht und setzt für beides ἀπελευθέρου oder ἐξελευθέρου. Plutarch hat einige Male ἀπελευθερικός (*Sull.* 1, *Cic.* 7) oder ἐξελευθερικός (*Sull.* 8, 33, *Anton.* 58), offenbar in Wiedergabe des lateinischen *libertinus*, aber nicht für den Sohn des Freiglassenen, sondern für den Freiglassenen selbst.

Verhältnissen sich näher berührt. Die sociale Zurücksetzung der Libertinen kann in dieser Darstellung ihren Platz nicht finden; erwähnt mag werden, dass wenigstens in der augustischen Zeit der Freigelassene nach der Hofetikette nicht zur kaiserlichen Tafel gezogen werden durfte¹⁾.

Strafe der
Anmassung
der
Ingenuität.

Wie der Nichtbürger wegen Anmassung des Bürgerrechts (S. 200), so wird auch der Libertinus wegen Anmassung der Ingenuität und Austübung eines dem Freigelassenen untersagten Rechts von je her der Coereition unterlegen haben und auch ein eigentliches Criminalverfahren mag dafür schon in republikanischer Zeit vorgekommen sein. Unter dem Principat ist dies, zunächst in Beziehung auf die unbefugte Führung der goldenen Ringe, durch einen Senatsbeschluss vom J. 23 n. Chr.²⁾ und das dadurch veranlasste visellische Gesetz vom Jahre darauf³⁾ eingeschärft worden; es fehlt auch nicht an Belegen dafür, dass in solchen Fällen gerichtlich eingeschritten worden ist⁴⁾.

1. Benennung.

Praenomen
und
Cognomen.

a. Dass die römischen Individualnamen, die sogenannten *praenomina*, längere Zeit das Distinctiv des vollen Bürgerrechts waren und daraus ihre Geschlossenheit und ihre beschränkte Zahl sich erklärt, ist früher ausgeführt worden (S. 204 fg). Auf der ältesten für uns erkennbaren Stufe der Nomenclatur der römischen Freigelassenen, etwa in der ersten Hälfte des 7. Jahrh.

1) Sueton *Aug.* 74.

2) Plinius, *h. n.* 33 32, 2. Vgl. den Abschnitt von der Ritterschaft.

3) Diocletian (*cod. Iust.* 9, 21 *ad legem Viselliam*; zum Theil wiederholt das. 9, 31, 1): *lex Visellia libertinae condicionis homines persequitur* (und zwar criminell, wie nachher ausdrücklich gesagt wird), *si ea quae ingenuorum sunt circa honores et dignitates ausi fuerint attemptare vel decurionatum adripere, nisi iure aureorum anulorum impetrato a principe sustentantur*. Dass dies Gesetz von dem Consul des J. 24 L. Visellius Varro rogirt ist, habe ich in Bekkers und Muthers Jahrb. des gem. deutschen Rechts 2, 535 mit Unrecht bestritten; es ist dasselbe deutlich die Ausführung des Senatsbeschlusses vom Jahre vorher.

4) Plinius 33, 2, 33: *adeo id* (die unbefugte Führung der Goldringe) *promiscuum esse coepit, ut apud Claudium Caesarem in censura eius unus ex equitibus Flavius Proculus quadringentos ex ea causa reos postularret*. Dass dies eine eigentliche bei dem Kaiser wohl als solchem angebrachte Klage war, folgt theils aus der Fassung, theils daraus, dass die censorische Nota für diese Zeit und gegen solche Personen nichts nützt. Aus den weiterhin S. 451 A. 4 angeführten Beispielen der wegen Anmassung der Ritterprivilegien zur Verantwortung gezogenen Freigelassenen geht hervor, dass die Strafe bis zum Freiheitsverlust gehen konnte.

d. St., bedienen dieselben sich zuweilen noch statt der gewöhnlichen bürgerlichen Vornamen der nach der Heimath oder nach bestimmten Eigenschaften oder willkürlich gewählten individuellen Bezeichnung, wie sie auch dem Slaven gegeben wird. Wahrscheinlich haben in der früheren Republik neben den Patrieciern die wählbaren Plebejer jene Vornamen als Distinctiv des vollen Bürgerrechts geführt und sind die Freigelassenen und wem sonst das Bürgerrecht zweiter Klasse zukam, nomenclatorisch dadurch ausgezeichnet worden, dass sie einen von jenen verschiedenen Individualnamen annehmen mussten. Indess die Ueberreste der des bürgerlichen Vornamens sich enthaltenden Libertinennomenclatur verschwinden früh, ohne Zweifel unter dem Druck des das siebente Jahrhundert beherrschenden Ringens der Libertinen nach vollem und gleichem Bürgerrecht; wenigstens seit der Zeit der Gracchen gilt die Beschränkung auf die funfzehn Vornamen auch für sie. Dafür tritt hier das Cognomen als solches früh in Schriftgebrauch. Zunächst freilich scheint, nachdem auch die Freigelassenen das bürgerliche Pränomen angenommen hatten, eine andere Individualbenennung officiell von ihnen eben so wenig geführt worden zu sein wie durchgängig von den Plebejern¹⁾. Aber sei es nun, dass das praktische Bedürfniss in den grossen Häusern dies herbeiführte, sei es, was wahrscheinlicher ist, dass ein dessfälliges Gesetz eine nomenclatorische Scheide zwischen den Ingenui und den Libertinen zog, um das J. 650 tritt bei den Freigelassenen das Cognomen, und zwar das einfache²⁾, mit solcher Beständigkeit ein,

1) Von den datirten Inschriften der campanischen *magistri* (C. X, 3772 fg.), die allein von dieser Entwickelung uns eine Anschauung gewähren, geben die vor 660 fallenden den Libertinen meistens kein Cognomen, wo dies aber geschieht, ist es regelmässig in einer nicht allgemein verständlichen Abkürzung und oft mit kleinerer Schrift geschrieben, was auch auf anderen älteren Documenten sich wiederholt. Die Beifügung des Cognomen in dieser Weise scheint lediglich zu besserer Determinirung stattgefunden zu haben und es liegt darin ein Zeugniss des rechtlich mangelnden Cognomen. Vgl. röm. Forsch. 1, 58 fg.

2) Im Begriff des *cognomen* liegt die Einfachheit nicht und mehrfache Adelsbeinamen begegnen ziemlich eben so früh wie einfache. Wenn dagegen bei dem Cognomen der Freigelassenen das Gesetz der Einfachheit ungefähr eben so streng durchgeführt wird wie bei dem Pränomen der Republik, so beruht dies sicher auf gesetzlicher Norm und soll die Scheidung der beiden Kategorien unterstützen. Die Ausnahmen von der Regel fallen (abgesehen von den die Binominität der kaiserlichen Slaven bewahrenden kaiserlichen Freigelassenen) fast durchaus in die Kategorie der bei der Rehabilitation den Freigelassenen gewährten *cognomina equestria* (S. 426 A. 3).

dass dasselbe zwischen ihnen und den in dieser Epoche regelmässig des Cognomen sich enthaltenden Plebejern eine Grenze zieht¹⁾. Da aber hiedurch die Nomenclatur der Nobilität und die der Freigelassenen äusserlich zusammenfielen, so wurde hier auf andere Weise eine Scheidung herbeigeführt, die Führung der in den alten Familien der Nobilität und der Ritterschaft herkömmlichen und erblichen Familienbeinamen (*cognomina equestris*, S. 209) den Freigelassenen untersagt und dieselben also genöthigt vorzugsweise griechische oder sonst ausländische Cognomina zu verwenden²⁾. Indess scheint denselben nicht ganz selten gestattet worden zu sein neben diesem sich eines anständigeren Beinamens zu bedienen³⁾. Gesetzliche Vorschriften haben sicher in dieser Hinsicht bestanden und sind auch gehandhabt worden. Die römischen Censoren können allerdings die Controlle über das Namenwesen nicht geführt haben, da sie nach Sulla nur ausserordentlicher Weise functioniren; aber man hat sich daran zu erinnern, dass nach dem Bundesgenossenkrieg jeder römische Bürger einer städtischen Gemeinde angehören

1) Während die drei Inschriften von 642/3 und 648 (C. X, 3774. 3778. 3779) 17 Freigelassene ohne, 8 mit (meist abbrevirtem) Cognomen nennen, haben in denen von 660 und 683 (C. X, 3772. 3783) von 15 Freigelassenen wenigstens 14 dasselbe, während nur in einem nicht einmal sicheren Fall dasselbe fehlt. Auch in der Inschrift von Samothrake vom J. 662 (C. III, 713) haben von drei Freigelassenen zwei das Cognomen, der dritte die Tribus. In sicheren Inschriften späterer Zeit sind Freigelassene ohne Cognomen sehr selten (vgl. C. IX p. 810); indess beweist dies nicht viel, da auch die nicht Freigelassenen das Cognomen bald allgemein recipiren.

2) Dass diese Regel noch die Nomenclatur des Principats beherrscht, kann wer da will an den Indices der Cognomina im C. I. L. verfolgen, welche desshalb die Freigelassenenqualität beisetzen: deutlich unterscheiden sich die vorzugsweise bei Freigeborenen vorkommenden und andere überwiegend den Freigelassenen eigene, unter diesen auch latinische, wie *Fausta* (nicht *Faustina*), *Felix*, *Salvius*.

3) Von dergleichen Doppelnamen der Freigelassenen hat Wilmanns im Index der *specimina* 2 p. 404 eine Anzahl zusammengestellt: *Phileros Aequitas* (C. VI, 10003) — *Davos Calidus* — *Salvius Gallus* — *Philargurus Labeo* — *Hermias Naso* — *Eros Merula* — *Nicepor Peccio* — *Antioeus Tuscius*. Augenscheinlich ist diesen, zumal da der vornehmere Name stets an zweiter Stelle steht, ausnahmsweise derselbe beigelegt worden, eben wie Galbas Freigelassener Icelus bei Ertheilung der Goldringe das *cognomen equestre* Marcianus empfing. Aber Restitution des Geburtsrechts haben sie damit nicht erhalten, da sie fortfahren sich Freigelassene zu nennen. Die Beispiele gehören hauptsächlich der letzten Zeit der Republik und der ersten Kaiserzeit an; wenn nachher solche Doppelbenennung seltener vorkommt, so ist der Grund wohl lediglich darin zu suchen, dass späterhin der Libertinnenname der Regel nach abgeworfen ward, wie denn manche Freigelassene, zum Beispiel der gelehrte M. Verrius Flaccus, auf diese Weise zum reinen Ritternamen gelangt sein werden. Vgl. über die Doppelbeinamen der Freigelassenen meine Ausführung Hermes 2, 156.

musste und dass jede derselben ihre municipalen Censoren hatte und ihre Bürgerlisten aufstellte. Bei dieser Einrichtung konnten vielfache Schwankungen und Ausnahmen nicht ausbleiben; dennoch fügt die wohl bekannte Nomenclatur der Kaiserzeit mit verhältnissmässig nicht allzu zahlreichen Ausnahmen sich dieser Ordnung. Namentlich erkennt man deutlich, dass die Söhne der Freigelassenen der Nöthigung der vornehmeren Cognomina sich zu enthalten nicht unterliegen und daher regelmässig nicht das des Vaters und häufig vornehme Beinamen annehmen. — Eine weitere Neuerung in Betreff der Individualnamen der Freigelassenen ist, wahrscheinlich ebenfalls durch Gesetz, unter Augustus eingetreten. Von den zwei Individualnamen, die jetzt jeder Freigelassene führte, dem Pränomen und dem Cognomen, blieb der zweite auch ferner der Willkür des Freilassers oder des Freigelassenen anheimgestellt; dagegen hatte statt des bisher ebenfalls willkürlich gewählten Pränomen der Freigelassene fortan dasjenige des Freilassers oder bei Freilassung durch eine Frau das ihres Vaters zu führen¹⁾. Vermuthlich sollte die Abhängigkeit der bürgerlichen Stellung des Freigelassenen von dem früheren Herrn auf diese Weise schärfer als bisher zum Ausdruck gebracht werden.

b. Wie der Freiglassene nothwendig zu dem Geschlecht seines Patrons gehört und dieses als solches wie den Patron selbst, so auch den Freigelassenen beerbt²⁾, so ist auch in dem rechtlich für alle gleichmässig festen Geschlechtsnamen niemals zwischen dem Ingenuus und dem Libertinus ein Unterschied gemacht worden³⁾.

Geschlechtsname.

c. Das Gewaltverhältniss, in welchem der Freigelassene steht, Bezeichnung *servus*, später *libertus*.

1) Röm. Forsch. 1, 30. Wir erkennen diese Neuerung lediglich aus dem Gegensatz der inschriftlich bekannten vorangustischen und späteren Freigelassenennamen: während bei jenen das Pränomen des Patrons und des Freigelassenen sehr häufig differiren, ist dies nachher so gut wie unerhört. Ein ähnlicher, indess noch wenig aufgeklärter Prozess hat auch bei der Uebertragung des väterlichen Praenomen auf die Söhne sich vollzogen (Handb. 7, 24).

2) An der Sache ist kein Zweifel; ob bei der Freigelassenenerbschaft das Civilrecht, und in der Klasse *unde legitimi* der Prätor, die Gentilen ausdrücklich berief, ist nicht zu entscheiden. Vgl. Huschke Studien S. 109.

3) Nur durch Versehen wird von Borghesi *opp.* 5, 329 und danach von Henzen 6379 so wie im Handb. 7, 22 der M. Pomponius Dionysius bei Cicero *ad Att.* 4, 15, 1 als Freigelassener Ciceros betrachtet; sein Freilasser war Atticus (Drumann 5, 67. 6, 403) und der willkürlich gewählte Name das Pränomen, nicht das Nomen.

ist in ältester Zeit ohne Zweifel ebenso wie bei dem Ingenuus (S. 207) durch die Hinzufügung des Individualnamens seines Gewalthabers im Eigenthumsgenitiv ausgedrückt worden. Als indess das Bedürfniss sich geltend machte den *ingenuus* und den *libertinus* zu scheiden, geschah dies, wie bei jenem durch die Hinzufügung des Wortes *filius*, so hier durch Hinzufügung von *servus*, welche Bezeichnung erwiesener Massen noch zur Zeit des hannibalischen Krieges die officielle der römischen Gesetzgebung war und erst im Laufe des sechsten Jahrh. d. St. durch den später üblichen Exponenten *libertus* ersetzt wird¹⁾. Die rechtliche Unvollkommenheit der Freilassung (S. 134) findet scharfen Ausdruck in diesem Fortführen der dem Unfreien eigenen Benennung auch nach der Freilassung. Erst als die auf die politische Emancipation der Freigelassenen gerichtete Bewegung mehr und mehr Boden gewann, etwa um die Zeit der Zerstörung Karthagos und Korinths, sind die Freigelassenen auch nomenclatorisch als Freie anerkannt, ihr Verhältniss zu dem Freilasser als gelöstes Herrenrecht hingestellt worden. — Der Sohn des Freigelassenen konnte als

1) Dass in der Nomenclatur der älteren Republik da *servus* steht, wo späterhin *libertus* gesetzt wird, hätte längst gefolgt werden müssen aus den *Vat. fr.* 307 erhaltenen Worten des cincischen Gesetzes über Schenkungen vom J. 550: *si quis a servis quique pro servis servitutum servierunt accipit duit[ve] is*, wozu Paulus bemerkt: *servis liberti continentur*, insofern unrichtig, als das Geschenk des Slaven an den Herrn juristisch wirkungslos ist, auch das folgende *servierunt* beweist, dass nicht der zeitige, sondern der gewesene *servus et pro servo* gemeint ist. Es ist also unter dem *servus* dieses Gesetzes nicht der Freigelassene mit, sondern dieser allein gemeint. Indess ist dieser Schluss nicht gezogen und ebenso wenig damit in Verbindung gebracht worden, dass die alten Freigelassenennamen *Gai por* und so weiter (S. 201 A. 3) die rechtliche Fortdauer der Slaverei ebenfalls in sich tragen. Nun aber sind in den letzten Jahren verschiedene directe Belege für diesen Gebrauch des Wortes *servus* zum Vorschein gekommen, durch welche die anfangs angezweifelte Thatsache festgestellt ist (vgl. *Eph. epigr.* 1, 20, 4, 246). Mir sind folgende bekannt:

C. Sextio V. s. — Thongefäss aus Rom. *Eph. epigr.* a. a. O.

Servio Gabinio T. s. fecit. — Thonleuchter aus Campanien. *C. X.*, 8054, 8.

Retus Gabinio (oder Gabinus) C. s. Calebus fecit. — Schwarzfigurirte Thongefässe aus Cales. *C. X.*, 8054, 7.

C. Fladius Ban. f., Luccia V. s. — Grabschrift aus Samnium. *C. IX.*, 2782.

Die drei ersten gehören sicher in die Epoche vor dem hannibalischen Krieg, die samnitische Grabschrift etwa in das 7. Jahrh.; vermuthlich behauptete hier die alte Sitte sich länger. Aber noch Cicero *ad fam.* 5, 20, 2 sagt: *librum accepi a meo servo scriba*, was man besser gethan hätte nicht durch Schlimmbesserung zu beseitigen, und in einer spanischen Inschrift (*C. II.*, 3495) wohl aus der letzten Zeit der Republik lesen wir: *Plotia L. et Fufiae l. Prune haec vocitatas ancilla: heic sitat.*

solcher in der Benennung ausdrücklich nur kenntlich gemacht werden durch Hinzufügung des Namens des Gewalthabers seines Vaters zu diesem selbst (*Marci, qui est Marci servus* — oder später *libertus* —, *filius*); aber vermuthlich ist der Mangel des Grossvaters nomenclatorisch nicht anders zum Vorschein gekommen als durch dessen Nichtnennung.

d. In der nomenclatorischen Führung des Districts besteht zwischen dem Ingenuus und dem Libertinus kein Unterschied, sofern der letztere überhaupt dem District zugetheilt ist, wovon weiterhin die Rede sein wird.

2. Tracht.

Es ist schon (S. 217 A. 2) bemerkt worden, dass in der Tracht die Freigelassenen sich von den Bürgern besseren Rechts nicht unterschieden. Wenn sie nach der Freilassung mit geschorenem Haar und bedeckten Haupts erschienen, so war auch dies zunächst nichts als die Annahme der gemeinen bürgerlichen Weise; freilich ist, als diese wechselte und der freie Mann nicht mehr im Hut erschien, das Festhalten desselben, namentlich bei dem ersten öffentlichen Auftreten des bisherigen Slaven nach erlangter Freiheit, aus einem Kennzeichen der Freiheit zu einem solchen der Libertinität geworden¹⁾. Wenn dies wenigstens nicht von vorn herein als Zurücksetzung des Freigelassenen betrachtet werden darf, so ist es allerdings eine, dass die von den Söhnen der Freigeborenen geführte *toga praetexta* (S. 218) den Söhnen der Freigelassenen eine Zeitlang versagt blieb²⁾, was mit Wahrscheinlichkeit darauf bezogen wird, dass ihnen ebenfalls längere Zeit das Aemterrecht gefehlt hat [4, 459].

Tracht.

3. Eherecht.

Die Ehegemeinschaft ist zwischen Patriciern und Plebejern durch das canuleische Gesetz (S. 80), zwischen Ingenui und Libertini aber erst durch Augustus Ehegesetz vom J. 736 festgestellt wor-

1) Livius 45, 44, 19: Polybius (30, 19, 3) *eum regem* (den Prusias von Bithynien) . . . *tradit pilleatum capite raso obviam ire legatis solitum libertumque se populi Romani ferre: ideo insignia ordinis eius gerere*, womit er die Worte wiedergibt: τοιαύτη διασκευῆ κεχρημένος οἷον ἔχουσι οἱ προσφάτως ἡλευθερωμένοι παρὰ Ῥωμαίοις, οὗς καλοῦσι λιβέρτους.

2) Macrobius *sat.* 1, 6, 12.

den¹⁾. Bis dahin hat die Verbindung zwischen einem Ingenuus und einer Freigelassenen oder umgekehrt den Charakter einer römischen Ehe nicht²⁾ und ist also, da das römische Recht eine nicht standesmässige und doch rechtlich gültige Ehe nicht kennt³⁾, ebenso nichtig wie die patricisch-plebejische Ehe vor dem canuleischen Gesetz. Allerdings hat eine mildere oder schlaffere Praxis der gesetzlichen Norm wohl schon vor Augustus derogirt⁴⁾ und hat

1) Dio 54, 16 (ebenso 56, 7) zum J. 736: ἐπειδὴ δὲ πολὺ τὸ ἄρβρον τοῦ θήλεος τοῦ εὐγενοῦς ἦν, ἐπέτρεψε καὶ ἐξελευθέραις τοῖς ἐθέλουσι πλὴν τῶν βουλευόντων ἀγεσθαι, ἔνομον τῆν τεκνοποιῶν αὐτῶν εἶναι κελεύσας. Celsus Dig. 23, 2, 23: *lege Papia* (vom J. 9 n. Chr.) *cavetur omnibus ingenuis praeter senatores eorumque liberos libertinam uxorem habere licere.*

2) In dem Senatsbeschluss vom J. 568 (Liv. 39, 19, 5) wird der freigelassenen öffentlichen Dirne Hispalla Fecenia wegen ihrer Verdienste um das Gemeinwesen unter anderen Belohnungen vom Senat gewährt, *uti ei ingenuo nubere liceret neu quid ei qui eam duxisset ob id fraudi ignominiae esset.* Dass das Eheverbot, von dem sie ausgenommen ward, nicht an das schändliche Gewerbe, sondern an die Libertinität sich knüpfte, fordert, auch abgesehen von den Angaben über das julische Ehegesetz, der Bericht selbst. Denn wenn die öffentliche Dirne als solche damals einem Eheverbot unterlag, so untersagte ihr dies sicher die Ehe überhaupt und die Exemption davon konnte nicht bloss auf den *ingenuus* gestellt werden. Wenn nach Scaevola (S. 61 A. 2) die erbberechtigten Gentilen *ab ingenuis oriundi* sein müssen, so darf dies nicht, wie es üblich ist, auf Vater und Grossvater bezogen werden, da der letztere in dem folgenden Komma *quorum maiorum nemo servitatem servivit* enthalten ist, sondern gemeint sind Vater und Mutter (vgl. Columella 1, 3, 5: *si modo liberis parentibus sit oriundus*; Sallust *Iug.* 5: *ortus ex concubina*). Auch die Worte Liv. 6, 40 in einer Rede: *non unus Quiritium quilibet, qui modo me duobus ingenuis ortum . . . sciam* sind bisher, auch von mir, mit Unrecht auf Vater und Grossvater bezogen worden; die nächstliegende Beziehung ist die auf die beiden Aeltern. Beachtung verdient noch, dass zur Vestalin unfähig ist *cuius parentes alter ambove servierunt aut in negotiis sordidis versantur* (Gellius 1, 12, 5, vgl. Seneca *controv.* 1, 2, 1. 11. 13. 15).

3) Das römische Recht fasst bekanntlich die äusserlich der Ehe gleichartige Verbindung eines Mannes mit einer durch Standeshinderniss zur Ehe mit ihm nicht qualifizierten oder auch von ihm nicht zur Ehefrau beliebten Frau als *concubinatus*, und wahrscheinlich ist dieser Begriff nicht erst durch die augustische Gesetzgebung, sondern bereits in republikanischer Zeit für derartige Verbindungen zwischen dem *ingenuus* und der *libertina* entwickelt worden. Aber dieses Verhältniss ist wie dem Namen so auch der Sache nach gar keine Ehe; die daraus entsprossenen Kinder haben ebenso wenig einen Vater wie die *volgo quaesiti* und es kann auf dasselbe civilrechtlich kein Rechtsanspruch gebaut werden. Der Begriff gehört wesentlich in das Criminalrecht, insofern dieser geschlechtliche Umgang nicht als *stuprum* betrachtet wird. — ‘Ungleich’ (*impar*) wird im Gegensatz zu dem vornehmeren Gatten der minder vornehme öfter genannt (Sallustius *Iug.* 11; Liv. 6, 34, 9; Tacitus *ann.* 1, 53. *hist.* 2, 50); aber diese factische Ungleichheit thut der rechtlichen Gültigkeit der Ehe keinen Eintrag und es ist nicht correct, wenn bei Appuleius *met.* 6, 9, 23 eine nichtige Ehe *impares nuptiae* genannt wird.

4) Wenn Cicero *pro Sest.* 52, 110 von einem römischen Ritter sagt: *ut credo, non libidinis causa, sed ut plebicola videretur, libertinam duxit uxorem*, so behandelt er eine solche Verbindung doch eben nur als anstössig, womit er sich kaum begnügt haben würde, wenn das alte Verbot damals noch praktisch in Geltung gewesen wäre.

dieser, als er das Princip änderte, nur eine bereits unhaltbar gewordene Restriction aufgegeben oder vielmehr sie auf den senatorischen Stand beschränkt, bei welchem wir auf dieselbe zurückkommen. — Dafür, dass diese Beschränkung sich jemals auf die Kinder der Freigelassenen erstreckt hat, liegen keine Beweise vor¹⁾.

4. Vermögensrecht.

Im Vermögensrecht soll nur hervorgehoben werden, was für die allgemeine Stellung der Freigelassenen ins Gewicht fällt.

a. Dass die Verträge, welche die Gemeinde abschliesst, sei es zur Verwerthung ihrer nutzbaren Rechte, sei es zur Ausführung von Arbeiten, durchaus erscheinen als den Rittern vorbehalten, kann sich nur daraus erklären, dass, während die ärmere Bürgerschaft sich dabei nicht betheiligen konnte, die Freigelassenen dies nicht durften, wie dies weiter in dem Abschnitt von der Ritterschaft ausgeführt werden wird. Die Schriftsteller melden über diese Zurücksetzung nichts und es ist möglich, dass sie nicht gesetzlich festgestellt war, sondern nur die Censoren von ihrem Rechte zu den öffentlichen Verdingungen zuzulassen und nicht zuzulassen wen es ihnen beliebte in diesem Sinn Gebrauch machten. Es kann daher auch auf die Frage, ob es jemals anders gewesen ist, keine Antwort gegeben werden; seit von solchen Verträgen die Rede ist, gehören sie den Rittern. Die ökonomische wie politische Wichtigkeit dieses Ausschlusses reicht um so weiter, als das grosse Geldgeschäft der späteren Römer sich aus diesen öffentlichen Contracten entwickelt hat.

Ausschluss von den öffentlichen Verdingungen.

b. Dass im Civilprozess der Freigelassene anders und länger als der Client überhaupt (S. 82) beschränkt gewesen sei, ist nicht erweislich und nicht einmal wahrscheinlich; seit dem Freigelassenen überhaupt Vermögensrecht gegeben war, ist er vermuthlich von dem Prätor als Kläger und Beklagter gleich dem Freigeborenen zugelassen worden.

Civilprozess.

Grundbesitz.

c. Dass, nachdem der Privatbesitz an Grund und Boden zugelassen war, die Freigelassenen sofort in dieser Beziehung den Freigeborenen gleichgestellt worden sind, lässt sich weder behaupten noch verneinen; wir wissen nur, dass bei dem Census

1) Anstoss freilich gab die Heirath zwischen einem vornehmen Mann und der Tochter eines Freigelassenen, wie sie Cicero dem Antonius vorrückt (*Phil.* 2, 2, 3, 3, 6, 17, 13, 10, 23; *ad Att.* 16, 11, 1), oder der Tochter eines Clienten, wie der ältere Cato sie schloss (*Plutarch Cato mai.* 24).

des J. 586 den grundbesitzenden Libertinen ein Vorzugsrecht gewährt ward (S. 249 A. 2), also wenigstens damals sie Bodenbesitz haben konnten. Factisch wird die Ansässigkeit verhältnissmässig selten bei ihnen vorgekommen sein; ausser den in ihrer Stellung selbst liegenden Ursachen haben auch bei den Vertheilungen des Domaniallandes, selbst wenn sie *viritim* erfolgten, die Freigelassenen schwerlich participirt. Bei dem Domonialverkauf werden sie eher sich haben betheiligen dürfen.

Erbfolge.

d. Eigentliche vermögensrechtliche Beschwerung des Freigelassenen zu Gunsten des Patrons ist dem älteren Privatrecht fremd; die ehrbare Regel, dass der Client nicht dazu da ist um den Patron zu bereichern¹⁾, ist auch für die Stellung des Freigelassenen massgebend gewesen. Das patronatische Intestaterbrecht kommt ohne wesentliche Modification auch für den Patronat über den freieborenen Manumittirten zur Anwendung und ist ein einfaches Nahrecht; es weicht sowohl der testamentarischen Erbfolge wie der Intestatsuccession der Descendenten und wird nur wirksam, wenn der Verstorbene Blutserven nicht hinterlässt²⁾.

Anrecht des Patrons auf das Vermögen des Libertinen.

e. Die in dem spätern Privatrecht allerdings obwaltende ökonomische Belastung des Freigelassenen zum Vortheil des Patrons ist hervorgegangen aus der Handhabung des durch die Freilassung zwischen dem Herrn und dem früheren Slaven möglich werdenden Contractrechts; die Gesetzgebung ist im Ganzen genommen nur bemüht gewesen den argen Missbrauch dieses Rechts zu beschränken. Wenn zwischen dem Herrn und dem Slaven ein Verhältniss rechtlicher Bindung überall nicht möglich ist, auch die später eintretende Freilassung einer früheren nichtigen Verabredung keine Gültigkeit giebt, so bindet den Freigelassenen das dem früheren Herrn gegebene Versprechen, eben weil er dazu rechtlich nicht gezwungen werden konnte³⁾; und begreiflicher Weise

1) Gellius 20, 1, 40: *neque pius ullum facinus existimatum est quam si cui probaretur clientem divisui habuisse.* Vgl. S. 84 A. 1.

2) Gaius 3, 40.

3) Es war üblich die dem Freigelassenen aufzulegende Leistung vor der Freilassung eidlich sich zusichern zu lassen, und es ward darüber gestritten, ob nicht ein solcher Eid auch den Freigelassenen rechtlich binde wo nicht das Beschworene zu leisten (Venuleius *Dig.* 40, 12, 44 pr.), so doch mindestens den Eid nach der Freilassung zu wiederholen (Cicero *ad Att.* 7, 2, 8). Aber die consequentere und humanere Meinung siegte ob; es wurde nur anerkannt, dass der nach der Freilassung geleistete Eid dieser Art ausnahmsweise dieselbe Rechtskraft haben solle wie die Stipulation.

wurden auf diesem Wege den freigelassenen Leuten Zusagen abge-
nöthigt, durch die die Freiheit praktisch illusorisch und vermuthlich
oft unerträglicher ward als der Selavenzustand. Dem steuerte einer
der wenigen reinen und tüchtigen Männer, die das schlimme
7. Jahrh. der Stadt aufweist, der als Beamter, als Militär und als
Jurist gleich ausgezeichnete P. Rutilius Rufus Consul 649¹⁾.
Hauptsächlich durch ihn wurden die in dieser Weise über-
nommenen Verpflichtungen auf persönliche Tagedienste (*operae*)
beschränkt, das heisst auf die Verpflichtung des Freigelassenen
eine bestimmte Zahl von Tagen im Jahr entweder häusliche Diener-
arbeit zu leisten oder den Ertrag der Handwerksarbeit an den
Herrn abzuliefern. Nahm der Herr dieses Recht nicht in Anspruch,
so wurde er anfänglich als Miteigenthümer des Vermögens seines
Freigelassenen angesehen, so dass von dessen Erwerb die Hälfte
ihm zufiel, späterhin dies Recht dahin beschränkt, dass erst nach
dem Tode des Freigelassenen und nur wenn derselbe weniger
als drei Kinder hinterlässt und die Erbschaft den Betrag von
100 000 Sesterzen übersteigt, der Herr berechtigt sein soll die
Hälfte des Vermögens desselben einzuziehen²⁾, woran sich dann
ein Ehrenvorrang des *libertus centenarius* angeschlossen hat³⁾.

5. Häusliche Gerichtsbarkeit.

Criminalrechtlich stehen die Freigelassenen⁴⁾ den Selaven Hausgericht.
und den Hauskindern insofern gleich, als neben der Staatsgewalt,
welcher selbstverständlich auch sie unterliegen, die streng ge-
nommen auf dem Eigenthumsrecht beruhende hausherrliche
für sie die Stelle eines zweiten gleichberechtigten Tribunals
einnimmt, ja insofern eines noch freier schaltenden, als gegen

1) Dass er der Prätor Rutilius Ulpianus (*Dig.* 38, 2, 1, 1) ist, lässt sich
freilich nicht geradezu beweisen; aber die Zeitverhältnisse und die Tendenz
der Neuerung stimmen, und es ist bezeugt, dass Rufus ein hervorragender Jurist
war (Cicero *Brut.* 30, 113).

2) Gaius 3, 42. *Dig.* 38, 2, 1 und sonst. Die nähere Ausführung gehört in
das Civilrecht. Politisch bemerkenswerth ist, dass wenigstens nach Pandekten-
recht dem *ingenuus manumissus* keine *operae* auferlegt werden können (*Dig.* 37,
12, 4. *tit.* 15, 10), dagegen die *contra tabulas bonorum possessio* auch gegen ihn
statt hat (*Dig.* 37, 12, 1, 1).

3) Des *libertus centenarius* wird nicht bloss hinsichtlich des Erbrechts
gedacht (Ulpian *Dig.* 37, 16, 14 pr.; *cod. Inst.* 6, 4, 4, 9a), sondern die In-
schrift von Formiae eines C. Arrius C. l. Lucio cent(enarius) (C. X, 6122) legt
es wenigstens nahe, dass mit dieser Benennung ein Ehren-, möglicher Weise
sogar ein Rechtsvorzug verknüpft war.

4) Darunter wird hier auch der *ingenuus manumissus* zu verstehen sein,
da der *ingenuus filius familias* derselben Gewalt unterliegt.

den Spruch des Hausherrn nicht, wie gegen den des Magistrats, Provocation eingelegt werden kann. Derartige Capitalstrafen sind gegen Freigelassene bis in die Zeit Caesars erkannt worden¹⁾ und erst seit der augustischen hat in dieser Hinsicht der Freigelassene aufgehört dem Slaven gleich behandelt zu werden.

6. Besteuerung.

Hinsichtlich der Besteuerung wird zwischen den Freigeborenen und Freigelassenen keinerlei Unterschied gemacht; die letzteren sind wohl meistens *aerarii* gewesen und so weit diese schwerer als die Wehrpflichtigen besteuert worden sind (S. 228), traf dies die Mehrzahl der Freigelassenen. Von einer Ungleichheit derselben als solcher begegnet hier nirgends eine Spur. Die zu Ungunsten der letzteren eingetretene Verschiebung der ursprünglichen Rechtsgleichheit scheint auf diesem Gebiet ohne Wirkung geblieben zu sein, weil die Bürgersteuer selbst früh praktisch weggefallen ist. Als diese ausnahmsweise in den Bürgerkriegen ausgeschrieben wurde, wurden die Freigelassenen in so unverhältnissmässiger Weise herangezogen, dass die öffentliche Sicherheit dadurch gefährdet ward²⁾.

7. Einreihung in die Abtheilungen der Bürgerschaft und Stimmrecht.

Ursprüngliche Rechtsgleichheit der Libertinen im Stimmrecht.

Seit das Bürgerrecht auf den freigelassenen Slaven erstreckt worden war, was sicher geschehen ist lange bevor die Benennung *servus* für denselben abkam und wahrscheinlich gleichzeitig mit der Erstreckung desselben auf den freigelassenen Ingenuus und mit der Constituirung der patricisch-plebejischen Gemeinde überhaupt, mussten die Freigelassenen auch in den Abtheilungen derselben Platz finden. Was in dieser Hinsicht von Sonderrecht und Zurücksetzung begegnet, ist spätere Abweichung von der ursprünglichen Rechtsgleichheit.

Den Curien haben die Freigelassenen von je her in der Weise angehört, dass die Curie ihres Patrons auch die ihrige war³⁾

1) Sueton Caes. 48: *domesticam disciplinam . . . diligenter adeo severeque rexit, ut . . . libertum gratissimum ob adulteratam equitis Romani uxorem quamvis nullo querente capitali poena adfecerit.* Val. Max. 6, 1, 4.

2) Von dem Freigelassenen, der über 50000 Denare besass, wurde im J. 723 der achte Theil des Vermögens gefordert, von dem Freigeborenen nur der achte der Jahreseinnahme (Dio 50, 10. 51, 3. Plutarch Ant. 58).

3) Diejenige Tradition, welche den Anfang der vollen Freilassung mit

und so weit hier ein plebejisches Stimmrecht vorgekommen ist, ist kein Grund vorhanden den Freigelassenen dasselbe abzusprechen.

Dasselbe gilt nicht minder, wie dies auch die Ueberlieferung bezeugt¹⁾, von den servianischen Tribus und den daraus hervorgehenden patricisch-plebejischen Centurien. Jene, welche ursprünglich nur Theile des Territoriums sind, schliessen insofern die nicht ansässigen Bürger aus; diese umfassen die ganze Bürgerschaft, so dass die ansässigen Bürger im ausschliesslichen Besitz der Klassencenturien sind und den nicht ansässigen nur die wenigen ausserhalb der Klassen stehenden Abtheilungen offen bleiben. Wenn also in dieser Ordnung den ansässigen Bürgern ein an Alleinbesitz grenzendes Vorrecht zukommt, so liegt weder dafür, dass der Freigelassene später zum Grundbesitz zugelassen worden ist, als der Freigeborne, noch dafür, dass, wenn er dazu gelangt war, er diesem nachgesetzt ward, irgend ein Anhalt vor. Es werden also in der früheren Republik die Freigelassenen ebenso gut in den Tribus gestanden haben wie die Freigebornen, vorausgesetzt, dass sie Grundeigenthümer waren, und in diesem Fall auch in die Klassencenturien aufgenommen worden sein. — Auch die Censuren des Appius (442) und Fabius Maximus (450), so wesentlich sie die politische Stellung der nicht ansässigen Bürger umgestalteten (2, 402 fg.), haben diejenige der Libertinen allem Anschein nach rechtlich nicht geändert. Indem bei der Qualification zum Stimmrecht nach Appius für sämtliche Tribus, nach Fabius für die vier städtischen an die Stelle des Grundbesitzes das Vermögen gesetzt ward, gewannen die nicht ansässigen vermögenden Bürger für die kurze Zeit, in der die appische Ordnung bestand, Rechtsgleichheit mit den ansässigen in allen aus der Gesamtheit der Tribus hervorgehenden Klassencenturien²⁾ und behielten sie auch nachher insoweit, als die vier städtischen Tribus

der Entstehung der Republik verknüpft, giebt ausdrücklich dem ersten Freigelassenen das Stimmrecht in der Curie (S. 59 A. 2); und auch nach Dionysius (S. 439 A. 2) wird der Freigelassene in die Curie eingeschrieben.

1) Dionys. 4, 22: ὁ δὲ Τύλλιος καὶ τοῖς ἐλευθερουμένοις τῶν θεραπόντων . . . μετέγειν τῆς ἰσοπολιτείας (= civitas) ἐπέτρεψε. κελεύσας γὰρ ἅμα τοῖς ἄλλοις ἅπανι ἐλευθέρους καὶ τούτους τιμῆσασθαι τὰς οὐσίας εἰς φυλάς κατέταξεν αὐτοὺς . . . καὶ πάντων ἀπέδωκε τῶν κοινῶν αὐτοῖς μετέγειν ὡν τοῖς ἄλλοις δημοτικοῖς. Zonaras 7, 9: καὶ τοὺς δούλους ἐλευθεροῦσθαι καὶ φυλετέεσθαι παρεσκεύασεν. Vgl. S. 59 A. 2.

2) Liv. 9, 46: *humilibus per omnes tribus divisus forum et campum corripit.* Vgl. S. 269 fg.

auf die Bildung derselben Einfluss übten. Da unter den nicht grundsässigen Vermögenden die Freigelassenen ohne Zweifel die erste Stelle einnahmen, so konnte, was Appius that, sachlich allenfalls bezeichnet werden als Verleihung des gleichen Stimmrechts an die Freigelassenen¹⁾ und was Fabius that, als Entfernung derselben aus den Tribus²⁾. In der That verschob sich damit wohl das Verhältniss der Ansässigen und der nicht Ansässigen, aber die formale Rechtsgleichheit zwischen Freigeborenen und Freigelassenen blieb unangetastet.

Beschränkung der Freigelassenen auf die Stadttribus.

Rechtliche Zurücksetzung der Freigelassenen gegenüber den Freigeborenen im Stimmrecht lässt sich nicht vor dem Anfang des 6. Jahrh. nachweisen und ist wahrscheinlich nicht viel älter. Kurz vor dem hannibalischen Kriege zwischen 520 und 534, vielleicht in dem letzteren Jahre zugleich mit der damals von C. Flaminus durchgeführten Umgestaltung des Wehrstimmrechts (S. 281), erging nicht ein Gesetz in diesem Sinn, sondern gebrauchten die damaligen Censoren ihre Befugniss die Bürger nach ihrem Ermessen in die Stimmbezirke zu vertheilen zu Ungunsten der Freigelassenen allgemein: es wurden die sämmtlichen ansässigen Freigelassenen und Freigelassenensöhne aus den Tribus der Grundbesitzer entfernt und ihnen ihr Platz in den vier sogenannten städtischen unter den nicht ansässigen Bürgern angewiesen³⁾. Bei der Censur des J. 565 wurde diese Zurücksetzung in Folge eines von dem

1) Plutarch *Popl.* 7: τοῖς δ' ἄλλοις ἀπελευθέροις ὅψε καὶ μετὰ πολλὸν χρόνον ἐξουσίαν ψήφου δημαγωγῶν ἔδωκεν Ἀππίος, was auch insofern ungenau ist, als die Verleihung des Bürgerrechts an den Slaven durch die *manumissio vindicta* den Gegensatz dazu bildet und als die Reform des Appius ohne weiteres als bleibend hingestellt wird. Die besseren Berichte bei Diodor 20, 36 und Livius 9, 46 (daraus Val. Max. 2, 2, 9) sind von diesem Fehler frei.

2) Schrift *de viris ill.* 32: *censor libertinos tribubus amovit.*

3) Die Epitome von Livius 20. Buch lautet am Schluss nach der Handschrift (mit Hinzufügung der sicheren Ergänzungen in [], von denen die erstere Cassiodor bestätigt): *lustrum a censoribus per (zu ändern in quater?) conditum est: primo lustro censa sunt civium capita CCLXXCCXIII. libertini in quattuor tribus reducti sunt, cum antea dispersi per omnes fuissent, Esquilinam Palatinam Suburanam Collinam. [C. Flaminus censor viam Flaminiam] munit et circum Flaminium extruxit. coloniae deductae sunt in agro [de] Gallis capto Plucentia et Cremona.* Offenbar fasst hier der Epitomator, der die Lustren in der 2. Dekade meistens aufgenommen hat, die in dieses Buch fallenden zusammen; es sind dies die der J. 520. 524. 529. 534. Das *primum lustrum* kann nur das von 520 sein; die den Flaminus betreffenden Angaben gehören in das J. 534. Welcher Censur die Ausscheidung der Freigelassenen beizulegen ist, lässt sich äusserlich nicht entscheiden; die gewöhnliche Beziehung auf das J. 534 beruht auf unvollständiger Kunde und unrichtiger Behandlung des überlieferten Textes, ist aber an sich nicht unwahrscheinlich.

Volkstribun Terentius Culleo eingebrachten Gesetzes für die Söhne der Freigelassenen beseitigt¹). Wahrscheinlich ist dies zugleich für die ausser der Ehe geborenen Kinder und deren Söhne geschehen und der Begriff der Ingenuität so, wie er seitdem geblieben ist, auf die von der Geburt an zuständige Freiheit festgestellt worden. Aber in Betreff der Freigelassenen selbst hat jene Zurücksetzung im Wesentlichen sich behauptet. Allem Anschein nach geht sie weniger aus von der hohen Aristokratie, welche diese Schichten vermuthlich in der Hand und keine Ursache hatte das Gewicht ihrer Stimmen zu vermindern²), als von dem unabhängigen Mittelstand, den die rechtliche Gleichstellung mit den gewesenen Knechten in seinen Interessen beeinträchtigte und in seinem Selbstgefühl verletzte; dieselbe Tendenz, welche die Freigelassenen von den Staatscontracten ausschloss (S. 431), hat auch diese unmittelbarer politische Beschränkung herbeigeführt³). Im Einzelnen haben die Bestimmungen darüber vielfältig gewechselt; durch zwei Jahrhunderte rangen die Parteien einerseits um die Verschärfung der gegen das gleiche Stimmrecht der Freigelassenen getroffenen Massregeln, andererseits um die Beseitigung ihrer Zurücksetzung mit wechselndem Erfolg; in unseren Acten aber fehlt manches Blatt. Im J. 586 finden wir ihre Zurücksetzung, wir wissen nicht seit wann, gemildert durch zwei wesentliche Einschränkungen: diejenigen ansässigen Freigelassenen, welche einen mehr als fünfjährigen Sohn hatten, wurden alle, und diejenigen, die einen solchen nicht hatten, wenn ihr Grundbesitz 30,000 Sesterzen überstieg, also der ersten oder der zweiten Klasse angehörte, den ansässigen

1) Plutarch *Flam.* 18: (die Censoren 565 Flamininus und Marcellus) προσεδέξαντο πολίτας ἀπογραφομένους πάντας ὅσοι γονεῶν ἐλευθέρων ἦσαν, ἀναγκασθέντες ὑπὸ τοῦ δημάρχου Τερεντίου Κουλέωνος, ὃς ἐπηρεάζων τοῖς ἀριστοκρατικοῖς ἔπεισε τὸν δῆμον ταῦτα ψηφίσασθαι. Die Söhne der Freigelassenen standen ebenso wie diese selbst in dem Bürgerverzeichniss von je her; offenbar ist die Einschreibung in dasselbe für die Einschreibung zu gleichem Recht gesetzt worden. Dass eine Massregel dieser Art, welche die *libertinorum filii* aus den *libertini* entfernte und unter die *ingenui* versetzte, irgend einmal stattgefunden haben muss, steht anderweitig sicher (S. 72).

2) Bei Dionysius 4, 23 sagt König Servius: πολλὰ ὠφελήθησθαι τοὺς εὐπορωτάτους Ῥωμαίων, ἐὰν τοὺς ἀπελευθέρους ἕωςι τῆς πολιτείας μετέγειν, ἐν ἐκκλησίαις τε καὶ ψηφοφορίαις καὶ ταῖς ἄλλαις πολιτικαῖς χρύταις τὰς χάριτας ἐν οἷς μάλιστα δεόνται πράγμασι κομιζομένους καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀπελευθέρων γινόμενους πελάτας τοῖς ἐγγόνοις τοῖς ἐαυτῶν καταλείποντας.

3) Die Stellung der Parteien zu dieser Frage erhellt am deutlichsten aus derjenigen des Vaters der beiden Gracchen.

Freigeborenen gleich behandelt. Aber die Censoren dieses Jahres, insonderheit Ti. Sempronius Gracchus, der Schwager des jüngeren Scipio Africanus und der Vater der beiden Tribune, verschärften wieder die Zurücksetzung. Das Privilegium des Kinderrechts blieb bestehen; die übrigen Freigelassenen aber wurde zwar Gracchus durch seinen patricischen Collegen C. Claudius Pulcher gehindert gänzlich aus den Districten auszuschliessen und sie auf diese Weise des Stimmrechts zu berauben, wohl aber wurden sie sämmtlich nicht bloss in die vier städtischen Tribus gewiesen, sondern auch dadurch, dass von diesen nur eine durch das Loos — wie es scheint für das ganze Lustrum — bestimmte ihnen geöffnet ward, selbst dieses Stimmrecht aller praktischen Wirksamkeit entkleidet¹⁾. Des Kinderrechts und der Loosung der Tribus wird später nicht weiter gedacht und sie haben vielleicht keine Dauer gehabt; in der Hauptsache aber blieb die Zurücksetzung in Kraft. Das über diese Frage von M. Aemilius Scaurus als Consul 639 durchgebrachte Gesetz²⁾, dessen Inhalt nicht weiter bekannt ist, kann nach der Parteistellung seines Urhebers dieselbe nur gesteigert haben.

1) Livius 45, 15, 1: *in quattuor urbanas tribus discripti erant libertini praeter eos quibus filius quinquenni maior ex se natus esset (eos ubi proximo lustro censi essent, censi iusserunt) et eos qui praedium praediave rustica pluris sesterlium XXX milium haberent. [per Gracchum libertino nulli in ulla tribu] censendi ius factum est. hoc cum ita servatum esset, negabat Claudius suffragii lationem iniussu populi censorem cuiquam homini, nedum ordini adimere posse.* Sie einigen sich schliesslich dahin, *ut ex quattuor urbanis tribubus unam palam . . . sortirentur, in quam omnes qui servitutem servissent coicerent.* Das Loos trifft die Esquilina. Die Ergänzung ist dem Sinne nach von Becker (1. Aufl.) richtig bestimmt worden und kann insoweit keinem Zweifel unterliegen; das *bene coeptum*, wofür der Senat den Gracchus belobt und welches Gracchus anfänglich in den Listen durchgeführt hat, muss hinausgehen sowohl über die bisherige Beschränkung der Freigelassenen wie über den Compromissvorschlag und kann nur in der völligen Ausschliessung der Freigelassenen, mit Ausnahme der durch Kinderrecht geschützten, vom Stimmrecht bestanden haben. — Ob die Esquilina ein für allemal den Freigelassenen zugewiesen ward oder die Loosung bei jedem Lustrum wiederholt werden sollte, giebt Livius nicht an; indess ist letzteres an sich glaublicher, da die censorische Loosung doch die Nachfolger nicht einmal als Präcedens binden konnte, und wird dadurch gefordert, dass nach anderen glaubwürdigen Zeugnissen damals die Freigelassenen in die vier städtischen Tribus kamen. Cicero *de orat.* 1, 9, 38: (Ti. Gracchus) *et saepe alias et maxime censor salutis rei p. fuit: atque is . . . verbo libertinos in urbanas tribus transtulit, quod nisi fecisset, rem publicam . . . iam diu nullam haberemus.* Schrift *de viris ill.* 57: *censor libertinos, qui rusticas tribus occuparant, in quattuor urbanas divisit.* Der letztere Bericht ist ungenau, der kurze ciceronische aber mit dem ausführlichen livianischen nur zu vereinigen, wenn die gelooste Tribus wechselte.

2) Schrift *de viris ill.* 72: *consul legem de sumptibus et libertinorum suffragiis tulit.*

Als dann in Folge der Aufnahme der Italiker in den römischen Bürgerverband die Tribus an das Gemeindebürgerrecht geknüpft ward und die nicht ansässigen freigeborenen Bürger, so weit sie volles Gemeindebürgerrecht hatten, aus den städtischen Tribus in die ländlichen übertraten¹⁾, blieben die Freigelassenen wie bisher auf die vier städtischen Tribus beschränkt²⁾. Die Zurücksetzung wurde dadurch wesentlich gesteigert: während bis dahin nur die ansässigen Freigelassenen, und auch diese nicht immer und nicht alle, ein schlechteres Stimmrecht gehabt hatten, wurde jetzt auch die grosse Masse der nicht ansässigen im Stimmrecht den Ingenui nachgesetzt. In Folge dessen begann gleich nach dem Kriege die Agitation auf Gleichstellung im Bürgerrecht wie der ebenfalls zurückgesetzten Neubürger (S. 179) so auch der Freigelassenen. Der desfallige von dem Volkstribun P. Sulpicius im J. 666 eingebrachte Antrag³⁾, welcher den Freigelassenen die Tribus des Patrons, also das Stimmrecht in der diesem zukommenden Landtribus einräumte⁴⁾, wurde angenommen und, obwohl die Gegenpartei die sofortige Cassirung desselben durchsetzte, nach dem abermaligen Obsiegen der Demokratie im J. 670 zur Ausführung gebracht⁵⁾. Indess mit dem Siege der Waffen Sullas ver-

Stimmrecht
der Frei-
gelassenen
nach dem
Socialkrieg.

1) Vgl. den Abschnitt vom Municipalrecht.

2) Dies bezeugen für die ciceronische Zeit sowohl Cicero selbst durch die Art, wie er über das Verfahren des Gracchus sich äussert (S. 433 A. 1) wie auch Asconius (S. 440 A. 2); ferner Dionysius, der sein Geschichtswerk im J. 747 schloss, 4, 22: (Servius) εἰς φυλάς κατέταξεν αὐτοὺς τὰς κατὰ τὴν πόλιν τέτταρας ὑπαρχούσας, ἐν αἷς καὶ μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων ταπτόμενον διετέλει τὸ ἐξελευθερικὸν φύλον ὅσον ἂν ἦ. Nachher in der merkwürdigen Schutzrede für die römische Einrichtung dem Freigelassenen das volle Bürgerrecht zu gewähren lässt er dasselbe μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων ὡς ἐν τῶν ἱερῶν καὶ ἀκινήτων νομίμων bestehen. Auch der Vorschlag, den er dann macht, die jedes Jahr Freigelassenen einer censorischen oder consularischen Revision zu unterziehen und nur den gebilligten die Curie und die Tribus (οὓς μὲν ἂν εἴρωσιν ἀξίους τῆς πόλεως ὄντας, εἰς φυλάς καὶ φράτρας καταγράφουσιν) und das Domicii in Rom zu gestatten, setzt voraus, dass allen Freigelassenen die Curie und die Tribus offen steht.

3) Livius 77 (S. 179 A. 2). Asconius in *Cornel.* p. 64 (S. 440 A. 1).

4) Dio 36, 25 sagt von dem manilischen Gesetz, das nichts war als die Wiederholung des sulpicischen: τῶ ἐθνεὶ τῶ τῶν ἀπελευθερῶν . . . ψηφισασθαι μετὰ τῶν ἐξελευθερωσάντων σφᾶς ἔδωκεν.

5) Der Consul Cinna fordert im J. 667 die Ausführung des sulpicischen Gesetzes (*schol. Gronov.* zu Cicero *Cat.* 2, 10, 24 p. 410 Orelli: *coepit Cinna de libertinorum suffragiis agere*); sie erfolgt im J. 670 (Livius 84: *libertini in quinque et XXX tribus distributi sunt*). Ein besonderes Gesetz scheint nicht beantragt zu sein, da nach Asconius a. a. O. Manilius das Gesetz des Sulpicius wieder aufnahm, wo er Cinna hätte nennen müssen, wenn dieser mehr gethan hätte als das letztere zur Ausführung zu bringen. Vgl. S. 180.

schwanden die ephemeren Errungenschaften der Popularen. Die Volkstribune C. Manilius 687/8¹⁾ und P. Clodius 695/6²⁾ unternahmen es wohl das sulphicische Gesetz zu erneuern; aber das manilische Plebiscit, wenn es eines war, wurde sofort cassirt und Clodius kam nicht einmal zu der Einbringung einer Rogation dieses Inhalts. — Es ist möglich, dass von dieser allgemeinen Zurücksetzung gewisse Kategorien, zum Beispiel die Grundbesitzer³⁾, ausgenommen blieben oder ausgenommen wurden; mit Gewissheit aber lässt sich dies für keine behaupten.

Politische
Zurück-
setzung der
Frei-
gelassenen
unter dem
Principat.

Späterhin wird von Vorschlägen zur Verbesserung der politischen Stellung der Freigelassenen nicht bloss nichts vernommen, sondern allem Anschein nach hat Augustus bei seiner Wiederherstellung der republikanischen Ordnung die Freigelassenen nicht aus den Tribus ausgeschlossen — dass sie in den städtischen blieben, wird weiterhin bei den Bürgerspenden gezeigt werden —, aber ihnen das Stimmrecht ein für allemal genommen. Denn nur dadurch lässt es sich erklären, wesshalb die Tribus als Namenstheil, welche mit Grund als das Kennzeichen des Stimmrechts angesehen werden kann, seit den Anfängen des Principats von den Freigelassenen durchgängig nicht geführt wird⁴⁾. Wie Augustus in anderer Hinsicht

1) Dio 36, 25 (S. 439 A. 4). Asconius in *Mil.* p. 46: *ut libertinis in omnibus tribubus suffragium esset.* Cicero *pro Cornel.* bei Asconius p. 64: *Legem de libertinorum suffragiis Cornelius C. Manilio dedit* und dazu Asconius p. 64: *P. Sulpicium in tribunatu hanc eandem legem tulisse iam significavimus* und p. 65: *(lex) de libertinorum suffragiis . . . cum s. c. damnata esset, ab ipso quoque Manilio [non] ultra defensa est.* Cicero *pro Mur.* 23, 47: *confusionem suffragiorum flagitasti, prerogationem legis Maniliae, aequationem gratiae dignitatis suffragiorum.*

2) Asconius in *Mil.* 52: *fuisse inter leges P. Clodi quas ferre proposuerat, eam quoque, qua libertini, qui non plus quam in tribubus [urbanis IIII] suffragium ferebant, possent in rusticis quoque tribubus, quae propriae ingenuorum sunt, ferre.* Cicero *pro Mil.* 33, 89 (vgl. 12, 33 und dazu *schol. Bob.* p. 346); *de aere al. Milonis* mit den *schol. Bob.* p. 346.

3) Wenn Cicero (S. 174 A. 3) die Zurücksetzung der Tribulen der Stadttribus gegen die der Landtribus mit den Worten tadelt, dass also *ante rusticis (datur) ager qui habent, quam urbanis, quibus ista agri spes et iucunditas ostenditur*, so konnte er also sprechen, auch wenn die nicht zahlreichen ansässigen Libertinen in den Stadttribus standen; aber eine schärfere Beziehung gewinnen die Worte, wenn kein Grundbesitzer damals in den Stadttribus war.

4) Dass in den ziemlich zahlreichen Inschriften der späteren republikanischen Zeit mit der einen S. 441 A. 2 angeführten Ausnahme die Tribus nicht erscheint, kann den bestimmten Angaben gegenüber, welche für diese Epoche ihr Stimmrecht bezeugen, nicht in Betracht kommen. Aber die Inschriften aus der Zeit des Principats sind in Massen vorhanden und zeigen offenbar, namentlich wo Ingenui und Libertinen zusammen genannt wer-

bemüht war den besseren Theil der Bürgerschaft in den Comitien zur Geltung zu bringen (S. 388), ist es wohl glaublich, dass er in Betreff des Stimmrechts der Freigelassenen den Gedanken des Gracchus realisirt und den Freigelassenen das Stimmrecht nicht bloss in den ländlichen Tribus unbedingt¹⁾, sondern auch, vielleicht mit Annahme einzelner Kategorien oder Individuen, in den städtischen Tribus versagt hat²⁾.

den, dass die letzteren die Tribus nicht bloss nicht gesetzt, sondern sie nicht gehabt haben. So, um von zahllosen Belegen nur einen anzuführen, hat in der Inschrift von Tusculum C. XIV, 2523 der Freigelassene keine Tribus, während seinen Söhnen die Collina, seinem Patron die Aniensis beigesetzt wird. Es führt dies mit zwingender Nothwendigkeit auf eine nach der ciceronischen Zeit eingetretene Beschränkung des Stimmrechts der Freigelassenen. Diese Epuration der Comitien kann wohl Augustus, aber keiner der folgenden Kaiser vorgenommen haben.

1) Die Ausnahmen verschwinden vor der Regel. Gerechtfertigt ist die Landtribus bei dem Freigelassenen, der als *Latinus Iunianus* in der Löschmannschaft Dienst nimmt und dann das Bürgerrecht geschenkt erhält (C. VI, 220). Die sonst mir bekannten Fälle führe ich an, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen: *Q. Octavio Q. l. Pob. Primus* (C. V, 3415, aus Verona mit der daselbst örtlichen Tribus); *M. Talicius M. l. Pub. Iucundus* (C. V, 7192); *M. Servilius M. lib. Claudia Myrismus* (C. VI, 23636); [tr]ib. *Claudia [L.] Aebutius L. l. [F]austus* (Eporedia; C. V, 6786); *C. Oppius C. l. Leonas honoratus in tribu Cl[audia] patrum et liberum clientium* (Auximum, vom J. 159; C. IX, 5823); *M. Abillius M. lib. Gal. Silvanus* (Narbo; C. XII, 4541), endlich die beiden seltsamen städtischen Inschriften Smet. 65, 8 (auch bei Ursinus *fr. hist.* p. 91): *Q. Trebonius Q. l. Cla. Gallus ex patribus libertinis* und Grut. 891, 8: *Q. Trebonius Q. l. (nicht Q. f.) Cla. Aristo ex patribus libertinis*. Ganz vereinzelt steht *L. Casperius L. f. Pal. Fab. Latinus*, Sohn eines Freigelassenen (Umgegend von Rom C. XIV, 2336) mit doppelter ländlicher (vielleicht stadtrömischer) und städtischer Tribus. Bei weitem die meisten der vor Jahren in den Tribus S. 174 von mir zusammengestellten Einzelbelege für die Tribus des Freigelassenen haben, seitdem für die Epigraphik fester Boden gewonnen ist, als Lesefehler oder in anderer Weise beseitigt werden können. In wie weit bei den übrig bleibenden Lese- und Steinmetzfehler und Annassung oder Unwissenheit der Concipienten neben gesetzlichen Besonderheiten participiren, ist nicht auszumachen; auffallend ist das relativ häufige Auftreten der Claudia (vgl. S. 276 A. 3).

2) Von städtischen Tribus der Freigelassenen gehört der meines Wissens einzige, den die Inschriften aus der Zeit der Republik nennen (C. I. L. III, 713 aus Samothrake vom J. 662 — denn das J. 624 schliessen die Cognomina aus — *P. Livius M. f. Pal.*; vgl. S. 462 A. 1), der Palatina an. Die übrigen Freigelassenen der Palatina sind fast sämtlich aus der Transpadana (C. I. L. V p. 1183, sechzehn Beispiele) oder aus den gallischen Provinzen (Narbo C. XII, 5026: *C. Offillius C. l. Pal. A. . . estus*, auch wohl XII, 4606. 4753; Nemausus C. XII, 3525 *M. Colio Ennaei l. Pal. Fausto, M. Colio Fausti l. Pa[l.] Attico*; XII, 3809 *Cn. Pompeio Cn. Sex. T. l. Pal. Lemisoni*; Ausci in Aquitanien Allmer *rev. épigr. du midi de la France* 1887 p. 257: *L. Iul. L. l. Pal. Sc. . .*). Ausserdem finde ich keine anderen Belege als C. IX, 1226 (wo auch die Ueberlieferung nicht die beste ist) und zwei stadtrömische (Grut. 836, 4: *C. Turranius C. l. Pal. Hermes*, nur bezeugt durch Ligorius und Boissard; Mur. 1286, 2: *C. Villius C. lib. Palatina Aper*). — Von der Collina finde ich drei Beispiele (C. V, 3625. X, 1046. 7967), von der Esqui-

Die
städtischen
Tribulen
unter dem
Principat
Ingenui
schlechteren
Rechts.

Gleichzeitig aber erscheinen in den städtischen Tribus gewisse Kategorien freigeborener aus persönlichen Gründen von den ländlichen Tribus ausgeschlossener römischer Bürger. Zu den Heimathgemeinden stehen die städtischen Tribus also nicht, wie die ländlichen, in fester Beziehung, sondern vertragen sich mit jedem Heimathsrecht¹⁾. Die städtischen Tribulen nehmen unter dem Principat eine Mittelstellung ein zwischen den Vollbürgern der ländlichen Tribus und den des Stimmrechts überhaupt entbehrenden Freigelassenen und werden uns in ähnlicher Zurücksetzung im Heerdienst wieder begegnen (S. 451). Wann und wie diese Einrichtungen getroffen sind, ist ebenso unsicher wie ihre eigentliche Tragweite. Ob es mehr als eine Ehrenstrafe war in der Palatina zu stimmen statt in der Pollia oder in der That die Stimme in der Pollia mehr ins Gewicht fiel als die in der Palatina, lässt sich um so weniger sagen, als diese Einrichtungen vielleicht erst in derjenigen Epoche getroffen worden sind, wo das Stimmrecht selbst thatsächlich annullirt war. Die Ursachen der Zurücksetzung lassen sich theilweise erkennen und es soll hier zusammengestellt werden, was der Art bisher beobachtet worden ist.

a. Der Sohn eines Freigelassenen tritt oft geradezu in die Landtribus des Patrons seines Vaters ein²⁾, aber häufig auch in die Palatina³⁾, seltener in die Collina⁴⁾.

b. Bei den Angehörigen der beiden grossen Hafenstädte

lina nur eines (C. VI, 9165; die S. 277 A. 2 angeführten Inschriften können nicht mit Sicherheit Freigelassenen beigelegt werden), keines von der Suburana.

1) In Inschriften, die zugleich die Tribus und die Origo nennen, wird die Palatina bei Ostia und Puteoli häufig gefunden (S. 443 A. 3), aber auch bei Sutrium (C. VI, 3884. I, 27), bei Canusium (C. X, 3958), bei Sassina (C. VI, 2382 b. 25), bei Fundi (C. V, 6881), welche Gemeinden notorisch einer Landtribus angehören. Ebenso steht die Collina, abgesehen von ihrer Verwendung für die Asiaten (S. 443 A. 4), in Inschriften aus der Zeit der ersten Dynastie neben Placentia (C. VI, 24729 = Mur. 304, 3) und neben Dripsinum (C. X, 1079). Wo, wie dies gewöhnlich der Fall ist, die Tribulen der städtischen Tribus ihre Ortsangehörigkeit nicht angeben, gehören sie durchgängig zu dem Bezirk, auf den der Fundort hinweist.

2) Z. B. C. III, 2097 führen die drei Söhne eines Freigelassenen des Tiberus sämmtlich die *Tromentina*. Andere Beispiele C. I. L. VI, 1818; Grotefend *imp. Rom. trib. discr.* p. 12.

3) Besonders deutliche Beispiele geben die Inschrift von Corfinium C. IX, 3184 zweier Brüder Q. Caecilius Q. f. Pal. Optatus und Paelinus, Söhne des Q. Caecilius Q. et (*mulieris*) l. Hermes; die von Formiae des T. Flavius Palatina Fuscianus, Sohn des Tertiolus Aug. l. (C. X, 6092). Andere Beispiele, die sich leicht vermehren lassen, II, 4527 (L. Julius C. f. Pal. Silvanus, Sohn des C. Publicus Melissus). V, 1000. VI, 1851. 15131. 15232. 15595. IX, 1618. 3524. X, 1807. XIV, 412. 415.

4) C. VI, 9771. XIV, 2523.

Italiens Ostia und Puteoli, von welchen jene der Voturia¹⁾, diese wahrscheinlich der Falerna²⁾ zugetheilt war, begegnet die Palatina so ausserordentlich häufig³⁾, dass hier besondere Umstände auf deren Ertheilung eingewirkt haben müssen. Es könnte zum Beispiel den Griechen, die mit dem Gemeindebürgerrecht dieser Städte das römische Bürgerrecht erworben hatten, oder auch deren Söhnen die örtliche Landtribus versagt worden sein.

c. Die mit dem Bürgerrecht für ihre Person beschenkten Personen griechischer Herkunft erhalten häufig als personale Tribus eine ländliche, oft aber auch die städtische Collina⁴⁾.

d. Uneheliche Kinder finden sich nur ausnahmsweise in einer Landtribus⁵⁾, auch nicht leicht in der Palatina⁶⁾, aber häufig in der Collina⁷⁾ und in der Suburana⁸⁾, auch in der Esquilina⁹⁾.

e. Schauspieler und Söhne von Schauspielerinnen erscheinen verhältnissmässig häufig in der Esquilina¹⁰⁾.

Keine dieser Regeln ist vollständig durchgeführt; vermuthlich haben für gewisse Fälle feste Ausnahmen von der allge-

1) Es giebt wenigstens eine Inschrift, die mit der Heimath Ostia diese Tribus verknüpft (C. XIV, 230: *L. Iulius L. f. Vet. Victor Ost.*, spät) und zahlreiche alte und gute ostiensische derselben Tribus, die geborenen Ostiensern zu gehören scheinen (Dessau C. XIV p. 4).

2) Hier wiederholt sich dieselbe Erscheinung: wir haben zwar noch keine Inschrift, die die Heimath Puteoli mit einer Landtribus verknüpfte, aber zahlreiche anscheinend geborener Puteolaner mit der Falerna (C. X p. 1138).

3) In einem grossen Verzeichniss von Soldaten der städtischen Cohorten (C. VI, 2384 + 3884), welche vorzugsweise aus den *ingenui* der städtischen Tribus gebildet werden (S. 451 A. 3), haben alle 23 Soldaten aus Ostia und alle 9 mit Tribus versehenen aus Puteoli (bei drei anderen fehlt die Tribus) die Palatina. Es findet sich dieselbe ferner neben der Heimath Ostia (C. VIII, 2825) und dem Decurionat von Puteoli (C. VI, 1944) und an beiden Orten auf zahlreichen dort gefundenen Steinen. Es hat mich dies zu dem Irrthum verleitet die Palatina als die Heimathtribus von Puteoli zu betrachten (C. X p. 183).

4) C. I. L. VIII p. 1087; *Eph. ep.* V p. 260. 261; C. III, 1382. 1503. X, 770 (vom J. 68). 867 und sonst.

5) M. Domitius *Sp. f. Pom. Secundus* (*Bull. della comm. mun.* 1886, 374). Andere Beispiele V, 5197. VI, 5163. Ueberhaupt ist die Tribus bei den *spurii* seltener als bei den Vatersöhnen; es finden sich Inschriften derselben, die ihnen nicht, aber ihren Söhnen die Tribus geben (C. V p. 1123).

6) C. VI, 24025: P. Petronius *Sp. f. Pal. Romanus*. XIV, 2468: C. Julius *Sp. f. Pal. Carus*.

7) C. VI, 445. 567 (Sohn in der Palatina; vgl. XIV, 2839). 5301. 7459 c. 16663. 20171. 24039. IX, 2280. 4269. 4967 (Sohn in der Quirina). 6310. X, 6490. XIV, 2058. 3380. *Grut.* 993, 11. Diese Belege genügen.

8) C. VI, 392. 5754. 9897, also drei von den sechs dieser Tribus (S. 446 A. 4).

9) C. VI, 2310 = 4462.

10) Darauf habe ich in der Anmerkung zu der ersten der vier Inschriften dieser Art C. VI, 10097. 10103. 10105. 10107 aufmerksam gemacht. Es sind überhaupt von dieser Tribus vielleicht nicht mehr als acht Steine bekannt.

meinen Zurücksetzung bestanden, auch wohl personale Vergütungen hier häufig eingegriffen. Da die nach dem Bundesgenossenkriege im wesentlichen durchgeführte Ordnung, dass jeder römische Bürger einer Bürgergemeinde angehören muss, wie auf die der Tribus entbehrenden Freigelassenen, so auch auf diese den städtischen Tribus angehörigen Tribulen sich erstreckt haben muss, so wird in den Municipien bei Aufstellung der Bürgerliste die municipale Landtribus beiden Kategorien versagt und werden dieselben theils ohne Tribus, theils, sei es nach festen Normen, sei es nach Observanz und Ermessen, mit einer städtischen Tribus in das Verzeichniss eingeschrieben sein. Es fehlt unter den städtischen Tribulen nicht an vornehmen Männern selbst senatorischen Standes¹⁾, wie ja denn Söhne von Freigelassenen und geborene Griechen unter dem Principat oft genug zu Ansehn und Würden gelangt sind. Aber Männer mit Ahnen sind unter den Bürgern zweiter Klasse nicht zu finden, kaum je einer, der einen Grossvater aufwies²⁾, und durchgängig scheint der städtische Tribule seine Tribus nicht auf den Sohn vererbt zu haben, sondern dieser in die Landtribus der Heimath seines Vaters übergegangen zu sein³⁾.

8. Antheil der Freigelassenen an den Bürger Spenden.

Bekanntlich wird schon unter der Republik, namentlich aber unter dem Principat der römischen Bürgerschaft ein gewisses Quantum Getreide von Staatswegen in festen Terminen unentgeltlich verabfolgt, woran sich dann in der Kaiserzeit häufig und in bedeutendem Umfang Geldgeschenke anschlossen⁴⁾. Die Be-

Die Freigelassenen theiligt an den städtischen Frumentationen.

1) Belege für die Palatina finden sich in Menge (z. B. C. V, 4347); auch für die Collina sind sie nicht eben selten (C. V, 1812. IX, 4968. 4976. 5835. 5836). Für die beiden anderen Tribus giebt es deren nicht.

2) In einer wohl noch der republikanischen Zeit angehörigen Inschrift des spanischen Karthago (C. II, 3504) begegnet ein *L. Sulpicius Q. f. Q. n. Col.* Aber ein auf den Enkel sich erstreckender Makel ist für diese Epoche wohl denkbar. — Ueber die auf anderem Grunde beruhende Palatina der Aemilier und der Manlier ist der Abschnitt vom Municipalrecht zu vergleichen.

3) Dass der Vater als *spurius* in der Collina, der Sohn in der Palatina steht (S. 443 A. 7), ist nur eine Bestätigung.

4) Dies sind die an der Tribus hängenden *commoda et principales liberalitates* Scaevolae (S. 447 A. 4), die neben den stehenden Bezügen der Tribulen vorkommenden ausserordentlichen Spenden an dieselben (Martialis 8, 15; *et ditant Latias tertia dona tribus*; wie auch Plinius *paneg.* 25 neben der Vermehrung der Zahl der ordentlichen Empfänger — *locupletatae tribus* S. 446 A. 3 — das *datum congiarium populo* aufführt). Wo immer die Tribus als

schränkung dieser Spenden unter dem Principat durch den förmlichen Ausschluss theils der Senatoren und der römischen Ritter, theils der nicht in der Hauptstadt domicilirten Bürger, also auf die *plebs urbana*, und die fernere Beschränkung der Empfänger auf eine geschlossene Zahl, so dass die an sich zum Empfang berechtigten Bürger nur durch Einrückten in die erledigten Stellen zum wirklichen Genuss gelangten, sind hier nicht weiter zu erörtern; ebenso wenig die Vertheilung des Getreides nach den fünf und dreissig Abtheilungen der *plebs frumentaria* und die Entwicklung dieser Abtheilungen zu förmlichen noch im 4. Jahrh. bestehenden¹⁾ Corporationen²⁾ mit eigenen Beamten³⁾ und Apparitoren⁴⁾, welche gemeinschaftliche Feste feiern⁵⁾, Ehrenbezeugungen widmen⁶⁾ und überhaupt wählen und beschliessen⁷⁾.

Die Tribus
der *plebs*
frumentaria.

Corporationen begegnen, sind es die dieser *plebs frumentaria*; so bei dem Legat des Augustus (Sueton *Aug.* 101: *legavit populo R. quadringenties, tribubus tricies quinquies sestertium*; vgl. S. 196 A. 1); bei der von den *tribus XXXV* dem Traian für die Vermehrung der Zahl der Getreideempfänger gemachten Widmung (S. 446 A. 3); bei der Feier des kaiserlichen Geburtstags, wo sie neben Senat und Rittern genannt werden (Statius *silv.* 4, 1, 25: *ortibus . . . tuis gaudent turmaeque tribusque purpureique patres*). Auch wo die *plebs urbana* Denkmäler setzt, tritt die Beziehung auf die Tribus der Getreideempfänger öfter hervor (S. 461 A. 2). Daher nennen sich diese Körperschaften in späterer Zeit regelmässig *clientes*, so die *tribus Claudia patrum et liberorum* (C. IX, 5823 vom J. 159. XIV, 374), die *tribus Palatina corporis seniorum* (C. VI, 10215), die *tribus Palatina corp(or)is iuniorum* (C. VI, 1104 vgl. p. 844). Auch die *clientes*, die Plinius *paneg.* 23 neben dem Senat und der Ritterschaft nennt, sind sicher die Tribus.

1) Ammian 14, 6, 6: *olim licet otiosae sint tribus pacataeque centuriae*. 15, 7, 5 ruft im J. 355 ein Plebejer, den der Stadtpräfect bestraft, *tribulium adiuumentum* an. Spenden empfangen sie noch im J. 356 (S. 190 A. 1).

2) *Corpus* heisst die Tribus selbst allerdings nicht, wohl aber die Halbtribus der *seniores* und der *iuniores* (S. 276 A. 4) und die innerhalb der Tribus, wie es scheint neben jenen, stehenden *corpora*, das *Iulianum* in der Suburana (S. 277 A. 1) und das *Augustale* in der Palatina und in der Esquilina (S. 277 A. 2). Darans erklären sich die *trib(ules) Su(burani) corp(or)um foeder(atorum)* S. 277 A. 3. Vgl. Tertullian *apolog.* 37: *hesterni sumus et vestra omnia implevimus, urbes insulas castralla municipia conciliabula, castra ipsa, tribus decurias, palatium senatum forum*.

3) Ueber die Curatoren ist S. 190 gesprochen; der *honoratus* fällt damit zusammen (S. 191 A. 3). Mehrfach begegnen *immunes*: C. VI, 198: *cui populus eius corporis immunitatem sex centuriarum decrevit*. VI, 200 steht in einer der acht Centurien des Verzeichnisses nach dem Vorsteher ausserhalb der Buchstabenfolge an der Spitze ein *immunis*. VI, 196. 197: *immunes perpetuo*; VI, 10214; *Bull. com.* 1886 p. 279.

4) C. VI, 10215: *scriba et viator*; C. VI, 10216: *viator*.

5) Tertullian. *apolog.* 39: *tot tribubus et curiis* (die africanischen sind gemeint) *et decuriis ructantibus acescit aer*. Geschenk einer *delphica aerea* an die Palatina: C. VI, 10215.

6) Statue dem Hadrian gewidmet von den *tribules tribus Claudia[e]* . . . C. VI, 980; dem Gallus und Volusianus von der Palatina *iuniorum* C. VI, 1104 p. 844.

7) Apparitoren von ihnen gewählt: C. VI, 10215; Immunität vom po-

Aber es ist wesentlich für die Charakteristik des Bürgerrechts zweiter Klasse, dass die Zurücksetzung der Freigelassenen und ihre Ausschliessung von den Tribus sich auf diese Tribus und diese Spenden nicht erstreckt hat. Vielmehr ist unter dem Principat die Mitgliedschaft der Tribus an sich getrennt worden von dem Recht dieselbe als Namenstheil zu führen und in der Tribus und der dadurch bedingten Centurie zu stimmen. Die Betheiligung der Freigelassenen an den Frumentationen¹⁾ und ihre Zugehörigkeit zu den Tribus der *plebs frumentaria*²⁾ ist bezeugt. Dasselbe folgt aus der Beschaffenheit der über die Getreideempfänger uns erhaltenen Namenlisten und Ziffern. Ein nur die Zahlen nennendes Verzeichniss³⁾, das in diesen Kreis gehört, führt, obwohl es sicher nicht die Gesamtzahl der zur Zeit zum Getreideempfang berechtigten Tribulen angiebt, in der Suburana, von welcher wir vielleicht nicht mehr als sechs inschriftliche Belege besitzen⁴⁾, 4068 Köpfe auf⁵⁾

pulus corporis bewilligt: C. VI, 198: Grabstein gesetzt *permissu tribulium* C. VI, 10214. — Vgl. noch Sueton *Aug.* 57: *in restitutionem Palatinae domus incendio absumptae veterani decuriae tribus . . . pecunias contulerunt.*

1) Von Freilassung in Hoffnung auf die den Befreiten danach zukommenden Spenden ist schon in republikanischer Zeit die Rede (Dio 39, 24); ebenso erfolgt dieselbe nach Dionysius 4, 24, *ἵνα τὸν δημοσίᾳ διδόμενον σίτον λαμβάνοντες κατὰ μέτρα καὶ εἴ τις ἄλλη παρὰ τῶν ἡγευμένων γίγνοιτο τοῖς ἀπόροις τῶν πολιτῶν φιλανθρωπίᾳ, φέρωσι τοῖς δεδωκόσι τὴν ἐλευθερίαν.* Von den in Rom lebenden freigelassenen Juden bestätigt dies Philon *leg. ad Gaium* 23. *Schol. Persii* 5, 73.

2) Tacitus *ann.* 13, 27: *hinc* (aus den Freigelassenen) *plerumque tribus decurias ministeria magistratibus et sacerdotibus.* Symmachus *or. pro patre* c. 7: *tribus . . . libertina ac plebeia faece pollutas.*

3) In der sicher auf die Getreidevertheilungen sich beziehenden Specification des *numerus tribulium . . .*, *quibus locis [frumentum accipiant]* (C. VI, 10214) stehen in der Palatina 4191, in der Suburana 4068, in der Esquillina 1777, in der Collina 457 Köpfe (*homines*); dagegen zählen von den zwei erhaltenen Landtribus die Romilia 68, die Voltinia 85 Empfänger. Da die Zahl der hier verzeichneten Personen einschliesslich der verlorenen Ansetzungen sich muthmasslich auf etwa 13000 stellt, so kann die Tafel nicht die Getreideempfänger insgesamt, deren etwa 200000 waren, haben aufführen wollen, eher diejenigen, die in einem Jahr hinzutreten waren. — Diese Plätze, nicht die des Circus, meint Plinius *paneg.* 51: *populo . . . locorum quinque milia adiecisti* (denn er fährt fort: *auxeras enim numerum congiarii*; vgl. auch c. 25: *locupletatus tribus*) und auf sie geht die dem Traian gesetzte Inschrift C. VI, 955: *tribus XXXV, quod . . . comoda earum* (vgl. S. 444 A. 4) *etiam locorum adiectione ampliata sunt.* Vermuthlich sind dies eben die etwa 5000 Knabenstellen, von denen Plinius *paneg.* 28 spricht. — Darum führt auch Statius *silv.* 3, 3, 100 unter den ordentlichen kaiserlichen Ausgaben diejenigen auf, die die Tribus fordern.

4) C. VI, 392. 1881. 5754. 9405. 9897. XIV, 397. Knbitschek *de Rom. trib. origine* p. 41. C. VI, 2993 = VI, 3613* ist ligorische Steinfälschung.

5) Dass die Normalzahl der Tribulen sowohl der Palatina wie der Suburana bis in das dritte Jahrh. der Stadt 1936 Köpfe betrug, ist früher (S. 265) gezeigt

und ähnlich ist das Verhältniss in der Esquilina. Es müssen also damals in die städtischen Tribus zahlreiche Bürger eingeschrieben gewesen sein, denen das Recht die Tribus im Namen zu führen gefehlt hat. Während die zum Getreideempfang berechtigten ländlichen Tribulen, deren relativ geringe Zahl dasselbe Verzeichniss erkennen lässt, höchst wahrscheinlich dem Rechte nach Freigeborene waren¹⁾, sind die städtischen nicht ausschliesslich²⁾, aber hauptsächlich Freigelassene gewesen. Dafür sprechen theils die durchgängig auf den Freigelassenenstand führenden Namen dieses und ähnlicher Documente³⁾, theils die Behandlung der Tribus bei dem Juristen Scaevola aus Kaiser Marcus Zeit als einer erblichen und übertragbaren Staatsrente, in welche, ähnlich wie in die Apparitorenstellen (I, 340), Personen niederen Standes sich einkauften oder eingekauft wurden und durch welche ganz gewöhnlich der Patron im Testament seinen Freigelassenen eine Leibrente verschaffte⁴⁾, so dass in der Hauptstadt an die Tribus schliesslich die Vorstellung der Armenversorgung sich anknüpft⁵⁾.

Dass bei der unter dem Principat eintretenden Kinderver-

worden; für den Getreideempfang wurde dieselbe also bei diesen beiden beträchtlich überschritten.

1) Wahrscheinlich ist die Landtribus gemeint, wenn dem L. Aurelius Tychenianus, dem Sohn des L. Aurelius Stephanus eine *tribus ingenua* beigelegt wird (C. VI, 10220). Dass als *honoratus in tribu Claudia* ein Freigelassener begegnet (S. 441 A. 1), zeigt nur, dass späterhin auch dies ins Schwanken kam.

2) Auch in den Stadttribus der Getreideempfänger finden sich Freigeborene (C. VI, 199. 10215).

3) In den Verzeichnissen der *tribus Suburana iuniorum* aus dem J. 70 n. Chr. (C. VI, 196—200) ist die Tribus keinem Namen beigelegt; unter den acht Curatoren von n. 199 nennt sich einer *P. f.*, ein anderer *Hermetis l.*

4) Scaevola *Dig.* 32, 35 pr.: *patronus liberto statim tribum emi petierat: libertus diu moram ab herede patroni passus est et decedens heredem reliquit clarissimum virum* (dem also selbst, da er nicht zur *plebs urbana* gehört, die *tribus* nicht erworben werden konnte): *quaesitum est, an tribus aestimatio heredi eius debeatur. respondit deberi. idem quaesit, an et commoda et principales liberalitates, quas libertus ex eadem tribu usque in diem mortis suae consecutus fuisset, si ei ea tribus secundum voluntatem patroni sui tunc comparata esset, an vero usurae aestimationis heredi eius debeantur. respondi quidquid ipse consecutus esset* (vielmehr *fuisset*), *id ad heredem suum transmittere*. Tertullian *de resurr. carnis* 57: (der Freigelassene) *et vestis albae nitore et aurei anuli honore et patroni nomine ac tribu mensaque honoratur*. Ob das Rescript vom J. 249 *Vat. fr.* 272 hierher gehört oder *tribus* hier aus *scribis* verdorben ist, steht dahin. Häufiger wird, wie es scheint völlig in demselben Sinn wie *tribus*, *tessera frumentaria* gesetzt (*Dig.* 5, 1, 52, 1. 31, 49, 1. l. 87 pr.).

5) Plinius *h. n.* 19, 4, 54: *aliqua sibi nasci tribus negant caule in hortum saginato, ut pauperis mensa non capiat*. Martialis spricht 9, 57 von der *pallens toga mortui tribulis*.

sorgung die Ingenuität gefordert wird¹⁾, ist keine Zurücksetzung der Freigelassenen, da ja diese Alimente gegeben werden mit Rücksicht auf die lebenden oder verstorbenen Aeltern und in dieser Hinsicht zwischen Freigeborenen und Freigelassenen kein Unterschied gemacht ward. Man hatte keine Veranlassung Kinder, die selber freigelassen waren, bei dergleichen Privilegien zu theiligen.

9. Heerdienst.

Ursprüngliche Rechtsgleichheit der Libertinen im Heerdienst.

Die allgemeine Dienstpflicht ist zu allen Zeiten ohne Ausnahme für alle Bürger anerkannt worden und also auch für die Freigelassenen, seit sie überhaupt als Bürger galten. Die tiefgreifende Rechtsverschiedenheit der Bürger hinsichtlich des ordentlichen Dienstes hat mit der Freilassung ursprünglich nichts zu thun. So lange für die Legion nur die ansässigen Bürger ausgehoben wurden, sind die Libertinen schwerlich im Heerdienst rechtlich zurückgesetzt gewesen, eben weil die Ansässigen unter ihnen nicht zahlreich sein konnten und es überdies bei dem aushebenden Magistrat stand wen er wollte zu übergehen. Demnach werden in der früheren Republik die ansässigen Bürger einschliesslich der grundbesitzenden Freigelassenen das ordentliche Bürgerheer gebildet haben, während die nicht ansässigen Bürger, Freigeborene wie Freigelassene, ihrer allgemeinen Dienstpflicht in älterer Zeit in den Abtheilungen der Handwerker und Musiker und der Ersatzmannschaften genügten (S. 283). — Aber als um die Mitte des 3. Jahrhunderts in Folge der Censuren des Ap. Claudius und Fabius Maximus die nicht ansässigen Bürger den ansässigen bei den ordentlichen Aushebungen gleichgestellt wurden, wurde wahrscheinlich gleichzeitig eine Scheide gezogen und die Freigelassenen vom ordentlichen Heerdienst ausgeschlossen. Vom J. 458 ab berichten die Annalen von Aushebungen freigelassener Leute mit Zurücksetzung im Heerdienst: nur im Fall der Noth werden sie zum Legionsdienst einberufen²⁾ und, seit es eine

Späterer Aushülfdienst.

1) Die Urkunde von Veleia richtet 281 Plätze ein, davon 279 für *legitimi*, 2 für *spuri*. Andere Alimentarstiftungen beschränken die Vertheilung auf *ingenui* (Plinius *ep.* I, 18; C. II, 1174). Dies gilt ebenfalls von den hauptstädtischen Spenden, so weit sie Kinder betreffen (Plinius *paneg.* 28).

2) Davon ist zuerst die Rede unter dem J. 458 (Liv. 10, 21, 4: *libertini centuriati*), was keinen historischen Werth haben mag, aber von den älteren und kundigen Annalisten wohl an die Censur des Fabius angeknüpft worden ist.

Flotte giebt, neben den Freigeborenen des niedrigsten Censur (S. 297) regelmässig für diese verwendet¹⁾. Auf die grundbesitzenden Freigelassenen ist dies nicht vollständig ausgedehnt worden; wenigstens haben diejenigen von ihnen, welche ein Grundstück von über 30000 Sesterzen Werth besaßen oder bei geringerem Grundbesitz einen mehr als fünfjährigen Sohn hatten, wie noch im J. 586 im Stimmrecht den Freigeborenen gleich gestanden, so auch wohl im Heer neben ihnen gedient; und den Freigelassenen, die neben dem Grundbesitz dies Kinderrecht besaßen, ist das gleiche Stimmrecht und vielleicht auch das Dienstrecht in der Legion damals wenigstens geblieben (S. 438). Späterhin ist von dieser befreiten Kategorie nicht weiter die Rede und sind wahrscheinlich die Freigelassenen schlechthin aus den Legionen beseitigt und überhaupt für den regelmässigen Landdienst nicht ferner verwendet worden. Im Bundesgenossenkrieg sind sie zwar auch nicht in der Legion zugelassen worden, aber aus ihren Freiwilligen gebildete Cohorten neben den Legionen zur Verwendung gekommen²⁾.

Unter dem Principat haben in gleicher Weise die Freige-^{Dienst unter dem Principat.}lassenen in Nothfällen in besonderen Cohorten Landdienst geleistet³⁾. Diese treten jetzt auf als gleichen Ranges mit den Auxiliarcohorten der Nichtbürger; es wurden aber die also gebildeten Abtheilungen, wenn sie fortbestanden, späterhin

Dasselbe wird berichtet unter dem J. 537 (Liv. 22, 11, 8: *magna vis hominum conscripta Romae erat; libertini etiam quibus liberi et aetas militaris in verba iuraverant: ex hoc urbano exercitu qui minores quinque et triginta annis erant, in naves inpositi, alii ut urbi praesiderent relictii*). Wenig verschieden ist die Freisprechung der im hannibalischen Krieg aus Slaven gebildeten Quasilegionen (Liv. 24, 14 vgl. 22, 57, 11).

1) Zuerst wird davon unter dem J. 537 berichtet (S. 448 A. 2), aber wie von einer ausserordentlichen Massregel und unter Beschränkung auf die Familienväter. Später ist es das gewöhnliche Verfahren (Liv. 36, 2, 15. 40, 18, 7. 42, 27, 3. 43, 12, 9); vgl. Handbuch 5, 500. Wahrscheinlich ist diese Verwendung der Libertinen so alt wie die seit dem J. 443 vorkommenden *duoviri navales* [2, 565] und haben die älteren Annalen die Anordnungen vom J. 537 nur deshalb hervorgehoben, weil sie ungewöhnlich ausgedehnt waren und sich nicht auf die Bemannung der Flotte beschränkten.

2) Dies meinen Livius 74: *libertini tum primum militare coeperunt* und Macrobius sat. 1, 11, 32: *bello sociali cohortium XII ex libertinis conscriptarum opera memorabilis virtutis apparuit*; Appian b. c. 1, 49.

3) Die in der Kaiserzeit häufig begegnenden *cohortes Italicae civium Romanorum voluntariorum* (Eph. epigr. V p. 248. 249) sind aus den nach dem Muster der Anhebungen im italischen Kriege von Augustus vorgenommenen Anhebungen freigelassener Leute hervorgegangen (mein Comm. zum mon. Ancyrr.² p. 71).

vielmehr aus Nichtbürgern recrutirt und traten also geradezu in die Auxiliärtruppen über. Formell ist unter dem Kaiserregiment kein Grundsatz mit grösserer Strenge durchgeführt worden als der Ausschluss der Freigelassenen vom Wehrdienst. Bei dem Landheer wird die Ingenuität gefordert nicht bloss bei den Prätorianern und den Legionaren, sondern ebenso bei den städtischen Cohorten und den Truppenkörpern peregrinischen Personalrechts; ja die Kaiser haben sich sogar des Rechts begeben die fictive Ingenuität zu verleihen, damit nicht auf diesem Umweg das fundamentale Princip der Heerbildung untergraben werde [2, 857]. Die Flotte bemannte Augustus allerdings zum Theil sogar mit Slaven und noch unter Nero wurde sie häufig von Freigelassenen befehligt [2, 808]; aber nachdem auch dieser Dienst zum Soldatendienst geworden war, wurde für ihn gleichfalls die Ingenuität gefordert, die hier freilich häufig fictiv war¹⁾. Nur bei der aus dem öffentlichen Löschgesinde entwickelten hauptstädtischen Löschmannschaft [2, 1009] beschränkte Augustus sich darauf die Slaven auszuschliessen; in dieser Truppe sind immer neben Freigeborenen auch Freigelassene als solche zugelassen worden. Aber dieselbe zählt auch nicht eigentlich zur Armee, wenn gleich ihre Führer als Offiziere behandelt werden²⁾. — Es befremdet danach, dass die bereits im 2. Jahrh. n. Chr. als verkäufliches und vererbliches Recht begegnende *militia*, wahrscheinlich die Zugehörigkeit zu einer in der Hauptstadt garnisonirenden Truppe, dem Freigelassenen zugänglich ist. Indess mag dabei an den Dienst in der Löschmannschaft gedacht oder auch durch die mehr und mehr um sich greifende Fiction der Ingenuität die Zulassung der Freigelassenen zu anderen Truppenkörpern ermöglicht worden sein³⁾.

Die
käufliche
militia.

1) Dass später, etwa seit Vespasian, die Flottensoldaten nicht, wie die Vigiles, Freigelassene sein durften, zeigen die zahlreichen Inschriften mit völliger Evidenz; aber da sie durchgängig entweder einen peregrinischen Vater oder gar keinen nennen, so werden die letzteren grossentheils wohl effectiv Freigelassene und ihre Ingenuität eine Fiction sein. Vgl. Hermes 19, 17. Sie sind wahrscheinlich weder römische Bürger noch Peregrinen, sondern latinischen Rechts.

2) Handb. 5, 485.

3) Diese *militia*, welche öfter in den Digesten und zwar mehrfach schon bei Scaevola genannt wird, ist dem Freigelassenen zugänglich (*Dig.* 32, 102, 3. 34, 1, 18, 2; dem Slaven nicht: *Dig.* 32, 11, 16). Welche Dienstgattung gemeint ist, erhellt nicht; die Erwähnung des *salarium* (*Dig.* 19, 1, 52, 2) weist auf Stellen hin wie die des Evocatus und des Arztes. Vermuthlich ist im

Eine Sonderstellung im Heerwesen nehmen wahrscheinlich die freigeborenen, aber als Bürger zweiter Klasse zu betrachtenden städtischen Tribulen ein (S. 442). Es kann nicht Zufall sein, dass sie unter den Prätorianern¹⁾ und in den Legionen²⁾ fast ganz vermisst werden, in den städtischen Cohorten aber zahlreich auftreten³⁾. Augustus scheint diesen Tribulen zweiter Klasse den Dienst in dem eigentlichen Bürgerheer nicht zugestanden, dagegen die städtischen Cohorten zum grossen Theil aus ihnen gebildet zu haben.

Der Dienst der *ingenui* zweiter Klasse in den städtischen Cohorten.

10. Recht auf das Amt, den Sitz im Senat und das Ritterpferd.

Dass die Freigelassenen so wie die Söhne der Freigelassenen unter der Republik wie unter dem Principat von den Aemtern und der Curie ausgeschlossen waren und blieben, ist im Abschnitt von der Wahlqualification [I, 459 fg.] gezeigt worden. — Auch auf dem sacerdotalen Gebiet ist, abgesehen von einigen exceptionellen Fällen, die bei den ritterlichen Priestertümern zur Sprache kommen werden, nur die niedrigste Function, die Vorstandschaft der *compita Larum* oder, was dasselbe ist, der Strassen der Hauptstadt, den Libertinen von Augustus eingeräumt oder vielmehr gelassen worden [2, 992]. — In gleicher Weise hat das Ritterpferd nie einem Freigelassenen ertheilt werden dürfen und es ist diese Ordnung auch unter dem Principat aufrecht erhalten worden⁴⁾; von den vereinzelt Fällen,

Laufe der Kaiserzeit ein Theil der Militärstellen in der hauptstädtischen Besetzung in ähnlicher Weise in Erbbesitz übergegangen wie die in den Decurien der Apparitoren, so dass der Inhaber befugt war sie zu übertragen und der Erwerber nach Ausweis seiner persönlichen Qualification (*Dig.* 32, 102, 2: *cum per aetatem licebit*) und Zahlung *pro introitu* (*Dig.* 32, 102, 2. 3) in die mit der Stelle verknüpften Bezüge eintrat.

1) Der einzige mir bekannte einer städtischen Tribus angehörige Prätorianer ist *C. VI*, 2332^b. 25: *M. Badusius M. f. Pal. Marcian(us) Sasi(na)*; das Bruchstück *Eph.* IV, 886, 9 kann den städtischen Cohorten gehören.

2) Ich finde nur eine sichere Ausnahme, den *veteranus leg. VII* aus der Palatina *C. III*, 1813. Der *centurio frumentarius Pal. Ostia VIII*, 2825 und die Primipilare *C. V*, 867. 3757 (*XI*, 386 ist wohl *Palfuriano* zu lesen wie *VI*, 2315 statt *Pal. Furiano*) kommen insofern nicht in Betracht, als die Centurionenlaufbahn ihren eigenen Regeln folgt.

3) Das grosse Verzeichniss von Soldaten städtischer Cohorten (S. 443 A. 3) giebt 152 Soldaten die Tribus, darunter 38 die Palatina.

4) Sueton *Claud.* 25: *libertinos, qui se pro equitibus Romanis agerent, publicavit. Vita Alex.* 19: *libertinos numquam in equestrem locum redegit.*

wo in Abweichung davon durch Verleihung der Goldringe dem Freigelassenen Ritterrecht gewährt worden ist, wird im Abschnitt von der Ritterschaft das Erforderliche gesagt werden. Auch die Söhne von Freigelassenen werden in republikanischer Zeit nicht zum Ritterpferd gelangt sein und sind noch durch eine unter Tiberius im J. 23 erlassene Verfügung dessen unfähig erklärt worden¹⁾. Indess schon Augustus ist davon mehrfach abgewichen²⁾ und späterhin begehen so zahlreiche Ausnahmen, dass durch sie die Regel aufgehoben wird³⁾. — Selbstverständlich ist in Folge dieser Vorschriften dem Freigelassenen die Führung aller mit dem Amt oder dem Stand verknüpften Titel und Abzeichen untersagt.

11. Die municipalen Aemter und Ehren.

Die municipale Augustalität das Abbild der römischen Ritterschaft. Die Aemter und die Priesterthümer der Reichsbürgergemeinden so wie der Sitz im Gemeinderath derselben sind dem Freigelassenen verschlossen. Der Dictator Caesar hat sie allerdings ausserhalb Italiens als Magistrate sowohl wie als Decurionen zugelassen⁴⁾. Aber was der demokratischen Monarchie Caesars angemessen war, war es nicht für das augustische Compromiss zwischen dem alten Optimatenregiment und der neuen Einherrschaft: die *res publica restituta* stellte die alte Respectabilität

Marcus Agrippa, unter Severus *advocatus fisci*, wurde vor Gericht gezogen, weil er Slave gewesen sei und sich unter die Ritter eingedrängt habe (Dio 78, 13). Vgl. S. 424. Vor allen Dingen tritt die Regel darin deutlich zu Tage, dass unter den zahllosen Inschriften römischer Ritter nicht ein einziger sich einen Freigelassenen nennt.

1) Plinius *h. n.* 33, 2, 32: *ne cui ius id esset* (den goldenen Ring zu führen) *nisi qui ingenuus ipse patre* (so die Bamb. Hdschr., *nisi cui ingenuo patri* die übrigen) *avo paterno HS CCC census fuisset* (*fuissent* die Hdschr. ausser der Bamb.), wo *patre avo paterno*, d. h. *habens patrem et avum paternum*, die gesteigerte Ingenuität definirt. Detlefsens Conjectur *ingenuus ipse ingenuo patre avo paterno* giebt keinen Sinn.

2) Der im J. 739 verstorbene römische Ritter Vedius Pollio war Sohn freigelassener Aeltern (Dio 54, 23; vgl. *Plin. h. n.* 9, 23, 72). Der Sohn eines Freigelassenen des Consuls 20 n. Chr. Cotta Maximus, M. Aurelius Cottanus dient als Kriegstribun (C. XIV, 2298).

3) Tacitus *ann.* 13, 27: *late fusum id corpus . . . plurimis equitum, plerisque senatoribus non aliunde originem trahi*. Allerdings ist hier nur von der Herkunft im Allgemeinen die Rede und in Betreff der Senatoren kann nicht wohl an den ersten Grad gedacht werden [1, 459].

4) Caesars Stadtrecht für Genetiva c. 105: *si quis quem decurion(um) indignum loci aut ordinis decurionatus esse dicet, praeterquam quod libertinus erit, . . . Ilvir . . . ius dicito*. Belege für die africanischen Städte Karthago: C. X, 6104 und Curubis: C. VIII, 977. Vgl. *Eph. epigr.* 2 p. 132.

wieder her und schloss die gewesenen Slaven wiederum von allem Antheil am Gemeinderegiment aus. Dabei ist es geblieben¹⁾. Zugleich aber hat Augustus ihnen in den Municipien, unter strenger Fernhaltung von der eigentlichen Gemeindeverwaltung eigene auf ihren Kreis beschränkte Ehrenrechte und einen Magistraten und dem Rath der Gemeinde einigermaßen entsprechende Organisation gewährt in dem Institut der Augustalen²⁾. Diese Einrichtung, die ihre Benennung von dem Stifter des Principats entnimmt³⁾, ist hauptsächlich im ökonomischen Interesse der Gemeinden getroffen worden. Eine der Hauptquellen der städtischen Finanzen waren die Leistungen, welche den neu eintretenden Beamten und Priestern durch das Stadtrecht auferlegt

1) Dies zeigt vor allem das Fehlen aller Instanzen unter den nach Tausenden zählenden Documenten. Was das latinische Stadtrecht von Malaca c. 53 vorschreibt, die Beamten zu wählen *ex eo genere ingenuorum hominum, de quo h. l. cautum comprehensumque est* (der angezogene Abschnitt fehlt uns), galt um so mehr für die Bürgergemeinde. Ueber das Eingreifen des Ringrechts und der *natalium restitutio* vgl. [2, 357].

2) Das Institut der *seviri Augustales* kann in diesem Zusammenhang weder übergangen noch in seiner überall differirenden Einzelgestaltung entwickelt werden. Ich beschränke mich darauf im Anschluss an die sorgfältige und verständige, obwohl meines Erachtens in den Ergebnissen vielfach verfehlte Untersuchung von Joh. Schmidt (*de seviris Augustalibus*. Halle 1878) diejenigen Punkte hervorzuheben, welche aus dieser Institution sich für die allgemeine Stellung der Libertinen ergeben.

3) Die Verehrung des lebenden Herrschers so wie der Kaiser überhaupt hat die Benennung dieses Instituts bedingt, wie sich dies namentlich in dem Anschliessen der *Claudiales* und hie und da auch späterer Kaisernamen zeigt; indess ist die Einrichtung bald so fest geworden, dass die auf Augustus folgenden Kaiser immer weniger in ihr nomenclatorischen Ausdruck finden. Uebrigens hat der Untersuchung über das Wesen des Sexvirats nichts mehr geschadet, als dass man (auch ich) die unendlich mannichfaltigen Gestalten des Augustuscults, so wie sie collegialische Form annehmen und der Plebs angehören, mit der specifischen Organisation der *sexviri Augustales* entweder zusammenwarf oder doch in eine mehr oder minder unklare Beziehung zu denselben zu bringen bemüht war. So ist zum Beispiel nichts gewöhnlicher als die *tres equites Romani a plebe et tres libertini*, welche dem von der *plebs* der Stadt Narbo im J. 11 n. Chr. geleisteten Gelübde entsprechend jährliche Gedächtnisopfer zu Ehren des Augustus darbringen sollen (C. XII, 4333), mit den Sexvirn zu identifiziren, und nichts gewisser, als dass diese Narbonenser vielmehr die Vertreter der gesammten Plebs sind, die drei Ritter die der freigeboeren nicht dem Gemeinderath angehörigen Leute, die drei Libertinen die der gewesenen Unfreien, welche letztere ausschliesslich in den Sexvirn ihren Ausdruck finden. — Ebenso sind, wie dies übrigens auch schon unter Anderen von Henzen richtig hervorgehoben ist, die *magistri Larum Augusti*, die *magistri Augustales* und alle ähnlichen *magistri* sicher von den Sexvirn verschieden, da die letzteren nie diese sacerdotale Benennung führen, nie, wie die *magistri* häufig, *ministri* zur Seite haben und bei den *magistri* durchaus die Vierzahl vorwaltet; diese scheinen in der That den römischen *magistri vici* nachgebildet, was von den Sexvirn keineswegs gilt.

wurden, sei es, dass sie geradezu in die Stadtkasse flossen (*summa honoraria*), sei es dass die Betreffenden durch Ausrichtung von Volksfesten (*ludi*) oder durch andere dafür substituirte Aufwendungen (*pro ludis, pro munere*) die städtischen Finanzen entlasteten. Da die Libertinen Aemter und Priesterthümer nicht übernehmen konnten, trafen diese Leistungen sie nicht, so fähig sie zum Theil waren dieselben zu tragen und so gern manche von ihnen sie geleistet haben würden. Desshalb wurde eine fictive Gemeindeorganisation ins Leben gerufen, bei welcher nichts reell war als die Kosten und der Pomp. Dass sie der Sache nach durch die Regierung geschaffen ist, beweist die Allgemeinheit und die wesentliche Gleichförmigkeit, mit der sie in Italien und in den lateinischen Provinzen älterer Organisation auftritt, während sie in Africa nicht häufig und in den griechischen Provinzen gar nicht gefunden wird. Aber offenbar wurde sie nicht durch allgemeines Gesetz geschaffen¹⁾, sondern durch Beschlüsse der einzelnen Gemeinden, welche dazu um so leichter von der Regierung bestimmt werden konnten, als ökonomisch daraus der Gemeinde lediglich Vortheile und Annehmlichkeiten erwachsen. Die Einrichtung rührt von Augustus her und mag in dessen frühere Jahre fallen¹⁾. Danach werden in den meisten Städten ausschliesslich und überall überwiegend aus den Freigelassenen²⁾ jährlich Sechsmän-

1) Die beiden Inschriften von *sexviri* aus Verona (C. V, 3404, vgl. das p. 327) und Naronä (C. III, 1769) sind, wie ich zu denselben bemerkt habe, bei Lebzeiten des Augustus gesetzt und werden mit Recht von Schmidt p. 123 chronologisch geltend gemacht. Ferner kann, wie O. Hirschfeld (Zeitschrift für österr. Gymnasien 1878 S. 294) bemerkt hat, der M. Caelius Phileros, der in den J. 712/4 Accensus bei dem Statthalter von Africa T. Sextius und später Augustalis in Formiä war (C. X, 6104), die letztere Stellung nur bei Augustus Lebzeiten eingenommen haben. Nimmt man hinzu, dass zwischen der Einrichtung und ihrem Auftreten auf den Inschriften doch ein gewisser Zeitraum liegen muss, so wird man eher geneigt sein sie in die frühere als in die spätere Periode Augustus zu setzen. In dem Fragment der Fasten eines nicht näher bekannten Collegiums (Henzen 7165) wird bei dem J. 22 eines Gesuchs der *VI vi[r]i* gedacht und zum J. 23 bemerkt: *IIII primi* (es gehen die Namen der vier Vorsteher des Collegium und eines *praeco* voraus) *natule Iuliae August(ae) in pu[blico] cenam decurion(ibus) et Augu[stalibus] dederunt; eorum seviri [munus] familia gladiat[oria] ediderunt*.

2) Meistentheils, in der südlichen Hälfte Italiens sogar ohne Ausnahme, ist die Libertinität unbedingt Qualification für den Sevirat. Anderswo erscheinen, aber durchaus in der Minderzahl, auch Freigeborene unter den Sevirn. Dass gewisse *ingenui*, zum Beispiel die *spurii*, nicht für Gemeindeämter wählbar waren und dann in Bezug auf den Sexvirat den Libertinen gleichgestellt wurden, ist wahrscheinlich; aber wir wissen nicht, wie weit das Municipalrecht jenen Kreis ausdehnte, und auf keinen Fall lassen sich die unter den Sexvirn auftretenden *ingenui* sämmtlich auf diese Weise erklären. Denn es finden sich

ner¹⁾, *sex viri Augustales*²⁾, von den Decurionen ernannt. Diese Stellung ist eine Gemeindelast gleich den wirklichen Aemtern³⁾ und wer sich derselben unterzogen hat, damit der Regel nach für die Zukunft frei⁴⁾; sie besteht, wie schon gesagt ward, in der Entrichtung eines Eintrittsgeldes an die Stadtkasse und der Ausrichtung von Spielen. Formell sind die Sexviri Magistrate ohne Function etwa wie die von Alba und Lavinium. Ihre Benennung ist die in den Municipien ausschliesslich für die Magistratur übliche⁵⁾ und nirgends fungiren sie als Priester⁶⁾. Wie der municipale Gemeinderath, der *ordo*, aus der Magistratur in Verbindung mit der Adlection hervorgeht, so geht aus der fictiven Magistratur

namentlich in dem nördlichen Italien darunter auch solche, die eine Landtribus nennen; ja vereinzelt wird der Sevirat selbst mit Municipalämtern verbunden, z. B. C. XI, 972 (Reggio): *C. Bienus L. f. Pol. Broccus VI viral(is), aedilicius, II vir(alis) Regio Lepido*; das. XI, 1058 (Parma): *L. Vettidius C. f. veteranus leg. XII paternae* (also wahrscheinlich aus Augustus Zeit), *sex vir, aed(ilis) und 1064* (daselbst): *L. Petronius L. f. Pol. Sabinus VI vir, dec(urio), q(uoestor), II vir, pontif(ex)*. Den Schlüssel dazu geben die Inschriften von Mailand: hier werden zwei Gattungen von *sexviri* unterschieden, die *seniores*, die der Regel folgen, und die *iuiores*, die freigebohren und oft zu Aemtern gelangt sind, also vielleicht die Söhne der ersteren, auf jeden Fall eine dem Institut der Sexvirn angefügte eigentlich nicht dazu gehörige Kategorie. Wahrscheinlich werden in den kleineren Ortschaften Norditaliens die beiden Klassen ebenfalls bestanden haben, ohne titular geschieden zu sein.

1) Vereinzelt begegnen dafür *octoviri* in Firmum und Falerio, *tresviri* in Amiternum.

2) Die Benennung schwankt vielfach, aber es ist deutlich zu erkennen, dass der Regel nach die jährlich fungirenden Spielgeber *sex viri Augustales*, die aus denen, welche der Leistung genügt haben, sich bildende Körperschaft *Augustales* schlechthin genannt werden. Es zeigt sich der Unterschied namentlich darin, dass wo der Ordo sich corporativ gestaltet und Beamte erhält, die Quinquennalen, Quästoren, Curatoren regelmässig nicht auf die Sexvirn bezogen werden, sondern auf die Augustalen. Die beiden Kategorien verhalten sich also wie *consul* und *consularis* oder auch wie *magistratus* und *senator*.

3) C. X, 112: *hoc nomine relevati inpensis facilius prosilituri hi qui ad munus Augustalitatatis compellentur*.

4) Dies beweist die relative Seltenheit der Iteration. *Sexvir perpetuus* bezieht sich vermuthlich auf das Vorrecht mit den jedesmaligen Sexvirn den Vorsitz zu theilen.

5) Die Municipalordnung kennt keine den römischen *septemviri* und *quindecimviri* analoge Priestertitel, während die Magistratur durchaus in dieser Weise benannt wird. Nirgends werden die Sexvirn *sacerdotes* oder *magistri* genannt oder mit einer analogen Bezeichnung belegt, während *honos* oft genug vom Sevirat steht.

6) Denn was Schmidt p. 72 geltend macht, dass es den Sexvirn obliegt auf Grund eines Legats an einem bestimmten Tage bestimmte *Sacra* zu vollziehen (C. V. 4203) und dass bei den Spielen auch Opferhandlungen vorkommen (C. V, 3386), gilt ebenso von jedem magistratischen Collegium. Dass man den Augustalen, welcher *coluit annos XXXV* (C. X. 1877), zum Priester gemacht hat statt zum *colonus*, ist nicht die Schuld der Inschrift.

des Sexvirats ebenfalls in Verbindung mit der Adlection der *ordo* der Augustalen hervor. Das Musterbild für diese municipale Institution sind die römischen Ritter. Wie die Ritterschaft, in welcher Libertinensöhne nicht mangeln (S. 452), im Gegensatz zu dem Geschlechtsadel und dem Grossgrundbesitz den Capitalistenstand und die grosse Kaufmannschaft in sich schliesst, so vertreten Trimalchios Collegen in niedrigerer Sphäre den gleichen Kreis; und mehrfach erscheinen als Vorläufer der Augustalen die Collegien der Mercurialen¹⁾. Auch die Stellung, welche die Augustalen in den Municipien einnehmen, ist genau die der Ritterschaft²⁾. Wie diese sind sie ein integrierender Theil des Gemeinwesens, aber eben wie diese nicht im strengen Rechtssinn eine Körperschaft; sie können nicht selbständige Beschlüsse fassen noch Vermögen erwerben³⁾, haben nur ausnahmsweise Corporationsrecht und nur in diesem Fall Vorsteher und Kasse⁴⁾. Aber wie die Ritter haben sie einen Sonderplatz bei den Spielen und eine Zwischenstellung zwischen dem Gemeinderath und den Gemeinde-

1) Die ältesten Inschriften, die die Augustalen nennen, zeigen dies relativ häufig; so die S. 454 A. 1 angeführte von Naron a eines *IIIIII vir m(agister) M(ercurialis) ob honorem* (wechselnd mit der Formel *IIIIII vir ob honorem magisterii Mercurialis*) und die nach ihrer sprachlichen Beschaffenheit sicher ebenfalls unter Augustus geschriebene von Nola C. X, 1272: *L. Sattio L. l. Phileroti magistro Mercuriali et Augustalei*. Hier erkennt man deutlich das Hervorgehen der Augustalen aus sacralen Collegien, aber nicht minder das Abwerfen des sacralen *magister*.

2) Die *equites Romani* als solche kommen für die Municipalordnung überhaupt nicht in Betracht. Sie gehören, so weit sie nicht im Ordo sitzen, zu der Plebs und werden zuweilen in dieser ausgezeichnet, wie in der Ara von Narbo (S. 453 A. 3) und in der Inschrift C. VIII, 8938, wo bei der Spende den Decurionen die römischen Ritter gleichgestellt werden. Im Theater von Orange hat sich eine Stufe gefunden mit der Aufschrift *eq(uitum) g(radus) III* (C. I. L. XIV, 144) und in der Karikürung der hauptstädtischen Einrichtungen in Gades (Cicero *ad fam.* 10, 32, 2) erscheinen sogar die 14 Bänke. Aber das Stadtrecht von Genetiva kennt wohl die Proedrie der Decurionen, aber nicht die der Ritter. Als Gesamtheit treten sie in den einzelnen Municipien nie auf.

3) Die Creirung der Augustalen vollziehen die Decurionen und Vermächtnisse an die Augustalen gelten rechtlich als Vermächtnisse an die Gemeinde *sub modo*. Specielle Patronate über die Augustalen hat es vielleicht gegeben und mögen auf einer Art von Beschluss derselben beruhen, wie auch eine Petition der *sexviri* (S. 454 A. 1) in dem Document vom J. 22 und noch manches Aehnliche vorkommt; aber genau dieselbe quasi-corporative und doch eigentlichen Corporationsrechts entbehrende Stellung nimmt der römische *ordo equester* ein, wie dies in dem betreffenden Abschnitt gezeigt ist.

4) So heissen die Augustalen von Puteoli *corporati* und haben denn auch Curatoren und Quinquennalen (C. X p. 1150) und da den Augustalen von Brixia es zusteht *ex permisso divi Pii arcam* (also kein *aerarium*, sondern nur eine separirte Gemeindekasse; vgl. 2, 65) *habere*, nennen sie sich *socii* und

bürgern¹⁾; was in Rom der *uterque ordo* im Gegensatz zu der *plebs urbana* ist, wird in den Municipien dargestellt durch den *ordo* der Freigeborenen und den *ordo* der Libertinen²⁾. Die Benennung der *sexviri* so wie die *seviraies ludi* sind von der römischen Ritterschaft auf ihr municipales Nachbild übertragen³⁾ und wie die Sexvirn der Ritterschaft sicher keine Priester und keine Offiziere sind, sondern unter den Magistraten figuriren, aber ebenso sicher ihnen jede amtliche Competenz mangelt, so gilt dies in völlig gleicher Weise auch für die Sexvirn der Municipien. Es sind auch wohl die *sexviri* der Ritterschaft und die municipalen gleichzeitig ins Leben getreten; der Republik sind beide Institutionen fremd und beide entstanden in den Anfängen des Principats. Vornehmer freilich sind die Sexvirn, an deren Spitze die Prinzen des kaiserlichen Hauses reiten, als die cummanischen, die Petronius schildert; aber sie verhalten sich eben wie Rom zu Cumae.

collegium (C. V p. 1187), was sonst bei den Sexvirn nicht geschieht. In diesen Ausnahmen spiegelt sich für den, der Augen hat, die Regel.

1) Zur Erläuterung der mit der Augustalität verbundenen Rechte wird es genügen einen derartigen im J. 26 n. Chr. von den Hundertmännern, d. h. dem Gemeinderath von Veii zu Gunsten eines kaiserlichen Freigelassenen gefassten Beschluss (Orelli 4046) anzuführen, wobei diese Rechte allerdings ausnahmsweise gesteigert erscheinen: *ut Augustalium numero habeatur aequae ac si eo honore usus sit liceatque ei omnibus spectaculis municipio nostro bisellio proprio inter Augustales considerare censusque omnibus publicis inter centumviros interesse, itemque placere, ne quod ab eo liberisque eius vectigal municipii Augusti Veientis exigeretur*. Der Platz im Theater kommt jedem Augustalen zu; das *bisellium proprium* ist eine öfter erwähnte Auszeichnung. Der Sitz unter den Decurionen und die Immunität sind gleichfalls personale Sonderrechte (vgl. C. X, 4760).

2) Der correcte *ordo Augustalium* ist nicht zu verwechseln mit dem abusiven *ordo libertinus* (S. 420 A. 1). Am deutlichsten tritt die Augustalität als zweiter Stand hervor bei den municipalen ganz gewöhnlich nach diesen drei Klassen gegliederten Spenden (übersichtlich zusammengestellt C. IX p. 792. X p. 116 1). Aber eben hier erscheint auch in schlagender Deutlichkeit die Verschiedenheit der Augustalen von den Collegien. Die Augustalen von Brixia verhalten sich zu dem *collegium fabrum* daselbst wie in Rom der *ordo equester* zu dem *collegium tibicinum*; wo die Gemeinde als solche repräsentirt wird, kommen die Collegien nicht in Betracht, wohl aber die Augustalen.

3) Ich habe früher daran gedacht (archäol. Zeitung 1878 S. 74) die Sevirn als Gegenbild der aus den drei ordentlichen Collegien der Duovirn, Aedilen und Quästoren bestehenden Municipalmagistratur zu fassen, und allerdings erklärt sich der Quasi-Senat der Augustalen auf diese Weise am leichtesten. Ausgeschlossen ist es auch nicht, dass diese Auffassung bei der Einrichtung des Sexvirats mitgewirkt hat. Aber die Analogie der ritterschaftlichen Institutionen liegt näher, und die Sexvirn der römischen Ritterschaft können nicht auf diese Weise erklärt werden.

Die Nobilität und der Senatorenstand.

Republika-
nische
Gleichheit
des Bürger-
rechts.

Nachdem der aus der römischen Altbürgerschaft entwickelte Erbadel seine anfängliche dominirende Stellung verloren hatte, bestand innerhalb der patricisch-plebejischen Bürgerschaft Gleichheit der politischen Rechte: es gab keinen Bürger, der nicht Consul und Pontifex werden konnte, und es fehlt dem römischen Gemeinwesen für den privilegirten Stand, den Adel sowohl der Begriff wie das Wort. Aber die Rechtsgleichheit der patricisch-plebejischen Bürgerschaft, von Haus aus mehr nominell als effectiv, schwindet thatsächlich schon in republikanischer Zeit und löst unter dem Principat auch formell sich auf. Es bildet sich eine doppelte Adelschaft, der Erbadel der Nobilität oder, wie er später heisst, des Senatorenstandes, entwickelt aus der Magistratur und dem aus dieser hervorgehenden Senat, und der Personaladel der Ritterschaft, entwickelt aus dem Institut der Bürgerreiterei und dem daraus hervorgehenden Offiziercorps; zu beiden tritt die übrige Bürgerschaft in Gegensatz.

Ent-
wicklung
der beiden
privilegirten
Stände.

Aeusserlich beginnt die Scheidung der privilegirten Stände mit der Sonderung der Sitze bei den Schauspielen; wie der Eintritt des Optimatenregiments sich kennzeichnet durch die im J. 560 den Senatoren eingeräumte Proedrie, so bezeichnet die wahrscheinlich in der Gracchenzeit eingeführte gleichartige Proedrie der Ritter die beginnende Zweihauptigkeit. Aber es besteht dieser Gegensatz nicht bloss in Aeusserlichkeiten. Das Anrecht auf die Aemter und die Priestertümer der Gemeinde fällt unter der Republik zwar nicht theoretisch und nicht ohne Ausnahme, aber thatsächlich der ersten Kategorie zu; die Theilung der öffentlichen Stellungen zwischen dem Senat und dem Ritterstand geht zurück

auf C. Gracchus, und was die Demokratie begonnen hatte, vollendete der Principat. Die alte Ordnung, welche jedem Bürger jede öffentliche Stellung öffnet, wurde durch ihn dahin umgekehrt, dass dem, der nicht zu einer der Adelschaften gehört, Aemter und Priestertümer schlechthin verschlossen und dass von den beiden Adelschaften jeder nur eine Hälfte der Aemter wie der Priestertümer zugänglich sind. Am schärfsten offenbart sich die fundamentale Veränderung der politischen Verhältnisse in der Behandlung der Infamie. Die Republik kennt eine privatrechtliche Ehrlosigkeit, die in der prätorischen Aberkennung des Stellvertretungsrechts im Civilprozess ihren Ausdruck findet, und eine politische, deren Ausdruck in der consularischen Amtsthätigkeit die Versagung der Wahlfähigkeit ist, in der censorischen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, des Senatsitzes, des Ritterpferdes, des vollen Stimmrechts (2, 383). Dieselbe doppelte Infamie giebt es auch in der Kaiserzeit; aber die politische Infamie functionirt nur noch insofern, als der Senator aus der Curie gewiesen, dem Ritter das Pferd genommen werden kann. Schärfer kann der Satz, dass der Plebejer bürgerliche Rechte und bürgerliche Ehre jetzt nicht mehr hat, nicht ausgesprochen werden als dadurch, dass es keine Form giebt sie ihm abzuerkennen.

Mit der Sache stellt für den privilegierten Stand auch das Wort sich ein: *ordo*, eigentlich die Reihe und daher die militärische Abtheilung wie die bürgerliche Körperschaft¹⁾, verliert

Ordo senatorius und *equester*.

1) *Ordo* (von *oriri*), eigentlich die Reihe, tritt in der concreten Grundbedeutung am schärfsten hervor in den Ruderreihen der Schiffe, den Ziegelreihen der Dächer (*C. I. L. X*, 1781, 2, 6), den Bänken des Theaters. Militärisch wird das Wort nur auf die Infanterie bezogen, nicht auf die Reiterei (*S.* 253 A. 1), ohne Zweifel weil bei jener die Glieder der Phalanx zu Grunde liegen, diese aber zunächst nicht im Gliede ficht. Politisch bezeichnet *ordo* dem entsprechend die geschlossene Körperschaft; so vor allem den Senat, wie denn das Mitglied desselben in Rom regelmässig bezeichnet wird als *ordinis senatorii* (*Cicero pro Cluent.* 37, 104; *Sallust Cat.* 17 und sonst) und in den Municipien *ordo* ganz gewöhnlich vom Gemeinderath gebraucht wird. Bei dem *ordo equester* (die Belege über diese ebenfalls sehr alte Bezeichnung in dem betreffenden Abschnitt) ist vermuthlich zunächst gedacht an das Auftreten in der Pompa. Aber *ordines* sind auch die im Album verzeichneten Geschwornen (*ordo iudicum Cicero in Pis.* 39, 44; *Plinius h. n.* 33, 2, 34); ferner die Körperschaften (keineswegs die Vorsteherchaften) der Apparitoren (1, 342 A. 4), der Haruspices (*Handb.* 6, 415), gewisser *sacerdotes domus Augustae* (*C. VI*, 2010), ebenso Schiffer- (zum Beispiel der *corporati lenuncularii tabularii auxiliares Ostienses C. I. L. XIV*, 250, 251) und Schauspielergilden (so der *adlecti scaenicorum* von *Bovillae* das, 2408). Wenn *ordo* häufig von den *publicani* gebraucht wird (2, 442 A. 2), so fehlte auch diesen die Geschlossenheit nicht. Wo sie

zwar auch später die weitere Anwendung nicht, wird aber doch im eminenten Sinn vom Senatorenstand und von der Ritterschaft gebraucht; und namentlich in dem *uterque ordo* des Principats¹⁾ tritt der Begriff der privilegierten Stände in aller Bestimmtheit auf.

Die Plebs im
Gegensatz
zu Senat
und
Ritterschaft.

Bevor wir uns zu der Erörterung der beiden Adelschaften wenden, ist von ihrem Gegensatz, der Gesamtheit der nicht adelichen Bürger, wenigstens die Terminologie zu erörtern; denn im Uebrigen findet diese lediglich negativ durch den Mangel activer politischer Rechte charakterisirte Kategorie ihre Darstellung in der Erörterung der ihr gegenüber stehenden privilegierten Körperschaften. Die gegensätzliche Bezeichnung der nicht den beiden bevorrechteten Ständen angehörigen Bürger ist *plebs*, das in diesem Sinn wenigstens von Dio Cassius mit ὄμιλος wiedergegeben wird, während die den Patriciern entgegengesetzte *plebs* (S. 4 A. 2) ihm πλῆθος heisst²⁾. Ausgehend von dem Begriff der Menge (S. 63 A. 3) haftet an dem Worte von Haus aus der Gegensatz gegen die höher gestellten Bürger und es kommt *plebs* insofern dem *populus* in dessen späterem Gebrauch (S. 4 A. 3) nahe, nur dass — man vergleiche *homo popularis* und *sermo plebeius* — der Begriff der Menge dort im günstigen, hier im ungünstigen Sinn gefasst wird³⁾. Die neuere in ihrer präzisen

fehlt, kann wohl vom *genus hominum* gesprochen werden (S. 9 A. 2), aber nicht vom *ordo*. Die gewesenen Kriegstribune, sagt Cicero, sind kein *ordo* (*Phil.* 6, 5, 14: *statuerunt . . . tribuni militares qui in exercitu Caesaris . . . fuerunt. quis est iste ordo? multi fuerunt multis in legionibus per tot annos*, vgl. *Phil.* 7, 6, 16), ebenso wenig die 130 Censoren der sicilischen Städte (Cicero *Verr.* l. 2, 55. 137: *ordo aliqui censorum est? collegium? genus aliquod hominum?*). Wenn derselbe (*Verr.* l. 2, 6, 17) das Wort von den *aratores, pecuarii, mercatores* braucht und in späterer Zeit öfters *ordo libertinus* gesagt wird (S. 420 A. 1), so ist namentlich die letztere Redeweise incorrect; und gar der *ordo pedester* bei Livius 5, 7, 7 nur durch die Antithese zum *census equester* einigermaßen entschuldigt. Ebenso incorrect fasst Plinius (*h. n.* 33, 1, 29: *anuli plane tertium ordinem mediumque plebi et patribus inseruere*) Senat, Ritterschaft und Volk als *tres ordines*.

1) *Uterque ordo* findet sich wohl zuerst bei Velleius 2, 32. 100, später häufig, zum Beispiel in dem Decret Domitians (*C.* IX, 5420: *adhibitis utriusque ordinis splendidis viris*), bei Sueton *Aug.* 15. *Ner.* 11. *Vesp.* 9 und sonst. Dieselbe Auffassung in der Inschrift aus augustischer Zeit *C.* IX, 3158: *usum . . . castresibus . . . Caesaris Augusti summis equestris ordinis honoribus, et iam superiori destinatum ordini*.

2) S. 146 A. 1. Appian *b. c.* 1, 30 übersetzt *plebs urbana* mit πολιτικοί; ἔχλος.

3) Auf diese Ausdrucksweise wirkt auch der Parteistandpunkt ein. Sallustius zum Beispiel braucht *populus* in der Regel farblos, *plebs* in der Regel oppositionell als Gegensatz zu *nobilitas, senatus, patres, pauci*. Die

Ausprägung dem republikanischen Sprachgebrauch fremde Bedeutung¹⁾ knüpft an die hauptstädtischen Frumentationen an, insofern von diesen die Senatoren und die Ritter ausgeschlossen waren; die hauptstädtischen Getreideempfänger nennen selber sich also mit Beisetzung von *urbana* oder einer entsprechenden Determination²⁾. Auf die Reichsbürgerschaft wird im officiellen Gebrauch die Dreitheilung nicht bezogen, sondern von ihr wie unter der Republik *senatus populusque* gesetzt; sonst aber wird *plebs* auch ohne Beziehung zu den hauptstädtischen Getreideempfängern als Gegensatz zu Senat und Ritterschaft oder in den Municipien zu den Decurionen und den Sexvirn häufig verwendet³⁾.

Ueber die Nobilität können wir uns kurz fassen, da sie ihren wesentlichen Ausdruck in der Magistratur und im Senat findet und über sie selbst nur wenig besonders darzulegen bleibt.

Nobilität.

Verschiedenheit des alten Patriciats und der späteren Nobilität wird meistens ignoriert.

1) Cicero (S. 114 A. 5) bezeichnet die Gesamtheit der *montani et pagani* als *plebs urbana*. Der Sache nach dasselbe ist die *factio forensis*, die Livius 9, 46 wohl älteren Annalen entnommen hat. — Der ältere Gebrauch von *plebs* besteht daneben fort, allerdings vorzugsweise wo von republikanischen Einrichtungen die Rede ist, zum Beispiel in der Definition von *plebi scitum*.

2) *Plebs quae frumentum publicum accipiebat* (*mon. Ancy.* 3, 20), *plebs urbana* (*das.* 3, 16), *plebs Romana* (*das.* 3, 7) braucht Augustus als synonym. Auf den von diesen Getreideempfängern dedicirten Inschriften nennt sie sich *plebs urbana quae frumentum publicum accipit* (*C. I. L.* VI, 943, aus Titus Zeit; daneben *et tribus . . .*) oder *plebs urbana quinque et triginta tribuum* (*C. I. L.* VI, 909. 910 aus Tiberius Zeit); anderswo [*pl*]eps urbana [*quae est in ergione . . . I vicorum . . .*] (*C. I. L.* VI, 899 aus Augustus Zeit). Vgl. S. 444 A. 4.

3) Horatius *epist.* 1, 1, 58: *sed quadringentis sex septem milia desunt: plebs eris*. Ovidius *fast.* 2, 198: *sancte pater patriae, tibi plebs, tibi curia nomen hoc dedit, hoc dedimus nos tibi nomen eques*. Martialis 4, 2, 3: *plebs et minor ordo maximusque*. — Allerdings wird auch *populus* öfter in ähnlicher Verbindung gesetzt; so von Augustus *mon. Ancy.* 6, 24: [*senatus et equ*]ester ordo *populusque Romanus universus appellavit me patrem patriae*; auf der Münze Eckhel 6, 126: *divus Augustus consensu senat(us) et eq(uestris) ordin(is) p(opuli)q(ue) R(omani)*; bei Martialis 8, 15: *dat populus, dat gratus eques, dat tura senatus*, worauf dann (S. 444 A. 4) die *tribus* folgen. In den Municipalinschriften wird sogar titular (Belege z. B. *C. I. L.* IX p. 788. 792. X p. 1156. 1161) neben den beiden bevorrechteten Klassen entweder die *plebs* genannt oder der *populus*, die *municipes*, die *coloni*, die *cives*. Es ist dies in der Weise aufzufassen, dass *plebs* die Gegensätzlichkeit betont, also in den Municipalinschriften dieser Fassung die drei Kategorien einander ausschliessen, dagegen *populus* und was ihm gleichsteht die höheren Stände einschliesst und wo es für den gemeinen Bürger steht, die dem Decurio und dem Angustalen mit diesem gemeinschaftliche Bezeichnung höflicher Weise für den letzteren verwendet wird. Wo es auf den Gegensatz ankommt, ist *populus* keineswegs mit *plebs* synonym; Horatius hätte nicht schreiben können *populus eris*.

Die
Nobilität
der
erweiterte
Patriciat.

Dass innerhalb des Patriciats die verschiedenen Geschlechter wesentlich gleichgeltend neben einander gestanden haben, haben wir keinen Anlass zu bezweifeln. Diejenigen, aus denen Könige und Consuln hervorgegangen waren, werden wohl von je her eine Auszeichnung vor den übrigen patricischen genossen haben, ähnlich wie in dem heutigen römischen Adel die Papstgeschlechter eine Sonderstellung einnehmen; und wenn das Bilderrecht [1, 426 fg.] in die Epoche des reinen Patricierstaats zurückreicht, so mag diese Sonderstellung schon damals zu formulirtem Ausdruck gelangt sein. Aber der bevorrechtete Stand, von dem wir handeln, knüpft nicht an dergleichen mögliche Rangverschiedenheiten innerhalb des Patriciats an, sondern an den alten Gegensatz der Patricier und der Plebejer selbst, insofern jene eigentlich allein Bürger, diese eigentlich Schutzbefohlene der Bürger sind, späterhin aber für gewisse Kategorien der letzteren rechtlich das Clientelverhältniss cessirt (S. 69 A. 2); diese werden von den in der Clientel verbleibenden Plebejern geschieden und von den Patriciern als ihres Gleichen betrachtet. Dieser erweiterte Patriciat wird technisch bezeichnet als 'Namhaftigkeit'; *nobilis*, ein namhafter Mann, wie *nomen* selbst (S. 200) von *noscere* gebildet, ist wer diesem Kreise angehört. Das Wesen des Patriciats überträgt sich selbstverständlich auch auf die Quasi-Patricier. Geschlechtsrecht wie der Patriciat ist die Nobilität allerdings nicht, aber erblich ist auch sie; sie wird der Person erworben, pflanzt sich aber fort auf die agnatische Descendenz des ersten Erwerbers¹⁾ oder beginnt vielmehr erst bei dieser; denn wer nicht durch Erbrecht in diesen Kreis eintritt, der *homo novus*, ist nicht selber *nobilis*²⁾, nobilitirt aber seine Descenden-

1) Dies folgt aus dem patricischen, also gentilicischen Grundcharakter des Instituts. Später freilich figurirten bei den Leichenzügen auch die nur mütterlich verwandten und selbst die bloss verschwägerten Häuser [1, 427].

2) Cicero *de l. agr.* 2, 1, 3: *me perlongo intervallo prope memoriae temporumque nostrorum primum hominem novum consulem fecistis et eum locum, quem nobilitas praesidiis firmatum atque omni ratione obvallatum tenebat, me duce rescidistis* und was dort weiter folgt. Sallust *Iug.* 63: *consulatum nobilitas inter se per manus tradebat, novus nemo tam clarus neque tam egregiis factis erat, quin is indignus illo honore et quasi pollutus haberetur*. Dieser Gegensatz zwischen *homo nobilis* und *homo novus* findet sich oft, so in Beziehung auf den älteren Cato (*Liv.* 37, 57, 12. 39, 41, 1: *hunc . . . premebat nobilitas . . . indignabantur novum hominem censorem videre*; Plutarch *Cato mai.* 1), Marius (*Sallust Iug.* 73. 85), Cicero (*Cicero Verr.* 5, 70, 180; *ad fam.* 1, 7, 8; *Sallust Cat.* 23; *Appian b. c.* 2, 2) und sonst (*Cicero pro Mur.* 7. 8; *pro Cluent.* 40; *Velleius*

ten¹⁾. Wir untersuchen zunächst, welchen Kreis der erweiterte Erbadel, die Nobilität umfasst, sodann die daran sich knüpfenden Rechte.

Der Kreis der Nobilität umfasst die drei Kategorien der Patricier, der aus dem Patriciat unter Wahrung des Bürgerrechts ausgeschiedenen und der zu curulischen Aemtern gelangten Plebejer nebst ihrer Descendenz. Nobilität
und
Patriciat.

1. Der Patricier kann unter keinen Umständen *novus homo* sein²⁾. Genau genommen kommt die Nobilität, namentlich insoweit sie mit dem Bilderrecht identificirt wird³⁾, dem Patricier als solchem nicht zu⁴⁾, da er nicht nothwendig curulische Magistrate unter seinen Ahnen hat. Es zeigt sich hier der Grundgedanke der Institution: dem durch die Geburt Adlichen werden die durch das Aemterrecht Geadelten gleichgestellt, den Bedingungen aber, welche der letzteren Kategorie den Adel gewähren, unterliegt der von Geburt Adliche nicht.

2. Der durch Emancipation aus der väterlichen Gewalt ausscheidende Patricier (S. 60), nicht minder wer aus dem Patriciat Plebejische
Nach-
kommen der
Patricier.

2, 128). Velleius 2, 34: *M. Cicero . . . vir novitatis nobilissimae* ist ein Oxy-moron.

1) Cicero *Verr.* 5, 70, 180: (*M. Cato*) *cum ipse sui generis initium ac nominis ab se gigni et propagari vellet*. Den ältesten in den Fasten verzeichneten Magistrat aus dem betreffenden Geschlecht nennt Cicero den *princeps nobilitatis* (so von den Juniern und den Papiriern S. 464 A. 1). Nicht ganz genau bezeichnet Sallust (A. 3) die Stellung des *homo novus* als *nova nobilitas*. Da die Nobilität ihren Ausdruck findet in den Ahnenbildern, giebt der *homo novus* wohl ein solches seinen Nachkommen, hat aber selber keines.

2) Cicero *pro Mur.* 7, 16 nennt den M. Aemilius Scaurus Consul 639, dem es gelungen war *memoriam prope intermortuam generis sui virtute renovare*, nichts desto weniger einen *homo nobilissimus* und setzt ihm den *homo novus* Q. Pompeius entgegen. Ebenso sagt Asconius in *Scaur.* p. 22: *Scaurus ita fuit patricius, ut tribus supra eum aetatibus iacuerit domus eius fortuna: nam neque pater neque avus neque etiam proavus . . . honores adepti sunt: itaque Scauro aequae ac novo homini laborandum fuit*. Nur Plutarch *de fort. Rom.* 4 nennt ihn incorrect einen *χαρὸς ἀνθρώπου*. Ebenso sagt Livius von dem ersten plebejischen Consul 7, 1, 1: *annus hic erit insignis novi hominis consulatu*; der erste plebejische Consul ist der erste *novus homo*, denn der Patricier kann nicht *novus homo* sein.

3) Sallust. *Jug.* 85, 25: *quia imagines non habeo et quia mihi nova nobilitas est*; Seneca *ep.* 44, 5: *non facit nobilem atrium plenum fumosis imaginibus* und *de benef.* 3, 25, 2; Juvenal 8, 19: *tota licet veteres exornent undique cerae atria, nobilitas sola est atque unica virtus*. Liv. 1, 34, 6; Cicero *de l. agr.* 2, 36, 100.

4) Die Bezeichnung *nobilis* wird bei dem Patricier vermieden; er ist adlich und also nicht geadelt. Livius braucht häufig, eigentlich proleptisch, (2, 56, 10. 4, 4, 7. 6, 42, 9. 11. 7, 1, 5. 10, 15, 8. 9) den Ausdruck *nobilitas* für den Patriciat derjenigen Epoche, die plebejische *nobiles* noch nicht kennt.

zur Plebität übertritt (S. 137), verliert damit wohl das Adelsrecht, aber es bleiben ihm seine Ahnen¹⁾ und er wie seine agnatischen Nachkommen gehören zur Nobilität. Die bereits in den Zwölfafeln sanctionirte und wohl noch weiter zurückreichende Emancipation ist ohne Zweifel der Ausgangspunkt der Nobilität gewesen: recht eigentlich ist sie der Quasi-Patriciat derjenigen plebejischen Häuser, welche sich mit Recht oder Unrecht betrachteten als aus den patricischen hervorgegangen²⁾. Auch von diesen Häusern gilt es, dass sie das Ahnenbilderrecht nicht nothwendig besitzen.

Nobilitirung
durch das
curulische
Amt.

3. Seit die in dem patricisch-plebejischen Gemeinwesen zunächst den Patriciern vorbehaltenen ordentlichen curulischen Gemeindeämter bis hinab zur curulischen Aeditität den Plebejern zugänglich wurden, was zuerst im J. 387 d. St. bei dem Consulat eintrat, erlangt der Beamte mit dem Amt für sich und seine agnatischen Nachkommen die sogleich zu erörternden unter dem Namen der Nobilität zusammengefassten Rechte und begründet der 'neue Mann' in seiner Descendenz ein neues Geschlecht römischen Erbadels³⁾.

Die rechtlichen Consequenzen der Nobilität sind vermuthlich, wie das Institut selbst, nie durch Gesetz geregelt worden und daher mehr thatsächlicher als rechtlicher Art. Es gehören dahin das Ahnenbilderrecht, die Befreiung von der Clientel, das adliche Cognomen und die erleichterte Bewerbung um Aemter und Priesterthümer. Alle diese Consequenzen werden genau genommen nur für die dritte Kategorie gezogen und leiden na-

1) Dies zeigt Ciceros Auseinandersetzung (*ad fam.* 9, 21; vgl. [1, 427]) über die plebejischen Papirier seiner Zeit: sie führen als den *princeps* ihrer *imagines maiorum* den patricischen Consul des J. 310 und unter diesen Bildern die aller zu curulischen Aemtern gelangten patricischen Papirier. Ebenso heisst der erste Consul L. Brutus, der als Patricier gedacht wird, in Beziehung auf die plebejischen Junier *princeps nobilitatis vestrae* (Cicero *Brut.* 14, 53).

2) Die blosse Gleichheit des Geschlechtsnamens beweist nicht für die Aufstellung eines derartigen Stammbaums: Cicero sagt ausdrücklich (*Brut.* 16, 62), dass die patricischen Tullier Roms ihn nichts angingen, und er führte sein Geschlecht vielmehr auf volskische Könige zurück.

3) Liv. 10, 7, 7: *numerarentur duces eorum annorum, quibus plebeiorum ductu et auspicio res geri coeptae sint, numerarentur triumphi: iam ne nobilitatis quidem suae plebeios paenitere.* 22, 34, 7: *id foedus (belli trahendi) inter omnes nobiles ictum, nec finem ante belli habituros, quam consullem vere plebeium, id est hominem novum fecissent. nam plebeios nobiles iam eisdem initiatos esse sacris et contemnere plebem, ex quo contemni patribus desierint, coepisse.*

mentlich auf die erste insofern keine Anwendung, als die Patricier die fraglichen Rechte entweder schlechthin, oder, wie das Bilderrecht, wenn die sonstigen Voraussetzungen derselben vorhanden sind, ohne weiteres besitzen.

1. Das Recht der Nachkommen die Bilder der Ahnen, welche curulische Aemter bekleidet hatten, im Atrium des Hauses aufzustellen und sie bei Todesfällen im Leichenzuge aufzuführen, ist früher dargelegt worden [1, 426 fg.]. Dem seiner Ehre unbeschadet aus dem Patriciat ausgeschiedenen und in der Gemeinde verbliebenen Bürger musste nicht weniger als dem Patricier selbst gestattet sein seiner Vorfahren sich zu berühren. Aber auch den Nachkommen des plebejischen Consuls, seit es solche gab, konnte nicht verwehrt werden, was den Nachkommen des patricischen freistand.

Ahnen-
bilderrecht.

2. Bei der Befreiung von der Clientel, welche durch die Nobilitirung eintrat (S. 69 A. 2), mag zunächst gedacht sein an die Beseitigung der dem Patron vom Clienten gebührenden persönlichen Ehrerbietung, welche sich rechtlich ausdrückte in der Unstatthaftigkeit der Privatklage und des gerichtlichen Zeugnisses zwischen Patron und Clienten (S. 81). Auch bei diesem Recht wird hauptsächlich an die dritte Kategorie gedacht, obwohl es auf die zweite ebenfalls bezogen werden kann.

Anföslung
der Clientel.

3. Dass das erbliche Cognomen an sich Distinctiv des Patriciats war, die plebejische Nobilität aber vielleicht zu dessen Föhrung allgemein berechtigt war und zum Theil dasselbe auch föhrte, ist früher (S. 209) auseinander gesetzt worden.

Cognomen.

4. Der wichtigste Gewinn, den die Nobilität gewöhrt, ist zugleich rechtlicher Determinirung am wenigsten fähig: er besteht darin, dass die Nachkommen des 'neuen Mannes' als dem Erbadel angehörig bei der Bewerbung um Aemter und Priestertöhtmer den Adlichen gelten als ihres Gleichen. Der römische Erbadel hat wohl in seiner Geschlossenheit jedem einzelnen neuen Mann als solchem die Aufnahme mehr oder minder erschwert, nicht aber gegen den einmal eingedrungenen BÖrgerlichen die Opposition bis in das zweite Glied fortgesetzt. Rechtlich steht diesem Verhalten der herrschenden Aristokratie das allgemeine und gleiche passive Wahlrecht gegentöber; thatsächlich hat jenes regelmässige öberwogen.

Privilegirte
Wählbarkeit.

Der Senatorenstand des Principats.

Diese Verhältnisse fand Augustus vor und legte sie seiner Neuordnung des Gemeinwesens zu Grunde. Die allgemeine bürgerliche Wählbarkeit wurde abgeschafft und das factische Privilegium der Nobilität auf die Bewerbung um das Gemeindeamt und den nach wie vor damit verknüpften Senatssitz rechtlich fixirt. Dadurch wurde die Nobilität zum rechtlich geschlossenen Senatorenstand¹⁾, zu einer erblichen Pairie. So lange die Bewerbung um das Gemeindeamt innerhalb der durch die obligatorische Aemterfolge und die sonstigen Qualificationsnormen gezogenen Schranken jedem Bürger freistand, hatte die Einschlebung des nicht durch Geburt der Nobilität angehörigen Bürgers in dieselbe in der Hand der Comitien gelegen. Augustus beseitigte das freie Bewerbungsrecht und knüpfte dasselbe für die, welche dem Senatorenstande nicht durch Geburt angehörten, an die Aufnahme in den senatorischen Stand, also an die Pairserierung. Diese fand in zwiefacher Weise statt, je nachdem die betreffende Person dazu geeignet war die gewöhnliche senatorische Laufbahn von unten auf einzuschlagen oder nach ihrem Alter und ihrer Lebensstellung ihr dies nicht zugemuthet werden konnte. Die Ertheilung des senatorischen Standesrechts (*latus clavus*) an junge Leute nahm der Princeps für sich. Die zweite höhere und seltenere, die ausserordentliche Aufnahme (*adlectio*) eines nicht zum Senatorenstand gehörigen Mannes in eine der drei unteren Rangclassen des Senats, kam an die Censoren und ist denselben verblieben, so lange es noch eine formell vom Principat verschiedene Censur gab, allerdings aber, da diese unter dem Principat durchaus von den Kaisern und deren Mitregenten verwaltet ward, der Sache nach ebenfalls von den Kaisern ausgebt worden. Erst nachdem unter Domitian die Censur in die

1) Einen technischen Ausdruck für den Senatorenstand giebt es vor dem Kaiser Marcus nicht. *Ordo* bezeichnet in der Kaiserzeit wie unter der Republik den Senat und schliesst die Senatorenöhne aus, und dies um so mehr, weil diese ja bis zu ihrem Eintritt in den Senat zum *ordo equester* gehören. Indess wird in Ermangelung einer genau zutreffenden Bezeichnung mit *ordo* auch der senatorische Stand ausgedrückt: so wird gesprochen von der Adlection in *amplissimum ordinem* eines vierjährigen Knaben (Henzen 6929), weil die Ertheilung des erst mit dem Männerkleid angelegten *latus clavus* hier nicht passt, und Tacitus *ann.* 13, 25 redet sogar von einem Mann *senatorii ordinis, sed qui nondum honores capessisset*, welcher aber bei Sueton *Ner.* 26 *correcter quidam laticlavus* heisst; vgl. auch Plinius *h. n.* 33, 1, 29. In der Regel wird diese Kategorie in anderer Weise bezeichnet [1, 525]. Die spätere Zeit hat für den senatorischen Stand den titularen Clarissimat.

kaiserliche Competenz aufgegangen war, kann die ausserordentliche Aufnahme in den Senat formell den kaiserlichen Rechten zugehört werden. Ueber beide kaiserliche Rechte ist im Allgemeinen schon bei dem Principat gehandelt worden [2, 898]; auch wird, da nach augustischer Ordnung die dem Senatorenstand angehörigen Männer, so lange sie nicht in den Senat eintreten, zu den Rittern gehören, bei dem Ritterstand auf diese Kategorie zurückzukommen sein. Auf diese Pairsereirung ging die Erblichkeit der Nobilitirung über. Der republikanische Begriff der letzteren war hiemit theoretisch zerstört, indem diejenigen Patricier und die bisher adlichen Plebejer, welche selbst oder deren Ascendenten zur Zeit, wo die neue Ordnung ins Leben trat, nicht im Senat sassen oder auch dem senatorischen Stande zugetheilt wurden, ausserhalb der erblichen Pairie blieben¹⁾. Aber auch praktisch wurden wie der Ambitus so die *homines novi* durch die kaiserliche Candidatenliste und die kaiserlichen Adlectionen im wesentlichen beseitigt²⁾. Das privilegierte Aemterrecht der senatorischen Familien ward factisch überwogen durch die kaiserliche Pairsereirung, durch welche die Regierung mit wohl berechneter Absicht stetig die angesehenen und begüterten Familien des Ritterstandes in die Aemterlaufbahn zog. Die alte republikanische Nobilität behauptete sich thatsächlich neben dem Senatorenstand unter der julisch-claudischen Dynastie³⁾; aber die alten Familien starben rasch aus oder wurden ausgerottet und vor allem erdrückt durch den rechtlich gleich gestellten, aber wenig homogenen und in immer steigender Zahl nachrückenden Beamtenadel, so dass von der flavischen Epoche an die republikanische Nobilität in dem römischen Gemeinwesen noch weniger eine Stätte hat als der Patriciat in der späteren Republik. Auch der scharfe Gegensatz der doppelten Aristokratie, der die

1) Es ist möglich, dass Augustus zu Gunsten dieser Personen generelle Ausnahmen gemacht hat, aber wahrscheinlicher, dass er die hiedurch entstehenden Zurücksetzungen, so weit es ihm zweckmässig schien, durch personale Reception ausglich.

2) Man konnte wohl diejenigen Männer, die durch Verleihung des *latus clavus* oder durch Adlection in den Senat gelangten, auch jetzt noch *homines novi* nennen, und es braucht auch Tacitus 4, 15 diesen Ausdruck von Lucilius Longus Consul 7 n. Chr.; aber die Bezeichnung kommt ausser Gebrauch, weil der Standeswechsel vom Ritter zum Senator kaum noch empfunden wird.

3) Nur in Beziehung auf sie ist noch in dieser Epoche vom Bilderrecht die Rede.

Agonie der Republik bezeichnet, hat ihren Untergang nicht lange überdauert; es blieb wohl die zwiefache Kategorie des senatorischen Erb- und des ritterlichen Personaladels, regelmässig aber bildeten die Spitzen von diesen jetzt die Vorstufe für jenen.

In Betreff des an die Stelle der Nobilität tretenden senatorischen Standes soll hier das Wenige beigebracht werden, was über Erwerb oder Verlust dieses Standesrechts sich sagen lässt, so weit diese nicht mit dem Erwerb oder Verlust des Senatssitzes selber zusammenfallen. Ferner soll hier festgestellt werden, welche Rechte dem Angehörigen des senatorischen Standes als solchem zustehen, wogegen die Rechte des Senators in anderer Verbindung zu erörtern sind.

Grenze des
senatori-
schen
Standes der
dritte Grad.

Der senatorische Stand erstreckt sich ausser den Senatoren selbst und den in denselben mit der Aussicht auf Eintritt in den Senat aufgenommenen Personen auf deren Frauen so wie auf die agnatische Nachkommenschaft bis zum dritten Grade, nicht aber hinaus über den Urenkel¹⁾. Einbegriffen sind die vor der Erwerbung des senatorischen Rechts geborenen oder adoptirten Kinder²⁾. Da der Stand der Ehefrau sich nach dem des Mannes richtet³⁾, scheidet, wenn nicht kaiserliches Privilegium anders bestimmt⁴⁾, die Senatorentochter durch die Heirath mit einem

1) Die Begrenzung des senatorischen Rechts auf Söhne, Enkel von Söhnen und Urenkel von Sohnesenkeln wird sowohl in Betreff der standesmässigen Heirath im julischen Gesetz von 736 (S. 471 A. 4; *Dig.* 23, 2. 42, 1) wie auch in Betreff der Befreiung vom Municipalzwang von Paulus (S. 473 A. 3) ausgesprochen und die allgemeine Fassung bei Ulpian 13, 1 und *Dig.* 1, 9, 10 dadurch determinirt. Sie darf um so sicherer als allgemeines Fundament der römischen Rangordnung gelten, als auch Kaiser Marcus (*Cod. Inst.* 9, 41, 21) späterhin die ritterlichen Rangrechte *usque ad pronepotes* verleiht. — Die cognatische Descendenz kommt natürlich nicht in Betracht. *Si ex filia senatoris natus sit*, sagt Ulpian (*Dig.* 1, 9, 10), *spectare debemus patris eius condicionem*; auch bei ausserehelicher Geburt wird dem Kinde durch die Mutter wohl das Bürger-, aber nicht das Standesrecht erworben.

2) Paulus *Dig.* 1, 9, 6; Ulpian *das. l.* 7 pr. Die Emancipation (mit Ausnahme derjenigen des Adoptivkinds) und die Hingabe zur Adoption heben das dem Sohn einmal erworbene Standesrecht nicht auf; dasselbe wird dem Kinde durch die Geburt oder vielmehr die Conception vor oder während des Senatorenstandes des Vaters in der Weise erworben, dass kein Act des Vaters es ihm nehmen kann.

3) Ulpian *Dig.* 1, 9, 8: *feminis dignitatem clarissimam mariti tribuunt, parentes vero, donec plebeiis nuptiis fuerint copulatae: tamdiu igitur clarissima femina erit, quamdiu senatori nupta est vel separata ab eo . . . alii inferioris dignitatis non nupsit*. Dies erstreckt sich auch auf die Rangklasse; titular aber wird *consularis femina* (Ulpian *Dig.* 1, 9, 1, 1; *C. I. L.* VIII, 8993) wenigstens im lateinischen Reichtheil erst spät und nicht häufig, öfter im griechischen *ὑπατιχῆ* (*C. I. A.* 3104, 3908, 4380 b2, 4774) gefunden.

4) Ein solches erhielt Julia Mamaea, die Tochter des Senators Julius

Manne niedrigeren Standes aus dem Senatorenstand aus, während die Frau nicht senatorischer Herkunft als Gattin eines Senators in denselben eintritt.

Wenn das Ständerecht und die Standespflicht durch Geburt oder durch Verleihung zusteht, bleibt in der Stellung auch dann, wenn er nicht in den Senat eintritt, was nach den augustischen Ordnungen regelmässig geschah, aber doch ausnahmsweise, wie bei dem späteren Kaiser Claudius, unterbleiben konnte. Diejenigen Ursachen, durch welche der Senatsitz verwirkt wird, zum Beispiel criminelle Verurtheilung und Verarmung, schliessen immer den Verlust des Ständerechts ein, und müssen, wenn sie bei dem Nichtsenator eintraten, dasselbe ebenfalls aufgehoben haben¹⁾. Dieser Verlust erstreckt sich wohl auf die nachher geborenen Kinder des gewesenen Senators²⁾, aber nicht auf diejenigen Personen, welche vorher durch ihn das Ständerecht erworben haben³⁾. Es kann der Ständewechsel in der Weise eintreten, dass wer dem senatorischen Stande angehört in den Ritterstand übertritt, also den *latus clavus* mit dem *clavus augustus* vertauscht⁴⁾.

Verlust des senatorischen Ständerechts.

Avitus, als sie mit Gessius Marcianus, einem Mann von Ritterrang (Dio 78, 30), die Ehe einging, der der spätere Kaiser Alexander entspross (Ulpian *Dig.* 1, 9, 12 pr., der dieses von Severus und seinem Sohn gewährte Privilegium dem letzteren allein beilegt, unter dem er schrieb). Später muss Marcianus selber senatorischen Rang erhalten haben, da wir ihn im J. 213 unter den Arvalen finden.

1) Belege dafür finden sich nicht, aber es bedarf deren auch nicht.

2) Ulpian *Dig.* 1, 9, 7. Aber der nach der Ausstossung des Vaters aus dem Senat erzeugte Sohn erwirbt senatorisches Recht, wenn der Grossvater Senator ist oder war, *ut magis ei avi dignitas prosit quam obsit casus patris*.

3) Ulpian *Dig.* 1, 9, 7. Wenn die Ursache, wegen deren der Vater aus dem Senat scheidet, sich auf die Kinder mit erstreckt, wie zum Beispiel regelmässig die Verarmung, so thut dies natürlich auch deren Folge. Nichts desto weniger konnte das Fortbestehen des senatorischen Rechts auch ohne Eintritt der Inhaber in den Senat unbehindert werden, und eben darum wird es begrenzt worden sein. Auch mit der willkürlichen Streichung solcher Personen wird man keine Umstände gemacht haben; sie ist bei Senatoren selbst oft genug vorgekommen, obwohl der Princeps das Recht der Ausstossung aus dem Senat sich nicht formell vindicirte [2, 906].

4) Tacitus *hist.* 2, 86: *procurator aderat Cornelius Fuscus . . . claris natalibus prima iuventa quietis cupidine senatorium ordinem exuerat*. Auch der Dichter Ovidius, geboren 711, gelangte zum *latus clavus* und zur senatorischen Vorstufe des Vigintivirats [1, 504], aber nicht in die Curie (*trist.* 4, 10, 35: *curia restabat: clavi mensura coacta est: maius erat nostris viribus illud onus, nec patiens corpus nec mens fuit apta labori sollicitaque fugax ambitionis eram*). Da diese Personen vorher zu der Ritterschaft senatorischen Standes gehört haben, so erhalten sie nicht eigentlich das Ritterpferd, sondern legen nur die senatorischen Abzeichen ab und werden von der Candidatenliste zum

Als senatorische Standesrechte oder Standespflichten sind aufzuführen das Recht auf die Führung der senatorischen Insignien; dasjenige auf die senatorische Titulatur; die Anwesenheit während der Senatssitzungen; gewisse eherechtliche und gewisse vermögensrechtliche Beschränkungen; die Befreiung vom Municipalzwang.

Standes-
abzeichen.

1. Die senatorischen Standesabzeichen, der rothe Schuh [1, 408] und der breite Purpurstreif (*latus clavus*) am Hemd, werden dem Senatorensohn angeboren und jener von Anfang an¹⁾, dieser mit der Anlegung des Männerkleides von ihm geführt²⁾. Dieselben Abzeichen aber kommen auch dem zu, welcher das senatorische Standesrecht durch kaiserliche Verleihung erhält³⁾.

Titulatur.

2. Nicht in den Senat eingetretene Personen senatorischen Standes haben Ritterrecht, bedienen sich aber nicht der Rittertitulatur *equus Romanus equo publico*⁴⁾, weil sie mehr sind. Unter den

Vigintivirat oder zur Quästur gestrichen. Dieser Standeswechsel kann eben so wohl als Gunstbeweis wie zur Strafe vorgekommen sein. Bei Fuscus ist er auf dessen Wunsch eingetreten. Bei Ovidius scheint der Kaiser in dem Dichter das Zeug zu einem Staatsmann nicht haben finden zu können und der Dichter ohne Kummer auf die politische Laufbahn verzichtet zu haben.

1) Statius *silv.* 5, 2, 27: *sic te, clare puer* (Vettius Crispinus Sohn des Vettius Bolanus Consul wahrscheinlich im J. 68), *genitum sibi curia sensit primaque patricia clausit vestigia luna* (vgl. röm. Forsch. 1, 255).

2) Sueton *Aug.* 38: *liberis senatorum, quo celerius rei p. adulescerent, protinus a virili toga latum clavum induere et curiae interesse permisit.* Statius a. a. O. fährt fort: *mox Tyrios ex more sinus tunicamque potentem agnovere umeri.* Weiterer Belege bedarf es nicht. Uebrigens scheint die vornehme Jugend, vermuthlich *ominis causa*, schon vor Augustus bei Anlegung der *toga pura* und der *tunica recta* (Festus p. 286 v. *regillis*; Plinius *h. n.* 8, 48, 194) diese mit dem breiten Purpurstreif genommen zu haben (Sueton *Aug.* 94; vgl. Dio 45, 2).

3) Freilich sagt Dio 59, 9 zum J. 38 von Kaiser Gaius: *καὶ τισὶν αὐτῶν (der Ritter) καὶ τῇ ἐσθῆτι τῇ βουλευτικῇ καὶ πρὶν ἄρξαι τινὰ ἀρχήν, δι' ἧς ἐς τὴν γερουσίαν ἐσερχόμεθα, χρῆσθᾶν τι ἐπὶ τῇ τῆς βουλῆς ἑλπίδι ἔδωκε· πρῶτον γὰρ μόνοις, ὡς ἔοικε, τοῖς ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ φύλου γεγενημένοις τοῦτο ποιεῖν ἐξῆν.* Aber er giebt dies selbst als Vermuthung; und auch nicht im Senatsstand geborene Ritter trugen schon unter Augustus den breiten Streifen, da Ovidius, der nicht senatorischer Herkunft war, mit dem Männerkleid denselben nahm (*trist.* 4, 10, 27 fg.: *induiturque umeris cum lato purpura clavo*), bevor er den Vigintivirat bekleidete. Möglicher Weise hat Tiberius dies Recht auf die geborenen Senatoren beschränkt und Gaius die augustische Ordnung erneuert.

4) Die Inschriften der Kaiserzeit führen bei vollständiger Laufbahn von unten auf wohl die Ritterstellungen auf, wie den Sevirat, den Vigintivirat, den Legiontribunat, den Ritterstand selbst aber finde ich nur auf zweien. In der des bekannten Juristen unter Hadrian und Pius L. Aburnius Valens (C. VI, 1421) steht am Schluss *eq(uo) p(ublico)* und darunter, es scheint als Correctur,

Kaisern Marcus und Verus¹⁾ ist ferner durch ein die beiden privilegirten Stände gleichmässig umfassendes Ranggesetz die längst für den Senator²⁾ übliche Ehrenbezeichnung *clarissimus*, griechisch *λαμπρότατος* oder auch *συγκλητικός*³⁾, in der Weise dem senatorischen Stande titular beigelegt worden, dass sie fortan von Männern (*vir clarissimus*), Frauen (*femina clarissima*), Jünglingen (*iuvenis clarissimus*) und Kindern beiderlei Geschlechts (*puer clarissimus, puella clarissima*) unmittelbar hinter dem Eigennamen in fester Abkürzung geführt wird. Indess wird von dieser Titulatur nicht überall Gebrauch gemacht; in den Acten des Arvalencollegiums zum Beispiel erscheint sie nirgends. — Die senatorischen Rangklassen bleiben selbstverständlich innerhalb des *Clarissimats* bestehen.

3. Den männlichen Personen senatorischen Standes stand es frei, nachdem sie die Männertoga angelegt hatten, den Sitzungen des Senats beizuwohnen⁴⁾.

Theilnahme
an den
Senats-
sitzungen.

4. Die Ingenuität des Gatten oder der Gattin, welche nach

Eherecht.

c(larissimo) i(iuveni). In der des Consuls 155 C. Iulius Severus (*C. I. Gr. n. 4029*): *πεντεκαδέκαδρος* (so!) τῶν ἐκδικαζόντων τὰ πράγματα, ἕκαστος δημόσιον τιμηθεὶς kennzeichnet noch ein anderer viel größerer Fehler die Unwissenheit des Concipienten.

1) Die Datirung des Gesetzes ist S. 565 bei der entsprechenden Rittertitulatur gerechtfertigt. Inhaltlich verwandt ist die *oratio* des Marcus und Commodus über die nicht standesmässigen Ehen (*Dig. 23, 1, 16. tit. 2, 16*), kann aber nicht jenes Ranggesetz selbst sein, da dies vor 168 fällt. Die Belege für diese Rangprädicate aus der Zeit des Severus und später sind zahllos; aber sie fehlen auch für die frühere Epoche von Marcus abwärts nicht völlig. In Marcus Zeit gehört die Inschrift von Lavinium *C. XIV, 2070*, die sich nur mit Noth unter die A. 2 aufgeführten Fälle ziehen lässt; aus dem J. 183 ist *C. VI, 8420*; aus Pertinax Zeit *C. II, 4125*.

2) Schon in dem Tenor eines Senatsbeschlusses von J. 56 (*C. I. L. X, 1401*) heisst es *Hosidius Geta et L. Vagellio cos. clarissimis viris*; ebenso wird in Urkunden von den J. 69 (*C. I. L. X, 7852, 13*) und 101 (*C. I. L. VI, 1492*) so wie unter Hadrian (*C. I. L. VIII, 2532*) und unter Pius (*C. V, 532*) den darin erwähnten Senatoren das Prädicat *vir clarissimus* oder *clarissimus vir* beigelegt, meistens voll ausgeschrieben, mit den Initialen, wie es später üblich ist, abgekürzt in der africanischen Urkunde Hadrians. Dies ist der Ausgangspunkt der späteren Regel, nicht diese selbst.

3) Die titulare Verwendung von *ὁ λαμπρότατος συγκλητικός* (so auf den Inschriften des palmyrenischen Hauses der Odaenathe *C. I. Gr. 4491, 4507*; auch *C. I. Gr. 3979*) oder *συγκλητικός* schlechtweg (*C. I. Att. III, 1177. C. I. Gr. 2781 b, 2783, 2831, 2979, 3502, 3882 f.*), besonders häufig verwendet zur Bezeichnung von Verwandtschaft oder Verschwägerung mit Personen senatorischen Standes (z. B. *C. I. Gr. 2782*), ist überwiegend griechisch, hauptsächlich kleinasiatisch. Lateinisch finden sich zuweilen Bezeichnungen wie *pater senatoris* (*C. I. L. IX, 1006, 1587, X, 7237*), aber niemals *senator* oder *senatorius* in dieser Verwendung.

4) Sueton *Aug. 38* (S. 470 A. 2). Zonaras 10, 35: *ὁ Αὔγουστος εἰς τοὺς ἐφήβους τὸν Γάιον ἔταξε καὶ ἐς τὸ βουλευτήριον ἅμα εἰσῆγαγε. Plinius ep. 8,*

älterem Rechte überhaupt die Gültigkeit der Ehe des Bürgers oder der Bürgerin freier Geburt bedingte (S. 430), wird nach der augustischen Ehegesetzgebung beschränkt auf den senatorischen Stand¹⁾. Also gelten, wofern nicht kaiserliche Dispensation eintritt²⁾, die von einem Mann senatorischen Standes mit einer freigelassenen Frau oder von einem freigelassenen Mann mit einer Frau senatorischen Standes erzeugten Kinder als ausser-eheliche³⁾.

5. Im Vermögensrecht hat die Bestimmung, dass der Senator nicht minder wie der Freigelassene (S. 431) von den censorischen Contracten ausgeschlossen ist, sich in republikanischer Zeit schwerlich rechtlich auf dessen Kinder erstreckt, vorausgesetzt dass sie selbstständig waren und nicht ebenfalls dem Senat angehörten. Für die Zeit des Principats aber liegt eine derartige erbliche Beschränkung allerdings in der Consequenz⁴⁾. — An den Geschenken, welche von der Regierung der Bürgerschaft Mann für Mann (*virilim*) gegeben wurden, participirten in republikanischer Zeit auch die Senatoren⁵⁾; dagegen werden dieselben unter dem Principat von Rechtswegen nur an diejenigen Bürger gegeben, die weder dem Senat noch der Ritterschaft

14, 5: *honores petitori* (übliche Bezeichnung der *laticlavii*: [1, 525]) *assistebant curiae foribus et consilii publici spectatores ante quam consortes erant*. Er sagt nicht, dass dies abgeschafft sei, sondern dass in der schlimmen Zeit Domitians man davon keinen Gebrauch gemacht habe.

1) Der Wortlaut des julischen Gesetzes vom J. 736 ist erhalten (*Dig.* 23, 2, 44 pr.): *qui senator est quive filius neposve ex filio proneposve ex [nepote] filio nato cuius eorum est erit, ne quis eorum sponsam uxoremve sciens dolo malo habeto libertinam . . . neve senatoris filia neptisve ex filio proneptisve ex nepote filio nato libertino . . . sponsa nuptave sciens dolo malo esto neve quis eorum dolo malo sciens sponsam uxoremve eam habeto*. Ulpian 13, 1. Die weiteren Belege sind S. 430 A. 1 angeführt.

2) Ulpian *Dig.* 23, 2, 31.

3) Dies ist in den Pandekten auf das Bestimmteste ausgesprochen (*Dig.* 23, 1, 16. *tit.* 2, 16 pr. 27. 42, 1. 24, 1, 3, 1) und muss im Princip schon von Augustus festgesetzt worden sein. Denn hätte er Verbindungen dieser Art nicht die Rechtskraft, sondern nur die Standesmässigkeit abgesprochen, so wäre das Verbot der Ehe zwischen einer Senatorentochter und einem Freigelassenen gegenstandslos gewesen, da der Stand des Kindes ohnehin 'durch den Vater bestimmt wird. Der Antrag des Kaisers Marcus und der diesem entsprechende Senatsbeschluss, auf welche die Juristen sich berufen, können diese Vorschrift nur geregelt und vielleicht verschärft haben.

4) Belege fehlen meines Wissens überhaupt für die Fortdauer dieser Beschränkung unter dem Principat.

5) Das zeigt am schlagendsten die bekannte Antwort des Piso auf die Frage des C. Gracchus, warum er sich zu der Getreidevertheilung einfinde: *nolim mea bona, Gracche, tibi virilim dividere libeat* (man erwartet *liceat*); *sed si facias, partem petam* (Cicero *Tusc.* 3, 20, 48).

angehören¹⁾. Es ist schon bemerkt worden (S. 461), dass der Gegensatz der beiden Stände gegenüber der Plebs nirgends so früh und so scharf hervorgetreten ist wie bei diesen kaiserlichen Gnadengeschenken. Den beiden privilegierten Ständen der römischen Bürgerschaft sind Spenden Mann für Mann von der Regierung niemals gegeben worden; in den Municipien dagegen werden bei den Bürgerspenden die zwei dort dem Senat und der Ritterschaft entsprechenden Klassen regelmässig auch und zwar mit höheren Beträgen als die nicht privilegierten Municipalen betheiltigt²⁾.

6. Wer dem senatorischen Stande angehört, wird dadurch, wie es scheint nach einer Bestimmung Augusts³⁾, befreit vom Municipalzwang, das heisst von allen personalen Leistungen, seien dies eigentliche *munera* oder *honores*, an diejenige Gemeinde, welcher er nach dem jetzt geltenden Heimathrecht angehört⁴⁾, welche Befreiung aber auf die an dem Grundbesitz haftenden Leistungen sich nicht erstreckt. Das Heimathrecht selbst bleibt ihm und damit auch die Fähigkeit, wenn er

1) Am deutlichsten geht dies daraus hervor, dass nach Augustus Denkschrift alle Vertheilungen desselben der *plebs* zukamen. Uebrigens sind diese Vertheilungen bekanntlich so geordnet, dass der Empfänger in die der Zahl nach begrenzte Liste eingetragen sein muss; da die Ausschliessung der privilegierten Klassen darin besteht, dass keiner von ihnen auf die Liste gesetzt wird, so ist es fraglich, ob überhaupt ein formaler Ausschluss stattgefunden hat.

2) Vgl. ausser den zahlreichen inschriftlichen Belegen für die decurionale, sevirale und plebejische *Sportula* Papinian *Dig.* 50, 2, 6, 1: *minores viginti quinque annorum decuriones facti sportulas decurionum accipiunt, sed interim suffragium inter ceteros ferre non possunt*. Diese *Sportula* also kam nicht dem Decurio zu, sondern dem decurionalen Stande.

3) Aus der rechtlichen Consequenz ergibt sich dies Privilegium nicht; und die gleiche Begrenzung auf den dritten Grad empfiehlt die Zurückführung dieser Vorschrift, wenigstens insoweit sie erblich ist, auf den Urheber des julischen Ehegesetzes. Persönliche Befreiung des Senators vom Municipalzwang mag schon zu der nach dem Bundesgenossenkrieg getroffenen municipalen Organisation des Staates mit gehört haben.

4) Paulus *Dig.* 50, 1, 22, 5: *senatores et eorum filii filiaeque quoquo tempore nati nataeque itemque nepotes [et nepotes ex filio, item] pronepotes et proneptes ex [nepote] filio [nato] origini eximuntur, licet municipalem retineant dignitatem*. Dass die in Klammern eingeschlossenen Worte ausgefallen sind, macht die Einfügung des Rechtssatzes in seinen rechten Zusammenhang evident. Von den gleichartigen Lasten, die aus dem Wohnsitz erwachsen, ist nicht die Rede, weil der Senator in Rom wohnen muss und also dort sein Domicilium hat (*Dig.* 1, 9, 11. 50, 1, 22, 6; *Cod. Iust.* 10, 40 [39], 8); bei einer Person bloss senatorischen Standes, die ausserhalb Rom wohnt, kann allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob sie nicht als *incola* leistungspflichtig ist. — Dass Paulus sagt (*Dig.* 1, 9, 11): *senatores licet in urbe domicilium habere videantur, tamen et ibi, unde oriundi sunt, habere domicilium intelleguntur, quia dignitas domicilii*

will, Aemter in der Heimathgemeinde zu übernehmen¹⁾. — Mit der Heraushebung des Senators aus dem Municipalkreis hängt zusammen, dass auch in vollständiger Titulatur das Zeichen des Gemeindebürgerrechts, die Tribus häufig bei ihm wegbleibt, wie dies bei den Personen des kaiserlichen Hauses regelmässig geschieht [2, 743]. — Ein befreiter Gerichtsstand scheint der Person senatorischen Standes insofern zugesprochen werden zu müssen, dass sie in Civil- wie in Criminalsachen dem municipalen Heimathgericht nicht Rede zu stehen braucht²⁾. Aber im Uebrigen giebt es in der vordioeletianischen Zeit einen privilegierten Gerichtsstand für den senatorischen Stand nicht; im Civil- wie im Criminalverfahren unterliegt er im Wesentlichen den allgemeinen Kompetenzfestsetzungen. Hinsichtlich des Civilverfahrens giebt es überhaupt keinen besonderen senatorischen Gerichtsstand; selbst in nachdioeletianischer Zeit sind wohl die beiden Reichshauptstädte als besondere Gerichtssprengel constituirt worden und gehören die Senatoren, in Folge ihres gesetzlichen Domicils in denselben, der Regel nach vor diese Behörden, aber nicht mehr und nicht weniger als alle übrigen dort wohnhaften Personen. — Im Criminalverfahren sind die ordentlichen hauptstädtischen Quästionengerichte auch in Criminalsachen der Senatoren competent (2, 118). Die Provinzialgerichte konnten ebenfalls mit solchen Processen befasst werden; indess ward die Regel, dass der Statthalter in Capitalprozessen eines römischen Bürgers nicht zu erkennen befugt sei (2, 258), selbstverständlich vor allem dem Senator gegenüber eingehalten, so dass auch wenn der Kaiser das 'Schwertrecht' delegirte, unter den ausgenommenen Kategorien die Senatoren in erster Reihe standen³⁾. — Von den beiden ausserordentlichen höchsten Tri-

adiectionem potius dedisse quam permutasse videtur, ist insofern seltsam, als das Domicillium mehr Thatsache ist als Recht, und auch der Werth einer solchen Fiction für den Senator nicht erhellt.

1) Hermogenianus *Dig.* 50, 1, 23: *municeps esse desinit senatoriam adeptus dignitatem quantum ad munera: quantum vero ad honores, retinere creditur originem*. Paulus a. a. O. Belege dafür finden sich z. B. *C. I. L.* IX, 1123 und sonst oft.

2) Dies liegt in der Consequenz; aber der Wohnort wird für die Person senatorischen Standes auch der Gerichtsstand gewesen sein, wenn sie ausserhalb Rom lebte.

3) [2, 928]. Dabei ist es im Allgemeinen geblieben, obwohl Constantin im J. 317 den Provinzialstatthaltern auch über Senatoren die criminelle Competenz einräumte (*C. Theod.* 9, 1, 1).

bunalen ist das Senatsgericht (2, 118 fg.) für Personen senatorischen Standes kein Pairsgericht, da auch jeder Ritter und jeder Plebejer vor dasselbe gestellt und der Senator auch vor andere Gerichte gestellt werden kann. Auch das Kaisergericht [2, 921 fg.] war an sich in dem Criminalprozess des Senators competent; doch macht sich seit der Epoche der Flavier die Tendenz geltend wenigstens die Capitalprozesse der Senatoren demselben zu entziehen und für das dritte Jahrhundert hat diese Regel formale, aber auch nur formale Gültigkeit erlangt. Rechtliche Schranken zog der Stand der Angeschuldigten auch nicht bei der auf kaiserlicher Delegation beruhenden [2, 929] Criminalgewalt der *praefecti praetorio* und des *praefectus urbi*, von denen namentlich die letztere Stelle die ihr eigentlich zukommende Polizeigewalt späterhin zu criminalrechtlicher Vorherrschaft in der Hauptstadt entwickelte [2, 1018]. — Wie weit von dem Princip, das wir zuerst unter Hadrian aufgestellt finden und das schwerlich viel älter ist, in Capitalprozessen eines Senators keinen Nichtsenator als Richter zuzulassen, Anwendung gemacht ist, lässt sich nicht sagen. Auf den Quästionenprozess der Kaiserzeit, welcher den Senator von der Geschwornenliste ausschliesst, passt er nicht. Bei dem Kaisergericht nehmen auf Grund desselben unter Hadrian und Marcus die Mitglieder des Consilium vom Ritterstand an den einen Senator betreffenden Verhandlungen keinen Antheil¹⁾. Um dem *praefectus praetorio* die Competenz über Senatoren zu belassen, hat Alexander demselben senatorischen Rang verliehen²⁾.

1) *Vita Hadriani* 8 [2, 950]. *Vita Marci* 10: *hoc quoque senatoribus detulit, ut, quoties de quorum capite esset iudicandum, secreto pertractaret atque ita in publicum proderet nec pateretur equites Romanos talibus interesse causis.*

2) *Vita Alex.* 21: *Alexander idcirco senatores esse voluit praefectos praetorio, ne quis non senator de Romano senatore iudicaret.* Vgl. [2, 830].

Die Ritterschaft.

Die politische Stellung der Ritterschaft und des Ritterstandes ruhen auf der zunächst militärischen Ordnung der Bürgerreiterei. Ueber diese wurde bereits theils in dem Abschnitt von der patricischen Gemeinde (S. 106—109), theils bei dem Wehrstimmrecht der patricisch-plebejischen (S. 253—362) das Erforderliche gesagt. Hier soll entwickelt werden, in welcher Weise aus der militärischen Institution die politische, aus der Reiterei die Ritterschaft hervorgegangen ist.

Die Bürger-
reiterei.

Es ist früher auseinandergesetzt worden, dass die Reiter nach der ursprünglichen Ordnung der patricisch-plebejischen Gemeinde an sich eine bevorrechtete Klasse nicht bildeten, vielmehr allem Anschein nach diese Einrichtung den Reiterdienst jedem Bürger ermöglichen und die bürgerliche Gleichheit vor allem im Heerwesen aufrecht halten sollte. Aber wenn dies die Absicht der Ordner des römischen Staatswesens war, so hat die Ausführung ohne Zweifel von je her derselben nur unvollkommen entsprochen. Thatsächlich hat der Vorrang des Rossdienstes vor dem Dienst zu Fuss, wie wohl überall in der staatlichen Entwicklung, so auch in der römischen sich geltend gemacht und die ständische Privilegirung, der Adelsbegriff auch in ihr einen mächtigen Hebel in dem stattlicheren und ständigeren Rossdienst gefunden. Mochte von Rechtswegen jedermann das Staatspferd gegeben werden können, die Ueberlieferung, dass von je her die durch Geburt und Vermögen bevorzugten Bürger vorzugsweise zu Ross gedient haben, wird nicht fehl gehen (S. 258). Aber auch rechtlich stellte die Scheidung der Qualifikation zum Ross- und zum Fussdienst sich fest durch das Auf-

kommen des Rossdienstes mit eigenem Pferd um die Mitte des 4. Jahrhunderts der Stadt.

Nach der servianischen Ordnung gab es keine andere Bürgerreiterei als die 1800 Berittenen, denen die Gemeinde seit König Servius Zeit das Pferd stellte, und es ist diese Zahl, wie wir gesehen haben, bis zum Ausgang der Republik dieselbe geblieben¹⁾. Sie reichte auch für die älteren Verhältnisse aus. Da von den sechzig disponiblen Turmen einer jeden Legion zehn zukamen, so wurden für die regelmässig ausgehobenen vier nach normaler Ordnung zwei Drittel der Reiter mobil gemacht. Eine grössere Truppenzahl haben die Römer vor den überseeischen Kriegen nicht leicht ins Feld gestellt²⁾; und wenn es geschah, so ist wenigstens späterhin die Legionsreiterei häufig um ein Drittel der Normalzahl reducirt worden³⁾, so dass die ständige Bürgerreiterei, auch wenn der bei jeder Mobilisirung unvermeidliche Abzug gemacht wird, allenfalls für acht Legionen ausreichte. Nichtsdestoweniger muss sie sich schon früh als unzulänglich erwiesen haben. Es ist von den Inhabern der Staatspferde wohl von je her eine relativ nicht unbedeutende Anzahl für den Offizierdienst bei dem Fussvolk verwendet worden. Auch der Missbrauch die Staatspferde den Inhabern länger zu belassen, als diese diensttauglich waren, mag in frühe Zeit zurückreichen. Die dadurch und durch andere unvermeidliche Zufälligkeiten in den Turmen entstandenen Lücken mussten von dem Feldherrn, der die Heerbildung leitete, durch Heranziehung anderer Wehrpflichtiger ausgefüllt werden; diese Revision und Ergänzung der ausrückenden Turmen wird sich allmählich dem Dilectus der Infanterie genähert haben. Die factischen Schwierigkeiten, welche die Beschaffung der Pferde für diese improvisirten Reiter und die ihnen mangelnde Uebung hervorrief, und auf die Catos Vorschlag die ständige Reiterei um 400 Stellen zu vermehren (S. 259) wohl bezogen werden darf, mochten dadurch gemindert werden, dass man vorzugsweise auf solche Personen griff, welche Pferde be-

Reiterdienst
auf eigenem
Pferd.

1) S. 107 A. 3. S. 259. Dem Valerius Maximus 2, 9, 6 heissen 400 Reiter *equestris ordinis bona pars*.

2) In der Schlacht bei Ausculum im J. 475 haben nicht mehr gefochten (Dionys. 20, 1).

3) Die Normalzahl 300 hat Polybius 1, 16, 2. 6, 20 9 fg.; aber dass im hannibalischen Kriege durchgängig nur 200 Reiter bei der Legion waren, zeigt namentlich 3, 107, 10. Vgl. Handb. 5, 334.

sassen und sie zu gebrauchen wussten. Auf alle Fälle konnten zu diesem mit den gesetzlichen Emolumenten der 1800 Staatspferdinhaber nicht ausgestatteten Reiterdienst nur die vermögendsten Bürger herangezogen werden. So stellte, nach unserer Ueberlieferung bereits im J. 354 d. St.¹⁾, sicher eine gewisse Zeit vor dem hannibalischen Kriege²⁾ die Regel sich fest, dass jeder über eine bestimmte Grenze eingeschätzte Bürger bei Bildung der Legionen vom Feldherrn für den Rossdienst genommen werden könne. Es ist schon früher (S. 259) darauf hingewiesen worden, dass dieser Rittercensus, der eigentlich nur für den Dienst auf eigenem Pferde gefordert ward, später auch für die wohl seit langem vorzugsweise aus den vermögendsten Bürgern ausgewählten Staatspferdinhaber zur Anwendung kam. Im J. 529, wo ausnahmsweise die zu solchem Dienst pflichtigen römischen Bürger aus dem Verzeichniss der *iuniores* ausgezogen wurden, belief sich deren Zahl auf 22100 Köpfe (2, 411), wobei man indess nicht die effective Brauchbarkeit, sondern die bürgerliche Pflichtigkeit ins Auge gefasst haben wird.

Reitersold.

Durch diese Aenderung der Reiteraushebung ist wahrscheinlich theils die Einführung des Reitersoldes veranlasst, theils die

1) Liv. 5, 7: *quibus census equester erat, equi publici non erant adsignati, concilio prius inter se habito senatum adeunt factaque dicendi potestate equis se suis stipendia facturos promittunt . . . equiti certus numerus aeris est adsignatus. tum primum equis suis (suis die Epitome, fehlt in den livian. Hdschr.) merere equites coeperunt.* Es erweckt Zweifel an der historischen Richtigkeit der Erzählung, dass sie mit der dafür wenig geeigneten Niederbrennung der gegen Veii aufgeführten Belagerungsmaschinen motivirt wird und überhaupt bestimmt scheint die einträchtige Opferwilligkeit der gesammten Bürgerschaft zu verherrlichen; auch konnte eine bleibende Einrichtung dieser Art durch einfache Erklärung der zunächst Betheiligten nicht herbeigeführt werden. Doch mag die Umgestaltung des Rossdienstes wohl zu Camillus Reformen gehören und nur das Detail unhistorisch sein. Darüber kann nach dem weiter Auszuführenden kein Zweifel sein, dass der Rossdienst auf eigenen Pferden in späterer Zeit nicht minder obligatorisch war wie der auf Staatspferden. — Wenn M. Valerius Maximus Dictator im J. 260 bei Dionysius 6, 44 sagt: *πλείους ἢ τετρακόσιοι ἄνδρες ἐκ τοῦ δήμου τοῖς ἵππεδῶσι προσκατελέγησαν ἐπὶ τῆς στρατολογίας βίων εὐπορήσαντες*, so scheint der Urheber dieser seltsamen Notiz den Dienst *equo privato* noch ein Jahrhundert weiter zurückzudatiren.

2) Liv. 27, 11 zum J. 545: *illis omnibus — et multi erant — adempti equi qui Cannensium legionum equites in Sicilia erant. addiderunt acerbitati etiam tempus, ne praeterita stipendia procederent, iis quae equo publico emeruerant, sed dena stipendia equis privatis facerent. magnum praeterea numerum eorum conquisiverunt, qui equo merere deberent, atque ex iis qui principio eius belli septemdecim annos nati fuerant neque militaverant, omnes aenarios fecerunt.* Unleugbar erscheint hier der Rossdienst als allgemeine Verpflichtung aller dazu qualificirten Individuen, so dass diejenigen, denen kein Staatspferd zugewiesen ward, ihn *equis privatis* zu leisten hatten.

veränderte Stellung der Reiterformirung innerhalb der Aushebung. Wenn den in Activität tretenden Mannschaften wohl von je her von ihren Bezirken Löhnung gewährt worden ist (S. 109), so fehlt es doch nicht bloss an Beweisen, dass dabei die Reiter bevorzugt gewesen sind, sondern es ist wegen der dieser ständigen Truppe sonst zukommenden Bezüge eher das Gegentheil anzunehmen. Aber mit der Ausdehnung des Reiterdienstes im J. 354 hängt nicht bloss die Uebernahme des Soldes auf die Gemeindekasse zusammen, sondern wahrscheinlich auch die Bestimmung, dass der Reiter den anderthalbfachen Sold des Centurio¹⁾, den dreifachen des Legionars erhält²⁾, wonach sich im Anfang des 7. Jahrh. der Reitersold auf 360 Denare (250 Mark) für das Jahr stellte³⁾. Offenbar ist dies ein gewisses Aequivalent für die dem Staatspferdinhaber ausgeworfenen Emolumente, wesshalb auch bald nachher bestimmt ward, dass der Soldbetrag vom Futtergeld in Abzug zu bringen sei (S. 257 A. 3). — Als bei der steigenden militärischen Machtentfaltung Roms die Zahl der auf eigenen Pferden dienenden Reiter mehr und mehr zunahm, mussten die für diesen Dienst Qualificirten ungefähr in gleicher Weise der censorischen Liste entnommen werden wie die völdienstpflichtigen Legionare. Wahrscheinlich darum folgte die Bildung der Legionsreiterei derjenigen der Legionsinfanterie in älterer Zeit nach und ging in späterer ihr voraus⁴⁾. Denn so lange jene wesentlich der ständigen Reiterei entnommen ward, kam ihre Mobilisirung für den Dilectus nicht

Reiter-
aushebung
vor derjeni-
gen des
Fussvolks.

1) Polyb. 6, 39, 12. Darum sagt Cicero (*Phil.* 1, 8, 20), wo er das *ordinem ducere* und das *equo merere* vergleicht, von dem letzteren: *quod est lautius*.

2) Polyb. a. a. O. Liv. 5, 7 (S. 478 A. 1). c. 12, 12 zum J. 353 (mit deutlicher Beziehung auf die kurz vorher erfolgte Uebernahme der Soldzahlung auf die Gemeindekasse). 7, 41, 8 (S. 257 A. 3)). Daher können statt eines Reiters drei Fusssoldaten gestellt werden (Liv. 29, 15, 7). Auch erhalten bei den Donationen die Reiter zuweilen das Doppelte (Liv. 10, 46, 16. 33, 23, 7), in der Regel das Dreifache (Liv. 34, 46, 3. c. 52, 11. 36, 40, 13. 37, 59, 6. 39, 5, 17. c. 7, 2. 40, 43, 7. 41, 13, 7) dessen, was der Fusssoldat empfängt. Bei den Coloniegründungen ist das Ackermass in ähnlicher Weise ungleich (Reiter 140, Centurio 100, Gemeiner 50 Jugera: Liv. 40, 34, 2 — Reiter 70, Gemeiner 50 Jugera: Liv. 37, 57, 8 — Reiter 60, später 40, Gemeiner 30, später 20 Jugera: Liv. 35, 9, 8).

3) Polyb. 6, 39, 12.

4) Polybius 6, 42, 9: *μετὰ ταῦτα* (nach dem Dilectus der Legionsinfanterie) *τοὺς ἰππεῖς τὸ μὲν παλαιὸν ὑστέρους εἰσάθεσαν δοκιμάζειν ἐπὶ τοῖς τετρακισχίλοις διακοσίοις, νῦν δὲ πρότερον, πλουτίνων αὐτῶν γεγενημένης ὑπὸ τοῦ τιμητοῦ τῆς ἐκλογῆς· καὶ ποιοῦσι τριακοσίους εἰς ἕκαστον στρατόπεδον*. Auch bei der censorischen Schätzung wurden die Reiter zuletzt aufgerufen (2, 371).

in Betracht; nachdem aber ein grosser Theil auch der Reiter aus dem *Dilectus* hervorging, musste dieser nothwendig mit derjenigen Truppe beginnen, für welche die höchste Qualification gefordert ward.

Abusive
Erstreckung
der
Reiter-
benennung.

Hiedurch stellen sich neben die mit Staatspferd ausgestatteten Reiter, die in der früheren Republik allein vorhanden sind und für die Stimmordnung auch in späterer Zeit allein in Betracht kommen, die auf eigenen Pferden dienenden, in welchen beiden Kategorien, da die Staatspferdinhaber als dauernd activ angesehen werden, der effectiv geleistete Rossdienst zusammengefasst ist. Neben diese tritt die Kategorie der zum Reiterdienst qualificirten, aber nicht dazu gelangten Bürger. Nach strengem Sprachgebrauch kommt der Rittername lediglich den Staatspferdinhabern zu¹⁾; auf die beiden anderen Kategorien wird derselbe nur mehr oder minder uneigentlich übertragen, während es für sie an einer den Gegensatz zu den Staatspferdinhabern bestimmt ausdrückenden geläufigen Benennung fehlt. In der Kaiserzeit, wo diese beiden Kategorien in Wegfall kommen und es wie in der frühesten Republik wieder keine andere Ritterschaft giebt als die mit dem Staatspferd, verschwindet die missbräuchliche Ausdehnung der Bezeichnung und stellt die ursprüngliche Einfachheit sich wieder her. Es erscheint nothwendig zunächst die für den Reiter und den Ritter gebräuchlichen Bezeichnungen zu erörtern.

Terminolo-
gische Diffe-
renzirung
des Reiters
und
des Ritters.

Terminologisch haftet der Stadtname an sich so wenig an dem Reiternamen wie an allen sonstigen militärischen und politischen Titulaturen der Römer; dies würde, wenn es dafür eines Beweises bedürfte, schon aus dem *magister equitum* erhellen²⁾. Aber es ist wahrscheinlich schon früh, sicher längere Zeit vor dem Principat³⁾ in die Reitertitulatur die Gegensätzlichkeit gegen die Fremden eingeführt worden; ohne Zweifel weil der eigent-

1) Plinius *h. n.* 33, 1, 30: *equitum nomen subsistebat in turmis equitum publicorum.*

2) Vgl. ausserdem Festus *ep.* p. 81: *equitare antiqui dicebant equum publicum merere*, wo der barbarische Accusativ auf Rechnung des Paulus kommen wird.

3) Cato sprach als Consul 559 im Lager vor Numantia *apud equites* (p. 38 Jordan). Aber schon Cicero braucht durchgängig *eques Romanus* in der späteren Weise, (vgl. zum Beispiel die Verwendung dieser Titulatur in den Empfehlungsschreiben *ad fam.* 13, 11. 14. 31. 38. 43. 45. 51. 62), so dass das Ethnikon nur da fehlt, wo der Zusammenhang über die Beziehung keinen Zweifel lässt. Livius folgt dem Sprachgebrauch seiner Zeit.

liche Reiterdienst mehr und mehr den Bürgern abgenommen und auf die italischen Bundesgenossen gelegt ward, so dass der *equus* der Stadt Rom im Heerdienst dem Offizier nahe stand und in der Reiterei die Römer und die Italiker militärisch und politisch sich schärfer schieden als dies bei der Infanterie der Fall war. Daher verhalten sich in der späteren Republik *equus* und *equus Romanus* zu einander wie bei uns Reiter und Ritter¹⁾ und bahnt die Umwandlung der militärischen Einrichtung in den politischen Stand hier terminologisch sich an. Auch auf den griechischen Sprachgebrauch erstreckt sich dies in der Weise, dass der *equus Romanus* wohl ἱππιζός genannt wird²⁾ und ἡ ἱππάς den Ritterstand bezeichnet³⁾, ἱππέος aber ohne hinzugefügtes Determinativ immer für den Reiter gesetzt wird⁴⁾.

Equus Romanus equo publico, die vollständige Bezeichnung des Staatspferdinhabers, mag in republikanischer Zeit in der Legalsprache vorgeherrscht haben⁵⁾. In der Kaiserzeit findet diese Bezeichnung sich auf Inschriften des cisalpinischen Galliens nicht selten⁶⁾; anderswo ist sie nicht einmal im Inschriftenstil gebräuch-

Equus Romanus equo publico.

1) *Equus* im Werth von *equus Romanus* ist auf den Inschriften so gut wie unerhört; Ausnahmen wie C. II, 4251. V, 7567 sind Fehler des Concipienten oder des Schreibers.

2) Eckhel d. n. 4. 226. C. I. Gr. 2792. 2793. 2822. 3494. 4495. 4499. 4645. 6560. Strabon (S. 489 A. 2) nennt die Ritter ἱππιζοὺς ἄνδρας. Plutarch Cic. 13. Dio 63, 18: πᾶν τὸ ἱππιζόν (vgl. 61, 17).

3) So braucht das Wort Dio Cassius häufig: fr. 11, 4. l. 40, 57. 41, 55. 47, 7. 51, 4. 52, 19. 53, 17. 54, 30. 56, 42. 58, 2. 59, 6. 11. 79, 9; οἱ ἐν τῇ ἱππάδι ἐξεταζόμενοι 54, 2. Ebenso steht ἱππέων 49, 12. 60, 7. 78, 14.

4) Ἴππέος ohne Beisatz in diesem Sinn findet sich bei den Schriftstellern nicht leicht anders als wo, wie zum Beispiel bei Dio 36, 25. 43, 23, der Zusammenhang die Determinirung giebt. Häufig tritt eine solche ausdrücklich hinzu; so nennt Diodor die griechischen Ritter 34/5 c. 31 p. 599 Wess. ἱππεῖς ἐντελεῖς τῶν Ῥωμαίων, Appian b. c. 1, 22. 103. 4, 5 τοὺς καλουμένους ἱππέας; analog sind die dionischen S. 483 A. 3 zusammengestellten Wendungen. Die μέγιστοι ἱππεῖς des Dionysius 6, 13 bezeichnen in nicht correcter Auffassung dasselbe, (vgl. S. 563 A. 1). Wo Ritter und Reiter zusammen genannt werden, treten ebenfalls differenzirende Bezeichnungen hinzu; so stehen bei Dio 74, 5 neben der Ritterschaft (ἡ ἱππάς τὸ τέλος) die ἱππεῖς στρατιῶται und ebenso sind 56, 42 οἱ ἱππεῖς οἱ τε ἐκ τοῦ τέλους καὶ οἱ ἄλλοι zu fassen.

5) Urkundliche Zeugnisse über die Benennung der Ritter in dieser Epoche fehlen; doch dürfen Ciceros Worte *Phil.* 6, 5, 13 über die dem L. Antonius von denselben auf dem römischen Markt errichtete Statue: *altera ab equitibus Romanis equo publico, qui item adscribunt 'patrono'* (vgl. das. 7, 6, 16: *Lucius . . . patronus centuriarum equitum Romanorum*, wo diese Bezeichnung wegen der Beziehung auf das Stimmrecht vorgezogen ist) um so sicherer auf deren Inschrift zurückgeführt werden, als diese volle Form sonst ungeläufig ist.

6) C. I. L. V p. 1165 finden sich zahlreiche Belege.

lich und dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bleibt sie fremd; auch entspricht ihr keine griechische Formel.

*Equo
publico.*

Die verkürzte Formel *equo publico*, wofür auch wohl *habens equum publicum* oder *equo publico honoratus* oder *exornatus ab imperatore illo* gesetzt wird, ist in der Kaiserzeit allgemein in titularem Gebrauch; der gewöhnlichen Rede ist sie ihrer Unbiegsamkeit wegen ungeläufig und auch keine bei den Griechen gangbare Formel giebt sie wieder.¹⁾

*Eques
Romanus.*

Eques Romanus kann im militärischen Sinn von dem im römischen Heer dienenden Reiter ohne Rücksicht auf dessen Personalrecht gesagt werden²⁾. In politischer Verwendung, die hier allein in Betracht kommt, fiel, so lange es keinen anderen Reiterdienst gab als den mit dem Staatspferd, *eques Romanus* mit *equo publico* zusammen; und in den *centuriae equitum Romanorum* hat sich diese Redeweise insofern behauptet, als *equo publico* dabei nie hinzutritt. Als der Rossdienst mit eigenem Pferd begann, muss diesen Reitern die gleiche Bezeichnung nicht minder von Rechtswegen zugekommen sein, wenn gleich dafür urkundliche Belege uns nicht vorliegen. Noch darüber hinaus finden wir sie im gewöhnlichen Gebrauch, aber nur abusiv, in der späteren republikanischen Zeit erstreckt, wahrscheinlich an die bloße Qualifikation geknüpft³⁾. Durch diese Annahme allein wird es ver-

1) Philostratus *soph.* 2, 32: (Caracalla) ἰππεύειν αὐτῷ τε (dem Heliodoros aus Arabien) δημόσια ἔδωκε καὶ παῖσιν, ὀρέσσους ἔργου. Der δημόσιος ἵππος bei Dionysius 6, 13 (S. 493 A. 1), Dositheus (S. 490 A. 1) und in der Inschrift S. 470 A. 4 ist ein Latinismus.

2) So braucht es Liv. 39, 31, 41. Wenn also bei Sallustius *Iug.* 63 der numidische Prinz Gauda eine *turma equitum Romanorum* als Ehrenwache fordert, so kann darunter jede Turma des römischen Heeres, auch eine italische verstanden sein. Vgl. S. 541 A. 2.

3) Am deutlichsten tritt die Terminologie hervor in Betreff der Richterdecurien des aurelichen Gesetzes: von diesen gehört die zweite den Rittern, die dritte den *tribuni aerarii*, beide aber werden in weniger strenger Rede auch als *equites Romani* zusammengefasst (S. 193 A. 2). Die Richter der zweiten Decurie sind die Staatspferdinhaber dieser Epoche, die Ritter der Rittercenturien; die abusive Ausdehnung der Bezeichnung ist also hier ausser Zweifel, und am nächsten liegt die Annahme, dass sie auf diejenigen erstreckt worden ist, welche den Rittercensus und die für das Ritterpferd erforderliche Herkunft besaßen. Auch wo die *equites Romani* als politische Partei auftreten, zum Beispiel bei Cicero *pro Font.* 42, 26: *illi equites Romani, quos nos vidimus, qui nuper in re publica iudiciisque maximis floruerunt*; ebenso Sallust. *Iug.* 42, 1 und sonst sehr oft, kann nicht füglich an die 1800 Ritter der Centurien allein gedacht werden. Wo sonst *equites Romani* erwähnt werden, zum Beispiel im Heer gleich den Offizieren Liv. 7, 8, 7, 22, 14, 15, 39, 31, 16, Caesar *b. c.* 1, 23, 3, 71; in den bekannten Versen des Laberius bei Macrobius *sat.* 2, 7, 3: *ego bis tricenis annis sine nota eques Romanus e lare egressus meo domum revertar mimus*;

ständig, wie die Ritterschenschaft auf so weite Kreise erstreckt und besonders wie sie ganz gewöhnlich behandelt werden kann als factisch erblich (S. 501 A. 3), da Unterbrechungen des effectiven Dienstes in der Ahnenreihe nicht ausbleiben konnten. Wenn auch von Rechts wegen Ritter nur war wer Rossdienst leistete oder geleistet hatte, wird man im gewöhnlichen Ausdruck die Ritterqualification als Ritterschenschaft haben gelten lassen. Als unter Augustus der Rossdienst auf eigenem Pferde aufhörte und an die nachgewiesene Qualification die sofortige Verleihung des Staatspferdes geknüpft ward, fielen *equus Romanus equo publico* und *equus Romanus* auch in der gewöhnlichen Rede wiederum zusammen. Dies bestätigt sich dadurch, dass die *equites Romani* der Kaiserzeit nach bestimmten Zeugnissen alle den Turmen angehörten, in welchen zweifellos nur die Staatspferdinhaber aufzogen (S. 523 fg.). Darum wird auch den von Augustus eingerichteten *seviri equitum Romanorum* ebenso wenig wie den Rittern der Rittercenturien ein Determinativ gegeben und wird in den Inschriften der Kaiserzeit *equus Romanus* allein nicht minder häufig und völlig im gleichen Werth wie *equo publico* gebraucht¹⁾. Dieser Bezeichnung entspricht im griechischen Titulargebrauch ἱππεὺς Ῥωμαίων²⁾.

*Ordo equester*³⁾ passt streng genommen nur auf die *equites*

*Ordo
equester.*

ferner bei Sallustius *Cat.* 28, 1. 49, 4; Livius 25, 37, 2, in den S. 480 A. 3 angeführten Empfehlungsschreiben und sonst oft genug, können wir freilich wohl in keinem einzigen Fall mit Bestimmtheit erweisen, dass ein *equus equo privato* oder auch eine bloss zum Ritterpferd qualifizierte Person gemeint ist; aber schon die Häufigkeit dieser Bezeichnung macht es unmöglich die individuell als *equites Romani* bezeichneten Personen sämmtlich für Staatspferdinhaber zu nehmen. Die marianisch-sullanischen Proscriptionen trafen 2600 Ritter (Appian 1, 103; vgl. meine RG. 2, 339), während es nur 1800 *equites equo publico* gab.

1) Die späte Inschrift (Wilmanns 2097) eines *equus Romanus pater duorum eq(uo) pub(lico)* will nicht zwischen *equus Romanus* und *equo publico* unterscheiden, sondern ist lediglich ungeschickt redigirt.

2) *C. I. Att.* III p. 503 und n. 768 a. *C. I. Gr.* n. 1436. 4017. 4498. 5754. 6189 b. 6548. *Bull. de corr. hell.* 1886 p. 456. Die Belege für ἱππεὺς Ῥωμαίων (*C. I. Gr.* 3497. 4016) sind unzulänglich.

3) Zu belegen ist *ordo equester* erst aus ciceronischer Zeit (*Verr.* l. 1, 47, 124; *de domo* 28, 74; *Phil.* 6, 5, 13 und sonst oft) und bezeichnet damals natürlich nicht militärisch die Reiterei, sondern politisch die Ritterschenschaft; wenn in gleicher Weise Livius 4, 13, 1 schon bei dem J. 314 von einem Mann *ex equestri ordine* spricht (ähnlich 9, 38, 8. 21, 49, 6. 24, 18, 7. 26, 36, 8) und Dio *fr.* 11, 4 bereits unter den Königen τὸ κράτιστον τῆς βουλῆς καὶ τῆς ἱππάδος erwähnt, so sind dies die Anschauungen und die Redewendungen ihrer Zeit. Dio giebt *ordo* durchgängig wieder mit τέλος (*fr.* 11, 4: τὰ τέλη ἐκείνα von Senat und Ritterschenschaft; 38, 13: ἐκ τινος τέλους; 52, 25: ἐκ τοῦ αὐτοῦ τέλους; 63, 4: ὁ ὄψιμος κατὰ τέλη) und drückt demnach den *ordo equester* aus

equo publico, da diese allein, wie es das Wort *ordo* fordert, eine geschlossene Körperschaft bilden¹⁾, und wird auch von guten Schriftstellern in dieser Beschränkung gebraucht²⁾. In der Regel aber wird *ordo equester*, eben wie *equites Romani*, gesetzt für die Gesamtheit sowohl der das Ritterpferd besitzenden wie auch der zu dessen Besitz befähigten Personen, wobei, wie es scheint, hauptsächlich an die ersteren gedacht wird, diese aber die zweite Kategorie mit vertreten; ein terminologisch fester Gegensatz zwischen den Staatspferdinhabern und den Expectanten hat auch hier sich nicht entwickelt³⁾. Da unter dem Kaiserregiment, wie schon gesagt ward, es andere Ritter nicht giebt als *equites equo publico*, so fällt für diese Epoche der *ordo equester* wieder mit diesen zusammen⁴⁾. Wenn bereits in republikanischer Zeit die Senatoren und die Ritter die vornehmsten Stände heissen⁵⁾, so wird es in der Kaiserzeit üblich, im Anschluss an die Theilung der Staatsämter zwischen Senatoren und Rittern und an die Ausschliessung der Plebejer von denselben, die am Reichsregiment

(durch τὸ τῶν ἱππέων τέλος (48, 45, 55, 7, 59, 9), ἡ ἱππὰς τὸ τέλος (74, 5), οἱ ἱππεῖς τοῦ τέλους (42, 51, 59, 11), οἱ ἱππεῖς οἱ ἐκ τοῦ τέλους (56, 42, 61, 9, 63, 13), οἱ ἱππεῖς οἱ ἐκ τῆν ἱππᾶδα ἀκριβῶς τελούντες (55, 2), ἄνδρες ἐκ τῆν ἱππᾶδα τελούντες (48, 33), womit Diodors ἱππεῖς ἐντέλεις (S. 481 A. 4) übereinstimmen. Der griechische Uebersetzer des ancyranischen Monuments 6, 24, die S. 504 A. 2 angeführte Inschrift und Herodian 4, 2, 4, 5, 7, 7, setzen dafür τὸ ἱππικὸν τάγμα, der letztere auch 5, 1, 5 ἡ ἱππὰς τάξις.

1) Ueber den Begriff des Wortes *ordo* ist S. 459 A. 1 gesprochen; er passt vollkommen auf die *equites equo publico*, wie sie in der *Pompa* aufzogen.

2) Cicero *Phil.* 6, 5, 13 nach den S. 481 A. 5 angeführten Worten: *quem unquam iste ordo patronum adoptavit?* Livius setzt den *equester ordo* ausdrücklich den *equites* entgegen, indem er 21, 59, 9 angiebt als gefallen 300 *equites*, darunter *equestris ordinis aliquot et tribuni militum quinque et praefecti sociorum tres*; auch wo er sonst den Ausdruck braucht, insbesondere 9, 38, 8, 24, 18, 7 wechselt er mit *equites Romani* (7, 8, 7) und bezeichnet die *equites equo publico* (vgl. S. 563 A. 1).

3) In diesem allgemeinen Sinn wird diese Bezeichnung schon von Cicero ganz gewöhnlich verwendet. Gegensätzlich und also incorrect findet sie sich in der in früher Zeit dem Q. Cicero untergeschobenen Bewerbungsschrift; hier werden die in den *centuriarum equitum* stehenden jungen Leute bestimmt durch die *auctoritas* des *ordo equester* (S. 497 A. 3), während doch eigentlich jene den *ordo equester* bilden.

4) Eckhel 5, 261: Münze Neros mit *equester ordo principi iuventutis* und sonst oft. Dass Dio, wo immer er von der Ritterschaft spricht, die *equites equo publico* im Sinn hat, zeigen besonders deutlich die Stellen 59, 9, 63, 13; er kennt daneben wohl Reiter (S. 481 A. 4), aber keine anderen Ritter.

5) Cicero *de domo* 28, 74: *proximus est huic dignitati* (des Senats) *ordo equester*, entsprechend dem öfter für die Bürgerschaft überhaupt gesetzten Ausdruck *omnes ordines*. Diese Auffassung ruht auf der durch die gracchanische Bewegung entwickelten Parteioorganisation, dem damit beginnenden Ringen des vermögenden Mittelstandes mit dem herrschenden Adel um die politische Oberhand (vgl. Appian *b. c.* 1, 22 u. a. St. mehr).

participirenden Klassen als 'die beiden Stände', *ordo uterque* zu bezeichnen (S. 460 A. 1).

Bei der schwierigen Aufgabe die politische Stellung der römischen Ritterschaft darzulegen wird auszugehen sein von dem Eintritt in dieselbe und dem Austritt aus derselben und von den für jenen wie für diesen geforderten Voraussetzungen.

Der Eintritt in die Ritterschaft ist, insofern er durch Verleihung des Staatspferdes erfolgt, bereits im Abschnitt von der Censur dargestellt worden. Sie bildet einen Theil der Schätzung und geschieht durch die dazu bestellten Beamten, anfänglich den König¹⁾, dann die Consuln²⁾, endlich nach Einrichtung eines eigenen Schätzungsamtes durch die Censoren. Seit es neben dem Rossdienst auf Staatspferden auch einen solchen auf eigenem Pferd giebt, wird die Qualification dazu ebenfalls durch den Censor, der Dienst selbst durch den feldherrlichen Dilectus herbeigeführt; als Eintritt in die Ritterschaft aber kann dieser private Rossdienst wenigstens insofern nicht bezeichnet werden, als wohl die Bezeichnung *equus Romanus* damit erworben ward, aber die personalen Privilegien des Reiters, insonderheit das ritterliche Stimmrecht, von dem die politische Stellung der Ritterschaft ihren Ausgang nimmt, nur den Staatspferdinhabern zukommt. In diesem Sinn ruht die Ritterschaft verfassungsmässig auf dem Census.

Die
censorische
Bildung der
Reiterei.

Nun aber hat Sulla die Censur zwar nicht abgeschafft, aber sie für den Fortbestand der verfassungsmässigen Staatsordnung entbehrlich gemacht (2, 336); und wenn gleich in Folge der demokratischen Reaction gegen seine Einrichtungen mehrfach späterhin Censoren ernannt wurden, einmal sogar, im J. 684 der Census vollzogen ward, hat die Schätzung doeh mit dieser einen Ausnahme von Sulla bis Augustus geruht. *Equites equo publico* hat es also in dem bisherigen Sinn in dieser Epoche nicht geben können; und damit hängt wahrscheinlich zusammen, dass die grosse Ritterschau des 15. Juli in dieser Zeit ausfiel und erst

Der Senato-
rensohn seit
Sulla ge-
borener
Ritter.

1) Die bessere Ueberlieferung weiss nichts von Mitwirkung der Volksversammlung weder bei der Einrichtung noch bei der Vermehrung der Reiterei. Dionysius (2, 43) Wahl der ersten 300 Reiter durch die Curien, so dass jede zehn erneunt, ist aller Analogie zuwider und sicher nur Missverständniss der Bestellung *curiatim*, die allerdings in dem Schema liegt (S. 106).

2) Dass ihrer in Beziehung auf die Reiterwahl gedacht wird, finde ich nicht.

von Augustus wiederhergestellt ward (S. 493 A. 2). Aber die Abstimmung der Rittercenturien hat auch nach der sullanischen Ordnung stattgefunden und das aurelische Gesetz vom J. 684 über die Besetzung der Geschwornengerichte fordert das Vorhandensein der Ritterschaft in einem dem bisherigen analogen Bestand; es muss also durch Sulla an die Stelle der censorischen Adsignation des Staatspferdes irgend eine subsidiäre Einrichtung gesetzt worden sein. Welche dies war, ist nicht überliefert und sind wir auf Combinationen angewiesen. Dass die Adsignation des Ritterpferdes ähnlich wie die censorischen Locationen (2, 336 A. 4) auf die Consuln überging, ist nicht wahrscheinlich; für die censorischen Schatzungsgeschäfte hat es nie eine Vertretung gegeben. Auch würde eine Einrichtung dieser Art, wenn sie bestanden hätte, in dem uns vorliegenden Quellenmaterial Spuren zurückgelassen haben. Wahrscheinlich ist die Erwerbung des Staatspferdes und damit des Platzes in den Rittercenturien, wie der Senatsitz an die Quästur, an eine ohne censorische Thätigkeit eintretende Voraussetzung geknüpft worden. Diesem Requisit kommt entgegen, dass unter dem Principat der Senatorensohn geborener Ritter ist (S. 470). Von wem diese Ordnung herrührt, ob Augustus sie vorgefunden oder eingeführt hat, ist nicht überliefert; wir werden sie hienach für Sulla in Anspruch nehmen können, und es passt völlig in seine Constitution des Gemeinwesens, dass er, die Incompatibilität des Senatsitzes und des Ritterpferdes festhaltend, in dieser Weise die Rittercenturien in die Gewalt des Senats brachte. — Nicht unmöglich ist es, dass er sich darauf nicht beschränkte. Wenn unter dem Principat als Ritter senatorischen Ranges neben den Senatorenöhnen auch diejenigen jungen Männer gelten, denen der Kaiser den Offizierdienst nach senatorischer Art gestattet und die senatorische Laufbahn eröffnet (S. 466), so kann, da nach der sullanischen Ordnung der Kriegstribunat von den Comitien oder den Feldherren vergeben ward¹⁾, sehr wohl der junge Mann

Ritterpferd
und
Offizier-
dienst
seit Sulla.

1) Es wurden damals jährlich 24 Kriegstribune gewählt [2, 564], von denen allerdings die schon im Senat sitzenden (S. 546 A. 2) so wie die Senatorenöhne für unsere Frage nicht in Betracht kommen. Die Zahl der jährlich erforderlichen Kriegstribune war damals bedeutend grösser (Cicero *Phil.* 6, 5, 14 S. 459 A. 1). Im J. 700 standen, allerdings mit Einrechnung der gallischen, mindestens 18 römische Legionen unter Waffen (*C. I. L.* III, 6541a); also gab es damals über 100 functionirende Kriegstribune.

nicht senatorischer Herkunft damals mit der Offizierstelle das Ritterrecht erworben haben¹⁾. — Unter diesen Voraussetzungen wurde die der Adsignation des Staatspferdes vorausgehende censorische Prüfung des Vermögens, der Herkunft und der Ehrenhaftigkeit entbehrlich. Das angemessene Vermögen durfte bei dem jungen Manne senatorischer Herkunft vorausgesetzt werden und der freiwillig geleistete kostspielige Offizierdienst schloss den Unvermögenden von selber aus. Ausreichend war allerdings insbesondere die erstere Voraussetzung nicht; aber hier griff bei der Reaction gegen Sullas Ordnungen das im J. 687 erlassene roscische Gesetz ein: indem dieses den Rittern die Proedrie zurückgab, normirte es zugleich ausdrücklich den Rittercensus und schloss den unter 400 000 Sesterzen geschätzten Bürger²⁾ von dem Ritterplatz und ohne Zweifel überhaupt vom Ritterrecht aus. Nach der früheren Ordnung, wonach nur dem von den Censoren verzeichneten Staatspferdinhaber Ritterrecht zustand, hätte es der Normirung des Census nicht bedurft; sein Auftreten in dem Gesetz ist ein weiterer Beweis dafür, dass der Besitz des Ritterpferdes in dieser Epoche auf anderer Grundlage ruhte. — Hinsichtlich der Geburt und der Ehrenhaftigkeit bedurfte es für den Senatorensohn weiterer Constatirung nicht und für den Offizier gewährte die Zulassung entweder von Seiten der Gemeinde oder von Seiten des Feldherrn ausreichende Deckung. Bei stetigem Zutritt dieser Art konnten die Rittercenturien fortbestehen, auch wenn vom Census ganz abgesehen ward; die Vertheilung der

1) In der Ritterschaft der letzten Zeit der Republik vor der augustischen Reform spielen die gewesenen Kriegstribune eine hervorragende Rolle. Unter den vierzehn Theaterbänken der Ritter werden die beiden ersten den gewesenen Kriegstribunen vorbehalten (S. 521 A. 3). Bei dem Triumph Caesars im J. 708 erhalten die Kriegstribune und die Präfecten das vierfache Triumphalgesehenk, während von Reitern nicht die Rede ist (S. 542 A. 2). Bei der italischen Landvertheilung, welche der Volkstribun L. Antonius im Frühjahr 710 beantragte, wurden die *equites Romani equo publico* überhaupt bevorzugt (Cicero *Phil.* 6, 5, 13: *agrum iis divisit*; vgl. 7, 6, 16), aber die hier neben ihnen genannten Kriegstribune, so weit sie unter Caesar gedient hatten (a. a. O.: *tribuni militares, qui in exercitu Caesaris duobus fuerunt . . . multi fuerunt multis in legionibus per tot annos*, wo vor *duobus* etwa *plus annis* oder dergleichen angefallen sein muss), erhielten die besten Rom nächstgelegenen Stücke (a. a. O.: *iis quoque divisit Semurium: campus Martius restabat*; vgl. Macrobius *sat.* 1, 10, 16). Dies passt wohl dazu, dass mit dem Kriegstribunat damals das Staatspferd erworben ward.

2) Auf die Frage, wie bei mangelndem Census das Vermögensmass constatirt ward, wird nicht auf den Municipalcensus zu recurriren, sondern vielmehr zu antworten sein, dass das Multverfahren ausreichte (S. 499 A. 4).

Zutretenden unter die achtzehn Centurien muss durch gesetzliche Bestimmung geregelt worden sein. Freilich kann die Zahl der jungen Männer senatorischer Herkunft, welche nicht im Senat sassen, und derjenigen aus nicht senatorischen Familien, welchen der Rossdienst auf eigenem Pferd als Erwerbung des Staatspferdes angerechnet ward, wie weit man auch die letztere Kategorie ausdehnen mag, schwerlich ausgereicht haben, um die 1800 Ritterstellen zu besetzen; aber es mag wohl eben in der Absicht Sullas gelegen haben, um die Rittercenturien vom Senat völlig abhängig zu machen, die Zahl ihrer Stimmberechtigten zu verringern. Die Einhaltung einer festen Zahl war freilich unter diesen Voraussetzungen bei der sullanischen Ritterschaft ebenso unmöglich wie bei dem sullanischen Senat. Wenn dennoch die alte Ordnung der 1800 servianischen Ritterstellen für diese Epoche gilt als unverändert forthbestehend (S. 259), so erklärt sich dies daraus, dass auch diese sullanische Einrichtung, wie andere mehr, als Aushilfe auftrat. Wie das Volksgericht formell fortbestand, während es factisch durch den Quästionenprozess ersetzt ward, so blieben auch verfassungsmässig die Censoren. Wenn diese functionirten, wie es im J. 684 geschah, so übten sie ihr Recht in dem früheren Umfang und es traten die Adsignation der Staatspferde und die alte Normalzahl wieder in Wirksamkeit. Diese Censur muss dazu beigetragen haben, dass die finanzielle und die politische Stellung der Ritterschaft in der ciceronischen Epoche im Allgemeinen blieb, wie sie war und nicht im sullanischen Sinn sich verschob; hauptsächlich aber wird dies dadurch bewirkt worden sein, dass im gewöhnlichen Gebrauch die abusive Erstreckung der Ritterbenennung vorherrschte.

Austritt aus
der Ritterschaft in
nachsullanischer Zeit.

Ueber den Austritt aus der Ritterschaft ist gleichfalls bei der Censur gehandelt worden. Abgesehen von dem Fall, dass die gesetzliche Incompatibilität des Ritterpferdes und des Senatsitzes denselben herbeiführte, war die Abgabe des Ritterpferdes nicht minder durch den Census bedingt wie dessen Ueberweisung; auch sie also fiel durch die sullanische Ordnung. Wenn nicht ein uns unbekanntes Specialgesetz anders verfügt hat, muss danach seitdem das Ritterpferd dem Erwerber auf Lebenszeit verblieben sein, wofern er nicht auf Grund der gesetzlichen Incompatibilität durch den Eintritt in den Senat dasselbe verlor oder es ihm bei der etwa eintretenden Censur entzogen ward. Insofern die letz-

tere rechtlich möglich blieb, kann die unter dem Principat bestehende Lebenslänglichkeit des Ritterpferdes nicht principieil auf die sullanischen Einrichtungen zurückgeführt werden; auf jeden Fall aber ist sie durch dieselben vorbereitet worden.

Kaiserliche Verleihung des Ritterpferdes.

Der aus dem Rossdienst auf eigenem Pferde entwickelte Offizierdienst, wie er eben dargestellt worden ist, hört auf vielleicht schon unter Caesars Dictatur¹⁾, auf jeden Fall mit dem Eintritt des Principats. Seitdem wird der Offizierdienst, wie dies weiterhin (S. 545) dargelegt werden wird, geknüpft an die Verleihung des Staatspferdes. Dieselbe ist, so weit der Censur noch unter dem Principat stattfand, auch damals von den Censoren geübt worden²⁾, und es waren dies nicht nothwendig die Kaiser [2, 1044]. Aber anfangs daneben und vielleicht der Anlage nach subsidiär, praktisch ohne Zweifel seit dem Beginn des Principats³⁾ überwiegend und nach der Beseitigung der Censur allein geltend, stand die kaiserliche Verleihung des Ritterpferdes⁴⁾, welche so viel wir wissen an keinen Termin

1) In wie weit die augustische Umgestaltung des Ritterstandes auf Caesars Anordnungen beruht, ist nicht bekannt; was der letztere über die Rittergerichte verfügt hat, führt auf Vermehrung der Zahl der Staatspferdeinhaber (S. 535).

2) Dies lehrt ausser der 2, 399 A. 2 angeführten die Censur Vespasians betreffenden Inschrift Strabon 3, 5, 3 p. 169: *ἡμοῖα . . . ἐν μιᾷ τῶν καθ' ἡμᾶς τιμῆσεων πεντακοσίου ἀνδράς τιμηθέντας ἵππικῶς Γαδιτανῶς* und 5, 1, 7 p. 213: *τὸ Παταούιον . . . νεωστὶ λέγεται τιμῆσασθαι πεντακοσίου ἵππικῶς ἀνδράς*. Auch die Angaben Suetons *Claud. 16 Vesp. 9* mögen auf die Censuren dieser Kaiser sich beziehen.

3) Dio 53, 17: *ἐκ δὲ οἷ τοῦ τιμητεῦσιν τοὺς τε βίους καὶ τοὺς τρόπους ἡμῶν ἐξετάζουσι καὶ ἀπογραφὰς ποιοῦνται καὶ τοὺς μὲν καταλέγουσι καὶ ἐς τὴν ἵππῶδα καὶ ἐς τὸ βουλευτικόν, τοὺς δὲ καὶ ἀναλείφουσι, ὅπως ἂν αὐτοῖς ὀφέη.* Ebenso in Maccenas Rede 52, 19 (S. 491 A. 1). Diese Zeugnisse beweisen wohl für die spätere Zeit, aber nicht gerade für Augustus, und die von diesem einzeln berichteten Verleihungen des Ritterpferdes (Sueton *Aug. 27*, Dio 47, 7, 48, 45) können theils auf die exceptionelle Triumviralgewalt bezogen, theils an seine Schatzungen angeknüpft werden. Dasselbe gilt von der Angabe bei Dionysius 4, 24: *ὡςπερ γε τοὺς τῶν ἵππέων καὶ τοὺς τῶν βουλευτῶν βίους ἐξετάζουσιν*. Aber sowohl die allgemeine Erwägung der kaiserlichen Personalconstitutionen [2, 852 fg.] wie die besonderen Verhältnisse der Ritterschaft lassen daran keinen Zweifel, dass die Loslösung der Verleihung des Ritterpferdes von der Censur oder, wie man es auch ausdrücken kann, die Verknüpfung des *census equitum* mit dem Principat [2, 1045] auf Augustus selbst zurückgehen.

4) Da in Folge der Unterlassung der Verleihung des Ritterpferdes durch Tiberius (Sueton *Tib. 41: regressus in insulam rei publicae . . . curam usque adeo abiecit, ut postea non decurians equitum unquam supplerit*) bei dessen Tode die Ritterschaft sehr zusammengeschnitten war, nahm Gaius zahlreiche Ernennungen vor (Dio 59, 9). — Galba: Tacitus *hist. 1, 13*. — Vitellius: Tacitus *hist. 2, 57*. — Titus: *C. I. L. II, 4251 adlectus in equite a T. imperatore*. — Traianus: Orell. 3049 *a divo Traiano ex militia in equestrem dignitatem translatus*; *C. II, 4211. III, 607*. — Von Hadrian an finden sich sowohl bei Schriftstellern (*vita Marci 4, Alex. 19*) wie besonders in den Inschriften zahlreiche Belege.

geknüpft war, sondern von Fall zu Fall, regelmässig auf Ansuchen¹⁾ stattfand. Für die Gesuche um Aufnahme in die Ritterschaft so wie für die um Aufnahme in den Senat gab es ein eigenes kaiserliches Bureau, das, weil der Nachweis des Vermögens dabei hauptsächlich in Betracht kam, *a censibus* hiess und eine Abtheilung des Departements für die Bittschriften (*a libellis*) bildete²⁾. Es stand unter einem höheren Beamten von

1) Ein Bittschreiben an Hadrian um Verleihung des Ritterpferdes und dessen motivirte Ablehnung steht in der Rescriptensammlung desselben (bei Dositheus 6: ὅστις ἴππον αἰτεῖ ὀσμύσιον, ἐξαμαρτημένους εἶναι ὀφείλει).

2) Der kaiserliche Bureauvorsteher *a censibus*:

praepositus a censibus (dann Commandant der beiden italischen Flotten; C. V, 8659),

ἐπι κήρυσον τοῦ Σεβαστοῦ (C. I. Gr. 3497 unter den Ehrenprädicaten eines Veters dieses Beamten),

ἐπι κήρυσον (dann *proc. Moesiae inf.*: C. I. Gr. 3751),

ὁ τὰς τιμῆσεις ἐργεχειρισμένος (Dio 78, 4: Vertranensperson, berichtet aus Rom an den abwesenden *praef. praetorio*),

ἐπίτροπος ἀπὸ τῶν ἀπο[τιμῆ]σεων Σεβαστοῦ (C. I. Gr. II n. 1813 b p. 983, nach Hirschfelds freilich nicht sicherer Ergänzung; vgl. [2, 989])

muss einerseits Beziehungen gehabt haben zu dem Bureau *a libellis*:

a libellis et censibus in einer Inschrift von Lyon (Henzen 6929) aus Pius Zeit (vorher Procurator von Lugdunensis und Aquitanien) und einer ephesischen C. III, 259,

a censibus, a libellis Augusti (dann *praef. vig.*: Henzen 6947) aus Hadrians Zeit,

magister a libellis, ma]gister a ce[nsibus] (dann *praef. vig.*: Henzen 6518),

andrerseits zum Ritterstand, also zur Ritterschatzung:

a census equit(um) Roman(orum) (vorher *praef. class. Rav.*: C. X, 6657 = Orelli 3180),

wie denn auch der *nomenclator censorius* eines Beamten augustischer Zeit sicher und vermuthlich nicht minder die kaiserlichen *nomenclatores a censibus* (oder *a census*) bei der Ritterschatzung beschäftigt gewesen sind (I, 353 A. 3). Dies erklärt sich recht wohl, wenn dieses Bureau mit der Prüfung der um Verleihung des *latus clavus* und des Ritterpferdes eingehenden Gesuche beauftragt war; denn dies waren ja eben *libelli* (was Hirschfeld V. G. I, 18 vgl. 207 übersetzen zu haben scheint) und der Vermögensnachweis spielte in beiden Fällen die Hauptrolle. Dass einmal die Ritter besonders genannt werden, wird sich daraus erklären, dass diese Gesuche bei weitem die häufigsten waren. Ob die Benennung *a censibus et libellis* dem gesammten gewöhnlich *a libellis* genannten Departement zukommt oder wie sonst die beiden Benennungen *a libellis* und *a census* sich zu einander verhalten, ist nicht zu bestimmen. Die Bedeutung dieses Amtes erhellt daraus, dass die Praefectur der römischen *vigiles* so wie die einer der italischen Flotten, die beide zu den höchsten Spitzen der Ritterlaufbahn gehören, unmittelbar nach, ja die letztere sogar einmal vor demselben gegeben wird. — Hirschfelds (a. a. O.) Vermuthung, dass nach Abschaffung der Censur ein kaiserliches Centralbureau für die Provinzialschatzungen eingerichtet sei, scheint mir wenig glaublich. Die Beamten, die mit dem Census der einzelnen Provinzen zu thun haben, wie der *adiutor ad census provinc. Lugdun.* (Orelli 2156), auch wohl der *adiut(or) ad census* ohne Beisatz (Henzen 6519) sind wohl mit den *legati ad census accipiendos* der einzelnen Districte zusammenzustellen. Dagegen führen alle bei dem Centralbureau hervortretenden Indicien auf den *census equitum*. Hätte es ein solches in dem Sinn Hirschfelds gegeben, so würden uns davon zahlreiche Belege nicht mangeln.

Ritterrang¹⁾. Die durch die geschlossene Zahl der Staatspferde gezogene Schranke wurde jetzt beseitigt; mochte die Verleihung im Census oder ohne solchen stattfinden, in der Kaiserzeit wurde jedem, dessen Qualification constatirt und der dem Kaiser genehm war, das Ritterpferd sofort verliehen²⁾ und der frühere Unterschied der Inhaber und der Anwärter ist verschwunden. Die Zahl der zum Stimmrecht in den Rittercenturien berechtigten Staatspferdinhaber wuchs so an, dass in der Pompa, an der natürlich niemals sämtliche Berechtigte sich betheiligten, schon unter Augustus Regierung bis zu 5000 aufzogen³⁾; und, wie die immer zunehmende Häufigkeit des Rittertitels auf den Inschriften der Kaiserzeit es an die Hand giebt, blieb sie in beständigem Steigen⁴⁾.

Den Austritt aus der Ritterschaft hat Augustus principiell beseitigt. Nach der älteren republikanischen Ordnung ist die Inhaberschaft des Staatspferdes durch die effective Dienstfähigkeit begrenzt und kann die Fortführung des Ritterpferdes über diese Zeit hinaus oder gar auf Lebenszeit nur missbräuchlich vorgekommen sein. Dagegen wurde, ohne Zweifel im Anschluss an den aus den sullanischen Einrichtungen resultirenden Wegfall

Lebenslänglichkeit des Ritterrechts unter dem Principat.

1) Ausser den inschriftlichen Zeugnissen wird dieser Beamte erwähnt bei Herodian 5, 7, 7: ἕτερον . . . παιδείας τῶν νέων καὶ εὐκοσμίας τῆς τε ὑποστάσεως τῆς (ἐξετάσεως τῶν Sylburg) ἐς τὴν σύγκλητον βουλὴν ἢ τὸ ἱππικὸν τάγμα κατατακτομένων προσέτρησεν, woraus wohl gefolgert werden darf, dass er auch bei der *equitum probatio* und der damit verbundenen Prüfung des Lebenswandels betheiligt war. Auch bei Dio 52, 21 (vgl. c. 24) empfiehlt Maecenas dem Augustus lieber aus dem Senatoren- als aus dem Ritterstand einen Subcensor (ὑποτιμητῆς) zu bestellen, welcher Herkunft, Vermögen und Lebenswandel (τὰ τε γένη καὶ τὰς οὐσίας τοῦς τε τρόπους) der gesammten Senatoren einschliesslich der Frauen und Kinder ermittelt und überwacht (ἐξετάζειν καὶ ἐπισκοπεῖν) und in geringeren Dingen die, die es angeht, verwarnt, in wichtigeren an den Kaiser berichtet (καὶ τὰ μὲν αὐτὸς ἐπανορθῶν ὅσα μίτη τιμωρίας ἀξία ἐστὶ καὶ παρορῶμενα πολλῶν καὶ μεγάλων κακῶν αἴτια γίγνεται, τὰ δὲ ὅτ μείζων σοὶ ἐπικονοῦσθαι), bei dem über ihn Beschwerde geführt werden kann (52, 33). Sicher liegt hier das von Herodian bezeichnete Hofamt zu Grunde, wenn auch in die Ausführung politische Wünsche des Schreibers eingemischt sein mögen.

2) Dio 53, 17 (S. 489 A. 3).

3) Nach Dionys. 6, 13 zogen damals bei der Pompa des 15. Juli ἄνδρες ἔστιν ὅτε καὶ πεντακισχίλιοι auf. Darauf beziehen sich in Maecenas Rede bei Dio 52, 19 die Worte: τοῦς τὰ δευτερεῖα (nach den Senatoren) ἑκασταχρόθι καὶ γένη καὶ ἀρετῇ καὶ πλοῦτιν φερομένους ἐς τὴν ἱππῶα κατὰλεξον, τοσοῦτους . . . ἀντεγγράψας ὑπόσσι ποτ' ἂν ἀρέσωσι (Hdschr. εὐρήσωσι) σε μηδὲν περὶ τοῦ πλήθους αὐτῶν ἀκριβολογούμενος. Dem entsprechen die Angaben über die Zahl der römischen Ritter in Patavium und in Gades (S. 489 A. 2).

4) Plinius h. n. 33, 2, 32: *postea* (nach dem J. 23) *gregatim insigne id* (den Goldring) *appeti coeptum*.

der Abgabe des Ritterpferdes (S. 488), von Augustus im J. 741 zunächst in Beziehung auf die Mustering (S. 493) verordnet, dass nach vollendetem 35. Lebensjahre es dem Ritter freistehen solle in der Ritterschaft zu bleiben, ohne sich weiter an den Functionen derselben zu betheiligen¹⁾. Damit ist die Lebenslänglichkeit des Ritterpferdes anerkannt²⁾. Rückgabe desselben kommt, vom Strafverfahren abgesehen, seitdem nur vor in den weiterhin zu erörternden Fällen, wo der Ritter, um Senator oder Centurio zu werden, den Stand wechselt.

Entziehung
des
Ritterrechts
zur Strafe.

Wenn also jeder geeignete Bürger zum Ritterpferd zugelassen und in dessen Besitz auf Lebenszeit gelassen ward, so hat Augustus zugleich Massregeln getroffen, um die ungeeigneten Inhaber aus der Ritterschaft zu entfernen. Der Kaiser nahm das Recht in Anspruch unwürdigen oder ungeeigneten Subjecten das Ritterpferd zu entziehen (S. 489 A. 3) und das mit der Prüfung der Ritterqualifikation beauftragte Bureau hatte auch die Führung der Ritter zu überwachen (S. 491 A. 4). Es wird diese Entziehung dann eingetreten sein, wenn eine der für die Erlangung des Ritterpferdes erforderlichen weiterhin zu erörternden Bedingungen versagte, inson-

1) Sueton *Aug.* 33: *mor* (nach den früher den Alten und Gebrechlichen gewährten Erleichterungen, vgl. S. 494 A. 1) *reddendi equi gratiam fecit eis qui maiores annorum quinque et triginta retinere eum nollent*. Da *gratiam facere* nur 'erlassen' heissen kann, nicht 'verstaten', so ist entweder *mallent* zu schreiben oder *retinere* zu verstehen von der Function in der *Pompa*, so dass denen, die erklären dafür von dem Pferde keinen Gebrauch ferner machen zu wollen, dennoch freigestellt wird die formale Rückgabe zu unterlassen, also in der Ritterschaft zu bleiben. Dio 54, 26 zum J. 741: *τότε δὲ αὐτὸς πάντας αὐτοῦς* (die zur Uebernahme der senatorischen Leistungen fähigen Ritter) *ἐξήτασε καὶ τὰ μὲν τῶν ὑπὲρ πέντε καὶ τριάκοντα ἔτη γεγονότων οὐκ ἐπολυπραγμόνησε, τοὺς δὲ ἐντός τε τῆς ἡλικίας ταύτης ὄντας καὶ τὸ τίμημα* (den Senatorenensus von 1 Mill. Sest.) *ἔχοντας βουλευσαὶ καταγράψαι, χωρὶς ἢ εἰ τις ἀνάπηρος ἦν καὶ τὰ μὲν σώματα καὶ αὐτὸς που ἑώρα, περὶ δὲ τῶν οὐσιῶν ὕρκους ἐπιστοῦτο*. Beide Berichte beziehen sich offenbar auf dieselbe Verfügung; auch zeigen die Schlussworte Dios, dass vor *χωρὶς* sei es durch den Abschreiber, sei es durch Dios Schuld etwas fehlt, beispielsweise *καὶ ἐν τῇ πομπῇ πορεύεσθαι*, und hier von den Rittern nicht bloss in Bezug auf ihren Eintritt in den Senat die Rede ist oder sein sollte, da Lahmheit und ähnliche Körperfehler von diesem nicht ausgeschlossen. Beide Mittheilungen zusammengefasst ergeben, dass Augustus bei der Recognition der Ritter jeden, der das 35. Jahr überschritten hatte, im Ritterstand liess, abh ihm von allen Ritterleistungen entband, sowohl von dem Erscheinen in der *Pompa* wie von der eventuellen Verpflichtung in den Senat einzutreten; dagegen von dem, der innerhalb dieser Altersgrenze stand, diese Leistungen forderte, die erstere mit Ausnahme der Behinderung durch körperliche Gebrechen.

2) Selbst Verstorbenen wird die Titulatur *equestris memoriae vir* beigesetzt (C. VIII, 4781), entsprechend dem senatorischen *clarissimae memoriae vir*. Auf die von Hirschfeld (Verw. gesch. 1 S. 273) für *eq(uestris) m(emoriae) p(uer)* angeführte Inschrift C. III, 5652 ist kein Verlass.

derheit wenn der Inhaber verarmte oder der Ehrenrechte verlustig ging. Augustus richtete sogar eine specielle Revision der Ritterschaft ein. Nach altem Gebrauch, dessen Entstehung in das 5. Jahrh. der Stadt gesetzt wird, zogen die Staatspferdinhaber in jedem Jahr an den Iden des Juli in voller militärischer Rüstung, vom Tempel des Mars am capenischen Thor durch die Stadt nach dem Forum, um hier ihren Schutzgöttern, den Castoren, ein Opfer darzubringen, und von da auf das Capitol¹⁾. Indem Augustus diese abgekommene *Pompa* wieder ins Leben rief²⁾, verband er mit ihr eine Musterung, oder, wie dies in bezeichnender Weise ausgedrückt wird, es verwandelte sich die *transvectio equitum* der Republik in die kaiserliche *equitum probatio*³⁾. Die Ritter zogen vor dem Kaiser auf, nicht, wie vor den Censoren, nach den Tribus geordnet und das Pferd am Zügel, sondern in Turmenordnung (S. 522 A. 3) und zu Pferde sitzend⁴⁾:

Kaiserliche
Ritter-
musterung.

1) *Schrift de vir. ill.* 32: *hic* (Q. Fabius Maximus Censor im J. 450) *primus instituit, uti equites Romani idibus Quinctilibus ab aede Honoris equis insidentes in Capitolium transirent.* Livius 9 a. E. zum J. 450: *ab eodem institutum dicitur, ut equites idibus Quinctilibus transveharentur;* ebenso Val. Max. 2, 2, 9. Nach Dionysius 6, 13 bewahren die Erinnerung an den durch die Dioskuren den Römern gemeldeten Sieg am Regillensee im J. 258 d. St. die *Θυσίαι πολυτελείς, ἃς καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ὁ ἄθμος ἐπιτελεῖ διὰ τῶν μεγίστων ἵππέων ἐν μηνὶ Κوينτίλιῳ λεγομένῳ ταῖς καλουμέναις εἰδοῖς . . . ὑπὲρ ἅπαντα δὲ ταῦτα ἢ μετὰ τὴν Θυσίαν ἐπιτελουμένη προμητὴ τῶν ἐχόντων τὴν δημόσιον ἵππον, οἳ κατὰ φυλάς τε καὶ λόγους* (vgl. S. 522 A. 1) *κεκοσμημένοι στοιχηθῶν ἐπὶ τῶν ἵππων ὁγούμενοι πορεύονται πάντες, ὡς ἐν μάχῃς ἦκοντες ἐσσεφασωμένοι θαλλοῖς ἐλαίας, καὶ πορφυρᾶς φοινικοπαρῦφους ἀμπεχόμενοι τιβέννας τὰς καλουμένας τραβέας, ἀρξάμενοι μὲν ἀπὸ ἱεροῦ τινος Ἄρεος ἔξω τῆς πόλεως ἰδρυμένου, διεξιόντες δὲ τὴν τε ἄλλην πόλιν καὶ διὰ τῆς ἀγορᾶς παρὰ τὸ τῶν Διοσκοῦρων ἱερὸν παρεργόμενοι, ἄνδρες ἐστὶν ὅτε καὶ πεντακισχίλιοι, φέροντες ὅσα παρὰ τῶν ἡγεμόνων ἀριστεῖα ἔλαβον ἐν ταῖς μάχαις, καλῇ καὶ ἀξίᾳ τοῦ μεγέθους τῆς ἡγεμονίας ἦψι.* Zosimus 2, 29: *τῆς δὲ πατρίου καταλθούσης ἐορτῆς* (am 15. Juli 326 n. Chr.; vgl. Gothofredus zu C. Th. 15, 14, 3), *καθ' ἣν ἀνάγκη τὸ στρατόπεδον ἦν ἵναί ἐς τὸ Καπετώλιον . . .*, (Constantinus) *τῆς ἱερᾶς ἀγιστείας ἀποστατήσας εἰς μῖσος τὴν γερονσίαν καὶ τὸν ἄθμον ἀνέστησεν.* Plinius h. n. 15, 4, 19 (S. 522 A. 3). Tacitus *hist.* 2, 83 (S. 522 A. 3). Ulpian *Dig.* 2, 4, 2: *in ius vocari non oportet . . . eum qui equo publico in Capitolium* (so Cuiacius; *in causa publica* die Hdschr.) *transvehatur.*

2) Sueton *Aug.* 38: *equitum turmas frequenter recognovit post longam intercapedinem reducto more transvectionis.*

3) Mit *transvehere* oder *transire* bezeichnen die lateinischen Schriftsteller der besseren Zeit diese *Pompa* und noch die Inschrift Orelli 3052 = C. XI, 3024 eines sechzehnjährigen Knaben, der *equo publico transvectus est.* Aber Dio 55, 31, 63, 13 nennt sie eine *ἐξέτασις*, und *equorum probatio* heisst sie in nachconstantinischer Zeit, in einem von dem Epitomator Julius Paris zu Val. Max. 2, 2, 9 gemachten Zusatz und in dem im J. 448 geschriebenen Kalender des Philocalus C. I. L. I p. 397.

4) Sueton *Aug.* 38 (S. 494 A. 1). Dio 63, 13: *οἱ ἵππεῖς οἱ ἐκ τοῦ τέλους ἐπὶ αὐτοῦ (Nero) πρῶτον ἐφιππίους ἐν τῇ ἐτήρᾳ σφῶν ἐξετάσει ἐχρήσαντο.*

aber wie bei der censorischen Musterung wurden sie namentlich aufgerufen und wenn ihr Wandel oder ihre militärische Haltung Grund zur Rüge gegeben hatte, durch Uebergang des Namens oder auch ausdrücklich aus der Ritterschaft entfernt¹⁾. Wenn durch die Unstetigkeit der Censur und durch die Nachlässigkeit der Censoren in der Handhabung der militärischen Zucht die censorische Rittermusterung in der späteren Republik in der Regel eine leere Formalität gewesen und sie nicht selten für personale Parteipolitik missbraucht worden war, so konnte, und sollte vielleicht, diese kaiserliche Musterung jährlich stattfinden²⁾, und der Kaiser persönlich griff dabei mit allem Ernst ein, unterstützt durch eigens zu diesem Zwecke eingesetzte Drei- oder Zehnmänner senatorischen Standes³⁾. Freilich war das Institut schon seiner Anlage nach mehr ein frommer Wunsch als eine praktische Verbesserung. Es konnte nicht erwartet werden, dass eine Anordnung wirkliche Frucht trug, nach der sämtliche *equites Romani equo publico* aus ganz Italien und bald auch in grosser Zahl aus den Provinzen sich Jahr für

1) Sueton *Aug.* 38: *senio vel aliqua corporis labe insignibus permisit, praemisso in ordine equo, ad respondendum quotiens citarentur pedibus venire . . . impetratis a senatu decem adiutoribus unum quemque equitem rationem vitae reddere coegit atque ex improbatis alios poena, alios ignominia notavit, plures admonitione, sed varia: lenissimum genus admonitionis fuit traditio coram pugillarum, quos taciti et ibidem statim legerent.* Gai. 16: *equites Romanos severe curioseque nec sine moderatione recognovit, palam adempto equo quibus aut probri aliquid aut ignominiae inesset, corum qui minore culpa tenerentur nominibus modo in recitatione praeteritis.* Selbstverständlich ist die eigentliche Prüfung, wie dies schon die mehrfachen Citationen beweisen, der *Pompa* vorausgegangen und bei dieser selbst nur das Ergebniss derselben durch Verlesung der Ritterliste proclamirt worden. Auf diese Citationen und die schliessliche Recitation beziehen sich die bei dem Rittercensus beschäftigten *nomenclatores* (S. 490 A. 1).

2) Die *Pompa* selbst war Jahrfest (Dio S. 493 A. 4 und sonst) und fiel nur unter besonderen Umständen aus (Dio 55, 31 zum J. 7 n. Chr.: τὴν ἐξέτασιν τῶν ἰππέων τὴν ἐν τῇ ἀγορᾷ γυγνομένην ἀνεβλάβετο, wofür in den Ausgaben die Schlimmbesserung ἀνελάβετο steht); aber das *frequenter* Suetons (S. 493 A. 2) zeigt, dass die eingehende Prüfung damit nicht immer und nicht nothwendig sich verband. Uebereinstimmend sagt Ovidius *trist.* 2, 541: *te delicta notantem praeterii totiens inrequietus (iure quietus Heinsius) eques*; ebenso 2, 89: *vitamque meam moresque probabas illo quem dederas praetereuntis equo.* Die *Annalen* erwähnen der Ritterprüfung nicht anders als unter Augustus zum J. 741 (Dio 54, 26; vgl. S. 492 A. 1), unter Gaius (A. 1) und unter Alexander (*vita* 15: *senatum et equestrem ordinem purgavit*). Vgl. S. 489 A. 2.

3) Die *tres viri recognoscendi turmas equitum, quotiensque opus esset*, erwähnt Sueton S. 522 A. 3, die Zehnmänner derselbe A. 1. Einer dieser Gehülfen ist L. Volusius Saturninus Consul 742 d. St., nach Tacitus *ann.* 3, 30 *ensoria potestate legendis equitum decuriis functus*, in den Inschriften seiner Freigelassenen adulatorisch *ensor* genannt (1, 343 A. 6).

Jahr zum 15. Juli in der Hauptstadt einzufinden hatten, um mit Pferden, welche sie grösstentheils so wenig brauchten wie ein heutiger Ritter, einer Musterung sich zu unterwerfen, welche keine war und höchstens einen kaiserlichen Verweis oder gar eine Ehrenstrafe eintrug. Bestanden hat der Reiteraufzug erweislich bis mindestens in das vierte Jahrh. nach Chr.¹⁾ Indess wird jener magistratischen Gehülften späterhin dabei nicht weiter gedacht. Allem Anschein nach ist in der nachaugustischen Zeit es mit der Rittermusterung nicht ernsthafter genommen worden als am Ausgang der Republik und ist die sogenannte *equorum probatio* bald im Ganzen wieder das geworden, was sie ursprünglich gewesen war, ein Festzug.

Der Zweck der augustischen Reorganisation des Ritterstandes war zunächst ein militärischer. Zwar die ehemalige privilegirte Bürgerreiterei wurde nicht wieder hergestellt, vielmehr definitiv aufgegeben, indem die Legion zwar wieder Reiterei erhielt, aber für diese keine andere Qualification gefordert ward als für die Legionsinfanterie. Aber der Offizierdienst, für welchen schon unter der Republik die Reiterei das Material geliefert hatte, wurde in der bei den ritterschaftlichen Rechten näher zu erörternden Weise an den Besitz des Ritterpferdes geknüpft. Die in Betreff der Ritterschätzung getroffenen Massregeln bezweckten also die militärische und sittliche Hebung vor allem des Offizierstandes, aber auch anderer in öffentlichen Stellungen thätiger Kategorien, der Geschworenen und eines Theils der bei der Verwaltung beschäftigten Personen. Zugleich wurde dem senatorischen Erbadel in den jetzt auf Lebenszeit ernannten Rittern ein auf kaiserlicher Verleihung beruhender Personaladel an die Seite gestellt und die aus der republikanischen Zeit überkommene Rivalität der Geschlechtsaristokratie und des höheren Bürgerstandes den Interessen des Principats dienstbar gemacht, wie dies weiterhin bei der Theilung der öffentlichen Stellungen und Ehren zwischen den beiden privilegirten Ständen aus einander gesetzt werden wird.

Die Zwecke
der
kaiserlichen
Ritterschaft.

1) Noch im J. 326 fand nach Zosimus 2, 29 (S. 493 A. 1) die *Pompa* statt; verzeichnet ist sie sogar noch in dem Kalender vom J. 448 (S. 493 A. 3). Auch die Inschrift eines *nomenclator a censibus* C. XIV, 3553 ist vom J. 224

Die Qualification sowie die Disqualification für den Rosssdienst, welche beide hier zusammengefasst werden, ist, wie wir sahen, dieselbe für die Staatspferdinhaber und für die auf eigenen Pferden dienenden Bürger. Es sind in dieser Hinsicht zu erwägen das Lebensalter, die körperliche Fähigkeit, das Vermögen, die Herkunft, der Wohnort, die Ehrenhaftigkeit und die ständische Incompatibilität. Im Wesen der aus einer rein militärischen mehr und mehr in eine allgemein staatliche umgewandelten Institution liegt es, dass in jeder einzelnen Beziehung anfänglich der Reiter, späterhin der Ritter vorwiegt. Ueberall aber wird man sich gegenwärtig halten müssen, dass die über die Qualification der Ritter aufgestellten Normen überhaupt und namentlich in der Kaiserzeit mehr leitende Maximen sind als gesetzliche Schranken und im Zuthellen wie im Entziehen des Ritterrechts die Willkür sich häufig über dieselben wegsetzt. Es giebt sogar für die Verleihung desselben an nicht qualifizierte Empfänger, namentlich an Freigelassene eine besondere Rechtsform, die Verleihung der goldenen Ringe; was über diese zu bemerken ist, wird weiterhin bei der Erörterung dieses Ehrenrechts der Ritter seine Stelle finden.

1. Lebensalter.

So lange der Reiterdienst ist was er heisst, kann der Knabe so wenig zu Ross dienen wie zu Fuss und ist die untere Grenze des vollendeten siebzehnten Jahres [1, 488] auch hier massgebend. Aber selbst in späterer Zeit ist an dieser im Wesentlichen festgehalten worden¹⁾; erst seit dem 2. Jahrh. n. Chr. lassen sich Fälle nachweisen, in denen durch besondere Begünstigung Knaben mit dem Ritterpferd bedacht worden sind²⁾.

1) Augustus Söhne Gaius und Lucius sind nicht vor Ablegung der Prätexta, wie Tacitus *ann.* 1, 3 anzugeben scheint, wohl aber unmittelbar nach derselben im laufenden funfzehnten Jahre als *principes iuventutis* acclamirt worden, was bei ihnen mit der Ertheilung des Ritterpferdes zusammenfällt (*mon. Ancyr.*² p. 52 fg.).

2) *Vita Marci* 4: (*Hadrrianus*) *ei honorem equi publici sexenni detulit*. Pius verleiht das Ritterpferd einem fünfjährigen Knaben: C. X, 3924. Grabchriften von 14jährigen (C. VI, 1590), 13jährigen (C. III, 4490), 12jährigen (C. X, 7285), 8jährigen (C. III, 4327), vierjährigen (C. VI, 1595, viertes Jahrh.) Rittern; ein sechzehnjähriger *equo publico transvectus* S. 493 A. 3. Philostratus (S. 482 A. 1) spricht von Verleihung des Ritterpferdes zugleich an einen Vater und dessen sämtliche Söhne. — Dies erstreckt sich selbst auf die Offizierstellen. Von Kaiser Hadrian wird gerühmt, dass er keinen unbärtigen Jüngling als Kriegstribun anstellte (*vit.* 10); Kaiser Commodus dagegen verleiht die erste *militia* einem 14jährigen Knaben (C. I. L. XIV, 2947).

Hinsichtlich der Grenze nach oben ist schon ausgeführt worden (S. 264), dass die für den Fussdienst massgebende, für die Reiterei wenig geeignete Altersgrenze des 46. Lebensjahres [1, 489] auf den Reiter keine Anwendung gefunden, wahrscheinlich für diesen überhaupt eine solche Grenze gesetzlich nicht bestanden hat, sondern es in früherer Zeit lediglich den Censoren überlassen blieb, in welchem Alter sie den einzelnen Mann mit oder gegen seinen Willen anweisen wollten das Pferd abzugeben. Es sollte dies wohl in der Regel in frühen Jahren geschehen¹⁾ und die Ritterschaft die Blüthe der jungen Mannschaft, der *iuventus* sein²⁾; auch war die Betheiligung der Ritter an den ordentlichen und den häufigen ausserordentlichen städtischen Festzügen wohl geeignet den jungen Adel anzuziehen, während sie den älteren Mann eher veranlassen mochte das Pferd abzugeben. Aber nicht auf die Dauer hat die Ritterschaft sich ausschliesslich aus jungen Leuten zusammengesetzt. Es wird weiterhin (S. 505) ausgeführt werden, dass bis auf die gracchanische Zeit die Senatoren zum Theil, ja vielleicht in der Regel in den Centurien der Ritter verblieben. Diesem dem Grundgedanken der Institution widerstrebenden Verfahren trat die in der Zeit der Gracchen gesetzlich festgestellte Incompatibilität von Senatssitz und Ritterpferd entgegen (S. 505) und man gab damit die Ritterschaft insoweit ihrer ursprünglichen Bestimmung zurück. Wenn sie für die ciceronische Zeit geradezu als *adulescentuli* bezeichnet werden³⁾, so

1) Dass der Reiter zehn, der Fussgänger sechzehn Jahre zu dienen verpflichtet war [1, 487], geschah wohl nicht, um die zum Rossdienst Pflichtigen zu begünstigen, sondern aus der militärischen Rücksicht, dass ältere Leute sich für den Rossdienst weniger eignen.

2) Diese Auffassung geht durch die ganze republikanische Epoche, und vor allem der erst in der augustischen fixirte *princeps iuventutis* zeugt für das wesentliche Zusammenfallen der damaligen Ritterschaft mit der vornehmen Jugend.

3) In dem dem Q. Cicero untergeschobenen *comm. petit.* 8, 33 heisst es: *iam equitum centuriae multo facilius mihi diligentia posse teneri videntur. primum cognosce equites: pauci enim sunt. deinde appete: multo enim facilius illa adulescentulorum ad amicitiam aetas adiungitur, et inde (adiungitur deinde Hdschr.) habes tecum ex iuventute optimum quemque et studiosissimum humanitatis. tum autem memini (tum autem emi Hdschr.) quod equester ordo tuus est: sequuntur autem illi auctoritatem ordinis, si abs te adhibeatur ea diligentia, ut non ordinis solum voluntate, sed etiam singulorum amicitias eas centurias confirmatas habeas. iam studia adulescentulorum . . . et magna et honesta sunt.* Auch bei Cicero selbst *pro Mur.* 35, 73 ist die Rede von der *necessitudo* des *L. Natta summo loco adulescens* mit den *centuriae equitum*. Bekannt ist der Gegensatz der *centuriae seniorum* zu den *celsi Ramnes* bei Horatius *ars poet.* 341.

kommt dabei in Betracht, dass damals das censorische Fundament so gut wie versagte und die Rittercenturien sich aus den noch nicht in den Senat eingetretenen Senatorenöhnen und vielleicht ausserdem aus anderen jungen Männern zusammensetzten, die Offiziersdienst gethan hatten (S. 486). Auch wird es mit jener nicht aus bester Quelle stammenden Bezeichnung schon darum nicht allzu streng genommen werden dürfen, weil die Geschwornenstellen, die damals, wie es scheint, das 35. Lebensjahr forderten (S. 534 A. 2), zum grossen Theil mit Rittern besetzt wurden. Nicht wenige gewesene Offiziere werden auf die eigentlich politische Thätigkeit verzichtet haben und im Ritterstand verblieben sein. Damit stimmt überein, dass Augustus älteren Männern in Betreff der Pompa Erleichterungen gewährte (S. 494 A. 1) und später allen über 35 Jahre alten Rittern das Aufziehen in derselben erliess (S. 492 A. 1). Bei der Auffassung der Ritterschaft als der vornehmen Jugend, die trotzdem auch unter ihm erscheint, wird vermuthlich an den bei diesen Aufzügen sich betheiligenden Theil der Ritter gedacht sein. Dass durch ihn das Ritterpferd rechtlich lebenslänglich ward, ist bereits entwickelt worden. Es werden denn auch nachher innerhalb der Ritterschaft die *iuiores* unterschieden¹⁾.

2. Körperliche Fähigkeit.

Körperliche
Fähigkeit.

Von der körperlichen Fähigkeit gilt wesentlich dasselbe, was von dem höheren Lebensalter ausgeführt ward. Gebrechlichkeit schliesst vom Reiterdienst aus; als aber in der späteren Republik die Institution zur politischen ward, liess, oder verlieh man sogar, auch solchen Personen das Pferd, die sich dessen nicht zu bedienen vermochten. Augustus hat anfänglich die Gebrechlichen wie die Bejahrten bei der Musterung mit Nachsicht behandelt (S. 494 A. 1), dann gemäss der Verfügung vom J. 744 wahrscheinlich in solchen Fällen das Ritterpferd unter Befreiung von den persönlichen Functionen verliehen (S. 492 A. 1). Im Allgemeinen aber wurden bei den von Augustus angeordneten Revi-

1) Da von den zwei (schwerlich mehreren) *cunei*, die der Ritterschaft im Theater angewiesen waren (Sueton *Dom.* 8; Statius *silv.* 3, 2, 143), einer und wie es scheint, der vornehmste *cuneus iuniorum* hiess, bis er nach Germanicus umgenannt ward (Tacitus *ann.* 2, 83), so muss für diese Epoche ein solcher Gegensatz innerhalb der Ritterschaft bestanden haben. Am nächsten liegt es diesen an die von Augustus gezogene Grenze des 35. Jahres anzuknüpfen, so dass die noch bei der Pompa functionirende *iuventus* und die Altritter sich entgegengesetzt wurden.

sionen die aufziehenden Ritter auf die körperliche Tüchtigkeit geprüft. Die Controle des Offizierstandes war nicht der einzige, aber der erste und wichtigste Zweck der augustischen Reorganisation der Ritterschaft, und dafür war es wesentlich, dass dem Herrscher Gelegenheit gegeben wurde von der Dienstauglichkeit der Offiziere und Offiziersaspiranten Jahr für Jahr sich persönlich zu überzeugen.

3. Vermögen.

Wenigstens seit der Einführung des obligatorischen Reiterdienstes auf eigene Kosten hat es einen von dem der ersten Klasse verschiedenen und sowohl für die Staatspferdinhaber (S. 258) wie für die auf eigene Kosten zu Pferde dienenden Bürger massgebenden sei es durch Gesetz, sei es lediglich gewohnheitsmässig fixirten Reitercensus gegeben¹⁾; indess fehlt es an älteren Angaben über dessen Höhe. Das römische Gesetz vom J. 687 d. St., welches zunächst das Recht des Ritters auf den Sondersitz im Theater normirte und derjenigen Epoche angehört, in welcher das censorische Fundament der Ritterstellung versagte (S. 485), forderte das zehnfache Vermögen der ersten Klasse oder 400000 Sesterzen²⁾; und die wesentliche Stabilität des Census der ersten Klasse durch die ganze Republik (S. 247 fg.) so wie das Schweigen unserer Quellen über Erhöhung des Reitercensus sind der Annahme günstig, dass dieser einzige uns bekannte Ansatz von je her in Uebung gewesen, wenn auch vermuthlich erst damals durch Volksschluss sanctionirt worden ist. Sicher hat er die Kaiserzeit hindurch sich behauptet³⁾. Durch Minderung des Vermögens geht also das Ritterrecht verloren⁴⁾. Indess wies

Ritter-
census.

1) Polybius (S. 479 A. 4) setzt ihn voraus; ebenso Livius schon für das J. 354 (S. 478 A. 1) und 34, 31, 17 in der Rede des Nabis: *vos a censu equitem, a censu peditem legitis*.

2) Juvenal 14, 323 fg. bezeichnet diesen Betrag als *summam, bis septem ordinibus quam lex dignatur Othonis*; 3, 159: *sic libitum vano qui nos distinxit Othoni* mit den Scholien zu 3, 155: *Othonis lex, in qua iussit eos qui quadringentorum sestertiorum habent reditus* (fehlerhaft), *in numero equitum esse*.

3) Verordnung vom J. 23 n. Chr. bei Plinius h. n. 33, 2, 32: *ne cui ius id esset* (den goldenen Ring zu führen) *nisi qui ingenuus ipse patre avo paterno, HS CCCC census fuisset et lege Iulia theatri in XIII ordinibus sedisset*. Horatius *epist.* 1, 1, 58: *sed quadringentis sex septem milia desunt: plebs eris*. Spätere Erwähnungen sind häufig: Sueton *Caes.* 33. *Martialis* 4, 67. 5, 23. 25. 38. *Plinius ep.* 1, 19. *Juvenalis* 1, 105. 5, 132 und was unten (S. 536 A. 4) über die *iudices quadringenarii* gesagt ist.

4) Das beweist, wenn es eines Beweises bedarf, das witzige Epigramm

dem ohne sein Verschulden verarmten und zum Accord mit seinen Gläubigern genöthigten Ritter das Gesetz einen zwar geringeren, aber doch immer noch bevorzugten Platz im Theater an¹⁾. Weitergehend, aber wohl nur transitorisch bestimmte Augustus, dass die auf die Usurpation der Ritterbank im Theater gesetzte Strafe denen nachgesehen werden solle, die selbst oder deren Vater im Besitz des Rittervermögens gewesen waren²⁾.

4. Herkunft.

Factische
Erblichkeit
des Ritter-
pferdes.

Der römische Ritter wird nicht geboren³⁾, sondern das Pferd ihm verliehen; wohl aber wird bei der Verleihung die Herkunft vorzugsweise berücksichtigt. Gesetzlich ist in republikanischer Zeit wie unter dem Principat unbedingt die freie Geburt gefordert worden (S. 451). Söhne von Freigelassenen sind in republikanischer Zeit ebenfalls ausgeschlossen gewesen und noch unter Tiberius wurde dies aufs neue eingeschärft; aber im Allgemeinen hat man unter dem Principat diese Schranke nicht eingehalten (S. 451). Dass in der patricisch-plebejischen Verfassung die sechs ältesten Rittercenturien bis kurz vor dem hannibalischen Kriege den Patriciern vorbehalten blieben, ist früher ausgeführt worden (S. 254).

Weiter ist das Gesetz im Allgemeinen nicht gegangen; Ritterrecht kann von Rechtswegen auch der niedrig Geborene

Martials 5, 38 betreffend zwei Brüder, die zusammen ein Rittervermögen erben. Eine öffentliche Constatirung des unter die Rittergrenze gesunkenen Vermögens fand offenbar nicht statt; wer unbefugt von den Ritterrechten Gebrauch machte, unterlag der Wegweisung von den Ritterbänken und den für diesen Fall festgesetzten Multen, bei deren Beitreibung die Thatsache zum Beweise kam. Vgl. S. 487.

1) Cicero *Phil.* 2, 18, 44: *tenesne memoria praetextatum te decoxisse? . . . illud . . . audaciae tuae, quod sedisti in quattuordecim ordinibus, cum esset lege Roscia decoctoribus certus locus, quamvis quis fortunae vitio, non suo decoxisset* (vgl. *vita Hadriani* 18: *decoctores bonorum suorum, si suae auctoritatis essent, catomidiari — aushauen — in amphitheatro et dimitti iussit*). *Decoquere* ist unser *accordiren*, der gangbare Ausdruck für das, was im julischen Municipalgesetz Z. 113 fg. juristisch also gefasst wird: *qui sponsoribus creditoribusve suis renuntiavit renuntiaverit se soldum solvere non posse aut cum eis pactus est erit se soldum solvere non posse*. Appuleius *apol.* 75: *negat posse [se] dissolvere, anulos aureos et omnia insignia dignitatis abicit, cum creditoribus depaciscitur*.

2) Sueton *Aug.* 40: *cum plerique equitum attrito bellis civilibus patrimonio spectare ludos e quattuordecim non auderent metu poenae iheatralis, pronuntiavit non teneri ea, quibus ipsis parentibusve equester census umquam fuisset*.

3) Die Inschriften C. VI, 1632 = Orelli 3047 und C. X, 3674 = Henzen 6409, welche für *natus eques Romanus* angeführt werden, sind missverstanden; in der ersten *natus eques Romanus in vico iugario* ist *natus* mit *in vico* zu verbinden; die zweite gehört einem *eq(ues) R(omanus), natus eq(uite) R(o-mano)*.

erhalten¹⁾. Herkömmlich aber wird das Ritterpferd vorzugsweise den Kindern der altbefestigten Häuser gegeben²⁾ und es geht mit der rechtlichen Personalität des Staatspferdes die factische Erbllichkeit des Ritterranges Hand in Hand³⁾. Sowohl jene wie diese galten auch für die Kaiserzeit⁴⁾; da indess in dieser das Anwärterrecht verschwindet (S. 491) und damit die Erbllichkeit zurücktritt, so wird das Ritterrecht jetzt geradezu zum personalen Briefadel. — Folgerichtig werden auf die Ehefrauen und die Kinder des Ritters wohl bis zu einem gewissen Grade die Ehrenrechte und die Ehrenpflichten des Standes erstreckt⁵⁾, nicht aber dieser selbst; es giebt keine ritterlichen Titulaturen, die dem Clarissimat der senatorischen Frauen und Kinder entsprechen⁶⁾.

Selbstverständlich sind auf diesem Wege früh vorzugsweise die Senatorenöhne zum Ritterpferd gelangt⁷⁾. Späterhin, wahrscheinlich seit Sulla (S. 486) sind dieselben geborene Ritter, so dass es der Adsignation des Staatspferdes bei ihnen nicht bedarf.

Ritterrecht
des
Senatoren-
sohns.

1) Juvenal 3, 153 fg. beklagt es, dass vom Ritterplatz weggewiesen wird, wessen Vermögen nicht zureicht, dagegen auf demselben sitzen *lenonum pueri quocumque e fornice nati*. L. Petronius, berichtet Valerius Maximus 4, 7, 5 von einem im J. 667 umgekommenen Mann, *admodum humili loco natus ad equestrem ordinem et splendidae militiae stipendia P. Caeli beneficio* (ohne Zweifel durch Schenkung des für den Rittercensus ihm mangelnden Betrags) *pervenerat*.

2) Die die servianische Ordnung betreffenden Zeugnisse sind S. 258 A. 2 angeführt worden. Maecenas bei Dio 52, 23 rath dem Augustus zu Rittern zu machen τὸς τὰ δευτέραια ἔκαστα γόθι καὶ γένοι καὶ ἀρετῇ καὶ πλούτῳ φερομένουσ. Bei demselben 59, 9 macht Kaiser Gaius zu Rittern τὸς πρώτους ἐξ ἀπόσης καὶ τῆς ἕξω ἀρχῆς τοῖς τε γένεσι καὶ ταῖς περιουσίαις.

3) In diesem Sinn sind die Ritterfamilien der Republik aufzufassen, zum Beispiel die des Cn. Plancius (Cicero *pro Planc.* 13, 32: *cum sit Cn. Plancius is eques Romanus, ea . . . vetustas equestris nominis, ut pater, ut avus, ut maiores eius omnes equites Romani fuerint*), des Atticus (Nepos *Att.* 1: *T. Pomponius Atticus ab origine ultima stirpis Romanae generatus perpetuo a maioribus acceptam equestrem obtinuit dignitatem*), Ciceros eigene (Cicero *pro Planc.* 7, 17, 24, 59 und sonst), die des Augustus (Vell. 2, 59: *ut non patricia, ita admodum speciosa equestri genitus familia*), Ovids (*trist.* 4, 9, 8: *usque a proavis vetus ordinis heres, non modo fortunae munere factus eques; ex Ponto* 4, 8, 17: *seu genus excutias, equites ab origine prima usque per innumeros inveniemur avos; amor.* 3, 8, 9, 15, 6) und unzählige andere.

4) *Vita Severi* 1: *maiores equites Romani ante civitatem omnibus datam. C. IX, 1540: equitis Romani adnepos*. Die Ertheilung des Ritterpferdes an Knaben (S. 496 A. 2) weist ebenfalls darauf hin.

5) Beispielsweise wurde im J. 19 verordnet, *ne quaestum corpore faceret, cui avus aut pater aut maritus eques Romanus fuisset* (Tacitus *ann.* 2, 85).

6) Die *liberi equestris dignitatis pueri* der Inschrift von Corfinium C. IX, 3160 entsprechen vielleicht den *clarissimi pueri*, aber die Bezeichnung ist nicht titular. *Filius equitis Romani*: C. IX, 1655. X, 7239.

7) Liv. 21, 59, 10: *duo quaestores Romani . . . cum duobus tribunis militum et quinque equestri ordinis senatorum ferme liberis*.

Auf ihr Verhältniss zu der übrigen Ritterschaft kommen wir weiterhin zurück (S. 508).

5. Wohnort.

Zurück-
setzung der
Pro-
vinzialen.

Wenn für die ältere Epoche es sich von selbst versteht, dass bei der Auswahl der Staatspferdinhaber auf den Wohnsitz keine Rücksicht genommen worden ist, so sind dagegen unter dem Principat, nachdem das römische Bürgerrecht nicht bloss auf ganz Italien, sondern auch auf zahlreiche Provinzialgemeinden erstreckt worden war, die entfernter wohnenden Bürger und namentlich die Provinzialen bei der Auswahl der Ritter in minderm Grade berücksichtigt worden. Von der grossen Ergänzung der Ritterschaft nach Tiberius Tode wird hervorgehoben, dass auch die Auswärtigen, das heisst die Nicht-Italiker, dabei berücksichtigt wurden (S. 489 A. 4); wenigstens bis dahin also ist dies in der Regel nicht geschehen. Auch die jährliche Musterung legte die Rücksichtnahme auf den Wohnort nahe, und bei der Verwendung der Ritter für die Geschwornengerichte hat sie, wie wir sehen werden (S. 537), nachweislich gewaltet.

6. Ehrenhaftigkeit.

Ehrenhaftig-
keit.

Mit der ritterlichen Ehrenhaftigkeit verhält es sich ähnlich wie mit der ritterlichen Herkunft. Das censorische Sittengericht ist wohl davon ausgegangen, dass es keine andere Ehrenhaftigkeit giebt als die allen gleiche und gemeine bürgerliche, und dass die Ausschliessung aus dem Senat, aus der Ritterschaft und aus der Tribus in der Motivirung die gleiche und nur in den Folgen verschieden ist¹⁾. Aber bereits im sechsten Jahrh. der Stadt ist diese Auffassung praktisch aufgegeben und wird für die Ertheilung oder Belassung des Staatspferdes ein strengerer Massstab angelegt als für den Dienst in der Legion. In der Kaiserzeit wird dann, wie wir sahen (S. 459), die öffentliche Controle der Ehrenhaftigkeit, so weit sie in früherer Zeit in der Hand der Censoren lag, nicht mehr gegen die Bürgerschaft im Allgemeinen, sondern nur gegen die beiden privilegirten Stände geübt. Die Handhabung derselben steht unter dem Principat bei dem Herrscher und in

1) 2, 377 A. 1. Es erscheint im J. 582 noch als richtig und schicklich, dass wenn das Pferd genommen, auch aus der Tribus gestrichen wird (Liv. 42, 10, 4), aber nicht selten erfolgt jenes ohne dieses (Liv. 44, 16, 8).

Beziehung auf die Ritterschaft unter ihm bei dem früher erwähnten Hüftsbeamten (S. 494 A. 1). Genaueres darüber wissen wir nicht; was aus republikanischer oder aus der Kaiserzeit über die Entziehung des Ritterpferdes wegen unehrenhaften Verhaltens überliefert ist, ist den censorischen Rügegründen eingeordnet worden (2, 377 A. 1). Wenn wir die speciellen Bestimmungen der Theatergesetze kennen, so würde sich daraus wahrscheinlich für die letzte republikanische und die Kaiserzeit eine eigenartige ritterliche Infamie ergeben, ähnlich wie sie für den Ausschluss von öffentlichen Aemtern und für das gerichtliche Vertretungsrecht besteht (vergl. 2, 369); und die Uebereinstimmungen wie die Abweichungen würden namentlich sitten-geschichtlich von Interesse sein. Aber abgesehen von der schon erwähnten Festsetzung über die in Bankerott gerathenen und deshalb ausscheidenden Ritter (S. 500 A. 1) hat sich darüber keine Kunde erhalten.

7. Ständische Incompatibilität.

In der späteren Republik und in der Kaiserzeit gehört es zur Qualification des Ritters, dass er einestheils ausserhalb der zum Fussdienst verpflichteten Bürgerschaft, andernteils ausserhalb des Senats zu stehen hat. Es besteht also sowohl zwischen den beiden vornehmsten Ständen wie auch zwischen diesen und der übrigen Bürgerschaft Incompatibilität. Beide Incompatibilitäten sind dem älteren Gemeinwesen unbekannt und hier in ihrer Entwicklung darzulegen.

Wenn der effective Reiter- und der effective Fussdienst sich ausschliessen, so kennt doch die älteste Heerordnung eine ausschliessliche Reiterdienstpflicht nicht; vielmehr hat nach der früher gegebenen Entwicklung ursprünglich die Dienstpflicht des Vollbürgers ebenso wohl zu dem einen wie dem andern führen können und konnte sogar wahrscheinlich der zum Rossdienst verwendete Vollbürger nach Abgabe des Pferdes wenigstens unter den *seniores* noch zum Fussdienst herangezogen werden. Indess hat thatsächlich wohl schon früh, namentlich nachdem der obligatorische Rossdienst auf eigenem Pferd aufgekommen war, die Regel sich festgestellt, dass die Verpflichtung zum Rossdienst die Befreiung vom Fussdienst einschliesst; die auf Beschränkung der bürgerlichen Gleichheit hinstrebende und na-

Abgabe des
Ritter-
pferdes
wegen Ein-
tritts in den
Fussdienst.

mentlich im Ritterstande sich geltend machende politische Entwicklung und der von je her dem einfachen Reiter selbst vor dem Centurio des Fussvolkes eingeräumte wesentliche Rangvorzug (S. 479) fordern dies, wenn auch directe Beweise aus älterer Zeit dafür nicht vorliegen¹⁾. Als gegen das Ende der Republik einerseits durch die marianische Reform die Vermögenden aus dem regelmässigen Fussdienst verdrängt wurden, andererseits der Rossdienst des Bürgers zum Offizierdienst ward, wurde der ständische Gegensatz von Ritter- und Bürgerschaft geradezu zu dem militärischen des Offiziers und des Soldaten, und so ist es unter dem Principat geblieben. Nicht bloss fehlt dem gewöhnlichen Bürger für die *militia equestris* die Qualification, sondern es ist nicht minder der dem Ritterstand angehörige Bürger als solcher unfähig in die Legion einzutreten. Um des vortheilhaften Legionardienstes unter dem Principat theilhaftig zu werden, muss der Inhaber des Ritterpferdes dasselbe abgeben; wovon nicht selten in der Weise Gebrauch gemacht worden ist, dass diesen deshalb aus dem privilegierten Stande austretenden Personen sofort der Legionscenturionat gewährt ward²⁾.

1) Immer ist es bemerkenswerth, dass die Staatspferdinhaber zur Strafe nicht zum Fussdienst verwendet werden, sondern zum Rossdienst auf eigenen Pferden (S. 478 A. 2). Nirgends findet sich aus republikanischer Zeit ein Beleg dafür, dass wer zu Pferde dienen konnte, zu Fusse gedient hat; die achtzig Senatoren oder Senatsexpectanten, die bei Cannae fielen *sua voluntate milites in legionibus facti* (Livius 22, 49, 17), können in der Legionsreiterei gedient haben, um so mehr, als wenigstens viele derselben das Staatspferd gehabt haben müssen. Uebrigens handelt es sich lediglich um das Recht und die Sitte; freiwilliger Dienst zu Fuss hat auch dem Ritter nicht verwehrt werden können.

2) Die Schriftsteller erwähnen dies nicht, ausser dass Sueton darauf hindeutet *Galb. 10: delegit et equestris ordinis iuvenes, qui manente anulorum aureorum usu evocati appellarentur excubiasque circa cubiculum suum vice militum agent.* Statius *silv. 5, 1, 94* wird von Madvig kl. Schr. 539 fg. mit Unrecht hierher gezogen [2, 824]. Dagegen ist öfter davon die Rede in den Inschriften. Die Formel lautet *ordinem accepit ex equite Romano in legione illa* (so im Wesentlichen C. III, 1480. VI, 3584), *centurio adlectus ex eq. R. a divo Pio in legionem II Aug.* (Eph. V, 506), *centurio legionis III Italicae ordinatus ex equite Romano ab imp.* (C. V, 7865. 7866), *ἐξ ἵππιουῦ τάγματος ἐκατόνταρχος λεγιωνάρχιος* (C. I. Gr. 2803); andere Beispiele C. III, 750. VIII, 1647. IX, 951. Die anscheinend älteste dieser Inschriften C. VI, 3584 ist aus traianischer Zeit. Alle gewordenen Ritter treten in die Legion ein als Centurionen; womit verglichen werden kann, dass nach Dio 52, 25, 78, 14 der gewesene Centurio nur dann Senator werden darf, wenn er nicht als Gemeiner gedient hat. Eine nur formell verschiedene Gestalt dieses Rechts ist die (von mir zu C. V, 867 erörterte) Ertheilung des zweiten nur formalen Primipilats an Männer von Ritterrang (C. V, 867. 1838. VI, 1636. X, 5829. Orelli 3444); es wird auch diese durch vorherige Abgabe des Ritterpferdes lega-

Die
Senatoren
in den
Ritter-
centurien.

Wenn die Ritterqualification kaum je einem Senator gefehlt haben kann, so steht der Besitz des Ritterpferdes ausser aller Beziehung zu der Zugehörigkeit zum Senat. Ist theoretisch nicht abzusehen, warum Senatssitz und Ritterpferd nicht gleichzeitig derselben Person zukommen können, so liegen empirisch aus dem sechsten Jahrh. d. St. bestimmte Beweise für deren Compatibilität vor¹⁾. Es ist sogar wahrscheinlich die Abgabe des Ritterpferdes, welches wegen des besseren Stimmrechts in den Rittercenturien für Männer von politischer Stellung vorzugsweise wünschenswerth war, nicht bloss häufig unterblieben, sondern vermuthlich durch eine exceptionelle Bestimmung dem Senator, der ein curulisches Amt bekleidet hatte, gesetzlich gestattet worden das Ritterpferd so lange zu behalten, wie es ihm beliebte²⁾. Dass der Senator auch später noch bei der Trauer im Rittergewand erschien³⁾, welches nicht, wie die Abzeichen des Senats, während derselben abgelegt ward, wird nur verständlich, wenn er einstmals dasselbe ein für allemal von Rechts wegen tragen durfte. Indess als C. Gracchus der herrschenden Geschlechtsaristokratie die Ritter-

Ausschluss
der
Senatoren
aus der
Ritterschaft.

lisirt worden sein. Welcher Vortheil denselben dadurch erwuchs, wissen wir nicht; vielleicht handelte es sich dabei nur um ein einmaliges Donativ, da dieses Primipilare wenigstens in der Regel sofort wieder in den Ritterstand zurückgetreten zu sein scheinen. Wenn im 3. Jahrh. Centurionen das Ritterpferd geschenkt wird, ohne dass sie aus dieser Stellung austreten (C. I. L. X, 5064; Orelli 3100), so sind dies vereinzelte Abweichungen von der Regel.

1) Unter denen, welchen das Pferd von den Censoren genommen wurde, figuriren bei der Censur des J. 550 die beiden Censoren selbst M. Livius Salinator und C. Claudius Nero (Liv. 29, 37, 8: *ambo forte censores equum publicum habebant*; Val. Max. 2, 9, 6: *cum equitum centurias recognoscerent et ipsi propter robur aetatis etiamnunc eorum essent e numero*) und bei der des J. 570 der Consul L. Scipio (Liv. 39, 44, 1: *in equitatu recognoscendo L. Scipioni Asiageni ademptus equus*).

2) Als im J. 544 die Senatoren ihr Silber an den Staatsschatz abgaben, halten zurück *qui curuli sella sederunt equi ornamenta et libras pondo ut salinum patellamque deorum causa habere possint, ceteri senatores libram argenti tantum* (Liv. 26, 36, 6); es setzt dies voraus, dass wer ein curulisches Amt bekleidet hat, das Staatspferd nicht bloss haben kann, sondern regelmässig hat und vielleicht haben muss. Bei Cicero *de re p.* 4, 2 sagt der jüngere Scipio (dem Ansatz nach im J. 625): *quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus: nimis multis iam stulte hanc utilitatem tolli cupientibus, qui novam largitionem quaerunt aliquo plebei scito reddendorum equorum*. Nach der zuerst von Madvig *opusc.* 1, 74 fg. aufgestellten und seitdem allgemein angenommenen Interpunction und Interpretation bezeugen diese Worte, dass die Senatoren bis auf die gracchische Zeit regelmässig in den Rittercenturien stimmten. Das *forte* des Livius (A. 1) und dessen Amplification bei seinem Ausschreiber kommen dagegen nicht in Betracht. Wenn Dionysius 10, 10 von den ἔξω τῆς βουλευῆς ἱππεῖς spricht, so hat er die zu seiner Zeit bestehende Incompatibilität im Sinn.

3) Dio 38, 14. 40, 46. 56, 31. 72, 21. Vgl. 1, 404.

schaft entgegenstellte, in der der Mittelstand vorwog, lag es in seinem Interesse die Senatoren aus derselben zu entfernen; und darum wurde durch ein von ihm oder unter seinem Einfluss erlassenes Gesetz den Senatoren das Ritterpferd genommen, wobei der Zweck durch die Verleihung der also vacant werdenden Ritterpferde den ohne Zweifel zahlreichen Bewerbern um diese Stellungen entgegenzukommen vorgeschützt¹⁾, in der That aber zunächst wohl beabsichtigt ward bei der Uebertragung der Geschwornengerichte vom Senat auf die Ritter die Senatoren auch nicht als Ritter zuzulassen (S. 530). Von da an giebt, wer zu einem Sitz im Senat gelangt, bei der nächstfolgenden Censur das Ritterpferd an die Censoren ab²⁾ und es besteht im letzten Jahrhundert der Republik wie unter dem Principat zwischen dem Senatsitz und dem Ritterpferd gesetzliche Incompatibilität³⁾.

1) Dass bald nach dem J. 625 ein solches Gesetz erlassen ist, hat Niebuhr mit Recht aus den S. 506 A. 2 angeführten Worten Ciceros gefolgert. Die *liberalitas* sucht Madvig a. a. O. darin, dass den im Besitz des Pferdes befindlichen Senatoren damit eine Last abgenommen ward. Allein wenn auch derselbe, wie allerdings wahrscheinlich, noch in dieser Zeit eine ökonomische Last war (vgl. S. 258 A. 1), so kann doch bei dem Senat dieser Zeit eine derartig verhältnissmässig geringfügige Aufwendung in politischen Fragen nicht in Betracht gekommen sein; auch würde, wenn diese Auffassung vorwog, die Entziehung des Staatspferdes zur Strafe unverständlich werden und noch weniger begreiflich sein, dass die Abgabe des Pferdes nicht bloss gestattet, sondern, wie es offenbar der Fall war, anbefohlen ward. Vielmehr werden als nominelles Motiv des Plebiscits die zahlreichen Gesuche um Ertheilung des Staatspferdes geltend gemacht worden sein, welche nicht fehlen konnten, theils wegen des damit verbundenen Ansehens und Einflusses, theils weil der Dienst auf eigenem Pferde auf jeden Fall noch grössere Kosten machte. Das wirkliche Motiv kann kein anderes gewesen sein als die Ritterpolitik des Gaius Gracchus; nie konnte die Gemeinde zweihäuptig werden und eine Aristokratie der anderen Schach bieten, so lange in den Rittercenturien Senatoren und Ritter mit einander stimmten.

2) Dies zeigt das bekannte Beispiel des Cn. Pompeius, welcher mit Ueberspringung der niederen Aemter im J. 684 als Consul in den Senat eintretend sein Ritterpferd an die damals fungirenden Censoren abgab (2, 398 A. 1). Dagegen dürfte die Rechtfertigung des C. Gracchus Quästor 628 vor den Censoren des J. 629 (2, 378 A. 7) nicht, wie Madvig (a. a. O. S. 85) meint, hieher gehören; es handelte sich dabei schwerlich um Rückgabe des Pferdes, sondern um die Aufnahme oder das Verbleiben im Senat. — Uebrigens wird die Incompatibilität in Geltung getreten sein, so wie der Sitz im Senat erworben war; das Erscheinen vor den Censoren kann nur als declarativer Act des gewesenen Ritters aufgefasst werden.

3) Es giebt einige Ausnahmefälle, wo der Legionstribunat, der Sevirat und der Vigintivirat, welche alle das Ritterpferd fordern, nach der Quästur geführt werden. — Bei dem Tribunat ist dies sehr selten ([1, 526]; Orelli 2773. 5447). — Dem Sevirat nach der Quästur begegnen wir *vita Marci* 6: *adhuc quaestorem et consulum secum* (auf das J. 140) *Pius Marcum designavit et Caesaris appellatione donavit et seviri turmis equitum R. iam consulum designatum creavit* und in den Inschriften C. V, 531. VIII, 7030. IX, 3154. X, 1706.

Nach Festsetzung der Incompatibilität des Ritterpferdes und des Senatssitzes wurde die Staatsritterschaft insofern eine Vorstufe des Senats, als dieser aus jener sich ergänzt¹⁾ und zwar häufig der Ritter in den Senat nicht eintritt noch einzutreten auch nur beabsichtigt, aber die jungen Männer senatorischer Herkunft, welche in republikanischer Zeit durch die Sitte, unter dem Principat gesetzlich [4, 479] verpflichtet waren die senatorische Laufbahn einzuschlagen, regelmässig mit den ritterlichen Functionen begannen²⁾. Es wurde bereits aus einander gesetzt, dass nach den Ordnungen Sullas die Senatorenöhne als geborene Ritter anzusehen sind, vielleicht auch schon damals junge Leute aus nicht senatorischen Familien durch den Offizierdienst zum Ritterpferd und zum Ritterstimmrecht gelangten, wodurch ihnen der Eintritt in die Aemterlaufbahn erleichtert ward. In-
dess der geschlossenen Nobilität gegenüber kann dies in republikanischer Zeit nur in beschränktem Massstab geschehen sein. Unter dem Principat dagegen wurde es, wie bereits bei der Erörterung des Senatorenstandes (S. 466) gezeigt ward, gewöhnlich und ward wahrscheinlich von der Regierung gern gesehen und begünstigt, dass die angesehenen nicht senatorischen

Wilmanns 1193; nach dem Volkstribunat, wie es scheint, Henzen 6488 = C. I. L. XI, 383. Die eines prätorischen Sevir C. III, 1458 ist der Interpolation dringend verdächtig. Diese Ausnahmen werden, so weit sie nicht etwa Concipientenfehler sind, auf personaler Verschiebung der Termine beruhen. — Vigintivirat nach der Quästur wird als ausserordentlich bezeichnet in der [2, 655] angeführten Inschrift augustischer Zeit; gleichartige Fälle sind selten (C. XIV, 2802; dagegen VI, 1360. X, 5182 sind wohl verwirrt).

1) Dass der Senat vorzugsweise aus der Ritterschaft sich ergänzt, seit und so lange es eine solche giebt, liegt im Wesen des den zweiten Platz einnehmenden Standes und wird ebenso gesagt für die älteste Zeit (Festus *ep. p. 7 v. allecti*, p. 41 *v. conscripti*) wie für die gracchanische und sullanische Periode, in welcher die Ergänzung des Senats aus dem Ritterstand ein stets wiederkehrendes Moment ist, wie endlich für die Zeit des Principats, wie denn noch Kaiser Alexander (*vita c. 19*) die Ritterschaft das *seminarium senatus* nannte. Aber so lange das Ritterpferd und die Senatorenstellung sich mit einander vertragen, kann die Ritterstellung nicht allgemein als Vorstufe bezeichnet werden; dies Verhältniss tritt erst ein mit der gesetzlichen Incompatibilität.

2) Isidor *orig. 9, 4, 12*: *quamvis senatoria quisque origine esset, usque ad legitimos annos eques Romanus erat, deinde accipiebat honorem senatoriae dignitatis*. Am deutlichsten tritt dies Verhältniss zu Tage bei dem späteren Kaiser Claudius, der, geboren im J. 744, aber von der öffentlichen Laufbahn ausgeschlossen bis zum J. 790 = 37 n. Chr. Ritter blieb. Sueton *Claud. 6*: *equester ordo bis patronum eum perferendae pro se legationis elegit* u. s. w.; *Gai. 15*: *patrum Claudium equitem Romanum ad id tempus collegam sibi in consulatu adsumpsit*; Dio 59, 6: οὗτος γὰρ ἦν ἐν τοῖς ἱππεῦσιν μέγρι τότε ἐξεταζόμενος καὶ προεβουλήσας πρὸς τὸν Γάϊον μετὰ τὸν τοῦ Τιβερίου θάνατον ὑπὲρ τῆς ἱππῶδος πεμφθεὶς τότε πρῶτον . . . καὶ ὑπάτευσεν ἅμα καὶ ἐβούλευσεν.

Familien angehörigen jungen Leute die Aufnahme in den senatorischen Stand erbaten, wodurch sie dann den Senatorenöhnen gleichgestellt und wie diese berechtigt und verpflichtet wurden die senatorische Laufbahn von unten auf mit den Ritterstellungen anzutreten. — Diese jungen Leute, welche als Senatorenöhne oder in Folge ihrer Aufnahme in den senatorischen Stand in die Ritterschaft eintraten, dann aber durch die Aufnahme in den Senat selbst wieder aus derselben ausschieden, werden, obwohl dem Recht nach Ritter, doch, wie schon gezeigt ward (S. 470), in den Abzeichen dem senatorischen Stande gleichgestellt und bilden daher innerhalb der Ritterschaft eine ausgezeichnete, aber der Regel nach nur vorübergehend ihr angehörige Kategorie¹⁾. — Wenn für sie das Avancement in den ersten Stand fest geregelt ist, so giebt es für den Ritter nicht senatorischen Standes so wenig ein geordnetes Avancement zum Senator wie für den Plebejer zum Ritter. Wohl aber hat die ausserordentliche Verleihung des Senatssitzes, wie sie unter dem Principat häufig vorkam, die anfänglich censorische, dann seit Domitian in die kaiserliche Competenz übergegangene Adlection [2, 898 fg.] regelmässig sich auf Männer vom Ritterstand gerichtet. Ein thatsächliches Anrecht darauf giebt, späterhin wenigstens, das Gardecommando: wie der Plebejer nach vollendeter Soldatenlaufbahn als Primpilus häufig das Ritterpferd empfängt (S. 545 A. 3), wird der Ritter bei dem Rücktritt von jenem höchsten Ritteramt in der Regel zum Senator erhoben²⁾. Im Uebrigen lassen sich allgemeine Regeln weder über die Aufnahme des Ritters in den Senat überhaupt noch über die in diesem Fall ihm zugetheilte Rangklasse aufstellen. Selbstverständlich wird dabei auf das Lebensalter und die Lebensstellung Rücksicht genommen³⁾. Solchen Männern, die

Der
Uebertritt
in den
Senat
des nicht se-
natorischen
Ritters.

1) Besonders hervorgehoben neben dem Ritterstand werden die Ritter senatorischen Ranges bei Spielen (Dio 43, 13: *καὶ τινας καὶ τῶν ἱππέων οὐκ ἔτι τῶν ἄλλων, ἀλλὰ καὶ ἐστρατηγηκότους τινὸς υἱὸς ἐμονομάχησαν*) und Aufzügen (Dio 55, 13: *συγχοὶ τῶν νεανίσκων ἔκ τε τοῦ βουλευτικοῦ καὶ τῶν ἄλλων ἱππέων*; ebenso c. 2, wo die Leiche des Drusus getragen wird *ὑπὸ τῶν ἱππέων τῶν τε ἐς τὴν ἱππάδα ἀκριβῶς τελοῦντων* — d. h. die bleibend dem Ritterstand angehören — *καὶ τῶν ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ γένους ὄντων*); auch bei dem Verbot des Auftretens auf der Bühne werden sie von den übrigen Rittern unterschieden (2, 380 A. 4). Mit den *equites illustres* (S. 563 A. 4) sind die Ritter senatorischen Standes nicht zu verwechseln.

2) [2, 831 S. 901]. Dieser Standeswechsel ward wohl angewendet, um den Gardepräfecten mit guter Art zu entlassen; praktisch ist es ehrenvoller Versetzung in den Ruhestand.

3) Bei Dio 52, 25 räth Maecenas dem Augustus: *ὅστις δ' ἂν τῶν ἱππέων*

bereits die eigentliche von der senatorischen verschiedene ritterliche Aemterlaufbahn eingeschlagen hatten, wurde die Uebernahme des niedrigsten eigentlich senatorischen Amtes, der Quästur nicht leicht zugemuthet¹⁾, sondern ihnen der Regel nach in einer der drei niederen Rangklassen der Quästorier, Tribunicier und Prätorier ihr Platz angewiesen, wogegen die Aufnahme in die höchste Rangklasse durch blosse Adlection nur in seltenen Ausnahmefällen vorkam [2, 904].

Bei der Darlegung der bürgerlichen Rechte und Pflichten des Ritters ist zunächst daran zu erinnern, dass die Benennung bald in engerem, bald in weiterem Umfang gebraucht wird.

Ritterrechte.

Politische Privilegien der einerseits durch Vermögen und Geburt, andererseits durch die Nichtzugehörigkeit zum Senat für den Rosssdienst qualificirten Bürger giebt es nicht. Dass sie im gewöhnlichen Sprachgebrauch dem Ritterstande zugezählt werden (S. 482), kann als eigentliches Sonderrecht nicht gelten. Dass sie und sie allein von dem Staat dessen Nutzungen pachten und Lieferungen an ihn gegen Entgelt übernehmen, ist wohl thatsächlich die Grundlage des politischen Einflusses und der ständischen Entwicklung der Ritterschaft, aber ebensowenig im eigentlichen Sinn ein Privilegium. Die Pächter der staatlichen Nutzungen und die Staatslieferanten, die *publicani* (2, 442 A. 2), gehören lediglich darum zu der zum Rosssdienst qualificirten Bürgerschaft, weil der Abschluss derartiger Verträge mit der Gemeinde einerseits dem Senator gesetzlich²⁾, andererseits dem Freigelassenen

Die Stellung der *publicani*.

διὰ πολλῶν διεξελθῶν ἐλλόγιμος, ὥστε καὶ βουλευσαὶ γένηται, μηδὲν αὐτὸν ἡ ἡλικία ἐμποδιζέτω πρὸς τὸ μὴ οὐ ἐς τὸ συνέδριον καταλεχθῆναι, worauf die offenbar im Hinblick auf Adventus Aufnahme in den Senat gegebene Warnung vor der Aufnahme gewesener gemeiner Soldaten (S. 504 A. 2) folgt. Eine Reihe solcher Adlectionen mit Angabe der vorher bekleideten ritterlichen Aemter und der den betreffenden verliehenen senatorischen Rangklasse stellt Hirschfeld VG. 1, 245 zusammen. Unter Umständen konnte diese nominelle Beförderung thatsächlich das Umgekehrte sein, wie bei den Gardepräfecten (S. 508 A. 2) und in dem [2, 821] erwähnten Fall des Marcius Agrippa.

1) Statius Priscus Consul 159 übernahm die Quästur nach fünf Offizierstellen und einer Procuration (C. VI, 1523). Es ist dies der einzige bekannte Fall der Art. Die Laufbahn des späteren Kaisers Severus, die Hirschfeld VG. 1, 246 damit zusammenstellt, ist vielmehr die einfache senatorische, indem er nach der indifferenten Vorstufe des *advocatus fisci* den Kriegstribunat hätte bekleiden sollen, wie ein Zeitgenosse (C. III, 6075) in der That gethan hat, und dafür mit Ueberschlagung desselben Quästor ward.

2) Diese Bestimmung erhellt für die Lieferungen aus den Ausnahmen.

mindestens durch Herkommen (S. 431) untersagt war. Die un-
vermögenden Bürger sind schwerlich durch Gesetz von diesen
Geschäften ausgeschlossen worden und es ist die Grenze nach
unten wahrscheinlich unbestimmt gewesen und geblieben, der
für diese Contracte qualificirte Kreis überhaupt nicht formell
abgegrenzt worden; wohl aber beschränkte die Natur der Sache
die Uebernahme derselben wo nicht auf die Reichen, so doch
auf die Bemittelten. Rechtlich also besteht hier eine Disquali-
fication der Senatoren und der Freigelassenen, aber kein for-
melles Vorrecht der zum Rossdienst fähigen Bürger. Wann
jene Disqualifikationen sich festgestellt haben, wissen wir nicht;
die der Freigelassenen mag von jeher gegolten, auch dem Sen-
ator die Betheiligung an solchen Geschäften von jeher üble
Nachrede gebracht haben; sicher ist nur, dass der *ordo publi-
canorum* wesentlich so, wie wir später ihn finden, schon zur
Zeit des hannibalschen Krieges bestand¹⁾. Das Wesen der
späteren Ritterschaft, des nach beiden Seiten hin abgeschlosse-
nen angesehenen Mittelstandes ist damit gegeben und das Zu-
sammentreffen dieser Qualification mit der militärischen zum Ritter-
pferd in der Nothwendigkeit der Verhältnisse begründet, der poli-
tische Hebel hier bereitet, mit welchem dann C. Gracchus die
Optimatenherrschaft niedergeworfen hat²⁾. Identificirt wird
der *ordo publicanorum* nie mit dem *ordo equester* noch kann er

Asconius in tog. cand. p. 94: *Antonius redemptas habebat ab aerario vectigales quadrigas, quam redemptionem senatori habere licet per legem.* Dio 55, 10 unter den Privilegien des neuen Tempels des Mars Ultor: τὴν παράσχεσιν τῶν ἵππων τῶν ἐς τὴν ἵπποδρομίαν ἀγωνιουμένων καὶ τὴν τοῦ ναοῦ φυλακὴν καὶ βουλευταῖς ἐργολαβεῖν ἐξείναι, καθάπερ ἐπὶ τοῦ Ἀπόλλωνος καὶ ἐπὶ τοῦ Διὸς τοῦ Καπιτωλίου ἐνενομοθέτητο. Dasselbe muss für die Nutzungen gegolten haben, eben weil der *publicanus* immer *eques* ist, ist aber nicht überliefert.

1) Das die Senatoren von den öffentlichen Verdingungen ausschliessende Gesetz kann Livius kaum übergangen und wird in der zweiten Dekade davon gesprochen haben, da bei den während des hannibalschen Krieges mehrfach von ihm erwähnten Lieferungen (Livius 23, 48. 49. 24, 18. 25, 3) offenbar schon der Publicanenstand so, wie wir ihn später finden, vorausgesetzt wird. Dasselbe folgt aus der im J. 536 erlassenen Vorschrift, dass der Senator grössere Seeschiffe nicht besitzen dürfe (Liv. 21, 63); sie ist aus dem gleichen Bestreben den Senatoren die Speculation zu untersagen hervorgegangen, sicher aber jünger und hat auch keine Dauer gehabt (Cicero *Verr.* 5, 18, 45), während die Ausschliessung von den öffentlichen Pachtungen unverändert fortbestand. Selbst in die unter römischem Einfluss geordneten griechischen Stadtverfassungen ist dies Princip eingeführt worden (Cicero *Verr.* l. 2, 49, 122: *C. Claudius leges Halaesinis dedit . . . de quaestu: quem qui fecisset, ne legeretur.*)

2) Wahrscheinlich hat dieser auch geradezu die Publicanenassociationen gesteigert. Ein Theil der in der Kaiserzeit noch bestehenden Compagnien ist

es werden; wohl aber gingen beide hervor aus jenem durch den Ausschluss des Senators von den Pachtungen und aus den Rittercenturien vom Senat geschiedenen Mittelstand und die leitenden Männer waren dort wie hier grossentheils dieselben. Insofern liegt die commerciell-politische Führung der Ritterschaft bei den Publicanen, wozu sie weiter durch ihren Zusammenschluss zu grossen Handelscompagnien in hervorragender Weise befähigt waren¹⁾. — Unter dem Principat sind die rechtlichen Verhältnisse der *publicani* im Ganzen dieselben geblieben²⁾; die factischen verschoben sich vollständig. Die monarchische Umgestaltung des Staates machte die Ritterschaft in ihren Spitzen zu einen Beamtenstand; die finanzielle machte die Mittelsmänner für den Staat bei der Hebung wie bei der Leistung im Ganzen entbehrlich und entzog der grossen Speculation, wie die Ritterschaft der Republik sie getrieben hatte, den Boden. Der Abschluss der Senatoren wie der Freigeborenen von den übrig bleibenden Licitationen wird fortbestanden haben; aber diese selbst bedeuteten jetzt zu wenig, um der zweiten Rangklasse ferner den Haltpunkt zu geben. Das Gegenüberstehen des Grundadels und der Kaufmannschaft, welches dem letzten Jahrhundert der Republik die Signatur giebt, hat in dieser Schärfe sich unter dem Principat nicht behauptet und insbesondere ist der Grundbesitz mehr als früher für die beiden privilegierten Stände die gemeinschaftliche Grundlage geworden.

Die Vorrechte der Ritterschaft beziehen sich wesentlich auf die *equites Romani equo publico*. Ihnen allein kommt das privi-

vermuthlich von ihm eingerichtet (2, 108 A. 2. S. 440 A. 2). Die schöne Auseinandersetzung des Polybius 6, 17, das rechte Programm der gracchischen Politik ist auch insofern merkwürdig, als dieser die Ritter nicht neunt, sondern bei ihm Senat und Bürgerschaft (πλήθος) sich gegenüberstehen.

1) Cicero *pro Plancio* 9, 23: *flos equitum Romanorum, ornamentum civitatis, firmamentum rei publicae publicanorum ordine continetur*. Ders. *de domo* 28, 74: *proximus est huic dignitati (des Senats) ordo equester: omnes omnium publicorum societates de meo consulatu . . . ornatissima decreta fecerunt*. Ders. *pro Rab. Post.* 2, 3: *princeps ordinis equestris, fortunatissimus et maximus publicanus*. Appian 2, 13: οἱ δ' ἵππεῖς λεγόμενοι, τὴν μὲν ἀξίωσιν τοῦ δήμου καὶ τῆς βουλῆς ὄντες ἐν μέσῳ, δυνατώτατοι δὲ ἐς ἅπαντα περιουσίας τε οὐνεκα καὶ μισθώσεως τελεῶν καὶ φόρων, οὗς ὑπὸ τῶν ἐθνῶν τελοῦμένους ἐξερμισθόντο. Cicero *ad Att.* 1, 17, 8. 9, *de imp. Pomp.* 2, 4 und andere Stellen in Menge. — Unter den *publicani* sind dann wieder die Zehntpächter, die *decumani principes et quasi senatores publicanorum* (Cicero *Verr.* l. 2, 71, 175).

2) Tacitus *ann.* 4, 6: *frumenta et pecunias vectigales, cetera publicorum fructuum societatibus equitum Romanorum agitabantur*.

legirte Stimmrecht in den achtzehn Centurien zu, welches die eigentliche Grundlage des ritterschaftlichen Sonderrechts gewesen und durch die ganze republikanische Zeit hindurch geblieben ist; ihnen der Sonder- oder Mitbesitz der Geschwornengerichte, welcher die Grundlage ihrer späteren mit dem Senat rivalisirenden Stellung geworden ist; ihnen unter dem Principat, unter welchem zuerst ein rechtlich vom Rossdienst verschiedener Offizierdienst sich feststellt, das ausschliessliche Anrecht auf sämmtliche Offizierstellen und auf die eine Hälfte der jetzt nach Ständen geschiedenen Aemter und Priesterthümer. Auch die Ehrenrechte, das Aufziehen in der Pompa, das Rittergewand, die Goldringe, der Sondersitz im Theater und im Circus, die der Ritterschaft gleichsam als dem zweiten Stand im Staate eingeräumte quasi-corporative Stellung, sind ausschliesslich oder hauptsächlich den Staatspferdinhabern eigen. Allerdings hat jede dieser Einrichtungen ihre besondere Entwicklung und zum Theil ihre besonderen Bedingungen. Einzelne dieser Vorrechte, insbesondere das auf die Goldringe, ist den Rittern mit den Senatoren gemein und eigentlich von diesen auf sie übertragen. Bei anderen ist es mehr oder minder wahrscheinlich, dass sie, während das Staatspferd selbst in republikanischer Zeit nicht auf Lebenszeit gegeben ward, auch nach dessen Abgabe dem gewesenen Ritter verblieben oder dass sie dem auf eigenem Pferd dienenden Bürgerreiter ebenfalls eingeräumt wurden. Unter Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten sollen in der folgenden Auseinandersetzung die ritterschaftlichen Rechte, abgesehen von dem schon bei den Comitien behandelten privilegirten Stimmrecht, dargelegt werden. Die Zusammenfassung derselben, unentbehrlich wie sie ist, ist allerdings eine Vereinigung mehr oder minder disparater Elemente; der Ritterstand ist schon als Mittelstand weder zeitlich noch begrifflich so scharf abgegrenzt wie der Senat und die Bürgerschaft. Indem die Auffassung wie die Darstellung versuchen müssen neben der Mannichfaltigkeit auch der Einheitlichkeit Rechnung zu tragen, können sie sich der Consequenz der Thatsache nicht entziehen, dass dieser aus vielen Wurzeln in einander gewachsenen merkwürdigen Institution die innerliche Einheit nicht in vollem Umfang zukommt.

1. Purpurstreifen.

Das ritterliche Kriegsgewand, das kurze Oberkleid, welches von den ein- oder angewirkten schmalen Purpurbalken, den *trabes* den Namen *trabea* führt¹⁾, trugen die Ritter sowohl bei dem Festzuge des 15. Juli (S. 493 A. 4) wie überhaupt bei allen Paraden und Feierlichkeiten, bei welchen sie repräsentirend erschienen²⁾. Der Ständigkeit der Reiterei gegenüber dem Fussvolk entspricht es, dass ihre Kriegstracht allein auch im Frieden eine Rolle spielt.

Trabea.

Dass der Reiter, wo er nicht als solcher repräsentirt, auch öffentlich im allgemeinen in der Bürgertracht erscheint und nur durch den rothen Streifen am Untergewand seine militärische Stellung kennzeichnet, ist bereits angegeben worden (S. 218). Dieser Purpurstreifen wird an dem Männerhemd da, wo dieses unter dem Oberkleid zum Vorschein kam, vom Halsausschnitt abwärts bis auf den Gürtel sichtbar³⁾. Da die Senatoren bis auf die Gracchenzeit auch das Staatspferd besaßen, war der Streifen das Abzeichen der beiden vornehmsten Stände. Als sie dann im Lauf des siebenten Jahrhunderts sich formell von einander schieden, fand diese Scheidung ihren Ausdruck darin, dass seitdem die Senatoren einen breiteren, die Ritter einen schmaleren Purpursaum trugen⁴⁾; dieser *angustus clavus* ist wie im letzten

Clavus.

1) [1, 414]. 3, 216. Die dort angeführte Stelle des Plinius bringt die *trabea* in Gegensatz zu der *toga praetexta* und dem *latus clavus* und weist also deutlich hin sowohl auf ihren Charakter als Kriegskleid wie auf die für den Ritter charakteristischen schmalen Purpurstreifen.

2) In der *Trabea* erscheinen die Ritter auch wo sie als Nobelgarde (Sueton *Domit.* 14: *honorem . . . recusavit, quo decretum erat, ut quotiens gereret consulatum equites Romani quibus sors obtigisset trabeati et cum hastis militaribus praecederent*) oder als Leichenconduct (*Tacitus ann.* 3, 1: *ubi colo nias transgrederentur, atrata plebes, trabeati equites*; vgl. S. 505 A. 3) fungiren, ferner bei den öffentlichen Gastmählern (*Stattius silv.* 4, 2, 32: *Romuleos proceres trabetaque Caesar agmina mille simul iussit discumbere mensis*).

3) Vgl. über die Aeusserlichkeiten die befriedigende Auseinandersetzung im Handbuch 7, 545 fg.

4) *Plinius h. n.* 33, 1, 27: *anuli distinguere alterum ordinem a plebe, ut semel cooperant esse celebres, sicut tunica ab anulis senatum, quamquam et hoc sero*. Wenn bei Livius schon 9, 7, 8 bei dem J. 433 unter den Kennzeichen der öffentlichen Trauer die *lati clavi, anuli aurei positi* figuriren und 30, 17, 13 im J. 551 dem *Massinissa* mit andern Geschenken auch *sagula purpurea duo cum fibulis aureis singulis et lato clavo tunicis* zugeschiedt werden, so ist die erstere Stelle lediglich ausmalend und beweist die zweite höchstens, dass der Triumphator den Streifen breit trug. Anfänglich ist, wie auch die Angabe über *Stilos* Vater zeigt (vgl. auch *Plinius h. n.* 9, 39, 63 [Bd. 1 S. 414]), der Streifen nach Belieben des Trägers breiter oder schmalere genommen wor-

Jahrhundert der Republik¹⁾ so in der ganzen Kaiserzeit²⁾ das Abzeichen des Staatspferdinhabers gewesen. Dass es auch der behalten hat, welcher das Staatspferd abgegeben hatte, ist zwar nicht zu beweisen, aber wahrscheinlich. Dagegen wird dem auf eigenem Pferd dienenden Reiter der Clavus nicht von Rechtswegen zugekommen sein, da er vermuthlich von der Ständigkeit des Rossdienstes ausgegangen ist; wohl aber ist es möglich — die Ueberlieferung versagt —, dass die Führung des Streifens eben wie die Ritterbenennung in weiterem Kreise usurpirt und tolerirt ward. — Ob die unberechtigte Führung des Clavus speciell normirte Strafen nach sich zog, lässt sich nicht sagen; auf alle Fälle unterlag sie der magistratischen Coercition (S. 219).

2. Goldringe und Goldkapsel.

Die
goldenen
Ringe.

Goldschmuck haben in älterer Zeit in Rom wohl die Frauen geführt, nicht aber die Männer; der Siegelring, den jeder trug, war von Eisen³⁾. Eine Ausnahme machten allein⁴⁾ die im Auf-

den und hat die gesetzliche Ordnung sicher nur den bestehenden Gebrauch regulirt und legalisirt.

1) Das älteste Zeugnis für den doppelten Clavus ist die Schilderung des im J. 652 als römischer Magistrat auftretenden sicilischen Sklavenführers Athenio bei Diodor 36, 7, 4: τήβεννάν τε περιπόρφυρον περιεβάλλετο καὶ πλατύσημον ἔδου χιτῶνα κατὰ τοὺς χρηματισμοὺς. Auch wenn der Senator zum Zeichen der Trauer das Rittergewand anlegt (S. 505 A. 3), was zuerst bei dem J. 696 erwähnt wird (Dio 38, 14), ist zunächst der schmale Clavus gemeint. Ausdrücklich erwähnt wird der *angustus clavus* in vorangustischer Zeit meines Wissens nicht.

2) Unter den zahlreichen Zeugnissen für beide *clavi* aus der Kaiserzeit mögen hier nur die des Ovidius (S. 469 A. 4) und des Velleius (2, 88: C. *Maccenas* . . . *vixit angusti clavi [i]ne contentus*) erwähnt werden. Quintilian *inst.* 11, 3, 138 giebt für das Tragen der Tunica Anweisungen, je nachdem der Redner das *lati clavi ius* hat oder nicht. Alexanders Verordnung, *ut equites Romani a senatoribus clavi qualitate discernerentur* (vita 27), kann nur einschärfend und vielleicht steigernd gewesen sein. Der Gegensatz tritt insbesondere bei den Kriegstribunen hervor, welche, je nachdem sie für die senatorische oder für die Ritterlaufbahn bestimmt sind, *lati clavii* und *angusticlavii* (Sueton *Oth.* 10 und die cyrillischen Glossen), griechisch *πλατύσημοι* (schon bei Diodor A. 1) und *στενόςσημοι* (Arrian *diss. Epict.* 2, 24, 12 und die angef. Glossen) heissen. Die höhere Kategorie ist sogar lateinisch wie griechisch (C. I. G. 1133. 3990. 4023. 4238c) titular.

3) Plinius *n. h.* 33, 1, 9 fg.; Plinius *ep.* 8, 6, 4; Statius *silv.* 3, 3, 144; Appian *Pun.* 104. Von kupfernen Ringen ist nirgends die Rede.

4) Dass indess unter den römischen Königsgaben der Goldring auftritt (Appian *Lib.* 32), macht es wahrscheinlich, dass auch der Triumphator ihn trug. Da Trimalchio als Spielgeber mit dem Tribunal und der Praetexta sich fünf goldener Ringe erfreut (Petronius c. 71), hat vielleicht der Goldring auch zur Tracht des Obermagistrats gehört.

trag des Senats oder der Feldherren reisenden Boten: zunächst als Legitimation insonderheit für das ihnen zustehende Recht auf freie Beförderung wurde ihnen von Staats wegen ein goldener Siegelring oder vielmehr goldene Siegelringe¹⁾ gegeben (I, 301 A. 2). Späterhin fingen die Vornehmen an für sich wie für ihre Frauen und Kinder²⁾ sich goldener Siegelringe zu bedienen und die übliche Amuletkapsel (*bullā*) ihren Kindern ebenfalls von Gold zu geben³⁾. Wann dies aufgekommen ist, haben die späteren Römer selbst nicht mehr anzugeben gewusst; sie erwähnen den Goldring zuerst bei dem fünften Jahrhundert⁴⁾ und zwar als *Distinctiv* desjenigen Senators, der ein *curulisches* Amt bekleidet habe⁵⁾, wie ja denn auch die in das Ausland gehenden Gesandten dem

1) Regelmässig wird der Plural gesetzt, auch wo von einem Einzelnen die Rede ist (Tacitus *hist.* 1, 13, 2, 57, 4, 3; Plutarch *Galb.* 7; Sueton *Caes.* 33, *Galb.* 14, *Vit.* 12; Dio 48, 45, 53, 30; ebenso in den beiden [2, 857] angeführten Inschriften und in dem Digestentitel 40, 10), weil öfter mehrere Ringe getragen wurden (Horaz *sat.* 2, 7, 9 und sonst). Trimalchio führt ihrer fünf (Petronius c. 71).

2) Liv. 26, 36, 5 (A. 3); Florus 1, 22 [2, 6], 24.

3) Dass die *anuli aurei* und die *bullā aurea* zusammengehören, liegt sowohl in der Sache wie in der zuverlässigen Meldung aus dem J. 544, dass die Senatoren ihren Goldbesitz an das *Aerarium* abliefern, *ut anulos sibi quisque et coniugi et liberis et filio bullam et quibus uxor filiaeve sunt singulas uncias pondi auri relinquunt* (Liv. 26, 36, 5). Wo der Mann den Goldring trägt, trägt der Knabe die goldene Bulle, eben wie dem männlichen *clavus* die *toga praetexta* des Knaben entspricht. Die verwirrt Anseinandersetzung bei Macrobius *sat.* 1, 6, 10 wird so anzufassen sein, dass *Bulla* und *Praetexta* anfänglich allein den Söhnen der Ritter, dann allein den Söhnen der Freigeborenen, endlich allen Söhnen freigeborener oder befreiter Männer zugestanden wurden.

4) In unseren Annalen ist davon zuerst die Rede unter dem J. 433 bei der Schilderung der durch den caudinischen Frieden hervorgerufenen Landes- trauer (S. 513 A. 4). Dagegen ist die gleichartige Erwähnung unter dem J. 450 bei Gelegenheit der Wahl eines *Scriba* zum *curulischen Aedilen* (Liv. 9, 46, 12: *tantum Flavii comitia indignitatis habuerunt, ut plerique nobilitum aureos anulos et phaleras deponerent*) nach Plinius *h. n.* 33, 1, 18 die älteste in den *annales antiquissimi* verzeichnete, mag nun dabei die caudinische Erzählung übersehen oder, was wohl möglich ist, in der That späte Ausmalung sein. Historische Gewähr haben beide Schilderungen nur in so weit, als sie zeigen, dass die ältesten Annalisten das Tragen des Goldrings bereits für diese Epoche annahmen.

5) Plinius a. a. O. fasst die *annalistische* Notiz vom J. 450 in diesem Sinn: *anulos . . . depositos a nobilitate* (d. h. den Männern *curulischen* Amts oder *curulischer* Herkunft) *in annales relatum est, non a senatu universo*. Nach Macrobius *sat.* 1, 6, 11 (vgl. Plinius *h. n.* 33, 1, 10) verordnet der ältere Tarquinius, *ut patricii bullā aurea cum toga cui purpura praetextitur uterentur, dumtaxat illi quorum patres curulem gesserant magistratum* (unter den Königen!). Gleichgültig wie die historische Einkleidung ist, scheint die Angabe über die anfängliche Beschränkung des Rechts Glauben zu verdienen. Dafür spricht ferner die gleichartige Beschränkung des Staatspferdrechts auf diejenigen Senatoren, die ein *curulisches* Amt bekleidet haben (S. 505 A. 2).

Senat anzugehören pflegten. Nach einer wenig zuverlässigen Meldung soll bereits in der ersten Hälfte des sechsten Jahrh. der Goldring auch von den Rittern getragen worden sein¹⁾; nach einer besser beglaubigten unterschieden sich um das Jahr 600 die Kriegstribune von den Soldaten im Lager durch den goldenen Ring²⁾. Wahrscheinlich ist der Ritterstand erst seit der gracchanischen Zeit, in der er überhaupt seine spätere Stellung gewann, dieses bis dahin senatorischen Privilegiums theilhaft geworden. Es gilt davon dasselbe wie von dem Clavus: der Staatspferdinhaber wird, auch als diese Stellung noch nicht auf Lebenszeit gegeben ward, nicht mit der Abgabe des Pferdes den Goldring abgelegt haben; im Uebrigen aber kommt er von Rechts wegen ihm allein zu³⁾. In der späteren Republik wie unter dem Principat war demnach der Goldring und die goldene

1) Plinius a. a. O. führt aus, dass die *anuli abiecti* des J. 450 der *antiquissimi annales* sich auf die Ritter nicht beziehen: *fallit plerosque, quod tum et equestrem ordinem id fecisse arbitrantur: etenim adiectum hoc quoque: 'sed et phalerus positus', propterque nomen equitum adiectum est.* Ob diese Interpretation den Sinn des Annalisten trifft, ist zweifelhaft; aber sachlich ist es sicher richtig, dass der Goldring damals noch nicht von den Rittern getragen ward. Für den *promiscuus usus anulorum* in der hannibalischen Zeit ist schon für Plinius a. a. O. der einzige Beleg die bekannte Erzählung, dass man im J. 538 auf dem Schlachtfeld von Cannae einen (nach einer anderen Angabe drei) Scheffel Goldringe aufgefunden habe (Liv. 23, 12, 1; aus ihm Val. Max. 7, 2, ext. 16 und andere Spätere). Aber da in dieser Zeit die Senatoren das Ritterpferd besaßen und über hundert derselben als Offiziere oder Reiter die Schlacht mitgemacht und in ihr den Tod gefunden hatten, so können die auf diesen Leichen gefundenen Ringe sehr wohl jener Erzählung zu Grunde liegen. Wenn der Karthager, der diese Ringe nach Karthago überbringt, bei Livius a. a. O. erklärend hinzusetzt: *neminem nisi equitem* (natürlich einschliesslich der Senatoren, vgl. S. 515 A. 3) *atque eorum ipsorum primores id gerere insigne*, so wird weiterhin (S. 563 A. 1) gezeigt werden, dass die 'angesehenen' Ritter nicht nothwendig mit den Staatspferdinhabern zusammenfallen, sondern in factischem Sinn aufzufassen sind.

2) Nach Appian *Pun.* 104 werden die Leichen der Kriegstribune auf den Schlachtfeld an den goldenen Ringen erkannt: *χρυσοφοροῦσι γὰρ τῶν στρατευομένων οἱ χιλιαρχοὶ τῶν ἑλαττόνων σιδηροφοροῦντων.* Vgl. b. c. 2, 22.

3) Dem blossen Anwärter auf das Ritterpferd werden die Goldringe nirgends beigelegt. Bei Sueton *Caes.* 33: *existimatur . . . equestres census pollicitus singulis (militibus) . . . promissumque ius anulorum cum milibus quadragenis fama distulit* hindert nichts an die Zuthheilung des Staatspferdes zu denken. Ebenso kann das in Bezug auf die Bulla gebrauchte *equo merere* (S. 517 A. 1) verstanden werden. Plinius *h. n.* 33, 1, 30. c. 2, 33 scheint sogar in einer freilich arg verwirrten Angabe (S. 536 A. 6) denen, welchen das Ritterpferd mangelt, den *anulus ferreus* zuzuthheilen. — Entscheidend dürfte sein, dass in der Kaiserzeit der Goldschmuck sicher das Distinctiv des Staatspferdinhabers war und also, wenn er früher auch den Expectanten zukam, dieses vielbegehrte Recht ihnen von Augustus genommen worden wäre, was an sich nicht wahrscheinlich ist und, wenn es geschehen wäre, in unseren Berichten nicht fehlen würde.

Bulla¹⁾ das Distinctiv der beiden oberen Stände gegenüber der gemeinen Bürgerschaft²⁾, obwohl es natürlich dem Senator wie dem Ritter unverwehrt war sich dieses Rechts nicht zu bedienen und bis in die augustische Zeit hinein viele derselben nach alter Sitte den Ring von Eisen trugen³⁾. — Auch die unberechtigte Führung des Goldreifs wird, wie die des Clavus, nach Ermessen der mit der Polizei betrauten Beamten die Coercition nach sich gezogen haben. Dass die für den Ritterstand disqualificirten Personen, insbesondere die Freigelassenen, häufig dieses Abzeichen unbefugter Weise anlegten und ein Senatsbeschluss vom J. 23 und das visellische Gesetz vom Jahre darauf diesem Missbrauch ohne dauernden Erfolg zu steuern versuchten, ist bereits erwähnt worden (S. 424). In der That wird hier alles vom Ermessen der Polizeibehörden abgehängt haben; die Handhabung der bestehenden Bestimmungen sowohl wie deren Verschieben durch die eben erörterten Erstreckungen des Ringerechts werden auf diese im Laufe der Zeit sich ändernde und vielfach durch persönliche Rücksichten bedingte magistratische Willkür zurückzuführen sein.

Dadurch erklärt sich die bereits in republikanischer Zeit Das Ringerecht als Ersatz der ritterlichen Qualification. bezeugende und unter dem Principat weiter entwickelte feldherrliche, später kaiserliche Schenkung des Goldrings an Personen, die an sich für den Ritterstand disqualificirt waren. Wenn es im Allgemeinen Recht und Pflicht des Aedilen war den unberechtigten Träger des Goldrings zu rectificiren, so konnte er dies nicht wohl thun ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Trägers und den Grund der Anlegung des Ringes, zum Beispiel nicht wohl dann, wenn ein Schreiber denselben von seinem Feldherrn erhalten hatte⁴⁾. Mehr wird anfänglich

1) Plinius 33, 1, 40: *mos bullae duravit, ut eorum qui equo meruissent filii insigne id haberent, ceteri lorum.*

2) Dio 48, 45: *οὐδενὶ τῶν πάλαι Ῥωμαίων . . . δακτυλοῖς χρυσοῖς πλὴν τῶν τε βουλευτῶν καὶ τῶν ἱππέων χρῆσθαι . . . ἐξίτην.* Plinius *h. n.* 33, 1, 29: *anuli distinxere alterum ordinem a plebe, ut semel coeperunt esse celebres.* Horatius *sat.* 2, 7, 53: *anulo equestri.*

3) Dies gilt selbst von den Senatoren; Marius zum Beispiel hat erst im dritten Consulat 651 den Eisenring mit dem goldenen vertauscht (Plinius *h. n.* 33, 1, 21). Um so weniger befremdet es, dass noch unter Augustus zahlreiche Ritter den Goldring nicht trugen (Plinius *h. n.* 33, 1, 30 S. 536 A. 6).

4) So beschenkt Verres *in contione* seine *amici* (Cicero *Verr.* 2, 11, 29) und insonderheit seinen *scriba* mit goldenen Ringen (Cicero *Verr.* 1, 61, 157. 3, 76, 176. c. 80, 184).

und vielleicht bis zum Ende der Republik in einer solchen Verleihung nicht gelegen haben; denn weder das Staatspferd noch die Qualification zu demselben konnte der Feldherr verschenken, den Censor nicht bevollmächtigen dasselbe dem zu verleihen, dem es gesetzlich nicht gegeben werden durfte. Aber mit dem Untergang der Republik änderte sich nicht so wohl das Verfahren als dessen rechtliche Bedeutung; wenn der Feldherr, der die Ringe verlieh, zu der Verleihung von Personalprivilegien gesetzlich ermächtigt war, so war es nur folgerichtig das Geschenk des Goldrings zu behandeln als Verleihung des Ritterrechts unter Dispensation von der gesetzlichen Qualification. Daher ist unter den den Principat einleitenden ausserordentlichen Gewalten¹⁾ wie unter dem Principat selbst die Verleihung des Goldrings dafür die Form geworden; sie giebt, wenn sie also von der höchsten Stelle ausgeht, nicht bloss das Ritterrecht in seinem vollen Umfang²⁾, sondern bei Freigelassenen auch dessen Voraussetzung, die hier also fictive Ingenuität³⁾, welche freilich, eben weil sie dies ist, titular ignorirt wird⁴⁾. Indess ist das bessere Kaiserregiment

1) Macrobius *sat.* 3, 14, 43: *L. Roscius . . . L. Sullae carissimus fuit et anulo aureo ab eodem dictatore donatus est*. Ebenso restituirte Caesar dem Laberius auf diese Weise das durch sein Auftreten auf der Bühne eingebüßte Ritterrecht, und es nahm derselbe in Folge dessen seinen Platz in den vierzehn Ordines wieder ein (S. 482 A. 3). Ihn copirte Balbus in der Provinz: *ludis quos Gadibus fecit*, schreibt Pollio bei Cicero *ad fum.* 10, 32, 2, *Herennium Galulum histrionem summo ludorum die anulo aureo donatum in XIII sessum duxit; tot enim fecerat ordines equestris loci*.

2) Das Ringerecht giebt volles Ritterrecht, wie es denn auch bezeichnet wird als Verleihung der *equestris dignitas* (Tacitus *hist.* 1, 13, 4, 39. Sueton *Aug.* 27). Es ist damit die Annahme eines *cognomen equestre* verbunden (Tacitus *hist.* 1, 13; Sueton *Galb.* 14); das Recht auf die Ritterbänke im Theater (A. 3); die Fähigkeit zur Bekleidung von Ritterämtern (Sueton *Galb.* 14: *libertus Icelus paullo ante anulis aureis et Marciani cognomine ornatus ac iom summae equestris gradus candidatus*) und ritterlichen Priesterthümern (A. 4). Nicht selten verbinden sich damit noch andere Vergünstigungen, so der Gebrauch der Säufte (Sueton *Claud.* 28; vgl. [1, 380]); das Recht Spiele zu geben (Sueton a. a. O.; vgl. Tacitus *ann.* 4, 63).

3) Das Ringerecht, in seiner ursprünglichen Bedeutung, zerstört das Patronatrecht; da es in dem zu Ehren des Pallas unter Claudius gefassten Senatsbeschluss heisst (Plinius *ep.* 8, 6, 4): *non exhortandum modo, verum etiam compellendum ad usum cureorum anulorum*, hat dieser, um kaiserlicher Freigelassener zu bleiben, das Ringerecht abgelehnt. — Ueber die spätere Trennung des Ritterpferdes von den Goldringen und die Ersetzung des Ringerechts durch die ausdrückliche Verleihung der Ingenuität vgl. [2, 857].

4) Die fictive Ingenuität, mag sie nun durch die Goldringe oder, wie es später Regel ist, geradezu verliehen werden, hat überall die Verleugnung der ursprünglichen Libertinität zur Folge und tritt daher auf den Inschriften nirgends in ihrem Wesen hervor. Hirschfeld (Verw. Gesch. 1, 244) hat den M. Aurelius Verianus *equo publico*, den Sohn des Aelius Terpsilaus (C. I. L. VI,

mit der Verleihung des Ringrechts sehr sparsam umgegangen¹⁾. Späterhin, sicher schon vor dem Beginn des 3. Jahrhunderts werden die Goldringe häufig verliehen, aber, wie dies früher [2, 857] gezeigt worden ist, die volle Ingenuität und der Eintritt in den Ritterstand nicht mehr an dieselben geknüpft; um diese Rechte zu erwerben, bedarf es jetzt ausdrücklicher kaiserlicher Gewährung.

3. Sondersitz im Theater und bei den Renn- und Kampfspielen.

Wie die bürgerliche Gleichheit der älteren Republik in dem völligen Fehlen von ständischen Sonderplätzen bei den öffentlichen Schaufesten sich ausdrückt, so bezeichnet die Proedrie der Senatoren und die jüngere des Ritterstandes das Eintreten des Regiments der politisch privilegierten Stände (S. 458). Die letztere muss jünger sein als die im J. 560 angeordnete senatorische;

Die vierzehn
Ritterbänke.

3856), gewiss mit Recht selber für einen Freigelassenen des Marcus oder Commodus so wie den Vater für einen Freigelassenen des Hadrian oder Pius erklärt; aber mit gutem Grunde sagt die Grabschrift davon nichts. Selbst bei der Aufzählung der bekleideten Stellungen scheinen diejenigen, die die Libertinität in sich schliessen, bei solchen Personen durchgängig ignoriert zu werden; wenigstens liegt dies im Wesen der Sache und fehlt es fast ganz an Belegen für eine derartige gemischte Laufbahn, die doch schwerlich besonders selten war. Eine merkwürdige Ausnahme macht der (in der *vita Veri* c. 2 erwähnte) Erzieher des L. Verus Nicomedes (*C. I. L.* VI, 1598); obwohl dieser ritterliche Priesterthümer (*sacerdos Caeniniensis, pontifex minor*), militärische Decorationen und hohe Ritterämter erlangt hat, verschweigt er dennoch nicht, dass er *L. Caesaris fuit a cubiculo et divi Veri imp. nutr[itor]*, also einstmals Sklave des Vaters seines Pfleglings; ob er sich *Augusti libertus* nannte oder sich einen Vater gab oder über beides sich ausschwie, lässt sich aus der unvollständigen Inschrift nicht ersehen.

1) Die fictive Ingenuität ist als Erbschaft des sicilischen Sklavenkriegs mit der Monarchie aufgekommen; angewendet wurde sie zuerst, freilich hier noch verdeckt durch eine simulirte Adsertion *in libertatem*, im J. 716 auf den Flottenführer des Sex. Pompeius Mena (*Sueton Aug.* 74; *Dio* 48, 45; *Appian b. c.* 5, 80). Eine Zeit lang hat sie sich in engen Grenzen gehalten (*Philopoemen* unter Augustus: *Sueton Aug.* 27, *Dio* 47, 7 — der Arzt Antonius Musa unter demselben: *Dio* 53, 30 — *Icelus*: *Plutarch Galb.* 7; *Tacitus hist.* 1, 13; *Sueton Galb.* 14 — *Asiaticus*: *Tacitus hist.* 2, 57; *Sueton Vit.* 12 — ein Sklave des Verginius Capito: *Tacitus hist.* 3, 77. 4, 3 — *Hormus*: *Tacitus hist.* 4, 39, wo aber der Ringe nicht ausdrücklich gedacht wird). Unter den Flaviern wurden dergleichen Verleihungen gemein (*Plinius* 33, 2, 33: *ut . . . passim ad ornamenta ea etiam servitute liberati transiliant, quod antea numquam erat factum*); so giebt *Vespasian* dem hochbejahrten Vater des Ritters *Claudius Etruscus*, der allerdings ansehnliche Gesindestellungen bekleidet und eine Frau senatorischen Standes hat, das Ritterpferd, *et celso natorum aequavit honori* (*Status silv.* 3, 3, 143). — Ohne ausdrückliche Verleihung steht das Ringerecht dem Freigelassenen selbst dann nicht zu, wenn er prätorischen Rang hat [1, 417].

ihre Einführung wird nicht berichtet, sicher aber ist sie zugleich mit dem Ritterstande selbst in der gracchanischen Epoche geschaffen und dann durch Sulla wieder aufgehoben worden. Im Verlauf der Reaction gegen die sullanische Restauration ist auch die Ritterproedrie im J. 687 durch ein von dem Volkstribun L. Roscius Otho eingebrachtes Plebiscit erneuert worden¹⁾. Nach ihrer Wiederherstellung wurde sie wohl mitunter heftig angegriffen²⁾, hat sich aber nicht bloss behauptet, sondern auch erweitert. Anfänglich beschränkte sie sich, wie die senatorische, auf die Bühnenspiele, so dass die der Schaubühne nächsten vierzehn Sitzreihen den Rittern vorbehalten wurden³⁾. Augustus aber bestätigte sie nicht nur in seinem Theatergesetz⁴⁾, sondern dehnte sie auch im J. 5 n. Chr. auf die Renn- und Fochtspiele aus⁵⁾; feste Sonderplätze bei denselben wurden dann den Rittern durch Nero angewiesen⁶⁾. Auch bei den

Ritterplätze
im Circus.

1) Livius 99: *L. Roscius trib. pl. legem tulit, ut equitibus Romanis in theatro XIII gradus proximi assignarentur.* Velleius 2, 32: *Otho Roscius lege sua equitibus in theatro loca restituit.* Cicero pro Mur. 19, 40: *L. Otho . . . equestri ordini restituit non solum dignitatem, sed etiam voluptatem.* Asconius in Cornel. p. 79. Dio 36, 25. Plutarch Cic. 13, der irrig den Otho zum Prätor macht und die Massregel als neu bezeichnet (πρώτος διεκρίνων τὸς ἰππέας ἀπὸ τῶν ἄλλων πολιτῶν); vgl. meine RG. 27, 110. 346.

2) So während Ciceros Consulats 691 (Plutarch Cic. 13; Cicero ad Att. 2, 1, 3; Plinius h. n. 7, 30, 117. 33, 2, 34) und unter dem ersten Caesars 695 (Cicero ad Att. 2, 19, 3). Begreiflicher Weise missfiel der niederen Bürgerschaft diese Proedrie viel mehr als die der Senatoren.

3) Petronius 126: *usque ab orchestra quattuordecim transiit et in extrema plebe quaerit quod diligat.* Seneca de benef. 7, 12. Vgl. S. 518 A. 1. Waren die Plätze nicht bis zu einem gewissen Zeitpunkt eingenommen, so wurden sie der Plebs geöffnet (Sucton Gai. 26). Begreiflicher Weise nahmen sehr häufig Unberechtigthe diese reservirten Plätze ein; von dem Einschreiten Domitians dagegen sprechen Sueton Dom. 8 und Martialis in vielen Epigrammen. Dass dem Senator das Recht zustand sich auf den Ritterplatz zu setzen, folgt daraus noch nicht, dass Fälle der Art im Theater (Macrobius sat. 7, 3, 8) und im Circus (Plinius ep. 9, 23, 2) erwähnt werden.

4) Plinius h. n. 33, 2, 32 (S. 499 A. 3). Die *lex Iulia theatralis* gehört eher Augustus als Caesar.

5) Dio 55, 22 zum J. 5: τὰς ἵπποδρομίας χωρὶς μὲν οἱ βουλευταί, χωρὶς δὲ οἱ ἰππεῖς ἀπὸ τοῦ λοιποῦ πλήθους εἶδον· ὃ καὶ νῦν γίνεται. Derselbe 60, 7: ἐν δὲ τῷ ἵπποδρόμῳ . . . ἐφῶρων μὲν πρῶτον . . . ἰθὺς καὶ κατὰ σφᾶς ὡς ἕκαστοι τὸ τε βουλευθῶν καὶ τὸ ἵππεῶν καὶ ὁ ἕμιλος, ἀφ' οὗπερ τούτ' ἐνομοθῆη, οὐ μὲντοι καὶ τεταμμένα σφίσι χωρὶς ἀπεδέδεικτο, was damals für den Senat geschehen sei. Sueton Claud. 21 stimmt in der Hauptsache überein.

6) Tacitus ann. 15, 32 zum J. 63: *equitum Romanorum locos sedibus plebis anteposuit apud circum: namque ad eam diem indiscreti inibant* (was unrichtig ist; s. A. 5), *quia lex Roscia nihil nisi de quattuordecim ordinibus sanxit.* Sueton Ner. 11: *circensibus loca equiti secreta a ceteris tribuit.* Plinius h. n. 8, 7, 21: (*euripos*) *Nero princeps sustulit equiti loca addens.* Vgl. Calpurnius S. 521 A. 3.

municipalen Spielen sind hie und da ähnliche Einrichtungen getroffen worden (S. 456 A. 2). — Welchen Personen das Recht zukam, wurde in den Theatergesetzen festgestellt; und da später für die Definition des Ringrechts ausdrücklich auf die Proedrie Bezug genommen ward (S. 499 A. 3), so ist die scharfe Abgrenzung dieses Rechts oder vielmehr des Ritterstandes wahrscheinlich von den Theaterplätzen ausgegangen. Sowohl die enge Beziehung, in die das Recht zu der Geschwornenstellung gebracht wird¹⁾, wie auch andere Gründe²⁾ lassen keinen Zweifel daran, dass die Proedrie schon in republikanischer Zeit allein den Inhabern des Staatspferdes eingeräumt worden ist. Innerhalb dieser Kategorie haben dann noch Unterschiede bestanden: den Rittern, welche den Kriegstribunat oder den Vigintivirat bekleidet hatten, waren die beiden ersten Bänke vorbehalten³⁾, während den unverschuldet Verarmten (S. 500 A. 4) besondere Plätze angewiesen wurden. Auch die Plätze der jüngeren und vermuthlich ebenfalls der älteren Ritter waren gesondert (S. 498 A. 4). Die Contravenienten unterlagen nicht bloss der polizeilichen Wegweisung⁴⁾, sondern konnten auch verklagt und in Geldstrafe genommen werden⁵⁾.

1) So sagt Cicero in der Rede für Cornelius: *quamdiu quidem hoc animo erga vos illa plebs erit, quo se ostendit esse, cum legem Aureliam, cum Rosciam non modo accepit, sed etiam efflagitavit*, was Asconius p. 78 in der schwer verdorbenen Anmerkung weiter ausführt.

2) Insbesondere erscheint die Zahl der Sitzreihen für die *cives quadringentarii* des ganzen Reiches gänzlich unzureichend; als die Einrichtung aufkam, müssen die vierzehn Bänke annähernd im Stande gewesen sein die Berechtigten zu fassen. Dass der Name blieb, auch nachdem diese Bänke für die vermehrte Ritterschaft nicht mehr ausreichten, giebt keinen Anstoss.

3) Zu der vierten Epode des Horaz (geschrieben zwischen 718 und 723), die gerichtet ist gegen einen *in primis sedilibus* als *magnus eques* sich breit machenden Kriegstribun, notirt Porphyrio: *ex quattuordecim ordinibus, quos lege Roscia Otho tr. pl. in theatro equestri ordini dedit, duo primi ordines tribuniciis vacabant*. Bei den Megalensien sitzen im Theater zusammen Ovidius und einer seiner Freunde, der Kriegstribun gewesen ist und es sagt dieser zu ihm (*fast.* 4, 383): *hanc ego milita sedem, tu pace parasti inter bis quinos usus honore viros*, wonach also die nicht senatorische Magistratur vermuthlich gleich dem Kriegstribunat zum Sitz auf den reservirten zwei Bänken berechnete. Martialis 3, 95: *vidit me Roma tribunalum et sedeo qua te suscitavit Oceanus*. Auch im Circus nehmen die *equites* und die *tribuni* im Festgewand dem Bauer die besten Plätze weg: *nam quaecumque patent sub aperto libera caelo aut eques aut nivei loca densavere tribuni* (Calpurnius egl. 7, 28).

4) Die die Theaterpolizei handhabenden kaiserlichen Freigelassenen Oceanus und Leitus sind den Lesern des Martialis bekannt.

5) Dies ist die *poena theatralis* Sueton Aug. 40 (S. 500 A. 2).

4. Die corporative Organisation der Ritterschaft und das Recht des zweiten Standes.

Turmen-
ordnung der
Ritter-
schaft.

Die militärische Formation der Ritterschaft ist damit, dass diese aufhörte als Truppe zu functioniren, keineswegs verschwunden. Zwar von der Centurienordnung begegnet in späterer Zeit, abgesehen von der censorischen Lustration (2, 412 A. 3) und der Verwendung bei den Comitien (S. 259), keine weitere Spur, und wenn die 18 Stimmcenturien auch vielleicht noch ihre Centurionen hatten (S. 259 A. 4), so treten diese doch nirgends hervor. Aber die Eintheilung in *turmae*, griechisch ἴλαι ist geblieben¹⁾. Wo immer die Ritter bei feierlichen Acten, zum Beispiel bei öffentlichen Begräbnissen²⁾, theilhaftig sind, und insbesondere bei dem jährlichen Festzug am 15. Juli, an den Augustus seine Musterung anschloss, ziehen sie in militärischer Ordnung nach Turmen auf³⁾ und nicht selten werden, wo von

1) Ἴλη (incorrect εἶλη) setzt Polybius 6, 25, 1 c. 35, 8 für die *turma*; damit übereinstimmend übersetzt das sogenannte cyrillische Glossar p. 443 Steph. εἰληδόν *turmatim* und heisst der *sevir equitum Romanorum turmis ducendis* (vgl. S. 524 A. 1) den Griechen Ἰλαρχος (ἀεὶ Ἰλαρχοῦντες Dio 55, 10; Ἰλαρχος φυλῆς Zonar. 10, 35; Ἰλαρχος Ἴλης — schwerlich [φυ]λῆς — γ' ἰππέων Ρωμαίων Inschrift von Tomi arch. epigr. Mitth. aus Oesterreich 8, 20). Allerdings wird auch λόγος für die *turma* gefunden: so wird in dem cyrillischen Glossar p. 531 λόγος, παράταξις (Gegensatz zu λόγος, ἐνεδρα) mit *turma* erklärt (vgl. das. p. 496 ἰππικὴ τάξις *turma*, *ala*), in dem sogenannten philoxenischen p. 219 *turma* mit λόγος, διαδρομή, mit deutlicher Beziehung auf die *Pompa*. Aber das technische Wort ist Ἴλη gewesen. Wenn bei Dionysius, der anderswo (4, 18) λόγος von der Rittercenturie braucht, die Ritter in dieser *Pompa* κατὰ φυλάς τε καὶ λόγους (6, 13), die Knaben ritterlicher Väter κατ' ἴλας τε καὶ κατὰ λόγους (7, 72) aufziehen, so findet jene *Pompa* sicher *turmatim* statt (A. 3 und S. 493 A. 2) und wahrscheinlich gilt dasselbe auch für den Knabenanzug (vgl. S. 31 A. 3); es wird wohl, wie Wilamowitz vorschlägt, an der ersten Stelle φυλάς in ἴλας zu ändern und λόγος als *decuria* zu fassen sein, wie an der zweiten daneben steht κατὰ συμμορίας τε καὶ τάξεις. Für *turma* kann φυλή unmöglich stehen, wie Hirschfeld Verw. Gesch. 1, 243 meint; Zonaras oder vielmehr Dio setzt zu Ἰλαρχος hinzu φυλῆς, um den *praefectus alae*, der in der Kaiserzeit stets Ἰλαρχος heisst, von dem *sevir eq. R.* zu unterscheiden. Aber ich wage nicht wegen dieses Zusatzes die Seviren auf die drei alten Geschlechtsstribus zu beziehen, obwohl die Sechszahl (S. 524) der Seviren und die drei Turmen der Troia (S. 31 A. 3) damit in Verbindung gesetzt werden könnten. — Die τέλη der Ritter, welche Dionysius bei der censorischen Lustration (4, 22) und bei dem Gefecht (5, 46) erwähnt, sind vielleicht nur allgemeine die 'Abtheilungen'; gefördert werden in jenem Fall die Centurien (2, 412 A. 3), in diesem die Turmen.

2) Sulla: Appian b. c. 1, 106. Nero Drusus: Dio 55, 2. Augustus: Dio 56, 42. Drusilla: Dio 59, 11. Pertinax: Dio 74, 5.

3) Plinius h. n. 15, 4, 19: *oleae honorem Romana maiestas magnum perhibuit turmas equitum idibus Iuliis ex ea coronando*. Tacitus hist. 2, 83: *equester ordo . . . instituit . . . uti turmae idibus Iuliis imaginem eius (Germanici) sequerentur*. Sueton Aug. 37: *excogitavit . . . triumviratum legendi senatus et*

der Staatsritterschaft die Rede ist, dafür die Turmen genannt¹⁾. Wenn es ungewöhnlich ist bei dem einzelnen Ritter die Turme hinzuzusetzen²⁾, so geschieht dies dagegen häufig bei ihren Führern. Solche hat die republikanische Ritterschaft nicht hinaus über die drei Führer der Turma von 30 Mann (2, 177) und deren drei Vertreter (*optiones*). In der Kaiserzeit aber sind zwar der oder die *principes iuventutis* nicht Führer der Ritterschaft; es ist dies vielmehr ein anfänglich durch Acclamation der Ritter, späterhin durch kaiserliche Verleihung den in die Ritterschaft eintretenden Prinzen des Kaiserhauses beigelegter Ehrenprimat, welcher weder an sich noch der Zahl nach fixirt ist und so lange dauert, wie der also Geehrte in der Ritterschaft verbleibt [2, 800]. Wohl aber finden sich seit der früheren Zeit des Augustus³⁾ bis in das dritte Jahrhundert⁴⁾ als Vorsteher der Ritterschaft die *seviri equitum Romanorum*, oft mit Hinzusetzung der einzelnen *turma* mit beigefügter Zahl bis zur sechsten⁵⁾, auch *seviri turmis ducendis*

Seviri equitum Romanorum.

alterum recognoscendi turmas equitum, quotiensque opus esset. Das. 38 (S. 493 A. 3) Dass bei Dionysius 6, 13 in derselben Pompa τῶν ἐγγύτων τὸν δημόσιον ἔπρον die Ritter aufziehen κατὰ φυλάς τε καὶ λόγους κεκοσμημένοι, ist, wie A. 1 bemerkt worden, ein Irrthum des Schreibers oder auch eines Abschreibers. — Dass Valerius Maximus 2, 2, 9 die Lupercalien als zweites Ritterfest auführt, ist insofern nicht correct, als dieser allerdings überwiegend ritterlichen Priesterschaft keineswegs alle Ritter angehörten. Vgl. S. 566 und Handb. 6, 445.

1) Plinius *h. n.* 33, 1, 30: (S. 480 A. 1). Statius *silv.* 5, 2, 17: *sanguine cretus turmali trabeaque Remi*. Auf africanischen Inschriften findet sich statt der gewöhnlichen Formel für die Verleihung des Ritterpferdes *allectus in turmas eq.* [*R. a d*]ivo Hadriano . . . *t. priores* (Inschrift von Gergis Reinach und Babelon *recherches archéologiques en Tunisie* 1886 p. 64; ob das letzte an die altpatricischen Institute erinnernde Wort zu der Ritterschaft in Beziehung steht, ist nicht klar); *allectus in turm[as] equitum Romanorum ab imperatoribus Caesaribus Antonino et Vero Augustis* (C. VIII, 10501; ähnlich VIII, 627. 1147); auch *ex equestribus turmis* (C. VIII, 9754).

2) Ich finde nur zwei Beispiele, einen zwölfjährigen nicht zu den vornehmen Kreisen gehörenden Knaben aus Panormus *eques Romanus [tu]rma prima* (C. X, 7285) und einen Mann von Gighthi in der Tripolitana *equo [publico tu]rma IIII* (Reinach und Babelon a. a. O. p. 51.)

3) Die früheste Erwähnung der Sevirn findet sich unter dem J. 752 bei Zonaras 10, 35 (S. 524 A. 7) und Dio 55, 10 (S. 524 A. 9).

4) Der Consul des J. 214 C. Octavius Sabinus führt den Sevirat auf zwei seiner Inschriften (C. VI, 1477. X, 5178), während er auf der dritten (C. X, 5398) weggelassen ist.

5) *Turma prima*: C. V, 4347. VI, 1365 (Plebejer). 1422 (Patricier). 1530. 1573 (Patricier). XII, 3167. Henzen 6048. — *Turma secunda*: C. VI, 332. 1332. 1415. 1464. X, 8291 (?). — *Turma tertia*: C. VI, 1529. IX, 3154 so wie die Inschrift von Tomi S. 522 A. 1. — *Turma quarta* fehlt bis jetzt. — *Turma quinta*: C. III, 2830. V, 6360. 6419. VI, 1383. XI, 2106 = Wilmanns 1193.

oder *turmarum equestrium*¹⁾, griechisch ἑλαρχοί (S. 522 A. 4). Sie werden vom Kaiser ernannt²⁾ und wechseln in magistratischer Art von Jahr zu Jahr³⁾. Dem Stande nach gehört einer derselben, und zwar einer der ältesten uns bekannten, zu der eigentlichen Ritterschaft⁴⁾, die übrigen zu den Rittern senatorischen Ranges⁵⁾; insbesondere die Prinzen des kaiserlichen Hauses erscheinen mehrfach in dieser Stellung⁶⁾. Es liegt ihnen ob jährliche Spiele auszurichten⁷⁾ und bei der Festfeier, welche an den im J. 752 geweihten Tempel des Mars Ultor anknüpft, die *Pompa* anzuführen⁸⁾. Jeder von ihnen scheint von den allein genannten sechs Turmen eine geführt und die Ausrichtung der ritterschaftlichen Spiele und der Vorsitz bei denselben diesen sechs Turmenführern als den Vorstehern der gesammten Ritter-

— *Turma sexta*: C. V, 7447. Statt des Ablativs steht nicht selten der Genitiv. Auch findet sich öfter, z. B. C. III, 6076, *sevir turmae equitum Romanorum* ohne Zahl.

1) *Sevir turmis ducendis* C. V, 531 vgl. III, 1458. *Sevir turmarum equestrium* C. X, 5178; *sevir equestrium turmarum* C. V, 1874. 6439. VI, 1578; *sevir turmarum eq. R.* C. VI, 1584. *Sevir turmis equitum Romanorum* der Biograph des Marcus c. 6. *Sevir* ohne Beisatz (C. V, 2112. VI, 1502. 1503. X, 1706) ist selten und spät.

2) Das sagt der dionische Epitomator von Gaius (A. 7) und der Biograph von Marcus Creirung zum *Sevir* (A. 7).

3) Dies folgt aus Dios Worten (A. 8) ὑπὸ τῶν δέι ἑλαρχόντων.

4) Orelli 732 = C. I. L. XI, 1330 vom J. 66 n. Chr.; die *Turma* ist nicht angegeben. Unter den Inschriften, welche die *Sevirn* nennen, finde ich keine ältere; ungefähr gleichzeitig sind die des späteren Kaisers Nerva Consul 71 (Henzen 5435) und die des Valerius Festus Consul in demselben Jahr (C. V, 531). — Der *sevir equitum* zwischen dem *magister iuvenum* und dem *praetor iuventutis* einer Inschrift von Nepet (C. XI, 3215 = Wilmanns 2086) ist schwerlich der *sevir eq. R.*

5) Ueber die seltenen senatorischen *Sevirn* vgl. S. 506 A. 3.

6) Zonaras 10, 35 zum J. 752: ὁ Ἀβγουστος εἰς τοὺς ἐφέθους τὸν Γάιον ἔταξε . . . καὶ πρόχριτον ἀπέφηγε τῆς νεώτερος ἑλαρχόν τε φυλῆς γινέσθαι ἐπέ-
-τρεψε. *Vita Marci* 6: (*Pius Marcum*) *sevirum turmis equitum Romanorum iam consulem designatum* (auf das J. 140) *creavit et edentii cum collegis ludos sevira-
-les adsevit*.

7) *Vita Marci* 6 (A. 6). Sonst werden diese Spiele meines Wissens nicht erwähnt; doch mag von den zur Feier des actischen Sieges διὰ τε τῶν παίδων καὶ διὰ τῶν ἀνδρῶν τῶν εὐγενῶν veranstalteten circensischen Spielen (Dio 53, 1) die zweite Feier den *Sevirn* obgelegen haben. — Mit dem Knabenspiel der Troia (S. 31 A. 3) sind die Sevirauspiele nicht zu verwechseln; Gaius gab jene im J. 741 (Dio 54, 26), während er erst 752 *Sevir* wurde.

8) Dio 55, 10 berichtet unter den bei Anlass der Weihung dieses Tempels vom Senat gefassten Beschlüssen καὶ πανήγυριν τινα πρὸς τοῖς ἀναβασμοῖς αὐτοῦ ὑπὸ τῶν δέι ἑλαρχόντων ποιέσθαι. Diese Feier fand statt am 1. Aug. (Dio 60, 5).

schaft obgelegen zu haben¹⁾. — Wie sich diese Einrichtung, auf welche die wahrscheinlich gleichzeitige Einrichtung des analogen municipalen Sevirates nicht ohne Einfluss geblieben sein wird (S. 457), zu der älteren Turmenordnung verhält, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Dass die Eintheilung nach Turmen sich auf die gesammte augustische Ritterschaft erstreckt hat, erfordert sowohl die Pompa wie die auch bei gewöhnlichen Rittern öfter die Turmen hervorhebende Bezeichnung (S. 523 A. 1. 2); aber wir wissen nicht, wie viel Köpfe man bei der so viel zahlreicheren augustischen Ritterschaft auf die Turme gerechnet, ja nicht einmal, ob man statt der alten sechzig nur sechs Turmen eingerichtet oder ob es deren unter dem Principat mehr gegeben und man nur die sechs ersten derselben durch Ernennung eines Einzelführers ausgezeichnet hat.

Wie die römische Ritterschaft hier in der Weise organisirt Quasi-corporative Stellung der Ritterschaft. erscheint, dass sie selber eigentlich nicht zum Vorschein kommt und nur auf ihren Namen sechs vom Kaiser bezeichnete junge Leute Schaufeste ausrichten, so functionirt sie auch sonst überall. Sie nähert sich wohl, während sie ihren militärischen Charakter verliert, dem einer politischen Körperschaft: am Ausgang der Republik und unter der ersten Dynastie setzt sie Statuen, zum Beispiel dem L. Antonius und dem Seianus²⁾; nach Augustus eigener Angabe wird ihm der

1) Da die Ueberlieferung selbst nicht darüber entscheidet, ob die Sechszahl auf die einzelne Turma oder auf die gesammte Ritterschaft sich bezieht, so bin ich früher (RG. 17, 784) der ersteren Meinung gefolgt, um dies Institut an die älteren Einrichtungen anknüpfen zu können; denn die Turma steht unter drei Decurionen und drei Optionen. Indess verträgt sich die in diesem Fall nothwendige Annahme, dass die Ausrichtung der Spiele den Sevirn der ersten Turma allein oblag, nicht mit der Fassung der Inschriften, welche die erste, zweite, dritte, vierte und sechste Turme einzelnen Sevirn beilegen. Ferner spricht dagegen die vollständige Analogie der *seviri equitum Romanorum* mit den vielleicht gleichzeitig eingerichteten municipalen *seviri Augustales*. Ich bin darum jetzt der Ansicht Hirschfelds (VG. 1, 243) gefolgt. Die auffallende Erscheinung, dass für ein von Augustus an altbestehende Einrichtungen angelehntes Institut eine völlig neue Form geschaffen ist, erklärt sich vielleicht daraus, dass die municipale Institution durch die Analogie mit der Reichsritterschaft gehoben werden sollte und es unmöglich war den Sevirn der Freigelassenen jenen weiteren Rahmen zu geben. Ob die Sechszahl aus der Zahl der Führer der einzelnen Turma hervorgegangen ist oder an die drei patricischen Tribus anknüpft (S. 522 A. 1), muss dahingestellt bleiben.

2) L. Antonius: S. 481 A. 5. Seianus: Dio 58, 2. Auch der spätere Kaiser Claudius heisst *patronus* der Ritterschaft (Sueton *Claud.* 6). Erhalten ist keine derartige Widmung; doch mag C. I. L. VI, 1584 zu einer solchen gehört haben.

Ehrenname des Vaters des Vaterlandes von Senat, Ritterschaft und Bürgerschaft übertragen¹⁾; sie beschliesst andere Ehrenbezeugungen²⁾, leistet Gelübde³⁾ und schickt Gesandte⁴⁾. Aber diese Acte sind alle formloser Art. Insbesondere die Beilegung von Ehrenbeinamen steht auf einer Linie mit der Acclamirung des Feldherrn als Imperator durch die Soldaten; es ist dies kein Beschluss über Beilegung des Titels, sondern eine Manifestation der öffentlichen Meinung und eine Aufforderung an den Geehrten diesen Titel sich selber beizulegen. Vielleicht darf man hinzufügen, dass diesen Vornahmen sämmtlich das eigentlich rechtliche Fundament mangelt und dass sie nur wegen ihrer praktischen Bedeutungslosigkeit und ihrer loyalen Tendenz unter der ersten Dynastie geduldet worden sind, während sie nach dem Ausgang der Claudier verschwinden⁵⁾. In der That mangelt es der Ritterschaft an jeder geordneten zur Beschlussfassung geeigneten Organisation und an einer eigenen Kasse. Was in dieser Hinsicht in Betreff der Augustalen gegenüber dem Ordo ausgeführt ward (S. 456), trifft völlig zu auf den Ritterstand gegenüber dem Senat; die nominelle Verwendung der Augustalen als der zweiten dem Senat coordinirten Kategorie der Privilegirten ohne irgend welche eigene Action ist der ritterschaftlichen nachgebildet oder vielmehr es sind beide Einrichtungen gleichzeitig ins Leben getreten.

1) Augustus *mon. Anc.* 6, 24: [senatus et equ]ester ordo populusque Romanus universus appellavit me patrem patriae. Ovidius *fast.* 2, 123: sancte pater patriae, tibi plebs, tibi curia nomen hoc dedit hoc dedimus nos tibi nomen eques. Aehnlich muss bei der Apotheose verfahren sein nach Ausweis der Münze (Eckhel 6, 126) *divus Augustus* (*consensu senat(us) et eq(ue)stris ordin(is) p(opuli)q(ue) R(omani)*).

2) Die Ritter schenken Schild und Speer den *principes iuventutis* Gaius und Lucius (*mon. Anc.* 3, 4 A. 134; Dio 55, 12) und Nero (Münze desselben mit Schild, darauf *equester ordo principi iuvent.*: Eckhel 6, 261). — Nach Germanicus Tode *equester ordo cuneum Germanici appellavit qui iuniorum dicebatur instituitque uti turmae idibus Iulii imaginem eius sequerentur* (Tacitus *ann.* 2, 83); ähnlich nach dem Tode des jüngeren Drusus C. I. L. VI, 912.

3) Tacitus *ann.* 3, 71 zum J. 22: *donum pro valetudine Augustae equites Romani voverant equestri Fortunae*.

4) An Tiberius wegen des Transports der Leiche des Augustus (Sueton *Claud.* 6); an denselben zum Glückwunsch nach dem Tode Seians (das.); an Gaius bei Antritt seiner Regierung (Dio 59, 6).

5) Wenigstens Inschriften der Art würden nicht fehlen, wenn hier nicht eine Beschränkung eingetreten wäre; aber es findet sich nichts, als dass bei allgemeinen Huldigungen an den Kaiser die Ritter mit genannt werden. Martialis 8, 15: *dat populus, dat gratus eques, dat tura senatus*. Statius *silv.* 4, 1, 25: *ortibus . . . tuis* (Domitian) *gaudent turmaeque tribusque purpureique patres*. Plinius *paneg.* 23 nennt in gleicher Verbindung den Senat, den *equester ordo* und die *clientes*, d. h. die Tribus (S. 444 A. 4).

Die Maxime des Principats das corporative Wesen in der Hauptstadt zu beseitigen hat vor allem, und begreiflicher Weise¹⁾, auf die Ritterschaft Anwendung gefunden. So deutlich in dem kaiserlichen Rom dem früher allein neben und über der Gemeinde stehenden Senat die Gesammtheit der *equites Romani equo publico*, der *ordo equester* als zweiter herrschender Stand zur Seite steht, so wenig gelangt, während der Senat durchaus als Körperschaft handelt und behandelt wird, dieser zweite Stand zu gleichartiger Function. Er repräsentirt nicht bloss nicht, sondern er wird auch nicht neben Senat und Volk repräsentirt. Was der Senat beschliesst, beschliesst er wohl als Vertreter des *populus Romanus* und für diesen mit, aber nicht für den Ritterstand als solchen, sondern es ist dieser unter dem *populus* mit begriffen²⁾. Augustus hat wohl in der Verwendung des einzelnen Ritters gegenüber dem einzelnen Senator ein Gegengewicht gegen die senatorische Mitherrschaft gesucht, aber die Ritter nicht als Körperschaft dem Senat entgegengestellt.

5. Die Geschwornenstellen.

Das Geschworneninstitut beherrscht, wie früher gezeigt ward (1, 186. 2, 228), das Gebiet des Civilverfahrens in der Weise, dass dem Magistrat durchgängig nur die Regulirung und Präcisirung der vorgebrachten Forderung zukommt, die Entscheidung dagegen, unter Ausschluss der magistratischen Mitwirkung oder

Die Geschwornenordnung.

1) Der Widerstand gegen Augustus Ehegesetze, der einzige in verfassungsmässiger Form sich bewegende, auf den er in seinem laugen Regiment stiess, ging vorwiegend von der Ritterschaft aus. Sueton *Aug.* 34: *abolitionem eius — legis de maritandis ordinibus — publico spectaculo pertinaciter poscente equite*; Dio 56, 1: *οἱ ἱππεῖς πολλῇ ἐν αὐταῖς — bei den Spielen des J. 9 n. Chr. — σπουδῇ τὸν νόμον τὸν περὶ τῶν μὴ γαμοῦντων μήτε τεκνοῦντων ἤξιον*. Es wäre nicht unbedenklich gewesen, wenn die Ritterschaft das Recht gehabt hätte in diesem Sinn auch nur zu petitioniren.

2) Was Plinius meint *h. n.* 33, 2, 34: *ab illo tempore (das heisst von Ciceros Consulat an) plane hoc tertium corpus in re publica factum est, coepitque adici senatui populoque Romano equester ordo: qua de causa et nunc post populum scribitur, quia novissime coeptus est adici*, ist, auch abgesehen von dem thörichten Ciceroocultus (vgl. S. 520 A. 2), unverständlich; die Stellung *senatus populusque Romanus et ordo equester* findet sich meines Wissens nirgends. Die Eidesleistung bei dem ersten Thronwechsel führt Tacitus *ann.* 1, 7 wohl mit den Worten ein: *ruere in servitium consules patres eques*, aber in der Aufzählung der Eide nennt er die Ritter nicht, sondern die Spitzen der senatorischen und der ritterlichen Beamten, den Senat, die Truppen und das Volk (ähnlich 11, 30. 14, 11). Bei den ostiensischen Taurobolien unter Gallus wird gebetet für die Kaiser und ihr Haus, den Senat, die Quindecimviri und den *ordo equester* (*C. I. L.* XIV, 42).

Leitung, von einem Geschwornen oder auch von mehreren durch Majoritätsbeschluss gefunden wird. Aber für die Klagen wegen der nach römischem Recht als Privatdelict (*furtum*) aufgefassten Beamtenerpresung ist im J. 605 d. St. und weiter für andere ähnliche die Prozessform in der Weise abgeändert worden, dass dem der Zahl nach verstärkten Geschwornencollegium zur Leitung der Verhandlungen ein Magistrat, in der Regel ein Prätor vorgesetzt ward (2, 222 fg. [568 fg.]). Diese Gerichtsform, welche durch die magistratische Leitung sich der ersten Instanz des Criminalverfahrens und der zweiten durch die starke Anzahl der abstimmenden Geschwornen näherte, ist bald auch für nicht private Verbrechen in Anwendung gekommen und in der sullanischen Gesetzgebung das gesammte Criminalverfahren in diesem Sinn umgestaltet worden. Die Geschwornenthätigkeit, welche für die ältere Zeit sich auf den Civilprozess beschränkt, umfasst demnach am Ende der Republik und unter dem Principat den Civil- und den Criminalprozess gleichmässig¹⁾. Immer handelt es sich dabei lediglich um die in Rom zum Spruch gelangenden Prozesse²⁾; mit den Reichsgerichten in Italien und den Provinzen so wie mit der municipalen Jurisdiction haben die Geschwornen, von denen hier gehandelt wird, nichts zu thun und für die besonderen Regulative, die dafür bestanden haben, ist der Ritterstand schwerlich in Betracht gekommen³⁾.

Die ständische Zusammensetzung der Geschwornengerichte.

Die Bestellung des oder der Geschwornen, falls sie nicht, wie das im Civilverfahren gewöhnlich war, durch Vereinbarung der Betheiligten überflüssig wurde, erfolgt durch den das

1) Dass die Liste für beide Kategorien dient, sagen am bestimmtesten Plinius *h. n.* 29, 1, 18: *decuriae pro more censuris principum examinantur, inquisitio per parietes agitur, et qui de nummo iudicet a Gadibus . . . arcessitur, de exilio vero non nisi XLV electis viris datur tabella* und die Inschrift von Hasta aus der Zeit des Tiberius *C. V.*, 7567: *iudex de IIII decuriis eques selectorum publicis privatisque*. Ulpian *Vat. fr.* 197. 198 zeigt weiter, dass die *leges Iuliae publicorum* und *privatorum* die Qualification der Geschwornen zwar jede für sich, aber wahrscheinlich gleichlautend festsetzten. Die vierte Decurie freilich, die nur *de levioribus summis* competent war (S. 535 A. 1), und ebenso die fünfte werden mit den Criminalprozessen nichts zu thun gehabt haben (vgl. S. 537 A. 6).

2) Dies sagt ausdrücklich das Edict des Claudius *C. I. L. V.*, 5050 Z. 33: *ex eo genere hominum . . . dicuntur . . . nonnulli [a]lecti in decurias Romae res iudicare* und bestätigt eine Anzahl von Inschriften *C. II.*, 4223 (S. 529 A. 3). *IX.*, 2600. Henzen 6468. *Bull. de Corr. Hell.* 1886 p. 456 (Tralles): *ἐκλεκτῶν ἐν Ῥώμῃ δικαστῶν*.

3) Das Recuperatorenverzeichnis eines jeden Conventus (2, 231 A. 3) ist wohl der römischen Geschwornenliste nachgebildet (S. 529 A. 2), aber nicht ständisch.

Vorverfahren handhabenden Prätor. Aber es wählte derselbe, wie früher gezeigt ward (2, 229 fg.), die Geschwornen nicht frei; vielmehr kam diese Thätigkeit zunächst von Rechts wegen allein dem Senator zu¹⁾ und das nach Decurien geordnete Verzeichniss der Senatoren dient insofern zugleich als Geschwornenliste, als, wo nach der Gerichtsordnung Geschwornencollegien zu fungiren haben, jedesmal eine senatorische Decurie dasselbe bildet oder stellt²⁾. Freilich haben theils Specialgesetze hierin gewiss zahlreiche Modificationen herbeigeführt, theils hat die Nothwendigkeit der Dinge dazu geführt, abgesehen von den vor römischen Behörden ausserhalb Rom zur Entscheidung kommenden Rechtshändeln, auch von denen, die vor die städtischen Gerichte kamen, einen grossen Theil an nicht senatorische Geschworne zu geben³⁾. Die Regel selbst aber hat gegolten bis auf das von C. Gracchus im J. 632 durchge-

1) 2, 229. Ausser den dort angeführten Beweisen lehren die S. 530 A. 1 zusammengestellten Belege, dass die Civilprozesse einschliesslich der *quaestiones perpetuae* bis zum J. 632 den Senatoren verblieben.

2) *Decuria* bezeichnet bekanntlich die Abtheilung der Geschwornen und zwar in der senatorischen Geschwornenordnung (die wir allerdings nur so kennen, wie Sulla sie restaurirt hat, die aber hierin sich schwerlich wesentlich von der Grundform entfernt hat) eine Gruppe des Senats, welche in ihrem Bestande nicht wechselte (Cicero *Verr. l. 2, 32, 79: hic alteram decuriam senatoriam iudex obtinebit?* vgl. *schol. Gronov. p. 392*) und von welcher wenigstens der Regel nach je eine für den einzelnen Prozess so zur Verwendung kam, dass nach erfolgter (sehr beschränkter: Cicero *Verr. l. 2, 31, 77*) Rejection die für den Prozess vorgeschriebene Richterzahl übrig blieb. Cicero *Verr. l. 1, 61, 118: ego nisi . . . restituissem, ex hac decuria vestra, cuius mihi copiam quam largissimam factam oportebat, quos iste (Verres) annuerat, (Q. Curtius iudex quaestionis) in suum consilium sine causa subortiebatur. Ders. pro Cluentio 37, 103: multa est petita . . . ab Iunio, quod non suae decuriae munere neque ex lege sedisset. In dem 680 entschiedenen Prozess des Oppianicus stimmten 32 Geschworne (Cicero *pro Cluentio 27, 74*) und da der Beklagte drei Personen recusiren konnte (Cicero *l. 2, 31, 77*), zählte die einzelne Decurie nicht unter 35 Richtern, was auch zu den über den Prozess des Verres vorliegenden Nachrichten (Drumann 5, 317) wohl passt. Diese Decurien, von denen Cicero die zweite nennt, werden die alten zehn der Interregalordnung [1, 633] sein; sie mussten der Zahl nach verstärkt werden, weil anfangs die Geschwornenliste nur den *iudex unus* und die kleinen Recuperatorencollegien zu liefern hatte, seit Einführung des Quästionenprozesses aber stärkere Consilia gefordert wurden. — Die *decuriae* im provincialen Prozess (Cicero *Verr. 3, 11, 28: praetor iubet recuperatores recere: 'decurias scribamus'. quas decurias? de cohorte mea recies, inquit;* vgl. 3, 60, 136) sind vermuthlich den senatorischen Geschwornendecurien nachgebildet.*

3) In welchem Umfang dies geschah und wie weit dabei gesetzliche Vorschrift oder prätorisches Ermessen entschied, ist nicht auszumachen; gewiss ist nur, dass weder der formale Unterschied zwischen dem *iudicium legitimum* und dem Gegensatz desselben noch derjenige zwischen dem Verfahren vor dem *iudex unus* und den Recuperatoren (1, 186) den Ausschlag gab. Die Erpressungsklage,

brachte Geschwornengesetz¹⁾. Durch dasselbe ward das censorische Verzeichniss der zum Ritterpferd gelangten Bürger²⁾, aus welchem wahrscheinlich eben durch dieses Gesetz die bisher in der Ritterliste mit geführten Senatoren entfernt wurden (S. 506), als allgemeine Geschwornenliste an die Stelle des Senatorenverzeichnisses gesetzt³⁾, so dass, so weit nicht Specialgesetze anders bestimmten⁴⁾, alle Behörden, die Geschworne

welche hier in erster Reihe steht und an die auch Polybius (6, 17; vgl. 2, 229 A. 3) bei den senatorischen Gerichten zunächst denkt, konnte in den meisten und wichtigsten Fällen gar nicht als *iudicium legitimum* vor den *unus iudex* kommen; auch werden in den derartigen Prozessen vom J. 583 (Liv. 43, 2; vgl. [2, 569]) für jeden fünf *recuperatores ex ordine senatorio* gegeben. Die Inschrift von Tarraco C. II, 4223 eines *adlectus in V decurias legitimae Romae iudicantium* darf also nicht auf das *iudicium legitimum* des Civilrechts bezogen werden. Auch der Peregrinenprätor scheint seine Geschwornen aus dem Album genommen zu haben (S. 538 A. 4).

1) Appian b. c. 2, 22: (C. Gracchus tr. pl. II) τὰ δικαστήρια ἀδοξοῦντα ἐπὶ δωροδοκίας ἐς τοὺς ἰππέας ἀπὸ τῶν βουλευτῶν μετέφερε. . . τὸ . . . δικάζειν αὐτοὺς Ῥωμαίοις καὶ Ἰταλιώταις ἅπασι καὶ αὐτοῖς βουλευταῖς ἐπὶ παντὶ μέτρῳ χρημάτων τε περὶ καὶ ἀκμίας καὶ φυγῆς τοὺς μὲν ἰππέας οἶά τινες ἄργοντα αὐτῶν ὑπερεπέηρε, τοὺς δὲ βουλευτὰς ἴσα καὶ ὑπεκρούς ἐποίησε. Varro bei Nonius p. 454: *iniquius equestri ordini iudicia tradidit ac bicipitem civitatem fecit discordiarum civilium fontem*. Diodor 34/5, 25 Vat. p. 119; Velleius 2, 6; Plinius h. n. 33, 2, 34; Tacitus ann. 12, 60; Florus 2, 5 [3, 17]. — Das bei Livius ep. 60 und Plutarch C. Gracch. 6 (vgl. comp. 2) erwähnte Gesetz des C. Gracchus aus seinem ersten Tribunat, den Senat mit 300 (so Plutarch; 600 Livius) Rittern zu verstärken und auf diese Weise eine Besserung der Rechtspflege herbeizuführen, ist sicher nicht zur Ausführung gelangt, kann aber nicht wohl erfunden sein; wahrscheinlich ist dasselbe, wie ich dies bereits in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft 1843 S. 817 entwickelt habe, ein erster entweder abgelehnter oder im Jahr darauf überholter Versuch die Gerichtsreform in milderer Weise durchzuführen. — Die dem Ti. Gracchus beigelegten gleichartigen Vorschläge (Plutarch Ti. Gracch. 16; Dio fr. 83, 7) sind sicher nicht Gesetz geworden. Lediglich aus Versehen lässt Diodor (34/5 2, 31 p. 526. 599 Wess.) die gracchanischen Rittergerichte schon unter dem J. 620 auftreten.

2) Die gracchanischen Richter können nur aus den zum Staatspferd gelangten Personen genommen worden sein, wenn auch vielleicht mit Einschluss derer, die das Staatspferd abgegeben hatten. Einmal ist die Substituierung dieser Liste von 1800 Namen für die senatorische von 300 oder, nach Gaius erstem Vorschlag, von 600 der Sachlage angemessen, während man sich unmöglich mit der damals höchst oberflächlich gehandhabten censorischen Anerkennung der allgemeinen Qualifikation für das Ritterpferd begnügt haben kann. Zweitens sind sowohl die nach dem aureilischen Gesetz richtenden Ritter wie auch die der Kaiserzeit zweifellos die *equites equo publico* gewesen, diese Rittergerichte aber nichts als die modificirte Erneuerung der gracchanischen.

3) Darauf, dass aus diesem Verzeichniss eine allgemeine Geschwornenliste ausgezogen ward, führt weder irgend eine Spur noch lässt sich dabei ein Zweck denken.

4) Dahin gehören namentlich die die Freiheits- und die Erbschaftsprozesse regulirenden Ordnungen des Decemviral- und des Centumviralgerichts [2, 590 fg.]. Noch für manche andere in der Hauptstadt zu entscheidende Rechtssachen wird die allgemeine Liste nicht massgebend gewesen oder durch

zu bestellen oder auch besondere Geschwornenlisten für einzelne Prozesskategorien aufzustellen hatten, verpflichtet waren sie aus dieser Liste auszuwählen¹⁾. Dafür, dass die verschiedenen Wahlen nicht collidirten, muss in irgend einer Weise Fürsorge getroffen worden sein, etwa durch successive Bildung der von den einzelnen Magistraten aufzustellenden Listen und durch Ausscheidung der auf eine frühere Liste gebrachten Personen bei den späteren Wahlen. Trotz der im J. 648 durch den Consul Q. Servilius Caepio²⁾, im J. 663 durch den Volkstribun M. Livius

besondere Bestimmungen ausser Kraft gesetzt worden sein. So lesen wir im Ackergesetz vom J. 643 Z. 37 die Worte: [*recuperatores ex civibus L. qui classis primae sient*]; und das plautische Gesetz vom J. 665 ordnete für die damaligen Hochverrathsprozesse eine aus der Wahl von je 15 Geschwornen durch die einzelne Tribus gebildete Geschwornenliste an, wobei von aller ständischen Qualification abgesehen wurde (Asconius in Cornel. p. 79). Dass Marius ὑπατεύων τὸ ἔχρον einen Dotalprozess entschied (Plutarch Mar. 38), muss, da im J. 654 die Ritter die Geschwornenliste bildeten und er als Consul doch auf keinen Fall zum Geschwornen gemacht werden konnte, wenn es überhaupt richtig ist, von einem Schiedsgericht verstanden werden.

1) Das zeigen vor allem die ausserordentlichen auf Grund des mamilischen Gesetzes vom J. 644 vor *iudices Gracchani* geführten Prozesse [1, 647]. Aber es muss auch die für die politisch wichtigste Kategorie der Prozesse, die Reputandklagen in dieser Zeit erlassene uns zum grossen Theil erhaltene Ordnung damit in Einklang stehen. Es kommt dabei theils in Betracht, dass dies Gesetz dem gracchischen Geschwornengesetz möglicher Weise der Zeit nach um einige Monate vorangeht, theils die in demselben trotz der zwiefachen Aufzählung ([*de CDLvireis in hunc an*]num legundis und *de CDLvireis quotannis* [legundis]) bleibenden sehr wesentlichen Lücken. Erhalten ist, wenn man beide Texte zusammenfasst: *praetor . . . facito utei CDLviro ita legat, qui in hac civitate] . . . [dum] ne quem eorum legat, ¹⁾quei tr. pl., q., IIIvir cap., tr. mil. l. III primis . . . siet fueritve; ²⁾queive in senatu siet fueritve; ³⁾queive merc[ede] conductus depugnavit depugnaverit;] ⁴⁾. . . ; ⁵⁾[queive iudicio publico condemnatus siet, quod circa eum in senatum legi non liceat; ⁶⁾queive minor annis XXX maiore annos LX gnatus siet; ⁷⁾queive in urbem Romam . . . [domicilium non habeat;] ⁸⁾. . . ; ⁹⁾queive eius qui in senatu siet fueritve pater frater filiusve siet; ¹⁰⁾queive trans mare erit. Eine directe Bezugnahme auf das sempronische Geschwornengesetz musste fehlen, wenn letzteres erst nachher erlassen ward, und konnte fehlen, auch wenn es älter war, da ja dessen Clauseln füglich alle wiederholt werden konnten. Es fehlt uns nun aber eben die Hauptbestimmung und es wird diese entweder geradezu das sempronische Gesetz genannt (*quei in hac civitate ex lege quam. C Sempronius Ti. f. tr. pl. tulit iudicet iudicaturusve sit*) oder, was glaublicher ist, dessen Hauptprincip wiederholt haben (*quei in hac civitate equum publicum habeat — oder habeat habuerit — habiturusve sit*). Principiell ist dies Gesetz mit dem sempronischen im Einklang, namentlich in dem Ausschluss der Senatoren. Wenn unter den hier aufgeführten Disqualificationen verschiedene ohne Zweifel auch für das Ritterpferd disqualificiren, so war deren Anführung nothwendig, auch wenn das Gesetz ausdrücklich auf das Ritterpferd Bezug nahm, da ja zum Beispiel das Auftreten als bezahlter Fechter nicht von Rechtswegen das Ritterpferd nahm, sondern nur dessen Entziehung bei der nächsten Censur herbeiführte.*

2) Sein Gesetz gab nach Tacitus *ann.* 12, 60 dem Senat die Gerichte zurück, während die Auszüge aus Livius (Obsequens 41; Cassiodor z. J. 648)

Drusus¹⁾ und im J. 666 durch den Consul Sulla²⁾ gemachten Aenderungsversuche behaupteten die Rittergerichte sich, nicht oder doch nur auf kurze Zeit unterbrochen³⁾, bis auf die Dictatur Sullas, der bei seiner Restauration des alten Regiments im J. 673 auch die Gerichte dem entsprechend verstärkten Senat zurückgab⁴⁾. Als dann nach zehnjähriger Dauer die restaurirte Optimatenherrschaft zusammenbrach, führte dies zur Wiederherstellung der Rittergerichte, welche indess, dem damaligen Zuge der Politik gemäss, einen transigirenden Charakter trug. Nach dem von dem Prätor L. Aurelius Cotta im J. 684 durchgebrachten Gesetz wurde die Geschwornenliste fortan zusammengesetzt aus drei nach ständischem Princip gebildeten Abtheilungen, auf welche der Name der *decuriae* überging; indem jede derselben zu jedem grösseren Geschwornencollegium den dritten Theil der Richter stellte, kam die ständische Dreitheilung in jedem einzelnen wichtigeren Prozesse zur Geltung⁵⁾. Die erste dieser Abtheilungen

von *senatorum et equitum iudicia communicata* sprechen; letzteres wird aufzufassen sein wie bei dem ersten sempronischen Richtergesetz (S. 530 A. 1), das offenbar von Caepio wieder aufgenommen ward. Bestand hat Caepios Gesetz nicht gehabt (S. 532 A. 3), wir wissen aber nicht, wie es beseitigt ward.

1) Dass auch er, ebenso wie Caepio, die Gerichte dem durch 300 Ritter verstärkten Senat zuwies, sagt Appian 1, 35 ausdrücklich, und mit ihm stimmt die Schrift *de viris ill.* 66, was Velleius 2, 13 richtig als Rückgabe der Gerichte an den Senat auffasst, Livius *ep.* 71 incorrect als Theilung derselben zwischen Senat und Ritterstand. Gleichzeitig beantragte Drusus Untersuchung wegen Bestechung gegen die früheren ritterlichen Geschwornen (*qui rem iudicassent* Cicero *pro Cluent.* 56, 153; *ob rem iudicatam* ders. *pro Rab. Post.* 7, 16, wo jetzt die Schlimmbesserung *ob rem iudicandam* in den Text gerathen ist). Die livischen Gesetze wurden bekanntlich sofort vom Senat cassirt.

2) Appian *b. c.* 1, 59: κατέλεξαν ἐς τὸ βουλευτήριον ὀλιγανθρωπώτατον δὴ τότε μάλιστα ἔν . . . ἀθρόους ἐκ τῶν ἀρίστων ἀνδρῶν τριακασίους, wo die Rückgabe der Gerichte selbst übergangen, aber zweifellos zu ergänzen ist. Auch diese Gesetze wurden bekanntlich cassirt.

3) Cicero *Verr. act.* 1, 13, 38: *cum equester ordo iudicaret annos prope quinquaginta* (632—673) *continuos*. Velleius 2, 32.

4) Die Rückgabe der Gerichte an den Senat durch Sulla bezeugen Cicero *Verr. act.* 1, 13, 37, Velleius 2, 32 und Tacitus *ann.* 11, 22; die gleichzeitige Verstärkung des Senats durch ungefähr 300 Ritter Appian *b. c.* 1, 100 (S. 189 A. 2); vgl. Livius 89. Zugleich wurde die Zahl der Quästoren erhöht, um den Senat dauernd zu vermehren (Tacitus *ann.* 11, 22: *lege Sullae viginti creati supplendo senatui, cui iudicia tradiderat*).

5) Scholien von Bobbio zu Cic. *pro Flacco* 2, 4 (S. 193 A. 2). Asconius p. 16 (ebenso p. 67. 78): *legem iudicariam . . . tulit L. Aurelius Cotta praetor, qua communicata sunt iudicia senatui et equitibus Romanis et tribunis aera-riis*. Zahlreiche Einzelangaben, zum Beispiel bei Asconius p. 30. 53. 54. 55, bestätigen, dass bei der Bestellung wie bei der Verwerfung der Geschwornen die ständische Dreitheilung massgebend war. Beispielsweise zählt die Specialliste (*album iudicum* Asconius p. 39), welche Pompeius aus dieser Grundliste für den Prozess Milos und seiner Genossen im J. 702 auswählte, 360,

bildeten die Senatoren, die zweite die Staatspferdinhaber, die dritte die *tribuni aerarii* (S. 187); da indess die letzteren zwar nicht das Staatspferd, wohl aber den Rittercensus hatten und dem Ritterstand im weiteren Sinn angehörten, so lag im Wesentlichen auch nach dem aurelischen Gesetz die Besetzung der Schwurgerichte bei den Rittern¹⁾. Wahrscheinlich hat, wie schon früher bemerkt ward (2, 229), erst dies Gesetz die Bildung einer besonderen Geschwornenliste herbeigeführt, indem das bisherige Verfahren das Senatoren- oder das Ritterverzeichnis als allgemeine Geschwornenliste zu behandeln durch die Einführung der ständischen Dreitheilung in Wegfall kam und es dafür eines Ersatzes bedurfte. Die Liste wurde jährlich neu aufgestellt, wird aber factisch mehr oder minder ständig gewesen sein. Dass von den Senatoren, deren es damals durchschnittlich ungefähr 600 gab, nur 300 als Geschworne fungirten, ist sicher bezeugt²⁾; ebenso im Allgemeinen und namentlich für die zweite und dritte Decurie die Bildung derselben durch *lectio*, so dass wenigstens so viel feststeht, dass nicht jeder Staatspferdinhaber noch auch jeder *tribunus aerarius* auf der Geschwornenliste stand. Bei der sonst in diesem System herrschenden numerischen Gleichstellung der drei Stände enthielt die Grundliste der Geschwornen wahrscheinlich von jedem 300 Namen; und die in diesen Kreis gehörige Benennung der *nongenti* wird die gesammte Geschwornenliste bezeichnen³⁾. Es scheint dabei wenigstens für die Ritter als

also 3×120 Namen (Plutarch *Pomp.* 55; Velleius 2, 76; auch bei Cicero *ad fam.* 8, 16, 2 ist *iudices de trecentis sexaginta* sicher richtig hergestellt statt des überlieferten *CCCL*), vor welchen allen die Verhandlungen geführt werden; von diesen wurden dann 81, also 3×27 ausgelost und, nachdem jeder Theil $15 = 3 \times 5$ recusirt hatte, die Entscheidung durch $51 = 3 \times 17$ Stimmen gefunden.

1) S. 193 A. 2. Dadurch wird es auch begreiflich, dass das aurelische Gesetz von Velleius irrig als Theilung der Geschwornenstellen zu gleichen Theilen zwischen Senat und Ritterschaft aufgefasst wird (2, 32: *Cotta iudicandi munus . . . aequaliter inter utrumque ordinem partitus est*); von Livius sogar als Rückgabe derselben an den Ritterstand (*ep.* 97: *iudicia per M. Aurelium Cottam praetorem ad equites Romanos translata sunt*).

2) Senatsbeschluss vom J. 703 bei Caelius *ad fam.* 8, 8, 5: *et, cum de ea ad senatum referretur, a consiliis (a consulibus ist Schlimmbesserung) qui eorum in CCC iudicibus essent, sine fraude sua* (so statt des überlieferten *ses* nach Hirschfelds vortrefflicher Verbesserung *Hermes* 5, 297) *adducere liceret*.

3) Plinius *h. n.* 33, 1, 31: *decuriae quoque ipsae* (die vier, später fünf *decuriae iudicum*) *pluribus discretae nomine fuerunt, tribunorum aeris et selectorum et iudicum: praeter hos etiam nongenti vocabantur ex omnibus electi* (so *Bamb.*, sonst *selecti*) *ad custodiendas suffragiorum cistas in comitiis: et divisus*

niedere Altersgrenze das 35. Lebensjahr in Anwendung gekommen zu sein¹⁾.

Geschworne
unter dem
Principat.

Das aurelische Gesetz hat ohne wesentliche Modificationen²⁾ bestanden bis auf Caesars Dictatur. Dessen im J. 708 erlassene Geschwornenordnung beseitigte die Aerartribune und gab die Geschwornenstellen allein an Senatoren und Ritter³⁾. Wie diese

hic quoque ordo, cum alius se nongentum, alius selectum, alius tribunum appellarat. Sonst kommt nur noch bei einem municipalen *collegium fabrum*, welches auch andere Imitationen römischer Institutionen zeigt, als Gildennam ein *nungentus ad subfrag(iu)* vor (*C. XIV*, 2630), wodurch die Verwendung der *nongenti* als Aufseher bei den Stimmkasten (*S. 406 A. 2*) bestätigt wird, und in der Pompeianischen Wandinschrift *C. I. L. IV*, 1136 die unklaren Worte (vgl. indess meinen Vorschlag bei *Bruns fontes*⁵ p. 271 A. 5) *balneum Venerium et nongentum*. Dass Plinius Angabe arg verwirrt ist, namentlich die Benennungen *selecti* und *iudices* keiner einzelnen Decurie, sondern nur der Gesamtheit der Geschwornen zukommen, liegt auf der Hand; es kann daher auch *nongenti* ein solcher Gesamtname gewesen sein.

1) Dies wird aus den Worten Suetons *S. 537 A. 4* gefolgert werden dürfen, falls sie richtig überliefert sind. Vielleicht steht dies damit im Zusammenhang, dass der Rossdienst über dieses Lebensalter hinaus nicht verlangt ward (*S. 261 A. 3. S. 498*). Das gracchanische Repetundengesetz fordert indess das 30. Jahr (*S. 531 A. 1*); vgl. *Dig. 4, 8, 41*.

2) Die Modification durch das pompeische Gesetz vom J. 699 liess die Gerichte den drei Ständen, beschränkte aber die bisher bei der personalen Auswahl geübte Willkür. Cicero in *Pison. 36, 94*: *aequid sentis lege iudiciaria lata quos posthac iudices simus habituri? neque legetur quisquis voluerit nec quisquis noluerit non legetur: nulli conicientur in illum ordinem, nulli eximentur . . . iudices iudicabunt ii, quos lex ipsa, non quos hominum libido delegerit.* Dazu bemerkt Asconius p. 16: *Pompeius in consulatu secundo . . . promulgavit, ut amplissimo ex censu ex centuriis aliter atque antea lecti iudices, aequae tamen ex illis tribus ordinibus res iudicarent.* Dass der Census bestehen blieb, bestätigt Cicero in der *S. 192 A. 4* erörterten Aeusserung, ebenso der in radicalem Sinn schreibende Verfasser der sallustianischen Briefe *de re publica c. 3*, welcher seinerseits (*c. 7. 12*) nach griechischem Muster jeden Bürger der ersten Klasse als Geschwornen zugelassen, und die Zahl der Geschwornen vermehrt wissen will. Asconius Worte fordern für alle Geschwornen den *census amplissimus*, welches nur der ritterliche sein kann *S. 192 A. 4*; und dies trifft auch zu, da es damals einen von dem ritterlichen verschiedenen senatorischen Census noch nicht gab und die *tribuni aerarii*, wenigstens so weit sie als Geschworne fungirten, Rittercensus hatten (*S. 533 A. 1*). Die Centurien werden die servianischen sein, da die zweite Decurie aus den 18 Rittercenturien hervorging und die *tribuni aerarii* zu den 35 Tribus und damit auch zu den Centurien der fünf Klassen in einem festen Verhältniss gestanden haben müssen. Eine Beziehung der Senatoren zu den Centurien ist nicht erfindlich; aber es genügt auch, dass die Wahl *ex centuriis* für den grössten Theil der Geschwornen geregelt ward. Was das Gesetz anordnete, um die Auswahl der Geschwornen aus den berechtigten Kategorien auf festere Basis zu stellen und der Willkür der auswählenden Beamten zu steuern, ist nicht überliefert; seinen Zweck erreichte es nicht (*Pseudo-Sallustius de re publica 2, 3*: *iudicium tametsi sicut antea tribus ordinibus tradita sunt, tamen iidem illi factiosi regunt*). — Ueber das Geschwornengesetz, das Antonius als Consul im J. 710 einbrachte, vgl. *S. 192 A. 4*.

3) Sueton *Caes. 41*: *iudicia ad duo genera iudicium redegit, equestris ordinis ac senatorii; tribunos aenarios, quod erat tertium, sustulit.* Dio 43, 25 zum

sich darein theilten, ist nicht überliefert; da aber die drei Decurien bis auf Augustus bestanden¹⁾, so hat die Neuerung vermuthlich sich darauf beschränkt, dass die dritte Decurie ebenso wie bisher die zweite gebildet ward aus den wahrscheinlich durch Caesar stark vermehrten (S. 489 A. 4) Staatspferdinhabern. — Augustus schloss die Senatoren von der Geschwornenthätigkeit aus oder befreite sie vielmehr mit Rücksicht auf die sonst ihnen obliegenden Geschäfte und auf ihre durch ihn beschränkte Zahl von dieser drückenden²⁾ Verpflichtung³⁾. Die drei Decurien blieben und wurden also jetzt ausschliesslich mit Staatspferdinhabern besetzt⁴⁾. Daneben wurde aus geeigneten Männern, die nicht den Rittercensus, aber über die Hälfte desselben besaßen, für die geringeren Civilsachen von Augustus eine vierte (A. 4) und von Kaiser Gaius eine fünfte⁵⁾ Decurie gebildet. Wenn

J. 708: τὰ τε δικαστήρια τοῖς τε βουλευταῖς καὶ τοῖς ἰππεῦσι μόνοις ἐπέτρεψεν, ἕπως τὸ καθαρώτατον ἔτι μάλιστα αἰεὶ δικάζοι· πρότερον γὰρ καὶ ἐκ τοῦ ὁμίλου τινὲς συνδιεγίγνωσκον αὐτοῖς. Cicero *Phil.* 1, 8, 20 (S. 192 A. 4).

1) Sueton *Aug.* 32: *ad tres iudicium decurias quartam addidit ex inferiore censu, quae ducentariorum vocaretur iudicaretque de levioribus summis.*

2) Sueton *Aug.* 32: *plerisque iudicandi munus detractantibus vix concessit, ut singulis decuriis per vices annua vacatio esset et ut solitae agi Novembri ac Decembri mense res omitterentur.* Ders. *Gai.* 16 (A. 5). Ders. *Galb.* 14: *iudicibus sextam decuriam adici precantibus non modo negavit, sed et concessum a Claudio beneficium, ne hieme initioque anni ad iudicandum evocarentur, eripuit.* Dagegen drängt man sich nach Plinius *h. n.* 33, 2, 33 später zu der Geschwornenstellung: *tantum enatum est fastus, ut quae sub divo Augusto impleri non potuerant decuriae non capiant eum ordinem.* Vgl. Sueton *Tib.* 51. Beides kann wohl neben einander bestehen.

3) Ueberliefert wird der Ausschluss der Senatoren nicht; aber er geht daraus hervor, dass die Inschriften keinen einzigen Geschwornen senatorischen Ranges nennen (nicht einmal die beiden einzigen Geschwornen, die ihre Decurie und zwar die erste angeben, ein Tolentine C. I. L. IX, 5567 und ein Tarraconenser C. II, 4275, sind Senatoren) und dass die Geschwornen geradezu *decuriae equitum* genannt werden (Tacitus *ann.* 14, 20: *decurias equitum egregium iudicandi munus expleturos*; ebenso 3, 30; Sueton *Tib.* 41), wobei wohl die geringeren *ducentarii* ignoriert werden konnten, aber nicht die vornehmeren Senatoren. — Instanzen dagegen sind mir nicht bekannt. Dass unter den Centumviren ein Senator erscheint (Plinius *ep.* 4, 29 vgl. 5, 9), bestätigt weiter, dass diese nicht aus den *selecti* genommen werden (S. 530 A. 4). Wenn Plinius *ep.* 1, 20 von sich sagt: *frequenter iudicavi*, so gingen ausser den Centumviralprozessen wohl noch manche andere nicht an die Geschwornen des Album und konnte selbst in den für diese geeigneten Rechtshändeln mit Einwilligung der Betheiligten vermuthlich auch wer nicht im Album stand das Urtheil finden. Ebenso wird es aufzufassen sein, dass Augustus Prozesse, bei deren Entscheidung Senatoren mitzuwirken haben, auf einen Sitzungstag des Senats anzusetzen verbot (Dio 55, 3).

4) Die Conexität beider Stellungen zeigt sich in den Inschriften ebenso deutlich wie ihre rechtliche Verschiedenheit; sie stehen gewöhnlich zusammen.

5) *Gai.* 16: *ut levior labor iudicantibus foret, ad quattuor priores quin-*

daher, wie dies in der Kaiserzeit üblich ward, die Geschwornenbenennung titular geführt wird, nehmen die der drei ersten Decurien neben der allgemeinen Bezeichnung als *iudex ex quattuor*¹⁾ oder später *ex quinque decuriis*²⁾ noch den Beisatz hinzu *ex tribus decuriis*³⁾ oder auch *quadringenarius*⁴⁾, während die Geschwornen der beiden letzten nicht ritterlichen Decurien, die *ducenarii* sich der näheren Bezeichnung enthalten. — Die Geschwornenliste wird jetzt vom Kaiser aufgestellt zugleich mit derjenigen der Ritter⁵⁾, aus welcher die drei ersten Decurien der

tam decuriam addidit. Plinius *h. n.* 33, 2, 33: *propter haec discrimina* (wegen des grossen Zudrangs) *Gaius princeps decuriam quintam adiecit.* Dass die fünfte wie die vierte aus *ducenarii* bestand, geht daraus hervor, dass auch als es fünf Decurien gab, die drei ersten die angeseheneren waren (S. 536 A. 3).

1) Ausser der S. 528 A. 1 angeführten Inschrift von Hasta, die zwei solche Geschworne nennt, findet sich nur noch ein *iudex dec. IV* in Turin C. V, 7022 und *ex quattuor decuriis* (ohne *iudex*) C. VI, 2169.

2) *Iudex ex* (selten *de*: C. II, 2075 und die S. 528 A. 1 angeführte Inschrift) *quinque decuriis* (selten *decuriis quinque*: C. III, 770, wo so zu lesen; IX, 411) ist sehr häufig; es findet sich auch *ex quinque decuriis iudicum* (C. II, 4617; Henzen 6729). Auch *ex* (in Orelli 4949) *quinque decuriis* allein wird oft gefunden. Sehr häufig ist ferner *adlectus in quinque* (*quinque* fehlt C. II, 1180. X, 53) *decurias* (selten *decuriis* C. VIII, 9374. X, 53), seltner mit veränderter Stellung (C. VIII, 1494. 1576. 1827. 6711), worauf häufig der Name des Kaisers folgt. *Selectus* ist ebenfalls nicht selten: *adlectus inter selectos ab imp. Caes. Aug.* (C. X, 1685); *adlectus in decurias iudicum selectorum a divo Tito* (C. III, 726); *iudex de selectis* (C. V, 5128); *iudex ex quinque decuriis inter selectos* (C. V, 7375; umgestellt C. V, 7373); *iudex selectus ex quinque decuriis* (C. IX, 5831. 5832. 5841); *iudex ex quinque decuriis selectus* (C. VI, 1635); *iudex selectus decuriis quinque* (C. IX, 5303); [*inte*r] *selectos iudices* (C. IX, 4973); τῶν σελεκτῶν ἐν Ῥώμῃ δικαστῶν *Bull. de Corr. Hell.* 1886 p. 456. Selten findet sich *iudex* (C. VIII, 6958) oder *selectus* (C. IX, 3023) ohne Beisatz. Ebenso selten ist der Singular *adlectus in decuriam iudicum* . . . (C. VIII, 1147); vgl. S. 535 A. 3.

3) *Ex quinque decuriis, dec(uriarum) III* C. VIII, 7986; *iudex selectus decur(iis) trib(us)* C. V, 5036.

4) *Iudex CC' C Romae dec(uriarum) V* (C. IX, 2600); *iudex CCCC selectus* (C. X, 5197); [*ex*] *quinque decuriis iudic(um)* [*selectorum inter*] *quadringenarios adlectus a divo Anto[n]ino Aug.*] *Pio* (C. X, 7507).

5) Tacitus *ann.* 3, 30: (L. Volusius Saturninus, Consul 742 d. St.) *ensoria potestate legendis equitum decuriis functus.* Wenn Dio dem Tiberius Vernachlässigung der Ergänzung der Ritterschaft vorwirft (S. 489 A. 4), so bezieht dies Sueton auf die Ergänzung der Geschwornenliste (*Tib.* 41: *regressus in insulam rei p. curam usque adeo abiecit, ut postea non decurias equitum umquam supplerit*). Plinius *h. n.* 29, 1, 18 (S. 528 A. 1). 33, 1, 30: *divo Augusto decurias ordinante.* Sueton *Aug.* 27: *quo loco* (im Porticus des Apollotempels auf dem Palatin) *iam senior . . . decurias . . . iudicum recognovit.* *Ders. Claud.* 16. — Auf gleiche Weise erfolgte auch die Streichung. Sueton *Claud.* 15: *cum decurias rerum actu* (= die für die Rechtspflege bestimmten Decurien), *expungeret, eum, qui dissimulata vacatione, quam beneficio liberorum habebat, ut cupidum iudicandi dimisit.* — Nothwendig verbunden waren beide Acte nicht, aber die Verbindung üblich.

Geschwornen durch engere Wahl hervorgehen¹⁾. Wie das Ritterpferd jetzt auf Lebenszeit ertheilt wird, so bleibt auch die Berufung der Geschwornen gültig bis zu derjenigen Altersgrenze, welche überhaupt von öffentlichen Leistungen befreit²⁾. Die Qualification für die Geschwornenstellung schliesst nicht bloss den Vermögensnachweis ein³⁾, welcher freilich für die ersten drei Decurien nicht besonders erbracht zu werden brauchte, sondern ist wesentlich strenger⁴⁾. Abgesehen von der Forderung jetzt des 30. Lebensjahrs⁵⁾ ist vom politischen Standpunkt aus bemerkenswerth, dass unter Augustus nur die Italiker⁶⁾, später zwar auch Provinzialen, aber mit verschwindenden Ausnahmen nur die der lateinischen Reichshälfte⁷⁾ und ferner nur diejenigen zugelassen wurden, welche das Bürgerrecht durch Ge-

1) Was Plinius *h. n.* 33, 1, 30 sagt: *divo Augusto decurias ordinant maior pars iudicum in ferreo anulo fuit iique non equites, sed iudices vocabantur: equitum nomen subsistebat in turmis equitum publicorum*, darf schon wegen der *maior pars* nicht mit den *ducenarii* entschuldigt werden, sondern ist eine grobe Confusion, deren Anlass darin liegt, dass Plinius zunächst von den Ringen handelt und die effective Führung derselben mit dem Recht sie zu führen wechselt.

2) Die dauernde Function folgt aus der *annua vacatio* der einzelnen Decurie (*S.* 535 A. 2) so wie aus dem Auftreten der Geschwornenqualität auf den Inschriften und dem Mangel jeder Hindeutung auf Befristung oder Iteration. Es ist bezeichnend, dass mit dem Eintreten des lebenslänglichen Regiments sofort auch für die Geschwornenfunction die Lebenslänglichkeit eintritt.

3) Seneca *de benef.* 3, 7: *non potest ad haec sumi iudex ex turba selectorum, quem census in album et equestris hereditas misit*. Plinius *h. n.* 14, 1, 5: *postquam senator censu legi coeptus, iudex fieri censu*. Quintilian *inst.* 4, 2, 45 setzt den *iudex*, den *rura plerumque in decurias mittunt*, dem literarisch gebildeten Mann entgegen.

4) Die Zahl der Ritter muss, wie die Inschriften zeigen, sehr viel grösser gewesen sein als die der Geschwornen, obwohl unter den letzteren auch die nicht ritterlichen *ducenarii* enthalten sind.

5) Sueton *Aug.* 32: *iudices a tricensimo* (so die Hdschr.; vgl. *S.* 534 A. 1) *aetatis anno adlegit, id est quinquennio maturius quam solebant*. *C. I. L.* X, 53 findet sich die Inschrift eines Mannes, der das Ritterpferd von Hadrian, die Geschwornenstellung von Pius empfing; *C. II*, 1180 die eines erst nach Verwaltung mehrerer Offizierstellen von Marcus und Verus zum Geschwornen genommenen Mannes.

6) Plinius *h. n.* 33, 1, 30 von Augustus Zeit: *nondum provinciis ad hoc munus admissis*. *Hermes* 4, 117.

7) Nach Plinius a. a. O. geschah dies schon unter Vespasian häufig; anderswo (*S.* 528 A. 1) scheint er anzudeuten, dass spanische Geschworne wenigstens für Civilsachen, also wohl als *ducenarii* Aufnahme fanden. Die Inschriften ergeben zahlreiche Belege für Africa, Spanien, Gallien, wenige für das Donaugebiet, so gut wie gar keine für den griechischen Osten. Wie Cicero (*Phil.* 5, 5, 13: *num Latine scit?*) so urtheilte man begreiflicher Weise auch später noch über den Geschwornen, der des Lateinischen nicht mächtig war. Sueton *Claud.* 16: *splendidum virum Graeciaeque provinciae principem, verum Latini sermonis ignarum, non modo albo iudicium erasit, sed in peregrinitatem redegit*.

burt und nicht erst durch Verleihung besassen¹⁾. Ausserdem waren dabei die verschiedenen Befreiungsgründe zu erwägen²⁾. Die Gesamtzahl wurde, ohne Zweifel mit wesentlichem Gewinn für die rasche Erledigung der Prozesse, ansehnlich vermehrt; Augustus fixirte die Normalzahl der Stellen für die einzelne Decurie auf 1000 und es wurde dieser Bestand factisch annähernd schon damals und später ohne Schwierigkeit vollständig erreicht³⁾. Das Verhältniss dieses Sammtverzeichnisses der Geschwornen zu den einzelnen hauptstädtischen Gerichten blieb wohl im Wesentlichen das frühere: ein jeder Magistrat, der in dem Fall war Geschworne zu bestellen, entnahm sie entweder im einzelnen Fall oder in einer separat von ihm aufgestellten Liste diesem Album⁴⁾. Nur das Verhältniss der Decurien des Album zu dem einzelnen Consilium muss, nachdem man die ständische Decurienbildung hatte fallen lassen, ein anderes geworden sein; vermuthlich wird man die zwecklos gewordene Zusammensetzung des einzelnen Consilium aus mehreren Decurien jetzt aufgegeben haben. Ueberliefert ist nur, dass von den drei ersten einander gleichstehenden Decurien jede jedes dritte Jahr dienstfrei war, der Dienst [also immer von zweien derselben beschafft ward⁵⁾]. — In dieser Gestalt hat sich das Geschwornenverfahren durch die ersten beiden Jahrhunderte unserer Zeitrechnung behauptet, ohne dass, so viel wir zu erkennen vermögen, darin eine principielle Veränderung eingetreten wäre. Wohl aber griff das sogenannte ausserordentliche Verfahren (*cognitio extra ordinem*), das heisst die einfach magistratische Urtheilfindung ohne Zuziehung von Geschwornen, in Civil- wie in Criminalsachen immer weiter

1) Plinius *h. n.* 33, 1, 30: *servatum in hodiernum est, ne quis e novis civibus in iis (decuriis) iudicaret.* Vgl. die pompeianische Inschrift *C. I. L.* IV, 1943: *non est ex albo iudex patre Aegyptio.* — Streichung wegen anstössigen Lebenswandels Sueton *Dom.* 8.

2) Vor allem das Kinderrecht. Sueton *Claud.* 15 (S. 536 A. 5). Ulpian *Vat. fr.* 197. 198.

3) Plinius 33, 1, 30 von Augustus Zeit: *vix singula milia in decuriis inventa sunt nondum provinciis ad hoc munus admissis. . . . c. 33: ut quae sub divo Augusto impleri non potuerant decuriae non capiant eum ordinem.* Vgl. Sueton *Aug.* 29 über die augustischen Neubauten zum Zweck der rascheren Erledigung der zahlreichen Prozesse.

4) Gellius 14, 1, 1: *a praetoribus* (vermuthlich dem städtischen und dem Peregrinenprätor) *lectus in iudices sum, ut iudicia quae appellantur privata susciperem.*

5) Sueton *Aug.* 32 (S. 535 A. 2). Wegen der Gerichtsferien vgl. Sueton *a. a. O., Claud.* 23, *Galb.* 4 und *vita Marci* 10.

um sich, und im Laufe des dritten Jahrhunderts ist mit dem Geschwornenverfahren selbst auch die Aufstellung der Liste in Wegfall gekommen; wenigstens vermögen wir aus dem dritten Jahrh. Spuren ihrer Existenz nicht nachzuweisen¹⁾).

6. Reiter- und Offizierdienst.

Die Ritterschaft war anfänglich die Bürgerreiterei; nachher ist sie das Offiziercorps. Um diese Umwandlung zu verstehen, ist es erforderlich das Verhältniss des Rossdienstes zum Offizierdienst in das Auge zu fassen.

Der Gegensatz von Offizieren und Soldaten ist der Sache nach in der römischen Kriegsordnung auf das Bestimmteste enthalten: Offizier ist, zunächst bei dem ursprünglichen Heer, der *legio*, wer deren Commando führt, also ausser den Magistraten die Kriegstribune; Soldat, wer in derselben dient, einschliesslich der Führer der Legionstheile, der Centurionen und der Decurionen. Der Legion gleich stehen in dieser Hinsicht alle aus Nichtbürgern zusammengesetzten Truppenkörper; deren Führer, sofern es Römer sind, sind gleich den Kriegstribunen römische Offiziere. Dies gilt in republikanischer Zeit von den *praefecti socium*, welche die der Legion entsprechende Ala der Italiker befehligen, nach dem Bundesgenossenkriege von den römischen Befehlshabern der dem römischen Heer beigeesellten nicht römischen Mannschaften, aus denen später in der augustischen Reorganisation des Heerwesens die Befehlshaber der Auxilien hervorgegangen sind. Selbst wer über aufgebotene Civilarbeiter das Commando führt, der *praefectus fabrum* zählt zu den Offizieren. — Dieser begrifflich scharf gezogenen Grenze entspricht auffallender Weise keine adäquate Terminologie. Die technische Sprache der Römer hat in älterer Zeit weder für den Gemeinen²⁾ noch insonderheit für den Offizier eine zusammenfassende Benennung. Sie kennt nur den Gegensatz der dem Heere als Feldherren oder Feldherrngehülfen

Verhältniss
des
Rossdienstes
zum
Offiziers-
dienst.

1) Der letzte Kaiser, dessen Geschwornenadlectionen inschriftlich bezeugt sind, ist Marcus (C. II, 1180. III, 4495. VIII, 6711). Der bejahrte Mann, dem die perusinische im J. 205 dedicirte Inschrift Orelli 95 gesetzt ist, kann von demselben zum Geschwornen gemacht sein, dagegen der Consul des J. 261, der im Anfang seiner Laufbahn in die fünf Decurien eingeschrieben ward (Orelli 3100), schwerlich vor Severus diesen Platz erhalten haben. Auffallend ist es, dass dessen Name in dieser Verbindung nirgends gefunden wird.

2) *Miles* ist bekanntlich technisch der Infanterist und die Verwendung des Wortes für den Soldaten überhaupt streng genommen abusiv.

angehörenden Magistrate, welche aus der Volkswahl hervorgehen und die keine Löhnung empfangen¹⁾, und der Löhnung erhaltenden Soldaten, welche der feldherrliche Dilectus an ihren Platz stellt und welche Löhnung erhalten, und unterscheidet bei den letzteren nicht die Offiziere und die Gemeinen, sondern lediglich die *stipendia equestria in legione* und die *stipendia pedestria in legione*²⁾, nach denen sich die sowohl militärisch wie politisch vielfach in Betracht kommende Berechnung der Dienstzeit richtet³⁾. Also hat der nicht magistratische Offizier nach römischer Auffassung in der Legion entweder zu Ross oder zu Fuss gedient.

Aber ob der Offizier überhaupt zu den fussdienstpflichtigen Bürgern gehören konnte, ist fraglich. Allerdings ist nicht zu erweisen, dass das Pferd überhaupt und namentlich schon in ältester Zeit für den Offizier obligatorisch war, wenn gleich späterhin die Legionstribune und die gleichartigen Offiziere durchgängig beritten sind⁴⁾. So lange ferner der Reiterdienst dem Dienst zu Fuss rechtlich gleich stand, hat der Feldherr wohl auch jeden Legionar zum Offizier machen können, wenn gleich die factische Bevorzugung der Reiter so alt sein mag wie die Waffe selbst. Aber nachdem diejenige Umgestaltung des Heerwesens eingetreten war, welche in dem dreifachen Reitersold ihren Ausdruck findet (S. 479), hat die Auswahl der Offiziere sich mit gleichsam rechtlicher Nothwendigkeit auf die Reiterei beschränkt. Der Auswahl aus dem Fussvolk steht wenigstens für den Legionstribun seitdem die militärische Hierarchie im Wege; denn dieser ist über die ganze Legion, also auch

1) Der Consul und der Quästor ist weder *equus* noch *miles* und erhält kein *stipendium*, so dass er auch nicht '*meret*' (vgl. *merces*, *merx*, *meretrix*). Spätere Uebertragung (Tacitus *ann.* 1, 64. 3, 33) kommt nicht in Betracht. Der Kriegstribun aber ist nach älterer Ordnung niemals Magistrat und braucht es auch später nicht zu sein; wenigstens so weit er dies nicht ist, fällt er unter die allgemeine Regel.

2) Das julische Municipalgesetz fasst Z. 91. 100 mit den Worten *quae stipendia equo in legione III aut stipendia pedestria in legione VI fecerit* den gesammten Bürgerdienst in der Weise zusammen, dass der Offizierdienst nothwendig eingeschlossen wird. Weiterer Belege bedarf es nicht.

3) Das julische Municipalgesetz fährt fort: *quae stipendia in castris in provincia maiorem partem sui quousque anni fecerit aut bina semestria quae ei pro singulis annis procedere oporteat.*

4) Caesar *b. G.* 7, 65: *quod minus idoneis equis utebantur, a tribunis militum reliquisque equitibus Romanis atque evocatis equos sumit Germanisque distribuit* u. a. St. m. Bei Livius 44, 22, 13 verspricht der Consul Paullus jedem, der ihm ins Lager folgen und ihm dort mit gutem Rath beispringen will, Ausstattung *naue, equo, tabernaculo, viatico etiam.*

über Bürgerreiter gesetzt. Die nicht legionaren Offiziere mögen längere Zeit auch aus den Fussdienstpflichtigen genommen worden sein. Aber der Legionstribunat war wesentlich bestimmend für die Offizierstellung überhaupt; sicher sind in der späteren Republik die sämmtlichen Offiziere der römischen Heere, so weit sie vom Feldherrn bestellt wurden, der Regel nach aus der Bürgerreiterei genommen worden und sind also die Offiziere des Fussvolks, rechtlich gefasst, zum Offizierdienst abcommandirte Reiter¹⁾.

Somit wurde der Offizierdienst ein Theil des Rossdienstes. Auf eine Bevorzugung der Inhaber des Staatspferdes dabei führt keine Spur; seitdem es dem Feldherrn freistand auch andere qualifizierte Bürger zum Rossdienst zu verwenden, werden diese nicht minder als die *equites equo publico* zu Offizieren genommen worden sein. Zu dem frühen Aufkommen dieser Dienstform hat es vielleicht beigetragen, dass dadurch einerseits der Feldherr in der Auswahl der Offiziere freiere Hand bekam, andererseits die Bürger, die zum Offiziersdienst geschickt und bereit waren, auch dann dafür verwendet werden konnten, wenn sie das Staatspferd nicht besaßen.

Die legionare Bürgerreiterei, bei deren Rückgang die Schwächung durch das Herausnehmen der zu Offizieren brauchbaren Mannschaften sowohl numerisch wie mehr noch moralisch ins Gewicht gefallen sein wird, verschwand als geschlossene Truppe im Laufe des siebenten Jahrhunderts. Wenn sie, was zweifelhaft ist, bis auf die marianische Umgestaltung des Heerwesens fortbestanden hat²⁾, so ist sie durch das Fallenlassen der obligatorischen Dienstpflicht und die Zusammensetzung der Legions-

Verschwinden der Bürgerreiterei als Truppe.

1) Man vergesse dabei nicht, dass der Reiterdienst in der römischen Republik ohne alle technische Entwicklung geblieben ist und der Gegensatz zum Fussdienst weit mehr ständisch ist als militärisch. Den *hastati* und den *pilani* des Fussvolkes, die man wohl mit den modernen Füsiliern und Grenadieren zusammenstellen darf, entsprechen in der Reiterei der Kaiserzeit die Schützen zu Pferd (*equites sagittarii*), die Lanciers (*contarii*), die Kürassiere (*cataphractarii*); die Republik kennt dergleichen Reiterformationen nicht und es sind dies wesentlich ausländische von den römischen Strategen der Kaiserzeit übernommene Bildungen.

2) Aus nachpolybianischer Zeit mangelt es an jedem sicheren Beleg für die Existenz einer legionaren Reiterei als geschlossene Truppe. Die von Sallustius im jugurthinischen Krieg c. 63 erwähnte *turma equitum Romanorum* so wie die den *equites auxiliarii* entgegengesetzten *equites* daselbst c. 46, welche Madvig (kl. Schr. S. 502) als Legionsreiterei betrachtet, können italische sein (S. 482 A. 2) im Gegensatz zu den Africanern im römischen Heer.

infanterie aus Freiwilligen überwiegend der niedrigen Bürger-schaft definitiv beseitigt worden¹⁾). Neben der demokratisirten Legion war für die aristokratisch geordnete Bürgerreiterei kein Platz; wenn von der Qualification für die Infanterie der Legion abgesehen ward, konnte dieselbe weder für die Reiterei festgehalten werden noch liess sich eine solche bilden ohne bürgerliche Qualification. Aber der bürgerliche Rossdienst hörte damit nicht auf; er dauerte fort theils für die Contubernalen, die gemeinen, aber nicht im Gliede dienenden, sondern dem Hauptquartier zur Disposition des Feldherrn beigegebenen Reiter, theils in der eben bezeichneten Weise als Offizierdienst. Den Contubernalen, welche noch in der letzten Zeit der Republik sich finden, muss Augustus genommen haben, was sie noch von militärischem Charakter an sich trugen²⁾; seit ihm kann der Römer von guter Geburt nicht anders dienen denn als Offizier³⁾ und es wird der Rossdienst völlig zum Offizierdienst. Diese Umwandlung gelangt jetzt auch zu terminologischem Ausdruck. Wenn in republikanischer und noch in caesarischer Zeit das Reiterdienstjahr schlechthin *stipendium equestre* heisst (S. 540 A. 2), so wird unter dem Principat, nachdem die Legionsreiterei als ge-

Der
Offizier-
dienst unter
dem
Principat.

1) Da durch den Bundesgenossenkrieg die italischen Reiter in Wegfall kamen und militärisch betrachtet durch Verstärkung der Legionsreiterei hätten ersetzt werden müssen, fällt das Schweigen über diese um so mehr ins Gewicht. Dass Caesars gallische Legionen der Reiterei entbehrten, ist ausgemacht (Handb. 5, 440).

2) Dass der Dienst als *contubernalis* bis auf Caesar fortbestanden hat, ist [1, 492] gezeigt worden; aber er muss mehr und mehr den militärischen Charakter verloren haben, wohl nicht bloss, weil der Dienst des nicht mehr im Gliede stehenden Bürgerreiters kein ernsthafter war, sondern vermuthlich auch, weil in der *cohors amicorum* mehr und mehr Leute mitgingen, die nicht einmal nominell dienten. Die diesen *amici* zukommenden Emolumente sind nicht aus dem Solde entwickelt (1, 300); und die aus den *contubernales* hervorgegangenen *comites* des Kaisers [2, 807] und der Statthalter (2, 245) sind durchaus Civilisten, was mit den Anfängen gewiss zurück in die republikanische Epoche reicht. In Caesars gallischer Armee, die wir aus seiner Schilderung bis ins Einzelne kennen, findet sich nur eine einzige Angabe, die darauf bezogen werden kann (1, 39: *a tribunis militum, praefectis reliquisque, qui ex urbe amicitiae causa Caesarem secuti non magnum in re militari usum habebant*). — Nach Appian b. c. 2, 102 giebt Caesar bei seinem Triumph im J. 708 den Centurionen das Doppelte, den Kriegstribunen und den Reiterpraefecten das Vierfache, wo, wie Madvig (kl. Schr. 1, 501) mit Recht bemerkt, die letztere Gabe an die Stelle des alten Dreifachen der Bürgerreiter (S. 479 A. 2) getreten ist; von diesen selbst ist nicht die Rede. — Dass die *cohors praetoria* wenigstens der Mehrzahl nach aus Infanterie bestanden hat, lehrt die Benennung.

3) Die vornehme Jugend unter dem Principat macht kein anderes *tirocinium* durch als das des Kriegstribunats. Der jüngere Plinius hat erwiesener Massen keinen andern Kriegsdienst gethan als diesen.

wöhnlicher Soldatendienst wieder hergestellt ist, damit das Dienstjahr des gemeinen Reiters bezeichnet¹⁾, dagegen die Stellung des durchaus berittenen Offiziers als *militia equestris*²⁾ oder späterhin abgekürzt als *militia*³⁾ schlechtweg, wobei die Zählung ebenso auf die *militia* angewendet wird wie auf das *stipendium*⁴⁾.

1) *Stipendium* wird auf diesen Reiter eben so angewendet wie auf den Infanteristen. Für *stipendium equestre* in diesem Sinn giebt den einzigen mir bekannten Beleg die Inschrift von Carouge bei Genf C. XII, 2602: *cornicularius Corneli Gallicani leg. Aug. equestribus stipendis, item Minici Rufi leg. Aug.,* welche Stellung der Verstorbene als Soldat der ersten Cohorte vom J. 83 bis zum J. 88 bekleidete, um dann *evocatus* und *centurio* zu werden. Dieser als *cornicularius* verwendete *equus* steht also im Rang dem *Centurio* nach. Aber auch jetzt noch bekommt, wo der *miles* der Legion 200 Denare erhält, der *equus* 500 (C. I. L. VIII, 2551).

2) Bei Vellicius 2, 111: *finita equestri militia* (Tribunat und Reiterpräfectur nach c. 104) *designatus quaestor* bezeichnet dies den ritterlichen Kriegsdienst überhaupt im Gegensatz zu dem senatorischen (vgl. auch 2, 118: *Arminius . . . adsiduus militiae nostrae prioris comes, iure etiam civitatis Romanae eius* — nicht *ius* — *equestres consequens gradus*); in dem eigentlichen castrensischen Gebrauch, den dieser Schriftsteller vermeidet, ist *militia equestris* die einzelne Offizierstellung. In diesem Sinn haben das Wort zuerst der jüngere Plinius (ep. 7, 25, 2: *Terentius Iunior equestribus militiis atque etiam procuratione Narbonensis provinciae integerrime functus*) und Sueton (*Claud.* 25: *equestres militias ita ordinavit, ut post cohortem alam, post alam tribunatum legionis daret, vgl. Aug.* 46; ferner im Leben des älteren Plinius: *equestribus militiis industrie functus*, wozu jetzt die Inschrift von Arados Hermes 19, 644 den Commentar giebt). Auf Inschriften findet sich *omnibus equestribus militiis* (oder *mil. eq.*) *perfunctus* (*functus, exornatus*) C. III, 1198. 6053. 6054 (= *Eph. ep.* V, 53). V, 8659. VI, 8400, auch *militiis equestribus perfunctus* (*exornatus*) C. VIII, 9760. XII, 1856, griechisch ἀπό στρατειῶν ἰππιτ[ῶν] Waddington III, 1179. Alfenus Arignotus von Thyatira C. I. Gr. 3484. 3485 heisst auf zwei Inschriften τὸ τρίτον χιλιάρχος oder ἀπὸ τριῶν χιλιεργῶν, während in einer dritten das 3497 seine einzelnen Offizierstellen aufgezählt werden: *praef. alae* —, *praepositus alae* —, *trib. coh.* —, *praepositus coh.* —, *praef. coh.* —, *praepos. coh.* —; demnach sind in jenen die ausserordentlichen Präposituren übergegangen und die beiden Präfecturen nebst dem Cohortentribunat ungenau als drei Tribunate gefasst. — Während hier der vollendete Dienst bezeichnet wird, stirbt ein Vierundzwanzigjähriger *ord(ine) equestr(is) milit(iae) comparato* C. VI, 1615. — *Exornatus militiae* in der Neapolitaner Inschrift C. X, 1493 neben der Cohortenpräfectur soll wohl nur deren Verleihung durch den Kaiser betonen.

3) Sehr häufig findet sich die Titulatur *a militiis*: C. III, 1181. 1486. 3240. 5652. VI, 1410. 2133. 3494. 3496. 3497. 3498. 3500. 3501. VIII, 2757. 2772. 5776. 7001. 7002. 9018. 9023. 9045. 9047. 9048. X, 4861 (4860 desselben Venafraners dafür: *trib. leg. VI, . . . l.*) *Eph. ep.* II, 413. Orelli 3560. Brambach 398, griechisch ἀπὸ στρατιῶν C. I. Gr. 4499 oder στρατευσάμενος; C. I. Gr. 5790; auch *vir a militiis* (denn so wird *mill.* aufzulösen sein) Henzen 5816. Dasselbe ist wohl auch *a ducenariis* (1, 303 A. 2).

4) Von den Schriftstellern erwähnt die drei *militiae* nur Arrian *diss. Epict.* 4, 1, 37 fg. Der Slave wünscht sich die Freiheit, der Freigelassene die goldenen Ringe, wer diese erhalten die drei Dienste (εἶτα φησιν: ἂν μὲν στρατεύσωμαι, ἀπὸ ἑλλάσθην πάντων τῶν κακῶν. στρατεύεται. πάσχει ὅσα μαρτυρίας καὶ οὐδὲν ἤπτερον δευτέραν αἰτεῖ στρατεῖαν καὶ τρίτην), dann endlich der Ehrgeizige das Höchste, den senatorischen Rang. Es findet sich die *militia prima* (C. XIV, 2947: *quem*

Dergleichen ordentliche Offizierposten giebt es wenigstens drei von fester Rangordnung; es sind dies das Commando der auxiliären Reiterabtheilung, die *praefectura equitum* oder *alae*; der Tribunat in einer Legion oder der einer Cohorte, welche im Range gleichstehen¹⁾ und das nicht tribunicische Commando der auxiliären Infanterieabtheilung, die *praefectura cohortis*²⁾. Dazu tritt wahrscheinlich noch hinzu die *praefectura castrorum*³⁾ und es bestanden vielleicht noch andere ebenfalls ordentliche und ritterliche Offiziersstellungen⁴⁾, während die in grosser Anzahl und Mannichfaltigkeit auftretenden ausserordentlichen wohl ähnlich behandelt werden, aber, wie es scheint, *militiae* weder hiessen noch als solche zählten⁵⁾. — Wohl zu un-

imp. Caesar — es folgen die Namen des Commodus — *agentem aetatis annum XIII militia prima praefectura equit. Brauconum VI* — d. h. *quingenariae* — *exornare dignatus est*), die *militia secunda* (C. VI, 2131, im J. 240 einer Vestalin gesetzt *pro conlatis in se beneficiis equestr. ordin., item secundae militiae, Aemilius Pardalas trib(unatu) coh. I Aquitanicae petito eius ornatus*) und die *militia quarta* (Brambach 991: *militiae quartae*; C. I. Gr. 4488: τετελιμημένος ὑπὸ τῶν θειοτάτων αὐτοκρατόρων τετάρτης στρατείας), häufiger *a militiis tribus* (C. VIII, 2399; dafür *a militiis* 2396. 2397; *praef. coh.* —, *trib. coh.* —, *praef. alae* — 2394. 2395, alle fünf dem Thamugadenser M. Plotius Faustus gesetzt) oder *tribus militiis perfunctus* (C. VIII, 9327), griechisch τὰς γ' στρατείας ἐπιφανῶς στρατευσάμενος (Melos *Bull. de Corr. Hell.* 2, 523), ferner *a quattuor militiis* (C. VIII, 2732) oder *quattuor miliarum* (so oder umgestellt C. VI, 1624. 3495. 3499). — Zu vergleichen ist, was über den ähnlichen Gebrauch von *salarium* 1, 304 A. 1 bemerkt ist. — Dass unter den *tres militiae*, über deren Bedeutung lange gestritten worden ist, die Bekleidung der ritterlichen Offizierstellen zu verstehen ist, hat zuerst Renier (*mélanges d'épigraphie* p. 234) nachgewiesen.

1) Dass der *praestantior ordo tribuni*, wie Statius [2, 821] ihn im Gegensatz zur Cohortenpraefectur nennt, Legions- wie Cohortentribune gleichmässig umfasst, zeigen zahlreiche Inschriften, besonders deutlich C. IX, 5835. 5836 die Uebernahme des Tribunats der *coh. XXXII voluntariorum* zwischen zwei Legionstribunaten. Auf die Gradation innerhalb des Tribunats, insbesondere die Stellung der hauptstädtischen zu den provinziellen, ist hier einzugehen nicht der Ort.

2) Die nach Sueton (S. 543 A. 2) von Claudius befolgte Rangordnung: *trib. leg., praef. alae, praef. coh.* kann nur transitorische Geltung gehabt haben (Hirschfeld VG. 1, 217) und wird auch wohl von Sueton als Anomalie angemerkt. Statius [2, 821] und mit verschwindenden Ausnahmen die Inschriften bezeugen den Vorrang des *praefectus alae* vor dem Legionstribun.

3) Diese Praefectur tritt durchgängig unter den *militiae* auf und kann nicht als ausserordentliche Stellung betrachtet werden.

4) Das Commando der Legionsreiter [2, 821] scheint auch eine *militia* zu sein; aber gewiss ist dies nicht und es ist die Charge selbst früh weggefallen.

5) Dahin gehören namentlich alle Commandos der *praepositi*, welche die S. 543 A. 2 angeführten Inschriften des Arignotus von den *militiae* ausschliessen. Die weitere Zusammenstellung ist nicht dieses Orts.

terscheiden von diesen eigentlichen Offiziersposten sind die höheren militärischen Stellungen, nicht bloss die mit magistratischen Functionen verbundenen, sondern auch die wichtigeren rein militärischen, wie das Legions- und das Flottencommando. Diese, welche niemals *militiae* genannt werden¹⁾, werden völlig nach Art der Aemter behandelt und wie diese unter Senatoren und Ritter getheilt: wir werden auf dieselben in dem folgenden Abschnitt zurückzukommen haben.

Für die eigentlichen Offizierstellen, die *militiae* gewährt oder versagt die Qualification ausschliesslich der Kaiser und zwar durch Verleihung des Staatspferdes, indem diese vom Census gelöst wird. Der Dienst des Bürgers auf eigenem Pferd hört auf; ebenso die Bestellung der Legionstribune durch die Comitien²⁾. Für jeden Offizier ist zwar die gesetzliche Vorbedingung der Nachweis der ritterlichen Qualification und die Aufnahme in die Ritterschaft durch den Kaiser. — Der Senator ist von allen diesen Offiziersstellungen unter dem Principat ausgeschlossen. Nach der gracchanischen Ordnung war ihm der comitiale³⁾ und ohne Zweifel auch der vom Feldherrn vergebene Kriegstribunat zugänglich geblieben; nachdem Augustus die Offizierernennung ausschliesslich in die Hand genommen und für den Kriegstribunat so wie für die neu hinzutretenden Auxiliarcommandos das Ritterpferd zur Bedingung gemacht hatte, haben zwar die künftigen Senatoren, da und so lange sie Ritter waren, regelmässig diesen

Kaiserliche
Verleihung
der Offiziers-
qualification.

Ausschluss
des
Senators
vom
Offiziers-
dienst.

1) Das zeigt theils die Terminologie (V, 8659: *omnibus equestribus militiis functus* als Anfang der Laufbahn, als Ende *praef. classium praet.*; VIII, 9327: *tribus militiis perfunctus*, dann nach einer Procuratur *praef. classis Germanicae*). theils das in dem *cursus honorum* überall hervortretende Zusammenstehen der ordentlichen *militiae* nebst den gleichartigen ausserordentlichen Posten einer- und der Aemter andererseits. Dass in der vor 734 fallenden Inschrift von Lanninum C. I. L. XIV, 2015 eines *tr. mil., praef. eq. et classis* die Flottenpräfectur zu den *militiae* gestellt wird, erklärt sich daraus, dass diese damals noch als Amt nicht zählte. Nichts hat der richtigen Auffassung dieser Verhältnisse mehr im Wege gestanden als das Uebersehen der scharfen Scheidung der Offizierposten und der nicht senatorischen Aemter. — In nicht technischer Rede freilich werden auch die *militiae* zu den *honores* gerechnet. In Inschriften augustischer Zeit heisst es: *usus . . . castresibus . . . Caesaris Augusti summi equestris ordinis honoribus et iam superiori destinatus ordini* (C. IX, 3158) und [*in*] *castris divi Aug. s[ub] P. Sulpicio Quirinio le[g.] Aug.] Caesaris Syriae honoribus decoratus*, womit hier die beiden sogleich folgenden Cohortenpräfecturen gemeint sind.

2) [2, 564]. Es ist charakteristisch, dass sie unter Augustus fortbestanden, aber inactiv, dann vermuthlich unter Tiberius wegfielen.

3) Cicero *Verr. act.* 1, 10, 30 nennt als Geschworne im Prozess des Verres, also als Senatoren drei designirte Kriegstribune.

Der Offiziersdienst der Ritter senatorischen Standes. Offiziersdienst gethan¹⁾, aber niemals wer in den Senat eingetreten ist. Es war eine weitere Zurücksetzung, mag sie nun auf politischen oder auf praktischen Motiven oder auf beiden zugleich beruht haben, dass die Ritter senatorischen Standes von dem Commando der Auxiliartruppen ausgeschlossen und wesentlich auf den Legiontribunat beschränkt wurden²⁾.

Kaiserliche Offiziersernennung. Wenn also nur zum Offizier genommen ward wer durch die Ertheilung des Ritterpferdes bezeichnet war als qualificirt, so ist die ausschliesslich kaiserliche Ernennung der Offiziere selbst die nothwendige Consequenz davon, dass er der einzige commandirende Feldherr ist und es im ganzen Reich keine anderen Soldaten giebt als die seinen, wie dies bereits in der Schilderung der kaiserlichen Gewalt [2, 821] dargelegt ist. Eben dort ist gezeigt, dass diese Offizierspatente vom Kaiser selbst mit Hülfe seines Cabinetssecretärs erlassen wurden und die Beamten wohl dabei ihren Einfluss geltend machten, aber amtlich bei diesen Verleihungen nicht concurrirten. Besondere Altersgrenzen bestehen für diese Anstellungen nicht und es ist in dieser Hinsicht, wenigstens in späterer Zeit, ebenso willkürlich verfahren worden wie in der Ertheilung der ritterlichen Qualification selbst (S. 496 A. 2). Die durch die Rangordnung der *militiae* gezogenen Schranken wurden beobachtet, da die Beförderung nicht zur Degradation werden darf; weiter aber hat der Herrscher sein freies Ermessen sich nicht selber beschränkt und keine eigentliche Stufenfolge eingeführt. Ganz gewöhnlich werden

1) [1, 525]. Dass auch für den künftigen Senator, also den *tribunus lativulvius* dieser Dienst eine *militia equestris* ist, versteht sich von selbst und sagt ausdrücklich Velleius (S. 543 A. 2). Den Gegensatz des Offizierdienstes des künftigen Senators und des gewöhnlichen Ritters hebt am bestimmtesten Dio hervor 53, 15: ἐκ δὲ δὴ τῶν ἱππέων τοὺς τε χιλιάρχους καὶ τοὺς βουλευσοντας καὶ τοὺς λοιποὺς . . . ὁ αὐτοκράτωρ τοὺς μὲν ἐς τὰ πολιτικὰ τεῖχη μόνον (d. h. in die Ständlager der Bürgertruppen, der Legionen und der städtischen Besatzung), τοὺς δὲ καὶ ἐς τὰ ξενικά (die *castra alarum et cohortium*) ἀποστέλλει, ὥσπερ τότε (also im J. 727) πρὸς τοῦ αὐτοῦ (πρώτου oder Αὐγούστου Reiske) Καίσαρος ἐνομισθή.

2) Die Thatsache der Zurücksetzung ist zweifellos, da die Reiterpraefectur dem Legiontribunat im Range vorgeht, und auch praktisch die Commandanten der Alen und Cohorten, welche Sonderlager zu haben pflegen, mehr bedeutend haben müssen als der Legiontribunat unter dem Legaten und neben fünf gleichberechtigten Collegen. Als Motiv mag wohl, neben der allgemeinen Tendenz des kaiserlichen Regiments den militärischen Einfluss der Senatoren thunlichst zu beschränken, mit in Betracht gezogen sein, dass die Offiziere senatorischen Ranges bei normaler Laufbahn mit dem 25. Jahre in den Senat ein- und also aus der Armee austraten.

mehrere Posten derselben Kategorie nach einander bekleidet¹⁾, auch die zweite und zuweilen selbst die dritte Stufe²⁾ ohne Bekleidung der vorangehenden vergeben, so dass in dieser Hinsicht die Laufbahn der Offiziere wohl im Allgemeinen der magistratischen der Republik analog ist, aber doch sich in viel freieren Formen bewegt. — Ein regelmässiges Avancement zum Offizier besteht für den zum gemeinen Soldatendienst verpflichteten Plebejer nicht. Indess wird demjenigen, der als Soldat die höchste ihm im regulären Avancement zugängliche Stellung erlangt hat, durch kaiserliche Gnade häufig nicht bloss das Ritterpferd verliehen³⁾, sondern auch der Eintritt solcher Veteranen in die Offizierslaufbahn schon in der früheren Kaiserzeit begünstigt⁴⁾. Später, als das Kaiserregiment mehr und mehr mit den höheren Ständen in Conflict gerieth und gegen sie die untern Volksschichten ausspielte, findet sich eine eigene dahin zielende Einrichtung, die nicht ausschliesslich, aber grossentheils aus den Veteranen des Heeres hervorgehenden *Avantageurs*, die *militiae petitores*⁵⁾.

Dem ausschliesslichen Recht des Ritters auf Bekleidung die-

Dienstpflicht des Offiziers.

1) Dreimalige Cohortenpraefectur: C. V, 875. — Dreimaliger Tribunat: C. IX, 1835. 1836; zweimaliger häufig. — Zweimalige *praef. eq.*: C. III, 5211 — 5216. Also ist hier nicht, wie bei der Magistratur, jeder Stellenwechsel auch Wechsel der Rangklasse.

2) Die Reiterpraefectur als erste *militia* ist selten. Ein sicheres Beispiel giebt die S. 543 A. 4 z. A. angeführte Inschrift; die bei Hirschfeld VG. I, 125 erwähnte von Pesaro ist zweifelhaft.

3) Martialis 6, 58 nennt das Ritterpferd geradezu *pili praemia*. Handb. 5, 377.

4) Das Ritteramt des *praefectus castrorum* wird vorzugsweise an Primipilare gegeben, die oft noch vorher den Legionstribunat bekleiden (Wilmanns *Eph. epigr.* 1 p. 91). Besonders häufig wird dem Primipilar der Tribunat in den städtischen Cohorten gegeben (C. II, 2424. V, 534. 867. 7003. VI, 1599. 1626. 1636. X, 1202. 4872. 5829), seltener eine Cohortenpraefectur (C. X, 4862). — In der Formel *ordinibu . . . equite Roman[o]* (C. X, 1127, wo die Restitution verfehlt ist), die zwischen den nicht ritterlichen und den ritterlichen Stellungen steht, muss die Ertheilung des Ritterpferdes stecken; aber ich finde keine angemessene Ergänzung.

5) Wie ich *Bull. dell' Inst.* 1868 p. 144 gezeigt habe, sind die inschriftlich bezeugten *militiae petitores* entweder Veteranen, meistens, vielleicht sämtlich Prätorianer (C. VI, 2485 und wohl derselbe 3549; ferner VI, 2485. 3548) oder junge Leute guter Herkunft (C. VI, 3550. XIV, 2429 = VI, 2606; *Eph. epigr.* V, 1300); die letzteren nennen sich *equites Romani*, die ersteren sind es ohne Zweifel auch und alle sind Bewerber um die *militiae equestres*. Wenigstens schon in Commodus Zeit (aus dieser ist VI, 3550) ist diese Bewerberstellung titular geworden; es muss wohl schon an die Anmeldung sich eine gewisse Activität geknüpft haben.

ser Stellen steht die Verpflichtung gegenüber sie zu übernehmen. Da der römische Offiziersdienst nichts ist als eine Form des Reiterdienstes, so fällt auch er unter die allgemeine bürgerliche Dienstpflicht. Freilich tritt diese in der späteren Zeit der Republik überhaupt und insbesondere bei dem Offizierdienst zurück, der seinem Wesen nach auf die Freiwilligkeit hinführt; doch ist der Grundsatz, dass der Dienst Bürgerpflicht ist, selbst damals nicht völlig verleugnet und in schweren Krisen davon praktischer Gebrauch gemacht worden¹⁾, was auch auf den Offizier Anwendung gefunden haben muss. Nach der Militärordnung des Augustus war vielleicht schon die Ablehnung des Ritterpferdes unzulässig²⁾, auf jeden Fall für den, der es angenommen hatte, die Aufforderung als Offizier einzutreten nicht minder ein Befehl wie die Einberufung zum Schwurgericht; es sind auch gegen die, die solchen Befehlen nicht nachkamen, Strafen verhängt worden³⁾. Das Princip des obligatorischen Dienstes hat die *militia* des Offiziers mit dem *stipendium* des Soldaten gemein und hierauf vor allem beruht der Gegensatz des ritterlichen Offizierdienstes und der ritterlichen Aemter. Wenn schon Augustus die Dienstpflicht des zweiten Standes gegenüber der republikanischen Lässlichkeit zu verschärfter Ausführung brachte, so ist dieselbe später weiter gesteigert worden durch Verpflichtung des eintretenden Offiziers auf Fortsetzung des Dienstes bis zu einem gewissen Termin, ähnlich wie dem Gemeinen eine feste Dienstzeit obliegt. Vielleicht seit Claudius⁴⁾, sicher seit dem Anfang des

1) Im italischen Kriege wurde ein Mann, der sich verstümmelt hatte, um nicht dienen zu müssen, capital bestraft (Val. Max. 6, 3, 3).

2) Aus den Schwierigkeiten, auf die Augustus bei der Bildung der Geschwornenlisten stieß, und dem späteren Zudrang zu der ritterschafflichen Stellung, wie ihn Plinius schildert, lässt sich für die Rechtsordnung überall nichts schliessen. Wenn das Ritterpferd abgeben konnte, wer als Centurio zu dienen beabsichtigte, so ist dies selbstverständlich immer mit Einwilligung des Princeps geschehen, der ja auch den Centurionat vergab.

3) Sueton Aug. 24: *equitem Romanum, quod duobus filiis adolescentibus (die also auch wohl römische Ritter waren oder werden sollten) causa detractandi sacramenti pollicem amputasset, ipsum bonaque subiecit hastae*. Das ist das alte Verfahren gegen den *incensus* und wer ihm gleichsteht (2, 367).

4) Die Worte *stipendiaque instituit*, welche bei Sueton Claud. 25 auf die S. 543 A. 2 angeführten folgen, können in dieser Verbindung nicht wohl anders als in diesem Sinn gefasst werden. Von den nicht zahlreichen derartigen Reihen aus dem ersten Jahrhundert mögen erwähnt sein aus der Zeit des Augustus der mütterliche Grossvater Vespasians, Tribun dreimal und *praef. castrorum* (Sueton Vesp. 1); aus der des Augustus und Tiberius ein *trib. mil., praef. levis armaturae* (wohl eine ausserordentliche Stellung), *praef. castrorum* (C. X,

2. Jahrhunderts ist der Ritter gehalten eine gewisse Zahl ordentlicher Offizierstellen, und zwar in vorseverischer Zeit drei, in nachseverischer vier, zu bekleiden¹⁾; nach deren Vollendung bezeichnet er sich, ähnlich wie der Soldat als *veteranus*, als *omnibus equestribus militiis functus* oder mit gleichartigen abgekürzten Formeln, auch wohl mit Hinzufügung der Drei- oder Vierzahl²⁾. Es unterscheidet sich in dieser Hinsicht, nicht zu seinem

4868): aus der Vespasians ein *praef. coh.* dreimal, *trib. leg.*, *praef. eq.* (C. V, 875).

1) Einem Kriegstribun, an dem Caracalla Gefallen fand, verlieh er zunächst die übrigen *militiae* (ἀπὸν ταῖς λοιπαῖς στρατείαι; ἐπέμυνε) und machte ihn dann zum Senator (Dio 77, 8). Von Leistung 'aller' oder 'der drei' (τάς τ' στρατείας) *militiae* (S. 543 A. 2. 3. 4) konnte nur gesprochen werden, wenn eine bestimmte Zahl derselben von Rechts wegen gefordert werden konnte; eben wie *omnibus honoribus functus* sich bezieht auf die Verpflichtung des Municipalen zur Uebernahme der gesetzlich vorgeschriebenen Gemeindeämter. Die ältesten Zeugnisse für diesen Sprachgebrauch sind die des jüngeren Plinius und Suetons; in den Inschriften ist derselbe als technischer Ausdruck begreiflicher Weise jünger und ist die nachweislich älteste derselben die der *militia prima* aus Commodus Zeit. — Die früheren *tres* und die späteren *quattuor militiae* entsprechen ohne Zweifel der Steigerung der Dienstjahre der Gemeinen im Laufe der Kaiserherrschaft; auch gehören die ersteren deutlich einer besseren Periode an als die zweiten. Unter den Inschriften der vier *militiae* sind zwei datirt, C. VIII, 2732 vom J. 211/2, VI, 1624 vom J. 247/8; danach dürfte die Steigerung von Severus herrühren und als Epoche der *tres militiae* vielleicht schon das erste, sicher das zweite Jahrhundert n. Chr. anzusehen sein. — Man hat bisher unter den drei *militiae* die Cohortenpräfectur, den Tribunat und die Reiterpräfectur verstanden. Aber dem widersprechen die gesammten die *militiae* aufzählenden Inschriften, da auf ihnen die Reihe von dreien zwar häufig genug, aber nicht selten in anderer Zusammensetzung auftritt. Vielmehr werden die ordentlichen Offizierstellungen, einerlei welcher Art sie sind, hiebei durchgezählt. Auch im Einzelnen wird jene Annahme durch zahlreiche Instanzen widerlegt. Für den Offizier, der ausnahmsweise mit der Reiterpräfectur beginnt, ist dies die *militia prima* (S. 543 A. 4). Es findet sich ein *a militiis*, der die Cohortenpräfectur nicht bekleidet hat (C. X, 4860, 4861 S. 543 A. 3). Die *praefectura castrorum*, die hienach ausgeschlossen sein würde, ist sicher eine ordentliche *militia equestris*. Endlich ist es dann nicht möglich für die vierte vermuthlich unter Severus hinzugetretene *militia* eine angemessene Erklärung zu finden. Der Primipilat, welcher gewöhnlich dafür angesehen wird, führt wohl häufig zum Ritterrang, aber kann doch nimmermehr als eine auf Grund des Ritterrechts erlangte Stellung gefasst werden.

2) Dass in der Titulatur *a militiis* S. 543 A. 3 die Zahl nur weggelassen ist, bezeugen direct die Inschriften des Faustus C. VIII, 2396. 2397. 2399. Dass sie überhaupt lediglich abkürzt, eben wie *omnibus honoribus functus*, zeigt theils das überwiegend häufige Auftreten dieser Bezeichnung da, wo anstatt der vollen Titulatur eine kurze Determinirung eintritt, theils haben wir in drei Fällen (Thamugadi C. VIII, 2394—2399; Venafrum X, 4860, 4861; Thyatira C. I. Gr. 3484. 3485. 3497) Inschriften derselben Personen sowohl mit der speciellen Aufzählung der Offizierstellen wie mit der abgekürzten Titulatur. Damit im Widerspruch steht nicht die Inschrift von Mainz (Brambach 991) eines *ex praefecto exploratorum Divitensium, militiae quartae*, da es mehr als zweifelhaft ist, ob jenes Amt zu den ordentlichen *militiae* gezählt werden darf; aber wohl zwei Inschriften von Auzia, die eine (C.

Vortheil, der Offizierdienst von dem des Soldaten nur dadurch, dass die Dauer der einzelnen Offizierstellung unbestimmt ist und wie die jedes kaiserlichen Beamten von der Abberufung nach kaiserlichem Ermessen abhängt¹⁾. Gewöhnlich verblieben die Offiziere der kaiserlichen Armee in derselben Stellung mehrere Jahre²⁾. Daher ist diejenige des sogenannten halbjährigen (*se-mestris*) Tribuns und Präfecten, das Vorrecht nach einem Jahr oder vielmehr, da die grössere Hälfte eines Jahres militärisch als Dienstjahr zählt, nach sechs Monaten den Abschied zu verlangen, ein Privilegium³⁾. Dass sonst für die *militia* eine fest-

VIII, 9045) mit folgender Reihe: *trib. coh. IIII Syng(ambrorum), a mil., primus pilus, trib. coh. IIII vig., ex dec. alae Thracum, praepositus vex(illationi) eq(uitum) Mauror(um)*, die andere (C. VIII, 9047) vom J. 260 also gefasst: *praef. coh. —, trib. coh. —, a mil., — praepositus coh. sing(ularium) et vex(illationi) eq(uitum) Mauror(um) in territorio Ausiensi praetendentium*. Aber diese widerstreiten allen sonst bekannten Gesetzen der Aemterfolge und namentlich die erste scheint von deren Einhaltung ganz abgesehen zu haben. — Die Versuche den Titel *a militiis* in anderer Weise zu deuten scheinen mir verfehlt zu sein. Wenn Henzen (*Bull. dell' inst.* 1856 p. 92) dagegen, dass M. Servilius Fortunatus *a militiis* C. VIII, 2772 alle drei oder vier Offizierstellen bekleidet habe, geltend macht, dass sein Bruder C. VIII, 2973 als Gemeiner in der Legion dient, so macht für den Standesunterschied die Zahl der *militiae* nichts aus und verbietet schon der Plural die Beschränkung auf eine einzelne Stelle. Dass die *a militiis* bezeichneten Personen eine wesentlich titulare Militärstellung gehabt haben, hat Hirschfeld V. G. 1, 250 daraus gefolgert, dass die Procuratoren nicht in Verbindung mit diesem Titel auftraten. Aber dies erklärt sich vielmehr daraus, dass derselbe selten im *cursus honorum*, meistens als Rangprädicat auftritt.

1) Der Soldaten- und also auch der Offizierdienst stehen überhaupt nicht unter dem Gesetz der magistratischen Annuität und wissen nichts von seinen Consequenzen, der Iteration und der Prorogation; selbst der comitiale Kriegstribunat beginnt wohl mit dem 1. Jan., aber endigt nicht mit Jahresschluss [2, 563]. Nur berechnet sich die factische Dauer des Dienstes nach der Zahl der empfangenen Jahrlöhnungen. Augustus hat, indem er dem Ritterdienst den Charakter des *stipendium equestre* nahm (S. 543), zugleich die bei dem gemeinen Soldaten übliche Dienstjahrzählung beseitigt und auch damit den Offiziersdienst gegenüber dem des Gemeinen terminologisch zur Geltung gebracht.

2) Von zwei Legionstribunen ritterlichen Standes aus dem ersten Jahrhundert diente der eine *Alexandr(eae) ad Aegyptum ann. VIII*, der andere in *Hispania ann. V* (C. I. L. III, 399).

3) Plinius 4, 4, 2: *C. Calvisium . . . rogo semestri tribunatu splendidiorem . . . facias*. Juvenalis 7, 89: *ille* (der einflussreiche Pantomime Paris) *et militiae multis largitur honorem semenstri (tribunatu impetrato ist dem Gedanken nach zu ergänzen)*. Inschriften von Trebula Mutuesca C. IX, 4885. 4886 nennen einen *ducenar(ius) tri(bunus) sem(enstris) leg. XXII primig., praef. semens(tris) coh. I classicae*. Auf dem Stein von Thornigyn schreibt im J. 238 der Legat von Lusitanien: *semestris epistulam, ubi propediem vacare coeperit, mittam; cuius militiae salarium, id est (sestertium) XXV (milia) n(ummum), in auro suscipe*. Mehrfach führt auf Militärsteinen der Legionstribun diesen ehrenden Beisatz (C. III, 101. VIII, 2586). — Ich habe die hier wiederholte Erklärung der Stelle Juvenals bereits bei Erläuterung der Inschrift von Thornigyn in den Be-

bestimmte Frist wenigstens als Regel angenommen ward, ist möglich, aber nicht zu erweisen. Wenn es keine solche gab, also die Zahlgrenze der drei oder vier *militiae* gar keine Zeitgrenze in sich schloss, so ist freilich nicht recht abzusehen, wozu die Zählung derselben überhaupt dient und wie von einer Absolvirung der Dienstpflicht in dieser Weise die Rede sein kann. Vermuthlich liegt dieser seltsamen Ordnung zu Grunde, dass es einmal nothwendig erschien den Dienst, da er obligatorisch war, formell zu begrenzen, andererseits das Kaiserregiment sich in dieser Beziehung effectiv nicht binden wollte. Darum wurde eine gewisse Zahl von *militiae* nominell als Maximum hingestellt, während die unbegrenzte Dauer einer jeden dieser Schranke die Realität nahm. Dass das bezeichnete Mass das Maximum des dem Ritter obliegenden Dienstes darstellt, bestätigen die häufigen Fälle minderer Leistung (S. 560) und versteht sich eigentlich von selbst. So gut wie die Regierung sicher zahlreichen Personen das Ritterpferd nicht des Offizierdienstes wegen verlieh, sondern um sie als Geschworne zu verwenden oder bloss um ihnen eine Ehre zu erweisen, wird sie auch sich nicht die Schwierigkeit bereitet haben einen ungeeigneten oder nicht genehmen Offizier dreimal zu patentiren; sie wird ferner darauf billige Rücksicht genommen haben, dass schon eine einzelne längere Zeit bekleidete Charge dem durchschnittlichen Mass dieser von den höheren Ständen geforderten Leistung genügen konnte. — Von den Rittern senatorischen Standes ist nie mehr als einmalige Dienstleistung gefordert worden; auf sie konnte die allgemeine Regel schon desshalb nicht angewendet werden, weil sie mit dem obligatorischen Eintritt in den Senat, also durch-

richten der Sächs. Gesellschaft 1852 S. 250 vorgelegt und sie ist meistens angenommen worden. Vahlen (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1883 S. 1176) hat die Verbindung *semestri digitos vatum circumligat auro* in dem Sinn vertheidigt, dass er unter dem *semenstre aurum* den Ritterring des sechsmonatlichen Tribunats versteht. Aber es ist ungeschickt den auf Lebenszeit gewonnenen Ritterring einer halbjährigen Ritterstellung wegen *aurum semenstre* zu nennen; und vor allem kann die Ertheilung einer *militia equestris* nicht als Ertheilung des Ringes gefasst werden, da sie ihn voraussetzt. Auch ist dann der zweite Vers eine leere Wiederholung des ersten, während Juvenal vielmehr sagt, dass die Verwendung des Paris den Rittern die Offizierstelle, den Nichtrittern den Ritterring verschafft. — Dass die factische Halbjährigkeit des Tribunats vielmehr nach dem *maior pars anni* des julischen Municipalgesetzes gefasst werden muss als rechtliche Jährigkeit, zeigt die Wiederkehr der Gehaltsumme des *tribunus semenstris* als Jahrgeloh des Tribuns in der *vita Claudii* 14 (1, 303 A. 2).

schnittlich mit dem 25. Jahr, das Recht verloren eine Offizierstelle zu bekleiden.

Ueber die nominellen Offizierstellen, welche seit Kaiser Claudius verliehen worden sind, wissen wir nichts Genaueres¹⁾. Die *praefectura fabrum*, eigentlich auch eine Offizierstellung, in der Kaiserzeit eine häufig verliehene Ritterehre, gehört insofern nicht hierher, als sie unter dem Principat ihrer Offizierseigenschaft entkleidet ist und auch nur ausnahmsweise vom Kaiser verliehen wird (2, 98).

Die augustische Offizierordnung hat sich nachweislich bis etwa in die Mitte des 3. Jahrhunderts behauptet²⁾. Der Legionstribunat ist damals verschwunden³⁾ und nicht in die diocletianische Militärverfassung übergegangen, welche dagegen die Reiterpraefectur, den Cohortentribunat und die Cohortenpraefectur übernommen hat.

7. Die Ritterämter.

Den Gedanken des C. Gracchus dem herrschenden Geschlechtsadel einen mitherrschenden Stand an die Seite zu stellen und von den staatlichen Functionen einen Theil ausschliesslich jenem, einen andern ausschliesslich diesem zu überweisen, nahm Augustus⁴⁾ mit der Erweiterung auf, dass er dem zweitberechtigten Stande den Alleinbesitz der Gerichte so zurückgab, wie er ihn in der gracchischen Zeit besessen hatte; dass er ferner den Offiziersdienst, so weit er als obligatorische Leistung behandelt ward, demselben Stande ausschliesslich zuwies; dass er endlich die Aemter, das heisst alle nicht auf der Dienstpflicht

Scheidung
der sena-
torischen
und der
Ritterämter.

1) Sueton *Claud.* 25 (nach den S. 548 A. 4 angeführten Worten): *et imaginariae militiae genus (instituit) quod vocatur supra numerum, quo absentes et titulo tenus fungerentur.* Auf municipalen Inschriften begegnet nicht selten der Legionstribunat ohne Angabe der Legion und nicht mit andern Offizierstellen verbunden (z. B. C. X., 337. 1065. 4736. 4749. 5186. 5401. 5581. 5582. 5713. 6223). Es kann hier die Legion oder auch der Zusatz *a populo* [2, 564] weggelassen sein; aber es können dieselben auch auf die claudischen supernumeraren *militiae* bezogen werden.

2) Der Legionstribunat findet sich noch in der Inschrift von Thorigny vom J. 238 und in einer andern C. X., 7946 aus der Zeit des Philippus.

3) Seltsamer Weise wird der Zusatz *militum*, welcher im Gegensatz zu dem Cohortentribunat dem der Legion eigen ist, in spätester Zeit gefunden sowohl bei einem Tribun der *Iovii iuniores* (C. V., 8753) wie auch insbesondere bei dem *tribunus et notarius*. Orelli 3161 (um das J. 400): *post iuges excubias militiae tribuno militum*; vgl. Cassiodor *var.* 6, 3: (*praefectus praetorio*) *militia perfunctis tribunorum et notariorum honorem tribuit.*

4) Keineswegs erst Claudius, wie Hirschfeld (V. G. 1, 288) meint.

ruhenden öffentlichen Stellungen, zwischen den beiden privilegierten Ständen theilte. Von dem Theil, welcher hiebei dem Ritterstand zufiel, soll hier die Rede sein. Leitender Grundsatz war dabei, dass der Princeps diejenigen Verwaltungsbezirke und Verwaltungskreise, welche er als näher ihn angehend erachtete, dem zweiten Stande übertrug, der enger als der senatorische Kreis an die Person des Monarchen angeschlossen werden konnte. Aber auch der Besitzstand hat bei dieser Theilung eine wesentliche Rolle gespielt. Wenn für das Legionscommando, eine reine Militärstellung und von allen nicht mit magistratischer Function verknüpften die angesehenste und wichtigste, unter dem Principat die senatorische Qualification gefordert wird, so ist dies Commando geschichtlich daraus hervorgegangen, dass der Senat der Republik durch seine ständigen dem Feldherrn beigegebenen Abgeordneten einen Antheil an der Heerführung ausgeübt hat [2, 680], und sehr wahrscheinlich ist diese Rücksicht dabei entscheidend ins Gewicht gefallen. Um so viel mehr sind den Senatoren alle Aemter verblieben, welche geradezu das republikanische Imperium in sich schlossen. Dagegen die neuen Provinzen, die neuen Auxilien, die neu geschaffenen Flotten kamen an die Ritter. Der eiferstüchtige Ausschluss des Senatorenstandes von den militärischen Stellungen, wie er den nachseverischen Principat charakterisirt, ist der augustischen Ordnung fremd. Durchaus blieben die vornehmsten civilen wie militärischen Stellungen dem Senat, die officielle Mitherrschaft im Reichsrath und der Antheil an der Gesetzgebung, der Alleinbesitz derjenigen Aemter, die unseren Regierungspräsidenturen und Generalaten entsprechen. Aber wenn wir andererseits alle Geschworenen- und Offizierstellen, sämtliche Finanzämter und diejenigen Verwaltungs- und Kriegsämter, welche bei minderem Range als besondere Vertrauensposten erscheinen, dem Ritterstande vorbehalten finden, kann die Frage wohl aufgeworfen werden, ob Agrippa oder ob Maecenas im augustischen Regiment mehr zu bedeuten gehabt hat. Es ist nicht die Aufgabe dieses Abschnitts die Ritterämter als solche und in ihrem Gegensatz zu den senatorischen darzustellen¹⁾; aber ein kurzer Ueberblick vom allgemeinen politischen Standpunkte aus darf hier nicht fehlen.

1) Wie scharf die Verwaltungstheilung zwischen dem *uterque ordo* em-

Ritterliche
Statthalter-
schaften.

Unter den kaiserlichen Verwaltungsbezirken ist den Rittern schon bei der ersten Constituirung des Principats Aegypten vorbehalten, für die Finanzen des Reiches und die Gewalt über die auf die ägyptische Kornflotte angewiesene Hauptstadt unter allen Provinzen weitaus die wichtigste und darum dem Senator schlechthin verschlossen¹⁾. In ähnlichem Sinne sind auch die an Italien unmittelbar angrenzenden Bezirke, Noricum, Raetien und die verschiedenen kleineren Alpenprovinzen noch unter Augustus unter Statthalter von Ritterrang gestellt worden.

Militärische
Ritterämter.

Wenn die aus der Republik überkommenen mit magistratischer Competenz ausgestatteten Militärämter im Allgemeinen den Senatoren blieben, so kamen an die Ritter alle diejenigen, die in Rom und Italien functionirten, die noch von Augustus selbst in seinen späteren Jahren eingerichteten Commandos der Kaisergarde und der hauptstädtischen Feuerwehr, ferner, nachdem die italische Kriegsmarine aus der kaiserlichen Haus- in die Reichsverwaltung übergegangen war, die wichtigen Admiralstellen der Flotten von Misenum und Ravenna.

Ritterliche
Verwaltungs-
ämter.

Unter den Verwaltungskreisen sind den Rittern vorbehalten vor allem die gesammten Steuereinnahmestellen, worin wohl eine gewisse Compensation zu suchen ist für die durch die Einführung des directen Steuersystems der Ritterschaft wesentlich entzogenen Publicanengeschäfte (S. 511). So weit die Verwaltung der Hauptstadt und Italiens kaiserlich ist, wird dieselbe zwischen senatorischen und ritterlichen Hilfsbeamten getheilt; beispielsweise verwaltet der Kaiser die Staatskasse [2,970.971] und die städtischen Wasserleitungen [2,1003] durch Senatoren, das hauptstädtische Getreidewesen [2,996] und die Reichspost [2,989] durch Ritter. Die italischen Chausseen [2,1029] und die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der wichtigeren Gemeinden des Reiches [2,1035] werden zwischen

pfunden ward, beweist Neros Drohung den Senat zu beseitigen und mit den Rittern und Freigelassenen allein das Regiment zu führen (Sueton *Ner.* 37: *se . . . cum ordinem sublaturum quandoque e re publica ac provincias et exercitus equiti Romano ac libertis permissurum*). Mit der Souveränitätstheilung zwischen Senat und Princeps hat diese nichts zu thun; das kaiserliche Regiment reicht viel weiter als das der ritterschaftlichen Staatsverwaltung.

1) Tacitus *ann.* 2, 59: *Augustus inter alia dominationis arcana vetitis nisi permissu ingredi senatoribus aut equitibus Romanis illustribus* (vgl. S. 563 A. 1) *seposuit Aegyptum, ne fame urgueret Italiam quisquis eam provinciam . . . insedisset*. Vgl. *hist.* 4, 11.

beiden Ständen getheilt, die bedeutenderen Stellungen an Senatoren, die geringeren an Ritter gegeben. — Die Geschäfte des kaiserlichen Secretariats und der kaiserlichen Kanzlei [2, 809] so wie die kaiserliche nicht zunächst auf das Steuerwesen sich beziehende Kassen- und Rechnungsführung [2, 810] und die Verwaltung der kaiserlichen Güter gehören nach augustischer Ordnung zu derjenigen persönlichen Thätigkeit des Kaisers, bei welcher nur sein Gesinde ihn unterstützt. Aber insoweit die Auffassung dieser Geschäfte als amtlicher sich geltend macht, welche schliesslich überwiegt, werden ausschliesslich Ritter damit beauftragt. Die Verwendung von Rittern für die höchsten Kanzleiposten beginnt unter Nero und ist unter Hadrian durchgedrungen. Bei der kaiserlichen Kasse ist das Gleiche, so viel wir wissen, erst unter Marcus eingetreten. Bei der Domanalverwaltung sind für die obersten Stellungen bis in späte Zeit sowohl Ritter wie Freigelassene verwendet worden¹⁾.

Wie die eigentlich amtlichen und geschäftlichen Stellungen Die Ritter
am Hofe.

1) Dies gilt besonders von den grossen africanischen Domänen, über deren Verwaltung Hermes 13, 398 gehandelt ist. Die Procuratoren der einzelnen *saltus* (wie z. B. C. VIII, 587. XIV, 52) sind immer Freigelassene. Aber der Verwalter der *regio Thevestina* ist bald Freigelassener (C. XIV, 176: *M. Ulp. Augg. lib. Probus proc. provinc. Pannon. super. et Africae reg. Thevest.*; VI, 790: *Tyrrhenus lib. proc. reg. Thevestinae, item Pannoniae superioris*), bald römischer Ritter und gewesener Offizier (C. VIII, 7039: *M. Claudius Q. f. Quir. Restitutus proc. Aug. dioeceseos regionis Hadrumetinae et Thevestinae et ludi matutini et ad putandas rationes Syriae civitatum, trib. leg. VII geminae, praef. coh. I Gaetulorum*; C. VIII, 5351: *T. Flavius T. f. Quir. Macer . . . praef. gentis Musulamiorum, curator frumenti comparandi in annonam urbis factus a divo Nerva Traiano, proc. Aug. praediorum saltum [Hip]poniensis et Thevestini, proc. Aug. provinciae Siciliae*; auf zwei noch ungedruckten Inschriften von Theveste *M. Aemilius Clodianus proc. Augg. n. patrimonii reg. Leptiminensis, item priatae reg. Tripolitanae* vgl. C. VIII, 7053) und nennt sich in jenem Fall *procurator*, in diesem *procurator Augusti*. Als Verwalter der *regio Hadrumetina*, mit Besoldung von 100 000 Sesterzen, kennen wir nur römische Ritter (C. VIII, 7039 — s. oben — und Henzen 6931: *cui divus Antoninus centenariam procuracionem proc. Hadrumetinae dedit*); als Verwalter des *tractus Carthaginiensis* nur einen Freigelassenen (C. VI, 8608: *Bassus Aug. lib., prox. ab epistulis Graecis, proc. tractus Carthaginiensis*). Ausserhalb Africa begegnen Freigelassene als Procuratoren (immer ohne den Beisatz *Augusti*) von Oberpannonien (nur in den beiden oben bei der *regio Thevestina* angeführten Steinen), Belgica (C. VI, 8450, wenn richtig ergänzt), Gallia Lugdunensis (C. I. Gr. 3888; Boissieu p. 252), Britannien (C. III, 348), Phrygien (C. I. Gr. 3888; C. I. L. III 348), Kreta (C. I. L. XIV, 51). Diese alle sind wohl als Domanalverwalter aufzufassen und von den Provinzialsteuereinnehmern zu scheiden; doch mögen auch bei einzelnen solchen Stellen die Domanal- und Steuerverwaltung in der Weise concurrirt haben, dass sie bald von jenem, bald von diesem Standpunkt aus behandelt wurden.

sind auch die halbamtlichen der Freunde, der Rathmänner und der Reisebegleiter unter dem Principat zwischen beiden Ständen getheilt. Die förmliche Scheidung der Freunde nach ihrem Ansehen hat in Anknüpfung an die bekannte Sitte der Morgenbesuche bei den Vornehmen bereits in republikanischer Zeit sich entwickelt; doch lässt sich der Ausschluss der Plebejer von dem besonderen Empfang und ein ständischer Gegensatz der zum ersten und der zum zweiten Empfang zugelassenen Besucher für die Epoche der Republik wenigstens nicht erweisen [2, 806]. Dagegen scheinen schon früh unter dem Principat nur die Mitglieder der beiden privilegierten Stände zur Aufwartung bei dem Kaiser zugelassen worden zu sein [2, 787 A. 1]. Entsprechend dieser ausschliesslichen Hoffähigkeit der Senatoren und der Ritter wurde das kaiserliche Consilium aus diesen beiden Ständen zusammengesetzt. Wenn darin im dritten Jahrhundert die Ritter überwiegen, in Vertretung des Kaisers der höchste Beamte von Ritterrang den Vorsitz führt und die Gehalt- und Rangklassen der Mitglieder des Staatsraths, so viel wir sehen, allein auf die Ritter bezogen werden, so ist dies vermuthlich dem früheren Principat fremd und hervorgegangen aus der mehr und mehr von dem Senat sich abwendenden Tendenz der Regierung¹⁾. — In gleicher Weise sind die kaiserlichen Reisebegleiter (*comites*) immer entweder Senatoren oder Ritter [2, 807].

Sonstige
Ritter-
stellungen.

In dem Gefolge der Beamten haben sieh unter dem Principat Senatoren wohl nicht leicht anders befunden als in den amtlichen Stellungen des Quästors und des Legaten; die übrigen Personen, die sie mit sich zu führen befugt waren, ohne dass sie feste Offizierstellung einnahmen (2, 245 A. 4) dürften überwiegend und vielleicht ausschliesslich dem Ritterstand angehört haben. — Sogar das durch das aelisch-sentische Gesetz vom Jahre 6 n. Chr. in gewissen Fällen für die privaten Freilassungen vorgeschriebene nicht bloss berathende Consilium wird in der Hauptstadt aus fünf Senatoren und fünf Rittern gebildet (1, 308 A. 2).

Wesen und
Benennung
des
Ritteramtes.

Während der Antheil des kaiserlichen Gesindes an den öffentlichen Handlungen lediglich zum Vorschein kommt als er-

1) [2, 866, 955]. In dem von Juvenal geschilderten Consilium Domitians sitzen neben den beiden *praefecti praetorio* acht Senatoren.

weiterte persönliche Thätigkeit des Herrschers, ist der ritterliche Praefectus von Aegypten nicht weniger Beamter als der senatorische Legat von Syrien; die Acte beider sind Reichsgeschäfte und wie in dem senatorischen Aemterkreis, wenn auch nicht in gleicher Strenge und Allgemeinheit, sind auch die ritterlichen Aemter abgestuft¹⁾. Aber wenn ein Beamter von Ritterrang ein eigentlich magistratisches Geschäft verrichtet, zum Beispiel der Statthalter von Aegypten die freiwillige Gerichtsbarkeit ausübt, erscheint dies als Anomalie und wird diese seine Thätigkeit durch Specialgesetz legalisirt [2, 894]. Darum wird die den Magistraten eigene Titulatur, insonderheit die prätorische, nie auf Personen von Ritterrang übertragen und alle Beamte von Ritterrang bis in die höchsten Spitzen hinauf den *magistratus legitimi* entgegengestellt [2, 894]. — Die Einzelbenennungen gehen fast ohne Ausnahme zurück auf die beiden Kategorien des *praefectus*, griechisch ἑπαρχος, und des *procurator*, griechisch ἐπίτροπος, welche beide ruhen auf dem lediglich durch den freien Willen des Mandanten bestimmten Mandat. Die erstere Bezeichnung, seit ältester Zeit gebraucht für den von einem Magistrat ohne Mitwirkung der Comitien eingesetzten Vertreter für Jurisdiction wie für Commando²⁾ und auch für die kaiserlichen Auftragnehmer senatorischen Standes häufig verwendet, ist die allgemeinere und wird für jedes militärische³⁾ wie administrative Ritteramt⁴⁾ gebraucht. — Die Benennung *procurator* dagegen ist in republikanischer Zeit den öffentlichen Einrichtungen fremd und bezeichnet nur privatrechtlich den eventuell zur

Praefectus.

Procurator.

1) Sueton *Galb.* 14: *iam summae equestris gradus candidatus*. Mit diesem elliptischen in andern Verbindungen jedem geläufigen Gebrauch von *summa* ist zu vergleichen, was Hirschfeld *V. G.* 1, 34 und ich *mem. dell. inst.* 2, 322 über analoge Titulaturen zusammengestellt haben.

2) [1, 640] vgl. [2, 831. 970].

3) *Praefectus praetorio, vigillum, classis, castrorum.*

4) Ausser dem *praefectus annonae* gehören hieher namentlich die Statthalter der nicht senatorischen Provinzen, auf die aber, da hier die Statthalterschaft mit der Oberfinanzverwaltung verbunden ist, die Bezeichnungen *praefectus* und *procurator* gleichmässig passen. Für Aegypten findet sich allein die erste. Die Statthalter der kleinen Alpenprovinzen heissen in augustischer Zeit *praefecti civitatium*; späterhin überwiegt hier der Procuratorentitel (*C. I. L. V.* p. 809), der dann überhaupt allen später eingerichteten Statthalterschaften dieser Kategorie gegeben wird. Nur der kaiserliche Statthalter von Sardinien führt technisch die Doppelbezeichnung *procurator Augusti et praefectus* (*C. I. L. X.* p. 1121). Hirschfeld *V. G.* 1, 241 geht zu weit in der Annahme solcher Doppelbezeichnungen; *proc. Aug., praef. classis* (*C. V.* 533) sind sicher zwei Aemter.

Klagerhebung berechtigten Mandatar des Geschäftsherrn. Diesen Werth hat streng genommen die Benennung auch in ihrer Beziehung auf den Principat behalten¹⁾. Sie wird nie einem Manne senatorischen Standes gegeben. Sie wird ferner lediglich für die Vertreter des Herrschers im Gebiet des Vermögensrechts gebraucht und zwar für diese ohne Unterschied, selbst für untergeordnete und nicht als Beamte zu betrachtende Freigelassene, nur dass der Slave als nicht zur gerichtlichen Vertretung berechtigt von der Procuracion ausgeschlossen ist. Eine Consequenz dieses Gegensatzes zwischen den eigentlichen Aemtern und den im Grunde privatrechtlichen Procuracionen ist es, dass, wie schon früher (I, 304) gezeigt ward, das Gehalt bei allen Procuracionen, ritterlichen wie libertinischen, offen hervortritt und früh sogar titular wird, während die Staatsämter, senatorische wie ritterliche, wohl auch unter dem Principat mit einer bestimmten Besoldung verbunden sind, aber diese nicht im Titel führen. Die Zwiespältigkeit aber der Procuracionen selbst, insofern die von Rittern verwalteten den Aemtern sich nähern, die Gesindeprocuracionen dagegen lediglich dem Privatrecht angehören, gelangt sogar einigermaßen zu titularem Ausdruck, insofern unterschieden wird zwischen den *procuratores* schlechtweg, die im genauen Ausdruck meistens kaiserliche Freigelassene und bei der rein privaten Vermögensverwaltung beschäftigt sind, und den *procuratores Augusti*, welche dem Ritterstand angehören und denen namentlich die gesammte Steuererhebung in die Hand gelegt ist²⁾.

Qualification
zum
Ritteramt
durch
Offizier-
dienst;

Hinsichtlich der Qualification für diejenigen amtlichen und halbamtlichen Stellungen, welche hienach dem Ritterstand vorbehalten sind³⁾, genügt das Ritterpferd allein in der Regel nicht;

1) *Procuratores* von Privaten, regelmässig Freigelassene, finden sich (*C. I. L.* VI, 1577. 7370. 9830—9838); sie würden häufiger sein, wenn nicht ständige Stellungen der Art wahrscheinlich ähnlichen Anstoss gaben wie die unfreien *ab epistulis* u. s. w. bei Privaten (*Tacitus ann.* 15, 35. 16, 8.).

2) Dass die Procuratoren theils Ritter, theils Freigelassene sind, hebt auch Dio 53, 15 hervor. Die titulare Verschiedenheit beider Kategorien ist aneinandergesetzt *C. I. L.* III. p. 1131. 1134 und bei Hirschfeld *V. G.* 1, 241. Natürlich lassen die Procuratoren der höheren Kategorie den Beisatz häufig weg und vereinzelt haben ihn die der niederen (*C. III*, 536. VI. 9008. 9015. 10233. XIV, 2104); doch sind die letzteren Fälle so selten, dass die Regel die Führung des kaiserlichen Namens in dieser Weise nur dem Beamten zu gestatten unverkennbar hervortritt.

3) So weit kaiserliche Freigelassene zu denselben Stellungen zugelassen

vielmehr wird durchgängig dafür der geleistete Offiziersdienst gefordert¹⁾. Selbstverständlich führte die erfüllte Dienstpflicht weder für die Regierung die Nöthigung herbei dem gewesenen Offizier die Aemterlaufbahn zu eröffnen, da der Dienst ja Pflichtleistung war, noch war er als solcher gehalten eine der ritterlichen Amtsstellungen zu übernehmen; dieselben sind, insonderheit wegen der damit verbundenen ansehnlichen Emolumente, anders als die senatorischen, überwiegend als Beneficien behandelt und die Dienstpflicht auf diese Stellungen, wie wir sahen, niemals erstreckt worden²⁾. Sehr häufig ist es vorgekommen, dass der Offizier nach geleistetem Dienst nicht in die öffentlichen Geschäfte eintritt³⁾. Aber leitende Maxime des von

werden, welche auch von Rittern bekleidet werden können, wie dies längere Zeit bei der Flottenpraefectur, bei der kaiserlichen Kanzlei und bei der Domonialverwaltung der Fall gewesen ist, kommt die Qualification nur insoweit in Frage, als sie mit Rittern besetzt werden. Für die Freigelassenenstellungen bestand allerdings auch ein Schema mit festem Avancement (Fronto *ad Marcum* 5, 52: *Aridelus . . . libertus vester est, procuravit vobis industrie . . . petit nunc procuracionem ex forma suo loco ac iusto tempore*), aber mit der ritterlichen Qualification hat dasselbe nichts gemein, da sowohl die militärische Laufbahn wie die dafür später in Betracht kommenden Civilstellungen dem Freigelassenen (abgesehen immer von der *natalium restitutio*) verschlossen sind.

1) Seneca *ep.* 101, 6: *militiam et castrensiu[m] laboru[m] tarda manipretia procuraciones officioru[m]que per officia processus*. Plinius *ep.* 7, 31 bezeichnet den Claudius Pollio, früher *praefectus atae*, als *promotus ad amplissimas procuraciones*. Inschrift von Xanthos (Benndorf und Niemann Reisen in südwestlichen Kleinasien 1, 92): τὰς ἐν ἱππικῇ [τάξει στρατείας διεληθὸν] μέχρι ἐπιτροπικῆς ἀρχῆς].

2) Tacitus *ann.* 16, 17: *Mela . . . petitione hono-ru[m] abstinerat . . . adquirendae pecuniae brevius iter credebat per procuraciones administrandis principis negotiis*. Tacitus *hist.* 2, 86: *procurator . . . Cornelius Fuscus . . . prima iuventa quaestus cupiditate senatoriu[m] ordinem exuerat*. Fronto (*ad Anton.* 9) empfiehlt dem Kaiser Pius den Appianus zu einer solchen Anstellung: *dignitatis suae in senectute ornandae causa, non ambitione aut procuratorii* (hdsehr. *procuratoris*) *stipendii cupiditate optat adipisci hunc honorem* (vgl. Appian selbst *prooem.* 15: οὐχαις ἐν Πρώμῃ συναγορεύσας ἐπὶ τῶν βασιλέων, μέχρι με σφῶν ἐπιτροπέων ἤξιωσαν). Dies gilt natürlich auch für die *procuratores liberti Augusti*; ein solcher widmet einen Denkstein (in Lanuvium C. VI, 246 = XIV, 2087) *ob effecta sibi in hac statione* (unbekannt welche) *annua centena*, wonach es scheint, dass durch gute Verwaltung Steigerung der Besoldung erlangt werden konnte. — Auch die dauernde private Procuracion, die *alienorum bonorum mercennaria procuratio* (Seneca *de brev. vit.* 17, 5) war ein einträgliches Geschäft.

3) Beispielsweise scheinen in C. I. L. X die 1129. 1131. 4619. 4872. 4873. 4876. 5382. 5399. 5583. 6015. 6555. 7348. 7600 genannten Personen nach geleistetem Offiziersdienst die öffentliche Laufbahn nicht eingeschlagen zu haben. Die einzelnen Fälle können leicht trügen; Unterbrechungen der Carriere durch Zurücksetzung, Tod und Zufälligkeiten konnten auch dann nicht ausbleiben, wenn der Offiziersdienst regelmässig zur Aemterlaufbahn führte. Aber das Nichteintreten der gewesenen Offiziere in dieselbe ist allzu häufig,

Augustus begründeten Regiments ist es allerdings gewesen die ritterliche Aemterlaufbahn an die Beendigung des Offizierdienstes zu knüpfen¹⁾. Vielleicht haben hinsichtlich der Dauer des Offizierdienstes bestimmte Regeln gegolten, vielleicht auch gesetzliche Begünstigungen für längeren und ausgezeichneten Dienst bestanden; indess vermögen wir in dieser Hinsicht nichts mit einiger Sicherheit zu ermitteln. Dass die Zahl der bekleideten Offizierstellen nicht zu Grunde gelegt sein kann, folgt schon aus der zeitlich unbestimmten Dauer derselben (S. 551) und bestätigt sich auch insofern, als die Aemterlaufbahn nach Verwaltung bald von einer, bald von zweien oder dreien, auch wohl noch mehreren Offizierstellen, so viel wir sehen ohne Unterschied angetreten wird²⁾, ja dass die streng eingehaltene Rangordnung der Offizierstellen (S. 544) auf die Beamtenlaufbahn insoweit ohne Einfluss bleibt, als weder aus der häufig vorkommenden Nichtbekleidung der höchsten Offizierstelle dem Beamten in seiner Laufbahn ein ersichtlicher Nachtheil noch aus dieser Bekleidung ein ersichtlicher Vorzug erwächst.

durch den
Dienst im
Gliede;

Längere Zeit hat es unter dem Principat, so viel wir sehen, für das Ritteramt keine andere Qualification gegeben als den Offizierdienst³⁾. Ausgedienten Gemeinen, also Primipilaren ist schon früh mit dem Ritterrang der Offizierdienst (S. 547) und durch diesen die Beamtenlaufbahn eröffnet worden; von unmittelbarer Zulassung derselben zu der letzteren scheint kein Beispiel aus der Zeit vor Marcus vorzukommen und auch in späterer Zeit ist dies nicht häufig geschehen⁴⁾. — Ferner tritt

durch den
Civildienst.

um den ritterlichen Offiziersdienst in der Weise als Vorstufe des Ritteramts aufzufassen, wie es in der senatorischen Laufbahn der Legiontribunat für die Quästur war. Bei der Lagerpräfectur, die wahrscheinlich als ordentliche *militia* zu betrachten ist (S. 544 A. 4), war es sogar Regel, dass damit die Laufbahn abschloss, vermuthlich weil diese meist aus den Reihen hervorgegangenen Offiziere sich für die politische Laufbahn wenig eigneten.

1) Dass der Kriegsdienst nach begonnener Aemterlaufbahn geleistet wird (C. X, 1795 Legiontribunat zwischen zwei Procuraturen; das. 7587 Wegeamt zwischen der Cohortenpräfectur und dem Legiontribunat) ist so gut wie unerhört und beruht wohl auf personaler Dispensation.

2) Hirschfeld V. G. 1, 247 fg.

3) Günstlingsbeförderung, wie sie namentlich bei den Gardepräfecten öfter vorgekommen ist (z. B. Tacitus *hist.* 2, 92) sind bei dieser Darstellung nicht berücksichtigt worden.

4) Sicherer Datirung ist das des Primipilars T. Desticius Severus, der aus dieser Stellung im J. 166 zur Procuratur von Raetien gelangte (C. V, 8660); etwa gleichzeitig das des Primipilars Procurators von Lusitanien C. II, 1178. 1267. In anderen Fällen (C. II, 484. III, 1919. X, 6657) stehen

im Lauf der Zeit zu der militärischen Qualification die civile hinzu. Für das erste Jahrhundert lässt sie sich nicht erweisen; seit Hadrian aber führt Verwaltungsdienst, von unten auf begonnen, auch ohne Offiziersdienst zu den höheren Stufen¹⁾. Die Anfangsstellungen dabei sind mannichfaltiger Art²⁾; doch erkennt man das Vorwiegen der gelehrten³⁾ und vornehmlich der juristischen Befähigung⁴⁾. Die Bedenken, welche noch unter Pius gegen die Beförderung der Schreiber und Advocaten geltend gemacht werden⁵⁾, treten allmählich zurück und die Zeit ist

zwischen Primpilat und Procuratur wenigstens ausserordentliche Offiziercommandos, wie das des *praepositus vexillationibus*. Die C. V, 1838 verzeichnete Laufbahn aus der Zeit des Claudius scheint anomal.

1) Das meines Wissens älteste sichere Beispiel einer solchen Beamtenlaufbahn ist das des Mannes, dem die beiden Inschriften *C. I. L.* III, 431 und *Bull. de corr. Hell.* 1879 p. 257 gesetzt sind: *Procurator Hadrians ad dioecesis Alexandreae* — *Procurator der Bibliotheken in Rom* — *ab epistulis Graecis* — *Procurator von Lykien und der combinirten Provinzen* — *Procurator von Asia*, sowohl für die Erbschaftssteuer wie für die Provinz selbst — *Procurator von Syrien*. Ebenfalls unter Hadrian war der Gelehrte C. Julius Vestinus Bibliothekar in Rom, dann *a studiis*, endlich Secretär des Kaisers; doch fehlen hier die eigentlichen Verwaltungsämter. Analog sind die Beispiele von Lyon (Boissieu p. 246) und von Ariminum (Orelli 3835) so wie die Laufbahn des Nicomedes (S. 518 A. 4) und des Appianus (S. 559 A. 2) aus Pius Zeit, das römische aus der Zeit des Marcus (C. VI, 1564), das von Praeneste (C. XIV, 2922) aus der Zeit des Commodus und das von Apulum (C. III, 1456) aus der Alexanders. Die übrigen mir bekannten Belege scheinen derselben Epoche, überwiegend dem 3. Jahrhundert anzugehören.

2) Niedere Stellen der Alimentarverwaltung: C. X, 3865. Orelli 769 als erster, II, 1085. III, 1456. VI, 1634. VIII, 822 als zweiter Posten — bei der Wegeverwaltung: III, 1456. 6575. VI, 1598. Boissieu p. 246 als erster Posten — bei der Verwaltung der Erbschaftssteuer: Orelli-Henzen 3835. 6642 als erster, VIII, 1174. Orelli 769 als zweiter, Boissieu p. 246 als dritter Posten — bei den hauptstädtischen Fechtschulen: II, 1085 als erster Posten — *procurator ad bona damnatorum*: VI, 1634 — bei der Rekrutenaushebung: Boissieu p. 246 als zweiter Posten.

3) Ausser den A. 1 angeführten Beispielen steht ein Bibliothekamt auch X, 7580 als erster Posten, ebenso der *sexagenarius studiorum adiutor* VI, 1704 als zweiter Posten.

4) Verhältnissmässig sehr häufig erscheint der *advocatus fisci* C. VI, 1704. VIII, 822. 1174. 1439. XIV, 154 an erster Stelle; vgl. was *mem. dell' Inst.* 2, 331 über dies Amt gesagt ist. Ferner an erster Stelle *adsumptus in consilium ad HS LX m. n.* (X, 6662); an dritter *sexagenarius a consiliis sacris* (VI, 1704), *consiliarius Augustorum* (VI, 1634). Als Ausgangsposten erscheint auch der *ab commentariis der praefecti praetorio* [vgl. 2, 1066] C. VI, 1564, X, 7585, welche Stellung in dieser Epoche wohl mehr prozessualisch als militärisch in Betracht kam.

5) Auf die Bitte Frontos dem Appianus die Procuratur zu gewähren antwortet Kaiser Pius, wie Fronto (*ad Ant.* 9) ihm in Erinnerung bringt, *futurum, ut cum Appiano . . . procuracionem dedisses, causicorum scatebra exoreretur idem petentium: meministi etiam, quem de Graecis propitius et ridens nominaveris.*

vortüber, wo für den Verwaltungsbeamten allgemein die militärische Vorschulung gefordert wird.

Diese Ordnungen haben im Wesentlichen bis auf die diocletianische Zeit bestanden. Insbesondere die Qualification für die Ritterämter durch den Offiziersdienst findet sich noch im vorgerückten dritten Jahrhundert¹⁾. Freilich wird jetzt die Ausnahme zur Regel: nichts ist in dieser Zeit gewöhnlicher als die Uebertragung ritterlicher Aemter, insbesondere der allmählich den Senatoren entzogenen Statthalterschaften und Commandos, an Primipilare; und auch die Civilcarriere wird mehr und mehr um sich gegriffen und der Offiziersqualification Eintrag gethan haben. Aber wenn auch praktisch sich die Qualification verschob, einer principiellen Reform hat sie in dieser Epoche nicht unterlegen.

Es bleibt noch übrig die durch die Aemterlaufbahn hervorgerufenen ritterlichen Rangklassen zu erörtern.

Ungleicher
Rang
der Ritter.

Die Rangverschiedenheit zwischen den zum ersten Stande gehörigen Senatorenöhnen und den ihnen durch kaiserliche Zulassung zur senatorischen Laufbahn gleichgestellten jungen Männern einer- und den übrigen Rittern andererseits findet in dem verschiedenen Clavus ihren Ausdruck. Es fehlt aber für den Gegensatz an einer titularen Bezeichnung; *equus laticlavus* und *equus angusticlavus* hätte gesagt werden können, wie diese Bezeichnungen in der That die beiden Kategorien der Legionstribune unterscheiden, aber es wird nicht gesagt, weil der nur transitorisch der Ritterschaft angehörige *laticlavus* sich überhaupt nicht *equus* nennt²⁾. — Der thatsächliche Gegensatz grösseren oder geringeren Ansehens, der in keinem Stande fehlen kann, ist mit besonderer Schärfe in der römischen Ritterschaft hervorgetreten; indess mangelt dafür in der früheren Epoche sowohl die feste Abgrenzung wie die terminologische Fixirung. Der Ge-

1) Die Eröffnung der ritterlichen Laufbahn mittelst der Cohortenpraefectura finden wir noch bei Temesitheus, dem Schwiegervater Gordians (Henzen 5530), mittelst des Prätorianertribunats unter Philippus (C. VI, 1695), mittelst der *praefectura aiae* in einer den *procurator monetae Trevericae* nennenden, also wahrscheinlich erst in die letzten Decennien des 3. Jahrhunderts fallenden Inschrift (C. VI, 1641).

2) S. 470 A. 4. Es ist seit Lipsius (zu Tacitus *ann.* 11, 4) hergebracht die *equites Romani illustres* des Tacitus (S. 563 A. 1) als *laticlavii* zu fassen, obwohl die von Tacitus also bezeichneten Personen ohne irgend eine Ausnahme zu den letzteren nicht gehört haben.

gensatz des *eques illustris*¹⁾ und des *eques municipalis*²⁾ oder wie man sonst ihn ausdrücken will gehört nicht in das Staatsrecht. Abgrenzung und Fixirung entwickelte sich erst allmählich aus der ritterlichen Magistratur; in ihr war für die Unterscheidungen innerhalb der Ritterschaft dasselbe Fundament gegeben, welches in früherer Zeit die Nobilität aus der Bürgerschaft ausgeschieden hatte. So wie einst diejenigen Plebejer, welche zu Gemeindeämtern gelangt waren, ihren Häusern eine bevorzugte Stellung erwarben, so jetzt diejenigen Ritter, welche nach geleistetem Offizierdienst die Verwaltungslaufbahn einschlugen und, so weit es unter dem damaligen Regiment möglich war, sich an den Staatsgeschäften betheiligten. In diesem Sinn ist schon in traianischer Zeit die Rede von dem 'ritterlichen Beamtenadel'³⁾. Freilich fehlte es dieser No-

1) Livius spricht von römischen *equites primores* (23, 12, 2; ähnlich 2, 1, 10) oder *illustres* (30, 18, 15: *duo et XX ferme equites illustres . . . cum centurionibus aliquot perierunt*; anderswo in gleicher Verbindung *virii illustres* 33, 25, 9. c. 36, 5) wie von *ducenti Carthaginienses equites . . . et divitiis quidam et genere illustres* (29, 34, 17) und von *equites CXII nobiles Campani* (23, 47, 12). Cicero *Verr.* 3, 24, 60: *equitibus Romanis non obscuris neque ignotis, sed honestis et illustribus*. Ders. *de fin.* 2, 18, 58: *a Gaio Plotio equite Romano splendido Nursino*. Ders. *ad fam.* 12, 27: *Sex. Aufidius . . . splendore equiti Romano nemini cedit*. *Bell. Alex.* 40: *cecidierunt eo proelio splendidi atque illustres virii nonnulli equites Romani*. *Vell.* 2, 88: *C. Maecenas equestri, sed splendido genere natus*. Seneca *ep.* 101, 1: *Senecionem Cornelium equitem Romanum splendidum*. Tacitus spricht von *primores equitum* (*hist.* 1, 5) und giebt häufig einzelnen *equites Romani* das Prädicat *illustris* (*ann.* 2, 59, 4, 58, 68, 6, 18, 11, 4, 35, 15, 28) oder *insignis* (*ann.* 11, 5); ebenso steht bei Plinius *ep.* 6, 15, 1. *ep.* 25, 1 *splendidus eques R.*; bei Appian *b. c.* 100 ἀριστοι ἰππεις (wofür 1, 59 ἀριστοι ἄνδρες gesagt wird); bei Dio 57, 11 (vgl. 41, 7) ἰππεὺς τῶν πρώτων. Vgl. S. 484 A. 4. Livius mag dabei vorzugsweise an die Staatspferdinhaber denken, welche er anderswo (S. 484 A. 2) den Reitern gegenüberstellt; die Späteren, insbesondere Tacitus haben offenbar vorzugsweise die *equestri nobilitas* (A. 3), die Spitzen des ritterlichen Beamtenadels im Sinn. Dass die *equites illustres* wie die Senatoren nicht anders als mit Erlaubniss des Kaisers Aegypten betreten (S. 554 A. 1), wird wohl auch nur sagen sollen, dass die für die dortigen Aemter geeigneten Personen sich nicht ohne solchen Auftrag dorthin begeben durften. Aber man darf den auch terminologisch schwankenden Bezeichnungen keine rechtlich feste Beschränkung unterlegen, nicht behaupten, dass nur der Ritter senatorischen Ranges oder nur der Ritter mit Beamtenqualität ein angesehener Ritter genannt werden kann.

2) Juvenal 8, 236: *hic (Cicero) novus Arpinas, ignobilis et modo Romae municipalis eques*.

3) Tacitus *Agric.* 4: *Cn. Iulius Agricola vetere et illustri ForoIulensiūm colonia ortus utrumque arum procuratorem Caesarum habuit, quae equestri nobilitas est*. Die übliche Athetese der letzten sicher nicht technischen, aber prägnant richtigen Bezeichnung ist ein rechtes Armuthszeugniss für unsere Philologie. Denselben Begriff drückt Tacitus *ann.* 16, 17 mit den Worten aus: *Mela et Crispinus (beide früher praefecti praetorio) equites Romani dignitate senatoria*. Dass *illustris eques Romanus* regelmässig bei ihm dasselbe bedeutet, wurde A. 1 bemerkt.

bilität zweiten Ranges sowohl an der gesetzlich festen Grenze, welche der älteren durch den Eintritt in den Senat gegeben war wie auch an der festen Normirung der Stufen: schwerlich war der Kreis der Verwaltungsämter, an welche diese Nobilitirung sich knüpft, geschlossen, und noch weniger gab es unter diesen Aemtern ähnliche feste Abstufungen, wie sie die vier Rangklassen des Senats gewährten, so gewiss es auch ist, dass innerhalb der Ritterämter von jeher eine Gradation bestand und die höheren Stellen, insbesondere die Praefecturen Aegyptens, der Garde, der Annona, der Löschmannschaft als die höchsten dem Ritter erreichbaren Spitzen erst nach mannichfachen Vorstufen erlangt zu werden pflegten und die politische Laufbahn des Ritters abschlossen.

Classi-
ficirung der
Besoldung.

Einen gewissen Anhalt für die Classificirung der Ritterämter bot die Besoldung. Die Procurationen warfen, wie schon gezeigt ward (1, 305), je nach ihrer Wichtigkeit dem Beamten ein Jahresgehalt ab von 200 000, 100 000 oder 60 000 Sesterzen; und die von dieser — in ihren Grundlagen sicher auf Augustus zurückgehenden — Abstufung entnommenen Bezeichnungen des *ducenarius*, *centenarius* und *sexagenarius procurator* sind als Rangprädicate, wenigstens schon in hadrianischer Zeit gebräuchlich gewesen und werden im dritten Jahrh. vielfach sogar titular verwendet. Eine analoge Classificirung bestand für den Staatsrath [2, 950] so wie für die *praefecti vehiculorum* [2, 989]; auch bei den Offizieren begegnen davon einzelne Spuren (1, 303 A. 2). Indess zu allgemeiner Anwendung eignete sie sich nicht, theils weil die Abstufungen des Gehalts innerhalb der gesammten nicht senatorischen Beamtenschaft wahrscheinlich zu mannichfaltig waren, um sie den Rangklassen zu Grunde zu legen, theils und vor allem, weil die Rangstellung unmöglich ausschliesslich vom Gehalt abhängen konnte. Schwerlich haben diejenigen, welche als Mitglieder des Staatsraths, als Procuratoren, als *praefecti vehiculorum* denselben Besoldungstitel führten, darum im Range einander gleichgestanden und noch weniger werden die zahlreichen und wichtigen Ritterämter, bei welchen die Besoldung nicht im Titel figurirt, ihre Rangstellung lediglich von dem Besoldungsmass entnommen haben.

Allgemeine
Beamten-
rangordnung
von Marcus
und Verus.

Um diesem Mangel abzuhelpfen, welchem die Beamtenschaft der zweiten Nobilität, verglichen mit derjenigen der ersten, unter-

lag, erliessen die Kaiser Marcus und Verus die schon erwähnte (S. 471) allgemeine die beiden zu den Aemtern zugelassenen Stände gleichmässig umfassende Beamtenrangordnung. Sie schied die Beamten von Ritterrang¹⁾ in drei Klassen: derjenige der ersten, welche die Gardepraefecten allein einnehmen, heisst seitdem *vir eminentissimus*, griechisch ἐξοχώτατος; der der zweiten, welche die anderen *praefecti* nebst den Spitzen der Finanzverwaltung und des Secretariats umfasst, *vir perfectissimus*, griechisch διατηματάτος; der der dritten, welcher die übrigen Beamten von Ritterrang angehören, *vir egregius*, griechisch κράτιστος²⁾. Unter ihnen stehen sodann die Ritter, welche nicht zu Staatsämtern gelangt sind³⁾ und unter diesen die Plebejer. Es knüpfte sich sogar an diese Titulatur ein wichtiges und selbst erbliches Vorrecht: insoweit das römische Criminalrecht sowohl für den Gerichtsstand wie für den Prozess und das Strafmass auf ständische Unterschiede Rücksicht nimmt, ward durch jene Verfügung den beiden ersten Klassen der Ritterbeamten nebst ihrer Descendenz bis zum dritten Grad eine bevorzugte Stellung eingeräumt⁴⁾.

1) Auf die Offiziere hat die Verordnung sich nicht erstreckt, sondern neben den *clarissimi* (S. 471) nur auf den Amtsadel zweiter Stufe, die *equestris nobilitas* des Tacitus.

2) Die Abgrenzung der Klassen unter einander und nach unten kann hier nicht ausgeführt werden.

3) In den italischen (meines Wissens nirgends in provinziellen) Inschriften der Kaiserzeit tritt *splendidus eques Romanus* geradezu titular auf (C. I. L. V, 3382; IX, 1006. 2232. 3314; X, 22. 223. 453. 1784. 1785. 4590, Orelli 3051). Von diesen, die wenigstens der Mehrzahl nach nach Marcus fallen werden, giebt keine diese Bezeichnung einem zu Aemtern gelangten Ritter; ja in der puteolanischen C. X, 1786 wird dieselbe Municipalpersonen beigelegt, dagegen ein *procurator summarum rationum* mit seinem Amtstitel belegt. Es scheinen also unter den nicht zu magistratischer Titulatur berechtigten Rittern die höher gestellten als *splendidi* ausgezeichnet zu werden; die selbst unter diesen noch sich fortsetzende Scheidung bestätigt weiter die in diesem Stande herrschende ausserordentliche Ungleichheit. Bei Senatoren und Decurionen begegnet nichts Aehnliches; wohl aber scheiden sich ähnlich die *splendidissima municipia* von den gewöhnlichen Landstädten. Die *equites splendidi* und die gewöhnlichen Ritter mögen wohl sich verhalten haben wie Capua zu Ulubrae.

4) Diocletian *cod. Just.* 9, 41, 11: *divo Marco placuit eminentissimorum nec non etiam perfectissimorum virorum usque ad pronepotes liberos plebeiorum poenis vel quaestionibus non subici, si tamen propioris gradus liberos. per quos id privilegium ad ulteriorem gradum transgreditur, nulla violati pudoris macula adperserit.* Diese Angabe wird bestätigt und näher bestimmt dadurch, dass die Titulatur der ersten Klasse, und zwar in der seitdem stehenden Abkürzung, bereits in einer Urkunde vom J. 168 (C. IX, 2438) auftritt, wonach, da die Klassen correlat sind, die ganze Einrichtung vor jenes Jahr fallen muss. Den *Egregiat* in gewöhnlicher Notirung nennt die Urkunde aus den ersten Jahren des Commodus 180/3 C. VIII, 10570. 4, 10 und das gleichzeitige

8. Die ritterlichen Priesterthümer.

Qualification
zum
Priester-
thum in re-
publikani-
scher Zeit.

Wie früher gezeigt ward (2, 32), hat in republikanischer Zeit so wenig für die Priesterthümer eine ständische Qualification rechtlich bestanden wie für die Magistratur; wenn man ab- sieht von den dem Patriciat vorbehaltenen nicht zahlreichen und politisch unwichtigen Sacerdotien, waren dieselben gesetzlich dem letzten Bürger ebenso zugänglich wie die Aemter. Thatsächlich verhielt es sich freilich für beide umgekehrt. Indess sind wir darüber wenig unterrichtet, wie weit die Gemeindepriesterthümer unter der Republik in den Händen der Nobilität waren. Ohne Frage gilt dies für die vier Priestercollegien der Pontifices, Augures, Quindecimviri und Epulonen, welche früh in den comitiales Ambitus hineingezogen wurden (2, 20 A. 1), so wie auch für den Obercurio; nicht minder für die Fetialen, ohne Zweifel in Folge ihrer politischen Function¹⁾. Dafür, dass die Salier vornehm blieben, sorgte der hiefür zu jeder Zeit geforderte Patriciat. Hinsichtlich der Einzelpriester gilt für die drei höchsten Flamine dasselbe wie für die Salier; aber auch die zwölf kleinen plebejischen sind¹ vornehme Stellungen²⁾. Ueber die Besetzung der Collegien der Curionen, der Titier, der Arvalen, der Luperker in republikanischer Zeit, nicht minder über die der- jenigen Priesterthümer, welche von einer Anzahl latinischer Ort- schaften auf Rom übergegangen waren, so wie über die der na- mentlich bei dem Pontificat zahlreichen höheren Gehülfestellungen ist nichts bekannt als die allerdings bemerkenswerthe Thatsache, dass in dieser Epoche als Luperker Freigelassene vorkommen³⁾.

Priesterverzeichniss C. VI, 2010. Seltsamer Weise wird diesen unanfechtbaren Zeugnissen der Glaube versagt und meistentheils (Ausnahme macht Hirschfeld Wiener Studien 6, 123) diese Einrichtung auf Severus zurückgeführt.

1) 1, 250. Sie waren nach Dionysius 2, 72, der hier Varro folgt, ἐκ τῶν ἀρίστων ἄνων; die überlieferten Namen Sp. Fusius Liv. 1, 24, 6 und A. Cornelius Arvina Liv. 9, 10, 9 bestätigen dies. Wann das Collegium den Plebejern zugänglich ward, wissen wir nicht; in der Kaiserzeit steht es beiden Stän- den offen.

2) Der Consul des J. 395 M. Popillius Laenas war *flamen Carmentalis* (Cicero Brut. 14, 56).

3) C. X, 6488: *Clesipus Geganius mag(ister) Capit(olinarum), mag(ister) luperc(or)um, viat(or) tribunicius*, eher aus republikanischer Zeit als aus früh augustischer. Die Inschrift (C. VI, 1933) des Q. Considius Q. l. Eros *lupercus Quinctial(is) vetus* kann recht wohl der späteren augustischen Zeit angehören und die Jugend dieses Mannes vor die augustische Reorganisation fallen. — Damit ist es vereinbar, dass die Lupercalia eigentlich ein Ritterfest waren (S. 522 A. 3); der Carneval kommt leicht herunter. Von keinem römischen

Sowohl dies wie das völlige Stillschweigen unserer Quellen über diese Sacerdotien macht es wahrscheinlich, dass auch thatsächlich wenigstens ein Theil derselben dem gemeinen Mann zugänglich geworden oder auch geblieben war.

Augustus hat auf diesem Gebiet in analoger Weise, aber noch gründlicher als auf dem der Magistratur reformirt. Zunächst wurde das allgemeine Recht des Bürgers auf das Priestertum ebenso aufgehoben wie dasjenige auf die Magistratur [1, 471] und die weder dem Senat noch der Ritterschaft angehörigen Bürger, ohne Unterschied der Freigelassenen und der Freigeborenen, auch von den Priestertümern ausgeschlossen¹⁾, diese selbst aber, so weit sie von Männern verwaltet wurden²⁾, unter die beiden privilegierten Stände getheilt. In wie bewusster Weise der Gedanke der Theilung der öffentlichen Stellungen zwischen den beiden Ständen von Augustus aufgefasst und durchgeführt ward, zeigt sich bei den praktisch weniger wichtigen Priestertümern noch deutlicher als bei den Magistraturen. An den Collegien der *curiones* und der *luperci* haben beide Stände Antheil; ausschliesslich gehören den Rittern die aus Tempeldienern entwickelten Priesterstellungen mit Ausnahme der drei patricischen Flamine, also die *flamines minores*, die ehemaligen Pontificalschreiber, jetzt *pontifices minores* genannt, und die *tubicines*; endlich alle ehemals latinischen Staatspriesterthümer, insbesondere die von Alba, Aricia (S. 580 A. 1), Caenina, Lanuvium, Lavinium und Tusculum. Dabei treten wiederum Rangabstufungen mancherlei Art hervor³⁾. Von allen dem Ritter zugänglichen Sacerdotien muss der Curionat der vornehmste gewesen sein; er wird meistentheils an Ritter sena-

Die
ritterlichen
Priester-
thümer
unter dem
Principat.

Fest ist die uralte Entstehung in rein patricischer Zeit (man erinnere sich der Fabier und der Quinctier und ihres Vornamens Kaeso) so sicher beglaubigt wie von den Lupercalien.

1) Dass der auf fictiver Ingenuität beruhende Ritterrang dem in ordentlichem Wege erworbenen gleichsteht, versteht sich von selbst (S. 518 A. 2). Andererseits sind diejenigen sacralen Apparitorenstellungen, die nicht zu Sacerdotien geworden sind (1, 366), selbst die angeseheneren derselben, wie die der Haruspices (ein gemeiner Soldat aus diesem Collegium C. VI, 2166), den Plebejern zugänglich. Die Grenze ist willkürlich, wie zum Beispiel der *tubicen sacrorum populi Romani* Priester ist, die *tubicines qui sacris publicis praesto sunt* Apparitoren, aber scharf, eben weil sie ständisch ist.

2) Die Vestalinnen werden nach dem papischen Gesetz *e populo* genommen (Gellius 1, 12, 11) und dabei scheint es stets geblieben zu sein; die ständische Scheidung bezog sich eben auf die Frauen nicht.

3) Diese sind gut entwickelt von G. Wilmanns *de sacerdotiorum p. p. R. quodam genere* (Berlin 1868) p. 46 fg.

torischer Herkunft vergeben und bildet daher in der Regel eine Staffel in der senatorischen Laufbahn¹⁾, wie denn auch der Obercurio wohl immer Senator gewesen ist²⁾. Auch das Priesterthum der Luperker ist beiden Ständen geöffnet gewesen; indess finden wir in demselben nur selten Senatoren, im Allgemeinen Männer vom Ritterstand und meistens nicht gerade der höheren Klassen desselben³⁾. Unter den Einzelpriesterstellen von Ritterrang sind die angesehensten die kleinen Flaminat⁴⁾, der kleine Pontificat⁵⁾ und der Tubicinat⁶⁾. Von den latinischen Priesterthümern scheint das caeninensische am meisten Ansehen gehabt zu haben⁷⁾. Das laurentische, welches in sich selbst vielfach getheilt und abgestuft war (S. 579 A. 4), mag in den höheren Graden ihm nicht nachgestanden haben⁸⁾; im übrigen ist es von allen

1) Unter den zehn meines Wissens inschriftlich bekannten Curionen nennt einer (VI, 2174) keine Magistratur; von den andern neun sind drei im Ritterstand verblieben (C. VI, 2169, *curio minor* — VIII, 1174 — Henzen 732, dieser zugleich der einzige *sevir eq. R.* mit späterer Ritterlaufbahn; vgl. S. 524 A. 4), sechs in den Senat gelangt; an der Spitze der Laufbahn steht der Curionat durchaus, bei vier der Senatoren (II, 1262, *curio minor* — IX, 2213 — X, 6439 = VI, 1578 — XII, 4354) vor, bei zweien (VI, 3845 = *Eph. epigr.* 4, 831 — X, 3761) nach der Quästur. Ueber den *curio minor* vgl. S. 101 A. 4.

2) Wir kennen aus der Kaiserzeit als solchen nur den Eprius Marcellus Consul 74 (C. I. L. X, 3853).

3) C. I. L. XI, 2106 = Wilmanns 1193 aus Clusium: *M. Fabio M. f. Quir. Magno Valeriano Xvir. silitib. iud., trib. laticl. . . ., XVvir. s. f., q. cand., VIvir. . . ., tr. pl., pr., Luperco.* L. Crepereius Rogatus c. v. der Inschrift C. VI, 1397 heisst *pontifex dei Solis* (also nicht vor Aurelian), *septemvir et insignis Lupercus*, ebenso des C. Julius Galerius Asper Consul 212 Sohn, des C. Julius Asper *bis co(n)s(ulis)* ebenfalls im J. 212 [*et pra]e[fecti] [urbi] nepos* des Bruchstücks *Notizie degli scavi* 1887 p. 72 (hier nach Gattis besserer Abschrift): [*VII] vir epulonum, Lupercus.* Aber da diese beiden keine Magistraturen angeben, werden sie wie Kaiser Claudius im Ritterstande verblieben sein. Ausser diesen Senatoren und Rittern senatorischen Ranges finden sich unter den zahlreichen Luperkern nur gewöhnliche Ritter.

4) C. VI, 3720 = *Eph. ep.* 4, 759. VIII, 10500. IX, 705. 3609. Handb. 6, 327.

5) *Vita Maerini* 7. C. VI, 1598. 1607. 1620. 1625b. X, 3901. 5393. XIV, 2922. Orelli 643. 5769. 6642. Handb. 6, 244.

6) C. IX, 3609. 5393. 6101. Handb. 6, 436.

7) Dies zeigt namentlich das Fragment von Falerii (C. I. L. XI, 3103 = *Bull. dell' Inst.* 1864 p. 111): *Caeniniensis a poi . . .* (vgl. 2, 26 A. 7) [*Xviro silitibus iudicandis, trib. l . . .*, wonach dies Priesterthum wie der Curionat auch von Rittern senatorischen Standes zuweilen geführt worden ist. Ebenso wird Orelli 96 dies Priesterthum einem Senator gegeben, steht aber ausserhalb seiner senatorischen Aemter. Die sonst bekannten Beispiele C. V, 4059. 5128. VI, 1598. IX, 4885. 4886. X, 3704. XII, 671. C. I. *Au.* III, 623. 624 gehören angesehenen Rittern nicht senatorischen Standes.

8) Auch hier findet sich ein *clarissimus vir quaestor designatus* (C. V, 7782) und ebenso begann die Laufbahn des Senators Ti. Claudius Claudianus unter Severus (C. VIII, 7978) mit dieser Stellung.

das gemeinste und das geringste, so dass Ritter niederster Ordnung häufig und seit Commodus Zeit sogar Personen ohne Ritterrang, ja Freigelassene dasselbe erhalten¹⁾.

Ganz ohne praktischen Werth waren die ritterlichen Sacerdotien nicht; sie gewährten mancherlei Immunitäten²⁾. Vornehmlich aber waren es unseren Decorationen vergleichbare Ehrenzeichen. Die nähere Stellung des zweiten Standes zu dem Princeps drückt hier sich darin aus, dass wenigstens alle Einzelpriesterthümer (2, 4058), vielleicht auch die Stellen in den Collegien der Curionen und der Luperker vom Kaiser vergeben wurden, während bei den senatorischen Priesterthümern die Cooptation vorwiegt.

1) Ein zum Ringerecht, aber nicht zur *natalium restitutio* gelangter Freigelassener aus Commodus Zeit: C. VI, 1847. — Ein *lictor proximus*: C. VI, 1883. — *Seviri Augustales*: C. XIV, 295. 318. — Der Vater eines als Ritter bezeichneten Sohnes: C. III, 6270.

2) C. X, 3704: *cum privilegio sacerdoti Caeninensis munitus potuisset ab honorib. et munerib. facile excusari*. Ulpian *Vat. fr.* 173a. Nach der Verordnung vom J. 385 C. Th. 8, 5, 46 muss die Stellung im *consortium Laurentum* eine Zeitlang von den Leistungen für den Postdienst befreit haben. Vielleicht ist an solche Privilegien gedacht bei den Worten *pro conlatis in se beneficiis equestr. ord.* (S. 543 A. 4).

Die Halbbürgergemeinden.

Nachdem die Rechtsstellung des Bürgers und der Bürgerschaft dargelegt worden ist, bleibt es übrig diejenige der von Rom abhängigen Gemeinden zur Anschauung zu bringen. Mehr noch als durch die unmittelbare Erweiterung der Bürgerschaft hat das römische Staatswesen sich zum Weltreich entwickelt durch den Anschluss von Clientelstaaten, deren Stellung ohne Ausnahme zusammengesetzt ist einerseits aus rechtlich formulirter Abhängigkeit von dem eigentlich römischen Gemeinwesen, andererseits aus politischer Selbständigkeit. Die Mischung und die Formulirung dieser streng genommen sich ausschließenden Gegensätze der Unterthänigkeit und der Souveränität erzeugt sehr mannichfaltige, aber durchaus hybride Bildungen, das Bürgerrecht ohne Stimmrecht oder, wie wir es nennen, das Halbbürgerrecht und die verschiedenen Formen der abhängigen Bundesgenossenschaft, welche hier nach einander dargelegt werden sollen. Kann das römische Reich, insofern es in dieser Form auftritt, bezeichnet werden als ein Staaten- und vor allem, da die republikanische Ordnung der führenden Gemeinde im wesentlichen auf die abhängigen sich überträgt, als ein Städtebund, so entwickelt sich aus diesem, indem das Bürgerrecht in der herrschenden Gemeinde zum Reichsbürgerrecht, das Bürgerrecht in der abhängigen zum Stadtrecht wird, der theoretisch und praktisch neue Gegensatz des Staates und der Stadt, das aus römischen Vollbürgergemeinden zusammengesetzte Reich. Mit der Darlegung der Rechtsstellung dieser Vollbürgergemeinde, mit dem Municipalrecht, so weit es allgemeiner Art ist, schliesst unsere Erörterung.

Die Bürgergemeinde minderen Rechts, welche der Kürze wegen hier als Halbbürgergemeinde bezeichnet wird, heisst den Römern *civitas sine suffragio*¹⁾ oder *municipium civium Romanorum*²⁾, wobei man sich erinnern muss, dass, als dies Institut aufkam, es ein *municipium* stimmberechtigter Vollbürger nicht gab. Sie ist eine ehemals autonome, in den römischen Bürgerverband in der Weise aufgenommene Gemeinde, dass ihre Angehörigen den Pflichtleistungen der römischen Vollbürger wenn auch unter Modificationen unterworfen sind, aber des activen und des passiven Wahlrechts in den römischen Comitien entbehren und dass sie ferner, da jede dauernde und erbliche Schmälerung der Bürgerrechte den dadurch abgegrenzten Kreis aus der allgemeinen Bürgerschaft aussondert, einen mehr oder minder für sich stehenden persönlich wie territorial geschlossenen Bürgerverband bildet.

Dieses geschmälerte Bürgerrecht ist wie relativ spät entstanden, so relativ früh wieder beseitigt worden. Der ursprünglichen römischen Ordnung kann dasselbe schon desshalb nicht

Oertliche und zeitliche Grenzen des Halbbürgerrechts.

1) *Civitas sine suffragio*: Liv. 8, 14, 10, c. 17, 12. Vell. 1, 14, 3; *civitas sine suffragii latine* Liv. 9, 43, 24; *municipes sine suffragii iure* Gellius 16, 3, 7. Für den Gegensatz, das Vollbürgerrecht mangelt es an einer fest ausgeprägten Bezeichnung. *Civitas* ohne weiteren Beisatz wird ebenso oft vom Voll- wie vom Halbbürgerrecht gebraucht. Es steht für das Halbbürgerrecht selbst da, wo *civitas* neben *civitas sine suffragio* gesetzt wird. Die *civitas* der Fundaner und Formianer bei Velleius a. a. O. ist ohne Frage die *sine suffragio*, welche er eben vorher bei den Samniten ausdrücklich erwähnt. Bei Livius 8, 14 darf daraus, dass er bei der *civitas* der Campaner, Fundaner und Formianer *sine suffragio* hinzusetzt, nicht geschlossen werden, dass die *civitas* zum Beispiel der Tusculaner und der Lanuviner die volle ist (S. 177 A. 1). Die bei Liv. 10, 1 den Arpinaten ertheilte *civitas* kann nur die geringere sein. — Umgekehrt bezeichnet *civitas* nicht bloss in den angeführten Stellen des Livius und des Velleius bald das Halb-, bald das Vollbürgerrecht, sondern es gilt auch das letztere den Annalen nicht selten insofern als das Bürgerrecht schlechthin, als sie die formale Civität der Halbbürger häufig ignoriren und dieselben, formal unrichtig, politisch mit gutem Grund als bundesgenössische behandeln (S. 577 A. 1). Ob dieser schwankende Gebrauch durch die Schriftsteller verschuldet ist, die uns vorliegen, oder die alte Rechtssprache selbst hier nicht streng scheid, entzieht sich unserer Kunde. — Der griechischen Terminologie fehlt es für die *civitas sine suffragio* an einem technischem Ausdruck; dass *ισοπολιτεία*, eben wie das lateinische *civitas*, von dem Voll- wie von dem Halbbürgerrecht gesagt werden kann, keineswegs aber für dieses technisch ist, wird in dem Abschnitt vom latinischen Recht gezelet werden.

2) S. 234. Ueber die im Laufe der Zeit wechselnde Bedeutung von *municipium* ist theils bei der Frohn- und Steuergemeinschaft (S. 231 fg.), theils weiterhin bei dem Municipalwesen im Zusammenhang gesprochen. Für unsere Terminologie empfiehlt es sich den Ausdruck in der Beschränkung zu verwenden wie das spätere römische Recht ihn braucht, das heisst für die römische Vollbürgergemeinde schlechthin einschliesslich der Bürgercolonie.

angehört haben, weil die ältere Ordnung innerhalb der römischen Bürgerschaft Sonderkreise überall nicht kennt. Darin aber liegt zugleich die politische Wichtigkeit dieser Institution: sie ist die älteste jener hybriden Formen, aus denen das Stadtrecht im Staate sich entwickelt hat, gewissermassen die Geburtsstätte des späteren römischen Municipalwesens und mehr als um ihrer selbst willen verdient sie in dieser Beziehung sorgfältige Erwägung¹⁾. — Die erste Gemeinde²⁾, welche in diese Stellung eingetreten ist, war wahrscheinlich das etruskische Caere, von dem nicht das Halbbürgerrecht selbst, aber eine seiner beiden Hauptformen den Namen führt (S. 583). Eine beglaubigte Datirung des Eintritts der Caeriten in diese Stellung fehlt; die spätere Tradition scheint denselben mit dem gallischen Brande verknüpft zu haben³⁾.

1) Da für diese Darstellung weniger allgemeine Belegstellen als die auf die einzelnen Städte bezüglichen Daten in Betracht kommen, schien eine historische Uebersicht über diese Verleihungen unentbehrlich; wie denn auch nur derjenige über die hier einschlagenden Fragen ein Urtheil hat, der die einzelnen Stadtgeschichten genau untersucht hat. Grundlegend sind die beiden Verzeichnisse von Halbbürgergemeinden bei Festus (S. 235 A. 1).

2) Gellius 16, 13, 7: *primos municipes sine suffragii iure Caerites esse factos accepimus*; was dann an den gallischen Brand angeknüpft wird. Viel Gewicht ist auf diese Priorität insofern nicht zu legen, als Gellius bei seiner ohnehin verwirrten Erörterung vielleicht nicht das Halbbürgerrecht als solches, sondern dessen Unterart, das caeritische im Sinn hat.

3) Die Ueberlieferung kennt die Caeriten anlangend die beiden Thatsachen, dass sie sich bei der gallischen Invasion um die Römer verdient machten und dass sie in der schlechteren Kategorie der *cives sine suffragio* an der Spitze standen. Letzteres bestätigt die Liste des Festus (S. 235 A. 1) und vor allem das Institut der *tabulae Caeritum* (S. 586 A. 1); beides spricht Strabon 5, 2, 2 p. 220 aus und markirt, indem er die Undankbarkeit der Römer tadelt (οἱ Ῥωμαῖοι . . . οὐχ ἱκανῶς ἀπομνημονεῦσαι τὴν χάριν αὐτοῖς δοκοῦσιν), die hier vorliegende Lücke. Auch sonst findet sich in unseren Quellen nirgends eine Antwort auf die Frage, in welcher Weise die Caeriten in dieses Rechtsverhältniss gelangten. Die alberne Motivirung des caeritischen Rechts durch die gallische Invasion, wie sie Gellius vorbringt (16, 13, 7: *concessum illis, ut civitatis Romanae honorem quidem caperent, sed negotiis tamen atque oneribus vacarent pro sacris bello Gallico receptis custoditisque*), zeigt ebenfalls, dass man schon damals dieselbe Frage vergeblich aufwarf. Die Darstellung in den Cruquius-Scholien zu Horaz ep. 1, 6, 62, welche zwischen beide Thatsachen einen Abfall von Rom einlegt (*[sacra] cum servassent integra, pro eo beneficio Caerites civitate donati sunt municipesque facti: at posteaquam ausi sunt Romanis rebellare, eis devictis iterumque civitate donatis ius suffragiorum ademptum est censusque eorum in tabulas relati et a ceterorum censibus remoti sunt*) ist wohl rationell, aber die doppelte Schenkung des Bürgerrechts doch auch sehr bedenklich und vor allem die Angabe ohne alle Autorität, vermuthlich der Einfall eines späteren, wenn nicht gar erst eines modernen Gelehrten. Was die alten Scholien zu der Stelle bemerken: *victis Caeritibus Romani in percutiendo foedere non dederunt suffragii ferendi ius, quod ignominiosum fuit*, liegt wohl dieser Amplification zu Grunde. Livius 7, 19, 20 berichtet unter dem J. 401 von einem gegen die Caeriten geführten Kriege, der mit einem Waffenstillstand von 100 Jahren schliesst; Dio (fr. 33; zwischen 364 und 481) von einem Friedensschluss

Sehr früh haben ferner eine Anzahl latinischer Städte Halbbürgerrecht empfangen, Tusculum der Ueberlieferung zufolge im J. 373 (S. 177 A. 4), dann nach dem grossen latinischen Krieg des J. 416, mit Ausnahme von Praeneste und Tibur und weniger anderer, welche zur Erneuerung des Bündnisses zugelassen wurden¹⁾, die übrigen atlatinischen Gemeinden²⁾; gleichzeitig im Volskerland Fundi und Formiae³⁾ und bald nachher die meisten übrigen Volskerstädte⁴⁾; ebenfalls im J. 416 in Campanien vor allem Capua⁵⁾, ebenso Cumae⁶⁾, Teanum⁷⁾ und eine Anzahl kleinerer Ortschaften⁸⁾; im J. 448 die Hernikerstadt Anagnia⁹⁾; um dieselbe

zwischen Rom und Caere, in dem dieses die halbe Feldmark abtrat. Wenigstens nach der livianischen Erzählung hat Caere noch damals seine Selbständigkeit gehabt und behalten und widerstreitet diese insofern der gellianischen Version, als nach ihr das caeritische Halbbürgerrecht im J. 401 noch nicht bestanden haben kann. Aber Verlass ist nicht auf diese Relationen, welche selber des Halbbürgerrechts nicht gedenken. Der nächstliegenden Annahme, dass das Halbbürgerrecht zuerst und schon im 4. Jahrh. der Stadt für die Caeriten aufgestellt ward, steht nichts Wesentliches entgegen.

1) Ausser diesen (Liv. 8, 14) wohl auch das atlatinische Cora (*C. I. L. X* p. 645).

2) Genannt werden bei Livius 8, 14 ausser Tusculum, das sein früheres Recht behielt, Lanuvium, Aricia, Nomentum und Pedum, bei Velleius 1, 14 Aricia allein. Auch Velitrae muss damals statt der Autonomie das römische Halbbürgerrecht erhalten haben (*C. I. L. X* p. 651). Dass das Halbbürgerrecht gemeint ist, bestätigt, von Tusculum abgesehen (S. 177 A. 1), die Auführung von Lanuvium und Aricia in dem Verzeichniss bei Festus. Ob die wahrscheinlich delische zweisprachige Inschrift *Eph. ep.* V n. 186, in welcher der Verstorbene in dem lateinischen Text *Lanuvinus*, im griechischen Πρωμπίος genannt wird, in die Epoche fällt, wo Lanuvium Halbbürgerrecht hatte, oder in die des Vollbürgerrechts, ist nicht auszumachen.

3) Liv. 8, 14. Dionys. 15, 7. Vell. 1, 14. Sie stehen beide im Verzeichniss bei Festus. Vgl. *C. I. L. X* p. 602.

4) Satrium unweit Fregellae vor dem J. 435 (S. 328 A. 2); Arpinum im J. 451 (Liv. 10, 1).

5) Liv. 8, 14. Vell. 1, 14. *C. I. L. X* p. 365.

6) Liv. a. a. O.; Festus in beiden Listen; *C. I. L. X* p. 350. In dem um das J. 574 abgefassten delischen Verzeichniss der Opfergaben (Homolle *Bull. de corr. hell.* 6, 45 Z. 147) erscheint ein Μίνατος, Μινάτος (Σ)-τήιος Πρωμπίος ἐξ Κόμης.

7) *C. I. L. X* p. 471. Den entscheidenden Beweis dafür, dass die Sidiciner das Halbbürgerrecht gehabt haben, woran man sonst zweifeln könnte, da ausdrückliche Zeugnisse mangeln und die Silberprägung eher auf Bundesrecht führt (S. 589), giebt ihr Dienst in den campanischen Legionen (S. 586 A. 6).

8) Hervorzuheben ist Acerrae wegen der besonders vollständigen Ueberlieferung. Liv. 8, 17 zum J. 422: *Romani facti Acerrani lege ab L. Papirio praetore lata, qua civitas sine suffragio data*. Vell. 1, 14: *insequentibus consulibus ac Sp. Postumio, Philone Publico censoribus* (J. 422) *Acerranis data civitas*. Auch Festus führt die Acerraner in beiden Listen auf. Dasselbe gilt nachweislich von Atella (Festus) und Suessula (Liv. 8, 14, 11), sicher auch von Calatia, Caiatia (*C. I. L. X* p. 444), Casilinum (*C. I. L. X* p. 369) und anderen Ortschaften Campaniens.

9) Livius 9, 43 zum J. 448: *Anagninis . . . civitas sine suffragii latine*

Zeit die Gemeinde der Aequer¹⁾; endlich im J. 464 die Städte der Sabiner²⁾. Neben der Ertheilung des Halbbürgerrechts an diese Gemeinden ist häufig und mitunter in bedeutendem Umfang einzelnen Bürgern derselben in der Weise das Vollbürgerrecht gegeben worden, dass sie darum nicht weniger der Halbbürgergemeinde angehören³⁾. Es hat eine Zeit gegeben, wo in den Landschaften der Latiner, Aequer, Sabiner, Herniker, Volsker, Campaner, also dem eigentlichen Mittelitalien, die Mehrzahl der Stadtgemeinden in dieser Form dem römischen Staat incorporirt war. Nicht ausschliesslich, aber zuerst und vorzugsweise ist sie gegen stammfremde Gemeinden zur Anwendung gekommen. Die Gemeinden latinischer Nationalität sind in der Regel, so weit ihnen römisches Bürgerrecht aufgenöthigt ward, entweder sofort zum Vollbürgerrecht zugelassen worden oder doch nicht lange im Halbbürgerrecht verblieben (S. 177). Die Verschiedenheit der Nationalität muss der vollen Waffengemeinschaft, wie sie aus der Aufnahme

data, concilia conubiaque adempta et magistratibus praeterquam sacrorum curatione interdictum. C. I. L. X p. 584.

1) Dies sind die späteren *Aequiculi*, das heutige Cicolano, das heisst, was nach Gründung der Colonien Alba und Carsioli vom altem Aequergebiet noch übrig war. *C. I. L. IX p. 388.*

2) Vell. 1, 14. *C. I. L. IX p. 396.* Es bezieht sich dies namentlich auf Cures, Reate und Amiternum.

3) Wenn nach Livius im J. 414 den 1600 treu gebliebenen *equites Campani* die *civitas Romana* gegeben wird (8, 11, 15: *equitibus Campanis civitas Romana data, monumentoque ut esset, aeneam tabulam in aede Castoris Romae fixerunt*) und im J. 416 den übrigen Campanern das Halbbürgerrecht (Liv. 8, 14, 10: *Campanis equitum honoris causa . . . civitas sine suffragio data est*), so kann bei jenen nur an das Vollbürgerrecht gedacht werden. Darum heisst es nachher 23, 5, 9: *civitatem nostram magnae parti vestrum dedimus communivimusque vobiscum*. Damit wird in diesem Fall noch eine, wie es scheint mit der Verpflichtung zum Rossdienst in dem campanischen Aufgebot verknüpfte, ihnen und ihren Nachkommen aus der Gemeindegasse von Capua zu zahlende Pension verbunden (Liv. 8, 11, 16: *vectigal quoque eis Campanus populus iussus pendere in singulos quotannis — fuere autem mille et sescenti — denarios nummus quadragenos quinquagenos*). Die S. 576 A. 3 erwähnten campanischen Reiter waren wohl die Nachkommen dieser Campaner römischen Vollbürgerrechts. Vielleicht war diese Leistung ein Aequivalent für die dem *civis Campanus* als solchem zufließenden diesen Reitern durch ihren Uebertritt in das römische Vollbürgerrecht vermuthlich entgehenden Emolumente. Diese Bestimmung, wonach die campanische Reiterei dauernd aus Vollbürgern bestand, ist analog der Verleihung des römischen Bürgerrechts an die magistratischen Familien der Städte latinischen Rechts. Factisches Stimmrecht von Belang erwarben freilich weder jene noch diese, da ihr Grundbesitz der Regel nach ausser den Tribus stand. Auch das passive Wahlrecht ist vielleicht diesen in Capua ortsangehörigen römischen Vollbürgern ebenso versagt worden wie den zum Stimmrecht zugelassenen Latinern. Aber für die Provocation und andere wichtige Befugnisse war ihr Vorrecht von praktischem Werth.

in den Bürgerverband zu gleichem Recht nothwendig folgt, sich hindernd entgegengestellt haben und wahrscheinlich zunächst dadurch ist das Institut der Halbbürgergemeinde ins Leben gerufen worden. Aber wie sie örtlich jene Grenzen nicht wesentlich überschritten zu haben scheint¹⁾, so hat die Institution auch zeitlich sich nicht lange behauptet, wobei die vorschreitende Latinisirung Italiens mitgewirkt haben wird. Während die Verleihung dieses Rechts an die Sabiner im J. 464 die unseres Wissens letzte ist, scheinen die meisten damit beliehenen Gemeinden nicht allzulange nachher zum vollen Bürgerrecht gelangt zu sein. Der älteste uns bekannte Fall der Umwandlung des halben in volles Bürgerrecht ist die Zulassung der Sabiner zum Stimmrecht im J. 486²⁾, der nachweislich jüngste die Ertheilung des Stimmrechts an die Fundaner, Formianer und Arpinaten im J. 366³⁾. Die meisten Halbbürgergemeinden sind, so weit nicht besondere Katastrophen hier eingriffen, wie im J. 544 die Auflösung von Capua, wahrscheinlich noch vor dem Bundesgenossekrieg zu Vollbürgergemeinden geworden; nur einige campanische, zum Beispiel Cumae, haben wohl erst damals das volle Bürgerrecht erhalten. Politisch trat an die Stelle der Halbbürgergemeinde die latinische und die Bürgercolonie; nach dem Kriege gegen Pyrrhos haben die Römer die Unterwerfung Italiens durch Coloniegründungen zu Ende geführt und das ältere System im Wesentlichen fallen lassen.

Dass die in dem Halbbürgerrecht enthaltene Rechtsordnung

1) Nordwärts von der Tiber haben ausser Caere wohl nur Falerii und Ferentium (S. 580 A. 2) in diesem Rechtsverhältnisse gestanden. Mit der *pars Samnitium*, welche mit Capua zugleich in dasselbe eintrat (Vell. 1, 14), werden ausser Teanum (S. 583 A. 7) die Grenzstädte Venafrum und Allifae gemeint sein, welche, da sie unter den *praefecturae* erscheinen, sicher Halbbürgerrecht gehabt haben.

2) Vell. 1, 14. C. I. L. IX p. 396. Wahrscheinlich hängt dies zusammen mit den damaligen sehr ausgedehnten, aber nicht mit Coloniededuction verbundenen Landanweisungen an römische Bürger im sabinischen Gebiet. Die Anzahl der dort domicilirten römischen Bürger muss seitdem eine so beträchtliche gewesen sein, dass es angemessen erschien die gesammte grundsässige Bevölkerung in den politischen Rechten gleichzustellen. — Auffallend ist es freilich, dass in dem Verzeichniss der wehrfähigen Mannschaften vom J. 529 (Polyb. 2, 24) die Sabiner mit den Etruskern aufgeführt, die Campaner mit den Römern zusammengefasst werden. Aber dies erklärt sich daraus, dass von der Bürgerschaft die römischen und die campanischen Reservisten noch nicht insgesamt einberufen waren, wohl aber die sabinischen, um sie mit dem etruskischen Aufgebot an die Grenze zu schicken; danach, nicht zunächst nach der politischen Stellung sind die Abtheilungen gemacht.

3) Liv. 38, 36.

für jede Gemeinde auf besonderer Festsetzung beruht und die Normirungen im Einzelnen in sehr verschiedener Weise stattgefunden haben, darf bei der folgenden Darlegung dieser Rechtsordnung nie aus den Augen verloren werden; nur das positive Moment des Besitzes des römischen Bürgerrechts und das negative des mangelnden activen und passiven Wahlrechts treffen auf alle Halbbürgergemeinden gleichmässig zu.

Souveräne
Macht der
Römer über
die Halb-
bürger-
gemeinde.

Die souveräne Gewalt steht der römischen Bürgerschaft und ihren Vertretern, wie über die Vollbürgerschaften und die einzelnen Vollbürger, so auch über die Halbbürgergemeinden und die einzelnen Halbbürger zu. Die rechtliche Grundlage des Halbbürgerrechts ist einerseits die Deditio, wodurch die bisherige Autonomie der betreffenden Gemeinde aufgehoben wird¹⁾, andererseits ein die Stellung derselben regulirender Beschluss der römischen Bürgerschaft²⁾. Es fehlt also diesem Rechtsverhältniss an jedem die römische Gemeinde bindenden vertragsmässigen Fundament. Daher kann auch durch deren Beschluss das Halbbürgerrecht an Gemeinden wie an Individuen³⁾ gegeben werden eben wie das Vollbürgerrecht; dessgleichen steht es ihr frei das bestehende Halbbürgerrecht durch einseitigen Act entweder in volles Bürgerrecht umzuwandeln⁴⁾ oder auch dasselbe aufzuheben⁵⁾. Nach allen diesen Seiten hin ist das Halbbürger-

1) Deutlich tritt dies hervor in dem politisch wichtigsten Fall der Unterwerfung Capuas. Nachdem die Römer das erbetene Bündniss abgelehnt haben, vollziehen die Campaner die Unterwerfung: *populum Campanum urbemque Capuam agros delubra deum divina humanae omnia in vestram, patres conscripti, populique Romani dicionem dedimus* (Liv. 7, 31, 4), und nun fordern die Römer von den verbündeten Samniten, *ut dediticiis suis parcerent neque in eum agrum, qui populi Romani factus esset, hostilia arma inferrent* (das. 9).

2) Dieser Art ist das papirische Gesetz für Acerrae (S. 573 A. 8). Gleichartige Volksschlüsse werden für jede Halbbürgerstadt erfolgt sein, werden aber selten erwähnt, da sie neben der politisch wesentlichen Deditio nur formale Bedeutung haben.

3) Die dreihundert im J. 538 im sicilischen Heer dienenden 'Ritter' von Capua (Liv. 23, 7, 2), vermuthlich Nachkommen jener S. 574 A. 3 erwähnten 1600, waren zwar an dem Abfall der Stadt unbetheiligt, aber ihr römisches Vollbürgerrecht durch die Auflösung des campanischen Gemeinwesens in Frage gestellt, da es mit dem Rossdienst in den campanischen Legionen verknüpft war (*quorum hominum essent, scire se ipsi negabant*). Darum wurde ihnen durch einen Volksschluss vom J. 539 ihr römisches Bürgerrecht in der Weise zurückgegeben, dass das Recht der Halbbürgergemeinde Cumae auf sie übertragen ward (*uti municipes Cumani essent pridie quam populus Campanus a populo Romano defecisset* Liv. 23, 31).

4) Dies zeigen namentlich die Volksschlüsse vom J. 566 (S. 575 A. 3).

5) Dies geschah in Betreff von Satricum bei Arpinum (S. 328 A. 2) um das J. 435 und in Betreff Capuas im J. 544. Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt

recht der rechte Gegensatz zu dem der mit Rom föderirten Gemeinden¹⁾).

In wie weit die dem Bürger zustehenden persönlichen Rechte auch dem Halbbürger zukommen, darüber entscheidet zunächst in jedem einzelnen Fall der Beschluss der römischen Comitien. — Das Provocationsrecht kann an sich dem Halbbürger nicht zugestanden haben, da es auf der Comitialgemeinschaft beruht; doch ist wenigstens versucht worden dasselbe den Campanern zu vindiciren²⁾. — Die Ehegemeinschaft wurde den Campanern zugestanden³⁾, den Anagninern versagt (S. 573 A. 9). — Gegen das Commercium kann geltend gemacht werden, dass dessen natürliche Grundlage, die Sprachgemeinschaft bei den ältesten und wichtigsten Halbbürgergemeinden, wie Caere und Capua, fehlte und dass die Auffassung der Halbbürgergemeinden als *municipia* (S. 234) wohl auf Steuer- und Frohngemeinschaft mit der römischen Bürgerschaft hinweist, diese aber nicht wie die latinische zur Eintragung des Steuerpflichtigen in die Grundsteuerliste führt, sondern die Halbbürgergemeinden in der weiterhin erörterten abweichenden Form ihrer Steuerpflicht genügten. Sicher bleibt der betreffende Bezirk sowohl was den Boden anlangt wie hinsichtlich der Personen ausserhalb der Tribus⁴⁾. Demnach werden auch

Politisches
Verhältniss
der
Halbbürger
zu Rom.

Ausschluss
aus
der Tribus.

(Liv. 26, 33, 10) *per senatum agi de Campanis, qui cives Romani sunt, iniussu populi non posse.* Vgl S. 140.

1) Allerdings wird in den annalistischen Berichten, wie schon bemerkt ward (S. 571 A. 1), dies Verhältniss oft als ein bundesgenössisches behandelt. So am bestimmtesten bei Livius in Beziehung auf Capua 23, 5, 9: *foedus aequum . . . dediticiis dedimus*, ebenso 9, 6, 5. 8. c. 7, 1. c. 10, 1. 23, 5, 1. c. 10, 1. 25, 18, 5. 31, 34, 10, in Beziehung auf Cumae 23, 36, 8 und sonst. Darum heisst Aricia, Halbbürgergemeinde der geringeren Kategorie, bei Cicero *Phil.* 3, 6, 15 laudatorisch *municipium . . . vetustate antiquissimum, iure foederatum*; die Bezeichnung *municipium* kommt der Halbbürgergemeinde von Rechts wegen zu und ihr Con-tituirungsgesetz konnte höflicher Weise als *foedus* gefasst werden. Politisch lässt sich die Auffassung wohl vertreten, dass die Halbbürgergemeinden mehr föderirt als incorporirt waren; formell ist sie fehlerhaft. — Der Sühnevertrag zwischen Rom und Lavinium fällt seiner Entstehung nach in die Zeit der Autonomie und wird in dem Abschnitt von dem latinischem Bund (S. 615 A. 2) seinen Platz finden.

2) Die Hinrichtung der in Rhegion gefangenen und nach Rom abgeführten campanischen Legionarier erfolgt *M. Fulvio* (?) *Flacco denuntiante, ne in cives Romanos adversus morem maiorum animadverteret* (Val. Max. 2, 7, 15).

3) Livius 23, 4, 7: *conubium vetustum multas families claras ac potentes Romanis miscuerat.* Vgl. c. 2, 6. 26, 33, 3.

4) Den Beweis dafür giebt einerseits die Thatsache, dass diejenigen Halbbürger, welche in Rom geschätzt wurden, nicht in die Tribuslisten, sondern in das Sonderverzeichniss der *aerarii* eingetragen wurden (S. 583 A. 3), andererseits die mit der Aufnahme der Halbbürgergemeinden in das volle Bürgerrecht verbundene Ertheilung der Tribus (Liv. 33, 36).

die an die Tribus geknüpften privatrechtlichen Consequenzen hier nicht eingetreten, zum Beispiel das formianische Grundstück nicht fähig gewesen sein bei römischen Locationen als öffentliche Sicherstellung zu gelten. Wohl aber werden die Halbbürger das Eigenthum an ihrem Boden, wenn auch nicht nach quiritischem, doch nach eigenem Recht gehabt haben und der campanische Acker nicht so, wie später das Provinzialland, betrachtet worden sein als des Privateigenthums unfähig oder gar als dem römischen Staat zuständig. Ob der nicht private Boden als Eigenthum der Halbbürgergemeinde oder als römisches Staats-eigenthum betrachtet ward, lässt sich principiell nicht entscheiden. Auf die letztere Annahme führt es, wenn die Procuration der in den Halbbürgergemeinden auf öffentlichem Boden wahrgenommenen Prodigien durch die Beamten der römischen Gemeinde vollzogen wird¹⁾. Dagegen darf als Beweis dafür, dass der nicht Privaten zustehende Theil wenigstens des campanischen Gebiets als Eigenthum der Gemeinde Capua galt, die Thatsache gelten, dass kurz nach der Auflösung der Gemeinde die Römer hier Hafenzölle einrichteten²⁾, also erst durch diese Auflösung der campanische öffentliche Boden auf sie überging. Es kann füglich in den verschiedenen Gemeinden darüber verschieden bestimmt gewesen sein.

Auf dem Ausschluss aus den Tribus ruht zunächst die vom Domicil unabhängige und wie das Bürgerrecht selbst dauernde und erbliche politische Sonderstellung sämmtlicher Halbbürger-schaften, da die Steuergemeinschaft derselben durch ihre Bezeichnung als *municipia* bezeugt ist und die Kriegsgemeinschaft wenigstens für einen Theil derselben nachweislich bestanden hat, Besteuerung und Aushebung aber im Allgemeinen von der Tribus abhängen. Es soll versucht werden hier gruppenweise zusammen-

1) Die Zusammenstellung der Fälle, die ich vor Jahns *Obsequens* p. XVIII fg. gegeben habe, wie viel davon auch nach der inzwischen vorgeschrittenen Untersuchung zu berichtigen ist, zeigt dennoch zur Genüge, dass aus den Bürger-colonien und den Halbbürgergemeinden die Nuntiation in der Regel nach Rom geht, nicht aber aus den Bundesstädten. Ausnahmen fehlen freilich nicht, und ein sicherer Schluss auf die Rechtsstellung der einzelnen Gemeinden kann aus der Nuntiation nicht gezogen werden.

2) Liv. 32, 7, 3 zum J. 555, zwölf Jahre nach der Einnahme Capuas: *censores . . . portoria venalicium Capuae Puteolisque . . . fruendum locarunt*. Capua wird hier offenbar genannt mit Beziehung auf die zum Stadtgebiet von Capua gehörige Küste (*C. I. L. X* p. 356); die Auftheilung derselben durch die Gründung von Volturnum und Lätinum folgte einige Jahre später nach.

zustellen, was über die politische Sonderstellung der Halbbürgergemeinden uns bekannt geworden ist oder vermuthet werden darf.

Die sacralen Institutionen der Halbbürgergemeinde bleiben auch nach dem Aufgehen derselben in Rom unverändert bestehen, gehen aber in der einen oder der andern Form über auf die römische Gemeinde¹⁾. Die der Halbbürgerstädte gleicher Nationalität treten geradezu unter die römischen ein; es gilt dies nachweislich von Tusculum²⁾, Lavinium³⁾, Lanuvium⁴⁾, Aricia⁵⁾. Die Priester dieser Sacra werden nach wie vor aus

Die Sacra
der
Halbbürger-
gemeinden.

1) Dies erstreckt sich auch auf die völlig dem römischen incorporirten Staaten, in ältester Zeit unter Festhaltung der alten Tempelstätten und insofern auch des Namens des untergegangenen Gemeinwesens, was namentlich von Alba und von Caenina gilt. Späterhin werden die Tempel nach Rom verlegt, wofür die Evocation der veientischen Juno regina (Liv. 5, 22; Dion. 13, 3) paradigmatisch ist. Unter den drei Klassen der römischen *sacra*, den *publica* im engeren Sinn, den *municipalia* (S. 580 A. 2) und den *peregrina* (Festus s. v. p. 237; Verrius bei Plinius h. n. 28, 2, 18) gehören diese zu der letzten.

2) Der römischen Priesterschaft, in der Kaiserzeit von Ritterrang, gehören sicher an der *sodalis sacrorum Tusculanorum* (C. V, 5036) und der *sacerdos Tusculanus fanitalis* (C. IX, 2565); ferner der *aedilis lustr(atis)* (C. XIV, 2603, Senator aus der Zeit Caesars, und 2628; *aedilis C. XIV, 2580*), der *monitor sacrorum* (C. XIV, 2603; *monitor C. XIV, 2580*) und der *praefectus sacrorum* (C. XIV, 2580).

3) Die gesammte Priesterschaft, welche mit den Sacra von Lavinium so wie von Laurentum zu thun hatte — genannt werden die Pontifices, die Augurn, die Flamines des Jupiter und des Mars und ein *flamen lucularis*, die Salier, der *pater patratus* der Fetialen — ist eine römische später von Ritterrang (S. 567). Lavinium selbst ist wahrscheinlich im J. 416 in derselben Art wie Alba unter- und damals die Verwaltung seiner Sacra auf die Gemeinde Laurentum übergegangen, wie dies in den *sacra principia populi Romani quiritium nominisque Latini quai apud Laurentes coluntur* (C. I. L. X, 797) scharf und klar ausgesprochen ist. Laurentum bestand fort als politische Gemeinde, während es als sacrale mit Lavinium verschmolz. Dies ist von G. Wilmanns in der S. 567 A. 3 angeführten Schrift S. 9 fg. gut auseinandergesetzt worden, wogegen Dessaus (C. XIV p. 186) Erörterung dieser Frage das Richtige verfehlt. — Bemerkenswerth ist es, dass hienach die gesammte römische Ursprungsgeschichte auf den politischen Ordnungen aus dem Anfang des fünften Jahrhunderts d. St. beruht; wäre damals diese Priesterschaft nicht römisch geworden, so hätte Aeneas schwerlich Lavinium gegründet.

4) Livius 8, 13, 2 zum J. 416: *Lanuvinis civitas data sacraque sua redita cum eo, ut aedes lucusque Sospitae Iunonis communis Lanuvinis municipibus* (= den Halbbürgern S. 571 A. 2) *cum populo Romano esset*. Wegen des römischen Priesterthums später von Ritterrang vgl. S. 567. Jene Bestimmung ist, da in strengem Wortsinn es eine *communio* zwischen der römischen Bürgerschaft und einer Halbbürgergemeinde nicht geben kann, dahin auszuliegen, dass die *sacra* alle übergehen auf die römische Bürgerschaft, das Pontificalcollegium aber die Priester dafür aus den *cives Romani Lanuvini* nimmt, wogegen die bei dem Cult der Juno Sospita beteiligten Magistrate die römischen Consuln sind (S. 580 A. 1).

5) Der Cultus der Diana Nemorensis im aricinischen Hain wird eine äh-

der betreffenden Halbbürgergemeinde oder, nachdem Lavinium der Gemeinde der Laurenter incorporirt worden war, für diesen Ort aus der der Laurenter genommen. Aber so weit Magistrate sich bei denselben betheiligen, sind dies die römischen¹⁾; die sacrale Leitung dieser Sacra steht wie die der ursprünglich römischen bei dem römischen Pontificalcollegium und es treten die Priesterthümer dieser Halbbürgergemeinden als nebengeordnete Kategorie unter die römischen ein. — Auch die Sacra der Halbbürgerstädte verschiedener Nationalität sind insofern gleichartig behandelt worden, als auch sie unter der Bezeichnung der *municipalia sacra* den römischen Pontifices unterstellt wurden²⁾. Indess sind sie begreiflicher Weise thatsächlich in demjenigen Kreise geblieben, dem sie ursprünglich angehören, und so weit dabei Magistrate mitzuwirken haben, sind dies nicht die römischen, sondern es werden, wie dies für Anagnia geschah, die bisherigen Magistrate lediglich *ad sacra* beibehalten³⁾.

Gerichts-
hoheit.

Die Gerichtshoheit, der eigentliche Ausdruck der staatlichen Souveränität, steht ebenfalls principiell in diesem Kreis der

liche Stellung gehabt haben wie der der Juno Sospita an Lanuvium; der *flamen Virbialis*, der jenem angehört, gehört zu den ritterlichen Sacerdoten (*C. I. L. X*, 1493).

1) Dies steht fest für Lavinium [1, 597] und für Lanuvium (*Cicero pro Mur.* 41, 90: *nolite a sacris patriis Iunonis Sospitae, cui omnes consules facere necesse est, domesticum et suum consulem potissimum avellere*). Da der Halbbürgergemeinde die für die Sacra erforderlichen Obermagistrate mangelten (S. 584), musste entweder so verfahren oder zur fictiven Magistratur (A. 3) gegriffen werden.

2) Festus s. v. (2, 27 A. 1). Das älteste *municipium civium Romanorum* ist die Halbbürgergemeinde. — Dieser Kreis der pontificalen Oberaufsicht über die nicht ursprünglich römischen Sacra wird näher bestimmt durch die italischen Kalender, von denen, nach den von Ovidius *fast.* 3, 87 fg. 6, 57 fg. und Censorinus 20, 1. 3. 22, 6 aufbewahrten Nachrichten, die römischen Alterthumsforscher Kunde hatten; denn diese wird auf jene von der Kunde des Kalenders nicht zu trennende Oberaufsicht zurückgeführt werden dürfen. Wenn abgesehen wird von der augenscheinlich nur angehängten Notiz über die Junozeit in Tibur und Praeneste bei Ovidius 6, 61. 62 und von den sicher ihm selbst gehörigen Paelignern, so werden genannt die Kalender der Aequiculer — von Alba — Anagnia (denn daran wird bei den Hernikern *fast.* 3, 91 gedacht sein) — Aricia — Cures der Sabiner — Falerii — Ferentium (denn dies, nicht Ferentinum steckt in dem bei Censorinus 20, 1 überlieferten *ferenti^{sub}*) — Lanuvium — Lavinium — Laurentum — Tusculum (dies muss auch *fast.* 3, 92 gemeint sein). Alle diese Ortschaften haben entweder nur *ad sacra* fortbestanden, wie Alba und Lavinium, oder es sind Halbbürgergemeinden gewesen. Nur für Falerii und Ferentium (bei Viterbo) haben wir dafür keine anderweitige Bestätigung; doch hindert nichts ihren Eintritt in diese Stellung an den Krieg des J. 513 anzuknüpfen.

3) Bezeugt ist dies für Anagnia (S. 573 A. 9) und auch für Caere und die übrigen gleichgestellten Orte nicht zu bezweifeln. Vgl. S. 585 A. 1.

römischen Gemeinde und ihren Beamten und deren Vertretern zu¹⁾. Eine Ausnahme hat wahrscheinlich nur das auch in anderer Hinsicht privilegierte Capua gemacht; hier war die Jurisdiction allem Anschein nach zwischen dem römischen Beamten und dem *Meddix tuticus* getheilt²⁾. Hinsichtlich der Ausübung derselben besteht zwischen Voll- und Halbbürgern ein principieller Unterschied nicht: ihre Träger sind für diese wie für jene der römische Prätor und seine Vertreter in Italien, die *praefecti*. Innerhalb des eigentlichen Latium werden die Tusculaner und die ihnen gleichgestellten Ortschaften Recht vor dem römischen Prätor genommen haben; es machte dies praktisch keine grösseren Schwierigkeiten als die ausser Zweifel stehende Unterstellung der Bürgercolonien Ostia, Antium und Tarracina unter dieselbe Jurisdiction. Die für die entfernteren Ortschaften getroffene Einrichtung, dass nur die wichtigeren Sachen vor den römischen Prätor kommen, die geringeren durch örtliche Beauftragte desselben (*praefecti*) entschieden werden³⁾; hat sowohl bei Vollbürgerschaften⁴⁾ wie bei Halbbürgergemeinden Platz ge-

Römische
Praefecti.

1) Wenigstens den Praefecturen, wozu die weitaus grösste Zahl der Halbbürgergemeinden gehört, spricht Festus die Magistrate ab (*neque tamen magistratus suos habebant*); womit nur die Beamten im eminenten Sinn, die Träger der Jurisdiction gemeint sein können.

2) Livius 23, 35, 24, 19. Meine unterital. Dialekte S. 278 und hier [2, 595]. In Capua gab es wahrscheinlich nur einen; es war also das römische Princip der Collegialität daselbst nicht durchgeführt. Wo sich zwei Meddices finden, wie in Messana, ist dies wohl durch römischen Einfluss herbeigeführt. Die Jurisdiction des *Meddix* bestätigt der Vorwurf, der dem *summus magistratus* von Capua gemacht wird (Liv. 23, 4, 3): *ei semper parti adesse, secundum eam litem iudices dare, quae magis popularis . . . esset*. Ueber die Kompetenzgrenze lässt sich nicht einmal eine Vermuthung vorbringen.

3) Ueberliefert ist nur, dass *praefecti mittebantur quotannis, qui ius dicerent*; aber es ist sehr wahrscheinlich, dass sie nur beschränkte Competenz hatten und der Prätor die wichtigeren Prozesse sich selber vorbehielt. Die eigenen Gerichte der späteren Municipaljurisdiction haben späterhin überall den Platz der Jurisdiction der Praefecten eingenommen, und die Kompetenzgrenze, welche für jene bestand, ist schwerlich erst für sie geschaffen, sondern wahrscheinlich von den Praefecturen übernommen und dann verallgemeinert worden.

4) Die Bürgercolonien Puteoli, Volturnum, Liternum, Saturnia waren nachweislich *praefecturae*. — Unter den *fora civium Romanorum* können wir nur ein einziges als *praefectura* nachweisen: *Forum Clodii* bei dem heutigen Bracciano, war dies sowohl nach Plinius *h. n.* 3, 5, 52 wie nach der kürzlich daselbst gefundenen Inschrift (Gatti *Bull. della comm. arch. di Roma* 1887 p. 105 = *C. I. L.* XI, 3310a) der *Claudienses ex praefectura Claudia*. — Wenn die Sitze dieser *praefecti*, wie es scheint technisch, als *loca* bezeichnet werden, so ist dieser allgemeinste aller Ausdrücke wohl gewählt, um die Unabhängigkeit dieser Institution von dem örtlichen Recht zu markiren, was namentlich für das nachhannibalische Capua in Betracht kam. Dieses blieb Praefectur [2, 595]. Die *cives Romani Campani* sollten ihr römisches Bürgerrecht verlieren und dieser Sprengel also, seinem Indigenat nach, aus Peregrinen bestehen; indess ist schon gezeigt

griffen; aber da diese Annexionsform hauptsächlich für entferntere Landschaften zur Anwendung kam, so sind auch die *praefecti* wohl zunächst für Halbbürgergemeinden, zuerst wahrscheinlich für Caere eingeführt worden und hat, von dem eigentlichen Latium abgesehen, vermuthlich jede Halbbürgergemeinde mit Einschluss von Capua ihren römischen *praefectus iure dicundo* gehabt¹⁾. Die dessfällige Anordnung wird ein wesentlicher Bestandtheil eines jeden derartige Gemeinden constituirenden Volksschlusses gewesen sein²⁾. Uebrigens fiel, da auch die Vollbürgerortschaft *praefectura* sein kann, mit der Ertheilung des Stimmrechts der *praefectus* nicht nothwendig weg; wahrscheinlich ist derselbe erst nach dem Socialkrieg in Folge der damals eintretenden Steigerung der communalen Autonomie allgemein³⁾, in Campanien sogar erst in Folge der Einrichtung der caesarischen Colonie beseitigt worden.

Specialstatuten der Halbbürgergemeinden.

Ein auf der Autonomie ruhendes und durch diese in lebendigem Fluss erhaltenes eigenes Recht, wie es der förderirten Stadt zukommt, ist mit dem Wesen der Halbbürgergemeinde

worden, dass sehr bald den campanischen *dediticii* ein gewisses Bürgerrecht eingeräumt ward (S. 141) und also das nachhannibalische Capua den Halbbürgergemeinden schlechtesten Rechts zugezählt werden muss, wie denn auch die ehemaligen Campaner nachher in der römischen Bürgerschaft verschwinden.

1) Belegt (wo nichts weiter angegeben ist, durch das bei Festus u. d. W. p. 233 mitgetheilte Verzeichniss) sind, abgesehen von den eben genannten vier Bürgercolonien und von Forum Clodii, als *praefecturae* in Etrurien *Caere — im Sabinerland Nursia — Amiternum (C. I. L. IX p. 399) — Reate (Festus; C. I. L. IX p. 438) — bei den Vestinern Peluinum (C. I. L. IX p. 324) — im Hornikerland *Anagnia — in dem der Volsker *Fundii — *Formiae — *Privernum — *Arpinum, — Atina (C. I. L. X p. 499) — Frusino — in Campanien Venafrum — Allifae — *Capua — *Cumae — ferner die den *praefecti Capuam Cumas* mit unterstellten Gemeinden Casilinum — *Atella — *Catalia — *Acerrae — *Suessula. Die von diesen 21 Gemeinden mit einem Stern bezeichneten 11 sind ausdrücklich bezeugt als *civitates sine suffragio* und auch von den übrigen ist die gleiche Rechtsstellung sehr wahrscheinlich. Festus fügt hinzu, dass ausser den 22 namentlich aufgeführten noch manche andere Ortschaften (*loca*) Präfecturen waren.

2) Festus a. a. O.: *praefecturae eae appellabantur, in quibus et ius dicebatur et mundinae agebantur et erat quaedam earum res publica, neque tamen magistratus suos habebant: in quas (quahis die Hdschr.) legibus* (d. h. nach dem constituirenden Gesetz, wie das papirische für Acerrae war S. 576 A. 2) *praefecti mittebantur quotannis qui ius dicerent.* Nach Erörterung der comitalen *praefecti Capuam Cumas* fügt er hinzu: *alterum (genus fuerat) in quas ibant quos praefector quotannis in quaeque loca miserat legibus.*

3) Es ist darüber bei der municipalen Jurisdiction gesprochen worden. Die Benennung *praefecturae* hat sich wenigstens bei einzelnen Gemeinden bis in die Kaiserzeit behauptet; aber daraus folgt nicht, dass auch die *praefecti* so lange bestanden haben, wie denn die *praefectura Amiternina* durch Octovirn und Aedilen vertreten wird (C. I. L. IX, 4182).

unvereinbar. Indess in derselben Weise, wie die Römer den Bürgercolonien und späterhin den Bürgermunicipien Localstatuten verliehen haben, können auch der Halbbürgergemeinde eigene Gesetze gegeben worden sein. Für Capua ist dies nachweislich bei der Einrichtung selbst geschehen, aber wie begreiflich in der Weise, dass, ohne Zweifel auf Grund eines römischen Volksschlusses, der römische Prätor, der den ersten *praefectus* für Capua ernannte, zugleich das Stadtrecht feststellte, wobei materiell das bisherige Recht zu Grunde gelegt sein wird, formell aber dieses Statut mittelbares römisches Gesetz war¹⁾. In diesem Sinn hat der campanische Halbbürger vielleicht nach eigenem Recht testiren können. Möglicher Weise ist dasselbe Verfahren auch den weniger frei gestellten Halbbürgergemeinden gegenüber eingehalten worden. Wenn in Arpinum die Verknüpfung der *sacra privata* mit dem Vermögen nicht galt²⁾, so kann dies auf dem Localstatut beruhen, aber auch darauf, dass jene Verknüpfung in Rom lediglich durch pontificale dem Gesetz zuwiderlaufende Rechtshandhabung eingeführt worden war (S. 21). Autonome Abänderung der bestehenden Ordnungen kann nur insoweit stattgefunden haben, als das römische Gründungsstatut die Halbbürgergemeinde dazu bevollmächtigte.

Je nachdem der Halbbürgergemeinde die Verwaltung blieb oder nicht, unterschied die römische Jurisprudenz zwei Kategorien derselben, die gewöhnliche *civitas sine suffragio* und dasjenige Recht, welches zuerst Caere, sodann auch Aricia in Latium und die Hernikerstadt Anagnia und vermuthlich noch andere Ortschaften empfing³⁾. Die Gemeinden der ersteren besser ge-

Halbbürger-
gemeinden
mit und ohne
Selbstver-
waltung
(caeritisches
Recht).

1) Es sind *leges datae* Liv. 9, 20; vgl. [2, 593]. Dass die Codification auf Bitte der Campaner geschah, ändert rechtlich nichts, ist übrigens wohl nichts als eine beschönigende Wendung. Dass die Römer den Campanern ihr Recht liessen (Liv. 23, 5: *leges vestras dedimus*), ist richtig verstanden wohl glaublich.

2) Cato *orig. l. II* fr. 61 Peter (S. 20 A. 4). Arpinum erhielt das Bürgerrecht ohne Stimmrecht im J. 451, das Stimmrecht im J. 566; vermuthlich hat Cato den früheren Rechtszustand im Sinn, obwohl eine Anomalie dieser Art auch mit dem Vollbürgerrecht nicht unvereinbar sein würde.

3) Dass die beiden die Halbbürgergemeinde angehenden Kategorien des *municipium civium Romanorum* in der Festusglosse *municipium* (die dritte betrifft die Vollbürgergemeinde) in diesem Gegensatz zu einander stehen, ist S. 235 entwickelt worden. Ein 'caeritisches Recht' nennen unsere Quellen allerdings nicht, sondern nur in Beziehung auf die Schatzung die *tabulae Caeritum* (S. 586 A. 1); indess wird jener Ausdruck dem Sachverhältniss entsprechen. — Die drei im Text genannten Städte verzeichnet Festus a. a. O.; für Anagnia tritt der annalistische Bericht (S. 573 A. 9) bestätigend hinzu. Da Livius 8, 14 die den Aricinern verliehene *civitas* mit derjenigen von Nomen-

stellten Klasse haben ein Gemeinwesen (*res publica*)¹⁾, das heisst eigene Magistrate, eigene Comitien²⁾ und einen eigenen Gemeinderath³⁾. Die Magistrate waren, abgesehen von den wahrscheinlich exceptionellen campanischen, diejenigen zweiter Ordnung, welche in dem römischen Gemeinwesen als curulische Aedilen auftreten⁴⁾; die spätere Verfassung verschiedener aus dem beschränkten zum vollen Bürgerrecht gelangter Gemeinden bewahrt davon die Spuren⁵⁾ und es mögen wohl analoge Anordnungen für alle Halbbürgergemeinden besseren Rechts getroffen worden sein. Der Umfang ihrer Befugnisse wird dadurch einigermassen bestimmt. Ausserdem mag die Verwaltung des Gemeindevermögens und insbesondere das Bauwesen den Halbbürgergemeinden besseren Rechts geblieben sein; wenigstens ist kein Fall bekannt, dass die Censoren dabei eingegriffen hätten⁶⁾. In wie weit diese Gemeindeorgane durch die römischen, insbesondere den Praefecten eingeschränkt waren, vermögen wir nicht zu sagen; auf jeden Fall konnten Comitialbeschlüsse und Senatsdecrete dieser Art nur wirksam werden, so weit sie nicht gegen eine römische Festsetzung verstiesen. Das einzige Document, das mit Wahr-

tum und Pedum zusammenstellt, so ist deren Halbbürgerrecht wohl auch das geringere gewesen.

1) Festus a. a. O.: *cives Romani (qui) semper rem publicam separatim a populo Romano haberent*. Auch die *quaedam res publica* der Praefecturen (S. 582 A. 2) wird hieher gezogen werden dürfen, obwohl sie nur *a potiori* zutrifft; denn Praefecturen sind auch die Halbbürgergemeinden geringeren Rechts.

2) Deren Vorhandensein folgt aus dem der Magistrate; diese können nur aus der Volkswahl hervorgehen.

3) Abgesehen von dem campanischen (Liv. 23, 2 und sonst) erwähnt den *senatus Fundanorum* Livius 8, 19. Auch die Patronatstafel C. I. L. X n. 6231 ist ausgestellt von den [*conscriptes* der *praefectura Fundi* und gehört wohl — sie ist ausgestellt zwischen 532 und 602 — der Halbbürger-, nicht der im J. 566 eingerichteten Vollbürgergemeinde.

4) Dass diese erst im J. 388 d. St. eingerichtet worden sind [2, 471], stimmt wohl zu der Annahme, dass diese Aedilität ein wesentlicher Bestandtheil der ungefähr um dieselbe Zeit festgestellten Gemeindeordnung der Halbbürgerschaften gewesen ist.

5) Wenn in Fundi (C. I. L. X p. 617), Formiae (C. I. L. X p. 603), Arpinum (C. I. L. X p. 566) drei, in Peltuinum (C. I. L. IX p. 324) zwei Aedilen späterhin als Oberbeamte fungiren, so führt dies darauf, dass in der Epoche der *civitas sine suffragio* diese Städte nur die niedere Magistratur besaßen und hier bei Erlangung des Stimmrechts nicht, wie sonst meistens, Oberbeamten hinzutraten, sondern den bestehenden Magistraten die höhere Function beigelegt ward.

6) 2, 429. In Fundi und Formiae haben die römischen Censoren allerdings in den J. 570 (Liv. 39, 44, 6) und 580 (41, 27, 11) Bauten ausgeführt; aber dieselben fallen nach der im J. 566 vollzogenen vollständigen Incorporation.

scheinlichkeit einer also verwalteten Gemeinde beigelegt werden kann (S. 584 A. 3), scheint zu ergeben, dass der Gemeinderath derselben für die Bestellung eines *patronus* der Einwilligung des Praefecten bedurfte; diese mag überhaupt bei wichtigeren Verwaltungsacten erforderlich gewesen sein. — Im Gegensatz dazu müssen den Gemeinden der geringeren Kategorie alle diese Rechte gemangelt und ihre Magistratur nur etwa auf dem sacralen Gebiet figurirt haben¹⁾.

Der Gegensatz der Halbbürgerschaften mit und ohne Gemeindeverwaltung trat vor allem zu Tage bei der Schätzung und in deren Consequenzen, der Dienst- und der Steuerpflicht. Dass die ordentliche Schätzung in Rom sich nur auf die Vollbürger bezog und die ausserhalb der Tribus stehenden Halbbürger sämmtlich ausschloss, ist schon bemerkt worden. Ueber die Form der Schätzung in den Halbbürgergemeinden besseren Rechts ist nichts überliefert; sie wird gleichzeitig mit der der römischen Vollbürger auf Anweisung der römischen Censoren durch die eigenen Behörden der Halbbürgergemeinde, vielleicht unter Mitwirkung und Controle des römischen *praefectus*, stattgefunden haben und dann bei den römischen Censoren eingereicht worden sein²⁾. Dagegen wurden diejenigen Halbbürgergemeinden, welchen eigene Beamte mangelten, wenn in Rom eine Schätzung stattfand, dort und von den römischen Censoren eingeschätzt, jedoch in das besondere Verzeichniss der ausser der Tribus stehenden, aber steuerpflichtigen Bürger (*aerarii*) eingetragen, welches

Schätzung.

1) Für Anagnia steht dies fest (S. 573 A. 9). Wenn Caere späterhin als Municipalgemeinde unter einem Dictator steht, so mag dieser in eben derselben Weise bis in die Epoche des Halbbürgerrechts und selbst bis in die der Autonomie zurückreichen, wie dies von den anagninischen Prätores nicht bezweifelt werden kann. Die spätere Municipalordnung gab diesen Magistraturen die Competenz zurück. — Wenn im Jahre 549 unter den italischen Städten, welche Scipio für die africanische Expedition freiwillige Beihülfe gewähren, neben bundesgenössischen und Vollbürgergemeinden auch Caere auftritt (Liv. 28, 45, 15: *polliciti Caerites frumentum sociis navalibus commeatumque omnis generis*), so ist weder ausgemacht, dass die Stadt damals noch Halbbürgerrecht hatte, noch dass hiefür ein Gemeindebeschluss erforderlich war. Die Caeriten konnten, zumal wenn sie Ruderer zu stellen hatten (S. 587 A. 4), diesen die Ausrüstung durch freiwillige Beträge gewähren.

2) 2, 363. Dass von den drei formianischen Aedilen einer ohne Zuziehung der Collegen die censorischen Geschäfte besorgt (*C. I. L. X p. 603*), kann aus der Zeit des Halbbürgerrechts übrig geblieben sein. Aber auch die Bestellung eigener Censoren in den Halbbürgergemeinden ist principiell unbedenklich, da die Censur an sich nicht höher steht als die Aedilität (2, 354).

davon auch die Benennung der *tabulae Caeritum* führte¹⁾. So lange das censorische Hauptverzeichniss der wehrpflichtigen Tribulen sich auf die ansässigen Bürger beschränkte, standen die nicht ansässigen Voll- und die Halbbürger in derselben Liste; nachdem seit der Mitte des 5. Jahrh. jene in die städtischen Tribus eingeschrieben wurden, blieben die Halbbürger allein in dem Verzeichniss der nicht stimmfähigen Bürger, wenn nicht etwa im Wege der Ehrenstrafe auch der Vollbürger noch in dieses eingetragen werden konnte (2, 404 A. 2). Mit dem Wegfall der Halbbürger ist diese Nebenliste überhaupt weggefallen. — In die Summirung der römischen Bürger, wie sie bei dem Census üblich war, sind die Halbbürger wahrscheinlich nicht hineingezogen worden²⁾.

Dienst-
pflicht.

Was den Kriegsdienst anlangt, so ist der auf der Autonomie ruhende Auxiliardienst bei den Halbbürgergemeinden ausgeschlossen³⁾; so weit die Halbbürger der ordentlichen Wehrpflicht unterliegen, dienen sie in der Legion⁴⁾ und diejenigen Offizierstellen, welche nicht von den Comitien vergeben wurden, werden auch ihnen zugänglich gewesen sein⁵⁾. Aber die gewöhnliche Aushebung kann, da sie auf der Tribus beruht, auf die Halbbürger keine Anwendung gefunden haben. Für Capua nebst den rechtsgleichen campanischen Städten⁶⁾ muss eine eigene Liste der Wehrfähigen aufgestellt worden sein und es sind auf Grund

1) 2, 394, wo die Belegstellen zu finden sind: Strabon 5, 2, 3 p. 220. Gellius 16, 13, 7. Horatius *sat.* 1, 6, 62.

2) 2, 363 A. 1; röm. Forschungen 2, 398 fg.

3) Cohorten oder Turmen, die den Namen einer Halbbürgerstadt führten, kommen nicht vor, und können nicht vorkommen.

4) Festus S. 235 A. 1: *in legione merebant*. Darum fasst die Uebersicht der im J. 520 zur Verfügung stehenden Streitkräfte (Polyb. 2, 24; Oros. 4, 13) die 'Römer und Campaner' zusammen im Gegeusatz zu den Bundesgenossen. Vgl. Röm. Forsch. 2, 395.

5) Decius Iubellius, der Commandant von Rhegion, von Geburt ein Campaner und schwerlich römischer Vollbürger, war Kriegstribun (Livius 28, 28; Diodor p. 494. 562).

6) Dass diese unter den *Campani* mit verstanden werden, zeigt ausser dem, was röm. Forsch. 2, 395 in dieser Hinsicht bemerkt ist, dass in der rheginischen *legio Campana* (S. 587 A. 1) 800 Campaner und 400 Sidiciner dienten (Dionys. 20, 4); die anderen — es waren im Ganzen 4000 Mann — waren wohl aus den übrigen campanischen Ortschaften römischen Halbbürgerrechts. Die Beispiele, welche Festus anführt für das Recht der *in legione* dienenden Halbbürger, die Cumaner, Acerraner, Atellaner, gehören in diesen Kreis, wenn auch nicht gerade in die Epoche vor der Auflösung Capuas; denn obwohl Atella dessen Schicksal theilte, wurde es vielleicht bald nachher reconstituirt (C. I. L. X p. 359). Eben dahin gehören die beiden Reiter von Formiae und von den Sidicineren in dem consularischen Heer vom J. 538 (Liv. 22, 42, 41).

derselben nachweislich eigene campanische Legionen gebildet worden¹⁾. Wie sich diese zu der wohlbekannten Organisation des römischen aus Bürgern und Bundesgenossen zusammengesetzten Heeres verhalten haben, vermögen wir nicht zu sagen; von grosser Bedeutung können sie nicht gewesen sein, da die campanische Wehrmannschaft nur etwa dem zehnten Theil der sonstigen römischen Dienstpflichtigen dieser Epoche gleichkam²⁾. Nach der Auflösung Capuas ist von solchen Legionen nicht weiter die Rede; doch mögen sie fortbestanden haben, bis das Halbbürgerrecht der campanischen Städte selbst in Vollbürgerrecht umgewandelt ward. Aus den Caeriten und den übrigen Halbbürgern sind eigene Legionen nicht gebildet worden³⁾; es muss dahingestellt bleiben, ob sie der ordentlichen Wehrpflicht in einer für uns verschollenen Form genügten oder ob sie, was mit der Bezeichnung des Halbbürgers als *municeps* sich wohl verträgt (S. 225), von derselben ausgeschlossen waren und ungefähr wie die Freigelassenen für den Hilfs-, insbesondere den Flottendienst verwendet wurden⁴⁾.

Dass die Halbbürger der römischen Besteuerung sämtlich unterlagen, folgt aus ihrer Bezeichnung als *municipes*. Diejenigen Halbbürger, welche in Rom geschätzt wurden, hatten gleich den

Be-
steuerung.

1) Die im J. 473 nach Rhegion gesandte achte Legion (so Orosius 4, 3; *legio* Frontinus *strat.* 4, 1, 38) war eine *legio Campana* (Livius *ep.* 42, 15; vgl. S. 586 A. 6). Auch die nach der Uebersicht vom J. 520 bereits unter den Waffen stehenden Legionen müssen, da ihnen in der Reserve die 'Römer und Campaner' entsprechen (S. 586 A. 4) als römisch-campanische betrachtet werden. Das auffallende Fehlen der Auxilien bei den Legionen von Tarent und Sicilien (röm. Forsch. 2, 388) lässt sich vielleicht dadurch erklären, dass dies campanische waren und diesen keine *auxilia* zugetheilt wurden.

2) Röm. Forsch. 2, 399 ist wahrscheinlich gemacht worden, dass im J. 529 die römische Bürgerschaft ohne die Campaner 291300, die Campaner 34000 Wehrfähige zählten.

3) Sonst würden Polybius und Orosius in der Uebersicht vom J. 520 nicht neben den Römern bloss die Campaner nennen; auch ist nirgends die Rede von volskischen oder sabinischen Legionen. Wenn in der Schlacht bei Aesulum im J. 475 nach Dionysius 20, 1 vier Bürgerlegionen und vier Haufen (μέγρη) Unterthanen (ὑπήκοοι) fochten und unter den letzten namhaft gemacht werden die Latiner, Campaner, Sabiner, Umbrer, Volsker, Marruciner, Paelligner, Frentaner, Arpaner, so scheint diese Darstellung, die allerdings weit besser als die üblichen annalistischen Schlachtberichte, aber doch dem Bericht über die Rüstung gegen die Kelten keineswegs ebenbürtig ist, von einem geschichtlich nicht unberechtigten (S. 577 A. 1) Standpunkte aus, vielleicht unter dem Einfluss griechischer Quellen, die *cives sine suffragio* und die *socii nominis Latini* als Unterthanen zusammenfassen.

4) Aus den S. 588 A. 2 angeführten Worten des Livius lässt sich indess nicht einmal folgern, dass die Caeriten regelmässig im römischen Heer dienten.

übrigen *aerarii* die von den römischen Behörden aufgelegte Steuer zu entrichten; von besonderer Beschwerung ist nichts bekannt, doch ist dieselbe keineswegs ausgeschlossen. Bei den Gemeinden mit eigener Verwaltung folgt aus der eigenen Schatzung, dass sie nach dieser Steuern ausschrieben und erhoben, wie denn auch die campanischen Legionen den Sold von den campanischen Behörden empfangen haben werden und also auch die hauptsächlich dafür dienende Steuer in die campanische Gemeindekasse geleitet werden musste. Da die Einberufung dieser Legionen von der römischen Regierung abhing, so konnte dieselbe des Rechts diese Halbbürger selber zu besteuern allenfalls entbehren; womit indess nicht gesagt sein soll, dass nicht auch dieses ihr je nach den Modalitäten des Einrichtungsgesetzes zugestanden haben kann.

Wenn hiemit, so weit die zertrümmerte Ueberlieferung es zulässt, die Grundlinien dieses Rechtsverhältnisses bezeichnet sind, so erübrigt nur, da die Aufwerfung von Fragen ohne Antwort nicht weiter führt, noch auf einige einzelne Punkte hinzuweisen, in denen wir einigermassen im Stande sind das Recht des römischen Staates und die Sonderstellung der Halbbürgergemeinde gegen einander abzugrenzen.

Geschäfts-
sprache.

Dass die Halbbürgergemeinde als Geschäftssprache sich der lateinischen zu bedienen hat, könnte man theoretisch vermuthen; in der That hat es sich damit umgekehrt verhalten. Dafür zeugen die oskischen Münz- und Steininschriften von Capua, die volskische Inschrift von Velitrae und vor allem die im J. 574 den Cumanern von den Römern ertheilte Erlaubniss als Geschäftssprache die lateinische anzunehmen¹⁾. Es war also die Sprache, vermuthlich durch das Constituirungsgesetz, für jede Gemeinde festgestellt und diese nicht befugt von sich aus dieselbe zu ändern. Selbst da, wo die eigene Verwaltung fehlte, wie in Caere, wird das Gleiche anzunehmen sein²⁾. Die Institution hat wahrscheinlich, wie schon gesagt ward, zunächst den Zweck

1) Liv. 40, 42: *Cumanis eo anno petentibus permissum, ut publice Latine loquerentur et praeconibus Latine vendendi ius esset.* Die officielle Sprache war bis dahin vermuthlich die oskische (Vell., 1, 4).

2) Livius 9, 36, 3 zum J. 444: *consulis frater M. Fabius Caere educatus apud hospites Etruscis inde litteris eruditus erat linguamque Etruscam probe noverat.* Ders. 10, 4, 9: *haec cum legato Caerites quidam interpretarentur et per omnes manipulos militum indignatio ingens esset.*

gehabt Gemeinden anderer Nationalität mit der römischen so zu verknüpfen, dass die Unterordnung sich ertragen liess. Die systematische Latinisirung der Kaiserzeit gegenüber den nicht griechischen Provinzen, welche in der Ertheilung römischen oder latinischen Stadtrechts einen mächtigen Hebel fand, ist in der früheren Republik auf Italien nur in beschränktem Umfang angewendet worden; der Uebergang von dem Halbbürger- zum Colonialrecht ist, wie schon gesagt ward (S. 575), zugleich der Uebergang zur Latinisirung Italiens¹⁾.

Das Münzrecht als der greifbare Ausdruck der Autonomie Prägerecht. kommt der Halbbürgergemeinde der Regel nach nicht zu. Aber Ausnahme machen die Sidicinerstadt Teanum, die in Silber und Kupfer mit eigenem Namen geschlagen hat, und wieder Capua nebst den Nachbarstädten Atella und Calatia; hier ist auf den Namen Roms mit lateinischer Aufschrift in Gold, Silber und Kupfer, später auf den eigenen Namen mit oskischer wenigstens in Kupfer geprägt worden²⁾. Der Fuss, dessen diese Städte sich bedienten, war, wo sie ihren Stadtnamen setzen, durchaus der campanische, bei der Prägung auf den Namen Roms zuerst ebenfalls der campanische, während später römisches Scrupelgewicht dafür eintritt³⁾. In Rom haben die mit dem Namen der Römer bezeichneten Münzen trotz des campanischen Fusses anfangs Curs gehabt, später aber ihn verloren⁴⁾.

1) Livius nach den S. 588 A. 2 angeführten Worten: *habeo auctores vulgo tum Romanos pueros sicut nunc Graecis, ita Etruscis litteris erudiri solitos*. Es muss eine Epoche gegeben haben, wo dem politisch thätigen Römer die Kenntniss der italischen Sprachen nicht viel weniger nützlich war wie nach der Zeit der überseeischen Kriege die der griechischen.

2) Genauer ausgeführt R. M. W. S. 341 fg.

3) R. M. W. S. 213.

4) R. M. W. S. 212, 214.

Rom und das Ausland.

Wie scharf und dauernd die Römer die Einheit und die Ausschliesslichkeit des eigenen Staatswesens sowohl territorial wie personal empfanden und jedes ausserhalb der Flurgrenze liegende Bodenstück, jeder Bürger auch der benachbarten und befreundeten Stadt ihnen fremd waren und galten, so hat sich dennoch die politische Entwicklung überwiegend in der Weise vollzogen, dass ein gewisser Kreis des Auslandes, ohne zum Inland zu werden, in dauernder Abhängigkeit mit Rom verknüpft und das römische Reich factisch und rechtlich gebildet wurde durch das Inland und dieses in bestimmter Form ihm angegliederte Ausland. Es kann darum keine Darstellung des römischen Staates darauf verzichten das Verhältniss Roms zu dem Ausland zu entwickeln, sowohl zu dem unabhängigen, was in diesem Abschnitt geschehen soll, wie auch zu dem in verschiedener Weise dauernd an Rom geknüpften, wofür die folgenden beiden Abschnitte bestimmt sind.

Rechtlosig-
keit und
Vertrags-
recht.

Nach römischer Rechtsanschauung ist dem Ausländer¹⁾ gegenüber die gegenseitige Rechtlosigkeit die Regel²⁾, welches Ver-

1) Der Begriff ist nach dem Personalrecht zu fassen: Ausländer ist wem die Heimathberechtigung in Rom fehlt. Der früher erörterte Gegensatz von Patriciern und Plebejern muss in seinen Anfängen wohl als Gegensatz der Bürger und der Nichtbürger gefasst werden; aber seit die letzteren als freie Leute galten, galten sie auch als heimathberechtigt und waren insofern wenn auch nicht Bürger, doch keineswegs Ausländer. Darauf beruht die gesammte Rechtsentwicklung: heimathberechtigte Nichtbürger und Bürger minderen Rechts sind Vorstellungen, die sich nähern bis zum Decken.

2) Pomponius *Dig.* 49, 15, 5: *Postulipinii ius competit aut in bello aut in pace . . . in pace . . . si cum gente aliqua neque amicitiam neque hospitium neque foedus amicitiae causa factum habemus. hi hostes quidem non sunt, quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum fit et liber homo noster ab eis captus*

hältniss auch wohl minder genau als dauernder Kriegszustand gefasst wird, das internationale Rechtsverhältniss die Ausnahme, welche nur herbeigeführt werden kann durch ein Uebereinkommen der beiden Theile und nur so weit reicht wie dieser Vertrag. Derselbe kann von der römischen Gemeinde abgeschlossen werden sowohl mit einer andern Gemeinde wie auch mit einem einzelnen Fremden, sei es dass dieser einer nicht mit Rom vertragenen Gemeinde angehört, sei es dass er als Bürger einer solchen besondere Privilegien erhält¹⁾. — Wenn der Vertrag nicht, wie zum Beispiel der Waffenstillstand und das für einen bestimmten Zweck eingegangene Kriegsbündniss, transitorisch ist, sondern für ewige Zeiten gelten soll, so entsteht durch denselben ein dauerndes internationales Rechtsverhältniss, nach römischer Bezeichnung das öffentliche Gastrecht (*hospitium publicum*) oder die wesentlich damit zusammenfallende Freundschaft (*amicitia*).

In formeller Beziehung gilt für den Freundschaftsvertrag, was für den Staatsvertrag im Allgemeinen (I, 246 fg.). Ein Vertrag erfordert die zusammenstimmende Willenserklärung beider Contrahenten und Kenntnissnahme eines jeden Theils von der Willenserklärung des andern. Zu dieser nothwendigen Zweiseitigkeit des internationalen Vertrags macht den Gegensatz die nothwendige Einseitigkeit der zwischen dem Staat und einem Theil seiner Angehörigen stattfindenden Regulirung. Freilich schwindet da, wo zu der Freundschaft die rechtlich formulierte Abhängigkeit hinzutritt, je mehr die Vormachtstellung Roms sich accentuirt, immer mehr der synallagmatische Charakter der Festsetzungen, und es wird den befreundeten Gemeinden beschränkter Autonomie späterhin durch die römischen Autoritäten ungefähr ebenso das Recht gesetzt wie denen der Voll- und Halbbürger. Indess wenigstens bis dahin, wo Rom und Italien in einander aufgingen, ist der internationale Vertrag auch dem ab-

Form des
Freundschaftsvertrages.

servus fit eorum: idemque est et si ab illis ad nos aliquid perveniat. Das *bellum iustum* setzt, wie der Prozess, ein früher vorhandenes, aber gebrochenes internationales Rechtsverhältniss voraus (S. 342); den nicht mit Rom in Vertrag stehenden Ausländern gegenüber bedarf es nicht der Fetialen.

1) Den Personalvertrag des Internationalrechts, der für die Zeit des gallischen Brandes in Beziehung auf Timasitheos von Lipara erwähnt wird (Liv. 5, 28, 5; Diodor 14, 93), erläutert am besten der im J. 676 zu Gunsten dreier im Bundesgenossenkriege verwendeter Schiffskapitäne aus Karystos, Klazomenae und Miletos ergangene Senatsbeschluss (C. I. L. I n. 203). Auch in dem Vertrag mit Astypalaea im J. 649 (C. I. Gr. 2485) scheint dem Gesandten noch insbesondere personales Freundesrecht gewährt worden zu sein (C. I. L. a. a. O. zu Z. 10).

Königs-
vertrag.

hängigen Ausland gegenüber das Fundament des römischen Gemeinwesens geblieben. — Competent zur Abgabe dieser Erklärung ist von nicht römischer Seite jeder, den der Vertreter Roms zu solchem Act für seinen Staat oder für sich persönlich befugt erachtet; bei Personalverträgen mit einem Ausländer kommt die Gemeinde, welcher derselbe angehört, nur insoweit in Betracht, als in dem etwa von ihr mit Rom abgeschlossenen Vertrag in dieser Hinsicht etwas ausgemacht ist. Der Abschluss des Freundschaftsvertrages mit einem auswärtigen Monarchen schliesst die Anerkennung desselben als König oder wie er sonst sich titulirt oder, wie die Römer dies ausdrücken, das Zugeständniss des Königstitels selbstfolglich ein; dabei ist es seit alter Zeit — die Legende führt die Sitte zurück auf König Porsenna¹⁾ — üblich dem also anerkannten König neben anderen Geschenken die römischen Magistratsinsignien zu überreichen, in der Regel²⁾ so, wie die römische Ordnung sie im Maximum, also für den triumphirenden Oberbeamten festgestellt hat³⁾, das heisst auszusprechen, dass Rom diese Herrschersouveränität als ebenso vollgültig wie die eigene betrachte. — Römischer Seits ist zum Vertragschluss

1) Dionys. 5, 35. Es ist dies der erste Freundschaftsvertrag mit einem König, den die Annalen zu berichten haben und die Aetiologie knüpfte also ihren Faden hier an.

2) Wenn der rex das Purpurgewand, erhält der *regulus* die *praetexta* (Liv. 27, 4; so noch im J. 695 der König des kleinen Kommagene Cicero *ad Q. fr.* 2, 10). Hierin spricht sich am deutlichsten aus, dass der Massstab dieser Gaben die römische Magistratur ist. Häufig werden eigentliche Geschenke, Goldgeschirr, Pferde, Waffen hinzugefügt; aber das Wesen des römischen Königsgeschenks beruht auf den niemals fehlenden magistratischen Insignien.

3) Die bei den Römern herkömmlichen Königsgeschenke (*χαριστήρια τῆς συμμαχίας* Appian Lib. 32) werden, wo überhaupt dergleichen Verehrungen beliebt werden, in gleichartiger Weise dem befreundeten König überreicht, wie sie denn Massinissa wenigstens dreimal erhielt (Liv. 30, 15. 17. 31, 11), natürlich aber vor allem bei der Anknüpfung der persönlichen Beziehungen. Liv. 30, 15, 11: (*Scipio*) *Massinissam primum regem appellatum . . . aurea corona, aurea patera, sella curuli et scipione eburno, toga picta et palmata tunica donat.* Caesar *b. G.* 1, 43: *quod rex (Ariovistus) appellatus esset a senatu, quod amicus, quod munera amplissime missa.* Tacitus *ann.* 4, 25: *missus e patribus* (an den König Ptolemaeus von Mauretanien) *qui scipionem eburnum, togam pictam, antiqua patrum munera, daret regemque et socium atque amicum appellaret* (vgl. die Münzen Müller *num. de l'anc. Afr.* 3 p. 129). Eine Sendung dieser Art setzt selbstverständlich die Anerkennung des Empfängers als König von Seiten der Römer voraus, aber ist keineswegs dafür bedingend; die Anerkennung kann auch in jeder anderen Form erfolgen. Dionys. 3, 61: *καὶ τὸν Πρωμαῖοι τὰ σκῆπτρα καὶ τὰ διαδήματα* (das Diadem wird sonst nie genannt und steht hier zu Unrecht) *δωροῦνται τοῖς βασιλεῦσι βεβαιούντες αὐτοῖς τὰς ἐξουσίας, ἐπεὶ καὶ μὴ λαβόντες γε παρ' ἐξέλιων ἔχουσιν αὐτά.*

derjenige Oberbeamte befugt, in dessen Amtkreis die Regulirung der zwischen den beiden Gemeinden obwaltenden Verhältnisse fällt. Nachdem, wie dies früher entwickelt worden ist (S. 343 fg.), die anfänglich wenig eingreifende Mitwirkung der Comitien und des Senats bei internationalen Acten breiteren Raum gewonnen hat, tritt die magistratische Erklärung mehr in den Hintergrund und verschmilzt in der Regel mit dem Senats- und dem Volksschluss, die ja beide auch magistratische Acte sind. Nothwendige Formalien sind durch das Wesen des öffentlichen Rechts ausgeschlossen. Die regelmässige Form war die der einfachen Frage und Antwort, welche aber auf ein schriftliches Instrument sich bezieht und selber niedergeschrieben (1, 252) und zu ewigem Gedächtniss auf dem Capitol aufgestellt wird (1, 256). Die Bestärkung des Vertrages durch den Execrationseid, das *foedus* (1, 249) ist auf den Freundschaftsvertrag namentlich in älterer Zeit oftmals angewendet worden¹⁾. Eigenthümlich ist demselben die Eintragung in das officiële Verzeichniss der Freunde (*formula amicorum*, τὸ τῶν φίλων διάταγμα²⁾).

Der Freundschaftsvertrag wird immer ohne zeitliche Begrenzung geschlossen³⁾ und ist auch dann, wenn der eine Theil eine Person ist, nicht durch deren Lebenszeit begrenzt, da das öffent-

Dauer des
Vertrags.

1) Zum Beispiel der Vertrag mit Karthago nach dem hannibalischen Krieg enthält die Waffengemeinschaft nicht, wird aber durch Fetialen abgeschlossen (1, 250 A. 1).

2) *Formula* heisst technisch das Verzeichniss der verbündeten Gemeinden. So werden die Worte des Polybius 21, 30, 4 πῶλον μηδεμίαν ἔχειν ἐν τῇ συμπολιτείᾳ von Livius 38, 9, 10 wiedergegeben *urbem ne quam formulae sui iuris faceret* (ähnlich Pol. 18, 2, 4 = Liv. 32, 33, 7) und sagt derselbe 39, 26, 2: *Paracheloïda, quae sub Athamania esset, nullo iure Thessalorum formulae factum* (ähnlich 26, 24, 6). Auch die *formula provinciae* (Vell. 2, 38) gehört hieher; zu derjenigen der Narbonensis fügte nach Plinius *h. n.* 3, 4, 37 Galba zwei Districte hinzu (vgl. Hirschfeld *C. I. L.* XII p. 49). Von der *formula togatorum* und der *formula sociorum* wird später die Rede sein. — Aber auch auf die Individuen, die mit Rom in dies Rechtsverhältniss traten, erstreckt sich die *formula*. Der Senat beschliesst die drei Capitäne φίλους προσαγορεύσαι und weist weiter die Consuln an, [utei] . . . *eos in amecorum formulam referendos curarent* = ἔπως . . . τούτους εἰς τὸ τῶν φίλων διάταγμα ἀνελεθῆναι φροντίσωσιν. Die Einzeichnung erfolgte ohne Zweifel durch den Quästor [2, 533]. Wenn Livius 44, 16, 7 ebenfalls in Beziehung auf einen Privaten sagt: *senatus in formulam sociorum eum referri iussit*, so erklärt sich diese Ungenauigkeit des Ausdruckes aus der formalen Gleichbehandlung der beiden Kategorien der blossen *amici* und der *socii et amici*.

3) So wird 'im Frieden vom J. 566 bestimmt φίλιαν δ'ἀπόρχειν Ἀντιόχῳ καὶ Ῥωμαίοις εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον ποιοῦντα τὰ κατὰ τὰς συνθήκας (Polyb. 21, 45, 1 = Liv. 38, 38, 2).

liche Gastrecht wie das private auf die Nachkommen übergeht. Eine Ausnahme aber macht der mit einem König oder Fürsten als solchem abgeschlossene Vertrag. Das römische Staatsrecht erkennt wohl das personale Königthum an, aber der mit einem Fürsten abgeschlossene Vertrag erstreckt sich auf dessen Nachfolger nicht, da ein derartiger Vertrag zwar wohl auf die Descendenz gestellt werden kann, aber der Nachfolger des Königs nicht nothwendig sein Nachkomme¹⁾ und des Königs Nachkomme nicht nothwendig sein Nachfolger ist²⁾. Darum wird das mit einem König abgeschlossene Bündniss nicht, wie der Freundschaftsvertrag, auf die Descendenten gestellt³⁾ und gilt nach der ältern Rechtsaufassung, wenn unbetagt, als beschränkt auf des Königs Lebenszeit⁴⁾, während der Tod des römischen Herrschers hierin keine Veränderung herbeiführt, da auch unter dem Principat der römische Staat nicht sich selber fasst als Monarchie. Um den Königsvertrag an den Staat zu knüpfen giebt das römische Internatio-

1) Das Königthum des römischen Staatsrechts ruht auf der Volkswahl (2, 6) und mag dies immer sachlich nichts sein als Rückspiegelung der Republik, so ist doch die römische Auffassung auch des fremden Königthums sicher dadurch bedingt.

2) Es fragt sich sogar, ob der König, der *socius et amicus populi Romani* wird, den zweiten Titel so wie der Private auf seine Descendenz überträgt, eher erschien hier wohl beides als zusammengehörig und war wie die Societät, so auch die Freundschaft persönlich.

3) Als der zweite Tarquinier die Botmässigkeit über die von seinem Grossvater unterworfenen Latiner in Anspruch nimmt, erwidern diese bei Dionysius 4, 46: τὰς συνθήκας ἃς ἐποίησαντο πρὸς τὸν πάππον αὐτοῦ παραδιδόντες τὴν ἡγεμονίαν λελύθησαν μετὰ τὸν ἐκείνου θάνατον διὰ τὸ μὴ προσγεγράφθαι ταῖς ὁμολογίαις τὴν αὐτὴν εἶναι ὄρωραν καὶ τοῖς Ταρκυνίοις ἐγγόνιοις. Mehr als diese Reflexion des Griechen, aus der man allerdings herauslesen kann, dass es zulässig war dergleichen Verträge auf die Descendenz zu erstrecken, beweist das Schweigen der wirklich historischen Quellen; wäre diese Erstreckung üblich gewesen, so müssten wir davon vielfach die Spuren finden.

4) Es wird nicht viel Gewicht darauf zu legen sein, dass in Dionysius Darstellung der Königszeit die Nachbarvölker Roms die mit ihnen eingegangenen Verträge häufig bezeichnen als weggefallen durch den Tod des Königs, der sie abgeschlossen hat (3, 23. 37. 49. 4, 27. 45. 46. 5, 40. 8, 64), zumal da die Römer diese Auffassung nirgends gelten lassen und kein lateinischer Schriftsteller etwas Aehnliches meldet. Aber ausdrücklich erklärt König Perseus den römischen Gesandten, dass nur sein eigenes, nicht das väterliche Bündniss für ihn verbindlich sei (Liv. 40, 25, 10: *foedus cum patre ictum ad se nihil pertinere*). Diese Auffassung, welche der privatrechtlichen der Societät conform ist (Paulus Dig. 17, 2, 1: *societas coiri potest vel in perpetuum, id est dum vivunt, vel ad tempus*; vgl. dens. 17, 2, 70: *nulla societatis in aeternum coitio est*), bestätigt sich vornehmlich durch die im folgenden Abschnitt erörterte Behandlung der Clientelfürsten. — Das Scholion zu Vergil Aen. 2, 161: *'serve, Troia, fidem': quod rex promittit, videtur res publica polliceri* giebt nur die Worte des Dichters wieder.

nalrecht keine Form an die Hand. Ein ewiger Vertrag zwischen einer Stadt und einem Königreich ist dem römischen öffentlichen Recht fremd, die Erneuerung des Vertrags, welche auch sonst häufig, aber nur bestärkend vorkommt, bei dem Tode des Königs rechtlich nothwendig.

Obwohl der Freundschaftsvertrag den Endtermin ausschliesst, kann er allerdings in derselben Weise, wie er begründet ward, wiederum aufgelöst werden. Das einfache Versprechen kann zurückgenommen, das durch Senats- oder Volksschluss bestätigte durch einen späteren gleichartigen Schluss wieder aufgehoben werden, ohne dass damit das Recht gebrochen wird¹⁾. Nur wo die Execrationsformel ausgesprochen ist, ist die römische Gemeinde so lange an den Vertrag gebunden, als der andere Theil ihn einhält, wobei freilich die Entscheidung, ob er ihn einhalte, einseitig den römischen Autoritäten zusteht. Nach dem Frieden mit Antiochos (1, 250 A. 1) lässt sich die Anwendung jener Formel auf das nicht zugleich die Abhängigkeit festsetzende Freundschaftsbündniss nicht ferner nachweisen; es gehört zu der späteren Vormachtstellung Roms, dass der Staat dem unabhängigen Ausland gegenüber eine nach römischer Auffassung ewige Bindung nicht ferner übernimmt.

Auflösung
des
Vertrags.

Der Inhalt des zwischen zwei Gemeinden abgeschlossenen Freundschaftsvertrags, der *pax* (von *pango*) besteht zunächst in der Festsetzung des dauernden Friedensstandes zwischen den beiden contrahirenden Staaten²⁾ und der gegenseitigen

Friedens-
stand.

1) Zur Rechtfertigung dieses Satzes genügt es daran zu erinnern, dass auch im Privatverkehr die Aufkündigung der Freundschaft statthaft ist. Die Rechte, welche der Senatsschluss vom J. 678 den drei Capitänen gewährt, konnte er ihnen jederzeit wieder entziehen.

2) Der Vertrag mit Gades stipulirte die *pia et aeterna pax* (Cicero *pro Balbo* 15, 35). Der mit Astypalaea vom J. 649 (*C. I. Gr.* 2485) beginnt mit den Worten: [τῶ δήμῳ τῶν Ῥωμαίων καὶ] τῶ δήμῳ, τῶν Ἀστυपालαίων εἰρήνην καὶ [φιλία καὶ συμμαχία] ἔστω καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν [εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον·] πόλεμος δὲ μὴ ἔστω, wo allerdings die Worte καὶ συμμαχία über das einfache Gastrecht hinausgreifen. Ebenso besagt der gleichfalls weiter greifende Vertrag mit Rhodos ἔπλα μὴ φέρειν ἐπὶ ἀλλήλους (Appian *b. c.* 4, 66). Ausführlischer war der zwischen Rom und Mytilene im J. 692 geschlossene noch trümmerhafter auf uns gekommene Bundesvertrag (Fabricius athen. Mitth. 9, 83 fg.); unter anderm steht darin: ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων τοὺς πολεμί[ους] . . . | αἰέρου καὶ τῆς ἰδίας ἐπιπρατεία[ς] . . . | ὥστε τῶ δήμῳ τῶ Μυτιληναίων[ν] . . . καὶ τοῖς συμμα[χ]οῖς τοῦ δήμου τοῦ Μυτιληναίων[ν] . . . | ἔπλοισι χρέμα[σι ν]αυαῖ βοθη[εῖν] und wird ein Unterschied gemacht für den Defensivkrieg: ἐάν τις πρότερος πόλεμον ποι[ήσῃ] . . . τῶ δήμῳ τῶ Ῥωμαίων . . . Von einem dritten Vertrag mit Tyrreion in Akarnanien vom J. 660 (*Bull. de corr. hell.* 1886

Anerkennung der Freiheit und des Eigenthums der beiderseitigen Bürger¹⁾. Weiter ist darin enthalten, dass im Fall einer derselben in einen Krieg verwickelt wird, der andere Theil sich verpflichtet die Feinde des befreundeten Staates nicht mit Waffen, Schiffen oder Geldzahlungen zu unterstützen noch ihren Truppen den Durchmarsch durch sein Gebiet zu gestatten²⁾, ferner die den Freunden des befreundeten Staates abgenommenen Kriegsgefangenen freizugeben, falls sie in das Gebiet des befreundeten Staats gelangen³⁾. Eine rechtliche Beschränkung der Autonomie⁴⁾ kann zu dem Freundschaftsvertrag

p. 165) ist nur das Präscript erhalten. Gleichartig, nur rhetorisch stilisirt, ist der latinische Vertrag vom J. 261 bei Dionysius 6, 95.

1) Dies wird in den Verträgen nur darum nicht ausdrücklich gesagt, weil es das Wesen des Friedensstandes ausmacht. Wenn in einem Kriege zwischen Karthago und Syrakus ein Römer in die Gewalt der Karthager gelangt, so ist er ebenso frei, wie wenn er das Machtgebiet seiner Mitbürger betritt; was natürlich nicht ausschliesst, dass, wenn er eine nach karthagischem Recht auch gegen den Ausländer criminell verfolgbare Handlung begangen hat, er dafür in Karthago bestraft werden kann. Vgl. S. 599 A. 1.

2) Die sehr zerrüttete Clausel des Vertrags von Astypalaea lässt sich — allerdings nur dem Sinne nach — ungefähr also herstellen: ὁ δῆμος [ὁ Ἀστυπαλαίων οὐκ ἔσειε διελθεῖν τοῦς] πολεμίους καὶ ὑπεναντίους [τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων διὰ τῆς ἰδίας χώρας καὶ ἧς ἀν κρατῆ ὁ δῆμος καὶ] βουλῆ, ὥστε τῆ δῆμοφ τῶ Ῥωμαίων καὶ τοῖς ὑπὸ Ῥωμαίους [τα]σσομένοις πόλεμον ἐπιφέρωσι, μήτε τοῖς πολεμίους μήτε ὕπλοις] μήτε χρήμασιν μήτε ναυσὶν βοηθεῖτω ὁ δῆμος καὶ βουλῆ δόλω πονηρῶ. ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων [οὐκ ἔσειε διελθεῖν] τοῦς πολεμίους καὶ ὑπεναντίους [τοῦ δήμου τοῦ Ἀστυπαλαίων διὰ τῆς ἰδίας χώρας καὶ ἧς ἀν [κρατῆ ὁ] δῆμος καὶ βουλῆ, [ὥστε τῆ δῆμοφ τῶ] Ἀστυπαλαίων καὶ τοῖς ὑπ' αὐτοῦς τασσομένοις πόλεμον ἐπιφέρωσιν, μήτε [τοῖς πολεμίους μήτε] ὕπλοισ] μήτε χρή[μα]σι μήτε ναυσὶ βοηθεῖ[τω ὁ δῆμος καὶ βουλῆ] δόλω πονηρῶ. Aehnlich im Vertrag mit Antiochos (Polyb. 21, 45): μὴ διένειναι (εἰδέναι die Hdsehr.) βασιλέα Ἀντίοχον καὶ τοῦς ὑποταττομένους διὰ τῆς αὐτῶν χώρας ἐπὶ Ῥωμαίους καὶ τοῦς συμμάχους πολεμίους μήδε χορηγεῖν αὐτοῖς μηδέν· ὁμοίως δὲ καὶ Ῥωμαίους καὶ τοῦς συμμάχους ἐπ' Ἀντίοχον καὶ τοῦς ὑπ' ἐκείνων ταττομένους und im latinischen Vertrag bei Dionysius 6, 95.

3) Im zweiten karthagischen Vertrag (Pol. 3, 24) wird dies also stipulirt: ἐὰν δὲ τινες Καρχηδονίαν λάβωσι τινὰς πρὸς οὓς εἰρήνην μὲν ἐστὶν ἔγγραπτος Ῥωμαίων, μὴ ὑποτάττονται δὲ τι αὐτοῖς, μὴ καταγέτωσαν εἰς τοὺς Ῥωμαίων λιμένας· ἐὰν δὲ καταγθῆντος ἐπιλάβηται (= manum iniecit) ὁ Ῥωμαίος, ἀφιεσθῆν. ὥσαύτως δὲ μηδ' οἱ Ῥωμαῖοι ποιέτωσαν. Nirgends kommt so scharf wie hier die rechtliche Verschiedenheit der selbständigen *amici* und der unterthänigen Latiner zu Tage. In dem A. 1 gesetzten Fall ist der Latiner gleich dem Römer nach der dort angegebenen Norm überhaupt nicht kriegsgefangen und muss auf freien Fuss gestellt werden, falls er nicht etwa wegen eines Verbrechens sich vor den karthagischen Behörden zu verantworten hat. Dem Angehörigen des bloss mit Rom befreundeten Staates kommt der Vertrag nur dann zu Gute, wenn er römischen Boden betritt.

4) Mit der factischen Abhängigkeit von Rom hat das Staatsrecht sich nicht zu beschäftigen. Sie kann allerdings auch bei blossem Freundschaftsvertrag ebenso weit reichen wie bei der formalen Hegemonie; doch pflegt in diesem Fall von römischer Seite auf formale Umwandlung der *amicitia* in die *societas* hingewirkt zu werden. Klassisch dafür ist die im J. 587 von den Römern her-

hinzutreten; aber wenn er in seiner einfachen Gestalt auftritt, gelangt durch denselben vielmehr die rechtliche Gleichstellung der contrahirenden Gemeinden zum Ausdruck¹⁾.

Eine nothwendige Consequenz des Freundschaftsvertrags ist die Regulirung des Sendbotenwesens zwischen den contrahirenden Parteien²⁾. Es werden die derartigen Gäste der Gemeinde nicht bloss überhaupt mit besonderer Rücksicht behandelt³⁾, sondern sie haben auch rechtlichen Anspruch auf freies Quartier (*locus*), auf die nöthige Einrichtung desselben (*lautia*) und auf einen Zehrpfennig, welcher im Vertrage selbst mit Rücksicht auf die Rangstellung der Parteien ein für allemal in Geld festgesetzt und in dem Verzeichniss der Freunde angemerkt wird⁴⁾. Ausserdem kommen ihnen zu ein Ehrenplatz bei den Volksfesten gleich den Senatoren⁵⁾, die Zulassung zum Opfer auf dem Capitol und im Krankheitsfall öffentliche Verpflegung, im Todesfall öffentliche Bestattung⁶⁾.

Gesandte.

beigeführte Umwandlung des seit 140 Jahren bestehenden Freundschaftsvertrages mit Rhodos in Waffengemeinschaft (S. 663 A. 1).

1) Nach römischer Formulirung sind dies diejenigen *amici populi Romani*, die nicht zugleich dauernd *socii* sind; denn, wie in dem folgenden Abschnitt gezeigt werden soll, enthält die in der Societät liegende Ueberrahme dauernder Waffengemeinschaft eine rechtliche Schmälerung der Autonomie. Wohl aber sind alle *socii* zugleich *amici populi Romani* und besitzen sämtliche mit dem öffentlichen Gastrecht verknüpften Befugnisse.

2) Bei dem personalen Freundschaftsvertrag wird natürlich der Freund der Gemeinde bei persönlicher Anwesenheit derselben Ehre theilhaft: [*sei de rebus suis legatos ad senatum mitt[er]e legat[iv]e venire vellent*, heisst es in dem Senatsschluss für die drei Capitäne, *ut eis libereis postereisque eorum legatos venire mittereque liceret*].

3) Für die S. 591 A. 1 erwähnten Capitäne beantragen die Consuln: ὅπως . . . καταλογῆ αὐτῶν γένηται, und bei Polybios 22, 17, 10 räth der Senat den Achäern τοῖς πρεσβευταῖς τοῖς αἰ παρ' ἐαυτῶν ἐκπεμπομένοις . . . προσέχειν τὸν νόον καὶ καταλογῆν (so die Handschriften; die Ausgaben irrig καταδογῆν) ποιῆσθαι τὴν ἀμύσουσαν, καθάπερ καὶ Ῥωμαῖοι ποιοῦνται τῶν παραγινομένων πρὸς αὐτοὺς πρεσβευτῶν. Dass mit καταλογῆ, welches das philoxenische Glossar durch *respectus* erklärt und das nach Phrynichos im unklassischen Gebrauch τὴν πρὸς τινα αἰδῶ bedeutet, das lateinische *honor* wiedergegeben wird, hat S. Basos (*ἐφημ. ἀρχ.* 1886 S. 43) erkannt.

4) Dies ist das *munus ex formula* = ξένια κατὰ τὸ διάταγμα des Senatsschlusses von 678, ebenso in dem astypalaeensischen Z. 9: ἐδόξεν ἔτι . . . ὕπατος τὸν ταμίαν κατὰ τὸ διάταγμα [ξένια διδόναι κ]ελεύσει und in dem von Priene (*C. I. Gr.* 2905 a. E.) Vgl. röm. Forsch. 1, 345.

5) Varro de l. L. 5, 155: *locus substructus sub dextra huius (curiae) a comitio ubi nationum subsisterent legati, qui ad senatum essent missi: is Graecostasis appellatus a parte ut multa*. Nach Justinus 43, 5, 10 wird den Mas-salioten wegen ihres Beistandes nach dem gallischen Brand *locus spectaculorum in senatu datus*.

6) Dies ist im Einzelnen ausgeführt röm. Forsch. 1, 343 fg.

Regulirung
des
Privatver-
kehrs nach
Inter-
national-
recht.

Wichtiger als die Regulirung des Verkehrs zwischen den beiden vertragsschliessenden Parteien ist diejenige des privaten der beiderseitigen Staatsangehörigen. Dass die Prozessstandschaft des Nichtbürgers in Rom einen Internationalvertrag voraussetzt, zeigt sich namentlich in der Terminologie. Die ältere technische Sprache bezeichnet durch das höchst wahrscheinlich mit dem deutschen Gast zusammengehörige¹⁾ *hostis* den durch Freundschaftsrecht geschützten Bürger des Vertragsstaats²⁾, während dieselbe Bezeichnung auch dem nach gebrochenem Vertrag zum Feinde gewordenen Gastfreund beigelegt werden kann und späterhin allein in diesem Sinn verwendet wird³⁾. Für *hostis* in dem ersteren Sinn tritt später neben dem *Latinus*, das heisst dem Nichtbürger der gleichen Nationalität, der *peregrinus* ein⁴⁾, das heisst derjenige 'Fremdländer', welcher einem mit Rom in Vertrag stehenden Staate angehört⁵⁾. Indem sowohl

1) Curtius (in meinen röm. Forsch. 1, 326. 349) führt das Wort so wie unser Gast auf skr. *ghas* = *edere* zurück, Corssen (Vocalismus 1, 796) auf *hostire* schlagen. Keine der beiden Etymologien erklärt den Sprachgebrauch genügend; *hostis* ist niemals der Mitesser, und aus dem Schläger lässt sich der wohlbezeugte ältere Sprachgebrauch auch nicht füglich herleiten.

2) Die Definition des *hostis* nach dem älteren Sprachgebrauch bei Varro *de l. L.* 5, 3: *tum eo verbo dicebant peregrinum qui suis legibus uteretur* entspricht genau dem Sprachgebrauch der zwölf Tafeln. Auch die alte Wegbietungsformel (Festus p. 82): *hostis vincetus mulier virgo exesto* ist wohl dahin zu fassen, dass diejenigen, die an sich zum Verweilen in Rom berechtigt sind, von den Festen der Bürger weggewiesen werden, also Frauen, Sklaven und Gäste.

3) Corssen a. a. O. wird darin Recht haben, dass die Bedeutung 'Feind' nicht erst später entwickelt ist; es ist in der That schwer abzusehen, wie das Wort, wenn es anfänglich nur den rechtlich geschützten Ausländer bezeichnete, späterhin in das gerade Gegentheil umschlug. Vielmehr wird man sich zu erinnern haben, dass der Krieg auch ein Rechtsverhältniss und nur möglich ist, eben wie das Gericht, wo ein Vertrag vorhergeht, und die Verknüpfung mit *hostire* = *aequore* scheint mir immer noch am meisten für sich zu haben.

4) Varro 5, 33: *ut nostri augures publici disserunt, agrorum sunt genera quinque: Romanus, Gabinus* (d. h. dieser oder einer anderen latinischen Stadt; *ager Latinus* wäre incorrect, da nur ein Staat ein Gebiet haben kann), *peregrinus, hosticus, incertus*. Ackergesetz vom J. 643 Z. 29: [*quod civi Romano facere licbit, item Latino peregrinoque . . . facere liceto*]. Die römischen Juristen erkennen an, dass die Scheidung der *Latini* und der *peregrini* nur terminologischen Werth hat und rechtlich die *Latini* den *peregrini* gleich stehen. Gaius 1, 79: (*lex Minicia*) *ad alios Latinos pertinet qui proprios populos propriasque civitates habebant et erant peregrinorum numero*. Varro a. a. O.: *Gabinus quoque peregrinus (ager), sed quod auspicia habet singularia, ab reliquo discretus*. Zuweilen, aber nicht häufig und wohl eigentlich incorrect wird die Peregrinität geradezu auf die Latiner bezogen. So wird ein in der latinischen Colonie Fregellae beobachtetes Prodigiurn erklärt als nicht zu sühnen durch die römischen Behörden, *quod (factum esset) in loco peregrino* (Liv. 43, 13, 6).

5) Die Auguraldisciplin, wie sie Varro 5, 33 (A. 4) referirt, scheidet den *ager peregrinus* als *pacatus* und den *ager hosticus* ab *hostibus*. Also ist

die Bezeichnung *hostis* wie die Bezeichnung *peregrinus*, beides technische Ausdrücke des Privatrechts, den keinem Vertragsstaat angehörigen Ausländer ausschliessen, sprechen sie diesem die Prozessstandschaft in Rom ab. Auch ist nicht abzusehen, wie diese ohne Staatsvertrag herbeigeführt werden konnte. Ob ein privates Gastrechtsverhältniss zwischen einem Römer und dem Angehörigen eines nicht mit Rom in Vertrag stehenden Staats überhaupt den römischen Behörden als zu Recht bestehend galt, ist mindestens zweifelhaft, und auf keinen Fall konnte dasselbe die mangelnde Prozessstandschaft verleihen. Einen internationalen Verkehr im heutigen Sinne des Worts, ein für alle innerhalb der Grenzen des Staates befindlichen Personen zur Anwendung kommandes allgemeines Recht haben die Römer überall nicht gekannt¹⁾. Mit dem Begriff fehlt ihnen für den nicht durch speciellen Vertrag geschützten Ausländer auch das Wort; *exter* (*externus*, *extraneus*) zeigt nur die örtliche Ausschliessung an ohne Rücksicht auf das Personalrecht und ohne feste Beziehung auf einen bestimmten Kreis und wird in älterer Zeit überwiegend gebraucht als Gegensatz zu dem Italiker²⁾.

peregrinus nicht jeder Ausländer, sondern nur wen die *pax* schützt; *hosticus* wird hier als Gegensatz dazu das gesammte Gebiet bezeichnen, mit dessen Inhabern Rom entweder im Krieg oder doch nicht in Vertrag steht. — Die Präposition steht hier wie in *periturium*, *perendie*; zu vergleichen sind die alten Correlatausdrücke *domi* und *peregri*. Corssen Vocalismus 1, 776.

1) Man übersehe nicht, dass das öffentliche Strafrecht hie mit nichts zu thun hat. Die Mordthat bestraft der Staat als ein gegen ihn begangenes Verbrechen, ohne Unterschied, ob der Getödtete Personalrecht gehabt hat oder nicht; es kann daher dies Verbrechen auch an einem Sklaven begangen werden.

2) Die Bezeichnung *exter* (*externus*, *extraneus*) ist an sich selbst schwan- kend, da der Gegensatz zwischen Inland und Ausland in verschiedener Weise gefasst werden kann. In älterer Zeit wird dabei, bezeichnend genug für die politische Stellung der Republik, gedacht an den Gegensatz der Italiker und der Nicht-Italiker. So werden im Repetundengesetz vom J. 631/2 z. A. den [*socii no*] *minisve Latini*, das heisst den italischen Bundesgenossen, die *exterae nationes* entgegengestellt; und es ist Nachwirkung dieses Sprachgebrauchs, wenn Cicero in den Verrinen ohne Unterschied bald *socii et exterae nationes* setzt (*div. in Caec.* 3, 7, 5, 18, 19, 63. *act.* 1, 2, 4. *l.* 1, 22, 59. *c.* 27, 68. *c.* 32, 82 und sonst), bald *socii* allein, bald allein *exterae nationes* (*div. in Caec.* 20, 66. *act.* 1, 14, 41. *l.* 1, 32, 82), obwohl zu seiner Zeit der Gegensatz nicht mehr bestand. Ebenso setzt Livius *per.* 72 den aufständischen Italikern die *auxilia Latini nominis exterarumque gentium* gegenüber und tadelt Tacitus *hist.* 2, 55 den Vitellius wegen des *Latium exteris dilargiri*. Aber auch in anderer Gegensätzlichkeit kommt das Wort vor; so in Beziehung auf die Provinz für die ausserhalb derselben Wohnenden (*Dig.* 1, 18, 3) und in Beziehung auf das Reichsgebiet für das der Freistädte (*Proculus Dig.* 49, 15, 7 *pr.*) und für die abhängigen Königreiche (nach *Dig.* 48, 4, 4 *pr.* ist es Majestätsverbrechen zu bewirken, *quo rex exterae nationis populo Romano minus obtem-*

Vertrags-
mässige
Verkehrsbe-
schränkun-
gen.

Die Regulirung des Verkehrs zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen wird in keinem Internationalvertrag gefehlt haben; häufig aber lief sie mehr hinaus auf Ausschluss als auf Gewährung der privaten Rechtsgemeinschaft. In dem ältesten der zwischen Rom und Karthago abgeschlossenen Verträge wird der römische Kaufmann angewiesen das Geschäft unter Zuziehung eines karthagischen Beamten abzuschliessen und wegen der Bezahlung sich an die karthagische Behörde zu halten¹⁾, also der Privatverkehr geradezu untersagt. Diese Verkehrsbeschränkung hat denjenigen auswärtigen Staaten gegenüber, welche nicht zugleich in rechtlicher Abhängigkeit von Rom standen, im Laufe der Zeit sich weiter gesteigert. Vor allem unter dem Principat wurde dem Römer das Betreten des freien ausländischen Gebiets und dem freien Ausländer das Betreten des römischen auch zu Handelszwecken der Regel nach nur unter besonderen Bedingungen und meistens unter staatlicher Controlle gestattet²⁾. Allerdings konnten auch diejenigen Verträge, die den freien Verkehr im Allgemeinen ausschlossen, doch nicht umhin gewisse durch den Freundschaftsvertrag schlechthin geforderte Ausnahmen zuzulassen: so wird derselbe für die Gesandten un-

peret). Mit dem Personalrecht hat dieser an sich unbestimmte und wesentlich örtliche Begriff nichts gemein.

1) Polyb. 3, 22: τοῖς δὲ κατ' ἐμπορίαν παραγινομένοις μηδὲν ἔστω τέλος πλὴν ἐπὶ κήρυκι ἢ γραμματεῖ· ὅσα δ' ἂν τούτων παρόντων πραθῆ, δημοσίᾳ πίστει ὀφείλεσθω τῷ ἀποδομένῳ. Diese Bestimmung wird hingestellt für die römischen Kaufleute, welche in dem ihnen geöffneten Theil des karthagischen Gebietes verkehren; dass der Vertrag für den auf römischem Gebiet verkehrenden Karthager nichts festsetzt, ist wohl nur durch Ausfall zu erklären.

2) Tacitus *hist.* 4, 64 sagen die übrerrheinischen Germanen in der Ansprache an die Agrippinenser: *ad hunc diem . . . flumina ac terras . . . clauserant Romani, ut . . . inermes ac prope nudi sub custode et pretio coiremus* und diese antworten c. 65: *vectigal et onera commerciorum resolvimus: sint transitus incustoditis et (nicht incustoditi sed) diurni et inermes.* Ders. *Germ.* 41: *Hermundurorum civitas fida Romanis, eoque solis Germanorum non in ripa commercium, sed penitus atque in splendidissima Raetiae colonia (Augsburg): passim sine custodia transeunt.* Dio 71, 11: οὐ μέντοι καὶ τῆς ἐπιμιξίας τῆς (Hdsehr. καὶ) ἐν ταῖς ἀγοραῖς ἔτυγον (οἱ Κούαδοι). 71, 15: τοῖς δὲ Μαρκομάνοις . . . (M. Aurelius) τὰ χωρία τὰς τε ἡμέρας τῆς ἐπιμιξίας ἀφώρισε· πρότερον γὰρ οὐ διεκέκριτο. Dies wiederholt nachher Commodus (Dio 72, 2): προσεπέταξε σφίσι, ἵνα μήτε πολλαῖς μήτε πολλαχοῦ τῆς χώρας ἀθροίζωνται, ἀλλ' ἅπας ἐν ἑκάστῃ μὴν καὶ ἐς τόπον ἕνα ἑκατοντάρχου τινὸς Ῥωμαίου παρόντος. Den Jazygen werden noch härtere Bedingungen gestellt (Dio 71, 16), aber später dieselben nachgelassen πλὴν τῶν κατὰ τε τὰς συνόδους αὐτῶν καὶ κατὰ τὰς ἐπιμιξίας συγκαίμωνων (Dio 71, 19). Im Frieden von 297 müssen die Perser darein willigen, dass der Zwischenverkehr auf das römische Nisibis beschränkt wird (Petrus Patric. fr. 14 Müll.). Themistius *or.* 10 p. 135 Petav.: καίτοι τοῦ κέρδους ὑπάρχοντος κοινοῦ τοῖς ἔθνεσιν ἀμφοτέροις (Römern und Gothen) ἐκ τῆς ἀμοιβῆς

bedingt anerkannt¹⁾ und besteht gleichfalls für die Geiseln und die nach Art der Geiseln gehaltenen Kriegsgefangenen²⁾. Indem die römischen Grenzen einerseits im Allgemeinen den unabhängigen Ausländern verschlossen wurden, andererseits, wo solche Ausländer sie in rechtmässiger Weise überschritten, ihnen vertragsmässig ein Personalrecht eingeräumt ward, wurde unter Festhaltung des Satzes, dass der römische Staat den Ausländer nur auf Grund eines Internationalvertrags als rechtsfähig anerkennt,³⁾ dennoch erreicht, dass es ausserhalb der Rechtsgemeinschaft stehende Ausländer, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, innerhalb des römischen Machtgebiets nicht gab.

Aber je weiter man in die Vergangenheit zurückgeht, desto weiter greift die vertragsmässig mehr oder minder freie Rechtsgemeinschaft hinaus über das Machtgebiet Roms. Das jugendliche Rom ist der Staat des freien Verkehrs, die Absperrung gegen das Ausland die Signatur seines Greisenalters. Der Verkehr innerhalb Latium, dem die Gemeinschaft der Sprache und der Sitte das Fundament gab, ist der Vormachtstellung Roms vorausgegangen. Dafür, dass ein analoger Verkehr mit Staaten ungleicher Nationalität ebenfalls in die fernste Vergangenheit zurückreicht, giebt der den Rechtsinstituten Roms einverleibte Verkauf ins transtiberinische Ausland (S. 44) ein urkundliches Zeugnis, und ein anderes der zweite Handelsvertrag mit Karthago, welcher dem Fremden zwar nicht das ganze Gebiet zugänglich macht, aber in dem ihm eröffneten ihm gleiches Verkehrsrecht wie dem Bürger gewährt³⁾. Das mit diesem befreiten, aber doch von dem Verkehr zwischen Bürger und Bürger wesentlich verschiedenen Fremdenverkehr verknüpfte prozessuale Verfahren ist die 'Wiederschaffung', *recuperatio*⁴⁾, über

Vertrags-
mässige
Verkehrs-
freiheit.

τῶν ἐν χρεΐᾳ συναλλαγμάτων δύο μόνας πόλεις τῶν ποτάμῳ προσφωρισμένων ἐμπόρια κατεσκευάσατο (Valens). Theodosius II. verbietet auf Grund älterer Verfügungen (*Cod. Iust.* 4, 63, 6) den römischen Kaufleuten im Perserreich anderswo Geschäfte abzuschliessen als in den Städten Nisibis, Kallinikos und Artaxata; ähnlichen Restrictionen unterlagen die persischen im Römerreich (*Cod. Iust.* 4, 63, 4; vgl. das. 4, 40, 2. *tit.* 41, 2).

1) *Cod. Iust.* 4, 41, 2 *pr.*; *tit.* 63, 4, 3.

2) Die Stellen S. 605 A. 3. Die dort genannten *captivi* können, da sie Vermögen haben, nur solche sein, die man behandelte wie den König Maroboduus.

3) Polyb. 3, 24: ἐν Σικελίᾳ . . . καὶ ἐν Καρχηδόνι πάντα καὶ ποιεῖτω καὶ πωλεῖτω ὅσα καὶ τῷ πολίτῃ ἔξῃστιν· ὡσαύτως δὲ καὶ ὁ Καρχηδόσιος ποιεῖτω ἐν Πρώμῃ.

4) Festus p. 274: *reciperatio est, ut ait Gallus Aelius, cum inter popu-*

deren Besonderheiten wir allerdings nur unvollkommen unterrichtet sind. Dennoch lassen wenigstens die Grundzüge sich erkennen.

Prozess-
standschaft
der Fremden.

Die Prozessstandschaft im Fremdenverkehr war vielleicht in ältester Zeit gleich der der Hörigen (S. 82) keine volle, sondern bedurfte der Unterstützung durch den Gastherrn, den *hospes*¹⁾. Wenigstens ist nicht recht abzusehen, worin sonst die rechtliche Bedeutung, welche das private Gastrecht gehabt hat (S. 76 A. 4), bestanden haben kann ausser in der Rechtsbeistandschaft, die der Gastfreund dem Fremden ebenso wie dem mit diesem zusammengestellten Klienten zu gewähren hatte; und die vielfachen praktischen Schwierigkeiten, die der klagende Ausländer hervorruft, empfehlen diese Auffassung gleichfalls. Allerdings wird die Bezeichnung *patronus* auf den Gastherrn nicht angewandt (S. 65 A. 4) und passt auch insofern nicht auf ihn, als das Gastverhältniss kein dauerndes ist und nicht, wie die Hörigkeit, einen Personalstand begründet. Mögen aber auch die ältesten internationalen Festsetzungen — auch in dieser Hinsicht entschied selbstverständlich in jedem Fall zunächst der einzelne Vertrag — dem Gast das Auftreten vor dem römischen Gericht nur mit Beistand seines Gastherrn gestattet haben, sicher sind die Römer in den späterhin von ihnen abgeschlossenen Verträgen hievon abgegangen und haben wie dem klagberechtigten Hörigen so auch dem klagberechtigten Gast freie Prozessstandschaft auch ohne Beistand eingeräumt. Dabei kann die prozessualische Unterstützung, wie sie nach dem späteren römischen Gebrauch der *patronus* dem Klienten gewährt, immer noch dem Ausländer von seinem Gastherrn, wenn er einen hatte, geschuldet worden sein²⁾.

Fremden-
recht.

Die Form des Prozesses sowie die materiellen Rechtsnormen hingen zunächst von den Bestimmungen des Vertrags ab. Eine gewisse Gleichförmigkeit aber wird von je her bei den verschiedenen Verträgen angestrebt worden sein. Späterhin hat die

*lum et reges nationesque et civitates peregrinas lex convenit, quomodo per recipi-
peratores redderentur res reciperenturque resque privatas inter se persequantur.*
Wird die *recipratio* verweigert, so führt dies zu der correlaten *rerum repetitio*
der Fetialen (Handb. 6, 420) und weiterhin zum Kriege; als rechter Kriegs-
grund wird zunächst die Verletzung der privaten Rechte gedacht.

1) Leo Meyer (vgl. Gramm. 1, 603. 790) vergleicht *θεσ-πότης* und das slavische *gos-podi*, Herr.

2) Der *status condictus dies cum hoste* kann auf den *hostis* als Prozess-

um das J. 512 erfolgte Niedersetzung eines zweiten obersten Civilgerichts für die nicht zwischen Bürgern geführten in Rom zu entscheidenden Prozesse (2, 496) der Entwicklung eines eigenen Fremdenrechts die rechte Stätte bereitet. Die Prozesse zwischen Bürgern und Latinern können nicht vor den *praetor qui inter peregrinos ius dicit* gekommen, sondern müssen dem Prätor verblieben sein, *qui inter cives ius dicit*. Denn terminologisch werden die Latiner den Peregrinen nicht zugezählt (S. 598 A. 4) und da sie den Bürgern nachstehen, aber den Peregrinen vorgehen, so können sie wohl bei den *cives* hinzugedacht werden, aber ein für die Latiner und die Peregrinen eingesetzter Gerichtshof hätte abkürzend nur diese weglassen können. Da ferner privatrechtlich Römer und Latiner gleichstanden, empfahl es sich praktisch der Scheidung der beiden Höfe die materielle Rechtsverschiedenheit zu Grunde zu legen.

Einen besonderen Fremdenprozess freilich vermögen wir nicht nachzuweisen. Die Prozessform der *reciperatores*, das heisst kleiner Geschwörnencollegien ungerader Zahl, welche durch Majoritätsfindung entscheiden, gehört allerdings dem internationalen Prozess an, da sie ihre Benennung der *reciperatio* entlehnt und da bei Prozessparteien verschiedenen Personalrechts die bei Streitigkeiten zwischen Bürgern vorwiegende Entscheidung durch einen einzigen Geschwornen regelmässig nicht angewendet wird; bei solchen Prozessen mag jede Partei einen oder mehrere Geschworene vorgeschlagen haben und zu diesen ein Obmann hinzutreten sein¹⁾. Aber vermuthlich hat dies Reciperatorenverfahren zunächst aus dem Verkehr mit den Latinern sich entwickelt und wie wir es kennen, ist es nicht dem peregrinischen Gerichtshof vorbehalten, sondern wird, vielleicht eben weil die Latiner unter dem Bürgergericht standen, als zweite Form des Prozesses in beiden Höfen gleichmässig gehandhabt.

In der Rechtsentwicklung selbst dagegen begegnet uns allerdings, im Gegensatz zu dem auf national-latinischem Herkommen oder römischen Satzungen beruhenden Bürgerrecht (*ius civile*), ein

*Ius
gentium.*

gegner bezogen werden, aber vielleicht besser auf ihn als prozessualischen Beistandes bedürftig.

1) Dass das Reciperatorengericht ursprünglich aus beiden Nationen zusammengesetzt ward, folgt daraus noch nicht; ein römischer Magistrat wird nicht-römische Geschwornen wohl nur dann haben bestellen dürfen, wenn der Vertrag dies ausdrücklich anordnete.

an die den römischen Rechtslehrern geläufige Abstraction eines allen Völkern gemeinsamen Privatrechts (*ius gentium*)¹⁾ angelehnter Inbegriff positiver Satzungen²⁾, welcher betrachtet werden darf zunächst

1) Gaius 1, 1: *quod quisque populus ipse sibi ius constituit, id ipsius proprium est vocaturque ius civile . . . quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur vocaturque ius gentium, quasi quo iure omnes gentes utuntur. populus itaque Romanus partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utitur.* Das *ius gentium* (wobei *gentium*, nach der richtigen Bemerkung Clarks bei *Nettleship Journal of philology* vol. XIII p. 172, zu fassen ist wie in *nusquam gentium, minime gentium*), welche Bezeichnung schon Cicero geläufig ist, ist nach der römischen — allerdings durch die griechischen Theorien wesentlich beeinflussten — Auffassung nicht speculativ gefunden, sondern das ungeschriebene allgemeine Recht (Cicero *orat. part.* 37, 130: *propria legis et ea, quae scripta sunt et ea quae sine litteris aut gentium iure aut maiorum more retinentur*) und mit dem *ius naturae* insofern identificirt (Cicero *de off.* 3, 5, 23: *neque vero hoc solum natura, id est iure gentium, sed etiam legibus populorum . . . constitutum est; Tusc.* 1, 13, 30: *omni in re consensio omnium gentium lex naturae putanda est*), als darunter der aus den den Römern bekannten oder von ihnen vorausgesetzten positiven Satzungen abstrahirte Inbegriff der allgemein oder fast allgemein geltenden Rechtssätze verstanden wird. Als diesem Weltrecht angehörig werden bezeichnet beispielsweise die kriegsrechtlichen Regeln über Gesandtschaftsrecht und freies Geleit (Liv. 1, 14, 2, 4, 5, 36; Sallustius *Iug.* 35, 7) so wie über die Rechtmässigkeit des Erwerbes der Beute (*Dig.* 41, 1, 5, 7); die Nothwehr (Sallust. *Iug.* 22); die Erstreckung des Eigenthumsbegriffs auf den Menschen, die Slaverie (Gai. 1, 52: *nam apud omnes peraeque gentes animadvertere possumus dominis in servos vitae necisque potestatem esse*) und deren rechtliche Begründung für das Kind durch den Slavenstand der Mutter (Gai. 1, 78—86); der Ausschluss der Verjährung gegenüber dem Götterreichthum (Cicero *de har. resp.* 14, 32: *hoc si minus civili iure perscriptum est, lege tamen naturae, communi iure gentium sanctum est, ut nihil mortales a diis immortalibus usu capere possint*); der Erwerb durch Alluvion (*Dig.* 41, 1, 7, 1) und durch Tradition (*fragm. Vat.* 47a; *Dig.* 41, 1, 9, 3; *naturali iure* nach Gaius 2, 65); die Begründung der Schuldforderung durch Zahlung von Seiten des Gläubigers (Gai. 3, 132); der durch Frage und Antwort abgeschlossene Vertrag, so weit dabei nicht die dem Civilrecht reservirten Worte *spondeo? spondeo* gebraucht sind (Obligation: Gai. 3, 93; Acceptilation: *Dig.* 46, 4, 8, 4); die Consensualverträge (*Dig.* 2, 14, 7 pr. und sonst); die Erbfolge der Kinder gegenüber dem Vater (Quintilian *inst.* 7, 1, 46); der Incest in auf- und absteigender Linie (*Dig.* 23, 2, 68), wobei der Gegensatz der je nach der besondern Gesetzgebung gestatteten oder verpönten Schwisterehe besonders scharf hervortritt. Die Erstreckung des *ius naturale* auf die lebenden Wesen überhaupt und die dadurch gewonnene Unterscheidung desselben von dem *ius gentium* (Ulpian *Dig.* 1, 1, 1, 3) ist eine späte Spitzfindigkeit. Eine zweckmässige Zusammenstellung der Anwendungen dieses Terminus giebt Nettleship a. a. O.

2) Das *ius gentium* selbst hat nach römischer Auffassung nicht an sich positive Geltung; es weicht der Vorschrift des eigenen Staats (Gaius 1, 83: *animadvertere debemus, ne iuris gentium regulam vel lex aliqua vel quod legis vicem obtinet aliquo casu commutaverit*) und selbst die subsidiäre Anwendung ist genau genommen ein Act der Legislation, da die in Frage stehende Rechtsfolge in den civilrechtlichen Satzungen nach strenger Interpretation derselben der Regel nach nicht bloss nicht vorgeschrieben, sondern vielmehr ausgeschlossen ist. Die Klage aus dem blossen Kaufvertrag zwischen Bürg-

als Subsidiarrecht für die durch die Specialverträge gegebenen Normen und späterhin, wo die Einzelverträge wohl nicht bloss für uns zurücktreten, sondern in Folge der römischen Vormachtstellung überhaupt ihre Zwangskraft einbüßen, als allgemeines Reichsrecht für alle an ein römisches Gericht¹⁾ gelangenden nicht lediglich zwischen Bürgern geführten Prozesse²⁾, in welches dann auch die römische Gesetzgebung, wo sie sich nicht auf die Bürger beschränkte, vielfach eingegriffen hat. Indess umfasst dieses subsidiäre Peregrinenrecht nicht das Privatrecht insgesamt, sondern nur das Recht des Privatverkehrs; die diesem nicht angehörenden Rechtsverhältnisse sind für dasselbe nicht vorhanden. Es ist belehrend in dieser Hinsicht die civilistische Entwicklung der Schenkung mit derjenigen zum Beispiel von Kauf und Darlehn zu vergleichen. Vor allem aber gilt dies vom Ehe- und vom Erbrecht. Beide giebt es in jenem Subsidiarrecht nicht; Ehe und Beerbung haften am Bürgerrecht und diejenigen Personen, welche keines haben und lediglich auf das Subsidiarrecht angewiesen sind, wie die *dediticii* und die diesen gleichgeachteten Personen und die Geiseln, sind nach der Strenge des Rechts von beiden ausgeschlossen³⁾. Materiell entnimmt dies Subsidiarrecht

gern ist erst dadurch möglich geworden, dass der Stadtprätor kraft seines Satzungsrechts sie in das Album nahm, und die *iure gentium* vorhandene Naturalobligation ist civilrechtlich klaglos (*Dig.* 50, 17, 84, 1). Das 'allen Völkern gemeine Recht' ist für die Römer wohl Rechtsquelle, insofern das positive Recht sich demselben nach Möglichkeit zu nähern hat, oder nach Ciceros Ausdruck (S. 606 A. 2), das allgemeine Recht sollte positives Recht sein. Aber es ist dies nicht immer und kann es häufig nicht sein ohne legislatorische Determinirung; wie zum Beispiel das Intestaterbrecht der Kinder und ebenso die Tutel der Minderjährigen (*Gai.* 1, 189) wohl im Princip zum allgemeinen Recht gehören, aber nur durch Sondersatzung zur Anwendung kommen können.

1) Bei dem Grenzverkehr mit den eigentlichen Ausländern mögen die Verhältnisse wohl immer zunächst durch die Verträge bestimmt worden sein.

2) Für die spätere Zeit, wo das römische Reich sich gegen das freie Ausland abgesperrt hat, können das *ius civile* und das *ius gentium*, letzteres gedacht in der positiven römischen Ausprägung, wohl gefasst werden als das Recht, welches die Reichsgerichte gegen den Bürger, und das, welches sie gegen den Unterthan zur Anwendung bringen. Aber es hängt dies davon ab, dass es ein unabhängiges und mit Rom im Rechtsverkehr stehendes Ausland nur für das ältere Rom giebt; seinem Wesen nach wird das *ius gentium* zu Grunde gelegt bei jedem Prozess, den der Nichtbürger vor einem römischen Gericht führt, mag seine Gemeinde von Rom abhängig sein oder nicht.

3) Wegen der *dediticii* vgl. S. 139. Ueber die Geiseln sagt Ulpian (*Dig.* 28, 1, 11): *obsides testari non possunt, nisi eis permittitur* und Marcianus (*Dig.* 49, 14, 31. 32): *divus Commodus rescripsit obsidum bona sic ut captivorum* (vgl. S. 601 A. 2) *omnimodo in fiscum esse cogenda: sed si accepto usu loque Romanæ ut cives Romani semper egerint, divi fratres procuratoribus hereditatum*

seine Bestimmungen theils geradezu dem Bürgerrecht, was namentlich bei dem Diebstahl und den sonstigen Privatdelikten geschieht¹⁾; theils hat es für den Verkehr die conventionelle Formulirung des Civilrechts bei Seite geschoben und im Anschluss an das freier entwickelte Gemeindevermögensrecht (I, 169 fg) den dem Uebereinkommen zu Grunde liegenden Willen der Parteien als genügenden Klaggrund zur Anerkennung gebracht. Eigene Bildungen sind demselben fremd; selbst wo sie aufzutreten scheinen, wie in der Hypothek, liegt wohl das *praedium* des Gemeindevermögensrechts zu Grunde und gehört nur die Ausgestaltung dem subsidiären Reichsrecht an. In der weiteren Entwicklung hat dasselbe das Bürgerrecht vielfach umgestaltet und verdrängt, den freieren in ihm für den Handel und Wandel anerkannten Normen Aufnahme auch in dieses verschafft²⁾. Es ist dieses thunlichst denationalisirte Privatrecht, welches zum Weltrecht geworden ist und den Untergang des römischen Staats um Jahrtausende überdauert hat.

rescripserunt sine dubitatione ius eorum ab obsidis condicione separatam esse beneficio principali: ideoque ius eis servandum quod habent, si a legitimis civibus Romanis heredes institui fuissent (d. h. die Erbeseinsetzung ist ungültig oder gültig, je nachdem sie als Geiseln oder als Bürger angesehen werden). Vermögen also haben die Geiseln von Rechtswegen, Erben von Rechtswegen nicht.

1) *Gai. 4, 37: civitas Romana peregrino fingitur, si eo nomine agat aut cum eo agatur, quo nomine nostris legibus actio constituta est, si modo iustum sit eam actionem etiam ad peregrinum extendi.* Als Beispiele werden die Diebstahls- und die Sachbeschädigungsklage activ und passiv angeführt. Daraus folgt, dass die Privatdelictsklagen an sich nicht von einem oder gegen einen Peregrinen haben angestellt werden können, aber keineswegs, dass bis zu der verhältnissmässig wohl späten Epoche, wo sie durch Fiction ihnen eröffnet wurden, es für Fälle dieser Art keine Rechtsverfolgung gegeben hat. Vielmehr finden wir schon im sechsten Jahrhundert die Diebstahlklagen von Peregrinen gegen Römer durch Recuperatoren entschieden (denn etwas anderes ist der Prozess vom J. 583 bei Liv. 43, 2 nicht); ohne Zweifel gab es dafür in älterer Zeit besondere Klagen, die nachher durch das Eintreten jener Fiction überflüssig wurden.

2) Das meint wohl zunächst Cicero mit den Worten *de off. 3, 17, 69: maiores aliud ius gentium, aliud civile esse voluerunt: quod civile, non idem continuo gentium, quod autem gentium idem civile esse debet.* Gewiss sind die Consensualcontracte dadurch in das Civilrecht gelangt, weil es unbillig schien dem Bürger da die Klage zu versagen, wo man sie dem Fremden gestattete.

Der latinische Stammbund.

Zwischen Inland und Ausland besteht von je her ein Zwischengebiet, das freilich nicht Inland, aber in Rechts- und Wehrgenossenschaft mit dem Inland dauernd verknüpft und also auch nicht Ausland ist, rechtlich abgegrenzt durch das äusserliche Moment der Staatsverträge, aber in seinen Anfängen und in seinem Kern ruhend auf der durch die Natur gegebenen Gleichheit der Sprache und der Sitte. Die Darstellung der Rechtsverhältnisse dieser dauernden Bundesgenossenschaft, welche der Sache nach einen Theil des römischen Staats bildet, ist schwierig, theils weil es formell generelle Normen auf diesem Gebiet streng genommen nicht gibt, sondern die innerlich generellen Satzungen den Specialverträgen entnommen werden müssen, theils weil im Laufe der vielen Jahrhunderte der Begriff des abhängigen Bündnisses selber sich verschoben und insbesondere das ursprüngliche Fundament der nationalen Gemeinschaft ausgeschieden hat. Im Grossen und Ganzen lassen sich darin drei Perioden unterscheiden: die des latinischen Stammbundes bis zu seiner Auflösung durch den ersten Krieg des J. 416; die der italischen Bundesgenossenschaft bis zu deren Aufgehen in die römische Bürgerschaft durch die Gesetzgebung der J. 664 und 665; endlich die der Reichsangehörigkeit, der spätesten Republik und des Principats. Aber durch all die Jahrhunderte und ihren Wandel hindurch behauptet sich einerseits das Moment der Ungleichheit des Bündnisses, so dass, abgesehen etwa von der ältesten Ordnung der Beziehungen Latiums zu Rom, dasselbe nicht bloss factisch, sondern auch rechtlich die römische Hegemonie einschliesst; andererseits das Festhalten einer wohl geschmälerten,

Die
dauernde
Bundesge-
nossen-
schaft.

aber nie ganz beseitigten souveränen Stellung der unter Hegemonie stehenden Gemeinde. Der römische Staat ist in all dieser Zeit nichts gewesen als eine Conföderation hauptsächlich städtischer Gemeinden unter Führung der Gemeinde Rom; so weit neuere Verhältnisse damit überhaupt sich vergleichen lassen, wird noch am ersten der Hansabund herangezogen werden können. Allerdings aber trägt das abhängige Bündniss nothwendig die Tendenz des Aufgehens in die Hauptgemeinde in sich, und wir werden finden, dass dasselbe in allen den drei eben bezeichneten grossen Abschnitten in dieses Aufgehen ausläuft.

Rom als
latinische
Stadt.

Die souveräne Stadt, auf welcher die gesammte politische Entwicklung in Italien und nicht minder die der Griechen beruht, erscheint, vom allgemein geschichtlichen Standpunkt aus betrachtet, als eine jüngere aus der politischen Einheit des Volksstammes hervorgegangene Bildung. Es muss wohl eine Epoche gegeben haben, wo die gleichsprachigen Bewohner Mittelitaliens, die sich Latiner nannten, das *nomen Latinum*¹⁾, so weit es damals überhaupt ein Gemeinwesen gab, in diesem sich gleichberechtigt zusammenfanden; das Auseinandersiedeln in einzelne Mauerringe und die zu deren Vertheidigung erforderliche Organisation wird erst thatsächlich, dann auch rechtlich zu dem Auseinanderfallen des einheitlich geordneten Stammes in eine Anzahl souveräner Wehrmannschaften (*populi*) geführt haben. Wenn diese Vorgänge selbst weit jenseit aller historischen Erinnerung liegen und nur der rückschliessenden Betrachtung sich in den allgemeinsten Umrissen darstellen, so ist die Nachwirkung derselben insofern für alle Folgezeit bestimmend geblieben, als jenes Auseinanderfallen der allgemeinen Wehrgenossenschaft kein vollständiges war, sondern dieselbe sich in eine aus den neuen souveränen Wehrgenossenschaften gebildete bündische Gesamt-

1) Dass *nomen* für den Stamm ebenso technisch ist wie *populus* für die Stadt, zeigt insbesondere der Gebrauch von *nomen Latinum* neben *populus Romanus* (C. I. L. X, 797: *sacra principia p. R. Quirit. nominisque Latini quai apud Laurentis coluntur* und sonst oft); man ahnt darin die Erinnerung an eine Epoche, wo die *Latini* sich zu den *Romani* und *Praenestini* oder vielmehr zu den *Tities* und den *Rannes* ähnlich verhielten wie das Geschlecht zu seinen Häusern, die *populi* noch als Geschlechtsgemeinschaften empfunden wurden. Es findet sich wohl auch *nomen Caeninum* (Liv. 1, 10, 3), *Albanum* (Liv. 1, 23, 4), *Romanum* (Liv. 5, 39, 10. 23, 6, 3), aber gegenüber der Beziehung auf den Stamm ist dies selten und wohl incorrect.

wehrgenossenschaft verwandelte. Daher bildet regelmässig die italische wie die griechische Stadt einerseits einen selbständigen Staat, andererseits aber, und nicht durch zufälligen Vertrag, sondern durch die Nothwendigkeit der Entwicklung, das Glied einer staatlichen Conföderation.

Was hieraus sich zu ergeben scheint, dass auch die Stadt Roma einst wie Alba und Praeneste eine der Städte des 'latinischen Namens' gewesen ist, das weist die römische Auffassung entschieden ab. Nicht bloss steht in der gesammten conventionellen Vorgeschichte Rom nicht in, sondern neben Latium, sondern es ist auch die sehr alte Gründungslegende ausdrücklich darauf gestellt neben dem Festhalten der gemeinschaftlichen Nationalität in scharf tendenziöser Haltung die Zugehörigkeit zu der latinischen Staatengemeinschaft auszuschliessen (2, 6). Allem Ansehen nach hat schon die römische Logographie sich bemüht in der Legenden-gestaltung die der späteren hegemonischen Rolle Roms nicht angemessene ursprüngliche Gleichstellung im latinischen Stammbund zu verleugnen und auch die Erinnerung daran zu vertilgen; und es ist ihr dies vollständig gelungen.

Rom neben
Latium.

Von dem latinischen Stammbund, wie er bis zu seiner Auflösung im J. 416 d. St.¹⁾ neben und unter Rom stand, berichten die römischen Annalen allerdings; aber das Bild, welches sie uns von der Gestaltung der römisch-latinischen Ordnungen vorführen, ist ungefähr vergleichbar dem des römischen Königthums: es weist nicht bloss im Einzelnen zahlreiche Unklarheiten und Widersprüche auf, sondern die uns vorliegenden Erzählungen entbehren vielfach der realen Grundlage und erweisen sich pragmatisch wie staatsrechtlich als Construction, und zwar, wie gesagt, als tendenziöse Construction relativ später Darsteller, deren Ansetzungen dann durch unkundige und sorglose Compileren noch verstümmelt und entstellt sind. Nichts desto weniger ist der latinische Stammbund ebenso die Grundlage der Bundesgenossenschaft wie das Königthum die der Magistratur. Es muss versucht

Der Latiner-
bund.

1) Cincius bei Festus *v. praetor* p. 241: *Alba diruta usque ad P. Decium Murem eos. (J. 414) populos Latinos ad caput Ferentinæ, quod est sub monte Albano, consulere solitos et imperium communi consilio administrare.* Liv. 8, 13, 10 zum J. 416: *ceteris Latinis populis conubia commerciaque et concilia inter se ademerunt.* Die livianischen Nachrichten über die damalige Ordnung der politischen Verhältnisse haben sich durchgängig bewährt und dürfen als glaubwürdig gelten, wenn gleich die Darstellung des letzten latinischen Krieges selbst vielfach Anstoss giebt.

werden theils die uns vorliegenden Angaben einerseits über die Beschaffenheit des Bundes selbst, andererseits über dessen Verhältniss zu Rom nach Möglichkeit zu sichten, theils damit zu verbinden, was in den nach Aufhebung der latinischen Bundesversammlung bestehenden Einrichtungen der latinischen Gemeinschaft und in den nach dem J. 446 zwischen Rom und den Gemeinden latinischen Rechts geltenden Satzungen mit einiger Wahrscheinlichkeit auf die Epoche vor dem J. 446 zurückgeführt werden kann. Dabei aber sollen nicht die im folgenden Abschnitt darzulegenden allgemein bundesgenössischen Rechte, sondern nur die speciell latinischen Privilegien zur Erörterung kommen.

Die Vorort-
stellung
Albas und
Roms.

Die römische Logographie kennt den latinischen Stammbund nicht anders als in Abhängigkeit von Rom und Roms Hegemonie über Latium wird von ihr nicht so sehr entwickelt als vorausgesetzt. Ihr gelten die Städte der Latiner sämmtlich als von Alba aus gegründet und übt dieses bei Beginn der Stadt Rom über Latium das Regiment etwa in der Weise, wie in historischer Zeit es Rom geführt hat¹⁾; indem dann Rom unter dem vierten seiner Könige durch die Kampfwette die Hegemonie über Alba gewinnt²⁾ und bald darauf die Stadt incorporirt, fällt ihm von Rechts wegen diejenige über ganz Latium zu³⁾. Die latinischen Städte sind oftmals säumig in Erfüllung ihrer Pflichten und versuchen auch verschiedene Male das Glück der Waffen; aber die Verträge, die die drei letzten Könige und sodann Sp. Cassius mit ihnen schliessen, sind im Wesentlichen nur erneuern-

1) Cineius (S. 609 A. 1): *Albanos rerum potitos usque ad Tullum regem*. Auf dasselbe führen die in A. 3 angeführten Annalenstellen. Was unter *rerum potiri* zu verstehen ist, wird nirgends gesagt; die sachkundigen Darsteller dachten dabei wohl an die sacrale und die politische Hegemonie, wie sie später Rom über Latium geübt hat, jene ausgedrückt in der Führung bei dem Latiar, ἡγεμονία τῶν ἱερῶν (Dionysius S. 613 A. 3), diese in dem Aufgebotsrecht bei dem Bundeskrieg.

2) Livius 1, 24, 9: *utri utris imperent*. c. 25, 3: *ut . . . is — populus — alteri populo . . . imperitaret*. c. 25, 13: *imperio alteri aucti, alteri dicionis alienae facti*. Vgl. Dionys. 3, 10.

3) Liv. 1, 52: *Tarquinius . . . verba fecit posse se quidem vetusto iure agere, quod, cum omnes Latini ab Alba orāundi sint, in eo (= eo nomine) foedere teneantur, quod ab Tullo res omnis Albana cum coloniis suis in Romanum cessit imperium*. Das nach c. 32, 5 mit den Latinein *Tullo regnante ictum foedus* ist also eben der Vertrag zwischen Rom und Alba als dem Vorort von Latium. Ebenso bespricht bei Dionysius 3, 34 Tullus fünfzehn Jahre nach Albas Zerstörung τὰς ἀπολώους τε καὶ ὑπάρχουσας αὐτῆς τριάκοντα πόλεις und verlangt πείθεσθαι τοῖς ὑπὸ Ῥωμαίων ἐπιτακτομένοις ὡς παρειρηγότων αὐτῶν ἅμα τοῖς ἄλλοις οἷς εἶχον Ἄλβανοὶ καὶ τὴν ἡγεμονίαν τοῦ Λατίνων ἔθνους.

der und bestärkender Art¹⁾. Die Abhängigkeit des latinischen Bundes, wie sie unter Tullus festgestellt war, bleibt unverändert, bis der Bund selbst gesprengt wird und sie damit sich auf die einzelnen Städte überträgt. Es ist das nicht Geschichte, wohl aber die staatsrechtliche Darlegung des Verhältnisses, welches der Auflösung des latinischen Bundes unmittelbar vorherging, der Hegemonie Roms über die übrige in föderativer Geschlossenheit neben ihm stehende Nation.

Der Bund der Latiner, auf welchen staatsrechtlich die Bezeichnung der latinischen Nation, das *nomen Latinum* sich überträgt²⁾, umfasste nach der traditionellen Darstellung anfänglich mit Ausnahme Roms sämtliche selbständige Gemeinden derjenigen Nationalität, welcher auch die Römer angehören; diese Städte galten, wie bemerkt, als von der ehemaligen Metropole Alba gegründet und werden, im Gegensatz zu den erst von Rom geschaffenen Gemeinden latinischer Nationalität, bezeichnet als

Umfang des Bundes.

1) Die in den Annalen begegnenden historischen und gelegentlich staatsrechtlichen Variationen auf dieses Grundthema (zum Beispiel die Controverse, ob der mit dem älteren Tarquinius geschlossene Vertrag auf den jüngeren übergegangen sei S. 594 A. 4) haben geringes Interesse und können hier nicht verfolgt werden. Das cassische Bündniß ist historisch wohl beglaubigt und mag auch vielleicht in das J. d. St. 261 gehören (vgl. meine röm. Forsch. 2, 159). Die bessere annalistische Darstellung hat sich wahrscheinlich darauf beschränkt dasselbe zu fassen einerseits als ältere Verträge erneuernd, um also diese Ordnung bis auf die albanische Zeit zurückzuführen, andererseits als für die Rechte der einzelnen Gemeinden und der Personen in Kraft geblieben, so lange es *prisci Latini* gab, also bis auf den Socialkrieg (Cicero *pro Balbo* 23, 53).

2) *Cineis* (S. 619 A. 2, vgl. S. 608 A. 1). *Populi priscorum Latinorum* in der Formel der Kriegserklärung Liv. 1, 32; *populi Latini* Liv. 1, 45, 2 (an anderen Stellen wie Liv. 8, 13, 10, 23, 22, 5 sind dies die einzelnen Gemeinden, nicht der Bund); *commune Latium* Cineis (S. 619 A. 2); τὸ κοινὸν τῶν Λατίνων Dionys. 4, 45, 5, 61, 8, 15. — Das Rechtsverhältniß heisst gewöhnlich *ius Latii*, in der Kaiserzeit häufig (Plinius der ältere, Asconius, Tacitus, Gains) *Latium*; bei Cicero in dem Briefe *ad Att.* 14, 12, 1 und bei Sueton *Aug.* 47 *Latinitas*. — Wo der Latiner allgemein bezeichnet werden soll, nennen die Urkunden gewöhnlich (den Mann) latinischen Stammes; so im Senatusconsult über die Bacchanalien: *nequis . . . civis Romanus neve nominus Latini neve socium quisquam*; ähnlich im Repetundengesetz Z. 1: [*quoi socium no*] *minisve Latini exterarumve nationum* und im Ackergesetz Z. 21, 50: [*civis*] *Romanus sociumve nominisve Latini, quibus ex formula togalorum milites in terra Italia imperare solent*, auch bei Sallust *Iug.* 40, 2: *per homines nominis Latini et socios Italicos*. *Latinus* steht in den älteren Urkunden selten, so im Ackergesetz Z. 29 [*ceivi*] *Romano . . . item Latino peregrinove*, bei den Schriftstellern überall. Die Bezeichnung *socius nominis Latini* oder *socius Latinus* ist, wie im folgenden Abschnitt gezeigt werden wird, der älteren Sprache fremd, aber bei Livius häufig. *Civis ex Latia* hat Sallust *Iug.* 69; *civis Latinus* ist incorrect wie *civis Graecus* und *civis Thrax*, findet sich aber in dem domitianischen Stadtrecht von Malaca c. 53.

*Prisci
Latini.*

die Städte der 'alten Latiner' (*prisci Latini*). Aber auch die ausserhalb dieser Grenzen als selbständige Staaten gleicher Nationalität gegründeten Gemeinden sind längere Zeit hindurch in den Bund eingetreten; ja es ist wohl in der früheren Zeit für jede dieser Gründungen Bundesbeschluss erfordert worden¹⁾. Erst die derartigen Ansiedelungen aus der letzten Zeit des Bundes, insonderheit die dem Gebiet jenseit der Tiber angehörigen, sind ausserhalb des Bundes geblieben²⁾. Die Aufzählung derjenigen Ortschaften, welche entweder als altlatinische Gemeinden oder als latinische Colonien ältester Zeit diesem Verband angehört haben, liegt ausserhalb des Kreises der staatsrechtlichen Entwicklung³⁾. — Nicht latinische Gemeinden haben dem Bunde schwerlich je angehört⁴⁾; wohl aber bestand zwischen dem latinischen Bunde und dem analogen der Hernikerstädte eine weitere Conföderation (S. 622. 666). — Die eigene Benennung der Gemeinde ist, wie die der römischen, *populus* (S. 644 A. 2). Vom römischen Standpunkt aus heisst jede latinische Gemeinde *municipium*, insofern ihr Bürger mit der römischen in Steuer- und Frohngemeinschaft treten konnte; die-

1) Die Ueberlieferung weiss von Bundesgründungen nichts, getren ihrer Tendenz dem Bunde jede Gleichstellung mit Rom zu versagen. Dass die Römer bei der angeblichen Gründung von Antium im J. 287 auch Latiner und Herniker zulassen (Dionys. 9, 57), ist verschieden; ähnliches ist auch nach Auflösung des Bundes vielfach vorgekommen.

2) Meine R. G. 1, 347. Die ältesten latinischen Colonien, die in dem Verzeichniss der Bundesstädte fehlen, sind Sutrium und Nepes, gegründet 374 d. St.; sie bleiben ausserhalb des Bundes zunächst wohl deshalb, weil diese Gründungen, die ersten jenseit des Tiberis, nicht in eine Reihe mit der Erweiterung Latiums gegen das Volskerland gestellt werden konnten. Die 372 gegründete Stadt Setia im Volskergebiet trat in den Bund ein; dagegen haben ihm nicht angehört Antium und Tarracina, die dem Anschein nach kurz darauf latinisches Recht erhielten. Indess sind die Nachrichten über die Rechtsstellung dieser beiden Städte, bevor sie Bürgercolonien wurden, schwankend und unsicher und es ist möglich, dass bis zur Auflösung des Bundes die alte Ordnung für die cistiberinische Landschaft in Kraft blieb.

3) Meine Ansicht darüber habe ich R. G. 1⁷ S. 347 und Hermes 17, 42 dargelegt. Wenn die Zahl der Mitglieder dreissig ist und dreissig bleibt, so ist dies wohl in dem Sinn zu verstehen, dass für gewisse Ceremonien, vielleicht auch früher für die Abstimmung dreissig Stellen ein für allemal festgesetzt waren, diese aber je nach Umständen besetzt wurden, während die hiebei an andere angeschlossen oder vielleicht auch ganz übergangenen Gemeinden darum nicht weniger als Bundesglieder galten. Es war eben diese Gemeinschaft eine Amphiktionie.

4) Was Dionysius 4, 49 von Betheiligung der Herniker und zweier Volskerstädte Antium und Ecetra berichtet, ist nicht gerade an sich unglücklich (vgl. C. I. L. X p. 660), aber doch wohl eine falsche Erstreckung älterer die bloss Verbündung berichtender Erzählungen auf die dauernde Festgemeinschaft.

jenige aber, welche nach Bundesbeschluss oder später nach dem Beschluss Roms angelegt worden war, auch *colonia* (S. 232 A. 3). Beide Benennungen aber sind sicher erst allgemein und namentlich titular geworden, nachdem die alte Föderation sich in römische Herrschaft verwandelt hatte.

Einem Völkerbund dieser Art hat die sacrale Repräsentation, Das Latiar. das stetig wiederkehrende Bundesfest nicht fehlen können; es ist dies das Latiar, das Fest auf dem albanischen Berge. Dies haben diejenigen Legendenerzähler empfunden, welche die Einrichtung des Festes den 'alten Latinern' zuschrieben und dasselbe mit König Faunus und König Aeneas verknüpften¹⁾. Aber die offizielle Version der römischen Annalen verwandelt das latinische Stammfest in eine römische Institution; sie knüpft dasselbe nicht an die latinische Nationalität der Römer, nicht einmal an die Zerstörung Albas, so deutlich die Oertlichkeit darauf hinweist, dass dieser alte Vorort Latiums einstmals dieses Fest ein- und ausgerichtet hat: nach ihr ist dies Fest geraume Zeit nach der Begründung der Herrschaft Roms über Latium wegen der Siege des einen oder des anderen Tarquinerkönigs eingerichtet worden²⁾. Die Festordnung, wie sie in historischer Zeit beständ, fordert die hegemonische Stellung Roms³⁾ und mag wohl nach Albas Fall diese Gestalt erhalten haben; wie die Stadt Rom Herrin des Bodens ist, so tritt sie auch als eigentliche Festgeberin auf und durch ihre Magistrate wird das Fleisch der geopfertten Stiere den Vertretern der Bundesgemeinden ausgetheilt. So lange der Bund bestand, hat ohne Zweifel jede dazu gehörige Stadt an dieser Austheilung Theil gehabt und war das Erscheinen auf dem Albanerberg das äusserliche Kennzeichen der Mitgliedschaft. Nach Auflösung des Bundes blieb, nach üblicher Weise,

1) *Schol. Bob. in Cic. or. pro Plancio* p. 255 Or.: *Latinae feriae a quo fuerint institutae, dissentiunt plerique auctores: alii ab L. Tarquinio Prisco rege Romanorum existimabant, alii vero ab Latinis priscis, atque inter hos ipsos causa sacrificii non convenit: nam quidam id initum ex imperato Fauni contendunt, nonnulli post obitum Latini regis [ex] Aeneae.*

2) Priscus: Dionys. 6, 95; *schol. Bob. a. a. O.* Superbus: Dionysius 4, 49. *viri ill.* 8, 2. Als Ursache der Einrichtung wird an einer Stelle (Dionys. 4, 49) ein Sieg über die Latiner genannt, anderswo (Dionys. 6, 95) ein solcher über die Etrusker. Die ganze allerdings sehr späte Legende scheint der Verknüpfung des Latiar mit den Latinern geflissentlich aus dem Weg zu gehen.

3) Dionysius 4, 49: *θύουσι δ' ὑπὲρ πάντων καὶ τὴν ἡγεμονίαν τῶν ἑρῶν ἔχουσι Ῥωμαῖοι.*

diese Ceremonie unverändert, aber die nach der Auflösung zu latinischem Recht gelangenden Städte wurden folgerichtig von der Vertheilung ausgeschlossen, so dass das Bild des latinischen Bundes, wie er bei seiner Auflösung gestaltet war, in dieser Opferhandlung sich erhielt. — Wenn bei dem Latiar die römische Legende allem Anschein nach bemüht gewesen ist den vorrömischen Ursprung zu beseitigen, so gilt ihr dagegen als Ausdruck der Herrschaft Roms über Latium der unter dem vorletzten König auf gemeinschaftliche Kosten der latinischen Städte in Rom auf dem Aventin errichtete Dianatempel; und diese Auffassung mag wohl im Wesentlichen zutreffen¹⁾. — Von selbständiger sacraler Vertretung des gesammten Latiums finden sich in unserer Ueberlieferung keine sicheren Spuren²⁾.

Bundes-
ordnung.

Eine schriftliche Bundesordnung, welche die antheilberechtigten Städte, die Satzungen in Betreff des Bundesfestes und die innerhalb des Bundes bestehenden Rechtsverhältnisse verzeichnete, soll, den römischen Annalen zufolge, nach einer zwischen König Servius und den Abgeordneten der latinischen Städte getroffenen Vereinbarung in Rom in dem eben genannten Tempel der Diana zu bleibendem Gedächtniss aufgestellt worden sein³⁾. Es ist dies

1) Varro 5, 43: *Aventinus ab adventu hominum, quod commune Latinorum ibi Dianae templum sit constitutum*. Nach Livius 1, 43 erbauen den Tempel die *populi Latini cum populo Romano: ea erat confessio caput rerum Romam esse*; ebenso erzählt Dionysius 4, 26 (vgl. A. 3) und auch er bringt den Tempel mit der *προστασία* der Römer über die Latiner in Verbindung. Vgl. Schrift *de viris ill.* 7, 9; Zon. 7, 9.

2) Strabon 5, 3, 5 p. 232 nennt ein (auch bei Mela 2, 4, 71 und Plinius h. n. 3, 5, 57 neben Ardea erwähntes) Venusheiligthum (*Ἀφροδίσιον*), ὅπου πανηγυρίζουσι Λατῖνοι; ein eigentliches Bundesfest aber kann dies kaum gewesen sein. Der Venustempel von Lavinium, dessen Strabon kurz vorher gedenkt mit der Bemerkung: *ἐπιμελούνται δ' αὐτοῦ διὰ προπόλων Ἀρθεαῖται*, ist davon wohl nicht verschieden; er mag zwischen Lavinium und Ardea, aber auf ardeatischem Gebiet gelegen haben, da ein Latinerfest nicht wohl auf römischem Boden unter Führung von Ardea gefeiert worden sein kann.

3) Dionys. 4, 25. 26 vergleicht diesem latinischen Bundesrecht das der griechischen Amphiktionien (*νόμους ἕξω τῶν ἰσίων, ὧν ἐκάστη πόλις εἶχε, κοινούς ἄπασιν*) und lässt den Servius auf einer Kupfertafel verzeichnen *τοὺς νόμους ταῖς πόλεσι πρὸς ἀλλήλας* (wobei besonders an die vorher von ihm erwähnten Schiedsgerichte bei Streitigkeiten von Bundesstädten unter einander gedacht sein wird) *καὶ ἄλλα τὰ περὶ τὴν ἐορτήν καὶ πανήγυριν ὧν ἐπιτελεσθήσεται τρόπον . . . καὶ τὰς μετεγούσας τῆς συνόδου πόλεις*. Danach dürfte bei Festus p. 165 zu ergänzen sein *nesi pro sine positum [est in foedere Latino aedis] Dianae Aventin[is]*. Die öfter in Inschriften als für die späteren Altäre vorbildlich erwähnte Ritualvorschrift für die *ara Dianae in Aventino* kann füglich ein Theil dieser Urkunde gewesen sein; auch die Errichtung dieses Tempels und die Einrichtung der jährlich dort von allen Latinern zu vollziehenden Opfer und Feste bringt Dionysius damit zusammen.

im allgemeinen beglaubigt und glaublich, wenn gleich die Urkunde, welche die Späteren sahen, wohl aus einer nach Auflösung des Bundes vorgenommenen Revision dieser Satzungen hervorgegangen ist. Die souveräne Gewalt der einzelnen Gemeinde ist durch die bündische Ordnung schwerlich weiter eingeschränkt worden, als dies für die Abwehr mit gesammter Hand, wie sie diesem nationalen Zusammenschluss ohne Zweifel zu Grunde lag, unbedingt erforderlich war. Dazu gehört vor allen Dingen die Aufstellung eines Bundesheers nach Ansage des Vororts, wahrscheinlich auf Grund eines Bundesbeschlusses. Es darf ferner die Gleichförmigkeit der Censuseinrichtungen, wie sie in Rom vor der im J. 319 erfolgten Trennung der Censur vom Oberamt bestanden, und derjenigen, die bis in die späteste Zeit in den Städten latinischen Rechts zur Anwendung kamen, mit Wahrscheinlichkeit auf die Institutionen des latinischen Bundes zurückgeführt werden; die Schätzung der einzelnen Gemeinde ist so sehr das Fundament ihres Heerwesens, dass eine Wehrgenossenschaft wie die latinische ohne Uniformirung derselben nicht gedacht werden kann. Die Kriegführung zwischen Bundesgliedern blieb zulässig und wurde nur insofern beschränkt, dass während des Bundesfestes Waffenruhe einzutreten hatte¹⁾. Dasselbe gilt vom Vertragsschluss: neben dem Bundesvertrag selbst und dem nachher zu erörternden zwischen dem Bunde und Rom bestehen solche zwischen Rom und einzelnen Bundesstaaten, zum Beispiel mit Lavinium²⁾ und mit Gabii³⁾. Auf solchen Sonderverträgen eher als auf Bundesbeschluss ruhte vermuthlich for-

Bundespflichten.

Census.

Kriegs- und Vertragsrecht.

1) Macrobius *sat.* 4, 16, 16: *cum Latiar . . . concipitur . . . nefas est proclium sumere.* Dionys. 4, 49: ἐπεχειρίας εἶναι πᾶσι πρὸς πάντας.

2) Der in Folge der Sühne für den in Lavinium ermordeten römischen König zwischen den beiden Gemeinden eingegangene Föderationsact (Liv. 1, 14: *ut expiantur legatorum iniuriarum regisque caedes, foedus inter Romam Laviniumque urbes renovatum est*) ging mit den übrigen Sacris von Lavinium (S. 579 A. 3) nach dem Latinerkrieg 416, an dem die Laurenter nicht theilgenommen hatten, auf diese über und wurde gemäss eines Sibyllenspruchs seitdem bis in die Kaiserzeit hinein jährlich erneuert (Liv. 8, 11, 15: *cum Laurentibus renovari foedus iussum, renovaturque ex eo quotannis post diem decimum Latinarum; C. I. L. X p. 797: paler patratius populi Laurentis foederis ex libris Sibullinis percutiendi cum p. R.*).

3) Dieser Vertrag, abgeschlossen unter dem letzten König, stand bekanntlich noch in später Zeit im Sancustempel (Dionys. 4, 58; Festus *ep.* p. 59 unter *clipeum*; Horaz *ep.* 2, 1, 25; *foedus p. R. quoniam Gabinis* auf der Münze Eckhel 5, 137 des C. Antistius Vetus aus augustischer Zeit, eines Nachkommen des bei der Einnahme Gabii genannten Antestius Petro Dion. 4, 57).

mell die — materiell aus der ursprünglichen national-politischen Gemeinschaft herstammende — allgemeine Verkehrs- und nicht minder, so weit sie bestand, die Ehegemeinschaft (S. 633). Dagegen sprechen den latinischen Gemeinden das Kriebsrecht den nicht latinischen Staaten gegenüber die annalistischen Berichte ab¹⁾; und da die Römer den ersten Vertrag mit Karthago für sich und ihre Bundesgenossen abschliessen²⁾, ohne dass diese selbst mitwirken, wird auch der Bund wenigstens in seinem letzten Stadium mit nicht latinischen Staaten keinen Vertrag haben abschliessen dürfen. Die Autonomie, wie sie nach Auflösung des Bundes den einzelnen Gemeinden zustand, ist sicher nicht von dem Bunde auf sie übergegangen, sondern hat schon zu dessen Zeit in gleicher Weise bestanden.

Bundesver-
sammlung.

Die Organisation des Bundes beruht auf der Bundesversammlung, dem *concilium* und mit dessen Aufhebung ist derselbe aufgelöst³⁾. Es ist in Erinnerung geblieben, dass diese Versammlung am Abhang des albanischen Berges in einem Hain an der Ferentinaquelle tagte. Nahe liegt es zu vermuthen, dass sie mit dem ständigen Jahresfest auf dem Albanerberg in Verbindung stand und Alba, so lange es stand, wie die saerale auch die politische Vorstandschaft hatte. Aber die Ständigkeit dieser Versammlung tritt in den uns gebliebenen Schilderungen nicht hervor. Wir erfahren nicht einmal, wie die römischen Gelehrten sich bei denselben die Repräsentation gedacht haben. Die Römer betheiligen sich nach ihrer Auffassung von je her an den Verhandlungen; Stimmrecht aber scheint ihnen nicht beigelegt zu werden⁴⁾. Auch die Frage vermögen wir nicht zu beantworten,

1) Dionysius 8, 15 gestattet der Senat dem κοινόν των Λατίνων την ἐκούτων στρατιὰν καταγράφειν καὶ ἡγεμόνας τῆς δυνάμεως ἰδίους ἀποδείξει, ἕως ἂν αὐτοὶ ἐκπέμψωσι δύναντι· ἐν γὰρ ταῖς συνθήκαις, αἷς ἐποιήσαντο πρὸς αὐτοὺς περὶ φίλιας, ἀπόρρητον ἦν τούτων ἐκάτερον. Dasselbe 9, 60. 67. Liv. 2, 30, 8. c. 53, 4. 3, 19, 8. 8, 4, 8. Die Erklärung der Römer Liv. 8, 2, 13: *in foedere Latino nihil esse, quo bellare cum quibus ipsi velint prohibeantur* wird dargestellt (vgl. c. 4, 8) als eine durch die Gefahr der Lage den Römern abgezwungene Concession.

2) Polyb. 3, 22.

3) S. 609 A. 1. Nach Dionysius 5, 50 war es γεγραμμένον ἐν ταῖς συνθήκαις ἀπάσας παρεῖναι τὰς πόλεις ταῖς κοινὰς ἀγοραῖς ὅσαι τοῦ Λατίνων εἰσι γένους παρραγγειλάντων αὐτοῖς τῶν προέδρων.

4) Dionysius 5, 50: γίνεται κοινὴ τῶν συναγομένων εἰς Φερεντίνον ἀγορὰ πλὴν μιᾶς τῆς Ῥωμαίων πόλεως· ταύτῃ γὰρ οὐκ ἐπήγγειλαν μόνῃ παρεῖναι, καθάπερ εἰώθεσαν. In der Erzählung Liv. 1, 50, Dion. 4, 45 beruft der römische König das Concilium und verhandelt mit ihm, ohne dass der formalen

ob die zur Vertretung der einzelnen Gemeinden bei dem Stieropfer abgeordneten Magistrate derselben¹⁾ in älterer Zeit zugleich als politische Deputirte fungirten. Die Vorstandtschaft des Bundes haftet, so lange Alba steht, an dessen Königen²⁾; späterhin wird sie geführt durch zwei nicht römische *praetores*³⁾. Die letztere Meldung erhält dadurch Gewicht, dass, wie weiterhin zu zeigen sein wird, die für die *Sacra* bis in späte Zeit fortbestehende etruskische Conföderation wahrscheinlich gleich der einzelnen Gemeinde unter jährlich wechselnden Prätores und Aedilen gestanden hat. Auf eine den Bundesmagistraten zur Seite stehende dem Gemeinderath der Einzelstadt analoge latinische Versammlung führt, dass Latium seine zehn Ersten hat und durch diese vertreten werden kann⁴⁾. Von anderer Competenz dieser Vorsteher und der Versammlung als der Heerführung findet sich keine Spur, ausser dass in einer wenig zuverlässigen Erzählung die Bundesversammlung dargestellt wird als befugt zur Ausübung der Criminaljustiz⁵⁾.

Roms hege-
monische
Gewalt.

Das Verhältniss des Latinerbundes zu Rom wird als

Mitwirkung anderer Vorsteher erwähnt wird. Schwerlich aber hatten die römischen Annalisten über Dinge dieser Art eine wirkliche Kunde und das deutliche Bestreben der Römer nicht als Bundesglied, wenn auch als erstes, anzutreten nimmt dergleichen quasihistorischen Angaben auch den staatsrechtlichen Werth.

1) Dass die latinischen Magistrate ebenso wie die römischen bei dem Latiar fungirten, zeigt der Bericht Liv. 41, 16: das latinische Fest wird auf Kosten der Lanuviner instaurirt, *quia in una hostia magistratus Lanuvinus precatus non erat populo Romano quirittium*.

2) Ueber den albanischen König oder Dictator vgl. 2, 171 A. 1. 3.

3) Livius 8, 3, 9 zum J. 414 fasst sie deutlich als ständig: *praetores tum duos Latium habebat, L. Annium Setinum et L. Numisium Cerceiensem*. Dionysius lässt nach Albas Fall (3, 34: *αἰροῦνται ὄσο στρατηγὸς αὐτοκράτορας εἰρήνης τε καὶ πολέμου Ἄγκων Πουπλίκιον ἐκ πόλεως Κόρας καὶ Σπόσιον Οὐεζιλίον ἐκ Αλαυντίου*) und nach der Vertreibung der Tarquinier (5, 61: *τούτους ἀπέδειξαν στρατηγὸς αὐτοκράτορας* vgl. 6, 4) zwei *στρατηγοὶ αὐτοκράτορες* an die Spitze der gegen die Römer kämpfenden Latiner treten; obwohl er diese Bezeichnung sonst für den Dictator verwendet, so fordert hier die Zweizahl nothwendig Prätores (vgl. 2, 171 A. 2). Der *dictator Latinus* aus Tusculum, der nach Cato (bei Priscian 4 p. 629 p.) das Dianahheiligthum bei Aricia weicht, ist sicher kein Bundesbeamter, sondern tusculanischer Magistrat.

4) Livius a. a. O.: *Romani . . . decem principes Latinorum Romam evo- caverunt*.

5) Die Hinrichtung des Turnus Herdonius *indicta causa* Liv. 1, 51, 9, Dion. 4, 48 setzt die rechtliche Möglichkeit eines geordneten Verfahrens vor dem Concilium voraus. Nach der gleichen Anschauung wird Appius Claudius aus der Sabinerstadt Regillum, weil er im Concilium des sabinischen Bundes dem Krieg gegen Rom sich widersetzt hat, wegen Landesverraths 'von den anderen Städten' gerichtet (Dion. 5, 40; Plutarch *Popl.* 21).

‘gleiches Bündniss’¹⁾ und zugleich als Abhängigkeit von Rom²⁾ bezeichnet; es ist also nach beiden Seiten hin im Wesentlichen dasjenige, in dem nach der Auflösung des Bundes die einzelnen latinischen Städte zu Rom stehen. Wie in späterer Zeit den einzelnen Städten, sagen in dieser die römischen Magistrate Jahr für Jahr dem latinischen Bund auf Grund des bestehenden Vertrages den erforderlichen Zuzug an³⁾; auch die Organisation dieser Mannschaften scheinen die Annalisten sich ähnlich gedacht zu haben, wie sie später bestand⁴⁾ und es wird dies zutreffen, da das Bundesaufgebot nur aus den Contingenten der einzelnen Gemeinden gebildet worden sein kann. Auf bündische Gesamt-

1) Liv. 8, 4, 2: *si etiam nunc sub umbra foederis aequi servitutum pati possumus*. Vgl. S. 664 A. 2.

2) Dionys. 3, 54 unter Tarquinius Priscus: εἶναι φίλους Ῥωμαίων καὶ συμμάχους ἅπαντα πράττοντας ὅσα ἂν ἐκεῖνοι κελεύωσιν. Liv. 1, 45 unter Servius: *caput rerum Romam esse*. 1, 52, 4: *in eo foedere* (mit dem zweiten Tarquinius) *superior Romana res erat*. Dionysius 3, 49: τυχὸν τῆς Λατίνων ἡγεμονίας (derselbe König). Liv. 8, 2, 12 vor dem Ausbruch des letzten Krieges: *fateri pigebat in potestate sua Latinos iam non esse*. Vor allem in dem ersten Vertrag mit Karthago (Polyb. 3, 22), der sicher älter ist als die Auflösung des Bundes, versprechen die Karthager die latinischen Städte nicht zu schädigen, so weit sie den Römern gehorsam sind (*ὅσοι ἂν ὑπήκοοι*), die unbotmässigen aber, wenn sie sie bezwingen, nicht zu behalten und kein Castell auf latinischem Boden anzulegen. Dagegen verschlägt es nichts, dass in der phrasenhaften Formulirung des cassischen Bündnisses Dion. 6, 95 das Verhältniss als reine Defensivallianz erscheint.

3) Liv. 1, 26, 1: *roganti Mettio* (dem König von Alba) *ex foedere icto quid imperaret, imperat Tullius, uti iuventutem in armis habeat*. 1, 52, 5 (unter Tarquinius Superbus): *ita renovatum foedus indictumque iunioribus, ut ex foedere die certa ad lucum Fereninae armati adessent*. 6, 10, 6 zum J. 368: *ab Latinis Hernicisque . . . quaesitum, cur per eos annos militem ex instituto non dedissent*. 7, 12, 7 zum J. 396: *magna vis militum ab (Latinis) ex foedere vetusto, quod multis interniserant annis, accepta*. 8, 4, 7: *temptastis patientiam negando militem; quis dubitat exarsisse eos, cum plus ducentorum annorum morem soteremus?* Ebenso 3, 4, 10. c. 22, 4, 4, 26, 12, 7, 25, 5. Dionys. 9, 5: ἀφίετο δ' αὐτοῖς παρὰ τοῦ Λατίνων τε καὶ Ἑργιζῶν ἔθρους διπλάσιον τοῦ κληθέντος ἐπικουριζόν.

4) Meistentheils werden die späteren Einrichtungen auch auf diese Epoche bezogen. So sagt Livius allgemein 8, 8, 14, nachdem er von der jährlichen Aushabung aus der Bürgerschaft von 4 Legionen zu je 5000 Mann zu Fuss und 300 Reitern gesprochen hat: *alterum tantum ex Latino dilectu adiciebatur*. Damit stimmen bei Dionysius 9, 5. 16. 18 die consularischen Heere von je 2 Legionen und gleich starken Mannschaften der Latiner und Herniker; auch Liv. 2, 64, 10 (vgl. Dion. 9, 57) bezeugt eine *Hernicorum cohors* in einem consularischen Heer. Dagegen erscheint Liv. 3, 22, 4. 5 ein zu gleichen Theilen aus Römern, Latinern und Hernikern gebildetes und auch in diesen drei Haufen fechtendes consularisches Heer; Liv. 3, 4, 10. c. 5, 8. 15 ein allein aus *cohortes Latinae Hernicaeque* (nebst den Antiaten) gebildeter ebenfalls consularischer *socialis exercitus*. Die innere Ordnung wird ganz der römischen gleich gesetzt (Liv. 8, 6, 15. c. 8, 15). — Ganz vereinzelt (denn Liv. 8, 6, 15 hat damit nichts zu schaffen) steht die Angabe Liv. 1, 52, 6 (daraus

führung des Bundesaufgebots weist keine Spur¹⁾; wir finden nur, dass, so lange der Bund bestand, derselbe vor Uebergabe der Bundesmannschaften an den römischen Feldherrn die römischen Auspicien durch von ihm beauftragte Römer einholte²⁾. — Der Kriegsgewinn, sowohl der Boden wie die bewegliche Beute, wurde, den uns vorliegenden Angaben zufolge, in der Epoche, wo zu Rom und Latium als drittes Glied der Städtebund der Herniker sich gesellt hatte, unter die drei Verbündeten zu gleichen Theilen getheilt, und war es eine der Consequenzen der Auflösung des Bundes, dass diese Theilung wegfiel³⁾.

Die Auflösung der Bundesrepräsentation im J. 446 d. St. hat die Rechtsstellung der einzelnen latinischen Gemeinden im Allgemeinen wohl gelassen, wie sie war, und insbesondere ihre Autonomie nicht weiter beschränkt, als dies schon durch die Einordnung in den Bund geschehen war; die Befugnisse, die der Bund bisher gegen die Bundesstädte gehabt hatte, gingen damit über auf die führende Gemeinde. Nur auf das Recht der

Die latinische Gesamtheit nach Auflösung des Bundes.

wohl Zonaras 7, 10): (*Latini ubi ad edictum Romani regis* (des letzten) *ex omnibus populis convenere, ne ducem suum neve secretum imperium propriave signa haberent, miscuit manipulos ex Latinis Romanisque, ut ex binis singulos faceret* (= dass er aus je zwei — halben — alten römischen oder latinischen Manipeln einen bildete) *binosque ex singulis* (= dass er aus je einem alten römischen Manipel zwei machte): *ita geminatis manipulis centuriones imposuit*. Sicher hat kein Römer sich dies als dauernden Zustand gedacht; es ist dies wahrscheinlich Reflexion eines Annalisten der sullanischen Zeit, wie der Bundesgenossenkrieg hätte abgewandt werden können, gekleidet in Ausmalung des umstürzenden Regiments des letzten Königs und darauf gestützt, dass die Organisation des Heeres schliesslich von der Willkür des jedesmaligen Feldherrn abhing.

1) Fragen kann man wohl, wie das später von den *praefecti socium* geführte Commando in dieser Epoche besetzt war; aber eine Antwort darauf haben wir nicht.

2) Cincius in der Schrift *de consulum potestate* (bei Festus p. 241 v. *praetor ad portam* vgl. 1, 99 A. 2): *quo anno Romanos imperatores ad exercitum mittere oporteret, iussu nominis Latini comptures nostros in Capitolio a sole oriente auspiciis operandare solitos: ubi aves addixissent, militem illum, qui a communi Latio missus esset, illum quem aves addixerant praetorem salutare solitum, qui eam provinciam optineret praetoris nomine*. Die Anfangsworte können, wenn sie richtig sind, nur dahin verstanden werden, dass die folgende Procedur in den Jahren stattfindet, in welchen die Römer Feldherren ausschieken; da aber dies jährlich geschieht, ist wohl *quando* für *quo anno* zu schreiben. Auf alle Fälle ist hier lediglich die Rede von dem Abgang des römischen Feldherrn zu seinem Commando und gar keine Ursache mit der hergebrachten Interpretation (Schwegler 2, 343) in dieser Nachricht einen unmöglichen Commandowechsel zwischen Römern und Latiuern zu erkennen. Unter *praetor* ist natürlich, da es sich um die Zeit vor dem J. 446 handelt, der Consul zu verstehen und auch *provincia* in der ursprünglichen Bedeutung zu fassen.

3) Plinius h. n. 34, 5, 20: (*C. Maenius*) *deviccrat prisicos Latinos, quibus*

latinischen Städte mit einander Sonderverträge einzugehen, muss die Auflösung des Bundesverbandes sich mit erstreckt und seitdem das Vertragsrecht der latinischen Städte sich auf das des Paicisirens mit Rom beschränkt haben; nach dem Berichte selbst konnten nach dem J. 416 weder alle noch einige latinische Städte mit einander im Bündniss stehen¹⁾ und es ist das gleiche Verfahren, wie wir später sehen werden, für das ganze übrige Italien befolgt worden. Danach haben also die latinischen Städte damals das Recht verloren Verkehrs- und Ehegemeinschaften mit einander einzugehen und höchst wahrscheinlich sind auch die bestehenden derartigen Verträge gleichzeitig ausser Kraft getreten.

Erweiterung
des latini-
schen
Kreises
durch
Colonisi-
rung,

Dagegen hörte die Gesamtheit der als national gleichberechtigt von den Römern anerkannten Gemeinden durch jene Auflösung nicht auf zu existiren; sie verlor nur die gemeinsamen Organe oder vielmehr es galten die Organe der führenden Gemeinde fortan zugleich als die Latiums. In diesem Sinn ist die Ansage des Zuzugs durch die römischen Behörden aufzufassen. Auch die Aufnahme neuer Gemeinden in den Verband, welche nach wie vor stattfand, wurde jetzt vollzogen durch einen legislatorischen Act der römischen Comitien. Zahlreiche neue politische Gemeinden latinischer Nationalität sind durch die ganze Halbinsel bis an den Fuss der Alpen wie früher durch den Bund, so nach dem J. 416 von den Römern ins Leben gerufen worden. — Aber es hat sich die Erweiterung Latiums schon unter der früheren Republik schwerlich hierauf beschränkt: es scheinen auch eine Anzahl ursprünglich peregrinischer Gemeinden den latinischen eingereicht worden zu sein. Allerdings konnte dies nur geschehen durch den freien Entschluss theils der be-

durch
Latinisierung
peregrini-
scher
Gemeinden.

ex foedere tertius praedae populus Romanus praestabat. Nach den Annalen wurde in Folge des cassischen Bündnisses die Beute zu gleichen Theilen zwischen Rom und Latium getheilt (6, 95: λαφύρων τε καὶ λείας τῆς ἐκ πολέμων κοινῶν τὸ ἴσον λαγγανέτωσαν μέρος ἐκάτεροι; Liv. 2, 41, 1), dann nach Zutritt der Herniker gedrittelt (8, 77: Ἐρνικας . . . γῆς τε καὶ λείας, ἣν ἂν ἐκ παντὸς κτήσωνται, . . . ἑταῖε λαμβάνειν τρίτην μερίδα; vgl. e. 69. 71. 74). Vor-
schoben ist die Erzählung Dionys. 9, 59.

1) Liv. 8, 13 (S. 609 A. 1): *ceteris Latinis populis . . . concilia inter se ademerunt.* Vergl. Livius 45, 29, 10: *pronuntiavit . . . neque conubium neque commercium agrorum aedificiorumque inter se placere cuiquam extra fines regionis suae (der vier Makedonien) esse.* Solche Beschränkungen kamen auch sonst öfter vor (Marquardt Handb. 4, 504).

treffenden Gemeinde, theils der römischen Vormacht. Es ist nicht gewiss, dass es der nicht latinischen Gemeinde freistand kraft ihrer Autonomie die lateinische Sprache¹⁾, die Zweistelligkeit der latinischen Personennamen (S. 213), die lateinische Toga (S. 222) und andere im Allgemeinen von der freien Selbstbestimmung der Bürgerschaft abhängige Ordnungen anzunehmen; es kann wohl sein, dass vor allem in älterer Zeit diesem Gebrauch der Autonomie in den einzelnen Verträgen Schranken gesetzt waren und die herrschende Nation die Annahme ihrer Eigenart den abhängigen Bundesgenossen nicht ohne weiteres freigab. Aber auch wenn von dieser Seite kein Hinderniss bestand und die Bürger der nicht latinischen Stadt sich insoweit der latinischen Nationalität anschliessen konnten und wollten, war damit der Rechtsunterschied noch nicht ausgeglichen. Dass allen zur italischen Wehrgenossenschaft gehörigen Gemeinden der Gebrauch der Toga verstattet ward, macht sie noch nicht zu Latinern²⁾; ebenso wenig wird der Gebrauch der lateinischen Sprache, sei es nun auf Grund autonomischer Beliebung, sei es nach Gestattung der römischen Regierung, der betreffenden Gemeinde lateinisches Recht gegeben haben. Vielmehr wird dazu unter allen Umständen die Einräumung der weiterhin zu erörternden latinischen Personalprivilegien erforderlich gewesen sein, welche nur durch einen legislatorischen Act der römischen Gemeinde erfolgen konnte³⁾. Aber wahrscheinlich ist auch dies vorgekommen und sind nicht ursprünglich latinische Gemeinden durch formale Nationalisirung zu rechtlicher Gleichstellung mit den altlatinischen gelangt. Die Bezeichnung *Latium adiectum* oder *novum*, uns nur überliefert als geographische des südlich und östlich an Latium angrenzenden Gebiets bis zum Liris in seinem Gesammlauf, also der Volsker- und der Hernikerlandschaft⁴⁾, hat ohne Zweifel ursprünglich als staatsrechtliche die Einfügung dieses Gebiets nicht in die das Bundesfest auf dem Albanerberg

1) Daraus, dass die Halbbürgergemeinde nicht willkürlich die Geschäftssprache wechseln kann (S. 588 A. 1), folgt nicht nothwendig, dass auch die autonome der Gestattung dafür bedurfte.

2) Ueber die italischen *togati* ist im folgenden Abschnitt gehandelt.

3) Dies zeigt zum Beispiel die Behandlung der Mancipation (S. 629 A. 3).

4) Ueber die Grenzen des *Latium adiectum* ist C. X p. 498 gehandelt. Die Angaben schwanken. Auch darauf mag die successive Erweiterung des staatsrechtlich latinischen Kreises eingewirkt haben.

feiernde *sacrae* (S. 642 A. 2. 4), aber in die politische Gemeinschaft der Latiner bezeichnet. Allerdings sind die meisten Gemeinden des alten Volskergebietes, so weit unsere Ueberlieferung reicht, aus peregrinischem unmittelbar in Bürger-, namentlich in Halbbürgerrecht (S. 573 A. 3. 4) übergegangen und niemals latinische gewesen. Aber einige derselben, zum Beispiel Antium¹⁾, scheinen latinisches Recht gehabt zu haben, bevor sie in dies Verhältniss eintraten, und von den drei Hernikerstädten Ferentinum, Aletrium und Verulae, welche, nachdem die übrigen Herniker Halbbürgerrecht empfangen hatten (S. 573 A. 9), als Sonderbund fortbestanden, werden die Ferentinaten nachher geradezu zu den Latinern gerechnet²⁾. Vielleicht ist in Italien in weitem Umfang das Gleiche geschehen. Wenn eine Anzahl italischer Gemeinden, die nicht latinische Colonien waren, wie die Vestiner, Larinum, Teate Apulum, Caiatia, Aquinum, Münzen mit lateinischer Aufschrift prägen, so lässt sich freilich nicht mit Bestimmtheit sagen, in wie weit mit diesem factischen Uebertritt in die latinische Nationalität die rechtlichen Privilegien der Latinität verbunden waren; aber wahrscheinlich sind auch diese wenigstens einer Anzahl derselben gegeben worden. Denn nur wenn die Verleihung latinischen Rechts an nicht von Haus aus latinische Städte schon vor dem Socialkrieg häufig vorgekommen war, wird es begreiflich, dass nach dem Bundesgenossenkrieg den selbständigen peregrinischen Gemeinden des cisalpinischen Galliens sämmtlich latinisches Recht gegeben ward. Der Kreis der italischen Bundesgenossen ist ein weiterer als der der Latiner; aber es haben wahrscheinlich stetige Uebertritte aus jenem in diesen stattgefunden und es hat sich so allmählich die freilich irrige Auffassung entwickelt, von der im folgenden Abschnitt noch die Rede sein wird, als seien die Italiker

1) C. X p. 660.

2) Liv. 34, 42, 5: *novum ius eo anno a Ferentinatibus temptatum, ut Latini qui in coloniam Romanam nomina dedissent, cives Romani essent. Puteolos Saturnumque et Buventum adscripti coloni qui nomina dederant [et] cum ob id se pro civibus Romanis ferrent, senatus iudicavit non esse eos cives Romanos.* Da der Bürger der latinischen Gemeinde römischen Acker besitzen kann, so steht an sich nichts im Wege bei Gründung einer Bürgercolonie auch ihm zuzulassen, ohne dass sein Personalrecht sich dadurch ändert [2, 618]. Wohl aber gestattete das Gründungsgesetz den Deducenten mitunter eine gewisse Zahl von Nichtbürgern als römische Bürger unter die Colonisten einzuschreiben (S. 135). Die Ferentinaten heissen also nicht bloss *Latini*, sondern besitzen deren Sonderrechte. Vgl. C. I. L. X p. 572. — Wahrscheinlich fehlen die Herniker eben als Latiner in dem Verzeichniss der italischen Wehrfähigen vom J. 529 d. St. (röm. Forsch. 2, 396).

sammt und sonders Latiner und gebe es gar kein vom latinischen verschiedenes italisches Personalrecht. — In der gleichen Richtung ist durch und seit Caesar zuerst den wenigen Gemeinden, welche wegen mangelnder Selbständigkeit an der Ertheilung des Bürgerrechts an die Cisalpinen im J. 705 nicht participirten¹⁾, späterhin allmählich auch den alpinischen Gemeinden an der Nordgrenze Italiens²⁾, ja im Lauf der Zeit überhaupt den Peregrinengemeinden des Westens das latinische Recht verliehen worden³⁾ und hat sich die Romanisirung des Occidents zum guten Theil in dieser Weise vollzogen.

Wir wenden uns dazu diejenigen Besonderheiten zu entwickeln, welche das latinische Stadt- und das latinische Personalrecht vor dem allgemeinen Recht der autonomen Städte und ihrer Bürger voraus gehabt hat.

Die latinischen Stadtrechte — ein latinisches Recht als solches giebt es nicht — zerfallen in zwei Kategorien, eine besseren und eine andere schlechteren Rechts oder, was damit wahrscheinlich zusammenfällt, in diejenigen, welche älter sind als das J. 486 d. St. und in die später ertheilten (S. 635 fg.). Worin die rechtliche Verschiedenheit bestand, ist im Einzelnen nicht überliefert; da von dem jüngeren latinischen Stadtrecht gesagt wird, dass es volle privatrechtliche Gleichstellung mit den römischen Bürgern verlieh, so muss das bessere ausserdem noch eigentlich politische Rechte gewährt haben⁴⁾, worauf weiter-

Die zwei Klassen der latinischen Stadtrechte.

1) Das *Latinium ius* der den Municipien (Brixia und Bergomum) unterstellten *gentes Euganeae*, insonderheit der Trumpliner und Camunner bezeugt Plinius *h. n.* 3, 20, 133; vgl. meine Ausführung *C. I. L.* V p. 519. Ebenfalls latinischen Rechts sind die unter Tergeste gelegten Carner und Cataler (S. 640 A. 5; vgl. den Abschnitt von den attribuirten Orten). Ueber den Zusammenhang des latinischen Rechts mit der Abhängigkeit der Gemeinden vgl. *C. I. L.* V p. 1195 und XII p. 21.

2) Latinisches Recht hatten nach Plinius 3, 20, 135, der auch hier im Ganzen wohl die Ordnungen der augustischen Zeit darstellt, in dem Gebiet der Seealpen die *Bagienni* (später zur 9. italischen Region gerechnet; vgl. *C. I. L.* V p. 873) und ein Theil der *Ligures Montani* und *Capillati*, welches dann Nero im J. 63 auf das ganze Gebiet der Seealpen erstreckte (Tacitus *ann.* 13, 32; vgl. *C. I. L.* V p. 903); ferner das Gebiet der cottiischen Alpen (vgl. *C. I. L.* V p. 810); in den graischen Alpen die *Centronen*; in den poeninischen die *Octodurensen*, vielleicht auch die *Varagrer* und die übrigen Völkerschaften.

3) Zusammengestellt sind diese Nachrichten von Hirschfeld in der Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier des arch. Instituts in Rom von Benndorf und Hirschfeld (Wien 1879) S. 8 fg. Noch Hadrian *Latium multis civitatibus dedit* (*vita* 21). Lambaesis und Gemellae in Africa erhielten dasselbe zugleich (*Eph. ep.* V n. 748).

4) Beachtenswerth ist, dass die römische Silberprägung gleichzeitig mit

Stadtrecht
der
Atlatiner.

hin bei der Freizügigkeit zurückzukommen sein wird. Zu der besser gestellten Kategorie der Städte latinischen Rechts gehörten vor allem die atlatinischen und ausserdem von den durch den Bund oder die Römer angelegten latinischen Colonien die älteren.

Stadtrecht
der (zwölf)
Colonien.

Die niedere Kategorie wird bezeichnet als das Recht von Ariminum oder als das der 'zwölf Colonien', worunter die im J. 486 deducirte Latinerstadt Ariminum und die elf von da bis zum Socialkrieg weiter von den Römern in Italien gegründeten zu verstehen sind¹⁾. Nicht minder aber werden der zweiten Klasse alle diejenigen Gemeinden zuzurechnen sein, welche in den Provinzen latinisches Recht empfangen haben. Das bessere und das geringere Recht konnten demnach technisch als das der *prisci Latini* und der *Latini coloniarii* bezeichnet werden. Wenn der im J. 583 aus den spanischen Lagerkindern hervorgegangenen Gemeinde Carteia²⁾ und den nach dem Bundesgenossenkriege im cisalpinischen Gallien mit latinischem Recht beschenkten Gemeinden die Benennung *coloniae Latinae* beigelegt ward, so wurde damit, zumal da dieselbe im eigentlichen Sinn wenigstens den letzteren nicht zukam, ihr latinisches Recht als das geringere charakterisirt. Gleichzeitig verschwand damals, indem sämmtliche italische Gemeinden zum vollen Bürgerrecht gelangten, die bessere Kategorie der Latiner für immer³⁾ und es giebt am Ende der Republik und unter dem Principat keine anderen

der Gründung von Ariminum beginnt und dass keine der jüngsten zwölf Colonien in Silber gemünzt hat (R. M. W. S. 319). Durchgeführt worden sind übrigens diese Beschränkungen ohne Zweifel nicht durch ein allgemeines Gesetz, sondern durch die einzelnen Verleihungsbriefe, wobei natürlich für die späteren die letztvorhergehenden im Allgemeinen zum Muster dienten.

1) Cicero *pro Caec.* 35, 202: *Sulla . . . ita tulit de civitate* (der Arretiner und Volaterraner, vgl. S. 140 A. 2), *ut non sustulerit horum nexa atque hereditates: iubet enim eodem iure esse quo fuerint Ariminenses, quos quis ignorat duodecim coloniarum fuisse et a civibus Romanis hereditates capere potuisse?* Die *nexa* erläutert die bei Varro *l. L.* 7, 105 referirte Definition: *nexum Manilius scribit omne quod per libram et aes geritur, in quo sint mancipia* (vgl. Gai. 2, 27: *provincialis soli nexum non [est] . . . solum Italicum mancipii est, provinciale nec mancipii est*). In weiterem Sinn, so dass es die *hereditates* einschliesst, definirt den Begriff Festus p. 165: *nexum est, ut ait Gallus Aelius quodcumque per aes et libram geritur idque nexi dicitur, quo in genere sunt haec: testamenti factio, nexi datio, nexi liberatio*. Vgl. RG. 17, 421.

2) Liv. 43, 3.

3) In der juristischen Theorie mögen die *prisci Latini* noch länger figurirt haben; aber unsere Rechtsquellen kennen, von den bloss personalen *Latini Iuniani* abgesehen, als latinisches Communalrecht nur das der *Latini coloniarii*. Der Gegensatz des *Latium maius* und *minus* (S. 640) hat mit der hier erörterten Rechtsverschiedenheit nichts gemein.

latinischen Gemeinden als diejenigen Provinzialstädte, welche das geringere latinsche Recht empfangen hatten oder damals empfingen; dies sind die *Latini coloniarii* der Juristen der Kaiserzeit¹⁾. Die Benennung, welche wahrscheinlich von den zwölf Colonien übernommen ward, kommt darum auch denjenigen Gemeinden zu, welchen dieses latinsche Recht ohne die fictive Colonialqualität zugetheilt worden war. In dieser Weise gab Vespasian dasselbe den Spaniern; da mit der Antiquirung des besseren latinschen Rechts die Ursache weggefallen war, wegen deren man das latinsche Recht der eisalpinischen Städte als *coloniales* bezeichnet hatte, liess er diese Fiction fallen und constituirte die spanischen Gemeinden vielmehr in der älteren und angemesseneren Weise als latinsche *municipia*²⁾.

Wenn gleich die formale Souveränität der einzelnen latinschen Gemeinde durch die Auflösung des Bundes nicht alterirt wurde, so wirkte doch die Inhaltlosigkeit derselben allmählich zurück auch auf die staatsrechtliche Theorie. Es gehört hierher, dass man nach der Auflehnung der latinschen Stadt Fregellae im J. 629 dem Sieger den Triumph versagte, also diesen Krieg als Bürgerkrieg behandelte (4, 133 A. 4). In dem letzten Stadium dieser Entwicklung, das uns genauer bekannt ist, der spanischen Städteordnung unter den Flaviern wird sogar von der Stadt die Bezeichnung *populus* und *publicus* nicht mehr gesetzt, sondern für jenes *municipium*, für dieses *communis*. Auch die volle Gerichtsbarkeit, welche, wie im folgenden Abschnitt dargelegt werden soll, noch in caesarischer Zeit gegenüber der römischen Bürgergemeinde das rechte Kennzeichen der souveränen Bundesstadt war, ist diesen Latinerstädten Spaniens genommen und sind dieselben in dieser Hinsicht den Bürgergemeinden wenigstens genähert³⁾. Andere Beschränkungen des latini-

Sinken des
latinschen
Rechts unter
dem
Principat.

1) Gai. 1, 22. 29. 79. 3, 56. Ulpian 19, 4. Dositheanisches Fragm. *de manum.* 6: *Λατίνοις κολωναρίοις, οἳ, ὅτε ἦσαν πολῖται Ῥωμαίων ἀπελευθέροι, ἔνομα ἴδιον εἰς τὴν κολωνίαν δεδώκεισαν.* Diese aus dem Namen entwickelte Definition ist sichtlich verkehrt; der Schreiber mag zur Unzeit an die häufig in die Bürgercolonien geführten Freigelassenen oder gar, wie Hirschfeld vermuthet, an die *Latini Iuniani* gedacht haben. — Gaius drückt sich seltsamer Weise so aus, als habe es zu seiner Zeit gar keine Städte latinschen Rechts und keine anderen *Latini* gegeben als die *Iuniani*. In Kleinasien, wo er schrieb, gab es latinsche Colonien nicht und die römischen Juristen erwähnen sie überhaupt nur beiläufig.

2) S. 232 A. 3 a. E. In der gewöhnlichen Ausdrucksweise wird die Benennung vermieden, weil *municipium* in dieser Zeit vorwiegend die Bürgergemeinde ist; man sagt lieber *oppidum Latinorum*.

3) Die Beschränkung selbst ist in dem nicht vollständig erhaltenen

schen Rechts der Kaiserzeit werden im folgenden Abschnitt zur Sprache kommen.

*Latini
Iuniani.*

Latinisches Personalrecht giebt es nur als Consequenz des einzelnen latinischen Stadtrechts: das Bürgerrecht von Praeneste steht auf einer Linie mit dem Bürgerrecht von Rom und latinisches Bürgerrecht ohne Beziehung auf eine bestimmte Stadt latinischen Rechts ist ein Unding (S. 598 A. 4. S. 614 A. 2). Als durch das am Ende der Republik oder vielleicht erst in der ersten Kaiserzeit erlassene junische Gesetz¹⁾ der formell mangelhaften und also nichtigen Freilassung eines römischen Slaven diejenige Rechtswirkung beigelegt wurde, dass derselbe bei seinen Lebzeiten gleich dem Bürger der latinischen Colonie in römischen Rechtsformen solle verkehren, auch, so weit dies Freigelassenen latinischen Rechts überhaupt freisteht²⁾, im Heer dienen und unter den für die Latiner festgesetzten Bedingungen das römische Bürgerrecht gewinnen können, er dagegen bei seinem Tode als unfreier Mann behandelt werden solle, kam für dieses in jeder Hinsicht widernatürliche Personalrecht, dessen Inhaber nicht bloss, gleich dem *dediticus*, keiner Gemeinde angehört, sondern auch nur bei Lebzeiten ein freier Mann und also immer noch eigentlich Slave ist, in der späteren Schulsprache³⁾ die Benennung *Latinus Iu-*

e. 69 des Stadtrechts von Malaca ausgesprochen; die näheren Bestimmungen fehlen.

1) Das sonst überall bloss als junisches bezeichnete Gesetz heisst in Justinians Institutionen 1, 5, 3 *lex Iunia Norbana*, und gehört, wenn diese Benennung richtig ist, in das J. 19 n. Chr. Vielleicht aber ist sie interpolirt im Anschluss an die daneben genannte *lex Aelia Sentia*; denn es sprechen erhebliche sachliche Gründe dafür, dass das junische Gesetz älter ist als das aelisch-sentische vom J. 4 n. Chr. Vgl. meine Ausführung in Bekkers Jahrbuch 2, 338 und die neuesten Erörterungen dieser nicht mit Sicherheit zu entscheidenden Controverse von Schneider Ztschr. der Savignystiftung, Rom. Abth. 6, 186. 7, 31 und von Hölder das. 6, 205. 7, 44, wo die weitere Litteratur angeführt ist.

2) Dies trifft zu bei dem Dienst unter den Vigiles. Ulpian 3, 5. Gaius 1, 32b.

3) Die Gleichstellung dieser Personen mit den latinischen Bürgern bei ihren Lebzeiten wurde offenbar beliebt einerseits um sie von allen politischen Rechten und Ehren auszuschliessen, andererseits weil ihre Behandlung als *deditici* auch den mit ihnen in Geschäftsverkehr stehenden Personen zum Beispiel durch die Unmöglichkeit der Mancipation lästig geworden wäre. Also wird das Gesetz sie bezeichnet haben als solche, *qui dum vivunt sunt numero Latinorum, moriuntur servi*. Aber dass statt *numero Latinorum* geradezu *Latinus* gesetzt und das Slavenrecht im Tode gar nicht angedeutet wird, weist hin auf die Irrationalität schulmässig abgekürzter Terminologie; und ich kann darü Schneider gegen Hölder (a. a. O. S. 211) nur beistimmen, dass das aelisch-sentische Gesetz diesen verkehrten Ausdruck unmöglich hat verwenden und noch viel weniger diese Leute hat bezeichnen können als *Latinorum numero* oder *Latini*, was sie weder hiessen noch waren.

nianus auf¹⁾). In Folge dieser irreführenden Bezeichnung figurirt dieses hybride Institut seltsamer Weise bei alten und neuen Juristen als eine Gattung des lateinischen Rechts, während es besser als ein qualifizirter Sclavenstand gefasst würde. Indess hat diese Institution, wie die römischen Juristen sie nun einmal etikettirt haben, dazu beigetragen, dass in der späteren Kaiserzeit wahrscheinlich ein an keine einzelne Stadt geknüpftes lateinisches Personalrecht statuirt ward. Wenigstens hat es grosse Wahrscheinlichkeit, dass seit Hadrian den für die Flotte ausgehobenen Peregrinen in dieser Weise lateinisches Personalrecht verliehen worden ist²⁾.

Die dem Bürger einer lateinischen Gemeinde als solchem Rom gegenüber zuständigen besonderen Rechte sind aller Wahrscheinlichkeit nach durch die Auflösung des lateinischen Bundes nicht wesentlich berührt worden; wie denn auch das bis dahin bestehende Bündniss noch ferner betrachtet wird als massgebend für das Personalrecht der Bürger der altlateinischen Gemeinden, so lange sie bestanden (S. 611 A. 2). Es kann daher, was dartüber zu sagen ist, als in den Fundamentalsätzen gleichartig ohne Unterschied der Zeitperiode zusammengefasst werden. Diejenigen Privilegien, die der Latiner mit dem Italiker theilt, wie die mit dem Heerdienst verknüpften und die für den kaufmännischen Verkehr in den Provinzen geordnete Bevorzugung, bleiben, wie schon gesagt ward, dem folgenden Abschnitt vorbehalten; hier handeln wir von der Verkehrs- und Prozessgemeinschaft; von der Ehegemeinschaft; vom Provocationsrecht; von der privilegierten Gewinnung des römischen Bürgerrechts; endlich von der Stimmgemeinschaft.

Latinische
Personal-
privilegien.

Rechtsgemeinschaft besteht zwischen Rom und Latium nicht. Aus dem vorher entwickelten Princip, dass die römischen Comitien rechtlich das Organ Latiums sind, folgt allerdings, dass die römische Legislation sich auch auf Latium erstrecken kann, und es

Latinische
Autonomie
und
lateinische
Rechts-
gleichheit.

1) Ueber den *Latinus Iunianus* sind hauptsächlich zu vergleichen Gai. 1, 17. 22. 29. 2, 195. 3, 56. Ulp. 20, 14. Tacitus *ann.* 13, 27. Dass er *nullius certae civitatis civis* ist, erkennt Ulpian ausdrücklich an und motivirt damit seine Unfähigkeit zu testiren. Auf das Einzelne gehe ich nicht ein, da es für die öffentlichen Verhältnisse ohne Belang ist. Dass auch diesem Latinus die römischen Namen zukommen, zeigt Plinius *ad Trai.* 104. Die ehelichen Kinder treten in dasselbe Rechtsverhältniss; praktisch aber ist dies insofern unschädlich, als sie zur *causae probatio* auch nach dem Tode des Vaters zugelassen werden (Gai. 1, 32).

2) Hermes 16, 467.

wird im folgenden Abschnitt zu zeigen sein, dass diese Consequenz von den Römern nicht bloss für die latinischen, sondern für alle italischen Gemeinden gezogen worden ist, während gegenüber den nicht italischen Staaten dafür der Rechtstitel fehlt und die Erstreckung der römischen Gesetzgebung auf sie als Uebergriff der hegemonischen Gewalt sich darstellt. Aber eine Ausnahme bleibt sie auch in Anwendung auf Italien; ein regelmässig functionirendes Organ für römisch-latinische Satzungen insbesondere privatrechtlichen Inhalts giebt es nicht¹⁾. Vielmehr gilt in dieser Hinsicht die Autonomie für Praeneste so gut wie für Rom: Eherecht, Freilassung²⁾, Testament, Intestatsuccession hängen dort ebenso wie hier von der städtischen Gesetzgebung ab. In jeder latinischen Stadt mit Einschluss von Rom ruhen die Normen des Privatrechts auf der eigenen Autorität, auch dann, wenn sie materiell zusammenfallen. Aber dieses Zusammenfallen findet hier in Folge der gleichen Sprache und der gleichen Sitte in weitestem Umfange statt und ist von den wichtigsten praktischen Folgen. Diejenigen Schranken freilich, welche wie dem römischen Ilörigen, so auch vermuthlich in ältester Zeit dem Ausländer gegenüber dem Bürger gezogen sind, werden wahrscheinlich auch auf den Ausländer gleicher Nationalität Anwendung gefunden, auch er wird nicht anders als mit Zuziehung seines Gastfreundes vor einem römischen Gericht Recht genommen haben (S. 83); aber diese Verkehrsschranke ist, wie wir sahen, in frühester Zeit gefallen und die historische Epoche kennt für jeden überhaupt vor einem römischen Gericht Klagberechtigten nur das volle Prozessrecht.

Commer-
cium

Aber wenn auch der Latiner prozessualisch Ausländer bleibt, im Recht selbst steht er dem Inländer wesentlich gleich; und es drückt sich dies aus in der zwischen Römern und Latinern bestehenden Verkehrsgemeinschaft, dem *commercium*³⁾.

1) Die latinische Bundesversammlung hat sicher niemals derartige Bestimmungen getroffen. Die allgemeine Regel, dass die für römische Bürger gegebene Vorschrift den Latiner nicht bindet, hat bis in die späte Kaiserzeit hinein bestanden: *ad legitimam intestatae matris hereditatem*, sagt Paulus *sent.* 4, 9, 3, *filii cives Romani, non etiam Latini admittuntur*.

2) Nach dem Stadtrecht von Salpensa c. 28 soll der von einem *municeps* latinischen Rechts in rechter Weise Mannmittirte frei sein, *uti qui optumo iure Latini libertini liberi sunt erunt*.

3) Ulpian 19, 5: *commercium est emendi vendendique invicem ius*. Livius 45, 29, 10: *commercium agrorum aedificiorumque*, das ist die ἐγκλησις γῆς καὶ οἰκίας der Griechen (Gilbert griech. Staatsalterth. 1, 173. 2, 295).

Eben diejenigen Institutionen, die am bestimmtesten als nationale empfunden werden, wie die Entwicklung der väterlichen Gewalt bis zu vollem dem Vater an dem Sohn zustehenden Eigenthum¹⁾, die Legalisirung jeder Art von Zahlung durch Anwendung von Kupfer und Wage unter Zuziehung von Zeugen²⁾, sind nachweislich den Römern und den Latinern gemein. Bemerkenswerth ist die Auguralregel, dass die Auspicien auf dem Boden jeder latinischen Stadt ebenso wie auf dem römischen, anders aber im stammfremden Ausland eingeholt werden³⁾. Daraus wird für den privatrechtlichen Verkehr die Consequenz gezogen, dass derselbe dem stammfremden Mann nur exceptionell eröffnet ist, insoweit zwischen den beiderseitigen Gemeinden ein entsprechendes Vertragsverhältniss besteht und in den durch dasselbe gegebenen Grenzen und Formen, dagegen derselbe dem Stammesgenossen umgekehrt, so weit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen⁴⁾, allgemein und in den Formen des Landesrechts gestattet wird. Während die übrigen Ausländer auf das Fremdenrecht angewiesen sind (S. 604), kommt für den Bürger der latinischen Gemeinde im Verkehr mit Römern präsumptiv das nationale Recht zur Anwendung. Es ist weder nöthig noch möglich die Consequenzen dieses Principis hier alle zu ziehen; einige der wichtigsten Rechtsacte indess, welche von den Ausländern allein den Latinern möglich sind, wird es angemessen sein hier zu bezeichnen.

4. Die Annahme an Kindesstatt eines Latiners durch einen Römer und umgekehrt durch die Uebertragung des Eigenthums an dem Sohne auf den Adoptivvater ist zulässig, während der

1) Dies zeigt am deutlichsten das Salpensaner Stadtrecht c. 21. 22.

2) S. 38. 131. Ulpian 19, 4: *mancipatio locum habet inter cives Romanos et Latinos coloniarios Latinosque Iunianos eosque peregrinos, quibus commercium datum est.* — Der Latiner kann auch Zeuge sein bei dem Act *per aes et libram* (Ulpian 20, 8).

3) Varro l. L. 5, 33 (vgl. S. 598 A. 4): *peregrinus ager . . . qui extra Romanum et Gabinum quod uno modo in his servantur (Hdschr. seruntur) auspicia . . . Gabinus quoque peregrinus, sed quod auspicia habet (Hdschr. quos a. habent) singularia, ab reliquo discretus.*

4) In dem latinischen Bündniß angeblich vom J. 261 stand nach Dionys. 6, 95: τῶν ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γυγνέσθωσαν ὅετα, παρ' οἷς ἂν γένηται τὸ συμβολαίον. Aus demselben Vertrag führt Festus p. 166 die Worte an: *pecuniam qui nancitur (quis nancitor die Hdschr.), habeto und si quid pignoris nancitur (nasciscitur die Hdschr.), sibi habeto*; wobei zu beachten ist, dass das private *pignus* dem älteren römischen Recht wahrscheinlich fremd war.

Peregrine weder den Römer adoptiren noch von ihm adoptirt werden kann. — Ob der selbständige Latiner durch Adrogation in ein römisches Haus und damit in die römische Bürgerschaft eintreten kann, ist zweifelhaft; aber es liegt auch dies in der rechtlichen Consequenz und ist vielleicht ebenfalls vorgekommen¹⁾.

Boden-
eigenthums-
gemein-
schaft.

2. Die Erwerbung römischen Bodens zu quiritarischem Eigenthum steht dem Latiner frei, ebenso wie umgekehrt der Römer ein praenestinisches Grundstück nach praenestinischem Landrecht zu vollem Eigenthum erwerben kann. Da das betreffende römische Grundstück auch in diesem Falle der römischen Gemeinde frohd- und steuerpflichtig bleibt, so folgt daraus, wie

1) Livius 41, 8 zum J. 577 schildert die Versuche zur Umgehung des Gesetzes, dass nur diejenigen Latiner römische Bürger werden könnten, *qui stirpem ex sese domi relinquere*, in folgender Weise: *genera fraudis duo mutandae virilitatis civitatis inducta erant . . . lege male utendo alii sociis, alii populo Romano iniuriam faciebant. Nam et, ne stirpem domi relinquere, liberos suos quibusvis Romanis in eam condicionem ut manumitterentur mancipio dabant libertinique cives essent, et quibus stirpes deesset quam relinquere, ut [a cive Romano emanciparentur, lege ab eo arrogati] cives Romani fiebant.* Der erste Fall kann nicht auf die einfache Mancipation bezogen werden, da bei dieser die väterliche Gewalt bei eintretender Freilassung wieder auflebt; gemeint sind offenbar die drei Mancipationen der Adoption, die die väterliche Gewalt zerstören (vgl. in *adoptionem emancipare* Cicero *de fin.* 1, 7, 24) nebst der darauf folgenden Scheinindication. Hinzu trat die Abrede, dass der römische Adoptivvater den Sohn freizulassen habe, die wenigstens später sogar klagbar war (vgl. Gai. 1, 140). Der Vater blieb bei dieser Procedur latinischer Bürger, aber mit ihm erlosch dann für seine Heimath das Haus. — Der zweite Umgehungsfall, bei dem die entscheidenden Worte in unserm Text ausgefallen sind, kann unmöglich, wie jetzt gewöhnlich angenommen wird, darin bestanden haben, dass der kinderlose Vater adoptirte und dann unter Zurücklassung des Adoptivsohnes übertrat; denn da das Gesetz die *stirps ex sese* fordert, so war dies keine *imago iuris* mehr, wie Livius es nennt, sondern eine offenbare Rechtswidrigkeit; überdies lag hierin weder ein besonderes die römische Gemeinde betreffendes Unrecht noch passt darauf das diesen Umgehungen steuernde claudische Gesetz (Liv. 41, 8, 12: *ne quis quem civitatis mutandae causa suum faceret neve alienaret et si quis ita civis R. factus esset, [civis ne esset]*). Ich sehe keine andere mögliche Ergänzung ab als unter der allerdings bedenklichen (S. 132), aber formell nicht unzulässigen Annahme, dass die zwischen dem Römer und dem Latiner bestehende Comitialgemeinschaft (S. 643) sich auf die Curiatcomitien erstreckte und der kinderlose Pränestiner sich in solchen römischen Comitien von einem römischen Bürger arrogiren lassen durfte, wobei dann die rechtliche Formulirung freilich unfähige Verabredung der Emancipation wohl meistens noch hinzutrat. Ein solcher Vorgang war allerdings ein Missbrauch eines durch den *populus Romanus* selbst zu vollziehenden Rechtsacts, und das claudische Gesetz passt auf ihn so gut wie auf den erstgenannten. Wenn dann Livius die Steigerung dieser Missbräuche bezeichnet mit den Worten: *his quoque imaginibus iuris spretis promiscue sine lege sine stirpe in civitatem Romanam . . . transibunt*, so mag *sine stirpe* die erstere Alternative bezeichnen, wo ja der Uebertritt *per stirpem* stattfindet, *sine lege* die *lex adrogationis*.

früher (S. 234 fg.) gezeigt ward, die Erstreckung der römischen Steuergemeinschaft auf die im römischen Territorium begüterten Latiner, das *municipium Latinum*. Hiedurch entsteht eine Bodenrechtsgemeinschaft zwischen dem des Privateigenthums fähigen Territorium Roms und den gleichartigen Territorien der sämtlichen latinischen Städte¹⁾. Indess sind selbstfolglich diejenigen Bürger- oder latinischen Gemeinden ausgeschlossen, deren Gebiet des Privateigenthums unfähig und im Rechtssinn *ager publicus populi Romani* ist, und es gilt dies, wie in dem Abschnitt vom Municipalwesen gezeigt werden wird, der Regel nach von dem gesammten überseeischen Gebiet. — Diese Rechtsgemeinschaft erstreckte sich vor dem Socialkrieg auf die italischen Territorien römischen oder latinischen Rechts, nach demselben auf das eigentliche Italien und das in gewöhnlicher Rede dazu gerechnete cisalpinische Gallien; und wenigstens für die letztere Epoche heisst sie technisch das 'italische Recht'²⁾, im Anschluss an die dem letzten Jahrhundert der Republik geläufige Zusammenfassung der Römer und ihrer Wehrgenossen als *Italici*³⁾. Nachdem auch das cisalpinische Gallien römisches Bodenrecht erlangt hatte, tritt für Italien an die Stelle der alten Bodenrechtsgemeinschaft das quiritarische Bodeneigenthum selber, und es wird daher unter dem Principat das italische Recht auf Italien selbst nicht mehr bezogen. Wohl aber geschieht dies in Betreff desjenigen Provinzialbodens, welcher theils durch specielle einzelnen den Grenzen Italiens nahe liegenden Provinzialdistricten ertheilte Privilegien⁴⁾, theils durch die späterhin zu erörternde

*Ius
Italicum.*

1) Dies muss sich auch auf die den latinischen Gemeinden attribuirten nicht selbst latinischen Ortschaften erstreckt haben, wie in dem betreffenden Abschnitt gezeigt werden wird; die Verkehrsgemeinschaft hat nothwendig das gesammte Gebiet der latinischen Stadt umfasst.

2) Gewöhnlich allerdings bezeichnet *ius Italicum* neben dem Bodenrecht noch andere in dem Abschnitt vom Municipalrecht zu erörternde Stadtprivilegien; aber in der A. 4 angeführten Stelle des älteren Plinius ist es das Bodenrecht allein und sicher ist auch jener Sprachgebrauch von dem Bodenrecht ausgegangen. — Wir finden das *ius Italicum* zuerst bei Plinius; indess ist es insofern schon für die augustische Zeit bezeugt, als diesem die Verleihung des italischen Rechts an verschiedene Städte beigelegt wird. Die Benennung passt genau für die letzte Zeit der Republik, dagegen für die Epoche vor dem Socialkrieg insofern nicht, als damals dieses Bodenrecht nicht für das gesammte Italien galt. Da aber für die Zusammenfassung des römischen und des latinischen Bodenrechts ein anderer Ausdruck sich nicht darbietet, mag er sogar bis in diese Zeit zurückreichen.

3) Darüber ist der folgende Abschnitt zu vergleichen.

4) Dieser Art ist das *ius Italicum*, welches Plinius 3, 21, 139 der Stadt

generelle Privilegierung einer gewissen Kategorie provinzieller Bürgerstädte des nach römischem Recht vollgültigen Bodeneigenthums fähig gemacht war.

Geldschuld.

3. Die Contrahirung einer Geldschuld so wie deren Aufhebung in streng civilrechtlicher Form ist, als an den Gebrauch von Kupfer und Wage geknüpft¹⁾, von Nichtrömern allein dem Latiner möglich.

Testament.

4. Das Recht durch Testament Erbschaften und Legate römischen Bürgern zu geben und von römischen Bürgern zu empfangen²⁾ ist aus dem gleichen Grunde ein Privilegium der Latiner. Intestatsuccession zwischen Römern und Latinern ist ausgeschlossen, insoweit sie auf der Agnation beruht, da diese zwischen Bürgern verschiedener Staaten nicht bestehen kann; so weit Cognaten berücksichtigt werden, zum Beispiel der in Adoption gegebene Sohn dem leiblichen Vater oder Bruder succedit, muss dies auch den Latinern zu Gute gekommen sein.

Gerichtliche
Gemein-
schaftl.

5. Prozessgemeinschaft besteht, wie wir sahen (S. 603), zwischen Römern und Latinern gegenüber den Peregrinen insofern, als, nachdem in Rom ein doppeltes Civilgericht, eines für die Bürger und ein anderes für die Peregrinen bestand, die Prozesse zwischen Römern und Latinern und zwischen zwei Latinern, so weit sie in Rom zur Verhandlung kamen, wahrscheinlich vor das Bürgergericht gehörten.

Commercium
der Latiner
unter
einander.

Die Verkehrsfreiheit, wie sie zwischen Rom und der einzelnen latinischen Gemeinde zu allen Zeiten bestand, hat sich wahr-

Flanona und einigen anderen Districten Liburniens beilegt, die er dann in der angrenzenden Region Italiens gleichfalls aufführt (3, 19, 139). Ferner wird Antipolis, eine Stadt latinischen Rechts (Plinius 3, 4, 35), ohne Zweifel aus diesem Grunde von Strabon 4, 1, 9 p. 184 den italischen zugezählt (ἡ δὲ Ἀντιπολις τῶν Ἰταλιωτῶων ἐξετάζεται). In beiden Fällen ist das gewöhnliche mit dem Colonialprivilegium verknüpfte *ius Italicum* ausgeschlossen; wohl aber konnten die betreffenden Ortschaften in das *commercium* mit Rom gezogen werden, wie dies einst für Praeneste geschehen war, so dass der Antipolitaner römischen Boden zu quiritarischem und der Römer antipolitanischen ebenfalls zu vollgültigem Eigenthum erwarb. Dies sind auch vermuthlich Ulpian's (S. 629 A. 2) *peregrini quibus commercium datum est*.

1) Festus p. 165 (S. 624 A. 1).

2) Dies nennt Festus (S. 624 A. 1) als in den *nexa* begriffen, Cicero (S. 624 A. 1) neben den *nexa*. Unsere Rechtsbücher, die die provinziellen Verhältnisse nicht berücksichtigen, sprechen die erbrechtliche Gleichstellung der Latiner mit den Römern nicht direct aus, erkennen sie aber insofern an, als sie die erbrechtliche Unfähigkeit der sogenannten *Latini Iuniani* auf die positive Vorschrift des junischen Gesetzes begründen (Gai. 2, 110: *cum alioquin peregrini quidem ratione civili prohibeantur capere hereditatem legataque, Latini vero per legem Iuniam*; ähnlich 1, 23, 2, 275. Ulp. 20, 14, 22, 3).

scheinlich ursprünglich auf ganz Latium erstreckt, so dass jedem Latiner in jeder anderen latinischen Stadt das *commercium* zukam. Die Consequenz fordert, dass durch die im J. 446 verfügte Untersagung desselben (S. 609 A. 1) der Praenestiner das Recht verlor im Gebiet von Tibur Grundbesitz zu erwerben (S. 620). Aber wenn in dieser Hinsicht nicht gleich von Anfang an eine Ausnahmebestimmung getroffen worden ist, so hat diese drückende Beschränkung des freien Verkehrs doch schwerlich lange Bestand gehabt. In den analogen Festsetzungen hinsichtlich der Herniker vom J. 448 ist von dem *Commercium* nicht die Rede. Sonderverträge freilich sind schwerlich wieder zugelassen worden; eher mag Rom kraft seiner hegemonischen Gewalt das *Commercium* auf ganz Latium erstreckt haben.

Die Ehegemeinschaft, *conubium*, hat schwerlich so, wie die Verkehrsgemeinschaft, als allgemeines römisch-latinisches Recht bestanden. Unter den zahlreichen quasihistorischen und historischen Angaben, welche dieselbe für den einzelnen Fall erwähnen oder voraussetzen ¹⁾, führt keine auf eine derartige Ordnung, und was allgemein über die Ehegemeinschaft aus früherer wie aus späterer Zeit überliefert wird ²⁾, kann auch nur dahin verstanden

Conubium.

1) Die Horatierbraut des albanischen Curiatius ist bekannt (Liv. 1, 26, 2; danach Strabon 5, 3, 4 p. 231 von Rom und Alba: ἐπιγαμίαι τε ἦσαν πρὸς ἀλλήλους). Der zweite Tarquinius vermählt seine Tochter dem Tusculaner Octavius Mamilius (Liv. 4, 49, 9. Dionys. 4, 45). Vor dem Krieg der Regillerschlacht fasst der römische Senat Beschlüsse über die zahlreichen Mischehen zwischen Römern und Latinern (Dionys. 6, 1). Der einzige Fabier, welcher die Cremera-schlacht überlebte, hatte ein Weib aus der nicht latinischen Stadt Maleventum, später Benevent (Festus p. 170 v. *Numerium*). Die Untersagung der *conubia* bei Auflösung des Latinerbundes (S. 609 A. 1) zeigt, dass wenigstens eine Anzahl latinischer Städte in Ehegemeinschaft standen. Die drei treu gebliebenen Hernikerstädte Aletrium, Verulae und Ferentinum behielten auf ihren Wunsch im J. 448 ihr altes Recht und damit die Ehegemeinschaft (Liv. 9, 43: *conubium inter ipsos, quod aliquamdiu soli Hernicorum habuerunt*); dieser Stamm also scheint dieselbe allgemein gehabt und sie behauptet zu haben, so lange und so weit er seine Selbständigkeit bewahrte. Diodor führt unter den Mitteln, durch die die Römer ihre Herrschaft gewannen, unter anderem auf, dass sie einzelnen Gemeinden Ehegemeinschaft gewährten (ἐπιγαμίας συνεχώρησαν fr. Vat. p. 130) und in seiner Schilderung des Bundesgenossenkrieges heisst es p. 590 Wess.: συγγούς δὲ οἰκείους καὶ συγγενεῖς κατενόουν, οὓς δὲ τῆς ἐπιγαμίας νόμος ἐπεποιήθει κοινωνήσαι τῆς τοιαύτης φιλίας. — Die Ehegemeinschaft der ehemaligen Campaner gehört hier nicht her; sie erhalten dieselbe als römische Bürger wenn auch schlechtesten Rechts (S. 141).

2) Cicero *de re p.* 2, 37, 63: *diunctis populis tribui solent conubia*; Livius 4, 3, 4: *conubium . . . finitimis externisque dari solet*, beide in Beziehung auf die den Plebejern verweigerte Ehegemeinschaft. Ulpian 5, 4: *conu-*

werden, dass wohl häufig, aber immer nur auf Grund von individuellen Privilegien oder höchstens auf Grund von Sonderverträgen zweier Gemeinden Mischchen gestattet worden sind. Dass die Römer lange Zeit den Plebejern (S. 80) und wenigstens einem Theil der Halbbürgergemeinden (S. 577) die Ehegemeinschaft verweigert haben, berechtigt freilich nicht zu dem Schluss, dass sie den Latinern gegenüber namentlich in ältester Zeit gleich zurückhaltend gewesen sind; aber auch dafür, dass sie irgend einer latinischen Gemeinde dieselbe ein für allemal zugestanden hätten, lassen sich keine Beweise beibringen.

Provoca-
tionsrecht.

Das Recht von dem Spruch des römischen Magistrats an die römischen Comitien zu provociren ist im latinischen Recht an sich nicht enthalten, das Fehlen indessen in früherer Zeit auch wohl wenig empfunden worden, da die militärische Criminaljurisdiction überall die Provocation ausschloss, die bürgerliche aber über den Latiner regelmässig den eigenen Magistraten zustand¹⁾ und von deren Spruch wahrscheinlich an die eigenen Comitien provocirt werden konnte. Aber seit das Provocationsrecht auch auf die militärische Jurisdiction erstreckt war, war es ein greller Ausdruck der römischen Vormachtstellung, dass der römische Feldherr nicht dem geringsten der Bürgersoldaten, wohl aber dem höchstgestellten latinischen Offizier den Kopf vor die Füße legen konnte²⁾. Daraus erklärt sich, dass durch die gracchanische Gesetzgebung wenigstens dem Latiner, dem das römische Bürgerrecht angeboten war und der es ausgeschlagen hatte, das Recht der Provocation eingeräumt wurde³⁾ und man sogar damals da-

bium habent cives Romani cum civibus Romanis, cum Latinis autem et peregrinis ita, si concessum sit. Vgl. Gai. 1, 65 fg.

1) Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass unter Umständen der Latiner der römischen, an sich auch der Römer der latinischen Criminaljurisdiction unterlag.

2) Einen Vorfall der Art aus dem J. 646 d. St. berichtet Sallust *Iug.* 68: *condemnatus verberatusque capite poenas solvit; nam is civis ex Latia erat.* Vgl. auch die über den Comenser im J. 703 durch den Consul C. Marcellus verhängte Ruthenstrafe (S. 640 A. 2).

3) Repetundengesetz vom J. 631/2 Z. 78 = 85: *De provocatione danda. Sei quis eorum, qui [nominis Latini sunt, qui eorum in sua quisque civitate dicta]tor praetor aedilisve non fuerint, ad praetorem . . . [ex h. l. alterei nomen detulerit et is eo iudicio condemnatus erit [ei postea ad populum Romanum provocare liceto, tanquam sei civis Romanus esset.].* Valerius Maximus 9, 5, 1 erwähnt ein von dem gracchanischen Consul des J. 629 eingebrachtes Gesetz *de civitate danda et de provocatione ad populum eorum qui civitatem mutare nolissent* (so die Hdschr.; vgl. C. I. L. I p. 71).

mit umging den Latinern dasselbe überhaupt zu verleihen¹⁾. Es wurde dies bald darauf durch die Aufnahme der Latiner in den Bürgerverband selbst überholt.

Eines der wichtigsten Privilegien des Latiners ist die demselben unter gewissen Voraussetzungen gesetzlich in Aussicht gestellte Gewinnung des rechtlich unbeschränkten²⁾ römischen Bürgerrechts. Generelle Privilegien dieser Art sind mit einer einzigen auch nur ephemeren Ausnahme (S. 643 A. 4) Peregrinen niemals eingeräumt worden; die Gewinnung des Bürgerrechts fordert bei diesen immer einen besonderen legislatorischen Act. Es ist vielleicht der tiefgreifendste Unterschied zwischen dem Personalstand des stammverwandten und des nicht stammverwandten Nichtbürgers, dass jener das römische Bürgerrecht in bedingter Weise von Rechts wegen in sich schliesst. Geknüpft ist dieses Recht für die Bürger gewisser latinischer Gemeinden an den blossen Wechsel des Domicils, für die der übrigen an weiterhin zu specificirende personale Leistungen; jenes ist das ursprüngliche zunächst den Altlatinern eingeräumte Rechtsverhältniss, dieses das Recht der zwölf Colonien und überhaupt der nach dem Bundesgenossenkrieg und unter dem Principat bestehenden latinischen Gemeinden.

Gewinnung
des
römischen
Bürger-
rechts

Wenn die römischen Ordnungen im Allgemeinen jedem Nichtbürger die Niederlassung in Rom und im römischen Gebiet gestatten, freilich mit der Beschränkung, dass er nach magistratischem Ermessen jederzeit ausgewiesen werden kann³⁾, so wird innerhalb des latinischen Stammverbandes sogar die Staatsangehörigkeit durch das Domicil bedingt, so dass sowohl der Römer, der nach Praeneste auswandert, dadurch aus der römischen

bei dem
Altlatiner
durch
Domicil-
wechsel.

1) Nach Plutarch C. Gracch. 9 beantragte der Concurrent des C. Gracchus Livius Drusus, ὅπως μηδὲ ἐπὶ στρατείᾳ ἐξῆ τινα Λατίνων ῥάβδοις αἰκισσασθαι.

2) Der Gewinnung der Tribus wird (für den Nichtbürger überhaupt) in dem acilischen Repetendengesetz ausdrücklich gedacht. Auch der Sohn eines in der latinischen Stadt Salpensis hochgestellten Mannes führt in der Inschrift C. II, 1286 die Tribus; ebenso der durch das Amt zum Bürgerrecht gelangte Ebrodunenser S. 640 A. 5.

3) 2, 139. Cicero de off. 3, 11; 47: esse pro cive, qui civis non sit, rectum est non licere . . . usu vero urbis prohibere peregrinos sane inhumanum est. Gegen die Einwanderung konnte also die einzelne Gemeinde sich schützen; gegen die Auswanderung gab es keine Hülfe als etwa die Intervention der römischen Obermacht. Fregellas, sagt Livius 41, 8, 8, milia quattuor familiarum transisse ab se Samnites Paetignique querebantur, neque eo minus aut hos aut illos in dilectu militum dare.

Gemeinde aus- und in die praenestinische eintritt wie auch der Praenestiner, der nach Rom übersiedelt, damit den heimathlichen Verband löst und in den römischen aufgenommen ist. Es zerstört dieser Wechsel das bestehende Bürgerrecht und ist insofern als *exilium* bereits erörtert worden (S. 48 fg.); das dadurch begründete neue Recht ist zunächst das Schutzrecht, dessen Entstehung aus der *applicatio* ebenfalls schon dargestellt wurde (S. 57), für die historische Zeit aber, in welcher dieses Schutzrecht zum Plebejat geworden ist, das plebejische Bürgerrecht (S. 431). Dass der übersiedelnde Latiner damit formell und sofort Bürgerrecht gewinnt, folgt daraus, dass er ein Testament nach römischem Landrecht machen kann und nach römischer Ordnung *ab intestato* beerbt wird (S. 57 A. 2) und dass er bei der Schätzung unter den *capita civium Romanorum* mitzählt¹⁾. Eines öffentlichen Actes bedarf es weder in der alten noch in der neuen Gemeinde, da der Wechsel des Personalstatus eintritt auf Grund des vertragenen Rechts. Die gewöhnliche Form der Geltendmachung desselben ist die Meldung zur Schätzung in Rom²⁾. Es wird diese auch wohl als Rechtsgrund der Civität bezeichnet, und es ist dies insofern gerechtfertigt, als vielleicht ursprünglich jede Gemeinde den in ihr ansässigen Latiner als ihr angehörig betrachtete, späterhin aber die Thatsache

1) Liv. 42, 10, 3 zum J. 582: *censa sunt civium Romanorum capita CCLXVIII milia et XV, minor aliquanto numerus, quia L. Postumius consul pro contione edixerat, qui socium Latini nominis ex edicto C. Claudii eos. (vgl. A. 2) redire in civitates suas debuissent, ne quis eorum Romae et omnes in suis civitatibus censerentur.*

2) Livius 39, 3 zum J. 567: *legatis deinde sociorum Latini nominis, qui toto undique ex Latio frequentes convenerant, senatus datus est: his querentibus magnam multitudinem civium suorum Romam commigrasse et ibi censos esse, Q. Terentio Culleoni praetori negotium datum est, ut eos conquireret et quem C. Claudio M. Livio censoribus (J. 550) postea eos censores ipsum parentemve eius apud se censum esse probassent socii, ut redire eo cogeret, ubi censi essent. hac acquisitione duodecim milia Latinorum domos redierunt, iam tum multitudine alienigenarum urbem onerante. Derselbe 41, 8 zum J. 577: *moverunt senatum et legationes socium nominis Latini . . . summa querellarum erat cives suos Romae censos plerosque Romam commigrasse; quod si permittatur, perpauca iustris futurum, ut deserta oppida, deserti agri nullum militem dare possent.* Nachdem dann die gesetzlichen Schranken, die die römische Gesetzgebung dem Uebertrittsrecht gesetzt hatte, und die Versuche diese zu umgehen geschildert sind, heisst es weiter: *postea his quoque imaginibus iuris spretis . . . in civitatem Romanam per migrationem et censum transibant.* 41, 9, 9: *(C. Claudius consul) edicit, qui socii ac nominis Latini ipsi maioresve eorum M. Claudio T. Quinctio censoribus (J. 565) postea ea apud socios nominis Latini censi essent, ut omnes in suam quisque civitatem ante k. Nov. redirent: questio, qui ita non redissent, L. Munno praetori decreta est.**

des Wohnungswechsels nur dann den Wechsel des Personalrechts zur Folge hat, wenn dieser dabei beabsichtigt ist. Seitdem dies Verhältniss als facultatives Recht des Uebersiedelnden, als Freizügigkeit behandelt und dem römischen Bürger, der nach Praeneste verzog, nicht gewehrt ward sein bisheriges Bürgerrecht beizubehalten, bedurfte es für den Wechsel desselben einer Willenserklärung: und für diese gab es keine andere geläufige Form als die Anmeldung bei dem Censor und die Einschreibung in die Tribus. Aber es ist diese bekanntlich declaratorischer Natur und kann rechtlich das Bürgerrecht nicht gewähren, sondern nur constatiren¹⁾. Auch praktisch können die Consequenzen des Rechtwechsels nicht von der Vollziehung der Declaration vor dem Censor abgegangen haben; die Beerbung nach römischem Recht zum Beispiel muss auch dann eingetreten sein, wenn der Uebersiedelnde vor dieser Meldung starb, falls nur die Thatsache des Wohnungs- und die Absicht des Rechtwechsels anderweitig feststanden. Hier vor allem wird das bei der praktischen Handhabung der Censustlisten überhaupt unentbehrliche Correctiv der magistratischen Ergänzung (2, 414) zur Anwendung gekommen sein.

Diese weitgreifende Freizügigkeit ist durchaus latinisches Vorrecht und den übrigen Bundesgenossen niemals zugestanden worden²⁾. Aber sie kann nicht allen latinischen Gemeinden zugekommen sein. Wir werden weiterhin finden, dass schon

Spätere
Beschrän-
kung der
Freizügig-
keit.

1) Dies zeigt am schlagendsten die censorische Manumission, obgleich hier die declaratorische Natur des Acts gemissbraucht wird. Wenn der nach Rom übergestellte Latiner sich bei dem nächsten Census nicht meldete, so wird daraus präsumptiv geschlossen worden sein, dass er sein früheres Bürgerrecht nicht aufgeben wollte; nur insofern unterlag er nicht dem Schätzungszwang.

2) In den S. 636 A. 1. 2 angeführten Stellen ist immer die Rede von *socii Latini nominis* oder *socii ac Latini nominis*. Es wird in dem folgenden Abschnitt gezeigt werden, dass Livius in dem Gebrauch dieser Redensarten ungenau verfährt und bald die Latiner und die Italiker, bald, selbst da wo die Copula steht, die Latiner allein also bezeichnet. Dass hier das letztere Platz greift, zeigen namentlich die Worte 39, 3, 4: *legatis sociorum Latini nominis, qui toto undique ex Latio frequentes convenerant*, und 39, 3, 6: *duodecim milia Latinarum domos redierunt*. Bezeichnend ist auch, dass die auswandernden Samniten und Paelligner sich nach der Latinerstadt Fregellae wenden (S. 635 A. 3); offenbar litten die Römer, welche die Entvölkerung der italischen Städte ungern sahen, die Einwanderung derjenigen Italiker nicht, denen sie dieselbe von Rechtswegen verwehren konnten, und deshalb hatten die nicht latinischen Gemeinden keine Veranlassung diese Bitte in Beziehung auf Rom selbst vorzubringen. Dass zwischen der latinischen Colonie Fregellae und den Städten der Samniten und der Paelligner Freizügigkeit bestanden habe, folgt aus der Erzählung nicht; die Fregellaner hätten diese Einwanderer vielleicht answeisen können, aber sie machten vermuthlich im eigenen Interesse von diesem Recht keinen Gebrauch.

in der Gracchenzeit ein gleichartiges, aber auf die in der Heimath zur Magistratur gelangten Personen beschränktes latini-
sches Gemeinderecht bestanden hat; wo dieses galt, ist jenes
weiter greifende ausgeschlossen. Es hat die höchste Wahrschein-
lichkeit, dass die unbeschränkte und die beschränkte latini-
sche Freizügigkeit zusammenfallen mit dem früher erörterten Gegen-
satz des Rechts der alten Latiner und des Rechts der zwölf Co-
lonien und dass also jenes vollere Recht nur den altlatinischen
Gemeinden und den vor dem J. 486 eingerichteten römischen
Pflanzstädten latini-chen Rechts eingeräumt worden ist. Aber
die Römer sind nicht dabei stehen geblieben dieses Privilegium
nicht ferner zu verleihen. Die volle Freizügigkeit, in der Epoche
der werdenden Herrschaft Roms über Italien einer ihrer mäch-
tigsten Hebel, wurde, als diese zur Thatsache geworden war,
von der herrschenden Bürgerschaft als eine mit ihrer Vormacht-
stellung unvereinbare Anomalie empfunden. Hatte die Gleich-
berechtigung der Praenestiner und der Tiburtiner mit den Rö-
mern einst auf annähernd gleicher Selbständigkeit beruht, so kam
mit dem Weichen des Fundaments das Gebäude selber ins
Schwanken. Ueberdies hatte diese Freizügigkeit schwere prak-
tische Uebelstände im Gefolge, insonderheit die Entvölkerung der
Landstädte und das Anschwellen der mittellosen hauptstädtischen
Bevölkerung. In Folge dessen untersagte ein vor dem J. 577
gefasster Volksschluss dem Latiner den Uebertritt, wofern er
nicht einen Sohn als Bürger der Heimathgemeinde zurücklasse¹⁾.
Diese Festsetzung versuchten die Latiner auf verschiedene Weise
zu umgehen (S. 630 A. 4) und die Streitigkeiten über das Austritts-
recht hörten nicht auf. Im J. 577 schritt die römische Regierung
dazu die nach dem J. 565 erfolgten Uebertritte zu cassiren und
die also zu Bürgern gewordenen Latiner als Nichtbürger auszu-
weisen (S. 636 A. 2). Es war dies ein administrativer Gewaltact, dem
manche ähnliche gefolgt sein mögen²⁾; der Plan des C. Gracchus

1) Liv. 41, 8, 9: *lex sociis ac nominis Latini, qui stirpem ex sese domi
relinquerent, dabat, ut cives Romani fierent* (Hdschr. *fiebant*). Gewiss hat die
Neuerung, die dies Gesetz einfuhrte, nur in der Beschränkung des Rechts durch
die hinzugefügte Bedingung bestanden.

2) Aber die Ausweisung der sämtlichen Nichtbürger im J. 632 (Plutarch
C. Gracch. 12) braucht sich nicht auf diejenigen erstreckt zu haben, die durch
den Census zum Bürgerrecht gelangt waren. Auch Cicero *pro Sest.* 13, 30;
nihil acerbius socii et Latini ferre soliti sunt quam se id quod perraro accidit,

allen Latinern das Bürgerrecht zu verleihen¹⁾ ist der entsprechende Gegenschlag der Radicalen. Aber sie unterlagen zunächst; und in Folge dessen wurde die Gewinnung des Bürgerrechts durch den Domicilwechsel in aller Form Rechtsens aufgehoben durch den Volksschluss, den die Consuln des J. 659 M. Crassus und Q. Scaevola durchsetzten, wahrscheinlich zugleich dieser Bestimmung eine auf eine Reihe von Jahren rückwirkende Kraft beilegend²⁾. Die unmittelbare Folge davon war der Socialkrieg³⁾ und die Umwandlung der sämtlichen Latiner in römische Bürger, wodurch die Controverse über die Freizügigkeit gegenstandslos ward. Während Scaevolus Gesetz auf dem Schlachtfeld unterlag, behauptete es sich insofern in der juristischen Theorie, als aus dieser die alte Freizügigkeit verschwunden ist.

Ab Abschaffung
der Frei-
zügigkeit.

Neben der nur durch den Domicilwechsel bedingten Gewinnung des römischen Bürgerrechts, welche dem ältesten latinischen Stadtrecht inhärrt, steht das gleiche Recht in Beschränkung auf diejenigen Personen⁴⁾, welche, wie gesagt, in der betreffenden Gemeinde entweder zu den höchsten Gemeindeämtern⁵⁾

Gewinn des
römischen
Bürgerrechts
durch die
latinische
Magistratur.

ex urbe exire a consulibus iuberi denkt an Ausweisungen auf Grund consularischer Edicte (S. 635 A. 3), nicht an das licinisch-mucische Gesetz, wie der Scholiast p. 296 meint, da dies vielmehr die Rechtsfrage betraf (S. 639 A. 2).

1) Appian b. c. 1, 23: ὁ δὲ Γράχχος . . . τοὺς Λατίνους ἐπὶ πάντα ἐλάλει τὰ Ῥωμαίων . . . τῶν τε ἐτέρων συμμάχων, οἷς οὐκ ἐξῆν, ψῆφον ἐν ταῖς Ῥωμαίων χειροτονίαις φέρειν ἐδίδοι ἀπὸ τοῦδε.

2) Das licinisch-mucische Gesetz *de civibus regundis* (Cicero bei Asconius in *Cornel.* p. 67 Or.) oder *redigendis* (*schol. Bob.* p. 296) hat recht eigentlich den Zweck gehabt die Grenzen des römischen Bürgerrechts festzustellen und diejenigen auszuschneiden, denen daselbe nicht zukam oder ferner nicht zukommen sollte. *Esse pro cive*, sagt Cicero *de off.* 3, 11, 47, *qui civis non sit, rectum est non licere, quam legem tulerunt sapientissimi consules Crassus et Scaevola und Brut.* 16, 63: *Lysius . . . est . . . Atticus, quamquam Timaeus eum quasi Licinia et Mucia lege repetit Syracusas.* Dasselbe setzte einen Gerichtshof ein, vor dem die Contravenienten zur Verantwortung gezogen werden konnten (Cicero *pro Balbo* 24, 48). Dass es speciell sich gegen die Latiner richtete, die auf Grund der Domicilirung und der Schatzung das Bürgerrecht gewannen, wird angedeutet *pro Balb.* 24, 54: *acerbissima lege Servilia principes viri et gravissimi cives* (also die Optimatenpartei) *hanc Latinis . . . viam ad civitatem* (durch erfolgreiche Erhebung der Repetundenklage) *populi iussu patere passi sunt neque ius est hoc reprehensum Licinia et Mucia lege*; das 'Anrecht', welches das letztere Gesetz missbilligte, kann kein anderes sein als der Weg durch Domicilirung und Schatzung.

3) Asconius a. a. O.

4) Die Erstreckung des Rechts auf die Descendenten ist selbstverständlich. Anomal fügt das spanische Stadtrecht noch die Aeltern hinzu.

5) Für die Latiner der gracchischen Zeit nennt das acilische Gesetz den Dictator, den Prätor und den Aedilen (S. 634 A. 3) und ähnlich werden die Angaben bei Asconius, Cicero und Appian (S. 640 A. 2) zu verstehen sein, die allgemein von Magistraten reden. Auch für Nemausus nennt Strabon (S. 640

oder auch in den Gemeinderath gelangen, von den Juristen der Kaiserzeit im ersteren Falle das 'kleine' (*minus Latium*), im zweiten das 'grosse latinische Recht' (*maius Latium*) genannt¹⁾. Das erstere Recht wird zuerst in der Zeit der Gracchen erwähnt²⁾, ist aber wahrscheinlich nach dem früher Bemerkten im J. 486 bei der Gründung von Ariminum ins Leben getreten. Wenn die Gemeinde latinischen Rechts, wie dies unter dem Principat bei attribuirten Ortschaften vorkommt, eigener Magistrate entbehrt, so werden ihre Angehörigen zur Bewerbung um die Aemter der Hauptgemeinde römischen Rechts zugelassen und gewinnen durch deren Bekleidung das römische Bürgerrecht³⁾. Dass das nur bei einem Juristen aus der Mitte des 2. Jahrh. vorkommende 'grosse latinische Recht' späteren Ursprungs ist und zu den für die Hebung des verfallenden Municipaleswesens getroffenen Ordnungen gehört, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuthet worden⁴⁾. Behauptet hat sich dieses Privilegium vermuthlich so lange wie das latinische Recht selbst⁵⁾.

A. 5) den Aedilen und den Quästor; die höheren Aemter fehlen als durch die niederen bedingt; die Quästor scheint nach den Inschriften in dieser Stadt ein eigentliches Amt gewesen und electiv mit der Aedilität übernommen worden zu sein (Hirschfeld *C. I. L. XII* p. 382). Dagegen scheint bei der Verleihung des gleichen Rechts an die Spanier dasselbe auf die Duovirn beschränkt worden zu sein (S. 640 A. 5).

1) Gai. 1, 96: *qui Latii iure cum liberis suis ad civitatem Romanam perveniunt . . . horum in potestate fiunt liberi, quod ius quibusdam peregrinis civitatibus datum est vel a populo Romano vel a senatu vel a Caesare. [Huius autem iuris duae species sunt: nam] aut maius est Latium aut minus. maius est Latium, cum et hi qui decuriones leguntur et ei qui honorem ulique aut magistratum gerunt, civitatem Romanam consequuntur. minus Latium est, cum hi tantum qui magistratum aut honorem gerunt, ad civitatem Romanam perveniunt, idque computribus epistulis principum significatur.* Alle weiterhin anzuführenden Einzelbelege nennen nur das engere Recht; das weitere kennen wir lediglich aus Gaius und auch erst, seit Studemunds Scharfblick die Entzifferung dieser Stelle gelang. An das kleine Latium wird auch, vorzugsweise wenigstens, gedacht sein, wenn Plinius *paneg.* 37 von den Neubürgern spricht, *qui per Latium in civitatem seu beneficio principis venissent.*

2) Die älteste Erwähnung ist die S. 634 A. 3 angeführte des acilischen Gesetzes vom J. 631/2. Den Transpadanern giebt es Asconius (*in Pison.* p. 3 Orelli): *veteribus incolis mantibus ius dedit Latii, ut possent (?) habere (vielleicht Latini ut essent et haberent) ius quod ceterae Latinae cotoniae, id est ut petendi (per Bicheler) magistratus civitatem Romanam adipiscerentur* und Cicero *ad Att.* 5, 11, 3: *Marcellus foede de Comensi: etsi ille magistratum non gesserit, erat tamen Transpadanus.* Dies ist entstellt bei Appian *b. c.* 2, 26 (vgl. *C. I. L. V* p. 565), der aber das allgemeine Rechtsverhältniss richtig angiebt: ὅτι (der Bürger einer latinischen Gemeinde) ὅσοι κατ' ἔτος ἤρχοντο, ἐγένοντο Ῥωμαίων πολῖται τῶδε γὰρ ἰσχύει τὸ Λατίον.

3) Vgl. den Abschnitt von den attribuirten Gemeinden.

4) Hirschfeld a. a. O. S. 14.

5) Nemausus in der Narbonensis erhielt (durch Augustus?) τὸ καλούμενον

Da diese Form der Verknüpfung des latinischen Bürgerrechts mit dem römischen in einer Epoche in das Leben trat, wo die Incompatibilität des römischen und des latinischen Bürgerrechts (S. 129) noch in Kraft war, so hat der Latiner, dem es zustand, davon nicht anders Gebrauch machen können, als indem er das seiner Heimath aufgab. Wenn ausser dem Aufgeben des Heimathrechts auch in diesem Fall noch die factische Uebersiedelung nach Rom gefordert ward, so fällt dieses Recht, abgesehen von der personalen Beschränkung, völlig mit der ursprünglichen Freizügigkeit zusammen; indess ist die Verlegung des Domicils von dem gewesenen latinischen Magistrat vielleicht niemals verlangt oder doch früh davon abgesehen worden, da es ja für den römischen Bürger einen Domicilzwang nicht gab und somit auch auf die factische Uebersiedelung späterhin nicht füglich Gewicht gelegt werden konnte. Derjenige Latiner, der, wie es ihm freistand, von diesem Recht keinen Gebrauch machte, kam allem Anschein nach dadurch in diejenige Rechtsstellung, in welcher nach der ursprünglichen Ordnung sich alle Latiner befunden hatten: sein und seiner Descendenten latinisches Recht trug das eventuelle römische in sich und er sowohl wie jeder seiner Nachkommen konnte, sei es durch Domicilwechsel, sei es durch einfache Erklärung, sein latinisches Recht mit römischem Bürgerrecht vertauschen, oder, wie man es auch ausdrücken kann, er galt als durch das Angebot des römischen Bürgerrechts in den römischen Bürgerverband ein- und

Ursprüngliche Incompatibilität des latinischen und des römischen Bürgerrechts.

Ἰάτιον, ὡστε τοὺς ἀζιωθέντας ἀγορανομίας καὶ ταμείας ἐν Νεμαίῳ Ῥωμαίους δὲ πάργειν (Strabon 4, 1, 12, p. 187). — Inschrift von Ebrodunum in den cottischen Alpen C. I. L. XII, 83: *T. Vennonius Sm[e]rtulli fil. Quir . . . civitatem [Romanam per honorem consecutus]*, nach Hirschfelds richtiger Ergänzung. — Auf africanischen Grabsteinen wird zwei gewesenen Duovirn und einer dritten nicht weiter bezeichneten Person der Beisatz gegeben *civitatem Romanam consecutus* (Eph. epigr. V n. 809. 811. 812), wahrscheinlich auch auf Grund latinischen Stadtrechts. — In Spanien begegnen wir dem gleichen Recht in Salpensa laut des wenn auch lückenhaften c. 22 und des c. 25 des domitianischen Stadtrechts, wo der Duovir ausdrücklich genannt wird. In einer Anzahl Inschriften aus der flavischen Zeit bezeichnen sich Personen als *civitatem Romanam per honorem Iuviratus consecuti* (C. I. L. II, 1945 add.; ähnlich 2096) oder bloss *per honorem consecuti* (C. I. L. II, 1631; ähnlich 1610. 1635). — Die Tergestiner danken dem Kaiser Pius, weil er durch die Gestattung, *uti Carni Catalique attributi a divo Augusto rei publicae nostrae . . . per aedilitatis gradum in curiam nostram admitterentur ac per hoc civitatem Romanam apiscerentur, et aerarium nostrum ditavit et curiam complevit . . . admittendo ad honorum communionem et usurpationem Romanae civitatis et optimum et locupletissimum quemque* (C. I. L. V, 532). Vgl. Hirschfeld in der S. 623 A. 3 angeführten Schrift S. 13.

Spätere Zu-
lassung des
doppelten
Bürger-
rechts.

durch das Beharren bei dem angestammten Bürgerrecht wieder aus demselben ausgetreten, wonach ihm und seinen Nachkommen kraft des *postliminium* des Friedens (S. 436) der Rücktritt in das römische Recht jederzeit offen steht. — Diese Verhältnisse änderten sich, als an die Stelle jener Incompatibilität umgekehrt die Regel trat, dass der römische Bürger neben der allgemeinen römischen noch eine besondere Heimath haben müsse und dass diese Heimath wie eine römische Bürger- ebenso auch eine latinische oder eine Unterthanengemeinde sein könne (S. 245 A. 4). Wann dieser Wandel für die latinischen Gemeinden eingetreten ist, lässt sich nicht bestimmen. Noch in der gracchischen Zeit bestand nachweislich die Incompatibilität (S. 643 A. 4) und schwerlich ist bis auf den Bundesgenossenkrieg an ihr gerüttelt worden; wohl aber mag bei der völligen Umgestaltung des Municipalwesens, welche dieser im Gefolge hatte, den damals neu eingerichteten Gemeinden latinischen Rechts, welche längere Zeit die alleinigen Träger desselben waren, die Autonomie durch die Regel beschränkt worden sein, dass der gewesene Magistrat von Brixia das römische Bürgerrecht erhalten solle, ohne das brixianische zu verlieren. Wenn nicht damals, so ist dies, wie in dem folgenden Abschnitt zu zeigen sein wird, durch Augustus also geordnet worden. — Seitdem erlangt der Latiner durch die Magistratur das römische Bürgerrecht, ohne dass er deswegen sein Heimathrecht aufgeben muss oder auch nur aufgeben darf; und in dieser Gestalt finden wir das Recht in der Jurisprudenz der Kaiserzeit.

Personale
Bürger-
rechtsge-
winnung aus
anderen
Gründen.

In der späteren Republik und in der Kaiserzeit ist durch eine Reihe von Specialgesetzen die Gewinnung des römischen Bürgerrechts für den Latiner ausser an die Gemeindemagistratur noch an mancherlei andere Momente geknüpft worden¹⁾. Bemerkenswerth sind die Anklägerbelohnungen bei dem Quästionenprozess des siebenten Jahrhunderts: während für das Repetundenverfahren nach dem acilischen Gesetz vom J. 633, und vielleicht schon seit dessen Einführung im J. 605, das Bürgerrecht jedem anklagenden und obsiegenden Nichtbürger in Aussicht gestellt

1) Während des hannibalischen Krieges wurde daran gedacht aus jeder latinischen Gemeinde zwei Männern Bürgerrecht und Sitz im Senat zu verleihen (Liv. 23, 22); der Sturm des Unwillens, den nach Livius der Antrag erregt, ist charakteristisch nicht so sehr für jene Zeit als für die Zeit des hier von Livius ausgeschriebenen ohne Zweifel von dem Bundesgenossenkriegs beherrschten Annalisten.

worden war¹⁾, beschränkt das servilische vom J. 643 dies Privilegium auf den Latiner²⁾. Die analogen lateinischen Privilegien, welche in der Kaiserzeit zu Recht bestanden, gingen vorzugsweise hervor theils aus der Beförderung der Kinderzucht, theils aus der Fürsorge für die Verpflegung der Hauptstadt³⁾; sie brauchen hier im Einzelnen um so weniger aufgezählt zu werden, als unsere Rechtscompendien sie im Privatrecht aufzuführen pflegen.

Wenn, wie wir sahen, das Bürgerrecht jeder lateinischen Stadt eventuell das einer jeden andern in sich trug, so ist es nur eine Fortsetzung derselben Anschauung, dass den lateinischen Bürgern schon als solchen das Stimmrecht in den Comitien sowohl Roms wie jeder lateinischen Stadt gewährt (S. 232 A. 2) und dafür bei jeder Abstimmung ein Stimmbezirk durch Loos bestimmt wird (S. 397 A. 1), wesshalb von dem Griechen Dionysius die Rechtsstellung des Latiners in Rom geradezu als Bürgerrecht aufgefasst wird⁴⁾. Dieses Stimmrecht, mit dem die passive

Stimmrecht
der Latiner.

1) *Lex repet.* Z. 76 fg. = 83 fg. Dies Gesetz lässt dem Latiner die Wahl zwischen der Annahme des römischen Bürgerrechts und dem Verbleiben in seinem früheren unter Erlangung des Rechts der *Provocacion* an die römischen Comitien (S. 634).

2) Cicero *pro Balbo* 23, 24 berichtet die Bestimmung des servilischen Repetendengesetzes vom J. 643 d. St., wodurch dem Ankläger lateinischen Rechts, wenn er obsiegt, das Bürgerrecht gewährt wird, und schliesst: *num fundos . . . factos populos Latinos arbitramur aut Serviliae legi aut ceteris, quibus Latinis hominibus erat propositum aliqua ex re praemium civitatis?*

3) Ulpian 3; Gaius 1, 32b fg.

4) Den Inhalt sowohl des mit den Latinern eingegangenen cassischen Vertrages (7, 53: οἷς νεωστὶ τὴν ἰσοπολιτείαν δεδώκαμεν, ähnlich 6, 63. 8, 70. 74) so wie des gleichartigen Hernikerbündnisses (8, 74. 11, 2), auch des etwa mit den Völkern möglichen (8, 35 = Plutarch *Coriol.* 30) bezeichnet Dionysius als Ertheilung der *ἰσοπολιτεία* oder der *πολιτεία κοινή* (8, 77), zuweilen auch *πολιτεία* schlechtweg (8, 69: τοὺς νεωστὶ προσληφθέντας εἰς τὴν πολιτείαν Ἑρυνίκας. c. 77: Ἑρυνίκας . . . ἐποίησε πολίτας . . . ἀντὶ ὑποτελών) und sie heissen *ἰσοπολίται καὶ σύμμαχοι* der Römer (8, 76). Die Consequenz davon ist ihr Stimmrecht in den römischen Comitien (8, 72: μετεπέμπετο Λατίνων τε καὶ Ἑρυνίκων ὄσους ἐδόντο πλείστους ἐπὶ τὴν ψηφοροσίαν . . . ἐκέλευσε κηρύττειν παραμένειν τοὺς μετέχοντας τῆς ἰσοπολιτείας ἕως ἂν ἐπικυρωθῇ ὁ νόμος). Anderswo (4, 22) lässt er den König Servius den Freigelassenen die *ἰσοπολιτεία* ertheilen und bezeichnet 15, 7 das Bürgerrecht ohne Stimmrecht der Fundaner und Formianer mit demselben Worte. Strabon 5, 1, 1 p. 210 braucht *ἰσοπολιτεία* und ebenso Appian b. c. 1, 21 *ἰσοπολίτης*; wechselnd mit *πολίτης*; von dem Vollbürgerrecht der Italiker; jener (5, 2, 3 p. 220) stellt sogar das gleichbedeutende *ἰσονομία* dem Halbbürgerrecht der Caeriten gegenüber. Demnach ist *ἰσοπολιτεία* nicht verschieden von *πολιτεία*, wie auch in den griechischen Urkunden zwei Städte einander bald die *πολιτεία*, bald die *ἰσοπολιτεία* zusagen (Gilbert, griech. Staatsalterth. 2, 379). Freilich wird die ‚Gleichberechtigung‘ immer denen gegeben, die eigentlich sie nicht haben und geringer sind als die bisherigen Vollbürger; aber eine Rechtsbeschränkung ist in dem Worte nicht nothwendig angezeigt. Die Griechen verwenden in Beziehung auf römische Verhältnisse das

Wahlfähigkeit nicht verbunden ist, scheint sämmtlichen Latinern, auch denen der geringeren Kategorie zugestanden zu haben; es wird nicht bloss keiner Beschränkung auf eine gewisse Kategorie der Latiner irgendwie gedacht, sondern dieselbe dadurch ausgeschlossen, dass C. Gracchus beabsichtigte nach Umwandlung der Latiner in römische Bürger den Italikern insgesamt das bisher latinische Stimmrecht einzuräumen (S. 639 A. 4). Auch ist dasselbe noch in der ciceronischen Zeit, also nachdem die Latiner besseren Rechts verschwunden waren, in den römischen Comitien, und in den Comitien der latinischen Städte sogar noch unter den Kaisern des flavischen Hauses zur Anwendung gekommen (S. 397 A. 4). Das Domicil des Latiners wird dabei in früherer Zeit nicht in Betracht gekommen sein; ja in der ältesten, wo der Domicilwechsel des Latiners wahrscheinlich den Wechsel des Bürgerrechts einschloss, werden in dieser Weise hauptsächlich diejenigen Personen gestimmt haben, die sich von Praeneste und Tibur und den Ortschaften gleichen Rechts her zur Abstimmung in Rom einfanden¹⁾. Späterhin dagegen, als der Mehrzahl der latinischen Gemeinden die volle Freizügigkeit mangelte, werden vorzugsweise ihre in Rom domicilirten Angehörigen in dieser Weise an den Comitien theilgenommen haben; und in den eben erwähnten municipalen Comitien wird sogar der römische und der latinische Bürger nur dann zum Stimmrecht zugelassen, wenn er am Orte wohnhaft ist. Principiell bedeutsam wie dies Stimmrecht ist, hat es praktisch nie ins Gewicht fallen können; und es erklärt sich daraus, dass in den politischen Erörterungen von demselben nie die Rede und dasselbe auch, so viel wir wissen, niemals angefochten worden ist.

Wort, eben wie die Latiner *civitas* (S. 571 A. 1), bald für das Bürgerrecht ohne Stimmrecht, bald und häufiger für das Bürgerrecht mit Stimmrecht insbesondere der Neubürger und der Freigelassenen. Dass dem Dionysius, und ihm allein, die mit Stimmrecht versehene Rechtsstellung der Latiner als Bürgerrecht gilt, ist nicht correct, aber erklärlich. Vgl. S. 231 A. 1.

1) Die Bezeichnung *qui Romam venissent* (S. 232 A. 1) passt vorzugsweise auf Wähler, die auswärts wohnen und zur Ausübung ihres Stimmrechts sich nach Rom begeben.

Die autonomen Unterthanen.

An das Sonderrecht der stammgleichen Bundesgenossen der Römer schliesst sich die des Bundesgenossenrechts überhaupt an, des Rechts der auf ewige Zeiten in abhängige Wehrgemeinschaft mit den Römern getretenen und somit reichsangehörigen Staaten, wobei die den Latinern und den übrigen Bundesgenossen gemeinsamen Rechtsverhältnisse ebenfalls ihren Platz finden sollen.

Obwohl es nicht die Aufgabe des Staatsrechts ist die successive Erweiterung des bundesgenössischen Kreises in ihrer historischen Folge darzulegen, sind doch auch hier die principiell bemerkenswerthen Etappen dieser Entwicklung und die Entstehung wie die Begrenzung insbesondere der italischen Wehrgenossenschaft zu bezeichnen. Ausgegangen ist die Bundesgenossenschaft, wie früher gezeigt ward, von der Einigung der latinischen Nation unter römischer Hegemonie. Die über Latium hinaus auf die nicht latinischen Gemeinden Italiens sich ausdehnende Wehrgenossenschaft kann in gewissem Sinn als erweiterter latinischer Bund angesehen werden. Von den stammfremden Gemeinden, die unter Beibehaltung der Autonomie¹⁾ in diese Wehrgenossenschaft eingetreten sind, sind die ältesten die der Herniker; indess kann sich deren Nationalität von der doch auch einstmals in sich vielfach ungleichen latinischen nicht allzu weit entfernt haben, und es ist schon gezeigt worden (S. 622), dass sie vor der Mitte des 6. Jahrh. d. St. förmlich in

Der
italische
Städtebund.

1) Diejenigen Gemeinden, die das wie immer beschränkte römische Bürgerrecht besitzen, wie Capua und Caere, sind nicht Glieder der italischen Wehrgenossenschaft. Möglicher Weise ging in manchen derselben dieser Form der Annectirung die abhängige Wehrgenossenschaft voraus; bestimmte Spuren aber führen nirgends auf einen solchen Entwicklungsgang.

die herrschende Nation aufgegangen sind und seitdem den Latinern zugerechnet werden. Die älteste der Bundesgenossenschaft als stammfremd einverleibte und bis zum Aufgehen in Rom und selbst noch darüber hinaus stammfremd verbliebene Gemeinde ist vermuthlich Neapolis in Campanien, das im J. 428 d. St. in dies Verhältniss eintrat, allerdings aber den Römern nur Schiffe und Matrosen stellte¹⁾. Die Erinnerung an die römisch-neapolitanische Conföderation hat sich in der griechisch-römischen politischen Terminologie bewahrt; die dieser eigenthümlichen Bezeichnungen *δημαρχος* (S. 145 A. 1) und *σύγκλητος*²⁾ haben die Römer von den Neapolitanern überkommen. — Unter den zur Stellung von Zuzug verpflichteten stammfremden Gemeinden dürften der Zeit nach die ersten die im J. 464 eingetretenen samnitischen sein³⁾. In den letzten Decennien, wie es scheint, des fünften Jahrhunderts sind, vermuthlich durch eine principiell allgemeine und in rascher Folge durchgeführte Organisation, sämmtliche Städte der Halbinsel westlich bis zum Arnus bei Pisae, östlich bis zum Aesis bei Ancona als contingentpflichtig für das Heer oder die Flotte zu einer Einheit zusammengefasst und also Italien politisch constituirt worden. Sie steht im Gegensatz nicht bloss zu dem feindlichen Ausland, sondern ebenso zu den ausländischen Verbündeten, zum Beispiel den Insubrern und den Cenomanen im Keltenland diesseit der Alpen. Die in diesem Ausland gegründeten Pflanzstädte latinischen Rechts gehören selbstverständlich alle zu der Wehrgenossenschaft; aber auch mehrere andere Städte daselbst, zum Beispiel Ravenna⁴⁾ und Genua⁵⁾, sind, ohne colonisirt zu werden, italisch organisirt und vermuthlich der Wehrgenossenschaft eingereiht worden. — In dieser Form bestand die organisirte italische Wehrgenossenschaft

1) Die feste Regulirung der Schiffsstellung mag erst bei Einsetzung der vier Flottenquästoren im J. 487 (2, 570) stattgefunden haben; aber die Verpflichtung selbst ist gewiss so alt wie der Bund.

2) *C. I. Gr.* 5799 (zweifelloso echt); vgl. das. 5491. 5752 und den Abschnitt vom Senat. Die übrigen Bezeichnungen, wie *στρατηγός*, *ἀγοράνομος*, *ταμίης*; sind gemeingriechisch und sicher der zweite, vermuthlich alle auch neapolitanisch.

3) Allerdings sind wir über die den Samniten schliesslich gestellten Unterwerfungsbedingungen ohne genügende Kunde, und es kann diese Regulirung erst nach dem pyrrhischen Krieg im J. 482 stattgefunden haben.

4) Ravenna war föderirte Stadt noch im J. 665 (Cicero *pro Balbo* 22, 50). Vgl. *Hermes* 16, 33.

5) Das zeigt der Schiedsspruch der Minucier vom J. 637 (*C. I. L.* I, 199).

sicher im J. 529 d. St., unter welchem unsere Annalen bei Gelegenheit des damals gegen die Kelten angeordneten Sammtaufgebots die Zusammensetzung derselben mittheilen¹⁾. Die Ergänzung des von den nicht griechischen Städten der Halbinsel gebildeten Landheeres bildet die unter Roms Führung grossentheils von den griechischen Städten Süditaliens nach griechischem Muster aufgestellte Flotte. Also erscheint hier zum ersten Male in der Geschichte das geeinigte Italien, dessen Fundament nicht wie bei der römisch-latinischen Föderation die gleiche Nationalität ist, sondern die gleichartige und zusammengefasste Militärordnung, und das bestimmt war jene eigenthümliche lateinisch-hellenische Quasi-Nationalität zu entwickeln, welche die weitere Gestaltung der alten und zum Theil die der heutigen Welt bedingt hat.

Indess Italien und die Italiker waren damit wohl der Sache, aber nicht dem Namen nach geschaffen: die unter Roms Führung geeinigten Heergenossen hiessen, wie wir sehen werden (S. 674), *togati* und die italischen Griechen waren dabei ausgeschlossen. Die Einigung beider Kategorien in dem gemeinsamen Namen der Italiker hat sich zunächst im Ausland vollzogen. Die privilegierte Stellung, welche die Römer in dem überseeischen Herrschaftsgebiet gewannen und durch welche sie Jahrhunderte hindurch den Grossverkehr in dem gesammten Reiche gewissermassen monopolisirten, nahmen sie nicht bloss für sich in Anspruch, sondern auch für ihre sämmtlichen italischen Verbündeten. Sowohl hinsichtlich der rechtlichen Privilegien, des exceptionellen Gerichtsstandes dieser Ausländer vor dem römischen Statthalter der Provinz und vor italischen Richtern²⁾ und der eximirten Stellung bei den Zöllen³⁾, wie hinsichtlich der factischen Bevorzugung, welche in erlaubter und unerlaubter Weise aus den politischen Verhältnissen für die Geschäftsmänner sich ergab⁴⁾, bestand kein fühlbarer Unterschied zwischen denen, die die Toga

Benennung
der *Italici*.

1) Vgl. meine Erörterung dieses Verzeichnisses R. F. 2, 382 fg.

2) Senatsbeschluss für die drei Capitäne (S. 751 A. 1) vom J. 676 Z. 20: ἐὼν . . . βούλωνται κρίνεσθαι . . . ἐπὶ τῶν ἡμετέρων ἀρχόντων ἐπὶ Ἰταλικῶν κριτῶν.

3) In dem Senatusconsult, das die Verhältnisse mit Ambrakia im J. 567 regelte, also bevor diese Stadt zum Reiche kam, wurde festgesetzt, *ut . . . portoria quae vellent terra marique caperent, dum eorum immunes Romani ac socii nominis Latini essent* (Liv. 38, 44, 4).

4) Der Consul des J. 622 P. Popillius rühmt von sich (C. X., 6950): *praetor in Sicilia fugiteivos Italicorum conquaesivei* — also machte er Jagd auf die Selaven auch der unteritalischen Griechen.

als Römer und die sie als römische Wehrgenossen trugen, ja nicht einmal zwischen diesen und den unteritalischen Griechen. Hier zuerst begegnen uns die *Italici* als rechtlich geschlossene und bevorrechtete Gesamtheit¹⁾. Ohne Zweifel ist diese Benennung, im Anschluss an die ältere rein geographische und schwankende insbesondere des südlichen Theils der Halbinsel, von den Beherrschten aufgebracht und weiter von den Herrschern adoptirt worden, zuerst wahrscheinlich in Sicilien und dann allgemein in den Provinzen²⁾, vor allem im griechischen Osten, wo dieser Sprachgebrauch sich so festgesetzt hat, dass bis in die späte Kaiserzeit römische Münze, römisches Mass und Gewicht³⁾, auch wohl andere verwandte römische Gebräuche⁴⁾ den Griechen italische heissen. Die gewaltige Insurrection des J. 664/5 stellte diese beiden im Ausland einig auftretenden grossen Massen, die Bürger der herrschenden Gemeinde und ihre abhängigen Wehrgenossen nach langem politischen Ringen einander auf dem Schlachtfeld gegenüber. Was die letzteren sich zum Ziel genommen hatten, dass die Römer als solche, wenn nicht ausgerottet werden, so doch in die Gesamtheit nicht der Italiker, sondern der Italer aufgehen und die Hauptstadt fortan Italia heissen solle⁵⁾, wurde nicht erreicht, wohl aber die Rechtsgleichheit in der Form durchgeführt, dass die bisherige Wehrgenossen-

1) Die officielle römische Bezeichnung *nominis Latini ac socii* war nicht bloss an sich ungeschickt, sondern schloss auch die Athener und die sonstigen ausserhalb der Wehrgemeinschaft stehenden überseeischen Bundesgenossen nicht in deutlicher Weise aus. Die älteste Erwähnung der *Italici* in dem späteren Sinn als der Inhaber des Grossverkehrs in den Provinzen ist die Inschrift von Halaesa C. I. L. X, 7459, wenn sie wirklich dem L. Scipio Prätor 561 gehört. Weiter werden dieselben genannt in Beziehung auf den sicilischen Sklavenkrieg 622 (C. X, 6950 S. 647 A. 4; Diodor 34, 2, 27); bei Gelegenheit des jugurthinischen 643 in Cirta (Sallust *Iug.* 26); in der delischen Inschrift vom J. 657 (*Bull. de corr. hell.* 4 p. 190: Ἰταλικῆ καὶ Ἰταλικῶν). Bemerkenswerth ist die Zusammenstellung der *Italici et Graeci qui in insula negotiantur* auf delischen Inschriften *Eph. epigr.* IV, 77. V, 184.

2) In Africa erwähnen sie Sallustius (A. 2) und der Fortsetzer Caesars (S. 649 A. 2), in Gallien Diodor 5, 26, 3.

3) Vgl. Hermes 21, 411 fg.

4) Die bei Polybios 30, 19 in der Schilderung des Auftretens eines römischen Freigelassenen erwähnten *καλκίται* nennt Appian, der die Stelle *Mithr.* 2 wiedergibt, ὑποδήματα Ἰταλικά.

5) Die Benennung *Italici* geben die lateinischen Schriftsteller auch den Insurgenten im marsischen Krieg, während sie auf ihren eigenen Schleuderblieten (Zangemeister *Eph. epigr.* 6 p. 11) so wie bei den Griechen *Itali* heissen, wie ihre neue Hauptstadt auf den Münzen Italia, bei den Schriftstellern Italia genannt wird (Hermes 21, 418 A. 1).

schaft, sicher mit Einschluss der im eisalpinischen Gallien bestehenden Gemeinden latinischen Rechts¹⁾, in die römische Bürgerschaft eintrat. Damit war was bisher Italien gewesen war, ein erweitertes Rom geworden. Da indess die Latinität gleichzeitig auf die bis dahin peregrinischen Gemeinden des eisalpinischen Gallien erstreckt und dieses mehr und mehr factisch zu Italien gezogen ward, wurden auch nachher noch die Gemeinden römischen und latinischen Rechts auf der Halbinsel bis zu den Alpen als Italiker zusammengefasst²⁾. Aber nachdem das eisalpinische Gallien im J. 705 gleichfalls zum Bürgerrecht gelangt war, treten die 'römischen Bürger' auch im Ausland überall an die Stelle der Italiker³⁾ und haben sich nur in dem früher (S. 631) entwickelten italischen Boden- und dem später darzulegenden italischen Städterecht Reste der alten Terminologie behauptet. Die römischen Bürger und die der Provinzialstädte latinischen Rechts werden seitdem nicht mehr terminologisch zusammengefasst, theils weil ihnen die der früheren Complexbezeichnung zu Grunde liegende geographische Geschlossenheit mangelt, theils weil die späteren politisch gesunkenen Latiner (S. 623) der herrschenden Bürgerschaft nicht mehr ebenbürtig an die Seite gestellt werden konnten.

Die Ausdehnung des nicht italischen Bundesgenossenkreises in gleicher Weise zu verfolgen ist nicht erforderlich. Ausgegangen ist er von den alten Beziehungen zu den hellenischen

Die ausseritalischen Bundesgenossen.

1) Hermes 19, 29 fg. Auch die nicht von Rom gegründeten, aber italisch organisirten Gemeinden daselbst, wie Ravenna und Genua, mögen damals zum Bürgerrecht zugelassen worden sein.

2) Den älteren analoge datirte Inschriften der Italiker finden sich aus den J. c. 668 (*Eph. V n. 184*) und 680 auf Delos (*Bull. de corr. hell. 8 p. 146*), aus den J. 683 (*C. I. L. III, 531*) und 687 (das. 532 = *Eph. epigr. V n. 1426*) in Argos. Gleichartig sind die africanischen *negotiatores Italici* in dem caesarischen *Bell. Afr. 36*. Auch die bei der mithradatischen Vesper im J. 666 von Appian *Mithr. 22* genannten 'Ρωμαῖοι καὶ Ἴταλοὶ' müssten so verstanden werden, wenn darin nicht vielmehr ein Versehen des Schriftstellers zu erkennen wäre; alle anderen Berichterstatter nennen nur die römischen Bürger, und mit Recht, da ja die allgemeine Ertheilung des Bürgerrechts damals schon erfolgt war. Auf jeden Fall werden hier incorrect die Römer neben den Italern genannt, da jene unter diesen mit begriffen sind.

3) Auch die nicht datirten Inschriften der *Italici* scheinen sämmtlich vorcaesarisch zu sein. Ob die 'Römer' auf Delos vorher dedicirt haben, steht dahin (*C. I. Gr. 2235b* und dazu *Eph. ep. V p. 601*); das meines Wissens älteste sicher datirte Monument, das sie an Stelle der Italiker nennt, ist die Inschrift der *civeis Romani qui Mytileneis negotiantur* aus dem J. 723 (*C. III, 455*).

Städten ausserhalb der Halbinsel; indess lässt sich der Gegensatz des auf rechtlicher Gleichstellung beruhenden Freundschaftsvertrags und der abhängigen Wehrgenossenschaft hier nicht mit gleicher Bestimmtheit verfolgen wie in Italien. Die Leistungen für die Flotte, wie sie zuerst für Neapolis aufgestellt waren, sind auf die föderirte Mamertinergemeinde in Sicilien erstreckt worden (S. 677) und hätte die römische Seemacht sich dem Heerwesen analog entwickelt, so hätten sich auch hier wohl ähnliche Verhältnisse gebildet, wie die italische *formula togatorum* sie zeigt. Die Umwandlung der Stellung von Rhodos aus einer rechtlich gleichen in eine abhängige Gemeinde im J. 587 (S. 663 A. 1) durch Einführung der Schiffsstellung (S. 677 A. 4) beweist die Gleichartigkeit der rechtlichen Grundlage. Aber bei dem raschen Verfall der Kriegsmarine der römischen Republik kam es in diesem Kreise zur regelmässigen Contingentstellung wohl selbst da nicht, wo sie vertragsmässig gefordert werden konnte und hat sich in Folge dessen das Rechtsverhältniss dieser Bundesstaaten wenig consolidirt. — Gegen die ausseritalischen nicht hellenischen Gemeinden, insbesondere gegen die reichsangehörigen Keltenvölker hat die römische Republik sich ablehnend verhalten; sie sind wohl theilweise zur Föderation, aber nicht zu ständiger Waffengemeinschaft zugelassen worden.

Eingehung
des
Bündnisses.

Dass das Bündniss, welches die ewige Wehrgenossenschaft begründet, der Sache nach ein Unterwerfungsvertrag ist, zeigt sich ebenso deutlich in der Form der Eingehung wie in den weiterhin zu erörternden rechtlichen Folgen. Wäre uns die Entwicklung dieser Verhältnisse namentlich Latium gegenüber mehr im Einzelnen bekannt, so würden die Uebergangsstufen aus der Stellung Roms als des mächtigsten unter den gleichen Bundesgenossen zu der formell ausgeprägten Oberherrlichkeit bestimmter hervortreten; wie unsere Ueberlieferung beschaffen ist, gewährt sie einen klaren Einblick nur in das Stadium der vollendeten Unterwürfigkeit.

Verhältniss
zur
Dedition.

Formell fordert der Unterwerfungsvertrag die Zweiseitigkeit. Von Seiten des in die römische Hegemonie eintretenden Staats kann ein Antrag auf Aufnahme in die Wehrgenossenschaft gestellt und dieser angenommen oder abgelehnt werden¹⁾. Es genügt

1) Liv. 4, 30, 1: *Aequorum legati foedus ab senatu cum petissent et pro*

in dieser Hinsicht auf die Ausführungen über den Staatsvertrag überhaupt (I, 246 fg.) und insbesondere über den Freundschaftsvertrag (S. 591 fg.) zu verweisen; an die Stelle der Eintragung in die *formula amicorum* tritt hier die in die *formula sociorum*¹⁾. Nach der Ergebung auf Gnade (*in fidem*) oder, was dasselbe ist, nach der Dedition²⁾ bedarf es nicht weiter eines besonderen Antrags, da durch diesen Act die besiegte Gemeinde sich im Voraus jeder über sie zu treffenden Bestimmung, also eventuell auch der Aufnahme in die Wehrgenossenschaft gefügt hat. Nach geschehener Dedition können also die Dedirten den Eintritt nicht ablehnen und liegt die Stellung der Bedingungen lediglich in der Hand der Römer. Die römischen Bündnissverträge, wie wir sie kennen, sind durchgängig in dieser Weise abgeschlossen oder späterhin umgestaltet worden und weniger paciscirt als von der Vormacht dictirt.

Das Bündniss kann nicht, wie der Freundschaftsvertrag (S. 591), zwischen einer Gemeinde und einem Privaten abge-

Die
reges socii.

foedere deditio ostentaretur. Ebenso Capua S. 576 A. 1. Ein anderes Beispiel Liv. 31, 11. Zur Zeit der anerkannten Vormachtstellung Roms war es üblich die Bitte schlechthin zu stellen und die Bedingungen von Rom zu erwarten (Liv. 42, 6, 8. c. 25, 4. 11).

1) Livius 43, 6, 10: *Lampsacenos in sociorum formulam referre Q. Maenius praetor* (der Stadt als Vertreter der abwesenden Consula) *iussus.* Vgl. S. 593 A. 2.

2) Polyb. 20, 9, 12: *παρὰ Ῥωμαίοις ἰσοδυναμεῖ τὸ τε εἰς τὴν πίστιν αὐτῶν ἐγχειρίσαι καὶ τὸ τὴν ἐπιτροπὴν δοῦναι περὶ αὐτοῦ τῷ κρατοῦντι.* Liv. 8, 2, 13: *per deditiōnem in fidem venire.* c. 19, 1: *orantes ut in fidem reciperentur . . . se sub imperio p. R. fideliter atque oboedienter futuros.* 37, 45, 2: *Asiae civitates in fidem consulis ditionemque populi Romani se tradebant.* 42, 8 missbilligt der Senat die vom Consul des J. 581 M. Popillius über die Statieller *deditos in fidem populi Romani* verhängte Misshandlung (Liv. 42, 8). Aehnlich 8, 25, 3. 33, 38, 7. *Dedere se* und was daraus folgt in *dicione esse* (S. 723 A. 1) ist von *in fidem se dare* und dem entsprechenden *in fide esse* rechtlich nicht verschieden: bei jenem denkt man zunächst an die Ergebung des Besiegten, bei diesem an freiwillige Unterwerfung; bei jenem an die Rechtlosigkeit der Unterworfenen, bei diesem an die Gnade des Machthabers, wie ja auch im Privatrecht die *fides* vorzugsweise vom Clientelverhältniss gebraucht wird (Repetundengesetz Z. 10 und sonst; vgl. S. 76). Wenn Cicero *Verr.* 3, 6, 15 *in amicitiam fidemque populi Romani venire* von den Siculern sagt, so ist dies schonende Bezeichnung der rechtlichen Unterthänigkeit. Es können beide Auffassungen eben so gut mit einander verbunden werden, wie dies in den oben angeführten Stellen geschieht, wie sich entgegengestellt werden. *In fide populi Romani esse* macht bei Livius 8, 1, 10 den Gegensatz zu *in dicione esse.* Aehnlich sagen die Gallier 39, 54, 7: *deditisse se prius in fidem quam in potestatem populi Romani.* In demselben Sinn erwirkt der Consul des J. 513 Q. Catulus mildere Behandlung der besiegten Falisker mit dem Hinweis darauf *Faliscos non potestati, sed fidei se Romanorum commisisse* (Val. Max. 6. 5. 1).

geschlossen werden¹⁾. Auf ewige Zeiten ist es nach römischer Auffassung statthaft zwischen zwei Städten, was Rom im Rechtssinn auch unter dem Principat blieb. Wird mit einem Fürsten ein gleichartiger Vertrag abgeschlossen, so kennt, wie wir sahen (S. 592), das römische Staatsrecht keine Form, welche den Personalvertrag mit dem König in einen Vertrag mit dem Königreich umwandelt und ihm diejenige rechtliche Dauer giebt, wie sie dem beschworenen Vertrag mit der Republik zukommt. Es ist daher bei den Königreichen und Fürstenthümern, welche in die abhängige Autonomie eingetreten sind, diese Autonomie insofern immer eine *precare*, als sie mit dem Tode des jeweiligen Herrschers rechtlich aufhört und zwar durch Anerkennung von Seiten der Schutzmacht neu begründet, aber ebenso auch durch Versagung derselben zu Ende kommen kann. Wenn wir hier neben den föderirten Städten auch die Clientelfürstenthümer zu berücksichtigen haben werden, so bilden diese doch neben dem Städtebund eine anomale Kategorie. Ihre Rechtsstellung ist bei weitem weniger gleichartig als die der abhängigen Städte und beruht wesentlich darauf, dass das im Rechtssinn abhängige Königreich den Grund seiner Existenz allein in dem Vertrag mit Rom findet und bei jedem Thronwechsel die Umwandlung des Reiches in einen unmittelbaren Verwaltungsbezirk ohne Rechtsverletzung eintreten kann, wesshalb die römische Regierung dafür der Regel nach die Erledigung des Thrones abgewartet hat²⁾.

Terminologie.

So durchsichtig auf dem Gebiet des Bundesgenossenrechts die Terminologie ist, bietet sie doch insofern eigenthümliche Schwierigkeiten, als die Bundesgenossenstellung dabei mehr von verschiedenen Seiten her bezeichnet als in gegensätzliche Kategorien auseinandergelegt wird. *Foederati* heissen die abhängigen

1) Die Beziehung der *sociorum formula* auf die personale Freundschaft Liv. 44, 16, 7 und in dem otropischen Decret vom J. 681: Ἐρωδῶρος . . . ἕστις πρότερον ὑπὸ τῆς συνκλήτου σύνμαχος προσηγορευμένος ἐστίν ist ungenaue Uebertragung (S. 593 A. 2).

2) Das Lehnkönigthum Kypros ward durch römischen Volksschluss dem König Ptolemaeos genommen mit der Motivirung, dass ihm der Titel *socius* noch nicht zuerkannt sei (Cicero *pro Sest.* 26, 57). Ein weiteres schlagendes Beispiel giebt die Einziehung Kappadokiens im J. 17 n. Chr. Dem Nabatäerkönig Aretas wird es von Augustus zum Vorwurf gemacht, dass er die Herrschaft angetreten habe ohne vorherige Einwilligung des Schutzherrn (Josephus *ant.* 16, 9, 4). Archelaos des Judenkönigs Herodes Sohn wartet mit dem Antritt, bis Augustus das Testament seines Vaters bestätigt hat (ders. 17, 8, 4 fg.). Dass die Casuistik, welche den Königsvertrag als rein persönlich auffasste, ihre sehr praktische Seite hatte, braucht nicht gesagt zu werden.

Bundesgenossen in Beziehung auf die formale Beschaffenheit des begründenden Rechtsacts; *liberi* als städtische Republiken im Gegensatz zu den abhängigen Königreichen; *socii* zunächst in Beziehung auf die von ihnen vertragsmässig zu leistende Heerfolge. Alle diese Beziehungen durchkreuzen sich mannichfach und nichts hat zu der auf diesem Gebiet herrschenden Begriffsverwirrung mehr beigetragen, als dass man, allerdings nach dem Vorgang der Römer selbst, die verschiedenen Benennungen in einen Gegensatz zu einander gebracht hat, den sie an sich nicht haben und bestenfalls nur durch laxen Sprachgebrauch erhalten. Der Darstellung des Rechtsverhältnisses selbst schien es gerathen die terminologische Erörterung jener drei technischen Bezeichnungen ihres Verhältnisses voranzuschicken, zugleich unter Berücksichtigung der Anwendung dieser Terminologie auf die Latiner, und sodann, ohne danach zu gliedern, die in der ewigen Wehrgenossenschaft enthaltenen Pflichten und Rechte im Einzelnen zu erörtern.

Das *foedus* ist, wie wir sahen (I, 249), der mit dem Exe- *foederati.*
 crationsschwur verbundene und dadurch unwiderruflich gewordene Staatsvertrag; als *foederati* sind die Bundesgenossen durch einen solchen an Rom geknüpft. Aber keineswegs sind die Bürger aller Staaten, welche mit Rom ein *foedus* abgeschlossen haben, römische *foederati*¹⁾; vielmehr kommt diese Bezeichnung nur denen zu, deren *foedus* mit Rom die auf ewige Zeiten festgestellte einerseits beschränkte, andererseits garantirte politische Selbständigkeit in sich schliesst, und es erstreckt sich die Benennung nicht einmal ganz so weit wie der Schwur selbst. — Die latinischen Gemeinden sind wohl föderirt²⁾, aber sie werden im strengen Sprachgebrauch neben und vor die föderirten gestellt³⁾:

1) Die karthagischen Verträge waren alle formell *foedera* (Polyb. 3, 25; Liv. 30, 43), begründeten aber als dauerndes Verhältniss nur die *amicitia* (S. 593 A. 1). Dasselbe gilt von den ersten Verträgen mit den Samniten (Liv. 7, 19, 4. 8, 2, 1) und sonst häufig.

2) Cicero in seiner Auseinandersetzung über das Recht der föderirten Gemeinden exemplificirt auf die Latiner, aber mit deutlichem Hinweis darauf, dass sie nicht so heissen (*pro Balbo* 21, 54: *Latinis, id est foederatis*). Vgl. S. 681 A. 1.

3) In den plinianischen Städteverzeichnissen für Sicilien (3, 8), die Baetica (3, 1, 17), die Tarraconensis allgemein und nach ihren Conventen (3, 1, 18. c. 23—25, vgl. 3, 5, 77), Lusitanien (4, 22, 117), Mauretanien (5, 2) und Africa (5, 4, 29) stehen die *oppida Latinorum* (*Latina, Latii, Latinae condicionis, Latio donata*) ohne Ausnahme hinter den Bürgergemeinden neben und vor den *foederata*. Diese gehören also zu den *peregrini*, die den Latinern entgegengesetzt werden (S. 598 A. 4).

die nationale und nothwendige Grundlage der latinischen Verträge steht im Gegensatz zu den mit italischen und ausseritalischen Peregrinen nach Willkür eingegangenen Föderationen. — Auch die in die Reichsgemeinschaft aufgenommenen Fürsten und Könige¹⁾ stehen dem Recht nach den föderirten Städten nicht nach²⁾, heissen aber niemals Föderirte, sondern lediglich *socii*. Die Ursache wird sein, dass dieser Vertrag als rechtlich beschränkt auf die Lebenszeit des jedesmaligen Herrschers (S. 652) nicht diejenige Dauer in sich trug, welche die Römer mit der Benennung *foederati* verbanden; wogegen die auch auf Zeit statthafte 'Waffengemeinschaft' hier unbedenklich angewandt werden konnte. — Griechisch entspricht dem *foederatus* ἔνσπονδος; indess wird dabei auf die Schwurform kein Gewicht gelegt und diese Bezeichnung daher für sämtliche bundesgenössische Gemeinden im Gegensatz zu den unterthänigen verwendet³⁾. Auch wird sie nie titular gesetzt, sondern in der griechischen Reichshälfte die föderirte Stadt regelmässig als Freistadt titulirt⁴⁾.

1) Die *reges*, mit denen Claudius unter Zuziehung von Fetialen in Rom *foedus* machte (1, 252 A. 6), sind vermuthlich reichsangehörige britannische gewesen, wie Cogidumnus (Tacitus *Agric.* 14, C. I. L. VII, 11); wären nicht reichsangehörige damals nach Rom gekommen, so würden wir es wohl wissen. Aus republikanischer Zeit wird nichts ähnliches gemeldet.

2) Dies zeigt am schärfsten Aelius Gallus (bei Festus v. *postliminium* p. 218): *cum populis liberis et cum foederatis et cum regibus postliminium nobis est ita uti cum hostibus* durch den Gegensatz der *hostes* und die Gleichstellung mit den zu Rom in Vertrag stehenden selbständigen Republiken; ausserdem die S. 688 A. 2 angeführte Stelle Strabons. Sachlich bestätigt sich dies, wie die weitere Darlegung zeigen wird, in jeder Beziehung.

3) Den ἔνσπονδοι, die τῶν πατρίω σφίσι τρόπῳ verwaltet werden, stellt Dio 54, 9 das κατὰ τὰ τῶν Ῥωμαίων ἔθῃ verwaltete ὑπήκοον entgegen (ähnlich 38, 36, 41, 55); anderswo (47, 39, 52, 19, 53, 10, 69, 5) setzt er dafür τὸ συμμαχικὸν und τὸ ὑπήκοον. Bestimmt werden hier die rechtliche und die precare Autonomie von einander geschieden; indess geht der Kreis der ἔνσπονδοι eben darum weiter als der der *foederati* und wird das Wort nicht bloss auch auf die *reges socii* angewandt (Dio 40, 20, 41, 55, 52, 31), sondern es gehören auch die Städte dazu, die Cicero als *sine foedere liberae et immunes* den *foederatae* entgegensetzt (S. 657 A. 3). — Auch ἔνορκος wird so gebraucht. Appian b. c. 1, 102: πόλεις . . . ὅσαι ἑαυτὰς ἐνεκεχειρίκεσαν ἐπὶ συνθήκαις ἔνορκοι. Polyb. 6, 14, 8 (πόλεις) πρὸς ἃς ἔχουσιν τὰ ὄρκια.

4) Amisos Föderationsrecht ist beglaubigt (S. 657 A. 2); aber nach Strabon 12, 3, 14 p. 547 empfängt es die 'Freiheit' zuerst von Caesar, dann von Augustus und nennt sich auf seinen Münzen häufig ἐλευθέρα (Eckhel 2, 348). Tyros heisst in einer lateinischen Inschrift (C. X, 1601) *foederata*, griechisch sehr häufig αὐτόνομος. Aphrodisias in Karien hatte die Autonomie (C. I. Gr. 2845: τῶν συνατιῶν τῇ πόλει τῆς αὐτονομίας ἀπόγονος) und des von den Römern beschworenen Vertrags wird ausdrücklich gedacht (1, 253 A. 1); aber das darüber ergangene Senatusconsult (C. I. Gr. 2737) gewährt unter Bestätigung der

Von einer anderen Seite her wird der abhängigen autonomen Gemeinde die Freiheit beigelegt, die *libertas* oder ἐλευθερία. Angezeigt wird damit die Souveränität in republikanischer Form¹⁾; der *liber populus* ist die sich selbst regierende Stadtgemeinde im Gegensatz sowohl zu dem königlichen Regiment, sei dies das des eigenen Fürsten oder des fremden Herrschers, wie auch zu dem Statthalterregiment der römischen Republik, das den Herrschern wie den Beherrschten stets als Herrenrecht gegolten hat. Insofern gehört der Begriff der städtischen Freiheit, auch der von Rom anerkannten, in diesen Zusammenhang nicht²⁾. Die griechischen Städte und Städtebünde in Europa und in Asien, mit denen die Römer, die Königsherrschaft im Osten brechend oder zurückdrängend, in Freundschaftsverhältniss traten, wurden dadurch wohl von denselben als Republiken anerkannt, ja zum Theil erst als solche constituirt³⁾ und waren thatsächlich wesentlich Schutzbefohlene

*Civitates
liberae.*

früher verliehenen Befugnisse, namentlich des eigenen Rechts und Gerichts, ausdrücklich nur Freiheit und Immunität besten Rechts (τὸν ἄξιμον . . . τὴν ἐλευθερίαν καὶ τὴν ἀτέλειαν οὕτως πάντων τῶν πραγ[μάτων ἐγείν καθ]ἄπερ καὶ ἦτις πολιτεία τῷ καλλίστῳ δικαίῳ καλλίστῳ τε νόμῳ ἐστίν, [ὑπὸ τοῦ δήμου] τοῦ Ῥωμαίων τὴν ἐλευθερίαν καὶ τὴν ἀτέλειαν ἔχει φίλη τε καὶ σύμμαχος οὖσα]. — In den Listen des Plinius werden die föderirten Städte der griechischen Reichshälfte durchgängig als *civitates liberae* aufgeführt, so Athen (4, 7, 24); Byzantion (4, 14, 46); Aphrodisias (5, 29, 109); Amisos (6, 2, 6); Mopsos (5, 27, 91; vgl. S. 659 A. 1). Auch wo sonst bei Griechen oder in Beziehung auf griechische Verhältnisse von Föderirten die Rede ist, zum Beispiel in der Classification bei Strabon (S. 688 A. 2) und bei den Nachrichten über Entziehung der Autonomie (S. 687 A. 2) wird regelmässig das Verhältniss als Freiheit bezeichnet.

1) Proculus *Dig.* 49, 15, 7, 1: *liber populus est is qui nullius alterius populi potestati est subiectus.*

2) Es versteht sich das freilich von selbst; aber nichts hat in die Darstellung dieser Ordnungen grössere Verwirrung gebracht, als das Durcheinanderwerfen der Rechtsverhältnisse der nicht reichsangehörigen und der reichsangehörigen Staaten.

3) Dies ist der Sinn des bekannten Proclams vom J. 558 Polyb. 18, 46 (= Liv. 33, 32): ἡ σύγκλητος ἡ Ῥωμαίων καὶ Τίτος Κοίντιος στρατηγὸς ὕπατος . . . ἀφιάσιν ἐλευθέρους ἀφορολόγητους νόμοις χρωμένους τοῖς πατρίοις Κορινθίους κτλ. Die Ordnung der Bünde war mit dem Abschluss der Freundschaftsverträge nothwendig verbunden; daraus erklärten sich Angaben wie Pol. 18, 47: Θεσσαλοῖς μετὰ τῆς ἐλευθερίας καὶ τοῦς Ἀγαίους τοῦς Φθιώτας προσένευμαν ἀφελόμενοι Θήβας τὰς Φθίας καὶ Φάρσαλον. Ja Flamininus ordnete sogar die Verfassung der einzelnen thessalischen Städte nach Ausweis der Urkunden von Kynetiae (C. I. Gr. 1770) und besonders von Narthakion (*Bull. de corr. hell.* 6, 363: κατὰ νόμους τοῦς Θεσσαλῶν, οἷς νόμοις ἕως τὰ νῦν χρῶνται, οὗς νόμους Τίτος Κοίντιος ὕπατος ἀπὸ τῆς τῶν δέκα πρεσβευτῶν γνώμης ἔδωκεν). Wir besitzen noch einige derartige Urkunden, das Schreiben des Senats an die Teier in Lydien vom J. 561 (C. I. Gr. 3045: κρίνομεν εἶναι τὴν πόλιν . . . ἱερὰν . . . καὶ ἄσυλον καὶ ἀφορολόγητον ἀπὸ τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων), und das von dem Consul Cn. Manlius im J. 566 an Herakleia in Karien gerichtete (Lebas-

der Römer; aber rechtlich standen sie ausserhalb der römischen Wehrgenossenschaft und gingen die Römer nicht mehr an als jeder andere befreundete Staat. Hier kommen nur in Betracht diejenigen städtischen Republiken, bei welchen mit der Anerkennung der Freiheit zugleich die Schmälerung der souveränen Rechte, die Reichsangehörigkeit sich verbindet. Dazu gehören theils alle föderirten Gemeinden, da ein beschworenes Wehrbündniss der früher bezeichneten Art die Anerkennung der republikanischen Souveränität nothwendig in sich schliesst, theils alle diejenigen Gemeinden, deren Unterordnung und Selbstregiment durch nicht beschworenen Vertrag oder einseitiges Gesetz von den Römern anerkannt ist; das Rechtsverhältniss beider Kategorien ist nicht an sich verschieden¹⁾, sondern nur durch die bei der

Waddington n. 588), worin es heisst: συγγωροῦμεν . . . ὑμῖν τὴν τε ἐλευθερίαν, καθότι καὶ [ταῖς ἀλλ]αῖς πόλεσιν, ὅσαι ἡμῖν τὴν ἐπιτροπὴν ἔδωκαν, ἔχουσιν [τὰ πράγμα]τα τὰ αὐτῶν πολιτεῦσθαι κατὰ τοὺς ὑμετέρους νόμους. An diese Verhältnisse denkt auch Seneca *de benef.* 5, 16, c. 6: (Roma) *Achaeis Rhodiis plerisque urbibus claris ius integrum libertatemque cum immunitate* (= ἀφορολογήτους) *reddiderat.*

1) Dies zeigt namentlich die Behandlung des *postliminium* bei dem Juristen Aelius Gallus (bei Festus v. *postliminium* p. 218): *cum populis liberis et cum foederatis et cum regibus postliminium nobis est ita uti cum hostibus: quae nationes in dicione* (Hdschr. *in opinione*) *sunt, cum his [postliminium nullum est]*, da das *postliminium* nur statthaft ist zwischen selbständigen Staaten. Auf diese sicher tralatitische Definition zurückblickend schreibt Proculus (unter den Claudiern) *Dig.* 49, 15, 7 *pr.*: *non dubito, quamvis* (quid die Hdschr.) *foederati et liberi nobis externi sint, nec inter nos atque eos postliminium esse; etenim quid inter nos atque eos postliminio opus est, cum et illi apud nos et libertatem suam et dominium rerum suarum aequae atque apud se retineant et eadem nobis apud eos contingant?* Er verwirft also die Entscheidung des Gallus. Dieselbe Meinungsverschiedenheit kehrt wieder für einen concreten Fall zwischen Cicero *pro Balbo* 11, 28: *neque sine causa de Cn. Publicio Menandro libertino homine, quem apud maiores legati nostri in Graeciam proficiscentes interpretem secum habere voluerunt, ad populum latum est, ut is Publicius si domum revenisset et inde Romam redisset, ne minus civis esset,* und Pomponius *Dig.* 49, 15, 5, 3: *in quodam interprete Menandro, qui posteaquam apud nos missus erat, missus est ad suos, non est visa necessaria lex quae lata est de illo, ut maneret civis Romanus,* was dann weiter begründet wird. Auf dieselbe Frage bezieht sich Cicero *de orat.* 1, 40, 182: *si quis apud nos servisset ex populo foederato seseque liberasset et postea domum revenisset, quaesitum est apud maiores nostros, num is ad suos postliminio redisset et amisisset hanc civitatem.* Die ältere Theorie ruht auf der Selbständigkeit der beiderseitigen Staaten. Jenen Menander, welchen vor der Freilassung sein römischer Herr vor einem römischen Gerichte als Sklaven vindiciren durfte, konnte er darum noch keineswegs vor dem athenischen mit Erfolg in Anspruch nehmen; vielmehr war, auch nach römischer Anschauung, wenn derselbe in seine Heimath zurückging, sein Status nach deren Gesetzen zu beurtheilen und demnach sein römischer Sklavenstand so wie die darauf beruhende Gewinnung des römischen Bürgerrechts rechtlich nicht vorhanden, das *Postliminium* für ihn eingetreten, obwohl Rom und Athen keineswegs in Kriegszustand sich befanden. Auf

letzteren bleibenden Möglichkeit des Widerrufs¹⁾. Mit Rücksicht auf diesen Gegensatz werden die *populi liberi* staatsrechtlich eingetheilt in solche, die *foederati et liberi*²⁾ und in solche, die bloss *liberi* sind³⁾; terminologisch aber heissen die *foederati et*

diese Weise kann kraft des Postliminium ein zum athenischen Bürger gewordener Römer wieder Römer werden (S. 42) und ein (etwa durch Eintritt in römische Sclaverei und nachfolgende Freilassung) zum römischen Bürger gewordener Gaditaner wieder gaditanischer (Cicero *pro Balbo* 12, 29). Dies ist das *postliminium in pace*; was *Dig.* 50, 15, 5, 2 so genannt wird, heisst nur uneigentlich so. Auf den Willen der betreffenden Person, auf den Pomponius a. a. O. Gewicht legt, kommt es wohl bei dem *postliminium in bello* an, aber nicht bei diesem, da das Recht der anderen Gemeinde hier auch in Rom anerkannt ist. Dass die Späteren dies nicht mehr gelten liessen, beruht darauf, dass ihnen Athen nicht mehr als souveräner dem römischen gleichberechtigter Staat erschien; mit der Selbständigkeit fiel auch ihre Folge. Das allgemeine Reichsrecht schlug durch und man schloss das Postliminium überall da aus, wo römische Rechtsverfolgung zugelassen ward.

1) Ausdrücklich bezeugt ist der Gegensatz der Widerruflichkeit und der Unwiderrücklichkeit für diese Verhältnisse nicht; aber er liegt im Wesen der Freiheit mit *foedus* und *sine foedere* (Cicero *A.* 3). Nur hierauf ist es begründet, dass die *foederatae* sich besser als die blossen *liberae* gegen statthalterliche Uebergriffe zu wehren vermochten, wie dies aus Ciceros Angaben über das *frumentum imperatum* (*Verr.* 4, 9, 20 vgl. 3, 73, 170. 5, 12, 56) hervorgeht.

2) Sueton *Gai.* 3: (Germanicus) *libera ac foederata oppida sine lictoribus adibat*, wo Athen gemeint ist. Plinius *ep.* 92: *Anisenorum civitas libera et foederata*.

3) Am schärfsten bezeichnet den Gegensatz der Jurist Proculus: er definiert den *liber populus* (S. 655 A. 1) und setzt dann hinzu, dass dieser auch *foederatus* sein könne. Die Kategorien der abhängigen Staaten eidlich gewährleisteteter Selbständigkeit, der abhängigen als selbständig anerkannten Staaten und der Unterthanengemeinden werden öfter einander gegenübergestellt. Aprian *b. c.* 1, 102: ἔθνη τε γὰρ πάντα καὶ βασιλεῖς ὅσοι σύμμαχοι καὶ πόλεις οὐχ ὅσαι μόνον ὑποτελεῖς (= *stipendiariae*), ἀλλὰ καὶ ὅσαι αὐτὰς ἐνεχειρίκεσαν ἐπὶ συνθήκαις ἐνορχοὶ (= *foederatae*) καὶ ὅσαι διὰ συμμαχίαν ἢ τινα ἀρετὴν ἀλλήν αὐτόνομοι τε καὶ φόρων ἤσαν ἀτελεῖς (= *liberae et immunes*), τότε πάσαι συντελεῖν ἐκελεύοντο καὶ ὑπακούειν. Servius zur *Aen.* 3, 20: *apud maiores (civitates) aut stipendiariae erant aut foederatae aut liberae*. In Sicilien unterscheidet Cicero *Verr.* 3, 6, 13 mit Rücksicht auf die Steuerverhältnisse die zwei *civitates foederatae, quarum decumae venire non soleant*, die fünf *sine foedere immunes ac liberae* und die übrigen zehntpflichtigen. In der Baetica führt Plinius 3, 1, 7 nach den Städten latinischen Rechts auf *libertate (donata) VI, foedere III, stipendiaria CXX* (vgl. 3, 1, 12; *oppida libera Astigi vetus, Ostippo, stipendiaria Callet cet.*), wo die Voranstellung der freien vor den föderirten wohl ein Versehen ist. In dem plinianischen Verzeichniss der drei nordgallischen Provinzen (3, 4) werden die 'föderirten' und die 'freien' Gaue genau unterschieden; von jenen werden vier (Carnuten, Haeduer, Lingonen und Remer) von diesen elf aufgezählt. Dem entsprechen in Gallien und Spanien die inschriftlichen Titulaturen: die Remer heissen öfter *foederati* (Orelli-Henzen 3841. 5212), die Helvetierstadt *colonia pia Flavia constans emerita Helvetiorum foederata (inscr. Helvet. 175)*, *liberi* andere Gemeinden in Gallien (*civitas Vellavorum libera*: Henzen 5221; *civitas Turonor. lib.: Comptes rendus de l'Acad.* 1877 p. 34) und in Baetica (*municipium Flavium liberum Singiltense: C. I. L. II, 2021, 2025*). Wenn Plinius 5, 4, 29 in Africa nach den latinischen Städten (denen auch der Stellung

liberi nicht nur meistens *foederati* schlechtweg, wie dies geschehen kann, da die Föderation die *libertas* nothwendig einschliesst, sondern sie werden auch nicht selten, ja in der griechischen Reichshälfte, wie wir sahen, regelmässig bloss als freie Städte bezeichnet (S. 654 A. 4). Nach der entgegengesetzten Seite hin werden auch die unter dem römischen Herrenrecht stehenden, aber sich selber in republikanischer Form verwaltenden Gemeinden zuweilen, aber, wie der folgende Abschnitt zeigt, nur selten und abusiv und nie titular, zu den freien gezählt.

Αὐτονομία.

Die Bezeichnung der freien Stadt als *αὐτόνομος* tritt in der lateinischen Terminologie nicht selbständig auf, obwohl in den städtischen Privilegien die neben der Einräumung der Freiheit ständige Einräumung der *suae leges* (S. 692) sie wiedergiebt. Die *αὐτονομία* deckt sich insofern mit der *ἐλευθερία*, als die gleiche Rechtsstellung bei der *ἐλευθερία* von Seiten der souveränen Gewalt der Bürgerschaft, bei der *αὐτονομία* von der des eigenen Volksrechts aufgefasst wird und beide werden daher häufig combinirt¹⁾. Aber es mag wohl schon bei den Griechen die *ἐλευθερία* als Gegensatz des Königsregiments, die *αὐτονομία* als das mit demselben verträgliche communale Selbstregiment gefasst worden sein²⁾; und im Anschluss daran scheint auch die römische Terminologie am Ende der Republik und in der Kaiserzeit einen Unterschied zwischen beiden gemacht zu haben;

nach das *oppidum stipendiarium unum* zugezählt werden muss) *oppida libera* XXX auführt und diesen die übrigen *civitates* oder *nationes* entgegensetzt, so scheint eben hier keine Gemeinde zum Foedus zugelassen zu sein. Dieselben Städte werden auch sonst öfter bezeichnet als frei (z. B. heisst Utica bei Cicero *pro Seauro* 44 *amica populo Romano ac libera civitas*), auch wohl daneben als immun (Acholla: *civitas libera et immunis* im *bell. Afr.* 33, 7, ebenso Kleinleptis das. 7; Theudalis *immune oppidum*: Plin. 5, 4, 23); aber als föderirt nur die Uticenser bei Cicero *pro Balbo* 22, 51, wohl bloss durch Nachlässigkeit des Ausdrucks. Für den Orient besteht diese terminologische Dreitheilung nicht.

1) Polybius 4, 27, 5. 21, 19, 9. c. 22, 7. 25, 5. 3. Pale auf Kephallenia (*C. I. Att.* 3 n. 481) und die kilikischen Städte Mopsos (S. 659 A. 1) und Sebaste (Eckhel 3, 81) führten in der Titulatur beide Bezeichnungen. Wenn Polybius 18, 47, 6 sagt: Μακεδόνων μὲν οὖν τοὺς Ὀρέστας καλουμένους διὰ τὸ προσχωρήσαι σπεινὴ κατὰ τὸν πόλεμον αὐτονόμους ἀπέστειν, ἡλευθέρωσαν δὲ Περραιβοῦς καὶ Δόλοπας καὶ Μάγνητας = Liv. 33, 34, 6: *Orestis . . . leges suae redditae: Magnetas et Perrhaebis et Dolopes liberi quoque pronuntiatii*, so soll damit nicht die *αὐτονομία* als verschieden von der *ἐλευθερία* und als besseres Recht bezeichnet werden, sondern Polybius betont bei den makedonischen Oresten die Beseitigung der Königs-, bei den nicht makedonischen Perrhaebem die der Fremdherrschaft; die also dort wie hier herbeigeführte Rechtsordnung ist die gleiche (Wilamowitz).

2) Seleukos II Kallinikos ἐβεβαίωσεν τῷ δήμῳ (Magnesia am Sipylos) τὴν αὐτονομίαν καὶ δημοκρατίαν (*C. I. Gr.* 3137 Z. 10; vgl. Z. 65).

es ist wohl nicht zufällig, dass im titularen Gebrauch die ἐλευθερία im übrigen Griechenland, die αὐτονομία in Syrien und den Nebenländern vorherrscht¹⁾. Es wird weiterhin wahrscheinlich gemacht werden, dass das Bodeneigenthum und die dadurch bedingte Ausschliessung der römischen Besteuerung in der αὐτονομία nicht enthalten ist und diese also eine ihres wesentlichen Inhalts entkleidete Selbständigkeit ist und dem reinen Unterthanenverhältniss näher steht als dem Recht der abhängigen Freistadt.

Bei weitem häufiger als *populi foederati* und *populi liberi* heissen die autonomen Unterthanen der Gemeinde *socii populi Romani*. Das Wort, seiner Grundbedeutung nach der Gefährte und Gehülfe²⁾, wird im Gebiete des öffentlichen Rechts, wie unser 'Bundesgenosse', bezogen auf die Kriegshülfe, wie dies sowohl die gleichartige Bezeichnung derjenigen anzeigt, welche für einen einzelnen Kriegsfall mit den Römern sich vereinigt haben, wie auch die sehr alte Benennung der für den Seekrieg hülfspflichtigen Mannschaften der italischen Gemeinden als *socii navales*³⁾; ferner die ständige Wiedergabe des Wortes durch das griechische σύμμαχοι. Für die staatsrechtliche Verwendung kommt die auf Zeit eingegangene Waffengemeinschaft nicht in Betracht und gelten als Bundesgenossen des römischen Volkes nur die in dies Verhält-

Socii.

1) Die zahlreichen Städte Syriens und Kilikiens, die sich den Titel αὐτονομος auf ihren Münzen beilegen, führt Eckhel 4, 263 auf. Inschriftlich sind beglaubigt in Syrien Antiochia (*C. I. Gr.* III, p. 1172 n. 4476; vgl. Porphyrios bei Eusebius p. 262 Sch.: ὁ δὲ — Pompeius — λαβὼν παρὰ Ἀντιοχέων χρημάτων . . . αὐτόνομον . . . τὴν πόλιν εἴασε.) — Balanea (*Renan miss. en Phénicie* p. 107: . . . αὐτονομουμένων) — Gaza (*C. I. Gr.* 5892, unter Gordian) — Tyros (*C. I. Gr.* 5853 vom J. 174 n. Chr.; vgl. Strabon 16, 2, 93 p. 757: οὗχ ὑπὸ τῶν βασιλέων ἢ ἐκρίθησαν αὐτόνομοι μόνον, ἀλλὰ καὶ ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων, μικρὰ ἀναλύσαντες, βεβαιωσάντων τὴν ἐκείνων γνώμην und Dio 54, 7); in Kilikien Mopsos (*C. I. Gr.* 5885 unter Pius: ἱερὰ καὶ ἐλευθέρη καὶ ἄστυς καὶ αὐτόνομος καὶ φίλη καὶ σύμμαχος Ῥωμαίων). — Ausserhalb dieser Grenzen führen diesen Titel Termessos in Pisidien, Tyana in Kappadokien und in Verbindung mit ἐλευθέρη Pale auf Kephallenia (*S.* 658 A. 1). Wegen Aphrodisias vgl. *S.* 654 A. 4.

2) Etymologisch ist *socius* verwandt mit *as-secla*, *sequi*, *secundus* (*Corssen Vocal.* 2, 29. 153; *Curtius griech. Etym.* 5 S. 460).

3) Wir finden den Ausdruck allerdings nur gesetzt für den Kriegsmatrosen, ohne Unterschied ob er Römer oder Fremder oder Sclave ist, im Gegensatz der Regel nach zu dem vom Landheer an Bord genommenen Soldaten (*Liv.* 9, 38, 2. 21, 49, 7. c. 61, 2. 22, 11, 7, c. 31, 3. 26, 43, 6. 32, 23, 9 und sonst; *Herm.* Haupt in *Hermes* 15, 154 fg.), zuweilen auch im Gegensatz zu dem Ruderer (*Liv.* 37, 10, 9). Aber die Benennung kann nur daher rühren, dass das Gros jener Matrosen in gewöhnlichen Zeiten von den sedienstpflichtigen Bundesstädten gestellt ward.

niss dauernd eingetretenen Staaten. Vorzugsweise wird in der Epoche bis zum marsischen Krieg das Wort für die italischen Bundesgenossen¹⁾ verwendet, weil diese in bestimmten Formen mit Rom zu einer ständigen Wehrgenossenschaft vereinigt sind. Indess kann auch den nicht italischen Förderirten die Eigenschaft als *socii populi Romani* nicht abgesprochen werden. Ob die autonome Gemeinde durch beschworenes Foedus oder in anderer Weise mit Rom in Vertrag steht, macht für die *societas* keinen Unterschied. Die Erstreckung derselben auf die nicht autonomen Unterthanen ist abusiv, hat indess, namentlich nachdem die alte italische Wehrgenossenschaft in die römische Bürgerschaft aufgegangen war, in ausgedehntem Umfang Geltung gewonnen. Von diesem erweiterten Sprachgebrauch der späteren Zeit wird im folgenden Abschnitt die Rede sein; der ältere, wonach nur die politisch autonomen Gemeinden *socii* sind, hat sich daneben bis in die Kaiserzeit hinein behauptet²⁾.

*Nominis
Latini et
socii.*

Es bleibt noch zu untersuchen, wie terminologisch die nicht latinischen autonomen Unterthanen von den latinischen gesondert oder auch nicht gesondert werden. Obwohl der latinische Stammbund Keim und Kern der römischen Bundesgenossenschaft und der italische Bund, wie schon bemerkt ward (S. 620 fg.), gewissermassen ein erweitertes Latium war, wer-

1) Dies zeigt vor allem der bekannte militärische Sprachgebrauch der Zeit vor dem Socialkrieg: die Contingente der *socii* sind durchaus die der italischen Verbündeten, regelmässig ohne dass eine Determination hinzutritt. Ebenso werden im Repetundengesetz des J. 634/2 (S. 611 A. 2) die *socii nominisve Latini* den *exterae nationes* gegenüber gestellt, da, im Grossen und Ganzen genommen, die *socii* damals Italiker waren, die Nichtitaliker Unterthanen. Dadurch wird auch *sociate bellum* (Tacitus *ann.* 6, 12 und sonst) gerechtfertigt, obwohl gewöhnlich in dieser Beziehung *Italici populi* und *bellum Italicum* gesetzt werden; ausnahmsweise setzt dafür Livius (S. 662 A. 1) *socii et Italici populi*, während Sallust *Jug.* 40, 2 die übliche Formel umschreibt durch die Worte *homines neminis Latini sociique Italici* und das. 43, 4 neben die *socii nomenque Latinum* die *reges* stellt. Im gleichen Sinn werden im Ackergesetz (S. 611 A. 2) die *socii nominisve Latini* näher bestimmt durch die *formula togatorum*. Wenn noch in den Verrinen öfter ebenfalls *socii* und *exterae nationes* sich gegenüber gestellt werden (S. 599 A. 2), so sind damals allerdings die *socii* alle auch *exteri*; der ältere Sprachgebrauch hat hier nachgewirkt.

2) Cicero *pro Balbo* 9, 24: in praemiis . . . exclusos esse . . . socios, quae pateant stipendiariis. Ders. in *Caec.* 3, 7: socii stipendiarii que populi Romani. Sueton *Caes.* 25: omnem Galliam . . . praeter socias . . . civitates in provinciae formam redegit. Noch unter Marcus bringen die Arvalen ihr Gelübde dafür dar, dass gedeihen mögen *r[es publica populi Romani quirritium, imperium Roma]num, exercitus, so[ci, natione]s quae sub ditione p[ro]p[ri]a R[omani] q[uirritium] sunt* (Henzen *Arv.* p. CLXXVIII. CLXXX).

den dennoch in der strengen Terminologie die Latiner wie nicht unter die *foederati* (S. 653 A. 3), so auch nicht unter die *socii* der römischen Gemeinde einbegriffen, weil die römisch - latinische Conföderation nichts ist als die rechtliche Formulirung der nationalen Gemeinschaft und sie also durch die Verträge mehr regulirt ward als begründet, während die 'Wehrgenossenschaft' (*socii*) eben wie die 'Bundesgenossenschaft' (*foederati*) streng genommen das Merkmal der Zufälligkeit in sich trägt. Aber es werden die Latiner mit den italischen *socii* terminologisch verschmolzen: durchgängig nennen die Urkunden des sechsten und siebenten Jahrhunderts die Latiner und die (italischen) Bundesgenossen neben einander. In correcter Rede werden beide Kategorien getrennt, wobei die ältere und vornehmere Kategorie nur in der ältesten Urkunde vom J. 568 (S. 644 A. 2) an erster Stelle steht, nachher nur da, wo der Gegensatz der beiden Klassen dem Schreiber im Sinne liegt¹⁾, sonst durchgängig an zweiter²⁾. In minder correcter Rede werden sogar den 'Latinern und Bundesgenossen' oder den 'Bundesgenossen und Latinern' die 'Bundesgenossen latinischen Stammes'³⁾ oder die 'Latiner'

1) Dies gilt von der umschreibenden Wendung bei Sallust. *Iug.* 40, 2 (S. 660 A. 1) und von der livianischen Erzählung über das Versagen der Bundesstädte im hannibalschen Krieg: hier stellt Livius 27, 9 das *Latinum nomen* oder die *Latini* vor die *socii* und sagt dann von der Weigerung der zwölf Colonien: *idem alias coloniarum facturas, idem socios*.

2) Die Ursache dieser auffallenden Verletzung der Zeit- und Rangfolge ist wohl lediglich die grammatische Erleichterung der Rede: *socii nominisque Latini* ist wegen der Zurückstellung des indeclinablen zweiten Gliedes bequemer als die umgekehrte Folge. Ausser den S. 644 A. 2 angeführten Urkunden finden sich

socii ac nomini Latini Liv. 41, 8, 9. c. 9, 9.

socii ac Latinum nomen Liv. 33, 26, 4. 37, 2, 6. 9. c. 39, 7. 40, 1, 6.

socii ac nomen Latinum Liv. 35, 7, 5.

homines nominis Latini et socii Italici Sallust *Iug.* 40, 2.

socii et nomen Latinum Cicero *Brut.* 26, 99; *de re p.* 1, 19, 31. Sallust *Iug.* 39, 2. Liv. 2, 44, 6. 39, 20, 3.

socii et Latinum nomen Liv. 22, 27, 11. 34, 56, 5.

Latinum nomen sociique Liv. 27, 9, 1.

socii nomenque Latinum Cicero *de re p.* 3, 29, 41. Sallust *Iug.* 43, 4.

Liv. 8, 3, 8. 10, 26, 14. 36, 3, 13. 41, 14, 10.

socii Latinumque nomen Liv. 22, 57, 10.

Latini sociique Liv. 27, 9, 2.

socii et Latini Cicero *Verr.* 5, 24, 60; *pro Sest.* 13, 30; *pro Balbo* 8, 21.

Lael. 3, 12.

socii populi ac Latini Cicero *pro Balbo* 8, 20.

socii et Latium Sallust. *hist.* 1, 17. c. 41, 12 Dietsch.

3) *Socii Latini nominis* oder *socii nominis Latini* steht bei Livius sehr häufig so, dass der Genitiv nothwendig von *socii* abhängt (29, 24, 14. 30, 44,

schlechtweg¹⁾ substituiert, also die italische Bundesgenossenschaft in den latinischen Stammbund hineingezogen. Man kann damit zusammenstellen, dass die Toga, welche der gesammten italischen Wehrgenossenschaft den officiellen Namen giebt (S. 674), eigentlich die Nationaltracht der Latiner ist und dass die Bezeichnung *municipium*, welche, als beruhend auf der Gemeinschaft des Bodeneigenthums, Rom gegenüber nur den latinischen Gemeinden zukommt (S. 232), nach dem marsischen Krieg von sämtlichen bis dahin autonomen italischen angenommen wird. Diese Terminologie, welche wir erst für die Epoche nach diesem Krieg belegen können, aber sicher nur, weil uns die ältere prosaische Litteratur verloren ist, wird hervorgegangen sein

5. 38, 35, 9. c. 44, 4. 39, 3, 4. 40, 1, 5. c. 19, 6. c. 36, 9. c. 43, 7. c. 44, 12. 41, 5, 4. c. 9, 9. c. 14, 6. 43, 12, 7. 44, 21, 6); ebenso Asconius in *Pison.* p. 17 Orell.: *nomini's Latini socios*. Danach kann auch die bei Livius häufige Verbindung *socium Latini nominis* (z. B. 21, 55, 4. 26, 17, 1. 35, 20, 4. 37, 2, 2. 39, 3, 4. c. 20, 7. 40, 36, 6. 11. c. 44, 5. 43, 12, 3) im Sinn des Schreibers nicht asyndetisch gefasst werden. Gedacht sind die beiden Satzglieder ursprünglich wohl allerdings asyndetisch; aber bei der Indeclinabilität des zweiten konnte dies nicht kenntlich gemacht werden und ward daher nicht mehr empfunden. Diese Verdunkelung der Rede wird neben dem factischen Ineinanderlaufen der Latiner und der übrigen Italiker den Sprachgebrauch verschoben haben. — *Socius Latinus* findet sich nur bei Liv. 22, 50, 6: *civis Romanus sit an socius Latinus* und ist incorrect.

1) Liv. 22, 37, 7: *milite atque equite scire nisi Romano Latinique nominis non uti populum Romanum*. 43, 12 erhält der eine Consul eine Anzahl *sociorum nominis Latini*, dem andern *Latinorum maior quam collegae decretus numerus*. per. 20: *eo bello* (für den Keltentkrieg 529) *populum Romanum sui Latinique nominis DCCC armatorum* [*Fabius?*] *habuisse dicit* (bekanntlich folgte darauf die Aufzählung der sämtlichen italischen Contingente). Aehnlich 22, 7, 5. c. 50, 6. 23, 17, 8 (wo damit *Latini nominis ac socii* wechseln). 30, 43, 13. 37, 39, 7. 39, 20, 1. Darum wird auch 22, 38, 1 die überlieferte Lesung: *dum socii ab nomine Latino venirent* nicht zu ändern sein; der Ausdruck ist nicht besser und nicht schlechter als alle hier zusammengestellten. — Dass unter den *socii* unzählige Male die *Latini* einbegriffen werden, ist nicht incorrect, sondern nur Verwendung des Wortes in einem weiteren Sinn als dem streng technischen, gleich dem griechischen *σύμμαχοι*. — Da diese Wendungen in unserer Litteratur nur begegnen bei Schriftstellern, die vergangene Verhältnisse darstellen, so wird wohl der constante Sprachgebrauch auf die ältere Periode bezogen, aber nicht jede einzelne Phrase auf die Goldwage gelegt werden dürfen, sondern der incorrecten Rede Rechnung getragen werden müssen. Cicero *pro Balbo* 8, 21: *Italia . . . lege civitas est sociis et Latinis data* will, wie das Weitere zeigt, nicht die beiden Kategorien identificiren, sondern er fasst das juristische Gesetz über die Latiner und das plautische über die *socii* in nachlässiger Weise zusammen. Die unrichtige Fassung bei Livius per. 72: *socii et Italici populi magis der Epitomator verschuldet haben*. Sehr anstößig ist Livius 41, 8, 9: *lex sociis ac nominis Latini . . . dabit, ut civis Romani fient*, da es sich hier zweifellos um ein latinisches Sonderrecht handelt (S. 637 A. 2); indess ist dieser Verstoß schwerlich den Abschreibern zur Last zu legen.

aus der früher (S. 620) entwickelten in den letzten Jahrhunderten der Republik immer weiter vorschreitenden theils rechtlichen, theils factischen Latinisirung Italiens. Was in dieser Hinsicht rechtlich bei den Hernikern eingetreten ist, wird thatsächlich mehr oder minder auf der ganzen Halbinsel sich vollzogen und einen Zustand herbeigeführt haben, welchem dann die durch den grossen Krieg herbeigeführte Gesetzgebung den formalen Abschluss gab. Indess wird diese hauptsächlich nur in der Zusammenfassung hervortretende und streng genommen abusive Terminologie nicht dazu verleiten dürfen den Gegensatz der *Latini* und der *togati* zu betrachten als schon vor dem marsischen Kriege beseitigt; es mag manche italische Gemeinde schon früher rechtlich den Latinern gleichgestellt worden sein, aber sicher sind die italischen Bundesgenossen überhaupt nicht in Latium, sondern mit Latium zugleich in Rom aufgegangen.

Dem Inhalte nach ist schon früher gezeigt worden, dass das hier zu erörternde Bundesgenossenverhältniss immer das Freundschaftsverhältniss einschliesst¹⁾ und so wenig wie dieses auf Zeit eingegangen werden kann²⁾. Im Uebrigen ist dasselbe doppelartig: es enthält in sich einerseits die begrenzte Unterthänigkeit unter Rom, andererseits eine ebenfalls begrenzte, aber durch die Schutzmacht garantierte politische Selbstständigkeit.

Die
autonome
Unterthänig-
keit.

Die Unterthänigkeit der Bundesgenossen wird schon in den ältesten Urkunden ausgesprochen³⁾ und in die jüngeren Bundes-

1) S. 597 A. 1. Der Gegensatz zwischen dem blossen Freundschafts- und dem Societätsverhältniss tritt am schärfsten hervor in den Verhandlungen zwischen den Römern und den Rhodiern im J. 587 (Pol. 30, 5, 6 = Liv. 45, 25; Polyb. 31, 1, 4. c. 7, 20), wodurch die letzteren genöthigt werden ihre hundertvierzigjährige Freundschaft mit Rom aufzugeben und sich der Wehrgenossenschaft (*συνμαχία*) incorporiren (*συνδυάζειν*) zu lassen (vgl. Appian b. c. 4, 66). Auch dem König Philippus wird gerathen, *quoniam pacem impetrasset, ad societatem amicitiamque petendam Romam mitteret legatos* (Liv. 33, 35, 5).

2) S. 593. Der Abschluss auf Widerruf ist mit dem Wesen der beschränkten Autonomie unvereinbar. Wohl aber wird von einzelnen darin enthaltenen lästigen Klauseln die Befreiung auf Widerruf ertheilt (Appian *Hisp.* 44).

3) In dem ersten Vertrag mit Karthago (Pol. 3, 22) lassen die Römer, die für sich und ihre Bundesgenossen abschliessen, sich versprechen, dass die Karthager keinen Latiner schädigen werden, *ἔσοι ἂν ὑπήκοοι· ἐὰν δὲ τινες μὴ ὤσιν ὑπήκοοι πλ.*, und in ähnlicher Weise giebt der zweite (Pol. 3, 24) den Karthagern es frei in Latium die nicht den Römern botmässige Stadt (*πρόλιον τινά*

verträge geradezu hineingesetzt durch die Formel der Anerkennung der Hoheit des römischen Volkes¹⁾. Dieselbe ist in diesem Rechtsverhältniss mit solcher Nothwendigkeit enthalten, dass die Benennung *foedus aequum*, welche an sich die gegenseitige Anerkennung der gleichen Souveränität der contrahirenden Staaten ausspricht, in der technischen Sprache vielmehr verwendet wird für den Vertrag, welcher die Abhängigkeit auch, aber nicht geradezu durch jene Majestätsclausel feststellt²⁾. — Obwohl in

μη ὄσων ὑπήκοον (Ρωμαίοις) einzunehmen und Männer und Habe fortzuführen. Der scharfe Gegensatz, der hier zwischen den unterthänigen Bundesgenossen und den freien Freunden (πρὸς οὓς εἰρήνη μὲν ἐστὶν ἔγγραπτος Ρωμαίοις, μη ὑποτάσσονται δὲ τι αὐτοῖς) ist schon oben (S. 596 A. 3) hervorgehoben worden. — Welche lateinischen Ausdrücke durch ὑπήκοος und ὑποτάττεσθαι τι wieder gegeben werden, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen; vielleicht *parere*. — Dass in oppositioneller oder rhetorischer Färbung dieses Recht geradezu Herrenrecht genannt wird, versteht sich von selbst; so heissen in einem karthagischen Aktenstück (Polyb. 7, 9, 13) die Römer die Herren (κύριοι) der Kerkyräer und nennt Cicero (Verr. l. 1, 32, 81) die Lampsakener *condicione socii, fortuna servi*. Tacitus (h. 2, 81) spricht sogar ohne besonderen Accent von den *reges inservientes*.

1) Die Clausel *maiestatem populi Romani conservanto* erläutert Cicero *pro Balbo* 16, 35, 36: *id habet hanc vim, ut sit ille in foedere inferior . . . cum alterius populi maiestas conservari iubetur, de altero siletur, certe ille populus in superiore condicione causaque ponitur, cuius maiestas foederis sanctione defenditur*; ähnlich, vielleicht im Anschluss an diese Erörterung Ciceros, Proculus *Dig.* 49, 15, 7, 1: *hoc . . . adicitur, ut intellegatur alterum populum superiorem esse, non ut intellegatur alterum non esse liberum: et quemadmodum clientes nostros intellegimus liberos esse, etiamsi neque auctoritate neque dignitate neque virib[us] nobis p[ares] sunt, sic eos qui maiestatem nostram comiter conservare debent, liberos esse intellegendum est*. Dass diese Formel einer italischen Gemeinde in den Vertrag gesetzt worden ist, lässt sich nicht erweisen, und auch sonst war sie nicht allen Verträgen eigen (*quod non est in omnibus foederibus*); wir finden sie in dem 548 abgeschlossenen, 676 erneuerten Vertrag mit Gades (Cicero a. a. O.), und in dem Vertrag mit den Aetolern vom J. 565 nach Polybius 21, 32, 2: ὁ δῆμος ὁ τῶν Αἰτωλῶν τὴν ἀρχὴν καὶ τὴν δυναστείαν τοῦ δήμου τῶν Ρωμαίων (das folgende fehlt) = Liv. 38, 11, 2: *imperium maiestatemque populi Romani gens Aetolorum conservato sine dolo malo*.

2) Dass *foedus aequum* das heissen kann, was der einfache Wortsinn giebt, versteht sich von selbst; es kann auch in einer Reihe livianischer Stellen (9, 4, 4. c. 20, 8, wo es den Gegensatz macht zu *in dicione esse*. 34, 57, 8. 39, 37, 13) so wie bei Justinus (43, 5, 10: *foedus aequo iure percussum* von dem nach dem gallischen Brand zwischen Rom und Massalia abgeschlossenen Vertrag) nur verstanden werden von dem auf der gegenseitigen Anerkennung der vollen Souveränität beruhenden Staatsvertrag. Aber der leisetretende Officialstil versteht darunter vielmehr denjenigen Vertrag, der die römische Hegemonie begründet, ohne direct die Majestätsclausel zu enthalten. So definiert Proculus a. a. O.: *liber populus est is qui nullius alterius populi potestati est subiectus (sive zu tilgen). is foederatus est item, sive aequo foedere in amicitiam venit sive comprehensum est, ut is populus alterius populi maiestatem comiter conservaret*. Denn da der Ausdruck *populus foederatus* auf nicht reichsangehörige Gemeinden nicht erstreckt werden darf (S. 653), auch nach Cicero nicht in allen mit föderirten Reichsgemeinden abgeschlossenen Verträgen die Hoheitsclausel enthalten war, so kann Proculus das *foedus aequum* nur verstanden haben von

diesen internationalen Verhältnissen die Rechts- und die Machtfrage, die rechtlich beschränkte Autonomie und die Abhängigkeit des schwächeren Staats von dem stärkeren sich nicht völlig aus einander halten lassen¹⁾, so wird doch die folgende Auseinandersetzung ergeben, dass die Römer, wenn auch vielleicht die abhängige Autonomie nicht formell fixirt, doch darunter ein bestimmtes Rechtsverhältniss verstanden haben, den vertragsmässig festgestellten dauernden Verzicht auf das in der Souveränität nach logischer und praktischer Nothwendigkeit enthaltene eigene Kriegs- und Vertragsrecht, welches auf die Schutzmacht übergeht, ferner die ebenfalls mit der Souveränität nicht vereinbare dauernde Verpflichtung zur Kriegshilfe oder zur Tributleistung. In der Benennung kommt die Abhängigkeit, wie wir gesehen haben, nicht zum Vorschein; die Römer haben, nach ihrer Weise sich nicht der harten Thaten, aber wohl der harten Worte zu enthalten, den directen Ausdruck des Herren- und Unterthanenverhältnisses vor allem den Bundesgenossen gegenüber vermieden²⁾.

dem die abhängige Autonomie ohne directe Majestätsclausel begründenden, also allerdings formell die beiderseitige Souveränität voraussetzenden Vertrag. Auch kann nur in diesem Sinn das Bündniss von Camerinum bei Cicero *pro Balbo* 20, 46 *foedus sanctissimum et aequissimum*, bei Livius 28, 45, 20 *foedus aequum* genannt werden; und mit Recht nennen die Latiner Liv. 8, 4, 2 ihr Bundesverhältniss *umbra foederis aequi* (S. 618 A. 1), wie denn auch der Vertrag mit Capua Liv. 23, 5, 9 (S. 577 A. 1) ebenso gefasst wird. 7

1) Die Verträge, welche Rom mit Karthago nach dem hannibalischen Kriege und mit König Antiochos nach der Schlacht von Magnesia schloss, beschränkten in empfindlicher und dauernder Weise deren souveräne Rechte und begründeten, politisch betrachtet, eine dauernde Abhängigkeit von Rom; aber die Staaten verloren nicht ihr Kriegs- und Vertragsrecht und traten nicht in ewige Waffengemeinschaft mit Rom, so dass staatsrechtlich sie nur den *anici*, nicht den *socii populi Romani* beigezählt werden können. Ebenso sind die griechischen Städte nach der Niederwerfung Makedoniens politisch die Schutzbefohlenen Roms; aber die Antwort der Stadt Chalkis an den König Antiochos, dass sie nicht anders als nach Anweisung (*ex auctoritate*) der Römer auf Bündnisse sich einlassen werde (Liv. 35, 46, 13) beweist, dass sie rechtlich daran nicht gehindert war.

2) Mit dem Clientelverhältniss vergleicht der Jurist Proculus (S. 664 A. 1) das Recht der Römer über die *populi foederati et liberi* sehr treffend; ähnlich sagt Cicero *de off.* 2, 8, 27: *illud* (das frühere römische Regiment) *patrocinium orbis terrae verius quam imperium poterat nominari* und lässt Livius 37, 54, 17 die Rhodier reden von dem *patrocinium receptae in fidem et clientelam vestram universae gentis* (ebenso die Syrakusaner 26, 32, 8). Aber terminologisch wird *cliens* und *clientela* nicht dafür gebraucht. — Noch weniger wird die Stellung Roms zu den abhängigen Städten als *patronatus* gefasst, obwohl dieses Recht sowohl über die latinischen Colonien den Deducenten wie über die durch Dedition zum Foedus gelangten Gemeinden den die

Verlust des internationalen Vertragsrechts.

Der autonome Staat, welcher der römischen Wehrgenossenschaft beitrifft, verliert also die Befugniss mit einem andern Staat als mit Rom in einem dauernden Rechtsverhältniss zu stehen und es treten alle früher geschlossenen derartigen Verträge durch den Abschluss dieses Bündnisses ausser Kraft. Demnach kann ein solcher Staat nicht bloss mit keinem ausserhalb der römischen Reichsgemeinschaft stehenden einen Vertrag eingehen, sondern es werden bei folgerichtiger Durchführung dieses Principis auch innerhalb der römischen Hegemonie einerseits die Bünde gleichberechtigter Völker, andererseits die zwischen Gemeinden bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse aufgehoben. — Ausserhalb der politischen Interessen liegende Abmachungen zwischen zwei Gemeinden für besondere Zwecke werden auch unter der römischen Suprematie den autonomen Gemeinden unverwehrt gewesen sein; zum Beispiel hat sich ein Vertrag der beiden campanischen Städte Nola und Abella erhalten über einen auf der Grenze ihrer Territorien belegenen gemeinschaftlichen Herculestempel.

Unterdrückung der Völkerbünde.

Die Unterdrückung der Völkerbünde ist in ihrer wichtigsten Anwendung auf Latium bereits erörtert worden. Wir sahen dort, dass dieser Angelpunkt der römischen Hegemonie keineswegs ihr Ausgangspunkt war: die latinischen Städte haben bis zum J. 446, die sämtlichen hernikischen bis zum J. 448, drei derselben noch Decennien nachher (S. 622) mit einander im Bunde gestanden. Aber von dieser Zeit ab ist die Auflösung der Stammbünde, der *concilia* den autonomen Gemeinden gegenüber streng durchgeführt worden. In Italien ist keine andere Abweichung von diesem Princip nachzuweisen als das schon erörterte sacrale Fortbestehen der Conföderation der dreissig latinischen Gemeinden in dem Latium auf dem latinischen Berg (S. 643) und die analoge Gesamttfeier der Etruskerstädte in Volsinii unter Leitung der Prätores und Aedilen der nach städtischem Muster organisirten Landschaft¹⁾. Ausserhalb Italien begegnet bei den einigermassen bedeutenden autonomen Staaten, Massalia, Rhodos,

Etruskische Conföderation.

Hellenische Städtebünde.

Dedition entgegennehmenden Magistraten in technischer Bestimmtheit beigelegt wird; hier scheint im Wege gestanden zu haben, dass die Gemeinde als juristische Person nach älterem Recht schwerlich anders als durch ihre Beamten ein Patrocinium ausüben konnte.

1) Das sacrale Fortbestehen des etruskischen Städtebundes auch unter der römischen Herrschaft bezeugen theils die caeretanische Ara, auf welcher die Bilder dieser Städte dargestellt sind oder waren (erhalten sind Tarquinii, Ve-

Sparta, Athen nirgends föderative Organisation. Bei den Kleinstaaten dagegen haben die Römer dieselbe öfters in der Weise zugelassen, dass sie ausser der Wehrgemeinschaft blieben und formell nicht einmal zu den abhängigen Bundesgenossen gehörten. Diesen Weg gingen sie zunächst im europäischen Griechenland; bezeichnend dafür ist die Umwandlung des von Sparta abgetrennten Gebiets in den Bund der 24 Städte der Lakonen oder, wie sie später heissen, der freien Lakonen. Wenn diese Organisation in Folge des achäischen Krieges grösstentheils beseitigt ward, so blieb dieselbe dem lykischen Städtebund; noch in Tiberius Zeit hat dieser formell das Kriegs- und Friedensrecht besessen (S. 674 A. 2).

Noch weniger verträgt sich das Recht selber abhängige Bundesgenossen zu haben mit derjenigen Autonomie, welche die römische Ordnung ihren Bundesgenossen einräumt. Es giebt

Unterdrückung der politischen Clientel.

tulonium, Volci), theils der merkwürdige Erlass Constantins an die Umbrer Henzen 5580, theils verschiedene hieher gehörige Amtstitulaturen: der *praetor Etruriae XV populorum* (*Vita Hadriani* 19: in *Etruria praeturam imperator egit*. Senatoren: C. IX, 3667. XI, 1432 [= Mur. 767, 7], Consul des J. 168; XI, 2699 [= Orelli 96]; andere C. XI, 1944 [= Orelli. 97]. 2114. 2115 [= Mur. 1039, 1]). Henzen 6183. 6497), welche Stellung der Iteration fähig ist (C. XIV, 172 vgl. p. 479 vom J. 184; C. XI, 1452); ferner der *aedilis Etruriae* (C. XI, 2116 [= Wilmanns 2092]. 2120. 3257 (hier 2, 170 A. 4); ein *iurat(us) ad sacra Etruriae* (C. XI, 1848 = Orelli 2182); aus constantinischer Zeit ein *coronatus Tusciae et Umbriae* (Orelli 3366). Nach dem Rescript Constantins bestellten nach altem Herkommen jährlich die Städte von Tuscia einen Priester (*sacerdos*) und ebenso die Städte Umbriens einen zweiten, welche gemeinschaftlich das etruskisch-umbrische Bundesfest bei Volsinii mit Bühnen- und Fechtspielen (erwähnt auch Orell. 6183) ausrichteten, bis durch diesen Erlass das umbrische Jahresfest von dem etruskischen getrennt und als selbständige Feier nach Hispellum gelegt ward. Jener Priester, der *coronatus Tusciae et Umbriae*, wird nicht verschieden sein von dem, den nach den römischen Annalen die etruskischen Städte jährlich für die *ad fanum Voltumnae* (ohne Zweifel bei Volsinii) auszurichtenden Spiele creirten (Liv. 5, 1, 5: *cb iram repulsa, quod suffragio duodecim populorum alius sacerdos ei praelatus esset*). Diesem Einzelpriester müssen die Quasi-Magistrate zur Seite gestanden haben, deren Mehrzahl schon die Benennungen anzeigen; auch führt darauf die Fassung des Steins C. XI, 2115 *ex praetoribus XV populorum*. Es muss also die Landschaft selber als *populus* geordnet gewesen sein und sicher sind Jahr für Jahr zwei *praetores* und zwei *aediles* derselben in der Landschaftsversammlung ebenso durch Abstimmung gewählt worden wie der Jahrespriester der Landschaft. Es ist schon bemerkt worden (S. 617), dass diese Organisation in den bis zur Auflösung des *concilium* von den Städten Latiums bestellten zwei Prätores ihre Analogie findet. Als wählende Körperschaft können nur die Deputirten der Einzelstädte gedacht werden; die latinischen 'zehn Ersten' (S. 617 A. 4) fordern einen jenen Magistraten correspondirenden Landschaftssenat, den vielleicht die bei dem Fest anwesenden Magistrate der Einzelstädte (S. 617 A. 1) bildeten. Ob die *XV populi* die um drei vermehrten etruskischen Zwölfstädte sind oder die zwölf etruskischen combinirt mit drei Umbrien repräsentirenden Gemeinden, ist ungewiss.

wohl für eine derartige mittelbare Abhängigkeit eine fest ausgeprägte Rechtsform, welche in dem Abschnitt über die attribuirten Ortschaften erörtert werden wird; aber es wird dort gezeigt werden, dass diesen die selbständige politische Organisation mangelte und sie also zu ihrem Hauptort keineswegs in dem gleichen Verhältniss standen wie Praeneste und Athen zu Rom. Keine italische Stadt hat, so viel wir wissen, unter der römischen Hegemonie andere Städte in Clientel gehabt¹⁾. Von den nicht italischen Bundesstaaten haben wohl manche in bedeutendem Umfang Grundbesitz ausserhalb ihrer eigenen Territorien besessen²⁾, wie denn selbst einzelne italische Gemeinden solchen Besitz gehabt haben³⁾. Es haben sich auch auf demselben mehrfach Ortschaften mit localer Verwaltung gebildet; namentlich wenn die Bundesgemeinde ihren Besitz nicht im Wege der Pacht oder in ähnlicher Weise nutzte, sondern ihn ihren Bürgern käuflich oder unentgeltlich zum Eigenthum überliess, sind dadurch factisch selbständige Niederlassungen entstanden. Aber dass niemals eine derselben eigenes Recht und eigene Magistrate erhalten hat, wird auf die römische Staatsmaxime zurückgeführt werden dürfen die abhängige Autonomie nur dem herrschenden Staat gegenüber zuzulassen. Es wird nicht überflüssig sein hier darzulegen, wie diese Verhältnisse in den bestgestellten bundesgenössischen Staaten unter der römischen Hegemonie sich gestaltet haben.

Die
auswärtigen
Besitzungen
der Athener;

Am besten bekannt ist die Einrichtung der unter der römischen Suprematie den Athenern eingeräumten auswärtigen Besitzungen, namentlich der im J. 588 durch Schenkung der Römer an Athen gekommenen Insel Delos. Während in der Epoche

1) Die acht *oppida sub ditione Praenestinorum* (Liv. 6, 29; Festus v. *trientem* p. 363) und die tiburtinischen Städte Empulum und Sassula (Liv. 7, 18, 19) können, auch wenn die Erzählungen besser beglaubigt und wenn es nicht zulässig wäre sie als *vicī* zu fassen, schon darum nicht geltend gemacht werden, weil bei diesen Erzählungen Praeneste und Tibur mit Rom in Fehde steht. Für den consolidirten Friedenstand gilt die Regel ohne Ausnahme.

2) Auch sind den Römern tributpflichtige Gemeinden zuweilen angewiesen worden die Abgabe ganz oder zum Theil an eine föderirte Stadt zu zahlen; dadurch aber wird der Charakter des Tributs und der unmittelbaren Abhängigkeit lediglich von Rom rechtlich nicht geändert. Wir kommen auf diese Einrichtung bei den attribuirten Ortschaften zurück.

3) Die grossen *sattus*, welche als Eigenthum der Colonie Luca in der Alimentartafel von Veleia aufgeführt werden, lagen zum Theil in den Gemarkungen von Veleia, Parma, Placentia und in den angrenzenden Bergen. Cicero *ad fam.* 13, 11: (*Arpinatium*) *omnes . . . facultates consistunt in iis vectigalibus quae habent in provincia Gallia*. Ueber die kretischen Besitzungen der Stadt Neapolis vgl. C. X p. 368 n. 3938.

der Unabhängigkeit die attischen Kleruchien häufig eine eigene der Verfassung der Mutterstadt nachgebildete Gemeindeordnung und neben dem attischen ein eigenes Bürgerrecht oder Quasi-Bürgerrecht erhielten¹⁾, haben die Römer, als sie die Gewalt definitiv in die Hand nahmen, etwa nach dem achäischen Krieg²⁾, die Athener veranlasst die Verwaltung der auswärtigen Besitzungen umzugestalten durch Beseitigung der abhängigen Symmachie. Seitdem lauten die öffentlichen Acte daselbst auf den Namen des athenischen Volkes oder auch der auf Delos wohnenden Athener³⁾; die Beamten werden späterhin von Athen gesandt⁴⁾, an ihrer Spitze der jährlich wechselnde Epimelet, nach dem auch datirt wird. Die gleichen Epimeleten finden wir im Anfang des 7. Jahrh. in Paros⁵⁾ so wie in Haliartos⁶⁾.

Keine der römischen Bundesstädte hat so ausgedehnten Landbesitz gehabt wie Massalia und keine denselben so lange behauptet; die Küste von Agatha (Agde) bis Monoecus (Monaco) gehorchte durch die ganze republikanische Zeit den Massalieten und ihre Besitzungen im Binnenland wurden noch in den letzten Decennien der Republik ansehnlich erweitert⁷⁾. Auch nachdem sie in Folge der Einnahme der Stadt im J. 705 den grössten Theil derselben verloren hatten, blieb ihnen ausser anderen entfernteren bis weit in die Kaiserzeit hinein die geographisch

der
Massalieten;

1) Gilbert griech. Staatsalterth. 1, 423. Den Gegensatz zwischen dieser und der späteren Epimeletenordnung hat Köhler athen. Mitth. 1, 267 richtig hervorgehoben.

2) Dass die *ὁπὲρ τῆς γερονείας ἐπὶ τῆς Ῥωμαίων συγλήτου βεβαιώσεως τῶν πρότερον ὑπαρχουσῶν νήσων τῶ ἔθμῳ τῶ Ἀθηναίων*, also wohl unmittelbar nach dem J. 588 gesetzte Inschrift der attischen Kleruchen von Lemnos (*C. I. Ath.* II n. 593 vgl. p. 422) noch die ältere Kleruchenordnung zeigt, dagegen die parische Inschrift A. 5 aus dem J. 612 oder 637 die Epimeleten nennt, giebt ungefähr die Datirung. Auch die lemnische Inschrift des [*ἔθμος τῶν Ἀθηναίων τῶν ἐν Ἡρασιτίᾳ* (*Bull. de corr. hell.* 4, 543)], welche derselben älteren Kleruchenordnung angehört, kann füglich vor die Einrichtung der Provinz Achaia fallen. In dieselbe Zeit gehören, wie Böekh *C. I. Gr.* 2270 nachweist, die Beschlüsse von Rath (*βουλή*) und Volk der in Delos wohnenden Athener (*ὁ ἔθμος ὁ Ἀθηναίων τῶν ἐν Δῆλῳ κατοικοῦντων*), deren einer im *C. I. Gr.* a. a. O. sich findet, zwei andere ungedruckte Th. Homolle mir mitgetheilt hat. Der eine dieser Beschlüsse wird dem Rath und dem Volk von Athen zur Bestätigung vorgelegt.

3) Zusammengestellt von Homolle *Bull. de corr. hell.* 1879 p. 371.

4) Zusammengestellt von demselben *Bull. de corr. hell.* 1884 p. 139.

5) Inschrift von Paros von dem *ἔθμος τῶν Ἀθηναίων* durch den Epimeleten gesetzt dem L. Caecilius Q. f. Metellus (Köhler athen. Mitth. 1, 258), welcher nur der Consul von 612 oder der von 637 sein kann.

6) Henzen *ann.* 1848 p. 55.

7) Caesar *b. c.* 1, 35.

zu Italien gehörige Ortschaft Nikaea (Nizza). Ueber die Form, in der sie ihr Regiment übten, hat sich aus älterer Zeit keine Kunde erhalten. Aber das Fehlen aller Spuren selbständiger hellenischer Gemeindeverfassung¹⁾ in diesem weiten Gebiet spricht nicht dafür, dass hier einstmals Symmachie unter Führung Massalias bestanden hat; und in der Kaiserzeit begegnet ein dem athenischen Epimeleten analoger massaliotischer *episcopus Nicaensium*²⁾.

Die Symmachie der Rhodier über Lykien und Karien, das
 der Rhodier. heisst ihr Herrschaftsrecht haben die Römer anerkannt, als sie zuerst in die Verhältnisse Asiens eingriffen, dagegen, als sie nach dem Kriege mit Perseus anfangen Kleinasien als unterworfen zu behandeln, diese Landschaften der rhodischen Hegemonie entzogen³⁾. Der Gegensatz der wirklichen von Rom anerkannten Autonomie und der autonomen Unterthänigkeit kommt in diesem Verlust des Clientelrechts praktisch zum Vorschein. Diejenigen Besitzungen, welche den Rhodiern blieben, nachdem die römische Hegemonie rechtlich festgestellt und die Provinz Asia eingerichtet war, wurden wahrscheinlich als einfacher Bodenbesitz behandelt⁴⁾.

1) Ausnahme macht Antipolis, das ohne den Namen zu wechseln später Stadtrecht hat; aber abgesehen davon, dass dies auch einer massaliotischen Kome ertheilt werden konnte, scheint Strabons Angabe 4, 1, 9 p. 184: ἡ Ἀντίπολις τῶν Ἰταλιωτῶν ἐξετάζεται, κριθεῖσα πρὸς τοὺς Μασσαλιώτας καὶ ἐλευθερωθεῖσα τῶν παρ' ἐκείνων προσταγμάτων auf einen in Rom geführten Rechtsstreit zu führen, in welchem die Antipolitaner ihre Unabhängigkeit von Massalia verfochten und durchsetzten.

2) C. I. L. V, 7914. Strabon 4, 1, 9 p. 184: ἡ Νίκαια ὑπὸ τοῖς Μασσαλιώταις μένει καὶ τῆς ὑπαρχίας (so die Hdschr.; da Massalia selbst nicht zur Provinz gehört, vielleicht eher τῆς ἐπαρχίας) ἐστὶ. Vgl. C. V p. 916.

3) Nach dem Frieden mit Antiochos wird darüber gestritten, ob die Römer die Lykier und Karer den Rhodiern als Unterthanen oder als Verbündete zugeheilt hätten (Polyb. 22, 5, 7. 30, 5, 12). Zehn Jahre später im J. 577 entscheidet der Senat im Ganzen im letzteren Sinn (Liv. 41, 6, 12: *Lycios ita sub Rhodiorum imperio simul et tutela esse, ut in ditione populi Romani civitates sociæ sint*; Polyb. 25, 4, 5: εἴρηται Λύκιοι ὑεδομένοι Ῥόδιοις οὐκ ἐν ὁμορᾷ, τὸ δὲ πλεῖον ὡς φίλοι καὶ σύμμαχοι, wo auch die Zweideutigkeit der Antwort bemerkt wird; vgl. 25, 5, 1). Nach weiteren 10 Jahren, gleichzeitig mit dem Eintritt der Rhodier in die römische Clientel (S. 663 A. 1), erklärt der Senat sie frei (Polyb. 30, 5, 12; vgl. Liv. 44, 15, 1. 45, 25) und dabei bleibt es; die Rhodier bitten nachher nur um Schutz für das dort ihren Bürgern zustehende Privateigenthum (Polyb. 31, 16, 3: Ῥόδιοι . . . ἐπεμπον εἰς τὴν Πρώμην πρεσβευτὰς . . . περὶ τῶν ἐχόντων ἐν τῇ Λυκίᾳ καὶ Καρίᾳ κτήσεις αἰτησόμενοις τὴν σύγκλητον, ἵνα αὐτοῖς ἔχῃν ἐξῆ καθὰ καὶ πρότερον). In die Epoche, wo die Rhodier hier Hoheitsrecht besaßen, gehört ihr Stratege ἐπὶ τὸ πέραν und die drei ἀγεμόνες ἐπὶ Καύων, ἐπὶ Καρίας, ἐπὶ Λυκίας (Röhl Mitth. des athen. Instituts 2, 224).

4) In den Besitzungen, welche den Rhodiern blieben, findet sich, wie

Aus der Unfähigkeit des mit Rom in Bundesgenossenschaft tretenden Staats mit anderen Staaten Beziehungen zu haben folgt von selber, dass jede römische Kriegserklärung und jeder römische Friedens- oder sonstige Vertrag ohne weiteres auf die Bundesgenossen sich erstreckt¹⁾, ohne dass — mit verschwindenden Ausnahmen — es einer auch nur formellen Beitrittserklärung derselben bedurfte²⁾; bei den Verhandlungen Roms mit auswärtigen Staaten ist niemals die Rede von zugezogenen Vertretern der römischen Bundesgenossen³⁾. — Umgekehrt kann der bundesgenössische Staat keinem anderen den Krieg erklären, ja principiell nicht einmal sich selbständig vertheidigen (S. 616 A. 1). Freilich hat die letztere Bestimmung insbesondere bei den mit dem Ausland grenzenden Gebieten nur unvollkommen durchgeführt werden können. Da die der römischen Wehrgenossenschaft angehörigen Könige durchgängig zum Zweck des örtlichen Grenzschutzes in ihre Stellungen eingesetzt wurden, konnte das Kriegsrecht innerhalb bestimmter Grenzen ihnen nicht versagt werden⁴⁾. Aehnliches gilt von einzelnen Stadtgemeinden, namentlich von Palmyra⁵⁾. Aber auch abgesehen von dem Schutz der Grenze ist wahrscheinlich jeder Stadtgemeinde eine gewisse Militärgewalt eingeräumt worden, von der

Wilamowitz mir bemerkt, keine als selbständiges Gemeinwesen gesicherte Ortschaft; es gilt dies auch von Kalynda (Polyb. 31, 15, 3. c. 16, 5). Die *Sacra* (*μαστροί*) sind die rhodischen. — Die von Sulla finanziell, aber nicht mit Hoheitsrecht den Rhodiern überwiesenen Besitzungen fallen unter die S. 668 A. 2 bezeichnete Kategorie.

1) Vertrag mit den Aetolern im J. 565 Polyb. 21, 32, 4 (= Liv. 38, 11, 3 vgl. c. 8, 10): *ἐὰν πολεμῶσι πρὸς τινὰς οἱ Ῥωμαῖοι, πολεμείτω πρὸς αὐτοὺς ὁ δῆμος τῶν Αἰτωλῶν.*

2) Von dem lykischen Städtebund sagt Strabon 14, 3, 3 p. 665: *καὶ περὶ πολέμου δὲ καὶ εἰρήνης καὶ συμμαχίας ἐβουλευόντο πρότερον, ὧν δ' οὐκ εἰκάς, ἀλλ' ἐπὶ τοῖς Ῥωμαίοις ταῦτ' ἀνάγκη κεῖσθαι, πλὴν εἰ ἐκείνων ἐπιτρεψάντων ἢ ὑπὲρ αὐτῶν εἴη χρήσιμον.* Also formell hatte dieser Bund noch unter Tiberius das Kriegs- und Friedensrecht; und das Gleiche mag auch für andere besonders begünstigte Gemeinden festgesetzt worden sein. Aber natürlich war es ein Recht, das nicht gebraucht werden konnte.

3) Natürlich gilt dies nur von den in formelle Abhängigkeit getretenen Staaten. Die Rhodier nahmen im antiochischen Krieg eine andere Stellung ein; aber sie traten auch erst im J. 587 in jenes Abhängigkeitsverhältniss.

4) Am bestimmtesten tritt das Recht der Kriegführung uns später im Bosphorus entgegen (R. G. 5, 292); aber es gilt nicht minder von Mauretanien, Kappadokien, Arabien und weiter.

5) R. G. 5, 424. Es wird dies Recht sogar den nicht rechtlich autonomen makedonischen Republiken bei ihrer Constituirung im J. 587 eingeräumt. Liv. 45, 29, 14: *regionibus quae ad fines barbaris essent — excepta autem tertius omnes erant — permisit, ut praesidia armata in finibus extremis haberent.*

sie bei eintretender öffentlicher Unsicherheit Gebrauch zu machen befugt war ¹⁾.

Waffen-
recht.

Das Waffenrecht an sich blieb dem bundesgenössischen Staat, insofern es der Zweck der Wehrgenossenschaft war durch ihre Wehrkraft die unmittelbar römische zu verstärken. Die darauf beruhende Verpflichtung der Bundesgenossen ihre Contingente zu den römischen Streitkräften zu stellen ist rechtlich eben so schrankenlos ²⁾ wie die bürgerliche Wehrpflicht (S. 241). Es ist auch nur folgerichtig dieses Princip auf die ewige Waffengemeinschaft zu erstrecken; wie von seinen Bürgern so auch von seinen Wehrgenossen kann der römische Staat innerhalb der Grenzen der Möglichkeit jede Waffenleistung von Rechts wegen fordern. Aber auch hier wird von dieser allgemeinen die ordentliche Wehrpflicht unterschieden und nur diese ist es, welche durch die Verträge geregelt wird. Insofern ist, auch wo dieselbe nicht stipulirt, ja selbst wo sie vertragsmässig ausgeschlossen ist, die allgemeine Leistungspflicht und damit die militärische Abhängigkeit selbst dieser autonomen Bundesgenossen von Rom nicht weniger vorhanden.

Zuzugs-
pflicht.

Die ordentliche Wehrpflicht beruht darauf, dass nach dem Bundesvertrag Rom, wenn es selbst Truppen aufbietet ³⁾, befugt ist, auch den Bundesgenossen die Contingentstellung anzusagen. Das ordentliche einfache Contingent einer jeden Gemeinde wird

1) Tacitus *hist.* 1, 68: *rapuerant pecuniam missam in stipendium castelli, quod olim (= seit langem, nicht = in früherer Zeit) Helvetii suis militibus ac stipendiis tuebantur.* Dabei ist nicht zu übersehen, dass die Helvetier damals zu den föderirten Gemeinden besten Rechts gehörten (Hermes 16, 447).

2) Dies sagt ausdrücklich das latinische Bündniss bei Dionys. 6, 95: *βοηθειώσαν τε τοῖς πολεμουμένοις ἀπάσῃ δυνάμει* und bestätigt der Bericht über die Rüstungen des J. 529, wo in der That das Gesamtaufgebot theils angeordnet, theils in Aussicht genommen ward. Deutlicher noch spricht das Schweigen der Quellen insbesondere für den hannibalischen Krieg; hätten bindende Maximalsätze bestanden, so müsste nothwendig namentlich bei der Dienstweigerung der zwölf Colonien davon die Rede sein. Aber es führt auf das Gegentheil, dass diese angewiesen werden zur Strafe an Infanterie die doppelte Zahl des höchsten seit Ausbruch des Krieges ihnen angesagten Zuzugs und jede 120 Reiter zu stellen (Liv. 29, 15, 7). Auch sachlich ist die Festsetzung eines absoluten Maximum (und nur ein solches konnte in Frage kommen) bei Anlegung einer Colonie widersinnig; man konnte unmöglich von vorn herein die Zahl der später von ihr zu stellenden Mannschaften rechtlich fixiren.

3) Diese Schranke wird wohl ausdrücklich in den Verträgen gestanden haben; Abweichungen von dieser Regel begegnen hauptsächlich in der Form der der Zeit nach ungleichen Entlassung (Liv. 31, 8, 7, 10. 32, 1, 5. c. 8, 7. 43, 9, 2).

in den Verträgen festgesetzt gewesen sein. Nach diesem Schema vertheilte die Last sich nach Verhältniss der Leistungsfähigkeit¹⁾; und dieses ordentliche Contingent war vermuthlich auch das übliche. Ueberforderung ist Verletzung des Bündnisses, so dass der willkürlich überfordernde römische Magistrat von Rechts wegen dem internationalen Rechtsverfahren unterliegt²⁾. Es muss aber, vermuthlich durch Clauseln, welche bei schweren Kriegen auf jenes unbegrenzte Recht zurückgegriffen und die Frage, ob der Krieg ein schwerer sei, in das Ermessen der führenden Macht stellten, die Entscheidung, von welchen Gemeinden³⁾ und in welcher Stärke im einzelnen Fall der Zuzug gefordert werden solle, der Sache nach in die Hand der römischen Regierung gegeben worden sein.

Die Leistung besteht entweder in Zuzug zum Landheer oder in Stellung von Schiffen zu der Flotte. Von der Verstärkung des Landheers ist die Einrichtung ausgegangen, und zwar ist dabei die Grundlage der gleichen Nationalität vorausgesetzt: die ursprünglichen Bundesgenossen sind eben die Stammgenossen Roms, die Latiner. Wenn die Bundesgenossenschaft nachher über den latinischen Stamm hinausgeht, so geschieht dies durch Erweiterung des nationalen Kreises selbst, durch die Erstreckung des Zuzugs von den Latinern auf die den Latinern genäherten Italiker, oder, nach dem Ausdruck des römischen Staatsrechts,

Ordentliche
Contingente
der
italischen
togati.

1) Wenn Liv. 41, 8, 8 im J. 577 die Samniten und die Päligner Beschwerde führen über die Auswanderung aus ihrer Heimath, während sie doch nach wie vor die gleiche Zahl von Soldaten zu stellen hätten (*neque eo minus aut hos aut illos in dilectu militum dare*), so folgt daraus weiter nichts als die factische Stetigkeit der Contingentstellung in diesen ruhigen Jahren. Dasselbe gilt von dem Anerbieten der achtzehn Colonien (Liv. 27, 10, 3) mehr Soldaten zu stellen als die *ex formula* verlangten, und der Erklärung der zwölft, dass sie kaum im Stande seien das *simpulum ex formula* zu leisten (Liv. 29, 15, 12). Aus der Bestimmung des mamertinischen Foedus, *ut navem dare necesse sit* (Cicero Verr. l. 5, 19, 50), wird höchstens gefolgert werden dürfen, dass bei der gewöhnlichen Flottenaufstellung Messana nur ein Schiff zu stellen hatte, aber nicht, dass nicht erforderlichen Falles nicht der Statthalter, aber die Regierung in Rom mehr fordern konnten. Eine gewisse Classificirung der einzelnen pflichtigen Gemeinden kann nicht gefehlt haben, obwohl nirgends ausdrücklich davon die Rede ist.

2) Cicero Verr. 5, 19, 49: *omnes qui ante te fuerunt praetores dedantur Mamertinis, quod iis navem contra pactionem foederis imperarint.*

3) Dies beweisen, wenn es dafür eines Beweises bedarf, die Worte des Polybios 2, 24, 4: *οἱ τὰς ὑπάτους ἀρχὰς ἔχοντες παραγγέλλουσι τοῖς ἀρχοῦσι τοῖς ἀπὸ τῶν συμμαχιῶν πόλεων τῶν ἐκ τῆς Ἰταλίας, ἐξ ἧν ἂν βούλωνται συστρατεύειν τοὺς συμμαχοὺς, διασπορῶντες τὸ πλῆθος* und die Mobilisirung vom J. 529 (Polyb. 2, 24); alle norditalischen Gemeinden und nur sie sind hier insgesamt unter die Waffen gerufen.

auf die *socii nominisve Latini, quibus ex formula togatorum milites in terra Italia inperare solent*¹⁾. Denn die Führung der Toga, eigentlich der nationalen Tracht der Römer und der Latiner, wird mit der Wehrpflicht zugleich auf sämtliche zum Landheer contingentpflichtige Bundesgenossengemeinden erstreckt worden sein (S. 621). Auch die lateinische Sprache im Commando hat für sämtliche Togaträger bis zu einem gewissen Grade eingeführt werden müssen, da die Oberoffiziere auch der bundesgenössischen Contingente Römer waren. — Schon darum muss die militärische Organisation und die ganze innere Einrichtung dieser Contingente der römischen entsprochen haben; von der militärischen Uniformirung der Contingente theils mit den Römern, theils unter sich ist die Einigung Italiens ausgegangen und von da aus zur politischen geworden²⁾. Wie Rom zu Praeneste, so verhält sich das römische Armeecorps, die *legio* von zehn jede wieder als Legion im Kleinen geordneten Cohorten Infanterie und zehn Turmen Reiterei zu der einen Cohorte und der einen Turma³⁾, die die grösseren Städte wahrscheinlich stellten, während bei den kleineren Contingenten vielfach Zusammenlegung vorgekommen sein muss⁴⁾. Ja es ging die Analogie so weit, dass aus den

1) Ackergesetz vom J. 643 Z. 21, 50 (S. 611 A. 2), welche beiden sich ergänzenden Stellen allein die Formel vollständig enthalten. Abgekürzt Liv. 22, 57, 10: *ad socios Latinumque nomen ad milites ex formula accipiendos mittunt*. 27, 9, 3: *milites paratos ex formula esse*. Bei Polybius (S. 673 A. 3) heissen sie *αὶ συμμάχους πόλεις αὶ ἐκ τῆς Ἰταλίας*. Die uns aufbehaltenen Einzelangaben (Handb. 5, 397 A. 3; E. Marcks *de alis* p. 16) stimmen genau: es ist keine ausseritalische Truppe darunter und die alten oder colonialen latinischen Gemeinden überwiegen; aber es begegnen auch Perusiner, Etrusker, Lucaner, Samniten und so weiter. Wegen der nicht hiehergehörigen Formianer und Sidiciner s. S. 586 A. 6.

2) Diese Organisation kann hier nur vom politischen Standpunkt aus geschildert werden; die militärischen Einzelheiten sind nicht dieses Orts.

3) Abgesehen von der inneren Nothwendigkeit der Dinge zeigt sich die Identität in der gleichen Terminologie. Die Legioncohorte ist gerade so alt wie die bundesgenössische. Wie die Legioncohorte die Legion im Kleinen ist, das heisst die Verbindung von je einem Manipel der drei Treffen (*triarum, principes, hastati*) nebst den dazu gehörigen Leichtbewaffneten, so ist dies auch die bundesgenössische. Schon dass auch die bundesgenössische Ansehung auf dem Census beruht (Liv. 29, 15, 7) und der römischen gleichartig genannt wird (Polybius S. 675 A. 3), fordert die wesentlich gleiche Gliederung der Mannschaften.

4) Die ansehnliche latinische Colonie Placentia stellt eine Cohorte (Liv. 41, 1, 6) und eine Turma (Liv. 44, 40, 6). Dass einzelne Städte ordentlicher Weise mehrere Cohorten zu stellen hatten, ist möglich, aber sichere Beweise fehlen; die zwei Cohorten von Camerinum im Cimberkrieg (Val. Max. 5, 2, 8 und sonst) beweisen bei der Art dieses Nationalkrieges nichts. — Aeusserere Beweise für Zusammenlegung haben wir nicht; es kann bloss auf

einzelnen Bundescontingenten den Legionen entsprechende Corps (*alae sociorum*) gebildet wurden, deren jedem sechs¹⁾ römische Stabsoffiziere vorgesetzt waren wie der Legion die sechs Kriegstribune und die dann alle gleichmässig dem oder den römischen Feldherren gehorchten. So weit es hienach möglich war, wurde im Uebrigen die Autonomie der contingentpflichtigen Gemeinde respectirt. Die römische Aushebung wird nicht auf die Bürgerschaft der abhängigen Gemeinde erstreckt, sondern es heben die Magistrate einer jeden Stadt nach Massgabe des dem römischen analogen Census und unter Einhaltung der durch den Bündnisvertrag garantirten Exemtionen²⁾ die Mannschaften aus. Jedes Contingent blieb zusammen und wurde von seinem eigenen Magistrat oder von einem durch diesen eingesetzten Stellvertreter zum Heere geführt³⁾, durchaus wie die Römer von dem Consul oder wer für diesen eintrat. Wie die Römer dem Consul, schwuren die bundesgenössischen Contingente diesem ihrem Vorsteher den Treueid⁴⁾. Wie dem römischen Consul der römische Quaestor, folgte jedem Gemeindevorsteher der eigene Zahlmeister zur Leistung des

verallgemeinernde oder zusammenfassende Ausdrucksweise zurückgehen, dass von einer *cohors Paeligna* (Liv. 44, 40, 5), von *equites Latini* (Liv. 33, 36, 10) gesprochen wird. Aber bei der Beschaffenheit des Städtebundes war Zusammenlegung kaum zu vermeiden. — Nimmermehr wird aus diesen und ähnlichen Wendungen gefolgert werden dürfen, dass das Concilium zum Beispiel der Päligner den Römern Zuzug sandte.

1) Nicht drei, wie man aus Polybius 6, 26, 5 herausliest (Handb. 5, 396). Dass Polybius, allerdings in irreführender Weise, die zwölf *praefecti sociorum* auf das einfache consularische Heer bezieht, zeigt die Theilung der diesen unterstellten Truppen in zwei Theile, einen rechten und einen linken Flügel (c. 26, 9), während das consularische Doppelheer vier *alae* hat (c. 34, 1).

2) Das ist die *vocatio* (= *vacatio*) *ex foedere* des julischen Municipalgesetzes Z. 93. 103, die selbst den Bundesgenossenkrieg überdauert hat. Befreiung ganzer Gemeinden bundesgenössischen Rechts mag vorgekommen sein, zum Beispiel in der Art, wie sie den römischen Seccolonien zukam; aber Belege fehlen.

3) Polyb. 6, 21, 5: *αἱ δὲ πόλεις παραπληροῖαν ποιησάμενα τῇ προεπιρμηῆτι τὴν ἐκλογὴν καὶ τὸν ὄρκον ἐκπέμπουσιν ἄρχοντα συστήσασαι καὶ μισθοδοτήν.* Der Führer der in Casillinum belagerten pränestinischen Cohorte Liv. 23, 19, 17 ist der Prätor der Stadt; auch die Inschrift von Cora C. I. L. X, 6527: *Q. Pomponius Q. f. L. Tullius Ser. f. praitores aere Martio emeruit* gehört wohl hieher. Dass noch in der römischen Bürgergemeinde das Commando, so weit es dort vorkommen kann, dem Ortsvorsteher oder seinem Mandatar gegeben wird, ist dem nachgebildet, wie das ganze Municipalwesen ein Schattenbild der alten Autonomie ist.

4) A. 3. Von einem dem römischen Feldherrn von den Nichtrömern geleisteten Eide ist nicht die Rede; denn der untergeordnete auch den Selaven abgenommene Lagereid (Polyb. 6, 33, 1; Handb. 5, 386) kommt nicht in Betracht.

Soldes aus den Mitteln der Gemeinde¹⁾. Diese politische Organisation ist unabhängig von der eigentlich militärischen; den Führern und Zahlmeistern der einzelnen Contingente entspricht nichts in der römischen Legion²⁾. — Bei dem Uebergewicht einerseits, das die Herrschgewohnheit und die Geschlossenheit den römischen Bürgern gab, andererseits der Ueberzahl der Italiker über die römischen Bürger nicht bloss überhaupt sondern auch in der regelmässigen Aushebung³⁾, und bei der Gemeinschaft der Kriegsweise und der Kriegserfahrung erklärt es sich wohl, dass, als die beiden Massen die so lange gemeinschaftlich geführten Waffen endlich kreuzten, die Römer ebenso vor den Italikern capitulirten wie die Italiker vor den Römern.

Ordentliche
Schiff-
stellung der
griechischen
Städte.

Auch die Flotte der römischen Republik, seit es eine solche gab, ruht auf dem gleichen Princip der Föderation; jedoch wird die bei dem Landheer energisch festgehaltene Nationalität bei ihr aufgegeben oder ist vielmehr nie eingeführt worden. Auch als römische blieb sie wesentlich griechisch. Die Consequenzen davon treten überall hervor. Während in den Landheeren die Bundesgenossentruppen nicht leicht für sich allein verwendet werden, sind die römischen Flotten häufig überwiegend, zuweilen ausschliess-

1) Polybius S. 675 A. 3. Liv. 27, 9. — Es wird darauf bezogen werden dürfen, dass es in der 463 deducirten latinischen Colonie Venusia wenigstens drei (*C. I. L. IX, 439*), in der 490 deducirten Firmum fünf (*C. I. L. IX, 5351*) Quästoren gab.

2) Die römische Bürgercohorten hat keinen Führer, wohl aber die bundesgenössische. Dass die politischen Anführer der Bundesgenossen auch als Offiziere fungiren, folgt wie aus der Analogie des Consuls und des Quästors so aus einzelnen Belegen (*Liv. 25, 14, 4*; *Marquardt Handb. 5, 396 A. 7*). Zahlreiche Fragen müssen wir unbeantwortet lassen, zum Beispiel wie die militärische Zusammenlegung mehrerer politischer Contingente sich vollzog, wie im Militärstrafrecht die Competenzen der römischen Staboffiziere und der heimischen Obrigkeiten gegen einander standen; das Princip aber ist wesentlich klar.

3) Dies im Einzelnen zu erörtern ist hier nicht der Ort (vgl. *Marcks de alis p. 21* und die daselbst Angef.). Polybius Angabe 6, 26, 7, dass wenigstens in der Infanterie die Bürger und die Italiker sich ungefähr die Wage halten, drückt wohl mehr das politische Princip aus, wie es etwa der jüngere Scipio billigte, als das reale Verhältniss; in den Einzelangaben, die wir bei Livius für die zweite Hälfte des 6. Jahrh. zahlreich finden, sind durchgängig die letzteren an Zahl überlegen, jedoch nicht in solcher Stärke, dass die 'ungefähre Gleichheit' verschwände. Feste Verhältnisszahlen finden sich nicht, und die Versuche zu formalen Regeln auf diesem Gebiet zu gelangen sind m. E. missglückt. Wahrscheinlich hat sich die Mehraushebung der Italiker später gesteigert. In der letzten Epoche vor dem Socialkrieg stellten nach Velleius 2, 15 die Italiker doppelt so viele Mannschaften und Reiter als die Bürger, und dies wird zutreffen.

lich aus nicht römischen Schiffen zusammengesetzt¹⁾. Die Italiker, so weit sie Griechen sind, bilden den Kern der römischen Flotten²⁾; aber die Nichtitaliker sind nicht in der Weise von der Flotte ausgeschlossen wie vom Landheer: insbesondere die sicilischen Griechen³⁾, aber auch die des Ostens⁴⁾ stellen gleichfalls den Römern Schiffe und Bemannung oder werden von dieser Pflicht besonders eximirt⁵⁾. Das Commando entspricht dem des Landheers: das der Flotte führt immer ein römischer Beamter; die Capitäne der bundesgenössischen Schiffe werden gleich denen der Landcontingente als römische Offiziere betrachtet worden sein.

Wenn den italischen und einigen wenigen ausseritalischen Gemeinden durch den Bundesvertrag die Stellung eines festen Contingents auferlegt war, so reichte, wie schon bemerkt ward, die Wehrpflicht an sich so weit wie die Bundesgenossenschaft und ausserordentlicher Weise hatten auch die übrigen föderirten⁶⁾ Städte und Völkerschaften so wie die *reges socii* auf Ansage zum römischen Heer Zuzug zu leisten⁷⁾. Aber der

Die ausserordentliche Wehrpflicht der übrigen Bundesgenossen.

1) Handb. 5, 499. Eigene Flottenconscriptionsbezirke gab es im Bürgergebiet nicht; man griff dafür auf dieselben Mannschaften, die auch landdienstpflichtig waren, und vorzugsweise auf die geringeren bei dem Heerdienst nur im Nothfall verwendeten Schichten (S. 297. 448). Wie wenig die Seecolonien mit dem Flottendienst zu thun haben, zeigt der Versuch, den sie machten, ihre *vacatio rei militaris* auch auf die *res navalis* zu erstrecken (Liv. 36, 3, 4).

2) Das Verzeichniss der, so weit uns bekannt, dieser Verpflichtung unterliegenden Städte R. M. W. S. 322.

3) Cicero (S. 673 A. 1). Die Schiffsstellung der nicht föderirten Gemeinden ruht, wie man hier deutlich erkennt, auf einem verschiedenen Rechtsgrund.

4) Die Rhodier haben bis in die Kaiserzeit hinein Schiffe zur Flotte gestellt. Dio Chrysostomus *or.* 31 p. 620 vergleicht die Leistungen der republikanischen Epoche mit denen der Gegenwart: οὐ γὰρ ὁμοιον ἕκατον νεῶν ἢ καὶ πλείονων στόλον ἀποστεῖλαι . . . καὶ ὁ νῦν ἐφ' ἡμῶν ἰδεῖν ἔστι μὴ καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἢ δυοῖν ἀφράκτοις ἀπαντᾶν εἰς Κόρινθον. Auch die Geldhülfe, die Herodes den Rhodiern εἰς ναυτικοῦ κατασκευῆν gewährte (Josephus *bell.* 1, 21, 11; *ant.* 16, 5, 3), muss auf die Kriegsflotte bezogen werden; denn die Gemeinde, der dies Geld zufluss, baute keine Handelsschiffe. Vgl. RG. 5, 249.

5) Cicero *Verr. l.* 5, 19, 50: *Tauromenitanis nominatim cautum et exceptum (est) foedere, ne navem dare debeant*; was übrigens nicht beobachtet ward und auch rechtlich der ausserordentlichen Ansage nicht entgegenstand. Aehnliche Privilegien mögen Athen und Massalia gehabt haben. Wenn die späteren Verträge, wie die mit Astypalaea und Termessos, über dergleichen Leistungen nichts sagen, so ist dies ein stillschweigender Verzicht, der allerdings nicht mehr wirken kann als der ausdrückliche. Bei dem italischen Landheer begegnen dergleichen Exemptionen nicht.

6) Ausseritalische Gemeinden latinischen Rechts hat es in der Epoche der republikanischen Contingentstellung kaum gegeben. Vgl. S. 624.

7) Am bestimmtesten tritt dies Rechtsverhältniss zu Tage bei Appian *Hisp.* 44: danach schliesst Ti. Gracchus im J. 575 mit den spanischen Bellern und Titthern eidlich (1, 250 A. 1) einen Vertrag, durch den sie unter anderm sich

militärische Gebrauch, den die Römer von diesen Unterthanen machten, bestand hauptsächlich in der den bedeutenderen derselben auferlegten Pflicht der Grenzvertheidigung mit ihren eigenen Streitkräften. Es waren diese Fremdencontingente, die *auxilia externa*¹⁾, nicht, wie die der Italiker und der zur Stellung von Schiffen verpflichteten ausseritalischen Griechen, der römischen Land- und Seewehr militärisch homogen und daher nicht ständige Elemente der römischen Mobilisirung. Ueberdies verhielt sich die Regierung aus naheliegenden politischen Gründen überhaupt ablehnend gegen die unmittelbare Kriegshülfe des beherrschten Auslandes und gegen die militärische Gemeinschaft mit diesen mehr oder minder nationalfremden Elementen. Praktisch scheint in der Epoche vor dem Bundesgenossenkrieg von den Streitkräften dieser Föderirten, von Ausnahmefällen abgesehen, nur bei überseeischer Kriegführung und auch dabei nur in mässigem Umfang Gebrauch gemacht worden zu sein.

Die bundes-
ge-
nössischen
Kriegs-
leistungen
am Ende der
Republik.

Neben der marianischen Umgestaltung des Heerwesens (S. 296) macht das Aufgehen Italiens in Rom dem republikanischen Zuzugsystem ein Ende²⁾. Die latinischen Städte Oberitaliens scheinen nicht, wie die Italiker der *formula togatorum*, feste Contingente zum römischen Heer gestellt zu haben; ob und in welcher Weise

verpflichten den Römern Zuzug zu stellen (*ἢ σύγκλητος . . . φόρους ἤπει τοὺς ὀρισθέντας ἐπὶ Γράκχου, στρατεύεσθαι τε Ῥωμαίοις προσέτασσε· καὶ γὰρ τοῦθ' αὖ Γράκχου συνθήκαι ἐκέλευον*); die Spanier behaupten indess, die Tribute und die *ξεναγία* (wie Appian wohl ungenau dies Recht hier benennt) seien ihnen erlassen, mit Recht, wie Appian hinzufügt, aber allerdings nach römischer Art nur bis weiter (S. 663 A. 2). Später ist von ähnlichen Stipulationen wenig die Rede. Es war offenbar nicht möglich im überseeischen Gebiet der Zuzugspflicht stetige Anwendung zu geben, während für ausserordentliche Verhältnisse die vertragsmässige Abmachung weder erforderlich noch bindend war.

1) *Auxilia* braucht Sallustius, der Wortbedeutung entsprechend, von allen bundesgenössischen Truppen (*Iug.* 43, 2. 84, 2), selbst wo nur die italischen gemeint sind (*Iug.* 39, 2) und wo Livius die nicht italischen meint, fügt er *exterarum gentium* (*per.* 72), *externa* (22, 37, 7. 25, 33, 6) oder *provincialia* (40, 31, 1) hinzu. Dass das Wort ohne Beisatz die nationalfremden Hülfs-truppen bezeichnet, die *alienigenae* (Varro 5, 90), die *socii Romanorum exterarum nationum* (Festus *ep.* p. 17), ist wohl erst nach dem Bundesgenossenkrieg aufgekomen, durch den die italischen *auxilia* in Wegfall kamen. Uebrigens ist das Wort rein militärisch und bezeichnet die Nichtbürgerabtheilungen ohne Rücksicht darauf, ob sie Contingente autonomer Staaten oder Unterthanenaufgebote sind.

2) Nach dem Bundesgenossenkrieg verschwinden die *togati* aus dem Heerwesen. Wo unter dem Principat von dem Recht auf die Toga die Rede ist (oben S. 222. 223), macht zu ihr den Gegensatz das Pallium und wird sie nicht so sehr dem Peregrinen als dem Griechen untersagt, so dass der lateinische Occident gewissermassen in die Stelle der republikanischen *togati* einrückt.

überhaupt bei der Heerbildung der letzten republikanischen Zeit die damals vorhandenen Latiner herangezogen wurden, vermögen wir nicht zu sagen¹⁾. Die Heranziehung der überseeischen Bundesgenossen wurde in dieser Epoche namentlich dadurch gesteigert, dass in Folge der Erstreckung des Bürgerrechts auf die Italiker die bis dahin hauptsächlich von diesen gestellte Reiterei wegfiel und die römische Regierung für diese angewiesen war entweder auf Werbung im eigentlichen Ausland oder auf Heranziehung der überseeischen Unterthanen. Wenn zu jener nur in geringem Umfang gegriffen worden ist, so sind dagegen namentlich die abhängigen Königreiche vielfach veranlasst worden insbesondere Reiterei, aber auch die der marianischen Legion ebenfalls mangelnde leichte Infanterie zum römischen Dienst zu stellen. Feste Regeln für diesen Hülfsdienst sind in dieser verwirrten Epoche nicht wahrzunehmen und haben auch schwerlich bestanden.

Die von Augustus eingeführte Wehrordnung hat die Stellung der bisherigen Föderirten, so weit sie noch in dem gleichen Rechtsverhältniss sich befanden, vermuthlich im Ganzen gelassen wie sie war. Die verbündeten Könige sandten nach wie vor ihren Zuzug. Von den nicht zahlreichen ausseritalischen Gemeinden, deren Bundespflichten noch in republikanischer Zeit geordnet worden waren, haben Massalia, Athen, Sparta vermuthlich weder unter der Republik noch unter dem Principat effectiver Militärpflicht unterlegen; wenigstens erfahren wir darüber nichts. Rhodos schickte auch unter dem Principat jährlich seine Schiffe zur römischen Flotte (S. 677 A. 4). Dagegen scheinen diejenigen Gemeinden, welche unter Caesar oder unter dem Principat zu latinischem oder sonst zu Föderationsrecht gelangten und deren Bundespflicht also damals erst geordnet ward, unter das von Augustus aufgestellte System der kaiserlichen Conseription gezogen worden zu sein. Dafür spricht, abgesehen von einzelnen Belegen²⁾, vor allem der bedeutende Umfang dieser Gebiete.

Die
angusti-
schen
Auxilia.

1) Bei den massenhaften Aushebungen während der Krisen des Bürgerkriegs sind die der Einordnung in die römische Formation fähigen Nichtbürger sicher nicht übergangen worden; die feldherrliche Verleihung des Bürgerrechts wird dabei zur Anwendung gekommen sein (S. 135), daneben vielleicht ein analoges Verfahren wie dasjenige, aus dem die *echortes voluntariorum* der Freigelassenen hervorgingen (S. 449).

2) Die Ala, die nach der föderirten Gemeinde der Vocontier benannt ist,

Selbst in einzelnen der abhängigen Fürstenthümer, insbesondere den thrakischen, ist wahrscheinlich schon vor ihrer Einziehung für Rom ausgehoben worden¹⁾. So weit nicht ältere Verträge im Wege standen, scheint unter dem Principat bei der Aushebung zwischen den autonomen und den nicht autonomen Reichsangehörigen ein Unterschied nicht gemacht zu sein; es zeigt sich auch hier das augustische Princip bei den föderirten Gemeinden die Reichsangehörigkeit, bei den Unterthanengemeinden die Autonomie zu steigern und auf diese Weise beide einander zu nähern.

Antheil am
Kriegsge-
winn.

Ein Anrecht auf einen Antheil an dem eroberten Boden und der gemachten Beute, wie es der Ueberlieferung zufolge die mit Rom conföderirten Bünde der Latiner und der Herniker besessen haben (S. 649), ist den im Einzelbund mit Rom stehenden Staaten niemals eingeräumt worden; nur im Wege der Gnade haben auch sie einen untergeordneten Antheil am Kriegsgewinn erhalten. Die Triumphalspenden wurden den Nichtbürgern wie den Bürgersoldaten und zwar in der Regel in den gleichen Beträge gegeben²⁾. Die Beutestücke schmückten zwar vorzugsweise die Plätze und die Tempel Roms, aber wurden theilweise auch ausserhalb der Hauptstadt aufgestellt³⁾. Es sind sogar den einzelnen Contingenten aus der Beute Geldsummen für ihre Gemeinden gewährt worden⁴⁾, vermuthlich um ihren Aerarien so gut wie dem römischen die für den Krieg aufgewandte Soldatenlöhnung aus dem Kriegsgewinn zu erstatten. Wenn der

muss zunächst aus der Conscription in diesem Gebiet hervorgegangen sein (Hermes 19, 45). Auch die föderirten Gaue im nördlichen Gallien, wie die Haeduer und die Remer, dienten im römischen Heer. Aus dem Vorkommen einzelner Städte in den Soldateninschriften wird ein sicherer Schluss nicht gezogen werden dürfen, da ja auch aus befreiten Städten Freiwillige gedient haben können. Noch weniger kommt in Betracht, dass einzelne Städte und Landschaften in den uns zugänglichen Soldateninschriften nicht vertreten sind.

1) Hermes 19, 49. In allen Clientelstaaten geschah dies vermuthlich nicht.

2) Ausdrücklich erwähnt wird die gleiche Spende an die Bürger und die *socii Latini nominis* unter den J. 574 (Liv. 40, 43, 7) und 576 (Liv. 41, 7, 3), auch wohl 567 (Liv. 39, 5, 17), und ebenso sind wohl alle älteren Meldungen zu verstehen, bei denen kein Unterschied gemacht wird. Dass die Nichtbürger im J. 577 nur die Hälfte empfingen, erregte Erbitterung (Liv. 41, 13, 8).

3) Wir wissen von einem Weihgeschenk aus der aetolischen Beute 565, das nach Tusculum kam (C. I. L. I n. 534). Dedicationen des Mummius aus der korinthischen nicht bloss in Rom, sondern in ganz Italien, ja in Parma im cisalpinischen Gallien und in Italica in Spanien bezeugen Inschriften und Schriftsteller (C. I. L. I n. 541—546). Auf die Rechtsstellung der Orte wird bei diesen Feldherrngaben keine Rücksicht genommen.

4) Inschrift der latinischen Colonie Cora C. I. L. X, 6527 (S. 675 A. 3).

ersiegte Grundbesitz zur Vertheilung kam, sind die Bundesgenossen wenigstens zuweilen, aber immer in geringerem Mass als die Bürger unter die Landempfänger aufgenommen worden [2, 618]. Kam er nicht zur Auftheilung, so blieb er zwar Eigenthum der römischen Gemeinde, aber gewisse Strecken davon wurden den verbündeten Gemeinden zur Nutzung überlassen, so dass sie dieselben ebenso ihren Gemeindegossen zur Occupation stellen konnten wie die Römer dies zu Gunsten ihrer Bürger zu thun pflegten¹⁾. Als das graechische Ackergesetz dieses Gemeindeland zur Auftheilung brachte, verletzte es daher die reichen Latiner ebenso in ihren Interessen wie die römische Aristokratie²⁾.

Die Verpflichtung eines Staats zu dauernder Geldleistung an einen anderen kann in zwiefacher Gestalt gedacht werden, entweder als Leistung einer — regelmässig ein für allemal fixirten — Geldsumme von Seiten des Aerarium der abhängigen Gemeinde an die herrschende oder als Uebertragung des Besteuerungsrechts von jener auf diese. Die letztere Form ist mit der Autonomie, so lange sie wenn auch beschränkt, doch noch effectiv ist, ebenso unvereinbar wie die Uebertragung des Aushebungsrechts auf die hegemonische Gewalt. Die erstere thut an sich der Autonomie nicht mehr und nicht weniger Eintrag als die Contingentstellung. Aber nach der älteren römischen Auffassung schliesst vielmehr das Bundesgenossenrecht die Contingentstellung ebenso nothwendig ein wie die Geldleistung aus; die pecuniäre Belastung trifft also jeden Bundesstaat nur indirect, insofern er für seine Mannschaften die Aufwendungen zu bestreiten hat³⁾.

Steuer-
freiheit der
italischen
Bundes-
städte.

1) 2, 636. Als *vetus possesor* wird für entzogenes römisches Gemeindland nicht bloss nach dem Ackergesetz vom J. 643 Z. 21 der römische Bürger entschädigt, sondern auch der einer in der *formula togatorum* stehenden Gemeinde; und Z. 31 ist die Rede von dem *poplice deve senati sententia ager fruendus* datus an die Colonien und Municipien der Latiner und vielleicht der Italiker überhaupt. Cicero *de re p.* 3, 29, 41: *Ti Gracchus . . . sociorum nominisque Latini iura neglexit ac foedera*. Vgl. *C. I. L.* I p. 90. Damit ist nicht zu verwechseln das den Bundesstädten selber zustehende Gemeindeland, wie zum Beispiel das genuatische nach dem Schiedsspruch der Minucier. Auch in der Municipalverfassung steht römisches der Gemeinde zur Nutzung überlassenes und municipales Gemeindeland neben einander.

2) Appian *b. c.* 1, 36: οἱ Ἰταλιῶται . . . καὶ οἷδε περὶ τῷ νόμῳ τῆς ἀποικίας ἐδοδοίκεσαν, ὡς τῆς δημοσίας Ῥωμαίων γῆς, ἣν ἀνέμητρον οὖσαν ἔτι οἱ μὲν ἐκ βίας οἱ δὲ λαμβάνοντες (dies ist ungenau; vgl. S. 84 fg.) ἐγεώργουν, αὐτίκα σφῶν ἀφαρορηθησομένης.

3) Für die Verküstigung, die den Soldaten überhaupt geliefert ward,

Es gilt dies für das latinische und überhaupt das bundesgenössische Italien: niemals wird in Beziehung auf eine italische Stadt weder einer directen Abgabe an die führende Gemeinde gedacht¹⁾ noch der Immunität von derselben als eines exceptionellen Rechts. Mit der Verleihung latinischen Rechts sei es im Wege der Coloniegründung oder ohne solche ist darum auch, wenn das betreffende Territorium bis dahin als römisches Staatseigenthum Bodenzins gezahlt hatte, in republikanischer Zeit der Wegfall desselben und die Steuerfreiheit verbunden.

Immunität
oder
Tribut-
pflicht der
ausser-
italischen
Bundes-
genossen.

Auch für die ausseritalischen Föderirten wird das gleiche Princip aufgestellt²⁾ und durch zahlreiche Beispiele bestätigt³⁾.

wurde den Bürgern ein Abzug am Sold gemacht, den Bundesgenossen aber nichts berechnet (Polyb. 6, 39, 15).

1) Selbst freiwillige Beiträge werden zurückgewiesen, zum Beispiel der der Neapolitaner im J. 537 (Liv. 22, 32). Dass den zwölf die Contingente weigernden Colonien im J. 550 eine Jahressteuer von 1 vom Tausend auferlegt wird (Liv. 29, 15, 9: *stipendium praeterea iis coloniis in milia aeris asses singulos imperari exigique quotannis*), bestätigt die Regel; übrigens ist diese Strafverfügung schwerlich bis zum Bundesgenossenkrieg in Kraft geblieben.

2) Die Norm für die ausseritalische Föderation ist in den Beziehungen zu Massalia und so ferner zu suchen, und die Tributpflicht liegt dabei so wenig zu Grunde wie bei den italischen Verträgen. Wo immer bei der Classification der Gemeinden auf die Steuerpflichtigkeit Rücksicht genommen wird, erscheinen die föderirten und die freien als steuerfrei; so bei Appian und Cicero (S. 657 A. 3).

3) Wo uns die Föderationsacten vorliegen, für Astypalaea, Termessos, Aphrodisias (S. 687 A. 4), ist entweder keine Rede von Tribut oder es wird, wie in dem letztgenannten Vertrag, ausdrücklich die Immunität ausgesprochen. — Die Immunität ist ausdrücklich bezeugt für die folgenden Gemeinden, die, so weit ihre Rechtsstellung bekannt ist, sämmtlich die Autonomie gehabt haben: In Gallien Massalia (Justin 43, 5, 10, anachronistisch angesetzt nach dem gallischen Brande). — In Africa Thendalis (Plinius 5, 4, 23), als Freistadt aufgeführt im Ackergesetz von 643. — In Achaia Sparta (Strabon 8, 5, 5 p. 365: *ἔμειναν ἐλεύθεροι, πλὴν τῶν φιλικῶν λειτουργιῶν ἄλλο συντελοῦντες οὐδέν*) — Elateia in Phokis (Pausanias 10, 34, 2: *ἀντι τοῦτου δὲ τοῦ ἔργου Ῥωμαῖοι δεδώκασιν αὐτοῖς ἐλευθέρους ὄντας ἀτελῆ νειμέσθαι τὴν χώραν. ε. 4: ἐπὶ τοῦτω δὲ ἐλευθέρους εἶναι τῷ ἔργῳ δέδοται σφισιν ὑπὸ Ῥωμαίων*) — Pallantion in Arkadien (Pausan. 8, 43, 1: *Ἀντωνίνος ὁ πρότερος — Πύς — πόλιν τε ἀντι κόμης ἐποίησε Παλλάντιον καὶ σφισιν ἐλευθέριαν καὶ ἀτελείαν ἔδωκεν εἶναι φόρων*). — Die ozolischen Lokrer (Plinius 4, 3, 7) — Amphisa (Plinius 4, 3, 8). — In Asia ausser den zu Anfang genannten Städten vor allem Ilion. Diesem erwirkte Rom schon von König Seleukos (wahrscheinlich II. Kallinikos: Droysen Hell. 3, 1, 387) die volle Immunität (Sueton Claud. 25: *recitata vetere epistula Graeca senatus populique R. Seleuco regi amicitiam et societatem ita demum pollicentis, si consanguineos suos Ilienses ab omni onere immunes praestitisset*). Danach legt die plinianische Liste 5, 30, 124 der Stadt die Immunität bei, Strabon 13, 1, 27 p. 595 *τὴν ἐλευθερίαν καὶ ἀλειουργησίαν*. Wenn unter Claudius beschlossen wird, *ut Ilienses omni publico munere solverentur* (Tacitus ann. 12, 58), oder, wie Sueton a. a. O. es ausdrückt, er den Iliensern *tributa in perpetuum remisit*, so kann dies nur einschärfend und erweiternd verstanden werden; *Iliensibus*, sagt Callistratus Dig. 27, 1, 17, 1, *iam antiquitus et senatus consultis et constitutionibus principum plenissima immunitas tributa est, ut etiam*

Titular wird die Immunität überhaupt nicht geführt¹⁾, vermuthlich weil die Abhängigkeit der 'freien' Stadt in dem Berühmen der Steuerfreiheit sich allzu grell ausgedrückt hätte. — Indess mangelt hier diesem Verhältniss vielfach die natürliche Grundlage; bei der wenigstens factischen Befreiung von dem effectiven Waffendienst erscheint die Steuerfreiheit von Athen, Sparta, Ilion von Haus aus als politische Begünstigung. Es hat sich auch dieselbe diesen Förderirten gegenüber nicht behauptet, ohne dass indess sich der Systemwechsel im Einzelnen genügend verfolgen liesse. Er ist wohl weniger durch allgemeine Regelung herbeigeführt worden als durch Festsetzung von Fall zu Fall theils bei Neuverleihung der Autonomie, theils durch nachträgliche Auflegung der Abgabe auf früher als autonom anerkannte Gemeinden. Die nicht städtisch geordneten Gemeinden²⁾ und die abhängigen Fürstenthümer³⁾ zahlten schon unter der Republik feste Jahrtribute an die römische Regierung; auch Steuerpflicht einzelner Freistädte bezeuget wenigstens schon in der ersten Kaiserzeit⁴⁾ und

tutelae excusationem habeant, scilicet eorum pupillorum, qui Ilienses non sint; idque dixit Pius rescripsit. — Alabanda (Gesandtschaft von Alabanda erneuert die Freundschaft mit den Römern und bringt zurück ein *δόγμα περί τῆς ἀφορολογησίας* nach der Inschrift *Bull. de corr. hell.* 10, 299; Münze mit *ἀτελείας Ἀλαβανδέων* Mionnet 3, 306, 14, deutliches Exemplar in Imhoofs Sammlung; *Alabanda libera* Plinius 5, 29, 109) — Lykien (*ἀτελείς φόρων* Appian *b. c.* 5, 7). — In Kilikien Tarsos (Appian *a. a. O.*: *ἐλευθέρους καὶ ἀτελείς φόρων* durch Antonius; Lucian *macrob.* 21: *ὅφ' οὗ* — Augustus — *ἡ Ταρσέων πόλις φόρων ἐκούσιθη*). — In Syrien Laodikeia (Appian *a. a. O.*).

1) Die Münzen von Alabanda (S. 682 A. 3) stehen ganz allein.

2) Das zeigt der mit den spanischen Bellenen und Titthern im J. 575 geschlossene Vertrag (S. 677 A. 7).

3) Polybios 2, 12, 3 zum J. 526: *ἡ Τεῦτα . . . ποιῆται συνθήκας, ἐν αἷς εὐδόκησε φόρους τε τοὺς διαταθέντας ὀφείναι.* Liv. 22, 33, 5. Josephus *bell.* 8, 7, 6 (vgl. *ant.* 14, 4, 4): (Pompeius) *τῇ τε γῶρα καὶ τοῖς Ἱεροσολύμοις ἐπιτάττει φόρον*, welchen Tribut Caesar später erliess (R. G. 5, 501). Dem König der Atrebaten Commius gab Caesar mit der Herrschaft die Immunität (Caesar *b. Gall.* 7, 76). Antonius legte den von ihm im Orient eingesetzten Fürsten ständige Tribute auf (Appian *b. c.* 5, 75: *ἵστη δὲ πρὸς καὶ βασιλέας οὗς δοκιμάσειε, ἐπὶ φόροις ἄρα τεταγμένοις*). Lucian *Alex.* 57: *παραπλέοντας εὐρών Βοσποριανοὺς τινὰς πρόσβειε παρ' Εὐπάτορος τοῦ βασιλέως ἐς τὴν Βιθυνίαν ἀπιδόντας ἐπὶ κομιδῇ τῆς ἐπετείου συντάξεως.*

4) Wenn der Stadt Byzantion im J. 53 die Abgaben (*tributa*) auf fünf Jahre erlassen wurden (Tacitus *ann.* 12, 63), so kann man dabei schwerlich denken an den römischen Antheil an den Abgaben von der Fischerei in der Meerenge (Strabon 7, 6, 2 p. 320). Die Stadt stand seit dem letzten makedonischen Krieg mit den Römern im Bündniss und ist damals sicher nicht mit Tribut belegt worden; aber die definitive Regulirung ihrer Verhältnisse erhielt sie wohl erst durch Pompeius bei der Ordnung der Provinz Bithynien-Pontus, zu welcher sie gehörte (Plinius *ep.* 43, 44) und es kann ihr dabei ein Tribut auferlegt sein. — Unter den Städten der Provinz Asia, die nach dem Erdbeben des J. 17 ausser anderen Begünstigungen Steuernachlass erhielten (Tacitus *ann.* 2,

wahrscheinlich sind im Laufe der Zeit nicht wenige derselben nach diesem System besteuert worden.

Spätere
directe Be-
steuerung
auch autono-
mer Gemein-
den.

Wenn die Auflegung eines Jahrestributs mit der beschränkten Souveränität sich vereinbaren lässt, so gilt, wie schon gesagt ward, nicht dasselbe von der directen Besteuerung, welche, wie im folgenden Abschnitt zu zeigen sein wird, das rechte Kriterium der Unterthanengemeinde ist und auch bis gegen das Ende der Republik auf eine von den Römern als freie anerkannte Stadt niemals angewandt worden ist. Aber als Pompeius bei seiner Constituirung von Syrien¹⁾ einer Reihe von Städten die Autonomie zugestand, war in dieser, wie wir schon sahen (S. 658), die Immunität nicht begriffen und haben die Römer allem Anschein nach hier fortwährend die alte königliche Steuer erhoben. Damit wird allerdings eine Kategorie von Städten in die römischen Ordnungen eingeführt, deren Autonomie nicht mehr als beschränkte Souveränität bezeichnet werden kann und die eigentlich zu den Unterthanengemeinden gehören. — Wahrscheinlich ist späterhin dasselbe auch in Betreff der latinischen Ordnung geschehen und ist von den Städten des Westens, die im letzten Jahrhundert der Republik und unter dem Principat zum latinischen Recht gelangten, wenigstens den jüngeren die Immunität nicht zugleich gewährt worden. Die Zeugnisse freilich versagen so gut wie ganz. In den spanischen Städtelisten bei Plinius werden die zu Augustus Zeit mit latinischem Recht bewidmeten spanischen Städte den stipendiaren entgegen gestellt; es ist möglich, aber nicht sicher, dass damit den ersteren Tribut-

47), sind zwei freie, Magnesia am Sipylos (Strabon 13, 3, 5 p. 621) und Apollonide (Cicero *pro Flacco* 29, 71). — Dass König Herodes διέλυσε Χίους (über deren Freiheit s. S. 692 A. 1) τὰ πρὸς τοῦ Καίσαρος ἐπιτρόπου; γρόμματα καὶ τῶν εἰσφορῶν ἀπέλλασεν (Josephus *ant.* 16, 2, 2), besagt wohl nur zeitweilige Nichteinhaltung und Wiederherstellung der Steuerfreiheit. — Es ist auffallend, dass in den plinianischen Listen nur einigen wenigen Städten peregrinischen Rechts — Theudalis in Africa, den ozolischen Lokrern und Amphisa in Achaia, Ilion in Asia — die Immunität beigelegt wird (S. 682 A. 3). Aber bloss aus dem Schweigen des litterlichen Compilers darf nicht für alle übrigen Städte dieser Provinzen die Tributpflichtigkeit gefolgert werden.

1) Wenn *divus Antoninus* (des Severus Sohn) *Antiochenses colonos fecit salvis tributis* (Paulus *Dig.* 50, 15, 8, 5), so hat Antiochia, dem Pompeius die Autonomie verlieh (S. 659 A. 1), als autonome Stadt Tribut gezahlt; und hier in der Kaiserprovinz kann nur an directe Hebung gedacht werden. — Dass Tyros und Laodikeia in Syrien, ebenfalls alte autonome Städte, durch Severus römisches Colonialrecht mit Steuerfreiheit (*ius Italicum*) empfangen, beweist nicht unbedingt, dass sie bis dahin steuerpflichtig waren; die neue Auszeichnung konnte allein im Colonialrecht bestehen, und von Laodikeia ist die frühere Steuerfreiheit anderweitig bezeugt (S. 682 A. 3 a. E.).

freiheit beigelegt werden soll. In dem Verzeichniss für Africa scheint dagegen von zwei latinischen Gemeinden die eine als stipendiär bezeichnet zu werden¹⁾. Nachdem dann, wie im Abschnitt vom Municipalwesen dargethan werden wird, die Bürgergemeinden in den Provinzen regelmässig steuerten und nur einzelnen Colonien, Municipien aber so gut wie nie, ausnahmsweise Steuerfreiheit gewährt ward, können Kaiser wie Vespasian, als er den spanischen Städten sowohl des senatorischen wie des kaiserlichen Verwaltungsgebiets insgemein latinisches Recht verlieh, damit unmöglich auf die directen Steuern des ganzen grossen Gebiets verzichtet haben. Wahrscheinlich wurde in Betreff derjenigen Unterthanengemeinden, welchen latinisches Recht verliehen ward, die Besteuerung nach demselben Princip geordnet, welches wir bei derjenigen der überseeischen Bürgergemeinden kennen lernen werden. Die Umwandlung des *ager publicus populi Romani* in quiritischen Rechts fähigen *ager privatus* ist ausserhalb Italiens im Allgemeinen unstatthaft und die Domainialqualität des Bodens wird durch die Auftheilung desselben nicht aufgehoben. Verblieb auch nach der Umwandlung der zu Bodenzins pflichtigen Unterthanengemeinde Malaca in eine Bürgerschaft latinischen Rechts der Boden Eigenthum des Staats oder des Kaisers, so wurde folgerichtig der Bodenzins von demselben ferner gezahlt.

Dass auch die nicht steuerpflichtigen Freistädte der führenden Gemeinde und ihren Beamten zu bundesfreundlichem Verhalten verpflichtet waren, folgt aus den allgemeinen Verhältnissen. Auch ihnen gegenüber ward den im öffentlichen Auftrag in den Provinzen verweilenden Beamten und Offizieren ein gewisses Requisitionsrecht für ihre und ihrer Leute persönliche Bedürfnisse gesetzlich eingeräumt und geregelt²⁾. Von dem Gebrauch

Leistungen
der
immunen
Bundes-
genossen.

1) Das *oppidum stipendiarium unum* (*Castra Cornelia*), das Plinius 5, 4, 29 nach den 15 *oppida civium Romanorum* und dem einen *oppidum Latinorum*, vor den 30 *oppida libera* und den *civitates* schlechtweg verzeichnet, muss besseren Rechts gewesen sein als die hier *civitates* genannten einfachen *oppida stipendiaria*; der Platz fordert neben der Abgabepflichtigkeit latinisches Recht.

2) In dem Plebiscit für die Termesser vom J. 683: *neive quis magistratus prove magistratu legatus neive quis alius facito neive inperato, quo quid magis iei dent praebent ab ieiive auferatur, nisei quod eos ex lege Porcia* (sonst unbekannt) *dare praebere oportebit*. Dem entspricht in dem Schutzbrief Caesars für die Juden (Josephus 14, 10, 2. 6) τὰ γρήματα ἐπιδράττειν ἢ εἰς παραγχεμασίαν ἢ ἄλλῳ τινὶ ὀνόματι; es ist also zunächst gedacht an militärische Requisitionen. Aber ebenfalls gehört hieher die Lieferung gegen Ent-

und dem Missbrauch, der in ausserordentlichen Fällen und insbesondere in Kriegszeiten von solchen bundesfreundlichen Unterstützungen gemacht ward, ist im Staatsrecht nicht zu handeln.

Das Selbst-
regiment der
Bundes-
genossen.

Wenden wir uns zu der Kehrseite der abhängigen Bundesgenossenschaft, zu der Darstellung der diesen Staatswesen gebliebenen Autonomie, so erkennt das Staatsrecht der römischen Republik principiell die souveräne Gewalt des Bundesstaats in so weit an, als nicht in Gemässheit des mit einem jeden derselben abgeschlossenen Vertrags einzelne Consequenzen derselben ausser Kraft gesetzt sind. Während die römischen Bürger so wie die nicht mit Rom in Vertrag stehenden unterthänigen Gemeinden sich jeder Verfügung des Reichsregiments zu unterwerfen haben, kann dasselbe von der Bundesgemeinde lediglich die Einhaltung des Vertrags fordern. Wird dieser von der abhängigen Gemeinde gebrochen, so ist das Rechtsverhältniss damit gelöst¹⁾; im Uebrigen aber steht es derselben frei sich so gut oder so schlecht sie will selber zu regieren und zu administriren, ihre Souveränität zu gebrauchen und zu missbrauchen. Dies Princip ist in republikanischer Zeit, wie wir sehen werden, vielfach insofern verletzt und beschränkt worden, als die römische Gemeinde für sich und für ihre Bürger specielle Privilegien in Anspruch genommen und dadurch die bundesgenössische Autonomie beschränkt und gekreuzt hat; zu anderen Zwecken aber hat in die Selbstverwaltung der freien Städte die Republik nicht leicht eingegriffen. Dagegen das Kaiserregiment, ernstlicher als die Oligarchie der späteren Republik um die Aufrechthaltung der guten Ordnung bemüht und vielfach wohl durch die praktische Nothwendigkeit dazu gedrängt, hat die he-

schädigung zum Unterhalt des Statthalters und seiner Leute (Cicero *Verr.* 4, 9, 20: *tritici modium LX milia empta populo Romano dare debebant* — die föderirten Mamertiner — *et solebant*). Auch die bekannten Bestimmungen des Repetendengesetzes Caesars über das Requisitionsrecht der Statthalter und ihres Gefolges in den Provinzen (Cicero *ad Att.* 5, 16, 3 und sonst) beziehen sich wenigstens mit auf die freien Staaten. Dies sind die *φιλικαι λειτουργίαι*, welche nach Strabon (S. 682 A. 3) auch von der freien Stadt Sparta gefordert werden konnten.

1) Ob dies geschehen — *si prior defexit* heisst es in dem Eid (1, 252 A. 1) —, darüber entscheiden einseitig die römischen Behörden, in älterer Zeit sicher unter massgebendem Einfluss des Fetialencollegiums. Auf diese Weise ist das Bundesrecht von Fregellae im J. 629 von den Römern cassirt worden.

gemonische Gewalt Roms mehr und mehr zur eigentlichen Herrschaft umgestaltet und namentlich sich das Recht vindicirt nicht bloss im einzelnen Fall gegen den Missbrauch der Autonomie einzuschreiten¹⁾, sondern auch in schweren Fällen dieselbe zu cassiren²⁾.

Das Fundament der Autonomie ist die Herrschaft der föderirten wie der freien Gemeinde³⁾ über das eigene Gebiet oder, wie die Römer dies fassen, das staatliche oder das aus dem staatlichen abgeleitete private Eigenthum an dem innerhalb der Gebietsgrenzen belegenen Boden⁴⁾, wobei der von denselben Grenzen

Eigene
Territorien.

1) Belege sind überflüssig; charakteristisch ist Traians Verhalten gegen die Amisener (S. 688 A. 2).

2) Sueton *Aug.* 47: *urbium quasdam foederatas sed ad exitium licentia praecipites, libertate privavit*, wo Kyzikos, Tyros und Sidon gemeint sind (Dio 54, 2). Aehnliche Strafgerichte werden berichtet von Tiberius (Tacitus *ann.* 4, 36; Sueton *Tib.* 37; Dio 57, 24); von Claudius (Sueton *Claud.* 25; Dio 60, 17, 24); von Vespasian (Sueton *Vesp.* 8); von Severus (Dio 74, 14). Allerdings ist hier überall nur von der *libertas* die Rede, aber deutlich die auf *foedus* beruhende gemeint; die auf einseitigen Widerruf eingeräumte Autonomie konnte ohne Verletzung des formalen Rechts zurückgenommen und durch diejenige municipale Administration ersetzt werden, welche auch der Unterthanengemeinde verstatet ward. Auffallender Weise beschränken sich diese Cassirungen fast ganz auf die griechische Reichshälfte; im Occident, wo doch die latinischen Städte so zahlreich waren, kommt dergleichen sehr selten vor (Dio 54, 25). — Die in republikanischer Zeit vorgekommenen Cassationen der Autonomie, wie bei Fregellae (S. 686 A. 1) und den sullanischen Freistädten (S. 738 A. 2) gehen von anderen Momenten aus.

3) Dass in dieser Hinsicht zwischen beiden kein Rechtsunterschied besteht, versteht sich von selbst und wird speciell bestätigt durch die Behandlung der africanischen *civitates liberae* in dem Ackergesetz vom J. 643.

4) Am schärfsten formulirt wird dies bei der Negirung der Autonomie, das heisst bei der Dedition. Die Besiegten dediren bei Livius 1, 38 *urbem, agros, aquam, terminos, delubra*; nach Polybius 36. 4, 2 (S. 56 A. 3) *χώραν τὴν ὑπάρχουσαν αὐτοῖς καὶ πόλεις τὰς ἐν ταύτῃ . . . ὁμοίως ποταμούς λιμένας ἱερὰ τάφους*. Umgekehrt steht in allen Freibriefen und darauf bezüglichen Angaben die Gewährung eigenen Bodeneigenthums; doch wird in den streng gefassten die für römisches Eigenthum übliche Formel (*eorum esse*) vermieden und die für peregrinisches Eigenthum übliche (*habere possidere*) gebraucht. Auf die Anfrage der Thisbaer im J. 586: *περὶ χώρας καὶ περὶ λιμένων καὶ προσόδων* (= *vectigalia*) καὶ *περὶ ὄρων* (= *saltus*) ἃ αὐτῶν ἐγεγονέισαν, das heisst wegen des Gemeindegrundbesitzes, beschliesst der Senat *ταῦτα ἡμῶν μὲν ἔνεκεν ἔχειν ἐξεῖναι*, und auf die fernere Anfrage *περὶ χώρας, οἰκιῶν καὶ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς*, das heisst wegen des Privateigenthums, *οὐ ποτέ τι αὐτῶν γέγονεν, ὅπως [τὰ] ἐκείτων αὐτοῖς ἔχειν ἐξῆ*. Den Karthagern gewährten die Römer nach den ersten beiden Kriegen *et urbem et agros* (Liv. 42, 24, 9); bei dem dem Vernichtungskrieg vorhergehenden Verhandlungen sichern sie ihnen zu *τὴν χώραν ἄπασαν καὶ τὴν τῶν ἄλλων ὑπαρχόντων κτήσιν καὶ κοινῇ καὶ κατ' ἰδίαν* (Polyb. 36, 4, 4), wo durch die Weglassung der Stadt die bevorstehende Schleifung derselben angezeigt wird. Diese Thisbae und Karthago gegebenen Zusicherungen betreffen damals nicht reichsangehörige Gemeinden; aber in dieser Hinsicht stehen dieselben nicht anders als die reichsangehörigen Freistädte, auf welche sich die folgenden Angaben beziehen. Plebisit für Termessos vom J. 683: *quei*

etwa mit umschlossene römische Domanalbesitz durch besondere Vertragsclauseln ausgenommen wird¹). Es ist dafür nur ein anderer Ausdruck, dass die Territorien dieser Gemeinden angesehen werden als nicht zum römischen Reiche gehörig²). Wenn

agrei quae loca aedificia publica praeivate Thermensium . . . intra fineis eorum sunt, fueruntve L. Marcio Sex. Iulio cos. (J. 663), quaeque insulae eorum sunt, fueruntve ieis consulibus quae supra scriptae sunt . . . utei antea habeant possideant. Senatsbeschluss vom J. e. 710 (C. I. Gr. 2737): ὕπως τε ἡ πόλις καὶ οἱ πολεῖται οἱ Πιλαρασεῶν [καὶ Ἀφροδεισιῶν μεθ' ὧν] χωμῶν χωρίων ὄχυρωμάτων (= castellorum) ὄρων (= ὄρέων Thisb.) προσῶδων πρὸς τὴν φιλίαν τοῦ Ἰουλιῶν δῆμου προσῆλθον, ταῦτα ἔχως[ιν] κρατῶσιν γρῶνται καρπίζωνται τε πάντων πραγμάτων ἀτε[λεῖς] ὄντες, μηδέ τινα φόρον εἰμὰ τινα αἰτίων ἐκείνων διδόναι μηδὲ ξυνεισφέρειν ὀφείλωσιν, [ἀλλ' αὐτοὶ πᾶσι τοῦτοις] κατ' οὔσαν μετὰ ταῦτα ἐν ἑαυτοῖς κύρωσιν γρῶν[ται] Caesar·bell. Gall. 2, 28: Nervios (die nach Plinius 3, 17, 106 frei sind) Caesar . . . suis . . . finibus atque oppidis uti iussit. Augustus giebt der freien Stadt Tarsos γῶραν . . . ἐξουσίαν τοῦ ποταμοῦ τῆς θαλάττης τῆς καθ' αὐτοῦς (Dio Chr. 34 p. 36 R.). Verletzung dieses Bodeneigenthums ist Rechtsbruch. Appian b. c. 1, 102: γῶρας τε ἐνται (der freien Städte) καὶ λιμένων κατὰ συνθήκας σφίσι δεδομένων ἀφηροῦντο. Auch Sueton Tib. 49: plurimis civitatibus et privatis veteres immunitates et ius metallorum ac vectigalia adempta gehört zum Theil hierher. — Ueber die nur im Anfang des römischen Provinzialregiments vorkommende Einräumung des Bodeneigenthums in Verbindung mit dem Unterthanenverhältniss ist im folgenden Abschnitt gesprochen.

1) Plebiscit über Termessos: *quodque earum rerum (Boden und Gebäude) ieis consulibus (d. h. im J. 663) iei habuerunt possederunt usei fructeique sunt, quae de ieis rebus locata non sunt, utei antea habeant possideant: quaeque de ieis rebus agreis locois aedificiis locata sunt ac ne locentur sancitum est sanctione quae facta est ex lege rogata L. Gellio Cn. Cornelio cos. (J. 682), ea omnia Thermeses . . . habeant possideant; iisque rebus locois agreis aedificiis utantur fruuntur ita utei ante Mitridatis bellum, quod primum fuit, habuerunt possederunt usei fructeique sunt.* Also der innerhalb der Grenzen befindliche *ager publicus populi Romani* bleibt in diesem Verhältniss, wenn er ordnungsmässig verpachtet ist; ist er nicht oder zu Unrecht verpachtet, so wird der *usus fructus* daran (denn diese Bezeichnung gehört offenbar zunächst hierher) den Termessern eingeräumt.

2) Deutlich wie sonst nirgends tritt dies zu Tage bei der Entscheidung Traians (bei Plinius ep. 92. 93) über das in Pontus und namentlich in Amisos, einer *civitas libera et foederata*, herrschende Klubwesen: in den reichsangehörigen Gemeinden (*in ceteris civitatibus quae nostro iure obstrictae sunt*) sei dasselbe zu verbieten; in Amisos könne das nur im Nothfall geschehen, *si legibus ipsorum, quibus beneficio* (so O. Hirschfeld Wiener Sitzber. Bd. 107 S. 243 statt *istorum quibus de officio*) *foederis utuntur, concessum est erant habere.* Allgemein theilt der kundige Strabon 17, 3, 24, p. 839 das römische Reich in die *ἐπαρχίαι*, die Provinzen; die *ἐλευθεραὶ πόλεις αἱ μὲν ἐξ ἀρχῆς κατὰ φιλίαν προσελθοῦσαι, τὰς δ' ἠλευθέρωσαν αὐτοὶ κατὰ τιμῆν*, die föderirten Städte; endlich die *δυνασταί, φύλαρχοι, ἱερεῖς*. Ganz ebenso Cicero *pro Balbo* 4, 9: *quem provinciae nostrae, quem liberi populi, quem reges, quem ultimae gentes . . . viderunt.* Darum erstreckt die Einführung des Provinzialregiments sich auf diese Städte nicht (Sueton *Caes.* 25: *omnem Galliam . . . praeter socias . . . civitates in provinciae formam redegit*). In demselben Sinn nennt Proculus die föderirten Städte Rom gegenüber *externi* und statuirt zwischen ihnen und den Römern das *Postliminium* (S. 656 A. 1). — Wenn Josephus von den syrischen Städten, denen Pompejus die Autonomie gab, sagt: *πάσας ἀπέχμεν ἐλευθέρως καὶ προσέειμε τῇ ἐπαρχίᾳ (ant.*

in den von Pompeius mit der Autonomie beliehenen syrischen Gemeinden und in den latinischen Ortschaften der pyrenäischen Halbinsel der Boden, wie es wahrscheinlich der Fall war, angesehen wird als Eigenthum der römischen Gemeinde (S. 684), so ist dies nichts als ein weiterer Beleg dafür, dass diese Autonomie und diese Latinität vielmehr der Unterthänigkeit als der Föderation angehören. — Aus diesem Princip ergeben sich die folgenden Corollarien, bei denen zugleich die vielfach begegnenden Einschränkungen hervorgehoben werden sollen.

1. Das bundesgenössische Gebiet ist in Italien und dem dazu gehörigen Verwaltungsgebiet dem consularischen Regiment (2, 444), ausserhalb Italiens den Befehlen des Statthalters nicht unterworfen¹⁾. Dieser kann in demselben nicht in amtlicher Eigenschaft auftreten²⁾, vor allem seine Jurisdiction nicht ausüben³⁾. Indess sind abweichend von dieser Norm in den der römischen Civilisation erst spät zugänglich gewordenen Gebieten nicht selten die römischen Gerichtsstätten nach Freistädten gelegt worden⁴⁾. Wie die Entziehung der Autonomie die Einverleibung des Gebiets in eine bestehende oder die Einrichtung einer neuen

Ausschluss
des
Statthalter-
regiments.

14, 4, 4) oder ἀφελόμενος τοῦ ἔθνους (τῶν Ἰουδαίων) καὶ τὰς ἐν Κόλλῃ Συρία πόλεις ὅσας εἶλεν, ὑπέταξε τῷ κατ' ἐκεῖνο καιροῦ Ῥωμαίων στρατηγῷ κατατεταγμένῳ καὶ τοῖς ἰδίοις ὄροις περιέκλεισεν (bell. 1, 7, 7), so ist dies vielleicht auf das fortbestehende Besteuerungsrecht zu beziehen (S. 684).

1) Senatsbeschluss für Chios vom J. 674 (C. I. Gr. 2222): ἵνα ὑπὸ μηθ' ὧντι[σὺν] τύπῳ ὡσιν ἀρχόντων ἢ ἀνταρχόντων. Strabon 4, 1, 5 p. 181: ὁ Καίσαρ καὶ οἱ μετ' ἐκεῖνον ἡγεμόνες . . . τὴν αὐτονομίαν ἐφύλαξαν (den Massalioten) . . . ὥστε μὴ ὑπακούειν τῶν εἰς τὴν ἐπαρχίαν πεμπομένων στρατηγῶν μήτε αὐτὴν μήτε τοὺς ὑπηκόους. Derselbe 4, 1, 12 p. 187, nachdem er aus einander gesetzt hat, dass den 24 Ortschaften der Volker Arekomiker das latinische Recht zusteht: διὰ δὲ τοῦτο οὐδ' ὑπὸ τοῖς προστάγμασι τῶν ἐκ τῆς Ῥώμης στρατηγῶν ἐστὶ τὸ ἔθνος τοῦτο. 4, 6, 4 p. 203: Ἀλλόβριγες μὲν οὖν καὶ Λίγυες ὑπὸ τοῖς στρατηγοῖς τάττονται τοῖς ἀφικνουμένοις εἰς τὴν Ναρθωῖτιν, Θυοκόντιοι δὲ, καθάπερ τοὺς Θυόλλκας ἔφαμεν τοὺς περὶ Νέμαυσον, τάττονται καθ' αὐτούς.

2) Germanicus betrat Athen nur mit einem Licitor, also ohne Licitoren (1, 378 A. 1).

3) Cicero *de prov. cons.* 3, 6: *omitto iurisdictionem in libera civitate* (Byzantion) *contra leges senatusque consulta*. Plutarch *Pomp.* 10: *παραιτουμένων (τῶν Μαιερτινῶν) αὐτοῦ τὸ βῆμα καὶ δικαιοδοσίαν ὡς νομίμῳ παλαιῷ Ῥωμαίων ἀπειρημένα*. Unter den Conventstädten in Asia (Marquardt *Handb.* 4, 340) ist nur eine freie, Alabanda, bei der denn auch die Ausnahme angedeutet wird (Plin. 5, 29, 109: *Alabanda libera quae conventum eun cognominavit*).

4) Freistädte, die zugleich Sitze eines Convents sind, sind in Africa Utica, Hadrumetum, Thapsus, in Spanien Gades. Vgl. Marquardt *Handb.* 4, 80.

Statthalterschaft nothwendig nach sich zieht¹⁾, so tritt umgekehrt die autonom gewordene Stadt aus dem Provinzialverband aus und wo ganzen Provinzen die Autonomie ertheilt wird, wie dies vorübergehend in Kreta²⁾ und in Achaia³⁾ vorgekommen ist, hört die Statthalterschaft der Regel nach auf⁴⁾.

Ausschluss
der Lager.

2. Ebenso wenig dürfen auf bundesgenössischem Gebiet römische Truppen lagern⁵⁾. Indess tritt diese Regel nicht bloss, wie selbstverständlich, für den Kriegsstand und selbst für die Kriegsgefahr ausser Kraft, sondern sie leidet auch sonst vielfache Einschränkungen. Der Durchmarsch durch Bundesgenossengebiet stand den römischen Heeresabtheilungen immer frei; in den späteren Freibriefen wurde nur festgesetzt, dass auf dem Territorium der Freistadt die römischen Offiziere kein Winterlager nehmen durften, falls nicht ein besonderer Senatsschluss ihnen dies gestattete⁶⁾.

Eigene
Steuererhebung.

3. Steuern auf dem bundesgenössischen Gebiet zu erheben und in dieser Hinsicht in die Rechte der Ortsregierung einzugreifen steht der römischen nicht frei, da dieselben, namentlich die Grundsteuer, staatsrechtlich auf der Territorialhoheit beruhen.

1) Sueton *Vesp.* 8: *Achaia Lyciam Rhodum Byzantium Samum libertate adempta . . . in provinciarum formam rededit.* Dio 60, 17: τοὺς Λυκίους . . . ἐδουλώσατό τε καὶ ἐς τὸν πῆρ Παμφυλίας νόμον ἐσέγραψεν.

2) Cicero *Phil.* 2, 38, 97: *nuper fida tabula est, qua civitates locupletissimae Cretensium vectigalibus liberantur statuiturque, ne post M. Brutum pro consule sit Creta provincia.*

3) Pausanias 7, 17, 2 erzählt die Freierklärung der gesammten Provinz Achaia durch Nero und fährt dann fort: καὶ σφᾶς ὑποτελεῖς τε ἀσθῆς ὁ Ὀβερσιανὸς εἶναι φόρων καὶ ἀκούειν ἐκέλευσεν ἡγεμόνος. Es muss also die Statthalterschaft aufgehoben sein; für die Bürgerstädte Korinth und Patrae hätte sie fortbestehen können, aber für deren Jurisdiction muss anderweitig Rath geschafft worden sein.

4) Auf Spanien freilich ist das nicht mehr erstreckt worden, als daselbst das latinische Recht allgemein ward.

5) Die Bestimmung, dass die Römer in eine bundesgenössische Stadt keine Besatzung legen dürfen, muss in älterer Zeit in den italischen Verhältnissen von grosser Wichtigkeit gewesen sein; aber in Beziehung auf diese erfahren wir darüber nichts. Zum J. 555 berichten die *Annalen* (Liv. 32, 3, 5): *Gaditanis petentibus remissum, ne praefectus Gades mitteretur, adversus id quod iis in fidem Romanam venientibus cum L. Marcio Septimo convenisset.* Dem entspricht die Wegziehung der Besatzungen aus Griechenland bei der Freiheitserklärung des Flamininus, in der dies auch ausdrücklich hervorgehoben wird. (Polyb. 18, 46, 5; vgl. Livius 34, 50, 8. 35, 46, 10).

6) Freibrief für Thermessos vom J. 683: *nei quis magistratus . . . milites in oppidum Thermessum . . . agrumve . . . hiemandi caussa introducito . . . nisei senatus nominatim, uti Thermesum . . . in hibernacula milites deducantur decreverit.* Aehnlich lauten die von Caesar für die Juden erlassenen Schutzbriefe bei Josephus *ant.* 14, 10, 2. 6 (vgl. RG. 5, 501).

Indess haben die Römer schon unter der Republik insofern in dieses Recht eingegriffen, als sie einzelnen Bürgern namentlich latinischer Gemeinden wegen eines Rom geleisteten Dienstes die Befreiung von den öffentlichen Lasten ihrer Heimath gewährten¹⁾. Dass der Uebergang des Besteuerungsrechts auf die führende Gemeinde mit dem Wesen der Autonomie unvereinbar ist und wo er stattfindet, die latinische oder peregrinische Autonomie damit der Sache nach aufgehoben wird, ist bereits aus einander gesetzt worden (S. 684).

4. Auch die Hafenzölle und die Landzölle werden als Konsequenz der Territorialhoheit aufgefasst und im bundesgenössischen Territorium verfügt demnach darüber die Ortsregierung²⁾. Aber vor allem in dieser Hinsicht hat die römische Hegemonie früh und umfassend in die Rechte der autonomen Gemeinden eingegriffen. Das römische Staatsgut, insonderheit also die Sendungen der römischen Beamten³⁾ und der römischen Steuerpächter waren vermuthlich allerorts unbedingt zollfrei⁴⁾. Aber dabei blieb man nicht stehen. Wenn selbst nicht reichsangehörigen Nachbarstaaten im Machtbereich Roms Zollbefreiungen zu Gunsten der römischen Bürger und der ihnen gleich gestellten Italiker aufgenöthigt wurden⁵⁾, so ist dasselbe sicher um so mehr

Eigene
Zölle.

1) Livius 23, 20, 2 zum J. 538: *Praenestinis militibus senatus Romanus duplex stipendium et quinquennii militiae vacationem decrevit*. In dem Repetunden-gesetz vom J. 631/2 Z. 79 wird dem Latiner, der einen römischen Bürger wegen Erpressungen mit Erfolg verklagt, die Wahl gelassen zwischen Gewinnung des römischen Bürgerrechts und *militiae munerisque poplici in su[a] civitate [vacatio]*. Vgl. den Abschnitt vom Unterthanenrecht.

2) 2, 440 A. 2. Plebiscit für Termessos: *quam legem portorieis terrestribus maritumeisque Termenses . . . capiundeis intra suos fineis deixerint, ea lex leis portorieis capiundeis esto*. Cicero *de prov. cons.* 3, 5 erwähnt das *vectigal ac portorium Dyrrachinorum*. In den S. 687 A. 4 zusammengestellten Stellen werden die Häfen vielfach hervorgehoben. Hieher gehört auch der Zolltarif von Palmyra aus der Zeit Hadrians (Dessau Hermes 19 S. 486 fg.).

3) Die Sendungen, die Verres aus den sicilischen Häfen, darunter auch denen der Freistädte Messana und Halaesa (Cicero *Verr. l. 2, 75, 185*) macht, ohne Zoll zu zahlen, werden als Beraubung der Zollpächter dargestellt (a. a. O. 70, 171 fg.), aber offenbar nur deshalb, weil er sein amtliches Recht der Zollfreiheit in römischen und nicht römischen Häfen für sein Privatgut (a. a. O. c. 72, 176. c. 74, 182) sich zu Nutzen macht.

4) Plebiscit für Termessos nach den A. 2 angeführten Worten: *dum nei quid portori ab leis capiatur, quei publica populi Romani vectigalia redempta habebunt: quos per eorum fineis publicaneis ex eo vectigali transportabunt [fructus, eorum portorium Termenses nei capiunt]*.

5) So im J. 567 der Stadt Ambrakia (S. 647 A. 3) und vor allem den Athenern bei der Uebergabe der Insel Delos um das J. 588, welche unter der Bedingung erfolgte dieselbe zum Freihafen zu erklären; die Konsequenzen sind hinreichend

gegenüber den reichsangehörigen Freistädten und Königreichen geschehen und hauptsächlich auf diesem Wege erreicht worden, dass in den letzten beiden Jahrhunderten der Republik im gesammten Reichsgebiet der Grosshandel mehr und mehr in die Hände der herrschenden Nation kam.

Eigenes
Recht.

Es bleibt ferner der Bundesgemeinde diejenige Rechtsordnung, welche zur Zeit des Bündnisschlusses bestand, so wie das Recht dieselbe in den durch die eigene Verfassung gegebenen Formen nach Belieben zu ändern, oder, wie die Römer es ausdrücken, das Recht nach eigenen Gesetzen zu leben (*suis legibus uti*)¹⁾. Es gilt dies insbesondere auch von den unter römischer Clientel von Königen, Fürsten und Priestern beherrschten Gebieten; jedem derselben bleibt sein angestammtes Recht²⁾. Anwendungen davon sind vor allem die in jeder autonomen Stadt nach Herkommen und Belieben geordneten Gemeindeverfassungen; ferner das von dem römischen abweichende Verlöbnißrecht der altlatinischen Städte, welches durch die Ertheilung des Bürgerrechts ausser Kraft trat³⁾; der Ausschluss der Tutorenernennung

bekannt (Polyb. 31, 7). Wie weit in dieser Beziehung die Römer gingen, zeigt die vor Einrichtung der Provinz Syrien an die Juden ergangene Vorschrift dem König von Aegypten in ihren Häfen Zollfreiheit zu gewähren (Josephus ant. 14, 10, 22).

1) Unter den zahlreichen Belegen für die *suae leges* als Grundlage der föderalen Autonomie mögen folgende hervorgehoben werden. Senatsbeschluss für Stratonikeia vom J. 673 (*Bull. de corr. hell.* 9 p. 437) Z. 42: [δικαίους καὶ νόμους καὶ ἐθισμ[οὺς τοῖς ἰδίοις, οἷς πρότερον ἐχρῶντο,] ὅπως χρῶνται und Z. 82: [οἷς] τε νόμοις ἐθισμοῖς τε ἰδίοις πρότερον [ἐχρῶντο, τὸ λοιπὸν τοῦ] τοῖς χράσθωσαν. Für die Chier bestimmt der Senat im J. 674, ὅπως νόμοις τε καὶ ἔθεσιν καὶ δικαίοις [χρῶν]ται [ἃ] ἔσχον ἕτε τῆ [Ῥωμαίων φίλῃ προσῆ]λθον (*C. I. Gr.* 2222). Volksschluss für Termessos im J. 684: *ei . . legibus suis ita utunto itaque iis omnibus suis legibus Thermensis maioribus Pisideis uti liceto, quod adversus hanc legem non fiat* (*C. I. L.* I n. 204). Senatsbeschluss für Aphrodisias: τῶ δικαίῳ καὶ ταῖς [χρίσεσιν?] ταῖς ἐκωτῆς τὴν πόλιν] . . . χρῆσθαι (*C. I. Gr.* 2737). Liv. 9, 43, 23: *Hernicorum tribus populis quia mauerunt quam civitatem suae leges redditae.* 29, 21, 7: (*Locrensibus*) *libertatem legesque suas populum R. senatumque restituere.* 45, 29, 4. Traianus an Plinius (*S.* 688 A. 2): *legibus ipsorum quibus* (die Amisener) *beneficio foederis utuntur.* Dio or. 34 p. 36 R.: ἃ τις ἂν φίλοις ὄντως καὶ συμμάχοις . . . κάκεινος (Augustus) ὑμῖν (den Tarsensern) παρέσχε γῶραν, νόμους, τιμὴν, ἐξουσίαν τοῦ ποταμοῦ, τῆς θαλάττης τῆς καθ' αὐτούς. — Uebrigens kommt dieselbe Formel auch vor solchen Staaten gegenüber, mit denen Rom bloss in Freundschaftsverhältniss tritt, zum Beispiel in der Proclamation des Flaminian an die Achaer (*S.* 655 A. 3) und sonst (Liv. 9, 4, 4. 37, 32, 14. 38, 39, 12).

2) Strabon in der S. 688 A. 2 angeführten Stelle: εἰσι δὲ καὶ ὀνόματα τινὲς καὶ ἐβλαρχοὶ καὶ ἱερεῖς ὑπ' αὐτοῖς (den Römern): οὗτοι μὲν δὴ ζῶσι κατὰ τινὰς πατρίους νόμους. Dem König der Atrebaten Commius gab Caesar *iura legesque* seines Gaus zurück (Caesar *b. Gall.* 7, 76).

3) Gellius 4, 4, 3: *hoc ius sponsaliorum* (mit der nach römischem Recht

durch den römischen Beamten und des Wahlvormunds der Frau in den latinischen Stadtrechten wahrscheinlich noch der Kaiserzeit¹⁾; die in dem Stadtrecht von Segesta auf Sicilien enthaltene Bestimmung, dass kein Nichtbürger in diesem Territorium Grundbesitz erwerben könne²⁾; das durch das Stadtrecht von Antiochia in Syrien festgesetzte Vorzugsrecht der Gemeinde im Concurs³⁾. Die von den römischen Comitien beliebte Neuerung muss, um in der latinischen⁴⁾ und überhaupt in der föderirten Stadt⁵⁾ zur Geltung zu kommen, dort ebenfalls von der Bürgerschaft beschlossen werden. Ausgedehnten Gebrauch haben die italischen Gemeinden von ihrer Autonomie dem Anschein nach nicht gemacht, vielmehr auch hierin überwiegend unter dem Einfluss der führenden Gemeinde gestanden und deren Ordnungen vielfach copirt⁶⁾.

Rechtlich ist diese Autonomie selbstverständlich insofern allgemein beschränkt, als jede mit dem Bundesvertrag collidirende Festsetzung nichtig ist. Aber weiter wird sie für Latium und überhaupt für Italien eingeschränkt durch das eminente Gesetz-

Verhältniss
der
römischen
Gesetzge-
bung zu der
Autonomie.

früh beseitigten Klagbarkeit) *observatum dicit Servius ad id tempus, quo civitas universo Latio lege Julia datum est.*

1) Stadtrecht von Salpensa c. 22 und mein Commentar dazu (S. 439. 459).

2) Cicero Verr. 3, 40, 93: *commercium in eo agro nemini est.* Die Römer werden nicht ausgenommen.

3) Papinian Dig. 42, 5, 37: *Antiochensium Coelae Syriae civitati, quod lege sua privilegium in bonis defuncti debitoris accepit, ius persequendi pignoris durare constituit.*

4) Cicero pro Balbo 8, 21: *tulit apud maiores nostros legem C. Furius de testamentis, tulit Q. Voconius de mulierum hereditatibus, innumerabiles aliae leges de civili iure latae sunt; quas Latini voluerunt adsciverunt.* Auch Gellius 16, 13, 6 nimmt in seine Erklärung der *municipes*, die freilich Altes und Neues zusammenwirft, die Worte auf: *neque ulla populi Romani lege adstricti, nisi in quam populus eorum fundus factus esset.* Die Gemeinde, welche dieses Recht besitzt, scheint am Schluss des julischen Municipalgesetzes *municipium fundanum* genannt zu werden; wenigstens dürfte diese von mir (Stadtrecht von Salpensa S. 409) aufgestellte Erklärung mehr für sich haben als die Savignys von der mit ihrer Einwilligung in den Bürgerverband übergetretenen Gemeinde. Wegen des Wortes vgl. besonders Festus ep. p. 89: *fundus dicitur populus esse rei quam alienat, hoc est auctor.*

5) Cic. pro Balbo 8, 20. *foederatos populos fieri fundos oportere . . . non magis est proprium foederatorum quam omnium liberorum. 11, 27: est illud imperitissime dictum de populis fundis, quia commune liberorum est populorum, non proprium foederatorum; ex quo intellegi necesse est aut neminem ex sociis civem fieri posse aut etiam posse ex foederatis.*

6) Merkwürdige Belege dafür sind die Agitation auf geheime Abstimmung in dem ehemals volskischen Arpinum (S. 404 A. 3) und der wegen doppelter Bekleidung der Censur mit dem Namen *Censorinus* ausgestattete Bürger der Hernikerstadt Aletrium [1, 502]. Das Specialrecht der betreffenden Gemeinde machte in dieser Hinsicht schwerlich Unterschied.

gebungsrecht, welches in Beziehung auf diese die römische Republik sich vindicirt hat. Es ist schon darauf hingewiesen worden (S. 620), dass nach der Auflösung der latinischen Bundesversammlung die Rechte derselben nicht unter-, sondern auf die römischen Organe übergingen und demnach der römische Volksschluss für die latinische Stadt rechtliche Verbindlichkeit hatte, was dann durch die politische Uebermacht mehr und mehr zur Geltung kam. Wie das Verhältniss Roms zu Latium für ganz Italien das Muster gab, wird dies auch für die Verträge mit den übrigen italischen Gemeinden gelten. Es mag wohl diesem Recht der führenden Gemeinde wenigstens insofern eine Schranke gesetzt gewesen sein, als die Existenz des abhängigen Staats nicht einseitig durch Beschluss der römischen Comitien aufgehoben werden konnte (S. 698 A. 2); im Uebrigen aber hat für die italischen Gemeinden wahrscheinlich jeder auf dieselben erstreckte römische Volksschluss von Rechts wegen bindende Kraft und ist häufig und keineswegs bloss durch hegemonischen Uebergreif eine solche Erstreckung ausgesprochen worden. Von der Einwirkung der römischen Gesetzgebung auf die Organisation der autonomen Städte Italiens zeugen vielfache Spuren.

Census.

Die Gleichförmigkeit des ältesten römischen Census und desjenigen der italischen Stadtordnungen geht sicher zurück schon auf die Organisation des ursprünglichen latinischen Bundes (S. 615); aber die Ausgestaltung dieser Institution und vor allem ihre Ausdehnung auf ganz Italien gehört dem römischen Regiment an. Fundamental wie die Schätzung war für die Ordnung des Heerwesens der gesammten italischen Waffengenossenschaft, ist ohne Zweifel jeder in dieselbe eintretenden Gemeinde diese Uniformirung zur Bedingung gemacht worden. In der oskischen Stadtordnung von Bantia wird die Bestrafung des Bantiners, der vor seiner örtlichen Behörde die Schätzung versäumt, wesentlich nach dem römischen Muster normirt (2, 367 A. 4) und erscheint die Censur, entsprechend der späteren römischen Ordnung, als das höchste nur dem gewesenen Prätor übertragbare Gemeindeamt. In dem letzten Jahrhundert der abhängigen Autonomie der Italiker ist sogar die Schätzung für ganz Italien in Rom centralisirt durch Einsendung der Schätzungslisten der autonomen Gemeinden dahin (2, 363).

Aedilität.

Eine weitere Anwendung dieses hegemonischen Rechts ist

die Einrichtung der Aeditilität bei den italischen Gemeinden. Die Agoranomie, wie sie im J. 387 in Rom eingeführt worden war, tritt in sämtlichen italischen Stadtordnungen in solcher Gleichartigkeit sowohl mit der römischen wie unter sich auf (2, 485 A. 4), dass sie auf particulare wenn auch von Rom aus beeinflusste Legislation unmöglich zurückgeführt werden kann; und den Zwischenverkehr zu ordnen und zu sichern, wofür diese Magistratur recht eigentlich bestimmt ist, lag vor allem in der Competenz der führenden Gemeinde. Höchst wahrscheinlich beruht sie auf einem römischen zunächst die latinischen Städte zu einer derartigen Umgestaltung ihrer Stadtverfassungen verpflichtenden Volksschluss, dem dann die übrigen italischen Gemeinden ebenfalls angehalten wurden sich zu conformiren.

Wenn diese Organisation nicht bloss Latiums, sondern des gesamten Italiens durch das römische Regiment aus der geschichtlichen Ueberlieferung verschwunden ist, so hat die unbefangene sprachliche Tradition sie treu bewahrt in der Hertbernahme der ursprünglich lateinischen politischen Wörter in die staatliche Terminologie der Umbrer sowohl wie der Campaner und Lucaner, von *aedilis*¹⁾, *quaestor*²⁾, *censor*³⁾, *imperator*⁴⁾, *senatus*⁵⁾, vielleicht selbst von *lex* (S. 308 A. 4), ja von *praetor*⁶⁾ und *tribunus plebis*⁷⁾ in den geläufigen römischen Kurzschreibungen. Auf dem politischen Gebiet, wo bei freier Entwicklung die verschiedenartige Gestaltung und vor allem die

Einwirkung
der Römer
auf die
italischen
Rechts-
ordnungen.

1) 'Dass das oskische *aīdilis* dem Lateinischen entlehnt ist, lässt sich 'zweifelloso erweisen (Ascoli Ztschr. für vgl. Sprachforschung 17, 256). Denn 'ursprüngliches *dh* (sansk. *idh*, *ईध*) ist im Oskischen durch *f* vertreten, z. B. 'mēfiā, lat. *media*, sanskr. *madhya*.' Joh. Schmidt.

2) Von den für *quaestor* begegnenden Formen, umbrisch *kvestur*, oskisch *kvaīsstur*, lässt sich die Entlehnung sprachlich nicht sicher erweisen. 'Für das 'lateinische *quaerere* haben wir einen auswärtigen Anhalt nicht; lat. *qu* kann 'skr. *çv* sein, und dann entspricht ihm regelrecht osk.-umbr. *kv*; z. B. skr. 'açva-s, lat. *equos*, umbr. *ekvine*; skr. *dāça*, lat. *decem*, *decu-*, umbr. *tekvias*, osk. 'dekkvīarim.' (Joh. Schmidt.)

3) *Censor* lautet oskisch *keenzstur*, *censtur*, *kenzsur*; sprachlich lässt sich auch hier, wie J. Schmidt mir bemerkt, der Entlehnungsbeweis nicht führen.

4) *Embrotur* auf den Münzen aus dem Bundesgenossenkrieg.

5) *Senatus* auch in oskischen und faliskischen Texten.

6) Im Statut von Bantia.

7) Dieser erscheint in einer Inschrift der latinischen Colonie Venusia (C. IX, 438) und in dem Stadtrecht der lucanischen Bundesstadt Bantia, von denen dieses sicher und wahrscheinlich auch jene älter sind als der Socialkrieg. In der späteren Municipalordnung ist er verschwunden.

verschiedenartige Benennung mit Nothwendigkeit sich einstellt, treffen die italischen Städteordnungen selbst ausserhalb des lateinischen Sprachgebiets mit der römischen vielfach und auffallend zusammen und weisen hin auf die Aus- und Umgestaltung Italiens unter der Hegemonie Roms.

Special-
gesetze.

Speziellere Anwendungen des Rechts der herrschenden Gemeinde in die Autonomie der abhängigen einzugreifen sind die Gleichstellung der Italiker mit den Römern im Geldschuldrecht durch das sempronische Plebiscit vom J. 564¹⁾; die bekannte Erstreckung der im J. 568 gegen die bacchischen Associationen ergriffenen Massregeln auf ganz Italien (I, 207 A. 4); die Erstreckung des im J. 593 erlassenen fannischen Luxusgesetzes auf die Italiker durch das didische im J. 614²⁾. In wie weit Italien in Rom mehr seine Vormacht oder mehr seinen Vergewaltiger sah, können wir nicht ermitteln; davon, dass Verfügungen dieser Art als Uebergreif empfunden worden sind, erscheint in unserer allerdings ausschliesslich römischen Uebersetzung nirgends eine Spur.

Eingriffe der
Römer in die
Autonomie
der ausser-
italischen
Staaten.

Während also die römische Legislation auf ganz Italien erstreckt ward, schon bevor dasselbe formell in den römischen Bürgerverband aufging, greift sie in die Autonomie der überseeischen Föderirten nicht geradezu ein. Massalia und Athen haben politisch nicht weniger von Rom abgehungen als Praeneste und Perugia; aber die römische Gesetzgebung durfte von Rechts wegen nicht bei jenen so wie bei diesen eingreifen und es lag auch nicht im Interesse der Römer dort so wie in Italien zu uniformiren. Wohl sind theils bei dem Abschluss des Bundes, theils nachher durch Nöthigungen aller Art die abhängigen Gemeinden dazu angehalten worden ihre innere Organisation in der den Römern genehmen Weise zu ordnen, insbesondere die demokratischen Institutionen im oligarchischen Sinn umzugestalten³⁾;

1) Liv. 35, 7: *plebes scivit, ut cum sociis ac nomine Latino creditae pecuniae ius idem quod civibus Romanis esset*. Denselben Kreis betraf das nur in Italia gültige furische Bürgerschaftsgesetz (Gaius 3, 124a. 122). Wie die Verhältnisse lagen, namentlich nach der Erstreckung der mercantilen Privilegien auf sämtliche Italiker, mussten Bestimmungen dieser Art nothwendig folgen.

2) Macrobius sat. 3, 17, 6: *(legis Didiae) ferundae . . . fuit causa . . . ut universa Italia, non sola urbs, lege sumptuaria teneretur, Italicis existimantibus Fanniam legem non in se, sed in solos urbanos cives esse conscriptam*.

3) Beispielsweise wurde in Tarsos das Bürgerrecht mit 500 Drachmen gekauft und die 'Weber' (*λινοβρογοί*, nicht *λιμοβρογοί*), das heisst die besitzlose Menge, war *ὡς περ ἐξώθεν τῆς πολιτείας* (Dio Chrysost. or. 34 p. 43 R. fg.).

aber dies ist durchgängig auf indirectem Wege und in den durch die Verfassung der abhängigen Gemeinde gegebenen Formen geschehen und gehört in die politische Geschichte, nicht in das römische Staatsrecht. Allerdings fehlt es auch dafür nicht an Belegen, dass schon die römische Republik sich über die formale Unabhängigkeit der griechischen Bundesgenossen geradezu hinweggesetzt hat. Abgesehen von den Privilegien der Römer und der Italiker, die wohl vielfach ohne Vertrag kurzer Hand durch Machtspruch eingeführt worden sind, ist zum Beispiel die Ausserkraftsetzung des Satzes, dass die Kinder der Heimath des Vaters folgen, zu Gunsten der Stadt Ilion ein Eingriff in die Rechte sämmtlicher übrigen Reichsgemeinden¹⁾. Die spätere Reichsgesetzgebung hat die eigene der autonomen Gemeinden in immer steigendem Mass beschränkt²⁾ und unter dem Principat, dessen Tendenz war die Autonomie herabzudrücken und sie mit der Unterthänigkeit auszugleichen, ist davon schliesslich nicht viel übrig geblieben. Aber was in Italien in den letzten Jahrhunderten der Republik sich vollzogen hat, gehört im übrigen Reich der späteren Kaiserzeit an und für die Epoche, mit der wir uns hier beschäftigen, besteht der Gegensatz in voller Schärfe.

Besonderer Erörterung bedarf noch die Frage, ob die römische Gemeinde befugt ist ihr Bürgerrecht dem Bürger einer bundesgenössischen Gemeinde einseitig zu verleihen, so dass, wenn er annimmt, das bisherige Bürgerrecht aufgehoben ist, oder ob hiezu die Einwilligung auch der bundesgenössischen Gemeinde erfordert wird. Selbstverständlich bedarf es derselben nicht bei der Ausübung der in den Verträgen enthaltenen Festsetzungen. Wenn die latinischen die Gewinnung des römischen Bürgerrechts an die Domicilirung in Rom oder an die Magistratur der Heimath knüpften, so hatten die bundesgenössischen Gemeinden ein für

Die
Autonomie
und der
Wechsel des
Bürger-
rechts.

1) Ulpian *Dig.* 50, 1, 1, 2: *Ilensibus concessum est, ut qui matre Iliensi est, sit eorum municeps.* In analoger Weise gab das clodische Gesetz dem Statthalter von Makedonien Jurisdiction über die Geldschulden der autonomen Gemeinden (S. 703 A. 4). In späterer Zeit ist häufig durch Gesetz oder Senatsbeschluss ein römischer Rechtssatz auf die Provinzen ausgedehnt worden (z. B. Gai. 1, 47. 185. Ulpian 11, 18. 20).

2) Der Sache nach wird es zutreffen, was Cicero *pro Balbo* 8, 22 sagt: *cum aliquid populus R. iussit, id si est eiusmodi, ut quibusdam populis sive foederatis sive liberis permittendum esse videatur, ut statuant ipsi . . . quo iure uti velint, tum, utrum fundi facti sint an non, quaerendum esse videtur.*

allemal zu diesem Wechsel des Bürgerrechts ihre Einwilligung gegeben. Wenn andererseits in gewissen Verträgen die Römer sich verpflichtet hatten keinem Bürger der Vertragsgemeinde das Bürgerrecht zu ertheilen, so waren sie eben daran gebunden¹⁾. Wo weder das eine noch das andere statthat, fordert die rechtliche Consequenz die Einwilligung der beiden beteiligten Staaten; und es ist dies auch in dem wichtigsten Fall, bei der Ertheilung des römischen Bürgerrechts an sämtliche Bürger einer autonomen Stadt (S. 434), noch gegenüber den derartigen in Veranlassung des Bundesgenossenkrieges für alle italischen Gemeinden gefassten Beschlüssen praktisch durchgeführt worden²⁾. Auch in Beziehung auf Individuen scheinen die Römer, wenn ein römischer Bürger in eine mit Rom nicht in Vertrag stehende Gemeinde übertrat, dessen römisches Bürgerrecht so lange als fortbestehend betrachtet zu haben, bis die römischen Comitien ihre Einwilligung zu dessen Aufhebung gegeben hatten³⁾. Hinsichtlich der bundesgenössischen Gemeinden ist in der letzten Zeit der Republik über die Nothwendigkeit der Zustimmung derselben gestritten worden⁴⁾ und es mag wohl den Bürgern derselben das römische Bürgerrecht damals thatsächlich durch einseitigen römischen Act verliehen worden sein; aber die entgegengesetzte Auffassung ist ohne Zweifel die correcte. — Unter dem Principat findet sich von der Anwendung dieses Rechts der Förderirten keine Spur.

Incompatibilität des römischen und des bundesgenössischen Bürgerrechts.

Es ist bei dieser Erörterung ausgegangen worden von der alten Incompatibilität des römischen Bürgerrechts mit einem gleichartigen. Diese Incompatibilität ist an sich selbstverständlich und

1) Cicero *pro Balbo* (gehalten wahrscheinlich im J. 698) 14, 32: *quaedam foedera extant, ut Cenomanorum Insuubrium Helvetiorum Iapudum, nonnullorum item ex Gallia barbarorum, quorum in foederibus exceptum est, ne quis eorum a nobis civis recipiatur.* Ob die Gemeinden reichsangehörig sind, wie die Cenomanen, oder nicht, wie hier die *barbari ex Gallia*, macht natürlich keinen Unterschied.

2) Cicero nach den S. 697 A. 4 angeführten Worten: *ipsa denique Iulia, qua lege civitas est sociis et Latinis data, qui fundi populi facti non essent, civitatem non haberent: in quo magna contentio Heracliensium et Neapolitanorum* (vgl. Cicero *ad fam.* 13, 30) *fuit, cum magna pars in iis civitatibus foederis sui libertatem civitati anteferet.*

3) Anders kann die Gestattung des *iustum exilium* (S. 49 A. 3) nicht wohl aufgefasst werden.

4) Cicero *pro Balbo* 8, 19: *accusator . . . negat ex foederato populo quemquam potuisse, nisi is populus fundus factus esset, in hanc civitatem venire.*

auch dem unabhängigen Ausland gegenüber ohne Zweifel immer aufrecht gehalten worden; wie in republikanischer Zeit der Karthager, so wird in der Kaiserzeit der Perser, wenn er römisches Bürgerrecht empfangen hatte, damit vom römischen Standpunkt aus aufgehört haben Karthager oder Perser zu sein. Aber hinsichtlich der von Rom abhängigen autonomen Staaten hat das Recht gewechselt; und es kommt in dieser Verschiebung wie bei der gleichartigen des Postliminium (S. 656 A. 1) die Verwandlung der abhängigen Autonomie in formale Reichsangehörigkeit deutlich zum Ausdruck. Durch die ganze republikanische Zeit steht die Regel fest, dass kein *peritus nostri moris*, wie Cicero sagt (S. 48 A. 1), wenn er römischer Bürger bleiben will, das Bürgerrecht von Athen annimmt. Indess schon hier bemerkt man, dass sie wenigstens praktisch ins Schwanken gekommen war, und in der That wird sie bald darauf von Nepos als juristisch controvers bezeichnet (a. a. O.). Unter und seit Augustus steht die umgekehrte Regel fest: das römische Bürgerrecht ist verträglich mit dem Bürgerrecht jeder Reichsbürgergemeinde, mag diese auch latinische oder autonome peregrinische sein (S. 245 A. 4); das heisst, es sind die reichsangehörigen autonomen Gemeinden latinischen und peregrinischen Rechts aus Staaten zu Städten geworden. Wann und wie diese Wandelung und ob sie auf einmal oder successiv sich vollzogen hat, ist nicht überliefert; wesentlich aber wird sie auf den Bundesgenossenkrieg zurückzuführen sein, wie dies hinsichtlich der cisalpinischen Gemeinden latinischen Rechts bereits ausgeführt worden ist (S. 642). Auf jeden Fall wird sie gefordert durch die augustische Heerordnung; denn auf diesem Satz beruht es, dass der Legionar wie Capua so auch Nemausus oder Ancyra als seine Heimathgemeinde angeben kann (S. 245 A. 4). In der Theorie wie in der Praxis ist unter dem Principat das römische Bürgerrecht compatibel mit dem Heimathrecht jeder Reichsbürgergemeinde und die Ertheilung des ersteren ändert an dem Heimathrecht nichts. Es hat dies schliesslich dazu geführt, dass der Sohn des Severus den sämtlichen im Reichsverband stehenden Nichtbürgern das römische Bürgerrecht verleihen konnte¹⁾, ohne dass dadurch die in den

Spätere
Compatibi-
lität.

1) Ulpianus Dig. 1, 5, 17: *in orbe Romani qui sunt, ex constitutione imp. Antonini cives Romani effecti sunt* (danach incorrect Justinian nov. 78, 5). Dio 77, 9. *Vita Severi* 1 (S. 501 A. 4). Augustinus *de civ. dei* 5, 17: *factum est*,

einzelnen Nichtbürgergemeinden bestehende Ordnung geändert ward, wie sich dies namentlich an dem Beispiel Athens verfolgen lässt¹⁾.

Statuten der
autonomen
Städte.

Eine Consequenz des Eintritts in die römische Wehrge-
nossenschaft war häufig die Codification des Ortsrechts. Vor
allem den Städten, die als latinischen Rechts gegründet oder
mit latinischem Recht beliehen wurden, musste ein solches er-
theilt werden im Anschluss an die in den älteren latinischen
Städten bestehenden Rechtsordnungen. Materiell stimmten die
latinischen Statuten im Wesentlichen überein und unterschieden
sich in späterer Zeit nur durch die Stellung auf diesen oder
jenen Stadtnamen²⁾; formell ist jedes das Stadtrecht einer selb-
ständigen Gemeinde. Begreiflicher Weise geht diese Codification
aus von der wesentlichen Identität des römischen und des lati-
nischen Rechts und betrifft hauptsächlich die Dinge, für welche
nicht einfach die römischen Ordnungen zur Anwendung kommen
konnten, also die Gemeindeverfassung und in privatrechtlicher
Hinsicht vorzugsweise das Personalrecht. — Dass in Italien auch
die nicht von Rom gegründeten Bundesgemeinden bei ihrem
Eintritt in die Conföderation zu analoger Codificirung ihres
Stadtrechts veranlasst worden sind, ist insofern nicht unwahr-
scheinlich, als die Institutionen, welche allen Bundesstädten ge-
mein sein mussten, nicht füglich in anderer Weise eingeführt
werden konnten. Es ist auch von der Lucanerstadt Bantia ein
derartiges in der Landessprache abgefasstes Ortsstatut theilweise
erhalten. Die darin aufgeführten Aemter sind die Censur, die
Prätur, für die der Praefectus eintritt, die Quästur und der
Volkstribunat; die Reihenfolge derselben wird analog dem villi-
schen Gesetze geordnet [I, 522. 533]. Geregelt wird ferner die
Intercession; die Volksgerichtsbarkeit in Capital- wie in Multsachen

*ut omnes ad Romanum imperium pertinentes societatem acciperent civitatis et Ro-
mani cives essent.* Ueber die Personalität dieser Verordnung und die davon
nicht betroffenen Kategorien vgl. Hermes 16, 474 fg.

1) Die Wirkung dieses Erlasses hat Dittenberger an der vor 222 geschrie-
benen Urkunde *C. I. Att. III, 1187* treffend nachgewiesen: die römischen Na-
men, in den älteren Ehebenlisten in der Minorität, stehen in dieser bei jedem
und führen grösstentheils auf Caracalla.

2) Bekanntlich ist ein Theil des Stadtrechts von Salpensa in Malaca zu-
gleich mit Tafeln des eigenen malacitanischen aufgefunden worden; es kann
dies nur darauf zurückgehen, dass ein Defect des letzteren Exemplars durch
den Erwerb des salpensanischen ausgefüllt worden ist.

(S. 702 A. 4); das Multverfahren vor dem Prätor; endlich die Schatzung und das Verfahren gegen den, der sich ihr entzieht. Ueberall erkennt man die römischen Institutionen sogar mit Einschluss der plebejischen; wo Abweichungen eintreten, scheinen sie theils durch Localsitte bedingt, zum Beispiel die Ersetzung des *Trinum nundinum* durch den dreissigtägigen Monat, theils sich anzulehnen an das, was in Rom mehr die Sitte als das Gesetz vorschrieb; so ist die Wahl zum Censor hier formell bedingt durch das Oberamt und die Intercession, wie es scheint, durch den Senatsbeschluss. — Die Erlassung dieser Ortsstatute stand hinsichtlich der latinischen Colonien¹⁾ und der bisher nicht autonomen Gemeinden²⁾ insofern bei den römischen Behörden, als mit der Verleihung des Stadtrechts zugleich die Festsetzung der Modalitäten derselben gegeben war. Bei den schon vorher als autonom anerkannten wird der Inhalt des Statuts formell auf einem Beschluss ihrer Comitien beruhen³⁾.

Eine weitere Consequenz der Autonomie waren die eigenen Gerichte. Bei der Regel verweilen wir um so weniger, als im Criminal- und mehr noch im Civilverfahren, wie nachher zu zeigen sein wird, der eigene Gerichtsstand auch auf die nicht rechtlich autonomen so wie auf die Bürgergemeinden erstreckt ward. Wohl aber ist es erforderlich, wie wenig immer die Beschaffenheit unserer Quellen eine genügende Antwort gestattet, wenigstens die Frage aufzuwerfen, in wie weit in die den bundesgenössischen Gemeinden zukommende criminal- und eivilrechtliche Gerichtshoheit Rom auf Grund seiner hegemonischen Stellung eingegriffen hat.

Eigene Gerichte.

Die Criminaljustiz ist von den föderirten Gemeinden noch unter dem Principat von ihnen ausgeübt worden⁴⁾. Einen

Criminaljustiz.

1) Ohne Zweifel ist allen mit Gründung einer latinischen Colonie beauftragten Magistraten diese Codification aufgetragen worden und fällt insofern die Verleihung des latinischen Ortsstatuts ebenso unter den Begriff des römischen *lex data* wie die des Ortsstatuts einer Bürgergemeinde (S. 311 A. 5).

2) Darum treten die spanischen Stadtrechte aus der Zeit der Flavier als *leges datae* auf.

3) Als römische *lex data* kann ein solches Statut nur angesehen werden unter Aufgabe der Continuität der früheren und der unter römischem Einfluss eingeführten Gemeindeverfassung. Aber als Brixia sein peregrinisches Foederationsrecht mit latinischem vertauschte, wird dies durch Beschluss der Brixianer legalisirt worden sein.

4) Cn. Piso grollt den Athenern, *quia Theophilum quendam Aereo iudicio falsi damnatum precibus suis non concederent* (Tacitus ann. 2, 55).

Einblick einerseits in die freie Ausübung dieses souveränen Rechts, andererseits in dessen Beeinflussung durch das römische Muster gewährt die eben erwähnte Stadtordnung von Bantia aus gracchanischer Zeit: sie giebt der bantinischen Bürgerschaft die Gerichtsbarkeit über Leben und Vermögen des Bürgers genau in den Formen des römischen *iudicium populi*¹⁾. Principiell erstreckte sie sich wie die römische (I, 139) auf den Machtbereich der Stadt, das heisst auf alle in dem betreffenden Territorium verweilenden Individuen ohne Unterschied des Personalrechts, demnach auch über die daselbst sich aufhaltenden Italiker. Von Rechts wegen unterstand ebenso der Athener wegen des in Rom begangenen Verbrechens dem römischen Gericht wie der Römer wegen eines in Athen begangenen dem Areopag; und wenn der Römer sich in der Gewalt der bundesgenössischen Behörde befand, scheint von den bestgestellten autonomen Gemeinden das Strafrecht in diesem Umfang auch thatsächlich geübt worden zu sein²⁾. Aber wenn der angeschuldigte Römer ausserhalb Athens verweilte, ist er schwerlich dahin ausgeliefert worden; in diesem Fall wurde wohl eher auf Anfordern der Bundesgenossen die Sache an ein römisches Gericht gebracht. Wahrscheinlich ferner ist in Folge der Vormachtstellung Roms den meisten föderirten Gemeinden die Criminalgerichtsbarkeit über römische Bürger und die übrigen Italiker vertragsmässig beschränkt oder entzogen worden. Wenn unter dem Principat verschiedenen derselben wegen Einschreitens gegen solche die Autonomie genommen worden ist³⁾, so dürfte neben der Art und Weise

1) Vgl. S. 356. 357. Es heisst in dem Gesetz Z. 8fg.: *pis pocapit post ezac comono hafiest meddis dat castrid lov[frud] en eituas, factud povs tovo deivatuns tanginom deicans*, das heisst *qui quandoque post hac comitia habebit magistratus de capite* [castr- kann nichts anderes heissen] *libero et pecunia, facito ut populus iurati sententiam dicant* (d. h. *iuratus suffragium ferat*). Dann wird auf die Verfehlung gegen diese Bestimmung die feste oder die arbiträre Mult, nach römischer Art (S. 167 A. 1) alternativ, gesetzt und weiter mit den Worten: *svae pis pru meddixud altrei castrovsv avti eituas zicolom dicust* = *si quis pro magistratu alteri capitis aut pecuniae diem dixerit* die viermalige Vor- und die einmalige Schlussverhandlung im Volksgericht so, wie S. 356. 357 angegeben ist, festgesetzt.

2) Wenn der Senatsbeschluss vom J. 674 (C. I. Gr. 2222) den Chiern gegenüber bestimmt, *ὅπως . . . οἱ παρ' αὐτοῖς ὄντες Πρωμαῖοι τοῖς Χεῖων ὑπακοῶσιν νόμοις*, so muss dies wohl auch vom Criminalverfahren verstanden werden. Ausdrückliche Bestimmungen darüber sind mir nicht bekannt.

3) Vgl. S. 687 A. 2. Gegen die Rhodier wurde geltend gemacht, dass sie römische Bürger ans Kreuz geschlagen (Dio 60, 24), gegen die Kyzikener, dass sie römische Bürger in Fesseln gelegt hätten (Dio 57, 24; *additis vio-*

der Ausübung auch die Austübung der Criminaljustiz selbst ihnen zur Last gelegt worden sein. Unter dem nivellirenden Kaiserregiment mag dann die Bestrafung der römischen Bürger in den autonomen Städten allmählich mit derjenigen, die in den Bürgergemeinden zulässig war, auf eine Linie gekommen sein. — Umgekehrt hat das römische Regiment die Bürger der freien Städte nicht bloss, wie es sich von selbst versteht, nach den Regeln der Territorialhoheit den römischen Gerichten unterworfen, sondern auch darüber hinausgreifend sie theils für einzelne Verbrechen der Reichsstrafjustiz unterstellt¹⁾, theils überhaupt nach Ermessen unter dieselbe gezogen²⁾. Wenn die freien Städte mit den Unterthanen- und den Bürgergemeinden die eigene Criminaljustiz theilen, so hat die ihrige theoretisch und praktisch mehr bedeutet und sich auch wohl länger behauptet; das Uebergreifen der römischen, welches für die übrigen Reichsangehörigen im ordentlichen Rechtslaufe lag, war hier Privilegienbruch³⁾. Genauer diesen Verhältnissen nachzugehen verbietet der Mangel genügender Nachrichten.

Die Administrativjustiz der Freistadt liegt in der Hand ihrer eigenen Behörden; es ist ein Uebergriff, wenn der römische Statthalter die gegen eine solche gerichtete Schuldklage vor sein Forum zieht⁴⁾. Aber wenigstens unter dem Principat greift auch

Admini-
strativjustiz.

lentiae criminibus adversum cives Romanos Tacitus ann. 4, 37, ebenso Sueton Tib. 37).

1) Dass die gracchanischen Geschworenen nach Appian b. c, 1, 22 über Römer und Italiker richteten, ist darum nicht zu verwerfen, weil wir die Quästionen nicht nachweisen können, auf die sich dies bezieht. Der Repetundenprozess hat dazu nicht gehört; er kann nur gegen den römischen Bürger an gestellt werden.

2) Proculus (unter den Claudiern) *Dig. 49, 15, 7, 2: et fiunt apud nos rei ex civitatibus foederatis et in eos damnatos animadvertimus.* Damit soll ge wiss nicht bloss gesagt werden, dass der Athener wegen eines in Rom begangenen Verbrechens vor ein römisches Gericht gestellt werden konnte, da die einfache Anwendung des *forum delicti commissi* keine Beiseitesetzung der bundesge nössischen Autonomie in sich schliesst, welche der Jurist doch augenscheinlich im Sinn hat. Ueber das Eingreifen des Kaisergerichts vgl. [2, 923].

3) So wirft Cicero dem Statthalter von Makedonien Cn. Piso vor die *re ducti exules Byzantium condemnati* (*pro Sest. 26, 56*) oder die Zurückführung der *rerum capitalium condemnati in liberarum civitates* (das. 39, 84).

4) Cicero *de prov. cons. 4, 7* (vgl. in *Pis. 16, 37*) wirft dem Statthalter von Makedonien vor, dass er sich durch Volksschluss ausserordentlicher Weise das Recht verschafft habe in Geldklagen die *populi liberi* vor sich zu ziehen, was Caesars Repetundengesetz ausdrücklich untersagt hatte (*ut tibi de pecuniis cre ditis ius in liberos populos contra senatus consulta et contra legem generi tui dicere liceret*).

hier das Oberregiment von Rechts wegen ein. Streitigkeiten zwischen der Gemeinde von Athen und den derselben lieferungspflichtigen Grundbesitzern entscheidet nach einer Verfügung Hadrians die Bule und die Ekklesia; aber Appellation ist möglich an den Proconsul und den Kaiser¹⁾.

Beschwerde-
verfahren
bei dem
Senat.

Wenn der abhängigen autonomen Gemeinde oder einem ihrer Bürger von der römischen Gemeinde oder einem römischen Bürger oder Unterthanen Unrecht geschehen war, so stand ihr, ausser dem in diesem Staatsvertrag nothwendig enthaltenen Recht der Klage bei den römischen Gerichten, noch dasjenige der Beschwerdeführung bei der römischen Regierung zu, wie sie zwischen zwei in Vertrag stehenden Staaten insbesondere durch die Gesandtschaften²⁾ stattfindet. Wenn gleich die Befugniss in jedem Fall über die Statthalter hinweg sich an die eigentliche Staatsregierung wenden zu können ohne Zweifel auch praktisch von Bedeutung war, so hatten doch diese Gemeinden selbstverständlich eben nur das Beschwerderecht und mussten sich bei der Entscheidung von Consuln und Senat beruhigen, wie sie immer ausfiel. Andererseits waren sie, da ihnen das Kriege recht durchgängig fehlte (S. 671), wenn ein von Rom abhängiger oder auch nicht abhängiger Staat ihnen ein Unrecht zufügte, lediglich auf die Beschwerde bei den Römern angewiesen, mussten aber gleichfalls sich vor diesen verantworten, wenn ein anderer Staat über sie Klage führte. Es kamen, insbesondere wenn beide streitende Gemeinden von Rom abhängig waren, diese hier gleichsam in die Rolle der Parteien, Consuln und Senat in die der richtenden Behörde³⁾. Indess ist dies Verfahren nicht bloss dem Wesen nach vielmehr die Beilegung eines zwischen zwei Staaten schwebenden Streits durch mehr oder minder autoritative Ver-

1) C. I. Att. III, 18.

2) S. 597. Ueber das Verhältniss dieser eigentlichen Gesandten zu den analogen Sendboten der Unterthanen- und der Bürgergemeinden vgl. den folgenden Abschnitt. §

3) Dies kommt besonders vor bei Streitigkeiten um die Gebietsgrenzen. Solche werden erwähnt zwischen der föderirten Stadt Pisae und der Bürgercolonie Luna im J. 586 (Liv. 45, 13) und zwischen der Freistadt Sparta und der Unterthanengemeinde Messene bald nach der Zerstörung Korinths (Dittenberger *syll.* n. 240). Gleichartig ist die Beschwerdeführung über Beraubung, wie sie die Oropier gegen die Athener (Pausan. 7, 11, 4) und die Leptitaner gegen König Juba (*bell. Afric.* 97) in Rom erhoben.

mittelung eines dritten, sondern es hat auch niemals feste Grenzen¹⁾ und feste prozessualische Formen angenommen²⁾).

Civilrechtlich leiden zunächst die Kompetenzschränken, welche Civiljustiz. wir in den Bürgergemeinden den Municipalbehörden gegenüber dem Prätor und dem Statthalter gezogen finden werden, auf die autonome Gemeinde keine Anwendung. Der Bürger einer latinischen Gemeinde vollzieht die Freilassung und jeden analogen Legalact vor seinem Magistrat, während der einer Bürgergemeinde angehörige dies nur vor dem Reichsbeamten thun kann³⁾. Die der römischen Freilassung gesetzten Grenzen gelten für die latinische im Allgemeinen nicht. Wenn der Prozess vor den Magistraten der Bürgergemeinden, da die wichtigeren Sachen den Reichsgerichten reservirt sind, einigermaßen den Charakter des Bagatellverfahrens trägt, so hat das Gericht der föderirten Stadt jede Rechtssache anzunehmen und zum Spruch zu führen. Mit grosser Schärfe tritt dieser Gegensatz hervor in der den cisalpinischen Gemeinden latinischen Rechts bei ihrem Eintritt in den römischen Bürgerverband im J. 705 auferlegten Beschränkung

1) Völlig in gleicher Weise intervenirt die römische Regierung auch zwischen formell unabhängigen, aber mehr oder minder in ihrer Machtsphäre befindlichen Staaten; es ist bekannt, welche Rolle dergleichen Beschwerdeführung in den Kriegen mit Makedonien und Karthago gespielt hat. Aber auch bei Streitigkeiten zwischen Unterthanen- und Bürgergemeinden begegnet häufig eine der Sache nach gleichartige Intervention. Selbst bei Streitigkeiten innerhalb der autonomen Gemeinde, wo es doch formell an einem Gericht nicht fehlt, schreitet der Senat unter Umständen ein; bezeichnend sind die Beschwerden der attribuirten Ortschaften Genuas gegen den Vorort (C. I. L. 1, 199): die Gerichte des letzteren entscheiden, aber auf Anrufen der ersteren wird schliesslich durch Senatsbeschluss die Sache regulirt (vgl. den betreffenden Abschnitt). Formale Grenzen giebt es hier überall nicht; die römische Vermittelung kann eintreten bei jeder Differenz zweier autonomer oder quasi-autonomer Gemeinden, und die Vermittelung des Senats überall da, wo der Statthalter entweder nicht für beide Theile competent ist oder von seiner Competenz keinen Gebrauch macht.

2) In dem Streit zwischen den Pisanern und den Lunensern sendet der Senat *qui de finibus cognoscerent statuerentque, quinque viros*. Aehnlich wird die Grenze zwischen dem Gebiet der föderirten Stadt Genua und den ihr attribuirten Ortschaften *ex senati consulto* regulirt durch Schiedsspruch (*sententia*) zweier Senatoren nach Untersuchung der Sache an Ort und Stelle. Wenn Streitigkeiten zwischen griechischen Gemeinden an den Senat gelangen, so werden sie häufig zur Entscheidung an eine dritte gewiesen; so der Streit zwischen den Spartanern und den Messeniern an die Milesier, der zwischen den nicht autonomen thessalischen Städte Narthakion und Meliteia an die Samier, Kolophonier und Magnetes (*Bull. de Corr. hell.* 6, 366), ein die ebenfalls nicht autonomen Adramytener betreffender Handel an die Andrier (C. I. Gr. 2349b). Vgl. S. 748.

3) Stadtrecht von Salpensa c. 22 und mein Commentar dazu S. 434.

der Jurisdiction¹⁾. Dass indess Vespasian, als er den spanischen Gemeinden latinisches Recht gab, ihnen nicht mehr die volle Gerichtshoheit einräumte, ist bereits (S. 625) hervorgehoben worden. — Dass für den Civilprozess das Recht des Gerichtsorts massgebend ist, fordert die internationale Parität; und in Beziehung auf einzelne Gemeinden, zum Beispiel für Chios, ist dies auch von den Römern anerkannt worden²⁾. Der Römer sollte wohl den Chioten, wenn dieser in der Heimath auch sein Domicil hatte, nur bei seinem Ortsgericht verklagen und wenn er selbst auf Chios seinen bleibenden Aufenthalt genommen hatte (*consistit*), bei dem Ortsgericht belangt werden können, was beides für die zahlreichen in den Provinzen verweilenden römischen und italischen Geschäftsleute ins Gewicht fiel. Vermuthlich aber war diese Parität nur in wenigen Bundesverträgen festgesetzt³⁾, und selbst wo dies der Fall war, werden Ausnahmebestimmungen das Princip häufig durchbrochen haben und wird mancher eigentlich vor das bundesgenössische Gericht gehörige Rechtsstreit vielmehr an die römischen Behörden und die italischen Geschwornen (S. 647 A. 2) gekommen sein.

Hinsichtlich der Stellung der Freistädte zu der römischen Regulirung von Zeit, Mass und Gewicht und Werth können bei der Verzweigung dieser Untersuchung in unzählige Specialitäten hier nur die Kategorien ungefähr bezeichnet werden. Im Allgemeinen werden für die Freistädte, insbesondere die italischen, so lange es deren gab, die römischen Regulative nicht massgebend gewesen sein; doch hat in nicht wenigen Fällen die hegemonische Gewalt hier übergegriffen.

Kalender.

Dass in der Zeitrechnung die von dem römischen abweichenden Kalender der italischen Städte erst mit deren Eintritt in den römischen Bürgerverband verschwanden, ist be-

1) Dies zeigt das atestinische Gesetzfragment (Bruns *fontes iuris*⁵ p. 100); vgl. Hermes 16, 34.

2) Die S. 702 A. 2 angeführte Bestimmung hinsichtlich der in Chios lebenden Römer sagt nicht, dass dieselben den Chioten gleich zu behandeln seien, sondern nur dass die in Chios für die Prozesse zwischen Chioten und Fremden aufgestellten Normen auch für die römischen Fremden massgebend seien, ebenso wie der in Rom lebende Chiote nach den vom Peregrinenprätor aufgestellten Normen Recht gab und nahm.

3) In dem Gesetz für Termessos vom J. 683 d. St. wird in dieser Hinsicht die im J. 663 bestehende Praxis als massgebend anerkannt: *quae leges quodque ious quaeque consuetudo L. Marcio Sex. Iulio cos. inter civeis Romanos et Termenses maiores Pisidas fuit, eadem leges eidemque ious eademque consuetudo inter cives Romanos et Termenses maiores Pisidas esto.*

kannt¹⁾. Dass an die weiterhin zu erörternden römischen Provinzialkalender die autonomen Gemeinden nicht gebunden waren, zeigen die abweichenden Kalender verschiedener Freistädte von Asia²⁾ und Syrien³⁾; wo in römischer Zeit ein solcher begegnet, ist dies ein Kriterium der Autonomie⁴⁾.

So weit die provinziale Jahreszählung, wie dies im folgenden Abschnitt dargelegt ist, auf einer bei der Besitzergreifung der betreffenden Provinz von den Römern getroffenen allgemeinen Einrichtung beruht, hat sie für die Freistädte ebenfalls keine bindende Kraft; nur ausnahmsweise zählen diese nach der Provinzialaera und wo es geschieht, ruht die Zählung wahrscheinlich rechtlich auf einem anderen Grunde. Wo die syrischen Freistädte wie die nicht autonomen sich der Aera der Seleukiden bedienen⁵⁾, haben sie diese aus vorrömischer Zeit beibehalten. Anderswo, zum Beispiel in Makedonien⁶⁾ und in Syrien⁷⁾, ist das Jahr der Besitzergreifung Roms zugleich das der Ertheilung des städtischen Freibriefs und fällt daher die in den Freistädten

Jahr-
zählung

1) Die nach dem politischen Aufgehen der früher autonomen italischen in Rom für deren *sacra* fortbestehenden Kalender (S. 580 A. 2) bestätigen, dass die Autonomie den eigenen Kalender fordert und ihr Wegfall denselben aufhebt. Gleichartig ist die sacrale Fortführung des *mensis Flusaris* (= *Floralis*) neben der römischen Datirung in der Dedication eines zu Peltuinum gehörigen Tempels vom J. 696 d. St. (C. IX, 3513).

2) Stratonikeia (C. I. Gr. 2722), Aphrodisias (C. I. Gr. 2817 und sonst), Kyzikos (C. I. Gr. 3664), welche letztere Stadt danach die von Tiberius ihr genomene Freiheit später zurück erhalten haben muss.

3) Seleukeia, Tyros, Sidon, Gaza, Askalon, deren Sonderkalender die Hemerologien verzeichnen, waren nachweislich autonom. Heliopolis war es nicht; aber dieser Kalender, der nicht wie alle übrigen syrischen aus dem makedonischen modifiziert, sondern aramäisch ist, gehört wohl nicht in die politische Reihe, sondern dem Tempel.

4) So wird Tyra in Moesien wegen der Datirung *πρὸ ἑπτὰ καλαγδῶν Μαρτίων* = *Ληγεῶνος* η' in der Inschrift C. III, 781 vom J. 201 den Freistädten einzureihen sein. Natürlich gilt dies nicht umgekehrt; zahlreiche asianische und syrische Freistädte datiren nach dem Provinzialkalender.

5) Für Antiochia ist der Gebrauch der Seleukidenäera für die ersten Decennien der römischen Herrschaft nachgewiesen; nach dem J. 713 d. St. wird sie nicht mehr gefunden (Eckhel 3, 269). Andere Beispiele kenne ich nicht.

6) Thessalonike, das Plinius 4, 10, 36 *liberae condicionis* nennt, hat dennoch neben der actischen Aera die der makedonischen Provinz vom J. 608 d. St. gebraucht (Marquardt Handb. 4, 318). Vermuthlich erhielt die Stadt eben damals die Autonomie.

7) Die in Syrien häufige pompeianische Aera vom J. 690 gehört bekanntlich den Städten, welchen Pompeius bei der römischen Besitzergreifung die Autonomie verlich, und es sagt auch Enagrius *hist. eccl.* 2, 12 in Beziehung auf Antiochia ausdrücklich *ἀγορεύει τῆς πόλεως ἔτος τῆς αὐτονομίας*. — Auch die Aera von Tyra wird, da die Stadt nach ihrem Kalender zu urtheilen frei war, von der Autonomie datiren, die aber sicher zugleich mit dem Anschluss dieser Gegend an die Provinz Moesien ins Leben trat.

häufige Jahrzählung von der Ertheilung der Autonomie an hauptsächlich zusammen mit dem Jahr der römischen Eroberung. Ist also die Datirung nach dem Eroberungsjahr nicht unbedingt ein Beweis gegen die Unabhängigkeit der Stadt, so beweist auch umgekehrt der Gebrauch einer nicht von dem Eroberungsjahr an zählenden Aera nicht die Freistadtqualität. Denn wenn gleich die derartigen in römischer Zeit vorkommenden Aeren ihrer grossen Mehrzahl nach Freistädten angehören, so zählen doch auch nicht autonome Städte öfter die Jahre anders als von dem der Eroberung¹⁾.

Magtratische
Jahr-
benennung.

Die Jahrbezeichnung nach den eigenen Magistraten ist selbstverständlich in der Autonomie enthalten, ist aber den wirklich autonomen Städten mit den quasi-autonomen Unterthanen- und den Bürgergemeinden gemein. — Die Bezeichnung des Jahres nach den römischen Magistraten steht mit der Autonomie nicht bloss an sich in Conflict, sondern drückt auch in scharfer Weise das Abhängigkeitsverhältniss aus. Bei den italischen Bundesgenossen ist sie schwerlich vorgekommen. Bei den ausseritalischen autonomen Gemeinden ist wenigstens unter dem Principat, welcher die Reichsangehörigkeit derselben zu schärferem Ausdruck brachte, nach den Consuln und den Kaisern in gleicher Weise wie in dem eigentlichen Reichsgebiet datirt worden. Dagegen wird die Datirung nach den Provinzialstatthaltern von denselben im Ganzen genommen vermieden, obwohl wenigstens in Syrien schon unter Augustus sich auch dafür Beispiele finden²⁾.

1) Beispielsweise finden wir in Kilikien Aeren mit gesichertem Anfangspunkt in Mopsuestia vom J. 686 d. St. (Imhoof *monn. Graecques* p. 362 und in Sallets Ztschr. für Numismatik 10, 294); in Alexandria bei Issos und in Pompeiupolis (Imhoof in Sallets Ztschr. 10, 296) vom J. 689 d. St.; in Aegeae vom J. 707 d. St.; in Anazarbos seit Traian vom J. 735 d. St.; in derselben Stadt unter Nero und Domitian und in Augusta vom J. 20 n. Chr.; in Irenopolis oder Neronias vom J. 52 n. Chr.; in Flaviopolis vom J. 74 n. Chr. Die Autonomie haben von diesen Städten nachweislich nur Mopsuestia und Aegeae gehabt, schwerlich die übrigen. Aber als Aera der römischen Besitzergreifung kann keine von diesen gelten; sie müssen überall auf anderen Gründen beruhen, sicher bei Pompeiupolis (dem alten Soloi) und bei Flaviopolis auf der Neugründung und Umnennung der Stadt. In der That genügt schon die Hinweisung auf die auch bei Bürgergemeinden begegnende Stadtgründungsära, um die Annahme abzuweisen, dass die Sonderära ein Kriterium der Stadtfreiheit ist.

2) Ἐπὶ Οὐάρον auf Münzen von Antiochia aus den J. 748—750 d. St. (Eckhel 3, 275; *mon. Ancyr.*² p. 166). Bei den Freistädten der Provinz Asia finde ich ähnliche Datirungen nicht.

In Beziehung auf Mass und Gewicht zeigt sich, so weit unsere Kunde reicht, ein principieller Unterschied zwischen den autonomen und den unterthänigen Reichsangehörigen nicht und kann hier nur auf den folgenden Abschnitt verwiesen werden.

Mass und Gewicht.

Anders verhält es sich mit dem Geld- und dem Münzwesen der älteren Zeit. Das unbeschränkte Schalten auf diesem Gebiet ist recht eigentlich theoretisch wie praktisch das Kriterium der Autonomie, und wir können die Steigerung der hegemonischen Gewalt nirgends so deutlich wie auf diesem Gebiet verfolgen. Es ist dabei zu unterscheiden theils der Ausschluss des fremden Geldes von der obligatorischen Circulation in dem eigenen Staat, theils die Beschränkung und weiter die Entziehung des eigenen Prägerechts.

Die ältesten Festsetzungen in Betreff der für den Verkehr allgemein gültigen Aequivalente und ihrer Abschätzung sind ihrem Wesen nach international: mit Rindern und Schafen nach der Zahl und mit Kupfer, Silber, später auch Gold nach dem Gewicht, und allem Anschein nach auch in fest geordnetem Werthverhältniss der drei Metalle, ist sicher innerhalb des latinischen Bundes von seinen Anfängen an der Handel betrieben worden, sei es in Folge ältesten Herkommens, sei es gemäss den Beschlüssen der Conföderation. Aber als man dann zu der Herstellung von Geldstücken mit dem Gemeindewappen fortschritt, haben dieselben wahrscheinlich rechtliche Geltung nur innerhalb des Gebiets des prägenden Staats gehabt und galt der römische As im übrigen Latium ebenso lediglich als Kupfer nach dem Gewicht wie umgekehrt die latinischen Kupfermünzen in Rom. Wenn auch zwischen einzelnen Gemeinden vertragsmässige Bestimmungen über die gegenseitige Circulation ihres Geldes bestanden haben mögen, ein allgemeines Abkommen von der Art, wie es zum Beispiel die achaischen und die Brettischen Bundesstädte trafen, kann zwischen Rom und den latinischen Städten nicht bestanden haben, da Metall und Währung keinerlei Uebereinstimmung zeigen, Rom und eine Anzahl anderer wahrscheinlich meistens latinischer Städte Schwerkupfer nach dem Zehnunzenfuss, Hatria, Ariminum und andere Städte der Ostküste Schwerkupfer nach dem Vierzehnunzenfuss, Gales, Teate, Cora, Signia, Alba im Marserland Silber in verschiedenen Nominalen

Eigene Münze.

gossen oder prägten¹⁾. Allem Anschein nach haben bis auf den ersten punischen Krieg die zum Bündniss mit Rom zugelassenen Städte ihr Münzrecht unbeschränkt behalten; in ganz Italien war damals die Münze ausserhalb des Prägegebiets nichts als Waare²⁾ und jede selbständige Stadt ordnete, wenn sie prägte, Metall und Währung nach freiem Ermessen.

Beschränkungen der autonomen Silberprägung

Um die Zeit aber, in welcher die römische Silberprägung beginnt, um das J. 486 d. St., nach dem pyrrhischen Krieg und kurz vor dem ersten punischen, beginnt auch die Beschränkung der Autonomie der Bundesgenossen auf dem Gebiet des Geld- und Münzwesens und die Concentrirung desselben in der Hand des führenden Staats³⁾.

in Italien;

Die Prägung der Werthmünze in dem gesammten Machtbereich zu monopolisiren ist das Bestreben des römischen Regiments, und zunächst ist dies in Italien durchgeführt worden. Sämmtlichen nach jener Epoche gegründeten latinischen Colonien muss bei der Gründung die Prägung in Silber untersagt und auch den übrigen latinischen und italischen Bundesstädten dieselbe um diese Zeit genommen worden sein⁴⁾. Auch für die Kupferprägung scheinen ähnliche Massregeln getroffen zu sein; vor allem aber hörte sie als Werthprägung bald nachher überhaupt auf.

ausserhalb Italiens.

Ausserhalb Italiens scheint Rom zunächst darauf bedacht gewesen zu sein die Goldprägung zu unterdrücken. Die Römer selbst schlugen bekanntlich vor Caesar Goldmünzen regelmässig nicht; aber ihr Verkehr bewegte sich seit langem vorzugsweise um den Goldbarren und es ist sehr wahrscheinlich, dass sie schon vor der eigentlichen Provinzialisirung des Ostens die

1) R. M. W. S. 317.

2) Dass die Münzen der autonomen Gemeinden in Rom nicht umliefen, hat der Schatz von Vicarello gezeigt. Es fanden sich in ihm die Münzen campanischer Prägung mit der Aufschrift *Romano* in grossen Massen, die übrigen campanischen nur vereinzelt; also hatten jene in Rom *Curs*, diese nicht (R. M. W. S. 212). Vgl. oben S. 589.

3) Der innere Zusammenhang und die ungefähre Gleichzeitigkeit der weiterhin entwickelten Massregeln, wie ich sie im R. M. W. S. 319 fg. entwickelt habe, sind evident. Absolute Gleichzeitigkeit, zum Beispiel der ersten Ausprägung des Denars und der Schliessung der übrigen italischen Silbermünzstätten, wird nicht erfordert und auch nicht behauptet; überdies lassen sich die einzelnen chronologischen Ansetzungen in diesem Zusammenhang nicht erörtern.

4) Dies Verbot der eigenen Prägung hinderte natürlich nicht die Errich-

Prägung der Goldstücke, die sie sich selbst versagten, in ihrem Machtbereich unterdrückten¹⁾.

Den ausseritalischen autonomen Gemeinden ist die Prägung des Grosssilbers unter römischer Herrschaft zunächst geblieben oder auch erst unter dieser von ihnen begonnen worden; selbst die Prägung nach dem römischen Denarsystem wurde ihnen anfänglich unter Umständen gestattet. Allerdings wird hier alles von den speciellen Verträgen abgehängt haben. Athen, Massalia, Rhodos, die makedonischen Städtebünde, die Städte des diesseitigen Spanien, welche für diese Epoche wohl sicher den autonomen Bundesgenossen zugezählt werden dürfen²⁾, haben als abhängige Bundesgenossen Roms entweder fortgefahren auf den bisherigen Fuss Grosssilber zu prägen oder, wie die Spanier, erst unter römischer Herrschaft und auf römischen Fuss zu prägen begonnen. Dass diese Münzen gesetzlich nur in dem Prägegebiet *Curs* hatten, versteht sich von selbst und ist auch für das auf römischen Fuss geschlagene 'Silber von Osca' durch den Fundort und die Zeugnisse der Schriftsteller beglaubigt³⁾. Dafür, dass praktisch das attische Tetradrachmon in seiner Weltgeltung durch den römischen Denar abgelöst ward, wird die Monopolisirung des Grossverkehrs in den Händen der italischen Geschäftsleute gesorgt haben. — Aber wenn dies von den Anfängen der römischen Herrschaft gilt, so ist sie dabei nicht stehen geblieben. Wo die Gelegenheit sich bietet, wird die Prägung

tung römischer Münzstätten; solche haben zum Beispiel in Vibo und Kroton für die *Victoriaten*prägung bestanden.

1) R. M. W. S. 689. Das Versiegen der Goldprägung in den Diadochenstaaten kann allerdings nicht auf römische Einwirkung zurückgeführt werden; aber das beinahe vollständige Fehlen makedonischer Goldmünzen seit König Perseus und überhaupt der Goldmünzen der unter römischem Einfluss stehenden autonomen Staaten ist schwerlich bloss Folge des natürlichen Laufes der Dinge.

2) R. M. W. S. 668. Zobel in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1881 S. 815 fg. Eine römisch-militärische Prägung kann dies unmöglich gewesen sein, da die Aufschriften immer iberisch sind und die Stücke sich lediglich in Spanien finden. Ueber die Rechtslage der spanischen Städte unter der Republik geben fast allein die Münzen einigen Aufschluss. Sicher hatten alle zur Prägung von Grosssilber zugelassenen Städte die Autonomie, mögen sie nun, wie die meisten, Denare und Quinare geschlagen haben, oder, wie Saguntum, ähnlich wie Massalia *Victoriaten* (vgl. Zobel a. a. O. S. 816).

3) Die spanischen Denare, die regelmässig vermischt vorkommen, mögen allerdings in der ganzen diesseitigen Provinz *Curs* gehabt haben, also gewissermassen dem Städtebund angehören, ähnlich wie die Münzen einer der makedonischen Conföderationen in allen dazu gehörigen Gemeinden genommen werden mussten.

des Grosssilbers den föderirten Gemeinden beschränkt oder entzogen. Höchst wahrscheinlich hörte die attische Silberprägung auf nach der Einnahme Athens durch Sulla¹⁾, die massaliotische nach der Massalias durch Caesar²⁾; auch die saguntinische³⁾, die des illyrischen Apollonia⁴⁾ und die rhodische⁵⁾ haben wenigstens den Principat nicht erreicht. Im Grossen und Ganzen genommen kann wahrscheinlich schon für die letzte Zeit der Republik, sicher für den Principat die Regel aufgestellt werden, dass die Prägung der Werthmünzen den abhängigen autonomen Staaten entzogen und Reservatrecht des Reiches ist. Ausnahmen fehlen allerdings nicht ganz. Die autonome Stadt Tripolis in Syrien⁶⁾ und die gleichfalls freie lykische Conföderation haben in der Triumviralzeit oder unter Augustus⁷⁾, die freien Städte Amisos im Pontus und Tarsos und andere in Kilikien unter Hadrian und Pius Grosssilber geprägt⁸⁾. Die Königreiche Mauretaniens, das pontische des Polemon, das nabataeische in Arabien, vor allem das bosporanische haben sogar, so lange sie bestanden, Silbercourant und zum Theil auch Gold geschlagen⁹⁾.

1) R. M. W. S. 692.

2) R. M. W. S. 675.

3) Alle saguntinischen Silbermünzen (vgl. Zobel *comm. Mommsen*, p. 805 fg.) haben nur iberische Aufschrift; zweisprachige oder bloss lateinische findet sich allein auf dem Kupfer. Danach kann die Stadt das römische Bürgerrecht, das sie unter Augustus besass, nicht lange vorher erworben haben.

4) R. M. W. S. 397.

5) R. M. W. S. 706.

6) Eckhel 3, 376. Die jüngste Münze ist vom J. 32 der pompeianischen Aera = 722 Roms. Der von dem provinzialsyrischen abweichende Fuss (R. M. W. S. 37) erklärt sich aus der Autonomie. — Auch in Antiochia begegnet unter Augustus eine gleichartige sehr sparsame Prägung (Pick in Sallets num. Zeitschrift 14, 311).

7) R. M. W. S. 710.

8) Die amisenischen Silbermünzen (R. M. W. S. 709), alle datirt, fallen in die J. 130—136 und 156. Gleichzeitig und analog ist das Grosssilber der kilikischen Freistädte Tarsos (Mionnet 3, 624, 422—424 und sonst) und Mopsuestia (Löbbecke Ztschr für Numism. 10, 80; Imhoof *monn. grecques* p. 361). Allein auf diese Prägungen passt der von dem unter Marcus schreibenden Juristen Scaevola (*Dig.* 46, 3, 102 pr.) berichtete Rechtsfall: *creditor oblatam a debitore pecuniam ut alia die accepturus distulit; mox pecunia, qua illa res publica utebatur, quasi aërosa iussu praesidis sublata est*, zumanda jene kilikischen Stücke von auffallend schlechtem Silber sind. Es scheint damals die Prägung des provinziellen Grosssilbers hie und da den freien Städten der Provinz freigegeben zu sein.

9) Goldmünzen haben wir von Mauretaniens und vor allem vom bosporanischen Reich. Gleichartig ist das Grosssilber des Königs Brogitarus von Galatien (das. S. 710) und die Gold- und Silberprägung des ebenfalls galatischen Königs Amyntas (das. S. 709). Das Grosssilber der aufständischen Juden unter Hadrian gehört zu ihrem Abfall vom Reiche.

Die Prägung der Kleinmünze ist den autonomen Staaten geblieben, wie zum Beispiel in Italien die autonomen Gemeinden nach der Entziehung der Silberprägung vielfach die Prägung im Kleinkupfer fortführten oder auch, wie die in den J. 564 und 565 in Unteritalien gegründeten autonomen Städte Copia und Valentia, begannen: sie wird aber auch den Unterthanengemeinden in weitem Umfang gestattet. Ein Rechtsvorzug der ersteren tritt auf diesem Gebiet im Allgemeinen nicht hervor. In der Kaiserzeit scheint für diese Prägung überall besondere Regierungserlaubniss erforderlich gewesen zu sein, deren einzeln auch bei freien Städten gedacht wird¹⁾. Doch ist es bemerkenswerth, dass in Africa, von einigen Bürgergemeinden abgesehen, lediglich autonome das Münzrecht ausgeübt haben²⁾. Auch im Stempel wird die Setzung des Kaiserkopfs und des Kaisernamens auf den Münzen der autonomen Städte häufiger als auf denen der unterthänigen und der Bürgerstädte unterlassen³⁾.

Prägung der Kleinmünze.

Die Beschränkung des Prägerechts zieht weitere Beschränkungen der Münzsouveränität nothwendig nach sich, theils die gesetzliche Zulassung der Münze des führenden Staats zur Circulation in dem bundesgenössischen, theils die Regulirung und Controlirung der Prägung des abhängigen Staats durch den führenden, namentlich die Einführung des römischen Fusses in die autonome Prägung. Als Athen das Recht verlor Tetradrachmen zu schlagen und nur noch Scheidemünze ausbringen durfte, musste der Denar nothwendig dort eingeführt und

Weitere Beschränkungen im Münzwesen.

1) Die Münzen der freien Stadt Cercina (nicht Gergis) in Africa (vgl. Plinius *h. n.* 5, 7, 42) sind geschlagen *perm(issu) L. Volusi procos.* (Müller *num. de l'Afrique* 2, 35). Auch die auf den Münzen africanischer Freistädte mehrfach auftretenden Statthalternamen im Nominativ setzen wohl eine solche Erlaubniss voraus, wenn sie sie auch nicht eigentlich aussprechen. Auf den Münzen der latinischen Stadt Eborā in Lusitanien (vgl. Plinius 4, 22, 117) steht *permissu Caesaris Augusti p. m.* (Heiss *monn. de l'Espagne* p. 403).

2) Die sicher beglaubigten Münzstätten der Provinz Africa sind, abgesehen von den drei Colonien Cirta, Karthago und der mit *C. P. I.* prägenden und von dem Municipium Utica, die Städte Achulla, Cercina, Hadrumetum, Hippo (wahrscheinlich *regius*), Leptis magna, Leptis minor, Oea, Thapsus. Von diesen sind Leptis magna und Oea wahrscheinlich, die übrigen sicher Freistädte gewesen.

3) Auf den attischen Münzen der Kaiserzeit erscheinen diese niemals. Auch auf spartanischen Münzen, die sicher in die erste Kaiserzeit gehören, fehlen sie häufig. Obligatorisch sind Kopf und Name des Kaisers allerdings nicht einmal für die Unterthanen- und die Bürgergemeinden; von der Colonie Korinth zum Beispiel giebt es Reihen sogenannter autonomer Münzen, und die augustische Colonie Alexandria Troas hat bis auf Traian immer ohne Kaiserkopf und ohne Kaisernamen geschlagen.

die Scheidemünze zu diesem in Verhältniss gesetzt werden. Indess konnten diese Anordnungen auch der Einschränkung des Prägerechts voraufgehen und es ist dies wahrscheinlich meistens der Fall gewesen, in Athen zum Beispiel der Denar schon früher in officiellern Curs zugelassen und Gewicht und Feingehalt des Tetradrachmon mit den Römern vereinbart worden. Wir wissen wenig von diesen Normirungen. In Athen wurde, als dort als Courantgeld allein der Denar galt und neben ihm die autonome Scheidemünze stand, die alte Drachme zu sechs Obolen gleichsam zum Obolos des Reichsdenars gemacht, so dass dieser in dem Gebiet von Athen in 6 locale Drachmen und 36 Obolen zerfiel¹⁾. Dieser attischen Drachme im Werth von $\frac{1}{6}$ Denar oder, wie man es auch ausdrücken kann, dem attischen Talent im Werth von 1000 Denaren sind gleichartig die für andere autonome gleichfalls der eigenen Silberprägung entkleidete Staaten aufgestellten Scheidemünzwertungen, des neapolitanischen Talents auf 6, des rheginischen auf $\frac{1}{2}$ Denar²⁾; ebenso diejenige, welche der Bezeichnung des rhodischen Kupferstücks mit $\delta\iota\delta\rho\alpha\chi\mu\omicron\nu\sigma$ ³⁾ zu Grunde liegt. Da die provinziale Drachme der Römer regelmässig wie der Reichsdenar nach dem Assystem getheilt wird, so liegt in diesem Festhalten des Drachmen- und Obolensystems immer noch eine Consequenz der Autonomie. — Eben darauf wird zurückzuführen sein, dass der bosporanische Clientelstaat, wie er die Goldprägung übte, so auch seiner Scheidemünze ein der römischen Zwölftheilung analoges, aber nicht mit ihr identisches System zu Grunde legte⁴⁾.

Personalprivilegien.

Personalprivilegien allgemeiner Art, wie sie den Latinern in Beziehung auf das Commercium und die Gewinnung des römischen Bürgerrechts zustanden, sind niemals den Bundesgenossen überhaupt eingeräumt worden. Das Exilrecht ohne Reciprocität, wie es den nicht latinischen Staaten gegenüber zur Anwendung

1) Dies lehrt die attische Stiftungsurkunde C. I. A. III n. 61; Hermes 5, 134.

2) Festus v. *talentum* p. 359. R. M. W. S. 87. 96. Es ist nicht unmöglich, dass dies die Talente und Litren der tauromentanischen Rechnungen sind.

3) Eckhel 2, 605. Auch dass unter den Münzen von Chios eine Sorte mit $\tau\rho\iota\alpha\ \delta\iota\delta\rho\alpha\chi\mu\omicron\nu\sigma$ bezeichnet ist, kann mit der Freiheit dieser Insel zusammenhängen, obwohl allerdings möglicher Weise auch die provinziale Drachme von Asia ein solches Nominal zulies.

4) R. M. W. S. 700 fg.

kommt (S. 49), ist ein Privilegium des römischen Bürgers: es sichert diesem, wenn er erklärt nach Neapel übersiedeln zu wollen, zwar nicht das Bürgerrecht dieser Stadt, aber doch die neapolitanische Gemeindeangehörigkeit und damit die Ausscheidung aus dem römischen Bürgerverband. Aber wenn der Neapolitaner nach Rom verzieht, wird er dadurch nicht daselbst gemeindeangehörig und es ändert dies nichts an seinem Personalstand. Ein in römischen Formen mit einem Peregrinen eingegangenes Rechtsgeschäft ist nichtig, ebenso die Erbeseinsetzung und das Legat zwischen Römern und Peregrinen, mag der Peregrine einer bundesgenössischen Gemeinde angehören oder nicht. Einzelprivilegien in Betreff des Conubium¹⁾ wie des Commercium²⁾ mögen wohl einzelnen Ausländern oder ausländischen Gemeinden eingeräumt worden sein, insbesondere in der Periode vor dem Bundesgenossenkrieg den Zwischenverkehr zwischen den Römern-Latinern und den übrigen autonomen Italikern und damit die Verschmelzung der Stämme gefördert haben; aber allgemeine Bestimmungen dieser Art hat es sicher nicht gegeben. Die personalen Bevorrechtungen der Italiker, welche wir in Betreff des Heerdienstes (S. 674) wie der Zollprivilegien (S. 691) nachgewiesen haben, nähern deren Rechtsstellung derjenigen der Latiner und haben wesentlich dazu beigetragen nicht bloss die latinischen Gemeinden, sondern ganz Italien in eine auch politisch geeinigte Nation umzuwandeln; den Angehörigen der abhängigen Gemeinden überhaupt sind dergleichen Vergünstigungen niemals zugestanden worden.

1) Ulpian 5, 4. Wir kennen nur die den entlassenen Veteranen ständig gewährte Concession mit jeder peregrinischen Frau eine rechte Ehe eingehen zu können.

2) Ulpian 19, 4. Ueber die Anwendung auf die Italien benachbarten Gemeinden Antipolis und Flanona vgl. S. 631 A. 4.

Die nicht autonomen Unterthanen.

Begriff des
Unter-
thanenver-
hältnisses.

Die Unterwerfung des bisher selbständigen Staats unter die Herrschaft Roms führt die Einverleibung des Landes und der Leute in drei verschiedenen Formen herbei: entweder sie gehen unterschiedslos auf in dem römischen Gebiet und der römischen Bürgerschaft (S. 57. 132), oder ihre Territorien und ihre Bürger-schaften werden als Halbbürgergemeinden constituirt (S. 571 fg.), oder sie werden durch beschworenen Vertrag oder auch durch einfachen Volksschluss als autonome Staaten beschränkten Rechts an Rom angeschlossen (S. 663 fg.). Darzustellen bleibt noch der durch die Deditio, bis eine dieser drei definitiven Ordnungen eintritt, zunächst herbeigeführte Zustand; wenn derselbe in älterer Zeit lediglich als Interimisticum auftritt und insofern nicht eigentlich dem Staatsrecht angehört, so gelangt er schon in der mittleren Republik zur factischen Dauer und kann insofern, obwohl er den Charakter des Provisoriums nie ganz verloren hat, von dieser Erörterung nicht ausgeschlossen werden. Wir werden diese Rechtsstellung der Kürze halber als das Unterthanenverhältnis bezeichnen.

Tolerirte
Autonomie.

Das wenn auch nur provisorische Belassen der Freiheit fordert logisch und praktisch die Anordnung einer obrigkeitlichen Gewalt. Diese wird entweder den Unterworfenen selbst bestätigt oder gegeben oder auch von den Römern in die Hand genommen. In republikanischer Zeit ist durchgängig das Erstere geschehen und hat man die abhängige Autonomie, wie sie in dem vorhergehenden Abschnitt dargestellt worden ist, auf das Unterthanenverhältniss in der Weise übertragen, dass den Dediten unter Fortbestehen der principiellen Rechts- und Gemeindelösigkeit,

welche aus der Dedition hervorgeht (S. 139), die den rechtlich autonomen Unterthanen zukommenden Befugnisse auf die Dauer des Provisoriums eingeräumt wurden. Das Unterthanenverhältniss kann insofern bezeichnet werden als tolerirte Autonomie. Wenn schon in der abhängigen Bundesgenossenschaft zwei streng genommen sich ausschliessende Rechtsbegriffe mit einander verschmolzen sind, so ist die Unterthänigkeit noch in höherem Grade eine hybride Institution, die den Rechtsbegriffen der Dedition und der Bundesgenossenschaft jenem das Wesen, diesem die äussere Erscheinung entlehnt, am nächsten vergleichbar der unvollkommenen Freiheit, dem *morari in libertate* des späteren Privatrechts, der rechtlichen Slaverei bei factischem Freiheitsbesitz.

Den anderen Weg nach erfolgter Dedition die obrigkeitliche Gewalt über die Dediten in die eigene Hand zu nehmen sind die Römer in republikanischer Zeit nicht gegangen. Wohl kommt der Eroberer häufig in den Fall in dem unterworfenen Gebiet die Rechtspflege und die sonstigen obrigkeitlichen Functionen selber oder auch durch von ihm bevollmächtigte Mandatare auszuüben; die Stellung des Commandanten in der eingenommenen Stadt führt beinahe nothwendig zu derartigen Anordnungen, und transitorisch und in engeren Kreisen werden sie von jeher auch im römischen Regiment vorgekommen sein. Aber als Institution kennt das republikanische Staatsrecht diese Ordnung nicht, weil sie, so weit sie reicht, dem Inhaber Herrenrecht giebt und die personale Combination des abhängigen Fürsten und des republikanischen Magistrats in die republikanische Ordnung nicht hinein passt. Wo in dieser Zeit eine derartige Einrichtung getroffen wird, gehört der Mandatar nicht zu dem Kreise der römischen Bürgerschaft und nimmt sie also den Charakter des Clientelstaats an. Da diesem das Merkmal der vertragsmässig gesicherten Autonomie nicht abgesprochen werden kann, ist diese Organisation bereits in dem vorigen Abschnitt mit behandelt worden. Freilich ist durch die Aufstellung des staatsrechtlichen Satzes, dass der Königsvertrag von der Republik Rom nur auf des Königs Lebenszeit eingegangen werden kann (S. 651), die rechtliche Bindung, welche die vertragene Autonomie vor der tolerirten voraus hat, factisch illusorisch geworden; und dem entsprechend stehen auch politisch, wie dies namentlich die Besteuerung zeigt (S. 683), die Clientelfürsten der Römer

Unmittelbares
Herrenrecht
in der
Kaiserzeit.

den nicht autonomen Unterthanen Roms näher als den autonomen, denen sie formell zugezählt werden. Aber an dem Satze selbst, dass das unterthänige Gebiet entweder nach dem Schema der tolerirten Autonomie oder nach dem des Clientelstaats geordnet werden muss, hat die römische Republik festgehalten, so lange sie bestand. Erst seit sie selber einen Herrn hatte, war die Möglichkeit gegeben die Ausübung des Fürstenrechts in einem unterworfenen Gebiet mit jener Herrenstellung personell zu combiniren. Dies ist dann auch in Aegypten, in Noricum, in den Alpenfürstenthümern und sonst geschehen und das staatsrechtliche Fundament der durch Statthalter von Ritterrang verwalteten Kaiserprovinzen geworden.

Pro-
visorische
Fortführung
der
bisherigen
Ein-
richtungen.

Wie das Unterthanenverhältniss in seiner historischen Entwicklung hervorgegangen ist aus dem an die Eroberung regelmässig sich anknüpfenden Provisorium, so hat es, wie schon gesagt ward, auch da, wo es factisch dauernd auftritt, den rechtlich provisorischen Stempel bewahrt. Es beruht wesentlich darauf, dass bei eintretendem Herrschaftswechsel bis zu definitiver Regulirung die öffentlichen Einrichtungen insoweit bestehen bleiben, als ihre Fortdauer mit den veränderten politischen Verhältnissen sich verträgt. Daraus rührt auch die innerliche Ungleichheit dieser Einrichtungen her; sie sind in jeder Landschaft weniger römische Ordnungen als die Fortsetzung der vorrömischen unter römischer Herrschaft. Vom Standpunkt des römischen Staatsrechts aus kann die Behandlung der Unterthanengebiete, wie wesentlich sie auch für die spätere Republik und die Kaiserzeit ist, dennoch nur in so weit gegeben werden, als das römische Herrenrecht in diese Verhältnisse eingreift. Die Besonderheiten des Herrenregiments in Italien, Sicilien, Spanien, dem griechischen Osten, Aegypten sind in diesem Zusammenhang mehr vorauszusetzen als zu entwickeln.

Italische Er-
oberungen.

Ausgegangen ist das Unterthanenverhältniss von der Stellung der Römer zu den stammfremden Italikern; die einzelnen Gemeinden, welche successiv die Dedition vollzogen, kamen damit zunächst in die bezeichnete Rechtslage. Durchgängig fanden die Römer hier die auf der städtischen Autonomie ruhenden Föderationen der stammgleichen Stadtgemeinden vor. Wenn die Bünde durch die Römer überall beseitigt wurden (S. 666) und die Befugnisse der Bundesbehörden auf die Sieger übergingen,

so liessen sie der Regel nach der bis dahin rechtlich selbständigen Stadt die Autonomie, so weit sie mit der römischen Hegemonie sich vertrug, zunächst im Wege der Toleranz bis zu der Herbeiführung der definitiven Organisation nach einem der drei zu Anfang bezeichneten Systeme. Diese Organisation blieb in Italien nicht aus. Es ist daher hier die Unterthänigkeit, ihrem Wesen entsprechend, nur provisorisch und transitorisch aufgetreten; was dann auch zur Folge gehabt hat, dass von diesen ephemeren und wesentlich vor der zuverlässigen Annalistik liegenden Bildungen eine eigentliche Ueberlieferung nicht auf uns gekommen ist. In verhältnissmässig früher Zeit ist aus diesen Provisorien der italische Städtebund hervorgegangen, an dem die latinischen und die mehr oder minder latinisirten so wie die grossgriechischen Stadtgemeinden gleichmässig theilhaftig waren. Nur ausnahmsweise haben italische Gemeinden längere Zeit hindurch ausserhalb dieses Städtebundes gestanden, insbesondere die letzten Bundesgenossen Hannibals, die Städte der Brettier und die der Picenter bei Salernum (1, 333), auch wohl die in der Gegend von Benevent im J. 575 angesiedelten Ligurer (1, 342). Wenn dagegen das an Italien angrenzende consularische Amtsgebiet, die keltischen und ligurischen Stämme von dem italischen Städtebund dauernd ausgeschlossen wurden, so hat neben dem scharf entwickelten nationalen Gegensatz das hier mangelnde Fundament der städtischen Ordnung, die der städtischen Centralisation entgegengesetzte Eigenart des keltischen Gaus¹⁾ dies wahrscheinlich in der Hauptsache herbeigeführt. Vielfach scheint hier die Eroberung geradezu die Ausrottung der vorgefundenen Bewohner herbeigeführt zu haben; wo es nicht geschah, wird die Unterthänigkeit nicht als Uebergangszustand eingetreten sein.

Aber die dauernde Unterthänigkeit ist nicht von der subalpinen Landschaft ausgegangen, sondern von den früher als diese unter römische Herrschaft gekommenen Italien benachbarten Inseln, insbesondere von der der Osthälfte Siciliens im J. 513 d. St. gegebenen Organisation. Als die überseeischen Gebiete unter die römisch-

Sicilien.

1) Den schlagendsten Beleg dafür giebt die Organisation der Vocontier in der Narbonensis, die als föderirte Gemeinde die alte Stammverfassung besonders rein bewahrt haben: *Vocontiorum civitatis foederatae duo capita Vasio et Lucus Augusti, oppida vero ignobilia XVIII, sicut XXIII Nemusensibus attributa* (Plinius h. n. 3, 4, 37). Keine römische oder hellenische Gemeinde kann zwei Hauptstädte, das heisst keine haben.

italische Herrschaft traten, wurde das bisher befolgte System die unterworfenen Landschaften nach kürzerer oder längerer Frist in den von Rom geführten Städtebund aufzunehmen aufgegeben, um den herrschenden Staat nicht zu denationalisiren, und das bis dahin nur als Provisorium gehandhabte System der tolerirten Autonomie als bleibende Ordnung eingeführt. Das Fundament bot dafür die auf der Insel bestehende mit dem Herrenregiment verknüpfte hellenische Stadtverfassung, die abhängige Selbstverwaltung der Gemeinden des karthagischen und des bald hinzutretenden syrakusanischen Gebiets. Nach diesem Muster sind dann sämtliche in republikanischer Zeit in dem griechischen Osten von Rom gewonnene Gebiete auf Grund einer dem Königsregiment gleichartigen Obergewalt und unter ihr der städtischen Autonomie dem römischen Reich angeschlossen, zum Theil die Grundlage erst dafür geschaffen worden, zum Beispiel bei der Umgestaltung des mithradatischen Reiches in eine römische Provinz¹⁾. Dabei wird der Gedanke der städtischen Conföderation in dem gesammten Herrschaftsgebiet unter der Republik unverrückt festgehalten. Sogar unter dem Principat hat das unmittelbare Herrenregiment, wie schon bemerkt ward, abgesehen von Aegypten nur eine Nebenrolle gespielt²⁾ und ist selbst hier schliesslich der städtischen Ordnung gewichen. Wenn diese in der Conföderation der italisch-hellenischen Städte der Halbinsel energischer und geschlossener auftritt, so findet sie doch umfassenden Ausdruck erst in der städtischen Organisation auch der Provinzen des römischen Weltreichs.

Der
griechische
Osten.

Der Westen.

Aber nicht wie das Gebiet, das im Osten von den römischen Waffen unterworfen ward, war der Westen durch die der Eroberung vorausgehende Entwicklung für dieses System vorbereitet. Wie in dem schon erwähnten Keltland diesseits der

1) Die ausgedehnte Provinz Pontus, deren Organisation Niese (Rhein. Mus. 33, 577) belehrend nachgewiesen hat, wurde in nur elf Bezirke getheilt, die alle entweder alte oder neu gegründete griechische Städte zum Mittelpunkt hatten; wie ausgedehnt sie waren, zeigt zum Beispiel, dass Sinope westlich mit Amastris grenzte, östlich bis zum Halys reichte.

2) Nachdem die Einrichtung des Unterthanengebiets nach dem Schema des königlichen Regiments mit den römischen Institutionen verträglich geworden war, ist allerdings die städtische Organisation nicht so unentbehrlich, wie noch am Ende der Republik. Belehrend ist in dieser Hinsicht die Vergleichung der unter Tiberius eingerichteten Provinz Kappadokien mit dem Pontus des Pompeius: dort blieben die zehn königlichen Strategien.

Alpen, mangelte auch jenseits derselben, ebenso in Sardinien, Spanien und Africa die italisch-griechische Stadt. Indess nachdem das Unterthanenverhältniss nicht mehr als Vorstufe für die Aufnahme in die von Rom geführte Conföderation, sondern als dauernde Rechtsstellung behandelt ward, kam es auf die specielle Beschaffenheit der bis auf weiter geduldeten Ordnung und auf deren grössere oder geringere Gleichartigkeit mit der hellenisch-italischen weniger an. Daher nahm im Westen die tolerirte Autonomie zunächst überwiegend die Form an, wie eben die Römer sie vorfanden, der nicht monarchisch geordneten, aber auch nicht im römischen Sinn städtischen politischen Organisation¹⁾. Den transpadanischen Keltengauen haben die Römer, als sie nach dem hannibalischen Kriege reichsangehörig wurden²⁾, allem Anschein nach ihre bisherige staatliche Ordnung insoweit gelassen, als dies mit den römischen Interessen sich vertrug. In den Verträgen, welche Ti. Graecus in den J. 575 fg. mit verschiedenen spanischen Völkerschaften abschloss, wurde ihnen untersagt Städte anzulegen und späterhin sogar darüber gestritten, ob es ihnen danach freistehe ihre offenen Weiler zu befestigen³⁾; mag dies auch zunächst mehr aus militärischen Gründen geschehen sein als aus politischen, der Mauerring ist so eng mit

1) Den Römern fehlt es an einer gegensätzlichen Bezeichnung der städtischen und der nichtstädtischen Peregrinengemeinde im politischen Sinn. *Natio* wird allerdings vorzugsweise gesetzt von den nicht zu städtischer Ordnung gelangten Peregrinen (Hermes 19, 28), aber nur im ethnologischen Sinn; man sagt ebenso *natione Gallus* wie *natione Sequanus* und die politische Selbstständigkeit wird durch das Wort nicht ausgedrückt. Die diese bezeichnenden Wörter aber *populus* und *civitas* dienen gleichmässig für die städtische wie für die nichtstädtische Gemeinde. Griechisch wird in dem Gegensatz von πόλις (oder Ἑλληνες) und ἔθνος die städtische Gemeinde als ausschliesslich hellenisch in Anspruch genommen und die nicht städtische Ansiedelung als barbarisch bezeichnet. Aristoteles *polit.* 2, 2 p. 1261, 27: διοίσει δὲ τῶ τοιοῦτων καὶ πόλις ἔθνος, ἔταν μὴ κατὰ κόμας ὡς κεχωρισμένοι τὸ πλῆθος, ἀλλ' ὅσον Ἀρκαδίας. So auch in dem Vertrag von Smyrna und Magnesia aus vorrömischer Zeit C. I. Gr. 3137 Z. 11: ἔγραψεν δὲ καὶ πρὸς τοὺς βασιλεῖς καὶ τοὺς δυνάστας καὶ τὰς πόλεις καὶ τὰ ἔθνη und in der ephesischen Inschrift für den Dictator Caesar C. I. Gr. 2957: [Ἐφεσίων ἡ βουλὴ καὶ ὁ ἄρχμνος καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων αἱ] πόλεις αἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ κατ[οικοῦσαι] καὶ τὰ ἔθνη. Droysen *Hell.* 3, 1, 31. In gewissem Sinn gilt das von den Römern ebenfalls; die nicht städtische Gemeinde ist bestimmt eine Stadt zu werden.

2) Hermes 16, 483 vgl. 19, 316. Den Grund zu diesen Einrichtungen müssen die mit den Cenomanen (Brescia) und den Insubrern (Mailand) nach dem hannibalischen Kriege abgeschlossenen Verträge gelegt haben.

3) Appian *Hisp.* 43. Die Schleifung der Festungsmauern, die Cato allgemcin in Spanien durchführte, und die Bestimmung des Senats, dass nur die Burg, nicht die Stadt der Thisbaer befestigt werden dürfe, sind wohl lediglich militärische Anordnungen.

dem Wesen der italisch-hellenischen Stadt verknüpft, dass dies immer gefasst werden muss als Untersagung des Uebergangs zu städtischer Ordnung. Aber Dauer hat dies System nicht gehabt. Das Eingreifen des römischen Regiments in die Verwaltung der unterthänigen Gemeinde, ohne welches weder die Hegemonie noch die Herrschaft geführt werden kann, liess sich wohl der griechisch geordneten gegenüber durchführen, musste aber gegenüber der keltischen, der spanischen, der phönikischen bei der Verschiedenheit der Sprache, der Sitten und der Institutionen die grössten Schwierigkeiten bereiten. Nicht städtisch geordnete Gemeinwesen hat es namentlich im Westen lange in grosser Anzahl gegeben; noch Augustus Militärordnung (S. 740) ist wesentlich auf den Gegensatz dieser Gemeinde zu der städtischen gebaut. Aber dabei breitet hier die Ordnung der einzelnen Gemeinde nach italischem Muster immer weiter sich aus und sie ist die eigentliche Trägerin der Latinisirung des Westens. Mehr noch als der ideale Gedanke der städtischen Reichsconföderation wird diesen Prozess, den im Einzelnen zu verfolgen wir nicht vermögen, die harte Noth der Dinge beschleunigt, die Nothwendigkeit der Verständigung zwischen Regierenden und Beherrschten die lateinische Sprache, das dem römischen Beamten aufgenöthigte Rechtsprechen über Fremdländer das römische Internationalrecht in die Provinzen eingeführt haben. Ein merkwürdiger Beleg dafür, dass die römische Regierung die Unterthanengemeinde schlechthin als Stadtgemeinde auffasste, ist die derselben officiell gegebene allgemeine Titulatur: danach wird bei einer jeden sowohl in den an sie gerichteten Erlassen der Regierung wie in ihren eigenen Urkunden ihre *magistratus*, ihr *senatus* und ihr *populus* vorausgesetzt¹⁾, das heisst die unentbehrlichen Elemente der republikanischen Ordnung. Dies war allerdings proleptisch; aber die Prolepsis wurde allmählich zur Realität. Wie für die Griechen war es für die Römer 'das Charakteristische der Barbaren ohne städtisches Gemeinwesen zu leben'²⁾;

1) Rescript Vespasians an *magistratus et senatores* der Vanaciner auf Corsica C. X, 8038. Die Formel *senatus populusque*, sonst von den Provinzialgemeinden so gut wie gar nicht verwendet, brauchen ganz unbedeutende africanische in den Patronatsdecreten aus Caesars (C. VIII, 10525), Augustus (C. VIII, 68) und Tiberius Zeit (C. V, 4920. 4922). Ebenso nennt der Rath von Sulei auf Sardinien sich *senatus* (C. X, 7513).

2) Droysen Hell. 3, 1, 31. S. 721 A. 1.

und was in dieser Richtung in republikanischer Zeit mehr geschehen als erstrebt worden war, die Vollendung der städtischen Conföderation, das wurde in zielbewussterer Weise von dem Principat aufgenommen und in der Ausgestaltung Galliens, Spaniens und Africas zum Abschluss geführt.

Bevor wir uns dazu wenden im Anschluss an die Darstellung der Rechtsverhältnisse der wirklich autonomen Bundesgenossen zu entwickeln, in wie weit die *precare* Autonomie der verbrieften analog ist und in wie weit sie hinter derselben zurückbleibt, ist die hier einschlagende Terminologie zu erörtern. Mehr noch als für die unterthänige Autonomie fehlt für die unbedingte Unterthänigkeit eine einfache und adäquate Bezeichnung; das klare Rechtsverhältniss wird in undeutlichen, zum Theil das Gegentheil besagenden Benennungen mehr verhüllt als ausgedrückt.

Terminologie.

Ueber die Bezeichnung *peregrini dediticii* ist bereits (S. 138 fg.) gehandelt worden. Sie ist auf die Unterthanen anwendbar, insofern die nur *precare* Autonomie rechtlich keine ist, ebenso wie der *in libertate morans* mit Recht Slave genannt werden kann; aber in der politischen Rede wird für das factisch dauernde Unterthanenverhältniss der scharfe Ausdruck des Civilrechts niemals verwendet.

Peregrini dediticii.

Bestimmt drückt die Unterthänigkeit sich aus in der Formel *in dicione esse* und den zahlreichen gleichbedeutenden¹⁾, von denen keine ein entsprechendes Substantiv entwickelt hat; auch

In dicione.

1) Am bestimmtesten bei dem Juristen Gallus (S. 656 A. 1). Das nur in formelhaften Wendungen vorkommende Wort *dicio* (dem darum die alten Grammatiker den Nominativ absprechen) steht allein in der paradigmatischen Formel *dediit vos . . . in meam populique Romani dicionem* Liv. 1, 38, 2, cumulirt mit anderen gleichwerthigen Ausdrücken in dem Volksschluss *dedere se in arbitrium dicionemque populi Romani* Liv. 26, 33, 12 und im Reputandengesetz zu Anfang: *in arbitrato dicione potestate amicitiae populi Romani* so wie neben *amicitia* bei Cicero *div. in Caec.* 20, 66 und in ähnlicher Verbindung unzählige Male. — Gleich bedeutend findet sich *potestas* (allein Liv. 1, 38, 2, 7, 31, 6, 24, 29, 12 und sonst; *dicio ac potestas* Cicero *de l. agr.* 2, 27, 74; *potestas ac dicio* ders. *Verr. l.* 1, 38, 97); *manus* (Liv. 5, 27, 4); *imperium* (allein Liv. 5, 27, 12, 8, 19, 2 und sonst; *imperium dicioque* Cicero *Verr. l.* 1, 24, 55; *pro Font.* 5, 12; *dicio imperiumque* Liv. 22, 20, 11, 29, 29, 10), das aber im strengen Gebrauch auf den Magistrat bezogen wird; *ius iudiciumque* (Liv. 36, 39, 9, 39, 24, 8, 41, 22, 4) und *ius dicioque* oder *ius ac dicio* (Liv. 21, 61, 7, 28, 21, 1, 32, 33, 8, 36, 14, 9, 38, 48, 3, 40, 35, 13, Sallustius *Cat.* 20, 7); *arbitrium* und *arbitratus* in den oben angeführten Volksschlüssen. — Die Autonomie ist *suae dicionis esse* Liv. 24, 29, 7, *in sua potestate esse* Liv. 1, 38, 2 und sonst.

ist die Ausdehnung dieser Formeln auf die Bundesgenossen ungleichen Rechts ungewöhnlich und vermuthlich incorrect¹⁾. Aber vor der titularen Anwendung derselben hat das Leisetroten des römischen Herrenthums²⁾ ebenfalls zurückgeschaut. — Griechisch wird der Begriff durch ὑπήκοοι ausgedrückt (S. 654 A. 3), welche Bezeichnung indess häufig auch im weiteren den Kreis der abhängigen Autonomie einschliessenden Sinn gebraucht wird (S. 618 A. 2. S. 663 A. 3).

Stipendiarii. Insofern die Unterthanen zinspflichtig sind, heissen sie *stipendiarii populi Romani*³⁾, griechisch ὑποτελεῖς (S. 657 A. 3), welcher Benennung die officiellen bei Plinius aufbehaltenen Verzeichnisse der Provinzialstädte sich bedienen⁴⁾. Aber es giebt auch unterthänige durch Specialprivilegium steuerfreie Gemeinden (S. 737) und umgekehrt autonome und dennoch steuerpflichtige (S. 683). Ueberdies ist auch diese Bezeichnung der lastenden Seite des Verhältnisses entnommen und wird daher nicht häufig auf Personen bezogen und so gut wie niemals titular gebraucht⁵⁾.

Socii.

Socii heissen die nicht autonomen Unterthanen in Folge missbräuchlicher Uebertragung der den autonomen, namentlich den italischen Bundesgenossen von Rechts wegen zukommenden

1) Liv. 9, 20, 8: *impetravere, ut foedus daretur, neque ut aequo tamen foedere* (vgl. S. 664 A. 2), *sed ut in dicione populi Romani essent.* 21, 60, 3: *omnem oram usque ad Hiberum flumen partim renovandis societatibus, partim novis instituendis Romanae dicionis fecit.* 41, 6, 12: *Lycios ila sub Rhodiorum simul imperio et tutela esse, ut in dicione populi Romani civitates sociae sint.* Die Beziehung dieser Ausdrücke speciell auf Bundesgenossen, wie in diesen Stellen, ist nicht häufig; oft aber wird damit die Abhängigkeit allgemein bezeichnet, ohne dass der Rechtsunterschied der Bundesgenossen und der Unterthanen berücksichtigt wird.

2) Bei nicht römischen Verhältnissen wird das Wort unbedenklich gesetzt: *Haeduos*, sagt Caesar b. G. 1, 33, *in servitute atque dicione videbat esse Germanorum.*

3) Ueber die Entstehung dieser Bezeichnung vgl. S. 728. Belege aus Cicero sind S. 660 A. 2 angeführt. — Auch *vectigalis* wird in gleichem Sinne von Personen gebraucht (Cicero *de prov. cons.* 5, 10: *vectigales multos ac stipendiarios liberavit*, Liv. 21, 41, 7), gewöhnlicher vom Boden (Liv. 22, 54, 11. 24, 47, 5. 31, 29, 7. c. 31, 9. 37, 55, 6 und sonst). — *Tributarius* wird in republikanischer Zeit nie also verwendet, da das *tributum* die Bürgersteuer ist, dagegen in der Kaiserzeit personalrechtlich mit *stipendiarius* gleichgesetzt (Petronius c. 57: *malui civis Romanus esse quam tributarius*; Sueton *Aug.* 40: *pro quodam tributario Gallo*). Ueber den Gegensatz, je nachdem die Abgabe an das Aerarium oder den Fiscus gezahlt wird, ist bei der kaiserlichen Gewalt [2, 915] gesprochen.

4) S. 657 A. 3. Dies thut auch der Scholiast von Bobbio zur Scour. p. 375: *aliae civitates sunt stipendiariae, aliae liberae.*

5) Ausnahme machen wohl nur die *civitates stipendiariorum pago Gurzenses* C. VIII, 68.

Benennung; es lag diese um so näher, als auch die tolerirte Autonomie hervorgeht aus einem der Feststellung des Bündnissrechts bei der wirklichen Autonomie analogen, nur der rechtlichen Bindung entbehrenden Act (S. 727). Da das Interesse der regierenden Gemeinde es forderte die Unterthänigkeit terminologisch zu verstecken, so ist diese Bezeichnung die gangbare geworden und auch vermuthlich so alt wie das [Unterthanenverhältniss selbst¹⁾]; sie erscheint schon in einem um das J. 614 d. St. abgefassten officiellen Actenstück (S. 727 A. 3). Späterhin wird sie allgemein angewandt, nicht bloss bei Zusammenfassung der autonomen und der unterthänigen Gemeinden²⁾, sondern auch wo von einzelnen der letzteren die Rede ist³⁾, ja bei Späteren sogar für die nicht autonome Gemeinde im Gegensatz zu der als förderirt gefassten autonomen⁴⁾.

Die Gemeinden, welche man als bundesgenössische gelten liess, musste man auch als freie anerkennen; um so mehr, als, wie wir sehen werden, die Consequenzen des freien Gemeinwesens, die eigenen Magistrate und die eigene Jurisdiction den nicht autonomen Unterthanen thatsächlich ebenfalls zustanden. Dies geschieht auch sowohl in Betreff Siciliens⁵⁾ wie in Be-

Mangelnde
Freiheitsbe-
nennung.

1) In Sicilien, wo es nur zwei förderirte Städte, Messina und Tauromenion gab, heissen auch die abgabepflichtigen *liberi in societatem, non servi in custodiam traditi Romanis* (Henna Liv. 24, 37, 6; ähnlich 25, 40, 4); und wenn den siebzehn stets den Römern treu gebliebenen Städten besondere Ehren erwiesen werden (Diodor 4, 83; Cicero *Verr.* 5, 47, 124), so kann doch wenigstens diesen die Bundesgenossenschaft unmöglich abgesprochen werden.

2) Sehr oft heissen die Siculer insgemein in den Verrinen *socii populi Romani* (*div. in Caec.* 4, 12. 5. 17. 18 *act.* 1, 5, 17. c. 14, 42. c. 18, 56. l. 3, 6; 15, c. 52, 122 und sonst).

3) Cicero *Verr.* l. 3, 23, 56. c. 34, 79. c. 43, 102. c. 45, 106.

4) Unzweideutig braucht Tacitus *hist.* 3, 55 das Wort also, wenn er dem Vitellius vorwirft *foedera sociis dilargiri*. Aber auch sonst setzt er das Wort meistens in gleicher Weise, zum Beispiel wenn er die (so viel wir wissen weder förderirten noch freien) Mediomatriker eine *socia civitas* nennt (*hist.* 4, 70) oder die Auxiliärtruppen als *socii* bezeichnet (*ann.* 1, 11. c. 49. 4. 75; *hist.* 3, 46) und das *concilium sociorum* (*ann.* 15, 22) erwähnt. Danach dürfte *ann.* 15, 45: *pervastata Italia. provinciae eversae, sociique populi et quae civitatum liberae vocantur* das dritte Glied nicht die förderirten, sondern die Unterthanengemeinden bezeichnen, so dass im dritten und vierten Glied das zweite specialisirt wird. Aehnlich sagt Sueton *Aug.* 44: *Romae legatos liberarum sociarumque gentium veluit in orchestra sedere*. Es ist überhaupt bei der Interpretation des Wortes nicht immer zu voller Sicherheit zu gelangen, da die ältere Verwendung, wo *socius* und *foederatus* zusammenfällt, sicher, freilich vielleicht einem älteren Gewährsmann folgend, noch Sueton hat (S. 657 A. 3) und auch Tacitus (*ann.* 2, 53 *foederi sociae urbis* von Athen) aus den *socii* die *foederati* nicht immer ausschliesst.

5) In Syrakus treten die Römer lediglich in die Rechte der Könige ein

ziehung auf Makedonien¹⁾ und Achaia²⁾. Bei dem Anfall des pergamenischen Reiches im J. 621 tritt die Hauptstadt als freie Stadt in den römischen Reichsverband³⁾, und Ephesos bringt nach dem mithradatischen Krieg den Römern den Dank dar für die wiedergewonnene 'angestammte Freiheit'⁴⁾. Aber in allen diesen Fällen, vor allem deutlich bei Pergamon und Ephesos, ist die Freiheit die griechische *δημοκρατία*⁵⁾, der Ausschluss der unmittelbaren Königsherrschaft und die städtische Selbstverwaltung. Mit der Königsherrschaft an sich und mit der Fortsetzung derselben durch die römischen Statthalter ist diese städtische Ordnung vereinbar und diese Freiheit also nicht die Freiheit gegenüber dem römischen Regiment. Darum versagt das römische Staatsrecht den Unterthanengemeinden, auch wenn sie sich demokratisch verwalten,

und blieb der Stadt schliesslich die Freiheit und die Autonomie. Liv. 25, 28, 3: *cum haud ferme discreparet quin quae ubique regum fuissent Romanorum essent, Siculis cetera cum libertate ac legibus suis servarentur*; vgl. 24, 33, 6. 25, 23, 4. c. 31, 5. c. 40, 1. Plutarch *Marcell.* 23: *τῶν ἐλευθερίαν, ἣν ἀπέδωκεν αὐτοῖς, καὶ τοὺς νόμους καὶ τῶν κτημάτων τὰ περιόντα βέβαια παρέσχεν ἢ σύγκλητος*.

1) In den Proclamationen vom J. 587 (Liv. 45, 29, 4. 12, vgl. c. 18, 1; Diodor p. 581 *Wess.*; *vita Hadriani* c. 5) wurden die Staaten von Makedonien und Illyricum für frei erklärt; aber sie wurden tributpflichtig, also reichsangehörig.

2) In dem Schreiben des Proconsuls Q. Fabius an die Stadt Dyme (*C. I. Gr.* 1543), das nicht lange nach dem achäischen Krieg geschrieben scheint, erwähnt er *τῆς ἀποδοδομένης κατὰ κοινὸν τοῖς Ἑλλησιν ἐλευθερίας*, wobei an die Befreiung von der Königsherrschaft des Perseus gedacht sein wird.

3) Eines der merkwürdigsten Documente, welches die pergamenischen Ausgrabungen ergeben haben, ist ein (noch ungedruckter) mir von den künftigen Herausgebern mitgetheilte Beschlus dieser Stadtgemeinde. [*ἐπεὶ βασιλεὺς Ἀττάλος Φιλομήτωρ καὶ Εὐεργέτης μεθιστάμενος ἐξ ἀνθρώπων ἀποπέλοιπεν τῆ[μ] πατριῖδα ἡμῶν ἐλευθερίαν*, während die Bestätigung dieser letztwilligen Verfügung durch die Römer noch aussteht (*οὐδὲ ἐπικυρωθῆναι τὴν διαθήκη[ν] ὑπὸ Ῥωμαίων*), den in der Stadt wohnhaften des Bürgerrechts entbehrenden Klassen entweder dieses oder doch ein daran angrenzendes Personalrecht zu verleihen. Mit der Erbschaft ist sicher auch diese Verfügung von den Römern angenommen worden; aber sie gewährte der Stadt nur die Befreiung vom directen Königsregiment, wie nach Livius *ep.* 59 im Anschluss hieran die Römer dem Aristoniceus den Krieg erklären, weil er *Asiam occupavit, cum testamento Attali regis legata populo Romano libera esse deberet*. — Die Pergamener ehren den Proconsul von Asia P. Servilius Isauricus im J. 708 *ὡς ἀποδεωχότα τῆ πόλει τοὺς πατρίους νόμους καὶ τὴν δημοκρατίαν ἀδοούτων* (Jahrbuch der preuss. Kunstsammlungen 1880 S. 490).

4) *C. I. L. I.* n. 588: *populus Ephesius [populum Romanum] salutis ergo, quod optinuit maiorum] souom libertatem i. . .* Der Krieg gegen Mithradates wird nach dem Decret derselben Ephesier (Lebas-Waddington n. 136a) geführt *ὑπὲρ τε τῆς Ῥωμαίων ἡγεμονίας καὶ τῆς κοινῆς ἐλευθερίας*.

5) Die *maiorum libertas* schreiben die Ephesier sich zu (*A.* 4), die *δημοκρατία* die Pergamener (*A.* 3). Vgl. S. 658 *A.* 2. Die rechtlich autonomen Lykier legen sich ebenfalls *maiorum libertatem, τὴν πάτριον δημοκρατίαν* bei (*C. I. L. I.* p. 589).

den Namen der Freistadt. Insbesondere seit in der Gracchenzeit, wie wir weiterhin sehen werden, den Gemeinden bloss tolerirter Autonomie das Bodeneigenthum genommen ward, verschwindet selbst die bis dahin begehrende nominelle Anerkennung der Freiheit. Weder Pergamon noch Ephesos sind Freistädte im römischen Sinn, und es ist diese Titulatur, wie früher gezeigt ward (S. 655), vielmehr der Ausdruck der rechtlichen Autonomie. Auch die Schriftsteller legen den Unterthanengemeinden die Freiheit nirgends ausdrücklich bei¹⁾. Wenn nach Cicero es den Griechen als Freiheit erscheint, dass ihnen gestattet wird nach eigenem Recht zu prozessiren (S. 745 A. 2), so spricht er ihnen damit eben die Freiheit ab; und dasselbe thut Philon²⁾, wenn er, ohne Zweifel mit Rücksicht auf die von Augustus eingerichteten provinzialen Städte-tage (S. 744), diesen preist als den, der sämtlichen Städten des Reiches die Freiheit verliehen habe.

Die tolerirte Autonomie entsteht wenigstens in der Regel nicht lediglich durch die thatsächliche Toleranz. Auch hier wird man die formlose Freilassung zur Vergleichung heranziehen und eine der dafür erforderlichen analoge Erklärung von römischer Seite fordern dürfen³⁾. Die Herbeiführung dieser Verhältnisse durch Volksschluss widerstreitet dem provisorischen Wesen derselben und hat nur ausnahmsweise stattgefunden⁴⁾. Regel-

Entstehung
der
tolerirten
Autonomie.

1) Dagegen verstösst Josephus *ant.* 17, 2, 2: παρ' ὧν (den Herodeern) Ῥωμαῖοι δεξάμενοι τὴν ἀρχήν (der Trachonitis) τοῦ μὲν ἐλευθέρου καὶ αὐτοὶ τηροῦσι τὴν ἀξίωσιν, ἐπιβολαῖς δὲ τῶν φόρων εἰς τὸ πάμπαν ἐπέσειαν αὐτούς. Wenn bei Appian *Mithr.* 58 Sulla zu Mithradates sagt: τὴν Μακεδονίαν τε ἡμετέραν οὖσαν ἐπέτρεγες καὶ τοὺς Ἕλληνας τὴν ἐλευθερίαν ἀφηροῦ, so ist hier an die rechtlich freien Städte, namentlich Athen gedacht. Nicht hieher gehört Julian *ep.* 35: Ῥωμαῖοις δὲ ὕστερον οὐχ ἄλοῦσα μᾶλλον ἢ κατὰ ξυμμαχίαν ὑπήκουσε (die Stadt Argos) καὶ ὡσπερ οἶμαι μετέειπε καὶ αὐτὴ καθάπερ αἱ λοιπαὶ τῆς ἐλευθερίας καὶ τῶν ἄλλων δικαίων, ὕποστα νέμουσι τοῖς περὶ τὴν Ἑλλάδα πόλεσιν οἱ κρατοῦντες. Auch hier wird, freilich für Argos unrichtig (ὡσπερ οἶμαι), Bezug genommen auf die unter dem Kaiserregiment den wirklich freien Städten von Hellas eingeräumte Sonderstellung [2, 1038].

2) Philon *leg. ad Gaium* 21: οὗτός [ἔστιν] ὁ τὰς πόλεις ἀπάτας εἰς ἐλευθερίαν ἐξελόμενος.

3) Die beiden schwerlich autonomen thessalischen Gemeinden Melitaea und Narthakion, deren Grenzstreitigkeiten um das J. 614, sicher nach der Erstreckung des römischen Unterthanenverhältnisses auf Griechenland von dem römischen Senat entschieden wurden (*Bull. de corr. hell.* 6, 364), heissen Freunde und Bundesgenossen (παρὰ δῆμου καλοῦ [χάραθς] καὶ φίλου συμμαχίου) und erneuern bei dieser Gelegenheit ihre συμμαχία mit den Römern.

4) Vgl. S. 728 A. 1. Wenn nach Cicero (*Verr. l.* 3, 15, 35) *contra omnia iura Siculorum, quae habent a senatu populoque Romano*, sie vor ein anderes als das eigene Forum gestellt werden, und nach demselben (*Verr.* 2, 37, 90) der Stadt *Thermae senatus et populus Romanus urbem agros legesque suas zu-*

mässig wurden dieselben geordnet durch den römischen Statthalter, zunächst bei Einrichtung der Provinz, und weiter durch die diese Regulirung bestätigenden Senatsbeschlüsse¹⁾, wie dies weiterhin bei Erörterung der Gemeindeordnungen entwickelt werden wird. Dem Inhalte nach lief die Erklärung von Seiten der römischen Gemeinde hinaus auf das Zugeständniss der in der beschränkten Autonomie enthaltenen Befugnisse ohne Verbürgung der Dauer, also unter Vorbehalt der beliebigen Zurücknahme aller damit vorläufig eingeräumten Rechte.

Römische
Besteuerung
entwickelt
aus der
Kriegscon-
tribution.

Wenn die Autonomie, wie wir sahen (S. 681), mit dem Besteuerungsrecht der Vormacht unvereinbar ist, so gehört dieses vielmehr zum Wesen der Unterthänigkeit. Dass dieselbe nach römischer Auffassung von der Kriegscontribution ausgeht, zeigt die technische Bezeichnung *stipendium*. Die Verwendung dieses Wortes für dieselbe erklärt sich durch die Entwicklung des Unterthanenverhältnisses aus der Dedition (S. 716). Der im Krieg Unterliegende hat die dem Sieger verursachten Kosten zu tragen, sogar schon für den Waffenstillstand die Summe zu erstatten, welche den siegreichen Truppen an Sold zu zahlen ist²⁾. Daher ist die Benennung des Soldes früh auch die der Kriegscontribution geworden³⁾. Dass diese ihrem Wesen nach nicht dauernd auferlegt werden kann⁴⁾, entspricht der ursprünglichen Unterthänigkeit, welche auch nichts ist als das durch den Sieg herbeigeführte Provisorium (S. 718). Aber wie aus dieser späterhin die dauernde Unterthänigkeit sich entwickelt, so wandelt die Kriegscontribution sich um in die Erhebung derjenigen Abgaben, welche in dem eroberten Gebiet den früheren Herren entrichtet wurden und die nun der Sieger nach Herrenrecht in Anspruch

rückgaben, so sind hier wohl nicht specielle Volksschlüsse gemeint, sondern die Senatsschlüsse gelten als Willensmeinung auch des *populus Romanus*.

1) Beispielsweise mag erinnert werden an die Constituirung der Provinz Pontus-Bithynien nach dem mithradatischen Kriege durch die von Pompeius erlassene Ordnung (*Pompeia lege quae Bithynis data est* Plinius ad Traj. 79); sie wurde als ein Theil der *acta* desselben dem Senat zur Bestätigung vorgelegt, da aber diese wegen der Collision mit denen des Lucullus auf Schwierigkeiten stieß, erfolgte die Bestätigung unter Caesars Einfluss durch Volksschluss.

2) Livius 5, 27, 15, c. 32, 5. 9, 41, 7 und sonst. Handb. 5, 93.

3) Nach Ciceros Definition (S. 731 A. 3) *quasi victoriae praemium ac poena belli*.

4) Vertheilung auf eine Reihe von Jahren (Beispiele Handb. 5, 183 A. 4) ist damit nicht zu verwechseln.

nimmt. Es ist möglich, dass bereits in der Epoche, wo die römische Politik sich auf das italische Festland beschränkte, daselbst einzelnen Gemeinden, bevor sie in die italische Wehrge nossenschaft eintraten, oder auch an den Nordgrenzen ligurischen, keltischen, illyrischen Stämmen in ähnlicher Weise dauernde Abgaben auferlegt worden sind; aber schwerlich ist dies in bedeutendem Umfang geschehen¹⁾. Vielmehr scheinen die Römer die Besteuerung wenigstens in Italien als ständige Einrichtung selbst bei den Gemeinden vermieden zu haben, die sie zur Waffengemeinschaft nicht zuliessen; von den wegen ihres Verhaltens im hannibalischen Krieg straffälligen italischen Gemeinden wurden Capua und die benachbarten Städte aufgelöst, die Brettischen Städte zu Unterthanengemeinden herabgesetzt, aber diesen, wenn unser Bericht vollständig ist (S. 749), nur persönliche Dienste minderer Ehrengeltung auferlegt. Im Wesentlichen ist es gewiss richtig, was die Römer mehrfach angeben, dass sie das Institut der ständigen Kriegscontribution von ihren Vorherrschern und zwar zunächst in Sicilien übernommen haben²⁾ und das orientalisches-hellenische Königsregiment für das römische Provinzialsystem das Fundament gewesen ist³⁾,

1) Dass nach Tacitus *ann.* 11, 22 die Einsetzung der vier Flottenquästoren im J. 487 erfolgt *stipendiaria iam Italia*, kann allerdings nicht anders verstanden werden als dass es ihnen oblag die *stipendia* einzuziehen und dass diese Abgaben sich damals ebenso über Italien erstreckten wie späterhin über die Provinzen. Aber der Annalist, der in der älteren Geschichte oftmals irrt, wird sich durch die Benennung der Beamten haben täuschen lassen. Vgl. S. 683.

2) Cicero *Verr. l. 2, 6, 13*: *praeterea omnis ager Siciliae decumanus est itemque ante imperium populi Romani ipsorum Siculorum voluntate et institutis fuit.* 3, 6, 12: *Siciliae civitates sic in amicitiam fidemque recepimus, ut eodem iure essent quo fuissent, eadem condicione populo Romano parerent qua suis ante paruissent.* Dies ist allerdings insofern ungenau, als nicht Syrakus mit den sechs dazu gehörigen Städten, auf welche die hier zunächst berücksichtigte *lex Hieronica* sich bezieht, sondern das früher erworbene karthagische Sicilien für die römischen Einrichtungen massgebend gewesen sein muss. Auch für Spanien und Africa liegt wohl zunächst das karthagische Muster zu Grunde.

3) Wenn Cicero schreibt *ad Q. fr. 1, 1, 11, 32*: *Graecis id quod acerbissimum est, quod sunt vectigales, non ita acerbum videri debet, propterea quod sine imperio populi Romani suis institutis per se ipsi ita fuerunt,* so meint er den griechischen Osten und die den persischen nachgebildeten Ordnungen der Alexandermonarchien. Ein deutliches Bild davon geben die nach der Ueberwindung des Antiochos getroffenen Anordnungen Polyb. 21, 48 = Liv. 38, 39: hier wird unter römischer Autorität den einzelnen Städten bald Autonomie und Immunität zugetheilt, bald ihre Tributpflichtigkeit gegenüber Eumenes oder Rhodos festgesetzt. Uebrigens ist im Wesentlichen die Einrichtung auch attisch: Thukydides (7, 57) Eintheilung der Angehörigen des athenischen Reiches in die *αὐτόνομοι ἀπὸ ξυμμαχίας* oder, wie er sie auch nennt, *ναυτι καὶ οὐ φόροι; ὑπήκοοι* und die *ὑπήκοοι καὶ φόρου ὑποτέλεις* kann ohne weiteres auch auf den römischen Staat angewendet werden.

insonderheit die römische Steuerverfassung in Sicilien wie in Makedonien, in Syrien wie im Pontus nichts ist als die Weitererhebung der alten Königsabgaben.

Boden-
eigenthum
anfänglich
den
Unterthanen
gelassen.

Das Bodenrecht wird an sich durch den Uebergang der Besteuerung auf den fremden Herrn nicht berührt. Ueber die sicilischen Ordnungen hinsichtlich der Tribute haben wir durch eine günstige Fügung verhältnissmässig genaue und sichere Kunde. Einzelnen Gemeinden, wie zum Beispiel der leontinischen, wurde das Territorium zu Gunsten der römischen Gemeinde confiscirt und den bisherigen Eigenthümern nur die Nutzung im Wege der Zulassung zur Pachtung gegen einen Bodenzins (*vectigal*) gelassen¹⁾, dieser Bodenzins denn auch mit den übrigen Domanialnutzungen in Rom von den Censoren an den Meistbietenden verpachtet (2, 431). In den übrigen aber wurde allerdings die gleiche Abgabe, wie sie bisher nach Karthago oder Syrakus entrichtet worden war, und zwar von dem einzelnen Grundbesitzer eine Quote des Bodenertrags jetzt von den Römern erhoben (S. 729 A. 2). Aber sowohl andere Angaben²⁾ wie vor allem jener Gegensatz zu dem ehemals leontinischen Domanialland und die verschiedenartige Behandlung der von diesem und von dem übrigen Boden erhobenen Fruchtquoten beweist unwiderleglich, dass der allgemein erhobene Zehnte im rechtlichen Sinn eine Steuer war und das Bodeneigenthum den Privaten so verblieb,

1) Cicero *Verr.* 3, 6, 13: *perpaucae Siciliae civitates superiori bello a maioribus nostris subactae, quarum ager cum esset publicus populi Romani factus, tamen illis est redditus* (d. h. zum Bittbesitz): *is ager a censoribus locari solet.* 5, 29, 53: *qui publicos agros arant, certum est, quid ex lege censoria debeant.* Dass hiebei zunächst an das Gebiet von Leontini gedacht ist, zeigen die Philippiken 3, 9, 22: *in agro publico campi Leontini duo milia iugerum*; vgl. 2, 17, 43, c. 39, 101. 8, 8, 26; es wird dieser Acker auf eine Linie gestellt mit dem campanischen. Ausserdem wird der von Amestratos bezeichnet als im Staatseigenthum stehend *Verr.* 3, 39, 89. Es muss dies zurückgehen auf die in Sicilien während des hannibalischen Krieges getroffenen Anordnungen; aber was Liv. 25, 40, 4 berichtet: *qui ante captas Syracusas aut. non desciverant aut redierant in amicitiam, ut socii fideles accepti cultique: quos metus post captas Syracusas dederat, ut victi a victore leges acceperunt* (vgl. 26, 40, 14), bezieht sich eher auf die besonderen Ehrenrechte der 17 treu gebliebenen Städte (S. 725 A. 1); die schwere Strafe der Expropriation hat offenbar nur wenige getroffen.

2) Von der zehntpflichtigen Stadt Thermae sagt Cicero *Verr.* I. 2, 37, 90: *cum . . . senatus et populus Romanus Thermitanis, quod semper in amicitia fideque mansissent, urbem agros legesque suas reddidisset.* Dies gilt unzweifelhaft auch von Syrakus selbst; da hier nur der königliche und der den Feinden des römischen Volks gehörige Grundbesitz confiscirt ward (Liv. 26, 21. 11 c. 30, 11), so wurde das übrige Privatbodeneigenthum nicht angetastet.

wie sie es früher gehabt hatten. — Für die übrigen im Laufe des 6. Jahrh. von Rom unterworfenen überseeischen Gebiete fehlt uns genauere Kunde; wahrscheinlich haben die Römer auch in Sardinien, Corsica, Spanien und im Osten, so weit sie den Unterworfenen nicht die Autonomie zugestanden, doch sich darauf beschränkt theils den bisher von den besiegten Herren selbst besessenen, theils den aus besonderen Gründen den bisherigen Besitzern aberkannten Boden zur römischen Domäne zu machen¹⁾, im Uebrigen aber lediglich das Herrenrecht der Besteuerung gehandhabt.

Nach dem entgegengesetzten Princip das gesammte Gebiet der Unterthanen²⁾ als Domäne des römischen Volkes zu behandeln³⁾ wurde zuerst in dem von C. Gracchus im J. 631/2 rogirten Gesetz die neue Provinz Asia eingerichtet⁴⁾. Es wurde dieses System damals nicht bloss für die Zukunft ein für allemal festgestellt, sondern ihm sogar allmählich auch für die früher eingerichteten Provinzen rückwirkende Kraft gegeben⁵⁾.

Später
römisches
Staats-eigen-
thum.

1) Es sind immer, auch als der gesammte Provinzialboden als Staats-eigenthum galt, diejenigen Ländereien, von denen die Nutzung dem Staate selber zustand, davon unterschieden worden. Von der Verzeichnung der damals vorhandenen nutzbaren Staatsgrundstücke durch Augustus im J. 727 ist [2, 1071] gesprochen. Mit Beziehung darauf antwortet Vespasian einer Gemeinde der Baetica (C. I. L. II, 1423): *vectigalia, quae ab divo Aug(usto) accipiisse dicitis, custodio: si qua nova adicere vultis, de his proco(n)s(ulem) adire debebitis: ego enim nullo respondente constituere nil possum.* Also war von jenen Staatsgrundstücken damals ein Theil den Gemeinden zur Nutzung nach bestimmten Normen überlassen worden; sollten diese geändert, als zum Beispiel an Bergweiden das Triftgeld erhöht oder neu eingeführt werden, so bedurfte die Ortsbehörde dazu der Erlaubniss der Regierung.

2) Das Gebiet der förderiten Städte fällt selbstverständlich aus, da dies nicht zur Provinz gehört.

3) Die weitere Ausführung dieses Rechtssatzes ist nicht dieses Orts. Deutlich erscheint er bei Cicero Verr. l. 2, 3, 7: *quasi quaedam praedia populi Romani sunt vectigalia nostra atque provinciae* und bei den Rechtslehrern, zum Beispiel Gal. 2, 7: *in (provinciali) solo dominium populi Romani est vel Caesaris. nos autem possessionem tantum vel usum fructum habere videmur* [vgl. 2, 964].

4) Cicero Verr. 3, 6, 12: *ceteris (provinciis) aut impositum vectigal est certum quod stipendiarium dicitur, ut Hispanis et plerisque Poenorum quasi victoriae praemium ac poena belli, aut censoria locatio constituta est, ut Asiae lege Semproniana* (vgl. Fronto ad Verum 2, 1: *iam Gracchus locabat Asiam et Karthaginem viritim dividebat*; Appian b. c. 5, 4). Die Ordnung für Spanien und Africa verträgt sich besser mit dem älteren System als mit dem neuen; die *censoria locatio* von Asia ist nur möglich vom Standpunkt der Domänialnutzung aus.

5) Dass dies für Africa zutrifft, zeigt das Ackergesetz vom J. 643. Dass Sicilien noch am Ende der römischen Republik formell nach der alten Norm behandelt, das römische Domänialland auf das leontinische Gebiet und die

Es war dies zunächst eine theoretische Correctur. Aus dem Begriff der Dedition entwickelt sich mit rechtlicher Nothwendigkeit der Uebergang des Territorialeigenthums auf den herrschenden Staat (S. 687); der provisorische Zustand der Unterthänigkeit war streng genommen juristisch unhaltbar und die Angliederung der Gemeinde an Rom in der Form der ständigen Kriegscontribution mit der römischen Auffassung der Rechtsverhältnisse nicht zu vereinigen. Insbesondere die nach dem Jahreertrag schwankende Fruchtquote, wie sie in den sicilischen stipendiaren Gemeinden von jedem Grundstück erhoben ward, ist vom Standpunkt der römischen Juristen aus kaum als Kriegscontribution, dagegen leicht und einfach als Bodenzins zu formuliren. Die nach dem neuen System eingerichteten Provinzen wurden im Wesentlichen geordnet wie Sicilien und Makedonien; die Abgaben, die von ihnen gefordert wurden, waren praktisch Steuern, wenn sie gleich der juristischen Construction nach als Bodenzins angesehen wurden, und die steuerliche Benennung *stipendium* wird auch hier häufiger verwendet als die den Bodenzins ausdrückende *vectigal*¹⁾.

Wenn die durch die herrschende Macht ausgeübte Besteuerung ebenso zum Wesen der Unterthanengemeinde gehört wie die Selbstbesteuerung zum Wesen der autonomen, so ist die so eben nachgewiesene Umwandlung der Steuer in Bodenzins mehr ein Wechsel der Form und praktisch nicht von allzu einschneidender Bedeutung. Die fixirte Abgabe der Gemeindekasse an die Römer ist wohl die regelmässige Form der mit der Autonomie verträglichen Tributpflicht (S. 681); aber die römische Regierung kann auch der Besteuerung diese mildere Form geben, insofern sie die Hebung der Steuer gegen eine Ablösungssumme der

gleichstehenden Bodenstücke beschränkt ward, zeigen die Verrinen; die einmal getroffenen Abmachungen geradezu zu beseitigen ist nicht die Weise der römischen Republik. Aber die Consequenzen des staatlichen Bodeneigenthums hat auch sie schon für die ganze Insel gezogen, wie das die Versagung der Freiheitsbenennung und die sämmtlich (vielleicht mit Ausschluss der föderirten Städte Messana und Taumenion) von ihr in Anspruch genommenen Hafenzölle zeigen. Die augustische Colonisirung beweist, wenn es dafür eines Beweises bedarf, dass wenigstens unter dem Principat zwischen Sicilien und den übrigen Provinzen im Bodenrecht kein Unterschied gemacht ward.

1) Häufig genug findet sich freilich auch diese Bezeichnung. Da dieselbe jeder Bodenrente zukommt (2, 430), können *vectigales ac stipendiarii* verbunden werden (Cicero S. 724 A. 3) und heisst der Unterthanentribut *vectigal stipendiarium* (Cicero S. 731 A. 3).

Gemeinde selbst überlässt. Es schliesst also wohl die römische Besteuerung die Autonomie so lange aus, als dieser Begriff noch Realität hat (S. 691), nicht aber darf umgekehrt aus der Fixirung der Abgabe und ihrer Leistung durch das *Aerarium* der abhängigen Gemeinde auf rechtliche Autonomie geschlossen werden. Was die praktischen Consequenzen anlangt, so ist die Befugniss die Auflage zu steigern ebenso vorhanden, wenn dieselbe als Steuer wie wenn sie als Bodenzins gefasst wird¹⁾. Die Umwandlung des Bodens in römisches Staats- oder Privateigenthum war nach dem älteren System ebenfalls rechtlich möglich, da derselbe den Inhabern nur bis weiter überlassen war; indess machte es doch in dieser Beziehung einen wesentlichen Unterschied, ob der Staat das ihm aus der Deditio erwachsene Recht nach langem Zwischenraum ausübte oder ob er einfach sein Eigenthumsrecht zur Geltung brachte, und es hängen die gracchanischen Colonisationspläne ohne Frage mit der Aufstellung dieser Theorie zusammen. Es fliesst ferner aus dem Bodenzins und der darin enthaltenen Anerkennung des Satzes, dass sämtliche Territorien der Unterthanengemeinden römisches Staats-eigenthum sind, wahrscheinlich die Monopolisirung der an dem Bodenrecht hängenden (2, 440 A. 2) Zölle durch das Reichsregiment; vermuthlich praktisch eine der frühesten und wichtigsten Beschränkungen der Unterthanengemeinden gegenüber den autonomen.

Folgenreich dagegen für die Gestaltung des Unterthanenverhältnisses ist es geworden, dass dem überseeischen Bodeneigenthum des Staats der rechtliche Charakter der Unveräusserlichkeit gegeben und dadurch das Unterthanenverhältniss daselbst perpetuirt, der Uebergang desselben in die italische Rechtsordnung in republikanischer Zeit verhindert und auch unter dem Principat in enge Schranken gewiesen ward. An sich besteht die Ausübung des staatlichen Bodenrechts gegenüber der Unterthanengemeinde, mochte es nun als Herrenrecht oder

Unveräusserlichkeit des provinzialen Staats-eigenthums.

1) Wenn in Sicilien und Sardinien (Liv. 36, 2, 12. 37, 2, 12. c. 50, 9. 42, 31, 8) für Kriegszwecke Doppelzehnten ausgeschrieben werden, späterhin, allerdings gegen Entgelt, regelmässig in Sicilien ein zweiter Zehnte umgelegt wird c. Cicero *Verr. l. 3, 70, 163*), so ist dies mit jedem Princip gleich gut oder gleich schlecht zu vereinigen. Ebenso wurde in Spanien, wo sonst die Abgabe in Geld angesetzt war, daneben gegen Entgelt der Zwanzigste entrichtet (Liv. 43. 2. 12).

direct als Eigenthum aufgefasst werden, wesentlich in der Möglichkeit dasselbe in römisches Privateigenthum umzuwandeln. Von je her ist diese Consequenz wie in Italien selbst so in Beziehung auf die Fortsetzung Italiens im Norden bis an die Alpengrenze hin praktisch gezogen worden. Das cisalpinische Gallien war so wenig ein Theil Italiens wie die Insel Sicilien; unbedenklich aber ist das in Italien geltende Bodenrecht von je her auf jenes angewendet und die Adsignation des Bodens zu vollem quiritarischem Eigenthum auch hier zugelassen worden¹⁾. Aber gegen die praktische Anwendung des Satzes zunächst auf Sicilien und weiter auf die übrigen als überseeisch betrachteten Gebiete sträubte sich der regierende Senat. Wie die Behandlung des früheren Königslandes im syrakusanischen Gebiet und die des leontinischen Ackers beweist²⁾, ist niemals bestritten worden, was theoretisch nicht bestritten werden konnte und praktisch vortheilhaft war, dass auch überseeischer Boden in römisches Staatseigenthum übergehen könne; aber abgesehen davon, dass man diesen Domonialbesitz möglichst beschränkte, wurde derselbe gefasst als unübertragbar, das heisst als unfähig durch Adsignation in quiritarisches Privateigenthum überzugehen oder durch Consecration Eigenthum einer römischen Gottheit zu werden³⁾; wesshalb auch die Erweiterung des

1) Die Bürgercolonien Sena Gallica, gegründet um das J. 471; Pisaurum, gegründet 570; Mutina und Parma, gegründet 571, liegen ausserhalb der Grenzen des eigentlichen Italiens. Die Adsignation auf Grund des flaminischen Ackergesetzes um das J. 526 erstreckte sich auf das gallische Land bis nach Ariminum.

2) In dem den Karthagern abgenommenen Theil Siciliens ist sicher in ähnlicher Weise verfahren worden.

3) Die älteste Erwähnung der Verschiedenheit des italischen und des überseeischen Bodenrechts ist der in den J. 544 und 546 als unbestritten feststehend zur Anwendung gebrachte Satz, dass der Dictator nicht in Sicilien, sondern nur in *agro Romano* ernannt werden dürfe und dass dieser nur in Italien vorkommen könne (2, 152). *Ager Romanus* bezeichnet technisch das ursprüngliche Stadtgebiet und kann auch hier in diesem Sinn gefasst werden, wenn man annimmt, was an sich keine Schwierigkeit macht, dass durch eine der dem Sacralrecht geläufigen Fitionen die Eigenschaft des Urgebiets einem anderen Bodenstück beigelegt werden kann. Mag man dieser Auffassung folgen oder unter *ager Romanus* den *ager publicus populi Romani* verstehen, immer ergiebt sich hieraus der Satz, dass für die Dictatorenernennung der italische Boden schlechthin fähig, der überseeische schlechthin unfähig sei. Da diese Ernennung im *templum* zu vollziehen ist, wird die Regel auch dahin formulirt werden können, dass nur der italische Boden der römischen Consecration fähig sei. Dieser Rechtssatz ist immer in Kraft geblieben. Auf eine Anfrage des Plinius (*ep.* 49), ob der Verlegung eines der grossen Mutter in Nikomedeia dedicirten Tempels ein Bedenken entgegenstehe, antwortet Traianus (*ep.* 50)

überseeischen römischen Gebiets nicht genügend erschien, um die durch die Gebietserweiterung bedingte Verschiebung des Pomerium zu rechtfertigen¹⁾. Diese Rechtsauffassung bestand bereits zur Zeit des hannibalischen Krieges und ist in der republikanischen Zeit festgehalten worden. Späterhin, wenigstens unter dem Principat, ist man von beidem abgegangen: Consecration auch des überseeischen Gebiets wird in Nothfällen zugelassen²⁾ und ebenso das Recht der Verschiebung des Pomerium auf die Ausdehnung des überseeischen Staatsgebiets begründet³⁾. In der That liess jene Auffassung sich wohl insofern rechtfertigen, als der Begriff des Bodeneigenthums durch das mangelnde Recht der Veräusserung nicht aufgehoben ward. Rechtlich aber war nicht abzusehen, warum das nach Kriegsrecht jenseit des Meeres römisch gewordene Ackerland nicht mit demselben Recht verkauft oder adsignirt werden konnte wie der Acker von Samnium und Picenum. Unmöglich konnte den souveränen Comitien, denen die Verfügung über das Gemeindeland

verneinend, *cum solum peregrinae civitatis capax non sit dedicationis quae fit nostro iure*. Obwohl Nikomedeia in Inschriften aus severischer Zeit (C. I. Gr. 1720. 3771) *σύμμαχος; ἀνωθι τῶ δήμῳ τῶν Ῥωμαίων* genannt wird, hat der Stadt doch sicher die Autonomie gefehlt und ist also die *peregrina civitas* hier eine Stadt, deren Boden im römischen Staatseigenthum steht.

1) Seneca *de brev. vitae* 13, 8 (vgl. [2, 716]): *Sullam . . . protulisse pomerium, quod nunquam provinciali, sed Italico agro adquisito proferri moris apud antiquos fuit*. Irrig habe ich (RG. 27, 355) diese Worte auf die Verschiebung der Grenze Italiens bezogen; *agrum adquirere* kann nur heissen 'Bodeneigenthum erwerben' und, da hier von dem Staat die Rede ist, handelt es sich um den Gegensatz der Erweiterung des staatlichen Bodeneigenthums in Italien und in den Provinzen. Sulla wird sein Recht auf Verschiebung des Pomerium beispielsweise begründet haben auf die Umwandlung des Gebiets von Pompeii aus *ager peregrinus* in *ager publicus populi Romani* und weiter durch Adsignation in die *colonia Veneria Cornelia*. Ich bedaure diesen Fehler um so mehr, als die kürzlich von Detlefsen (Hermes 21, 498 fg.) ausgeführte Combination über das Pomerium wesentlich aus diesem Missverständniss hervorgegangen ist.

2) Gaius 2, 7a: *quod in provinciis non ex auctoritate populi Romani consecratum est, proprie sacrum non est, tamen pro sacro habetur*. Anwendungen davon sind die von den Pompeianern vorgenommene Consecration in Thessalonike (S. 379 A. 1) so wie die für die Feldhermauspicien späterhin jenseit des Meeres vorgenommenen Bodenconsecrationen (4, 100 A. 3). Ohne Frage ist in allen Colonien italischen Rechts auf Grund dieser Regel die Bodendedication mit voller Wirksamkeit vorgenommen worden.

3) Die Vorrückung des Pomerium, welche die Kaiser Claudius und Vespasian vornahmen *auctis populi Romani finibus* (C. I. L. VI, 1231. 1232) können nur bezogen werden auf die Annectirung dort von Britannien, hier unter anderm von Kommagene. Wenn, wie es scheint, Seneca mit den A. 1 angeführten Worten, die er übrigens einem gelehrten Kleinrämer in den Mund legt, die claudische Grenzerweiterung anfechten will, so sieht man, worauf er sich dabei juristisch stützt.

zustand (S. 339), dieselbe für das überseeische Gebiet auf diese Weise entzogen und zwischen dem dies- und jenseits des Meeres liegenden Domanialland diese Scheide aufgerichtet werden. Theoretisch willkürlich wie die Procedur ist, offenbart sie um so deutlicher den politischen Zweck der Bildung römischer Bürgergemeinden ausserhalb Italiens und damit der Denationalisirung des herrschenden Volkes einen rechtlichen Riegel vorzuschieben. Um diese juristisch kaum als controvertibel zu bezeichnende Frage drehte sich in der Gracchenzeit der Kampf der Parteien und der Interessen. Um dieser Consequenz auszuweichen hatte die regierende Partei aus der Dedition Siciliens die rechtlichen Consequenzen in engsten Grenzen gezogen; diese Consequenz in umfassender Weise ziehend hatte die Gegenpartei die neue Provinz Asia organisirt und von der dadurch anerkannten Zulässigkeit der überseeischen Adsignation sofort die praktische Anwendung gemacht durch die Gründung der ältesten überseeischen Colonie Narbo. Aber wie überhaupt unterlag die gracchanische Politik schliesslich auch in dieser Frage. Der in beschränkter Anwendung niemals bestrittene Rechtssatz, dass der provinziale Boden, eben wie der italische, so weit er nicht als Territorium eines Vertragsstaates constituirt ward, im Eigenthum der römischen Gemeinde stehe, wurde in der weiten Ausdehnung festgehalten, welche die Gracchaner ihm gegeben hatten. Aber die Unübertragbarkeit des überseeischen Domaniallbesitzes blieb und es wurde davon wahrscheinlich sogar auf die gracchanische Colonie an der gallischen Küste insofern Anwendung gemacht, dass sie wohl fortbestand, aber die Adsignation betrachtet wurde als nicht nach quiritarischem Bodenrecht vollzogen, sondern lediglich denjenigen Erbbesitz gewährend, welcher den römischen Rechtslehrern mit dem fortbestehenden Bodeneigenthum des Staates verträglich erschien¹⁾. Die von Gracchus weiter beabsichtigte Colonisirung Karthagos in Africa wurde rückgängig gemacht und die Gründung überseeischer Colonien, so lange die Republik bestand, mit Erfolg verhindert²⁾. Dabei ist wahrscheinlich vor allen Dingen die finan-

1) Dass Narbo das italische Recht nicht gehabt hat, darf daraus gefolgert werden, dass Paulus *Dig.* 50, 15, 8, 1 *in Narbonensi* es bloss Vienna beilegt.

2) Das Sachverhältniss würde nicht verändert, wenn vereinzelte Ausnahmen nachgewiesen werden könnten; indess ist dies nicht der Fall. Valentia in Spanien, gegründet im J. 616 d. St. (*Livius ep.* 55), besass später italisches

zielle Rücksicht massgebend gewesen und geblieben. Das Privateigenthum quiritarischen Rechts unterliegt freilich von Rechts wegen dem bürgerlichen *tributum*, ist aber nach dessen frühem Abkommen thatsächlich steuerfrei; von dem *ager publicus populi Romani* zahlt der Nutzniesser in der einen oder der anderen Form den Bodenzins. So weit also jenes Privateigenthum auf überseeischen Boden erstreckt ward, zog es den Wegfall des Bodenzinses nach sich; und dies ist sicher die Ursache, wesshalb an jener Ordnung in republikanischer Zeit so viel wir wissen ohne Ausnahme festgehalten ist. Selbst als unter Caesars Dictatur und unter dem Principat in den überseeischen Gebieten zahlreiche Bürgercolonien angelegt wurden, ist dies im Allgemeinen in derselben Weise geschehen, wie sie für Narbo zur Anwendung gekommen war. Nur die bestgestellte Kategorie derselben empfing in der Form des 'italischen Rechts' rechtes römisches Bodeneigenthum und damit von Rechts wegen die Befreiung vom Vectigal, wie dies im Abschnitt vom Municipalwesen gezeigt werden wird.

Die Tributpflichtigkeit ist mit der Unterthänigkeit nicht in der Weise nothwendig verknüpft, dass nicht Ausnahmen vorkommen könnten. Die Befreiung der Unterthanengemeinde vom Tribut erfolgte aber regelmässig unter Aenderung ihres Rechtsstandes, entweder durch Beilegung des römischen Bürgerrechts bester Art oder durch Ertheilung der Autonomie¹⁾. Einfache Immunität neben der Unterthänigkeit kommt nicht häufig vor und kann nur als factischer Nachlass der rechtlich fortbestehenden Steuer aufgefasst werden²⁾. Das Rechtsverhältniss der bret-

Steuerfreie
Unter-
thanen-
gemeinden.

Recht (*Dig.* 50, 15, 8 *pr.*), ob aber seit der Gründung, ist zweifelhaft; als Colonie ist es wohl angelegt, aber vielleicht zuerst als Colonie latinischen Rechts. Ueber das Bodenrecht der im J. 583 in Spanien gegründeten Colonie latinischen Rechts *Carthago* und der marianischen Colonie *Mariana* auf Corsica ist nichts bekannt.

1) Darum ist auch in republikanischer Zeit die Gründung latinischer und die Gründung von bürgerlichen Colonien immer parallel behandelt, beides auf Italien und das cisalpinische Gallien beschränkt worden. Vgl. S. 682.

2) Erlass der Abgaben durch den Senat nicht bloss auf eine bestimmte Frist, sondern auch bis weiter, kam oftmals vor, wurde aber immer widerruflich ertheilt (*Appian Hisp.* 44: οἰδῶσι δ' ἡ βουλὴ τὰς τοιαύτας ὀμωρεὰς δεῖ προστιθεῖσα κυρίας ἔσεσθαι, μέχρι ἂν αὐτῇ καὶ τῷ δήμῳ δοσῆ). Ohne Zweifel in dieser Weise bewirkte nach der Schrift *de bello Hisp.* 42 Caesar als Prätor, dass dem diesseitigen Spanien die von Metellus ihm aufgelegten Abgaben (*vectigalia*) erlassen wurden. Auch bei der Cassirung der von Sulla verliehenen städtischen Immunitäten, die der Senat noch unter dem Optimatenregiment verfügte (*Cicero de off.* 3, 22, 87), ist gewiss ins Gewicht gefallen, dass sie nur auf Senats-

tischen Städte (S. 729) gehört nicht eigentlich hieher, da hier die Wehrpflicht durch eine niedrigere Dienstpflicht ersetzt ist. Aber unter dem Principat wurde in dieser Weise bei den Batavern mit Rücksicht auf die bei ihnen in besonderer Stärke gehandhabte Conscription von der Besteuerung abgesehen¹⁾.

Waffenrecht. Hinsichtlich des Waffenrechts ist schon bemerkt worden (S. 674), dass die städtische Ordnung eine gewisse Militärgewalt nothwendig in sich schliesst und was nicht bloss dem föderirten Staate, sondern auch der rechtlich unselbständigen Bürgergemeinde gestattet ist, auf die Unterthanengemeinde gleichfalls Anwendung findet. Auch für diese wird es gelten, was von jener ausgemacht ist, dass erforderlichen Falls der Ortsvorsteher oder der von ihm ernannte Stellvertreter die waffenfähigen Gemeindegossen unter die Waffen rufen und das Recht des römischen Kriegstribuns über sie ausüben kann²⁾. In Sicilien unterhielten sogar Provinzialen, vielleicht die siebzehn privilegierten Gemeinden (S. 725 A. 4) eine ständige Besatzung allerdings nur von 200 Mann auf dem Eryx, welche ein Siculer als 'Kriegstribun' commandirte³⁾; und in der kurzen Zeit, in der die vier Makedonien unter dem consularischen Regiment standen, ist dreien von ihnen das Recht der Grenzvertheidigung eingeräumt worden (S. 674 A. 5).

Militärische
Ver-
wendung.

Aber wie die ordentliche Zuzugspflicht mit der abhängigen Autonomie regelmässig verbunden ist, so wird die ordentliche Stellung von Mannschaften oder Gehülfen von der Unterthanengemeinde durchgängig nicht verlangt⁴⁾. Dabei hat wesentlich

beschluss ruhten, obwohl dieselben ohne Zweifel als eigentliche Freibriefe gegeben waren.

1) Tacitus *hist.* 5, 25 (vgl. 4, 17 *Germ.* 29): *sibi non tributa, sed . . . viros indici; proximum id libertati*. Die *libertas* ist auch hier im Sinne des römischen Staatsrechts zu verstehen: die *populi liberi* waren von Rechts wegen immun (S. 682). Ein zweites sicheres Beispiel finde ich nicht; indess gehören Amphisa und die ozolischen Lokrer vielleicht hieher (S. 683 A. 4).

2) Dass für den Sicherheitsdienst bewaffnete Leute verwendet werden, wie später in Kleinasien die Diogmiten, hat rechtlich mit dem Kriegsdienst nichts gemein.

3) Diodor 4, 83. *C. I. L.* X, 7258. Man darf diese Municipal- oder Provinzialtruppen nicht, wie dies Handb. 4, 534 geschehen ist, mit den durch die römischen Beamten unter die Waffen gerufenen Provinzialen durch einander werfen.

4) Wenigstens erscheint bei keiner unterthänigen Gemeinde von fest geordneter Wehrpflicht eine Spur. Wohl mag man in den Anfängen dieses Verhältnisses und ehe dasselbe in voller rechtlicher Schärfe sich entwickelte, die Heranziehung der tributpflichtigen Unterthanen zur Waffenhilfe innerhalb der

mitgewirkt, dass die Contingentstellung hauptsächlich den Italikern obliegt und der grösste Theil der Unterthanen aus nichtitalischen Reichsangehörigen besteht; auch bei den nicht italischen autonomen Verbündeten tritt, wie wir sahen (S. 677), die regelmässige Contingentstellung zurück. Aber allein ist doch dies Moment nicht massgebend gewesen. Denn auch die wenigen italischen Unterthanengemeinden, namentlich die der Brettier¹⁾, stellen keinen Zuzug; und vor allem knüpft die ständige Wehrpflicht nothwendig an an den Vertrag oder was dem gleich steht und es lässt sich, wo dieser mangelt, für dieselbe keine geeignete Rechtsform finden. Es ist die Waffenpflicht immer zugleich ein Waffenrecht und es liegt darin, wie in dem Bündniss selbst, die Anerkennung der Selbständigkeit des abhängigen Staats. Auch haben die Römer, welche hinsichtlich der Tributpflichtigkeit zunächst die griechische Ordnung übernahmen, wohl ebenso, wie vielfach ihre Vorherrscher, die ständigen Abgaben, bevor sie sie als Bodenzins formulirten, gefasst als Aequivalent für die der hegemonischen Gemeinde obliegende Pflicht des Waffenschutzes. Natürlich kann die Regierung ausserordentlicher Weise auch die Unterthanen unter die Waffen stellen und das staatsrechtliche Princip sich solcher Hülfe nicht zu bedienen hat oftmals der praktischen Nothwendigkeit weichen müssen. Was von den überseeischen autonomen Gemeinden früher (S. 677) ausgeführt worden ist, gilt im Wesentlichen auch von denen der Unterthanen, die dem römischen Aufgebot noch unbedingter unterlagen als jene. Wo immer die römischen Statthalter in ihren Provinzen dem Auf- lauf oder dem Krieg ohne genügende Streitkräfte gegenüber standen, wurden römische Nothstandsheere und Nothstandsflotten aus den dienstfähigen Leuten und den Schiffen der Unterthanengemeinden zusammengestellt²⁾. Dabei wird, was von municipaler

Provinz als eine ihnen ordentlicher Weise obliegende Leistung angesehen haben; die Erstreckung der Benennung *socii* auf sie ist wahrscheinlich eben daraus hervorgegangen. Aber rechtlich ist doch keine andere Formel dafür zu finden als die des Nothstandes.

1) Gellius 10, 3, 19: *postquam Hannibal Italia decessit superatque Poeni sunt, Bruttios ignominiae causa non milites scribebant nec pro sociis habebant, sed magistratibus in provinciam euntibus parere et praeministrare servorum vicem iusserunt.* Das Weitere 1, 333.

2) Ein Senatsbeschluss vom J. 562 Liv. 35, 23 weist den Statthalter an, um die befürchtete Landung der Makedonier abzuwehren, ausserordentlicher Weise 12000 Mann zu Fuss und 400 Reiter auf der Insel selbst unter die Waffen zu stellen (*placere senatui ad eum exercitum quem haberet, tumultuario-*

und provinzieller Miliz vorhanden war, mit Verwendung gefunden haben; die Offiziere aber konnte dies Aufgebot nur durch die römischen Autoritäten erhalten, die übrigens diese Stellungen nach Umständen auch an Personen aus dem Unterthanenverband vergaben¹⁾. Wenn selbst in der spätesten Zeit die römische Republik die Contingente der Unterthanen nur in geringem Umfang und nicht leicht ausserhalb ihres Sprengels zum Kriegsdienst herangezogen hat, so ist das deswegen geschehen, weil die geschulten und geordneten Mannschaften, wie sie bei einem Theil der autonomen Unterthanen, namentlich in den Clientelkönigreichen sich vorfanden, hier durchgängig fehlten.

Zuziehung
zum
ordentlichen
Dienst
unter dem
Principat.

Eine neue Rechtsbasis erhielt die Wehrpflicht durch Augustus. In der letzten Epoche der Republik gab es keine anderen Truppen fester Formation als die Legionen der Bürgerinfanterie, welche zunächst aus Freiwilligen gebildet wurden; daneben bestand aushülfsweise für alle Reichsangehörigen die allgemeine Dienstpflicht, so dass erforderlichen Falls jeder Bürger in die Legion eingestellt, jeder Nichtbürger zum Kriegsdienst in ausserordentlich formirten Abtheilungen genöthigt werden konnte. Augustus hielt die allgemeine Dienstpflicht der sämtlichen Reichsangehörigen fest, steigerte sie aber dahin, dass nicht bloss der Bürger, sondern auch der Nichtbürger zum ordentlichen Kriegsdienst pflichtig ward und, so weit zwangsweise Aushebung erforderlich war, derselben unterlag. Neben die fest formirten Bürgerlegionen, welche blieben, traten, ebenfalls in fester Formation, aus den Nichtbürgern bestehende und den Legionen aggregirte kleinere Reiter- und Infanterieabtheilungen, die Alen und Cohorten der jetzt in die ordentliche Heerformation eintretenden *auxilia* (S. 678 A. 4). Ausgehoben wurden die Legionen aus sämtlichen Städten des Reiches, ohne Unterschied ob dieses Bürger- oder latinische oder Peregrinenstädte waren, so dass dem

rum militum ad duodecim milia et quadringentos equites scriberet, quibus oram maritimam . . . tueri posset: eum dilectum praetor non ex Sicilia ipsa tantum, sed ex circumiacentibus insulis habuit oppidaque omnia maritima . . . praesidiis firmavit. Aehnlich in Spanien Liv. 35, 2, 7. Noch viel häufiger haben die römischen Befehlshaber ohne Autorisation des Senats dies in den Provinzen gethan (2, 92). Dass besonders im Piratenkrieg die Flotten ganz in gleicher Weise gebildet wurden, lehren namentlich die Verrinen.

1) Unter den im Socialkrieg verwendeten *auxilia externa* befinden sich drei Schiffscapitäne von Karystos, Klazomenae und Miletos, von welchen Städten keine föderirt war (S. 751 A. 1). Diese römischen Schiffsoffiziere konnten also den Unterthanengemeinden angehören.

Rekruten, wenn er das Bürgerrecht nicht hatte, durch den Eintritt in die Legion dasselbe erworben ward; die Auxilien aus den nothwendig peregrinischen nichtstädtischen Gemeinden des Reiches, mit Einschluss der autonomen (S. 679), jedoch lediglich denjenigen der vom Kaiser unmittelbar verwalteten Provinzen, während die wenigen nicht städtischen Gemeinden der Senatsprovinzen entweder ausfielen oder bei der Aushebung für die Legionen mit herangezogen wurden. Wenn also Augustus bei der städtischen Aushebung den Unterschied des Personalrechts geradezu beseitigte, so bahnte er die Ersetzung desselben durch die allgemeine Reichsangehörigkeit bei der nicht städtischen insofern an, als er die allgemeine ordentliche Wehrpflicht auch auf die Unterthanen erstreckte. Wie schon in republikanischer Zeit der Name der *socii* auf sie übergegangen war (S. 738 A. 4), gab ihnen Augustus jetzt eine der früheren italischen analoge Formation nach Völkerschaften und damit wesentlich diejenige Stellung, die unter der Republik die Italiker neben den Bürgern eingenommen hatten¹⁾. Die Einheitlichkeit des Personalrechts, die Umwandlung der latinischen und peregrinischen Reichsgemeinden in Gemeinden römischer Bürger ist erst nach Jahrhunderten zum vollen Abschluss gelangt, aber in ihren Grundzügen das Werk des Augustus. In der von ihm festgestellten allgemeinen ordentlichen Militärpflicht ohne wesentlichen Unterschied des personalen Rechtsstandes hat die Reichsangehörigkeit zuerst feste Gestalt und praktischen Inhalt gewonnen.

Die Unterthanengemeinde kann mit dem römischen Gemein-^{Legationen.}wesen nicht in diejenigen Beziehungen treten, wie sie gleich dem nicht reichsangehörigen auch dem reichsangehörigen autonomen Staat vertragsmässig zustehen, also von Rechtswegen Gesandtschaften weder schicken noch empfangen (S. 597). Allerdings tritt die Verschiedenheit der staatsrechtlich qualificirten Gesandten und der von den Unterthanengemeinden an die römische Centralregierung geschickten Mandatare wenig hervor²⁾;

1) Hermes 19, 69 fg.

2) Unzählige Male haben Deputationen nicht autonomer Gemeinden sich an Consuln (zum Beispiel die über Verres Beschwerde führenden sicilianischen: Cicero *Verr.* 2, 4, 10. c. 59, 146 fg.) oder Prätores (zum Beispiel die des jenseitigen Spanien an den Prätor Caesar: *bell. Hisp.* 42) und durch diese an den Senat gewandt. Die nach Herkommen bald nach dem Antritt der Consuln den Legationen gewidmeten Senatssitzungen dienen auch für die der Unterthanen (Livius 41, 8, 5. Cicero *Verr.* 1, 35, 90).

die Benennung der *legati* wird auch den letzteren gegeben. Aber darum ist es nicht weniger sicher, dass die völkerrechtlichen Privilegien jener auf diese sich nicht erstreckten¹⁾ und dass das verbriefte Gesandtschaftsrecht von dem bloss factischen auch praktisch wesentlich sich unterschied. Weder die Abordnung noch der Empfang der Gesandten eines Staates hängen ab von dem Ermessen der römischen Behörden; dagegen bedurfte die Unterthanengemeinde für die Absendung einer Botschaft nach Rom ohne Zweifel der statthalterlichen Genehmigung, und ebenso konnten die Consuln wie der Senat ohne das Recht zu verletzen den Empfang solcher Deputationen verweigern²⁾. Das Verhältniss des Verres zu den Mamertinern, der einzigen namhaften föderirten Stadt in Sicilien, ist sicher dadurch mit bedingt worden, dass dieser das Recht der Beschwerdeführung in anderer Weise zustand als den übrigen sicilischen Städten.

Beziehungen
der Gemein-
den unter
einander.

Ebenso wenig kann eine Unterthanengemeinde mit einer andern reichsangehörigen oder ausländischen in Rechtsbeziehungen treten. Abhängigkeit einer Unterthanengemeinde von einer andern ist ausgeschlossen³⁾, während die Unterordnung gewisser Schichten der Bevölkerung unter die regierende Bürgerschaft auch in Unterthanengemeinden vorkommt⁴⁾. Wenn schon den autonomen Gemeinden die Conföderation nur ausnahmsweise gestattet ward (S. 666), wird sie bei den unterthänigen noch weniger geduldet⁵⁾. Indess in seinen Anfängen hat das römische Regi-

1) Daran wird zu denken sein, wenn Cicero *de har. rep.* 16, 34 von der Ermordung eines *legatus ad senatum a civitate libera missus* spricht.

2) Eigentliche Belege hiefür sind mir nicht bekannt, aber es bedarf deren nicht bei der unbedingten Abhängigkeit der Unterthanengemeinde vom Statthalter. Beachtenswerth ist es, dass das in dem Rechtshandel der Adramytener ergangene Senatusconsult ihnen durch den Statthalter zugeht (*C. I. Gr.* 2349b) und dass die Gesandtschaft der Oropier an den Senat von einem mit personalem Gesandtenrecht versehenen Manne geführt wird (S. 652 A. 1).

3) Attribution ist wenigstens denkbar; vgl. S. 766 A. 4.

4) In dem S. 726 A. 3 erwähnten Decret gewährt die pergamenische Gemeinde in Erwartung des Eintretens der römischen Herrschaft den Paroeken und überhaupt den daselbst grundbesitzenden Nichtbürgern das volle, anderen Kategorien ein minderes Bürgerrecht. Dem Anschein nach wird der Zwischenzustand von den nivellirenden Radicals benutzt, um vor dem Eintritt der römischen Herrschaft die volle Demokratie durchzuführen.

5) Die Dorfcomplexe der nicht zu städtischer Ordnung gelangten Gemeinden, zum Beispiel der 22 der Asturer (Plinius 3, 3, 28; vgl. Hermes 19, 25), dürfen nicht als Föderationen aufgefasst werden, ebenso wenig die *pagi* der gallischen *civitates*.

ment diese Consequenz nicht in voller Schärfe gezogen. Für Sicilien fordert die kleine ständige Besatzung auf dem Eryx eine gewisse föderative Organisation wenigstens der siebzehn privilegierten Städte (S. 738). Die Römer annectirten das Königreich Makedonien im J. 589 durch Umwandlung desselben in vier städtische Conföderationen; wenn zwischen diesen Bündnen das *Conubium* und das *Commercium* untersagt ward, blieb es innerhalb des einzelnen Bundes gestattet¹⁾ und diese Bünde selbst wurden erst nach der Auflehnung des Landes gegen die Fremdherrschaft beseitigt. In Griechenland, das, da es damals überhaupt nur factisch an Rom angeschlossen worden, zunächst seine Stammbünde behalten hatte, wurden diese zwar nach dem achaeischen Kriege aufgehoben; indess bei der politischen Bedeutungslosigkeit derselben und der Macht des römischen Philhellenismus wurde diese Massregel nicht lange nachher im Wesentlichen zurückgenommen und der Zwischenverkehr wieder freigegeben²⁾. Im Uebrigen aber finden sich von einer gemeinschaftlichen Thätigkeit der Provinz, welche ja ein Complex von Unterthanengemeinden war, oder einer Gruppe provinzieller Gemeinden aus republikanischer Zeit kaum andere Spuren als die Feste und die Ehren, welche dieselben ihren Statthaltern erwiesen³⁾ und etwa noch einzelne städtische aus vorrömischer Zeit überkommene Festgenossenschaften⁴⁾. Wenn also die Republik den Unterthanengemeinden mit geringen und wahrscheinlich von dem Belieben des jeweiligen Statthalters abhängigen Ausnahmen die Gemeinschaft unter einander nicht verstattete, so

1) Liv. 45, 29: *in quattuor regiones dividi Macedoniam . . . neque conubium neque commercium agrorum aedificiorumque inter se placere cuiquam extra fines regionis suae esse.*

2) Pausanias 7, 16, 9: οἱ τὰ χρήματα ἔγοντες ἐκαλύοντο ἐν τῇ ὑπερορίᾳ κτᾶσθαι συνέδρια τε κατὰ ἔθνος τὰ ἐκάστων Ἀρχαίων καὶ τὸ ἐν Φωκεύσιν τῇ Βοιωτοῖς ἢ ἐτέρωθι που τῆς Ἑλλάδος κατελέλυτο ὁμοίως πάντα. ἔτσι δὲ οὐ πολλοῖς ὕστερον . . . Ῥωμαῖοι . . . συνέδρια τε κατὰ ἔθνος ἀποδιδοῦσιν ἐκάστοις τὰ ἀρχαία καὶ γῆν ἐν τῇ ὑπερορίᾳ κτᾶσθαι. Vgl. RG. 5, 236.

3) Cicero Verr. l. 2, 21, 51: *Mithridates in Asia cum eam provinciam totam occupasset, Mucia (zu Ehren des Statthalters Q. Scaevola J. d. St. 633) non sustulit. c. 46, 114: cuius (des Verres) nomine apud Siculos dies festi agitantur et praeterea illa Verrii celebrantur, cuius statuae Romae stant inauratae a communi Siciliae, quemadmodum inscriptum videmus, datae.*

4) Das συνέδριον τῶν ἐννέα δῆμων (Schliemann Troia 1884 S. 256) oder auch Ἡεῖς καὶ πόλεις αἱ κοινωνοῦσαι τῆς θυσίας καὶ τοῦ ἀγῶνος καὶ τῆς πανηγύρεως (daselbst S. 254) bestand schon zur Zeit des Antigonos (Droysen Hell. 2, 2, 382 fg.). RG. 5, 317.

Die
provinzialen
Städtetage
der
Kaiserzeit.

ordnete Augustus, wie es scheint im ganzen Reich, Städteverbindungen an, *concilia*, auch *communia*, griechisch *κοινά*, mit jährlichen Zusammenkünften ihrer Vertreter, die allerdings hauptsächlich für Opfer und Feste bestimmt waren, aber doch auch wenigstens das Petitions- und Beschwerderecht hatten¹⁾. Sie waren im Allgemeinen gebunden an die Schranken der Provinz, ruhten aber innerhalb dieser auf dem Fundament der Nationalität²⁾, so dass von der Rechtsstellung der einzelnen Gemeinden abgesehen ward und neben den autonomen³⁾ die Unterthanengemeinden gleichberechtigt standen. Wenn von Augustus gesagt wird, dass er sämmtlichen Städten des Reiches die Freiheit verliehen habe (S. 727 A. 2), so mag dabei wohl in erster Reihe an diese den nicht autonomen Städten gewährte Landstandschaft gedacht sein. Andererseits findet die Reichsangehörigkeit der autonomen Gemeinden in ihrer Zugehörigkeit zu den Landtagen ebenfalls förmlichen Ausdruck. Somit tritt die nach beiden Seiten hin ausgleichende Tendenz der augustischen Reform in diesen Städtetagen mit besonderer Deutlichkeit entgegen.

Mehr als auf jedem andern Gebiete gleichen sich die wirkliche und die tolerirte Autonomie in Betreff des Rechts und der Gerichte und in der Selbstverwaltung; was für jene aus ihrer rechtlichen Stellung mit Nothwendigkeit sich ergibt, ist praktisch auch dieser zugestanden worden.

Eigene Gesetzgebung.

Grundlage der Rechtsordnung der Unterthanengemeinde ist auch hier der Inbegriff der zur Zeit des Eintritts des betreffenden Gebiets in das römische Reich in demselben in Kraft stehenden Satzungen; typisch dafür ist das Fortbestehen der Steuerordnung

1) Ueber die Concilien der Kaiserzeit vgl. Handb. 4, 503 fg. und meine R.G. besonders für Gallien 5, 34 fg., für Griechenland 5, 232. 236 fg. 242 fg. 283, für Kleinasien 5, 316 fg. Die Einrichtungen sind, obwohl alle aus demselben Princip hervorgegangen, doch örtlich mannichfaltig entwickelt und namentlich in dem Gebiet des Hellenismus überall durch die Vorgeschichte bedingt.

2) Dass diese zunächst ins Auge gefasst wurde, lehrt die Vereinigung der im Regiment getrennten Gallier zu einem Landtag, wogegen die romanisirte Narbonensis davon getrennt ward; ebenso die Ausbildung der griechischen Amphiktionie unter dem Principat (meine R. G. 5, 232) und die Panhellenen Hadrians (das. 5, 244), nicht minder der den griechischen Städten der Provinz Moesien gewährte Sonderlandtag (das. 5, 283).

3) Dass die förderirten Städte an dem Landtag theilnahmen, beweist namentlich die Zusammensetzung des uns am besten bekannten gallischen Landtags.

König Hierons II. in dem Gebiet von Syrakus¹⁾. Auch hier werden diese Satzungen bezeichnet als die 'eigenen Gesetze'²⁾, obwohl die bei den föderirten Gemeinden ständige Erwähnung der Rückgabe derselben hier vermieden wird³⁾, da sie ihnen nicht eigentlich gegeben, sondern nur nicht genommen werden. Der Rechtskreis ist principiell nicht enger als bei der wirklichen Autonomie: diejenigen Institute, welche das römische *ius gentium* nicht kennt und die nur nach Landesrecht möglich sind, Ehe, Freilassung, Testament, Intestatsuccession, sind auch den Unterthanen gestattet worden⁴⁾; der Syrakusaner und der Ephesier vollzog diese Aete ebenso nach seinem Localrecht wie der Athener und der Massaliote. Auch das Satzungsrecht wird diesen Gemeinden geblieben sein, da die Gemeindeverfassung und damit die legislatorischen Organe fortbestehen und es nicht im Interesse der Machthaber gelegen haben kann jede Wandelung des Localrechts unmöglich zu machen. Eine Collision desselben mit den römischen Satzungen war insofern hier unmöglich, als die letzteren, so weit sie es beabsichtigten, die bloss precar zugelassenen Unterthanenordnungen von Rechts wegen brachen.

Der römischen Gesetzgebung sind bei den Unterthanengemeinden keine vertragsmässigen Schranken gezogen wie bei den föderirten und von einer Annahme oder Ablehnung der rö-

Römische
Gesetz-
gebung.

1) Cicero Verr. l. 2, 12, 31: *inter aratores et decumanos lege frumentaria, quam Hieronicam appellant, iudicia fiunt*. Das. 3, 6, 14: *(maiores) tanta cura Siculos tueri . . . voluerunt . . . ut lege Hieronica venderent: voluerunt . . . eorum . . . animos non modo lege nova, sed ne nomine quidem legis novo commoveri*.

2) So gestattet der S. 749 A. 3 angeführte Senatsschluss von 676 den Bürgern dreier Unterthanengemeinden, *ἐὰν ἐν ταῖς πατρίσιν κατὰ τοὺς ἰδίους νόμους βούλωνται κρίνεσθαι*, dort Recht zu nehmen. Cicero Verr. l. 2, 13, 32: *Siculi hoc iure sunt, ut quod civis cum cive agat, domi certet suis legibus*. c. 37, 90 (S. 748 A. 2); vgl. act. 1, 4, 13. l. 2, 22, 53. Cicero ad Att. 6, 1, 15: *sum secutus Scaevolae . . . illud, in quo sibi libertatem censent Graeci datam . . . quod peregrinis iudiciis utuntur . . . se αὐτονομίαν adeptos putant*. Das. 6, 2, 4: *omnes (civitates) suis legibus et iudiciis usae αὐτονομίαν adeptae revixerunt*. Dio 37, 20: (Pompeius) *τὰ πλείω ἔθνη τῶν ἐν τῇ Ἀσίᾳ . . . νόμοις τε ἰδίαις καὶ πολιτείαις κατεστήσατο καὶ διεκόσμησεν, ὥστε καὶ θεῖρο αὐτοῦς τοῖς ὅπ' ἐκείνου νομισθεῖσαι χρῆσθαι*. Die nicht autonome Stadt Pergamon ehrt den Proconsul von Asia im J. 708 P. Servilius Isauricus als *ἀποδεύοκῶτα τῇ πόλει τοὺς πατρίους νόμους* (S. 726 A. 3).

3) Von den Thermitanern sagt es Cicero (S. 748 A. 2).

4) Für die Peregrinenehe verweisen die Juristen auf *leges moresque peregrinorum* (Gai. 1, 92), für das Testament auf die *leges civitatis* des Testators (Ulpian 20, 14), für die Rechtsfolge des Eides auf *singularum civitatum iura* (Gai. 3, 96), für die Frauentitel in Bithynien auf die dortige *lex* (Gai. 1, 193). Ähnliches findet sich oft.

mischen Gesetze kann hier keine Rede sein¹⁾. Andererseits aber liegt die Uniformirung der abhängigen überseeischen Gemeinden nach römischem Muster auch in Beziehung auf die nicht autonomen Unterthanen nicht in den Zielen des römischen Regiments; principiell geht dasselbe vielmehr aus von der Aufrechterhaltung des Status quo zur Zeit der Unterwerfung. Auch hiefür sind die sicilischen Ordnungen typisch. Wenn die Steuerordnung König Hierons nicht bloss in seinem kleinen Herrschaftsbereich, sondern auf der ganzen Insel galt, so heisst dies nichts Anderes, als dass die Römer sie übernahmen und zur allgemeinen Ordnung der Provinz erhoben, wobei sie zugleich dieselbe nachweislich vielfach abänderten²⁾. In Sicilien begegnet selbst eine allgemeine Umgestaltung der Gemeindeordnungen nach römischem Muster in der Einführung der Schatzungsbeamten nach dem Vorbild der römischen Censoren in die sicilischen Städteordnungen (2, 416); aber diese bei der ältesten Provinz getroffene Anordnung hat sich späterhin nicht wiederholt, also das ablehnende Verhalten gegen die Uniformirung im Laufe der Zeit sich gesteigert. Localstatuten für einzelne sicilische Städte sind mehrfach von römischen Statthaltern erlassen worden, so für Agrigentum von P. Scipio im J. 547, für Herakleia Minoa von P. Rupilius im J. 622³⁾. Der letztere stellte ferner ein allgemeines Regulativ für die ganze Insel auf insbesondere hinsichtlich der zwischen Parteien verschiedener Nationalität stattfindenden Prozesse⁴⁾. Aehnliche Regulative werden auch sonst erwähnt⁵⁾. Die deutlichste Vorstellung von denselben gewährt, was wir über die von Cn. Pompeius für Pontus und Bithynien erlassene Provinzialordnung

1) Was Dio sagt 54, 9: ὁ δὲ Ἀγούστος τὸ μὲν ὑπάρχον (das heisst die Unterthanengemeinden: S. 654 A. 3) κατὰ τὰ τῶν Ῥωμαίων ἔθη διαφέρει, τὸ δὲ ἐνσπονδὸν τῷ πατρίῳ σφίσι τρόπον εἰς ἀρχεσθῆαι, kann nichts anderes bedeuten, als dass die römische Gesetzgebung hier völlig freie Hand hatte.

2) Dies zeigt Degenkolb (die *lex Hieronica*. Berlin 1861) besonders im vierten Abschnitt.

3) Cicero *Verr. l. 2*, 50, 123: *Agrigentini de senatu cooptando Scipionis leges antiquas habent . . . c. 125: (Heracleam) colonos P. Rupilius deduxit legesque similes . . . dedit.*

4) Cicero *Verr. l. 2*, 13, 32 nach den S. 745 A. 2 angeführten Worten: *quod Siculus cum Siculo non eiusdem civitatis (certet), ut de eo praetor iudices ex P. Rupilii decreto, quod is de decem legatorum sententia statuit (vgl. [2, 673]), quam illi legem Rupilianam vocant (S. 315 A. 3), sortiatur: c. 16, 40: senatus . . . consulto P. Rupilius de decem legatorum sententia leges in Sicilia constituerat. Val. Max. 6, 9, 8.*

5) Livius 45, 31, 1. c. 32, 7. *ep.* 100.

erfahren¹⁾; durch sie wurden zum Beispiel die Bedingungen der Aufnahme in die Bürgerschaft, des Eintritts und der Ausstossung aus dem Gemeinderath, der Uebnahme der Gemeindeämter, also überhaupt die städtische Ordnung für sämtliche der Provinz angehörige Gemeinden ein für allemal geregelt. — Der Rechtskraft nach ruhen diese römischen Ordnungen nur ausnahmsweise auf Beschluss der Comitien²⁾; dagegen werden sie häufig durch Senatsschluss veranlasst oder bestätigt³⁾ und insofern der Willkür des einzelnen Statthalters entzogen. Im Allgemeinen aber sind sie nichts als statthalterliche Edicte. Das römische System, dass der rechtsprechende Magistrat bei Antritt seines Amtes die von ihm einzuhaltenden Normen zusammenfasst und schriftlich bekannt macht, übertrug sich von den römischen auf sämtliche provinziale Gerichtshöfe, und obwohl diese Edicte sich zunächst auf die Verhältnisse der in der betreffenden Provinz verweilenden römischen Bürger bezogen, so gingen sie doch auch auf die Verhältnisse der Unterthanen ein⁴⁾ und bildeten insofern, da sie wie die römischen von einem Beamten auf den andern überzugehen pflegten, so zu sagen für jede Provinz ein durch römische Autorität sanctionirtes Localstatut.

Nach diesen Normen, den beibehaltenen einheimischen und den von den römischen Behörden aufgestellten, war innerhalb des betreffenden Kreises die Rechtsprechung und die Verwaltung sowohl von den beikommenden römischen Behörden und Gerichten zu beschaffen wie von denen der einzelnen Gemeinden⁵⁾. Die rechtsprechende Behörde hatte zwischen zwei Römern nach römischem Recht, zwischen zwei Syrakusanern nach syrakusanischem, im Personalrecht aber, zum Beispiel bei Testament und Freilassung, nach dem Ortsrecht des Erb- oder Freilassers zu ent-

Rechts-
pflege.

1) Dio 37, 20. Plinius an Traian *ep.* 79. 80. 112. 114.

2) Eine solche Ausnahme machen die kleinasiatischen Ordnungen des Pompeius (S. 728 A. 1).

3) Das 'decretum' des P. Rupilius für Sicilien stützt sich auf Vollmacht des Senats (S. 746 A. 3).

4) Die beiden Bestandtheile des Edicts, den die Römer betreffenden und das *edictum provinciale* im eigentlichen Sinn, unterscheidet und charakterisirt Cicero als Statthalter von Kilikien *ad Att.* 6, 1, 15. Sein *edictum tralaticium* über das Zinsmaximum *ad Att.* 5, 21, 11; vgl. *ad fam.* 3, 8, 4.

5) Von Prusa, nachdem es Stadtrecht erhalten hat, heisst es (Dio *or.* 40 p. 175 R.): *κρίζει τοὺς ἄλλοις πάντας, ὅτι δὴ τὰς δίκας ὑμεῖς ἀποδέχεσθε καὶ παρ' ὑμῶν ἀνάγκη κρίνεσθαι.* Später, hofft er (p. 199), wird der Stadt vielleicht die *ἐλευθερία* zu Theil werden.

scheiden¹⁾, bei verschiedenem Recht der Parteien zunächst die dafür bestehenden örtlichen Satzungen, aushülfsweise das gemeine römische Internationalrecht zur Anwendung zu bringen. Dem materiellen Umfange nach ist die Competenz der einheimischen Behörden und Gerichte in den Unterthanengemeinden schwerlich enger bemessen gewesen als in den föderirten; wie in der Verwaltung und der Civiljurisdiction finden wir dieselben auch im Administrativprozess²⁾ und in Criminalsachen thätig³⁾. Aber die Jurisdiction über die Römer und die Italiker, welche, wie wir sahen (S. 706), im Princip wenigstens den Behörden der autonomen Gemeinden zukam, mangelt denen der unterthänigen; mögen Römer unter sich oder ein Römer und ein Unterthan mit einander prozessiren, immer geht die Sache an ein römisches Gericht⁴⁾, sei es dasjenige des Statthalters, sei es, wenn es diesem also beliebt, an die Gerichtshöfe der Hauptstadt⁵⁾. Darauf zunächst beruht die Einrichtung der Statthalterschaften selbst (I, 492. 2, 219); der in die Provinz gesandte Prätor führt wohl erforderlichen Falls dort den Oberbefehl, aber seine eigentliche und regelmässige Bestimmung ist die Erledigung der die Römer in der Provinz angehenden Prozesse. Aber seine Competenz ist nicht auf diese beschränkt; auch die Prozesse der Un-

1) So schützt der Prätor den von einem Peregrinen Freigelassenen, εἰ μὴ ἄλλως νόμος Ἑλλήνων χειρογραφήθη (Dositheus *fr. de manum.* 12). Cicero *pro Flacco* 30, 74: *tutor his Graecorum legibus adscribendus fuit: Polemoeratem scripsisti.*

2) Cicero *Verr. l. 2, 12, 13: quod privatus a populo petit aut populus a privato, senatus ex aliqua civitate qui iudicet datur, cum alternae civitates reiectae sunt.* Das herkömmliche Schiedsverfahren durch Spruch einer nicht betheiligten Gemeinde tritt also auch bei den unterthänigen ein, aber die schiedsrichtende Gemeinde bestimmt der Statthalter; nur ausnahmsweise kommen auch solche Streitigkeiten an den Senat (S. 705 A. 2).

3) Cicero *Verr. l. 2, 37, 90: cum secum sui cives agant de litteris publicis corruptis eiusque rei legibus Thermitanorum actio sit.* Ebenso richtet die Bule in Catina über Tempelraub *Catinensium legibus* (Cicero *Verr. 4, 45, 100*).

4) Nach der Darstellung Ciceros *Verr. l. 2, 13* gehören bloss die Prozesse zwischen Bürgern der gleichen Stadt vor deren Gerichte (vgl. S. 746 A. 3), alle übrigen, mögen zwei Sikelioten verschiedener Gemeinden oder ein Sikeliote und ein Römer mit einander streiten, vor den römischen Prätor; nur darf, wenn der Römer einen Sikelioten verklagt, der Geschworne kein Römer sein: *quod civis Romanus a Siculo petit, Siculus iudex datur, quod Siculus a cive Romano, civis Romanus datur: ceterum* (so ist wohl für *ceterarum* zu lesen) *selecti iudices ex conventu civium Romanorum proponi solent.*

5) Die Bestimmung des Gerichtsorts stand bei dem Statthalter, sowohl die Wahl innerhalb seines Sprengels (Cicero *ad fam.* 13, 53) wie die Verweisung an das hauptstädtische Gericht (Cicero *ad fam.* 13, 26).

terthanen fallen darunter. In Sicilien war der römische Prätor competent in allen zwischen zwei Unterthanen verschiedener Gemeinden anhängigen Rechtssachen; in anderen Provinzen scheint er sogar befugt gewesen zu sein jeden Prozess von dem zunächst competenten Ortsgericht an sich zu ziehen¹⁾. Wenn aber der Statthalter gegen die autonomen Gemeinden von Rechts wegen nur die ausdrücklich im Vertrag eingeräumten Befugnisse in Anspruch nehmen konnte, so stand, den Unterthanengemeinden und ihren Angehörigen gegenüber, insoweit nur die von den Römern anerkannten oder aufgestellten Localstatuten eingehalten wurden²⁾, den römischen Magistraten und um so mehr dem römischen Senat jeder Eingriff in die Jurisdiction frei. Dass im J. 676 d. St. der Senat drei Bürgern verschiedener Unterthanengemeinden wegen ihrer den Römern geleisteten Dienste das Recht einräumte in jedem Prozess, als Kläger wie als Beklagte, nach ihrer Wahl entweder in ihrer Heimath oder vor dem römischen Provinzialgericht oder vor dem einer freien Stadt Recht zu nehmen gibt einen Massstab für die Licenz, mit der die herrschende Republik die jurisdictionelle Competenz behandelte³⁾. Unter dem Principat wird dieser Statthalterwillkür einigermaßen gesteuert und die in jeder Stadt bestehende Rechtsordnung besser als unter der Republik geschützt worden sein⁴⁾; doch ist von einschlagenden Verfügungen allgemeinen Charakters nichts überliefert.

Wie die eigene Rechtspflege bleibt der Unterthanengemeinde im Allgemeinen auch die Selbstverwaltung. Abgesehen von dem Gemeindeverwaltung.

1) Nach dem sicilischen Statut (S. 745 A. 2) war dies wenigstens bei Processen zwischen Bürgern derselben Gemeinde untersagt; aber da es in Asia und Kilikien eine besondere Vergünstigung des Statthalters war, dass die Prozesse der Griechen unter einander von griechischen Richtern entschieden werden (S. 745 A. 2), so befanden sich die später eingerichteten Provinzen bei weitem nicht in der gleichen günstigen Lage.

2) Eine solche Schranke in Beziehung auf Sicilien ist schon erwähnt (A. 1). Den Kyprioten war zugesichert, dass sie als Beklagte auf ihrer Insel sich sollten vertheidigen dürfen (Cicero *ad Att.* 5, 21, 6: *Q. Volusium . . . misi in Cyprum . . . ne cives Romani pauci qui illie negotiantur ius sibi dictum negarent; nam evocari ex insula Cyprios non licet*).

3) Senatsbeschluss für die drei Capitäne S. 751 A. 1.

4) Beispielsweise antwortet Traian (*ep.* 109) auf die Anfrage, wie es in Bithynien mit dem Vorzugsrecht bei dem Concurs für Gemeindeforderungen zu halten sei: *sive habent privilegium, quo ceteris creditoribus anteponantur, custodiendum est, sive non habent, in iniuriam privatorum id dari a me non oportet*.

Commando und der Rechtspflege, so weit Römer dabei betheiligt sind, überliess die römische Regierung die Fürsorge für das öffentliche Wohl und wie die Mühe so auch die Verantwortlichkeit des Regiments principiell den Städten des Reiches, wobei sie es allerdings sich vorbehielt in jedem einzelnen Fall nach schrankenlosem Ermessen einzugreifen. Der Statthalter thut nur was er darf, wenn er den Beschluss des Rathes einer Unterthanengemeinde cassirt¹⁾ oder ihr die Abhaltung einer Bürgerversammlung untersagt²⁾; und da insoweit die römische Omnipotenz zu Recht besteht, ist es zwecklos die Anwendung derselben bei rechtschaffenem oder bei nichtswürdigem Verwalten durch weitere Beispiele zu erläutern.

Gemeinde-
finanzen.

Das Recht der Gemeinde die Gemeindennutzungen zu verwerthen und ihre Angehörigen zu besteuern ist in der Selbstverwaltung nothwendig enthalten und kommt der Unterthanengemeinde ebenso zu wie der autonomen. Abgesehen von ihren eigenen Bedürfnissen hat da, wo die der römischen Regierung zu entrichtende Abgabe auf der Kasse der Gemeinde ruht, die Selbstbesteuerung derselben, von der sich einzelne Erwähnungen finden³⁾, unter der Republik und in den senatorischen Provinzen noch unter dem Principat hauptsächlich die Mittel geliefert, um die nach Rom zu entrichtende Jahrabgabe zu zahlen. In den kaiserlichen Provinzen, wo unmittelbar an die Regierung gesteuert ward, wird die Gemeindeumlage weniger ins Gewicht gefallen sein; ob sie hier durch Selbstbesteuerung oder im Wege des Zuschlags zur Regierungssteuer erhoben ward, ist nicht bekannt. — Die nicht selten von der Reichsregierung im Gnadenweg einzelnen Personen erblich verliehene Befreiung von den

1) Gegen einen Beschluss des Gemeinderaths von Syrakus, betreffend Aufhebung eines früher beschlossenen Patronats, wird der Statthalter angerufen und dadurch der Beschluss hinfällig (Cicero Verr. 4, 65. 66, besonders § 149: *negare esse illud senatus consultum, in quo praetor appellatus esset*). Die unter Verres vollzogenen Schatzungen der sicilischen Gemeinden cassirt dessen Nachfolger (2, 415 A. 2).

2) Dio Chrysost. or. 46 z. A. fordert die Bürger von Prusa auf dem Statthalter zu danken, ὅτι βουλομένοις ἡμῶν ἐκκλησιάσαι πάλιν ἐφῆκε οὐ μόνον ἐτοίμως, ἀλλὰ καὶ ἠδύως.

3) Appuleius apol. 101: *Pudentillae nomine pro eo agello tributum dependi: praesens est quaestor publicus cui depensum est Corvinus Celer vir ornatus*. Dies ist nicht der Provinzialquästor, wie Hirschfeld Verw. Gesch. S. 17 meint, sondern, wie der Beisatz *vir ornatus* und schon die Anwesenheit des Mannes zeigt, der municipale der Stadt Oea, der wohl *publicus* heissen kann, wie dieser Municipalbeamte ja ganz gewöhnlich *quaestor pecuniae publicae* genannt wird.

Lasten ihrer Commune ist zwar auch den freien Städten gegenüber vorgekommen, aber sicher häufiger und rücksichtsloser gegen die unterthänigen ins Werk gesetzt worden¹⁾. Die personalen Befreiungen²⁾, welche für gewisse Stände und Berufe, zum Beispiel für die Getreidehändler und Getreideschiffer, die Aerzte, die Lehrer der Rhetorik und Grammatik³⁾ durch Reichsgesetz verfügt und in der Kaiserzeit weit ausgedehnt wurden, trafen ebenfalls zunächst die Unterthanengemeinden, wenn gleich späterhin die Nivellirung dieser und der autonomen sich auch hierin geltend gemacht haben wird.

Dass die hier dargestellte eigene Verwaltung und eigene Gerichtsbarkeit keine Anwendung findet auf die unter dem Principat nach Königsrecht geordneten Landschaften, ist schon gesagt worden. Vor allem Aegypten giebt uns ein Bild von demjenigen Herrenregiment, das, ohne Vermittelung der städtischen Autonomie, geradezu durch den Beherrscher des Reiches ausgeübt

Aegyptisches
Königs-
regiment.

1) Diodor 14, 93: ὁ δῆμος τῶν Ῥωμαίων . . . τὴν Λιπάραν ἀφελόμενος τῶν Καρχηδονίων (im J. 513) τοὺς ἐγγόνους τοῦ Τιμασιθεοῦ τῶν τε εἰσφορῶν ἀτελεῖς ἀφῆκε καὶ ἐλευθέρους ἐποίησε (diese individuelle 'Freiheit' hat, wenn sie von der Immunität verschieden sein soll, gar keinen Sinn). Drei Schiffscapitänen aus den Unterthanenstädten Klazomenae, Karystos und Miletos gewährt wegen ihres Verhaltens im italischen Krieg der Senat im J. 676, ὅπως οὐτοὶ τέκνα ἔκγονοι τε αὐτῶν ἐν ταῖς ἑαυτῶν πατρίσιν ἀλειτούργητοι πάντων τῶν πραγμάτων καὶ ἀνείσφοροι ὦσιν (mit den weiter folgenden Ausführungen, C. I. L. I n. 203). In dem sullanischen Decret Oropos betreffend werden die Einkünfte von dem oropischen Gebiet dem Gott Amphiaros überwiesen mit Ausnahme der Besitzungen eines Einzelnen, der den Römern die Treue bewahrt hat (Hermes 20, 272). Diese von Sulla seinen Getreuen (*viri fortissimi*) verliehenen Personalbefreiungen werden aber noch unter dem Optimatenregiment widerrufen (Cicero *Verr.* 3, 35, 81: *unum hoc* — von Sullas Decreten — *aliquot senatus consultis reprehensum decretumque est, ut quibus ille de capite dempssisset, ii pecunias in aerarium inferrent: statuit senatus hoc ne illi quidem esse licitum . . . a populo factarum quaesitarumque rerum summas imminuere*. Sueton *Aug.* 40: *Liviae pro quodam tributario Gallo roganti civitatem negavit, immunitatem obtulit adfirmans se passurum fisco detrachi aliquid quam civitatis Romanae vulgari honorem*. Inschrift aus Noricum C. I. L. III, 5232: *donatus civitate Romana viritum et immunitate ab divo Aug.*; aus der Umgegend von Brixia C. I. L. V, 4910: *i[m]munis Caesaris* (= Augustus). Ulpian *Dig.* 50, 6, 1, 2. l. 5. — Ciceros und Suetons Aeusserungen zeigen, dass die personalen Immunitäten die Einkünfte des römischen Aerarium schmälerten, also nicht etwa die betreffenden Gemeinden dafür einzutreten hatten.

2) Ulpian *Dig.* 50, 15, 4, 3: *quamquam in quibusdam personis beneficia (ben. pers. Hdschr.) data immunitatis cum persona extinguantur, tamen cum generaliter locis aut cum civitatibus immunitas [datur], sic data videtur, ut ad posteros transmittatur*. Wie es scheint, erstreckt sich die *immunitas* immer auf alle Leistungen, welche die dieselbe gewährende Stelle zu fordern hat, also wenn der Staat sie wenn gleich nicht erblich verleiht, auch auf die Grundsteuer.

3) Davon handelt der Titel der Digesten (50, 6) *de iure immunitatis*.

wurde und darum in republikanischer Zeit nicht vorkommen konnte. Aehnlich müssen auch andere Landschaften verwaltet worden sein, zum Beispiel das Königreich Noricum vor der durch Claudius daselbst eingeführten städtischen Organisation; auch in Aegypten ist die alte Ordnung schliesslich, aber erst in der sinkenden Kaiserzeit, der städtischen gewichen. Es wird nicht überflüssig sein als Gegenbild zu der städtischen Provinzialordnung die augustische Aegyptens nach ihren Grundzügen zu charakterisiren ¹⁾.

Unter dem Regiment der Alexandriden wie unter dem der römischen Kaiser, die hier nichts sind als eine neue Dynastie, ist das alte Königsland geblieben was es war. Das Königsregiment des Ostens, wie es auch unter römischer Oberhoheit in den Clientelstaaten Judäa und Kappadokien (S. 720 A. 2) bestand, ist das Regiment auch des römischen Aegypten. Das für das übrige Reichsgebiet kaiserlicher Verwaltung geltende aus dem staatlichen abgeleitete Bodeneigenthum ist auf Aegypten schwerlich erstreckt worden; hier wird vielmehr auch in römischer Zeit einfach Domanial- und Privateigenthum unterschieden. Das in Umfang wie an Einfluss alle übrigen makedonischen Gründungen überragende ägyptische Alexandria steht insofern hinter der letzten derselben zurück, als es eine Stadt nur dem Namen nach ist. Wie zu der früher einheitlichen Nationalität der eingeborenen Aegyptier mit Alexander die griechisch redenden Fremden hinzugetreten sind, so bleibt dies zwiefache Personalrecht auch in römischer Zeit bestehen, das Personalrecht der in die 36 Bezirke des 'Landes' eingeschriebenen Eingeborenen und das der Bürger ohne Bürgerrechte der sogenannten Stadt Alexandria in ihren fünf Quartieren. Bevorzugt sind diese sogenannten Städter nur insofern, als sie zum Legionardienst zugelassen werden, während die Eingeborenen auf der römischen Flotte dienen, auch gewisse Beamtenklassen lediglich aus ihnen genommen werden, endlich die Besteuerung der Aegyptier und der Alexandriner eine verschiedene ist. Die im Lande als Soldaten oder Beamte oder auch in eigenen Angelegenheiten verweilenden rö-

1) Die zum Theil sehr schwierigen Ressort- und Kompetenzverhältnisse der ägyptischen Beamten sind hier nicht zu untersuchen; ich beschränke mich um so mehr auf kurze Andeutung der Hauptpunkte, als das Detail für die allgemeine staatsrechtliche Auffassung wenig austrägt. Vgl. meine RG. 5, 554 fg.

mischen Bürger stehen neben beiden lediglich als Ausländer. Die Verwaltung und die Rechtspflege vereinigt in sich in römischer Zeit der Vertreter des abwesenden Kaisers, der *praefectus Aegypti*, so zu sagen der Vicekönig, bei dem die in Aegypten verweilenden Römer ihren Gerichtsstand haben¹⁾. Unter ihm fungiren zwei ebenfalls für ganz Aegypten bestellte Beamte, der eine für Rechtsprechung²⁾, der andere für das Domanalgut³⁾ und eine Anzahl namentlich bei dem Steuerwesen beschäftigter untergeordneter Gehülfen⁴⁾. Unter dem Praefecten standen die Mittelbeamten, die Vorsteher (*ἐπιστράτηγοι*) der drei grossen Bezirke, in die Aegypten zerfiel, und einerseits die Stadtvorsteher von Alexandria, unter ihnen ein Oberrichter (*ἀρχιδικαστής*), andererseits die Strategen der einzelnen Nomen oder, wie man sie auch nennen kann, der Metropolen nebst den diesen Strategen unterstellten Vorstehern der Landkreise (*τόποι*) und der Dörfer (*κῶμαι*). Alle diese Beamten aber wurden, die höheren vom Kaiser aus der römischen Ritterschaft, die niederen aus den Alexandrinern, die untersten aus den Ortseingesessenen von ihren Vorgesetzten, ernannt oder wenigstens bestätigt⁵⁾. Wie ihre Competenzen abgegrenzt waren, ist hier nicht zu erörtern; aber alle öffentlichen Geschäfte, insonderheit Rechtsprechung und Steuererhebung liegen in den

1) Dies folgt daraus, dass Augustus dem Praefecten die freiwillige Gerichtsbarkeit in römischer Form übertrug (*Dig.* 1, 17, 1; *Tacitus ann.* 12, 60).

2) Dass dieser τῶν πολλῶν κρίσεων κύριος, wie Strabon 13, 1, 12 p. 797 ihn nennt, nicht ausschliesslich für die Alexandriner bestimmt war, sagt derselbe ausdrücklich und steht auch anderweit fest (*RG.* 5, 567 A. 1); wohl aber mag er der *unus iudex* sein, *quem Caesar dedisset*, mit dem die Alexandriner, wie der Biograph des Severus c. 17 sagt, bis auf diesen sich zu begnügen hatten, und mögen diese vorzugsweise bei ihm ihren Gerichtsstand gehabt haben, während Prozesse der Aegyptier wohl nur in besonderen Fällen an ihn gelangten. Dass die Parteien aus Arsinoe nach Alexandria sich begeben, um dort vor dem Juridicus zu verhandeln, beweist nicht, wie Wilcken (*obs. ad hist. Aegypti prov. Romanae* p. 8) meint, dass dies Aegyptier waren; die Namen sind griechisch.

3) Dies ist der Verwalter des ἴδιος λόγος, auch lateinisch *idui logu* oder ähnlich genannt, ein Beamter von Ritterrang aus der Klasse der *ducenarii* (*Marquardt Handb.* 5, 314).

4) Dies sind die (ohne Zweifel zahlreichen) *procuratores usiaci*, wenigstens zum Theil kaiserliche Freigelassene (*C. I. L.* III, 43); sie hauptsächlich hat Strabon im Sinn, wenn er sagt: *παρέπονται δὲ τοῦτοις* (den drei höchsten Beamten) *ἀπελεύθεροι Καίσαρος καὶ οἰκονόμοι μείζω καὶ ἐλάττω πεπιστευμένοι πράγματα*.

5) Edict des Ti. Alexander Z. 34: *μελήσει δὲ μοι καὶ τὰς στρατηγίας μετὰ διαλογισμῶν πρὸς τρισίαν ἐνχειρίζειν τοῖς κατασταθησομένοις*. Wer den Vorschlag hat, erfahren wir nicht.

Händen von Regierungsbeamten; die Alexandriner wie die Aegypter regieren nach wie vor sich nicht selbst, sondern werden regiert.

Allgemeine
Reichs-
ordnungen.

Es bleibt noch für das weite und in sich sehr verschiedenartige Unterthanengebiet die Frage zu beantworten, in welcher Weise Zeit, Mass, Gewicht, Raum und Werthung hier unter römischer Herrschaft geregelt worden sind. Dabei versteht es sich von selbst, dass diese Festsetzungen hier lediglich von dem Ermessen der Regierung abhingen und in Folge dessen die allgemein erlassenen römischen Ordnungen ohne weiteres auch innerhalb der unterthänigen Landschaften Gültigkeit hatten. Seit es eine Provinz Asia gab, muss es zulässig gewesen sein dort nach römischer Weise zu datiren, nach römischen Meilen zu messen¹⁾, in römischen Denaren Zahlung zu leisten. Aber eine eigentliche Uniformirung, die ausschliessliche Geltung einer derartigen Institution im ganzen Reich ist in republikanischer Zeit überhaupt nicht und unter dem Principat nur auf einem einzigen Gebiet, dem der Courantmünze durchgeföhrt worden²⁾. Dagegen sind diese Verhältnisse in weitem Umfang von der römischen Regierung für die einzelnen Provinzen, selbstverständlich im Anschluss an die bestehenden Einrichtungen geordnet worden und haben einen wesentlichen Theil der oben (S. 728) erwähnten Einrichtungsgesetze gebildet; die Quasi-Autonomie der einzelnen Gemeinden ist auf diesem Gebiet nur in so weit zur Geltung gekommen, als sie nicht durch die Provinzialregulative gebunden war. Die Abgrenzung zwischen diesen beiden Kreisen löst sich so sehr in Specialitäten auf, dass wir uns hier darauf beschränken müssen die Gegensätze mehr zu bezeichnen als zu entwickeln.

Die
Kalender.

In der Zeitrechnung hat der allgemeine Reichskalender in den nicht griechischen Provinzen wahrscheinlich von Anfang der römischen Herrschaft an ausschliessliche Gültigkeit erhalten; wenigstens findet sich nirgends eine Hindeutung auf die Fort-

1) Schon M. Aquillius Consul 625 setzte auf die Wegsteine seiner kleinasiatischen Chausseen das Mass in römischen Meilen.

2) Wenn bei Dio 52, 30 Maecenas dem Augustus räth: μήτε δὲ νομίσματα ἢ καὶ σταδμὰ ἢ μέτρα ἴδια τις αὐτῶν (der Unterthanen) ἐγέτω, ἀλλὰ τοῖς ἡμετέροις καὶ ἐκείνοι πάντες χρῆσθωσαν, so ist dies wie hinsichtlich der Münzen so auch für das Uebrige ein politischer Wunsch; die Thatsachen widersprechen.

dauer älterer Kalender in Spanien, Gallien¹⁾, Africa unter römischer Herrschaft. In dem griechischen Reichsgebiet dagegen sind die Kalender, welche bis dahin jede einzelne Bürgerschaft nach eigenem Belieben gestaltet und umgestaltet hatte, nicht abgeschafft, aber wenn nicht schon in republikanischer Zeit, doch unter dem Principat²⁾ unter römischer Autorität regulirt und vereinfacht worden³⁾. In der Provinz Asia zum Beispiel sind in dieser Epoche zwei Kalender in Gebrauch, der pergamenische, welcher nichts ist als der in den Alexandermonarchien recipirte makedonische⁴⁾, und der in Ephesos und Smyrna gebräuchliche, welcher wesentlich dem delisch-attischen entspricht⁵⁾. Beide sind sowohl unter sich wie mit dem julianischen Kalender in solche Beziehung gesetzt, dass die Umschreibung der Daten mit Leichtigkeit auszuführen ist⁶⁾. Noch enger schliesst

1) Dass die gallischen Druiden Monat und Jahr mit dem sechsten Tag des Mondmonats beginnen (Plinius 16, 44, 250), beweist nichts für den öffentlichen Gebrauch.

2) Die uns bekannten Einrichtungen setzen durchaus das julianische Jahr voraus und gehen sicher auf Augustus zurück; indess zeigen die Jahrzahlen der Cistophoren, dass schon in republikanischer Zeit ein römisch-asiatisches Provinzialjahr mit dem Herbstneujahr bestanden hat.

3) Vermuthlich sind unsere Hemerologien eine wenigstens ihrer Grundlage nach officiële Zusammenstellung der im römischen Reich unter dem Principat geltenden Kalender.

4) Diesen verzeichnen die Hemerologien als Kalender der Ephesier (Ideler 1, 419) und er mag officiell von der Hauptstadt der Provinz den Namen getragen haben, obwohl die Urkunden zeigen, dass er in Ephesos nicht, wohl aber in Pergamon (ungedruckte Inschrift) in Gebrauch war und man also eher für diesen den Namen des Kalenders der Asianer erwarten würde und umgekehrt für den, dem die Kalender diesen Namen geben, den ephesischen. In einer ephesischen Inschrift (C. I. Gr. 2954a) wird eine Monatsbenennung des in den Hermologien ephesisch genannten Jahres im Gegensatz zu der 'παρ' ἡμῶν' üblichen bezeichnet als gebräuchlich παρὰ Μακεδόσιν καὶ τοῖς λοιποῖς ἔθνεσιν τοῖς Ἑλληνικοῖς καὶ ταῖς ἐν αὐτοῖς πόλεσιν.

5) Diesen Kalender nennen die Hemerologien den der Asianer (Ideler 1, 414); obwohl er hier durch die Umnennung oder Verderbung von sieben Monatsnamen entstellt ist, zeigen die fünf anderen (Apaturios, Poseideon, Lenaios, Artemisios, Hekatombaios) deutlich die Grundlage. Die bis jetzt bekannten ephesischen Documente haben acht Monatsnamen ergeben, welche bis auf den Neokaisareon (mit dem der Kaisarios des asianischen Hemerologiums zu vergleichen ist) alle im delisch-attischen Kalender wiederkehren (es sind dies ausser den schon genannten Poseideon, Lenaios, Artemision weiter Anthesterion, Thargelion, Maimakterion, Metageitnion). Gleiche Monate (Poseideon, Lenaeon) erwähnt bei den Smyrnaeern Aristides or. 23 p. 274 fg. Jebb.

6) Die Zahl der Jahrstage und das Schaltungssystem von vier zu vier Jahren sind allen drei Kalendern gemein. Auch die vier Jahrpunkte (25. März, 24. Juni, 24. Sept., 25. Dec.) sind dieselben (Galenus in Hipp. epidem. 1 vol. 17 p. 21 Kühn; Ideler 1, 414). Das Neujahr ist in den beiden der Provinz Asia auf das Herbstäquinocium des römischen Kalenders gelegt.

sich der syrische Provinzialkalender der römischen Epoche an den römischen Reichskalender an; er unterscheidet sich von demselben nur durch die Benennung der Monate, welche auch hier die makedonischen sind, und durch den auf den 4. October gelegten Jahresanfang, und beherrscht die ganze Provinz. In ähnlicher Weise gab es Provinzialkalender für Bithynien, Lykien, Kappadokien, Arabien, Kreta, Kypros, Aegypten. Dass dieselben sich auf die freien Städte nicht nothwendig erstreckten, ist schon hervorgehoben worden (S. 707); die nicht autonomen aber waren an den oder, wie in Asia, an die Provinzialkalender gebunden.

Jahrbe-
zeichnung.

Aehnlich wie der Kalender ist die Jahrbezeichnung von den Römern behandelt worden. Eine für das ganze Reich gültige Aera haben sie nicht gehabt; aber für die einzelnen Provinzen namentlich im Osten ist häufig bei der Einrichtung oder der Vergrößerung derselben entweder die übliche Jahrzahl beibehalten worden, wie die vom Beginn der bisher herrschenden Dynastie in Syrien¹⁾ und ähnlich in Bithynien²⁾, oder es ist das Jahr der römischen Besitzergreifung des Landes oder Landestheils zum Epochenjahr gemacht worden, was nachweislich zuerst bei der Einrichtung der Provinz Makedonien und Achaia im J. 608 geschah und dann bei der Besitzergreifung von Asia im J. 620/1 und der Vergrößerung der Provinz durch Sulla, ferner bei der Uebernahme der pontischen und der kilikischen Städte, endlich bei der Einrichtung der Provinz Mauretanien unter Gaius und der Provinz Arabien unter Traianus sich wiederholt hat³⁾. Dass der Gebrauch dieser Aera sich auf die Unterthanenstädte beschränkt, ist bereits (S. 707) bemerkt worden, nicht minder aber, dass abweichende Aeren zwar am häufigsten bei freien, aber nicht selten auch bei Unterthanengemeinden vorkommen.

1) Diese beginnt bekanntlich im Herbst (seit Einführung des julianischen Jahres in Syrien am 1. Oct.) des J. 312 v. Chr. = 442 d. St.

2) Die römisch-bithynische Aera zählt vom J. 281 v. Chr. = 473 d. St., während die bithynische Königsära in oder kurz vor dem J. 296 v. Chr. = 458 d. St. beginnt (von mir nachgewiesen in Sallets num. Ztschr. 11, 158). Es scheint das letztere Jahr als das des Beginns der Dynastie, das erstere als das der Constituirung des Landes angesehen worden zu sein.

3) *Annus provinciae* ist häufig in mauretanischen Inschriften (C. I. L. VIII p. 1062), *ἔτος τῆς ἐπαρχίας* in arabischen (Waddington zu Lebas n. 2463); anderswo steht bloss das Jahr. Jene Bezeichnung würde da nicht passen, wo die Provinz successiv gebildet worden ist.

Die Bezeichnung der Jahre nach den Herrschern steht der Aera dann gleich, wenn derselben ein von dem Regierungswechsel unabhängig fixirtes Neujahr zu Grunde gelegt und für die Bezeichnung derjenigen Jahre, in welchen ein solcher Wechsel eintritt, eine feste Regel aufgestellt wird. In dieser Weise wurden seit unvordenklicher Zeit in Aegypten die Jahre gezählt, und es ist dies auch unter römischer Herrschaft beibehalten worden, jedoch mit der Veränderung, dass das alte schaltlose ägyptische Jahr durch das julianische mit der Schaltung versehene ersetzt ward, also an die 22 Jahre der Kleopatra von 365 Tagen in der dieser Zählung zu Grunde gelegten ägyptischen Regententafel die 43 des Augustus von 365 oder in jedem vierten 366 Tagen sich anschlossen, womit das hergebrachte Neujahr des 4. Thoth, das bei dem schaltlosen Jahr sich gegen das wirkliche Sonnenjahr stetig verschoben hatte, auf den 29. oder 30. August, auf dem es eben damals stand, für die Zukunft fixirt ward ¹⁾.

Dass der Unterthanengemeinde die Jahrbezeichnung durch die eigenen Magistrate auf den Münzen mit dem Prägerecht zugleich eingeräumt wird, ist schon (S. 708) hervorgehoben worden. Die Datirung nach dem römischen Statthalter begegnet nicht ausschliesslich (S. 708), aber vorzugsweise auf den Münzen der unterthänigen Städte.

In Mass und Gewicht sind die beiden wichtigsten Einheiten zugleich römisch und hellenisch, insofern der römische Längenfuss mit dem solonisch-attischen zusammenfällt ²⁾ und das römische Pfund zu der solonisch-attischen Mine in das einfache Verhältniss von 4:4 $\frac{1}{3}$ gesetzt, ja wahrscheinlich selbst in das Reichssystem aufgenommen ist ³⁾. Es entspricht dies dem bi-

Mass und
Gewicht.

1) [2, 778]. Die Zählung nach Kaiserjahren mit Anknüpfung an ein festes Neujahr war überall möglich, wo es ein solches gab, und ist vor Traianus wenigstens auch in Syrien vorgekommen [2, 779]; aber recht entwickelt ist sie nur in Aegypten und nach der Einführung des festen Reichsjahrs unter Traianus wahrscheinlich nur hier in Gebrauch geblieben.

2) Nach Dörpfelds schönem Nachweis (Mith. des athen. Instituts 7, 277 fg.)

3) Die attische Mine = $1\frac{1}{3}$ röm. Pfund = 437 Gr. finden wir nicht bloss in den metrologischen Tafeln der Kaiserzeit verzeichnet, sondern auch verwendet als Apothekergewicht (Plinius *h. n.* 21, 34, 185; *metrol. scr.* I p. 240, 11) und als Handelsgewicht in Pompeii (Hermes 16, 317 fg.). Dort wird sie auf den römischen Denar von $\frac{1}{84}$, später $\frac{1}{96}$ Pf. bezogen und danach in 112, später 128 Denare getheilt; in Pompeii zerfiel sie nach griechischer Sitte in 50 Stateren oder 100 Drachmen. Dass dies Reichsgewichte sind, ist mindestens

nationalen Charakter des entwickelten römischen Staates. Eigentliche Festsetzungen gegenüber den abhängigen autonomen und nicht autonomen Unterthanen sind auf diesem Gebiet römischer Seits nur in so weit getroffen worden, dass alle örtlichen Bestimmungen mit dem Reichsmass und dem Reichsgewicht in autoritativer Weise geglichen worden sind. Dies wird vielfach für die Provinzen im Ganzen geschehen sein¹⁾; doch fehlt es nicht an Beweisen, dass innerhalb derselben Provinz die örtlichen Bestimmungen differirten²⁾. Eine Ausnahme macht das Wegemass: hier haben die Römer sich nicht darauf beschränkt die vorgefundnen zu den römischen in ein festes Verhältniss zu setzen³⁾, sondern sie haben die Reichsstrassen durchgängig

wahrscheinlich, theils wegen der nahen Beziehung des Apothekergewichts zu dem römischen Denar, theils weil die attische Mine in Pompeii als Handelsgewicht sich sonst in keiner Weise erklären lässt, theils weil überhaupt die Römer ihr Mass und Gewicht den Griechen gegenüber attische nannten.

1) Beispielsweise tadelt Galen *περί συνθ. φαρμ. l. 7 vol. 13 p. 893* Kühn das bloss auf *κοτόλαι* gestellte Recept eines Arztes: *ἐπειδὴ πανπόλλη διαφορά κατὰ τὸ ποσὸν ἐν αὐταῖς ἐστίν, ἐγρήν αὐτὸν εἰπεῖν ἦτοι γε ὅτι τὴν Ἀττικὴν λέγω κοτόλαιον ἢ τὴν Ἀλεξανδρεωτικὴν ἢ τὴν Ἐφεσῖαν ἢ τινα ἄλλη, wo die ephesische Kotyle sicher wie der ephesische Kalender der Provinz Asia gehört.*

2) *Dicitur in Germania*, sagt Hyginus p. 123 Lachm., *in Tungris pes Drusianus* (ohne Zweifel in Folge der von dem älteren Drusus geleiteten Katastrirung) *qui habet monetalem pedem et rescunciam*. Epiphanius, der als Bischof von Konstantia auf Kypros im J. 392 schrieb, p. 261 Hultsch: *μέδιμνος δὲ παρ' αὐτοῖς τοῖς Κυπρίοις διάφορος. τὸν γὰρ μέδιμνον Σαλαμῖνιοὶ εἶπου Κωνσταντίοι ἐκ πάντε μοδίων ἔχουσι, Πάφιοι δὲ καὶ Σικελιοὶ τεσσαράων ἡμίσεος μοδίων αὐτὸν μετροῦσιν.*

3) Es mag nicht überflüssig sein hier übersichtlich zusammenzufassen, wie die römische Regierung in dieser Hinsicht verfahren ist. Sie hat wenigstens drei vorgefundene Wegmasse ihrem System einverleibt, die Leuga, das attische und das aegyptische Stadion. Die gallische Leuga kennen wir nur aus der römischen Gleichung mit $1\frac{1}{2}$ Milien (Hultsch Metrol. S. 691); vermuthlich entspricht diese Verhältnisszahl nur annähernd der ursprünglichen keltischen Ansetzung, aber wir haben kein Mittel der Controle. — Von den attischen Stadien zu 600 attischen oder römischen Fuss gehen $8\frac{1}{3}$ auf die römische Meile. Um diesem unbequemen Verhältniss auszuweichen, substituirt man dem attischen Stadium das *stadium Italicum* (Censorinus c. 13) von 625 röm. Fuss oder $\frac{1}{3}$ Meile (Hultsch S. 81), wonach in der mittleren Kaiserzeit gewöhnlich die Meile griechisch umgerechnet wird. Die späteren Griechen brauchen dafür, wahrscheinlich im Anschluss an die nachher zu erwähnende römisch-ägyptische Meile, ein Stadium von $666\frac{2}{3}$ röm. Fuss, wovon $7\frac{1}{2}$ auf die römische Meile gehen (Hultsch S. 571). Hier ist also die römische Meile festgehalten und das Stadium, um es derselben einigermassen congruent zu machen, umgestaltet worden. — Umgekehrt wurde verfahren bei dem ägyptischen auch in Syrien und wahrscheinlich ebenfalls in Kleinasien zu Grunde gelegten Stadion von 600 örtlichen (zu $1\frac{1}{3}$ des römischen) oder 720 römischen Fuss, wovon $6\frac{17}{18}$ auf die römische Meile gehen. Hier wurde das Stadion festgehalten, dagegen ein demselben congruentes, der römischen Meile von 5000 Fuss möglichst genähertes Mass als römische Meile bezeichnet, entweder ein Mass

nach Reichsmass vermessen¹⁾. Ausnahmsweise hat Kaiser Severus in dem gallischen Wegebau der römischen Meile die keltische Leuga substituiert, wahrscheinlich weil sich die Ortsgeohnheit mit dem Reichsmass nicht auszugleichen vermochte²⁾.

Das Geld- und Münzwesen in den Provinzen ist durch die römische Regierung nach Zeit und Ort in sehr verschiedener Weise regulirt worden; hier können nur die Grundzüge dieser Anordnungen angedeutet werden. Münzwesen.

Da die Goldmünze, seit sie überhaupt in die regelmässige römische Prägung aufgenommen war, ausschliesslich auf Reichsfuss und lediglich durch die Centralstelle geschlagen ward, steht sie schlechthin ausserhalb der provinzialen Prägung. Auch die Prägung des Silbercourants ist allem Anschein nach mit dem Eintritt der römischen Herrschaft den Unterthanengemeinden ohne Ausnahme untersagt worden³⁾. Es war auch nur consequent, nachdem sie den autonomen Gemeinden Italiens entzogen war, sie ausserhalb Italien den nicht autonomen nicht zu gestatten. Wohl aber ist zum Ersatz hiefür nicht im Occident, aber durchgängig in den ehemals zum Alexanderreich gehörigen Provinzen des Ostens auf einen von dem Denar verschiedenen Fuss Silbercourant in Beschränkung auf die einzelne Provinz durch deren Statthalter ausgebracht worden, und zwar in der Weise, das dasselbe zu dem Reichscourant in ein gesetzlich festes und der Provinzialmünze ungünstiges Verhältniss gesetzt wurde. So schlug man, um von den kleineren Provinzen abzusehen, für Makedonien und Achaia das Tetradrachmon attischen Fusses, Provinziale Silber-Prägung.

von 5400 römischen Fuss, das ist $\frac{1}{4}$ des ägyptischen Schoenus = $7\frac{1}{2}$ jener Stadien (Hultsch S. 365. 445) oder ein Mass von 5040 römischen Fuss = 7 jener Stadien (Hultsch S. 569).

1) Selbst in Aegypten und Syrien ist bei dem Reichswegebau die Reichsmeile zur Anwendung gekommen, nicht die römisch-ägyptische, wie Kiepert im Hermes 3, 435 gezeigt hat.

2) Hultsch Metrol. S. 691; meine RG. 5, 93.

3) Ein directer Beweis dafür, dass, von den Provinzialmünzen abgesehen, alles in römischem Provinzialgebiet geschlagene Grosssilber vor die Einrichtung der Provinz fällt, ist nicht zu erbringen und zum Beispiel für Syrakus mag in den Anfängen der römischen Herrschaft diese Consequenz nicht sofort gezogen und die Grosssilberprägung noch einige Zeit geduldet worden sein. Aber sichere Instanzen gegen das gleichzeitige Ende der Souveränität und der Grosssilberprägung liegen auch nicht vor, und im Grossen und Ganzen lässt der historische Verlauf einer- und die Beschaffenheit der Prägung andererseits an der Zusammengehörigkeit beider Thatsachen keinen Zweifel.

zum Normalgewicht von 17.46 Gr., im Legalcurs gleich 4 Denaren = 15.6 Gr.¹⁾; für Asia und die Nachbarprovinzen Bithynien, Lykien, Pamphylien den Cistophorus von c. 12.64 Gr., im Legalcurs gleich 3 Denaren = 11.7 Gr., und dessen Viertel, die rhodische Drachme²⁾; für Syrien und Kappadokien das sogenannte antiochische Tetradrachmon von c. 15.28 Gr., im Legalcurs ebenfalls gleich 3 Denaren, und dessen Hälfte und Viertel, das Didrachmon und die Drachme von Kaisareia³⁾; für Aegyten das ptolemäische Billon-Tetradrachmon im Gewicht c. 4, im Silberwerth c. 1 Denar gleich und hienach im Curs gewerthet⁴⁾. Diese Provinzialprägungen sind theils mit der Einrichtung der Provinz selbst, wie zum Beispiel in Asia, theils nicht lange nachher, wie zum Beispiel in Aegypten durch Tiberius ins Leben gerufen worden und haben sich, mit Ausnahme der schon vor dem Eintritt des Principats weggefallenen makedonischen, bis in das dritte Jahrhundert behauptet. Dass im rechtlichen Sinn dieses statthalterliche für die betreffende Provinz veranstaltete Prägungen sind, tritt am deutlichsten bei den makedonischen hervor, die den Landesnamen *Μακεδόνων* und daneben den des Statthalters tragen; gewöhnlich wird die Provinz nicht genannt und unter dem Principat verschwindet auch der Name der Statthalter von diesen Münzen, so dass in der Regel nichts bleibt als der des Kaisers. Die Prägung selbst aber wurde wohl durchaus von städtischen Behörden beschafft. Auf den älteren Cistophoren erscheinen die Monogramme der prägenden Städte der Provinz Asia, welches durchgängig die Kreishauptstädte sind; als ausnahmsweise ein Theil dieser Provinz dem Statthalter von Kilikien unterstellt wird, bleiben sich die Prägstätten gleich und ändert sich nur der Statthaltername. Auf dem syrisch-kappadokischen Provinzialsilber, das hauptsächlich in den beiden Provinzialhauptstädten geschlagen ist, kann man es verfolgen, dass, wenn die Antiochener in Ungnade sind, diese Prägung entweder ruht oder verlegt wird. Genannt wird auf den Tetradrachmen der Prägort, wenn dies Antiochia ist, in früherer Zeit regelmässig nicht, wohl aber, wenn ausnahmsweise die Prägung

1) R. M. W. S. 71. 691.

2) R. M. W. S. 703.

3) R. M. W. S. 712. 716.

4) RG. 5. 55S.

anderswo stattfindet; späterhin erscheint der Prägort regelmässig auf dem syrisch - kappadokischen Provinzialsilbergeld¹⁾. Die Sprache auf diesen zwischen Reichs- und Gemeindemünzen in der Mitte stehenden ist bald lateinisch, bald griechisch, nicht selten beides, durchgehend griechisch nur in Aegypten. Die officielle Bezeichnung der diesen Prägungen zu Grunde liegenden Münzeinheit ist überall *δραχμή*, während der Reichsdenar jetzt auch von den Griechen immer *δηνάριον* genannt wird. Als Rechnungseinheit dient der Denar; eine Ausnahme macht wieder Aegypten, wo auch in der Kaiserzeit die Rechnung in Drachmen und Talenten geführt wird. Die Theilung der provinziellen Drachme folgt wenigstens in der Provinz Asia, wo sie in 16 *ἀσάρια* zerfällt²⁾, dem römischen System, während die ägyptische Drachme noch in der Kaiserzeit in 6 Obolen und der Obolos in 8 Chalkus getheilt wird.

Eine der provinziellen Silberprägung analoge statthalterliche Kupferprägung ist nachweisbar hauptsächlich³⁾ für Sicilien, wo sie in Panormos⁴⁾, für Aegypten, wo sie in Alexandria, für Syrien, wo sie in Antiochia⁵⁾, und für das nördliche Gallien, wo sie in Lugudunum⁶⁾ ihren Sitz hat, in den griechischen Landschaften häufig charakterisirt durch die theilweise oder ganz lateinische Aufschrift.

Provinziale
Kupfer-
Prägung.

Andere Normen gelten für die communale Kleinmünze, das

Städtische
Kleinmünze.

1) R. M. W. S. 712. 715. Auf dem gleichartigen Silber der Provinz Kreta findet sich der Stadtname häufig (das. S. 721). Zum Theil sind diese Prägungen wohl nicht bloss factisch, sondern auch rechtlich städtische (S. 712 A. 8).

2) Das zeigt die grosse ephesische Inschrift des Vibius Salutaris (vgl. meine Notiz in Sallets numismat. Ztschr. 14, 40). Im gewöhnlichen Verkehr wird für *ἀσάριον* auch *ὀβολος* gesagt (Paulus Dig. 16, 3, 26, 1).

3) Die Kupferprägung der *κοινά*, die in den griechischen Provinzen vielfach begegnet (R. M. W. S. 734), ist gleichartig; auch die sardinischen (R. M. W. S. 667) und die africanischen Münzen (Müller *num. de l'anc. Afr.* 2, 62) mit dem blossen Statthalternamen und die der *tres Galliae* mit dem Rhonealtar (R. M. W. S. 683) gehören zu den provinziellen Kupferprägungen.

4) R. M. W. S. 665.

5) R. M. W. S. 718. Die auf diesen den Tetradrachmen der Provinz Syrien gleichartigen Kupfermünzen stehende Marke *S.C.*, welche sie mit dem Reichskupfer gemein haben, soll dieselben offenbar von den communalen Kupferstücken unterscheiden und ihnen einen weiteren Umlaufkreis vindiciren; aber meine frühere Annahme, dass dieses syrische Kupfer wie das in Rom geprägte im ganzen Reich Curs gehabt habe, ist mit den Funden nicht im Einklang. Vielleicht soll diese Marke nur die Provinzialmünze als solche charakterisiren und hat dieselbe allein in Syrien dem Reichskupfer gleich gestanden.

6) R. M. W. S. 683.

städtische Silber unter dem Denar und das Kupfer. Dieses Prägerecht wird als ein nutzbares Privilegium betrachtet werden dürfen, nicht bloss weil die prägende Behörde überhaupt an der Kleinmünze gewinnen muss, sondern auch weil dem Alterthum der rechtliche Begriff der Scheidemünze mangelt und es durchgängig gestattet war die Kleinmünze auch in der Grosszahlung zu verwenden. Vermuthlich hat die communale Kleinmünze in römischer Zeit ungefähr die Rolle gespielt wie in unseren Tagen in Italien die städtische Emission des Kleinpapiergeldes. Dies wird auch der Grund gewesen sein, wesshalb bei diesem Münzrecht die Beziehung zu der Gemeindesouveränität so gut wie ganz verschwindet; dasselbe wird je nach Umständen der Stadt als solcher gewährt oder versagt und es begegnet bei der autonomen wie bei der nicht autonomen, ja unter dem Principat sogar bei der Bürgergemeinde.

Das communale Kleinsilber ist nur in geringem Umfang geschlagen worden; so in Syrakus in den Anfängen der römischen Herrschaft¹⁾ und insbesondere in der caesarischen und augustischen Epoche in Gallien²⁾.

Die weit umfassendere communale Kupferprägung tritt in sehr ungleicher Weise auf. Manchen Gemeinden ward nur die Prägung der niederen Nominalen der Kleinmünze gestattet, andere angewiesen einen anderen und leichteren Fuss als den der Reichskupfermünze anzuwenden, offenbar um der factischen Vermengung derselben mit der communalen Kleinmünze vorzubeugen. Vielfach ist sie überhaupt ausgeschlossen. Von Aegypten abgesehen, wo die Stadt und damit ihr Fundament fehlt, hat die Republik sie weder im diesseitigen noch im jenseitigen Gallien noch in Sardinien und Africa zugelassen, wohl aber in beiden Spanien, in Sicilien, Makedonien, Achaia und in dem gesammten griechischen Osten. Die Allgemeinheit, in der sie auftritt, wo sie überhaupt

1) R. M. W. S. 664.

2) Sicher fallen in diese Kategorie der Silberquinar der Bürgercolonie Lugdunum vom J. 713 d. St. (Eckhel 6, 38); das Kleinsilber der latinischen Colonie Cabellio (R. M. W. S. 675) und die zahlreichen nordgallischen Silberquinare (das. S. 684). Ob das Silber der Volker und der Stadt Nemausus (R. M. W. S. 674) hierher gehört, ist zweifelhaft. Es sind dies nicht Theilstücke, sondern leichte massalotische Drachmen; vielleicht gab also Caesar diesen Gemeinden ausnahmsweise das Recht der Grosssilberprägung. Auf die Rechtsstellung der Orte ist, wie man sieht, bei der Verleihung des Prägerechts keine Rücksicht genommen.

erscheint, führt auf generelle Gestattung. Wahrscheinlich sind bei der Einrichtung einer jeden Provinz in dieser Hinsicht Normen aufgestellt worden, welche das Münzrecht entweder ein für allemal ausschlossen oder auch wenn nicht gerade jeder Gemeinde gewährten, doch dessen Erwirkung nahe legten und erleichterten. Unter dem Principat ist in ähnlicher Weise und zunächst mit grösserer Freigebigkeit als unter der Republik über das communale Münzrecht verfügt worden. Die Behandlung desselben in dem neu 'gewonnenen Gallien, insbesondere die schon erwähnte Erstreckung auf das Kleinsilber trägt den Stempel der diesem Neuland durch seinen Eroberer überhaupt zu Theil gewordenen rücksichtsvollen Behandlung. Auch die africanischen Städte traten jetzt unter die prägenden ein, hier jedoch, wie schon gesagt ward (S. 713), die unterthänigen nicht. Indess bald gewann die entgegengesetzte Tendenz wenigstens für den Westen die Oberhand; einerseits wird die Zerrüttung der communalen Finanzen, welche dieses System der verdeckten Anleihen nothwendig herbeiführen musste, die Regierung zu Restrictionen veranlasst haben, andererseits die Centralisirungstendenz dazu beigetragen haben in dem lateinischen oder zu latinisirenden Gebiet die Reichsmünze ausschliesslich zu machen. Einen Anfang dazu hatte schon das Niederhalten der Prägung in den nördlich an Italien grenzenden Landschaften, so wie die Nichterstreckung des Prägerechts auf die italischen¹⁾ und sicilischen Bürgergemeinden gemacht. Weiter schloss die communalen Prägstätten Galliens wahrscheinlich schon Augustus bei der definitiven Organisirung dieser Landschaften²⁾; die sicilischen³⁾, die africanischen⁴⁾ und die des jenseitigen⁵⁾ Spanien, endigen unter Tiberius, die des diesseitigen unter Gaius⁶⁾, die der Tingitana⁷⁾ unter Nero. — Während also im Occident die communale und zugleich auch die provinziale⁸⁾ Kleingeldprägung verschwindet, hat sie in den

1) Die einzige Ausnahme macht Paestum.

2) R. M. W. S. 677. 685.

3) R. M. W. S. 667.

4) R. M. W. S. 671.

5) Zobel in den Monatsber. der Berl. Akad. 1881 S. 830.

6) Derselbe a. a. O. S. 828. Für die von demselben Gelehrten angenommene Unterbrechung der Kupferprägung im diesseitigen Spanien während des 7. Jahrh. der Republik vermisste ich ausreichende Beweise.

7) R. M. W. S. 734.

8) Die der drei Gallien endigt unter Nero. R. M. W. S. 683.

griechischen Provinzen neben der Prägung der provinziellen Werthmünze sich bis weit in das dritte Jahrhundert n. Chr. behauptet. Die Aufrufung der hier in ungeheuren Massen vorhandenen Kleinmünze mochte wohl die finanziellen Mittel des Reiches übersteigen oder auch die Thatkraft seiner Herrscher vor dieser Aufgabe versagen; zu dem im Osten in stärkerem Verhältniss als im Westen auftretenden communalen Bankerott werden die Münzen, die unsere Museen füllen, das ihrige beigetragen haben.

Selbstverständlich mussten die Nominale der provinziellen und communalen Kleingeldprägung mit der Silbereinheit, zu der sie gehört, in Beziehung gesetzt werden. Wo der Denar eine ältere Silbereinheit verdrängte, verfuhr man auch in nicht autonomen Gemeinden ähnlich wie in Neapel und in Athen (S. 744): man hielt die alte Benennung und Theilung nominell fest und gab diesen Benennungen eine feste Werthung nach Denarfuss. Darauf beruht das syrakusanische Talent von 3 Denaren oder, anders ausgedrückt, die syrakusanische Kupferlitra im Werth von $\frac{1}{40}$ Denar¹⁾, nach welcher die Kupfermünze dort ausgebracht worden ist. Aber in der Regel hat man $\frac{1}{2}$ vermuthlich insbesondere in den Unterthanengemeinden die alte Benennung und Theilung fallen lassen und die Kleinmünze ausgebracht als Theilstück sei es des Denars selbst, sei es einer der provinziellen mit dem Denar in feste Relation gesetzten Drachmen; wie zum Beispiel die Münzen der Provinz Asia auf die Provinzialdrachme von 16 Assarien (S. 764) geprägt sein werden.

1) Festus p. 359 v. *talentorum*. R. M. W. S. 116. Da das sicilische Talent in 120 Litren getheilt wird, so ist die Litra gesetzt auf $\frac{1}{20}$ Sesterz = $\frac{1}{40}$ Denar.

Die attribuirten Orte.

Es bleiben noch die einer Reichsgemeinde unselbständig Benennung. untergeordneten, ihr attribuirten¹⁾ oder mit ihr contribuirt²⁾ Orte zu behandeln. Eine dies Rechtsverhältniss bestimmtes ausdrückende Benennung der Ortschaft giebt es nicht, und mit Grund: sie ist weder Staat noch Bezirk. Daher passt weder

1) Dieser Ausdruck ist unzweifelhaft technisch. Caesar b. G. 7, 76: *ipsi* (dem König der Atrebatens Commius) *Morinos attribuerat*. Deoret des Claudius vom J. 46 (C. I. L. V. 5050): *quod ad condicionem Anaunorum et Tulliasium et Sindunorum pertinet, quorum partem delator attributam Tridentinis, partem ne attributam quidem arguisse dicitur, tametsi animadverto non nimium firmam id genus hominum habere civitatis originem, tamen . . . patior eos in eo iure, in quo esse se existimaverunt, permanere beneficio meo*. Plinius 3, 4, 37: (*oppida*) *XXIIII Nemausensibus attributa*. c. 20, 134: *Latini iuris Euganeae gentes, quarum oppida XXXIIII enumerat Cato: ex his Trumplini venalis cum agris suis populus* (vgl. C. I. L. V p. 515), *dein Camunni* (vgl. das. p. 519) *compluresque similes finitimis attributi municipiis* (Brixia, Bergomum). c. 20, 138 nach Aufzählung der auf dem augustischen Alpentropäum verzeichneten Völkerschaften: *non sunt adiectae Cottianae civitates, quae non fuerunt hostiles, item attributae municipiis lege Pompeia*. Nach dem Decret von Tergeste (C. I. L. V, 532) bewilligte Pius der Stadt, *uti Carni Catalique attributi a divo Augusto rei publicae nostrae . . . per aedilitatis gradum in curiam nostram admitterentur ac per hoc civitatem Romanam apiscerentur*. — Strabon (S. 771 A. 1) braucht das allgemeine Wort für die Unterthanen *ὑπήκοοι* auch für die Attribuirten.

2) Caesar b. c. 1, 60: *Oscenses et Calagurritani, qui erant cum Oscensibus contributi, mittunt . . . legatos*. Stadtrecht von Genetiva c. 103: *colonos incolas contributosque* (nach Huschkes Verbesserung; *incolasque contributos* die Tafel) *quocumque tempore coloniae finium tuendorum causa (Ilvirum) armatos educere censuerint*. Plinius 3, 3, 18: *civitates provincia (Hispaniae citerioris) praeter contributas aliis CCXCIII continet*. §. 20: *colonia Ilici . . . in eam contribuuntur Icositani . . . 4, 22, 117: contributa sunt in eam* (die Colonie Norba) *Castra Servilia, Castra Caecilia*. Aber *contribuere* bezeichnet überhaupt das Aufgehen in einen andern Kreis; so bei Columella 3, 3, 2: *in Gallico (agro) qui nunc Piceno contribuitur* und bei Plinius 3, 11, 99: *contributa eo* (mit dem griechischen Tarent) *maritima colonia quae ibi fuerat*. 14, 6, 62: *Urbanam*

*civitas*¹⁾ recht und was dem gleich steht, noch viel weniger *pagus* und die zu diesem Kreis gehörigen Ausdrücke²⁾. Man behilft sich mit Ausdrücken wie *castellum*, die gleich der *urbs* durch Mauern geschützte, aber kleinere und nicht städtische Ansiedelung³⁾, und anderen ohne politischen Werth⁴⁾.

Begriff.

Während bei keiner unterthänigen Gemeinde attribuirte Ortschaften nachweisbar sind⁵⁾, finden sich dieselben bei latinischen⁶⁾ und überhaupt bei autonomen Städten⁷⁾, auch wenigstens seit Caesar bei Gemeinden römischer Bürger⁸⁾. Diese Form ist namentlich benutzt worden, um die kleineren zu städtischer Ordnung nicht geeigneten Bezirke in die städtische Reichsorganisation einzugliedern; insbesondere wurden bei der Organisation des cisalpinischen Gebiets nach italienischem Muster theils schon unter der Republik⁹⁾, theils durch

coloniam Sullanam nuper Capuae contributam, ohne dass, wie bei *attribuere*, das Fortbestehen auch nach dem Aufgehen darin liegt.

1) Plinius 3, 3, 18. c. 20, 138. Auch in Inschriften scheint *civitas* so verwendet zu werden (*C. I. L. V* p. 1195).

2) Wie völlig verschieden der Flurbezirk des bürgerlichen Territoriums (S. 116 fg.) von der attribuirten Ortschaft ist, zeigt sich auch in der Terminologie; nichtsdestoweniger ist es hergebracht beides zu identificiren.

3) *Castellum* das gennatische Decret und Frontinus (S. 768 A. 5); auch die *castellani Vervasses* im Nonsthal (*C. V.* 5059) gehören hieher.

4) *Conciliabulum* Frontinus a. a. O. neben *castellum*; *gens*: Plinius 3, 20, 134 und Tacitus *hist.* 3, 34; *oppidum* Plinius 3, 4, 37. c. 20, 134. Auch Strabons *κόμη* gehört dazu; denn er verbindet mit diesem Wort keinen politischen Begriff (S. 121 A. 3).

5) Da die römische Unterthänigkeit als Quasi-Autonomie gestaltet ist, hat diese auch hierauf erstreckt werden können; und es ist vielleicht Zufall, dass hiefür Belege fehlen. Als Pompeius den Pontus städtisch organisirte, lag es nahe die Form der Attribution zur Anwendung zu bringen (S. 720 A. 1); und in ähnlicher Lage haben die Römer sich häufig befunden.

6) Nach Plinius 3, 20, 138 (A. 1) legte das Gesetz, das den Städten des cisalpinischen Galliens die Latinität gab, unter dieselben eine Anzahl der Bergvölker. Andere Belege weiterhin.

7) Einen Beleg giebt Genua (A. 9).

8) Die mit Ertheilung des latinischen Rechts den cisalpinischen Städten gemachten Attributionen blieben ihnen auch nach Ertheilung des Bürgerrechts im J. 705. Weitere Belege sind die Attributionen an Brixia, Bergomum, Tridentum, Tergeste in dem cisalpinischen Gebiet, an Genetiva, Norba, Ilici in Spanien.

9) Die älteste uns bekannte Anwendung dieser Ordnung ist wohl die von Tacitus *hist.* 3, 34 in Beziehung auf die im J. 536 gegründete latinische Colonie Cremona angedeutete: *adnexu conubiisque gentium adolevit floruitque*. Ihr folgt der Schiedsspruch vom J. 638 Roms (*C. I. L. I* n. 199 = V, 7749), gefällt von den römischen Patronen der damals fördernten Stadt Genua in einem Streit um das Bodenrecht zwischen ihr und einer ihr attribuirten Ortschaft, den *castellani Langenses Vituri* (jetzt Langasco), in welchem beiläufig vier andere in gleichem Verhältniss zu Genua befindliche Dörfer (*Odiates, Decunines, Cavaturines, Mentovines*) erwähnt werden. In weiterem Umfang ist

Augustus¹⁾ die Bergvölker in dieser Weise unter die einzelnen städtischen Gemeinden gelegt. Die nicht städtisch geordnete Gemeinde, wie sie als autonome (S. 683 A. 2) oder unterthänige (S. 720 fg.) unmittelbar unter Rom stehen kann, finden wir hier in ihrer dörflichen Organisation in mittelbarer Unterordnung durch Attribution an eine von Rom abhängige Stadt.

Die attribuirte Ortschaft ist ihrer Rechtsstellung nach insofern eine Gemeinde, als die Zugehörigkeit zu ihr wie bei jeder Bürgerschaft dauernd und erblich und vom Wohnort unabhängig ist; und auch insofern eine Gemeinde, als ihre Angehörigen weder Bürger noch Insassen der herrschenden Gemeinde sind, sondern ihr eigenes für sich stehendes Personalrecht besitzen. So zerfallen die Angehörigen der Colonie Genetiva, abgesehen von den anderswo heimathberechtigten Insassen (*incolae*), in *cives* und *contributi* (S. 765 A. 2) und wird bei der Zählung der spanischen Gemeinden von Plinius angemerkt, dass die contribuirtten dabei nicht eingerechnet seien (a. a. O.), was immer auf eine gewisse Selbständigkeit derselben und allgemeine Gleichartigkeit mit den gezählten hinweist. Das Personalrecht ist ein anderes und niedrigeres als das der herrschenden Gemeinde²⁾: die der römischen Bürgergemeinde attribuirten Orte haben häufig latinisches³⁾, sonst peregrinisches Recht⁴⁾, und wenn eine Ortschaft dieser Kategorie zum römischen Bürgerrecht gelangt, so scheidet sie zugleich aus diesem Verhältniss und wird entweder als eigene Bürgergemeinde con-

Selbst-
ständigkeit.

sie dann bei der Organisation des cisalpinischen Galliens im J. 665 zur Anwendung gebracht.

1) Augustus legte, ohne Zweifel in Folge der Unterwerfung der Alpenvölker, die Carner und Cataler unter Tergeste, die Trumplinern und Camunnern, welche das Tropäum mit verzeichnet, unter Brixia oder Bergomum.

2) Dass Nemausus, selbst latinischen Rechts (Plinius 3. 4, 36). über 24 ebenfalls latinische Ortschaften gebot (S. 764 A. 1. S. 771 A. 1), ist keine Instanz; denn das latinische Recht ist der abgekürzte Ausdruck für eine Anzahl mehr oder minder übereinstimmender Stadtrechte. Dass die Nemausus attribuirten Orte schlechteres Recht hatten als Nemausus selbst, zeigt das Fehlen der eigenen Magistratur.

3) Dies wird ausdrücklich gesagt von den zu Brixia oder Bergomum gelegten Trumplinern und Camunnern (S. 764 A. 1) und von den 24 nemausischen Ortschaften (S. 771 A. 1).

4) Da das von Pius den Carnern und den Catalern verliehene Bürgerrecht um die Aemter von Tergeste dem der nemausischen Ortschaften völlig gleich steht, so hat er ihnen offenbar eben das latinische Recht verliehen, wonach sie also durch Augustus als Unterthanen peregrinischen Rechts an Tergeste überwiesen worden sind.

stituirt¹⁾ oder geht auf in die Bürgerschaft der bisher sie beherrschenden Gemeinde²⁾. Es ist genau das Rechtsverhältniss, wie wir es im ältesten Rom finden zwischen Patriciern und Plebejern, ein doppeltes Bürgerrecht innerhalb desselben Staats³⁾, verschieden nur insofern, als die Plebejer des patricischen Rom uns als eine Einheit erscheinen, die Attribuirten der Genuaten in eine Anzahl von Ortschaften zerfallen. Für die Attribuirten gilt die attribuirte Ortschaft im Rechtssinn als Heimathgemeinde⁴⁾ und sie hat ihr eigenes Territorium, über welches sie verfügt wie die herrschende Stadt über das ihrige und welches vollgültigen Eigenthums nach dem Rechte der herrschenden Stadt fähig ist; aber da die Ortschaft nicht als *populus* gilt, wird dies Territorium bezeichnet als *ager privatus*⁵⁾.

1) Dies gilt von Calagurris, welcher Stadt, zu Caesars Zeit mit Osca contribuirte (S. 764 A. 2), doch wohl das von Plinius 3, 3, 24 als römische Bürgergemeinde aufgeführte Calagurris Nassica ist; wahrscheinlich auch von den Camunnern (S. 769 A. 2).

2) Das gilt von den Anannern und Genossen: *genus hominum*, schreibt Kaiser Claudius, *ita permixtum cum Tridentinis, ut diduci ab is sine gravi splendidi[muni] municipi iniuria non possit*.

3) Damit ist die juristische Grenze gezogen zwischen der attribuirten Ortschaft und dem einfachen exterritorialen Besitz: die delischen Athener sind im Bürgerrecht nicht verschieden von den in Attika wohnenden, aber die Langenser sind nicht genuatische Bürger.

4) Unter den auf Militärsteinen begegnenden Heimathangaben nennen drei attribuirte Ortschaften: der Stein von Aquileia (C. V, 926) ... [*legionis septimae gem. dom. Sestatio(ne)*], da Sextantio mit ziemlicher Sicherheit als eine der 24 nemausischen Ortschaften betrachtet werden kann (S. 771 A. 1); der von Chälön-sur-Saône' (Hermes 19, 71): *Albanus Excingi f. eques ala Asturum natione Ubis*, da die sonst bei Kölnern unerhörte peregrinische Namenform und die Nennung der Ubier statt des sonst gewöhnlichen Claudia Ara diese Auffassung nahe legt, und ein kürzlich in der Nähe von Oescus in Niedermoesien gefundener (arch. Mitth. aus Oesterreich 10, 204) aus augustischer Zeit: *L. Plinius Ser. f. Fab. domo Trumplia mil leg. XX*, wo diesem ausnahmsweise in der Legion dienenden Trumpliner desswegen die städtische Heimathform gegeben ist; die Tribus ist die Fabia der Brixianer, welchen die Ortschaft attribuirte war. Aber die Soldaten römischen Namens, welche in Nichtbürgerabtheilungen dienen und Colonien als ihre Heimath bezeichnen, wird man nicht auf die attribuirten Orte zurückführen dürfen, sondern darauf, dass diese Colonien latinisches Recht hatten (Hermes 16, 472. 19, 69).

5) Dass die attribuirten Ortschaften, eben wie die herrschenden, ein Territorium haben, bedarf des Beweises nicht; das der Camunner zum Beispiel wird später Stadtgebiet. Das meint auch Frontinus *grom.* p. 35, wenn er den Boden in Italien nennt *aut colonicus aut municipalis aut alicuius castelli aut conciliabuli aut saltus privati*. Der genuatische Schiedsspruch giebt sogar unter der Ueberschrift *Langatium fineis agri privati* eine genaue Termination und stellt dieser die Worte voran: *qua ager privatus castelli Veturiorum (= Langatium) est, quem agrum eos vendere heredemque sequi licet, is ager vectigal(is) mei siet*. Natürlich ist der *ager privatus castelli* nicht der zufällig im Eigenthum der einzelnen *castellani* stehende Boden, welcher als Gesamtheit der bleibenden Termination unfähig ist, sondern zu fassen wie der *ager publicus populi Ro-*

Hoheitsrechte besitzt die attribuirte Ortschaft nicht. Hierin vor allem unterscheidet sie sich von der Clientelgemeinde, welches Verhältniss ausser in Bezug auf Rom selbst, wie wir sahen (S. 667), innerhalb des römischen Reichsverbandes nicht zugelassen wird. Insbesondere hat die attribuirte Ortschaft keine Jurisdiction und keine eigenen Magistrate; nicht bloss werden solche nirgends erwähnt¹⁾, sondern es wird das Fehlen eigener Beamten auch dadurch angezeigt, dass, wenn der attribuirten Ortschaft latinisches Recht zusteht, ihre Angehörigen, um ihnen die mit diesem Recht verbundene Gewinnung des römischen Bürgerrechts zu ermöglichen, zu der Aemterbewerbung in der herrschenden Gemeinde zugelassen werden²⁾. Die Rechtspflege kann nur von den Beamten der herrschenden Stadt ausgeübt worden sein. In der Regel mögen die in der Stadt rechtsprechenden dafür ausgereicht haben; bei grösseren Territorien traten stellvertretende *praefecti iure dicundo* ein³⁾. Die Schatzung kann ebenfalls nur von den Beamten der herrschenden Gemeinde beschafft worden sein; aber wenn dieses eine Gemeinde römischer Bürger und deren Schatzung insofern ein Theil der allgemeinen Bürgerschaftung ist, so erstreckt sich dies nicht auf die Angehörigen der attribuirten Ortschaften und es werden diese Listen nicht mit an die römischen Censoren gesendet⁴⁾. In dem Rechtsstreit zwischen Genua und seinen Dorfschaften entscheidet die genuatische Behörde⁵⁾, eben wie die römische in den Diffe-

mani, der dem Ortsstatut dieses *castellum* unterstellte entweder von der Gesamtheit der *castellani* besessene oder von ihnen in Privateigenthum umgewandelte Acker.

1) Der *princeps Trumplinorum C. V.*, 4910 bestätigt dies nur. Auch die *centonari Ugernenses (C. XII, 2824)* stehen nicht entgegen.

2) Dies gilt von den nemausischen (S. 771 A. 1) und von den tergestinischen Ortschaften (S. 765 A. 1). In Betreff der Camunner habe ich (*C. I. L. V p. 519*) das Gegentheil angenommen; aber es werden deren *duoviri iure dicundo* vielmehr in die spätere Epoche der Selbständigkeit gehören.

3) Inschrift von Formiae aus früh augustischer Zeit *C. X.*, 6104: *Carthi-g(in)e aed(ilis), prae(fectus) i(ure) d(icundo) vectig(alibusque) quinq(uennali-bus?) locand(is) in castell(is) LXXXIII*. Praefecturen dieser Art sind wahrscheinlich die zu Circa gehörigen sogenannten Colonien Rusicade, Chullu und Mileu ursprünglich gewesen (Hermes 1, 62). Auf diese geht wohl auch Siculus Flaccus p. 160: *praefecturae appellantur . . . ex eo quod in diversis regionibus magistratus coloniarum iuris dictionem mittere soliti sunt*.

4) Die Beschränkung der italischen Municipalschatzung in Caesars Gesetz auf die *municipes qui cives Romani erunt* (2, 370 A. 1) kann nur auf die attribuirten Orte bezogen werden. Ob man daraus folgern darf, dass ihre Angehörigen als *municipes* der herrschenden Gemeinde gelten, ist minder gewiss.

5) Der Schiedsspruch der Patrone weist die Genuaten an, die *ob iniurias* von ihr verurtheilten und in Haft gehaltenen Dorfleute binnen sechs Monaten freizulassen.

renzen zwischen ihr und einer Unterthanengemeinde. Allerdings stand den attribuirten Ortschaften in diesem Fall der Recurs an den römischen Senat und späterhin an den Kaiser offen¹⁾.

Wehrpflicht. Ueber die Wehrpflicht erfahren wir aus älterer Zeit nur, dass, wie das Stadtrecht von Genetiva angiebt (S. 764 A. 2), die städtischen Magistrate gleich den Bürgern auch diese Unterthanen unter die Waffen zu rufen befugt waren. Ob dieselben bei der republikanischen Contingentstellung berücksichtigt wurden, ist nicht bekannt. Die augustische Conscription, welche nicht die Communen, sondern die Personen heranzog, muss sich auch auf die Attribuirten erstreckt haben²⁾.

Abgabepflicht.

Hinsichtlich der Abgabepflichtigkeit stehen nach dem ältesten unserer Documente die genuatischen Dörfer genau in demselben Verhältniss zu Genua wie die latinischen Gemeinden zu Rom (S. 684): sie sind für ihr Quasi-Territorium frei von Bodenzins, aber von dem genuatischen Gemeinland werden ihnen, sei es durch freien Entschluss der herrschenden Gemeinde, sei es unter dem Einfluss Roms gewisse Stücke ein für allemal zum Haben und Nutzen überwiesen, für welche der Bodenzins, sei es in Geld, sei es in einer Quote der Früchte³⁾ von der Dorfschaft an die Stadtkasse zu Genua abzuführen ist. Die Verfügung über diesen Boden steht bei der Dorfschaft; nur darf sie denselben keinem andern als einem Dorfangehörigen oder einem Bürger von Genua als Ackerland überweisen und hat der Inhaber seinerseits an die Dorfschaft Bodenzins zu entrichten⁴⁾. Wenn schon hier gewissermassen die Dörfer als der Stadt Genua tributpflichtig erscheinen, so ist diese Ordnung späterhin wohl allgemein durchgeführt, also das römische Unterthanenrecht auf diese Untergebenen der Un-

1) S. 705 A. 1. Der genuatische Schiedsspruch der vom Senat committirten Patrone schliesst damit, dass die Parteien, wenn wieder Streit entstehen sollte, sich abermals an sie wenden möchten.

2) Vgl. S. 768 A. 4. Weiter lehrt dies die *cohors Trumplinorum C. V.*, 4910, ferner der gewiss einer von Tridentum abhängigen Ortschaft angehörige Soldat der 21. Legion *M. Curisius Sabinus C. V.*, 5033 (vgl. *Hermes* 4, 116).

3) Der Jahreszins beträgt 400 Victoriaten (= 300 Denare = 200 Mark) oder, im Fall der Nichtzahlung, den Zwanzigsten des Getreides und den Sechsten des Weins.

4) Der Schiedsspruch bestätigt zunächst den Besitzstand, wie er am 1. Sextil des damals laufenden Jahres gewesen war; das Verfügungsrecht der Dorfschaft tritt in Kraft für die damals freien oder später frei werdenden Theile. In welcher Weise die Dorfschaft verfügen, ob sie bei richtiger Zahlung des Bodenzins dauernden Besitz oder Besitz auf Zeit einräumen oder auch das Land etwa als Gemeinweide nutzen will, steht in ihrem Belieben; nur sind in dem

terthanen angewendet worden: es gilt dies zum Beispiel von Nemausus¹⁾. Also können der Dorfschaft die Selbstverwaltung und deren Organe nicht völlig gefehlt haben: sie empfängt von der herrschenden Gemeinde Bodenstücke zur Nutzung und verleiht dieselben nach Ermessen und führt sogar Prozess mit derselben²⁾. Auch wird ausdrücklich anerkannt, dass die Versammlung der Dorfgenossen durch Majoritätsbeschluss entscheidet³⁾. Aber wer die Versammlung leitet und die Beschlüsse ausführt, erfahren wir nicht; eigentliche Magistrate hat die Dorfschaft nicht gehabt. Sacrale Institutionen haben ihr gewiss nicht gefehlt; doch ist von Tempeln oder Priestern derselben nirgends die Rede.

Privatrechtlich haben die Angehörigen der attribuirten Ortschaften mit denen des Vororts wahrscheinlich das *Commercium*⁴⁾, aber das *Conubium* schwerlich regelmässig gehabt⁵⁾; das Verhältniss wird auch hierin dem der Patricier und der Plebejer gleich gewesen sein.

Privatrecht.

Nicht eigentlich gleichartig, aber doch in dieser Verbindung zu erwähnen sind die finanziell einer Bundesstadt überwiesenen

Cession der
Unter-
thauenab-
gaben an
autonome
Städte.

letzteren Fall die für die Gemeinweide im Gebiet von Genua überhaupt geltenden Bestimmungen auch hierauf anwendbar und sind namentlich neben den Dorfgenossen die Genuaten zur Mitbenutzung berechtigt.

1) Strabon 4, 1, 12 p. 186: Νέμαυσος . . . ὑπερβόουτος ἔχει κώμας τέτταρας καὶ εἴκοσι τῶν ὁμοειδῶν εὐανδρῖα διαφερούσας, συντελούσας εἰς αὐτήν, ἐγούσας (so die Handschriften) καὶ τὸ καλούμενον Λάτιον, ὥστε τοῦ ἀξιοθίνετος ἀγορανομίας καὶ ταμείας ἐν Νεμάουσι Ῥωμαίους ὑπάρχειν. Darauf wird mit Wahrscheinlichkeit bezogen das in Nîmes gefundene Verzeichniss von elf Ortsnamen, von denen Ugernum, Sextantio und Uctia anderweitig bekannt sind (C. XII, 3362; vgl. das. Hirschfeld p. 346). Die *vectigalia* von 83 Dörfern des Territoriums von Karthago, welche von fünf zu fünf Jahren wie es scheint verpachtet werden (S. 769 A. 3), sind vermuthlich Bodenzehnten. Auch der *Trumpliner immunis Caesaris* (C. V, 4910) gehört wohl hieher.

2) Ausser dem Rechtshandel zwischen der Stadt Genua und den *castellani Langenses* gehört sicher hieher auch der im Tridentiner Decret (S. 765 A. 1) erwähnte zwischen der Stadt Comum und den Bergalei (Val Pregaglia bei Chiavenna).

3) Der Besitz wird vergeben *de maiore parte* (vielmehr *maioris partis*) *Langensium Viturium sententia*.

4) In dem genuatischen Schiedsspruch wird dem Langenser und dem Genuaten an dem jenen zugewiesenen genuatischen Gemeinland so durchaus gleiches Besitzrecht beilegt, dass deren Gleichstellung für den *ager privatus* nicht wohl bezweifelt werden kann. Auch ist es unglücklich, dass zum Beispiel das Gebiet der Camunner vom italischen Bodenrecht ausgeschlossen gewesen sein sollte, während doch selbst einigen benachbarten nicht italischen Völkerschaften dasselbe beilegt war.

5) Dies liegt in der Rechtsconsequenz; und was Tacitus über Cremona sagt (S. 766 A. 8) kann ebenso gut und besser auf besondere Abmachungen bezogen werden.

römischen Unterthanengemeinden, von denen schon in dem Abschnitt von den Bundesgenossen (S. 668 A. 2) die Rede gewesen ist. Näher als die freien Städten ausserhalb ihres Gebiets unmittelbar übereigneten Bodenstücke, welchen auch das den attribuirten Ortschaften zukommende geringe Mass von Selbständigkeit fehlt, grenzen an die letzteren diejenigen römischen Unterthanengemeinden, die unbeschadet dieser ihrer Stellung mit ihren Leistungen an Bundesstädte gewiesen wurden. Dies ist nachweisbar geschehen für die von Sulla den Rhodiern zugetheilten Städte und Inseln¹⁾ so wie für die von demselben der Stadt Stratonikeia zugewiesenen Gebiete²⁾; die nutzbaren Rechte, welche den Römern diesen gegenüber zustehen, insonderheit die auf das Bodeneigenthum basirten Abgaben, sei es nun einer festen Summe, sei es einer Fruchtquote, so wie die Hafenzölle und was dessen mehr ist gingen damit auf die Bundesstadt über, während in politischer Hinsicht das Regiment nach wie vor theils den Ortsbehörden, theils den römischen Beamten blieb³⁾.

1) Cicero *ad Q. fr.* 1, 1, 11, 33: *non esse leniores in exigendis vectigalibus Graecos quam nostros publicanos hinc intellegi potest, quod Caunii nuper omnesque ex insulis, quae erant ab Sulla Rhodiis attributae* (vgl. Appian *Mithr.* 61), *confugerunt ad senatum, nobis ut potius vectigal quam Rhodiis penderent.* Strabon 14, 2, 3 p. 652. Cicero *Brut.* 90, 312.

2) In dem Senatsbeschluss zu Gunsten der freien Stadt Stratonikeia aus sullanischer Zeit (*Bull. de corr. hell.* 9, 437) heisst es im Antrag Z. 46 fg.: Θειρησσόν, Κέραμον, χωρία [χώμας λιμένας τε καὶ προσόδους] πόλεων, ὧν Λεύκιος Κορνῆλιος Σύλλας προσώρρισεν συνεχώρησεν, ὅπως ταῦτα αὐτοῖς ἔχειν ἐξ[ῆ]. und entsprechend im Beschluss Z. 86 fg.: ἄς τέ τινας [Λεύκιος Σύλλας] [αὐτ]οῖς προσώρρισεν συνεχώρησεν π[ολιτείας προσόδους χω]ρία κώμας λιμένας τε, τούτοις ἵνα ταῦτα ἔχειν ἐξ[ῆ], weiter Z. 94: [ὄπω]ς τε Λεύκιος Κορνῆλι[ος Σύλλας] . . . δικτάτωρ . . . ἄς αὐτὸς αὐτοκράτωρ Στρατονικεῦσιν πολι[τείας κ]ώμας γώμας λιμένας τε προσώρρισεν, ἐπιτηγῶ διατάξῃ, [ῥοας ἐκάστῃ] προσόδους Στρατονικεῦσιν τελῆ ὅσον δὲ διατάξῃ, πρὸς ταύτας τὰς πολιτείας, ἄς Στρατονικεῦσιν προσώρρισεν, γράμματα ἀποστείλῃ, ἵνα τοσοῦτον τ[έλος] Στρατονικεῦσιν τέλωσιν. Aehnlich wird zu verstehen sein, wenn Pausanias lakonische Städte erwähnt συντελούσας ἐς Σπάρτην καὶ οὐχ αὐτόνομους (3, 21, 7; vgl. 4, 30, 1).

3) Dass die Kaunier unter der Jurisdiction der Statthalter von Asia standen, zeigt der Brief Ciceros *ad fam.* 13, 56, 3. Darum sagt auch Dio Chrysost. *Rhod.* p. 349 M.: (Καῦνιοι) δουλεύουσι οὐχ ἑμὶν μόνοις, ἀλλὰ καὶ Ῥωμαίοις, δι' ὑπερβολὴν ἀνοίας καὶ μοχθηρίας διπλῆν αὐτοῖς τὴν δουλείαν κατασευάσαντες.

Das Municipalrecht im Verhältniss zum Staate.

Wenn gleich die Municipalordnung des entwickelten römischen Gemeinwesens keinen integrierenden Theil des römischen Staatsrechts bildet und in diesem Zusammenhang nicht zu erörtern ist (4, 17), so darf doch die Stellung der Municipalgemeinde zu dem Staat und die Kennzeichnung der durch die Stadt vermittelten staatlichen Action auch hier nicht fehlen. Die Entwicklung des *municipium* innerhalb des *populus* oder, was dafür nur ein anderer Ausdruck ist, der Stadt zum Staat ist das Wesen der Geschichte Roms, und die Municipalstellung die schliessliche Ausgestaltung der abhängigen Autonomie, die Befreiung dieser Formation von der zwiefachen Unzulänglichkeit der Vorherrschaft einer Stadt über viele und des sich selber aufhebenden souveränen Clientelstaats. Wie die Republik in nothwendiger Consequenz endigt mit der Verwandlung des italischen Städtebundes in die *Roma communis patria*, so endigt der Principat damit die Provinzialgemeinden alle erst zu städtischer Gestaltung zu führen und dann gleichfalls in Bürgerstädte umzuwandeln. Das Ergebniss dieser Entwicklung, niedergelegt wie es ist in den römischen Rechtsbüchern, hat insbesondere durch diese mächtig und zum Theil segensreich auf diejenige Entwicklung von Staat und Gemeinde eingewirkt, welche das Fundament unserer Civilisation ist. Freilich muss, da die Auseinandersetzung des Municipalwesens selbst hier nicht gegeben werden kann, die Darstellung sich auf die Grundzüge beschränken.

Die Stadt
im Staat

Es soll zunächst die Entstehung der Stadt innerhalb des Staats und das Verhältniss der Staats- und der Ortsangehörigkeit zu einander, insbesondere auch das Verhältniss der staat-

lichen Tribus zu der Ortsangehörigkeit entwickelt und weiter die mit der Entstehung der Stadt eng zusammenhängende Terminologie des Stadtbegriffs dargelegt werden. Sodann soll dargestellt werden, in welchem Umfange die staatliche Autonomie auf die Stadt übergegangen ist, inwiefern ihr eigenes Gebiet, eigenes Recht, militärische und jurisdictionelle Hoheitsrechte, finanzielle Selbständigkeit, eigenes Mass, Gewicht und Geld zukommen, überhaupt in wie weit sie, hervorgegangen aus der autonomen Gemeinde, nach deren Aufgehen in den Staat dennoch an den Souveränitätsrechten weiter participirt. Durchaus aber soll nicht die Municipalverfassung als solche entwickelt werden, sondern lediglich die Stellung des Municipium in dem und zu dem Staat.

Ursprüngliche Einheitlichkeit des Gemeinwesens.

Der ältesten Staatsordnung ist das Municipalrecht fremd; da der römische *Populus* selber eine Gemeinde ist, kann er logisch wie factisch keine Gemeinden in sich begreifen. Die Quartiere der Stadt, die Flurbezirke (*pagi*) des Gebiets können wohl zu sacralen, unseren Kirchspielen vergleichbaren Gemeinschaften sich gestalten und wie alle Gemeinschaften sich mehr oder minder nach dem Muster des Staats organisiren¹⁾; aber der Begriff des Staatstheils haftet ihnen nothwendig an und dem entspricht praktisch der Mangel aller staatlichen Competenz. Die Stimmbezirke bilden eine politische Gemeinschaft für einen einzelnen Zweck; aber das Wesen und der Begriff des Staatstheils haftet an ihnen wo möglich noch fester als an den Stadt- und Flurbezirken. Auch das Verschieben der Grenzen ändert rechtlich hieran nichts. Die in Flur- und Personennamen fortlebenden Gemeinwesen sind darum nicht weniger rechtlich aufgehoben²⁾.

1) Bemerkenswerth ist die scharfe Abgrenzung der römischen Stadtgemeinde gegen die äusserlich analogen Gemeinschaften. Noch ist kein Fall bekannt, dass eine der technischen Bezeichnungen der obersten Magistratur bei einem *vicus* oder *pagus* oder *collegium* vorkäme; selbst die Aedilität begegnet bei denselben sehr selten. Die bei dem Decurionat in der Kaiserzeit vorkommenden provincialen Ausnahmen bestätigen auch nur die Regel.

2) Die altpatricischen örtlichen Cognomina sind zum Theil solchen ehemaligen Gemeinden entnommen, wie *Camerinus* der Sulpicier, *Medullinus* der Furier, auch wohl *Maluginensis* der Cornelier und manche andere, für welche uns die örtliche Anknüpfung fehlt; aber sie stehen ganz auf derselben Linie mit den Beinamen *Capitolinus*, *Aventinus*, *Caeliomontanus*, *Sacraviensis*, *Vaticanus* und bestätigen nur, dass jene Ortschaften rechtlich aufgehört hatten zu existiren; denn nie ist das Ethnikon einer bestehenden Gemeinde als patricisches Cognomen verwendet worden. Wohl aber mögen die Sulpicier und die Furier bei der Auflösung jener alten Gemeinden in den römischen Patriciat eingetreten sein, obwohl natürlich die Benennung auch auf anderem Grunde beruhen kann.

Die Bedürfnisse des Verkehrs können auf römischem Gebie ausserhalb der Stadt Marktflecken (*fora*) und Sammelplätze (*con-ciliabula*) mit einer daselbst sesshaften Bewohnerschaft ins Leben rufen; aber diese Dörfer bilden keine rechtliche Einheit und die Zugehörigkeit zu einem derselben ist lediglich ein factisches Verhältniss, das kein Personalrecht giebt, sondern mit der That-sache des Aufenthalts steht und fällt.

Die Sprengung der unbedingten inneren Einheit der Bür-^{Anfänge der Stadt.}gerschaft, die Entwicklung engerer gleich dieser selbst durch erbliches Personalrecht geschlossener Gesamtheiten, das heisst die Entwicklung der Gemeinde — unter der wir hier durch-aus die *municipale* verstehen — im Gegensatz zu dem Staat hat sich innerhalb der politischen Entwicklung Roms vollzogen. Die Antwort auf die Frage, wann und wie dies geschehen ist, so weit sie überhaupt gegeben werden kann, ist keine einfache, da der Gegensatz der Gemeinde zu dem Staat entweder auf das Territorium oder auf die Hoheitsrechte bezogen werden kann. Es soll zunächst von der territorialen Scheidung gehandelt werden, welche bei weitem früher als die der Hoheitsrechte eingetreten, ja man kann sagen so alt ist wie Rom selbst.

Der 'Hafen' Roms Ostia gilt der römischen Ueberlieferung ^{Der Hafen.} als Anlage des vierten Königs; vermuthlich ist er so alt wie Rom und gleich der Stadt selbst und mit ihr durch die Tiberschiff-fahrt ins Leben gerufen. Selbständig ist er niemals gewesen, sondern hat stets neben Rom gestanden wie der Peiräeus neben Athen. Er ist die erste der römischen See- oder Bürgercolonien und das Muster der späteren. Diese Colonien sind wohl als ständige Besatzungen gedacht, wie dies namentlich die ihnen allen und in voller Unbedingtheit den beiden ältesten Ostia und An-tium zugesicherte Befreiung der Colonisten von dem gewöhn-lichen Wehrdienst (S. 243) darthut; aber bloss eine Garnison ist schon von Haus aus die Colonie nicht. Schon dieser ersten An-^{Territorium.}siedelung muss, wie dann allen folgenden, ein abgegrenztes Gebiet, ein *territorium* überwiesen worden sein. In dem allgemeinen Bodenrecht der ältesten Zeit, der Theilung der Ackerflur nach den patricischen Geschlechtern macht es eine Ausnahme, dass den am Hafen fest angesiedelten Bürgern ein Theil der Mark zum Sammt- und als Gartenland, als *heredium* jedem je 2 Morgen zum Eigenbesitz angewiesen werden, wie dies schon früher ent-

wickelt ward (S. 24 fg. 29). Weil diese Niederlassungen ihrem Zweck entsprechend in militärischer Form angelegt, also eine oder mehrere Centurien angesiedelt wurden, treten die für das Gartenland einer Centurie erforderlichen 200 *iugera* unter diesem Namen als Flächenmass auf (S. 23 A. 3). Während im Uebrigen der Sammtbesitz in vorgeschichtlicher Zeit dem Privateigenthum gewichen ist, hat er in Beziehung auf diese Colonien sich verhältnissmässig lange behauptet und ist noch bei Gründung der dritten Bürgercolonie Tarracina im J. 425 zur Anwendung gekommen; und es erklärt sich dies wohl. Der Zweck dieser Ansiedlungen und die damit verknüpfte Dienstbefreiung fordern den Domicilzwang, von welchem noch in der Zeit des hannibalischen Krieges wenigstens Spuren sich finden (S. 243 A. 7) und dieser ist mit dem Sammtbesitz des Territoriums ebenso leicht zu verknüpfen wie mit dem individuellen Bodeneigenthum des späteren Privatrechts unvereinbar. — Wenn also in dem Territorium das Fundament der Sonderstellung der Bürgercolonie gegeben ist, so tritt der damit ebenfalls gegebene Patronatwechsel verstärkend hinzu. Da die Ansiedler ohne Zweifel schon in frühester Zeit und in immer steigendem Masse den Plebejern entnommen sein werden, standen sie vor der Ansiedelung durchgängig in dem Patronat ihrer Geschlechter; als Colonisten aber treten sie ein in das erbliche Patronat derjenigen Magistrate, welche die Colonie gegründet haben¹⁾. — Den Ansiedlern von Ostia und nach ihrem Vorgang denen der übrigen Colonien wird ihre Sonderstellung durch beschworenen Act der römischen Gemeinde gewährleistet²⁾. Diese im Internationalverkehr geläufige, den Bürgern gegenüber sonst kaum vorkommende Feststellung der Unwiderruflichkeit des Verhältnisses durch Gemeindeeid bezeichnet die älteste Phase der Entwicklung der Gemeinde innerhalb des Staats.

Aber die Sonderstellung, welche das Territorium den darauf angesiedelten Bauern giebt, schliesst die Hoheitsrechte nicht ein.

Sammtbesitz
der
Colonisten.

Sonder-
patronat.

Be-
schworenes
Sonderrecht.

Mangelnde
Hoheits-
rechte.

1) S. 65 A. 1. Insbesondere das Stadtrecht von Genetiva hat gezeigt, dass die Colonie ihre Stifter zu geborenen Patronen hat, ebenso wie die abhängige Gemeinde den, in dessen Hand sie sich ergeben hat, während die weiteren Patrone alle aus Zuwahl (*adoptio*) hervorgehen. *Eph. epigr.* 2 p. 147.

2) 1, 243. Diese Abmachungen zwischen Rom und den Bürgercolonien sind schriftlich abgefasst (Liv. 27, 38, 3), wie dies ebenfalls im Internationalverkehr seit langem üblich war (1, 248 A. 4). Natürlich schliesst dies nicht aus, dass insbesondere die Ostia betreffende erst später schriftlich redigirt ward.

Ostia hat allem Anschein nach Jahrhunderte lang in solcher Stellung sich befunden, ohne irgend Selbstverwaltung oder gar eigene Gerichtsbarkeit zu besitzen. Es gab dort in späterer Zeit, neben der nachher den Bürgercolonien allen gemeinen, in Ostia sicher spät, vielleicht erst nach dem marsischen Kriege eingeführten Magistratur, eine andere augenscheinlich ältere, die Prätores und Aedilen *sacris Volcani faciundis*¹⁾; das heisst es wurde den Ostiensern, in deren Cultus Vulcanus die Rolle spielt wie Jupiter in Rom²⁾, die Magistratur anfänglich nur *ad sacra* eingeräumt oder, wie man es auch ausdrücken kann, ihnen ein Gemeinwesen in sacraler Beziehung gewährt³⁾, so wie es Alba longa auch nach seiner Zerstörung behalten hat⁴⁾. Also hat die älteste Bürgercolonie politische Sonderrechte bis in relativ späte Zeit hinab nicht gehabt.

Magistratur
ad sacra.

Wenn die eigentliche Genesis der Municipalordnung nicht in der Sonderstellung, sondern in der Selbstverwaltung liegt, so geht diese zurück auf die partielle Conservirung der durch den Eintritt eines anderen Staats in den römischen rechtlich aufgehobenen Souveränität desselben. Dies ist auch der Grund, wesshalb das Municipalrecht an dieser Stelle behandelt wird; es ist nur verständlich als umgestaltete Autonomie. Die Wege freilich, die zu diesem Ziel geführt haben, sind verschieden. Die autonome Gemeinde ist entweder durch Deduction römischer Ansiedler Bürgercolonie geworden oder ohne Deduction in das Vollbürgerrecht ein- oder aus dem Halbbürgerrecht in das Vollbürgerrecht übergetreten. Aber bei der mannichfaltig-

Anfänge der
Selbst-
verwaltung.

1) Nichts ist bezeichnender für den sacerdotalen Charakter dieser Stellung als der vierjährige Kuabe *pr(aetor) pr(imus) sacr(orum) Volk(ani) C. XIV, 306*. Es ist dies weiter ausgeführt *Eph. epigr.* 3 p. 326.

2) Der höchste Priester in Ostia ist der *pontifex Volcani et aedium sacrarum*, der, wie in Rom der Pontifex, besonders dem höchsten, aber eigentlich allen Göttern zugleich dient (2, 23 A. 3).

3) Unmöglich kann Ostia zuerst Prätores und Aedilen mit vollem Recht gehabt und dann nach Einführung der Duoviralordnung diese *ad sacra* behalten haben; zumal da diese Gemeinde zu Rom nicht viel anders stand als der Palatin zum Esquilin und eine eigene Geschichte nicht gehabt hat und da sonst in ganz Latium die Prätur die functionirende Oberbehörde gewesen und geblieben ist. Offenbar ist die Einrichtung ein Compromiss zwischen der principiellen Unzulässigkeit der Sondermagistratur für eine Bürgergemeinschaft und der factischen Gleichartigkeit Ostias mit Tibur und Tusculum.

4) Ueberliefert ist dies von Anagnia aus dem J. 448 (S. 573 A. 9); aber sicher ist dies eher die jüngste als die älteste Anwendung einer gewiss häufigen Procedur.

sten Gestaltung läuft der Prozess doch immer hinaus auf Conservirung gewisser an sich bei dem Aufgehen der Gemeinde in den römischen Staat wegfallender Consequenzen der Souveränität. Die abhängige Autonomie streift in dem daraus entwickelten Municipalrecht ihr hybrides Wesen ab, indem sie im Uebrigen sich gleichartig fortsetzt.

Antium.

Eine der ältesten und merkwürdigsten Gestaltungen dieser Art zeigt uns die zweite, allerdings der Zeit nach viele Jahrhunderte später als Ostia gegründete Bürgercolonie, die Volskerstadt Antium. Die Einrichtung derselben erfolgte nach der annalistischen Ueberlieferung im J. 446 d. St. theils durch römische Ansiedler, theils durch die bisherigen in den Bürgerverband aufgenommenen Bewohner¹⁾; aus einer autonomen Stadt mit eigener nicht ruhmloser Geschichte ist sie eine römische Ortschaft geworden, zunächst, wie es scheint, gleich Ostia ohne Sondergemeinwesen und ohne Magistratur. Aber bereits im J. 437 erhielt sie eigenes Gesetz und eigene Beamte²⁾; und diese an das geschriebene Stadtrecht anknüpfende Meldung ist wenn irgend eine aus dieser Epoche glaubwürdig. Dies ist das älteste Zeugniß für die Existenz municipaler Magistrate. Vermuthlich sind die später gegründeten Bürgercolonien sämmtlich nach diesem Muster eingerichtet worden.

Sonderrecht
der Halb-
bürger-
gemeinden.

In anderer Weise führten die schon erörterten Halbbürgergemeinden zu einem ähnlichen Resultat. Ihre Anfänge sind, wie wir sahen (S. 572), der Colonisirung Antiums ungefähr gleichzeitig. Schon dadurch, dass die Caeriten zu römischen Bürgern erklärt, aber ihr Gebiet von den Tribus ausgeschlossen und ihnen selbst das active und passive Wahlrecht und andere wesentliche Bestandtheile des vollen Bürgerrechts versagt wurden, gab man ihnen eine Sonderstellung innerhalb der Bürgerschaft, die nicht minder dauernd und erblich war wie das Vollbürgerrecht, eine Ortsangehörigkeit, die den ursprünglichen Begriff des Bürgerrechts durchbrach. Dass ein Theil dieser Gemeinden eigene Magistrate und eigene Verwaltung hatte, wenn auch neben und über

1) Livius 8, 14, 8: *Antium nova colonia* (im Gegensatz gegen die mehr als problematische vom J. 237 Liv. 3, 1) *missa cum eo, ut Antiatibus permitteretur, si et ipsi adscribi coloni vellent . . . et civitas data*. Vgl. C. X p. 660.

2) Livius 9, 20, 10: *Antiatibus . . . qui se sine legibus certis, sine magistratibus agere querebantur, dati ab senatu ad iura statuenda ipsius coloniae patroni*.

ihnen der römische Vogt fungirte, ist früher (S. 583) gezeigt worden.

Als nachher diese Halbbürgergemeinden das Stimmrecht und andere bis dahin autonome unmittelbar das Vollbürgerrecht erwarben, war in ihnen die Gemeindegeseßständigkeit wahrscheinlich schon zu weit entwickelt, als dass bei dem Wechsel des Personalrechts der in das römische Stimmrecht oder den römischen Verband eintretenden Bürgerschaft die Elemente der Autonomie, eigene Magistrate, ein eigener Gemeinderath und eigene Comitien völlig hätten entzogen werden können. Wie beschränkt immer in den also sich in der Bürgerschaft bildenden Sonderkreisen die Selbstständigkeit zunächst sein mochte, worauf wir weiterhin zurückkommen, hier kommt es nicht an auf den Umfang, sondern auf das Vorhandensein eigener Verwaltung.

Die Ortsangehörigkeit¹⁾ ist anfänglich Ausnahme. Da die Halbbürgergemeinden eigentlich ausserhalb der Bürgerschaft standen und mit dem Kennzeichen des Vollbürgers, der Tribus, des activen und passiven Wahlrechts entbehrten, so kommt sie unter den Vollbürgern anfangs nur den Ostiensern, auch nachher noch lange nur einzelnen Territorien zu. Für die personale Tribus kam die Ortsangehörigkeit ohne Zweifel nie in Betracht, soweit die Tribus nach gesetzlich festen Regeln sich bestimmte. Die Freigelassenen und deren Kinder sind ortsangehörig bei der Gemeinde ihres Patrons²⁾, aber ihre Personaltribus richtet sich nach den für sie bestehenden beschränkenden Vorschriften (S. 440). So lange der Regel nach nur der Grundbesitzer in der Landtribus stimmte, kann der nicht grundbesitzende Bürger, auch wenn er ortsangehörig war, nicht in der Tribus seiner Ortschaft, sondern nur in einer der städtischen gestimmt haben. Aber abgesehen von allgemeinen für den Censor bindenden Regeln hat die Ortsangehörigkeit wahrscheinlich schon früh auf die Personaltribus eingewirkt. Es kann nicht dahin gerechnet werden, dass, wo mit der Ortsbürgerschaft ein Domicilzwang sich verband, der ansässige Ortsbürger nothwendig auf die Tribus seiner Flur angewiesen war; denn immer

Anfänge der Vollbürgergemeinden.

Einwirkung des Ortsbürgerrechts auf die Personaltribus.

1) Kubitschek, dessen sorgfältige Arbeit *de Romanarum tribuum origine ac propagatione* (Wien 1882) sonst diese Verhältnisse vielfach aufgeklärt hat, hat p. 126 die juristische Seite derselben, insbesondere das Verhältniss von Tribus und Origo nicht einsichtig behandelt.

2) Ulpian *Dig.* 50, 1, 1 *pr.*: *municipem aut nativitas facit aut manumissio aut adoptio.* *Cod. Just.* 10, 40 (39), 7.

richtet hier die Personaltribus sich nach dem Grundbesitz. Aber die Censoren waren nicht gesetzlich verpflichtet diesen allein zu berücksichtigen; in der Regel hing die Wahl der Tribus rechtlich ab von dem Belieben des Censors (2, 405) und factisch wohl vielfach von dem der Bürger selber. Seit es eine erbliche Ortsangehörigkeit gab, wird neben dem wechselnden Grundbesitz die Personaltribus nach dieser mit bestimmt worden sein. Dass die Bürger der Colonien, nachdem der Domicilzwang gefallen war, wenn sie es wünschten und überhaupt ansässig waren, in die Tribus ihrer Ortschaft und nicht in die ihres Grundbesitzes eingeschrieben wurden, können wir nur muthmassen. Aber es steht fest, dass im 6. Jahrh. bei den zum Vollbürgerrecht gelangten Halbbürgergemeinden für die Einschreibung in die Tribus nicht der zufällige Grundbesitz, sondern die Ortsangehörigkeit selbst nach gesetzlicher Bestimmung zu Grunde gelegt wurde¹⁾. Der aus der unnatürlichen Ausdehnung der Reichsbürgerschaft sich nothwendig entwickelnde feste Zusammenschluss der Ortsangehörigen muss entweder in der Gesetzgebung Ausdruck gefunden oder die Censoren bestimmt haben ihr arbiträres Recht die Stimmabtheilungen zu bilden in dem Sinn auszuüben, dass die Ortsbürgererschaften auch in den römischen Comitien geschlossen stimmten.

Wie die Grenzen sich erweiterten, breitete die Ortsangehörigkeit mehr und mehr sich aus. Nachdem die Bürger aller Colonien und aller mit Vorbehalt communaler Autonomie in den Staatsverband eingetretenen Gemeinden sowohl staats- wie ortsangehörig waren, wurden diejenigen, die bloss staatsangehörig waren, allem Anschein nach zur Minderzahl und was früher Ausnahme gewesen war, allmählich die Regel. Schliesslich hat sich die Ortsangehörigkeit mit dem Staatsbürgerrecht fest verknüpft und ist Staatsbürger der Regel nach nur derjenige, welcher einer bestimmten Bürgergemeinde als Ortsbürger angehört²⁾.

Durchführung der Ortsangehörigkeit und der Bodentribus in Italien nach dem Socialkrieg.

1) S. 184. Als im J. 566 den Fundanern, Formianern und Arpinaten anstatt des bisherigen Halb- das Vollbürgerrecht gegeben werden sollte, *rogatio perlata est, ut in Aemilia tribu Formiani et Fundani, in Cornelia Arpinates ferrent, atque in his tribubus tum primum ex Valerio plebi scito censi sunt* (Liv. 38, 36). Daraus wird man nicht folgern dürfen, dass jeder in Arpinum Heimathberechtigte, auch wenn die für die Landtribus nach Reichsrecht geforderte Qualification ihm mangelte, in der cornelischen Tribus stimmte, wohl aber, dass der Arpinate, dessen Grundbesitz anderswo lag als in der cornelischen Tribus, dennoch in diese eingetragen ward.

2) Cicero *Phil.* 3, 6, 15: *videte quam despiciamur omnes qui sumus ex*

Seitdem ist die römische Bürgerschaft rechtlich vielmehr die Conföderation der sämtlichen Bürgergemeinden, oder, wie die römischen Rechtslehrer dies ausdrücken, es steht für jeden Römer neben der *communis patria Roma*¹⁾ die Sonderheimath, die *domus* oder die *origo*²⁾. Diese Ordnung bestand in der ciceronischen Epoche. Berichtet wird nichts über das Aufkommen der theoretisch wie praktisch gleich tief einschneidenden Aenderung; aber sie stimmt so vollständig zusammen mit der Tendenz des Bundesgenossenkrieges und ist für die Durchführung der bekannten Consequenzen desselben so unentbehrlich, dass sie mit voller Sicherheit auf diesen zurückgeführt werden kann. Es wird nicht unterlassen werden dürfen durch Vergleichung des älteren Boden- und Personalrechts mit dem späterhin in jener wie in dieser Hinsicht bestehenden Rechtszustand einen Einblick in die Einschaltung der Ortsangehörigkeit in die römische Organisation und insbesondere in das Verhältniss der Ortsangehörigkeit zu der Tribus zu gewinnen.

Das Bodenrecht oder nach römischem Ausdruck die Bodentribus schliesst nach wie vor den *ager publicus populi Romani*

municipiis, id est omnes plane; quotus enim quisque nostrum (der Senatoren) *non est?*

1) Modestinus *Dig.* 50. 1, 33: *Roma communis nostra patria est* und 27, 1, 6, 11: *κοινῆς οὔσης τε καὶ νομιζομένης πατρίδος τῆς βασιλευσούσης*. Callistratus *Dig.* 48, 22, 18 pr. *Aristides laud. Rom.* p. 346 Dind.: *ἕπερ ἡ πόλις τοῖς αὐτῆς ὁρίοις καὶ γῶραις ἐστὶ, τοῦθ' ἦδε ἡ πόλις τῆς ἀπάσης οἰκουμένης, ὡσπερ αὐτῆς γῶρας ἀπὸ κοινῶν ἀποδεδειγμένη*. Es werden hieran auch rechtliche Folgen geknüpft: insoweit öffentliche Leistungen überhaupt in Rom geleistet werden können (S. 787 A. 1), kann der Verpflichtete ihnen so gut dort wie in seiner Heimathgemeinde genügen (Modestinus *Dig.* 27, 1, 6, 11). Uebrigens vgl. Savigny System 8, 55 fg.

2) *Domus* und *origo* sind die beiden technischen Bezeichnungen des engeren römischen Heimathrechts, während *civitas*, *patria* sowohl für den engeren wie für den weiteren Verband gebraucht wird. *Domus*, als Gegensatz zu der Reichshauptstadt den Römern geläufig (z. B. Cicero *Verr.* l. 1, 17, 45; Liv. 8, 19, 4: *vir non domi solum, sed etiam Romae clarus*) und namentlich in dem *domum revocare* (*Dig.* 5, 1, 2, 3 und sonst) angewandt auf die forideclinatorische Einrede des in Rom verweilenden Reichsangehörigen, wird in den Militärlisten der Kaiserzeit der städtischen Heimath als Exponent vorgesetzt (Hermes 19 S. 25 vgl. S. 28 A. 3). — Die Rechtsgelehrten bezeichnen, abgesehen von dem *revocare domum*, regelmässig die Heimath im Gegensatz zu Rom durch das nicht auf die Stadt beschränkte, sondern den Rechtsbegriff allgemein ausdrückende Wort *origo*. Zuweilen werden die Staats- und die Ortsangehörigkeit neben einander gestellt, wie in der Inschrift von Heddernheim (Brambach C. I. Rh. 1444) zweier Brüder *(ives) R(omani) et Tauenses ex origine patris*. — In der Inschrift vom J. 244 C. VI, 793 werden die Namen der Soldaten *cum tribu[bu]s et patriis* verzeichnet. — Ueber die Verwendung von *civis* für die Stadtheimath vgl. Hermes 19, 25 fg.

aus (S. 166), wozu aber die der einzelnen Bürgergemeinde zuständigen Grundstücke nicht gehören; diese sind ebenso Privat-
eigenthum wie der den Individuen adsignirte Boden¹⁾. Indess
blieb nach dem Bundesgenossenkriege in Italien kaum ein ander-
rer grösserer Bodencomplex ausserhalb des quiritarischen Eigen-
thums als das ehemalige Gebiet von Capua²⁾; und auch dieses
trat noch vor dem Ende der Republik in den Municipalverband
ein. Nachdem dann mit den *Subsiviva* der im Ganzen adsignirten
Territorien Domitian aufgeräumt hatte, standen im Staatseigenthum
in Italien ausser den Reichsstrassen und was diesen gleich stand
nur wenige nicht den Territorien zugelegte Bodenstücke nament-
lich in den Gebirgen; was von diesen späterhin in Privateigen-
thum überging, scheint keiner bestimmten Gemeinde zugetheilt
worden zu sein³⁾. Das Provinzialgebiet dagegen verblieb mit
Ausnahme der nicht zahlreichen Territorien italischen Rechts im
öffentlichen Eigenthum.

Aller vor und bei dem Aufgehen Italiens in den römi-
schen Bürgerverband in quiritarisches Eigenthum übergegangene
Grundbesitz musste, wenn die Censoren ihre Schuldigkeit gethan
hatten, in eine der 35 *Tribus* eingeschrieben sein. So weit bis
dahin die Ortsangehörigkeit gereicht hatte, wird jedes Gemeinde-

1) Ulpian *Dig.* 50, 16, 15: *bona civitatis abusive publica dicta sunt; sola enim ea publica sunt quae populi Romani sunt.* Pompeianische Inschrift C. I. L. X, 787. Darum wird von Varro (5, 21) und Cicero (*ad fam.* 13, 11, 1 vgl. Bd. 2 S. 450 A. 3) so wie constant im Stadtrecht von Malaca (S. 625) von dem Gemeindeeigenthum *communis* gesetzt.

2) Das ist auch wohl die Ursache, wesshalb die *praefecti Capuam Cumas* noch nach dem Bundesgenossenkriege blieben (2, 608). Da aber jene nicht mit der Gründung der Colonie Capua ihr Ende erreichten und erst Augustus sie abschaffte, müssen sie eine Zeitlang *in partibus* bestanden haben.

3) Nach Frontinus (S. 768 A. 5) gab es in Italien noch unter dem Principat ausserhalb der städtischen Territorien stehende *saltus privati*. Plinius 3, 15, 116 führt unter den Gemeinden der achten Region Italiens auf *saltus Galliani qui cognominantur Aquinates* (vgl. den kaiserlichen *proc. at praedia Galliana* C. III 536 und C. XI p. 170). Nach der Ansetzung der der Colonie Luca gehörigen grossen *saltus* in der Alimentartafel von Veleia 6, 72: *qui sunt in Lucensi et in Veleiate et in Parmense et in Placentino et montibus ad(inibus)* schlossen die Territorien die letztgenannten *montes* nicht ein, die aber dennoch im Privatbesitz standen. Aehnliche ausserhalb der städtischen Territorien befindliche Bodencomplexe gab es zahlreich in den Provinzen, namentlich in Africa (Hermes 15, 391 fg.). Anfänglich haben sie sämmtlich im Staatseigenthum gestanden und erscheinen auch später meist als kaiserlicher Besitz; aber sie konnten natürlich auch an Private übergehen, ohne dass dieser Eigenthumswechsel zu ihrer Aufnahme in den Territorialverband führte. Die *subsiviva*, die innerhalb der Territorialverbände unvertheilt und also Staatseigenthum gebliebenen Bodenstücke sind mit diesen *saltus* nicht zu verwechseln.

territorium einer einzelnen bei der Gründung der Bürgercolonie oder bei der Aufnahme einer Nicht- oder Halbbürgergemeinde für sie festgesetzten Tribus angehört haben. Um die Ortsangehörigkeit allgemein durchzuführen und sie mit der Bodentribus in derselben Weise zu verknüpfen, war es erforderlich, wo quiritarisches Eigenthum ohne Ortsangehörigkeit bestand, also vor allem in dem ursprünglichen Stadtgebiet (S. 175), ferner wo, wie zum Beispiel in Picenum, Adsignation eingetreten war ohne Städtegründung (S. 176) und die in Dörfern und Flecken zusammenwohnenden römischen Ansiedler höchstens eigene von dem Stadtprätor jährlich bestellte Gerichtsvorsteher hatten, diese Aecker und Ackercomplexe entweder benachbarten Territorien zuzutheilen oder neue Territorien aus ihnen zu bilden. Jenes muss namentlich bei dem ältesten Stadtgebiet stattgefunden haben (S. 179); von der letzteren Massregel ist die Spur darin bewahrt, dass die factischen Mittelpunkte der bis dahin des Gemeinderechts entbehrenden römischen Bürger, die Gerichtssitze (*praefecturae*) nach dem Socialkrieg als Kategorie der Stadtgemeinden auftreten¹⁾. Die bestehende Tribus hat vermuthlich bei dieser Operation meistens beibehalten werden können, da die Einschreibung in die einzelnen Tribus wahrscheinlich der Regel nach grössere Complexe umfasst hat. Aber es ist schon bemerkt worden (S. 178), dass, da durchgängig an dem Princip festgehalten zu sein scheint jedes Territorium in eine und dieselbe Tribus einzuschreiben, wahrscheinlich theilweise, namentlich in dem ältesten Stadtgebiet die Bodentribus gewechselt hat. — In gleicher Weise ist dann späterhin das campanische Gebiet territorial organisirt und sind bei der Auftheilung der Subsiciva diese Bodenstücke den nächstliegenden Territorien zugeschlagen worden.

Hinsichtlich der Stadt Rom hat die Bodentribus nicht gewechselt oder doch nur insoweit, dass die vier städtischen Tri-

1) S. 797. *L. Julia mun.* Z. 85 fg.: *Quaequomque in municipiis coloneis praefectureis foreis conciliabuleis c(ivium) R(omanorum) Ilvir(ei) IIIIvir(ei) erunt aliove quo nomine mag(istratum) potestatemve sufragio eorum, qui quousque municipi coloniae praefecturae fori conciliabuli erunt, habebunt, nei quis eorum, quem in eo municipio colonia praefectura foro conciliabulo in senatum decuriones conscriptosve legito . . . nisei in demortui . . . locum.* So deutlich wie möglich (wenn dies auch von Marquardt Handb. 4 S. 11 A. 6. S. 12 A. 1 geleugnet wird) wird hier nicht bloss dem *municipium* und der *colonia*, sondern auch der *praefectura* eigene Magistratur und ein eigener Gemeinderath beigelegt; und zahlreiche andere Stellen desselben Gesetzes sowie des rubrischen drücken sich ähnlich aus.

bus nicht, wie bisher, am Pomerium endigen (S. 163), sondern am ersten Meilenstein, da, wie später (S. 819 A. 1) zu zeigen sein wird, die städtische oder vielmehr die Reichsgerichtsbarkeit, so weit sie von dem Ort des begangenen Verbrechens abhängt, bereits in Sullas Zeit bis zum ersten Meilenstein reicht und jenseit desselben die municipale beginnt. Da die Territorien aller Bürgergemeinden in ihrer Gesamtheit dasjenige der *communis patria* bilden, so kommt dieser selbst ein Sonderterritorium nicht ferner zu.

Erstreckung
der Heimath-
tribus auf
die nicht
ansässigen
Frei-
geborenen.

Die für die Personaltribus bestehenden speciellen Vorschriften, insbesondere die über die Freigelassenen, wurden durch diese Einrichtungen nicht berührt. Aber anders verhält es sich mit der Ansässigkeit: nach dem Bundesgenossenkrieg ist die Personaltribus bei allen Freigeborenen durch die Ortsangehörigkeit in der Weise bedingt worden, dass die Tribus von Tusculum allen Tusculanern beigelegt ward, mochten sie in Tusculum oder anderswo ansässig oder auch nicht ansässig sein. Bereits in ciceronischer Zeit wird als Qualification für die Landtribus nicht der Grundbesitz, sondern die Ingenuität bezeichnet¹⁾ und unter dem Principat kommt die Landtribus sicher auch dem nicht ansässigen Municipalen zu. Die Aushebung für die Legion fordert, wie wir sahen (S. 451), die Landtribus und es werden nach Marius nicht viele Grundbesitzer in derselben gedient haben. Ferner nennen die Inschriften aus der Epoche des Principats verhältnissmässig nur eine geringe Zahl städtischer Tribulen und es sind diese grossentheils so beschaffen, dass ihrem Personalstand zwar nicht die Libertinität, aber doch eine bemakelte Ingenuität anhaftet (S. 442); hätten in dieser Epoche noch alle nicht ansässigen Bürger den städtischen Tribus angehört, so würden deren Tribulen in ganz anderer Häufigkeit insbesondere in den Municipien auftreten. Es ist auch nur die folgerichtige Entwicklung der Ortsangehörigkeit, dass die gesammte Ortsbürgerschaft, ansässig oder nicht, in demselben Stimmbezirk ihre Voten abgiebt. In diesem Sinn wird die Tribus bezeichnet als ein Complex italischer Gemeinden²⁾. Die Personal-

1) Asconius (S. 440 A. 2) nennt die *rusticae tribus propriae ingenuorum*. Daraus, dass zu Ciceros Zeit die grundbesitzenden Bürger in den Landtribus standen (S. 440 A. 3; vgl. S. 175 A. 1), folgt nicht, dass diese ausschliesslich aus solchen bestanden.

2) Cicero *pro Mur.* 20, 42: *nullas sibi tribus, quae municipiis Umbriae*

tribus verliert jetzt ihre alte Abhängigkeit von der Bodentribus und wird der rechtliche Ausdruck des Vielheitsstaats, indem sie den Bürger einem der denselben bildenden Unterstaaten überweist.

Der Regel nach also ist der römische Staatsbürger zugleich Bürger einer römischen Bürgergemeinde und richtet sich seine Personaltribus, so weit nicht Specialvorschriften anders bestimmen, nach der Bodentribus seines Heimathterritoriums. Aber es giebt davon nicht wenige Ausnahmen. Wir werden uns die verschiedenen Kategorien der nicht zu Orten mit Bodentribus gehörigen Bürger wenigstens zu vergegenwärtigen haben, wenn gleich über die Stellung derselben zu den Tribus vielfach zu sicheren Ergebnissen nicht zu gelangen ist. Sie können entweder einer Bürgergemeinde ohne Territorium oder einer Nichtbürgergemeinde oder gar keiner Gemeinde angehören.

Die römische Bürgergemeinde, der das Territorium im Rechtsinn und somit die Bodentribus fehlt, hat darum nicht weniger den Begriff der örtlichen Zugehörigkeit entwickelt und auch für sie ist die Tribus deren rechtlicher Ausdruck, nur dass diese lediglich auf die Person sich bezieht. In dieser Weise gehören die Bürger von Narbo (S. 736) zur Papiria und dasselbe gilt von allen gleichartigen Gemeinden.

Bürger-
gemeinden
ohne
Bodentribus.

Wenn der Angehörige einer latinischen oder peregrinischen städtisch geordneten¹⁾ Reichsgemeinde für seine Person das römische Bürgerrecht gewinnt, so wird die personale Tribus, die aus der unverändert bleibenden Ortsangehörigkeit nicht abgeleitet werden kann, bald, wie es scheint, nach gewissen allgemeinen Normen, bald wohl durch specielle Verleihung ihm gefunden. So scheint es Regel gewesen zu sein den in der narbonensischen Provinz zu personalem Bürgerrecht gelangenden

Die
römischen
Bürger
der
Nichtbürger-
gemeinden.

conficiuntur, adiunxit. [Q. Cicero] *comm. pet.* 8, 29: *totam Italian fac ut in animo ac memoria tributim discriptam comprehensamque habeas, ne quod municipium, coloniam, praefecturam, locum denique Italiae ne quem esse patiare, in quo non habeas firmamenti quod satis esse possit.*

1) Dem einem Nomos angehörigen Aegyptier kann das römische Bürgerrecht nicht verliehen werden, da er als Bürger den Nomos als Heimath nicht führen kann; es muss ihm also, um ihm das Reichsbürgerrecht zu geben, zugleich das alexandrinische bewilligt werden (Plinius *ad Trai.* 6). Vermuthlich gilt dasselbe von allen nicht städtisch geordneten Reichsgemeinden und ist dies der Grund, warum in den Inschriften die römischen Bürger häufig Nichtbürgerstädte als Heimath nennen, aber so gut wie niemals Gaue. Näher ist dies ausgeführt Hermes 19. 23 fg.

Personen die Voltinia, den Asianern und Syrern die Quirina oder Collina (S. 443) zu verleihen; vielfach aber hat hier wahrscheinlich Willkür geherrscht. Ein näheres Eingehen auf die Einzelheiten liegt ausserhalb unserer Darstellung.

Die römischen Bürger ohne eigene Bürger-gemeinde. Es gibt endlich Bürger ohne Sonderheimath. Dieselben mangelt

a. den altpatricischen Familien¹⁾ so wie den plebejischen nicht municipaler Herkunft²⁾. Dass die zum senatorischen Stand gehörigen Personen nach dem Recht der Kaiserzeit und vielleicht schon der späteren republikanischen Periode von den municipalen Verpflichtungen befreit sind (S. 473), thut ihrer Ortsangehörigkeit keinen Eintrag.

b. der so zu sagen juristischen Descendenz der Personen jener Nobilität, so weit sie überhaupt der Personaltribus fähig ist, also den Nachkommen ihrer Freigelassenen,

c. den Nachkommen der freigelassenen Staatsclaven (I, 324 A. 7),

d. wenigstens einem Theil der ohne Beobachtung der Rechtsform freigelassenen (*liberti Latini Iuniani*), und zur Belohnung für den Feuerwehrdienst gemäss des visellischen Gesetzes vom J. 23 n. Chr. zum Bürgerrecht mit der Tribus der Freigeborenen gelangten Personen³⁾, nebst ihrer Descendenz,

1) Die neupatricischen Häuser haben die Tribus ihrer Ortsangehörigkeit. M. Lollius Paullinus Valerius Asiaticus Saturninus Consul 93 (C. XIV, 2540) so wie Valerius Asiaticus Consul II 125 (Inscription von Samos Berliner Monatsberichte 1862 S. 78), Descendenten des Valerius Asiaticus Consul 46 aus Vienna (Tacitus *ann.* 11, 1), führen die dieser Stadt zukommende Voltinia; ebenso der Patricier L. Eggius Ambibulus Consul 126 die Cornelia seiner Heimath Aeclanum (C. IX, 1123).

2) Eine solche sind zum Beispiel die Pomponier, die ihren Stammbaum auf König Numa zurückführen und insofern zu den Urrömern gezählt werden (Nepos *Att.* 1: *ab origine ultima stirpis Romanae generatus*), ferner die plebejischen Papirier, von denen unter dem Principat die Carbones in der Clustumina sich finden (C. VI, 1317), die Massones in der Velina (C. VI, 1481).

3) Ulpian 3, 5: *militia ius Quiritium accipit Latinus si inter vigiles Romanae sex annis* (später nach einem Senatsschluss *triennio*) *militaverit ex lege Visellia* (vgl. über diese S. 424. 517). Die Anwendung dieser Regel tritt hervor in dem von sechzehn solcher Soldaten wegen des erlangten Bürgerrechts oder vielmehr seiner Consequenz, der Zulassung zu den Frumentationen im J. 203 gesetzten Weihinschrift (C. VI, 220). Verliehen wird nicht die Ingentität, aber das Bürgerrecht mit Einschluss, selbst bei den Freigelassenen, der Landtribus. Fünf derselben nennen sich Freigelassene; elf geben sich den Vater. Jene also sind *Latini Iuniani*, diese wahrscheinlich, da das Rechtsverhältniss erblich war, Kinder von solchen. Sechs, darunter zwei Freigelassene, geben sich die Tribus Fabia und die Heimath Rom, zehn nennen andere Städte oder Landschaften als Heimathbezirk. Nach welchen Regeln die Heimath sich be-

e. den mit dem Bürgerrecht beschenkten keiner Reichsgemeinde angehörigen Peregrinen.

Es mag in manchen dieser Fälle den Betreffenden durch Aushülfbestimmung die Ortsangehörigkeit beigelegt worden sein. Aber in allen ist dies sicher nicht geschehen; wenn die Julier und die Claudier zu irgend einer Municipalgemeinde gehört hätten, so würde uns dies nicht unbekannt geblieben sein. Da also wenigstens nicht allgemein in dieser Weise geholfen worden ist, so haben die Personen der bezeichneten Kategorien entweder die Ortsangehörigkeit überhaupt nicht gehabt oder es hat für sie, wie es unzweifelhaft vor dem marsischen Kriege der Fall war, nach wie vor Rom nicht bloss als die gemeinsame, sondern als die einzige Heimath gegolten. Für die letztere Alternative entscheidet, dass es nach dem Zeugniß der Juristen eine von der Zugehörigkeit zu der *communis patria* verschiedene als *origo* sich charakterisirende Zugehörigkeit zu der Stadt Rom geben kann¹⁾. Dies bestätigen nicht wenige Inschriften, welche Rom als *origo* nennen. Indess zeigt sich das Bestreben diesem suppletorischen Heimathrecht, das bei der der Hauptstadt mangelnden eigenen Gemeindeverfassung inhaltlos gewesen sein muss, Schranken zu setzen und die Personen dieser Kategorie dem eigentlichen Municipalverband zu überweisen: wenn den Söhnen eines von dem Kaiser Freigelassenen die specielle Ortsangehörigkeit mangelt, so stellt bei den Enkeln desselben, ebenso den Söhnen des Freigelassenen eines kaiserlichen Freigelassenen die Ortsangehörigkeit und die derselben entsprechende Tribus sich ein²⁾. Das Recht der

Rom als
suppleto-
rische
Heimath.

stimmt, erhellet nicht; vielleicht nach dem Quasi-Patron, wo dann die Rom zugewiesenen von dem Staat in dieser Weise manumittirt sein werden.

1) Ulpian *Dig.* 50, 4, 3 *pr.*: *et qui originem ab urbe Roma habent, si alio loco domicilium constituerunt, munera eius sustinere debent.* Es ist nichts im Wege die Inschrift von Bordeaux (Cam. Jullian *inser. Romaines de Bordeaux* 1 p. 135) eines *decurialis lictor, cives urbicus* in diesem Sinn zu fassen, der Staatsbürger heisst immer *civis Romanus*. — Dass der Begriff des *incola* auf die Hauptstadt keine Anwendung findet — die nicht an ihrem Heimathort lebende verheirathete Frau genügt ihrer personalen Municipalpflicht an ihrem Domicil, *si non in urbe Roma maritus eius constat*; da sie in diesem Fall nicht durch den *Incolat* verpflichtet ist, genügt sie derselben am Heimathsort (*Cod. Iust.* 10, 64, 1) — erklärt sich daraus, dass es hier *munera* im municipalen Sinne nicht gab.

2) Beispielsweise steht in der Inschrift von Puteoli C. X, 2569 der Vater C. *Julius Musogenis f. Menophilus*, ohne Zweifel eines kaiserlichen Freigelassenen Sohn, in der kaiserlichen fabischen Tribus, die beiden Söhne in der Falerna, wahrscheinlich der Tribus von Puteoli. In einer anderen von Salona (C. III,

Tribus der
Bürger
dieses
suppletori-
schen Heim-
athsrechts.

Gemeinde ihr Bürgerrecht zu verleihen, die Adlection, welche sonst so gut wie ausgeschlossen ist (S. 803), ist für diese eigentlich heimathlosen Personen zur Anwendung gekommen¹⁾, ausserdem vielleicht das kaiserliche Recht der Verleihung des Ortsbürgerrechts [2, 1034]. Die Tribus hat auch den nach ausdrücklicher Angabe oder nach wahrscheinlicher Combination allein in Rom heimathberechtigten Bürgern nicht gefehlt²⁾, ist aber sehr ungleich. Angehörige der altpatricischen Häuser begegnen in den Stadt- wie in den Landtribus, Aemilier³⁾ und Manlier⁴⁾, in der Palatina, Claudier in der Quirina⁵⁾, Julier in der Fabia⁶⁾, Sulpicier in der Lemo-

2097) steht des kaiserlichen Freigelassenen Admetus Freigelassener C. Julius Sceptus ausserhalb der Tribus, seine drei Söhne aber in der Tromentina der Salontaner.

1) M. Aemilius *M. f. M. nep. Quirina Rectus* wird auf drei Steinen (*C. I. L. II, 3423. 3424* und *Eph. ep. III n. 35*) bezeichnet *domo Roma, qui et Carthaginensis et Sicellitanus et Assotanus et Lacedaemonius et Argivus et Bastetanus* und ferner in den in Karthago nova von ihm gesetzten Steinen als *civis adlectus*: hier ist es also geradezu ausgesprochen, dass er durch Adlection die Heimath wechselte und die Tribus von Karthago nova, die Quirina annahm, obwohl er, vielleicht abusiv, fortfährt sich *domo Roma* zu nennen. Auch die hier, in Widerspruch mit dem Princip der Einheitlichkeit des Ortsbürgerrechts, auftretende Cumulation von sechs derselben wird sich daraus erklären, dass die Adlection solcher nicht ortsangehörigen Personen ausnahmsweise den Gemeinden gestattet war und daher hier Concurrenz eintreten konnte. Rechtlich entschied wohl die Prävention.

2) Cicero *Phil. 6, 5, 22* zu den Quiriten: *num quisnam est vestrum, qui tribum non habeat? certe nemo.*

3) *Paullus Aemilius Paulli f. Pal. Regillus*, Quästor unter Tiberius (*C. II, 3837*).

4) *C. I. L. VI, 2125: L. Mantio L. f. Pal. Severo regi sacrorum.*

5) Dass die claudischen Kaiser der Quirina angehören, hat Kubitschek *de Rom. trib. orig.* p. 118 sehr wahrscheinlich gemacht, da zahlreiche Personen, die ihr Bürgerrecht von denselben ableiten, dieser Tribus angehören. Welchem Territorium das alte sabinische Regillum, aus dem dies Geschlecht sich herleitete, in späterer Zeit angehörte, wissen wir nicht; Reate und andere sabinische Gemeinden stimmten in der Quirina und es kann die Tribus mit Rücksicht darauf gewählt sein.

6) Dass die Julier zur Fabia gehören, was ich (nach Sueton *Aug. 40: Fabianis et Scaptiensibus tribulibus suis*, wo die Scaptia den Octaviern gehören wird, also der Stadt Velitrae, deren Tribus anderweitig nicht bekannt ist) allerdings mit unzureichender Begründung *Eph. epigr. 3 p. 232* vermuthete, hat Kubitschek p. 116 erwiesen durch zahlreiche Beispiele solcher Personen, deren Bürgerrecht auf Personalschenkung der julischen Kaiser zurückgeht und die dieser Tribus angehören. Eine besondere Beziehung der albanischen Julier zu den altrömischen Fabiern erhellt nicht; die Tribus der *Albani Longani Bovillenses*, in deren Territorium die alte Cultstätte des Geschlechts belegen war (*C. XIV, 2387*), ist nicht bekannt. In dem adramytenischen Senatorenverzeichniss (*Eph. epigr. 4, 212*) findet sich ein *Λεβύλιος Ἰοβύλιος Σέξτου . . .* v. a. Iso ein Tribulis nicht der Fabia; aber diese Urkunde fällt wahrscheinlich in die vorsullanische Zeit, wo die Tribus noch wandelbar war.

nia¹⁾, Valerier in der Claudia²⁾; diese Zugehörigkeit ist in den Kaiserhäusern der Julier und der Claudier erweislich fest und erblich und wird es ohne Zweifel auch bei den übrigen gewesen sein. Ebenso mannichfaltig ist die Tribus bei den Personen niederen Standes, welche als Heimathgemeinde die Stadt Rom bezeichnen³⁾; diese wird häufig verbunden mit der Fabia⁴⁾, aber auch mit der Palatina⁵⁾, der Claudia⁶⁾, der Quirina⁷⁾. Also hat die *communis patria*, wo sie suppletorisch als Heimathgemeinde functionirt, sich jetzt wie zuvor mit jeder ländlichen oder städtischen Tribus vertragen. Die Regeln, nach denen die Tribus bestimmt ward, lassen sich nur theilweise erkennen. Die Männer nicht municipaler Nobilität mögen bei dem Eintreten der neuen Ordnung sich entweder die Tribus gewählt oder diejenige behalten haben, in der sie sich eben befanden; dann aber wird für sie die Tribus ebenso fest und in den Geschlechtern erblich geworden sein, wie die von der Ortsangehörigkeit bestimmte es war. Wenn zwei der ältesten Geschlechter in der Palatina erscheinen⁸⁾, so zeigt dies nur, dass die Tribus der patricischen Häuser unter ihren eigenen Gesetzen steht; die Aemilier und die Manlier, die mit besserem Recht als die Julier und die Claudier sich Ur Römer nennen durften, konnten ihrem Adelstolz föhlich durch

1) Cicero *Phil.* 9, 7, 15. Iosephus *ant.* 14, 10, 10, wo die alte Leidener Hdschr. liest *σερουλίου πατριπίου νεμωνία κέντορ*.

2) Zwei allerdings späte, aber patricische *Valerii Poplicolae* rechnen sich zur Claudia (*C. I. L.* VI, 1531. 1532).

3) Belege für diesen Gebrauch von *Roma* bei Patriciern giebt es nicht und kann es auch nicht geben, da in der Nomenclatur der Nobilität die *domus* nie erscheint.

4) Es finden sich ausser den S. 786 A. 3 angeführten eine Anzahl anderer Inschriften der Tribus Fabia mit der Heimathangabe Rom, unter denen die älteste vom J. 74 ist (*C. III* p. 852); die meisten gehören Soldaten der Vigiles oder der städtischen Cohorten (*C. VI*, 14. 221. 477. 2384 + 3884. 2896. 2902) oder anderen Soldaten (*Eph.* II, 357. 683. Orelli 1646), einzelne römischen Rittern (*III*, 435. 3646).

5) *Ti. Memmius Ti. f. Palatina Ulpianus Roma*, römischer Ritter (*C. VIII*, 2623 und *Eph.* V, 761); analoge Fälle *C. VIII*, 2535 (vom J. 144). 9359. Das Prätorianerverzeichniss vom J. 144 (*C. VI*, 2375) führt zehn Soldaten mit derselben Heimathangabe auf; die Tribus ist hier nicht hinzugefügt.

6) Ein Knabe *Q. Sulpicius Q. f. Cla. Maximus domo Roma* concurrirte bei dem capitolinischen Agon des J. 94 (Kaibel *epigr. Graec.* n. 618); sein Vater *Q. Sulpicius Engram(m)us* ist offenbar ein Freigelassener.

7) Ausser dem S. 788 A. 1 angeführten Fall *C. I. L.* II, 2600.

8) Freilich sind auch die Nummier, Patricier später Creation, in der Palatina *C. V*, 4347. Sogar in der Collina findet sich ein Patricier aus dem Hause der Matier (*C. V*, 1872), das frühestens durch Caesar den Patriciat erhalten hat.

die Wahl der Tribus des königlichen Rom Ausdruck geben. Bei den übrigen Kategorien wird die Tribus durch Specialbestimmung festgesetzt worden sein. Obwohl nach der früheren Ordnung bei Schenkung der Freiheit und des Bürgerrechts die Tribus keineswegs so wie der Geschlechtsname auf die Beschenkten übergeht, finden wir sie unter dem Principat hiebei ähnlich wie den Geschlechtsnamen behandelt: die der Julier und der Claudier überträgt sich auf die von ihnen in den Bürgerverband eingeführten Neubürger und auf die Descendenz ihrer Freigelassenen, so weit diese auf die Tribus der Ingenuität Anspruch haben. Selbst dass die wegen des Löschdienstes zum Bürgerrecht gelangenden Soldaten sämmtlich der Fabia zugetheilt werden, kann darauf beruhen, dass das Gesetz, welches ihnen dies Privilegium verlieh, unter der Regierung des dieser Tribus angehörigen Kaisers Tiberius erlassen ward.

Benennung
der Stadt.

Wie die Stadt als Gegensatz zum Staat der ursprünglichen römischen Ordnung fremd ist, so mangelt dem älteren Staatsrecht für dieselbe ein ursprünglicher technischer Ausdruck.

Urbs,
oppidum.

Als Gegensatz zum Gebiet freilich ist der Begriff ursprünglich und wird bekanntlich durch die an den Rechtsact des Mauerbaus anknüpfenden Benennungen *urbs* und *oppidum*¹⁾ bezeichnet, welche beide sich in der Anschauung decken und im Gebrauch nur insofern unterscheiden, als jene zu der vornehmeren, diese zu der geringeren Terminologie gehört, *urbs* mit *praetor*, und *senatus*, *oppidum* mit *duoviri* und *decuriones* zusammengeht. Die ursprüngliche Gegensätzlichkeit ist in den personalen Ableitungen

1) Die Anknüpfung beider Wörter an den Act der Stadtanlage, wie sie die römischen Grammatiker aufstellen (Varro *de l. L.* 5, 141 fg.), wird durch den Gebrauch gesichert. Für *urbs* bedarf dies keines Belegs; bei *oppidum* (alt *oppodum*) ist zu erinnern an die Verwendung des Wortes für die Carceres des Circus. Ueber die Ableitung beider wird gestritten (Curtius griech. Etym. S. 79. 245; Corssen Ausspr. 1, 170. 2, 870); *oppidum* führt mein College J. Schmidt mit Wahrscheinlichkeit zurück auf die Präposition und diejenige Wurzel, aus der das germanische *fat*, unser Fass entsprungen ist, so dass es ursprünglich die Einfriedigung bedeutet. — Durchaus ist auch bei *oppidum* gedacht an die staatsrechtliche Mauerziehung, nicht an die militärische Umwallung. Die politische Bedeutung des Wortes, der Gegensatz sowohl zu der Festung ohne Gemeinwesen (*castrum*, *castellum*) wie zu dem Gemeinwesen ohne städtischen Mittelpunkt tritt am deutlichsten hervor in den bei Plinius ausgezogenen Listen, insbesondere 3, 1, 18, wonach das diesseitige Spanien aus 294 selbstständigen *civitates* oder *populi* besteht, von denen 193 *oppida* sind.

immer bewahrt worden: *plebs urbana* und *oppidani* sind die *cives intramurani*, die städtischen Bürger im Gegensatz zu der *plebs rustica*, den ausserhalb der Mauer wohnhaften Gemeindegossen¹⁾. Auch *urbs* hat den Gegensatz gegen *ager* bewahrt; bei *oppidum* aber tritt dieser mehr zurück und ist desshalb dieses Wort das einzige allgemeine, durch welches die spätere lateinische Sprache den Begriff des städtischen Gemeinwesens im Gegensatz zu dem nicht städtisch entwickelten einigermassen auszudrücken vermag²⁾. Da dieser Begriff den drei in dem römischen Reich anerkannten Rechtskreisen gemeinschaftlich ist, so kann ebensowohl gesprochen werden von dem *oppidum civium Romanorum* wie von dem *oppidum Latinorum* oder *Latinum* und dem *oppidum peregrinorum*³⁾. Geläufig indess sind diese Determinative nicht; die officiële Sprache macht von dem Wort in der eben bezeichneten Anwendung nur selten und regelmässig nur zusammenfassend Gebrauch, nicht aber da, wo eine einzelne Kategorie, namentlich die Bürgergemeinde bezeichnet werden soll. — Auch für den Gegensatz, das nicht zur Stadtbildung gelangte Gemeinwesen, den Gau giebt es einen technischen Ausdruck nicht; die am nächsten kommende Bezeichnung *natio* ist ethnologischen Werthes und schliesst den Begriff des Gemeinwesens nicht ein (S. 721 A. 1). — Streng genommen

1) Inschriftliche Belege für diese Ausdrücke besonders *C. I. L.* V p. 1196. IX p. 788. X p. 1157; Orelli 3706.

2) Wenn in dem mit Sorgfalt redigirten rubricischen Gesetz für die Bürgergemeinde constant gesetzt wird *o(ppidum) m(unicipium) c(olonia) p(raefectura) f(orum) v(icus) c(onciliabulum) c(astellum) t(erritorium)ve*, so ist offenbar *oppidum* der allgemeine alle folgenden Kategorien zusammenfassende Name. Aehnlich heisst es noch bei Paulus *sent.* 4, 6, 2: *testamenta in municipio (Hdschr. municipiis) colonia oppido (Hdschr. oppidis) praefectura vico castello conciliabulo facta.* — Wenn es dagegen in dem älteren Repetendengesetz Z. 31 heisst: *in terra Italia in oppedeis foreis conciliaboleis ubi iure deicundo praesse solent aut extra Italiam in oppedeis foreis conciliaboleis ubi ioure deicundo praesse solent*, so sind die des Stadtrechts entbehrenden Dörfer, in welchen Recht nicht gesprochen werden muss, aber gesprochen zu werden pflegt, sicher die zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes noch in ihrer ursprünglichen Bedeutung bestehende *praefecturae*. Ebenso steht im Ackergesetz Z. 5 *in urbe* (d. h. in der Stadt Rom), *oppido* (in einem Stadtbezirk), *vico* (in einem keinem Stadtbezirk zugeschlagenen Bodenstück). Wenn die Stadt Genetiva in ihrem Stadtrecht bezeichnet wird als *oppidum coloniave* (c. 73) oder *oppidum colonia* (c. 75. 76) oder *colonia oppidum* (c. 91), so soll damit gesagt werden, dass sie Colonie ist, auf jeden Fall aber Stadtgemeinde.

3) Diesen Sprachgebrauch zeigen am deutlichsten die Listen des Plinius. Natürlich werden in denselben die auszeichnenden Determinative regelmässig beigelegt, das der dritten Klasse in der Regel weggelassen; doch steht *oppidum peregrinorum* 5, 2, 19.

giebt es für das Gemeinwesen keinen anderen sprachlichen Ausdruck als *populus* oder *civitas* (S. 3 fg.) und vermag die Sprache den Unterschied des städtischen und des nicht städtischen Gemeinwesens nicht zu allgemein gültigem und technisch scharfem Ausdruck zu bringen.

Cumulirung
der ver-
schiedenen
Kategorien
der Städte.

In Ermangelung eines allgemeinen Namens für das städtische Gemeinwesen werden verschiedene Bezeichnungen, die an die Entstehung des Stadtrechts anknüpfen und, da dieses auf verschiedenem Wege begründet werden kann, im eigentlichen Gebrauch nur für diejenige Kategorie verwendet werden können, auf welche die Benennung hinzeigt, in der technischen Rede cumulirt. Von allen dafür sich vorfindenden Complexbezeichnungen ist die angemessenste die des Ackergesetzes von 643: *coloniae seive municipia seive quae pro municipiis coloniaeve sunt*¹⁾; sie stellt die beiden Hauptkategorien neben einander und weist zugleich darauf hin, dass es in jeder daneben exceptionelle, aber äquivalente Benennungen giebt. Die übrigen technischen Bezeichnungen stellen zwar auch jene beiden Hauptnamen voran, versuchen aber daneben die sonst noch vorkommenden zu erschöpfen²⁾, was nicht gelingt noch gelingen kann.

1) Z. 31: [*quae coloniae seive municipiis seive quae pro municipiis coloniaeve sunt civium Rom.*] *sociumve nominisve Latini . . . ager fruendus datus est*. Weiterhin: [*quae*] *pro colonia municipiove prove municipiis fruuntur*, wo *pro* in doppelter Verwendung steht und gemeint ist *pro colonia municipiove pro oppido quod pro municipio est*.

2) Die im rubrischen Gesetz stehende, die ausführlichste von allen, und die verwandte bei Paulus sind schon S. 791 A. 2 angeführt worden. Abkürzend setzt jenes Gesetz 1, 42 *municipium colonia locus* und in dem Estenser Fragment (falls dies dazu gehört) *municipium colonia praefectura*. Im julischen Municipalgesetz steht ungefähr ebenso häufig die fünfstellige Bezeichnung *municipium colonia praefectura forum conciliabulum* wie die zuletzt angeführte dreistellige. Im julischen Ackergesetz wird die Verleihung städtischen Rechts zusammengefasst mit den Worten (p. 263 Lachm.): *quae colonia hac lege deducta quodve municipium praefectura forum conciliabulum constitutum erit* (p. 263, 5 Lachm.; ebenso p. 263, 9. 264, 7. 10) und heisst es nachher (p. 265, 5): *quicumque magistratus in ea colonia municipio praefectura foro conciliabulo iure dicundo praeerit*. [Q. Cicero] *comm. pet.* 8, 30: *ne quod municipium, coloniam, praefecturam, locum denique Italiae ne quem esse patiure*. Die dreistellige Bezeichnung *municipium colonia praefectura*, die wir auch in der caesarischen Gesetzgebung fanden, herrscht besonders bei Cicero vor (*pro Sest.* 14, 32; *Philipp.* 4, 3, 7; [Q. Cicero] a. a. O.; auch Sículus Flaccus p. 163, 23 — *municipium praefectura colonia* Cicero *Phil.* 2, 24, 58. in *Pison.* 22, 51 — *colonia municipium praefectura* Sículus p. 135, 2. 163, 27); auch die zweistellige begegnet in älterer Zeit (Cicero *Phil.* 3, 5, 13. c. 15, 35. *de domo* 28, 75: *municipiorum et coloniarum et totius Italiae decreta*) und wird später allein gebraucht — z. B. *municipia et (atque) coloniae* Sallust *Cat.* 58, 9; Caesar *b. G.* 8, 3; Augustus *mon. Anc.* 4, 27. 29;

Etymologisch wie im Gebrauch ist, wie *colonus* der Bauer, so *colonia* zunächst die Bauernwirthschaft, nach späterer Wirthschaftsweise also der einzelne Bauerhof¹⁾. Aber da der ursprüngliche Feldbau auf einer wie immer geordneten Sammtwirthschaft beruht, hat in ältester Zeit die von allen daran theiligten *coloni* bestellte Flur *colonia* genannt werden müssen²⁾, und diese Bedeutung hat das Wort im politischen Sprachgebrauch behalten: *colonia* ist die durch gemeinschaftliche Ansiedelung einer Anzahl von Bauern von Staats wegen geschaffene Ortschaft³⁾. Die Sonderung eines solchen Gebiets aus den in der sonstigen Bodenbestellung herrschenden örtlichen Geschlechtsverbänden ist, wie schon bemerkt ward (S. 26), der Ausgangspunkt des Coloniebegriffs. Da die Rechtsstellung der in solcher Weise durch die Römer angesiedelten Leute dabei nicht definirt wird, so giebt es Colonien sowohl römischer Bürger wie auch latini- schen Rechts, und es kann selbst die Existenz römischer Colonien peregrinischen Rechts nicht in Abrede gestellt werden⁴⁾.

coloniae et municipia Sallust *Cat.* 17, 4; ähnlich Augustus *mon. Anc.* 1, 17 — offenbar weil die *praefecturae* späterhin anfangen sich *municipia* zu nennen.

1) Die ursprüngliche Verwendung der *colonia* für die Bauerhufe hat sich in der technischen Sprache behauptet, wie die veleiatische Tafel (z. B. 6, 40 *saltum Drusianum cum colonis duabus Mogiana et Ferrania*; 2, 89 *fundum Iulianum cum figlinis et coloniis VIII*) und der Gebrauch der Gromatiker zeigt; in dem Schriftstellerlatein ist sie vor der politischen Bedeutung gewichen.

2) S. 26. Hierauf auch die Verwendung von *colonia* für die Ortschaft zurückzuführen empfiehlt sich theils, weil dadurch ein mehr sinnlicher Begriff gewonnen wird, theils weil es bedenklich ist dem Worte eine doppelte Grundbedeutung zu geben, wie man muss, wenn man es mit *ἀποικία* gleicht.

3) Selbstverständlich handelt es sich um die Männer, nicht um die Anlage als solche; eine Ortschaft, die ganz oder doch vorzugsweise neue Bürger empfängt, ist *colonia*, auch wenn sie ihre Mauern und ihren Namen behält. Ansiedelung ohne Constituirung eines Gemeinwesens ist recht wohl denkbar und es mögen manche *conciabula civium Romanorum*, Bürgerdörfer auf diese Weise entstanden sein (2, 440 A. 4); aber nur wo bei der Adsignation dauernde Gemeinschaft der Angesiedelten (bei der Bürgercolonie zunächst Garnisonirung der Häfen S. 814) beabsichtigt wird, ist eine *colonia* im Rechtssinn vorhanden und verzeichnen die Annalen die Gründung.

4) Die *coloni*, welche die römische Regierung im J. 547 *de oppidis Siculorum* nach Akragas führen liess (Cicero in *Verr.* l. 2, 50, 123), habe ich früher für latinische gehalten (R. M. W. S. 663; vgl. Handb. 4, 245, wo diese Ansicht mit Recht verworfen, aber die Frage, was diese *colonia* sonst war, nicht einmal gestellt wird). Aber die einzige Münze dieser Stadt mit lateinischer Aufschrift AERIGENT(so) (*Salinas monete Sic. tav.* XIII, 33 n. 350) reicht schwerlich so weit zurück und gehört wohl in die Epoche der allgemeinen Latinität Siciliens. *Quella moneta*, schreibt mir Salinas, der kein anderes Exemplar kennt als das Pariser, *ha una grande analogia con la serie segnata pure con la Trinacria (Landolina-Patruò lettera al Riccio) e con*

— Gegen das Ende der Republik und weiter in der Kaiserzeit beginnt *colonia* auch auf solche Gemeinden angewendet zu werden, welchen ohne Hinsendung neuer Stadtbürger nur durch eine juristische Fiction oder eine ihr gleichkommende Interpretation¹⁾ die Colonialeigenschaft beigelegt ward. Zunächst geschah dies, als die cisalpinischen Peregrinengemeinden im J. 665 im Verfolg des Bundesgenossenkrieges die Latinität als Colonialrecht empfangen; diese Form wurde gewählt, wie wir sahen (S. 624), weil gewisse Privilegien der ursprünglich latinischen Städte den jüngeren latinischen Colonien fehlten und man den oberitalischen Gemeinden nur dieses geringere Stadtrecht gewähren wollte. Bei den späteren Verleihungen der Latinität wird der Umfang der Rechte auch kein weiterer gewesen sein; doch ist die Colonialbezeichnung auf sie nicht erstreckt worden (S. 625). — In Betreff der Bürgercolonie ist in guter Zeit nichts Aehnliches vorgekommen; erst in der sinkenden Kaiserzeit ist die Colonialqualität, die späterhin als Ehrenvorzug galt²⁾,

la moneta cesarea di Lilibeo. Andererseits steht es fest, dass zu Ciceros Zeit Agrigentum kein besseres Recht hatte als die Masse der sicilischen *civitates stipendiariae*. Dies führt mit Nothwendigkeit auf eine *colonia peregrinorum* und zwar eine solche, die sich nur ihrem Ursprung, nicht ihrer Rechtsstellung nach von den übrigen Peregrinenstädten unterschied. — Vielleicht giebt dies auch den Aufschluss für die bisher ungelöste Aporie hinsichtlich der africanischen Städte Curubis und Hippo. Jene erhielt nach inschriftlichen Zeugnissen unter Caesar ihre Mauern und heisst *colonia Iulia* (C. I. L. VIII, 977. 980), aber die zuverlässige plinianische Liste 5, 4, 24 nennt sie *oppidum liberum*, das heisst autonome Peregrinengemeinde. Wenn Caesar sie (und vermuthlich ebenso Clupea) als Stadt (*oppidum* in der Inschrift n. 977) besten peregrinischen Rechts deducirte, so war sie allerdings sowohl Colonie wie autonom. Ebenso heisst Hippo Diarrhytus in der Inschrift C. VIII, 1206 *colonia Iulia*, auf seinen Münzen (Müller *num. de l'anc. Afrique* 2, 167) *Hippo libera*. Das also ertheilte peregrinische Recht konnte entweder bundesmässig verbrieft sein, wie das Athens, oder bloss Precarrecht, wie das von Ephesos; dieses Schema kam für Akragas, jenes für Curubis und Hippo zur Anwendung.

1) *Condere coloniam* kann allenfalls auch die Gründung einer personal mit einer älteren sich deckenden Stadtgemeinde bezeichnen; die Auflösung der älteren und die Erschaffung einer neuen Bürgerschaft tritt auch da ein, wo die Deduction fehlt.

2) Gellius 16, 13, 3: *existimamus meliore condicione esse colonias quam municipia*. Dass die Praenestiner den Kaiser Tiberius baten ihr sullanisches Colonialrecht in municipales zu verwandeln (Gell. a. a. O.), erscheint mehr als eine nachträgliche Protestation gegen einen Gewaltact und Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Tiberius gewährte das Gesuch, aber die Stadt blieb dennoch Colonie (Hermes 18, 161), vermuthlich weil es für diese Umwandlung an einer Rechtsform fehlte. Immer beweist diese Petition, dass zu Tiberius Zeit jener Ehrenvorzug der Colonien noch nicht feststand. Dagegen spricht auch nicht, dass in dem Ackergesetz des Dictators Caesar und in den plinianischen Städteverzeichnissen die Colonien immer an erster Stelle

nicht selten auch ohne Neugründung bloss titular verliehen worden¹⁾.

Das Wort *municipium* erscheint, wie schon gezeigt ward *Municipium.* (S. 231 fg.), hier stark denaturirt. Es bezeichnet ursprünglich die mit Rom in Boden- und insofern in Steuergemeinschaft stehende Gemeinde latinischen Rechts, dann auch die zu Steuer- und Dienst-, aber nicht zu politischer Rechtsgemeinschaft den römischen Vollbürgern zugeordnete Ortschaft minderen Bürgerrechts, macht also dort wie hier den Gegensatz zu der Vollbürgerschaft. Nachdem die latinischen Municipien in Folge des marsischen Krieges, die Halbbürgergemeinden meistens schon früher in Vollbürgergemeinden umgewandelt und beide Kategorien aus dem römischen Staatsrecht verschwunden waren, blieb die Benennung und zwar, wie die römischen Juristen sehr wohl wussten (S. 234 A. 1), als abusive und dem derzeitigen Rechtsverhältniss incongruente, denjenigen Gemeinden, die nach dem früheren entweder *municipia* latinischen Rechts oder föderirte Gemeinden gewesen²⁾, das heisst die aus selbständigen Staaten in römische Bürgergemeinden umgewandelt waren. Die von Rom gegründeten Städte latinischen Rechts konnten demnach sowohl *municipia* sich nennen wie auch *coloniae* (S. 232 A. 3). Damals

stehen; jenes erklärt sich daraus, dass der eigentliche Zweck des Gesetzes die Gründung von Colonien war, dieses daraus, dass in den Städteverzeichnissen aus der Zeit des Augustus dessen Colonien besonders hervorgehoben waren (Hermes 18, 195 fg.). Wohl aber zeigt sich die spätere Bevorzugung der Colonien in der ständigen Voranstellung derselben bei Frontinus und den späteren Grammatikern (Rudorff Feldm. 2, 416). Wahrscheinlich hängt damit zusammen, dass die Duovirn, welche in älterer Zeit vorzugsweise den Colonien eigen sind, späterhin die municipalen Quattuorvirn mehr und mehr verdrängen und namentlich in den Provinzialstädten die letzteren fast ganz fehlen; wenn die Colonie, wie Gellius sagt, den Späteren enger sich an die Stadt Rom anzuschliessen schien als das *Municipium*, so konnte aus demselben Grunde und mit besserem Recht bei ihr dem Duovirat vor der Viermännerbehörde der Vorzug gegeben werden.

1) Hadrianus (bei Gellius a. a. O.) führt als Beispiele solcher von ihm getadelter Umwandlung *Italiae* in der *Baetica* und *Utica* in *Africa* an, von denen in der That sowohl jene (C. I. L. XII, 1856) wie diese (C. I. L. VIII p. 149) sich später *colonia Aelia* nennt.

2) Dies ist in der Definition des Servius (S. 235 A. 1) unter den drei Gattungen der *municipia civium Romanorum* die dritte. In den Beispielen findet sich keine ehemalige Halbbürgerortschaft; dagegen sind vertreten theils die latinischen *municipia*, sowohl die altlatinischen (Tibur und Praeneste) wie die latinischen Colonien (Sutrium, Nepes, Placentia, Bononia), theils die föderirten Gemeinden nicht latinischen Rechts (Locri, Pisae, Urvinum, Nola). Die letzten sind allerdings im älteren Sinne des Wortes *municipia* nicht; aber

scheint einestheils die Gegensätzlichkeit dieser beiden Benennungen aufgekommen zu sein, so dass titular nur die eine oder die andere geführt wird¹⁾, theils mit Rücksicht auf die frühere Autonomie an die erstere sich ein Ehrenvorzug geknüpft zu haben, so dass alle zur Führung beider berechtigten Gemeinden sich *municipia* nannten²⁾ und *coloniae* nur die, die als unselbständige von Rom gegründet worden und niemals Staaten gewesen waren. Eine andere Definition als diese retrospectiv auf einen früheren Rechtszustand gestellte lässt sich von dem *municipium* der Zeit nach dem Socialkrieg nicht geben³⁾. Die von Rom, sei es durch Deduction ohne Verleihung des Hoheitsrechts, wie die Bürgercolonie, sei es durch Verleihung des Gemeinderechts an eine bisher der corporativen Organisation entbehrende Ansiedelung, wie wir sie sogleich kennen lernen werden, ins Leben gerufene Vollbürgergemeinde ist kein *municipium*; es liegt in der Benen-

das Ineinanderfließen der Latiner und der übrigen föderirten Italiker (S. 660 fg.) erklärt es, dass alle aus der Unabhängigkeit in den Bürgerverband eintretenden italischen Gemeinden die Benennung *municipium* annahmen.

1) *Municipium* und *colonia* schliessen nach der älteren Ordnung höchstens im Sprachgebrauch sich aus. Mit der späteren rechtlichen Ausschliesslichkeit der beiden Kategorien ist nicht im Widerspruch, dass zuweilen unter denselben Namen und in demselben Mauerring *municipes* und *coloni* neben einander bestehen, wie in Pompeii (C. I. L. X p. 89), Interamnia der Praetutier (C. IX. 5074), Arretium, bald mit einfachem Ordo, bald jede mit ihrem besonderen Gemeinderath.

2) Dies beweisen, ausser der Definition des Servius, die städtischen Ordnungen sämtlicher ehemals latinischer Colonien; wenn Asconius p. 3 Orelli sagt: *magnopere me haesitare confiteor, quid sit quare Cicero Placentiam municipium esse dicat*, so kann uns nur die juristische Unkunde des philologisch und historisch so kundigen Mannes verwundern.

3) Die Definition, die Gellius 16, 13, 6 von dem *municipes* seiner Zeit giebt: *municipes sunt cives Romani ex municipiis, legibus suis et suo iure utentes, muneris tantum cum populo Romano honorarii participes, a quo munere capessendo appellati videntur, nullis aliis necessitatibus neque ulla populi Romani lege adstricti nisi in quam populus eorum fundus factus esset*, ist ein wahres Meisterstück historisch-juristischer Confusion und der Vermengung des alten und des neuen Sprachgebrauchs. Für jenen passt was gesagt ist mit Ausschluss der Eingangsworte, denn der alte *municipes* ist nicht Bürger, und der Umsetzung der Theilnahme am *munus*, das heisst an den öffentlichen Lasten, in eine Ehrenbetheiligung an demselben, was, wenn überhaupt etwas, nur das dem alten *municipes* verschlossene Bürgeramt bedeuten kann. Die *Municipien* der späteren Zeit sind freilich römische Bürgergemeinden. Aber ein eigenes Recht kommt ihnen nicht mehr und nicht weniger zu als den Colonien; dass die römischen Gesetze sie nur angehen, wenn sie von ihnen bestätigt sind, ist ein auch für einen Nichtjuristen unverzeihlicher Schnitzer; und da die spätere Reichsbürgerschaft sich unter anderen auch aus diesen Stadtbürgerschaften zusammensetzt, so ist es mehr als schief das *Municipium* so, wie es hier geschieht, mit der Reichsbürgerschaft auf eine Linie zu stellen.

nung eine Erinnerung an das frühere Hoheitsrecht, ein Nachklang jener Auflehnung der Bundesgenossen gegen den führenden Staat, aus der der Socialkrieg hervorging.

Praefectura bezeichnet eigentlich den Sitz eines von Rom geschickten mehr oder minder ständigen Richters und steht also im Gegensatz zu der städtischen Autonomie; denn dergleichen Richter wurden nur nach Ortsehaften entsendet, die der Autonomie entweder ganz entbehrten oder doch nur beschränkte Selbstverwaltung besaßen¹⁾. Die Umwandlung dieser Gerichtssprengel in Bürgergemeinden erfolgte, ähnlich wie die Deduction der Bürgercolonie, durch einseitigen Act der römischen Regierung, zum Theil schon in früherer Zeit, zum Beispiel für Fundi, Formiae, Arpinum im J. 566; für die grosse Masse dann ohne Zweifel in Folge des Bundesgenossenkrieges (S. 783); nachdem endlich auch Capua durch Caesar zu städtischer Organisation gelangt war, gab es *praefecturae* im ursprünglichen Sinn überhaupt nicht mehr. Da diese Gemeinden nicht aus der Autonomie hervorgegangen waren, kam ihnen von Rechts wegen die Benennung *municipium* nicht zu; indess hat eine Anzahl derselben sich bald dieselbe beigelegt, wie zum Beispiel Cicero seine Vaterstadt Arpinum immer also nennt, vielleicht diejenigen, die schon als *praefecturae* eine gewisse Selbstverwaltung besaßen hatten. Aber einem Theil der alten Gerichtssitze blieb auch nachher noch die frühere Benennung; insbesondere die sabinischen Städte Reate, Peltuinum, Amiternum haben bis in die Kaiserzeit hinein officiell diese Titulatur geführt²⁾. Da das Wort jetzt nicht minder den Besitz des Stadtrechts anzeigt, wie *municipium* und *colonia*, pflegt es in der cumulativen Benennung der Stadtgemeinde als dritte Kategorie neben diese gestellt zu werden (S. 792 A. 2).

1) S. 581. Forum Clodii im südlichen Etrurien an der Stelle des heutigen Bracciano, an der von Luca über Arretium und Clusium nach Rom führenden clodischen Strasse ist ohne Zweifel mit der Strasse zugleich als Marktflücken entstanden. heisst dann aber später in der augustischen Liste (Plinius 3, 5, 52, eingeordnet unter dem Buchstaben p) *praefectura Claudia foro Clodi* und seine Bürger auf einer kürzlich daselbst gefundenen Inschrift (S. 581 A. 4) *Claudienses ex praefectura Claudia*.

2) C. I. L. IX p. 787. Auch die Beamten der ehemaligen *praefecturae* haben häufig abweichende Titulatur; wenn die Gesetze neben die Duovirn und Quattuorvirn diejenigen stellen, welche *alio quo nomine magistratum potestatemve sufragio habent*, so ist dabei wohl zunächst gedacht an die drei Aedilen von Fundi und Formiae und die Octovirn von Amiternum und anderen sabinischen Orten.

In der Zusammenstellung der durch autonomen Act in den Bürgerverband eingetretenen, der von Rom gegründeten und der von Rom mit Stadtrecht beliehenen Gemeinde fasst die römische Jurisprudenz des Ausgangs der Republik den neuen Begriff der Bürgergemeinde zusammen.

Uneigent-
liche Stadt-
benennungen.

Die sonst in den Gesetzen vorkommenden Benennungen städtischer Gemeinwesen stehen mit den drei genannten nicht auf gleicher Linie. Die allerdings an terminologischer Ueberfülle leidende technische Sprache der römischen Juristen stellt zur Bezeichnung des Stadtbegriffs neben das allgemeine *oppidum* und die drei eben erörterten Bezeichnungen der Bürgergemeinde *municipium*, *colonia* und *praefectura* noch das *forum* und das *conciliabulum civium Romanorum*, auch wohl noch *vicus*, *castellum*, *territorium*, *locus* (S. 792 A. 2). In eigentlicher Verwendung gehören diese Benennungen sämmtlich nicht hierher. Die *fora*, die vornehmlich durch die Anlegung der grossen Reichsstrassen ins Leben gerufenen Marktflecken, sind nicht, wie die *praefecturae*, durchaus — zum Beispiel Forum Appii bei Terracina ist immer Flecken geblieben — aber grossentheils, namentlich in dem cisalpinischen Gallien zu Stadtrecht gelangt¹⁾, ohne doch auf eine der drei technischen Benennungen ein Anrecht zu haben. Auch hinsichtlich des *conciliabulum* begegnet ein ähnlicher Fall²⁾. Mit Rücksicht hierauf konnte, um das Recht ein städtisches Gemeinwesen einzurichten erschöpfend auszudrücken, bei dem Mangel eines allgemeinen Terminus noch die Constituirung eines *forum* und eines *conciliabulum* mit Jurisdiction mit Recht hinzugefügt werden; aber darum hören diese beiden Benennungen nicht auf den Stadtbegriff vielmehr zu verneinen als auszudrücken. — Der ländliche *vicus* — an den städtischen ist hier nicht zu denken — ist das des Stadtrechts entbehrende Dorf (S. 149) und das *castellum* (S. 766 A. 3) unterscheidet sich von dem *vicus* nur militärisch, insofern es zur Vertheidigung eingerichtet ist. Es gab einen *vicus* mit Jurisdiction³⁾ und nur die-

1) Marquardt Handb. 4 S. 12 A. 3. Hermes 16, 32.

2) Interamnia der Prätuttier, sagt Frontinus p. 19 Lachm., *conciliabulum fuisse fertur et postea in municipii ius relatum*. Diese Gemeinde hatte also weder auf die drei legitimen Namen ein Anrecht, noch war sie als römischer Marktflecken entstanden; aber es passte auf sie die (titular wahrscheinlich nie verwendete) Bezeichnung *conciliabulum civium Romanorum* mit Magistraten und Decurionen.

3) Festus p. 371: *ex vicis partem habent rem publicam et ius dicitur, par-*

ser kann in jener Aufzählung gemeint sein; was aber darunter zu verstehen ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Vielleicht ist auch dabei gedacht an Verleihung des Stadtrechts an einen *vicus* ohne Wechsel dieser Benennung¹⁾; möglicher Weise hat es aber auch einen von seiner Stadtgemeinde nicht völlig gelösten *vicus* mit unvollkommenem Stadtrecht gegeben²⁾. — *Locus* endlich und *territorium* sind sicher nur hinzugefügt, um für den immer noch möglichen Fall, dass auf ein städtisches Gemeinwesen keine der bisher angeführten Benennungen passt³⁾, eine Aushilfe zu bieten. — Alle diese Bezeichnungen sind für das städtische Gemeinwesen nicht legitim, sondern nur unter besonderen Umständen und ausnahmsweise statthaft.

In der Kaiserzeit hat sich die Terminologie insofern vereinfacht, als bei dem *municipium civium Romanorum* der positive Begriff der ehemaligen Autonomie schwindet und der Name jetzt, als Gegensatz zu der *colonia civium Romanorum*, jeder nicht auf wirklicher oder fingirter Deduction beruhenden Bürgergemeinde gegeben wird. Dies tritt namentlich hervor in dem Schwinden der Benennung *praefectura* und in deren Ersetzung durch jenes allgemeinere Wort; wie denn auch in dieser Zeit jede als *forum* oder unter einem anderen Namen zu römischem Stadtrecht gelangte Ortschaft, sofern sie nicht Colonie ist, unbedenklich *municipium* genannt wird⁴⁾. Die personale Bezeichnung *municeps*

tim nihil eorum et tamen ibi nundinae aguntur negotii gerendi causa et magistri vici, item magistri pagi quotannis fiunt. Aber in der S. 768 A. 5. S. 807 A. 3 angeführten wohl auf Frontinus zurückgehenden Stelle ist der neben dem *ager colonicus* und *municipalis* genannte *ager alicuius castelli aut conciliabuli* wohl auf die attribuirte Ortschaft zu beziehen, die keine Jurisdiction hat.

1) Einen Beleg dafür aus dem republikanischen Italien kenne ich nicht; späterhin ist aus dem *vicus Augustanus* bei Ostia das *municipium* (C. XIV, 2043. 2049) *Laurentium vicus Augustano* oder *Laurentium Viciaugustanorum* geworden (C. I. L. XIV p. 183).

2) Dieser Art, aber jünger sind die africanischen *pagi* und *castella* mit *Decurionen* (C. I. L. VIII p. 1100). Aus Italien kenne ich sichere Analogien nicht; doch mag der *pr(ae)tor* oder *pr(ae)fectus i(ure) d(icundo) montis Dianae Tiflatinae* (C. X, 4564; vgl. das. p. 367) hierher gehören.

3) Ein Beispiel giebt die wunderliche Bezeichnung von Peltuinum als *pars Peltuinatum*.

4) Den Wechsel der Benennung, für den weitere Belege überflüssig sind, kann man namentlich an den Inschriften der früheren *praefecturae* verfolgen. Die Benennung *Forum* bleibt, aber einfach als Eigenname, da die überwiegend häufige Determinirung durch den Namen des Beamten, der die betreffende Strasse angelegt hat, eines Exponenten nicht entbehren kann; die Rechtsqualität des Orts wird daneben je nach Umständen durch *colonia* oder *municipium* bezeichnet.

wird jetzt sogar von dem Stadtbürger römischen Rechts selbst dann gebraucht, wenn er einer Colonie angehört¹⁾, während es für die Stadtgemeinde überhaupt, abgesehen von *oppidum civium Romanorum*, auch jetzt noch an einem entsprechenden allgemeinen Ausdruck fehlt und dafür in correcter Rede²⁾ Colonie und Municipium combinirt zu werden pflegen.

Grundzüge
der
städtischen
Ordnung.

Die politische Function der Bürgergemeinde bestimmt sich im Allgemeinen nach derjenigen des Staats. Wie die bundesgenössische Stadt ein in seiner Autonomie beschränkter Staat, wie die Unterthanenstadt ein zur Ausübung einer noch beschränkteren Autonomie bis weiter zugelassener Quasi-Staat ist, so ist die Bürgerstadt in ihrer wichtigsten und für ihre Entwicklung überhaupt massgebenden Kategorie, dem *municipium civium Romanorum* die bei Entziehung der Autonomie im Besitz derjenigen autonomen Befugnisse belassene Gemeinde, welche man theoretisch und praktisch dem Theil im Ganzen meinte zugestehen zu können. Die Republik vor dem marsischen Krieg hat wohl eine gewisse Selbstverwaltung innerhalb einzelner bürgerlicher Communen entwickelt; aber die allgemeine Einführung der autonomen Bürgergemeinde in den römischen Staat ist die theilweise Realisirung desjenigen politischen Gedankens, der den Bundesgenossenkrieg hervorgerufen hat, die beschränkte Durchführung des föderativen Princips gegenüber der centralistischen Tendenz der früheren Republik. Die Ortsangehörigkeit ist vor allem, ähnlich wie der Plebejat (S. 428. 446), gleich der Staatsangehörigkeit (S. 47) erbliches und ausschliessliches Personalrecht; sie überträgt sich nach denselben Gesetzen wie das römische Bürgerrecht von dem Vater oder in dessen Ermangelung von der Mutter auf die Kinder; wie der römische Bürger keinem anderen Staat, kann der Tusculaner

1) Gellius 16, 13, 2: *quotus fere nostrum est, qui cum ex colonia populi Romani sit, non et se municipem et populares suos municipes esse dicat, quod est a ratione et a veritate longe aversum?* Dasselbe meint wohl Ulpian *Dig.* 50, 1, 1, 1: *nunc abusive municipes dicimus suae cuiusque civitatis cives, ut puta Campanos Puteolanos*, da beide Städte Colonien sind. Dem hier getadelten Sprachgebrauch folgen zahlreiche Inschriften.

2) Im abgekürzten Ausdruck wird auch unter *municipium* oft die Colonie mit verstanden; so bei den *stationes municipiorum* am römischen Forum (Sueton *Ner.* 37).

keiner anderen Ortsgemeinde angehören¹⁾. Der Wechsel des Ortsbürgerrechts ruht, wie der des Staatsbürgerrechts immer auf einem exceptionellen Rechtsgrund²⁾. Die Grundbegriffe des römischen Gemeinwesens³⁾, der *Populus* mit seinen *Comitien*, der

1) Dies zeigt vor allem die in der Masse unserer Inschriften durchgeführte Einheitlichkeit der *origo* wie der *Tribus*. Die vereinzelte Ausnahme eines in Neapolis in Africa heimathberechtigten, in Balsa in Lusitanien wohnhaften Mannes, der sich sowohl die *Arniensis* der Heimath wie die *Galeria* des Wohnorts beilegt (*C. I. L. II, 105: G. Blossius Saturninus Galeria Neapolitanus Afer Areniensis, incola Balsensis*; vgl. das. p. 4. 691), beweist nur die Unkunde des Provinzialen. Dasselbe gilt von den nicht viel weniger seltenen Fällen, wo der *Incolat* mit dem Heimathrecht gleichgestellt ist; so wenn in *Singilia* der *Baetica* der *Ordo* einem in *Corduba* heimathberechtigten Freigelassenen *recipi[endo] in civium numerum quantum cui plurimum libertino decrevit* (*C. II. 2026*). — Im Allgemeinen stimmen damit auch die Rechtsbücher überein. Wenn darin ausnahmsweise bei der Freilassung durch zwei Patrone verschiedenen Heimathrechts (*Dig. 50, 1, 7. l. 27 pr.*) und bei der Adoption (*Dig. 50, 1, 15, 3. l. 17, 9*) doppeltes Heimathrecht zugelassen wird, so ist jenes offenbar ein Nothbehelf, dieses sicher festgesetzt, um zu verhindern, dass man sich den städtischen Lasten durch Heimathwechsel entziehe.

2) Wechsel des Ortsbürgerrechts können wir mit völliger Sicherheit nur nachweisen durch kaiserliche Verleihung, wonach also in republikanischer Zeit dafür Volksschluss erforderlich gewesen sein muss. Der hauptsächlichste Fall knüpft an an die Constituirung einer neuen oder die Verstärkung einer bestehenden Bürgergemeinde: insoweit ortsangehörige römische Bürger dazu genommen werden, wird durch die neue Ortsangehörigkeit und deren *Tribus* die ältere aufgehoben (*C. I. L. IX, 4684: C. Iulio C. f. Longino domo Voltinia Philippis Macedonia . . . deductus ab divo Augusto Vespasiano Quirin. Reate* und sonst). Auch als *Personalprivilegium* kommt kaiserliche Verleihung des Ortsbürgerrechts einer Bürgergemeinde vor [*2, 1034*]. — Von Privilegien dieser Art abgesehen geschieht des Wechsels der (bürgerlichen oder latinisch-peregrinischen) Ortsangehörigkeit in den Rechtsbüchern wie auf Inschriften äusserst selten Erwähnung. Die *Adlection* in die Bürgerschaft, das heisst die Verleihung des Ortsbürgerrechts durch die Gemeinde selbst (*Edict Hadrians* bei *Diocletian cod. Inst. 10, 40, 7: cives quidem origo manumissio adlectio adoptio, incolae vero . . . domicilium facit*; die einzige Erwähnung derselben in den Rechtsbüchern) bezieht sich wenigstens in einem Fall auf die Ersetzung der *suppletorischen* hauptstädtischen Ortsangehörigkeit durch die gewöhnliche (*S. 788 A. 1*). Gleichartig ist vielleicht *Orelli 3711 = C. I. L. XI, 1617: C. Umbricius C. f. Sca. Canso colon(us) adlect(us) d(ecreto) d(ecurionum) Florent(inorum)*. Ein anderes exceptionelles Verhältnis muss zu Grunde liegen bei der *Lyoner* Inschrift *Henzen 6991: Illiomari Aqi . . . ex civitate Veliocassium sublecto in numer. colonor. Lug.* so wie in einem Falle, wo von zwei Söhnen eines der *Tribus* von *Salonae*, der *Tromentina* angehörenden Vaters der eine, *decurio Satonis et Issae*, ebenfalls der *Tromentina*, der andere, *decurio Issae*, der *Tribus* dieser Insel, der *Sergia* angehört (*C. III, 2074*).

3) Dabei sind die plebejischen Institutionen ausgeschlossen; die *Municipalverfassung* kennt, anders als die der autonomen Italiiker (*S. 695*), keine anderen *Aedilen* als *curulische* (*2, 485 A. 1; Hermes 1, 66*) und keine *Volkstribune*. Die *plebs* der *Municipien* ist in dem *S. 461 A. 3* erörterten Sinn zu verstehen, der *tribunus plebis* der claudischen *Colonie Teanum Sidicinum* (*C. X, 4797*) ohne Zweifel eine Erfindung des archäologisch republikanisirenden Stifters. In der vor kurzem in *Pompeii* zu Tage gekommenen *Wahlempfehlung* (*Notizie degli scavi 1887 p. 38*): *L. Magium Celerem I(virum) v(irum) bonum. C. Tampium Sabeinum tri(bunum) ple(bis) r(irum) b(onum) c(ro) r(olo?) vos*

Gemeinderath, die Magistratur, das Territorium, das Bürgerrecht¹⁾, die Schatzung, die Jurisdiction kehren sämmtlich in der Stadtverfassung wieder; die Modificationen genereller Art sind wesentlich darauf gerichtet theils die Ordnungen des Reichs dem engeren Kreise anzupassen, wofür der dem senatorischen von 4 Mill. entsprechende Census des Decurio von 100000 Sesterzen ein Beispiel giebt²⁾, theils die staatlichen Institutionen durch die vornehmere Terminologie von den gleichartigen städtischen zu differenziren. Dass die italische Stadt nichts ist als der römische Staat im Kleinen, tritt vielleicht nirgends so scharf uns entgegen wie bei der Ordnung des zweiten Standes durch Augustus; wie in die Staatsordnung die Ritterschaft, führte er in die italischen Municipien ihr Abbild ein, den Sexvirat (S. 456).

Dieses einfache Princip kann in seiner unendlich mannichfaltigen Entwicklung so wie in seiner Beschränkung durch die selbstverständliche Regel, dass die städtische Autonomie der staatlichen weicht und sich nothwendig innerhalb der durch den Staat gezogenen allgemeinen Schranken bewegt, nur in gesonderter Behandlung des Municipalrechts dargelegt werden. Aber auch in dieser Darstellung genügt es nicht durchaus für die städtische Ordnung auf die Analogie des Staats zu verweisen; nach verschiedenen Richtungen konnte für die städtische Organisation die staatliche nicht zum Muster genommen werden und es erscheint nothwendig auf die wichtigeren der mehr oder minder selbständigen municipalen Institutionen einen Blick zu werfen.

Verhältniss
der Bürger-
gemeinden
zu einander.

Für das Rechtsverhältniss der Bürgergemeinden zu einander konnte die Stellung Roms nicht Vorbildlich sein, weder diejenige zu den vollfreien Nachbarstaaten, da ein entwickeltes Rechtsverhältniss anerkannter Gegenseitigkeit dem römischen Staats-

facia(tis), welche über eine sicher in der Kaiserzeit abgefasste Steinschrift auf dem Stück geschrieben ist, mag ein demokratischer Spiessbürger den künftigen Aedilen seinen Mitbürgern als neuen Gracchus angepriesen haben.

1) Charakteristisch ist dafür, dass die Apparitorenstellung, wie in der römischen Verwaltung an das römische (1, 333), so in der Colonie Genetiva an das Ortsbürgerrecht geknüpft ist (c. 62: *ex eo numero, qui eius coloniae coloni erunt*).

2) Plinius ep. 1, 19: *esse tibi centum milium censum satis indicat quod apud nos decurio es*. Petronius c. 44 von einem Aedilen: *iam scio unde acceperit denarios mille aureos*. An dieses Mass knüpft überhaupt sich die Vorstellung des vermögenden Mannes; 100000 Sesterzen bilden die Grenze der kleinen Erbschaft sowohl nach dem voconischen Gesetz oder doch nach dessen Usualinterpretation (S. 249 A. 4) wie bei dem Freigelassenen (S. 433 A. 3).

recht fremd geblieben ist, noch die Stellung der Vormacht zu den abhängigen Gemeinden, da darin das Herrschaftsverhältniss überwiegt. In Folge dessen ist die Verleihung des Bürgerrechts, welche der Staat unbeschränkt ausübt, der Stadt so gut wie entzogen. Das Ortsbürgerrecht konnte die Bürgerschaft nur verleihen unbeschadet der Rechte der übrigen bürgerlichen oder auch nur überhaupt zum Reichsverband gehörigen Gemeinden; und diese Beschränkung hebt insofern die Verleihung auf, als bei der Ausschliesslichkeit auch des Ortsbürgerrechts die letztere damit auf die keiner Ortsgemeinde angehörigen Individuen beschränkt (S. 788) ward. Vielleicht wurde sogar bei diesen noch die Reichsangehörigkeit gefordert, da deren Verleihung nicht wohl in das Belieben jeder Ortsgemeinde gestellt werden konnte (S. 136). — Aber was den Menschen gegenüber die Bürgerschaft nicht thun durfte, stand ihr im Princip wenigstens hinsichtlich ihrer Götter frei; wenn gleich der Staat auch in die Sacralordnung der einzelnen Gemeinde durch Gebot und Verbot eingreifen konnte, so bestimmt doch jede Gemeinde der Regel nach selber den Kreis ihrer Götter. Den Kaiser Augustus hat bei seinen Lebzeiten Stadt für Stadt in Italien unter ihre Götter aufgenommen und ihm Tempel und Priester geweiht, während der Staat diesen Gott nicht kannte¹⁾.

Adlection.

Auch für die Erstreckung der politischen Pflichten und der politischen Rechte auf die ausserhalb des Ortsbürgerrechts stehenden Reichsangehörigen, die Heranziehung der Bürger der einen Ortsgemeinde zu den Lasten und den Aemtern der anderen begegnen wir in dem municipalen Kreise einer selbständigen Entwicklung. Zwar hinsichtlich der vermögensrechtlichen Leistungen, der *munera patrimonii* und *personae* (S. 225) sind die Befugnisse, welche nach der älteren Ordnung der römischen Gemeinde gegenüber dem Latiner zustanden, im Wesentlichen auf die Bürgerstadt übertragen worden. Bei den dem Grundbesitzer als solchem obliegenden örtlichen Lasten wird, da jeder römische Bürger im Gebiet von Capua Grundbesitz zu erwerben berechtigt ist, auch der nicht campanische Grundbesitzer, als *municeps* im ursprünglichen Sinn der Gemeinde Capua, mit

Heranziehung der Insassen zu den öffentlichen Lasten.

1) Hermes 17, 640 fg. Es zeigt sich dies insbesondere in dem Feriale von Cumae.

herangezogen¹⁾. Hinsichtlich der von der Person geforderten Leistungen ist nicht so sehr eine principielle Rechtsänderung eingetreten als die Anwendung desselben Principis auch auf diesen Kreis. Wir können nicht nachweisen, dass der römische Staat von Nichtbürgern personale Leistungen gefordert hat (S. 233); dass er sie hat fordern können, versteht sich darum nicht weniger von selbst. Die Ortsgemeinden dagegen haben von dieser Befugniss umfassenden Gebrauch gemacht und knüpfen diese Belastung an den Wohnsitz (*domicilium*) oder, wie es gewöhnlich ausgedrückt wird, sie stellen in dieser Hinsicht dem Bürger den Einwohner, dem *civis* den *incola* gleich. Dabei kommt auch das römische Bürgerrecht nicht weiter in Betracht; der in Capua lebende Athener ist zu den personalen *munera* ohne Zweifel ebenso herangezogen worden wie der Nolaner.

Stimmge-
meinschaft.

Wenn diese Befugniss den im Staat domicilirten Ausländer zu den öffentlichen Leistungen nach Ermessen heranzuziehen ein einfaches Corollar der Souveränität ist, so ist die Ausübung der politischen Rechte, insonderheit des activen und des passiven Wahlrechts an sich an das Bürgerrecht geknüpft. Indess hat die römisch-latinische Ordnung auch den Nichtbürger, wenigstens insoweit er an dem Stimmort domicilirt war, zur Stimmgemeinschaft zugelassen (S. 643); und wahrscheinlich sind die municipalen Comitien unter Anwendung der in Rom wie in den latinischen Städten üblichen Loosung (S. 396) den römischen hierin gefolgt. Schwerlich konnten die Campaner dem Latiner das Recht, welches ihm in Rom und ihnen selbst in jeder latinischen Gemeinde zustand, in ihren Comitien verweigern und noch weniger dem im Reichsbürgerverband stehenden Nolaner verweigern, was sie dem des Reichsbürgerrechts entbehrenden Latiner einräumten. Ohne Zweifel aber ist die Stimmgemeinschaft auch hier, eben wie wir sie in den latinischen Gemeinden späterhin geordnet finden (S. 644), nur demjenigen römischen Bürger oder Latiner zugestanden worden, welcher in der betreffenden Gemeinde do-

1) Aelius Gallus (S. 234 A. 1): *municeps est . . . qui ex alio genere* (S. 9 A. 2) *munus functus est*. Der Sache nach stimmt dies mit dem Stadtrecht von Genetiva S. 230 A. 1. Ein technischer Ausdruck für die griechische ἐγχετης fehlt, nachdem *municeps* eine erweiterte Bedeutung angenommen hat, der späteren römischen Jurisprudeuz; *incola* ist immer geknüpft an das Domicil (Dig. 50, 16, 239, 2).

micilirt war. Auf die reichsangehörigen Peregrinen sie zu erstrecken liegt kein Grund vor.

Wenn für die Erstreckung des activen Wahlrechts in den örtlichen Comitien auf die Insassen römischen oder latinischen Rechts die staatliche Analogie spricht, so streitet sie gegen die Erstreckung des Aemterrechts auf die Ortsfremden (S. 644); und sie ist auch bis in die Zeit der flavischen Kaiser nur ausnahmsweise bei einzelnen italischen Gemeinden vorgekommen¹⁾. Aber späterhin emancipirt sich hier die municipale Entwicklung von dem staatlichen Muster. Das passive Wahlrecht oder vielmehr, da in dieser Zeit die Aemter mehr und mehr zur Last werden, die Pflicht der Uebernahme der Aemter und, was damit wesentlich zusammenfällt, des Eintritts in den Gemeinderath wird unter dem Principat verallgemeinert und durch Erstreckung der Magistraturen und des Decurionats auf die nicht der Bürgerschaft angehörigen Insassen die Bürgerlast erleichtert²⁾.

Aemtergemeinschafft.

Rechtlich verschiedene Kategorien der Bürgergemeinde giebt es nicht, oder sie sind wenigstens für uns nicht erkennbar. Singularprivilegien, zum Beispiel die Beilegung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 817 A. 1), das bevorzugte Wahlrecht der von Augustus in Italien angelegten Colonien (S. 388) werden öfter erwähnt. Die Verschiedenheit der aus der Autonomie zum Stadtrecht gelangten Municipien und der niemals autonomen Colonien begründet wohl einen Ehrenvorzug in älterer Zeit für die Municipien (S. 796), in späterer für die Colonien (S. 794 A. 2) und findet Ausdruck in gewissen Besonderheiten der Gemeindeordnung; insbesondere pflegt in jenen die Magistratur in ihren beiden dem Consulat und der curulischen Aedilität analogen Abstufungen sich den Quattuorvirat, in diesen im engeren Anschluss an Rom die obere Magistratur sich den Duovirat, die niedere die Aedilität

Rechtsgleichheit der Bürgergemeinden.

1) Frontinus p. 52 Lachm.: *sed et (sedae Hdschr.) quaedam coloniae aut beneficio conditorum perceperunt, ut Tudertini* (Tuder ist Colonie der Triumviralzeit: Hermes 18, 182) *aut postea apud principes egerunt, ut Fanestres* (ebenfals julische Colonie: Hermes a. a. O.), *ut incolae etiam si essent alienigenae, qui intra territorium colerent, nihilo minus (colerent alii hominibus Hdschr.) honoribus (oneribus ist Schlimmbesserung) fungi in colonia deberent. hoc Fanestres nuper impetraverunt, Tudertini autem beneficio habent conditoris.*

2) Rescript von Caracalla Cod. 10, 40 [39], 1: *non tibi obest, si cum incola esses, aliquod munus suscepisti, modo si ante quam ad alios honores vocareris domicilium transtulisti.* Inschrift von Dea Vocontiorum (C. XII, 1585): *adlecto in curiam Lugudunensium nomine incolatus*; ähnlich C. II, 1055.

beizulegen. Indess ein wesentlicher Rechtsunterschied scheint damit nicht verbunden gewesen zu sein.

Bodenrecht
der Bürger-
gemeinden.

Aber eine wichtige Verschiedenheit unter den Bürgergemeinden giebt es allerdings vielleicht schon in der späteren Republik, sicher in der Kaiserzeit, je nachdem ihr Territorium quiritarischen Eigenthums fähig ist oder als Domanialland dem Bodenzins unterliegt. Die ältere Ordnung kennt nur die erstere Kategorie; in der späteren gehören die Bürgergemeinden in den Provinzen der Regel nach zu der zweiten und werden die Provinzialgemeinden mit vollem Bodeneigenthum ausgezeichnet als die italischen Rechts. Das quiritarische Bodeneigenthum ist zunächst die nothwendige Voraussetzung jeder Constituirung einer Bürgerstadt. In Italien¹⁾ und in dem cisalpinischen Gallien ist hieran unbedingt festgehalten worden und in Folge dessen hier bis zur Wiederaufnahme der alten bürgerlichen Steuerpflicht unter Diocletian (S. 229 A. 4) der Boden abgabefrei geblieben. Aber in den überseeischen Gebieten ist umgekehrt, wie wir sahen (S. 734 fg.), nicht bloss der Domanialbesitz auf den gesammten Boden mit Ausnahme der Territorien der autonomen Gemeinden erstreckt, sondern derselbe auch für unveräusserlich erklärt worden, so dass der Nutzniesser, selbst wenn die Nutzniessung erblich ward und factisch sich dem Eigenthum näherte, ohne Unterschied seines Personalrechts den Bodenzins zu zahlen hatte²⁾. Von überseeischen Bürgergemeinden, welche hienach dem Bodenzins unterlagen, ist die älteste die gracchanische Colonie Narbo (S. 736) und wahrscheinlich in republikanischer Zeit die einzige, bei welcher beides combinirt ward. Dagegen sind die unter Caesars Dictatur und sodann unter dem Principat in grosser Anzahl entstandenen überseeischen Bürgergemeinden der Regel nach in dieser Weise constituirt worden; nachweislich unterlagen dieselben der Bodenabgabe sowohl in den Senatsprovinzen Sicilien³⁾

1) Der italische *ager privatus vectigalisque* des Ackergesetzes von 643 ist eine durch die Bodenwirren der gracchanischen Zeit hervorgerufene ephemere Anomalie, welche die Regel bestätigt.

2) Darum setzte Antonius für die Ackerlose, die er im leontinischen Gebiet seinen Günstlingen *adsignirte*, die Immunität noch besonders fest. (Cicero *Phil.* 3, 9, 22; vgl. S. 730 A. 1).

3) Dass die aus Augustus Zeit herrührenden und, von einzelnen Interpolationen abgesehen, zuverlässigen plinianischen Listen einzelne sicilische Städte als *coloniae, oppida civium Romanorum, Latinae condicionis*, die übrigen aber als stipendiär aufführen (3, 8, 91) beweist unter allen Umständen, dass damals, trotz des der ganzen Insel verliehenen Bürgerrechts, die Abgaben

und Africa¹⁾ wie in dem kaiserlichen Syrien²⁾, so dass also die Form derselben keinen Unterschied machte, das alte *stipendium* der senatorischen Provinzen und das *tributum* der kaiserlichen gleichmässig auch die Bürger traf.

Aber von dieser Regel sind vielleicht schon unter Caesar, sicher seit Augustus Ausnahmen vorgekommen, zuweilen in der Form der Verleihung der Immunität³⁾, häufiger und in den kaiserlichen Provinzen vielleicht allein⁴⁾ in der Form der Ertheilung des italischen Rechts⁵⁾. Wir fanden dieses Recht

Gemeinden
italischen
Rechts.

wenigstens zum grossen Theil fortbestanden. Es kann sein, dass die drei ausgezeichneten Kategorien damit als steuerfrei bezeichnet werden sollen; doch ist es schwerlich gestattet den Gegensatz so strict zu interpretiren.

1) Da erst Severus an Karthago, Utica und Leptis magna, damals sämmtlich Bürgercolonien, das italische Recht gab (*Dig.* 50, 15, 8, 11), müssen sie bis dahin abgabepflichtig gewesen sein.

2) Antiochia erhielt das Colonialrecht *salvis tributis* (S. 684 A. 1).

3) Die Immunität ist, was die senatorischen Provinzen anbetrifft, bezeugt für die sämmtlichen Colonien von Baetica durch die Inschrift von Tucci C. II, 1663: *flamen col(oni)arum immunitum provinciae Baetic(ae)* und durch Plinius h. n. 3, 1, 12, der die vier Colonien Tucci Iptuci Ucubi Genetiva einführt als *reliquae coloniae immunes*. Dass die Immunität der Provinzialcolonie nicht zusammenfällt mit dem italischen Recht, lehrt die in dem späten Machwerk des Aemilius Urbicus erhaltene von Lachmann im Ganzen wohl mit Recht auf Frontinus zurückgeführte, freilich arg zerrüttete Erörterung *grom.* p. 35, 13 fg. (vgl. p. 62, 19). *Prima enim condicio possidendi*, heisst es in der Handschrift. *haec est ac per Italiam, ubi nullus aigerum (ager est Lachm.) tributarius, sed aut colonicus aut municipalis aut alicuius castelli aut conciliabuli aut saltus privati* (vgl. hierüber S. 782 A. 3). *ac (at Lachm.) si ad provincias respiciamus, habent agros colonicos quidem (Italici Trell, eiusdem Rudorff grom. 2 p. 374) iuris, habent et colonicos stipendiarii (stip. tilgt Rudorff) qui sunt in communem (immunes Rudorff), habentem (habent Lachm.) et colonis (colonicos Lachm.) stipendiarios. habent autem provinciae et municipales agros aut civitatum peregrinarum.* Danach war der Boden in den Provinzialcolonien entweder italischen Rechts oder immun oder stipendiär (resp. tributar), in den Bürgermunicipien und den Unterthanengemeinden durchgängig stipendiär (resp. tributar).

4) Immunität in Beziehung auf Bürgergemeinden der Kaiserprovinzen finde ich nur erwähnt bei Plinius für Caesar Augusta im dreesseitigen Spanien (3, 3, 24) und Ilici ebendasselbst (3, 3, 19) und in den *Digesten* 50, 15, 8 *pr.* für Barcino; ferner für die augustische Colonie Saldae in Mauretanien (C. VIII, 8931, 8933: *colonia Iulii Augusta Saldantium Septimanorum immunis*). Aber Ilici hatte italisches Recht (*Dig.* a. a. O.) und auch bei Barcino meint der Jurist wohl dasselbe und wechselt nur mit dem Ausdruck.

5) Ein Verzeichniss der mir bekannten Colonien italischen Rechts nebst den immunen wird nicht überflüssig sein.

Senatsprovinzen:

Africa. Karthago (A. 1) — Leptis magna (A. 1) — Thamugadi (Marsyasinschrift S. 810 A. 1) — Utica (A. 1) — Verecunda (Marsyasinschrift).

Asia alle Colonien: Parium (*Dig.* 50, 15, 8, 9: Marsyasmünzen S. 810 A. 1) — Troas (*Dig.* 50, 15, 7. l. S, 9: Marsyasmünzen).

Baetica: alle Colonien immun (A. 3).

Makedonien: Cassandria (*Dig.* 50, 15, 8, 8) — Dium (*Dig.* 50, 15,

schon früher (S. 631) bezogen auf gewisse Italien benachbarte Peregrinengemeinden, wo es allem Anschein nach nichts weiter ist als die Verleihung des *Commercium* an die betreffende Gemeinde, wie dasselbe im latinischen Recht auch enthalten war, also die Möglichkeit für den Römer in dem betreffenden Gebiet und für den diesem Gebiet Angehörigen im römischen vollgültig Grundeigenthum zu erwerben. Dasselbe Recht tritt aber auch auf als *Privilegium* einzelner Gemeinden römischer Bürger, und zwar ausschliesslich provinzieller, offenbar weil bei denen Italiens sich das italische Recht von selbst versteht. Es sind diese Gemeinden mit wenigen Ausnahmen¹⁾ Colonien²⁾. Auch bei ihnen bildet den Ausgangs- und Schwerpunkt das für italische Gemeinden selbstverständliche, für provinzielle exceptionelle volle

8, 8) — Dyrrachium (*Dig.* 50, 15, 7. *l.* 8, 8) — Philippi (*Dig.* 50, 15, 6. *l.* 8, 8).

Narbonensis: Vienna (*Dig.* 50, 15, 8, 1).

Kaiserprovinzen:

Arabia: Bostra (Marsyas Münzen).

Dacien: Apulum — Napoca — Potaissa — Sarmizegetusa — Zerne (alle *Dig.* 50, 15, 1, 8, 9).

Galatien: Antiochia in Pisidien (*Dig.* 50, 15, 8, 10).

Gallia Lugdunensis: Lugdunum (*Dig.* 50, 15, 8, 1).

Germania inferior: Colonia Agrippina (*Dig.* 50, 15, 8, 2).

Hispania Tarraconensis: Acci (Plin. 3, 3, 25) — Barcino (immun *Dig.* 50, 15, 8 *pr.*) — Caesarangusta (immun Plin. 3, 3, 24) — Ilici (*Dig.* 50, 15, 8 *pr.*; Plinius 3, 3, 19) — Libisosa (Plin. 3, 3, 25) — Valentia (*Dig.* 50, 15, 8 *pr.*; vgl. S. 736 A. 2).

Lusitania: Emerita (*Dig.* 50, 15, 8 *pr.*) — Pax (a. a. O.).

Mauretania: Saldae (immun S. 807 A. 4).

Syrien: Berytus (*Dig.* 50, 15, 7. *l.* 8, 3; Marsyas Münzen) — Caesarea in Palaestina (S. 809 A. 2) — Capitolas (*Dig.* 50, 15, 8, 7) — Damascus (Marsyas Münzen) — Heliupolis (S. 808 A. 2) — Hemesa (*Dig.* 50, 15, 1, 4. *l.* 8, 6) — Laodicea (*Dig.* 50, 15, 8, 3; Marsyas Münzen) — Neapolis in Samaria (Marsyas Münzen) — Palmyra (Marsyas Münzen) — Sidon (Marsyas Münzen) — Tyrus (*Dig.* 50, 15, 1, 2. *l.* 8, 4; Marsyas Münzen).

Thrakien: Deultus (Marsyas Münzen) — Constantinopolis (*Cod. Theod.* 14, 13; *cod. Iust.* 11, 21).

1) Stobi in Makedonien, das noch auf seinen letzten unter Elagabalus geschlagenen Münzen sich *municipium Stotensium* nennt (Mionnet 1, 489, 296. S. 3, 116, 726—731), hatte nach der ebenfalls unter Elagabalus geschriebenen Angabe des Paulus *Dig.* 50, 15, 8, 8 italisches Recht. Dazu kommt das *Municipium Coela* auf dem thrakischen Chersones, dessen Münzen den Silenus zeigen (Eckhel 2, 50).

2) Darum führt Ulpian *Dig.* 50, 15, 1 *pr.* diese Darstellung mit den Worten ein: *sciendum est esse quasdam colonias iuris Italici*. Ebenso heisst es nachher von Hemesa (50, 15, 1, 4; ebenso 50, 15, 8, 6): *ius coloniae dedit iurisque Italici eam fecit* und von Heliupolis (50, 15, 1, 2): *Italicae coloniae rem publicam accepit* und im Gegensatz dazu von Ptolemais in Phoenike (50, 15, 1, 3): *nihil praeter nomen coloniae habet*.

Bodeneigenthum¹⁾), die Möglichkeit das in dem betreffenden Territorium begriffene Grundstück nach quiritarischem Recht zu erwerben, zu haben und zu veräussern²⁾ und die damit gegebene Immunität. Dass diese, die Befreiung sowohl von dem eigentlichen Bodenzins wie auch von der mit demselben verknüpften sogenannten Kopfsteuer (S. 229 A. 1) in dem italischen Recht enthalten ist, geht aus den Angaben der Juristen der Kaiserzeit mit Bestimmtheit hervor³⁾ und ist natürlich praktisch bei weitem das wichtigste Privilegium der Städte italischen Rechts gewesen. Ausserdem aber sind damit gewisse communale Ehrenrechte verbunden. Die Bildsäule eines nackten Silen mit dem Schlauch auf der Schulter⁴⁾), welcher Marsyas genannt ward und sicher schon in sullanischer Zeit in Rom auf dem grossen Markt stand, muss als das rechte Wahrzeichen der Hauptstadt gegolten haben⁵⁾). Die Bildsäule stellten nicht in Italien, wo keine

1) Wenn Paulus sagt *Dig. 50, 15, 8, 3: Laodicia in Syria et Berytos in Phoenice iuris Italici sunt et solum earum*, so meint er damit, dass in allen übrigen Provinzialgemeinden (zu denen die föderirten nicht gehören) mit Einschluss der Bürgercolonien nicht italischen Rechts das Bodeneigenthum dem Staat oder dem Kaiser zusteht.

2) Dies muss bei Gaius 2, 27 gestanden haben, wie die Reste zeigen: *provincialis soli nexum non [esse] . . . significacionem solum Italicum mancipii est, provinciale nec mancipii est* (vgl. 1, 120: *praedia . . . quae . . . mancipii sunt, qualia sunt Italica*; 2, 14a: *aedes in Italico solo*; 2, 31. 63).

3) In Beziehung auf Caesarea in Palaestina sagt Paulus (*Dig. 50, 15, 8, 7: divus Vespasianus Caesarienses colonos fecit non adiecto ut et iuris Italici essent, sed tributum his remisit capitibus: sed divus Titus etiam solum immune factum interpretatus est*, während nach Ulpian (*Dig. 50, 15, 1, 6*) diese Stadt wohl Colonie war, aber nicht italischen Rechts. Ausdrücklich erhalten hatte sie das letztere nicht und das meint Ulpian. Aber wenn sie es erhalten hätte, wäre sie sowohl von der Boden- wie von der Kopfsteuer befreit gewesen, und nachdem auch die Befreiung von der Bodensteuer ihr zu Theil geworden war, kam ihr Recht auf das italische hinaus; und das meint Paulus. Auch die Stellung der Verzeichnisse in den Tractaten *de censibus* so wie die Verzeichnung der *Barcinonenses immunes Dig. 50, 15, 8 pr.* in der Reihe der Städte italischen Rechts und der Gegensatz (*Dig. 50, 15, 8, 5: divus Antoninus Antiochenses colonos fecit salvis tributis* zeigt die Immunität als enthalten im italischen Colonialrecht.

4) Wir finden die Abbildung schon auf den Münzen des L. Marcinius Censorinus aus sullanischer Zeit (R. M. W. S. 602). Vgl. über das Standbild Jordan *Topogr. 1, 2, 264. 303*. Vielleicht war es nichts als ein nach Romgeführtes griechisches Kunstwerk und für Rom etwa das, was das Gänsemännchen für Nürnberg ist.

5) Die späteren römischen Gelehrten erkannten darin ein Abbild der städtischen Freiheit nach Angabe der Vergilscholien zur *Aen. 3, 20: in liberis civitatibus simulacrum Marsyae erat, qui in tutela Liberi patris est*; 4, 58: *Marsyas eius (des pater Lyaeus) minister est in civitatibus in foro positus libertatis indicium, qui erecta manu testatur nihil urbi deesse*. Aber abgesehen davon, dass die Gemeindefreiheit durch dieses Abbild doch nur ironisch repräsentirt werden kann, ist die daran geknüpfte Folgerung falsch, da nicht die freien Städte,

Stadt sich in dieser Hinsicht eine Prärogative beilegen konnte, aber in den Provinzen die Bürgercolonien italischen Rechts auf ihren Märkten ebenfalls auf und bedienten sich im Gegensatz zu den übrigen ihnen im Bodenrecht nicht gleichgestellten Bürger- und zu den provinziellen Nichtbürgergemeinden des Marsyas gewissermassen als des Abzeichens ihres privilegierten Stadtrechts¹⁾.

Wenn in territorialer Hinsicht die italische Bürgergemeinde vor der provinziellen bevorzugt war, so gilt vielleicht dasselbe in personaler von dem Aemterrecht. Es mangelt, wie bei der magistratischen Qualification (2, 463) ausgeführt worden ist, dem Bürger der gallischen Bürgergemeinden in der ersten Kaiserzeit das Reichsämterrecht und vielleicht erstreckte sich diese Zurücksetzung damals auf alle Provinzen. Wenn die in Italien ortsangehörigen Bürger eine Zeitlang das Vorrecht genossen zu Reichsämtern und durch diese in den Reichssenat zu gelangen, so mögen die provinziellen Communen italischen Rechts auch hierin den italischen gleichgestanden haben. Aber diese Zurücksetzung, die von Narbo abgesehen nicht vor dem Dictator Caesar begonnen haben kann, hat für Gallien schon Kaiser Claudius beseitigt und wenn sie weiter ging, hat sie schwerlich anderswo viel länger bestanden, da wir sonst davon die Spuren finden würden.

Rechts-
stellung der
Bürgerstadt.

Die römischen Bürgergemeinden sind den römischen Beamten unterstellt und was im römischen Staatsrecht städtische Frei-

sondern die mit italischem Recht den Marsyas aufzeigen, also die ganze Erklärung wohl entweder ein schlechter Scherz oder ein noch üblerer Ernst. Dass Pausanias von der Bürgercolonie Patrae 7, 18, 7 sagt: Ἀγούστο; . . . ἔδωκε μὲν ἐλευθέρους Ἀγαθῶν μόνους τοῖς Πατρῶσιν εἶναι, ἔδωκε δὲ καὶ ἐς τὰ ἄλλα γέρα σφίσι, ὅποσα τοῖς ἀποίτοις νέμειν οἱ Ῥωμαῖοι νομιζούσιν, könnte auf die Vermuthung bringen, dass er an den Marsyas gedacht und diesen wie die Scholiasten aufgefasst hat; aber der Marsyas auf den Münzen dieser Stadt (Eckhel 2, 258) steht auf Arigoni und schwerlich hat es damit seine Richtigkeit (Imhoof).

1) Dies hat längst Eckhel 4, 493 vortrefflich erwiesen. Wir finden den römischen Marsyas auf den Münzen folgender Städte: *Alexandrea Troas — *Berytus — Bostra — Coela in Thracien — Damascus — Deultus in Thracien — *Laodicea in Syrien — Neapolis in Samarien — Palmyra (de Sauley *mélanges de numismatique* Bd. 2 1877 S. 335 Taf. 13, 1. 2) — *Parium (wohl nur unter Valerian oder Gallienus: Mionnet S. 5, 393, 689) — Sidon — *Tyros. Ferner wurde nach den Inschriften in Thamugadi in Africa ein Marsyas auf dem Forum aufgestellt, als Traian die Stadt zur Colonie machte (*Eph. epigr.* 5 n. 1269) und noch in zwei anderen africanischen Orten, an einem dem Namen nach nicht bekannten unter Commodus (*Eph. epigr.* 5 n. 1264: *statuam quoque in foro Marsyae . . .*) und in Verecunda unter Valerianus (*C. I. L.* VIII, 4219). Mit Ausnahme von Coela und Verecunda steht für alle diese Städte das Colonialrecht fest, für die fünf oben mit einem Stern bezeichneten auch das italische.

heit heisst, kann bei ihnen nicht vorkommen¹⁾. Insofern ganz Italien unter den hauptstädtischen Behörden steht, deren Competenz anders geordnet ist als die der Statthalter, werden die italischen Gemeinden durch die Reichsorgane administrativ nicht wesentlich controlirt. Aber die Bürgergemeinden in den Provinzen unterscheiden sich in dieser Hinsicht im Princip von den Unterthanengemeinden nicht; es scheint eine vereinzelte Ausnahme, dass die julische Colonie Apamea in Bithynien von der Verpflichtung dem Statthalter die städtischen Rechnungen vorzulegen durch Privilegium entbunden war²⁾.

Mangel der Freiheit.

Von eigener Militärhoheit kann bei der Bürgergemeinde selbstverständlich nicht die Rede sein³⁾. Aber das Nothstandscommando ist auch auf sie erstreckt und für diesen Fall dem Vorsteher oder dem von diesem ernannten Stellvertreter die Befugnis des römischen Offiziers (*tribunus militum*) beigelegt worden⁴⁾.

Mangel der Militärhoheit.

Eigenes von dem des Reiches verschiedenes Recht hat die Bürgergemeinde nicht. Die Acte auch des Privatrechts, welche die staatliche Souveränität zur Voraussetzung haben und, wie es in der römischen Testamentsformel heisst, *secundum legem publicam* zu vollziehen sind, werden in der autonomen wie in der quasi-autonomen Gemeinde nach deren Landrecht vollzogen; der Athener testirt nach attischem, der Syrakusaner nach syrakusanischem Recht, der Praenestiner nach dem Marserkrieg nach

Mangel eigenen Rechts.

1) Dass die Freistädte Curubis und Hippo nicht zugleich Bürgercolonien gewesen sind, ist S. 793 A. 3 bemerkt worden. Es macht keinen Gegenbeweis, dass Pausanias 7, 18, 5 der Colonie Patrae die *ἑλευθερία* beilegt; dass in einer Urkunde vom J. 359 n. Chr. (Hermes 19, 418) die Stadt Askalon *κολωνία πιστή καὶ ἑλευθερία* heisst; und dass auf einer africanischen Dedication an Kaiser Gratian ein *municipium* (in dieser Zeit doch wohl *civium Romanorum*) *Septimium liberum Aulodes* auftritt (Cagnat und Reinach *comptes rendus de l'acad. de Paris* 1885, 256).

2) *Cum vellem*, schreibt Plinius an Traian *ep. 47, Apameae cognoscere publicos debitores et redditum et impendia, responsum est mihi cupere quidem universos ut a me rationes coloniae legerentur, nunquam tamen esse lectas ab ullo proconsulum, habuisse privilegium et vetutissimum morem arbitrio suo rem publicam administrare*; und der Kaiser *ep. 47* lässt es dabei bewenden, dass die Inspection für diesmal *salvis privilegiis* stattfinde.

3) Dass unter den italischen Städten, welche im J. 549 Scipio für die africanische Expedition unterstützen, die sabinischen Vollbürgergemeinden Nursia, Reate und Amiternum Soldaten stellen (Liv. 28, 45, 19), fordert municipalen Dilectus keineswegs.

4) Nach dem Stadtrecht von Genetiva c. 103 kann der Decurio oder sein *praefectus finium defendendorum causa* die Gemeindeangehörigen unter die Waffen stellen *eique . . . idem ius eademque animadversio esto uti tr(ibu)no mil(itum) p. R. in exercitu p. R. est.*

Localstatuten.

römischen. Localstatuten sind dadurch nicht bloss nicht ausgeschlossen, sondern wie solche schon im J. 437 die Colonie Antium erhielt (S. 778 A. 2), so ist wohl für jede Bürgercolonie und sehr häufig auch für die übrigen Bürgergemeinden bei ihrer Constituirung durch Specialgesetz die Gemeindeverfassung geregelt und mehr oder minder auch Rechtsnormen aufgestellt worden, wobei selbst Abweichungen vom allgemeinen römischen Recht vorgekommen sein werden¹⁾. Dies Localstatut ruht rechtlich nothwendig auf einem Beschluss der römischen Comitien, factisch wohl durchgängig, wie das erhaltene der caesarischen Colonie Genetiva zeigt, auf der Autorität derjenigen Beamten, denen mit dem Auftrag die Gemeinde zu constituiren auch dieses Geschäft übertragen war. Auch der Bürgergemeinde selbst konnte durch dieses Statut das Recht beigelegt werden sich eigene Ordnungen selber zu geben; wie denn, als die demokratische Agitation auf Einführung des geheimen Stimmrechts die Hauptstadt bewegte, gleichartige Rogationen auch an die Bürgerschaft von Arpinum und vermuthlich zahlreicher anderer Bürgerstädte gebracht wurden (S. 404 A. 3) und wohl häufig die politischen Bewegungen der Hauptstadt ihre Wellenkreise dorthin fortgepflanzt haben. Dass die der Autonomie der Genossenschaften gesetzte Regel *dum ne quid ex publica lege corrumpant* (S. 310 A. 3), auch den Gemeinden gegenüber zur Anwendung kam, ist selbstverständlich; im Uebrigen reichte die Competenz ihrer Comitien, das heisst ihre Quasi-Souveränität so weit, wie das Statut sie ihnen einräumte.

Municipale Gerichtsbarkeit.

Die municipale Gerichtsbarkeit, das jurisdictionelle Imperium²⁾ ist, da das militärische der Reichsgewalt verblieb, der einzig mögliche Ausdruck des Hoheitsrechts der Municipien; und darum nennen deren Oberbeamten sich titular *iure dicundo*³⁾. Die

1) Die von der allgemeinen Verknüpfung der sacralen Lasten mit dem Vermögen abweichende arpinatische Ordnung (S. 20 A. 4) wird am einfachsten auf das römische Localstatut zurückgeführt. Ob dessen Ordner befugt war solche Anomalien zu gestatten, hing von dem Inhalt des Volksschlusses ab, der ihn zur Erlassung des Statuts bevollmächtigte.

2) In den Gesetzen am Ende der Republik wird den Municipalbeamten ausdrücklich *imperium potestasve* beigelegt (1, S. 23 A. 3; vgl. nachher S. 815 A. 3). In der Regel freilich wird *imperium* nicht in diesem allgemeinen Werth der oberamtlichen die Jurisdiction einschliessenden Befugniss verwendet, sondern als Gegensatz zu der Jurisdiction für die militärische und überhaupt jede ausserhalb der eigentlichen Jurisdiction liegende oberamtliche Competenz (1, 182 fg.)

3) Ganz allgemein findet sich der Beisatz freilich nicht. Er fehlt nicht

Kehrseite des Verhältnisses findet theoretisch und praktisch Ausdruck in den der Jurisdiction der Bürgergemeinden gesetzten Schranken¹⁾.

Wenn nach der ursprünglichen Ordnung des römischen Staats es für den römischen Bürger einen andern heimischen Gerichtsstand nicht gab als in der Stadt Rom, so ist diese Regel in republikanischer Zeit nach zwei Seiten hin beschränkt worden: einmal durch die Einrichtung ausserstädtischer Staatsgerichte, in Italien der 'Stellvertreter' des Stadtprätors (*praefecti* 1, 223; 2, 593), ausserhalb Italiens der Provinzialprätores, andrerseits durch die Uebertragung der Jurisdiction auf die gleich den römischen Magistraten aus der Wahl der Gemeindegengenossen hervorgegangenen Gemeindevorsteher.

Die Einrichtung der örtlichen Präfecten und der provinzialen Prätores ist keine Schmälerung, sondern nur eine abgeänderte Ausübung der staatlichen Jurisdiction, wobei es keinen Unterschied macht, ob denselben in ihrem Sprengel volle Competenz beigelegt wird, wie dies bei den von den Comitien ernannten Provinzialprätores geschieht (1, 491. 2, 219. 267), oder qualitativ beschränkte, in welcher Weise die zunächst durch prätorisches Mandat bestellten italischen *praefecti* die Rechtspflege wahrscheinlich überkommen haben. Ueberliefert ist nur, dass die Erledigung der einzelnen Sache vor dem Prätor in Rom zwischen den Parteien vereinbart werden konnte²⁾.

Formell ist auch die communale Jurisdiction durch die römischen Comitien legalisirt und vermuthlich gedacht als gesetzlich normirte Delegation der prätorischen Jurisdiction (1, 223).

bloss, wie billig, bei den municipalen Titulaturen, die die oberamtliche Function in sich selbst tragen, wie *dictator* und *praetor*, sondern auch da, wo diese Function bei Ertheilung des Stadtrechts ausnahmsweise an die Aedilität geknüpft ward (*C. I. L. X* p. 1157; vgl. *IX* p. 789). Auch wird der Zusatz nicht bloss oft im einzelnen Fall, sondern in manchen Gemeinden, zum Beispiel in der Colonie Capua, regelmässig weggelassen, ohne dass Ursache wäre eine Rechtsverschiedenheit zu vermuthen.

1) Das Gesetz, das den latinischen Gemeinden des cisalpinischen Galliens das Bürgerrecht ertheilte, ordnet an, dass für die zur Zeit rechtshängigen Prozesse die ehemalige volle Jurisdiction in Kraft bleibt (Atestiner Fragment *Z. 10* fg.).

2) Das Contractschema bei Cato *de r. r.* 149 schliesst mit den Worten: *si quid de iis rebus controversiae erit, Romae iudicium fiat*. Dabei ist vermuthlich gedacht an die zwiefache römische Gerichtsbehörde des *praefectus* und des *praetor*; die bundesgenössische Rechtspflege konnte, wo sie überhaupt statthaft war, in dieser Weise schwerlich ausgeschlossen werden.

Der Sache nach ist sie der praktische Ueberrest der rechtlichen Autonomie und das Kriterium der Quasi-Autonomie der Gemeinde.

Anfänge
derselben.

Die Anfänge der communalen Jurisdiction liegen im Dunkeln. Die communale Organisation hat, wie wir sahen (S. 778), nicht sofort mit der Bildung einer Magistratur begonnen und auch nachdem diese sich entwickelt hatte, wovon das erste uns bekannte Beispiel die im J. 437 der Colonie Antium gewährte ist, hat sie allem Anschein nach zunächst sich hauptsächlich auf die Verwaltung beschränkt, vielleicht mit Einschluss der Marktgerichtsbarkeit. Dass die curulische Aedilität, wie sie seit dem J. 388 in Rom bestand, nicht viel später durch römischen Einfluss in die Stadtordnungen der autonomen italischen Gemeinden übertragen worden ist, haben wir gesehen (S. 694); nicht minder, dass in manchen Halbbürgerorten neben römischen *praefecti iure dicundo* von den Gemeinden gewählte Aedilen fungierten (S. 584). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Magistratur der Vollbürgergemeinden ebenfalls von der Aedilität ausgegangen ist und, von dem Marktgericht abgesehen, die Jurisdiction der römischen Behörden zunächst nicht geschmälert hat. Da in die im J. 560 gegründeten Bürgercolonien Puteoli, Volturnum und Liternum und selbst noch in die 571 angelegte Colonie Saturnia ein *praefectus* geschickt ward (S. 581 A. 4), scheint damals den Gemeindebeamten die eigentliche Jurisdiction noch gemangelt zu haben; denn es ist, wie die römischen Juristen es aussprechen (S. 582 A. 2), die *praefectura* wohl gewissermassen ein Gemeinwesen, aber eigene Magistrate hat sie nicht. Aber in Folge der Steigerung der Bürgercolonie, die eben in diese Zeit fällt, sind wahrscheinlich auch die Attributionen der Ortsvorsteher erweitert worden. Bisher hatte man dieser Ansiedlungsform sich nur für den Küstenschutz bedient; alle älteren Colonien sind ständige Besatzungen italischer Häfen und durchgängig von geringem Umfang. Die ältesten als Bürgercolonien eingerichteten grösseren und binnenländischen Territorien sind die gleichzeitig mit Saturnia in Norditalien angelegten Städte Pisaurum, Parma und Mutina. Freilich lässt selbst von diesen sich nicht erweisen, dass sie schon bei ihrer Gründung diejenige Gerichtshoheit empfangen haben, die späterhin den Vollbürgergemeinden zukommt; es fehlt überhaupt an jedem positiven Anhalt für die

Aedilische
Jurisdiction.

Existenz municipaler Behörden mit Jurisdiction vor dem Socialkrieg¹⁾. Mögen aber auch die Anfänge derselben weiter zurückreichen, daran kann kein Zweifel sein, dass die mächtige Reaction gegen die Suprematie der römischen Gemeinde, die in dem Bundesgenossenkrieg zum Ausdruck kam, die communale Jurisdiction in ihrer späteren Allgemeinheit geschaffen hat. Dafür beweist namentlich der ohne Zweifel im Verfolg dieses Krieges eingetretene mit Ausnahme des campanischen Gebiets vollständige Wegfall der Praefecturen (S. 797): an die Stelle dieser Reichsgerichte örtlichen Sitzes und wahrscheinlich beschränkter Competenz tritt seitdem die municipale Gerichtsbarkeit für die minderen Prozesse. Die umfassende Beseitigung aller örtlichen Staatsbehörden wird daher rühren, dass eher die ferne prätorische oder statthalterliche Gerichtsbarkeit ertragen ward als der am Orte selbst verweilende römische Localrichter. Freilich geht daneben her die Beschränkung der bis dahin unbegrenzten Jurisdiction der früher autonomen Staaten. Es war eben ein Nachgeben hüben und drüben. Mit dem Eintritt der Italiker in den Bürgerverband einerseits und andererseits der Zulassung der eigenen Jurisdiction der Vollbürgergemeinde unter Beseitigung der von Rom gesandten Gerichtsvögte, mit diesem praktischen Compromiss zwischen der souveränen Gewalt der römischen Gemeinde und der Autonomie der föderirten Städte haben die Unitarier und die Particularisten ihren Frieden geschlossen.

Communale
Jurisdiction
nach dem
Socialkrieg.

Die Beschränkung vollzieht sich nicht durch die der älteren Rechtsordnung fremde Appellation, sondern durch Competenztheilung, wobei vielleicht die frühere zwischen dem Prätor und seinen jetzt wegfallenden örtlichen Vertretern in Italien gezogene Grenze zu Grunde gelegt ward. Die für die Rechtspflege nothwendigen Befugnisse, zum Beispiel die Personalexecution durch Addition des Schuldners, konnten dem Municipalbeamten nicht vorenthalten werden²⁾, ebenso wenig die Coercition durch Büssen und Pfänden³⁾. Aber dem Reichsgericht wird alles vorbehalten, was

Schranken
der
municipalen
Civil-
jurisdiction.

1) Der puteolanische Bauvertrag vom J. 649 (C. I. L. I. n. 577) beweist wohl, dass diese Colonie damals *duoviri* hatte, aber nicht, dass diese Jurisdiction *inter privatos* besaßen.

2) Dies bestimmt ausdrücklich das rubrische Gesetz 2, 19, und da die Duction so lange bestanden hat wie der ordentliche Prozess (vgl. z. B. Gaius 3, 199), muss sie den Municipalbeamten geblieben sein.

3) Iavolenus Dig. 2, 1, 2: *cui iurisdictio data est, ea quae concessa esse*

nicht eigentlich und lediglich Judication *inter privatos* ist: schon das Verfahren gegen den den klägerischen Anspruch einräumenden oder nicht gehörig bestreitenden Beklagten, da in diesem Fall jene Judication wegfällt¹⁾; ferner die Acte der Manumission, Emancipation und Adoption, da dieselben auf der fictiven Judication (*legis actio*) beruhen²⁾; ferner die sämtlichen arbiträre Gewalt des Beamten fordernden Amtshandlungen, die jüngere Executionsform durch Einleitung des Concurses³⁾, die Herbeiführung der Sicherheitsleistung bei drohender Sachbeschädigung⁴⁾, die Anordnung eines ausserordentlichen Civilverfahrens wegen Verletzung der eigenen Amtsgewalt⁵⁾, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand⁶⁾, welche Acte sämtlich in dem negativen Moment zusammentreffen, dass sie ausserhalb der Niedersetzung eines ordnungsmässigen Civilgerichts liegen. Häufig ist die Competenz der Municipalbeamten durch die Localstatuten erweitert,

videntur, sine quibus iurisdictioni explicari non potuit. Dies nennt Paulus *Dig.* 1, 21, 1 *fin.* das *imperium quod iurisdictioni cohaeret*, Ulpian (1, 187 A. 2) *imperium mixtum*. Anwendung auf die *Multa tex Malacit.* c. 66 (woraus sich auch ergibt, dass die municipalen ebenso wie die römischen an der Jurisdiction betheiligten Aedilen ebenfalls zu multiren befugt sind) und *Dig.* 50, 16, 131, 1; auf die Pfändung *Dig.* 9, 2, 29, 7, 27, 9, 3, 1.

1) Dies ist der wesentliche Inhalt der Kapitel 21 und 22 des rubrischen Gesetzes; eine Ausnahme wird nur gemacht für die — praktisch unsrer Wechselklage entsprechende — Klage auf *pecunia certa credita*, natürlich so weit sie überhaupt bei dem Ortsrichter angebracht werden kann.

2) Paulus 2, 25, 4: *apud magistratus municipales, si habent legis actionem, emancipari et manumitti potest.* Constantinus *Cod.* *Iust.* 7, 1, 4: *apud . . . magistratus . . . earum civitatum, quibus huius modi ius est, adipisci potest . . . servitum libertatem.* Plinius *ep.* 7, 16.

3) *Dig.* 50, 1, 26, 1.

4) Indem das rubrische Gesetz durch besondere Bestimmung die Municipalmagistrate des cisalpinischen Galliens für die *operis novi nuntiatio* (c. 19) und die *cautio damni infecti* (c. 20) bis zu einem gewissen Grade competent erklärt, bestätigt es zugleich, dass diese Rechte in ihrer allgemeinen Competenz nicht lagen. Noch deutlicher spricht für den letzteren Fall das Pandektenrecht: danach wird diese Befugniss den Municipalmagistraten mit gewissen Einschränkungen durch prätorisches Specialmandat übertragen (*Dig.* 39, 2, 1: *cum res celeritatem desideret. l. 4 pr. § 2—4. 9*). Vgl. Lenel Zeitschrift der Savignystiftung 2, 24.

5) Ulpian *Dig.* 2, 3, 1 *pr.*: *omnibus magistratibus, non tamen dumviris, secundum ius potestatis suae concessum est iurisdictionem suam defendere poenali iudicio.* Darum verhiess der Prätor, wie Lenel (a. a. O. S. 17) gezeigt hat, wegen Ungehorsam, gegen den Municipalbeamten in seinem Edict eine Strafklage. Dass nach dem rubrischen Gesetz (c. 21 *fin.*) gegen den, der nicht *Vadimonium* nach Rom macht, auch der Municipalmagistrat ein Recuperatorengericht einsetzen kann, ist nicht, wie Lenel meint (a. a. O. S. 35), mit jenem Satze Ulpians in Widerspruch; hier vertheidigt er die Jurisdiction des Reichsgerichts, während er für seine Jurisdiction auf die *Multa* beschränkt ist.

6) *Dig.* 50, 1, 26, 1.

insbesondere ihnen die fictive Judication beigelegt worden¹⁾; aber die Regel wird durch die Ausnahmen nur bestätigt.

Aber auch die eigentliche Judication ist den Ortsgerichten nur innerhalb bestimmter Schranken überwiesen und es sind die wichtigeren Civilsachen den Reichsgerichten²⁾ vorbehalten worden. Die Abgrenzung mag sehr geschwankt haben; Genaueres ist uns darüber nur bekannt in Betreff der caesari-schen Gesetzgebung des J. 705 hinsichtlich der Aufnahme des cisalpinischen Galliens in den Bürgerverband³⁾. Das darin befolgte Princip indess, dass in gewissen Prozesskategorien die Ortsgerichte unbedingt competent waren, in den übrigen dagegen nur dann, wenn das Klagobject 15 000 Sesterzen nicht überstieg, mag, abgesehen von der wahrscheinlich vielfach anders normirten Summe, wohl allgemein zu Grunde gelegt worden sein⁴⁾; ebenso die weiteren Vorschriften, dass die Freiheitsprozesse⁵⁾ so wie alle infamirenden Klagen aus Contract oder Delict⁶⁾ vor die Reichsgerichte gehören. Wo aber das Municipalgericht competent ist, concurrirt es nicht mit dem des Reiches, sondern es ist die *revocatio* nach Rom oder an den Statthalter in diesem Fall ausgeschlossen⁷⁾. Wo es nicht competent ist, liegt ihm doch die Einleitung des Prozesses in der Weise ob, dass der Kläger

1) Die S. 816 A. 2 angeführten Stellen zeigen, dass die *legis actio* häufig den Ortsbehörden verliehen ward, vielleicht aber nur denen der Municipien, nicht denen der Colonien (meine Stadtrechte S. 435).

2) Ohne Zweifel sind dies in den Provinzen die Statthaltergerichte. Für das cisalpinische Gallien hat zwar, so lange es Statthalterschaft war, der römische Prätor als das Obergericht fungirt; aber es hängt dies sicher damit zusammen, dass bei dem Aufkommen dieses Rechtszugs dies Gebiet zum consularischen Amtssprengel gehörte, und man wird daraus nicht auf die anderen Provinzen schliessen dürfen.

3) Ein Theil desselben ist die in Veleia gefundene vierte Tafel des rubrischen Gesetzes und das wahrscheinlich dazu gehörige Fragment von Ateste (Hermes 16, 24 fg.). Das Einschreiten des Prätors gegen die ihre Competenz überschreitenden Municipalbehörden scheint ein aelisches Gesetz geregelt zu haben (C. I. L. I. p. 263).

4) Paulus *sent.* 5, 5a, 1: *res iudicatae videntur . . . a magistratibus municipalibus usque ad summam qua ius dicere possunt.* Derselbe *Dig.* 50, 1, 28: *inter convenientes et de re maiori apud magistratus municipales agitur.* Vgl. Ulpian *Dig.* 5, 1, 1. Auch die Stellen *Dig.* 2, 1, 11. l. 19, 1. l. 20, welche von der Competenzgrenze handeln, gehen hierauf. Vgl. [2, 1039].

5) Isidorus *orig.* 13, 2, 10: *liberales et famosissimae causae et quae ex principe proficiscuntur ibi (in municipio) non aguntur.* Auch im Edict finden sich hievon die Spuren (Lenel a. a. O. S. 37).

6) Das betreffende Gesetz nimmt den Fall aus, wo die Klagsumme 10 000 Sesterzen nicht übersteigt und der Beklagte einwilligt. Auch hievon finden sich deutliche Spuren im Edict (Lenel a. a. O. S. 37).

7) Atest. Fragment Z. 17; Ulpian *Dig.* 5, 1, 2, 3.

durch dasselbe den Beklagten zwingen kann für sein Erscheinen in Rom an einem bestimmten Termin Sicherheit (*vadimonium*) zu bestellen¹⁾.

Die Antwort auf die Frage, wie bei den Römern Staat und Stadt sich zu einander stellten, seit sie sich geschieden hatten, ist vornehmlich den relativ genau bekannten civilrechtlichen Ordnungen zu entnehmen. Sie zeigen das fortdauernde Ankämpfen des Staatseinheitsprinzips gegen die föderative Autonomie selbst auf Kosten der praktischen Zweckmässigkeit. Die Mucier und die sonstigen leitenden Juristen der ciceronischen Zeit können diese dem altrömischen Staatsbegriff fremde und feindliche Neuerung nicht mit Wohlwollen aufgenommen haben. Legislation und Interpretation haben das Ihrige gethan, um die örtliche Jurisdiction herabzudrücken; wenn jene das Municipalgericht, so weit es nicht bloss vorbereitend für das Reichsgericht fungirt, dem Bagatellprozess nähert, so hat diese in der stricte Interpretation der allerdings exceptionellen municipalen Judication das Mögliche geleistet. Wo in der Folgezeit, offenbar aus praktischen Rücksichten, die Action der {Municipalmagistrate erweitert wird, zum Beispiel bei der Sicherheitsbestellung für drohenden Schaden (S. 816 A. 4); bei dem Erbschaftswesen²⁾, bei der Tutorenernennung³⁾, ist dies meistens nicht eigentlich Kompetenzerweiterung, sondern es werden auf dem durch die Vadimonienordnung gewiesenen Wege durch Specialmandate der Reichsbehörden den städtischen Gerichten dergleichen Geschäfte überwiesen, so dass die städtischen Obrigkeiten hier, ähnlich wie die alten *praefecti*, im Auftrag der Reichsbehörden fungiren. Die Idee der Staatseinheit hat im Gebiet der Civilrechtspflege ihre überlegene Macht behauptet.

Municipaler
Criminal-
prozess.

Auch für den Criminalprozess waren wenigstens in Italien die Municipalbehörden unter der Republik und den früheren Kaisern competent⁴⁾; insonderheit muss das Verfahren wegen Mordes, da vor das römische Gericht nach der sullanischen Ord-

1) Rubrisches Gesetz c. 21 a. E. Lenel a. a. O. S. 35.

2) Ein Beispiel bei Paulus 4, 4, 2. tit. 6, 2.

3) *Inst. Iust.* 1, 20, 4 und sonst.

4) Nach Caesars Municipalgesetz Z. 117 fg. wird vom Municipalsenat ausgeschlossen sowohl wer in Rom *iudicio publico* verurtheilt ist, *quo circa eum in Italia esse non liceat* als auch wer in seiner Heimathgemeinde *iudicio publico* verurtheilt ist.

nung nur die in der Stadt begangenen Verbrechen kamen, regelmässig vor dem Territorialgericht geführt worden sein¹⁾. Ob den Bürgergemeinden in den Provinzen dem Statthaltergericht gegenüber dasselbe Recht zustand, ist zu bezweifeln; überhaupt lässt sich weiter nichts ermitteln über die Kompetenzgrenze zwischen ihren und den Reichsgerichten der Hauptstadt und der Provinzen²⁾, noch feststellen, in welchen Formen dieser Prozess sich bewegt hat. In der späteren Kaiserzeit ist den Municipalbehörden die criminelle Kompetenz entzogen³⁾.

Finanzielle
Selbstver-
waltung.

Aehnlich wie mit der municipalen Gerichtshoheit verhält es sich mit der finanziellen Municipalautonomie. Ueber diese ist bereits hinsichtlich des Bauwesens bei der Censur (2, 429) gehandelt. Noch am Ende des sechsten Jahrhunderts hängen selbst die Bürgercolonien spätester Gründung und also voraussetzlich besten Rechts in dieser Hinsicht von den römischen Censoren ab und es ist eine Concession, dass die des J. 587 aus den von einer solchen Gemeinde aufgebrachten Geldern einen von derselben gewünschten Bau verdingen. Dagegen liegt aus dem J. 649 ein von den Duovirn der Bürgereolonie Puteoli mit Zuziehung des Gemeinderaths abgeschlossener Bauvertrag vor. Weiter reicht die Ueberlieferung nicht. Die Fähigkeit eigenes Vermögen zu haben mag der Bürgereolonie von Haus aus zugestanden worden sein; gewisse Theile des Territoriums mussten wohl bei der Adsignation desselben Eigenthum der Corporation werden. Aber eine städtische Finanzverwaltung und vor allem das Recht der

1) Cornelisches Gesetz *de sicariis* (*Collat.* 1, 3, 1): *ut is praetor iudexve quaestionis, cui sorte obvenit quaestio de sicariis eius quod in urbe Roma propius[re] mille passus factum est.* Spuren dieser Bestimmung zeigen sich in dem gegen A. Cluentius geführten Prozess (Cicero *pro Cluent.* 62, 175). Auch das von den Minturnensern berichtete Aufgreifen und Bestrafen der Räuber (*Appian b. c.* 4, 28) kann darauf bezogen werden. Ausnahmen aber müssen auch vorgekommen sein, wie schon die Verhandlungen über den Tod des Germanicus (2, 119 A. 3) lehren; vielleicht waren bei Ermordung des römischen Senators ausschliesslich die städtischen Gerichte competent.

2) Dass die Behörde in Larinum einen Slaven wegen Diebstahl kreuzigen lässt (Cicero *pro Cluent.* 66, 187), führt nicht weiter. Das Verfahren der Minturnenser gegen den geächteten Marius (*Vellei.* 2, 19) ist kein ordentliches und das der Magistrate der Colonie Philippi gegen den Apostel Paulus (*act. ap.* 16) überhaupt kein Criminalprozess, sondern ein Polizeiverfahren, wobei rechtlich nur die einem römischen Bürger ertheilten Schläge in Betracht kommen.

3) *Ulpian Dig.* 2, 1, 12: *magistratibus municipalibus supplicium a servo sumere non licet, modica autem castigatio eis non est deneganda.* Vgl. *Dig.* 47, 10, 15, 39, 1, 17, 2. Als Gehülfen der Reichsbeamten bei der Verfolgung der Verbrecher werden sie oft erwähnt.

Selbstbesteuerung hat der Bürgergemeinde sicher ursprünglich gefehlt. Die Anfänge derartiger Autonomie wird man in jenen auf Kosten der Gemeinde von den Censoren und kurz vor dem Socialkrieg schon von ihren eigenen Vorstehern verdungenen Bauten zu erkennen haben; die finanzielle Autonomie der späteren Municipalverfassung ist allem Anschein nach, ebenso wie die Gerichtshoheit, erst nach und durch den Bundesgenossenkrieg in das Leben gerufen worden (2, 368 fg.). Gemeinden wie die von Suessa und Neapolis, die bis dahin die volle Selbstverwaltung gehabt hatten, konnte man bei ihrem Eintritt in das Bürgerrecht nicht unter die bisher normale Vormundschaft stellen. Die municipale Finanzverwaltung hat dabei diejenige Gestalt erhalten oder vielmehr behalten, welche sie in den autonomen italischen Gemeinden angenommen hatte; mit Zugrundelegung der fünfjährigen Intervallirung und der Verknüpfung mit dem Oberamt ist die Censur in die Municipalordnung übergegangen. Die Centralisirung des Census durch Einsendung der Listen an die römischen Censoren, wie sie schon für die autonomen Gemeinden Italiens bestand (2, 364), hat sich fortgesetzt in der municipalen Organisation der Bürgerschaftung, der Einschätzung des Bürgers bei den Schatzungsbeamten seiner Heimath (2, 368. 405. 415). Anfänglich setzt die allgemeine Bürgerschaftung sich aus der Gesammtheit dieser Municipalschätzungen zusammen; aber diese Einrichtung ist, da die Gesammtschätzung nach dem Socialkrieg nur ausnahmsweise vorgenommen wurde, nicht zu stetiger Anwendung gelangt. Die Municipalschätzungen selber aber werden in den einzelnen Gemeinden fortgeführt, ohne dass sie zeitlich genau zusammenfallen und ohne dass eine Zusammenziehung stattfindet. Ueber das Verfahren bei diesen municipalen Schätzungen und die dadurch realisirten Zwecke sind wir nicht unterrichtet. Im Wesentlichen werden sie den alten Bürgercensus im Kleinen dargestellt, in jeder Gemeinde das Verzeichniss ihrer Angehörigen aufgestellt und den Gemeindehaushalt regulirt haben; es mag auch auf Grund dieser Aufnahmen für die Bedürfnisse der Gemeinde ein örtliches Tributum erhoben worden sein.

Untergang
der
municipalen
Autonomie
unter dem
Principat.

Wie die municipale Autonomie derjenigen des republikanischen Rom nachgestaltet war, so hat sie auch unter dem Principat deren Schicksal getheilt. Dass die municipalen Comitien, der

eigentliche formale Träger dieser Autonomie, den Untergang der Comitien der römischen Gemeinde vielleicht rechtlich, aber kaum thatsächlich überdauert haben, ist bereits entwickelt worden (S. 349 fg.). Das dort wie hier an die Stelle des comitalen tretende Regiment des Gemeinderaths hat in dem Municipium verhältnissmässig mehr bedeutet als in dem Staat, wo dasjenige des Princeps dasselbe wesentlich aufhob; namentlich gilt dies von Italien, dessen Bürgergemeinden keinem Statthalter unterstellt waren. — Aber das Regiment des Princeps hat, wie dies in anderer Verbindung ausgeführt ist, wie sofort dem Regiment des Senats, so später auch der Selbstverwaltung der municipalen Gemeinderäthe, nicht zum wenigsten durch deren eigene Schuld, ebenfalls ein Ende gemacht und die Controle der Gemeindeverwaltung so gesteigert, dass die städtische Autonomie ein leerer Name ward.

In den Ordnungen über Zeit, Mass, Gewicht, Raum und Werthung wird der municipalen Autonomie nur geringer Spielraum gewährt.

Der römische Kalender beherrschte das gesammte Bürgergebiet¹⁾ mit der einzigen Ausnahme der italischen Stadt Neapolis, die noch unter den Flaviern in ihren Decreten Monat und Tag nach ihrem alten Kalender ohne Beifügung der römischen Gleichung setzt²⁾. — Eine Reichsjahrzählung giebt es im politischen Gebrauch überhaupt nicht. Die Zählung nach dem eigenen Gründungsjahr begegnet, wenn gleich nicht häufig, sowohl bei Colonien³⁾ wie auch bei Municipien⁴⁾. — In der Datirung nach den

Zeit-
rechnung.

1) Die sacrale Fortdauer abgeschaffter Kalender (S. 707 A. 1) kommt politisch nicht in Betracht. Wenn nach Sueton (*Aug.* 59) *quaedam Italiae civitatis diem, quo primum (Augustus) ad se venisset, initium anni fecerunt*, so wird das in dem Sinn zu verstehen sein, wie in Cumae das augustische Cultjahr mit dem Tag der Uebnahme des ersten Consulats beginnt; den Reichskalender abzuschaffen war keine Stadt befugt.

2) Monat Pantheon: *C. I. Gr.* 5785; Monat Lenaeon (Mai oder Juni): *C. I. Gr.* vom J. 71 u. Chr. Sicher beruht dies auf einem bei dem Eintritt der Neapolitaner in den Bürgerverband gemachten Vorbehalt. Vgl. S. 698 A. 2.

3) Der Baucontract der Bürgercolonie Puteoli vom J. 649 d. St. (*C. I. L.* X, 1781) datirt *ab colonia deducta anno XC* und sowohl nach den Duoviru wie nach den Consuln. Die caesarische Colonie Sinope datirt von Augustus bis gegen den Anfang des 3. Jahrh. von dem Jahr der Coloniegründung 709 d. St., späterhin von dem J. 684 d. St., das heisst vom Jahr der römischen Besitzergreifung durch Lucullus (Eckhel 2, 392). Auch das J. 240 n. Chr., von welchem die Münzen von Viminacium die Jahre zählen (*C. I. L.* III p. 264), mag das der Umwandlung dieser Stadt aus einem Municipium in eine Colonie sein.

4) Sacralinschrift des Municipiums Interamna Nahartium vom J. 32 n. Chr. *anno post Interamnam conditam DCCIII* (Orelli 689).

römischen Magistraten gelten für die Bürgercolonie und das Bürgermunicipium dieselben Regeln wie für die Stadt Rom selbst. — Die Datirung nach den eigenen Magistraten ist nachweislich schon vor dem Socialkrieg den Bürgergemeinden freigegeben¹⁾ und darf als ein wesentliches Moment der Quasi-Autonomie derselben angesehen werden. Es hängt wohl damit zusammen, dass auch in den Provinzen die Bürgerstädte, obwohl sie eben wie die unterthänigen unter den Statthaltern standen, die Datirung nach denselben vermieden haben.

Mass und Gewicht.

Die Toleranz oder Indifferenz, welche die Römer in der Ordnung von Mass und Gewicht den Reichsangehörigen gegenüber bewiesen, mag theilweise auch gegen die älteren Ordnungen der aus der Autonomie in den Bürgerverband eingetretenen Gemeinden geübt worden sein; indess auf die Dauer ist dies schwerlich geschehen. In Pompeii, das aus einer oskischen Bundesstadt in eine sullanische Colonie umgewandelt ward, ist nachweislich das einheimische Längen-²⁾ und Hohlmass³⁾ dem römischen gewichen; aber wenigstens die letztere Umwandlung scheint sich erst unter Augustus vollzogen zu haben.

Münzwesen.

Das Prägerecht ist in republikanischer Zeit den Vollbürgergemeinden — von dem der Halbbürgerstädte ist S. 589 gehandelt — nicht zugestanden worden, mit einziger Ausnahme der italischen Stadt Paestum, welche, wir wissen nicht warum und von wann an, bis in Tiberius Zeit hinab Kupfermünze geschlagen hat⁴⁾. Für Italien ist es dabei auch unter dem Principat verblichen. Aber ausseritalischen Bürgergemeinden ist das Prägerecht durch Specialprivilegium, wenn nicht schon unter dem Dictator Caesar, so doch sicher unter dem Regiment der Triumvirn und sodann unter dem Principat⁵⁾ bald ein für

1) In Puteoli finden wir sie schon im J. 649 d. St. (S. 821 A. 3).

2) Dies hat Nissen erwiesen (vgl. Hulstsch Metrologie S. 672).

3) Die oskischen Hohlmasse sind auf einem Masstisch von Pompeii (*C. I. L. X.*, 792) in früh augustischer Zeit in römische umgewandelt.

4) *C. I. L. X* p. 53. Es muss diese Prägung wohl beruhen auf einer bei dem Eintritt dieser latinischen Colonie in den Bürgerverband mit dem Staat eingegangenen Compromiss. Dass ähnliche Abmachungen auch anderswo damals getroffen worden sind, ist möglich, aber nicht wahrscheinlich.

5) Die nachweislich ältesten von Bürgergemeinden geschlagenen Münzen sind, von den paestanischen abgesehen, die Quinare von Lugudunum, wahrscheinlich bezeichnet mit dem Altersjahr des Antonius und danach geschlagen im J. 713 (Eckhel 6, 38). Die Kupfermünzen von Korinth mit dem Kopf des Antonius (Mionnet 2, 172. 180. 5. 4. 55, 371 fg.) sind älter als die acti-

allemaal¹⁾, bald für eine einzelne Emission²⁾ von dem Kaiser oder dem Statthalter eingeräumt worden. Die Zahl der zur Prägung gelangten Colonien und Municipien ist nicht gross; die prägenden Bürgergemeinden aber haben meistentheils von ihrem Recht reichlich und lange Gebrauch gemacht.

sche Schlacht. Die Münzen der Colonie Sinope beginnen mit dem J. 731 (Eckhel 2, 392). Die meisten Bürgergemeinden, die überhaupt gemünzt haben, beginnen die Prägung unter Augustus.

1) Das beweist die Aufschrift *perm(issu) divi Aug(usti)* auf den Münzen von Italica und Romula in der Baetica mit dem Kopfe des Tiberius (Eckhel 4, 497), ferner die Aufschrift *indulgentia Aug. moneta impetrata* auf Münzen von Patrae (Mionnet 2, 192, 326).

2) Die Münze von Berytus mit *perm(issu) Silani* und die ähnlichen africanischen (Müller *num. de l'anc. Afr.* 2, 35. 155) lassen sich nicht anders auffassen. Uebrigens begegnet diese Formel vorzugsweise auf Münzen von Bürgergemeinden aus der ersten Kaiserzeit (S. 713 A. 1), wohl weil an sich das Prägerecht diesen am wenigsten zukam.

Das römische Reich.

Das römische Gemeinwesen ruht gleichmässig auf der Person und auf dem Boden, wie dies insbesondere in der doppelten Beziehung der Tribus wie auf jene so auf diesen zum rechtlichen Ausdruck gelangt. Wenn dasselbe in der bisherigen Darstellung zunächst als Bürgerschaft (*populus*) aufgefasst worden ist, so soll hier in kurzer Zusammenfassung, da die einzelnen Momente fast sämmtlich bereits zur Sprache gekommen sind, die Gesamtheit vom territorialen Standpunkte aus erörtert werden.

Benennung
des Gebiets.

Ager.

Eine adäquate Bezeichnung des Gebiets findet sich nur für die älteste Zeit: dasjenige Stadtgebiet, welches den späteren Römern als das ursprüngliche erschien¹⁾, hiess ihnen *ager Romanus*²⁾ oder *antiquus*³⁾. Gewisse sollemne Acte, die Auszugsauspi-

1) Wie weit diese Grenzen sich erstreckten, ist für den Begriff von keinem Belang; die Oertlichkeiten, die Strabon nennt 5, 3, 2 p. 230: μεταξὺ τοῦ πέμπτου καὶ τοῦ ἕκτου λίθου τῶν τὰ μιλιάδ ιασημανόντων τῆς Ῥώμης καλεῖται τόπος Φῆστοι τοῦτον δ' ὄριον ἀποφαίνουσι τῆς τότε Ῥωμαίων γῆς, οἱ δ' ἱερομνήμονες θυσίαν ἐπιτελοῦσιν ἐνανθὰ τε καὶ ἐν ἄλλοις τόποις πλείοσιν ὡς ὀρίοις αὐθημερόν, ἣν καλοῦσιν Ἀμβραρουίαν, sind wir nicht im Stande zu bestimmen (vgl. Handb. 6, 200). Die Gebiete von Crustumerium und Veii liegen ausserhalb des *ager Romanus* (A. 2).

2) Varro de l. L. 5, 33: *ut nostri augures publici disserunt, agrorum sunt genera quinque: Romanus Gabinus peregrinus hosticus incertus* (ähnlich Festus p. 245 v. *peregrinus ager*). Das. 5, 55: *ager Romanus primum divisus in partis tris*. Livius 44, 19, 6 unterscheidet in der Angabe der Prodigien den *ager Romanus* von dem *ager Veiens*, ebenso wie er 41, 19, 4 Prodigien in *agro Crustumino* aufführt, obwohl Veii wie Clustumerium längst in Rom aufgegangen waren. Also ist im auguralen Sprachgebrauch *ager Romanus* immer der *ager antiquus* und die an die Spitze gestellte augurale Definition steht auf dem Standpunkt des ersten und besten Augur Romulus. Dies bestätigt sich dadurch, dass die Auszugsauspicien von Rechts wegen in *agro Romano* stattfinden mussten (S. 825 A. 2).

3) Trebatius de *religionibus* l. VII (bei Servius zur Aen. 11, 316): *luci*

cien der Feldherrn¹⁾, die Abhaltung der Centuriatecomitien²⁾, insbesondere die Ernennung des Dictators (2, 152 A. 2) können nur innerhalb dieser ältesten Grenze vollzogen werden: indess kann jedes römischer Consecration fähige Bodenstück durch Fiction die erforderliche Qualification erhalten³⁾. In Folge dieses Sprachgebrauchs wird für das effective Staatsgebiet die an sich zutreffende Bezeichnung *ager Romanus* technisch nicht verwendet⁴⁾; es tritt aber auch keine andere vollständig in die Lücke ein. *Territorium*⁵⁾ ist wohl genau dasselbe, gehört aber *Territorium.* der municipalen Terminologie an und verhält sich zum Staatsgebiet wie der Decurio zum Senator. Man bedient sich für den Begriff entweder des umschreibenden Ausdrucks *fines*⁶⁾ oder der *Fines.*

qui sunt in agris qui concilio (vielleicht qui noviter) capti sunt, hos lucos eadem caerimonia moreque conquiri haberique oportet, ut ceteros lucos qui in antiquo agro sunt, wozu Servius bemerkt: antiquum agrum Romanum cogit intellegi.

1) 1, 100. Indess haben diese eigentlich auf dem Capitol stattzufinden, also in der Stadt selbst; des *ager Romanus* wird dabei nur gedacht, weil die fictive Bodenqualifikation, wie sie für den *ager Romanus* aufgestellt wird, auch auf diese Auspicien Anwendung findet. Servius Angabe, dass, so lange in Italien Krieg geführt wurde, der Feldherr, wenn die Renovation der Auspicien nach Auguralrecht erforderlich war, immer nach Rom zurückgekehrt sei und die fragliche Fiction erst bei der überseeischen Kriegführung begonnen habe, wird mit Rücksicht auf die analoge Dictatorenernennung dahin zu berichtigen sein, dass von der Fiction zuerst in Italien, dann auch im überseeischen Gebiet Gebrauch gemacht worden ist.

2) Wie die Auszugsauspicien, sind die Centuriatecomitien nicht eigentlich an den *ager Romanus*, sondern innerhalb desselben an die Bannmeile gebunden und in Beziehung auf sie wird der *ager Romanus* nicht genannt. Aber die rechtliche Möglichkeit der Abhaltung derselben ausserhalb der Bannmelle (S. 380) kann nur vermittelt worden sein durch die fictive Umwandlung des fraglichen Bodenstücks in *ager Romanus*.

3) Dass in republikanischer Zeit diese Fiction nur in Italien zugelassen ward, beruht darauf, dass das überseeische Gebiet der Weggabe nicht fähig ist und die für jenen Act erforderliche Bodenconsecration Veräusserung ist. Später hat man sich daran nicht gebunden (S. 734 A. 3).

4) Varro freilich (*de r. r.* 1, 10, 1: *metiantur . . . apud nos in agro Romano ac Latino iugeris*; vgl. *de l. L.* 5, 32) braucht *ager Romanus* in diesem Sinn; und auch das *primum* S. 824 A. 2 führt auf dasselbe. Aber dass dies nicht politisch zu verstehen ist, zeigt schon die Zusammenstellung mit dem *ager Latinus*, der politisch so wenig möglich ist wie der *civis Latinus* (S. 611 A. 2). Auch würden, wenn das Staatsgebiet so genannt werden könnte, zahlreiche Anwendungen nicht fehlen.

5) Pomponius *Dig.* 50, 16, 239, 8: *territorium est universitas agrorum intra fines cuiusque civitatis, quod ab eo dictum quidam aiunt, quod magistratus eius loci intra eos fines terrendi, id est summoventi ius habent* — wie immer sprachlich kindlich, sachlich zutreffend und dem *imperium* entsprechend. Der technische Gebrauch tritt am schärfsten hervor in der *controversia de iure territorii* der Gromaticker (p. 52 Lachm.; vgl. Rudorff *das.* 2, 454).

6) Auf den Pomeriumsteinen von Claudius und Vespasian lautet die Formel *auctis populi Romani finibus* (S. 735 A. 2). *Fines Romani* Liv. 39,

vom Herrenrecht übertragenen, des *dicionis esse* und der analogen Wendungen (S. 723 A. 1), darunter vor allem des Wortes *Imperium*. *imperium*, welches eigentlich die magistratische Amtsgewalt bezeichnet, aber häufig auch für das Amtsgebiet gesetzt wird¹⁾. Da die Gebiete der autonomen Unterthanen angesehen werden als ausserhalb der römischen Grenzen stehend und der römischen Amtsgewalt nicht unterstellt (S. 688), sind sie hiebei in genauer Rede ausgeschlossen. Eine für das römische Reich, wie wir es auffassen, zutreffende, das unmittelbare wie das mittelbare Herrschaftsgebiet zusammenfassende und das nicht botmässige in präziser Weise ausschliessende Bezeichnung giebt es nicht; entweder wird dafür *a potiori* das eigentlich nur das unmittelbare Herrschaftsgebiet umfassende *imperium* gesetzt oder es tritt der Erdkreis dafür ein. Den Römern ist die Auffassung geläufig, dass sie nicht bloss die führende Macht auf dem Erdkreise sind, sondern gewissermassen die einzige; wie der Inbegriff derjenigen positiven Satzungen des römischen Staats, welche nicht das Bürgerrecht der Partei voraussetzen, schon den Römern der Republik das *ius gentium* ist²⁾, so ist ihnen das Machtgebiet Roms *Orbis terrae*. geradezu der *orbis terrae* oder *terrarum*³⁾, in späterer Zeit auch

17, 4. *Fines propagare* (Cicero *de re p.* 3, 15, 24: *illa laus in summorum imperatorum incisa monumentis 'fines imperii propagavit'*), *proferre* sind bekannt.

1) Darum wird die Erweiterung des römischen Bodeneigenthums, auf welche Kaiser Claudius sein Recht stützte das *Pomerium* vorzurücken, von dem Kaiser selbst (S. 825 A. 6) bezeichnet mit *fines populi Romani augere*, von Tacitus *ann.* 2, 23 mit *imperium proferre*; ebenso *imperium augere* Val. Max. 2, 8, 4. Wie in diese beiden völlig klaren und einfachen Bezeichnungen eine gegensätzliche Bedeutung und nun gar den Gegensatz der italischen und ausseritalischen Gebietserweiterung hineingelegt werden kann (Detlefsen *Hermes* 21, 502), vermag ich nicht einzusehen; weder die Analyse der Begriffe noch der Sprachgebrauch giebt dafür den geringsten Anhalt. Für diejenige Epoche, wo das überseeische Bodeneigenthum des Staats noch nicht in der späteren Ausdehnung bestand (S. 730), war vielleicht das Gebiet von Leontini in den *fines populi Romani*, das übrige Sicilien nicht in diesen, aber im *imperium* begriffen. Aber nachweisbar ist dieser Gegensatz nicht und kann es nicht sein, da die Ausdehnung des Bodeneigenthums auf das ganze Unterthanengebiet die spätere Jurisprudenz beherrscht.

2) S. 603. Ebenso ist es der römischen Anschauung geläufig was auf die Römer insgemein sich bezieht, dem *genus humanum* beizulegen; so wird Gaius Kaiser zur Freude des *populus Romanus vel dicam hominum genus* (Sueton *Gai.* 13), Galba Kaiser durch den *consensus generis humani* (Tacitus *hist.* 1, 30) und als *adsertor generis humani* (Sueton *Galb.* 9).

3) Cicero nennt den römischen Staat *patrocinium orbis terrae verius quam imperium* (*de off.* 2, 8, 27), den Senat *amplissimum orbis terrae consilium* (*Phil.* 3, 14, 34) und sagt anderswo (*de re p.* 3, 15, 24): *noster hic populus . . . cuius imperio iam orbis terrae tenetur*; den Pompeius lässt er

wohl *orbis Romanus* oder *noster*¹⁾. Es beruht dies namentlich auf der römischen Handhabung des Bündnissbegriffs; die Coexistenz rechtlich gleich souveräner Staaten, wovon wir heute ausgehen, ist den Römern streng genommen unbekannt und was sie Bündniss nennen, eigentlich Schutzrecht; in ihrer Anschauung sind politisch nur sie und ihre Schutzbefohlenen vorhanden und insofern der *orbis terrarum* entweder römisch oder *res nullius*²⁾.

Das römische Gebiet umfasst den im Eigenthum der Gemeinde stehenden Boden, den *ager publicus populi Romani*, so wie denjenigen, welchen die Gemeinde Privaten adsignirt hat, den *ager privatus ex iure quiritem*³⁾. Diese inneren Verschiedenheiten kommen staatsrechtlich nicht in Betracht, wie denn auch die eintretende Dedition beide gleichmässig umfasst (S. 687 A. 4). Auch die für die inneren Verhältnisse so wichtige Verschiedenheit des italischen und des Provinzialbodens, genauer gesprochen des an Private übertragenen oder übertragbaren Bodens und des unveräusserlichen Gemeinlandes, ist für den Begriff des Gebiets irrelevant. Das Fundament des staatsrechtlichen Bodenrechts ist ein anderes als das des privatrechtlichen; jenes geht hervor aus der Occupation⁴⁾, dieses aus der Adsignation, oder nach den

Begriff des Gebietes.

pro Sest. 31, 67 *omnibus bellis terra marique compressis imperium populi Romani orbis terrarum terminis definire.* Officiell wird diese Anschauung unter dem Principat. Augustus Herrschaft wird auf seinen Münzen ausgedrückt durch den Steinbock, das Zeichen seines Geburtsmonats, welcher die Weltkugel sich unterwirft (Eckhel 6, 109). Er selber führt nach seiner Denkschrift (*mon. Ancy.* 1, 13) *belli . . . toto in orbe terrarum*; nach der Ueberschrift derselben hat er *orbem terrarum imperio populi Romani* unterworfen; in der Weihinschrift von Narbo vom J. 41 n. Chr. (C. XII, 4333) wird er gefeiert als *rector* des *orbis terrarum* und der Tag seiner Uebernahme der Fasces als derjenige, an dem er *imperium orbis terrarum auspiciatus est.*

1) Ulpianus *Dig.* 1, 5, 17: *in orbe Romano qui sunt ex constitutione imp. Antonini cives Romani effecti sunt.*

2) Charakteristisch ist die Wendung des Kaiserbiographen (*vita Taciti* 16): (*Probus*) *si diutius vixisset, orbis terrae barbaros non haberet.*

3) Die Frage, ob der römische Staat ein Vorstadium gehabt hat, in welchem der Staatsbegriff auf dem einzelnen Geschlecht ruht, liegt ausserhalb des Kreises des römischen vom Geschlechterstaat ausgehenden Staatsrechts. Die Antwort aber hängt davon ab, ob der Geschlechtsacker der Cornelier gedacht ward als dem Geschlecht vom Populus adsignirt, oder als ein Territorium, das den ursprünglichen Populus ebenso hat constituiren helfen wie das Gebiet von Praeneste den späteren, oder, wie man es auch ausdrücken kann, davon, ob der Geschlechtsacker der Cornelier gedacht war als limitirtes oder als arcifinisches Gebiet. Römisch kommen wir über die Fragestellung nicht hinaus; die Antwort wird vielleicht dereinst die griechische Forschung ertheilen, wenn sie sich mehr, als es jetzt der Fall ist, an folgerechtes Denken gewöhnt haben wird.

4) Dass *ager occupatorius* und *ager arcifinius* dasselbe ist und jener von der staatlichen *occupatio* ausgeht, geht hervor aus den freilich sehr zerrütteten

technischen Ausdrücken der römischen Feldmesser, es ist jener *ager arcifinius*, dieser *ager limitatus*¹⁾. Für den Staat reicht das Gebiet bis an die Grenze, bis zu welcher der souveräne Wille der Bürgerschaft sich oder den Seinigen die Herrschaft zuspricht und den Fremden ausschliesst und nöthigenfalls abwehrt; das private Eigenthum kennt ursprünglich keine andere Grenze des Bodeneigenthums als die quadratischen Linien, innerhalb deren die Gemeinde das Landloos verkauft oder verschenkt.

Veränderung der Grenze.

Die Grenze des Gebiets selber ist wandelbar; aber sowohl für das Vorrücken (*proferre, propagare, augere*) wie für das Zurücknehmen (*referre*) der Landesgrenze wird immer ein Act der Gemeinde oder ihrer competenten Magistrate erfordert. Jede weder einem Mithürger noch dem Bürger eines Vertragsstaats gehörige bewegliche Sache, wo immer sie sich befinde, kann der römische Bürger zunächst in seine Macht und weiter durch die kurz bemessene Usucapionsfrist auch in sein Recht bringen²⁾; der Boden aber wechselt den Rechtskreis nur entweder durch einen zwischen den beiden Gemeinden abgeschlossenen Friedens- oder Unterwerfungsvertrag, oder durch das Uebereinkommen der beiden Gemeinden in einander aufzugehen, oder endlich durch Occupation von Staats wegen³⁾. Das hinzutretende Gebiet gelangt also immer zunächst an die Gemeinde und erst durch diese, wenn es ihr beliebt, im Wege der Adsignation an die einzelnen Bürger. Dies gilt auch dann, wenn personale Verleihung des Bürgerrechts und Gebietserweiterung zugleich stattfinden, obwohl hier der Hergang dadurch verdunkelt wird, dass beide Acte der Zeit nach zusammenfallen.

Stellen der Gromatiker 2, 19 (= 115. 4). 5. 22. 124, 3. 137, 19—138, 10. Der *ager occupaticius* (Festus p. 180. 181) ist verschieden.

1) Dass der *ager publicus* immer *arcifinius* ist, der *ager privatus* immer *limitatus*, gilt für die ursprüngliche Ordnung unbedingt. Die Entwicklung der städtischen Sonderverbände innerhalb des Bürgerverbandes hat die Regel insofern durchbrochen, als das Territorium der ehemals autonomen Bürgergemeinde *ager arcifinius* bleibt. Darum beschränken die Gromatiker den limitirten Acker auf die Colonie (Frontinus p. 2 und sonst).

2) Die Occupation der *res nullius* und deren Usucapion (denn nach ursprünglichem Recht kann die Occupation allein niemals volles Eigenthum begründet haben) gehört zu den Grundbegriffen des römischen Privatrechts und kommt vornehmlich gegen die beweglichen Sachen der Feinde zur Anwendung. Dass der Soldat die Beute abzuliefern hat, beruht auf seiner Stellung als Auftragnehmer gegenüber der Gemeinde.

3) Die bleibende Occupation eines Gebiets ohne Abtretungsact, die Be-

Die jeweilige Gebietsgrenze, die *fines* sind dem Mauerring, dem *pomerium* ursprünglich correlat¹⁾. Da die Ausdehnung der Gemeinde sich in der Form des Synoekismus vollzog, sei es nun, dass die überwundene Stadt geschleift und ihre Bürger nach Rom geführt wurden, sei es, dass im friedlichen Wege zwei Gemeinden zusammensiedelten, so war die Erweiterung der Stadt die nothwendige Folge der Ausdehnung des Gebiets; und einsichtiger als die uns vorliegenden redigirte Annalen würden nicht verfehlen die successiven Erweiterungen der Stadt unter den Königen präciser, als diese es thun, mit den Eroberungen zu verknüpfen²⁾. Aber bald schloss die Ausdehnung des Gebiets das synoekistische Verfahren so wie der gewaltige serbianische Mauerbau die Vorschiebung der Stadtgrenze aus³⁾; daher ist in historischer Zeit wohl die Erinnerung an das alte correlate Verhältniss der *fines* und des *pomerium* geblieben, aber praktische Anwendung von dieser Ordnung kaum je gemacht worden⁴⁾.

Einwirkung dieser Vorschiebung auf das Pomerium.

Die Wandelungen der staatlichen Bodengrenze darzustellen ist nicht die Aufgabe des Staatsrechts. Mit jeder Deditio, die nicht zur Wiederherstellung der Autonomie führt, jeder bleibenden Occupation bisher nicht römischen Gebiets, jeder Umwandlung eines bis dahin autonomen Staats in eine Provinz oder den Theil einer solchen verschiebt sich das Staatsgebiet. Nur daran mag hier erinnert werden, dass bei den für die Stellung der

Die spätere Reichsgrenze.

setzung einer unbewohnten Insel zum Beispiel, muss die gleiche Wirkung gehabt haben wie der Abtretungsact.

1) Tacitus *ann.* 12, 23 [2, 716]. *Vita Aureliani* 21. Detlefsen Hermes 21, 501.

2) Gellius 13, 14, 2: *antiquissimum pomerium, quod a Romulo institutum est, Palatini montis radicibus terminabatur. sed id pomerium pro incrementis rei publicae aliquotiens prolatum est et multos editosque colles circumplexum est.* Tacitus *ann.* 12, 24.

3) Ansiedelung vor den Thoren, wenn sie, was sehr zu bezweifeln ist, in ältester Zeit gestattet ward, gehört rechtlich nicht zu der hier in Frage stehenden eben den Wohnsitz hinter der Mauer fordernden Uebersiedelung.

4) Dass die Vorschiebung des Pomerium Königsrecht war und den republikanischen Oberbeamten fehlte [2, 716], stand der Vornahme derselben nicht entgegen; sie konnte wie die Adsignation von Gemeindegeld und jedes der Gemeinde vorbehaltene Recht durch besonders dazu beauftragte Beamte ausgeübt werden. Wenn, soviel uns bekannt, in republikanischer Zeit nie ein derartiger Auftrag erteilt worden ist, so ist dies geschehen, weil die Vorschiebung praktisch unmöglich war. Wo die Vorschiebung vorkommt, bei den Beamten mit constituirender Gewalt [2, 716] und seit Claudius bei den Kaisern [2, 1024], scheint sie nur nominell ausgeübt zu sein, wesentlich um die Vollheit der Amtsgewalt daran zu demonstrieren.

Statthalter so wichtigen Provinzialgrenzen¹⁾ die militärische Vertheidigungslinie gegen das Ausland nicht verwechselt werden darf mit der staatlichen Demarcationslinie, bis zu welcher das Gebiet als römisches in Anspruch genommen wird und innerhalb deren der Statthalter sich bewegen darf, ohne die Grenzen der Provinz zu überschreiten. Am Ende der Republik, als factisch die römische Herrschaft über Syrien am Euphrat endigte, war die Reichsgrenze 50 deutsche Meilen östlich von dem kommagenischen Euphratübergang gezogen²⁾. Der breite Streifen am linken Ufer der Donau, welchen zu bewohnen Kaiser Marcus den Marcomanen untersagte, wird sicher als Reichsland betrachtet worden sein³⁾. Dass in Obergermanien das Gebiet jenseit des Walles unter einem römischem Procurator stand, haben wir kürzlich erfahren⁴⁾.

Das Ausland.

Wie dem römischen Bürger der Nichtbürger gegenübersteht entweder des latinischen oder doch des Vertragsstaats oder der zu den Römern in keinem rechtlichen Verhältniss stehende Ausländer, so ist auch das von den römischen Grenzen ausgeschlossene Gebiet⁵⁾ entweder bundesstaatliches oder nicht. Das bundesstaatliche Gebiet wieder ist entweder das einer latinischen Gemeinde, technisch exemplificirend bezeichnet als *ager Gabinus*, oder das eines nationalfremden Staats, bezeichnet als *ager peregrinus*⁶⁾. Jeder Internationalvertrag schliesst in erster Reihe die gegenseitige Anerkennung des Territorialbesitzes ein, das heisst es wird von den Römern das Bodeneigenthum von

1) 2, 99. Grenzbezeichnung durch Steine, wie sie im Innern des Reiches vielfach begegnen, findet sich an den Reichsgrenzen nirgends.

2) Plinius *n. h.* 6, 26, 120: *ductu Pompei Magni terminus Romani imperii Oruros, a Zeugmate CCL.*

3) Dio 71, 15: τῶν Μαρκομάνοις . . τὸ ἦμισυ τῆς γῶρας τῆς μεθορίας ἀνήκεν, ὥστε αὐτοὺς ἕκαστῶ που καὶ τριάκοντα σταδίου ἀπὸ τοῦ Ἰστροῦ ἀποκτείν. Aehnliche Bestimmungen werden getroffen gegen die Jazygen (Dio 71, 16 vgl. 19) und die Buren (Dio 72, 3).

4) Bithynische Inschrift etwa aus domitianischer Zeit, von mir publicirt im Korr.-Blatt der Westdeutschen Zeitschrift 1886 S. 260: [ἐπίτροπον . . . Σεβαστ]οῦ γῶρας [Σ]ομελοκεννηρίας (= Sumelocenna, jetzt Rottenburg am Neckar) καὶ [ῥ]περλιμιτάνης. Dadurch wird auch die bekannte Notiz gerechtfertigt, dass das römische Gebiet bis auf Gallienus sich von Mainz aus 80 Leugen ostwärts erstreckt habe (RG. 5, 137).

5) Enclaven kommen vor; vgl. S. 688 A. 1 über die Bodenstücke römischen Rechts im Gebiet von Termessos.

6) Varro (S. 824 A. 2) sagt ausdrücklich, dass der *ager Gabinus* und der *ager peregrinus* rechtlich zusammenfallen und jener sich nur *sacral* unterscheidet durch die mit denen des *ager Romanus* zusammenfallenden und insofern singulären Auspicien.

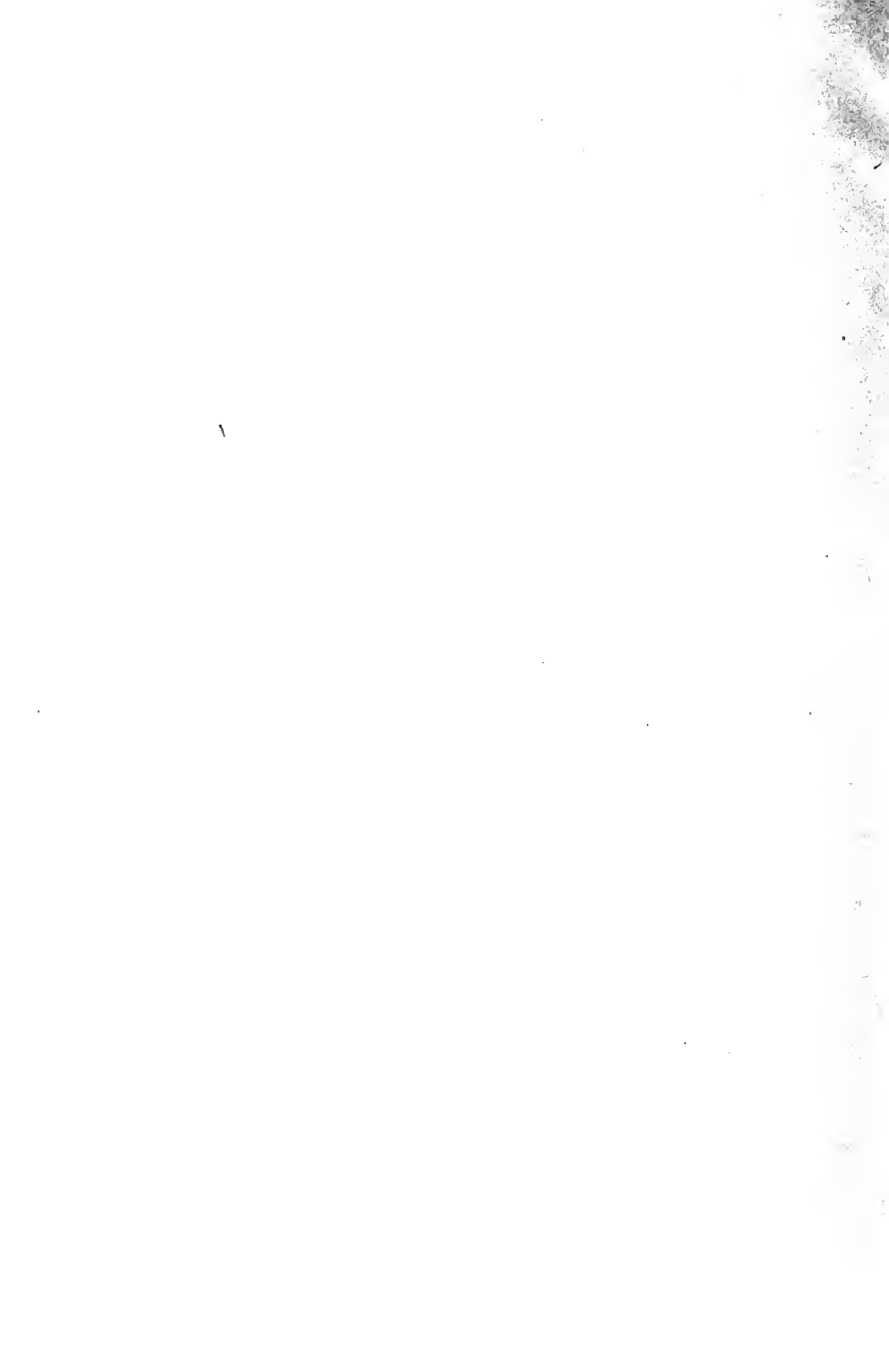
Gabii anerkannt als zu Recht bestehend nach gabinischem Recht und umgekehrt. Es kann weiter der Vertrag dem Römer in Gabii nach gabinischem Recht und dem Gabiner in Rom nach quiritischem Bodeneigenthum zu besitzen gestatten, wie dies in den lateinischen Verträgen festgesetzt ist; es kann aber auch solches Bodeneigenthum gegenseitig ausgeschlossen oder einseitig zugelassen werden, wie zum Beispiel nach dem Vertrag mit Athen vermuthlich der Römer nach attischem, nicht aber der Athener nach römischem Recht Grundbesitz erwerben konnte. Das rechte Kennzeichen dieses internationalen Verhältnisses ist das früher (S. 656 A. 4) erörterte Postliminium des Friedens: ob eine Person frei oder unfrei, gemeindeangehörig oder fremd ist, richtet sich nach römischer Auffassung nach den Gesetzen des Orts, an dem sie verweilt, falls dieser innerhalb eines Vertragsstaats gelegen ist, und insofern kann das Personalrecht nach dem Aufenthaltsort sich verändern. Selbst das spätere Aufgehen der Gemeinden abhängiger Autonomie in den römischen Staat lässt sich hieran verfolgen: die Nichtzugehörigkeit der föderirten Gemeinden zum römischen Reich wird von den Rechtsgelehrten noch der augustischen Zeit anerkannt, von denen der hadrianischen geleugnet (S. 703).

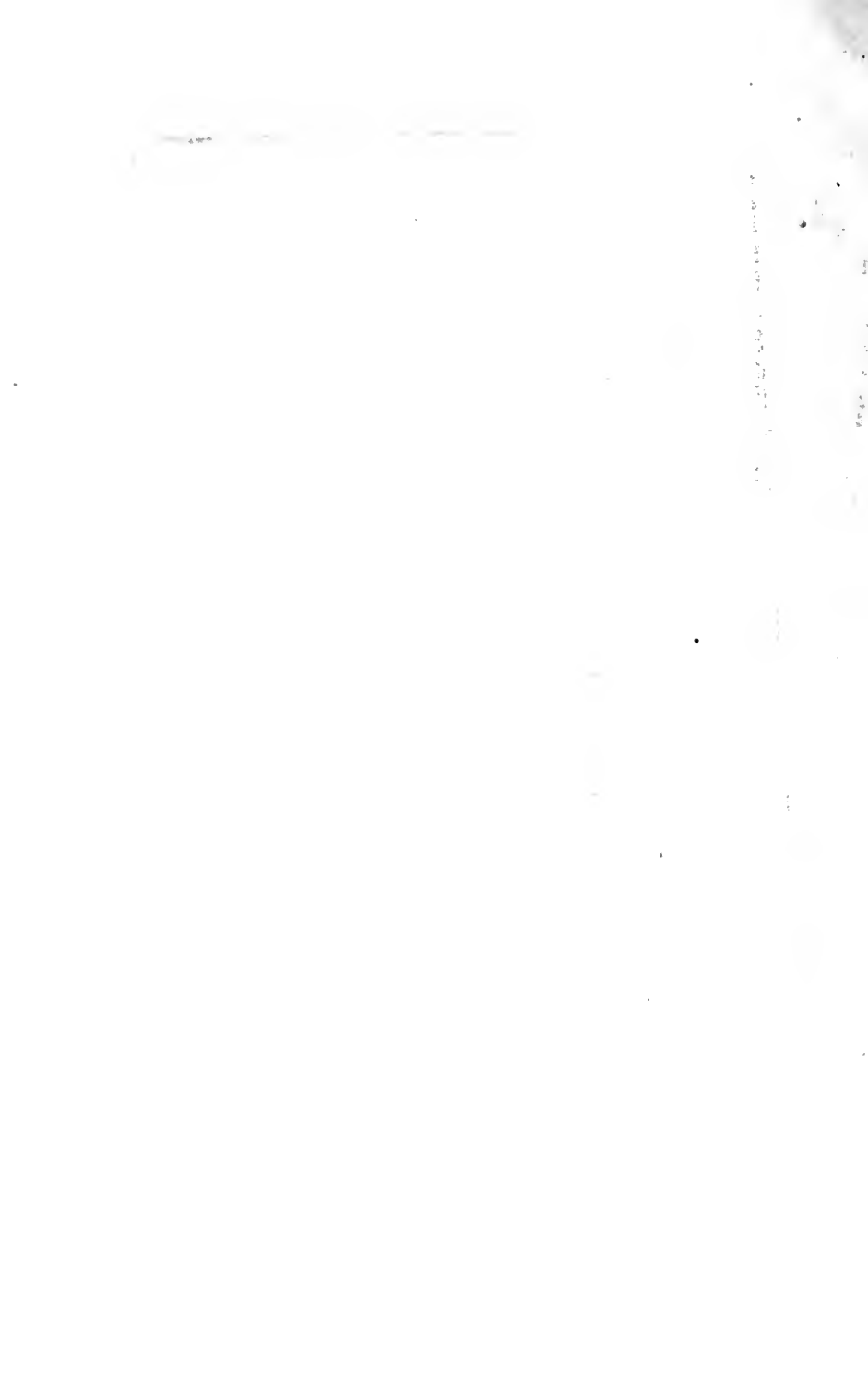
Jenseit der Grenzen des eigenen und des vertragenen Gebietes, auf dem Gebiet des bundesbrüchigen und mit Rom in Krieg stehenden oder auch überhaupt nicht zum Vertrag gelangten Staats, dem *ager hosticus*, welcher übrigens auch, wie das römische Urgebiet, durch juristische Fiction hergestellt werden kann¹⁾, herrscht nicht das Recht, sondern das thatsächliche Verhältniss. Einen Staat im Rechtssinn giebt es für den Römer hier nicht. Bodeneigenthum kann der Römer hier nicht gewinnen, da das

1) Servius zur Aen. 9, 53 nach Erörterung der Kriegserklärung *hasta in fines hostium missa* fährt fort: *cum Pyrrhi temporibus adversum transmarinum hostem bellum Romani gesturi essent nec invenirent locum, ubi hanc sollemnitatem per fetiales indicendi bellum celebrarent, dederunt operam, ut unus de Pyrrhi militibus caperetur, quem fecerunt in circo Flamintio locum emere, ut quasi in hostili loco ius belli indicendi impleant: denique in eo loco ante aedem Bellonae est consecrata columna.* Die Sitte blieb. Ovidius *fast.* 6, 205. Festus *ep.* p. 33 v. *Bellona*. Dio 50, 4. 71, 33: (Marcus) τὸ ὄρου τὸ ἀμακτώδες παρὰ τῷ Ἐνυσεῖο ἐς πολέμιον ὄη χωρίον . . . ἀκοντίσας ἐξωμήθη. — Wenn übrigens der *ager hosticus* so, wie Servius es angiebt, hergestellt ward, so nahm man es damit, wie es ja auch praktisch nicht anders möglich war, ganz und gar nicht genau; ein römisches Bodenstück verlor dadurch das römische Bodenrecht nicht, dass ein des *Commercium* entbehrender Ausländer dasselbe kaufte.

quiritische Recht auf diesen Boden sich nicht erstreckt und das Landesrecht für den Römer nicht vorhanden ist. — Das Kennzeichen dieses Gebiets ist das Postliminium des Krieges: römische Freiheit und römisches Eigenthum giebt es hier, so weit die römische Macht reicht und der Bürger wird unfrei oder frei, je nachdem er jenseit der römischen Posten in die Gewalt der Feinde geräth oder diese Linie überschreitend ihrer Macht sich entzieht.







DG Marquardt, Karl Joachim
77 Handbuch der römischen
M37 Alterthümer
1876
Bd.3
Abt.1

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

